Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Ehrenfried Zschackwitz

Johann Ehrenfried Zschackwitz, der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle Professoris Juris & Historiarum Publici, Neueste Grundfeste des Heil. Röm. Teutschen Reiches ...

Erstes Stück : ... in welchem die vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze erkläret, und insonderheit in diesem ersten Stück dasjenige, was wohl den Religions- und Westphälischen, als auch die Clausul des IV. Articuls des Ryßwickischen und Baadnischen Friedens anbetrifft, durch Acta publica bestärcket wird, Dabey man zugleich verschiedene Merckwürdigkeiten des jetzigen Zustandes von Europa mit beygebracht

Rudolstadt: Franckfurth: Leipzig: Verlegts Wolfgang Deer, 1736

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

~~XLI. XII. 17.~~ 35a. 9.

1 Kopfer

Jc - 1339.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1697276318/phys_0002
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0005
DFG


Princeps Seculi XII in pompa
Principis armigeri et Satellites
Praelati
Capellani
Notarii
Marstalcq. Camerarii
Dapifer. Pincernae
Liberi Ministeriales
Reliqui Vasalli et militares
Villici
Advocati

Johann Ehrenfried Dschackwitz,
der Königl. Friedrichs-Universität zu Halle
Professoris Juris & Historiarum Publici,

Neueste Grundfeste

des

Heil. Röm. Teutschen Reiches,

in welchem

die vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze erkläret,

und insonderheit in diesem

Ersten Stück

dasjenige, was so wohl den Religions- und Westphälischen, als auch die Clausul des IV. Articuls des Ryßwickischen und Baadnischen Friedens anbetrifft, durch Acta publica bestärcket wird,

Dabey man zugleich verschiedene Merckwürdigkeiten des ietzigen Zustandes von Europa mit beygebracht.

Franckfurth und Leipzig.
Verlegts Wolffgang Deer in Rudolstadt. 1736.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0007
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Mein Leser!

Es ist Dir vor einigen Jahren von dem Königl. Pohln. Commission-Rath, Herrn Doct. Rothern, das Chronologische Staats-Archiv vorgeleget worden, und man weiß, daß seine Arbeit, da die meisten Reichs-Fundamental-Gesetze nach chronologischer Ordnung in ihrer abgefasten und teutschen Sprache befindlich, als ein nützliches Hand-Buch viele Liebhaber gefunden. Denn wie man einen Staat unmöglich anders verstehen kan, als wenn man sich dessen Einrichtung und Erbauung, d. i. dessen Grund-Sätze bekannt machet. Also ist sothane Känntiß bey unserm Reiche um so viel nöthiger, indem solches ein Staat, der wegen dessen besondern Zusammenhangung, und dann auch wegen der so gar verschiedenen Glieder, daraus dieser hochwichtige und großmächtige Leib

zusammengesetzet, seines gleichen nie in der Welt gehabt, noch weniger dermalen hat, am allerwenigsten aber iemals haben wird, daher auch dessen Geschichte vor andern zu wissen wohl verdienen. Nun ist es zwar an dem, daß wir in so weit keinen Mangel an Reichs-Historien haben, aber, etlicher wackerer Männer ihre Arbeit ausgenommen, so siehet man in verschiedenen viel Unnöthiges eingestreuet, das wenig zur Sache dienet, oder es erscheinen sonsten ungegründete Discourse, mit deren Lesung nur die Zeit verderbet wird. Alleine an diese Dinge dermahlen nicht zu gedencken, so will man von gegenwärtiger Arbeit nur so viel sagen, daß erstlich vorberührtes Chronologisches Staats-Archiv **dir, mein Leser,** den Grund unsers Staats zwar kurtz, iedoch vollkommen wohl entdecket, mithin Dir selbiges bessern Nutzen, insonderheit auch bey Lesung nachstehender so genannten **Grundfeste,** schaffen kan, als andere in keiner solchen Ordnung, ob gleich grössere Bücher, vielleicht zu leisten vermögen.

Weil aber, wie man gleich erinnert, unser Staat ein gantz besonderer Staat ist, der zugleich mit allen Staaten

ten von Europa in sonderbarer Connexion stehet, hiernächst die wahre Praxis desselben Grund-Gesetzen und deren Zeigung vor andern erfordert wird; als hat man in gegenwärtigen und folgenden Stücken erweisen wollen, wo dieses oder jenes in der Praxi mehrberührter Reichs-Grund-Gesetze appliciret worden, damit dieselben desto besser eingesehen und verstanden werden mögen; zugleich aber auch, was unser Reich mit andern benachbarten in einer oder andern Staats-Angelegenheit etwan vor Handlungen gepflogen, oder was ein oder anderer Reichs-Stand zu seinem Behuff, in wohlausgearbeiteten Schrifften entworffen, mit beygefüget. Damit nun alles dieses um desto deutlicher geschehe, hat man solches in besondere Abtheilungen und zugleich nach denen Staaten eingerichtet, da man denn, wo es nöthig gewesen, sich auf das Rotherische Staats-Archiv bezogen, und andere wichtige Nachrichten und Documenta, welche entweder anderwerts nicht befindlich oder bekannt sind, und doch zur Erläuterung der Geschichte nöthig, mit beygebracht: Man lebet also der guten Hoffnung, du werdest, mein Leser, in denen Europäischen Staats-Angelegenheiten, welche bey allen Fällen zu wissen so gar nöthig sind, allhier

hier hinlänglich unterrichtet werden, wie denn bey vielen angeführten Begebenheiten entweder Meister-Stücke ausbündiger Schrifften grosser Minister oder anderer gelehrten Leute, ingleichen mancherley Deductiones und Sachen mit beygebracht worden, die in das Jus Publicum einschlagen, und sonderlich einem Politico vergnügt zu lesen. Und ob man sich gleich an keine chronologische Ordnung gebunden, so sind doch die Begebenheiten also vorgetragen, daß man gleich finden kan, in welchem Jahre dieses oder jenes geschehen ist. Am Ende aber wirst du, **mein Leser**, ein ausführliches Real-Register antreffen, welches statt eines wahren Staats-Lexici gebrauchet werden kan. Lebe indessen wohl, und bleibe geneigt

Auf der Friedrichs-Universität Halle
im Monath Augusti 1736.

dem Autori.

Von

Von dem Teutschen Reich.

Gleichwie, in so weit gantz bekannter Massen, alle und jede Wissenschafften auf zwey Haupt-Stücke ankommen, nemlich auf die *Theorie*, oder Grundlegung, und dann auf die *Praxin*, das ist, wie dasjenige, was man zum Grunde geleget hat, auch auf eine behörige Art in eine geschickte, und tüchtige Ubung zu bringen; und dann diese zwey Grund-Sätze in der Politica, oder Staats-Wissenschafft, vornemlich ihren vollkommen guten Nutzen haben; Der Herr Verfasser aber des Chronologischen Staats Archivs, die Grund-Säulen unsers Teutschen Reiches gewiesen, nemlich er hat gezeiget, daß Selbiges vornemlich auf die Wahl- Capitulation, auf den Religions und dann auf den Westphälischen Frieden erbauet; So ist zwar unser Vorhaben itzo nicht, die allenthalbige Praxin sothaner Reichs-Grund-Gesetze zu zeigen, sondern man wird nur weisen, und der Welt mittheilen, was etwan in diesem Staate in einigen der wichtigsten Dingen, bey dessen annoch fortwährenden Reichs-Tage vorgefallen, und die in so weit in nur berührte Reichs-Grund-Satzungen den allergrösten Einfluß haben.

Und unter diese gehöret unfehlbar das sehr mühsame, aber auch zugleich mit vielen ungleichen Folgereyen begleitete Religions-Geschäffte. Denn nachdem in dem 16. Seculo, wie dieses vollkommen bekannt, durch die Reformationem Religionis das Teutsche Reich sich desfals gleichsam in zwey Leiber getheilet, darvon der eine der Protestantische Religions-Leib, der andere aber der Leib der Catholischen Kirchen pfleget genennet zu werden; So ist von diesen Zeiten an, in selbem beständig ein grosser Saamen der Un-

einigkeit, Neid, Hasses, und Vorfolgungen ausgestreuet worden, der endlich in lauter widrige und böse Früchte erwachsen. Zwar wird wohl kein Vernünfftiger, und wenn er nach seinem Gewissen reden wolte, sagen können, daß die Protestanten an der Ausstreuung gedachten Saamens Ursache wären, sondern es wird das gantze Werck gantz unwiedersprechlich von daher kommen, daß man aus der Religion ein weltliches Geschäffte gemachet (*), mithin selbige

(*) Wer von der gantz erstaunenden Menge der Religions-Beschwerden eine hinlängliche Nachricht begehret, dem kan man desfals nichts bessers, als des Herrn Struv Historie der Religions-Beschwerden recommendiren. Indessen kommet es hier auf die Frage an, ob der Herr von Pufendorff in seinem Wercke de Habitu Relig. Christ. recht geurtheilet, wenn er saget: Es sey viel eher zu glauben, daß Himmel und Erden sich mit einander würden vereinigen können, als daß zwischen denen Catholischen, und denen Protestanten ein Vergleich zu hoffen. Man will zwar vernünfftigen Catholicken, deren es allerdings giebet, zu entscheiden in so weit überlassen, woher doch die so grosse Religions-Uneinigkeit rühre? ingleichen, warum ihre Glaubens-Genossen die Protestanten so hart verfolgen, ob sie solches aus einer weltlichen Absicht thun, oder warum sie gedachte Protestanten sonst so entsetzlich beneiden, und verfolgen? Doch, man würde, unmaßgeblich von der Sache zu reden, vielleicht mit einander einig werden, auch, und zwar auf Seiten der Herren Papisten, des Hasses sich entschlagen können, wenn man nur einer Haupt-Lehre nachzugehen beliebete. Denn wie eine unläugbare Sache ist, daß nichts in der Welt zu bestehen vermöge, wenn es nicht seinen Grund habe, darauf es erbauet, mithin eine jede Religion ebenfals einen sothanen Grund erfordert; so ist selbiger entweder das geoffenbahrte Wort GOttes, welches man die Schrifft nennet, oder er ist es nicht? Wolten die Herren Papisten das letztere sagen, und hingegen eine Authoritatem Ecclesiæ dafür anzugeben suchen, so verwickeln sie sich hier in ein Labyrinth, daraus Ihnen zu kommen nicht möglich fallen dürffte. Denn worauf soll denn diese angegebene Authoritas Ecclesiæ sich steiffen? Auf eine menschliche Erfindung? So sehen sie ja hier, daß dadurch ihre gantze Religion in nichts, als in eine menschliche Erfindung verwandelt wird, mithin muß hieraus folgen, daß eine Religion so gut sey, als die andere, einfolglich, in so weit keine vor der andern einen Vorzug habe, welches, ob es ein, mit gesunder Vernunfft begabter Mensch im Ernst werde behaupten wollen, man billig gar sehr

selbige, gleichwie diese Angelegenheiten, bald nach diesen bald nach andern Absichten einrichten und abmessen wollen.

sehr zweiffelt. Ist aber das erstere, wie es denn eine unwiedersprechliche Wahrheit, daß die Schrifft das geoffenbahrte Wort GOttes, und also der Glaubens-Grund, so beliebe man nur, sonder alle weltl. Absichten, abermals fein vernünfftig zu untersuchen, ob die Protestanten dasjenige lehren und gläuben, was die Schrifft erfordert, oder ob sie von selbiger desfals abgehen. Ist nun hier auch das erstere, warum verfolget man uns? Gesetzt aber, es wäre das andere, welches doch hoffentlich niemand sagen wird, wo ist ein Befehl von GOtt, daß man uns verfolgen soll? Was sagte dort Christus Luc. 9. v. 55. zu einigen seiner Jünger, die eine grosse Samaritanische Stadt, die sie nicht hatte aufnehmen wollen, so gleich mit Feuer und Schwerdt vertilget wissen wolten? Ist der H. Vater Pabst der angegebene Successor Petri, so beliebe er, und seine geist- und weltliche Leib-Garde, in ihren Busen zu greiffen, und zu sehen, ob sie unter diejenigen gehören, die Christus loc. cit. v. 55. vorstellet. Ja gesetzt auch, jedoch nimmer zu gestanden, es wären die Protestanten ihre Feinde, und aber die so gescholtene heilige Römische Kirche, die von Christo erbauete Kirche seyn will, warum thut sie das nicht, was Christus Matth. 5. v. 44. und Luc. 6. v. 27. 28. 29. 30. 31. mit so grossen göttlichem Eyfer und Nachdruck befiehlet? Indem die Herren Papisten hier wieder in ein Dilemma sich verwickeln, daraus sie nicht kommen können, nemlich, daß sie entweder die wahre Apostolische Kirche seyn, oder sie gehören nicht in selbige. Wollen sie das erstere haben, warum weichen sie dann so ungewissenhafft von des Heylandes der Welt seinen Befehlen ab? Gerathen sie hingegen in das andere, wer hat ihnen eine Macht über diejenigen gegeben, denen sie durch keine Rechte etwas zu befehlen haben? Also wird der Herr von Pufendorff wohl recht behalten, daß der Herren Papisten ihre Religions-Verfolgungen auf nichts, als auf eine weltliche angemaste Gewalt, und auf einen unchristlichen Eigen-Nutz hinaus lauffen, jetzo gar nicht zu gedencken, wie unverantwortlich alle diese Religions-Verfolgungen wider die so theuer beschwornen Reichs-Grund-Gesetze seyn. Denn entweder glaubet ein Mensch, daß ein GOtt im Himmel sey, der das Gute belohne, und das Böse bestraffe, oder er glaubet solches nicht? Wie nun die Herren Adversarii hoffentlich unter der ersten ihre Zahl werden gehören wollen, warum brechen sie denn so Gewissens-loß ihr Eyd und Pflichten, darmit sie sich gegen GOtt, und gegen die geheiligte Majestät eines Teutschen Kayssers, und gegen ihre andern Reichsgenossen verbunden? Muste man nicht

Doch itzo nur einiger, so gar offenbahr wider den Religions- (*) und Westphälischen Frieden (**) lauffenden, Religions-Bedruckungen allhier zu gedencken, um durch dergleichen Acta Publica, denen von dem Herrn Autore des Staats-Archivs beygebrachten Reichs-Grund-Gesetzen, in einem und dem andern eine hinlängliche Erläuterung zugeben; vornemlich aber, wie vorher bereits gewiesen worden, die blosse Känntniß der Grund-Gesetze eines Staates noch nicht hinlänglich ist, sondern man muß auch wissen, wie solche in einem Staate pflegen beobachtet und ausgeübet zu werden, indem ohne diese zu haben, man einen Staat nach seinen Umständen sich nie hinlänglich bekannt zu machen vermag. Man berühret aber die Erläuterung dessen, was in dem Religions- und Westphälischen Frieden den beyden, in dem Teutschen Reiche die Ober-Herrschafft habenden Religionen, nemlich der Protestantischen und Catholischen, zusammen beliebet und versprochen worden, dermahlen um deswillen am ersten, und zugleich mit vielen Umständen, weil, ebenfals schon erinnerter Massen, das Religions-Geschäffte das wichtigste mit ist, das in unserm Staate bey dessen gewöhnlichen Berathschlagen vorzukommen pfleget.

Wegen sothaner Ursachen demnach, und darmit diejenigen Stücke der Teutschen Reichs-Grund-Gesetze, die vor berührte Religions-Angelegenheiten angehen, desto mehrere Erläuterung empfangen, zu gleich aber auch zu zeigen, wie heilig die Protestanten selbige zu halten pflegen, wie schlecht hingegen die Herren Catholicken selbigen nachkommen, wird dem geneigten Leser nicht zuentgegen seyn, eine, von dem Corpore Evangelico, gar ansehnliche Anzahl der Welt vor Augen gelegte Religions-Beschwerden, und an den Westphälischen und Religions-Frieden von jenen beschehene Verletzungen, allhier zu lesen, zugleich dieses um desto mehr, weil sothane

hieraus schliessen, es gelte bey ihnen, die sehr Gewissens-lose Lehre, daß man mit dem Munde zwar viel sagen, aber im Hertzen solches zu halten, sich nicht eben verbinden dürffe.

(*) §. 13.

(**) Art. V. §. 30. seqq. und argumentat. der Wahl-Cap. Art. 4. pr.

sothane hochwichtigen Acta publica anderwärts nicht wohl, vornemlich in einem behörigen Zusammenhang, anzutreffen. sub *A.*

Da auch dem Churfürsten von Pfaltz absonderlich gefallen, die in seinen Landen vorhandene sogenannte Reformirte (*) mit allerley Religions-Verfolgungen zu drucken, wie von selbigen bereits anderwärts (**) welche Nachrichten vorhanden; Als sahen selbige sich genöthiget, sich desfals fernerweit an das Reich, und sonderlich an das Corpus Evangelicum zu wenden, und mit selbem in so weit Causam communem zu machen, wie von alle dem die authentique Anfuge mehrers besagen wird. sub *B.*

Doch wie wenig Trost die Protestanten von ihrer, zu dem Kayser in dieser Sache genommenen Zuflucht sich zu versprechen hatten, und darvon der traurige Erfolg noch immer vorhanden, wird aus dieser Anfuge mit mehrern zu ersehen seyn. sub *C.*

Weil gesamte Protestantische Chur- und Fürsten, und andere Reichs-Stände glaubeten, daß Worte und Ausdruckungen in diesem Commissions-Decrete enthalten, die so wohl wider die offenbare Inhalte der Reichs-Gesetze lieffen, als auch in der That Dero hohen Landesherrlichen Jura, Freyheit und Rechte angrieffen, also sahen sie sich genöthiget, an Ihro Kayserliche Majestät, diese umständ-

(*) Daß Religions-Spaltungen in einem Staate nicht viel Gutes nach sich ziehen, ist eine Sache die keines Beweises brauchet. Es ist also vor die Protestanten in so weit ein nicht geringes Unglück zu nennen, daß sich selbige in zwey besondere Secten, nemlich in Reformirte, und in Lutheraner eingetheilet, indem ihre Adversarii dardurch Gelegenheit gefunden, nicht nur unter jenen allerley Uneinigkeiten in Geheim anzurichten, sondern auch Lehr-Sätze zu beschuldigen, als ob selbige sonder Grund wären, weil sie, die Protestanten, ja selber nicht wüßten, was sie eigendlich zum Grunde ihrer Religion machen solten, wie alles dieses von verschiedenen wackern Gelehrten gar umständlich gewiesen worden, daher man billig wünschen solte, daß sothane Secten-Namen einmal aufhören, und die Protestanten zusammen gleichsam in einen Religions-Leib treten mögten.

(**) Vid. Staats-Cantzley und Staats-Spiegel passim.

ständliche Vorstellung desfals zu thun (*), die allerdings verdient

der

(*) Daß Ihro Kayserliche Majestät ein vollkommen Gerechtigkeit liebender Herr, anbey diesem geheiligten Oberhaupte der Christenheit nichts weniger in Sinn komme, also die Chur- und Fürsten und andere Reichs-Stände, an ihren habenden gerechtsamen und Landesherrlichen Hoheit zu kräncken, am allerwenigsten von dem wahren Verstand der Reichs-Grund-Gesetze abzugehen, ist eine der gantzen Welt vollkommen vor Augen liegende Warheit: Daß aber, wie die Protestantische Gegen-Vorstellung saget: Privati mit ihren schädlichen, falschen Principiis offte viel Böses anrichten können, hat auch seine Richtigkeit. Alles dieses grosse Ubel aber rühret hauptsächlich von daher, daß, wie bereits anderwärts schon gewiesen, anbey manche Gelehrte ebensals erinnert, auf Academien sich Leute unterwinden, oder wohl gar durch falsche Wege darzu gelangen, so wohl das Teutsche Staats-Recht, als auch die Teutsche Reichs-Historie zu lehren, die vornemlich mit zwey sehr starcken Ubeln vergifftet seyn, einmal mit der eigentlichen Känntniß des Teutschen Staates, und dem wahrhafften Ursprung der Landes-herrlichen Hoheit, oder, daß sie nach ihren tollen, und unvernünfftigen Vorurtheilen und Affecten lehren, reden und schreiben, wie von alle dem sich würcklich überzeuget zu sehen, man nur solcher Leute ihre etwan herausgegebene sogenannte Schrifften, die aber besser den Namen unnützes Schmierement verdieneten, ansehen darff. Denn zu einem geschickten und tüchtigen Doctore Juris Publici, und auch der Geschichte unsers Staats wird sonderlich erfordert, daß er erstlich die Principia Politices wohl inne habe, und denn, in dem in so weit schweren und mühsamen medio ævo wohl bewandert sey, an welchen Haupt-Stücken aber es gar vielen so gescholtenen Reichs-Historien und Compendiis Juris Publici fehlet. Nebst dem muß er, gleichwie ein jeder rechtschaffener Historicus, zugleich mit diesen zwey Haupt-Stücken gleichsam ausgekleidet seyn, nemlich alle seine Sachen absque Religione & Conscientia vorzutragen, und denn jenen grossen Haupt-Spruch sich jederzeit vorlegen: Date Cæsari, quæ sunt Cæsaris, sed detur etiam Principibus, quæ eorum sunt. Zwar das erstere mögte manchem überaus anstößig vorkommen, weil er sich vielleicht einbildet, man wolle haben, daß ein böser, Gewissens-loser Bube seyn solle: Aber es hat desfals keine Noth, indem der wahre Verstand dieses Satzes ist, daß er keine Affecten, weder in Religions-Dingen, noch in andern, solle vorwalten lassen. Weil aber, wie nur erinnert worden, viele eingebildete Publicisten so hart vergifftet, so kan es nicht fehlen, es muß sothaner ihr Gifft

von

der Nachwelt aufgehaben zu werden, eines Theils, wie diese Vorstellung selber saget, daß nicht gläublich, daß die allzugrosse Weltbekannte Gerechtigkeit der Kayserlichen Majestät desfals sattsam informiret gewesen, und denn, daß man von Seiten, vornemlich der Protestanten die rechte Auslegung der Reichs-Gesetze, zu zeigen, sich berechtiget gesehen. sub *D.*

Alle diese gantz offenbahr ungerechten Religions-Bedruckungen aber rühreten hauptsächlich von der irrigen Auslegung so wohl des Religions-Friedens, als insonderheit des Westphälischen Friedens her, und dem daraus erzwungenen so gescholtenen Simultaneo. Dieses Ding nun solte, nach der beschehenen Auslegung einiger der Herren Catholicken, so viel seyn, daß 1) ein Landes-Herr Macht habe, in seinen Landen eine, von denen im Reiche beliebeten drey Religionen zu dulten, und einzuführen, weil überhaupt, und zwar vermöge der Landes-herrlichen Gewalt, einem Fürsten die völlige Bothmäßigkeit in Religions-Dingen zustehe. Wie nun dieses richtig sey, und also sothanen Haupt-Grund weder der Religions noch der Westphälische Friede zu ändern im Sinne gehabt; So könne 2) ein Teutscher Reichs-Stand in seinen Landen allerdings entweder alle drey obgedachten Religionen, oder diese und jene einführen und zusammen dulten. Nun seynd zwar von diesem vollkommen falschen Vorgeben verschiedene Schrifften zum Vorschein gekommen, mit welchem nichtigen Vorgeben man zu-

von denen Academien auch in grosser Herren ihre Cabinete fliessen, mithin nichts als böse Folgereyen nach sich ziehen. Und dieses sind also die bösen Früchte, die in unserm Staate sich desfals leider! gar sehr finden, und darunter vornemlich mit gehöret, wenn man die Chur- und Fürsten zu blossen Stadthaltern, Miß-Inhabern ihrer Lande, und Longobardischen Vasallen machet, gleichwie unter andern Schmaus in seiner vermeinten Reichs-Historie p. 261. Edit. 1720. ausdrücklich saget: Es hätten die Chur-Fürsten ihre Lande und Recht **unrechtmäßiger Weise** erlanget. Solche gifftige Früchte also gebähren sothane giffrige Lehren und Saalbaaderische Schmierer, deren noch einige andere angeführet werden könnten, die etwan immer von lauter Concessionibus, und dergleichen unnützen Geschwätze ihren Mund voll haben.

zugleich das vermeinte Jus reformandi (*, verknüpffen muß, wird auch bald eine sehr wichtige, bey dem Reiche desfals eingegebene Piece angeführet werden; weil aber das gantze Werck einen sehr starcken Einfluß in die Reichs-Grund-Gesetze, und zwar vor andern in den Westphälischen Frieden hat; und denn diese Blätter, bereits berührter Massen, vornemlich mit der Erläuterung und Praxi ermeldter Grund-Gesetze zu thun haben; Als will von diesem vermeinten Simultaneo alhier seine wenigen Gedancken ebenfals beybringen.

Und zwar was das erstere anbetrifft, so werden die Herren Catholicken nicht übel nehmen, wenn man saget, daß die wenigsten von ihnen die Principia Politices verstehen, weil diese Wissenschafft mit der eigentlichen Absicht der Römischen Kirche sich nicht schicket, indem sie dieser ihrer Lehr-Sätze nicht nur hefftig angreiffet, sondern auch gantz und gar übern Hauffen wirfft. Also ist es nach denen Grund-Reguln erwehnter Politica zwar an dem, daß ein Herr die Macht habe, in seinen Landen die Verehrung gegen das göttlichen Wesen einzurichten, weil ein Haupt-Stück der Wohlfahrt eines Landes ist, daß gedachte Verehrung wohl beobachtet werde; Alleine eben diese Politica, samt der gesunden Vernunfft, weiset, daß gedachte Verehrung zweyerley sey, einmal was die Einrichtung des äusserlichen Gottesdienstes anbetrifft, und denn, was mit der innern Verehrung des göttlichen Wesens zu thun hat. Jene unterlieget in so weit der Macht und Gewalt eines Fürsten, nemlich, daß er anordnen kan, auf was Art und Weise, ingleichen an welchen Tagen mehr besagte Verehrung angestellet und eingerichtet werden soll, wie darvon alle und jede Bücher, die etwan die Politicam, oder Staats-Regier-Kunst abhandeln, samt etlichen andern desfalligen Schrifften mehr, zur Gnüge reden. Die andere aber

(*) In diese Sache dienet vornemlich das artige Werckgen, Gespräch vom Simultaneo, dessen Autor in so weit sattsam bekannt, ingleichen des Rittmeiers Werck de Jure reformandi, und was einige vernünfftige Gelehrte von diesen, auf Seiten der Herren Catholicken sehr ungleich, ob schon ihrer Einbildung nach, zu ihren sonderbahren Nutzen, erdachten Dingen, etwan sonst der Welt mitgetheilet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0020
DFG

aber ist allerdings ein Reservatum divinum, weil GOtt alleine derjenige ist, der über der Menschen ihre Gedancken und Gewissen zu befehlen hat, weswegen auch der so löbliche Kayser Maximilianus I. gantz wohlbedächtig zu sagen pflegen: Es habe sich GOtt dreyerley vorbehalten, zukünfftige Dinge zu wissen, aus nichts etwas zu machen, und über Gewissen zu herrschen. Wie nun dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit hat; Also wird auch hieraus unnachbleiblich folgen, daß diejenigen, die über der Menschen ihr Gewissen herrschen wollen, unwidersprechlich ein offenbahres Crimen læsæ Majestatis divinæ begehen, einfolglich kan kein Catholischer Herr, wenn er nach der Pflicht handeln will, damit er GOtt verbunden, seine Unterthanen, die seinen Glaubens-Lehren nicht beyfallen, dahin zwingen, daß sie selbigen beytreten müsten, woraus sich also von selbsten ergiebet, daß das vermeinte Simultaneum ein unwidersprechlich Crimen læsæ Majestatis divinæ in sich habe. Ja die Liebhaber dieses nichtswürdigen Simultanei geben dadurch denen Protestanten ein Schwerdt wider sich selber in die Hände. Denn wenn ein Papistischer Printz, nach Anleitung dieses ausgeträumten Simultanei, befugt ist, die Protestanten zu verfolgen, so hat ein Protestantischer Fürst ja eben die Gewalt, Macht und das Recht, die in seinen Landen vorhandene Catholicken ebenfals auszurotten, oder zu seiner Religion zu zwingen, indem hier unwidersprechlich wahr bleibet, was in sothanen Fällen einem recht sey, müsse dem andern ebenfals nicht verwehret werden können; zu geschweigen, daß dieses von einem bösen Geiste erdachte Simultaneum alle und jede Pacta Conventa übern Hauffen wirfft, die ein Landes-Herr mit seinen Unterthanen gemachet: Ja es weiset gleichsam allen Treu und Glauben auf einmal aus der Welt hinaus, giebet aber zugleich wiederum ein höchstgefährliches Schwerdt denen Protestanten wider die Herren Papisten in die Hand, und zwar aus gleich vorher angeführten Ursachen. Sehr irrig aber ist zugleich, als ob offt berührtes Simultaneum weder der Religions- noch der Westphälische Friede verbothen. Denn wie dieses Vorgeben nicht nur auf eine offenbare Petitionem Principii hinaus laufft, also ist es auch gantz Sonnen-klar wider den Mentem der Pacificentium. Und zwar was das

erstere anbetrifft, so mögten doch die Herren Simultanisten erweisen, daß man, als beyde Frieden gemachet worden, etwas von dem ausgezimmerten Simultaneo gewust. Wie nun dieser gefährliche Irrwisch damals noch nicht erschienen war; also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß man bey Schliessung gedachter Frieden an mehr berührtes Irrlicht nicht könne gedacht haben. Wie nun dieses eine mehr als Sonnen-klare Wahrheit ist; also ergiebet sich zugleich hieraus, daß man mit dem ausgebrüteten Simultaneo den Mentem, oder den eigentlichen Sinn und Absehen mehr berührter Frieden auf eine gantz Gewissens-lose Art verletze, einfolglich aber mit solchen Grund-falschen Vorgeben dahin gehe, offt angeführte Frieden völlig zu vernichten und übern Hauffen zu werffen. Denn dieser Schluß hat seine gute Richtigkeit, wenn selbige in einem Stücke zerrissen, und übern Hauffen geworffen seyn, daß so dann in andern Dingen sie auch keine Verbindlichkeit mehr haben, einfolglich löset dieses gottlose Simultaneum das Band zwischen Haupt und Gliedern in dem Teutschen Reiche völlig auf, aber es sehen die Simultanisten hier wieder nicht, daß sie denen Protestanten mit dieser ihrer Lehre von neuen ein überaus scharffes Schwerdt wider sich selber in die Hände geben. Denn wie alle und jede Verträge, Friedens-Schlüsse, und wie sothane Abhandlungen heissen mögen, mutuam und reciprocam Obligationem in sich haben, das ist, sie verbinden den einen Theil so scharff als den andern; Also folget auch daraus, wenn der eine Theil sothane Pacta, und zwar sonder alle die mindeste gerechte Ursache aufhebet, daß so dann der andere auf seiner Seiten sich auch an keine Verbindlichkeit kehren dürffe. Brechen nun die Simultanisten offt berührte zwey Frieden, so haben die Protestanten ein vollkommenes Recht in Händen, sich an selbige auch nicht mehr zu kehren, mithin seynd sie vollkommen befugt, und in ihrem Gewissen verbunden, alles dasjenige zu thun, was Göttl. und Weltliche, samt denen natürlichen Rechten ihnen an Hand geben und erlauben, um sich so wohl bey ihrer Freyheit in geist- und weltlichen Dingen zu schützen, als auch wider alle und jede ihre Beleidiger das zu thun, was gedachte Rechte haben wollen und besagen.

Das

Das andere Vorgeben aber anlangend, ob rede wegen des ausgebrüteten Simultanei der Religions- und Westphälische Friede also, daß ein Reichs-Stand alle drey Religionen in seinen Landen, und zwar wie er es desfals etwan halten wolle, dulten könne; So mögte von denen Verfechtern dieses, aus dem Abgrund herausgeholten, Simultanei wohl sehen, wo denn dieses befremdliche Vorgeben in besagten Frieden sich finde, indem ja vornemlich in dem Westphälischen (*) wegen mehr berührter drey Religionen, das Jahr 1618. und sonderlich 1624. zum anno decretorio gesetzet worden, nemlich wie es in dem Teutschen Reiche in diesem oder jenem Reichs-Lande, der Religion halber den 1. Januarii 1624. vel aliqua ejus anni Parte, gewesen, so solle und müsse es desfals fernerhin auch also, und zwar unveränderlich verbleiben? Weil nun in diesen so klaren Worten von keinem Simultaneo etwas zu befinden, so ergiebet sich ja hieraus von selbsten, daß die Simultanisten auf einen Wahn-witzigen Traum verfallen. Alleine es sehen diejenigen, die sich in dieses Plutonische Simultaneum so sehr verliebet, hier wieder nicht, daß sie unverhofft in ein Schwerdt hinein verfallen. Deñ gesetzt, jedoch gantz nicht eingeraumt, es redete der Westphälische Frieden vom Simultaneo, so setzete er solches, als einen unverbrüchlichen Legem, nicht aber, daß man selbigen, gleich einer wächsernen Nase, bald so, bald wieder anders drehen solle, warum brechen deñ sothanen Legem die Simultanisten, und wollen die Protestanten in ihren Landen nicht dulten, indem sie also auch hier ein Crimen læsæ Majestatis begehen? Wenn sie auch etwas von der gesunden Vernunfft besitzen, so wird ihnen selbige weisen, daß ein grosser Herr in seinen Landen alles das dulten kan, was solchen keinen Schaden zubringet, sie haben doch also die Gefälligkeit, und zeigen, und zwar mit tüchtigen, vernünfftigen Gründen, worinnen denn der Schaden bestehe, den die Protestantische Lehre einem Catholischen Herrn zubringe? Doch wie dieses eben so unmöglich, als sie weisen solten, wo ihre Lehre in der Schrifft gegründet sey; also wird es wohl seine Richtigkeit behalten, daß dieses ausgekochte Simultaneum, eine un-

(*) Art. V. §. 30. seqq.

gewissenhaffte, und wider sämtliche Reichs-Gesetze lauffende Sache sey, darbey man aber gar wohl mercken können, was die Simultaniſten darhinter gesuchet, daß nemlich in diesem oder jenen Protestantischen Lande, dessen Oberherr etwan der Römischen Kirche sich zugesellet, nach und nach die Papistische Lehre völlig wieder eingeführet, zugleich aber der gantze Religions- und Westphälische Friede endlich übern Hauffen geworffen würde: Doch die Protestanten hatten dermahlen zu dünne Nasen, und rochen gar bald diesen geheimen gifftigen Römischen Braten, was sie aber bey dem Reiche desfals eingegeben, war folgendes. sub E.

Von denen erstaunend vielen, und wieder mehr berührte Frieden gantz Sonnen-klar lauffende Papistische Religions-Bedrückungen aber, könnten deren noch eine sehr grosse Menge beygebracht werden, doch man will solche bis auf eine andere Zeit versparen, itzo hat man der Welt nur vor Augen legen wollen, wie wenig dieser und jener Catholische Reichs-Stand an offt besagte Frieden sich zu binden pflege.

Daß sonsten die Hrn. Grafen von Mañsfeld, oder, wie der añoch vorhandene kleine Zweig, von diesem uhralt Gräflichen Hause, dermahlen heisset, nemlich Fürst von Fondi, von denen ehmahligen 42. Geschlechtern der Sachsen herkommen, wird zwar insgemein dafür gehalten (*), man muß es auch in so weit darbey bewenden lassen, indem freylich vor unsere Teutsche Geschichte, und hohe Häuser in so weit ein Unglück ist, daß man nicht allemahl auf deren wahren Ursprung zu kommen vermag. Wie es aber Teutschland nie an hohen Häusern ermangelt, ob gleich diese Wahrheit denen nicht wohl wird in Sinn wollen, die sich die alten Teutschen nicht viel besser, als das dumme Vieh vorstellen; und aber Teutschland, durch seine wider den Römischen Staat vorgenommene Kriegs-Züge, nicht weniger auch durch den Hereinbruch der Sachsen, und noch welchen aus Norden gekomenen Völcker, verschiedene Veränderungen in so weit gelitten; Also ist es auch an dem, daß dadurch welche neue hohe Häuser alda entstanden, und aufgekommen,

(*) Vid. Spangenbergs Mannsfeld. Chron.

men, die vor dem in selben nicht gewesen. Denn wie unsere Vorfahren sehr viel auf die gleichen Heyrathen hielten, hiernechst das Erbrecht vor beyderley Geschlecht (*), bey ihnen unwidersprechlich im Brauch war; Also wuste man auch vor dem von keiner dermaligen Standes-Erhöhung, sonderlich da die itzigen Würden, als

(*) Man weiß zwar wohl, daß diese Wahrheit denen wieder nicht wird eingehen wollen, die sich in nichts als in lauter Concessiones und Collationes Feudales, und gleichsam gantz unsterblich verliebet, jedoch man will diesen guten Herren nichts mehr, und zwar so zu reden, in Aurem gesaget haben, daß sie doch ein klein wenig vernünfftig zu erwegen belieben mögten, ob sie durch sothane befremdliche Lehren, die Chur- und Fürsten nicht zu armseligen Longobardischen Vasallen, Dorff-Schultzen, und Stadthaltern machen? denn, ob hieraus nicht folgen müsse, daß das Teutsche Reich vor dem erblich gewesen, indem ja die gesunde Vernunfft lehret, daß das, was man einem andern geben will, man nothwendig als sein Eigenthum haben müsse? und endlich worauf denn die Pacta successoria und Confraternitatis, die bey denen hohen Teutschen Häusern vorhanden, sich gründen, wann der sexus Fœmineus von der Succession gantz und gar ausgeschlossen gewesen? Nicht weniger auch, weil doch eine unleugbare Sache, daß die Dänen, Schweden, Engelländer, und Spanier ursprünglich Teutscher Ankunfft, in allen diesen Staaten aber die weibliche Succession, nur allzu bekannter Massen, Statt hat, warum denn die in Teutschland gebliebene Teutsche so grosse Feinde von solcher gewesen seyn solten? Alleine wie falsch, und recht verkehrt offt die Loca der Scriptorum pflegen angeführet zu werden, darvon will man itzo nur ein eintziges Exempel anführen, um aus selbem, tanquam ex ungue Leonem, zu erkennen, was auf andere solche allegata zu halten. Also saget Herr Struv in seiner Reichs-Historie im 5. Absatze §. 5. Als Hertzog Arnulph in Bayern sich mit dem Könige Heinrico I. oder Aucupe verglichen, hätte er von selbem seine Lande zu Lehn genommen, allegiret auch desfals den Wittichind. l. 1. Doch was saget desfals dieser Autor: Et *amicus* Regis factus fuit. Hier würde Herr Struv wohl gethan haben, wenn er sein deutlich erwiesen, wenn das Wort Amicus die Bedeutung eines Lehns-Manns erhalten? Ingleichen bey welchem Römischen Autore es in sothanem Verstande gebrauchet werde? Doch solche falsche und verkehrte Lehren bezaubern gleichsam die Welt, daher wenn der bekannte Becker wieder aufstehen solte, würde er Gelegenheit finden, dermahlen eine gantz andere bezauberte Welt zu schreiben, und worvon an einem andern Orte etwan mehres.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1697276318/phys_0025 DFG

Graf, Freyherr, und welche andere, selbige Zeiten nicht kannten, mithin brachte die Tochter, als letzte Erbin die Länder, und darmit verknüpffte damalige Würden auf ihren Gemahl, so wohl das eine, als auch das andere, dadurch denn also geschehen, daß zwar dieses oder jenes Hauß, des männlichen Geschlechts nach ausgestorben, und also durch die beschehene Verheyrathung ein neues in so weit herfür gekommen, die Länder hingegen, samt der drauf haftenden Würde, blieben bey denen Kindern, die nur besagte letzte Erbin mit ihrem Manne erzeuget hatte.

Wie aber seine unwidersprechliche Richtigkeit hat, daß unser Teutschland zu allen und jeden Zeiten mit vornehmen Häusern gepranget, also ist es in der That eine etwas unnöthige Mühe, die meisten der itzigen hohen Geschlechter, sonderlich in Sachsen und Westphalen, und dasigen Gegenden, nur alleine aus vorbesagten 42. Sächsischen Herren ableiten wollen, da man itzo nicht untersuchen will, wie die gantze Sache, wegen sothaner Herren etwan zu nehmen, sondern man muß vielmehr das gantze Werck also ansehen, daß verschiedene von selbigen mit deren Häusern vermählet, die in denen Landen zu befinden, darvon die Sachsen Meister geworden, daher sie auch, wenn nachmals ein solches Hauß ausgehen wollen, den Namen von selbem, und zwar wegen der erheyratheten letzten Erbin annehmen. Und darunter gehören die Herren Grafen von Mannsfeld ebenfals, mit deren weitern Geschlechts-Untersuchung man sich jetzo nicht bemühen, sondern nur sagen will, wie bekannt sey, daß selbige dermassen in Schulden gerathen, und vertiefet worden, daß den meisten Antheil deren Lande theils das Chur-Hauß Sachsen, theils das hohe Hauß Brandenburg, und zwar dieses als Hertzog von Magdeburg in Sequestration nehmen müssen, darinnen sie auch ohne Zweiffel annoch eine gar grosse Menge worden. Da nun 1717. der vorige Fürst, und Graf von Mannsfeld verstorben, hatte er seine hinterlassende Gemahlin zur Vormünderin seiner unmündigen Printzen hinterlassen, da denn einer Dero Räthe sich unterstehen wollen, höchstgedachten beyden Häusern den rechtmäßigen Besitz der sequestrirenden Lande nicht nur streitig zu machen, sondern auch zu behaupten, daß Sie

die

die Frau Vormünderin als rechtmäßige Landes-Administraterin anzusehen, verbunden. Weil aber dieses dreiste Unterfangen die hohen Gerechtsamen allerhöchst besagter zwey Häuser gar empfindlich verletzen wolte; so sahen Sie sich genöthiget, sothane habende Landesherrliche Befugniß in gleich folgender Schrifft darzuthun und zu behaupten, die der Nachwelt allhier aufzubehalten allerdings höchstnöthig, eines Theils, weil selbige einen grossen Einschlag in verschiedene Stücke des Teutschen Staats-Rechts, und der Reichs-Grund-Gesetze hat, andern Theils so wichtige Schrifften anderwärts nicht zu befinden, daher Dero Aufbewahrung um so nöthiger, vornemlich, da dergleichen Schrifften in andern, sich etwan ereignenden Fällen, eine grosse Erläuterung zu geben vermögen. sub *F.*

Von dem Kayserlichen Hofe.

Welchergestalt das geheiligte Oberhaupt der gantzen Christenheit, nemlich Ihro Kayserl. Majestät, 1719. einer sehr gefährlichen Conspiration unterworffen gewesen, ist zwar einiger Massen bekannt, und waren die beyden Urheber davon, ein Italiänischer Abt, Todeschi, und dann ein Kayserl. Cammer-Herr, der von Nimptsch; weil nun diese Begebenheit in so ferne eine gar sonderbare Merckwürdigkeit in sich hat, so wird nicht undienlich seyn, diesen Blättern diejenige Straffe einzuverleiben, die an beyden vollzogen worden, und zwar wie solche von Wien aus damals selber berichtet worden sub *G.*

Demnach auch das Chronologische Staats-Archiv (*) den zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Türckischen Reiche An 1718. zu Passarowiz geschlossenen Frieden vorgeleget, und dann hierauf eine gar ansehnliche Gesandtschafft in Wien sich einfande, deme Kayserl. Majestät sehr viele besondere Höflichkeiten zu erzeigen geruheten; so hat man hier vornemlich mit beybringen wollen, wie ungemein prächtig diese Gesandtschafft von dem nunmehr hochsel. Printz Eugenio bewirthet worden. sub *H.*

Nebst dem weiß man wohl, daß einigen gleichsam gantz lächerlich oder überaus überflüßig vorkommen wolle, wenn man der Welt einige Dinge vorleget, von denen jene sich einbilden, als ob selbige nicht nur völlig bekannt, sondern auch dahero gantz unnöthig wären; allein wie man dergleichen Leuten ihren Eigensinn und vorgefaßte Meynung in so weit wohl lassen kan; also wird hoffentlich auch kein Vernünfftiger widersprechen, daß die Kenntniß derjenigen Ceremonien und Gebräuche, die an grosser Herren ihren Höfen, bey dieser oder jener Begebenheit u. Umstande vorzugehen pflegen, eine höchstnöthige Sache sey, mithin deren offt Wieder-

(*) p. 2365. seqq.

derhol- und Zeigung in so weit fast unentbehrlich falle. Ob daher wohl sattsam bekannt, daß Ihro itzige Königliche Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen An 1719. die damalige Durchl. Ertzhertzogin sich beylegen lassen; So achtet man doch vor nöthig diejenigen Ceremonien, damit die Anwerbung verrichtet worden, allhier mit beyzufügen, um zu sehen, in wie ferne selbige von denen abgehen, oder damit überein komen, die von Seiten Groß-Britannien wegen itzo beschehener Anwerbung der Sachsen-Gothaischen Printzeßin vor dem Printzen von Wallis beobachtet worden. sub *I.*

Ebenfals leget das Staats-Archiv (*) die 1725. zwischen Kayserl. Majestät und dem itzigen Könige in Spanien getroffene Friedens- und Allianz-Tractaten vor. Weil aber dergleichen Handlungen nothwendig etwas voraus setzen, das vorher geschehen; und denn in so weit bekannt ist, daß Spanien 1718. dem Hause Savoyen, die ihm in dem Utrechtischen Frieden (**) damals gelassene Insul Sicilien wieder hinweg zu nehmen suchte, darauf sich denn ein kleiner Krieg entsponne, der bis 1720. und zwar mit schlechten Vortheil der Spanier fort dauerte; so sahe diese Kron sich endlich genöthiget, mehrberührte Insul, dem Hause Oesterreich zu überlassen, dafür hingegen Savoyen die Insul Sardinien bekame: Die nur gemeldte Uberlieferung aber sahe erst einen, den 6. May 1720. getroffenen Stillstand, dessen Inhalt dieser: sub *K.* Hierauf nun erfolgte die von Seiten Spanien versprochene Ausräumung, wie etwan aus beygehenden zu ersehen. sub *L.* Offt angeführten Frieden hatte vornemlich das, den 29. Apr. vor die Spanier so übel ausgeschlagene Treffen mit veranlassen helffen, von dem man hier diese kurtze Nachricht mittheilen will. sub *M.*

Indem aber der zwischen Ihrer Kayserl. Majestät, und dem Könige in Spanien oben berührte Friedens- und Allianz-Tractat, hin- und wieder, und sonderlich bey Groß Britannien viel Aufsehens machen wolte, diese Kron aber zu einen beständigen Freund zu behalten vor sehr nöthig erachtet ward; Als schlossen Kayserl. Majestät den 16. Mart. 1731. mit Selbiger nachstehenden Tractat, und Bündniß, den zu wissen um deswillen sehr nöthig, eines Theils, weil er, und zwar bekannter Massen, nachher auch viel Aufsehens machen wollen, denn, daß Ihro Kayserl. Majestät, bey dem bisher vorgewesenen Kriege, sich öffters auf selben beruffen, in der Hoffnung, daß vorberührte Kron etwan einen Antheil an dem Kriege mit nehmen würde, welches zwar nicht erfolget, berührter Tractat aber war (***) dieser. sub *N.*

Und demnach Ihro Kayserl. Majestät gerne gesehen hätten, daß das Reich selben mit beytreten mögte; Als liessen Sie ihn durch angefügtes Commissions-Decret allda bekannt machen: sub *O.*

(*) P. 2479. seqq. (**) Vid. Staats-Archiv p. 935. seqq. und 2017. seqq.

(***) Daß das itzige Seculum überaus reich an Bündnissen, Friedens Schlüssen und andern dergleichen Tractaten sey, auch deren fast noch immer neue herfür bringe, ist eine gantz offenbar wahre Sache, dergestalt, wenn man von 1697. an rechnet, eine sehr grosse Anzahl von selbigen erscheinen wird, davon man einige der Vornehmsten in dem Chronologischen Staats-Archiv beygebracht findet, von denen auch noch einige, und zwar die Vornehmsten künfftig angeführet werden sollen, gleichwol ist es auch an dem, daß einige darvon kaum so lange gedauret, als man zu deren Errichtung Zeit hat anwenden müssen, welches aber von nirgends anders, als von denen sehr verschiedenen Staats-Maximen herrühret, die die Europäischen Staaten dermalen zu haben pflegen, und die ebenfals offt Veränderungen unterworffen, als sonst der bekannte Proteus nicht gehabt haben mag.

Beyla-

Beylagen sub A.

Der Evangelischen neue Religions-Beschwehrden, welche auf Gutbefinden unterschiedlicher Evangelischer Gesandtschafften zum Druck gegeben worden. Regenspurg, 1719.

Num. I.

Kurtze historische Erzehlung, wie die Chur-Mayntzische Regierung in denen drey Rhein-Gräflichen Orten, Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, mit gewaffneter Hand Catholische Geistliche einsetzen lassen.

(1.)

Haben die Herren Rhein-Grafen unter andern auch die 3. Flecken auf dem sogenannten Gau, Wörrstadt, Ober-Saulheim und Eichloch, davon der erstere Grumbach und Daun gemeinschafftlich, die zwey letztere aber Daun privative cum omnimoda jurisdictione tam ecclesiastica quam politica zugehören.

(2.) Gleichwie nun diese 3. Oerter An. 1624. gantz allein den Evangelischen Gottesdienst gehabt, und kein Catholischer Geistlicher daselbst gewesen, immassen solches superabundanter am Kayserlichen Cammer-Gericht mit unverwerfflichen Zeugnissen erwiesen worden; so ist auch nach diesem Anno Decretorio der Evangelische Gottesdienst unturbirt daselbst geblieben, bis

(3.) In der Reunion und Krieg, welchen die Cron Franckreich A. 1688. gegen das Reich erhoben, in welcher die Frantzosen nacher Wörrstadt einen Catholischen Geistlichen bestellet, nicht aber nach Ober-Saulheim und Eichloch, wie dann auch der Frantzösische Gesandte in seinem zu Regenspurg übergebenen an sich gar unrichtigen Denombrement

der Orten, wo währenden solchen Kriegs das Exercitium Religionis Catholicæ soll eingeführet worden seyn, in specie Eichloch nicht einmahl genennet, übrigens aber die Frantzösische Ordonnanz dem Catholischen Geistlichen keine Kirchen- oder Pfarr-Gefälle zugewiesen, auch der zu Wörrstadt den Ort eine geraume Zeit vor dem Ryßwickischen Frieden quittiret hatte: Wie aber bekannt, daß das Fürstliche und Rhein-Gräfliche Haus Salm sich wieder zu der Catholischen Religion bekennet; Also hat

(4.) Der letztverstorbene Catholische Fürst, der dazumahl ein grosser Kayserlicher Minister war, von seinem Kayserlichen Regiment An. 1698 nach dem Ryßwickischen Frieden, 200. Mann in die damahln mit Deroselben noch gemeinschafftlich gewesenen Rhein-Grafschafft Kyrburg detachirt, und die Evangelische in ihrem Exercitio Religionis vielfältig turbirt, bis endlich durch einen zwischen gedachtem Fürstlichen Hause Salm und dem Rhein-Gräfl. Hause, durch Vermittelung des Ober-Rheinischen Creysses, getroffenen Religions-Vergleich, (aber NB. nur allein, nacher dem mit Sr. Fürstlichen Gnaden damahligen noch wegen der einen Helfft gemeinschafftlichen Kyrburgischen Ort Wörrstadt ein Catholischer Geistlicher juxta Clausulam Art. 4. Pac Ryswicensis auf die Seite der Evangelischen wieder bestellt worden, die andern beyden Oerter hingegen haben ihr Exercitium Evangelicum privative behalten.

(5.) Es hat aber der Wörrstädtische Catholische Geistliche A. 1705. wieder seine Kirche von selbst, und ohne, daß ihme die geringste Ursach disseits dazu gegeben worden, verlassen, und weil die Catholische Unterthanen um die Ersetzung nicht nachgesuchet, wie es doch an die Hand gegeben gewesen, sondern sich mit dem Catholischen Gottesdienst in der Nähe auf eine Viertel-Stund (nach ihrer eigenen Geständniß, so dem Cameral-Process beylieget) gerne vergnüget, hat es die Landes-Herrschafft dabey gelassen.

(6.) Endlich schreibet die Chur-Mayntzische Regierung an die Herren Rhein-Grafen im Monath Julio 1717. und prætendiret, daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt als Ordinarius an bemeldten 3. Oertern Catholische Geistliche zu bestellen befugt seyn, drohet auch mit der Execution, und das Vicariat bestellet zu denen 3. Oertern 2. Catholische Geistliche zum Gottesdienst.

(7.) Worgegen Rhein-Gräflicher Seits man sich billig auf den per Extractum beygelegten jüngern Vergleich sub Num. 1. mit Ihro Churfürstlichen Gnaden und dem hohen Ertz-Stifft errichtet, bezogen, wobey weiters remonstriret worden, daß man über solchen Vergleich denen Catholischen Unterthanen durchgehends eine vollkommene Gewissens-Freyheit, ja mehrers, (wie der Catholischen Unterthanen vorgemeldte Deposition coram Notario & Testibus geschehen, es bezeuge) als solcher mit sich bringe, gestattete, auch an Orten und Enden, wo die Clausula

art. 4.

art. 4. Pac. Ryswicensis applicable, auf Begehren derer Unterthanen, gerne Catholische Geistliche zu bestellen, und mithin solcher Clausulæ ein vollkommen Genügen zu leisten erbötig; mit gemeldten beyden Orten Ober-Saulheim und Eichloch aber habe es in specie obgemeldte Bewandniß, daß daselbsten vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden keine Catholische Geistliche gewesen; nachdeme aber auch in der Clausula Religionis art. 4. Pac. Rysw. mehr nicht stipulirt worden, als daß die Catholische Religion in locis a Corona Galliæ restituendis in statu quo tunc fuit. und also nur die blosse Toleranz ohne einige Extension oder Catholische Jurisdiction oder Anmassung der Kirchen und Pfarr-Gefälle und Güther, verbleiben solle, da besagte Cron durante bello keinen Teutschen Ertz- oder Bischoffen, als damahligen hostibus Galliæ, eine Disposition in Religions-Sachen an gemeldten Orten gestattet, so sey ihnen auch durch mehrgedachte Clausul keine Jurisdictio ecclesiastica zugewachsen, sondern solche bliebe nach dem Westphälischen Frieden in territorio Protestantium nach wie vor suspendirt, und der in diesem Frieden festgestellte Religions-Vergleich beständig in seinen Kräfften, folglich wären Ihro Churfürstliche Gnaden nicht befugt, einige Catholische Pfarrer im Rhein-Gräflichen zu bestellen, oder sich einer geistlichen Jurisdiction anzumassen mit noch mehrern Umständen, allenfalls wolte man vor Gewalt gebeten und sich zum Rechten erboten haben, zumahln da die Herren Rhein-Grafen hierunter, ohne Ihrer Posteritât und anderer in gleicher Situation stehender Evangelischer Ständen höchstes Præjudiz in Güte nichts nachgeben könten, wiewohl die Herren Rhein-Grafen auf 2. Status Imperii zu compromittiren offerirt haben.

(8.) Ob man sich nun zwar die Hoffnung gemacht, es würde Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero berühmten Æquanimität nach, dieser in handgreiffl icher Billigkeit bestehender Remonstration Platz gegeben haben, so scheinet doch, daß Selbige durch allzuhitzige Rathgeber sich übereilen lassen, massen sofort Dero Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg, so vormahls Evangelisch gewesen, mit einigen andern geist- und weltlichen Bedienten, etlichen Pastorn, samt einem Corps von 200. Mann regulirter Soldaten, mit klingendem Spiel und aufgesteckten Bajonnetten, in die mehrgedachte 3. Rhein-Gräfliche Oerter einmarchirt, Thor und Kirchhof mit Gewalt erbrochen und zerhauen, der Kirchen sich bemächtiget, zu Eichloch den Altar gantz demolirt, ihre Ornamenta hineingesetzet, den Gottesdienst und Procession gehalten.

(9.) Nach ihrem Abmarch haben die Herren Rhein-Grafen von Daun denen gewaltthätig obtrudirten Catholischen Geistlichen die Kirchen zu Eichloch und Ober-Saulheim aus vorerwehnten Ursachen wieder verschliessen, aber zu Wörrstadt offen gelassen; worauf ermeldter von Hachenberg aber-

mahl mit einem starcken Corps regulirter Mannschafft in offt ermeldte 3. Orte (da doch wegen Wörrstadt er gar keine Raison oder Anlaß hatte, noch gegeben gewesen) aus purer Eifersucht eingeruckt, seine vorige Methoden gebrauchet, und 9. Mann von den 3. Orten gefänglich mit sich hinweg geschleppet, welche lange Zeit in der Erndte, da der Landmann die mehreste Arbeit hat, in harter Gefängniß gehalten worden, und zwar so, daß man denen armen Leuten nicht einmahl anfänglich Stroh zur Lagerstatt zukom̃en lassen, und seynd auch alle bewegliche Vorstellungen derer Herren Rhein-Grafen, die Sie bey Ihro Churfürstlichen Gnaden aus besonderm und mit gehörigem Respect durch Schreiben und sonst gethan, umsonst gewesen.

(10.) Darauf haben die Catholische zu Wörrstadt sich der Orgel, so die Evangelische nach dem Ryßwickischen Frieden A. 1701. aus ihren Mitteln zum Stand gebracht, bemächtiget; der von Hachenberg hat daneben denen Evangelischen Unterthanen, Geistlichen und Ober-Schultheissen daselbst 350. Ohmen in Mayntzischer Gemarckung 1718. gewachsener Weine hinweg genom̃en, und um geringen Preiß verkaufft, desgleichen bey hundert Morgen-Güther, so auch in Mayntzischer Jurisdiction gelegen, und theils zur Wörrstädter Evangelischen Pfarr und vor alle Glaubens-Genossen dienenden Spital, die übrigen aber denen Evangelischen Unterthanen gehörig, denen aufgedrungenen beyden Catholischen Geistlichen zu Wörrstadt und Ober-Saulheim de facto eingeraumet.

(11) Worauf die Herren Rhein-Grafen zwar auf den Religions-Frieden am Kayserlichen Cammer-Gericht geklagt, so aber abgeschlagen, doch endlich auf weiters Suppliciren, aller Chur-Mayntzischen Vorstellung ohngeachtet, ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, relaxando arrestum, nec non restituendo ablata &c. S. C. erkannt und den 1. April 1719 zu Maynt̃ insinuiret worden.

(12.) Chur-Mayntzischer Seiten hat man in eodem judicio um ein Mandatum de manutenentia Religionis Catholicæ angesucht ꝛc. aber auf das Ober-Rheinische Creyß-ausschreib-Amt dahin erlanget, "daß selbiges bis zu Aus„trag der Haupt-Sache allerseits Par„theyen und respective deren Unterthanen, wegen des exercitii aut coexercitii Religionis & juris Diœcesani bey „der Possession, wie dieselbe in der zu „Franckfurth am 20. October 1700. „von des Ober-Rheinischen Creysses „ausschreibenden Herren Fürsten gelei„stete Garantie und darinnen angezoge„nen Daunischen Recess gewesen, ad „interim bestens manuteniren, und al„lenfals in den Stand, so viel er von ein „oder andern Theil etwa interturbiret „seyn möchte, widerum setzen solle ꝛc.„ ist aber aus Ursachen, die sich noch wohl errathen lassen, wissentlich noch zur Zeit nicht ausgelöset worden.

(13.) Ob nun zwar die neun gedachten gefänglich abgeholte Rhein-Gräfliche Unterthanen ihrer fast 3. Monathli-

chen

chen Gefangenschafft endlich erlassen worden, so ist solches doch anders nicht als gegen eine abgedrungene scharffe Caution geschehen: Im übrigen aber dem Rhein-Gräflichen ausgewürckten und zu Mäyntz insinuirten Kayserlichen Mandato so wenig nachgelebet worden, daß kurtz darauf, als den 18. vorerwehnten April. von Mayntz in die mehrgemeldte 3. Oerther 3. Catholische Schul-Diener eigenthätig neuerlich und wider die Friedens-Schlüsse und Vergleiche geschicket, und als selbige deshalben nicht geduldet werden können noch wollen, weil besonders auch dieses Beginnen sogar deme von Chur-Mayntz selbsten extrahirten Mandato zuwider liesse; so fande sich dennoch

(14.) Mehrgemeldeter von Hachenberg wieder mit einem Corps von etwa 200. Mann zu Fuß, einigen Dragonern und Garden in ermeldten 3. Orten ein, liesse das Thor zu Wörrstadt erbrechen, setzte die 3. Catholischen Schul-Diener mit Gewalt ein, liesse sich weiterer harten und bedencklichen Bedrohungen vernehmen, und führte endlich den Rhein-Gräflichen Ober-Schultheissen Klicken von Wörrstadt, und den Schultheiß Lincker von Ober-Saulheim, da ihme der Eichlocher entsprungen, gefangen hinweg nacher Mayntz, woselbsten sie nun in die 16de Woche mit ihren schweren Kosten verwahret gehalten worden.

(15.) Wann man aber mit allen Umständen erzehlen wolte, (1.) wie erschrecklich bey diesen drey gewaltthätigen Invasionen gehauset worden; (2.) wie man die Landes-Herrschafft und Bedienten gar grob und verwegen injuriirt; (3.) die Evangelische Geistliche, besonders den Eichlocher, mit Schelten, Schlagen, Zerren, Captivität, Verfluchung sein und seines Auditorii und dergleichen tractirt; (4) ein und anders, besonders die Gesang-Tafel, in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen; (5.) bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion gelebet, sondern auch Victualien, Wein und Geld, beym Abmarch noch ferners ausgepreßt und mitgenommen, ja (6.) selbige geschlagen, gestossen, und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und Bajonnetten gantz unschuldig auf dem Kirchhof ohne einigen Anlaß verwundet, und es in Summa so arg gemachet, daß die arme Leute in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen, noch ihrem Leibe dergleichen nicht gelitten; ingleichen (7.) wie schimpfflich die Catholische Geistliche der Landes-Herrschafft seither begegnet, in öffentlichen Patenten die Evangelische verketzert, und dann (8.) die aus diesem Unwesen entsprungene andere unsägliche Unordnungen, da (9.) die Catholischen Unterthanen ihrer Landes-Herrschafft den Gehorsam versagen, ihren Recours in allen Dingen nacher Mayntz nehmen, und von dar geschützet, oder gar (10.) wo sie nach Verdienst gestraffet, mit Repressalien gegen die Evangelische Unterthanen verfahren werde, würde man etliche Bücher Papier verschrei-

ben müssen, so doch alles behörig proto colliret und ob denen Cameral-Acten zu sehen ist, auch der Welt auf Erfordern ferner unter die Augen geleget werden kan.

Num. 1.

Extract des zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und denen hohen Rhein-Gräflichen Häusern, Grumbach und Daun, den 19. Maji 1716. getroffenen Vergleichs.

2c. SOdann die hierunter begriffene Catholische bey ihrer Religion und deren freyen Exercitio in nächst angelegenen Orten, wie auch in Kranckheiten und Todes-Nöthen, ihnen ein Catholischer Seel-Sorger in der Stille zugelassen werden, und endlich ob sie wolten, die Emigration, denen Reichs-Constitutionen gemäß, nicht gesperret, sondern vorbehalten seyn solle 2c.

Num. III.

Pro Memoria, die Religions-Beschwerden zu Münchweiler betreffend.

DJe Evangelische Gemeinde zu Münchweiler, welchen Ort der Herr Graf von der Leyen als ein Lehen des Herzogthums Zweybrücken besitzet, hat über hundert und mehr Jahr die Kirche daselbst privative inngehabt.

Anno 1686. ist dasiger Pfarrer, Nahmens Cramer, von seiner Religion ab- und zu der Catholischen getreten, mithin diese Pfarr vacant geworden, welche die Frantzosen sofort tempore reunionis mit einem Catholischen besetzet.

Als nun nach der Zeit durch den Frieden zu Ryswic in Articulo IX. Sr. Königlichen Majestät in Schweden das Herzogthum Zweybrücken cum Appertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus, und zwar **nach Anleitung des Westphälischen Friedens**, abgetreten worden, worunter auch unwidersprechlich das Episcopal Recht gehöret, so einem Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken in dem Amt Münchweiler zustehet, wie aus dem sub A. beyliegenden Extract-Recessus vom 4. Augusti 1614. zu ersehen; so hat die damahlige Königliche Schwedische Regierung bey dieser Evangelischen Gemeinde wieder einen Pfarrer von ihrer Religion eingesetzet, wie Anlage sub B. zeiget, auch dem Herren von der Leyen, so, verschiedener an ihn ergangener Schreiben ungeachtet, mit der ihm sonst competirenden Nomination nicht heraus gewolt, das Decretum Salvatorium, so sub C. lieget, auf Verlangen ertheilet.

Worauf dann der Evangelische Pfarrer bey zwanzig Jahren in ruhiger Possession und die Catholische Religion quoad Exercitium in statu quo fuit geblieben, wie dann auch der Catholische Geistliche sein Salarium von der Cron Franckreich bisher richtig erhalten, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn die Catholische einiges Recht an die Kirche zu Münchweiler hätten haben können. Nicht weniger würden sich im letztern Kriege die Frantzosen, und insonderheit der Herr Obrist von Kleinholtz,

holtz, wie bey andern Kirchen, gemeldet oder dieselbe gar weggenommen haben

Diesem allen ungeachtet hat doch nunmehro der Herr Graf von der Leyen, in Anlage sub D. verordnet, daß die Kirche den Evangelischen wiederum entzogen, und den Catholischen eingeraumet werden solte, welches dessen Amtmann gleichsam noch wie zu wenig muß geschienen haben, indem er seiner Intimation an den Evangelischen Pfarrer sub E. noch hinzufüget, daß er über die Fructus perceptos Rechnung zu thun hätte.

Welches Procedere mit dem Art. IV. Pacis Ryswicensis gar nicht zu bescheinigen ist, denn dieser verordnet, daß diejenige Oerter, so von der Cron Franckreich in dasigem Krieg eingenommen worden, plenarie in eum statum, quo ante illas occupationes, uniones seu Reuniones fuerunt, restituiret werden müssen, als dann solte die Römisch-Catholische Religion in statu quo, quoad exercitium bleiben.

Lit. A.

Extract-Recessus in Anno 1614. den 4. Augusti in Zweybrücken aufgericht zwischen dem Durchleuchtigsten Pfaltz-Grafen, Herrn Johann, Pfaltzgrafen bey Rhein, Vormund und der Churfürstl. Pfaltz Administratoren, und sodann dem Edlen und Vesten Johann Friedrich und Damian von der Leyen Gebrüdern, respective Chur-Trierischen Räthen.

Art. 4.

Damit auch hinfüro, bey Bestellung der Pfarr Münchweiler, kein ferner Streit und Mißverstand sich zutrage, so ist vors erst hiemit verglichen und verabscheidet, da künfftig die Pfarr Münchweiler durch Absterbung der Pfarrer, oder sonst ledig und also vonnöthen seyn würde, einen andern Pfarrer dahin zu bestellen, daß alsdann und in solchem Fall beyde Gebrüdere von der Leyen und ihre Erben unverzüglich ein qualificirte und taugliche Person, welche zu Versehung berührter Pfarr zu Münchweiler anzunehmen, hieher nach Zweybrücken zum Examini und die Prob-Predigt zu thun schicken, dem alsdenn, da er vor gnugsam qualificirt und tauglich befunden wird, mehr-besagte Pfarr Münchweiler berührtes Kloster Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts S. Fabian wegen conferiret, und er damit investiret, auch darauf durch ermeldtes Kloster Schaffnern, so zu ieder Zeit seyn wird, oder einen andern Zweybrückischen Befehlhabern neben und mit dem Leyischen Dienern dem Pfarr-Volck præsentiret und fürgestellt, und durch sie, die Leyische Befehlhabere, den Pfarr-Verwandten auferleget werden, den iedesmahl dergestalt præsentirten Pfarrer vor ihren Seelsorger zu erkennen, und demselben, so viel sein Kirchen-Amt anlanget, gebührenden Gehorsam zu erweisen ꝛc.

Lit. B.

Demnach der Königliche Frantzösische Hof sich de novo dahin erkläret, auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor billig erachtet worden, daß die zu den Pfarreyen und Kirchen

chen gehörige Competentien und Gefälle, sie bestehen gleich in Häusern, Güthern, oder andern Revenuen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, mit der Clausula Articuli 4. Pacis Ryswicensis nichts zu schaffen haben, sondern nach Innhalt des 46. Articuls ermeldten Friedens Schlusses zu ihrem vorherigen Gebrauch und disputirlich verwendet werden sollen, solchemnach nöthig seyn will, daß der Pfarrer zu Glan-Münchweiler, M. Michael Rapp, dermahleinst in den völligen Genuß des dasigen Pfarr-Hauses und Competenz eingesetzet werde; Also hat der Rath und Amts-Verweser Schwebel den Curè zu gedachten Glan-Münchweiler nochmahln zu bedeuten, innerhalb 8. Tagen das Pfarr-Haus samt allen zur Pfarr-Competenz gehörigen Appertinentien, daselbst zu raumen und zu quittiren, in dessen Entstehung er Amts-Verweser ermeldten Curè herausführen und seine Sachen heraustragen zu lassen, den Pfarrer darauf in das Haus und Güther einzusetzen, dabey zu handhaben, auch darüber ad Acta Bericht zu erstatten. Zweybrücken den 9. Aug. Anno 1699.

Oxenstern. Past. Sturz.

Lit. C.

DEmnach der ietzmahlige Evangelische-Lutherische Pfarrer zu Glan-Münchweiler, Magister Michael Rapp, bey hiesigem Königl. Gouvernement in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen der Herr von der Leyen, als Dominus loci, ihn vor einen Pfarrer zu erkennen, und ihn in völligen Genuß dessen, so seine Antecessores gehabt, zu setzen, deswegen difficultire, weilen er von Pfaltz Zweybrücken allein, und ohne seine Herren von der Leyen, vorhergehende Nomination zu solcher Pfarr bestellt und angenommen worden, es seye dann, daß er einen Versicherungs-Schein de non præjudicando von hier auswürcke,

Wann nun ermeldte Pfarr-Bestellung aus keiner andern Absicht von hier allein geschehen, als weilen ermeldter Herr von der Leyen auf die verschiedene an ihn abgelassene Schreiben mit der Nomination nicht fortfahren wollen, solches also nicht zu seinem Præjudiz sondern damit die Unterthanen wieder mit einem Seelsorger versehen werdē möchten, abgezwecket gewesen; also hat man ihme Herrn von der Leyen zu seiner Versicherung, und daß man ihme an seinen bey gedachter Pfarr competirend- und durch verschiedene Vergleiche confirmiret und specificirten Juribus nicht den geringsten Eintrag zu thun gemeynt gewesen, gegenwärtigen Schein extradiren, dadurch aber auch denen disseitigen hergebrachten Gerechtigkeiten nicht das geringste præjudiciren oder begeben, sondern selbige in integro reserviren wollen. Geben zu Zweybrücken in Consilio den 28. April 1705.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken. Pastor.

Lit. D.

ES ist bekandt, was massen im Jahr 1686. Magister Cramer, der Augspur-

spurgischen Confession zugethaner Prediger in Glan-Münchweiler, seine Religion deseriret, und die Christliche Catholische angenommen, weniger nicht, daß die Cron Franckreich in gedachtem Jahr Johannen Museler zu einem Catholischen Pfarrer selbiges Orths benennet, so fort investiren und in die Possession sowohl des Pfarr-Hauses als der Pfarr anklebenden Renthen und Gefällen setzen lassen, wie solches der vom Frantzösischen Plenipotentiario, Marquis de Chamois, dem Reichs-Convent zu Regenspurg übergebener Catalogus locorum sic restitutorum pag 24. mit mehrern ausweiset. Wann nun derselbe bis ins Jahr 1699. hinfolglich 2. Jahr nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden in ruhiger Possession und Genuß derselben Pfarr, samt zugehöri- Emolumenten verblieben, in ermeldtem Jahr aber erwehnter Catholischer Pfarrer, aller eingelegten rechtlichen Protestationen ohngeachtet, aus dem Pfarr-Haus und Gefällen vi armata depossidiret, und der so genannte M. Michael Rapp, dem Frieden-Schluß schnurgrad zuwider, in die Possession und Genuß gesetzet, auch aller seithero geschehenen Recht- und Frieden-Schluß-mäßigen Vorstellungen ohnerachtet vom Amt Lichtenberg dabey widerrechtlich manuteniret worden, allermassen nun ernannter Ryßwickischer Frieden-Schluß durch den Badischen plenarie confirmiret, insonderheit aber durch den letztern Art. 3. §. 2. paciscirt worden, daß dasjenige, so vor oder währenden letztern Krieg invertiret oder innovirt worden, in statum quo fuit gesetzet und assumirt werden solle, hinfolglich der dem Friedens-Schluß e Diametro zuwider entsetzter Pfarrer auch seine gethane Remonstration und Bitte, und in Conformität obigen Art. 3. billiger Massen restituiret werden muß; Als wird, mit gnädigster Genehmhaltung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Ordinarii, meinem Amtmann zu Blißcosel, Anthon Mentzer, hiermit ausdrücklich anbefohlen, den Catholischen Pfarrer zu gedachtem Glan-Münchweiler anwiederum in seine vorhin gehabte Possession des Pfarr-Hauses und zu der Pfarr-Competentien gehörigen Renthen und Gefällen einzusetzen und zu reintegriren, zu dem Ende er dasigem der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger, M. Michaeli Rapp, alles Ernstes anzudeuten, das Pfarr-Haus cum Appertinentiis in Zeit 14. Tagen auszuräumen, und sich des bishero usurpirten Genuß der Pfarr-Renthen und Gefällen völlig zu entmüßigen, weniger nicht die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos zu restituiren, in Entstehung dessen hätte er Amtmann denselben auf gleiche Weise, wie er widerrechtlich eingedrungen und eingesetzet worden, des Pfarr-Hauses und Pfarr-Competentien cum Annexis Frieden-Schluß-mäßig zu deposidiren, und wie solches bewerckstelliget worden, Pflicht-mäßig zu berichten. Signatum Coblentz den 10. Julii 1719.

War unterschrieben

C. C. Graf von der Leyen,

mit Paraphe H. Deutsch.

Lit. E.

KRafft ob- angezogenen gnädigsten Befehls, wird hiemit M. Michael Rapp, Augspurgischen Confession zugethanen Predigern zu Glan-Münchweiler, alles Ernstes angedeutet, sich demselben in Termino præfixo von 14. Tagen gäntzlich zu conformiren, und dem Catholischen Pastoren, Herrn Johannes Museler, das Pfarr-Haus einzuräumen, und aller zur Pfarr gehörigen Renthen und Competentien sich zu entmüßigen, und über die zur Ungebühr genossene Fructus perceptos Rechnung zu thun und zu restituiren, widrigenfalls und in Entstehung dessen obiger ergangener Befehl punctatim in das Werck gesetzet werden soll, so ihme hiemit durch den Schultheiß allda, samt beygezogenen Zeugen, was rechtlich anzuzeigen, wie auch ermeldter Schultheiß, daß niemand ihme Magister Michael Rapp etwas dergleichen zur Pfarr gehörigen Competentien abtrage, bey Vermeidung zweymahl zu zahlen, vorzuhalten hat; So geschehen Blißcosel den 15. Julii 1719.

War unterschrieben

A. Mentzer, mit Paraphe Deutsch.

Obiger Befehl ist heute dem Pfarrer, M. Michael Rapp, eingeliefert worden. Münchweiler den 17. Julii 1719.

J. P. Lang, Schultheiß.
J. M. Rapp, Gerichtsmann.

Num. IV.

Copia Speciei Facti, was zu Freymersheim wider die Evangelische vorgenommen worden, oder des höchst- betrübten und gantz unvermuthlichen Evangelischen Kirchen-Uberfalls, so den 11. Junii als Dom. 2. Trinit. 1719. der armen und höchst- bedrängten Evangelisch-Lutherischen Gemeinde und Kirchen zu Freymersheim, von denen Bischöfflichen Speyerischen Herren Bedienten, unter einem grossen Zulauff benachbarter Catholischen, gantz plötzlich widerfahren, als

(1.)

IST Sambstags den 10. Junii, Abends gegen 7. Uhr, ein verschlossener Befehl vom Ober-Amt Kirrweiler, an den zeitlichen Schultheissen des Orts ergangen, sich mit noch einigen des Gerichts und den zeitlichen Burgermeister am Sonntag um 6. Uhr beym Ober-Amt einzufinden, und Befehl zu erwarten, deme dann auch nachgelebet worden, unwissend, was es bedeutete? Da ihnen dann vom Herrn Vice Cantzlern Streit sogleich der schöne Befehl angekündet worden, sie hätten Ordre von Ihro Hochfürstlichen Gnaden, die Evangelische Kirch zu Freymersheim wegzunehmen, deme sich die Abgeordnete der Gemeinde quovis modo hefftig

tig widersetzet, und solches abgeschlagen.

(2.) Zu Vollziehung aber ihres genommenen betrübten Vorhabens, hat sich eben an obbemeldtem lieben Sonntag eine gewaltige Menge benachbarter Catholischer Leute, von allen Orten her, da man schon zum zweyten mahl zu dem Evangelischen Gottesdienst läuten lassen, mit grosser Furie und Geschrey eingefunden, so gar, daß auch Weiber ihre arme unschuldige saugende Kinder mit auf den Armen herbey gebracht, welche sogleich theils auf den Kirchhof, theils vor die Kirchen, mit greulichen Lästern und Verketzern der armen Leuten, sich als ein kleines Heer gelagert.

(3.) Auf welche angekommene grosse Menge Catholischer Leute, sich in einer kleinen halben Stunde darauf, die Bischöffliche Speyerische Herren Bedienten, Herr Dom-Dechant Hochwürden und Gnaden von Speyer, Herr Vice-Cantzler, Herr Cammer-Rath Cubas Herr Cammer-Rath Neubeck, und das gantze Ober-Amt Kirrweiler, nebst noch 5. Catholischen Geistlichen, Dechant von Hambach, von Venningen, Geinßheim ꝛc. und mehrere mit 3. Kutschen eingefunden, den zeitlichen Evangelischen und nun ad 26. Jahr dastehenden Pfarrer, samt der armen Gemein, mit grössestem Eifer fordern lassen, und gantz ernstlich beditten, daß sie nunmehr Krafft habenden Befehls zu dem Ende hier wären, in der Kirchen Catholische Possession zu nehmen, da ihnen dann sogleich alle Remonstrationes geschehen, wie nemlich der zeitliche und noch lebende Bischoff Hochfürstl. Gnaden, da der Ort bey Absterben des Herrn von Weingarths als Lehn an das Bißthum Speyer gekommen, bey geschehener Huldigung der Evangelischen Gemein und Kirchen, mit Mund und Hand versprochen unter freyem Himmel, sie die Gemein und Kirche bey ihrer so lang ruhig genossenem Recht und Gerechtigkeit, wie sie unter ihrem Herrn gehalten worden, zu schützen. Wie sie auch in den vorigen schweren Frantzösischen Zeiten in dem Evangelischen Gottesdienst und Kirchen-Genuß in allewege ungehindert geblieben, auch mit schweren geführten Kayserl. Cammer-Process der verstorbene Edelmann, Herr von Weingarthen, wann er ja seinen Catholischen Gottesdienst haben und halten wolte, condemniret worden, sich aus eigenen Mitteln eine Capelle auf seinen Hof zu bauen, und sich einen fremden benachbarten Geistlichen zu gewissen Zeiten holen zu lassen, der ihm eine Meß in solcher Capelle lesen und also die Evangelische Kirche in allewege ungekränckt zu lassen, welche Capelle auch noch stehet, und von denen wenigen da wohnenden Catholischen bishero genossen worden.

(4.) Ist auch vom zeitlichen Pfarrer und Gemeinde wider alle diese gewaltthätige Unternehmung in optima forma protestiret worden, und dabey gebeten, man möchte diese arme schon ad 150. Jahr in einer Zeit in Evangelischen Händen gestandene Kirch ferner unturbirt lassen.

(5.) Allein Gewalt gieng vor Recht,

weil man an Seiten der Evangelischen den Schlüssel der Kirchen ad 2. Stunden lang nicht wolte hergeben, noch die Kirche öffnen lassen, so haben sie gewaltthätiger Weise einige zu den Kirchenchen-Fenstern hinein steigen, die Kirchen-Thür durch einen bey sich habenden Schlosser mit aller Gewalt aufsprengen lassen, und sind also mit gesammter Hand in die Kirche eingedrungen, beede Glocken widerrechtlich anziehen, und durch den Geistlichen von Venningen eine kurtze Oration halten, und also die Evangelische Kirch nach ihrer Art einweihen lassen.

(6.) Da nun in der Kirche alles mit gröstem Frolocken zu Ende gebracht worden, haben sie sich wieder in das Evangelische Pfarr-Haus verfüget, und ratione des Kirchen-Vertrags und der behörigen Kirchen-Stunden wollen Unterredung halten, dagegen aber von Seiten der Evangelisch-Lutherischen wieder in alleweg protestiret worden; den zeitlichen ad 26. Jahr schon dastehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und Ketzer titulirt, der da stehe, als wann er crepiren wolte, und was dergleichen häuffige Schand- und Läster-Worte mehr waren. Und sind solchergestalt die Evangelische nun aus ihrer so lange ruhig genossenen Possession mit Gewalt verstossen worden.

Ad Num. III.

Die Religions-Beschwehrden, den fernern Verlauff der Münchweilerischen Sache betreffend.

Es ist Catholischer Seiten den gantzen Sommer gedrohet worden, die Kirche und Pfarr cum annexis zu Glan-Münchweiler wegzunehmen. Anfänglich unterstunde sich der Herr Graf von der Leyen, ein Vasall von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken, in einem unterm 15. Julii dieses lauffenden Jahrs edirten Befehl, ein solches durch dessen Amtmann Mentzer von Blißcassel zu bewerckstelligen; Nachdem aber höchstgedachte Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken ein gnädigstes Schreiben an den Herrn Grafen von der Leyen ergehen lassen, und darin gemeldet, daß sie sich als Schutz-Herr und Bischoff derselben mit allem Nachdruck gnädigst annehmen wolten; als wurde die Sache anderst überlegt, und kam ein Befehl unterm 30. Septembris von Chur-Maynz an, meldend, daß man Catholischer Seiten einmahl die Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler in ihren Händen wissen wolle, auch ein Termin von dreyen Wochen angesetzet, das Pfarr-Haus, Kirch-Competentien cum annexis zu raumen, und denen Catholischen privative zu überlassen, vorgebend, es seye mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von Zweybrücken so verabredet worden. Man kam Evangelischer Seiten gleich zu Zweybrücken als Schutz-Herrn und Bischoffen mit einem unterthänigsten Memorial ein, und ließ man die Sachen

quæstio-

quæstionis umständlich an Ihro Churfürstl. Gnaden nach Maynz, ingleichen an den Herrn Grafen von der Leyen, als Dominum loci gelangen. Der gesetzte Termin gieng vorbey, ohne daß Chur-Maynzischer Seiten was von Execution unternommen worden, der Gräfl. Leyische Amtmann Mentzer aber von Blißcassel kam mit Jägern nacher Münchweiler, hat dem Pfarrer zweymahl aufbieten lassen, und er schiene, die Possession vi armata nehmen zuwollen; allein die Unterthanen waren in grosser Zahl 10. bis 11. Tage, Tag und Nacht, in Armis, und wären in das gröste Leidwesen gesetzet worden, wenn gedachter Amtmann angegriffen, muste also unverrichter Sachen mit seinen Jägern in der Nacht abmarschiren, worauf dann der Chur-Maynzische Regierungs-Rath, Herr von Hachenburg, sich nach Zweybrücken begab, und wurde die Sache daselbst dahin gebracht, daß endlich der Hochfürstliche Regierungs-Rath Fabert mit dem Herrn von Hachenburg und Amtmann Mentzer den 14. Nov. nach besagten Münchweiler gekommen, das gantze Amt zusammen fodern lassen, und gedachter Herr Regirungs-Rath Fabert, im Nahmen seines gnädigsten Herrn Gustav Samuel Leopold, dem versammleten Amte sagen lassen: Hiermit seye der Evangelische Pfarrer des Pfarr-Dienstes, Competentien, Kirchen cum annexis gäntzlich entsetzet, hingegen der gegenwärtige Catholische Pastor, Johannes Museler, in völlige Possession der Pfarr, Renten und Gefällen præsentirt, auch gleich befohlen worden, gedachtem Pastoren alle Pfarr-Zehenden zu lieffern, auch ihre Casualien durch den Pastoren verrichten zu lassen, doch ist dieses letztere hernach wieder geändert worden, offtgemeldter Herr Regierungs-Rath sagende, man würde die Evangelische in ihrem Exercitio nicht hindern, sie könten einen Pfarrer aus ihren Mitteln halten. Auch ist heute hac de re abermahlen ein unterthänigstes Memorial an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken als Schutz-Herrn, Bischoffen und Decimatoren übergeben worden, was aber darauf wird resolvirt werden, weiß man noch nicht. In gedachtem Memorial ist im Nahmen der Unterthanen, so sich unterschrieben, unterthänigst vorgestellet, daß solches Verfahren seye

(1) Wider Ihro Hochfürstl. Durchl. verschiedene gnädigste Schreiben an Chur-Maynz und Herrn Grafen von der Leyen, und

(2.) Dero unterm 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs schrifftlich, samt vorgedruckten Cantzeley-Siegel ertheilte Hochfürstliche gnädigste Parole, die Evangelischen im Exercitio Religionis, und hergebrachten Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben, e diametro zuwider. Auch sehr wunderbar und hart ist, daß des gnädigsten Schutz-Herrn Regierungs-Rath dergleichen gethan.

Dahero man die Sache an eine Hochpreißliche Reichs-Versammlung nacher Regenspurg, insonderheit die

protestirende Höfe gelangen zu lassen gemüßiget wird. Zweybrücken, den 18. Nov. 1719.

Ad Num. IV.

Verfolg der Freymersheimischen Beschwehrde wider die Bischöffliche Speyerische Regierung.

DJe Evangelische Gemeinde in Freymersheim klagt noch unterm 10. Nov. 1719. ihren daurenden kümmerlichen und jammerswürdigen Zustand, darein sie durch die von den Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshabern geschehene Einnehmung ihres Evangelischen Gottes-Hauses und und anderer Freyheiten sind gesetzt worden. Und ob sie wohl deshalber bey hohen Evangelischen Potenzien und dem sämtlichen Corpore Evangel. um Hülffe unterthänigst eingekommmen, auch vor sie intercedirt worden; So setzt doch die Fürstl. Bischöffliche Speyerische Regierung ihre Ungnade gegen die Evangelischen Mit-Christen mit unchristlicher Schärffe fort, und will nicht einmahl gestatten, daß man seine Noth klagen solle; Massen selbige unterm 9. Nov. a. c. ihren Pfarrer, Schultheissen, Kirchen-Vorsteher und Evangelisches Gericht durch einen Cantzley-Botten und schrifftlichen Befehl vor sich erfordert, und jeden a part, um die arme Leute desto mehr in Furcht und Schrecken zu setzen, examinirt, und mit harten Worten von ihnen zu wissen begehrt: Wer diejenigen seyn, welche über besagte Regierung Klage geführet? Worauf sie denn gestanden, daß es im Nahmen und mit Rath und Willen der sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde geschehen. Weßhalber dann gedachte Fürstl. Regierung denjenigen bekandt zu machen verlangt, welcher hauptsächlich solche Anordnung und schrifftliche Abfassung veranstaltet? Da man den freylich bekennen müssen, weil man auf Dörffern sonst niemand tüchtiges dazu hat, auch ohne dem es die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers ist, vor die Wohlfahrt seiner anvertrauten, zumahlen bedrangten Pfarr-Kinder auf alle Weise zu sorgen, daß es durch den Pfarrer mit Consens und Geheiß der gantzen Evangelischen Gemeine geschehen; worauf man denn dem Pfarrer vorgeruckt und verwiesen

(1.) Daß man durch dergleichen Anbringen nur suche, hohe Häupter gegen einander zu erbittern, da man doch nichts als Ruhe und Frieden und die völlige Wiedereinräumung des Evangelischen Gottes-Hauses und die Herstellung der vorigen Freyheiten suchet, und sich deshalber zu denen hohen Evangelischen Ständen des Heil. Römischen Reichs wendet, auch Ihro R. Kayserl. Majestät diese Lehn-Unterthanen Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Speyer, mit dem Beding, sie bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu lassen, anvertraut und verliehen haben.

(2.) Wenn man etwas zu klagen gehabt,

habt, hätte man solches bey Ihro Hochfürstl Gnaden, als der verordneten hohen Obrigkeit, suchen, und solches nicht so gleich in die Welt ausschreyen sollen. Allein auch dieses war geschehen, da die Evangelische Gemeinde mit einer Bitt-Schrifft um gnädigste Wiederherstellung ihres Evangelischen Gottes-Hauses bey Ihro Hochfürstl Gnaden unterthänigst eingekommen, aber Stillschweigen vor eine Antwort annehmen müssen.

(3.) Man habe die hohe Potenzien mit Unwarheit berichtet, wann man die Regierung beschuldiget, daß sie den Evangelischen die Kirche weggenommen, da doch diese auch darein giengen. Gerade als wann das eingeführte Simultaneum und Einnehmung der Evangelischen Kirche nicht wider die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze liesse, da doch über hundert und mehr Jahr auch in denen schweren Frantzösischen Krieges-Zeiten nie kein Catholischer Geistlicher in die Kirche gekommen, und das Simultaneum den Evangelischen Gottes-Dienst störet und hindert, indem es nichts neues, daß der Catholische Schulmeister unter dem Gebeth der Evangelischen in die Kirche hinein laufft, und die Glocken anziehet, ja es das Ansehen hat, daß man die Evangelischen wohl gar daraus vertreiben wolle, gestalten derjenige, der das Simultaneum wider die Reichs-Gesetze und Observanz in einer Kirche einführen kan, auch solche wohl vor sich privative behaupten mag.

Freymersheimische Leute mittlern Alters haben noch im guten Andencken, daß der letzte Herr von Weingarten öffters zwar in diese Evangelische Kirche begehrt, aber mit einem Catholischen Geistlichen durchaus nicht eingelassen, sondern von 2. Wächtern, welche bey Verrichtung des Gottes-Dienstes auf dem Kirchhofe stehen müssen, abgehalten, auch endlich von einem Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer dahin condemnirt worden, die Evangelische Kirche in Ruhe zu lassen; wann er aber seinen Gottes-Dienst vor sich halten wolle, möchte er zu solchem Ende sich eine Capelle auf seinem Adelichen Guthe bauen lassen. Welches auch geschehen; und haben also bishero die Catholischen sich solcher Capelle bedienet. Als das Haus der Herren von Weingarten ausgestorben, haben Ihro Kayserl. Majestät Leopoldus höchst seeligsten Andenckens diesen Lehn-Ort Ihro damaligen Churfürstl. Gnaden von Trier, Johann Hugoni, den 2. Octobr. Anno 1685. auf Dero Anhalten dergestalt verliehen, daß sie solchen Ort wie die von Weingarten haben, besitzen und geniessen mögen. Wie es der verhandene Lehn-Brief deutlich in sich hält, wodurch also diese Kirche denen Evangelischen eintzig und allein vorbehalten worden.

(4.) Wäre es eine Unwahrheit, daß sie zu den Kirchen-Fenstern eingestiegen, und die Thür aufgesprenget. Da es doch eine unlaugbare Wahrheit ist und bleibet, daß, als man den Kirchen-Schlüssel durchaus nicht hergeben wollen, der Bachfaut von Großfischlingen eine Fenster-Scheibe einstossen und das

Fenster

Fenster öffnen müssen, worauf einer den andern hineingehoben, darunter auch mit war ein Catholischer Schlosser von Kirrweiler, welcher einen gantzen Sack voll Schlosser-Instrumenta bey sich gehabt: Und weil die Thür mit einem Nacht-Schloß versehen gewesen, welches zu eröffnen seine Werckzeuge nicht tauglich, hat er das Schloß mit Gewalt abgesprenget, worauf die gantze Menge der Catholischen in die Kirche eingedrungen, wie die Facti Species gelehret hat.

(5.) Sey es eine Unwahrheit, daß sie die Evangelische für Ketzer gescholten, welcher Titul doch dem Pfarrer unzählliche mal gegeben worden; so hat man auch eines Bürgers Sohn unter dem Titul eines Lutherischen Ketzers beynahe erwürget, und die Pfarrers-Kinder unter gleichem Prædicato mit Steinen darnieder schlagen wollen; welches, wie unlaugbar, des Herrn Dohm-Dechants von Aubach Bedienten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen gewaltthätigen Uberfall weinende Leute heulende Wölffe geheissen.

Damit man aber die Beschwehrden der Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim desto eigentlicher und besser wissen könne, so sind dieselbe in nachstehendes Memoriale verfasset:

Memoriale und gewissenhaffte Abfassung derer bishero gewaltthätig aufgedrungener Dinge, so von Seiten der Hochfürstlichen Bischöfflich-Speyerischen Herren Befehlshaber der armen und bedrängten Evangelischen Gemeinde zu Freymersheim, zum künfftigen Ruin der Evangelischen Kirche aufgebürdet worden sind, als nemlichen:

(1.)

HAt man schon vor vier und mehr Jahren der armen Evangelischen Gemeinde bey hoher unnachläßiger Straffe, alle und iede Catholische Feyertage zu halten aufgedrungen, so vormahls nie geschehen war. Da doch im Gegentheil

(2.) Wann die Evangelische ordentliche monathliche Buß- und Beth-Tage feyren, sie, die Catholischen, mit Verrichtung ihrer Arbeit auch unter Verrichtung des Evangelischen Gottesdienstes beständig fortfahren, ohngeachtet sie gedachte Buß- und Beth-Tage in vorigen Zeiten mit gefeyret haben.

(3.) Hat man der Evangelisch-Lutherischen aus ihrem Eigenthum erkauffte Geläute angesprochen, auch die eine Glocke, da sie doch zu keiner derselben nicht einen Heller beygetragen, nach ihrer Lust und Belieben gebrauchet. Nicht weniger haben sie

(4.) Den einen Theil des Evangelischen Kirchhofs hinweggenommen, und zum Begräbniß derer Catholischen weyhen lassen: Mithin alle Catholische Kind-Tauffen, Leichen, Hochzeiten, als welche

welche Actus vorhin die Evangelische Pfarrer ohne eintzigen Widerspruch verrichtet, dem Catholischen Pastori zu Geinsheim, welcher nunmehro wider alles Recht und Herkommen, da dergleichen vorhin nicht geschehen, den Catholischen Gottesdienst zu Freymersheim ordentlich verrichtet, aufgetragen worden sind. Gleichfalls

(5.) Haben sie einen Catholischen Schulmeister in den Ort gesetzet, welches vorhin nie gewesen ist. So haben sie auch

(6.) Evangelisch-Lutherische getauffte und erzogene Kinder wider Willen zur Römisch-Cathol. Religion zu zwingen getrachtet, so gar, daß diejenige, welche ihres Anlauffes und Gewalt überhaben und entübriget seyn wollen, wohl lieber das Dorff meyden müssen. Und damit sie ja ihren gesuchten Endzweck völlig erreichen möchten, machen sie

(7.) Es denjenigen Evangelischen Christen, welche sich in erwehntem Freymersheim bürgerlich niederlassen wollen, nicht wenig schwer, weisen sie auch wohl gar ab; da im Gegentheil sie fremde und übers Feld hergeloffene liederliche Leute willig und gerne auf- und annehmen, und das Burger-Recht gestatten, nur damit die Zahl derer Evangelischen vermindert, der Catholischen aber vermehret werden möchte. Dieses und dergleichen nun haben sie lange getrieben, bis sie endlich sich

(8.) Zum grösten Nachtheil der Evangelischen Christen, mit allem der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bemeistert haben, wie die Species Facti solches sattsam lehret.

(9.) Da man auch allbereit dem Evangelischen Schul-Diener die Helffte seiner ohnedem gar geringen Besoldung nehmen wollen, so besorget der Pfarrer dergleichen, und ruffet dahero die gantze Gemeine das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum, um die Wiedererlangung ihrer Kirche und Freyheiten, und mächtige Protection wider alle weitere Bedrängung, wehmüthigst und unterthänigst nochmahls an.

Ad Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten-Klage betreffend.

DAß Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, als Administratoren des Gefürsteten freyen Reichs-Stiffts Berchtolsgaden, zu Dero Regierung allda verordnete Cantzler, Hofmeister und andere Herren Räthe noch immer der Meynung seyn und bleiben, daß sie der armen Evangelischen Emigranten hinterlassenes Eigenthum und Erb-Guth, es sey nun so viel oder wenig als es wolle, unter dem Schein und Vorwand der Leibeigenschafft und eines Land-Rechts, wider den ausdrücklichen Inhalt des Westphälischen Friedens Art. V. §. 36. 37. & ibi: multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, *servitutis*, aut alio prætextu impedimentum inferatur, zu confisciren wohl befugt seyn, das beweiset ein aufs neue zum Vorschein gekommenes Original-

ginal-Antwort-Schreiben hochgedachter Regierung an die Fürstlich-Bayreuthische Stadt Christian-Erlangen vom 5. Febr. 1719. wie folget. Worbey nur dieses zu mercken, daß denen armen Leuten nicht zu verargen, wann sie in dem Quanto ihrer angebenden Forderungen fehlen, gestalten entweder ihre Eltern und Freunde, so darum die beste Wissenschafft gehabt, schon verstorben, oder sie selbst nach so langen Jahren und in ihrer Abwesenheit dessen keine völlige Gewißheit haben. Sie werden sich aber mit demjenigen gern begnügen, was sie, nach erlangter gnugsamer Sicherheit, sich dort zu stellen, und dem Ihrigen recht nachzufragen, entweder aus dem Catastro oder sonst als ihnen rechtmäßig zugehörig, werden liquidiren und erweisen können.

Ehrenveste und Wohlweise, sonders Geehrte Herren.

WAs an uns unsere Geehrte Herren wegen ihres untergebenen Burgers und Tuchmachers, Johann Friederich Mörings, um daß wir demselben das restirende Quantum seiner allhier prætendirenden Eder- und Reitsamerischafft abfolgen lassen möchten, unterm 24. Jenner nechsthin gelangen lassen, das haben wir aus derselben von ihme Möring selbst eingelieferten Schreiben des mehrern ersehen.

Nun ob wir zwar wünschen möchten, dero eingewendetes Vorwort ihme in effectu angedeyen zu lassen, so müssen wir aber mit mehreren erinnerlich beybringen, was Gestalten es mit dieser seiner stellenden Prætension eine gantz andere Beschaffenheit habe, und der Ungrund in deme vorgeschrieben worden, daß des Supplicanten sein Schwieger-Vatter, Wolff Reitsamer, 100. fl., 2do die Schwieger-Mutter 350. fl. Vermögen habe, allermassen so viel den ersten Puncten anbelangt, ihme Reitsamer, auf Absterben seiner Eltern, Ludwigs Reitsamers und Catharina Sunglerin, beeder seeligen, vermög gepflogner gerichtlichen Abhandlung, nicht 100. fl., sondern 12. fl. 57. kr. 2. Pf. erblich angefallen, nicht weniger auch andertens der Schwieger-Mutter an statt 350. fl. mehr nicht, als 37. fl. 10. kr. 2½. Pf. betroffen, welche darumben confiscirt und anderwärtig hin verwendet worden, weilen dieselbe als Leibeigene ohne herrschafftlichen Consens von dem allhiesigen Reichs-Fürstlichen Territorio ausgetreten, sie sich auch ermeldter Confiscation freywillig unterworffen haben, zumalen ihnen vorhin bekandt gewesen, und alljährlich bey dem sogenannten Land-Recht hier offentlich publiciret wird, daß alle Unterthanen wegen ersagter Leibeigenschafft sich des Ihrigen ipso facto verlustig machen, im Fall sie ohne vorhero eingeholt Lands-Fürstlichen Consens ihr Domicilium anderwärtig hin transferiren; woraus unsere Geehrte Herren von selbsten erkennen werden, daß gegen solchen nichts anders vorgenommen worden, als was man diß Orts iederzeit befugt gewesen, ingestalten dann alle solche Umständ Sr. Churfürstl. Durch-

leucht

leucht zu Cölln ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, von uns bereits vorgestellt worden, und höchstgedacht Dieselbe diese Zweiffels ohne indessen denen Marggräflichen Bayreuthischen Herren geheimen Räthen, auf derselben alldahin Erlassenes, werden haben rescribiren lassen.

Solten wir unseren Geehrten Herren in andere Wege einige Dienstgefälligkeiten erweisen mögen, würde uns zu Bezeugung deren iede Gelegenheit angenehm seyn. Womit wir verharren ꝛc.

Berchtesgaden, den 5. Febr.
Anno 1719.

Der Churfürstl. Durchleucht zu Cölln ꝛc. als Administratorn des Gefürsten freyen Reichs-Stiffts Berchtesgaden, Cantzler, Hofmeister und andere Regierungs-Räth.

Dann

Unserer Geehrten Herren

Dienstwillige

Joseph, Honorat von Zöpff, Cantzler,

Frantz Joseph Emer, Secretarius.

Inscriptio:

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen Herren Burgermeister und Rath der Hochfürstlichen Bayreuthischen Stadt Erlang. Unseren Geehrten Herren.

Christian-Erlang.

Num. XI.

Die im Nassau-Siegischen Catholischer Seits gegen die Evangelische Fürsten und Unterthanen auch mit Mord und Todtschlag vorgenommene und noch um Hülffe schreyende Gewaltthätigkeiten.

Unter allen Religions-Beschwehrden, so seit dem Westphälischen Frieden entstanden, ist keine, worin es zu zweyenmahlen unter Obrigkeitlicher Authorität zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten, Blutvergiessen, Mord und Todschlag gekommen, als eben die Nassau-Catzenellenbogische.

Das Fundament des Streits bestehet kürtzlich in diesem, und ist in denen Nahmens der sämtlichen Fürstlichen Häuser zu Nassau-Catzenellbogen Evangelischen Theils bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwerden und dero Behuff übergebenen Memorialien und Deductionen so viel dargethan und erwiesen, daß so wohl in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen, als in allen angehörigen Fürstlichen Landschafften von Zeit der Reformation her bis ins 1626. Jahr kein anders öffentliches Religions-Exercitium als das Reformirte üblich gewesen; Gestalten der Reformirte Graf Johann der Aeltere erst im October 1623. mit Tode abgegangen, dessen Herren Söhne die Lande, nach Anweisung des Väterlichen Testaments, in drey

Stamm-Theile unter sich getheilet. Weil aber der zweyte Herr Sohn Johann der Jüngere schon Anno 1617. Catholisch geworden, und wider Vermuthen, nach Absterben des ersten Bruders die Primogenitur auf diesen gekommen, Er sich aber besorgt, daß ihme nach denen Pactis Domus wegen veränderter Religion die Succession in den Landen möchte gestritten werden, so hat Er seinem Herrn Vatter deshalber einen gar kräfftigen eydl. Assecurations-Revers, in Religions-Sachen nichts ändern zu wollen, extradirt, vid. Lit. A. welchen dieser auch, laut der Unterschrifft endlich also angenommen, mithin ist ermeldter Graf Johann der Jüngere nach seines Herrn Vatters Anno 1623. erfolgtem Tode in dem ersten und besten Stamm-Theil succedirt, hat auch bey seiner den $\frac{12}{22}$ Jan. 1624 zu Siegen eingenommenen Huldigung noch die beste Versicherung, niemand in dem hergebrachten Religions Exercitio zu turbiren, gegeben, vid. Extractum Vortrags sub Lit. B., da Er dann die Evangelischen bis ins dritte Jahr bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten gelassen, Anno 1626. aber, als Er sich durch die Spanische Krieges-Macht unterstützt gesehen, hat Er durch ein ärgerliches Reformations-Edict vom 6. Junii nicht allein in seinen, sondern auch in seiner abwesenden Herren Brüder Landen die Catholische Religion eingeführt, Kirchen und Schulen de facto eingenommen, und an statt der Reformirten, Catholische Priester eingesetzt, vid. Lit. C. Und ob wohl nach dem erfolgtem Westphälischen Frieden und dessen Art. V. §. 31. auch dessen Commissions-Sentenz in Anno 1650. die Reformirte wieder restituirt, und die Catholische zu weichen gezwungen worden, vid. Lit. D.; so hat doch der Catholische Graf nicht lange geruhet, sondern gleich folgendes Jahr seine Religion aufs neue weiter ausgebreitet, worüber die Evangelische Herren Grafen zu Speyer zwar geklaget, doch endlich um mehrern Friedlebens willen, und bis auf fernerweite Friedens-Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tage suchende Erörterung auf Interceſſion des Chur-Mayntzischen Subdelegati sich Anno 1651. durch einen Mediations Recess mit dem Cathol. Herrn Grafen des Religions-Wesens halber gesetzt, und mit der Reservation verglichen: Daß man es an höhern Orten suchen, und von dannen des Ausschlags, doch ohne Auffenthalt der jetzt vorhabenden Interims Execution. erwarten wolle. Aber auch hierdurch ist der Sache nicht geholffen, sondern es sind Catholici immer weiter gegangen, wie die Deductio Gravaminum sub Lit. E. besagt. Und obwohl hierüber bey dem Reich und absonderlich bey dem Corpore Evangelico seit Anno 1707. von Zeit zu Zeit in vielen Impressis geklagt, auch verschiedliche Reichs-Constitutions-mäßige Concluſa unterm 9. Sept. 1708. den 31. Aug. und 2. Nov. 1709. auch 2. Aug. und 18. Octobr. 1710. darauf abgefaſt worden, davon das vornehmste sub Lit. F. sich findet; so ist doch niemahls die Hülffe erfolgt, dahero es Anno 1712. occasione einer Catholischen

Pro-

Procession am Frohnleichnams-Tage so weit gekommen, daß Catholici armata manu in gedachter Procession, als in einem actu prætensæ devotionis & in præsentia Sacramenti, des Evangelischen Fürstens Granadier-Garde feindlich angegriffen, einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen, und mehr als zehn andere gefährlich blessirt. Besiehe davon die Speciem Facti sub Lit. G. Darüber ist nun zwar bey Kayserlicher Majestät und dem Corpore Evangelicorum damahls geklagt, auch von diesem Intercessionales an Kayserl. Majestät, Chur-Pfaltz und Münster, als deren letzteren Trouppen dazu gebraucht worden, erlassen, auch bey dem gantzen Corpore Catholico in Comitiis Vorstellung geschehen. Es ist aber keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt, vielmehr die Sach a parte adversa so verdrehet worden, daß man wohl gar Reformatis die Schuld beymessen dörffen.

Dahero dann Catholici noch mehr Muth gewonnen, und am 27. Febr. 1716. das zweyte öffentliche Blut-Bad angestellet, da die Siegische Craiß-Guarnison, zu der sich viel Catholische Unterthanen rottirt, Morgens früh etwas vor Tag in das im Catholischen Lande liegende Kirch-Spiel Weidenau, alwo die Reformirte in der Capell und Schul, zu Unterrichtung ihrer Kinder, einen Schulmeister auf ihre Kosten gehalten, und denselben auf Fürstlichen Catholischen Befehl nicht abschaffen wollen, zu Zerstöhrung solcher Schule eingefallen, die Capelle zu Weidenau, auch Pässe und Brücken hin und wieder besetzt, demnechst der Wachtmeister Prichar mit ungefehr zwölff Mann in den Eisen-Hammer vor der Hardt eingedrungen, die darinn befindlichen drey Schmiede, davon doch zwey von dem Hochfürstlichen Evangelischen Lande gewesen, unter dem Hammer von der Arbeit wegzureissen tentirt, auch vollzogen, und ausser einem, der sich salvirt, die andern zween Evangelischen Landes gewaltsamlich weggeschleppet, sodann die beym Fortschleppen unterwegs ferner angetroffene, angegriffen, und nebst vorigen bis zur Harter-Brücke geführt, daselbst solche, je drey und zween mit Stricken zusammen gefesselt, und einer dahin gestellten Soldaten-Wacht überantwortet, welchemnebst dann der Prichar, mit bey sich gehabter Mannschafft, von dar wieder auf und erstlich vor der Hardt, nachgehends auf Münckershütten hin und wieder mit Gewalt in die Häuser gebrochen, Kisten und Kasten aufgemacht, die Fenster eingeschlagen, jene spoliirt, auch auf letzterer Hütten die Leute gleichfalls aus dem Eisen-Hammer von der Arbeit weggejagt, und als die Evangelische Unterthanen zusammen getreten, über solche proceduren sich beschweret, und von denen Officiers verlangt, daß sie ihre etwa habende Ordres vorzeigen solten, haben diese solches verspottet, und zur Antwort gegeben, daß sie mit auf das Schloß gehen solten, da würden sie die Ordres finden. Und als indessen die Weiber und Verwandten der gewalthätig weggenommenen Unterthanen ihre Gebun-

dene angegriffen und loßgemacht, hat der Commandirende erstlich etliche Schwärmer, dann Hand-Granaten unter die Evangelischen geworffen, und in dem Dampff das Schieß-Gewehr gegen sie abfeuren lassen, wodurch neun so gleich auf dem Platz todt geblieben, und von acht theils tödtlich, theils gefährlich Blessirten nachher noch zwey gestorben. Und wie die Reformirte damit entlauffen müssen, haben die Soldaten die Getödteten geplündert, ja gar etliche, so nur blessirt gewesen, und auf Händ und Füssen fortkriechen wollen, auf barbarische Weise noch so vielmahl durchstochen, bis sie ihren Rest gehabt: Zuletzt die Reformirte Schule, als warum es zu thun gewesen, und da der Schulmeister verloffen, eingenommen, Philipp Spieß von der Meinhard, und Hannß Heinrich Berg von Mißnerhütten, nebst vier Jungen auf das Schloß gefänglich mitgeschleppet, und also auf das feindlichste mit ihnen als angeblichen Rebellen verfahren. Ja es ist mit solcher Verfolgung so weit gekommen, daß besagte Evangelische Reformirte Einwohner der Nassau-Sieglschen Lande sich aufs neue höchlich beklagen, daß sie von ihren Untergang kaum einen Schritt mehr entfernet seyn, sintemahl die Catholischen sich nicht allein wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis West. unterstanden, die Reformirte Prediger abzusetzen und zu verjagen, die Kirchen-Renthen, davon sie doch seit Anno 1624. den 1. Jan. in Possession gewesen, ihnen meistentheils zu entziehen, und denen Catholischen zuzueignen, die Reformirte Schulmeister zu vertreiben und die Kinder sonst nirgends wohin als bey den Catholischen Schulmeistern zur Schule zu schicken zwingen; Sondern sie fangen auch jetzo gar an, aus blossem Haß der Religion und Anstifften der Catholischen Geistlichkeit, die Evangelische Unterthanen, wann sich nicht sogleich aus aller Possession wollen setzen lassen, feindlich zu tractiren, die Leute theils todt zu schiessen, theils in Arrest zu führen, da sie dann mit den übrigen auf gleiche Art bald fertig zu werden gedencken. Welches alles, wie es wider den Religions- und Westphälischen Frieden lauffet, also ist es in specie gegen des Grafen Johann des Mittlern Testament de Anno 1621. und gegen den Assecurations-Revers de Anno 1617. Graf Johann des Jüngern, welcher zur Catholischen Religion getreten, und vor sich und seine Nachkomen eydlich versprochen, nicht das geringste zu ändern, oder im Fall er dawider handelte, er sich de facto der Primogenitur und Possession Land und Leuthe verlustig gemacht haben wolte, und die Unterthanen alsdann ihres Eydes und Pflichten entlassen seyn solten, vid. Lit. A. Welches dennoch bey dem Catholischen Grafen nicht die geringste Verbindlichkeit gewürcket.

Nachdem nun aus obigem es seine Richtigkeit hat,

(1.) Daß Anno 24. den 1. Jan. kein ander Religions-Exercitium publicum als das Evangelische in Nassau-Siegischen Lande gewesen, die Reformirte Unterthanen auch

auch nachhero in den Catholischen Lande allemahl berechtiget gewesen, für ihre Kinder Schulmeister zu halten.

(2.) Was seit Anno 1626. allda vor Veränderung von dem ersten Catholischen Grafen vorgenommen worden, durch den Westphälischen Frieden wieder aufgehebt, und Evangelici durch die Executions- und Commissions-Urthel restituirt worden.

(3.) Der Anno 1651. eingegangene Interims-Vergleich oder Recess von dem Catholischen Fürsten selbst nicht beobachtet, sondern vielfältig überschritten und dagegen gehandelt worden.

So solte billig und von Rechts wegen, das Fürstl. Evangelisch-Nassau-Catzenellenbogische Haus samt seinen Unterthanen in den Statum Anni 24. wieder gesetzet werden, und sind alle seit dem Westphälischen Frieden und dessen Execution vorgenommene, Thathandlungen, in specie die Vertreibung der Reformirten Schulmeister, und Aufdringung Catholischer, samt daraus erfolgten Mord und Todtschlag nicht anders als offenbare Violationes pacis publicæ anzusehen. Welche nicht durch weitläufftige Processe, noch kostbare Commissiones, sondern nach Verordnung des Westphälischen Friedens art. XVI. und XVII. abzustellen wären. als warum das Fürstliche Haus Nassau-Catzenellenbogen Evangelischen Theils, samt seinen Unterthanen, angelegentlich und demüthigst bitten.

Beylagen.

Lit. A.

Ihro Gnaden Grafen Johannes des Jüngern Assecuration, wegen Aenderung der Reformirten Religion.

Zu wissen: Nachdeme der Wohlgebohrne, mein freundlicher lieber Herr Vater, wohlbedächtlich, und erheischender Nothdurfft nach, vor etlichen Jahren ein Testament oder Disposition mit Unser S. L. dreyen ältesten Söhnen, Vorwissen und Subscription gemachet, in welchem unter andern nöthigen Puncten S. L. zu besserer Conservation ihrer Linea die Primogenitur, wie bey etlichen Fürst- und Gräflichen Häusern bräuchig, eingeführet, und aber unter andern Puncten nicht allein in derselben Disposition, sondern auch in alt Herrn Vaters Testament verordnet, daß sowohl die Herrschafft als auch die Unterthanen bey der Religion und Ceremonien, wie Ihre Lbden angestellet und verlassen, zu bleiben schuldig seyn sollen. Aber nach Ihre Lbden Absterben zwischen meinem Herrn Vater und Dero Herrn Brudern aufgerichter Erb-Verein angehängten Meldung geschiehet und versehen, daß keiner, so zu der Catholischen Religion treten würde, Land und Leute zu regieren bekommen solte. Und es aber sich nach dem Willen GOttes zugetragen, daß mein ältester Herr Bruder Johann Ernst kurtz verruckter Zeit in Italien Todes verfahren, und vermög Väterlichen Testaments mir meines Erachtens

tens die Succession von Recht und Billigkeit wegen, als nunmehro dem ältesten Sohn, an Heimstatt gebühret, dieses Religions-Puncti halber, dieweil ich Catholisch bin, etwas Bedenckens und Verhinderung vorfallen will; Damit ich nun deswegen, die Religion belangende, nicht verkürtzet, noch etwas, so hiebevor mein Herr Vater der Primogenitur wegen constituiret, geändert, und Land und Leute dannenhero in Ungelegenheit gesetzet werden mögen, daß ich derowegen, damit man meiner Person halber versichert, und daß ich und meine Erben und Nachkommen in Religions-Sachen, da sich solcher Fall, welchen GOtt noch lange verhüten wolle, zutragen solte, nichts verändern wolle, zu **GOTT für mich und meine Nachkömmlinge einen leiblichen Eyd zu schwören, und solches mit Hand und Siegel von mir zu geben erbietig bin.** Item, Ich will mich des Religions-Friedens so viel ich mich dessen behelffen möchte, begeben; In Ansehung ich noch viel Brüder habe, welche vorwenden, die Catholische Religion sey in so viel Jahren in der Grafschafft Nassau nicht gewesen, und ich nicht absolutè ihnen, die der Protestirenden Religion seynd, zu Præjudiz könte handlen oder in Religions-Sachen zu ändern Macht hätte, wie ich mich dann auch hiemit verpflichtet, **mich keiner** *Assistence* **oder Hülffe, diesen** *Religions-Punct* **belangend, weder am Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht, vielweniger** *de facto* **einiger** *Assistenz*, sie seye Spanisch oder von denen Benachbarten, wie sie auch Namen haben möge, zu gebrauchen. Item ich verpflichte mich, von dem Pabst dieser Gelübdnis halber Consens und Ratification aus erzehlten Ursachen auszubringen, auch meinen möglichen Fleiß anzuwenden, daß darinnen einverleibt seye, daß mich keine Exception schützen oder schirmen solle; Item, ich bin, um mehrer Versicherung willen, zufrieden, daß mein Herr Vater meinen sämtlichen Brüdern und Vettern, ihr Lbden Herr Bruder die Collectur und Bestellung Schulen und Kirchen auftragen, und daß ich mit der Collectur nichts will zu thun haben, sondern will mich contentiren, daß ich, auf dem Schloß meine Conscientiam frey zu haben, einen Priester oder zween, Teutscher oder Niederländischer Nation, **so nicht aus der Jesuiten Ordnung seynd**, habe. Item, das gewesene Closter allhier, den Nassauischen Hof u. Capelle belangend, will ich in dem Stand, wie es mein Herr Vater verordnet, ungeändert, in Religions- und Politischen Sachen lassen. Item, ich verobligire mich, im Fall etwas, die Religion belangend, in meines Herrn Vaters verlassenen Landen ihrer und der Erb-Vereinigung zuwider handlen würde, daß ich mich hiemit alsdann de facto der Primogenitur und Possession Land und Leute verlustig gemachet haben will: Item, daß auf solchen Fall die Unterthanen wiederum ihres Eydes und Pflichten, damit sie mir zugethan, entschlagen seyn, auf freyem Fuß stehen, und mir keinen Gehorsam leisten noch für ihren Landes-Herrn mehr erkennen noch achten sollen. Item, ich verpflichte mich hiemit,

hiemit, keinen Diener in der Regierung oder in Aemtern, es sey allhier in der Stadt oder auf dem Lande, einzusetzen, welcher nicht der Protestirenden Religion, wie sie zu meines Herrn Vaters Lebzeiten bräuchlich gewesen, wäre. Item, da die Prædicanten ihrer Meinung nach, gegen dem Pabst, die Catholische Römische Kirche und deroselben Lehre predigen würden, daß ich ein solches an ihnen nicht eyfern, noch Ursach ihnen deshalben zuzusetzen suchen noch nehmen will, doch, wofern sie in Terminis bleiben, und die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht aufwieglen: da sich aber ein solches zutragen solte, verpflichte ich mich, daß ich dasselbige zuvor meinen Brüdern und Oheimen zu erkeñen geben will, damit daraus zu spühren, daß sie nicht wegen der Religion, sondern ihres Verbrechens halber gestraffet werden. Item, weil auch von denen Protestirenden Evangelischen vorgegeben wird, als daß die Catholische lehren solten, *hæreticis non esse servandam fidem*, und mit dem Bewust, daß solches denen Catholischen ungütlich beygemessen wird; als will ich mich auch hiemit erkläret und verpflichtet haben, daß diese vermeinte Lehre mich nicht verursachen oder reitzen soll, in einigen diesen ob- und nachgesetzten Puncten zu entgegen zu handlen, oder mich damit zu behelffen. Dieweil dann, wie ich vernommen, mein freundlicher lieber Herr Vater hiebevor in Dero letzten Willen verordnet, daß zu desto besserer Contentirung der Creditoren eine Zeitlang die Hof- und Haushaltung in Dero Grafschafft Siegen abgestellet, und die Regierung durch Amt-Leute und Räthe versehen werden müsse; als bin ich auch erbietig, mich solchem gemäß etliche Jahre, da es die Gelegenheit also erfordern würde, und im Lande wohnen wolte, de novo mit einem leiblichen Eyd, welchen ich dem Aeltesten von Nassau-Catzenelnbogen thun will, abermahlen verpflichten will, alle dasjenige, wie obgemeldet, fleißiglich zu halten, und die Unterthanen daneben bey ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Landes-Gebrauch zu erhalten, keine fremde Bräuche oder Leute, so fremder Nation sind, einzuführen, und männiglich bey Recht und Billigkeit zu handhaben und zu schützen, und da ich etwas, sonderlich der Religion wegen, gegen obangezogenes, so demselben zuwider, entdecken oder handlen würde, will ich mich hiemit der Straffe, deren in der Erb-Verein in andern Fällen in dem §. 23. und die diesem ꝛc. gedacht wird, unterworffen haben.

Dessen zu mehrer Urkund und Festiglichhaltung habe ich dieses mit eigenen Händen freywillig und wohlbedächtlich geschrieben, unterschrieben und versiegelt, und bin es mit einem leiblichen Eyd zu bekräfftigen erbietig, und bin alle dasjenige noch ferners zu leisten willig, was man zu mehrer Versicherung, gestalten Sachen nach, begehren könte. Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. So geschehen den letzten Decembris 1617.

(L.S.) Johann der Jünge-

gere, Graf zu Nassau-Catzenelnbogen.

Diese Assecuration acceptire ich auf die Primogenitur meines letztern Testaments, welches ich An. 1621. im April aufgerichtet.

Johann, Graf zu Nassau.

Lit. B.

Extract Vortrags, so zu Siegen geschehen, als Schultheiß, Burgermeister, Stadt-Schöffen, Rath, Handwercks-Meistere, und gantze Bürgerschafft, Herrn Grafen Johann dem Jüngern den 12. (22.) Januarii Anno 1624. gehuldiget.

&c. &c. ERstlich, so viel die Religion belanget, käme Ihro Gnaden nicht wenig fremd und beschwerlich vor, daß etliche aus der Bürgerschafft beredet worden wären, als daß Ihro Gnaden Ihre der Bürgerschafft bis anhero geübte Religion zu verfolgen, und einen oder andern mit thätlichen Mitteln, zu einer andern zu zwingen gemeinet, und Vorhabens seyn solle, da doch Ihro Gnaden ein solches niemals in Sinn kommen, vielweniger gemeinet gewesen, oder noch wären, jemanden durch einige Thätlichkeit zu einer andern Religion, als die Sie hergebracht, u. in ihrem Hertzen vor wahr und in GOttes Wort gegründet halten, zu zwingen, sondern Sie wären jederzeit gemeinet gewesen, wie auch noch, Sie die Bürgerschafft bey ihrer Religion ruhig und ohnbedrängt verbleiben zu lassen, und nicht zugestatten, daß jemand unter ihnen in dem Exercitio seiner Religion möchte turbiret, vielweniger wider sein Gewissen zu Annehmung einer andern Religion durch thätliche Mittel gezwungen werden, &c.

Lit. C.

WIr Johann, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Freyherr von Breda, Grimbergen, Arley und Diest, Herr zu Beylstein, Urseroy, Warneson und Siegen, Erb-Burggraf zu Antorff und Besantzon, &c. Ritter des Ordens vom Gülden Vließ, &c. Dero Römisch-Kayserlichen, wie auch zu Hispanien Königl. Majestät Kriegs-Rath und Obrister &c. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Burgermeistern, Stadt-Schultheissen, Schöffen und Rath, Prædicanten, Land-Schultheissen, und sonsten allen und jeden Unsern Befehlhabern, Dienern und Unterthanen, wes Standes und Wesens die seyn, Unsere Gnad und alles Guts, und thun Euch sämtlich und einem jeden insonderheit hiermit kund und zu wissen.

Demnach gnugsam kund und jedermänniglich offenbar, daß Wir von Anfang Unserer Regierung bis auf den heutigen Tag Unsern gegen Euch und allen Unsern Unterthanen Väterlichen Affect, Gnad und geneigten Willen mit sonderlicher Treuhertzigkeit und vielen Wohlthaten bezeigt, und dabeneben in Protection, Schutz und Entledigung dieser Stadt und gantzen Lands von aller Bedrangniß der gemeinen Kriegs-

Empö-

Empörung, Durchziehung, Inquartierung, und beschwerlicher Contributionen, mit welchen die benachbarte Land-Sassen, ja schier das gantze Vaterland ist überzogen worden, eine solche Vorsorge gethan haben, als je einige Unterthanen von ihrem natürlichen Herren hätten erwarten mögen;

Als setzen Wir gäntzlich in keinen Zweifel, ihr werdet auch dasjenige, welches Wir nach langer und reiffer Deliberation und Berathschlagung, in Sachen, so etwan Seelen-Heil und Seligkeit antreffen thun, gnädig beschlossen haben, als getreue Unterthanen auf- und annehmen, und in das Werck zu richten euch befleißigen.

Es ist Euch nicht unbewust, was massen Wir vor etlichen Jahren diejenige Religion, zu welcher Wir nach gemeiner Opinion und Wahn dieses Lands von Jugend auf angeführet waren, durch sonderliche Gnad und Beruffung GOttes des Allmächtigen, (da Wir nicht an zweifflen mögen) und durch Antreibung Unsers eigenen Gewissens verändert haben, und eben diese Religion wiederum angenommen, von welcher Unsere geliebte Vor-Eltern unbedachtsamer Weise waren abgeführet worden. Und weilen Wir nun in der von Uns angenommenen alten Catholischen und allein seligmachenden Religion, eine solche Sincerität, Aufricht- und Beständigkeit, und dann auch Ruhe und Sicherheit Unsers Gewissens befinden, hingegen aber in Dero, welche Wir verlassen, und ihr noch zur Zeit aus Mangel rechtschaffener Instruction und Unterweisung, gut heisset, eine grosse Unbeständigkeit und Uneinigkeit, und gar keine Sicherheit und Ruhe des Hertzens zu befinden ist;

Als können Wir nicht gedencken noch verstehen, welchergestalt Wir bey GOTT dem HErrn Unserm höchsten Richter, dann auch bey Unserer gebührlichen Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit Uns vertheidigen oder entschuldigen werden, wann Wir nicht solten auf das allerfleißigst und treulichst befördern, was Wir nach Unserm Gewissen und nach Meynung der alten Christenheit zum Heil Unserer lieben Unterthanen nothwendig zu seyn befinden, und Uns auch durch emsige Mandata, sowohl von Kayserlicher Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, als auch von Päbstlicher Heiligkeit, Unserm Obersten Seelen-Hirten und Geistlichen Vater auf Erden ist anbefohlen worden.

Wiewohl Wir dann jetziger Zeit gnädig nicht bedacht seyn, Unser un Catholische Unterthanen durch schärffere Mandata und Befehl zu der Catholischen Religion zu zwingen, (welches doch, da es wider Verhoffen nothwendig wäre, Uns alle Geist- und Weltliche Rechte, und des Heil. Römischen Reichs Abschiede, gleich andern Herren zulassen) jedoch können und sollen Wir länger nicht dissimuliren, oder weiter verschieben, was Deroselben Bekehrung zu der Catholischen Religion verhindern, und ihre und Unsere Seligkeit in Gefahr stellen möchte, unter welchen Stücken diese nachfolgende auf das-

mahl die vornehmste seyn, die Wir zugleich mit diesem Euch gnädiglich insinuirt und vorgetragen wollen haben.

Zu dem Ersten; Ist es den Geistlichen und Weltlichen Rechten nach unfehlbar und gewiß, daß keine Laici, oder Weltliche ungeweyhete Personen die Kirchen-Güther, als da seynd die Kirchen selbst, Altär, geweyhete Plätz, und deren Beneficien, Einkommen und Gefälle einhaben, besitzen oder geniessen können, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, ihres Gewissens, und Zertrennung Dero lieben Vor-Eltern Fundationen und Stifftungen, dann es kan nicht verläugnet werden, daß solche Sachen alle zu dem Ende allein angeordnet, aufgerichtet, und der Catholischen Kirchen aus alter Catholischer Andacht von den Stiffters geben und aufgeopffert seynd worden, daß nach der Ordnung und Brauch der Catholischen Kirchen der GOttes-Dienst damit befördert, und die Priester und Kirchen-Diener damit erhalten werden sollen, mit nichten aber, daß solche Güther den Feinden der Catholischen Religion und Verfolgern der Rechtglaubigen sollen zu Theil werden; und solches destomehr, dieweil solche weltliche Possidenten nullo justo titulo darzu kommen seynd, und dieselbe anderst nicht, als per temerariam invasionem mit Austreibung der rechtmäßigen beneficirter und damit belehnter Geistlichkeit zu sich gezogen haben; Welchen Unglimpff und Unbilligkeit, wann Wir jetziger Zeit bekräfftigen, und ihnen hinführo gestatten wolten, könnten Wir für GOtt und der Welt mit nichten verantworten.

Derentwegen Wir Euch, und sonderlich denen, welche in dieser Unserer Stadt die Kirchen, Altär, Vicarien und dero Fundationes oder Stifftungen einhaben, besitzen und geniessen, gnädig befehlen, "daß Ihr und Sie alle „solche Geistliche Güther inner- „oder ausserhalb dieser Stadt lie- „gend, wie sie Nahmen haben „möchten, thätlich alsobald verlas- „set, und alles, nichts ausgenom- „men, zu Unseren Handen und Ge- „walt überantwortet," damit nach Päbstlicher und Kayserlicher Ordnung alles der Catholischen Kirchen der Gebühr nach restituirt möge werden.

Dabey Wir dann ernstlich anbefehlen, und sub pœna arbitraria verbieten, "daß von diesem Tag, in al- „len Kirchen dieser Stadt und Got- „teshäusern hinfüro keine unCa- „tholische Predigten, Gebeth, Zu- „sammenkünfften, Austheilung eu- „rer Sacramenten, und andere „Exercitia des neuen Wesens gehal- „ten werden sollen, damit solche Ort und geweyhete Plätze zu denen Exercitien applicirt werden, derentwegen sie anfänglich seynd gebauet und gestifftet worden; Jedoch mögen Wir wohl leiden, daß, anderer Ungelegenheit halber zu verhüten, "der Kinder Tauff, „Vermählung der Hochzeiten, und „die Begräbniß der Todten, in St. „Martins-Kirchen geschehe, bis „ein ander Ordnung deßfalls wird „aufgerichtet werden." Wollen aber

aber nicht, daß bey solchen obgemeldten Diensten die Prædicanten einige Ermahnungen, Leich-Predigten und dergleichen ihrer Religion einige Exercitia in derselbigen Kirchen halten oder geschehen sollen.

Zu dem andern: Dieweil am Tag ist, daß keine grössere Verhinderung in Bekehrung Unserer Unterthanen und Fortpflantzung des allein seligmachenden Glaubens gefunden mag werden, als daß den Lehrern und Führern der neuen Irrthumen Freyheit gelassen werde, ihre widerwärtige Lehr und Neuigkeit zu behaupten, und hergegen die rechte Lehr und Kirchen GOttes, ja auch die gebührliche Geistlich- und Weltliche Obrigkeit zu bestreiten; Als ordnen und gebieten Wir ernstlich, daß alle unCatholische Ministri und Prædicanten, insonderheit die, welche der Calvin. oder vermeynten Reformirten Religion zugethan seynd, "auf die ietzige Stund „von ihrem Predigt-Amt abstehen, „wie Wir sie dann alle samt und „sonders mit diesem cassiren, und „ihres Ministerii thätlich entsetzen„, dergestalt, daß weder sie noch einige andere in dieser Unserer Stadt, es sey in Kirchen oder weltlichen Häusern oder Wohnungen, oder einigen andern Orten und Enden innerhalb dieser Stadt, hinfüro einige Predigt oder Ermahnung halten, Zusammenkünfften anstellen, oder andere ihre Exercitia begehen sollen, ausgenommen, was oben von St. Martins-Kirch ist angedeutet worden.

Wann aber wider Verhoffen einer dieser Unserer Ordnung und Befelch etwas zuwider attentiren oder handeln würde, soll er Uns in pœnam arbitrariam verfallen seyn, so offt er ihme solches werde gelüsten lassen.

Wann nun aber etliche von Unsern Unterthanen dieser Stadt gefunden würden, "die sich nicht alsbald zu „der Catholischen Religion resolvi„ren könten, denenselben wollen „wir auf dißmahl nicht wehren, „daß sie ihnen selbst ausserhalb der „Stadt einen Prædicanten bestellen „mögen„ bis der gütige GOtt sie, wie andere, erleuchte, und wiederum zu der Catholischen Warheit ziehet und bekehret, iedoch soll ein solcher auswendiger Prædicant mit keinen Geistlichen Güthern, sondern mit deren Unkosten erhalten werden, denen er wird zu Dienst seyn.

Weiters soll ein solcher auswendiger Prediger sich mit nichten unterstehen, einige Kinder-Lehr oder Schul zu halten, auch keine andere Unterthanen aus benachbarten Hütten und Dörffern, welche zu der Stadt-Pfarr-Kirchen von Alters hero gehören, an sich zu ziehen, und sie in ihrem alten Kirchengang und Bekehrung zu verhindern.

Zum dem dritten ordnen und befehlen Wir allen Prædicanten, Kirchen-Dienern, und andern weltlichen Personen, welche deren Geistlichen Güther geniessen, besitzen, oder einige Weise einhaben, daß sie heute beym Sonnen-Schein alle Schlüssel der Kirchen, und innerhalb drey Tagen alle Briefe und

Siegel, Register, Fundationes und Stiffrungen, letzlich alles, was noch von alten Kirchen-Sachen, als da seynd, Kelch, Becher, Heiligthumen, Kasten, Gemähl oder Bilder, und was sonsten zu der Kirchen von Alters hero applicirt gewesen, übrig ist, zu Unseren Handen treulich überantworten sollen.

Zu dem vierdten, weil die Erfahrung mit sich bringt, daß viele fromme und der Warheit liebende Unterthanen nicht wenig in ihrer Bekehrung pflegen verhindert zu werden, durch muthwilliger Leute Lästerung, unzeitige Verhönung und Schimpffierung;

Als verbieten Wir ernstlich sub gravi pœna arbitraria, daß keiner aus Unsern Unterthanen sich unterstehe, Unsere Catholische Lehr, Ceremonien und Gebräuche ingemein, oder auch einige Geistlich- oder Weltliche Obrigkeit, die Prediger und Seelsorger, oder auch einige Menschen zu verachten, bespotten, oder einiger anderer Weise zu molestiren, um daß er der Catholischen Religion zugethan, oder sich zu derselben bekennen wolle.

Zu dem fünfften: Ob gleichwol nun Wir keine weitere Nöthigung, den Catholischen Glauben anzunehmen, auf dißmahl ins Werck zu stellen bedacht seyn; Wollen wir doch und befehlen Euch hiermit gnädiglich, daß die Kirchen-Disciplin nach altem Brauch der Catholischen Kirchen dergestalt in Unserer Stadt gehalten werde, daß männiglich kein offentlich Scandal oder Aergerniß gebe. „Derowegen Wir hier„mit ordnen u. wollen erstlich, daß „man in dieser unserer Stadt und „Land den corrigirten allgemeinen „Catholischen Kirchen-Calender „auf- und annehmen soll,„ und zukünfftigen Montag, welcher nach dem uncorrigirten Calender der 28 May ist, soll man schreiben den 8. Tag Brachmonats, am Dienstag den 9ten, und also die Abtheilung der Zeit und Fest-Tage nach dem corrigirten Calender hinfüro continuiren. Zum andern soll man alle Fest-Tage, so in der Catholischen Kirchen zu halten bräuchlich seyn, dergestalt halten, daß man an solchen Tagen dem Gottesdienst beywohne, alle knechtliche Arbeit und weltliche Handthierung einstelle, die Kauff-Laden und Werckstätte verschlossen halten, wie solche Fest in der Catholischen Kirchen pflegen gehalten zu werden.

So viel die gebotene Fast-Tage und Abbruch vom Fleischspeissen belangt, soll durchaus nicht gestattet werden, daß man an solchen Tagen Fleisch verkauffen, oder auch in Gastereyen und Wirths-Häusern Fleisch vortragen, und wer in diesen Puncten männiglich Aergerniß geben würde, soll der Gebühr nach, wegen seines Ungehorsams, gestrafft werden.

Letzlich, sollen alle Haus-Väter daran seyn, daß sie nicht allein selbst den Dienst GOttes zu seiner Zeit auswarten, sondern auch, daß sie ihr Gesind und Kinder hierin nicht verhindern, sondern vielmehr dasselbige zu dem Catechismo und Kinder-Lehr schicken und anführen, und zwar soll sich keiner Unserer

serer Unterthanen bey dieser Unserer Reformations-Ordnung vorbilden, als wann Wir in derselben etwas unbilliges von ihnen forderten, oder ihnen auferlegten, sintemahlen demnach Wir die alte Catholische Religion, als den eintzigen Weg zu GOtt, vor der gantzen Welt bekennen, und Wir in Unserm Gewissen dafür halten, daß ausserhalb dieses Glaubens keine Seligkeit zu finden seye; Als erkennen Wir uns nicht allein aus natürlichen und göttlichen Gesetzen verbunden zu seyn, sondern werden auch durch des Heil. Röm. Reichs Abschiede („welche zwar die „vermeynte Calvinische Religion hin „und wieder toleriret hat, aber nie in den „Religions-Frieden begriffen,) und weiters durch Exempel anderer Herren und Fürsten, sowol der Calvinianern, als auch der Catholischen provocirt, angeführt, und durch Befehl der hohen Obrigkeit, dahin erinnert und angehalten, daß, wann Wir Unserer eigenen Religion nicht mißtraueten, und an ihrer Warheit nicht zweiffelten, wie Wir dann derselben gnugsam vergewißiget seyn, nicht können noch sollen zulassen, daß Unsere und Uns von GOtt und der Natur anvertraute geliebte Unterthanen, ob sie wohl ein anders, aus Mangel der Unterweisung wünschen wollen, in so grosser Gefahr ihrer ewigen Seligkeit sollen stecken bleiben, sondern vielmehr sie mit solchen Lehrern und Seelsorgern versehen, denen Wir selbst Unser Gewissen zu vertrauen kein Scheu tragen.

Damit man aber nicht vorgebe, daß Wir der Schwachheit Unserer getreuen Unterthanen nicht können nachgeben, und ihnen keine Zeit vergönnen, sich der Warheit zu erkundigen, "haben Wir „auf dißmahl ihnen nichts anders „in gemein wollen abfordern, als „daß die Impedimenta und Hinderungen ihrer Bekehrung sollen abgeschafft werden,„ welches Wir ohne Verletzung Unsers Gewissens, in Unser Stadt nicht länger gestatten können;

Welches billig Euch allen samt und sonders ein Ursach geben soll, dieser Unser gnädigen und gelinden Ordnung und Befelch desto emsiger und unterthäniger zugeleben, wie Wir dann diese feste Zuversicht von Euch allen geschöpfft haben, daß ihr durch euer Uns vorhin bekandte Treu und Gehorsam Uns werdet Anlaß geben, Unsern Vätterlichen Affect, Schutz und Schirm mit Beförderung euer aller Wohlstand jederzeit zu continuiren.

Dieses haben Wir Euch nicht wollen verhalten, und bleiben Euch jederzeit in treuhertziger Lieb und Gnaden beygethan. Urkund Unsers aufgedruckten Insiegel. Geben in Unser Stadt Siegen den sechsten Tag Monaths Junii, im Jahr sechszehen hundert zwanzig und sechs.

(L. S.)

Johann, Graf zu Nassau.

Lit. D.

Extract Kayserl. Commissions-Sentenz, in puncto Restitutionis der St. Ni-

St. Nicolai-Kirchen und Appertitinenen zu Siegen, vom 4. (14.) Novembr. Anno 1650.

IN des Heil. Reichs Commissions Sachen der Evangelischen Bürgerschafft zu Siegen Impetranten an Einem contra die Hhrn. Patres Societ. Jesu daselbst, und in deren Nahmen tutorio nomine Ihre Fürstl. Gn. die Frau Printzeßin von Ligne und des Reichs Verwittibte Gräfin zu Nassau-Siegen, respective Impetrantin- und Defendentin anderntheils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: Daß berührte Evangelische Bürgerschafft in das Exercitium der Reformirten Religion der Kirchen und Schulen, und in specie St. Nicolai-Kirchen zu Siegen NB. und deren Appertinentien, wie Sie dieselbe Anno 1624. prima Januarii, besessen und genossen ꝛc. (& paulo inferius) vermög Instrumenti Pacis zu restituiren und einzusetzen seyen ꝛc.

Lit. E.

Deductio Gravaminum über dasjenige, was von des Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen Hochfürstlichen Durchleucht, und Dero Herren Vattern, Fürst Johann Frantz Hochfürstlichen Durchleucht, Christseligen Gedächtniß, gegen den Westphälischen Friedens-Schluß von Anno 1648. und das darauf erfolgte Nürnbergische Commissions-Urtheil von Anno 1650. und den bald hernach Anno 1651. errichteten Recess sowohl in dem deroselben zugetheiltem Land- oder Stamm-Theil, als in gemeinschafftlicher Stadt Siegen seither deme in puncto Religionis vor Thätlichkeiten und Attentaten successive verübet und zu introduciren gesuchet worden.

1.

HAt man ob-ermeldtem Friedens-Schluß und darauf erfolgter Restitution diametraliter zuwider alle im Land gelegene Reformirte Kirchen zu occupiren sich unterstanden, darinn sogleich den Chor eingenommen, Altare aufgerichtet, das Exercitium Simultaneum introduciret, nach Belieben an denen Stühlen und sonst zuweilen zu der Reformirten gröstem Incommodität Veränderung gemacht, insonderheit auch die von undencklichen Jahren zu der Reformirten Haupt Kirchen zu St. Nicolaus allhier in Siegen gewidmet gewesene- im Catholischen Territorio aber gelegene- und von dem dritten Prediger der Stadt Siegen jederzeit bediente Capellen zu Weidenau, Caen, und Isserselde, ohnangesehen dieselbe dannoch, vermög der in Anno 1650. den 4. (14.) Novembr. von des Heil. Reichs subdelegirten Commissarien ergangenen Sentenz denen Reformirten als ein Appertinenz obiger Kirchen zu St. Nicolaus specialiter restituiret worden, zu nicht geringer Bestürtzung der darunter gehörigen Reformirten, mit gäntzlicher Verwerffung derer von Kayserlicher Majestät allergnädigst ertheilten und von denen hohen Hhrn. Kayserlichen subdelegirten emanirten und in

Anno

An. 1650. würcklich exequirten Restitutions-Urtheilen und darauf continuirten Possession, aller dißfals von Zeit zu Zeit gethane und noch gegenwärtig vorhandenen Protestationen ohnerachtet, abgeschnitten, denen Siegenischen Predigern, wann sie dem vormahligen Löbl. Herkommen gemäß, besagte Capellen besuchet, mit allerhand ungeziemenden rauhen Worten gantz ärgerlich begegnet, ja endlich dieselbe, als sie das gegentheilige Absehen nicht begreiffen und von selbsten aussenbleiben wollen, mit Prügeln und höchster Beschimpffung aus denen Capellen verjaget, in specie aber auch einen sicheren Prediger, Reichard genannt, noch darüber vor einigen wenigen Jahren bis beynahe an Siegen vor sich her getrieben und unter Weges mit Spießgärten affrontiret, so folgends vorgedachte Capellen anderen entlegenen Aufseheren (welche sich unten vermeldtermassen specialiter reversiren müssen) übergeben, auch denen darunter gehörigen Reformirten bey nahmhaffter Straffe verboten, in obbemeldter Haupt-Kirche keine Actus parochiales mehr exerciren zu lassen, noch solche zu erkeñen, und also auch in specie keine Kinder mehr alda tauffen zu lassen, wordurch vor-ermeldete Haupt-Kirche und deren Ministerium durch Entziehung solcher Gerechtigkeit und daraus flieſſender und vormahls exercirter Jurium, als unter andern der Anstellung der darzu gehöriger Schulmeister, item davon jährlichs von jedem Haus gefallenen Haffern und Hahnen, wie nicht weniger des Lehr-Gelds, Schreib-Gebühr vor die Tauffe und Aufruffen, nicht allein fruſtriret und höchlich præjudiciret, sondern auch die armen Unterthanen, welche nunmehro nach denen oberwehnten, allzuweit entlegenen Predigern sich begeben müssen, insonderheit in Kranck- und Unvermögenheit, auch in plötzlichen Noth-Fällen unbeschreiblich incommodiret worden.

2. Hat man nicht allein unter jetzt-besagten Capellen, sondern auch zu Netphen, Wilßdorff, Rödgen, und durchgehends im gantzen Lande ohngefehr in Anno 1695. alle Reformirte Schulmeistere gegen dem klaren Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, und seithero deme wohl hergebrachten Possession ohnangesehen aller dißfalls geschehenen Protestationen, de facto ab- und an deren Stelle Römisch-Catholische unter diesem Vorwand angesetzet, als ob diese letztere der Reformirten Jugend eben sowohl als jene den Heidelbergischen Catechismum explicíren könten, wovon dannoch die Erfahrung das Gegentheil ausgewiesen, nehmlich daß man sie, an statt dessen, das Creutz zu machen, Ave Maria, und andere Catholische Gebether zu der Eltern höchsten Bestürtzung gelernet, ja endlich gar alle Reformirte Bücher verboten, worzu noch dieses kommen, daß denen Eltern auch unter nahmhaffter Straff dabey inhibiret worden, daß keines deren Kinder entweder in die Stadt Siegen oder an anderwärtige Reformirte Oerter zur Schule schicken dörffen; Und als dasige Reformirte Unterthanen hierüber zwey Deputatos

auf Rurmond geschicket, und sich hierüber bey Dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn zu beklagen vermeynet, auch auf das Instrumentum Pacis und bis dahin gehabte Possession beruffen, hat damahlige Regierung bey deren Zurückkunfft sich nicht gescheuet, mit rauhen Worten herauszufahren, und zu verstehen zu geben, daß, wann sie sich nicht zufrieden geben würden, sie gewißlich härtere Straffe nicht entgehen, ja die Urheber gar des Landes verwiesen werden solten, und daß allenfalls Ihr gnädigster Fürst und Herr noch Holtz genug im Land habe, aus welchen erster Tage Galgen zubereitet und solche Rebellen aufgehangen werden könten; Und nachdeme man würcklich hierauf einige an Geld gestraffet, auf die Urhebere inquiriret, auch den Prediger zu Netphen, um daß bey Sr. Hochfürstlichen Durchleucht, Fürsten Johann Frantz zu Nassau-Siegen, dieserhalb ein Memoriale übergeben helffen, ohne einige Ursache abgeschaffet, über dieses einen alten siebenzigjährigen Mann von Eyserfeld, da er auf die alte Possession und Herkommen sich beruffen, würcklich des Landes verwiesen, das Seinige genommen und verkaufft, er auch endlich im Elend sterben müssen, ingleichen allda einem andern, Nahmens Hermannus Daub, alles das Seinige abgenommen, daß er dadurch um seinen Verstand kommen und noch ist, welches einen solchen Schrecken bey und unter denen armen Unterthanen gegeben, daß sich fast keine mehr regen dörffen.

3. Hat man das Exercitium Catholicum und das Halten der Processionen, so in Anno 1624. gantz Siegen und Siegenisches Land noch niemahlen erkandt, sondern erst in dem Nürenbergischen Kayserlichen Commissions-Urtheil von Anno 1650. und darauf errichteten Recess de Anno 1651., auf beweglichesZusprechen deren hohen Hhrn. Meditatoren durch des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstlichen Durchleucht Christseligen Gedächtniß um Friedliebens willen ex mera liberalitate & indulgentia unter sicheren Restrictionen in der Residenz-Stadt Siegen eingestanden worden, eine Zeit hero solchergestalt zu extendiren gesuchet, und darinn so unbescheidentlich verfahren, daß, anstatt solche Processiones anfänglich in der Stille sonder groß Getöß, auch ohne jemands Offension geschehen, man nun verschiedene Jahre hero an statt dessen sich unterfangen, iederzeit den gantzen Ausschuß, und darüber auch sämtliche Reformirte Unterthanen Catholischen Landes mit fliegenden Fahnen, Pfeiffen und Trommeln zusammen kommen lassen, und nicht allein hierdurch, sondern auch durch Schiessen, Singen und dergleichen, insonderheit im Vorbeygehen bey der Reformirten Pfarr-Kirchen zu St. Nicolai ein solch Getöß und Geschrey zu machen, daß man den Reformirten Prediger auf der Cantzel nicht einmahl hören, vielweniger den Gottesdienst verrichten konte; Uber dieses unterstehet man sich noch weiters, die gegenseitige Reformirte Unterthanen in denen Processionibus

gegen

gegen ihr Gewissen zu zwingen, den Himmel tragen zu helffen, auch dieselbe nebens hiesiger Stadt gemeinschafftlichen Einwohnern mit Stock-Schlägen und dergleichen übelen Tractamenten höchst ärgerlich zu compelliren, bey Elevation des Venerabilis auf offener Strassen niederzuknien, wie dann unter anderen der Renthmeister Becker sich nicht gescheuet, dergleichen an einem Reformirten Unterthanen in eigener Person selbsten zu verüben, weniger nicht der Premier-Ministre von Columba noch kürtzlich einen Reformirten siebenzigjährigen Bürger, so am Marpurger-Thor Schildwacht gestanden, aus Ursache, daß er nicht niedergekniet, mit Stock-Schlägen dergestalt hart tractiret, daß derselbe eine geraume Zeit beschwerlich zu Bette liegen bleiben müssen, auch endlich gar daran gestorben.

4. Haben die Hhrn. Patres Jesuitæ sich verschiedentlich vermessener Weise erkühnen dürffen, Reformirte Krancken und gemeinschafftliche Unterthanen ermeldter Stadt Siegen unberuffen zu überfallen, dieselbe mit höchster Aergerniß auf deren Todes-Bette in ihrem Christenthum und Glauben zu verwirren, wie sie darüber verschiedentlich in specie bey Arnold Kneppen sel. Wittiben, deren sie das Nachtmahl haben aufdringen wollen, seynd betreten worden.

5. Hat man sich auch nicht gescheuet, denen Reformirten Gemeinden Catholischen Landes bey 100. Rthlr. Straff expresse zu verbieten, die bey ihnen iederzeit gewöhnlich gewesene Presbyteria zu halten, und Disciplinam ecclesiasticam zu üben, sondern an statt dessen alles an die Cantzley zu bringen befohlen, darbey auch denen Predigern unter 40. Rthlr. Straffe inhibiren lassen, keine Aeltisten mehr anzusetzen, und mit deren einem der Kirch und Gemeinde Sachen wegen zu conferiren; wie dann unter andern der Pfarrer Creutz, bey seiner Annahme, genöthiget worden, sich dahin schrifftlich zu reversiren, daß er nicht allein obiges alles beobachten, sondern auch mit dem Reformirten Inspectori und Stadt-Pfarrern zu Siegen, dem alten Gebrauch nach, in Kirchen-Wesen nicht mehr communiciren, noch sich dahin bewerben wolle, daß im Cathol. Lande Reformirte Schulmeistere wiederum anzunehmen seyn, sondern die Jugend jederzeit zu denen Cathol. Schulmeistern verweisen, auch wenn eines von denen Ehegatten Catholisch, die Kinder nicht Reformirt tauffen, noch in der Reformirten Religion instruiren wolle, dergleichen Reversal ein sicherer Pastor Reichmann, welcher an des abgeschafften Pastor jüngsten Stelle angesetzet worden, auch von sich geben müssen, welches alles man dann im gantzen Land solchergestalt einzubringen suchet, daß, wann gleich der Vater als Caput familiæ Reformirter Religion, und ein Kind bey einem Reformirten Pastoren tauffen lassen solte, der Vater sowohl als Pastor mit schwerer Straffe würde angesehen werden, gestalten erst vor kurtzer Zeit der Pastor zu Netphen eben dieserhalben seinen Abschied bekommen, dergleichen dann auch in Ansehung der Communion, wann solche Kinder zu ihren Jah-

ren kommen, practiciret wird, wobey noch notanter zu bemercken, daß der Reformirte Pastor zum Rödgen, weilen er an zweyen Orten predigen muß, und dieserthalb den ordentlichen Monathlichen Beth-Tag an einem Ort auf den Mittwoch, am andern aber auf den Donnerstag gehalten, damit die Leute nach der Predigt wieder an ihre Arbeit kommen könnten, hierüber in Verdacht gezogen worden, daß, weilen Ihre Hochfürstliche Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils den Monathlichen Beth-Tag auf einen Donnerstag versetzen lassen, er noch mit Deroselben Hochfürstlichen Consistorio oder denen Reformirten Siegenischen Stadt-Predigern communiciren, und dahero zur vermeynten, jedoch gantz ungegründeten und unbilligen Straffe sieben Kühe und drey Rinder, darbey aber auch noch funffzig Rthlr. an Geld zu seinem nicht geringen Ruin hergeben müssen.

6. Hat man wohl offtermahlen denen Reformirten Unterthanen Catholischen Landes durch ob-angeregte Catholische Schulmeistere zur Kirchen läuten lassen, und wann sie kaum in ihrem Gottes-Dienst versammlet gewesen, die Procession angefangen, mit derselben die Kirche invadiret, und obige Reformirte, zu jedermännigliches Aergerniß sogleich wieder heraus getrieben, auch auf hohe Fest- als Christ-, Ostern- und Pfingst-Tage, die Reformirte bis 4. Uhr Nachmittags aus der Kirchen gehalten, so daß die mehriste der Zuhörer, insonderheit aber alte betagte Leute, und die erwachsene Kinder, so in etwas weit abgelegen, ohne Verrichtung ihres schuldigen GOttes-Dienstes, zeitlich wiederum nacher Haus, oder wenigstens in später Nacht heim zu gehen sich gemüßiget befunden, da anstatt dessen wenigstens billig gewesen wär, jedern Theil (wann man ja einig Exercitium Simultaneum gegen habendes Recht sich hätte attribuiren und mit Gewalt durchdringen wollen) gewisse Stunden zu verordnen und zuzustehen; Worbey noch dieses zu notiren, daß, falls die Unterthanen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Nassau-Siegen Evangelischen Theils als proximo Agnato dergleichen unterthänigst zu erkennen gegeben, und Se. Hochfürstliche Durchleucht hierüber mit anderen vornehmen Fürsten und Ständen des Reichs, und denen Hochfürstlichen Agnaten communiciret, und dißfalls einige Ahndung erfolget, daß man solches denen Pastoribus imputiret, und selbige durch Wegraubung ihres Viehs oder sonsten hierüber gestraffet.

7. Hat sich auch der Catholische Pastor zu Netphen unterstanden, die unmündige Kindere von Reformirten Elteren in die Catholische Gemeinde zu ziehen, wie dann unter anderen ohngefehr im Jahr 1696. ein dergleichen unmündiges Kind, ohnerachtet der Vater in seinem Testament expresse versehen, daß es in Reformirter Religion aufgezogen werden solte, durch den Gerichts-Diener zu sich holen lassen, und ihme das Abendmahl gereichet; Desgleichen auch an des Reformirten Pastors zum Rödgen Knecht, dessen Vater Catholisch,

tholisch, die Mutter aber Reformirt gewesen, und welcher selbsten vor mehr als zehen Jahren die Reformirte Religion angenommen, tentiret worden, als welchen man mit Schützen des Morgens in aller frühe aus dem Pfarr-Haus nach Siegen ins Gefängniß bringen, auch ihme allda proponiren lassen, daß, falls er sich zur Catholischen Religion bekennen würde, er alsdann seiner Gefangenschafft wiederum erlassen werden solte, welches man auch zum Effect zu bringen würde gesuchet haben, wann nicht gedachte Person, um sich der Hafft zu befreyen, über eine Mauer gesprungen, und mit der Flucht salviret hätte, worauf derselbe sich auch noch gegenwärtig diesserthalben befindet, wie dann auch ein gleiches einem sicheren Unterthanen zu Oppersdorff, weilen dessen Haus-Frau Catholischer Religion, widerfahren, als welchen man nach der Stadt Siegen ins Fürstliche Schloß gefänglich bringen lassen, und dahin gezwungen, daß er seinen eintzigen Sohn hat müssen lassen Catholisch werden.

8. Hat man auch diesen artigen Modum reformandi erfunden, daß, wann ein Reformirter Jungmann sich mit einer Catholischen Tochter versprochen, daß man den Ausruff und Copulation denen Reformirten Pastoribus bey höchster Straffe verboten, hingegen Catholischer Seiten die junge Leute aufzuruffen oder zu copuliren, auch so lange geweigert, bis der Bräutigam zuvor versprochen, die Catholische Religion gleichfals anzunehmen.

9. Hat man auch denen Reformirten gegen ihren Glauben die Noth-Tauffe aufzudringen sich unterfangen, und die Reformirte Hebammen, daß sie solche jederzeit verrichten wolten, anzugeloben obligiret; So dann auch bey 50. Rthlr. Straff besagten Reformirten anbefohlen, auf deren Feyertag keine Arbeit zu verrichten, und an denen gebotenen Fast- und Abstinenz-Tagen weder selbsten Fleisch zu speisen noch anderen zugestatten.

10 Hat man auch eine Zeithero sich unternommen, die Allmosen, so bey dem Reformirten Gottes-Dienst gesammelt worden, hinweg zu nehmen, und damit pro lubitu zu schalten, desgleichen auch denen Reformirten Predigern die gewöhnliche Kirchen-Rechte oder sogenannte jura stolæ zu entziehen, wie dann der Dechant zu Netphen und andere auch die sechs Kopffstück, so altem Herkommen nach denen Predigern von einem unehelich erzieltem Kind zu tauffen erleget worden, so wohl von denen Reformirten als Catholischen hinweg nimmet; Hingegen beschweret man

11. in odiosis die Reformirten mehr als die Catholischen, und an statt daß etwan nach dem ungegründeten und in Instrumento Pacis gantz nicht fundirtem Principio, daß post dictam pacem & restitutionem factam dannoch das Exercitium Simultaneum habe introduciret werden können, zwey Kirch-Meister, ein Catholisch- und Reformirter hätte angesetzt werden müssen, bestellet man jederzeit zwey Reformirte, um dieselbe destomehr zu beschweren, und in Schaden zu bringen, gestalten

diejenige, so dergleichen Amt bedienen, nicht allein nichts darvon haben, sondern noch darbey, weilen alle Kirchen-Renthen vor voll berechnet werden müssen, zuweilen aber von denen armen Leuten, vor welche sie solche Renthen verschossen, nichts wieder bekommen können, grossen Schaden leiden, indessen verwendet man der Kirchen gesamte Gefälle (welche zu Netphen, Wilßdorff und Rödgen wohl über 400. Gulden betragen) wohin man will; Und obwohl in dem Catholischen Pfarr-Haus, so zu sagen was heute zerbricht, morgen widerum gebauet wird, so lässet man die Pfarr-Häusere der Reformirten Hhrn. Pastoren fast zu Grund fallen, in Dach und Fach zerbrechen, so daß an statt der Fenstere sie hier und dar mit Strohe zugestopffet stehen, ohnerachtet dannoch die Gefälle gnugsam dar seynd, und man fast nicht weiß, wo dieselben hin verwendet werden, desgleichen dann auch mit denen liegenden Gütheren geschiehet, indeme man die beste denen Catholischen eingeraumet, die schlechte und nichtsnützige aber denen Reformirten Pastoribus gelassen.

12. Hat man den Reformirten Pastoren zu Netphen, weilen derselbe vor etlichen Jahren bey Einruckung einiger Königl. Preußischen Miliz keine Einquartierung gehabt, unter dem Prætext, als hätte er ohne Dispensation in der Gemeinde zu Weidenau im Hause und nicht in der Capelle ein Kind getauffet, (da doch der Vatter solchen Kindes mündliche Permission gehabt) vier Stück Viehes von 50. Rthlr. werth aus dem Stall genommen.

13. Hat man den gemeinschafftlichen auf dem allernechst an der Stadt gelegenen Lindenberg befindlichen Weg, ohne Vorwissen, der Reformirten Mit-Herrschafft, mit Venerations-Stöcken zu besetzen kein Bedencken getragen.

14. Hat die Catholische Regierung sich unterstanden, auf gemeinschafftlichen Boden im Häußlinger-Berg, ohne die geringste Notification oder erlangte Permission, in hiesiger Stadt Hospitals eigenthümliche Güthere, Bäume und Alleen zu pflantzen.

15. Hat dieselbige auch einseitig zu verbieten gesuchet, daß jetzgemeldtes bey der in Anno 1695. entstandenen erschröcklichen Feuers-Brunst unter andern mit eingeäscherte Hospital bey einer nahmhafften hohen Straffe, nicht an einem andern, sondern zu purer bravade der gnädigsten Mit-Herrschafft wiederum auf den alten Platz, so fast an Dero Residenz gelegen, gebauet werden solle, da doch bey eben sothaner ohngemeinen Feuers-Brunst, dieses die grösseste Ursach gewesen, daß dißseitige Fürstliche Residenz nebst der gantzen Cantzeley zu der Herrschafft fast unersetzlichen Schaden mit zu Aschen worden, der gemeine Stadt-Magistrat und Bürgerschafft auch selbsten in Anno 1669. ob ermeldten Platz, worauf das Hospital gestanden, an des Fürsten Johann Mauritzen Hochfürstl. Durchl. laut in Händen habenden versiegelten Brief erblich verkaufft und baar bezahlet genommen, wordurch dann dieses

entstan-

entstanden, daß das Armen-Haus ungebauet liegen blieben und die armen abgebrandte Hospitals-Gliedere elendig zerstreuet herum gehen müssen.

16. Hat dieselbe sich auch vermessentlich arrogiret, den Stadt-Magistrat durch einseitigen Befehl dahin zu disponiren, daß derselbe dasjenige, was von verstorbenen Reformirten Glaubens-Genossen zu Beförderung der studirenden Reformirten Jugend mildiglich gestifftet worden, contra intentionem testatorum, quorum tamen dispositio sancte & strictissime observanda, in usum Catholicorum pro media parte distribuiren lassen solle.

17. Hat dieselbe erst kürtzlich auch eine Lateinische Schule an statt der zuvor gehabten Teutschen aufzurichten, und zu grossem Præjudiz der gnädigsten Mit-Herrschafft hierzu ein sicheres in der Burg-Strassen gelegenes und wissentlich gemeinschafftliches Bürgerliches Haus zu aptiren angefangen und zu eximiren gesuchet, dergleichen Exempel die Hhrn. Patres Jesuitæ eadem authorite eodemque jure auch gefolget, und einen allernechst am Marpurger-Thor stehenden gemeinschafftlichen Stadt-Thurn, ohne der gnädigsten Mit-Herrschafft Vorwissen, zu ihrem Collegio gezogen, und zu deren Nothdurfft aptiren lassen, zu geschweigen verschiedener anderer zu gemeiner Stadt gehöriger Plätzen, so solchergestalt einseitig weggerissen worden wessenthalben man sich auch alle Befugniß vorbehalten haben will.

Endlich hat man auch die Reformirte Unterthanen in Heyrathen und Computatione Consanguinitatis gegen die Nassauische Landes-Ordnung und den Westphälischen Friedens-Schluß, worinn das jus Diœcesanum intuitu protestantium suspendiret worden, an das jus Canonicum sich stricte zu verbinden genöthiget, auch da dergleichen Casus vorfallen solten, zu Einholung Bischöfflicher Dispensation angewiesen, ja was mehr ist, ob gleich in dem zwischen beyderseits Hochfürstlichen Häusern in Anno 1651. aufgerichteten Recess expresse versehen, daß beyderseits Geistliche sich keiner Disposition oder Geistlicher Jurisdiction über des anderen Religions-Verwandte, weniger des Juris Diœcesani oder actuum Episcopalium anmassen solten, so hat man sich dannoch vor einigen Monaten an Seiten der Catholischen Mit-Herrschafft nicht gescheuet, einen gemeinschafftlichen Reformirten Bürger hiesiger Stadt Siegen, welcher in prohibito gradu Consanguinitatis, nach Anleitung vorermeldten Recessus bey Sr. gnädigsten Reformirten Herrschafft, die nöthige Dispensation erhalten, eine Straffe von tausend Rthlr. zu dictiren, und zu höchsten Schaden der beyden Verlobten und deren Elteren mit aller Schärffe darum exequiren zu lassen, weilen ermeldter gemeinschafftliche Bürger bey der Catholischen Mit-Herrschafft oder dem Bischoffen solche Dispensation gleichfalls nicht ausgebracht hätte.

Lit. F.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0067
DFG

Lit. F.

Dictatum Ratisbonæ die 3. Sept. 1710. per Chur-Sachsen.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 2. Augusti 1710.

Als das von denen Fürstlichen Nassau-Siegenischen Räthen, Namens ihres gnädigsten Herrns und übriger Evangelischer Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen, an das Evangelische Corpus abgelassene, und den 8ten Julii jüngsthin dictirte Schreiben, und die demselben beygefügte gedruckte gründliche Gegen-Vorstellung in gehörige Deliberation gestellet worden, hat man dafür gehalten, daß in gedachter Vorstellung alles, was die Kayserl. Administrations-Commission beym Reichs-Convent vorgebracht hat, so gründlich beantwortet worden, daß man nunmehro billig auf eine schleunige Remedirung der geklagten Religions-Gravaminum dringen, oder in Entstehung dessen zulängliche Mittel zu gebrauchen, wie denenselben sonst abzuhelffen, inmassen man dann bey denen in dieser Sache den 9. Septembris 1708. den 31. Augusti und 2. Novembris 1709. gemachten Conclusis zu beharren, und solchemnach allerseits benachbarte Evangelische Stände (wie hiemit geschiehet) geziemend zu ersuchen hätte, daß sie samt und sonders sich hierunter des Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen nachdrücklich annehmen möchten.

Lit. G.

Species Facti, welchergestalt die Catholische in der Stadt Siegen am Frohnleichnams-Tag dieses 1712. Jahrs armata manu eine Procession gehalten, und die Grenadier-Guarde des Evangelischen Fürsten, ob sie gleich sich schon zu retiriren angefangen, feindlich angegriffen, einen Lieutenant und drey Gemeine davon erschossen, und mehr als zehen andere gefährlich blessirt haben.

Als denen, Namens der sämtlichen Fürstlichen Häuser zu Nassau-Catzenelnbogen, Evangelischen Theils bey dem Corpore Evangelicorum angebrachten Religions-Beschwerden, und dero Behuff übergebenen Memorialien und Deductionen wird als bekannt supponiret, daß Dero Vorfahren mit Dero Catholischen Mit-Herrschafft, obgleich diese Anno 1624. kein Exercitium Religionis in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen gehabt, um mehrern Friedens willen, und bis auf fernerweite Friedens Schluß-mäßige bey dem Reichs-Tage suchende Erörterung, auf Intercession des Chur-Mayntzischen Subdelegati, sich Anno 1651. durch einen bey denen Actis befindlichen Recess dahin verglichen, daß denen Catholischen in der gemeinschafftlichen Stadt Siegen das Coexercitium Religionis in der nahe an der Residenz des Evangelischen Fürsten gewesenen St. Johannis-Kirchen zugestanden, als aber hernach diese samt der Residenz abgebrannt, man Catholicis, um dieselbe von sich desto weiter zu entfernen, und vor ihnen in mehr Ruhe zu seyn, gegen Abstand der Prætension auf die abgebrannte, eine eigene Kirche

Kirche in der Stadt zu erbauen erlaubet. Ob nun zwar bey solchen Umständen kein Prætext mehr übrig gewesen, mit denen Catholischen Processionen durch die Hof- oder Burg-Strasse vor des Evangelischen Fürsten Residenz vorbey zu gehen, indeme die Stadt groß genug, und die Strassen anderwärts weiter und besser, so hat sich doch am Fronleichnams-Tage dieses 1712ten Jahrs zugetragen, daß bey angestellter dergleichen Procession des Catholischen Theils der Evangelische Fürst in seiner Hof- oder sogenannten Pfuel-Strasse, um die Procession, nach bisheriger Possession nicht vor seinem Schloß vorbey zu lassen, einen Grenadier-Lieutenant nebst einigen Gemeinen seiner Garde postiret, mit Ordre, die Gasse geschlossen zu halten, im Fall aber Catholici Gewalt gebrauchen wolten, er sich in keine Thätlichkeit einlassen, sondern mit Protestation sich und seine Leute zurück ziehen solle. Nachdem nun Catholici, mit Zuziehung ihrer Catholischen Schloß-Miliz, als damahligen Chur-Pfältzischen und Münsterischen Creyß-Directorial-Garnison, und in Begleitung des Landes-Ausschusses, auf vorbenannte enge Pfuel-Gasse anmarchiret, und ihren Weg mit Affectation vor des Reformirten Fürsten Hof vorbey, bloß demselben zum Verdruß, neuerlich nehmen, die Grenadiers aber deme sich widersetzen wollen, haben die Catholische Soldaten ihre Bajonetten aufgesteckt, dergleichen auch die Grenadiers gethan, worauf die Catholische Bürger und Bauren vom Ausschuß, so hinter denen Schloß-Soldaten gestanden, auf die Grenadierer hefftig mit Steinen gestürmet, die Soldaten mit ihren Bajonetten in die Grenadierer eingedrungen. Und obwohl diese zufolge gehabten Befehls sich gewendet, und der Macht gewichen, sind doch von denen Catholischen Soldaten viele Schüsse auf die mehrbesagte Fürstliche Grenadier-Garde geschehen, so daß der Lieutenant Jaquillart nebst drey Gemeinen todt auf dem Platz blieben, und mehr als zehen andere gefährlich blessiret, auch, nachdem obige Commandirte schon zurück gewesen, gegen die Fürstliche Residenz selbst und in die Zimmer geschossen worden, so daß die Zeichen davon noch würcklich zu sehen.

Num. XII. & XIII.

Des Evangelischen Kirchspiels Planich oder Blanich samt seinen Filialen Biebelsheim und Ippesheim, von denen Chur-Pfältzischen Beamten und Herrn Prælaten aufm Jacobs-Berg zu Mayntz erduldende grosse Religions-Beeinträchtigungen.

Es bestehet das Kirchspiel Blanich aus dreyen Oertern, als Blanich selbsten, dem Herrn Prælaten auf St. Jacobs-Berge zu Mayntz, Benedictiner-Ordens, Biebelsheim denen Herren Grafen von Falckenstein-Löwen-Haupt und Manderscheid, und Ippesheim, theils hochgenannten Herren Gra-

fen, theils aber der Ober-Rheinischen Ritterschafft angehörig, allerseits bey Creutznach gelegen, darunter dann in Blanich die Mutter-Kirche sich befindet, und um dieselbe zu recognosciren, müssen die Filialisten vom Biebelsheim und Ippesheim des Jahrs viermahl, als Ostern, Pfingsten, Weyhnachten und Charfreytag daselbst den Gottes-Dienst besuchen, die Kirche bauen und in Esse erhalten, die Glocken, und was davon dependirt, mit anschaffen, gleichwie solches zwischen Prælaten und Convent und denen dreyen Gemeinen in Anno 1510. verglichen, auch darinn ferner, daß keine Parthey, ohne Consens der andern, das geringste zu ändern Macht haben solle, bedungen worden. Es gehöret das Exercitium Religionis zu Blanich und die demselben anhangende Jura und Kirchen-Gefälle denen Evangelischen vom ersten Januarii 1624., vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses, unwidersprechlich allein und privativé zu.

Anno 1655. haben die Römisch-Catholische daselbst zwar die Kirche aufschlagen, denen Evangelischen eine grosse Summa Geldes abzwingen lassen, und also violenter die Possession ergriffen, auch sich darinn bis ad Annum 1674 maintenirt, doch dieselbe Kirche hernach von selbst verlassen. Anno 1685. aber hat die unglückselige sogenannte Frantzösische Reunion dem Herrn Prælaten Gelegenheit und Anlaß gegeben, durch Hülffe der feindlichen Præpotenz das Simultaneum allda einzuführen, und dem Evangelischen Pfarrer einen grossen Theil seiner Bestallung zu entziehen; Ja als zu selbiger Zeit der Pfarrer Apiarius gestorben, hat der Herr Prælat denen Evangelischen nicht eher wieder einen neuen Evangelischen Pfarrer geben wollen, bis einige von Blanich (denn der grösseste Theil daselbst, wie auch die beede Dörffer Bielsheim und Ippesheim nicht darinn gewilliget) durch Furcht und Gewalt gezwungen, den von dem Herrn Prælaten projectirten Vergleich, Krafft dessen nicht nur das Simultaneum ratione des hohen Altars, daß selbiger bis an das Communicanten-Bäncklein denen Catholischen privativé zukommen solte, sondern auch ein Theil der Kirchen-Güther denen Catholischen Geistlichen überlassen, doch dabey ausdrücklich bedungen worden, daß die übrige Pfarr-Besoldung, so der Pfarrer Apiarius besessen, einem zeitlichen Pfarrer, die Evangelische Schul-Besoldung aber gäntzlich ohne einige Abkürtzung einem Evangelischen Schul-Diener, wie auch die übrige Reditus und das Exercitium Religionis in- und ausser der Kirchen frey und ungehindert bleiben solle.

Nach dem Ryßwickischen Frieden hat man Catholischer Seits unter dem Vorwand des Articuli 4ti nicht nur das vorige Simultaneum continuiret, sondern auch den Pfarrer contra expressam dispositionem Art. 46. das von seiner Besoldung entzogene nicht restituirt, und überdiß alles den Kirchen-Chor Anno 1700. auf Philippi Jacobi gäntzlich versperrt und eingenommen, und ihre

Gewalt

Gewalt je länger je weiter ausgebreitet, die Evangelischen gezwungen, die Catholischen Feyertäge zu halten, die Helffte der Besoldung des Evangelischen Schulmeisters einem Catholischen zugelegt, und ihnen gar keinen Evangelischen Schulmeister eher zulassen wollen, bis jeder Evangelischer in Blanich 4. fl. (so zusammen beynahe 100. fl. ausgemacht) dargelegt hat, auch noch darzu dem Pfarrer Rodrian bey 50. Rthlr. Straff und Cassation seines Ministerii anbefohlen, sich mit dem Catholischen Pfarrer wegen der Pfarr-Competenz zu berechnen, und diesem die Helffte zu geben; Und als dieser sich darzu nicht verstehen, und von der vorhin schon geschmälerten Besoldung weiter nichts weggeben wollen, hat man ihm 6. Jahr seinen Competenz-Wein aus dem grossen Zehenden vorenthalten, daß also derselbe genöthigt worden, quid pro quo anzunehmen.

Weiter ist der Herr Prælat fortgefahren, und hat durch ein scharffes Pœnal-Mandat Anno 1712. befohlen, daß die Lutherische vom Grünen-Donnerstag an, bis folgenden Samstag, nach der Catholischen Brauch, sich des Glocken-Läutens enthalten solten; Und als die Evangelische Gemeinde deme nicht gleich Parition geleistet, sind nicht allein, nebst dem Prælatischen Amtmann, 2. Chur-Pfältzische Ober-Amts-Knechte mit ihrem Gewehr in die Kirche kommen, deren einer sich mit einem blossen Schwerdt bey dem Chor, der andere mit einer Flinten und aufgezogenen Hahn, auf die zur Glocke führende Treppe gestellt, und mit niedermachen und todtschiessen gedrohet; sondern man ist den Oster-Dienstag mit noch mehrer Manschafft und zwar zu 60. gewaffneter theils Soldaten theils Ausschuß unter einem Lieutenant nach Blanich kommen, hat unter währendem GOttes-Dienst die Kirchen-Thüren besetzt, und hernach den Pfarrer, Schulmeister und alle darinn befindliche Zuhörer männlichen Geschlechts von 15. bis 70. Jahren, gefänglich weggeführet, währender Zeit die von allen Männern entledigte Häuser formaliter geplündert, das Vieh aus den Ställen weggeführet, und die Gefangene sämtlich nach Creutznach geschleppt, den Pfarrer durch Soldaten daselbst bewachen, und die übrige in harte Gefängnüsse werffen, ihr Vieh immittelst öffentlich feil und loßschlagen, und also solche Leute in grossen Schaden stürtzen lassen. Nun ist zwar solche That-Handlung von der Hochlöbl. Churfürstlichen Pfältzischen Regierung nicht gut geheissen, und die Relaxatio & Restitutio ablatorum anbefohlen, jene auch zwar, nicht aber diese, erfolgt, doch es bald darauf dahin gebracht, daß nicht nur der Pfarrer Rodrian von dem Prælaten gar cassirt, sondern auch solche Cassation von der Chur-Pfältzischen Regierung confirmirt und ihme das Pfarr-Haus nebst dem Dorffe verbotten worden. Worüber zwar der Pfarrer zu Wetzlar und Maynz geklagt, aber nichts ausgerichtet, da immittels ein anderer berüchtigter Studiosus Engel, der Gemeine aufgedrungen werden wollen. Und als die Evangelische Unterthanen

ihn anzunehmen und in seine Predigt, wo die Catholische sich häuffig eingefunden, nicht gehen wollen, haben Herr Prior, Amtmann, der Catholische Pastor und andere ermeldten Studiosum Engel mit Gewalt in das Evangelische Pfarr-Haus einquartirt, und des Rodrians Frau mit ihren krancken Kindern unbarmhertzig hinausgetrieben, ihren Haus-Gerath hinausgeworffen, und den völligen Zehenden dem Catholischen Pfarrer zugewandt. Der Pfarrer Rodrian hat sich zwar nach seiner Ruckkunfft von Wetzlar wieder in die Possession des Pfarr-Hauses gesetzt, es ist ihm aber solches von dem Herrn Prælaten sehr übel gedeutet, und er auf Churfürstlichen Pfältzischen Befehl aus dem Pfarr-Haus zum zweytenmahl vertrieben.

Und obwohl im Nahmen des gesamten Evangelischen Corporis wegen solcher Beschwerden so wohl an Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, als auch an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz um Abstellung derselben schon Anno 1713. beweglich geschrieben worden, so ist doch dieselbe nicht allein nicht erfolget, sondern es sind noch neue und mehrere hinzugekommen; Gestalten hochermeldter Prælat dem Blanischen Pfarrer Rodrian, welcher mit seiner Familia im Exilio lebt, sein Deservitum, als Wein, Heu, Stroh ꝛc vorenthalten, und seinen Antheil des Zehenden und anderer Frucht verkaufft, ja gar den berüchtigten Studiosum Theologiæ, Nahmens Engel, von Friedberg, wider alle beschehene Protestationes, aufs neue zu einem Pfarrer und Seelsorger aufdringen wollen, dieser auch würcklich allda geprediget, und denen Unterthanen von dem Herrn Prælaten ieden bey 5. fl. Frevel geboten, in dessen Predigt zu gehen, nach deren Endigung die Unterthanen, in Gegenwart des Herrn Priors und zweyer Catholischen Geistlichen samt dem Prælatischen Amtmann, ermeldtem Engel die Hand-Treue zu geben, und ihn für ihren Pfarrer zu erkennen gezwungen worden. Ja es sind Catholici in so gewaltsamen Proceduren so weit gegangen, daß sie denen Evangelischen zu Blanich, wie bishero geschehen, nicht mehr zugeben wollen, an einem benachbarten Ort ihren öffentlichen Gottesdienst zu halten, sondern, ob man zwar dieselbe in die Kirche daselbst weiter nicht gezwungen, dennoch bey einer nahmhafften Straff verbotten, anderwärts hinzugehen, dannenhero die beängstigte und arme Leute, weil sie den vermeynten Pfarrer Engel als ihren Seelsorger nicht agnosciren können oder wollen, weder Sonn- noch Feyertag zu keinem öffentlichen Gottesdienst gekommen, noch ihre Kinder tauffen lassen können, und da einige ihre Kinder auf Biebelsheim zu ihrem ordentlichen Pfarrer Rodrian zu tauffen gebracht, sind sie um deswillen nach Creutznach citirt, ihnen daselbsten extra territorium deswegen 100. Rthlr. Straff andictirt, welche iedoch auf 30. fl. moderirt, auf den Verweigerungs-Fall aber auf die Hauptwache gebracht, woselbst sie in die 14. Tage, ohnerachtet alles Bittens und Flehens,

wie

wie auch versprochener Caution, scharff verwahrt worden; wie man denn ihren Pfarrer Rodrian grausam verfolgt, auf das Passirte genau inquiriret, ihn in allen zum Urheber machen, und sich an allem ihm schon zugefügten Schimpff und Schaden nicht vergnügen lassen wollen, sondern ihn zweymal arrestirt und nicht eher wieder loßgelassen, bis das Kirchspiel Blanich in 70. Mann mit Hab und Gut vor ihn cavirt. Dann als die Gräfliche Herrschafft von Löwenhaupt-Falckenstein aus Mitleiden für den Pfarrer Rodrian den in Dero Grafschafft fälligen Bibelsheimer-Zehend zum Nahrungs-Behuff zurück gehalten, so hat sich ein subornirter Münch vom Jacobs-Berge zu Mayntz, Amandus Schell, in solcher Gegend eingefunden und ausgesprenget, wie man Prælatischer Seits geneigt seye, die Strittigkeiten mit denen Evangelischen zu Blanich, und absonderlich dem Pfarrer, gütlich beyzulegen; Gestalten er darüber mit diesem in loco tertio zu conferiren hätte, und als ermeldter Pfarrer Rodrian sich bewegen lassen, ihme nach Creutznach zu folgen, ist er kaum in des Prælatischen Amtmanns Dümlings Haus getreten, als gleich die dasige Amts-Knechte nebst andern Bürger-Wachten mit Gewehr in das Haus gekommen, ihn angepackt, und auf die so genannte Schlag-Pforte, bey frohlockendem Hohn- und Spott-Gelächter, in ein abscheuliches Malefikanten-Gefängniß geführt, von da er endlich in der Nacht nacher Alzey gebracht, und auf gegebene Parole in einem Stadt-Arrest gehalten worden, womit man Prælatischer Seits noch nicht zufrieden gewesen, sondern durch den Amtmann Dümling und einen Münch begehret, ihn härter zu setzen, doch endlich die Wahl gelassen worden, ob er in die sogenannte Silber-Kammer, ein gleichfalls hartes Gefängniß, gehen, oder eine Wacht von zwey Mann auf seine Kosten haben wolte, da er dann das letzte, und zwar täglich vor 1. fl., da man es sonst um einen ½. fl. haben können, erwehlet, allwo ihme dann zugemuthet worden, auf den berührten Zehenden pro præsenti & futuro zu renunciiren. Den Armen Kirchspielen hat man sub Prætextu ihrer vor dem Pfarrer geschehenen Caution 300. fl. abgefordert, und auf Verweigerung ihnen das Vieh weggetrieben. In Summa, es sind die Evangelischen daselbst in so jämmerlichen Zustand gesetzt, und wider die theuer erworbene Religions-Verträge, Friedens-Schlüsse, ja den hochverpönten Profan-Frieden fast als feindlich überfallen, und dergestalt verfolget, daß sie nichts als den Bettelstab vor Augen, und sich mit ihren armen Weib- und Kindern des Ihrigen schon gröstentheils entsetzet sehen, ja gäntzlich beraubt bleiben müssen, daferne nicht bald Rettung erfolget, als warum sie demüthigst bitten. Alles nach Inhalt der bey denen Actis befindlichen authentischen Beylagen.

Num. XIII.

Kurtzer Bericht von dem Zustande unterschiedlicher Evangelischer Kirchen und Gemeinden in dem kleinen Bezirck nahe und um den in Num. XII. gedachten Prælatischen Ort Blanich gelegen, wie es Anno 1713. in solcher Gegend gestanden, ohne zu wissen, was seiter der Zeit vor weitere Eingriffe geschehen.

I.

Baadenheim, eine Stunde von Blanich, davon nachzusehen No. V.

II.

Bretzenheim u. Weitzenheim, ½. Stunde von Blanich, ehemals zur Grafschafft Falckenstein gehörig, nun aber Sr. Excellenz Herrn Grafen von Wehlen zuständig, hat von der Besoldung zu Bretzenheim, als der Mutter-Kirch, nichts de fixo mehr, und müssen die Evangelischen daselbst ex propriis den Pfarrer unterhalten, und zu Wintzenheim im Filial, da er ietzo wohnet, hat derselbe annoch die Helffte der Besoldung zu genieſſen.

III.

Hilbersheim an der Guldenbach, zwey Stund von Blanich, Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim und Herrn Baron von Greiffenklau zugehörig, ist fast gantz Evangelisch gewesen, nun aber völlig um das Evangelische Religions-Exercitium und deren daran hangenden Beneficien gebracht, und mit einem Papistischen Pastor und Schul-Diener besetzet worden, ohngeachtet noch unterschiedliche allda wohnen.

IV.

Weinesheim an der Guldenbach, ein Fürstlich-Salmischer Ort, daselbst thut man auch nunmehro das Simultaneum exerciren.

V.

Schwebbenhausen an der Guldenbach, 3. Stund von Blanich, Sr. Excellenz von Ingelheim allein zugehörig, und ein Filial von der Waldlaubersheimer Mutter-Kirch, worüber Hochgräflich-Nassau-Weilburgische Herrschafft das Jus Episcopale, der Ort aber dem Duc de Shomburg zuständig, und gantz Evangelisch, hat nun in die 14. Jahr keinen Evangelischen Pfarrer mehr, und müssen die Evangelischen daselbst, nachdem sie den aufgedrungenen Pfarrer nicht erkennen wollen, zur Mutter-Kirchen nacher Waldlaubersheim gehen, und den Evangelischen Schulmeister zu Schwebbenhausen, in einem Bauren-Haus wohnhafft, unterhalten, weil der Catholische in der Schul-Competenz sitzt; Solchergestalt exerciren die Catholischen das angeführte Simultaneum nunmehr gantz allein in sothaner Filial-Kirchen, inmassen der Papistische Geistliche iedesmahl von Schönenberg, seinen

seinen Gottesdienst zu verrichten, dahin abkommt.

VI.

Dörrenbach und Seiffersbach, vier Stunden von Blanich, ehemahls dem Herrn von Sponheim, nunmehr aber Sr. Excellenz Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim zugehörig, hat anietzo auch nur die Helffte der Evangelischen Pfarr-Besoldung zu geniessen, und im übrigen gleiche Fata mit dem Simultaneo.

VII.

Rimmelsheim, zwey Stunden von Planich, unterschiedenen Herrn Baronen zuständig, und deren letzterer Pfarrer, Herr Gärtner, wie man berichtet, zu Enschborn bey Franckfurt anietzo stehend, gewesen, ist nun auch völlig um das Exercitium Religionis gebracht, ungeachtet viel Evangelische da sind; Ist also die Besoldung des Evangelischen Geistlichen dahin, und denen Leuten werden die Römisch-Catholischen Casualia aufgedrungen.

VIII.

Norheim, zwey Stund von Planich, dem Herrn Baron von Sickingen zu Ebernburg zuständig, hat sogleich nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß, indem das Danck-Fest von einem Evangelischen Geistlichen daselbst in der Kirchen gehalten worden, das Exercitium Religionis verlohren, und stehet noch in solchen betrübten Stand, ohne Pfarrer und Schulmeister.

IX.

Eberburg, $1\frac{1}{2}$. Stund von Planich, dem Herrn Baron von Sickingen desgleichen gehörig, hat zwar seine Restitution eines Pfarrers, nach langen und harten Widerstand, vor $\frac{1}{2}$. Jahr, mit Zurucklassung einiger Pfarr-Besoldung, aber noch keinen Schulmeister oder dessen Besoldung wieder empfangen.

X.

Hüffelsheim, dem Freyhern von Boos gehörig, daselbst hat man nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß Catholischer Seits das Simultaneum auch eingeführet.

XI.

Schornsheim, denen Gahn-Erben Ritterschafftl. Herrschafften zuständig, dahin hat der Herr Prælat von St. Jacobs-Berg einen Geistlichen in des Closters Hof gesetzet, der das Simultaneum desgleichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen exerciren muß.

XII.

Fenersheim, $2\frac{1}{2}$. Stund von Blanich, dem Herrn Baron Faust von Stromberg zugehörig, daselbst ist zwar den Evangelischen das Exercitium Religionis noch erlaubet, aber der Römisch-Catholische Pastor hat alle Reditus ecclesiasticos zu sich gezogen.

XIII.

Neuen-Baumberg ist die Helfft dem Evangelischen Pfarrer entzogen, und dem Römisch-Catholischen Pastor zugeleget worden.

XIV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0075
DFG

XIV.

Nider-Saulheim, den Gahn-Erben zuständig, daselbst ist nicht nur das Simultaneum introduciret worden, sondern der Römisch-Cathol. Pastor hat auch die Helfft der Besoldung zu geniessen. Haubtsächlich aber sind nachgesetzte Orte sehr graviret.

XV.

In der Grafschafft Falckenstein. Haxheim an der Steig bey Mayntz cum Simultaneo ordinario.

XVI.

Hohen-Sultzen, cum Simultaneo und mit der Partage der Besoldung.

XVII.

Winweiler ingleichen; Und die andern Orte allesamt, cum extraordinario & voluntario, wann es ihm beliebt.

XVIII.

In der Freyherrschafft Reybols-Kirchen ist den Evangelischen die Kirch gar verschlossen; Man hat zwar Catholischer Seiten Versicherung gethan, sich desfalls in Conference einzulassen, den Erfolg aber wird die Zeit lehren.

Num. XIV.

Nach Anleitung des nechst vorigen Numeri XIII. **folgt allhie eine** Species Facti **der Freyherrl. Sickingischen harten Verfolgungen, wie solche die Evangelischen Sickingischen Gemeinden in der Herrschafft Ebernburg, durch ihren Gevollmächtigten dem** Corpori Evangelicorum **A. 1710. übergeben.**

Es ist unstreitig, daß die Evangel. Lutherische Gemeinde zu Ebernburg samt dero zweyen Filial Kirchen Veihel und Bingard, wie auch die Gemeinde zu Norheim und das darzu gehörige Filial Braysen, alle, ausgenommen das letztere, Freyherrlich Sickingischer Herrschafft, von Zeiten der ersten Reformation, und sonderlich ab Annis regulativis 1618. und 1624. laut Beylag Lit. A. bis jetzo liberrimi Religionis Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen, welches sie auch unter ihren vormahlig der Evangelischen Religion zugethane Sickingischen Landes-Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber dieser der Augspurgischen Confession zugethanen Freyherren, Successores, die Evangelische Religion verlassen, und sich zur Römisch-Catholischen bekandt; als hat es auch nicht gefehlet, ihren neuen Eyffer in harter Verfolgung ihrer Evangelischen Unterthanen öffentlich an Tag zu legen, wie man solches an Herrn Johann Arnold von Sickingen sonderlich wahrgenommen, welcher mit einer also harten rigeur gegen seine Evangelische Lands-Kinder verfahren, daß die meisten Unterthanen sich gemüßiget befunden, Weib und Kind, Haus, Hof, und alles das Ihrige mit dem Rücken anzusehen, und ins bittere Elend fortzuwandern, da es dann bey solcher Expulsion der Mannes-Personen nicht geblieben son-

sondern ihre zuruckgelassenen Weiber, Kinder und Freunde wurden ins Gefängniß geschmissen, ihrer Güther, Haab und Nahrung privirt, Summa! in eine mehr als Egyptische Esclavage gestürtzet, alles und iedes denen circa Religionem im Röm. Reich geschlossenen Verträgen und Reichs-Abschieden, sonderlich aber dem Westphälischen Frieden-Schluß e diametro zuwider, dergestalten, daß Se. Churfürstl. Durchleucht von Pfaltz, Carl Ludwig, Christmildesten Andenckens, wegen habenden dasigen Juris Ecclesiastici, de quo infra, sich der bedrangten armen Evangelischen Unterthanen eifferigst angenommen, wie aus Beylagen Lit. A. und B. zu ersehen, aber damit mehr nicht ausgerichtet, als daß die Gedrückte noch mehr gedrücket, in weit unglücklichern Zustand als zuvor gesetzet wurden, lege Lit. B. Weswegen sothane unverantwortliche Proceduren für damahlig Regierende Kayserl. Majestät, Ferdinandum III. glorwürdigsten Andenckens, selbsten gelanget, welche diesem unchristlichen Beginnen vorzubiegen einen nachdrücklichen Befehl von Regenspurg aus an gedachten Johann Arnold von Sickingen ergehen lassen, krafft dessen die ins Elend vertriebene Evangelische Sickingische Unterthanen wieder zu ihren Weibern, Kindern und Güthern gelassen, diese aber der Gefängnissen befreyet, und die ihnen entzogene Güther und Nahrungs-Mittel restituiret werden solten. Besiehe Beylage Lit. C. Wie weit aber Herr Johann Arnold von Sickingen sich auch diesem Reichs-Decret opiniatriret, dergestalten, daß auch Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt als Commissarii & Executores alles nach dem Westphälischen Frieden-Schluß in den Sickingischen Kirchen und Schulen anwieder einzurichten erkandt worden, solches ist nicht ohne Verwundern aus Lit. D. in mehrerm zu ersehen.

Wie sorgfältig auch damahlen Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz und Se. Hochfürstl. Durchleucht von Hessen Darmstadt Höstsel. Andenckens die aufgetragene Kayserliche Commission übernommen, und wie gnädig Dieselbe denen Bedrangten die hülffliche Hände geboten, wie nicht weniger die Sickingisch-Lutherische Kirchen in ihre vorige Freyheiten plenarie gesetzet, solches achtet man als eine bekandte Sache unnöthig allhier prolixe zu erzehlen.

Was aber diese den Sickingischen Kirchen und Schulen zu gut geschehene Reichs-Commissiones und Verordnungen bey damahligen Herrn von Sickingen für ein Geblüte gegen seine Evangelische Unterthanen erwecket, wie sehr auch dieselbe sich beflissen, auf andere Weise gegen solche sich zu revangiren, und was für gefährliche Suiten er dadurch über seine Persohn, Leib und Leben gezogen, davon ist um desto weniger nöthig allhier weitläufftige Meldung zu thun; Alldieweilen männiglichen bekandt, was die Gerechtigkeit GOttes für eine Rache gegen einem solchen publiquen Verfolger des Evangelii durch einen unglücklichen Musqueten-Schuß ausgeübet hat.

Gleichwie aber dieses Herrn Johann Arnold von Sickingen, unglückliche Vestigia seinen Sohn und Successorem, Herrn Frantz Friederich, Freyherrn von Sickingen billig terriren und abschrecken, mithin verursachen sollen, dem ewigen GOtt im Himmel das Dominium in Conscientias alleine über- und seinen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen und Schul-Freyheiten vigore pacis Religionis unangetastet zu lassen. Gestalten auch dieselbe vor Ableguug ihres Juraments auf den Sickingischen Huldigungs-Tag darum unterthänig eingekommen, er auch solche Freyheiten ihnen heiliglich zugesaget, besiehe das Memorial davon und den darauf ergangenen Befehl Lit. E. So hat aber dennoch ein solcher Verspruch, allem Schein nach, das unchristliche axioma: Hæreticis non est servanda fides. (Dann die Evangelische Unterthanen Sickingischen Gebiets von dasiger Herrschafft nur für öffentliche Ketzer gehalten werden) zum Fundament gehabt; Anerwogen, jetzmahlig regierender Herr Baron von Sickingen, seine gröste Mühe seyn lassen, die Evangelische Religion aus seinem Ländlein funditus zu extirpiren; Zum Beweißthum dessen aber hätte man allhier einen Catalogum multifariarum Persecutionum, mit welchen die vormahlige beyde Evangelische Pastores zu Ebernburg und Veihel nahmentlich Herr Johann Michael May, nachmahlicher Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Dripstadt, 2. Stund von Kayserslautern, und Herr Michael Grollmayer von dem jetzmahligen Herrn von Sickingen in so lange beleget worden, bis sie, weilen die unerträgliche Bedrängnisse länger zu erdulten ihnen unmöglich gefallen, sich genöthiget sahen, anderwärtige Bedienung anzunehmen, und diese Kirchen zu quittiren. Weilen aber solche Erzehlungen zu weitläufftig fallen dörfften, die man aber dennoch auf erheischenden Fall zu specificiren und an Tag zu legen iederzeit parat ist; als will man nur folgendes melden, daß der Herr von Sicking diese Pastores eben deswegen fortzubringen suchte, weilen sie in plenariam Farium & bonorum ecclesiasticorum possessionem immittiret gewesen, er aber die Kirchen-Intraden mit seinem Catholischen Pastore, welcher auch zugleich den Præceptoratum domesticum für die Sinckingische Kinder versahe, gerne getheilet wissen, mithin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte, als welcher ihme ein gewisses Quantum von der Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen lassen würde; Als hat er auch darinnen in so weit reusiret, daß vorbesagter Evangelischen Pastorum Successor, Herr M. Georg Henrich Nungesser, dem Sickingischen Præceptori oder Catholischen Pastori von denen Lutherischen Kirchen-Gefällen 12. Malter Korn und 2. Ohm Wein überlassen muste. Nachdeme aber dieser Pfarrer Nungesser Anno 1691. Todes verfahren, und die Gemeinden Ebernburg und Veihel um einen andern Seelsorger bey Herrn von Sickingen, welcher, vermög in vorigem Krieg ergangenen Kayserlichen Avocatorien,

torien samt seiner Familie nacher Geisenheim ins Rheingau sich begeben, anhalten, und durch einen dahin abgeordneten Gerichts-Mann, Johann Jacob Schencken, ein deswegen gestelltes Memorial unterthänig überreichen lassen wollen; Als wurde dieser Mann mit Ungnade, nachdeme man ihme das Memoriale für die Füsse geschmissen, unverrichter Sache wieder fortgejaget. Hierauf befande sich die Gemeinde malgré gemüßiget, bey dem damahligen Frantzösischen Gouverneur und Intendanten Monsieur de la Goupilliere zu Homburg sich anzumelden, und um die Installation eines unentbehrlichen Seelsorgers unterthänig einzukommen, welcher auch alsobalden in ihr Christliches Petitum eingewilliget, und auf damahlen ihme übergebenes Frantzösische Memorial folgendes kurtze aber gewißlich sehr Christliche und raisonnables Decret gesetzet: Nous y consentons pourveu que les supplients choisissent un homme NB. de bone vie & meurs. Wir geben unsern Willen hierinnen, doch daß die Supplicanten einen Mann erwehlen sollen NB. von gutem Lebens-Wandel und Sitten. Worauf dann die Evangelische Kirchen-Vorstehere zu Eberburg und Veihel den damahligen Pfarrer im Ingelheimer Grund, Herrn Andreas Jacob Fuchsen, zur vacanten Pfarr-Stelle der Mutter-Kirchen zu Ebernburg und dero beyden Filialen Veihel und Bingart den 19den Martii 1691. erwehlet und beruffen. Kaum aber hatte der damahlige Frantzösische Commendant auf dem Schlosse Ebernburg, Monsr. du Bois, von der Vocation dieses Evangelischen Pfarrers und seiner Ankunfft zu Ebernburg ein Wort gehöret, so beschickte er ihn auf das schleunigste, mit Vermeldung: NB. Es habe der Herr von Sickingen von Uber-Rhein an ihne geschrieben, er solte ja nicht gestatten, daß ein Lutherischer Ministre von denen Unterthanen zu Ebernburg angenomen und eingesetzet werde; Worauf gedachter Herr Fuchs als neu-installirter Pfarrer, nebst denen gleichfalls zugegen gewesten Kirchen-Vorstehern, die dißfalls ergangene Ordre von dem Gouverneur und Intendanten zu Homburg, Monsieur de la Goupillier, aufwiesen, und sich damit legitimirten; Worauf gedachter Ebernburgischer Commendante, Monsieur du Bois, zur Antwort gab: Weilen es der König erlaubte, so könte weder der Herr von Sickingen noch er selbsten etwas dargegen unternehmen, sagte auch, daß sein König das Städtlein Ebernburg zu erweitern, und denen daselbst bauenden Unterthanen, sie seyen weß Religion sie wolten, 20. jährige Freyheit zu geben entschlossen seye. Worauf dann der Abschied genommen, und der Pfarrer Fuchs in die völlige Possession offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen Salariorum immittiret, auch wehrenden Krieg über, und so lange der Herr von Sickingen abwesend gewesen, darinnen unperturbiret gelassen worden, dergestalten, daß, als der damahlige Catholische Curé du Guarnison, Frat. Matthias von Cölln, diejenige zwölff Malter Korn und zwey Ohm Wein, welche

Herr von Sickingen modo illegitimo & ex mero potentatus capite von dem vorigen Pfarrer Nungesser für den vormahligen Catholischen Pastorem heraus- und abgezwungen, von dem Pfarrer Fuchsen gleichfalls prætendirte, als ist ihm solches prævia demonstratione, daß der vorige Pfarrer Nungesser solches nolens volens, doch aber ohne Consequenz und Præjudiz seiner Successorum, laut des Contracts selbsten, thun müssen, von denen Frantzosen selbst nicht gebilliget worden, sondern dem Lutherischen Pfarrer die völlige Pfarr-Besoldung den gantzen Krieg über frey eingeraumt geblieben. Kaum aber ward Anno 1697. der Ryßwickische Frieden zwischen dem Reich, dessen Alliirten und der Cron Franckreich geschlossen, die Frantzösische Guarnison zu Ebernburg aus- und Herr von Sickingen daselbsten eingezogen, so hielte er vor keinen geringen Chagrin, einen Evangelischen Prædicanten daselbsten anzutreffen, ließ deswegen seine gröste Sorge seyn, nicht etwan tecte, sondern publice, diesen Evangelischen Prediger auf das härteste zu persequiren griff ihn deswegen an seiner leiblichen Nahrung an, entzoge ihm die gantze Helffte seiner Besoldung an Geld, Früchten, Wein, Zehenden, Pfarr-Güthern, und an allem, was hiebevor seine Antecessores und er selbsten tempore belli alleine genossen, gab die Helffte der Güther einem Hofmann, und schaltete und waltete pro lubitu damit, ungeachtet der Herr von Sickingen von selbsten geständig, daß die Collatur & consequenter das jus circa administrationem Bonorum ecclesiasticorum nicht ihme, sondern dem Stifft Neuhaussen zustehe. Ja, man muthete noch hiebey dem Evangelischen Pfarrer zu, einen schrifftlichen Revers von sich zu geben, und darinnen zu bezeugen, daß er freywillig die Helffte seiner Besoldung dem Catholischen Priester überlassen, und wann ihm etwas darüber gereichet werden würde, er es für keine Schuldigkeit, sondern als eine ledige Gnade des Herrn von Sickingen annehmen und halten solte. Welches aber der Pfarrer Fuchs, weilen ein solches seinem Gewissen schnurstracks entgegen, auch seinen Successoren au dernier poinct præjudicirlich war, nicht eingehen, sondern sich lieber zur Erdultung grösserer Verfolgung resolviren wolte.

Weilen aber der Herr von Sickingen allen vormahligen Religions-Verträgen, und auch dem Ryßwickischen Frieden-Schluß selbsten sonderlich dessen 4. Artickul schnurstracks entgegen, sonsten wo in seiner Herrschafft, als zu Köngernheim, den damahligen Pfarrer, Nahmens Helden, und Herrn M. N. Rappen, Evangelischen Pfarrer zu Hemkirchen, weilen sie sich die Helffte ihrer Pfarr-Besoldung nicht nehmen lassen wolten, (also handelt der Herr von Sickingen mit den Evangelischen Kirchen und Predigern seiner sämtlichen Herrschafft) vom Dienst entsetzet und fortgejaget hatte; Als konte man offtbesagten Pfarrer Fuchsen um destoweniger verdencken, daß er sich auf seine Amotion und Verweisung ins Exilium

gefast

gefast machende, um anderwärtige Beförderung sich umsahe. Er supplicirt, bath und flehete indessen demüthigst, fußfälligst und unterthänig, ihme seine Lebens-Nahrung und sauer verdiente Pfarr-Besoldung, ohne fernere Vorenthaltung, zukommen zu lassen, er richtete aber damit mehr nicht aus, als daß man ihme ein deswegen übergebenes und in submissesten Terminis abgefastes Memorial in 28. Stücke zerrissen, durch den Jäger also wieder einhändigen, und dabey sagen liesse: Es solte der Pfarrer Fuchs künfftighin wegen der Pfarr-Bestallung sich nicht mehr anmelden, oder man werde anderster mit ihme verfahren. Hier geschweiget man andere unzehlbare Torten, welche ihme und seinen Beicht-Kindern Zeit seines Amts angethan worden, da man ihn offentlich auf der Cantzel stehend, angeruffen stillzuschweigen, ihn durch den Catholischen Schulmeister am Mantel zupffen, zum Stillschweigen anhalten, die aus eigenen Kosten angeschaffte Sand-Uhr wegnehmen, und dennoch darbey 12. Gülden Straffe dictiren lassen, wann die Predigt länger als 9. Uhr wehren würde. Welche Dinge um desto weniger können geläugnet werden, alldieweilen sie also öffentlich für den Augen vieler betrübter Evangelischen Unterthanen geschehen, welche noch meistens im Leben, und der Pfarrer Fuchs solche mit einem Cörperlichem Eyde zu verificiren sich willigst erbietet. Gleichwie aber eine immerwehrende Persecution weit schwerer als der bitterste Märtyrer-Tod, der einem verfolgten Christen durch einen einigen Schwerdt- oder andern Streich allerley dem menschlichen Leib und Leben beschwehr- und unerträgliche Mortificationen auf einmahl wegnimmt; Als resolvirte sich offtbesagter Pfarrer Fuchs, weilen er sothane ihme angelegte Torten unmöglich länger ertragen, als auch ein Mensch ohne Nahrung sein zeitliches Leben nicht fortbringen, weniger mit allen solchen Trübsalen seiner Kirchen nichtes nutzen vielmehr aber wahrnehmen konte, daß über die Unterthanen ins künfftige dasjenige Ubel ausgegossen werden würde, welches man nicht wohl mit Fug an ihrem Pfarrer vollziehen möchte; eine zuerlangende Vocation für seine Erlösung anzunehmen, doch aber mit dieser expressen Reservation, daß er eher nicht wegziehen wolle; Er seye dann eines Evangelischen Successoris gäntzlich versichert. Allein es wartete Herr von Sickingen nicht auf dieses Pfarrers sonsten übliche Resignation, sondern nachdeme er erfahren, daß Herr Fuchs anderwärtige Vocation anzunehmen, sich resolvirt, als schickte der Herr von Sickingen demselben alsbalden seine schrifftliche Dimission, mit Vermeldung: Er habe allbereit um einen andern Pfarrer nach Heidelberg geschrieben, nebst der Versicherung: Daß die nunmehro vacante Pfarr-Stelle mit nehestem wieder ein tüchtiges Subjectum erhalten werde. Dieses hatte auch von Anfang einen ziemlichen plausiblen Schein, dann Herr von Sickingen beruffte einen Lutherischen Studiosum Theologiæ, Nahmens Engelhard

Gylhaussen, welchem er die Pfarr Ebernburg und zugehörige Filialen mündlich conferirte, aber die Pfarr-Stelle eben so wenig ihme als einem Türckischen Mufti oder Jüdischen Rabinen zukommen zu lassen im Sinne hatte, sondern es geschahe lediglich deswegen, damit Herr Pfarrer Fuchs sich eines gewissen Successoris versehen, und desto getröster fortgehen, mithin Herr von Sickingen Gelegenheit gewinnen möchte, (weilen solcher Studiosus mit leichterer Mühe als ein Pastor Ordinarius fortgejagt werden könte) die arme Kirche ihres Evangelischen Seelsorgers gäntzlich zu berauben: Welches auch alsbalden seine höchst-unglückliche Erfüllung erreichet, dann als der Pfarrer Fuchs (weilen besagter Studiosus Gylhaussen allbereit den Dienst versahe) seine Valet-Predigt ablegte, und die Pfarr Herxheim Gräflich-Leiningischer Herrschafft bezogen, so muste er mit nicht geringen Verdruß bald erfahren, daß der vermeynte Successor Gylhaussen, weilen dieser zu seinem Zwecke keinesweges gelangen können, auch wieder fortwandern müssen, und daß also der Herr von Sickingen, durch diesen seinen ausgesonnenen Kunst-Griff, die Gemeinden Ebernburg, Veihel und Bingard, auf einmal um ihren Seelsorger und alle Kirchen-Privilegia gebracht habe. Nachdeme aber Sr. Churfürstlichen Durchleucht von der Pfaltz dieses des Herrn von Sickingen unrechtmäßiges Verfahren unterthänigst remonstrirt, und bey Deroselben, weilen dem Chur-Haus Pfaltz wegen des Stiffts Neuhaussen das Jus Patronatus & Collaturæ zu Ebernburg von allen Zeiten her zugestanden, um einen Pfarrer unterthänigst angehalten wurde; als erhielte Johann Heinrich Fittich, damahliger Studiosus Theologiæ, von Chur-Pfaltz die Vocation zur Ebernburgischen Kirchen, muste auch deswegen bey Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Consistorio die erforderende Præstanda præstiren, da er dann exantlato Examine & sequente ordinatione consveta dem Herrn von Sickingen zugeschickt, und der Gemeinde als Pastor Ordinarius præsentiret werden solte. Aber es brachte der Herr von Sickingen mit Zuziehung allerley Mittels-Personen die Sache so weit, daß er diesen von Chur-Pfaltz præsentirten Evangelischen Pfarrer ohne anderwärtige Widerrede fortschicken, und in seiner vorig de facto angemasten souverainen Puissance wider seine Evangelische Kirchen continuiren dorffte. Weilen er aber wohl wuste, daß der einmahl zur Pfarr-Stelle Ebernburg examinirte, ordinirte und præsentirte Pfarrer Fittich seine Ufnahm und Confirmation poussiren und ferners wo suchen würde, als hat er ihn damit geschweiget, daß er ihme einen anderwärtigen Pfarr-Dienst, nemlich den zu Küffelsheim, Freyherrl. Gosischer Herrschafft, als allwo Herr von Sickingen das Jus Patronatus & Collaturæ besitzet, wiederfahren lassen, daß also die armselige Kirchen zu Ebernburg und zugehöriger Orten auch dieses Pfarrers sich beraubet sehen musten. Auf solche Art und

Weise

Weise machte sich der Herr von Sickingen zu einem gantz undependirlichen Herrn, mit den Evangelischen Kirchen seines Gebieths pro lubitu zu spielen, zu schalten und zu walten. Und weilen ihme bis dahin alle Machinationes wider seine Evangelische Unterthanen angangen, so continuirte er gegen dieselbe auf folgende Arte: Nemlich er schlieste die Kirchen zu, daß in 3. Jahren kein Lutherischer Unterthan wuste, wie solche von innen aussahe. Die neu-angehende Eheleute musten durch den Catholischen Priester proclamiret werden, ein Unterthan, Nahmens Johann Michael Höblich, wegerte sich, und wolte nicht von einem Catholischen Geistlichen proclamiret seyn, muste deswegen eine Geld-Straff mit 30. baaren Gülden erlegen. Die Copulationen wurden in Privat-Häusern bey Ställen und in Scheuren verrichtet, wie dann der Evangelische Pfarrer zu Creutznach, Johann Georg Keifflin, als iemand von seinen Beicht-Kindern sich zu Ebernburg verheyrathete, und er auf so inständiges Ersuchen, daß die arme neu-angehende Eheleute in der Kirchen copulirt werden möchten, aber nichts ausrichten oder erlangen können, selbsten einem in einer Scheuren und neben einem Stall vorgewesten Copulations-Actui beygewohnet, und wurden binnen zehn Jahren mehr nicht als etwan drey paar Eheleute, und zwar aus einer sonderbaren nach vielen Bitten und Flehen erlangter Gnade, in der Kirchen copuliret.

Die Kinder wurden in denen Häusern getaufft. Die Leich-Begängnüsse musten entweder ohne Gesang und Klang, oder auf dem Kirch-Hof unter freyem Himmel in Hitz und Frost, im Regen und Schnee und allerley unbequemlicher Witterung auf recht betrübteste Weise celebriret werden. Da aber auf inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten, Herr Johann Heinrich Tenner, einmahl die Erlaubnuß erhielte, in der Kirchen, und zwar bey Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Inwohners allda Haus-Frauen, öffentlich zu parentiren, so durffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin passiren, dann der Catholische Priester, Namens Kasti, mitten unter währender Predigt zur Kirchen hineinstürmete, besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse, nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltzam Catholischen Eyffer die Cantzel oder den Ort, wo der Evangelische Prediger gestanden, (Risum teneatis amici) abhoblen, und die Späne davon verbrennen, auch nachmahlen die Cantzel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren, und den Lutherischen Ketzern (des Catholischen Curé Vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen, wie dann die besagte abgehobelte Cantzel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist. Damit aber es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wolte der Herr von Sickingen die Lutherische Religion tout d'un coup zu Boden schmeissen, gestalten er es vor rathsamer hielte,

hielte, solches successivè und unvermerckt zu thun; so stelite er sich, als ob es ihme wegen solcher Dinge selbst nicht lieb wäre, kam bey Chur-Pfaltzischer Regierung schrifftlich ein, prætendirte die von Chur-Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten Proceß &c. erlaubte auch nach Verfliessung 3. oder 4. Jahren, daß die Unterthanen auf vorher geschehenes Bitten und Suppliciren, nebst Erlegung eines sogenannten Accidenz an den Sickingischen Secretarium, nur etwan zu Zeiten auch einmahl zur Kirchen gehen, und darinnen ihren Evangelischen GOttes-Dienst verrichten, und ihre Psalmen, aber anderster nicht als Israel an den Wassern zu Babel, absingen dorfften. Das heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu halten erlaubet, weswegen die Unterthanen wie die verstöhrte Schaafe theils zu Creutznach, theils in Rhein-Gräflichen hinc inde, dieser geistlichen Seelen-Speise nachgehen, auch ihre Kinder an andere Orte schicken müssen, sie zum Genuß dieses Sacraments informiren und admittiren zu lassen. Dann nachdeme vormahliger Schultheiß zu Veihel, Nicolaus Großart und David Rödlen, Inwohner allda, beyde Catholischer Religion, vermög derer mit ihren Lutherischen Haus-Frauen aufgerichteter Ehe-Pacten, ihre Kinder zur Evangelischen Religion anziehen liessen, wurde des ersten seine Haus-Frau 12. Tag und Nachte in Thurn geworffen, und ihr Mann auf allerley Art und Weise dergestalten persequiret, daß er endlich sich genöthiget sahe, gar auffer Landes fort zu ziehen. Der gantze Verfolgungs-Handel dieser beyden Leute Geld-Straffe und abgenommenes Viehe, und wie man den Catholischen Pastorem pro Executore gemacht, ist zu vernehmen sub literis K. L. & M., insonderheit ist zu lesen, was der Catholische vormahlige Schultheiß Großart für ein Attestat seiner Lutherischen Frau und Kinder halben ausgestandener Verfolgungen ertheilet Lit. Aa.

Betrachtet man das Schul-Wesen bey sämtlichen diesen Evangelischen Gemeinden, so kan wohl nichts pitoyablers von der Welt seyn, dann es wurde den Gemeinden, welche zu allen Zeiten selbsten ihre Evangelische Schulmeister erwehlet, das freye Schul-Recht entzogen, ihnen Catholische Schul-Diener mit Gewalt aufgedrungen, mit dem Befehl bey 10. fl. Frevel, den Schulmeister mit Frieden seine Catholische Schule halten zu lassen, auch die Lutherische Kinder in solche zu schicken, oder aber für die ausbleibende Kinder alle Quartal dennoch 10. Alb. zu zahlen, laut Herrn von Sickingen eigenhändigen Decrets, welches, vermög der Rubric, der Lutherische Schultheiß der gantzen Gemeinde vorlesen muste, Lit. Q., und das nachmahlen zu Veihel mit weit schärffern rigeur bey Straff von 20. fl. repetiret wurde. Besiehe Beylagen sub literis Q. X. Y. & Z., also daß es recht erbärmlich anzuhören, wann die Evangelische Kinder noch auf den heutigen Tag ihre Morgen-Tisch- und Abend-Gebete für GOtt und ihren Eltern verrichten wollen,

wollen, sie von Evangelischen und Catholischen Gebeten, auch dem Ave Maria oder sogenannten Englischen Gruß, eine recht confuse und unandächtige mixtur zu machen, auch dadurch ihre Eltern zu tausend-fältigen Thränen zu bewegen pflegen; Man geschweiget allhier in was für ein wild- wüst- vieh- und barbarisches Leben diese arme Jugend ohne Erziehung zur Erkänntnuß GOttes von Tag zu Tag je länger je mehr verfället; nach dem bekannten Sprichwort: jacentibus scholis omnis Barbaries invadit. Da man dann sich bey so gestalten Sachen nicht ohne Ursach zu verwundern hat, daß die Franzosen im vorigen Krieg lange nicht so hart mit der Evangelischen Schul-Jugend verfahren, sondern in der Religion ihre Schul-Ubungen frey gelassen. Vide Beylage Lit. P. Betreffend aber die Pfarr- und Schul-Salaria auch sämtliche Kirchen-Güther, so seynd jene vom Herrn von Sickingen gäntzlich eingezogen worden; Die Kirchen-Güther aber an Hof-Leute als weltliche auf gewisse Jahr- und Pachten vermiethet, das Pfarr-Haus zu Ebernburg wurde, nachdeme man dasselbe halb zerfallen lassen, vollendes bis auf den Boden niedergerissen, das Holtz in Privat-Nutzen verwendet, und was das seltzamste ist, so seynd die Ziegel davon theils auf die Herrschafftliche Scheuer, theils auf das alte Pfarr-Haus zu Hüffelsheim Freyherrlicher Gosischer Herrschafft, welches Herr von Sickingen wegen dasig habenden Zehenden zu bauen und im Stande zu erhalten hat, gedecket worden. Und auf solche Art werden die Lutherischen Pfarr-Häuser im Sickingischen gehalten, nemlich, daß man eines niederreisset, um ein anders sonst wo damit zu flicken. Hingegen hat die arme Gemeinde dem Catholischen Schulmeister zu Ebernburg ex propriis ein Schul-Haus kauffen müssen. Das Pfarr-Haus zu Veihel aber ist den Hof-Leuten eingeraumet, welche die dasige Kirchen-Güther an sich gepachtet haben. Wider all diese des Herrn von Sickingen' bishero unternommene Attentaten müssen die arme Evangelische Unterthanen silentium prorsus servile præstiren, sonsten sie ihr Elend nicht übersehen können, dessen aber ein einiges Exempel zu gedencken, so hat die Gemeinde zu Veihel das dasige Pfarr-Guth der Kirchen zum besten bauen, und keinem Hofmann dasselbe zukommen lassen wollen, worauf dann Bernhard Kieff haber, als welcher mit seinem Pflug zu erst in das Pfarr-Guth gefahren, alsbald 30. fl. Straff erlegen muste, besiehe Beylage Lit. G & H., nebst angefügter mündlicher Bedrohung, daß, so offt er sich mehr würde gelüsten lassen, dergleichen zu thun, oder sonsten in Kirchen-Sachen sich zu mischen, er jedesmahl 50. fl. Frevel erlegen solte; Man geschweiget allhier geliebter Kürtze halben unzehlbare andere Dinge und Drangsalen mehr, unter sothanen mehr als Egyptischen Joch aber rufften die gedrückte Evangelische Christen Himmel und Erden um Hülff und Rettung an. Sie addressirten sich aber für allem an Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherisches Consistorium,

welches auch die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so weit brachte, daß Anno 1706. im Augusto Herr Christoph Richter, damahliger Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Edighofen, nacher Ebernburg und zugehörigen Kirchen installiret und eingesetzet werden solte, würckte auch deswegen ein Chur-Pfältzisch Regierungs-Decret aus, vermög dessen der damahlige Truchseß zu Creutznach, nunmehriger Regierungs-Rath zu Heidelberg, Herr Johann Michael Otto, mit Zuziehung des Evangelischen Pfarrers Keifflins zu Creutznach, ihn Herrn Richtern zum Pfarrern nacher Ebernburg einsetzen, und diejenige Jura, welche Se. Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz Carl Ludwig Christmildesten Andenckens jederzeit daselbsten in Ecclesiasticis exerciret hatten, gleichfalls zu observiren; welches eine so grosse Freude bey denen Ebernburgischen Unterthanen nicht alleine, sondern auch bey manniglichen, die jene Drangsaalen bishero zu Hertzen gezogen, als die Freude derer weiland aus Egypten und Babel geführten Israeliten gewesen, verursachte: Aber wie bald verwandelte sich dieses Frolocken in ein lamentables Klagen und Weinen? inmassen sowohl der Herr von Sickingen selbsten, als dessen Secretarius, und die benachbarte Catholische Geistliche Cœlum & terram movirten, damit ja die Installirung des Evangelischen Lehrers nicht vor sich, sondern zurücke gehen, wenigstens ins Stecken gerathen möchte, welches letztere auch hoc modo geschahe, indeme dem Herrn von Sickingen etlich Wochen Dilation gegeben, dem Pfarrer Keifflin vom Ober-Amt der vorgewesten Actus abgesaget, und hingegen aller Orten die Sachen unterbauet wurde, daß alle angewandte Mühe und Hoffnung auf einmahl wieder zu Wasser worden. Gestalten der Herr von Sickingen sich erbotten, dem Chur-Haus-Pfaltz darzuthun, daß das Jus Episcopale ihme tanquam Domino territoriali alleine zukomme, und solches von denen vormahligen Reformirten Churfürsten ihme de facto entnommen, und violenter infringiret worden. Es wuste aber der Herr von Sickingen sehr wohl, was diese Objection ihme nützen würde, nemlich, daß er Gelegenheit gewinnen möchte, perpetua litis pendentia, auch seinen Evangelischen Unterthanen perpetuam in Ecclesiasticis pressuram zu causiren, gestalten bis Chur-Pfaltz einem Edelmann hocce passu nachgeben, dieser aber contra einen so mächtigen Potentaten reussiren möchte, die Gebeinde derer Evangelischen Sickingischen Unterthanen anwürcklich verfaulet, mithin ihre Kirchen-Privilegia in totum zu Grund gegangen seyn würden. Ungeachtet dieses allen aber, so liessen die bedrängte Unterthanen dennoch nicht nach, durch vielfältiges demüthiges Bitten und Flehen omnem lapidem zu moviren, ob sie möchten in ihrer grossen Seelen Gefährlichkeit mit einem rechtschaffenem Pastore anwiederum versehen und erfreuet werden; Es wurde ihnen aber der Anschlag gegeben, wann sie wegen des Salarii mit dem Catholischen Geistlichen daselbsten könten einig werden,

den, so möchte es schon geschehen, daß sie in ihrem Petito reussiren würden, weswegen sie dann ein unterthäniges Memoriale eingaben, darinnen einen Candidatum Ministerii, nahmentlich Anton Henrich Kochen, nebst solchem auch die Conditiones Salarii für den Catholischen Pastorem vorschlugen, und sich einbildeten, es seye unmöglich, daß man diese raisonnable Vorschläge nicht acceptiren solte, junge Beylage Lit. N. Alleine es bliebe die Sache so elend als zuvor, angemerckt man die Unterthanen mit folgender Antwort fortschickte: Es hätten Se. Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz das Stifft Neuhausen Krafft dessen sie zuvor das Jus Collaturæ zu Ebernburg gehabt, samt diesem erstbesagtem Jure dem Dohm-Stifft-Wormbs in einer Landes Partage eigenthümlich überlassen, also, daß nunmehro bey dem Dohm-Stifft zu Wormbs die Denominatio & Præsentatio Pastoris und nicht zu Ebernburg gesuchet werden könne. Ungeachtet man aber ohne Mühe die widrige Intention des Herrn von Sickingen wahrnehmen, und leichtlich vermercken konte, daß es ihme kein Ernst seye, einen Evangelischen Pastorem um sich zu dulden; so probirte man es dennoch, und kam bey dem Dohm-Capitul, oder vielmehr bey des Herrn Bischoffen zu Wormbs Hochfürstlichen Durchleucht unterthänigst ein, obenbesagtem Candidato Ministerii die Pfarr Ebernburg gnädigst zu conferiren, da man dann nachmahlen schon sehen würde, wie man bey Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz und dem Herrn von Sickingen ratione confirmationis ad dictam Parochiam zuwegen kommen möchte; Man hat aber (weilen die Sache zu Wormbs durch Brieffe vom Herrn von Sickingen allbereit per posta unterbauet worden) alsbalden zur Antwort erhalten: Es habe der Herr von Sickingen sich erbotten darzuthun, daß den Ebernburgern kein Evangelischer Pfarrer de jure zukomme. Nachdeme aber dieser Antwort gründlich begegnet wurde, so fiel die letztere Antwort auf die terminos: Es solle der Herr Candidatus nur etliche wenige Zeilen von dem Herrn von Sickingen beybringen, worinn derselbe mit seiner, des Candidati Person zufrieden zu seyn attestire gestalten man ihme niemand gezwungener Weise aufzudringen gesinnet seye; Quo facto man also balden ihme die Pfarr Ebernburg conferiren wolle. Als der Abgeordnete nun mit dieser Antwort retournirte, stellete man alsbald ein bewegliches Memoriale, worinnen der Herr von Sickingen um den Consens zu dieser Sache, und daß derselbe gegen die præsentirende Person nichts zu sagen hätte, unterthänig gebeten wurde, man unterstützte auch sothanes Memoriale mit einem sehr kräfftig und obligeanten Recommendations-Schreiben von dem Chur-Pfältzischen Rath und Falckensteinischen Ober-Amtmann, Herrn Pleicknern zu Creutznach, welcher zwar selbsten Catholischer Religion, aber jederzeit in allen billigen Sachen den Evangelischen Christen hin und wieder, sonderlich aber der Lutherischen Kirchen

und Gemeinde zu Creutznach ungemeine Gutthaten erwiesen, und die an einem andern Ort mit mehrern eloges au dernier poinct gepriesen zu werden, mertiren ꝛc. Alleine ungeachtet dieses allen, muste wolbesagter Herr Rath Pleickner seine so nervose eingerichtete Commendatitias Krafft- loß sehen und was er sich zu der Zeit, da er dem Herrn von Sickingen vormahlen in diesen Händeln dienete, nicht einbilden können, in der That erfahren. Anerwogen man ihme mit dem nichts- sollenden Vorwand schrifftlich abspeisete: Es könne ohne besorgende Ungnade von Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz, als mit welchen man ratione juris Episcopalis in actuali lite begriffen, und von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Bischoffen von Wormbs, kein Pfarrer von dem Herrn von Sickingen zu Ebernburg toleriret werden; Uber welche frivole Entschuldigung mehr- und wohlbemelder Herr Rath Pleickner als ein bekannt- gerecht- gelehrt- und verständiger Mann in einen an den Pfarrer Keiffin dißfalls abgelassenen Französischen Schreiben sich nicht ohne habende Raison railliret, hingegen aber ein recht Christliches Mitleiden gegen die bedrängte Evangelische Christen zu Ebernburg contestiret, weswegen man sich nicht scheuet, und aus Gewissens-Trieb nur den Anfang aus besagten Schreiben in der Beylage Lit R zu communiren: Gewißlich! wann die unter Catholischer Herrschaff wohnende Lutheraner dergestalt verfolget werden, daß ein Catholischer Christ es nicht ohne Mitleiden ansehen kan, wohl aber genöthiget wird zu sagen und zu schreiben: Jé plains les pauvres Hommes &c. Ich bejammere die armen Leute: Wie es in ersterwehnter Beylage Lit. R. lautet; So muß es nothwendiger Weiß ein ein hartes Tractament seyn, womit die unschuldige Lutheraner beleget werden, wie dann auch kein rechtschaffen Catholischer Mensch seyn kan, der in Lesung dieser horriblen Drangsaalen oder nachgesetzter Beylagen durch so viel tausend vergossene Thränen und ausgestossene Seufftzer unschuldiger Evangelischer armer Unterthanen nicht solte einige sensible Bewegungen in seinem Hertzen verspüren. Es ist aber desto abgeschmackter, daß der Herr von Sickingen die Lutheraner deswegen von sich weiset, vorgebende: Er dörffte ohne zu befürchtende Ungnade von Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfaltz, und Hochfürstl. Durchleucht dem Bischoffen von Wormbs, in Ecclesiasticis nichts vornehmen, da er doch beyden höchst- besagten Potentien schnurstracks entgegen, nicht sowohl alle Jura Episcopalia, als auch das Jus Collaturæ & Patronatus pro Catholicis contra Evangelicos summo modo exerciret, dann, gehöret die Versperrung der Kirchen und Schulen, die Verschliessung der Cantzeln, die Wegjagung derer Geistlichen, die Untersagung des Exercitii Religionis, die Hemmung der Glocken oder des Geläuts ꝛc. ꝛc. nicht zum Jure Episcopali? bestehet das Jus Collaturæ & Patronatus nicht hauptsächlich in der Freyheit Pastores zu denominiren und zu præsen-

sentiren, welches der Herr von Sickingen zu Ebernburg bey Annehmung der bisherigen Catholischen Geistlichen sorgfältigst exerciret hat? Dann wer hat doch die Catholische Pastores vocirt, installirt und salarirt ꝛc. Wars nicht der Herr von Sickingen, der so viel dabey gethan, als einem Patrono Ecclesiæ nach denen Catholischen Glaubens-Principiis nur immer zukommen möchte? Kommet es nicht dem Collatori und Patrono zu, die Kirchen-Güther zu handhaben, sie der Kirchen zum besten zu verlehnen, verpachten, auch necessitatis causa zu veralieniren? Thut nicht alles dieses der Herr von Sickingen ohne habende Ursach, aber denen Evangelischen zum grossen Schaden? Wem kommt die Niederreissung und Wiederaufbauung der Pfarr- und Schul Häuser zu, nicht dem Patrono? Wer verschencket die Decimas anderwärtig? Kein Collator, er seye wer er wolle, hat die Gewalt solches zu thun, und Herr von Sickingen mast sich in diesem Stücke noch eine weit grössere Souverainität an, dann wie bewiesen, so sitzen die Pfarr-Güther voll Pacht-Leute, und trägt derselbe wenigstens Sorge, daß dem Pater zu Ebernburg auch die Rüben bey 15. Rthlr. Straffe gelieffert werden müssen, besiehe davon sein eigenhändiges Ruben-Decret Lit. W. Seynd das nicht lauter Dinge, so lediglich dem Patrono Ecclesiæ zukommen? Aber ein paar Lutherische Eheleute ausser der Scheuer oder Stall in der Kirchen copuliren, ein Kind in der Kirchen tauffen, eine Leich-Predigt unterm Obdach des GOttes-Hauses halten zu lassen, fürchtet man sich, man möchte Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz damit beleidigen. Daß aber sothane des Herrn von Sickingen excuses ob prætensam litis circa jus Episcopale pendentiam nichtig und ohne Grund seyen, machet sich dahero ausfündig, weilen an den Orten, wo er das Jus Episcopale undisputable besitzet, und von niemand ihm deswegen Eintrag beschicht, er annoch die Unterthanen mit eben dergleichen, und wohl noch härtern Unterdrückungen beleget, welches insonderheit an der Maternal- und Filial-Kirchen zu Norheim und Drayßen wahrgenommen werden kan. Dann davon ist folgendes Verissima Facti Species.

Das Dorff Norheim liegt in Sickingischer Botmäßigkeit, und hat der Herr von Sickingen über alldasige Kirch das Jus Episcopale, zu solcher Maternal-Kirchen gehöret die Filial-Kirche zu Drayßen, einem Chur-Pfältzischen Dorff nahe bey Creutznach gelegen. Das Dohm-Capitul zu Maynz aber ist des Juris Patronatus & Collaturæ an beyden Orten berechtiget, geniesset auch dahero die Zehenden. Daß aber sothanen Kirchen liberrimum Religionis Evangelicæ Exercitium cum omnibus juribus & appertinentiis zukomme, ist so klar als die Sonne am Mittag, gestalten von undencklichen Jahren her laut derer Actorum, welche bey dißfals vorgewester Reichs-Commission Lit. C. & D. vorgangen, und die allhier anzuführen allzuweitläufftig, solche Kirche und dero Gefälle von den

Evangelischen Unterthanen allda privative und alleine besessen, auch jederzeit mit ihren Seelsorgern und Schul-Dienern versehen gewesen. Daß auch vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß ein Pastor Evangelicus alda gewesen, siehet man klärlich, weilen dem letzten Pfarrer daselbsten, Herrn Johann Georg Müntzen, nunmehrigen Pfarrer zu Kinderheim Gräflich Leiningischer Herrschafft, von dem Herrn von Sickingen per Decretum befohlen worden, wegen des geschlossenen Ryßwickischen Friedens die Danck-sagungs-Predigt zu halten, und das Te Deum &c. singen zu lassen. Vide Beylage Lit. F. & I. & Bb. Die Drangsaalen aber, welche dieser Kirchen und denen Evangelischen Unterthanen, sonderlich aber denen vorigen Pastoribus allda von dem Herrn von Sickingen, so wohl als seinen Vorfahren angeleget worden, seynd viel zu weitläufftig, als daß sie alle mit einander specificiret und hier gemeldet werden könten. Man hält deswegen vor rathsam nur desjenigen zu gedencken, was nach Schliessung gedachten Ryßwickischen Frieden-Schluß an besagten Orten wegen Ausrottung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii, und was sonsten denen dasigen Unterthanen für Orten von dem Herrn von Sickingen angethan worden. Dann nachdeme der letztere Pfarrer allda, Johann Georg Müntz, anders wohin beruffen wurde, folgends seinen Abschied von dar genommen, so suchte man auf alle Weiß und Wege es dahin zu bringen, daß die Evangelische allda um all ihr habende Jura Ecclesiarum, Scholarum & Religionis springen, und die Catholischen hingegen solche an sich bringen möchten, dergestalten, daß die Filial-Kirche in dem Chur-Pfältzischen Dorff Drayßen sich genöthiget sahe, die Freyheiten ihrer Norheimischen Mutter-Kirchen wiederum in Stand zu bringen, weswegen die Chur-Pfältzische Unterthanen zu Drayßen, weilen sie vor der Sickingischen Ungnade, Frevel und andern Orten sich nicht zu fürchten hatten, die Sache getrost angriffen und ihre Anliegenheit bey Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Heidelberg anbrachten, welches auch diesen Handel so weit poussirte, daß der Herr Johann Henrich Fittich, weilen er die Pfarr Ebernburg umsonst gesuchet, nacher Drayßen gesetzet, und in dasiger Pfarr immittiret werden solte. Weilen man davor hielte, es seye besser daß das Filial Drayßen erhalten werde, als daß es mit der Maternal-Kirchen zu Norheim gleichfals supprimirt und zu Grund gerichtet werden möchte. Es wurde aber dieses des Consistorii Vorhaben durch allerley Unterbauung folgender gestalt detourniret, weilen Herr Henrich Ferdinand von der Layen, Domb-Probst zu Mayntz, bey dem Ober-Amt Creutznach protestando einkommen, solche des Consistorii Attentaten nicht zu dulden, gestalten derselbe versprochen, der Maternal-Kirche zu Norheim und dero Filial zu Drayßen, an wieder einen Pfarrer zu geben, und alles in vorigen Stande zu erhalten, besiehe hiervon Beylage Lit. I.

Lit. I. Es waren auch die Gemeinden an diesen Orten deswegen nicht saumselig, sondern sie kamen alsbalden bey hochbemeldtem Herrn Domb-Probst zu Mayntz supplicando ein, præsentirten auch unterschiedene Subjecta, zu welchen sie als künfftigen ihren Pfarrern Lust und Belieben trugen. Kaum aber kam solches für Herrn von Sickingen, welcher alsbalden die Sachen zu Mayntz dergestalten incaminirte, daß alles Suppliciren, Bitten und Flehen allda umsonst gewesen. Endlich aber so reussirten die Gemeinde soweit, daß auf Ubergebung eines Memorials, worinnen sich alle Evangelisch Unterthanen zu Norheim und Drayßen unterschrieben, mehrbesagtem Herrn Pfarrer Fittich die Pfarr Norheim und Drayßen von dem Herrn Domb-Probsten zu Mayntz conferireet wurde; Nachdeme aber derselbe (als Herr Domb-Probst zu Mayntz ein Præsentations-Schreiben an Herrn von Sickingen zuvor übersandt hatte,) um die Confirmation unterthänig anhalten wolte, hat Herr von Sickingen sich dergestalten vergessen, daß er auf der Brücken vor Ebernburg, in Beysеyen des damahligen Secretarii Beckers, und eines Bedienten zu Wald-Beckelheim Monsieur du Puy, mit seinem in der Hand habenden Spanischen Rieth, diesen Evangel. Prediger wacker abprügelte, mithin andere also intimidirte, daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können, der sich um diese unglückliche Pfarr-Stelle anmelden, weniger einem solch empfindlichen Bischoffs-Staab sich unterwerffen wolte. Acht Mann aber in besagtem Norheim, welche zu vorgemeldtem Memorial den Anschlag gegeben, und sich darinnen unterschrieben, musten 100. fl. Straffe erlegen, nahmentlich Adam Täsch 20. fl., Peter Ohliger 20. fl., Johannes Heblich 20 fl. Peter Velten 10. fl., Ruppert Meching 10 fl., Herman Stermer 10. fl., Philipp Ohliger 10. fl.

Es wurden auch noch weit grössere Straffen dictirt, wann sie sich noch mehr gelüsten lassen würden, ins künfftige um einen Lutherischen Pfarrer einzukommen. Man geschweiget auch wiederum andere Orten, die denen Evangelischen Unterthanen von ihren zornigen Landes-Vatter begegneten. Was aber die Kirchen-Güther zu Norheim betrifft, so seyn dieselbe einem Italiäner allda verpachtet; Die Zehenden des Filials Drayßen seynd denen Carmelitten zu Creutznach eingeraumet. Mit dem Pfarr-Haus und der Schulen hat es gleiche Bewandnüß wie zu Ebernburg und Veihel, de quibus supra.

In solchem elenden Zustand nun, musten sich besagte beyde Kirchen und Unterthanen, gleichwie die zu Ebernburg und Veihel, etliche Jahre gedruckt sehen; Nachdeme aber das benachbarte Evangelische Ministerium ohne Gewissens-Verletzung nicht länger zusehen konte, daß diese arme Schafe von dem Herrn von Sickingen gäntzlich verschlungen, und wegen Mangel der Kirchen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0091
DFG

chen und Schulen in die gröste Seelen-Gefahr fernershin gestürtzet bleiben möchten; Als haben dieselbe ein bewegliches Memorial unterschrieben und untersiegelt, solches nebst einem Memoriali von beyden Gemeynden Norheim und Drayßen, mit zwey abgeordneten Herrn Pastoribus und einem vorgeschlagenem Studioso Theologiæ oder Ministerii Candidato, dem Herrn Domb-Probsten zu Maynz überreichen wollen, sie haben aber alsbalden wieder eine unterbauete Sache gefunden, inmassen sie nicht die Gnade haben können den Hrn. Dom-Probsten zu sehen, weniger zu sprechen, besiehe die Beylagen Lit S T. & U., sondern musten in damaliger Weltbekannten grossen Kälte ohnverrichter Sachen sich mit Worten abspeisen lassen, und ihren Weg wider zuruck nehmen. Man sandte auch nach Verfliessung eines Monats wieder ein Monitorium dahin, um die endliche Resolution zu erhalten, wie die Sache denen vorgemeldten abgeordneten Herrn Geistlichen zugesaget worden, Lit. U.; alleine es war auch dieses wieder umsonst, weilen man zu Maynz vorgab man wüste nicht, ob das vorgeschlagene Subiectum dem Herrn von Sickingen gefällig oder nicht, zudeme man auch nicht gesonnen seye, demselbigen einen Pfarrer zu obtrudiren und aufzuzwingen. Es kan auch wohl seyn, daß man auf Seiten des Herrn Dom-Probstens Bedencken getragen, anwiederum jemanden dem Herrn von Sickingen zur Pfarr Norhein zu præsentiren, weilen er, wie vorhin gemeldet, keinen andern Respect für die ehmahlige Præsentation getragen, als daß man den Præsentatum Pastorem Evangelicum mit Prügeln und Stock-Streichen wieder fortgejaget hatte. Und bleiben die beyde Evangelische Maternal und Filial Kirchen zu Norheim und Drayßen, samt dero Schulen bis aufn heutigen Tag ihrer Seelsorger, Schul-Diener und sämtlichen Kirchen Freyheiten auf das erbärmlichste beraubet, werden auch wohl derselben wider alle Constitutiones & Pacificationes circa Religionem in Imperio Romano factas ewiglich beraubet bleiben; Es seye dann, daß ratione der Kirchen zu Ebernburg, Veihel und Bingart an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, und Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Wormbs, wegen der Kirchen Norheim und Drayßen aber an das Domb-Capitul zu Maynz, wegen aller zugleich aber an Herrn von Sickingen um höchst verlangte Remedur geschrieben, folgsam denen fernern Sickingischen schweren Religions-Verfolgungen auch durch andere hohe Puissances vorgebogen werde.

Damit aber der gantze Sensus gegenwärtiger Schrifft desto besser gefasset, und bey einem Hochpreißlichem Corpore Protestantium die nöthige Messures mit leichter Mühe genommen werden können; Als hat man deswegen dienlich erachtet, sumariter zumelden;

Daß die Evangel. Kiche zu Ebernburg samt zugehörigen Filialen von ersten Zeiten der Reformation bis jetzo des Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Reli-

Religion, das Chur-Haus Pfaltz aber derer beyden Jurium & Episcopatus & Collaturæ daselbsten und zwar des ersten ex capite dasig habenden Juris Aperturæ, welches sich nicht allein über das Schloß und Flecken Ebernburg, sondern auch über die Kirche allda erstrecket, des andern aber ratione des Stiffts Neuhausen, berechtiget gewesen, auch jederzeit solche beyde Jura Ecclesiastica daselbsten exerciret hat. Als aber Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfalls zu Ebernburg handhaben, und einen Evangelischen Pfarrer dahin einsetzen wollen; hat Herr von Sickingen dem Chur-Haus Pfaltz das Jus Collaturæ zwar zugestanden, aber das Jus Episcopale tanquam Dominus Territorialis disputable gemacht, nicht als ob ihme an sothanem Jure viel gelegen wäre, sondern damit er durch einen confusen und langwierigen Proceß seine Evangelische Unterthanen um ihr Exercitium Religionis und Gewissens-Freyheit bringen möge. Nachmalen ist das Stifft Neuhausen in einer zwischen höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Bischoff zu Worms vorgewesten Landes-Partage an das Dom-Capitel zu Worms gegen ein Æquivalent abgetreten und verkaufft worden, daß also besagtes Dom-Capitul anjetzo das Jus Collaturæ Ebernburgensis in Possess hat. Das Jus episcopale aber verfiret zwischen Chur-Pfaltz und dem Herrn von Sickingen in actuali lite. Indessen exerciret der letztere alle beyde Jura allda zugleich & quidem de facto pro Catholicis contra Evangelicos mit solchem rigeur und Verfolgung derer Lutheraner und Einziehung deren Kirchen-Gefälle, daß wohl kein legitimirter Episcopus & Patronus sich dessen sonsten also anmassen würde: Will sich auch keinen Pastorem vom Domb-Stifft Wormbs præsentiren lassen, biß daß der Processus ratione juris Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu Ende geloffen, welches aber so bald nicht geschehen dörffte, weilen der Herr von Sickingen solchen Proceß beflissentlich unterhält, und keine Endschafft desselben begehret. Die Sache aber wegen der Kirche Norheim und dessen Filial Drayssen betreffend, so ist solche summariter diese: Der Herr von Sickingen besitzt allda das jus Episcopale indisputable, und das Domb-Capitul zu Maynz hat das jus Patronatus sive Collaturæ, es will aber Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dom-Capitul sich præsentiren lassen, hat auch ehedessen einen Pastorem Evangelicum ad Parochiam Norheimensem mit Prügel- und Stock-Streichen abgewiesen, und nachmahlen die Sache also unterbauet, daß in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch kein Suppliciren und Bitten zu Maynz etwas würcken kan. Mit denen dasigen Kirchen-Gütern aber verfähret man wie zu Ebernburg, beleget auch die Unterthanen mit schweren Geld-Strassen, wann sie um einen Seelsorger bey

Herrn von Sickingen oder anderswo anhalten, und müssen ihre Evangelische Kinder, wie die zu Ebernburg, in die Catholische Schule schicken, davon in der Specie Facti und folgenden Beylagen ausführliche Meldung geschicht.

Beylagen.

Lit. A.

Carl Ludwig ꝛc.

UNsern guten Gruß zuvor, Vester, Lieber, Getreuer. Ob Wir wohl der Zuversicht gelebet, ihr würdet uff Unsere unterschiedliche an euch abgelassene Erinnerungs-Schreiben, und euer darauf gethanen schrifftlichen Erklärung unterm dato 7. (17.) Aug. 1650. gemäß, die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen zu Ebernburg mit fernern Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang verschonet, und alles bey dem kundbaren Herkommen haben verbleiben lassen; So müssen wir jedoch mit Befremdung vernehmen, daß ihr nicht allein mit dergleichen neuerlichen Thätlichkeiten continuiret, sondern auch gar mit Ansetzung härterer Straffe, die Evangelische Unterthanen auf alle Papistische Sonn- und Feyertäge zur Meß und Predigt zu gehen, die neue Zeit zu halten, bey den Catholischen Priestern ihre Kinder tauffen und die Ehen einsegnen lassen; Die Kinder bey Straff 10. Rthl. die Catholische Kinder-Lehr zu besuchen gebietet, und hergegen das Heil. Abendmahl auf Evangelische Weise, weder in- noch ausserhalb Ebernburg zu halten, und dem Evangelischen Pfarrer keine Schul- noch Kinder-Lehr zu haben, Alles unter dem nichtigen Vorwand, als ob ihr Krafft euer habenden ohnmittelbaren Hoch-Obrigkeitlichen Botmäßigkeit, und bishero unturbirten praxi, vielmehr als Wir ex jure Patronatus, welches, vermög des Friedens-Schlusses, kein Religionis oder Reformandi jus mit sich führt, Jus inducendæ novæ Religionis, in euerem Territorio hättet) also scharff verbietet, daß sie Evangelische Unterthanen aus Forcht angedroheter harter Bestraffung ihr Weib und Kinder, Haab und Nahrung zu verlassen gemüßiget worden; Wann Wir Uns aber aus angezogenen Frieden-Schluß viel eines andern, und dessen zu bescheiden wissen, daß keinem Stande des Reichs einige Aenderung in der Religion, als wie sie Anno 1624. und absonderlich in Unsern Landen An. 1618. exerciret worden, einzuführen erlaubet ist; Nun aber klar am Tage, daß nicht allein in Anno 1618. sondern lange Zeit davor die Pfarr Ebernburg mit einem Evangelischen Prediger von Unsern Vorfahren, als Inhabern des Stiffts Neuhausen, bestellt und von dem daselbst fallenden Wein- und Frucht-Zehenden seine Competenz gereichet worden, auch selbige Gemeinde bishero in continuirlichem Exercitio verharret; Als könnet ihr euch leichtlich die Gedancken machen, daß Wir bey so gestalten Sachen und kundbaren Rechten, Uns so præjudicirliche Eingriffe

griffe zu thun, und die Evangelische Unterthanen also hart wider das Herkommen beschweren zu lassen, nicht gestatten werden. Dannenhero erinnern und ermahnen Wir euch ernstlich nochmals und zum Uberfluß, daß ihr von solchen neuerlichen Beginnen abstehen, die ausgangene Verbot der Religion halben abthun, die Unterthanen bey dem hergebrachten Exercitio Evangelischer Religion ohnbeeinträchtiget und unturbirt verbleiben, und dem Pfarrer seine gebührende Competenz reichen lasset wollet, widrigenfalls, und in Enstehung dessen habt ihr euch zu versichern, daß Wir mit Einziehung des, zu der Pfarr gewidmeten Zehenden, gegen euch verfahren, auch andere dienliche und zuläßige Mittel, zu Handhabung Unser wohl hergebrachten Gerechtsame, und Schützung der Evangelischen Unterthanen, gegen die Drangsalen, unbilligen Gewissens-Zwang und Neuerung ergreiffen werden; So Wir euch nachrichtlich nicht verhalten wollen, und verbleiben euch ꝛc. Heidelberg den 20. Aug. 1652.

Copia.

Chur-Pfaltz Schreiben an den von Sickingen zu Ebernburg, die Augspurgische Confessions-Verwandte betreffend.

Lit. B.

Carl Ludwig ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Vester, Lieber, Getreuer. Ihr werdet euch erinnern, und ist aus dem Beyschluß zu ersehen, was Wir an euch in Religions-Sachen der Unterthanen zu Ebernburg unterm 20ten verwichenen Monats Augusti gnädigst gelangen lassen. Ob wir nun wohl der zuversichtlichen Hoffnung gelebt, ihr würdet euch darauf der Gebühr bezeiget haben, und von denen bisher verübten Thätlichkeiten abgestanden seyn; So müssen Wir jedoch das Widerspiel mit höchster Befrembung vernehmen. Dannenhero Wir euch nochmahlen und zu allen Uberfluß hiermit ermahnen, die ermeldte Unterthanen an ihren Gewissen ferner nicht zu betrüben, und euch dessentwegen bey diesem Expressen schrifftlich hinwieder zu erklären, oder aber Unsers anderwärtigen Einsehens unfehlbar zu erwarten. Wolten Wir euch nicht verhalten. Heidelberg den 8. Septembris 1652.

Copia.

Chur-Pfaltz Schreiben an Junckher Sickingen.

Lit. C.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

LIeber Getreuer! Was massen sich bey Uns Christmann Höblich, Nielas Elsfelder, und Andreas Haupricht für sich und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem Flecken Ebernburg wider dich wegen, daß du sie wider den jüngsten Friedens-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was

dem anhängig, in viel Wege beschweret und bedrängest, in Unterthänigkeit höchstens beklagt, und um Unsere Kayserliche Hülffe gehorsamst gebeten, das hast du aus dem Einschluß mit mehrern zu ersehen. Wann Wir dann tragenden Kayserlichen Amts halber schuldig, männiglichen bey dem, was obgedachter jüngster Friedens-Schluß mit sich bringt, und einem jeden einräumt, zu schützen und zu handhaben, und darwider nicht beschweren zu lassen; Als haben Wir dir solcher deiner Unterthanen vorgedachte Klag und Beschwerung einzuschliessen, eine Nothdurfft erachtet, mit dem gnädigst und ernsten Befehl, daß du gedachte Unterthanen wider den Frieden-Schluß nicht beschwerest, sondern bey dem Exercitio Religionis, so sie vor und in Anno 1624. gehabt, gäntzlichen bleiben lassest, die gefangene Weiber aber alsobalden der Gefangenschafft loß, und die Eltern zu ihren Kindern lassest, sie wider das Herkommen nicht betrübest, sondern bey ihrer Nahrung unperturbiret lassest, denenjenigen auch, so du den Wein und die Früchte eingeferet hast, ohne einigen Verzug restituirest, oder in Mangel dessen den billigen Werth dafür bezahlest, und daß du diesen Unsern Kayserl. Befehl in allem nachgelebet und ein schuldiges Genügen geleistet, innerhalb 6. Wochen von der Einhändigung dieses anzurechnen, deinen unterthänigsten Beweiß und Bericht an Unsern Kayserlichen Hof ohnfehlbar einschickest. An dem erstattest du Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir sind dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 28. Apr. 1653.

Copia.

Kayserliches Rescript an Johann Arnold von Sickingen, seine Unterthanen in Puncto Religionis nicht zu beschweren betreffend.

Lit. D.

Ferdinandus der Dritte.

EW. Liebden sehen aus beyverwahrten Abschrifften, welcher gestalt sich bey Uns die gantze Gemeinde in dem Flecken Ebernburg wider ihre Obrigkeit, Johann Arnold von Sickingen, noch im nechstverwichenen 1653. Jahr beschweret, daß sie von demselben wider den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß in dem Exercitio der Augspurgischen Confession, und was deme anhängig, in viele Wege beschweret und bedrängt worden, und Wir derowegen vorgemessenen Kayserlichen Befehl an ermeldeten von Sickingen, unterm Dato 28. April. ergehen lassen. Wann nun hierauf ermeldter von Sickingen seine Nothdurfft und Verantwortung eingebracht, hingegen aber obbemeldte Gemeinde sich beklaget, daß dem ausgegangnen Rescripto kein Genügen geleistet, sondern sie von besagtem von Sickingen noch immerdar beschweret werden, und Wir dann bey so bewandten Sachen vor nöthig erachtet, Eu. Liebd. hierunter Unsere Kayserliche Commission an- und aufzutra-

tragen; als gesinnen und begehren Wir an Eu. Lbd. Freund-Oheimb- und gnädiglich, Sie wollen sich solch Unserer angeordneten Kayserl. Commission gutwillig unterziehen, und die geklagte Excess gebührend inquiriren, und alles in den Stand richten und stellen, wie es der Friedens-Schluß erfordert und mit sich bringet, und die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam und Respect gegen ihre Herrschafft und Obrigkeit alles Ernstes anweisen, auch darzu auf Verspühren der Widersetzlichkeit anhalten. An dem erweisen uns Eu. Lbd. ein angenehmstes Gefallen, denen Wir mit ꝛc.

Regenspurg den 17. Decemb. 1653.

Copia.

Ergangene Kayserliche Commission in Puncto Religionis, die Gemeinde Ebernburg betreffend, an Chur-Maynz und Langraf Georgen zu Hessen-Darmstadt.

Lit. E.

Der Herr von Sickingen verspricht auf seinen Huldigungs-Tag, seinen Evangelischen Unterthanen sie bey aller Kirchen- und Civil-Gerechtigkeiten zu manuteniren.

Reichs-Frey-Hoch-Wohl-Edel gebohrner Gnädiger Herr!

Wellen es urkundlichen an dem seyn wird, daß Euer Hoch-Adel. Gestr. die gebührende Huldigung von uns den Unterthanen empfangen werden wollen, da wir Euer Hoch-Adel. Gestr. vor unsere ordentliche Obrigkeit und rechtmäßigen Erben der Herrschafft von Sickingen und Herrn von Ebernburg erkennen, worzu wir uns schuldig und willig erbieten; Gelanget aber an Euer Hoch-Adel. Gestr. unser sämtlicher Unterthanen hiesiger Herrschafft Bitten insgemein, Dieselben wollen gnädigst geruhen, uns zuforderst unserer alten Gerechtigkeit mit Herrn Frantz Conraden von Sickingen vor mehr als hundert Jahren aufgerichteten Beweißthum, sodann bey unser der Augspurgischen Confession zugethanen Religion, Kirchen und Schulen zu confirmiren, und darbey gnädiglichen zu lassen, zu zu schützen und zu handhaben. Alsdann sind wir erböthig, als getreue und gehorsame Unterthanen ihrer Herrschafft schuldige und gebührende Huldigung zu thun, und die Zeit unsers Lebens in treuem Gehorsam zu verharren bis in den Tod. Der wir unterthänigst verbleiben, einer eilfertigen Antwort erwartende, Euer Hoch-Adelichen Gestreng. unterthänigste Schultheiß und Gerichten und sämtliche Unterthanen der Herrschafft Ebernburg. Ebernburg den 8. Martii 1675.

Decretum.

Es wird Supplicanten und Unterthanen hiemit versprochen, gebettener massen bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten zu manuteniren und zu handhaben. Geben Ebernburg den 8. Mertz 1675.

Frantz Friedrich von Sickingen.

Lit. F.

NAchdeme die Ratification des an seiten Kayserlicher Majestät und des Reichs mit der Cron Franckreich letzthin auf dem Haus Ryßwick in Holland geschlossenen Friedens nunmehr (GOtt sey Hertz-inniglich Danck gesaget) erfolget; als wird dem Herrn Pfarrer solches mit diesem wissend gemacht, daß derselbe in unserer Kirchen Norheim den Frieden denen Unterthanen mit sonderbarem Danck-Fest den 1. Januarii nechstkünfftigen Jahrs 1698. zu publiciren und kund zu thun, folglich in ermeldter Kirchen das Te Deum Laudamus singen, und dem Allerhöchsten Friedenmacher unterthänigsten Danck erstatten, welchem derselbe nachzukommen wissen wird. Creutznach den 30. Decembr. 1697.

Franz Friedrich, Freyherr von Sickingen.

Inscriptio.

Herrn Evangelischen Pfarrer der Kirchen Norheim.

Lit. G.

Nota: Diese Straffe wurde Bernhard Kieffhaber angesetzet, als er sich der Verpachtung der Kirchen-Güther entgegen setzte, und dieselbe mit Genehmhaltung der Gemeinde der Evangelischen Kirchen zu gut bauen wolte.

DEmnach Bernhard Kieffhaber bey jüngsterm Amts-Tag seiner groben Excessen halber ad 35. fl. gefrevelt, und dieselbe innerhalb zwey Tagen zu erlegen angewiesen worden, jetzo aber schon der dritte und vierdte Tag schier vorbey geschlichen, daß solche andictirte Straffe nicht erleget; als sollen gegenwärtige Büttele denselben dazu mit würcklicher Execution antreiben, dazu dann der Schultheiß zu Veihel nebst denen Pedellen allda contribuiren soll: solte dieses nicht erfolgen, wird gegen die Verbrecher willkührige Straff vorbehalten seyn, wornach man sich zu richten. Sign. Ebernburg den 4. Julii 1699.

Ex Mandato Gratios. D. L. B.

de Sickingen

Joh. Conr. Nitzgen, Secretar.

Lit. H.

BErnd Kieffhaber hat seinen angesetzten Frevel ad Dreyßig Gulden, schreibe 30. fl. mir gütlich entrichtet. Ebernburg den 17. Nov. 1699.

Joh. Conrad Nitzgen, Freyhl. Sickinger Secretarius.

Lit. I.

Wohl-Edele, Veste, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

MIr ist äusserlich der Bericht zukommen, ob solten die Lutherische Consistoriales zu Creutznach sich anmassen, nacher Drayßen einen Lutherischen Pfarrer anzuordnen, und selbigen aus dasigen Zehnden eine Competenz zu assigniren.

Nachdeme aber Drayßen bekandtlich

lich eine Filial-Kirch, zu der Mutter-Kirch Norheim gehörig, deren Collatur mir als Domb Probsten zu Mayntz zuständig ist; Als ersuche die Herren hiermit, sie obermeldte Consistoriales von diesem ihrem neuerlichen Beginnen ab- und dahin anweisen wollen, daß, da ja zu Norheim und Drayßen das Lutherische Exercitium Religionis zu continuiren, jemand vorgeschlagen werde, der sich bey mir um die Collatur der Mutter-Kirchen Norheim, mithin davon dependirenden Filial Drayßen gebührend anmelden möge, gestaltsam ich darauf mich also bezeigen werde, daß nichts innovirt, sondern alles in seinem Herkommen verbleiben möge; Um die Herren beschulde ich es hinwiederum, und verbleibe aller Herren Freund dienstwilliger Henrich Ferdinand von der Layen, Domb-Probst zu Mayntz. Mayntz den 6. Junii 1699.

Inscriptio.

Denen Wohl-Edlen, Vesten, Hoch- u. Wohlgelehrten Herrn, Churfürstl. Pfältzischen, auch Fürstlich-Baadischen zur vordern Grafschaft Sponheim verordnete Ober-Beambten, Truchsassen, Landschreibern und Räthen. Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren in Creutznach.

Lit. K.

DEmnach man bis hiehin in Hoffnung gelebet, es werde sich Schultheiß von Veihel dem schon längst ergangenen Befehl nach accommodirt, und seine Kinder zur Catholischen Kirch gehalten haben: weilen aber solches bis hiehin, nach offtbeschehener Ermahnung, gegen alle Raison nicht geschehen, daß also die darauf gesetzte Kirchen-Straff, nemlich 20. Pfund Wax, incurriret; als wird mithin von gnädiger Herrschafft erbottener Bringer dieses zu dem Ende geschickt, auf vorerwehnte Straff zu exequiren, auch ehender nicht abzuweichen, bis solche erleget, und solte man sich heute hierzu nicht accommodiren, hätte er Büttel morgen Frühe ein Stück Viehe zu ergreiffen und anhero zu bringen. Ebernburg den 30. Junii 1702. Pastor in Ebernburg in dieser Sach committirter, a Schultheiß zu Veihel.

Lit. L.

Der Schultheiß zu Veihel und ein dasiger Unterthan werden angehalten, wider ihre Ehe-Pacten die Kinder zur Catholischen Religion zu erziehen.

DEmnach vor einiger Zeit Herr Schultheissen zu Veihel, wie auch dem David Rödel ihre Kinder zur Catholischen Religion und dessen beständigem Gottesdienst anzuhalten anbefohlen worden, hierwider aber aus nichtigen Ursachen bishero gethan worden, u. deme ergangenem Befehl nicht nachkommen, sondern ihre Kinder anderwärtlich hin in Lutherische Kirchen zum öfftern geschickt haben, da doch beyderseits Kinder ihre Vätter der Römisch-Catholischen Kirchen unterworffen sind;

Als

Als wird hiermit demselben nochmahlen ernstlich anbefohlen, ohne weitern Verzug (nechstkünfftigen Sonntag den Anfang zu machen) und hinführo zum beständigen Catholischen Gottes-Dienst so wohl zu Veihel als zu Ebernburg ohne einige Ausbleibung bey 20. sage zwanzig Pfund Wax Straff für jedesmahl zu erlegen, ihre Kinder anzuhalten, wie ingleichen selbige auch sich in Christliche Lehr, so vor dem vormittägigen Gottes-Dienst, nemlich eine halbe Stunde vor dem Amt der Heil. Meß wird gehalten werden, zu sistiren und ernstlich einzustellen ermahnet werden. Worzu dann ein brachium seculare oder Hoch-Freyherrlich gnädige Obrigkeit mir hierinnen in meinem mir obliegendem Amt gnädig zu assistiren implorirt habe, und (wie unten zu sehen) implorire und anruffe. Ebernburg den 9. Junii 1702. in fidem Johann Jacob Dotzheimer Pastor Ebernburgischer.

Decretum.

WAs Herr Dotzheimer hierinnen begehret, und angeführet, wird solches nicht allein von mir confirmiret und bestätiget, sondern gegen die Widerspenstige ihme Herrn Dotzheimer genugsam manuteniren werde. Geben Ebernburg den 10. Junii 1702.

Frantz Friedrich, Freyherr von Sickingen.

Lit. M.

ES wird hiermit Schultheissen zu Veihel angedeutet, daß derselbe in der 20. Pfund Wax Kirchen-Straff aufs neue wieder verfallen, und wegen seiner Kinder halsstarriger Ausbleibung aus der Catholischen Kirchen die Execution abermahl zugewarten habe, wie auch zwischen hier und künfftigen Donnerstag die schon arrestirte Kuhe wird plus offerenti verkauft werden, wo nicht eine Richtigkeit gemacht wird, welches zur Nachricht insinuiren wollen, wird hierbey auch David Rödel zugleich exequiret. Ebernburg den 3ten Junii 1702. Schultheissen zu Veihel und David Rödel zu insinuiren.

Decretum.

WAs hierinnen gemeldet, confirmire, und werde dem Herrn Pastorem auf alle Weiß gegen die Halsstarrige manuteniren.

von Sickingen.

Lit. N.

Reichs-Frey-Hochgebohrner Freyherr! Gnädiger Herr!

SO lange uns GOTT die Gnade gönnet, Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden zu unserm gnädigen Landes-Vatter zu haben; so lange werden wir Deroselben Landes-Kinder und arme Unterthanen nicht nachlassen, denselben unsere schier unmöglich mehr zu erdultende Bedrängniß des öffentlichen Exercitii unserer Evangelischen Religion, und Kränckung der zarten Freyheit unserer Gewissen wehmüthigst vorzustellen, Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig, flehentlich, inständigst, ja fußfällig bittende, Sie geruhen gnädig,

dig, solch unsern bekandten und unglückseligsten Zustand Land-Väterlich zu Hertzen zu ziehen, und denen schon so lange Zeit sub lite pendente geschwebten Kirchen-Zwistigkeiten ein erwünschtes Ende zu geben. Und weilen die meiste Ursachen unsers Unglücks in Ecclesiasticis dahero einig entsprungen, Imo weilen Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden mit Chur-Pfaltz ratione juris episcopatus & præsentationis nicht einig werden können; IIdo Weilen ratione partitionis salarii Parochialis mit ihrem Herrn Pastore Catholico und einem hiesig Evangelischen Pfarrer ein gewisses Accommodement bis jetzo nicht getroffen worden: So antworten wir hiemit unterthänig Imo: Daß es keinem parti nachtheilig seyn kan, wann nur bis zu Austrag der Sachen ein Pastor licet nondum confirmatus & præsentatus, in posterum tamen confirmandus & publice præsentandus, ad interim uns gelassen würde; Wie wir dann Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden schon versichern könten, daß wir ratione dieses pastoratus interimistici bey Chur-Pfaltz alle Widerrede gedächten abzulehnen, wann wir nur Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden gnädiges Mitbelieben und Consentements versichert sind. Was aber IIdo die Partage des jeweiligen Salarii anlanget, so ist zwar bekandt, daß vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß unser nechst abgangener Pfarrer, Herr Fuchs, die gantze Pfarr-Besoldung zu Ebernburg und Weihel ohne Einreden beständig genossen, und es also mit diesem Puncto vigore Articuli quarti pacis Ryswicensis sein gewesten und ausgemachten Weg allschon hätte. Nachdeme wir aber wohl wissen, daß das Freyherrl. Sickingische Haus aus habenden Ursachen zur Subsistenz eines Catholischen Pastoris Ordinarii aus sothaner Besoldung auch auch etwas prætendire; als wird niemand aus uns allen denen Vorstehern und sämtlichen Mitgliedern oben besagter beyden Evangelischen Gemeinden seyen, welcher hiesigen Catholischen Herrn Pastorem verdencken wird, daß er dasjenige, was Herrn Fuchsens Antecessor, Herr Georg Heinrich Nungesser, dem damahligen Catholischen Pastori eingewilliget, auch für jetzt und allemahl zu sich ziehe; Welches schrifftlich zu concediren wir bis zu gäntzlichen Austrag dieser Sachen, uns hiemit unterthänig verbunden, auch keinen Geistlichen anzunehmen entschlossen sind, welcher nicht eben also ratione dieses Besoldungs-Vergleichs mit uns gleichmäßig sich reversiren würde. Zu welchem Ende dann auch wir hiermit Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden unterthänig recommendiren Herrn Anton Henrich Kochen, S. S. Ministerii Candidatum, einen Mann von guter Conduit, stillem Leben, und friedfertigem Gemüth, welcher mit uns alles obige wohl überleget, und gleichfalls für seine Person solches mit einzugehen, sich entschlossen. Welcher unterthänige Vorschlag Euer Hoch-Freyherrl. Gnaden nicht alleine avantageux als auch Ihren armen Unterthanen höchst consolable seyn, und dessen deferirung uns und unsere arme und

wegen Mangel eines Geistlichen wie die wilde Nancken aufwachsende Kinder verbinden wird, den grossen GOtt für die Wohlfahrt, Glück, Heyl und Segen des Hoch-Freyherrl. Sickingischen hohen Hauses privatim inbrünstig in der Kirchen aber publice und ungekränckt anzuruffen, und also in der Freyheit unserer Gewissen ungezwungen und beständig zu bleiben. Euer Reichs-Frey-Hoch-Freyherrlichen Gnaden unsers gnädigen Herrns unterthänige, treugehorsamste sämtliche Evangelische Unterthanen derer Gemeinden Ebernburg, Veihel und Bingart. Ebernburg den 1. Mertz 1707.

Inscriptio.

Dem Reichs Frey- Hoch- Wohlgebohrnen Freyherrn und Herrn, Herrn Franz Friederich, Freyherr von Sickingen und Ebernburg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Herrn und Landes-Vater ꝛc. zu überreichendes Memoriale der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg, Veihel und Bingart in causa Vacantis Parochiæ Evangelicæ Ebernburgensis.

Lit. O.

Hochwürdigst, Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr.

WArum die Evangelische Mutter- und Filial-Kirche zu Ebernburg, Veihel und Bingart, Freyherrl. Sickingischer Herrschafft, etliche Jahr zu ihrer höchsten Wemuth sich eines Pastoris Ordinarii destituiret sehen müssen; ein solches ist die einige Ursach, alldieweilen sowohl Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz, als auch der Herr Baron von Sickingen, an das sogenannte jus Episcopale gleichmäßige Prætension machten, und dadurch lis ad hunc diem usque pendens gelassen wurde, ob gleich ab utraque parte uns ein ordentlicher Seelsorger jederzeit gerne wäre gegönnet worden, wann nur besagtes Dissidium ratione juris episcopalis solches nicht verhindert hätte. Nachdem aber vor weniger Zeit das Stifft Neuhaussen, welches von undencklichen Jahren her Juris Patronatus sive Collaturæ Ecclesiæ Ebernburgensis & Veihelensis berechtiget gewesen, an das Domb-Stifft Wormbs cum omnibus juribus & appertinentiis tam in Ecclesiasticis quam civilibus von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz überlassen, und einfolglich Euer Hochfürstl. Durchlaucht als Bischoff zu Wormbs unserer Evangelischen Kirchen zu Ebernburg nnd Veihel nunmehriger Patronus sive Collator geworden; So leben wir der getrösteten Zuversicht, es werden obbesagte Zwistigkeiten ratione juris Episcopalis, bey so gestalten Sachen sich allschon legen, wann nur Euer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhen, und gegenwärtigen Uberbringern dieses Herrn Anton Heinrich Kochen, S. S. Ministerii Candidato, die Pfarr und Pastorat samt dem gehörigen Salario, wie es der letztere Pfarrer allda genossen, gnädigst conferiren und ihme erlauben wollen,

seine

seine Confirmation und folgende Præsentation an gehörigen Orten gleichfals auszuwürcken, da wir uns dann bemühen werden, entweder bey Chur-Pfaltz, oder dem Herrn Freyhern von Sickingen, die Sache völlig zu Ende zu bringen. Welcher hohen Gnade wir arme und biß anhero ratione libertatis Conscientiæ sehr unglücklich geweste Evangelische Christen um desto mehr uns unterthänigst versehen: Als uns ohnedem nicht unbekannt, wie sorgfältig Euer Hochfürstl. Durchl. sonsten anderwärtige Evangelische Kirchen mit exemplarischen und tüchtigen Subjectis höchst-löblich zu bestellen pflegen, und auch dieselbe hoc passu wegen ihres wichtigen juris Collaturæ & Patronatus Ebernburgensis sich prima vice in possession setzen, sonderlich aber uns arme Leute, die wir vor- in- und nach dem Ryßwickischen Frieden-Schluß allezeit einen Pastorem gehabt, aber wegen besagten Collisionen wie die verstöhrte Schafe elendiglich herum gehen müssen, aus unserm Elende endlich errettet, und also verbunden werden, den grossen GOTT für Euer Hochfürstl. Durchl. zeitlich- und ewige Wohlfahrt demüthigst und inbrünstigst anzuflehen, die wir in devotesten Respect verharren, Euer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrns unterthänigste Evangelische Gemeinden zu Ebernburg, Veihel und Bingart. Ebernburg den 12. Martii 1707.

Inscriptio.

Unterthänigstes Memoriale an den Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Wormbs, um gnädigste Denomination des inbesagten Candidati Ministerii, zur Evangelischen Pfarr zu Ebernburg und Veihel, unterthänigst übergeben von dasigen beyden Evangelischen Gemeinden.

Lit. P.

Der Frantzösische Intendant erlaubet denen Lutherischen zu Ebernburg das freye Evangelische Schul-Exercitium.

An den Herrn Intendanten

SUpplicirt unterthänig der Schulmeister zu Ebernburg, sagend, daß die Burger dieser Stadt nicht wollen erlauben, daß er die Kinder im Catholischen Glauben unterweise, sondern wollen absolut, daß er dieselbe lehren solle lesen in denen Lutherischen Büchern, deswegen addressiret sich der Supplicant an Euer Excellenz, damit ihm belieben möge, hierüber zu befehlen, weilen er grosse Irrthümer darin findet, und sich ein Gewissen machet, sie in der Lutherischen Lehr zu erziehen.

Decret.

ES ist denen Lutherischen erlaubet, ihre Kinder in ihrer Religion unterweisen zu lassen, massen der König hierinn die Freyheit gelassen hat. Es soll ihnen aber nicht erlaubet seyn, die Catholische zur Lutherischen Religion zu unterweisen. Geschehen Homburg den 18. Maji 1693.

La Goupillier.

Lit. Q.

Sickingische Lutherische Unterthanen werden angehalten, ihre Kinder zur Catholischen Schule zu schicken.

DEmnach ich schon zu verschiedenen mahlen mit nicht geringen Mißfal vernehmen müssen, welcher Gestalt die Gemeinde Veihel und Bingart von dem Schulmeister allda zum öfftern prætendiret, daß er jährlich bey der Gemeind oder Nahmens derer beyden Schultheissen und Gerichten um die Annahm zum dasigen Schul-Dienst bitten, anbey mit selbigen alle Jahr um die Besoldung accordiren solle: Sonsten die Kinder ausserhalb zur Schul geschicket, und dem Schulmeister zu Veihel solcher Gestalt die Subsistenz und Schul-Geld entzogen werden würde. Weilen aber solche Authorität der Gemeinde Veihel oder dessen Schultheissen und Gerichten, zumahlen nicht, sondern alleine mir des Orts Obrigkeit und Herrschafft zukommt; Als wird bey Vermeydung meiner Ungnade und 10. fl. Frevel hiermit der gantzen Gemeind verbotten, sich hinführo keiner gelüsten zu lassen, im geringsten mehr an den Schulmeister solches zu prætendiren. Und ist darbey der weiter ernstliche Befehl, daß, wann jemand meiner Unterthanen und Inwohnern alldar, er sey wer er wolle, ohne Unterscheid der Religion, sein Kind in- oder ausserhalb des Dorfs Veihel in die Schul schicken wolte, oder auch weder inner- noch ausserhalb zur Schule gehen liesse, jedoch alle Viertel-Jahr dem Schulmeister zu Veihel von einem jeden Kind 10. Alb. zum Schul-Geld ohnfehlbar geben solle. Ebernburg den 16. Decembr. 1707.

Frantz Friedrich, Freyherr von Sickingen.

Inscriptio.

An den Schultheissen zu Veihel. Diesen Befehl hat Schultheiß der gantzen Gemeind vorzulesen.

Lit. R.

Der Chur-Pfältzische Rath und Gräflich-Falckensteinische Ober-Ambtmann, Herr Pleickner, Catholischer Religion, recommendirte einen Evangelischen Pfarrer an den Herrn von Sickingen, zur Pfarr Ebernburg, reussirte aber nicht, und schrieb deswegen folgendes an den Evangelischen Pfarrer Keifflin zu Creutznach:

Monsieur mon Maitre & tres honoré Patron.

ON vous aura dit, que j'ay fait tous ce que J'ay pu pour appuyer la Requete touchant le Ministre d'Eberenbourg. Mais voicy la Reponce de Monsieur de Sickinguen, qui a peur, qu'en accordant ce qu'on luy demende, Il n'offence ou son Alteſſe Electorale, ou son Alteſſe de Wormes, Il est difficil de guerit les Gens timides. On a beau leur represenier que c'est un fantosme qu'ils craignent, & que leur epouvante n'a aucun fondement, surdo enim cantatur fabula.

NB. Je plains les pauvres hommes d'Eberenbourg, & moymeme, de n'avoir

n'avoir pas pu reuissir dans la bonne Intention, que j'avois de leur estre util. &c. &c. Je suis tousjours tout à Vous Pleickner.

Inscriptio.

A Monsieur, Monsieur Keifflin, Ministre tres digne de l'Eglise Lutheriennea Creutenac.

Lit. S.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Domb-Probst.

ES ist Euer Hochwürden Gnaden sonder einigen Zweiffel eine gantz bekandte Sache, welcher gestalten die Evangelisch-Lutherische Maternal-Kirche zu Norheim, samt dero zugehörigen Filiali zu Drayßen, vermittelst allen im Heil. Römischen Reich geschlossenen Religions Frieden, ja auch noch vigore des letzthin sancirten, und sonst der Evangelischen Kirchen sehr nachtheiligen Ryßwickischen Frieden-Schlusses, Articulo quarto dennoch liberrimi Religionis Exercitii absque ulla exceptione berechtiget gewesen, und noch seye. So Sonnen-klar aber sothane Religions- und Gewissens-Freyheit besagter Kirchen ist; So höchst unglückseligster Weise haben solche derselben schon gegen die 10. Jahre, recht pitoyablement sich beraubet, und, in Ermanglung eines ordentlichen Seelsorgers, weit unglückseliger als die Juden, denen ihre abgöttische Synagogen hinc inde & passim erlaubet werden, sehen müssen: Gleichwie aber Hochwürdiger gnädiger Herr Domb-Probst, durch Supprimirung derer öffentlichen GOttes-Dienste in einer Christlichen Gemeinde, sonderlich aber bey einem armen und einfältigen Bauers-Volck, wo nicht eine publique Atheisterey, dennoch aber ein wüstes wildes, ja schier viehisches Leben folget, wordurch so viele durch das Blut Christi theuer erlösete Seelen, in zeitlich und ewige Gefahr unumgänglich gestürtzet werden; wie dann von solchen unglücklichen Consequentien, an besagten beyden Orten mehr als zu viel betrübte Specimina am Tag liegen; Als haben wir die Endesbenahmte Evangelische Pastores, denen am allermeisten das Unglück und höchst empfindliche Drangsaalen deren in Ecclesiasticis gedruckten Evangelischen Unterthanen zu Norheim und Drayßen, wie auch nicht weniger dieses bekandt, daß es nur lediglichen bey Euer Hochwürden Gnaden stehe, vermög dero an besagten Orten habenden Juris Collaturæ & Patronatus, sothane Evangelische Unterthanen, mit der Freyheit ihres bisherig gekränckten Gewissens, anwieder zu begnädigen, und denenselben das von ihnen Euer Hochwürden Gnaden præsentirte wackere und feine Subjectum, nahmentlich Johann Wilhelm Sartorium, S. S Ministerii Candidatum, zu einem Pastore Ordinario, an Herrn Baron von Sickingen, tanquam loci Dominum territorialem, ad confirmandum vorzuschlagen ꝛc. ꝛc. Krafft dieses, und durch gegenwärtige aus unsern Mittel abgeordnete beyde Herren Pastores, Euer Hochwürden Gnaden um GOttes

Willen inständigst höchstflehentlich und unterthänig ersuchen und bitten wollen, sothanen unsern benachbarten und bishero höchst- bedrängten Evangelischen Glaubens-Genossen, das ihnen summo jure competirende Privilegium & liberum Religionis Exercitium una cum beneficiis ordinariis omnibus ad ipsam Ecclesiam tam maternam quam filiam pertinentibus nicht fernershin hemmen zu lassen, vielweniger auf etwa anderwärtige ungütliche Remonstrationes in weiterm zu reflectiren, sondern vielmehr in Deferirung dieser unserer unterthänigen Fürbitte, eine marque ihrer sonst löblich bekandten Æquanimität an Tag zu legen mithin dieser sonst weitaussehenden Sache ein erwünschtes Ende zu geben, uns aber in particulari dahin zu verbinden, daß wir nicht nur Euer Hochwürden Gnaden wegen bisheriger Supprimirung derer Evangelischen Kirchen zu Norheim und Drayssen, an hohen vornehmen Orten, hauptsächlich aber bey einem Hochpreißlichen Corpore Protestantium zu Regenspurg auf erheischenden Fall, quovis modo & unanimiter schrifft- und mündlich excusiren, sondern auch für dero beständiges Wohlwesen den höchsten GOTT inbrünstig anflehen, folglich in allem ziemenden Respect beharren, mögen; Euer Hochwürden Gnaden, unsers gnädigen Herrn Dohm-Probst zu Gebeth und Diensten unterthänig ergebenste

Johannes Georgius Keifflin, Argentinensis, Pastor Ecclesiæ Evangelico-Lutheranæ Crucenacensis, scripsit & subscripsit Anno 1708. den 14. Decemb.

Johann Conrad Rose, in die 46. Jahr Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Gebrach im Amt Winterburg gelegen, zur hintern Grafschafft Sponheim gehörig, subscripsit An. 1708. den 20. Decemb.

Johann Friederich Rose, Pastor Winterburgensis, den 20. Decemb. 1708.

Johann Philipp Forst, Pfarrer zu Eckweiler und Seßbach, den 20. Decemb. 1708.

Caspar Hagard, Pfarrer zu Pferdsfelden, den 20. Decemb. 1708.

M. Christophorus Reimwald, Ulmensis, Weilerensium Pastor, subcripsit den 20. Decemb. 1708.

M. Johann Michael Hoffmann, Franco-Suinfurtensis, Pastor Merxheimensis, subscr. d. 21. Decemb. 1708.

Fridericus Christianus Lichtenberger, Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ Meddersheimensis & Kirs-Chrodensis, legit & subscripsit die 21. Decembr. 1708.

Johann Andr. Rub, Kyrnensis, Pastor Ecclesiæ Staudernheimensis, legit & subscripsit die 21. Decemb. 1708.

Johannes Georgius Lichtenberger, Grumbacensis, Pastor Ecclesiæ

siæ Windesheimensis, die 22. Decemb. 1708.

Anthon Seibert Forst, Pfarrer zu Waldlabersheim u. Schweppenhausen, den 22. Decembr. 1708.

Philippus Wilhelmus Senff, Past. Eccl. Altenbambergensis, d. 23. Decemb. 1708.

Johannes Nicolaus Lauckhard, Reichelsheimensis, Pfarrer zu St. Alban in der Grafschafft Falckenstein, ehemahliger Pfarrer zu Norheim und Drayßen, leg. & subscr. d. 23. Dec. 1708.

Johann Nicolaus Jung, Fürfeldensis, Pastor Eccl. Fürfeld. & Dieffenthalensis, subscr. d. 25. Dec. 1708.

Johann Heinrich Tenner, Anckorano Mosellanus, Pfarrer zu Hochstätten an der Alsentz und Münster unter Rhein-Graffenstein, legit & subscr. d. 25. Dec. 1708.

Johann Henrich Fittich, Kirchhainensis-Hasso, Priester Hüffelsheimensis, legit & subscr. d. 26. Dec. 1708.

Johannes Wilhelmus Wanzelius, Catto-Francomontanus, Past. Mandelensis, legit & subscr. d. 27. Dec. 1708.

Johannes Jacobus Duncker, Trarbaco-Mosellanus, Pastor in Wintzenheim und Bretzenheim.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen und Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ferdinand, Freyherrn von der Layen, Herrn zu Nickenich, Gondorff und Leyningen, derer Ertz- und hohen Dohm-Stifftet Mayntz und Trier respective Dohm-Probsten und Chor-Bischoffen ꝛc. Unsern gnädigen Herrn in Mayntz.

Lit. T.

Nota: Die Unterthanen zu Norheim consentirten in alles obige, wolten aber aus Furcht, sie möchten anwiederum wie vormahlen, in schwere Geld-Straffe bey dem Herrn von Sickingen verfallen, dißmahlen nicht unterschreiben.

Hochwürdiger und Hoch-Wohlgebohrner Gnädiger Herr Dohm-Probst!

Gleichwie wir keinesweges zweiffeln, daß Euer Hochwürdige Gnaden es vor eine vermessentliche Injurie halten werden, von denenselben öffentlich zu melden, daß sie kein Bedencken tragen, Evangelischen Unterthanen, da oder dorten, ihre habende Per publicas notificationes in Imperio Romano factas, confirmirte Kirchen-Privilegien beflissentlich zu supprimiren; Also zweifften wir noch vielweniger, daß Eu. Hochwürden Gnaden in einiger Disgrace vermercken solten, wann wir schon über die 9. Jahr höchst-unglückliche Evangelische Unterthanen zu Norheim und Drayßen in alle wege getrachtet, Eingangs

gangs besagte ungütliche Auflage von denenselben abzulehnen, und zwar einig und allein, durch Wiedererhaltung eines ordentlichen Seelsorgers, und seines ihme allhier competirenden Salarii. Hierbey könten wir zwar in einer wortreichen Harangue Euer Hochwürdigen Gnaden unsere, bis gegenwärtige Stund erlittene Trübsaalen in Ecclesiasticis & Spiritualibus weitläufftig vortragen, und sonderlich derselben zu Gemüth führen, wie wir und unsere Kinder, ohne uns zur Catholischen Religion forciren zu lassen, (welches aber Eu. Hochwürden Gnaden und kein cordatus Catholicus begehren wird noch kan) in Ermangelung eines Evangelischen Geistlichen, als das dumme Vieh von aller göttlichen Erkäntnüß von Tag zu Tag gleichsam ablactiret, und dadurch in die äusserste Gefahr des Gewissens und der Seelen gesetzet werden. Ist dessentwegen in Euer Hochwürden Gnaden ein Funcken einiger Affection gegen uns arme und bedrängte Evangelische Unterthanen, woran wir keineswegs zweiffel wollen, so geruhen dieselben gnädig, gegenwärtigen Herrn Johann Wilhelm Sartorium, Gemunda-Hassum, S. S. Ministerii Evangelici Candidatum, einen Mann ehrlichen Herkommens, von seinen Studiis, from̃ und friedfertiger Conduite, laut habender Attestatorum, zu unserm künfftigen Pastore und Seelsorger, an Herrn von Sickingen Hoch-Freyherrl. Gnaden, als Dominum territorialem & jure confirmandi gaudentem zu præsentiren, ihme die vormalige- von unsern nach dem Ryßwickischen Frieden annoch bey uns gestandenen Pastore, Herrn Johann Georg Müntzen genossene Salaria gedeyen zu lassen, und zur schleunigen Confirmation de meliori zu recommandiren.

Wir und unsere Kinder werden um sothane endliche Gnade, warum wir schon so lange Zeit inständigst gebethen haben, und deren wir uns dißmahlen gäntzlich versichern, den höchsten GOtt im Himmel unabläßlich anflehen, und ohne fernere Betrübniß verbleiben Euer Hochwürdigen Gnaden unterthänige zur Kirchen Norheim und Drayßen gehörige sämtliche Evangelische Unterthanen

Johann Jacob Crusius, Schultheiß, Hanß Jacob Faber, Johann Rheinhard Stich, Hanß Conrad Täsch, Johann Friederich Beysiegel, Hans Peter Looß, Nicolaus Täsch, Johannes Eisenlöffel, Matthäus Reicht, Christoph Beysiegel, Johannes Crusius, Hanß Peter Biel, Hans Jacob Ulrich, Johannes Looß, Johannes Habermann, Johann Peter Haber, Evangelischer Schul-Diener zu Drayßen.

Lit. U.

Recepisse, daß vorhergehendes Memoriale Lit. S. nebst dem Beyschluß Lit. T. wohl überlieffert worden.

DAß Vorweisere dieses drey Herren Pfarrere Hn. N. N. N. N. ein verschlos-

schlossenes Schreiben an seine Hochwürden und Gnaden, Herrn Dohm-Probsten, meinen gnädigen Herrn, einige Missel, die Pfarr Norheim betreffend, mir Unterschriebenen zu recht übergeben, und solches ich seiner Hochwürden und Gnaden hochgemeldt überliefert, dieselbe sich auch in Antwort vernehmen lassen, weilen sie für dasmahl nicht wohl disponirt mit nechsten die behörige Antwort folgen solle, wird hiermit certificiret, und ist denenselben dieser Schein loco recepisse ertheilt worden. Geben Mayntz den 17ten Jan. 1709.

Heimbach, Hofmeister.

Lit. W.

Rüben-Decret.

ES hat mir der Herr Pater Rütger hinterbracht, wie daß der Bernhard Kiesshaber, und des Schultheissen sein Stieff Sohn, und andere des hiesigen Schultheissen Brüder halsstarriger und aus einem gegen unsern Hn. Pastorem bezeigte Passionen ihm den Zehenden Rüben geweigert, und dessentwegen unverrichter Sache müssen hinweg ziehen; als wird dem Schultheissen zu Veihel hiermit gantz ernstlich anbefohlen, diesem unserm Herrn Pater hülffreiche Hand zu leisten, auf daß er den Rüben Zehenden bekommt, so viel möglich, und solcher ihme gebührt, bey 15. Rthlr. Straffe. Geben Ebernburg den 3ten Octobr. 1709.

Franz Friederich, Freyherr von Sickingen.

Lit. X.

Der Catholische Schulmeister zu Veihel begehrt von der Gemeinde allda einen Hauszinß, bekommet deswegen ein Decret, und sollen die dasige Lutherische Unterthanen solchen zahlen, und ihre Kinder in die Catholische Schule schicken.

Decret.

NAchdem man aus diesem Memorial erkennet, daß Suppliçant nichts unbilliges begehret hat, immassen die Gemeinde Veihel wann ein Frembder zum Schulmeister angenommen gewesen wäre, ein apartes Haus hätte anschaffen müssen; als wird besagter Gemeind hiermit der Befehl ertheilet, bey sogestalten Dingen sich mit dem Schulmeister Gurgfelden wegen der verflossenen Jahren sowohl der Billigkeit abzufinden, als auch wegen künfftighin scheinenden jährlichen Haus-Zinses einen gewissen Accord zu machen, wann sie aber nicht einig werden solten, solle deswegen ein gewisser Tax erkandt werden. Im übrigen ist mein ernstlicher Will, daß die Unterthanen ihre Kinder zu Winters-Zeit, damit sie wenigst lesen und schreiben lernen, in die Schule schicken, oder in Ermangelung dessen doch ihr Schul-Geld von den Kindern geben sollen. Ebernburg den 29. October 1719.

Franz Friederich, Freyherr von Sickingen.

Lit. Y.

Decret.

ES scheinet, daß Schultheissen und Gerichten zu Veihel, weder das von meiner eigenen Hand Decret, weder meines Secretarii Amts-Befehl respectiren wollen; als wird hiermit bey unausbleiblicher Straffe zwantzig Gulden von mir anbefohlen, dem ergangenem Decret nachzuleben, und des Secretarii Amts-Befehl gemäß den Ochsen unverzüglich zu relaxiren. Ebernburg den 10. Nov. 1719.

Franz Friederich, Freyherr von Sickingen.

Nota: Dieser Ochs wurde dem Supplicanten, weilen er der Gemeinde schuldig gewesen, und nicht zahlen wollen von Schultheissen und denen Gerichten gepfändet.

Lit. Z.

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr, gnädiger und Hochgebiethender Herr!

ES ist an Euer Hoch-Freyherrlichen Gnaden meine unterthänigste Bitte, gnädig mir darinnen zu verhelffen, daß doch der Schultheiß und Gerichten zu Veihel auf Ihro Freyherrlichen Gnaden gnädigst ertheiltes Decret sich unverzöglich wegen der Schul mit mir abzufinden, gnädig dahin angehalten werden möchten, damit ich meine Debitores, von welchen ich zur Zahlung bedränget werde, befriedigen möge. Gnädigste Willfahrung mich getröste. Verharre

Ew. Hoch-Freyherrlichen Gnaden gehorsamster Unterthan

Johann Andr. Gurgfelden

Inscriptio.

An dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Freyherrn von Sickingen, Herrn zu Ebernburg, Schölodenbach, Köngerheim, und Mit-Herr zu Sienn, wie auch würcklicher Chur-Mayntzischer Cammer-Herr, meinem gnädigen und Hochgebiethenden Herrn unterthänigste Bittschrifft mein Joh. Andr. Gurgfelder, Catholischer Schulmeister und Unterthan zu Veihel.

Decret.

WAnn sich Gemeinde Veihel nicht alsobald mit Supplicanten Gurgfelder abfindet, nach Inhalt meines vorigen Decrets, solle die Gemeinde ihrer Halsstarrigkeit halben auf den jüngstandictirten Frevel morgen oder übermorgen unfehlbar exequiret werden. Ebernburg den 24. Nov. 1709.

Franz Friederich, Freyherr von Sickingen.

Lit. Aa.

DEmnach ich gefragt bin worden, was ich für eine Ungelegenheit zu Veihel wegen meiner Kinder habe ausstehen müssen, wann dann nun ein solchen billigen Frag oder Begehren nicht wohl abschlagen können, sondern der Wahrheit zu Steuer diesen Schein mitgetheilet. Nemlich: als meine Kinder zu Meisenheim die Evangelische

Reli-

Religion haben angenommen, hat Herr Pastor von Ebernburg, und zwar mit Wissen des Herrn von Sickingen, befohlen, ich solle die Kinder anhalten, daß sie alle Sonn- und Feyertage nacher Ebernburg in die Catholische Kirche giengen, weil es aber die Kinder nicht haben thun wollen, und ich habe sie nicht par force darzu gezwungen, haben sie mir vor jedesmahl 20. Pfund Wachs Frevel angesetzt, und kurtz darnach die Execution geschickt, sie haben mir eine Kuh nehmen lassen und verkaufft, welche Kuh ich wiederum vor zehen und einen halben Rthlr. von den Juden eingelöset habe kurtz darnach haben sie meine Hausfrau hohlen lassen, die unverhört in den Thurn gesetzt, und 12. Tag und Nacht sitzen lassen. Nach Verfliessung der 12. Tage haben sie mir anbefohlen, ich solte 30. fl. geben ehe und bevor wird sie des Thurns nicht entlediget, ich fragte, was sie denn übels gethan hätte, es war mir zur Antwort gegeben, dieweil unsere Kinder Lutherisch wären, entweder die Kinder sollen abfallen und Catholisch werden, oder die obigen 30. fl. erlegen, ich habe zwar um ein Nachlassen angehalten, aber der Herr von Sickingen hat nichts davon hören wollen, en fin, ich habe den Herrn Secretario Becker die obbemelten 30. fl. auf einen Hauffen erlegen müssen, hat mir aber keine Quittung darüber geben wollen, also haben mich meine Kinder vor Wachs gekostet 45. fl. 22. Alb. 4. Pfen. in dem Jahr 1702. an baarem Geld ohne andere Unkosten, daß dieses sich von Wort zu Wort also verhält, wird Krafft meiner eigenen Hand-Unterschrifft attestiret. So geschehen Disebodibergern Hof bey Klahn-Odernheim den 13ten Febr. 1710.

Nicolaus Grossart.

Lit. Bb.

Monsieur la Goupilliere installiret den Evangelischen Pfarrer Nungesser zu Norheim, auf dessen Memoriale erfolgendes Decret ertheilet worden.

NOus y consentons pour veu qu'il n'y ait pas un autre Ministre audit Norheim fait a Hombourg ce 22. Nov. 1690. La Goupillier.

Daß vorstehende Abschrifften von Lit A. bis Bb. mir vorgezeigten theils Originalien und theils unter alten und neuen glaubhafften Copeyen u. Concepten collationando gleichförmig und conform gefunden, ein solches thue hiemit auf Ersuchen, Krafft meiner eigenen Hand und Unterschrifft, auch beygedruckten Pittschaffts attestiren und beurkunden. Creutznach den 17. Febr. 1710.

Chur-Pfältzis. Ambt-Schreiber des Ober-Amts Creutznach

(L. S.) Adam Winold.

NUM. XV. & XVI.

Des gesambten Hauses Nassau-Saarbrücken Gravamina über den Herrn Cammer-Präsidenten, Freyherrn von Ingelheim, wegen des in Num. XIII. gedachten Schweppenhausen.

Es führt das Haus Nassau-Saarbrücken über den Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim, Klage, wie nemlich dieser des gedachten Hauses in dem Dorf Schweppenhausen hergebrachte Jura Ecclesiastica nicht nur kräncke, sondern gar aufzuheben und an sich zu ziehen suche.

Daß das Dorff Schweppenhausen dem Freyherrn von Ingelheim als Domino territorii zugehöre, wird in keinen Zweiffel gezogen. Hoch-ermeldtes Haus aber führt an, daß ein zeitlicher Pfarrer zu Waldlaubersheim, so die Mutter-Kirche wäre, die Capelle zu Schweppenhausen als ein Filial mit Predigen und Administration der Sacramenten versehen, auf die hohe Feste aber die Schweppenhäuser zur Mutter-Kirch nach Waldlaubersheim gehen, auch ihre Todten dahin begraben, den Kirch-Thurn, Kirchhoff und Pfarr-Haus hieselbst bauen und unterhalten, und den Glöckner besolden helffen müssen, dagegen der Pfarrer zu Waldlaubersheim den dritten Theil an Zehenden zu Schweppenhausen zu geniessen habe, laut Kirchen-Buchs Extracts sub Num. I.

Welches alles der jetzige Pfarrer zu Waldlaubersheim bis aufs Jahr 1701. empfangen und genossen, auch die erzehlte Actus Ministeriales auf dem Filial sowohl als in der Mutter-Kirche verrichtet hat. Nach dieser Zeit und bis anhero aber hat der Freyherr von Ingelheim die Kirchen-Thür zu gedachtem Schweppenhausen verschliessen, das publicum Evangelicæ Religionis Exercitium verhindern, das gemeine Schul-Haus, welches die Evangelisch-Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten erbauet, den Römisch-Catholischen einraumen, dem Pfarrer seinen Antheil Zehendes entziehen und dem Catholischen Priester zu Schöneberg attribuiren lassen. Ob nun das Haus Nassau-Saarbrücken zwar gegen oberwehnten Freyherrn von Ingelheim über solche Beeinträchtigung, wie Beylage N. 2. besaget, sich beschwehrt, und Remedirung gesucht; so hat solches doch laut N. 3. angeschlossener desselben Antwort nichts verfangen wollen, so daß auch der unschuldige Pfarrer noch mehrers bedrohet, und hochgedachtes Haus eine fernerweite Remonstration, wie N. 4. zu sehen, an selbigen abzugeben bewogen, damit aber eben so wenig als dem erstern ausgerichtet worden. Wann nu mehr-ernannter Freyherr von Ingelheim dieses sein neuerliches wider den Religions-Frieden und den Westphälischen Frieden-Schluß laufendes Verfahren keineswegs, auch nicht einst ex clausula articuli quarti Pacis Ryswicensis (indem diese Attentata erst nach dem publicirten Ryßwicki-

ckischen Friedens-Schluß den Anfang genommen, und zu Zeit Frantzösischer Reunion alles im ruhigen Stand gewesen) behaupten oder justificiren kan, und gleichwohl in Güte davon nicht desistiren will; Als hat hoch ermeldtes Haus bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum um Assistenz und Mithandhabung der Reichs-Satzungen geziemende Ansuchung gethan.

Beylagen.

Num. 1.

Extract aus dem Kirchheimer Kirchen-Buch.

SChweppenhausen das Dorf ist zum Theil denen Edlen von Ingelheim, zum Theil aber denen Wolfsen von Sponheim zuständig. Die Capell aber mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii in ein Filial der St. Martins-Pfarr-Kirche zu Waldlaubersheim, und ist Nassau-Kirchheim einig und allein Collator der beyden Altären und aller Rechten und Gefällen, so sammt denen liegenden Güthern darzu gehören, wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen; Die Leuthe müssen von Alters her auf die hohe Jahrs-Feste die Mutter-Kirche besuchen, sonsten durchs gantze Jahr versiehet ein Pfarrer zu Laubersheim diese Capelle mit Predigen und Administration der Sacramenten, gleichwie die Pfarr- und Mutter-Kirch; die Inwohner haben ihr Grab-Recht auf dem Kirchhof zu Laubersheim, und thut als dann, wann der Todte hingebracht wird, und es gebührlich begehret und gesuchet wird, der Pfarr gegen die Gebühr eine Predigt, den Kirch-Thurn zu Laubersheim, wie auch den Kirchhof mit Mauren und Treppen, seynd sie schuldig, zum dritten Theil auf ihre Kosten zu handhaben. Wann ein Pfarrhof gebauet wird zu Laubersheim, so müssen die Schweppenhäuser helffen, die Frohne thun, pro sua parte tertia, sie müssen auch helffen den Glöckner zu Laubersheim unterhalten, gleich denen Laubersheimern, ein jeder mit einer Glocken-Garben und einem Glocken-Brod. Zu unterschiedenen mahlen seynd von denen Ingelheimern, mit Consens und Erlaubnis des Collatoris zu Schweppenhausen, sonderliche Pfarrer gehalten worden, einem Pfarrer zu Laubersheim hat man aber nichts destoweniger seine Gefälle an grossen und kleinen Zehenden müssen folgen lassen, auch niemahlen sich geweigert.

Num. 2.

An Herrn Cammer-Præsidenten von Ingelheim. Ottweiler den 30. Septembris 1706.

Wohlgebohrner Freyherr,

Hochgeehrter Herr Præsident.

ES seynd bey Mir, als dißmahl Meines Nassau-Saarbrücktischen Hauses ältisten, vielfäl ige Klagden eingekommen, welchergestalten zu Schweppenhausen, einem nacher Waldlaubersheim gehörigen Filial, allwo

wo jetzt-gedachtem Meinem Hause die Ecclesiastica zukommen, allerhand Neuerung eingeführet, und höchstnachtheilige Beeinträchtigungen in Kirchen und Schulen verübet werden wolten, indem dem Pfarrer von Waldlaubersheim, wann selbiger den Gottesdienst zu Schweppenhausen verrichten soll, solches inhibiret, die Kirchen-Thüren verschlossen, die der Capell eigenthümlich zugehörige Güther, und sein Theil an grossen und kleinen Zehenden von allerhand Früchten, welche von Nassau dem Pfarrer zur Besoldung verordnet seyn, de facto entzogen, und dem Catholischen Priester zu Schöneberg widerrechtlich zugeeignet, auch das Schul-Haus, so die Evangelisch-Lutherische Gemeinde auf ihre eigene Kosten hiebevor erbauet, samt den darzu gestifftteten Güthern, Renthen und Gefällen an Geld und Früchten, weggenommen, und dem Römisch-Catholischen eingeraumet worden. Wie nun zur Zeit meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters, Graf Johann Ludwigs zu Nassau-Saarbrück, und folgends Meines auch hochseeligen Onckeln, des Fürsten zu Nassau-Usingen geführten Directorii dergleichen und mehr andere Beschwehrungen angebracht, und um deren Abstellung Ew. Excellenz verschiedentlich belanget worden, darauf aber im geringsten keine Remedur beschehen, ja nicht einst auf die an dieselbe ergangene Schreiben eine Antwort erfolget, dieses aber solche Dinge seyn, welche den Religions-Frieden und Instrumento Pacis Monasterienſis schnurstracks zuwider lauffen, und mein Haus gewissens halber nicht länger nachsehen kan; Als habe von Ew. Excellenz hiemit zum Uberfluß vernehmen wollen, ob Dieselbe dieses, und was vor und nach mehr neuerliches circa Ecclesiastica zu Schweppenhausen attentiret worden, zu redressiren, und alles in vorigen Stand zu setzen gemeynt seynd oder nicht, damit man sich von Seiten meines Hauses darnach richten, und was zu Abwendung solchen Unfugs und ohnverantwortlicher Beeinträchtigung nöthig ist, zur Hand nehmen möge, wie dann Dero categorische Erklärung hierüber erwarte, und im übrigen bin.

Ew. Excellenz ꝛc. ꝛc.

Num. 3.

Hochgebohrner Graf.

WAs Ew. Excellenz aus Ottweiler an Mich abgehen lassen, solches habe neulicher Tagen zu recht erhalten, und Inhalts ersehen, was gestalten Dieselbe ohne Zweiffel aus ungleicher bekommenen Information davor halten, als ob (1.) von der Pfarr-Kirche zu Waldlaubersheim meine Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen eine Filial seye, und darum (2.) dem hohen Hause Nassau die Ecclesiastica daselbsten zukommen, (3.) dem Pfarrer zu Waldlaubersheim die Verrichtung des Gottesdienstes inhibiret, (4.) die Kirchen-Thüren verschlossen, (5.) die Kirchen-Güther und ein Theil grossen und kleinen Zehenden dem Pfarrer de facto entzogen, und (6.) dem Catholischen

zu

zu Schöneberg zugeeignet, auch (7.) das Schul-Haus mit seinen Gefällen einem Catholischen eingeraumet, und und dann endlich (8.) nachdem dergleichen Beschwehrungen bey mir angebracht worden, darauf keine Antwort erfolgt seye. Nun promittire Mir von Ew. Excellenz Æquanimität, Sie werden Mir glauben, daß durchgehends absque ullo respectu vel religionis vel personæ an denen Orthen, wo ich Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Unterthanen habe, grad durchgehende Justiz zu thun befohlen habe, lasse mir auch angelegen seyn, einem jeden tertio an seinen habenden Rechten den geringsten Eintrag nicht zu thun. Daß aber die Pfarr-Kirche zu Schweppenhausen ein Filial nacher Waldlaubersheim seyn soll, solches ist ein Abus von denen die Ew. Excellenz die ungleiche Information gegeben haben, gestalten meine Vor-Eltern von undencklichen Jahren ihren eigenen Pfarrer zu Schweppenhausen gehabt, und mag nichts hindern, noch der Pfarr Kirche zu Laubersheim das mindeste Recht zukommen, wann dasiger Pfarrer auch zugleich Mein Pfarrer zu Schweppenhausen seye, und in Meinen Pflichten stehe, deshalben auch mir den gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen habe, da Ew. Excellenz ohne dem bekandt seyn wird, nicht neues zu seyn, daß ein Pfarrer zwey Pfarr-Kirchen, die auch diversi juris patronatus seyn, wie Laubersheim und Schweppenhausen zugleich bediene. Damit auch Ew. Excellenz den Unfug meines ungehorsamen und unruhigen Pfarrers, und derjenigen Räthe, die ihm in seinem Pflicht vergessenen Beginnen hegen und steiffen, recht sehen mögen; so communicire hiebey in Abschrifft per extractum sein, des Pfarrers, Supplic, womit er um die Pfarr Schweppenhausen bey Meinem Groß-Ohmen, weiland Anshelm Frantzen Churfürsten zu Maynz, geziemend angehalten, und gebeten hat: Wann auch all dieses nicht wäre, so ist doch Ew. Excellenz zweiffels ohne wissend, daß ich der eintzige und alleinige Herr des Orts Schweppenhausen bin, consequenter Mir auch allein vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ das Exercitium Juris Episcopalis, mithin die Ecclesiastica daselbst undisputirlich zukommen, wann also er, Mein Pfarrer, in Kirch- und Schul Sachen ein und anders zu erinnern findet, so hätte er es billig bey Mir und nicht bey fremden Herrschafften anzuzeigen, wie ihn dann allenfalls, absonderlich seiner bißherig begangenen Contumaciæ halber anzusehen wissen werde. Belangend den einen Drittheil Zehenden, welcher vom hohen Haus Nassau der Pfarr Schweppenhausen zur Competenz verordnet seyn solle, davon weiß ich nichts, wohl aber dieses, daß der Zehend samt dem Ort Schweppenhausen ein Lehen von dem hohen Rhein-Gräflichen Hause seyen, wohin Ew. Excellenz Schreiben Lehen-Pflichten halber communiciren muß, bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit Ew. Excellenz hochvernünfftig ermessen, und erkennen,

daß

daß der unruhige Pfarrer Ew. Excellenz und Dero hohes Haus mit seinen vermeynten Gravaminibus gantz unnöthiger Dingen so offt bißhero behelliget habe. Daß endlich auch diejenige Schreiben, so Mir über diese Materie zukommen seyn möchten, ohnbeantwortet blieben seyn sollen, ist eben auch eine ungleiche Information, massen sich bey der Hoch-Gräflich-Weilburgischen Cantzley (von wannen auch Ich dieser Materie halber per modum eines Vorschreibens belanget worden zu seyn Mich erinnere) ein anders finden wird. Will im übrigen gebeten haben, an Dero Räthe und Beamte die ohnschwehre Verordnung ergehen zu lassen, daß künfftighin bey meinen habenden Recht- und Gerechtigkeiten ruhig und unbeeinträchtiget bleiben und gelassen werden möge, lebe sonsten in allem zu Ew. Excellenz Gefälligkeiten, und bleibe in steter Veneration

Ew. Excellenz

Mayntz den 18. Oct. 1706.

Dienstschuldigst ergebenster Diener

F. A. D. Freyherr von Ingelheim.

An Ihr Hoch-Gräflich Gnaden zu Nassau-Ottweiler.

Extract-Schreiben von einem Ingelheimischen Secretario, Herrn Endlich, aus Erfurth sub dato den 13. Julii 1676.

Aus beygehendem hat derselbe zu ersehen, was Antoni Seybert Forst, jetziger Pfarrer zu Waldlaubersheim, wegen Conferirung der Pfarr zu Schweppenhausen an meinen gnädigen Herr unterthänig gesucht und gebeten: Weilen nun ihme hieran wenig gelegen, mitwas für einem Subjecto diese Pfarr versehen werden möchte, auch ohne dem keine andere Competenz ist; als hat er auch um so viel weniger Bedencken getragen, ihme diese Bitten zu deferiren, und gedachte Pfarr zu Schweppenhausen zu conferiren, zu dem Ende dann er meinen Hochgeehrten Herrn nebst freundlicher Begrüssung ersuchen lässet, gemeldtem Antoni Seybert Forst gedachte Pfarr neben Erlegung 6. fl. Tax im Nahmen hocherwehnten meines gnädigen Herrns, wie bräuchlich, zu conferiren.

Extract Suppliq-Schreibens Antoni Seybert Forstens an damahligen Churfürstlich-Mayntzischen Stadthalter zu Erfurth, Herrn Anshelm Frantzen von Ingelheim, als Herrn zu Schweppenhausen, um Conferirung der Pfarr daselbsten.

Welches mein unterthäniges Ansuchen und Begehren, wie ich kurtz darauf mit höchst-erfreutem Gemüth vernommen, Ew. Gnaden gnädig beliebet, und dessen gnädige Zusage, wofern ich Ihro Gnaden schrifftlichen Schein der mir von Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz zu Nassau-Weilburg, nunmehro hochseeligen Andenckens, die Pfarr Waldlaubersheim gnädigst geschehenen Eventual-Zusag samt gebührenden an Ihro Gnaden, als dessen Filials

lials Schweppenhausen hohen Collatoren von mir gestelten Supplication zuschicken würde, mir thun lassen, als habe deswegen ꝛc. ꝛc.

Num. 4.

An Herrn Cammer-Præsident von Ingelheim. Ottweiler den 15. Aprilis 1707.

Wohlgebohrner Freyherr,
Hochgeehrter Herr Cammer-Præsident.

Ich habe zu seiner Zeit empfangen und ablesend darab in mehrerem vernommen, was Ew. Excellenz auf mein unterm 30. Septembris jüngsthin an Dieselbe erlassenes Beschwerungs-Schreiben, die Abstellung der neuerlichen Eingriffe in die Schweppenhauser-Kirchen Jura betreffend, zu vermeynter Behauptung solcher Innovationen der Länge nach einwenden wollen. Wie nun von Seiten Meines Hauses man nicht gemeynet, Ew. Excellenz das Dominium und die Jurisdiction zu gedachtem Schweppenhausen, so viel die Secularia angehet, in Zweiffel zu ziehen; so ist hingegen Land-kündig und unlaugbar, daß die Capelle daselbsten mit ihren zwey Altären St. Nicolai und Pancratii ein Filial von der St. Martins-Kirchen zu Waldlaubersheim seye, und Meinem Hause die Collatur beyder Altäre samt denen darzu gehörigen Güthern, Renthen und Gefällen wegen des Stiffts und Closters Rothenkirchen zukomme, also daß die Schweppenhauser auf die hohe Jahres-Feste die Mutter-Kirche zu Waldlaubersheim besuchen, ihre Todten daselbst begraben, den Kirch-Thurn, Kirchhofs-Mauer und Treppen zu ihrem dritten Theil handhaben, und wann ein Pfarrhof zu Waldlaubersheim gebauet wird, nach Proportion die Frohnden dazu thun und den Glöckner mit unterhalten helffen müssen, und wann so fort einiges mahl ein eigener Pfarrer zu Schweppenhausen gewesen seyn solte, so wird es mit Consens des Collatoris und ohne Nachtheil des Pfarrers zu Waldlaubersheim geschehen, und diesem sein Recht und Antheil an grossen und kleinen Zehenden und sonsten in salvo geblieben seyn, auch kan Ew. Excellenz nichts fürtragen, daß gegenwärtiger Pfarrer, Forst, um Conferirung des Filials Schweppenhausen suppliciret haben solle, indeme selbiger damahlen von der Gerechtsame Meines Hauses nichts gewust, und nur gethan, was man ihn geheissen hat, um den Dienst zu erlangen, damit aber als ein Privatus dem Collatori nichts hat præjudiciren können, wie er dann auch von den Nassauischen Inspectore nach vorgegangener Ordination zu Waldlaubersheim der Evangelischen Gemeinde zu Schweppenhausen, in Beyseyn des Nassau-Weilburgischen Ober-Schultheissen und Kirchen-Schaffners zu Kirchheim, ohne Contradiction des Ingelheimischen Bedienten, præsentiret, und bis auf die jetzige anmaßliche Neuerung in seiner Kirchen-Function und Bestallung ohnperturbiret gelassen worden, und wird sich auch nicht finden, daß er solcher Bedienung halben Ew. Excel-

lenz oder Dero Vorfahren einige Recognition oder Revers, wie in dergleichen Fälle sonsten gebräuchlich ist, zurück gegeben habe. Wie nun der Pfarrer damit, daß er die beschehene höchstnachtheilige Eingriffe angezeiget, und um Assistenz gebeten, nicht pecciret, also will man sich von Seiten Meines Hauses versehen, es werde selbiger derentwegen weiter nicht angefochten, noch in seinen Amts Verrichtungen ferner beeinträchtiget, sondern alles in vorigen Stand gesetzet werden, damit ohnverhofften widrigenfalls man zu Behauptung seines Rechtens und Redressirung solcher Thätlichkeiten ander Mittel zu ergreiffen nicht genöthiget werden möge, der Ich im übrigen bin

Ew. Excellenz

ꝛc. ꝛc.

Num. XVI.

Der Fürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Homburg Religions-Beschwerden in Burgholtzhausen über den Herrn Cammer-Gerichts Præsidenten, Freyherrn von Ingelheim.

Es ist Reichs-kündig, welchergestalt zwischen denen Fürstlich-Hessischen Häusern Darmstadt und Homburg eines- und dem Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim andern Theils über das Jus Episcopale und andere davon dependirende Jura in dem Freyherrlichen Ingelheimischen Orte Burgholtzhausen ein gerichtlicher Process erwachsen, worin ermeldter Herr Præsident als Actor, weil das Hochfürstliche Haus Hessen-Homburg sich mit Verarrestirung einiger Holtzhauser in der Seulbergischen Gemarckung habenden Früchten helffen, und das Jus Episcopale, wie bey der Mutter-Kirche zu Seulberg, als auch bey deren Filial Holtzhausen conserviren wollen, bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht vor sich ein favorables Mandatum de non contraveniendo Paci religiosæ & Instrum. Pac. Westphalicæ, nec amplius turbando in jure Episcopali vi earundem competenti & hactenus exercito non usurpando jurisdictionem in alieno territorio nec non restituendo vi ablata & relaxando bona arrestata cum damno & expensis S. C. am 5. Octobr. 1711. auch endlich nach gewechselten Schrifften usque ad Duplicas plenam paritoriam erhalten, worinn zwar die Filialität der Kirch zu Burgholtzhausen vorbehalten, das Jus Episcopale aber hoch-ermeldtem Herrn Præsidenten zu erkannt worden. Worauf das Fürstliche Haus Hessen, weil die Decision dieser Sache auf interpretationem pacis Westphalicæ angekommen, und es also eine Reichs Sach betroffen, seinen Recours an den gesamten Reichs-Convent genommen, und daselbst ein weitläufftiges Memorial samt beygefügtem Statu causæ und Rechtsbegründeten Deduction übergeben lassen. Weil nun die Sache noch auf dem Erfolg beruht, und ein Gravamen com-

commune omnium Statuum ist, daß beym Chur-Mayntzischen Directorio man über Mit-Stände darinn einer durch verweigerte Dictatur sich unterfangen will, ob und was ein Stand an die Mit-Stände bringen dürffte; So gehöret diß Gravamen eher zu denen gemeinsamen Gravaminibus, ob gleich die Evangelischen Stände (an welche sich auch das Hoch-Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt gewendet) am meisten darunter leyden, und zum öfftern weder Dictatur noch Gehör in Comitiis Imperii haben können, welches mit der so theuer erworbenen Freyheit der Stände keinesweges bestehen kan, und ist hier also nur zu gedencken, daß der Freyherr von Ingelheim sich befugt hält, das Simultaneum Catholicæ religionis publicum exercitium an ermeldtem Evangelischen Ort Burgholtzhausen einzuführen, wie er solches in seinen über vorbesagtes Fürstlich-Hessisches Memorial herausgegebenen gedruckten Anmerckungen deutlich behauptet, und es in der That damit bewerckstelliget, daß Er (1.) an mehrbesagtem Ort eine Catholische Capelle Anno 1716. aufzuführen angefangen welche aber von dem Fürstlichen Hause Hessen mit gewehrter Hand wieder niedergerissen, (2.) daß Er gegen den Statum anni 24. auf dem Rath-Hause zu Burgholtzhausen den öffentlichen Catholischen Gottes-Dienst auch mit Glocken-Geläut continuiret, und einen Catholischen Priester dahin gesetzt.

Num. XVII.

Des Gräflichen Hauses Leiningen Heidesheimischer Linie in seinem Dorff Ruchheim von dem Chur-Pfältzischen Ober-Amt Neustadt erduldende Religions-Bedruckung.

Gleichwie die vorhergehende Num. XV. und XVI. zwey klare Exempel vorgestellet, wie Catholici Domini territoriales keinem andern den geringsten actum eines Juris Episcopalis, ja wohl gar nicht einmahl Patronatus, in ihren Territoriis zugestehen, sondern sich dessen zu Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Unterthanen mißbrauchen; Also folget nun ein contraires Exempel, wie Catholici diese Principia dennoch bey Evangelicis gegen Catholicos nicht gelten lassen, und sowohl Geistlich- als Weltliche Stände ihr vermeyntliches Jus Episcopale ausser ihren Territoriis in der Evangelischen Stände und Herrschafften Landen exerciren und aus dem Jure Patronatus ein Jus Episcopale erzwingen, ja dasselbe contra expressam Pacis Westph. dispositionem zu Einführung des Simultanei und Abbruch der Evangelischen gebrauchen wollen.

Das Dorff Ruchheim ist ein freyes Allodial-Stück des Gräflichen Hauses Leiningen, mit aller Territorial Superiorität und Ober-Herrlichkeit, und keiner eintzigen andern Herrschafft mit einigem nexu verbunden. Dessen Ein-

wohner seit der Reformation aus Evangelisch-Reformirten Unterthanen bestanden, welche in possessione vel quasi der daselbstigen Kirche und Kirchen-Gefälle gewesen, und ihren Reformirten Pfarrer gehabt. Alles ruhig und ohne den geringsten Eintrag ihrer Gräflich-Leiningischen mehrentheils, wie noch, der Augspurgischen Confession zugethanen Landes-Herrschafft, auch in allen und jeden annis regulativis ac decretoriis Pacificationum. Besiehe davon das nachstehende Zeugen-Verhör sub Lit. A.

Nur will hierwieder fürgewendet werden, wie daß dem Chur-Hause Pfaltz ratione des Stiffts Neuhausen zu mehrbesagtem Ruchheim das Jus Collaturæ oder Patronatus & eo ipso das Jus Episcopale zukomme. Jenes das Jus Collaturæ s. Patronatus widerspricht man nicht, will es aber in seinen Schrancken exercirt wissen, das ist vornemlich, daß der Patronus einen Pfarrer an jeden Ort von der hergebrachten und bestättigten Religion præsentire, und keine Religions-Veränderung, vielweniger einen Zwang vornehme, gestalten dieses der Natur und Eigenschafft des Juris Patronatus essentialiter entgegen ist, als welches ad conservationem und keineswegs ad destructionem Ecclesiæ s. rei gehet. Das Jus Episcopale aber hat man so wenig Chur-Pfaltz als dem Stifft Neuhausen jemahls zugestanden. Nichts destoweniger hat Chur-Pfaltz nach dem Ryßwickischen Frieden das Simultaneum mit Gewalt in Ruchheim eingeführet, und die Kirchen-Güther getheilt, wovon das Factum, wie solches Anno 1712. von beyderseits Gräflich-Leiningischer-Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlich-Preußischen Abgesandten, dem Herrn Baron von Mardefeld, communiciret worden, folget sub Lit. B.

Daß nun auch nachhero das Chur-Pfältzische Ober-Amt Neustadt mit solchen Thätlichkeiten noch immer fortgefahren, solches beweiset der hienach gesetzte Amts-Befehl sub Lit. C.

Und obwohl bey Chur-Pfaltz vielfältig geklagt, auch auf geschehene hohe Intercessiones einiger protestirenden Potenzien gute Vertröstung zur Justiz-mässigen Untersuch- und Remedirung geschehen, so ist doch dieselbe nur in Worten bestanden, und hingegen in der That mit denen alten Violentien fortgefahren, wie der Schluß sub Lit. D. zeiget.

Beylagen.

Lit. A.

In GOttes Nahmen! Amen!

KUnd und zu wissen seye hiemit durch dieses offene Instrument, daß im Jahr, als man zehlte nach der Geburt unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi, ein tausend siebenhundert und zwölff, in der fünfften Römer Zinß-Zahlen, zu Latein indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carol des Sechsten, Erwehlten Römischen Kaysers, allezeit Mehrer des Reichs, in Germanien, in Hispanien, zu Hun-

Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain und Würtenberg, Grafen zu Habsburg Tyrol und Görtz ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. Seiner Majestät Reichs, des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Ersten, des Hispanischen im Zehenden, und des Böhmischen im Ersten Jahren ꝛc. Donnerstag in Durckheim, den 1. Septembr. hora decima antemeridiana wurde ex officio von dem Hoch-Edlen, Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Wilhelm zur Klocken, Hoch-Gräfl. Leiningisch-Hardenburgischen Cantzley-Directore, requirirt, ersucht und gebeten, und als bey ihme erschienen, proponirte er mir, in Beyseyn vier alter ehrlicher Männer und Burger von Ruchheim, anbey in Beyseyn absonderlich hierzu erbettener zweyer Gezeugen als Johann Frantz Fuchs, Burger und Büchsenmacher, und Frantz Orts, auch Burgers und Weingarts-Mann in Durckheim, weilen sich einige Strittigkeit und Spaltung in Kirchen- und Religions-Sachen erhoben, diese folgende vier Männer in perpetuam rei memoriam, nach ernstlicher Verwahrung des Meineyds und Erinnerung dessen Straff über die nachfolgende Interrogatoria (so er mir nebst schrifftlicher vorgelesener Requisition, auch folglich zu Handen stellte) forderstbin in Eyds-Pflichte zu nehmen, demnächst cum examine zu verfahren, wie Rechtens, juratò abzuhören, welche also die beste Wissenschafft und Nachricht in dieser strittigen Sach geben könten, mithin wurden auch gedachte vier Burger aus Ruchheim ihrer Eyd und Pflichten, womit sie ihrer gnädigsten Herrschafft zugethan, quoad hunc actum erlassen, und lautet Schedula requisitionis, wie folgt:

Wohl-Edler und Wohlgelehrter Herr Notarius.

DEmselben mag hierunter nicht verhalten, und wird ihme auch bereits von andern vorkommen seyn, was gestalten die Churfürstliche Herren Administrations- und Kirchen-Räth, sonderlich Catholischen Antheils, mit Beystand des Hochfürstlichen Vicariats zu Worms, die Reformirte Kirche zu Ruchheim, und dero Güther und Pfarr-Competenz vor die Catholische gantz neuerlich angesprochen, und deroselben Religions-Exercitium daselbsten zu stabiliren vorhabens sind; Wann aber solches sowohl der von dem Hochgräflichen Haus Leiningen hergebrachten hohen Lands-Obrigkeit und dem davon dependirenden Juri Episcopali nicht allein schnurstracks zuwider laufft, sondern auch die Introduction ermeldter Religion, Krafft des vierdten Articuli Pac. Risvvicens. mit keinem Fug kan gesucht werden, und dannenhero nöthig haben, einige Innwohnere des Orts Ruchheim eydlich abzuhören, in welchem Stand das Religions- und Kirchen-Wesen zu gedachtem Ruchheim usque ad pacem Risvvicensem sich befunden; als ersuche meinen Hochgeehrten Herren, solches von obhabendem Notariat-Amts wegen vorzunehmen, beygehende vier

Zeugen zu dem Ende abzuhören, und mir über ihre Aussage ein- oder mehr Instrumenta um die Gebühr zu verfertigen, der ich vor die Willfahrung verharre

Des Herrn Notarii

Durckheim, den 1. Sept. 1712.

Dienstwilligster

zur Klocken.

Wann ich mich dann meines tragenden Notariat-Amts hierauf erinnerte, als habe meinem hohen Herren Requirenten nicht aus Handen gehen sollen, ihme hierinn zu gratificiren, anbey die requirirte und præsentirte vier Gezeugen und Bürgere aus Ruchheim nochmahlen in meiner Schreibstuben prævia advisatione perjurii die pure unverfälschte Wahrheit in dieser Sach zu sagen, erinnerte, und ihnen den Zeugen-Eyd alsogleich vorgelesen, und nochmals nach gegebener Hand-Treu selbigen Jurato würcklichen, in Beyseyn obgedachter beeder erbettener Gezeugen, solchen abgeschworen haben, indessen wurde der Anfang dieses Actus den ersten denominirten Sept. gemacht, und damit den gantzen Tag continuiret.

Hierauf folgen nun die Interrogatoria tam generalia quam specialia:

Interrogatoria Generalia.

1.) Wie Zeug heisse?
2.) Wie alt er seye?
3.) Was vor Religion?
4.) Was vor Profession?

Interrogatoria Specialia.

1.) Ob Deponent bey dem abgeschwohrnen Eyd aussagen könne, daß die Catholische Religion in dem Flecken Ruchheim, sowohl der Zeit des vorigen Kriegs, als auch nach dem darauf geschlossenen Ryßwickischen Frieden, in Ubung gewesen?
2.) Ob ein Catholischer Pfarrer von irgend einem Vicariat, nemlich von Speyer, oder Worms, dahin vocirt und bestellt worden?
3.) Von weme dann solches geschehen?
4.) Wer solchen Catholischen Pfarrer salariret, und den Unterhalt geben, oder wer die Pfarr-Gefäll allda genossen habe?
5.) Ob währendem Krieg das Catholische Religions-Exercitium, von selbiger Religion Geistlichen allda gewesen? Oder
6.) Ob solches allererst nach erfolgtem Krieg geschehen?
7.) Ob ein ordentlich-Catholischer Geistlicher den GOttes-Dienst allda versehen? Oder, ob nicht zuweilen nur einer dahin gekommen?
8.) Ob nicht hingegen die Reformirte Religion, und zwar durch den Hrn. Pfarrer Salade, allda, nach dem Frieden exercirt worden?
9.) Warum solches nicht in währendem Krieg beschehen?
10.) Ob der Herr Pfarrer Salade nicht von Chur-Pfaltz præsentiret, und von dem Hochgräfl. Leiningischen Inspector Schmid, zu Collgenstein, introducirt worden?
11.) Ob nicht denen Catholischen Geistlichen, nachdeme die Kirche zu Ruch-

Ruchheim wieder erbauet gewesen, und sie allda ihren GOttes-Dienst verrichten wollen, Inhibitiones geschehen auch dem Schultheissen von der Hochgräfl. Herrschafft zu Gundersblum dessentwegen, und daß er allda die Kirch verschliessen solle, Befehl zugekommen seye?

12.) Ob nicht der Herr Pfarrer Salade die Besoldung und Pfarr-Guth ruhig und ohne Verhindernuß genossen?

13.) Ob nicht die Catholische Geistlichen allererst nach der letzten Kirchen-Theilung sich derselben angemasset?

14.) Ob nicht der Herr von Lange, zur Zeit der Reunion, zuweilen einen Catholischen Geistlichen, ingleichen auch zu Fußgenheim gethan dahin gebracht, welcher aber weder beständig daselbst gewohnet, noch ordentlich den GOttes-Dienst versehen, sondern nur, wie gemeldt, jezuweilen dahin gekommen?

15.) Was Deponent weiters hiervon wisse?

Nunc sequuntur Responsiones:

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Primus.

ad 1.) Jean Otto Voisin.

ad 2.) 66. Jahr.

ad 3.) Reformirter Religion.

ad 4.) Er sey ein Ackermann, und der Zeit Schultheiß.

Ad Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Resp. Daß die Catholische in währendem Krieg ihren GOttes-Dienst nicht allda exerciret haben.

ad 2.) Negat.

ad 3.) Von niemanden, es wäre dann von denen Bauren, so jeweilen einen haben kommen lassen, beschehen.

ad 4.) Negat, wäre ihme unwissend.

ad 5.) Negat.

ad 6.) Nach erfolgtem Frieden seye jeweilen ein Catholischer Pfarrer hingekommen, der das Exercitium Religionis im Kirchen-Gemauer, oder in den Häusern gehalten habe.

ad 7.) Es seye niemahlen ein Catholischer Pfarrer allda ordiniret, sondern nur jeweilen einer dahin gekommen.

ad 8.) Ja! allezeit.

ad 9.) Das könne er nicht sagen, massen niemand im Dorff gewesen.

ad 10.) Affirmat! addendo: Er habe den Herrn Inspector Schmid, zu Collgenstein, selbsten mit einem Karch abgeholet.

ad 11.) Ja! es sey ihme Befehl dißfalls zugekommen, und er habe denselben annoch bey Handen.

ad 12.) Affirmat.

ad 13.) Sie hätten das Pfarr-Guth hinweggenommen und verlehnet.

ad 14.) Der Herr von Lange hätte jeweilen einen hingebracht, aber doch ohne Befehl des Churfürsten, oder der Herren Grafen von Leiningen-Guntersblum, wäre aber nicht beständig da geblieben, weniger auch den Catholischen Gottes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0123
DFG

tesdienst beständig allda, sondern dann und wann versehen hätte.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.
Imposito sil. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Secundus.
ad 1.) Johannes Mellinger, Burger zu Ruchheim, und des Gerichts.
ad 2.) 49. Jahr.
ad 3.) Reformirter Religion.
ad 4.) Ein Ackermann.

Ad Specialia Interrogatoria.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Es seye jeweilen einer hingekommen, jedoch ohne Geheiß.
ad 4.) Das wisse er nicht.
ad 5.) Negat.
ad 6.) Es seye dann und wann ein Catholischer Priester hingekommen.
ad 7.) Es seye kein ordentlicher Catholischer Priester niemahlen allda gewesen, sondern es sey nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Es wäre niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Das wisse er nicht, massen er zu der Zeit noch ein junger Knab gewesen.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat! addendo: Sie hätten das Pfarr-Gut hinweggenommen und verlehnet.
ad 14.) Es seye zuweilen einer hingekommen, und zwar der erste von Herrn von Langen dahin gebracht worden.
ad 15.) Es seye ihme dißfalls weiters nichts bewust.
Impos. silent. dimissus.

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Tertius.
ad 1.) Michel Greisselmeyer.
ad 2) 72. Jahr.
ad 3.) Lutherischer Religion.
ad 4.) Ein Taglöhner.

Ad Interrogatoria Specialia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das könne er nicht sagen.
ad 4.) Negat: das wäre ihm unbewust.
ad 5.) Bisweilen seye einer hingekommen.
ad 6.) Das wisse er nicht.
ad 7.) Es seye kein ordentlicher Catholischer Geistlicher allda gewesen, sondern nur zuweilen einer hingekommen, und zwar gar selten.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat: Sie hätten es hinweggenommen.
ad 14.) Der Herr von Lange hätte den ersten hingebracht, wäre aber nicht beständig daselbsten verblieben, wie an andern Orten mehr.
ad 15.) Nichts mehr seye ihm bewust.
Impossito silent. dimissus.

Ad

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0124
DFG

Ad Interrogatoria Generalia.

Testis Quartus.
ad 1.) Jacob Rohr.
ad 2.) 73. Jahr.
ad 3.) Manist.
ad 4.) Ein Ackermann.

Ad Interrogatoria Specialia.

ad 1.) Negat.
ad 2.) Negat.
ad 3.) Das wisse er nicht.
ad 4.) Er wisse nichts hievon.
ad 5.) Es seye jeweilen einer hingekommen in ihrer etzlichen Häuser.
ad 6.) Ein paar Jahr nach dem Frieden.
ad 7.) Es seye nur zuweilen einer hingekommen.
ad 8.) Affirmat.
ad 9.) Das könne er nicht sagen, noch weniger wissen, dann niemand im Dorff gewesen.
ad 10.) Affirmat.
ad 11.) Affirmat.
ad 12.) Affirmat.
ad 13.) Affirmat.
ad 14.) Der Herr von Lange hatte jezuweilen einen hingebracht.
ad 15.) Er wisse weiter nichts.
Impositio silent. dimissus.

Sic omnes testes finiverunt, & impositio silentio dimissi.

Geschehen und vorgangen sind diese Ding im Jahr Christi, Indiction, Kayserl. Majestät Reiche und Regierung, Monath, Tag, Stund und Ort, als zu Anfang des Instruments gemeldt, in Beyseyn obgedachter beeder hierzu erbetener Gezeugen.

Dieweilen Ich nun der Notarius aus Röm. Kayserl. Majestät und Autorität in steter Beywesenheit der vorgemeldten Zeugen vorstehendes Examen selbsten vorgenommen, und deren dicta ac depositiones treulich ad protocollum genommen, und darnieder geschrieben, so habe gegenwärtiges offene Instrument darüber verfertiget, eigenhändig geschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet corroboriret, und um die Gebühr mitgetheilet. Actum ut supra

In fidem rogatus
(L. S.) Johannes Naas, Not. Cæs. pub. Jur.

Lit. B.

Factum.

ES gehöret zu der Grafschafft Leiningen-Heidesheim mit aller hoher und nieder Landes-Obrigkeit und davon dependirenden Gerechtsamen das Dorff Ruchheim, worinnen weit über ein Seculum hinaus, und also in Anno decretorio 1624. die Reformirte Religion privative und allein in Possessione und Exercitio gewesen; Es hat zwar auch das bey Worms gelegene Stifft Neuhausen das Jus Patronatus allda hergebracht, welches Recht mit diesem Stifft bey dessen Secularisation erstlich an Chur-Pfaltz, und hernach vor etlichen Jahren an das Bisthum Wormbs gekommen, vermög dieses Juris nun hat sich Chur-Pfaltz öffters einiger Actuum episcopalium & jurisdictionis circa sacra angemasset, deme aber Gräflich-

Leiningischen Theils beydes widersprochen, als per Actus contrarios selbiger Herrschafft Gerechtsamen und deren Possession manuteniret worden; bis daß man endlichen Chur-Pfältzischer Seiten zugefahren, und vor einigen Jahren mit Gewalt, und denen unglücklichen Unterthanen äusserst verderblichen Thätlichkeiten gar die Catholische Religion in dem Ort und der Kirchen eingeführet, und die Reformirte Geistliche samt selbigem gantzen Religions-Exercitio allda wegzubringen getrachtet hat; Leiningischen Theils sind zwar alle erdenckliche und rechtliche Vorstellungen dargegen geschehen, an statt des verhofften billigen Successus aber ist noch weiters erfolget, daß von denen Chur-Pfältzischen Religions-Commissariis zu der letzten Kirchen-Abtheilung, welche zwischen denen Reformirten und Catholischen in Chur-Pfaltz geschehen, ohngeachtet angeführter massen weder das Dorff noch die Kirch Chur-Pfaltz, sondern von vielen Seculis her einig und allein der Grafschafft Leiningen zustehet, gezogen, und am Catholischen Theil, nebst denen Kirchen-Gefällen zugeleget worden, wie man aber a parte der Gräflichen Herrschafft darinnen nicht condescendiren können, sondern gegen solches harte Verfahren mit rechtlichen Vorstellungen, weilen keine andere Kräfften, um sich gegen die Præpotenz zu souteniren übrig sind, sich opponiret hat, sind die Unterthanen sowohl an ihrer Person, als Güthern auf denen gemeinen Landstrassen hinweggenommen, und verschiedene derselben in harten und langwürigen Arresten behalten worden; Endlich ist auf unabläßiges Repræsentiren der, der Gräflichen Herrschafft hierdurch zuwachsenden Bedrangnuß es endlich zu verschiedenen Conferenzien kommen, dabey aber, ungeachtet pars adversa, die dem Gräflichen Theil dadurch zuwachsende Beeinträchtigung selbsten erkandt, nichts effectuiret worden, indeme man von Chur-Pfaltz auf einer vermeynenden Possession, in welcher die Catholici vor dem Ryßwickischen Frieden an dem quæst. Ort den Gottes-Dienst exercirt zu haben, ohne Grund und Beweiß vorgeben, bestanden hat, Gräflicher Theil hingegen bey der letzten Conferenz folgende Rationes, worauf aber die Chur-Pfältzische Herren Deputirte nicht geantwortet, tanquam concludentes beygebracht hat; wie daß erstlich Chur-Pfaltz ein mehreres in der Kirchen zu Ruchheim, als allein das Jus Patronatus, vermög der aus des Churfürstlichen Kirchen Raths Archiv und Registratur selbsten producirten und aufgeschlagenen Synodal und Kirchen-Bücher von einem weitern, aber weder Titulum noch bonam fidem hergebracht habe, so seye auch ex regulis Juris publici kein anderes zu concludiren, als vermög welcher jus circa sacra jurisdictioni territoriali nexu inseparabili cohærirte, und obgleich dem Gräfl. Haus Leiningen zuweilen in dem Exercitio Juris episcopalis entweder per actus clandestinos oder violentos einiger Eintrag geschehen, dennoch das Jus nicht entzogen gewesen sey, dahero man sich auch

ander-

anderseits propter deficientem bonam fidem um so weniger justo præscriptionis titulo schützen können, indem die zum alleinigen Fundament gesetzte Possession pro maxime vitiosa, um derentwillen zu halten seye, weilen solche denen Reichs-Constitutionibus, in specie paci religiosæ & instrumento Pacis Westphalicæ (wornach der gantze Status in causis religionis ohne Unterscheid regulirt werden muß) entgegen gehet, Instrumentum Pacis aber Jurisdictionem ecclesiasticam soli Domino territorii nach deutlichem Inhalt Art. 5. §. 7. attribuiret; So seye auch dieses von dem Stifft Neuhausen relevirende Jus Patronatus keineswegs ad alios actus & jurisdictionem in ecclesiasticis zu extendiren, weniger darüber tanquam super re tertii & aliena zu transigiren, zumahlen da dergleichen Jura specialia in alieno territorio competentia ut maxime odiosa ad instar servitutum strictissime interpretari debeant, daß aber sub Jure Patronatus kein Dominium & potestas in Ecclesiam begriffen sey, wäre ex Scriptoribus Pontificiis selbsten bekandt, so würde ferner Churfürstlichen Theils schwerlich einiger Actus prætensi Juris episcopalis allegirt werden können, deme nicht Leiningischer Seits, so bald man nur davon in Erfahrung gekommen, widersprochen worden, folglichen cessirte consensus & patientia mithin bona fides, ohne welchen sonderlich in rebus sacris in præjudicium tertii keine Præscription statuirt werden könte, man hat auch sich damahlen auf viele nach einander gefolgte Exempla des a parte Leiningen bis hieher exercirten Juris episcopalis berussen, und solche aus dem Chur-Pfältzischen Kirchen-Recess, Archiv und Kirchen-Büchern selbsten erwiesen, allenfalls auch, so doch absque præjudicio Leiningischer Seits supponirt worden, ein- oder anderer absonderlicher Actus von denen Churfürstlichen Bedienten, sonderlich zu Churfürst Carl Ludwigs höchstseligster Gedächtniß Zeiten vorgegangen seye, so hätte doch derselbe dabey das alleinige Absehen auf den Statum Religionis, wie solch in Anno decretorio in usu, observantia und exercitio an diesem Ort gewesen, genommen; Nun weisen ja die Churfürstlichen Protocolla selbsten aus, daß die Reformirte Religion selbiger Zeit allda privative gestanden, folglichen secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ in Conformität desselben Art. 5. keine andere introducirt werden könne, als welches lediglich und allein auf das factum possessionis sich gründe, zu geschweigen anderer des Reichs Satz-Ordnungen u. Recessen, welche statum ante motus Bohemicos in Religions-Sachen pro regulis universalibus & specialibus setzen. Man hat zugleich dissells auf verschiedene Præjudicia von Churfürsten Philipp Wilhelm, und Dero Herrn Sohns Joh. Wilhelms Churfürstl. Durchl. provociret, als welche in publiquen Handlungen in causis religionis annum 1618. & resp. 1624. pro termino decretivo & regulativo erkannt haben, würde demnach Churfürstl. Seiten gegen das eigene

höchste Intereſſe gehandelt werden, wann a principiis fundamentalibus abgangen, und die Diſpoſitio Inſtrumenti Pacis nicht pro regula in politicis ac eccleſiaſticis gehalten würde, vermög welcher auch ein Fürſt oder Landes-Herr in proprio territorio, vielweniger in alieno, wie hier, ohnangeſehen des ihme competirenden juris territorialis & huic annexi juris reformandi contra ſtatum anni regulativi decretorii kein anders Religions-Exercitium einzuführen vermag, wie davon der vorangeführte gantze Articulus Quintus weitläufftig diſponiret; Daß es auch regulis juris publici & politici nicht conform ſeye, unter dem Prætext eines je einigen juris ſpecialis (bey welchem vorgemeldtermaſſen nicht die Interpretatio extenſiva, ſondern reſtrictiva ſtatt hat) ein Statum in ſtatu zu formiren, brauche keines weitläufftigen Raiſonements, und wie nun in deductis ſufficientiſſime erwieſen worden, daß 1tens Chur-Pfaltz modo das Bißthum Worms, (welches aus einem gantz immoderaten Eyfer und in dem Abſehen, ſolchergeſtalt in der Grafſchafft Leiningen das in Inſtrumento Pacis Art. 5. §. 48. in terris Auguſtanæ Confeſſionis verworffene jus diœceſanum, wo nicht in totum, doch pro parte, und in verſchiedenen Orten wieder einzuführen, ſich in dieſe Streitigkeit eindringet) kein anders Recht zu Ruchheim in Eccleſiaſticis, als das Jus Patronatus, woraus aber noch lang keine jurisdictio circa ſacra zu inferiren, wegen des Stiffts Neuhauſen hergebracht, 2tens, es legi inſtrumenti pacis entgegen ſeye, den Statum, obſervantiam & exercitium privativum anni decretorii zu innoviren, oder quocunque modo zu turbiren, auch dahero 3tens, die etwan nach dem Ryßwickiſchen Frieden allegirende Exempla von keiner Gültigkeit und pro illegitimis, violentis & clandeſtinis, welche kein Jus ſtabuliren, zu halten ſind, zumahlen was in deſſelben Art. 4. enthalten, vorlängſt unter denen Ständen utriusque religionis, wie die Acta publica und Comitialia an Tag geben, ja in denen Churfürſtlichen Landen ſelbſt durch die Repartition der Kirchen caſſiret und aboliret worden, ſolchemnach contra prima juris principia gehandelt wäre, in alium ſtatuere quod quis proprio exemplo improbat, und vornemlich 4tens, die in denen Churfürſtlichen Landen getroffene Abtheilung der Kirchen res plena inter tertios acta iſt, und das Gräfl. Haus Leiningen in dem geringſten nicht angehet; So hat man zwar diſſeits der Hoffnung gelebet, es würde Churfürſtl. Theils daraus Juſtiz-mäßige Reflexion genommen, und die bisherige Beeinträchtigung und Turbation des Reformirten GOttes-Dienſtes, wie auch in Perception der Kirchen-Gefällen (womit es tanquam annexo gleiche Bewandnuß hat) attentirte Eingriff abgeſtellet werden, welches aber bis dato noch nicht geſchehen, ſondern die Aufhebung gedachten Reformirten GOttes-Dienſtes und Caſſirung ſelbiger Geiſtlichen unter denen allerhärteſten und violenteſten Comminationen vor wie nach prætendiret wird.

Factum

Factum in Ruchheimer Kirchen-Sach, wie solches in nächstverwichenem Jahr 1712. von beyderseits Gräflicher Leiningisch-Heidesheimischer Vormundschafft dem Königlichen Preußisch. Abgesandten, Hrn. Baron von Mardefeld, communicirt worden.

Lit. C.

DEm Schultheiß und gantzer Gemeinde zu Ruchheim wird annoch wohl erinnerlich seyn, welchergestalt die Catholische in dasige Kirch und davon dependirende Gefälle bereits vor einem Jahr, vermöge Churfürstlichen gnädigsten Rescripts und letzterer Declaration, vollkommentlich immittiret worden seyen; Nachdeme aber seither dem bey hiesigem Ober-Amt zum öfftern vorkommen, daß Schultheiß mit dessen Anhang allda sich höchstvermessentlich unterfange, die zur Kirch gehörige Glocke und Gefälle, auch Schul-Güther nebst des Schulmeisters assignirten Wohnung, nicht allein disputire, sondern auch sich deren selbst eigenmächtig anmasse, und bis dahero höchst-sträfflich hinterhalten habe; als wird demselben hiermit zum letztenmahle alles Ernstes und bey Vermeydung der sonst zugewarten habender ohnfehlbaren schweren Execution bedeutet, nicht allein obangezogene Stück innerhalb 8. Tagen ohnverzüglich zu extradiren, sondern auch dessen untergebener Gemeind bey nahmhaffter Straff zu publiciren, daß sie die Catholische Feyertäge, der Churfürstlichen gnädigsten Declaration gemäß, halten und sich allenfalls vor Straffe hüten sollen. Neustadt den 18. Maji 1714.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda

Gambs, Landschreiber.

Lit. D.

Fernere Species Facti des Ruchheimer Kirchen-Wesens, die von Catholischer Seiten immer weiter tentirende Eingriffe insonderheit betreffend.

AUf die Occupirung der Ruchheimer Kirche und derselben Pfarr-Gefälle, so von Catholischer Seiten geschehen, suchet man solchen Orts nunmehro auch weiters, nicht allein die auf dem Rath-Haus zu Ruchheim befindliche Glocke extradiret zu bekommen, sondern sich auch in Possession des zum Glocken-Dienst gehörigen Zehenden von ohngefehr 30. Morgen-Landes und Genusses 3. Morgen Ackers, der Gemeinde zuhörend einzudringen. Wie aber nun die Gemeinde Ruchheim hingegen, und zwar was die Glocke anbelanget, sich sonderlich fundamentiret befindet, daß solche nicht allein ursprünglich aus ihren Gemeinde-Mitteln angeschaffet und die gefährliche Kriegs-Läuffte auf deren Unkosten wunderlich herumgeschleppet und gerettet worden, sondern auch gegentheilige Religion oder deren Angehörigen, daran niemahls geringsten Antheil oder Possession gehabt, solche auch um so weniger als ein Accessorium der Kirche gehalten werden kan, da selbige aufs we-

nigste seit Anfangs des ohne eine letzteren Krieges niemahlen auf der Kirchen, sondern jederzeit, wie auch noch jetzo, wann es anders wegen Krieges geschehen können, auf dem Rath-Haus befindlich gewesen, und daselbsten hauptsächlich zu der Uhr, Beruff und Versammlung in Secular Sachen, gebrauchet worden, und noch wird. Andern Theils aber, anbelangend den Glocken-Zehenden und Niessung 3. Morgen gemeiner Aecker, so findet die Gemeinde gegen die von Catholischer Seiten disfalls formirende anmaßliche Prætension nicht weniger genugsamen Grund, daß sie nicht allein beständig und unverruckt in der noch habenden Possession gewesen, sondern auch solches selbsten durch die Heidelberger Competenz-Bücher bey Hochlöblicher Administration bekräfftiget wird, als davon

Extractus de Anno 1595.

Die Formalia hat:

Ruchheim:

„Zu dem Glocken-Amt gehören 3. „Morgen-Aecker auf beyden Feldern, item noch 36. Morgen auch auf „beyden Feldern, von welchen Aeckern „er, der Glöckner, das zehende Theil „sammlet und einnimmt. Von diesen „Aeckern gehöret das meiste Theil dem „Wohlgebohrnen Herrn und Grafen „von Leiningen, und das andere Theil „der Gemeinde. Item, jährlich auf Martini von jeglichem ein Brod und noch „ein Malter Korn von der Gemeinde „wegen des Abend-Geläuts.

Extract aus dem Competenz-Buch de Anno 1605.

Glocken-Dienst zu Ruchheim.

„Glöckner wird durch Schultheiß, „Gericht und gantze Gemeinde mit „Begrüssung des Herrn Pfarrers an„genommen: Zwey Malter Korn von „der Mittag- und Abend-Glocken, 3. „Morgen-Aecker, 20. Morgen-Aecker, „davon er jährlich den Zehenden hat.

Da nun hieraus klärlich an Tage scheinet, daß die Annehmung eines Glöckners oder zugleich Schulmeisters der Gemeinde zu Ruchheim, und denen, so selbige ausmachen, privativè zukomme, dagegen auch nicht im Wege stehet, was etwa von Zuziehung der Herren Pfarrer gemeldet wird, angesehen leichtlich abzunehmen, daß solches mehr Obligatione reverentiali quam necessaria ac sine qua non habe zu geschehen pflegen, welche aber auch cessante ratione consuetudinis, welches ohne Zweiffel identitas religionis ware, cessiren kan. Weswegen um so weniger denen Ruchheimer Reformirten, als aus welchen mehrentheils die Gemeinde bestehet, indeme die etliche wenige Catholische dagegen in keine Proportion kommen können, zu verdencken stehet, daß sie keinen andern als ihrer Religion zugethanen Glöckner oder Schulmeister annehmen, ihre Jugend nicht gäntzlich ausser Religions-mäßiger Unterrichtung sehen, mithin den völligen Zerfall ihres ohne dem schon sehr darnieder liegenden Religions-Exercitii unvermerckt hereinbrechen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0130
DFG

chen lassen wollen, ob man wohl Catholischer Seiten sie durch Gefangennehm- und Arrestirung, so daß keiner der Reformirten sich vor das Dorff trauen darff, auf alle Weise zu ermüden suchet. Vielmehr wird solches ihr Vornehmen bey allen treu-eyferigen Religions-Verwandten beste Approbation und möglichsten Vorschub finden müssen.

Num. XVIII.

Partenheimische Religions-Bedruckung von Chur-Maynz.

WAs seit kurtzer Zeit vielen andern jenseit Rhein gelegenen Evangelischen Kirchen und Schulen begegnet, daß sie nemlich vom Chur-Maynzischen Vicariat mit Gewalt oder andern Zwang occupirt, das Simultaneum obtrudirt und darin eingeführt, anbey die Besoldung und Competentien, wo nicht gantz, doch guten- und mehrentheils hinweg genomen worden; das hat auch den Herrn Wolff Cuno von Wallbrunn und seine Evangelische Unterthanen, Kirche und Schule zu Partenheim betroffen.

Species Facti.

PArtenheim, ein Adelicher zwischen Herrn Baron von Leyen und denen Herren von Wallbrun cum omni superioritate territoriali eigenthumlich- und gemeinschafftlicher Ort, ist in termino decretorio pacis Westphalicæ hactenus a Nemine contradicto in alleiniger possessione vel quasi Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen, hat auch das Unglück nicht gehabt, wie die andere Oerter disseit Rheins an die Cron Franckreich reuinirt, wohl aber bey aufgegangenem Krieg von Franckreich gegen das H. R. Reich, sowohl, als theils jenseits Rheins liegende Herrschafften, contribuable zu werden. Bey solchem damahligen geschwinden und bekümmerlichen Zustand nun, da eine so schwere Kriegs-Flamme aller Orten angezündet ware, und nicht vorhero, hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Grosch, nicht ex Mandato Regio, sondern Archi-Præfecti cujusdam Alzegani deren Pouvoir doch sonsten nicht so weit gegangen oder gehen können, das Coexercitium Religionis Catholicæ einzuführen sich angemasset, auch einige, wie wohl gar wenige Monathe getrieben: Gestalten dann, so bald die Kayserliche ernstliche Avocatoria in das Reich ergangen, und darinnen die allergnädigste Declaration geschehen, daß alles so wohl in statu Politico als Ecclesiastico ad normam pacis Westphalicæ hergestellt werden solte, ersagter Pastor, mit mehrerm Recht als die Occupation, sich gesagt seyn lassen, die Kirche u. Schule Partenheim zu quittiren, auch von Stund an würcklich quittirt hat, so daß weder er noch ein anderer bey fürgedauretem Krieg in acht Jahr lang oder mehr bis an den 1697. erfolgten Ryßwickisch. Frieden das geringste Coexercitium Catholicæ Religionis weder in der Kirchen noch Schulen nicht getrieben haben, sondern es hat der Evangelisch-Lutherische Pfar-

rer

rer alle Catholiquen copulirt, begraben, deren Kinder getaufft, dem sonstigen actui divino aber sind die gar wenige Partenheimer Catholici in einem benachbarten auf eine Viertel Stund daran gelegenen Ort nachgegangen: dabey ist ihnen post pacem Ryswicensem so wenig als dem in Religione discrepanten Condominio die Opinion jemahlen angekommen, Clausula art. IV. Pac. Ryswic. habe zu Partenheim Platz; dahero auch post pacem Ryswicensem das alleinige Exercitium Augustanæ Religionis ohne einigen Anstoß fort getrieben worden, gestalten was Baron de Kleinholz gegen Ende letzteren Kriegs unternommen, ein privater und gar bald von Königlich-Frantzösischer Generalitat, auch Herrn Bischoffen von Metz improbirter und redressirter Ausus ware; ohngeachtet solchemnach, daß die Kirche Partenheim von Anno 1689. also lange ante Pac. Rysvic. auch nach solchem tam pacis quam Belli temporibus, und tempore pacis Badensis in privatiori possessione vel quasi Exercitii Religionis Scholæ & Redituum Ecclesiasticorum waren, haben sich dennoch contra literalem sensum Clausulæ art. IV. Pac. Rysw. Leute finden können, welche dieser Kirchen und vielen anderen sich zu näheren gedachte; Wie dann auch im Werck selbsten geschehen: Dann nachdeme mittelst militarischer zweymahliger Execution an dreyen Rhein-Gräflichen Kirchen denen benachbarten gezeiget worden, was auch sie zu gewarten hätten, so bedürffe es nachgehends bey solchem andern weiters nichts, als die Vorstellung, was bereits anderwärts geschehen wäre: Und unter sothaner Bedrohung hat der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath, Herr von Hachenberg, die Partenheimer Kirch und Schule aufgefordert, und da man ihme nicht zu Willen seyn können nach Arten geruffen, und als dergleichen Instrument gekommen, selbsten Hand angeleget, den ersten Hieb in die Kirchen-Thür gethan, nachmahlen die Aufhauung andere in seinem Beywesen vollziehen lassen, und also solcher gestalt gewalthätige possession von der gantzen Kirchen genommen: Und ebener gestalten ist es mit dem Schul-Haus gegangen, wobey der beste Theil der Competentien mit weggezogen worden, und auf daß ja nichts widriges gegen die Catholicos möge vorgenommen werden, ist bishero mehrmahlige Commination erfolgt, manu forti sich zu manuteniren, wie solches alles und allezeit mit genugsamen Documentis bedörffenden Falls kan beglaubiget werden.

Es bestättiget also auch diß Exempel, daß es nicht die Cron Franckreich noch der Ryßwickische Friede und dessen fatale Religions-Clausul, sondern der Catholischen Landes-Herrschafften und ihres Cleri eigener Religions-Eyfer und der damit verknüpffte Vorsatz, die Evangelische Religion in Ihren Landen und sonsten nach und nach gäntzlich, auszurotten seye, der zu diesen Gewalthätigkeiten antreibe. Denn gleichwie die Kayserliche allergerechteste Intention nie gewesen, noch seyn können, die Principia

cipia

cipia damahliger Reichs-Feinde aufkommen, und demjenigen contravenieren zu lassen, was wegen Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens in damahliger Krieges-Declaration ausdrücklich bedungen worden, sondern durch die Kayserliche allergnädigste Avocatorien, wie auch laut Facti Species zu Partenheim geschehen, die Restitutio der invadirten Kirchen nach dem Westphälischen Frieden allergerechtest erfolgt, auch der Cron Franckreich selbst so wenig in die Gedancken gekommen, mit Wegnehmung der Kirchen oder Intraden, Pfarr- und Schul-Häuser zu verfahren, als wenig sie sich bisher um die Execution dieser Evangelischer Seits angoscirter, sondern beständig contradicirter und protestirter Religions-Clausul im Reich nach solchem Frieden angemeldet; Also haben hingegen Catholici Status ohne die geringste Vollmacht, vielweniger Gewalt und Befugnüß selbst exequiren zu dürffen, wider die klaren Reichs-Gesetze und heiliges Versprechen, in obgedachter Krieges-Declaration gegen Franckreich nicht einmahl mit der also verfasseten Clausul und der darüber von der Cron Franckreich gegebenen vielfältigen Explication zufrieden oder vergnügt seyn wollen, sondern gehen viel weiter, und handeln offenbarlich NB. auch so gar in frembden Territoriis, wie es abermahls zu Partenheim geschehen, gegen die ausdrückliche Dispositionem des 46. Articuls besagten Ryßwickischen Friedens, auf dessen Articulum IV. sie sich doch gründen und beruffen, fangen auch gantz neuerlich an, ihr Jus territoriale und respective geistliche Jurisdiction dergestalt zu extendiren, und zu mißbrauchen, daß dergleichen in den trübseligen Zeiten zwischen den Religions und Westphälischen Frieden nicht erhört gewesen, daß man diese feyerlichst suspendirte geistliche Jurisdictiones in Evangelischen Territoriis so gar armata manu zu behaupten sich unterstehen dörffen.

Num. XIX.

Der sämbtlichen Zweybrückisch-Evangelischen Lande und deren Lehnbaren Dependentien gantz neue Religions-Klagen.

Es sind zwar in den vorigen Numeris V. und VI. schon einige Special-Casus von denen im Zweybrückischen vorgenommenen Religions-Aenderungen, als zu Badenheim und Essenheim, erzehlet worden; Weil aber solche Neuerung sich jetzo auf das gantze Land ausbreitet, so hat man nothwendig diesen neuen Numerum unter der General-Rubric der sämbtlich-Zweybrückischen Gravaminum machen müssen, wohin man künfftig alles, was weiter speciales von ein- oder anderem Ort einlauffen möchte, füglich wird referiren können.

Noch unter dem 16. Nov. dieses ablauffendem 1719. Jahrs wird aus Zweybrücken geschrieben, daß der Chur-Mayntzische Hof-Rath von Hachenberg sich allda seit 8. Tagen befinde,

und ein Schreiben von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz an Ihro Durchleucht den Herrn Pfaltz-Grafen mitgebracht, daß in allen und jeden Kirchen, worinn auch nur in denen Französischen Reunions-Zeiten etwa ein eintzigmahl ein Casuale verrichtet worden, ob Catholici selbige gleich längstens vor dem Ryßwickischen Frieden-Schluß entweder von selbst abandonnirt hätten, oder doch nicht mehr tempore conclusæ Pacificationis in Possession gewesen, das Exercitium Romano Catholicum auch bey denen Casualien die Meß und Processiones einzuführen, und zu dem Ende neue Altäre aufzurichten, auch soll er, dem Vernehmen nach, bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dahin angetragen haben, daß Dieselbe denen Evangelischen die Besoldungen, so dieselbe von Zeit der Schwedischen Regierung aus denen geistlichen Gefällen bisher genossen, entziehen, und ihren Catholischen Geistlichen zuwenden möchten.

Durch welche und dergleichen vor diesen allbereits mit mehrern geschehene Chur-Maynzische Persuasiones dann des Herrn Pfaltz-Grafens Hochfürstliche Durchleucht sich bewegen lassen, Dero Rath Fabert diejenige Commission aufzutragen, krafft deren er in der hiebey folgenden Verzeichnüß sich authorisiret nennet, alle die darinn specificirte Attentata und Neuerung wider die klare Verordnung des Westphälischen Friedens einzuführen und solches zwar in einem solchen Evangelischen Lande, worinn die Ryßwickische Clausul keine statt hat.

Denn daß der Ducatus Bipontinus (abstrahendo von allen andern Argumenten, welche ohndem bekandt und mehr angeführt sind, daß die Ryßwickische Clausul in keinem Evangelischen Lande wider den Westphälischen Frieden etwas gelten könne) absque omni clausula, onere & reservatione an des in GOtt ruhenden Königs in Schweden Majestät, als Pfaltz-Grafen, restituirt worden sey, solches besagt eben der Ryßwickische Friede in dem neunten und also nach der famosen Clausul gesetzten articulo his verbis: Restituatur liber & integer cum appertinentiis & dependentiis, iisque NB. Juribus, quibus Sacræ Regiæ Majestatis Prædecessores gavisi sunt aut gaudere potuerunt ad normam Pacis Westphalicæ, gestalt dann auch die Königlich-Zweybrückische Regierung allem dem, was sowohl im Reiche, als Frantzösischer Seits der Religions-Freyheit des Hertzogthums Zweybrücken zuwider, vorgenommen werden wollen, auf den Fuß des Westphälischen Friedens beständig widersprochen, und daß Ihro Königliche Majestät, als Hertzog zu Zweybrücken, besagte Clausul nimmer agnosciret, behauptet haben, wie solches die in der Badenheimischen Sache sub Num. V. der Religions-Beschwehrden beygedruckte Zweybrückische Regierungs-Schreiben, insonderheit sub Lit. H H. und K K. in mehrerm zeigen.

CO-

COPIA.

Verzeichnuß derjenigen Kirchen, worinnen der Catholische GOttes-Dienst folgender Gestalten gehalten werden soll.

In dem Schloß Lichtenberg, an dem St. Georgii Altar, das Privativum.

Das Simultaneum.

1. In der Offenbacher Kirch.
2. In der Nohefelder Capell.
3. In der Kirch zu Hinßweiler.
4. In der Kirch zu Niederkirchen.

NB. In diesen 2. letztern Kirchen sind nur ein- oder zweymal Casualien verrichtet worden.

Die Casualia.

Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird,

1. Zu Pfeffelbach.
2. Zu Concken.
3. Zu Quirenbach.
4. Zu Ohmbach.
5. Zu Niederkirchen.
6. Zu Ulmeth.
7. Zu Hinßweiler.
8. Zu Bosenbach.
9. Zu Hirschau.
10. Zu Altenglahn.

Daß vorstehende Copia Verzeichnüß dem Originali gleich lautend seye, solches wird hiemit beschienen. Zweybrücken den 23. Septembr. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Rath, und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Anderweite Verzeichnuß

Derjenigen Kirchen, worinnen der Catholische Gottes-Dienst folgender Gestalt soll gehalten werden.

Zu Ober-Moschelen in der vor dem Ort gelegenen Kirch das Privativum.

Das Simultaneum.

1. Zu Dielkirchen.
2. Zu Mentzweiler.

Die Casualia.

Wobey die Haltung der H. Meß mit verstanden wird.

1. Zu Nieder-Moschelen.
2. Zu Odenbach.
3. Zu Breydenheim } Sind drey Capellen.
4. Zu Calbach. }
5. Zu Raumbach. }
6. Zu Rheborn.
7. Zu Odernheim.
8. Zu Lettweiler.
9. Capell Becherboch.
10. Gangloff.
11. Capell Bisserschied.
12. Medart.
13. Hundsbach.
14. Jeckenbach.
15. Deßloch.

Ambts Landsberg.

1. Unckenbach.
2. Halgarth.
3. Scherßfeldt.
4. Capell Sitters.

Ambts-Kellerey Stadecken.

Zu Essenheim das Simultaneum.
Zu Stadecken die Casualien.

NB. 8. Jahr vorm Frieden ist kein Catholischer Priester mehr in diese 2. Kirchen kommen.

Daß vorstehende Copia dem Originali gleichlautend, bezeuget hiemit Unterschriebener. Zweybrücken den 23. Septemb. 1719.

Fabert, Hochfürstl. Pfalz-Zweybrückischer Regierungs-Rath und geheimer Secretarius: Auch zu Untersuchung dieser Religions-Sachen ernannter Commissarius.

Num. XX.

Religions-Beschwehrden in der hintern Grafschafft Sponheim, über Chur-Trier und Baaden.

Grav. 1mum.

OBwohlen durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß ratione Exercitii Simultanei, wie in anderen von Franckreich an das Reich restituirten Landen, also auch in der hintern Grafschafft Sponheim die Richtschnur gesetzet werden wollen, daß es in statu quo tunc, nempe tempore conclusæ pacis, erat verbleiben sollte, dadurch auch Catholici vermittelst Marggräflich-Baadischen als Condominii der hintern Gemeinschafft Sponheim, wie auch Chur-Trierischer als Nachbarn, Assistenz, sich in dem Besitz des Simultanei an verschiedenen Orten, als Trarbach, Traben, Emkirchen, Birckenfeld und Castellaun maintenirt; so unterstehet sich doch hochgedachtes Fürstliches Haus Baaden neuer Dingen absolutam paritatem in der gantzen Grafschafft nach und nach, und zwar unter dem, in diesem Fall gantz keinen Platz findenden Grund des juris territorialis & Condominii, auch gegen des Mit-Gemeins-Herrn willen, ohngeachtet, in re communi ratio prohibentis semper potior esse debeat, einzuführen; gestalten in dem Ambt Winterburg geschehen, allwo vermög eines nichtigen Baadischen Edicts denen sämbtlichen Unterthanen berührten Ambts anbefohlen worden, den dahin de novo ernennten Pastorem Columbanum Faber, an Ubung des Römisch-Catholischen GOttes-Dienstes in keine Wege zu verhindern, sondern vielmehr darzu beförderlich zu seyn; Den 14. Julii 1715. auch durch erwehnten Pastorem zu Rehebach in dasigem Burgermeisters Scheuer unter Bedeckung eines starcken in dem nechsten Wald gelegenen Ausschusses, der Römisch-Catholische GOttes-Dienst gehalten worden; Und obwohlen der Evangelische Pfarrer zu Winterburg, Johann Friederich Roos,

Roos, zu dessen Kirchspiel das Dorff gehöret, wider solchen gewaltsamen Actum. auf Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen Befehl, solennissime protestirt, über das auch wegen solchen dem Religions- und allen Profan-Friedens-Schlüssen zuwiderlauffenden Verfahrens, bey der Marggräflich-Baadischen Regierung wohlgegründete Remonstrationes geschehen sind, und um Abstellung solcher Attentaten gebethen worden; so hat dennoch nichts verfangen wollen, sondern es ist den 21. obbedeuteten Monaths mehr-benahmster Pater wieder kommen, und hat, ohngeachtet der von besagtem Pfarrer Roos wiederhohlten Protestation, wider alle weitere vornehmende Gewaltthätigkeiten, unter Beystand eines Ausschusses von 250. Mann, aus dem nahe gelegenen Baadischen Ambt Kirchberg, und also aus frembden Territorio, den Römisch-Catholischen GOttes-Dienst abermahl gehalten, und ist von letztern mehr-besagter Pfarrer Roos, wegen der gethanen Protestationen, gefangen nach Kirchberg geführt, daselbst 13. Tage in Arrest behalten, und bey seiner Loßlassung ihme durch den Baadischen Regierungs-Rath Colson zu erwehnten Kirchberg angedeutet worden, daß er wegen seiner Protestationen 20. Rthlr. erlegen solle, ein gleiches ist auch Anno 1716. dem Pfarrer und einem Censoren zu Pferdtsfeld widerfahren, welche ermeldter Colson durch einen bewaffneten Ausschuß nach Kirchberg führen, und daselbst in Arrest behalten lassen, auch ihnen nebst den ergangenen Kosten einen starcken Frevel angesetzt, welchen man von ihnen durch gewaltthätige Abpfändung, und öffentlichen Verkauffung ihres Viehes, erpresset, vorgemeldtem Pfarrer Roosen auch sein bestes Pferdt aus dem Stall genommen, und zu Kirchberg verkaufft. Inzwischen continuiret der Pater seinen GOttes-Dienst immersort.

Grav. 2dum.

In dem Sponheimischen Lehenbaren, auch in dessen Bezirck gelegenen Dorff Sevenich sind durch den Vasallen, den Freyherrn von Bassenheim, die alldasige Evangelische Unterthanen, bis auf einen einzigen alten Mann, extirpiret, und aus diesem Fundament bey denen Französischen Troublen es dahin gebracht worden, daß ein Römisch-Catholischer Priester in die Kirche gesetzet, der Evangelische Pfarrer aus der Kirchen gewiesen, und ihme die Besoldung gegen einen in Anno 1594. zwischen Pfaltz-Graf Carl zu Birckenfeld und Antonio Walbotten von Basenheim gemachten Vergleich entzogen, und dannenhero die übrige dahin gepfarrte Evangelische Sponheimische Unterthanen zu Heyweiler des ordentlichen GOttes-Diensts, und erwehnter massen der Pfarrer seiner Besoldung entrathen müssen: Worinnen so wohl Chur-Trier als das Haus Baaden-Baaden, theils connivendo, theils durch heimliche und öffentliche Hülff-Leistung, die Hand mit im Spiel gehabt. Wie solches in einer Specie Facti weitläufftig ausgeführet worden.

Grav. 3tium.

Wozu ferner und zum dritten noch kommt, daß der Catholische Pastor nebst der Gemeinde zu Sevenich denen Evangelischen, welche bishero noch ihre Todte auf dem Sevenicher-Kirchhof begraben, und dabey die Leich-Predigten in der Kirche gehalten, auch andere Casualia darinnen ohne Contradiction verrichtet, die Sepultur auf dem Kirchhof, und Oeffnung der Kirchen, zu diesen und andern Casualien verweigeren; Woraus gnugsam abzunehmen, daß man Catholischer Seits dabey anders nichts intendire, als das Evangelische ReligionsExercitium in der Sevenicher-Kirchen gäntzlich zu extirpiren, worinnen doch die Catholische anders kein Recht haben, als daß sie nach dem Ryßwickischen Frieden das blosse Exercitium Simultaneum prætendiren kön'en, die Pfarr-Besoldung aber, nebst Administrirung der Kirchen-Renthen, denen Evangelischen gebühret.

Grav. 4tum.

Es unterstehet sich das Haus Baaden, das Fürstliche Haus Pfaltz-Birckenfeld in dessen, von undencklichen Jahren hergebrachten, auf dem Westphälischen Frieden-Schluß und desselben Anno Decretorio fest gegründeten, auch von denen verstorbenen Herren Marggrafen nie angefochtenen, sondern vielmehr erweißlich agnoscirten exercitio solitario jurium circa sacra auf alle Weise zu turbiren, und aus Anfangs gemeldtem Fundament der Territorial-Superiorität, und Condominii, darauf doch post dictam Pacem Westphalicam, und nach Anweiß des Art. V. §. 14. im geringsten nicht zu reflectiren, an sich zu bringen, wie præter alia, die Beylage Lit. A. klärlich an Tag leget, und vermeinet dieses damit zu erzwingen, daß es denen von Pfaltz-Birckenfeld examinirt- und vocirten Geistlichen und Schul-Dienern den Consens und Comprotection verweigert, wann sie gleich, wie vormahls gebräuchlich gewesen, und von Baaden jederzeit angenommen worden, darum unterthänigst supplicirt sondern schreibt ihnen eine formulam supplicandi vor, welche sowohl dem Fürstlichen Hause Birckenfeldt höchst-præjudicirlich ist, als auch der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener Gewissen verletzet, dann selbige lautet: daß die Candidati mit diesem Pfarr-Diconat-oder Schul-Dienst von Pfaltz-Birckenfeld consolirt worden; Wann aber dieses von gantz keinem Effect seyn würde, wann nicht auch das Haus Baaden darinn consentirte; als bäten sie um gleichmäßige Vocation. Da nun Pfaltz-Birckenfeldt um dieses Præjudiz zu vermeyden, und keinen Eintrag in Dero wohlhergebrachte Gerechtsame zugestatten, denen Candidatis dieser neuen und gantz ungewöhnlichen Formul. sich zu bedienen verbieten, und hingegen bey der alten zu verbleiben anbefehlen müssen; hat das Haus Baaden, was es damit intentiret, erhalten, nemlich daß es Ursache hätte, denen Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern

die

die Besoldung aufzuhalten, welches verschiedenen geschehen, kürtzlich aber auf Königlicher Majestät in Preussen hohe Interposition und Pfaltz Birckenfeldisches unabläßiges Anhalten, remedirt worden ist; Das Absehen aber ware, daß der Status Evangelicæ Religionis in der hintern Grafschafft Sponheim in kurtzer Zeit dahin gebracht würde, daß die Kirchen- und Schul-Diener aus Mangel der Besoldung und nöthigen Unterhalts, quittiren, und ihre anvertraute Gemeinden, auch Schul-Jugend Trost- loß lassen müssen, da hingegen der Papismus, durch die seit dem vorigen Krieg und vermöge des darauf erfolgten Ryßwickischen Friedens, hin- nnd wieder etablirte, und von Franckreich noch mehrentheils besoldete Römisch-Catholische Priester, und von dem Hause Baaden gesetzte Catholische Beamte, je mehr und mehr sich ausbreiten und anwachsen möchte;

Grav. 5tum.

Und das um so viel mehr, weilen auch Baadischer Seits das von undencklichen Jahren her von Pfaltz-Birckenfeldt an Dero Hof-Cantzley etablirte und Anno 1672. nacher Trarbach transferirte Consistorium neuerlich in Zweiffel gezogen werden will, welches doch in der im Lande eingeführten Pfaltz-Sponheimischen Kirchen-Ordnung reservirt, und ehedessen von denen von Baaden gesetzten weltlichen Bedienten, respectirt worden, welche die dahin gehörige Sachen an dasselbe renovirt, und dessen Decreta auch Urthel exequirt; Vid Speciem Facti pag. 11. & 12. Worzu

Grav. 6tum.

Sechstens kommet, daß man Baadischer Seits von denen Gefällen des Closters Wolff von Anno 1672. her 3. Malter Korn und 7. Ohmen Wein jahrlich vorenthält, ohngeachtet selbigen Closters Gefälle zu Salarirung Kirchen- und Schul-Diener von Zeit der Reformation her ohnwidersprechlich gewidmet, und dazu bis hieher, ausser was gedachter massen seit Anno 1672. vorenthalten, verwendet worden. Woraus dann dieses Haupt-Gravamen entstanden, das die, ihrer Besoldung wegen an gedachten Closters-Gefälle gewiesene Kirchen- und Schul-Diener nicht ausgeliefert werden können, und einige schon, weilen der Fond ohne das nicht mehr hinlänglich ist, an die 400. Rthlr. und mehr an rückständiger Besoldung zu fordern haben, welche dann auch nothwendig wegen benöthigten Unterhalts, entweder quittiren oder crepiren müssen, und haben die bis daher dagegen gethane Vorstellungen nichts verfangen wollen. Ja man gehet

Grav. 7mum.

Siebendens Baadischer Seits nunmehro noch weiter, indeme man so gar diese Closter-Gefälle zu secularisiren und zu Herrschafftlichen Renthen zu machen trachtet, dergleichen Zumuthungen von der verwittibten Frau Marg-

Marggräfin kurtzhin unterm 12. Oct. dieses 1719. Jahrs besage Anlage Lit. B. geschehen, welches nichts anderst, denn der Evangelischen Religion in der hintern Grafschafft Sponheim das Messer an die Gurgel gesetzt ist;

Grav. 8vum.

Uber dieses ist auf Baadische Veranstaltung denen Evangelischen zu Trarbach das bey der Kirchen gelegene Schul-Haus, welches die Gemeinde mit Aufwendung über 200. Rthlr. von dem vorigen durch den Krieg erlittenen Ruin wieder repariret, und ohne die geringste Contradiction ihren Schulmeimeister hinein gesetzt, der es auch eine Zeitlang ruhig bewohnt, gewaltthätiger und unerhörter Weise hinweg genommen worden, dann nachdeme die Evacuation desselben von dem Evangelischen Inspectore begehret, selbiger aber das unverschämte Gesinnen denen abgeschickten Catholischen Bürgern zu Gemüthe geführet, und daß der Baadische Regierungs-Rath Doffus aller dieser Neuerungen Anfänger seye, ist ihme deswegen seine Besoldung von Baaden so fort vorenthalten, auch die Anstalt gemacht worden, daß der Evangelische Schulmeister mit Gewalt depossedirt würde, zu welchem Ende dann die Marggräflich-Baadische Räthe das Ertz-Stifft Trier, die Gewalt auszuüben, belanget, und durch ungegründete Vorstellungen, sonderlich daß zur Zeit des Rytzwickischen Frieden-Schlusses, der Catholische GOttes-Dienst in dem Hause Quæst. gehalten worden, es dahin gebracht, daß der Chur-Trierische zu gröstem Last der, durch den Krieg fast gantz verarmten Burgerschafft zu Trarbach liegenden Guarnison anbefohlen worden, den Evangelischen Schulmeister mit Gewalt aus dem Hause zu setzen, und den Catholischen einzuweisen, jedoch von wem diese Ordre herkommen, nicht zu offenbaren. Worauf denn, aller Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischer Seits zu Trier und Baaden beschehenen Remonstrationen und Protestationen ungeacht, die Execution würcklich vollzogen worden; welches gewaltsame, friedbrüchige, auch die Territorial-Rechte empfindlich lædirende unjustificirliche Verfahren, die Chur-Trierische Regierung mit dem Jure Episcopali zu bemänteln gedencket. Mit was Grund leget der Münsterische Friedens-Schluß Art. V. §. Jus diocœsanum &c. an Tag.

Alldieweilen nun aus denen angeführten unlaugbaren Factis die Intention der Marggräflich Baadischen Gemeins-Herrschafft in der hintern Grafschafft Sponheim sowohl als die Chur-Trierische und Freyherrlich-Bassenheimische allen Unpartheyischen entdeckt wird, und die gütliche Wege und Vorstellungen bis anhero nichts fruchten, vielmehr aber die Attentata aller Orthen überhand nehmen wollen; Als findet man sich unumgänglich gemüßiget, über alle vorangezeigte und andere, beliebter Kürtze halben, anjetzo vorbey gegangene Gravamina der hohen Protestirenden Stände und deren zu fürwährender Reichs-

Reichs-Versammlung abgeordnete fürtrefflicher Bothschafften und Räthen kräfftigste und nachdrücklichste Assistenz und Manutenenz, wie hiemit beschiehet, auszubitten.

Beylagen.

Lit. A.

Copia.

Unsere freundliche Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor:

Durchleuchtigster Fürst,

Freundlich lieber Herr Vetter.

EUer Lbden ist bekandt, welcher Gestalten bey Deroselben Wir wegen richtiger Stellung des bekandten Compromissi das öffters wiederholte Ansinnen gethan, auch von Zeit zu Zeit nicht anderst gehoffet, es werde die Sach, der genommenen Abrede gemäß, dereinsten zur endlichen Richtigkeit gebracht werden; Wir müssen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen, wie daß dieses Geschäfft von einer zur andern Verzögerung unangefangen fort daure, und dahero auf die zweiffelhaffte Gedancken gerathen, ob bey Euer Lbden das vormahls hierunter bezeugte Vorhaben von einem solchen Ernst seye, daß Wir desselben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getrösten haben, insonderheit, da die hiezu bestimmte Zeits-Frist schon mehrmahlen verstrichen. Gleichwie aber bey so gestalten Dingen Uns durch weitern Verzug an würcklicher Exercirung des Uns Jure Condominii competirenden Juris episcopalis längerhin um so weniger einige Hinderniß in Weg legen zu lassen gemeynet seynd, als Ew. Lbden durch Unsere an Dieselbe öffters erlassene gründliche Vorstellungen so wohl, als die bey der vorgewesten Conferenz von Unserigen Räthen vorgetragene Fundamenta und Rechtliche Beweißthümer, das Unserm Fürstlichen Haus ohnwidersprechlich hierunter gebührende Recht sattsam von selbsten erkennen und begreiffen werden; Solchemnach können Wir nicht umhin, Euer Lbden hiemit Dienst-Freund-Mühmlich zu erkennen zu geben, wie daß Wir auf sothane Befugniß nicht allein fest zu beharren, sondern auch solche in einen Fortgang bringen zu lassen, der ungeänderten Meynung und Vorsatzes seyen, wie Wir dann gegen Euer Lbden das zuversichtliche Vertrauen tragen, daß Dieselbe Uns hierunter einige Opposition fernerhin nicht machen, mithin keine Gelegenheit geben werden, daß Wir auf der Unsers Orts öffters angetragenen Division, worauf Wir allenfalls hiemit ausdrücklich provociren, als das eintzig zu Abhelffung solcher Zwistigkeit übrige Mittel zu beharren, und zu solcher ohn längern Anstand Uns gefast zu machen, wider unsern Willen gemüßiget und veranlasset werden. Euer Lbden Erklärung erwarten Wir in nächsten, und verbleiben Deroselben zu Erweisung all angenehmen Freund-Mühml. Dienstgefälligkeiten stets bereit und willig. Rastatt den 13. Oct. 1719.

Franciſca Sybilla Auguſta, von GOttes Gnaden Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib, denominirte Ober-Lands-Regentin und Vormünderin, gebohrne Hertzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen.

Euer Lbden

Dienſtwillige Baas und Dienerin

Auguſta, M. z. Baaden.

Lit. B.

Unſere freundliche Dienſt, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor:

Durchleuchtigſter Fürſt,

Freundlich lieber Herr Vetter.

EUer Lbden iſt bekandt, was Geſtalten Deroſelben Vorfahren Chriſtmilder Gedächtniß, die von dem Cloſter Wolff fallende Renthen und Einkünfften zu der in der hintern Grafſchafft mit Ausſchlieſſung des Mit-Gemeins Herrn vermeyntlich aufgerichteteter Collectur, einſeitig gezogen haben; Nun können Euer Lbden nicht bergen, und wird auch Deroſelben von den Ihrigen Zweiffels ohne wohl referirt worden ſeyn, wie daß für das Cloſter Wolff von beeden Gemeins-Herren in alten Zeiten gewidmete Herrſchafftliche Renthen und Gefälle, in Krafft deren zwiſchen denenſelben errichteten Verträgen, ſolcher Geſtalten beſchaffen ſeyen, daß ſelbige nach erfolgter des Cloſters Deſtruction und Deſertion in die Gemeinſchafft als weltliche Güther wiederum zurück fallen müſſen: Nach demmahlen aber von Euer Lbden Vorfahren ſelbige zur Collectur ohne Grund und Urſach gezogen worden, und wir dann ſelbige wiederum zur Gemeinſchafft der den Baadiſchen Antheil zu vindiciren und zuruck zu fordern, entſchloſſen ſeynd; Als haben Euer Lbden ſolches in Freund-Muhmlichen Vertrauen unverhalten, und Dieſelbe erſuchen wollen, Sie geruhen auch Ihres Orts, den Befehl ergehen zu laſſen, auf daß obangezogene Gefäll zur Gemeinſchafft wieder gezogen, oder jeder Herrſchafft ihr Antheil per diviſionem zugewieſen werden ſolle und möge. Womit übrigens Euer Lbden zu Erweiſung all angenehmer Freund-Muhmlichen Dienſtgefälligkeiten ſtets bereit und willig verbleiben. Raſtatt den 12. Octobr 1719.

Von GOttes Gnaden Franciſca Sybilla Auguſta, Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib, denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormünderin, gebohrne Hertzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen.

Euer Lbden.

Dienſtwillige Baas und Dienerin

Auguſta, M. z. Baaden.

In-

Inscriptio:
Dem Durchleuchtigsten Fürsten, Unserm freundlich lieben Herrn Vettern, Herrn Christian, Pfaltz Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, Sponheim und Rappoltstein, Herrn zu Hohenack.
Straßburg.

Num. XXI.

Des Evangelischen Amts Wehrheim Beschwehrde über die Chur-Trierische Beamte.

Es haben die Unterthanen des zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Ihro Durchl. zu Nassau-Dillenburg gemeinschafftlichen Amts Wehrheim tempore Reformationis Anno 1528. als das Fürstl. Haus Hessen noch die Mit-Herrschafft daselbst gehabt, und zwar unter Philippo Magnanimo die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, sind auch dabey über ein gantzes Seculum, nehmlich bis auf das Jahr 1629. ruhiglich verblieben, so daß keine andere Religion als die vorgenannte allda mit admittirt worden. In besagtem 1629. Jahre hat zwar Chur-Trier dieselbe beunruhiget, die Evangelischen Prediger ausgeschafft, und Römisch-Catholische dagegen eingesetzt; Es hat aber nicht lange gedauret, so sind die Evangelischen durch die Schwedische Commission wieder restituirt, alles laut der Pfarr-Register und alten Kirchen Protocollen zu Wehrheim. Dabey es denn auch bis auf das Jahr 1693. verblieben; Da die Chur-Trierische Beamte zu Wehrheim ihren Religions-Eyfer darinn erwiesen, daß sie ein- und anderen Tyroler-Maurern und fremden Taglöhnern Catholischer Religion dergestalt untergeholffen, daß sie bis An. 1712. eine Zahl von etwa 16. Mann zusammen gebracht. Unter diesen Vorwand der daselbst sich befindenden Gemeinde habē sie von besagtem 1693. Jahr an angefangen, durch benachbarte dazu erbethene Geistliche, und auf erhaltene Permission der Nassau-Dillenburgischen Mit-Herrschafft, (welche doch denen Unterthanen hierunter eben sowenig als die Catholische præjudiciren können) den privat Gottes Dienst, und über die Dillenburgische Concession kurtz darauf bald diesen bald jenen Actum Parochialem, aller Protestationen ungeachtet, zu exerciren, ja sie haben gar vor etlichen Jahren eine Capelle zu bauen intendirt. Weil aber auch hierwider protestirt worden; so haben sie zwar damahls von ihrem Vorhaben abgelassen, Anno 1711. aber Collectanten zu solchen Capellen-Bau ausgeschickt, von denen gemeinschafftlichen Unterthanen die Kalch- Sand- und Stein-Fuhren dazu prætendirt, und da sonst der Catholische Geistliche von andern benachbarten Orten, wie obgemeldet, hergeholet werden müssen, einen von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier höchstseligster Gedächtniß aus Wehrheim gebürtig Chur-Trierischen Schultheissen Sohn und Priester einseitig, und ohne Requisition oder Consens der Mit-

Herrschafft, einsetzen, und alle Actus Parochiales, als Copuliren, Kinder tauffen ꝛc. de facto exerciren lassen. Sie lassen alle Morgen mit einem auf dem Rath-Haus hangenden Glöckgen zur Messe läuten, und eine öffentliche Catholische Schule halten. Worauf zwar das Fürstl. Haus Nassau-Dillenburg als Mit-Herrschafft solche unverantwortliche Neuerungen denen Catholischen Unterthanen bey 10. fl. Straff untersagen, auch als diese sothanen Befehl in den Wind geschlagen, und ferweit contravenirt, sie derentwegen exequiren lassen; Dahingegen der Chur-Trierische Beamte per modum repressaliarum denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen 2. Ochsen wegzunehmen sich unterfangen. Darauf im Junio 1711. eine Conferenz in Wehrheim gehalten, und dabey zwar beederseitige Pfandungen aufgehoben, und eigenmächtig hierin weiter nicht zu verfahren von denen Chur-Trierischen Räthen versprochen; jedoch aber im Hauptwerck nichts verglichen, sondern vielmehr von denen Catholischen neue Collectanten ausgeschickt, und mehrere Actus Cath. Rel. Exercitii verübet worden. In Summa sie exerciren alles, (ausser die Begräbnisse und Processionen) was zum Exercitio publico gezogen werden kan oder mag. Sie wollen auch das bis auf 4. Mann ausgestorbene Gericht anders nicht als mit theils Lutherisch- theils Catholischen wieder besetzen lassen. Ja sie haben schon Anno 1712. de novo an einem Capellen-Bau zu arbeiten angefangen, solchen in ohngefehr 70. Schuh lang und etliche dreyßig breit abgestochen, und mit dem Fundament-Legen und Maurer-Arbeit über die Erde schon würcklich avancirt, hierzu aus dem Amt die Frohn-Fuhren urgirt, und öffentlich ausgegeben, sie wolten noch solches Jahr ihre eigene Kirche, zu Trutz denen Lutheranern, haben und einweyhen.

Nun haben zwar Rath, Vorsteher und Gemeinde zu Wehrheim deshalber bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier damahls unterthänigst geklagt, aber damit nicht das geringste ausgerichtet oder erhalten, sondern es haben sich vielmehr die Beschwerden gehäuffet. Und obwohl auch das sämtliche Evangelische Corpus vor mehrgedachtes Amt Wehrheim an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Trier intercedendo geschrieben, wie die Beylage zeiget, so ist doch auch darauf keine Abstellung der Neuerungen erfolget.

Beylage.

Hochwürdigst- Durchleuchtigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr.

EUre Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst ab der Anlage des mehrern sich geziemend referiren zu lassen, welcher Gestalt bey dem Corpore Evangelicorum dahier, Dero mit Nassau-Dillenburg gemeinschafftliche Evangelische Unterthanen des Amts Wehrheim supplicando zu vernehmen gegeben: Obwohlen Sie in Anno 1624.

den

den 6. Januarii, zuvor und hernach, ja vor der Reformation im Reich und zwar von Anno 1528. an, in possessione vel quasi des alleinigen Exercitii der Evangelischen Religion gewesen, und in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses dabey ruhig zu lassen seyend, sich dennoch Sr. Churfürstl. Durchl. Amts-Verwalter und wenig Catholische daselbst, die man von allerhand, der Herrschafft und der Gemeinde nichts nutzenden armen Taglöhnern dahin gezogen, und die ohngefehr 15. oder 16. Mann ausmachen, unterfangen hatten, ohne der Ritterschafft Vorbewust und Consens ja gegen alle darwider geschehene Protestationes einen Catholischen Geistlichen nacher Wehrheim zu setzen, welcher allerley Actus parochiales exercire, und seyen diesen Sommer gar soweit mit ihren eigenmächtigen Anschlägen zugefahren, daß sie daselbst einen Kirchen-Bau angefangen, und damit bereits weit über die Erden gekommen: ob auch gleich Supplicanten bey Euer Churfürstl. Durchl. und Dero heimgelassener Regierung sothane Eingriffe und Turbationes geziemend vorgestellet, und sie bey dem alleinigen wohlhergebrachten Exercitio der Evangelischen Religion, dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß zu manuteniren, und hingegen obgedachten Turbationen zu steuren, unterthänigst zu verschiedenen mahlen gebeten; So seyen aber sie enthöret allemahl abgewiesen, und indessen der Kirchen-Bau bis dato continuiret worden ꝛc. Dannenhero sie wehmüthig und flehentlich gebethen, bey Euer Churfürstl. Durchl. vor sie beweglich zu intercediren, daß sie bey ihrer offenkündig-wohlhergebrachten possessione vel quasi ihrer Religion unperturbiret möchten gelassen, der Cathol. Priester weggeschafft, und das bis auf 4. Mann abgegangene Gericht mit ihren Religions-Verwandten wieder besetzet werden; Alles besage derer angeregten dererselben Memorialis. Wann dann nun unsern hohen Herren Principalen, auch Obern und Comittenten, um so viel desto mehr obliegen will über vorerwehnten Westphäl. Frieden-Schluß genau und fleißigst zu halten, und Dero Glaubens-Genossen nach selbigem an Hand zu gehen, als zu diesen Zeiten fast aller Orten dagegen gehandelt werden will: So haben auf allergnädigst- und gnädigsten Befehl unserer höchst- u. hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir nicht Umgang nehmen können, Eure Churfürstl. Durchl. hiemit geziemend zu ersuchen, Sie geruhen wollen, Dero supplicirende arme Evangelische Unterthanen in Gnaden zu erhören, den nacher besagten Wehrheim, neuerlich gesetzten Catholischen Geistlichen zu avociren, sodann Dero Beamten und Catholischen Unterthanen daselbsten alles Ernstes anzubefehlen, daß sie keine Kirch oder Capell dahin bauen, die Evangelische aber ihr Gericht aus ihren Glaubens-Genossen sofort wieder ergäntzen und besetzen und hinführo in allem, nach Maaßgebung mehrgedachten Westphälischen Frieden-Schlusses, sie, Evangelische, in ruhiger Possessione vel quasi ihrer

Religions-Freyheit unperturbiret gelassen werden sollen. Eure Churfürstl. Durchl. erweisen hierdurch, daß Ihro der Ruhestand des Reichs, gleich unsern allergnädigsten und gnädigsten Herren Principalen zu Hertzen gehe, daß sie nach Dero angestammeten hohen Æquanimität, wie jederman, also auch Dero Unterthanen Justice gerne wiederfahren lassen, und zu mutueller gleichförmiger Manutenenz der Catholischen in unserer hohen Herren Principalen Landen Anlaß und Ursache zu geben gemeynet seyen. In ohngezweiffelter Erhörung verharren Wir

Euer Churfürstl. Durchl.

Regenspurg den
23. September
1712.

unterthänig-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Num. V.

Species Facti, oder kurtzer und gründlicher Bericht von dem hartbedruckten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Zustand, des von dem Hertzogthum Zweybrücken als ein Lehen dependirenden Fleckens Badenheim.

Samt Beylagen sub Lit. A. &c. bis Lit. WW.

Es haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner zu Badenheim, welches der Herr Baron Faust von Stromberg, ein Catholischer Cavallier von dem Hertzogthum Zweybrücken, zu Lehen träget, die Kirche, Pfarr-Haus, Schule und davon dependirende Gefälle, und reditus à tempore reformationis und consequenter durch Befestigung verschiedener, insonderheit aber des Westphälischen Friedens-Schlusses privative besessen, ausser daß in vorgewesenen Französischen Reunions- und Kriegs-Zeiten einige gewaltthätige Infraction und Einbrüche geschehen, indem ab Seiten der damahligen gnädigen Herrschafft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, da ihr voriger Prediger anders wohin beruffen worden, kein Prediger mehr, so sehr sie auch darum flehentlich gebeten, wollen gegeben, sondern vielmehr, vermög des sub Lit. A. Copialiter beygeschlossenen Befehls, anbefohlen worden, einen gewissen und in der gantzen Provinz bekandten Catholischen Geistlichen, Nahmens Hermann Grosch, für ihren Pfarrer zu erkennen, und alle Actus parochiales bey ihme verrichten zu lassen, wie sie dann auch einige Jahre des Evangelisch-Lutherischen Religions Exercitii gäntzlich ermanglen müssen. Zugleich wurde dem Evangelisch-

lisch-Lutherischen Pfarrer und Schulmeister die von Alters her genossene Besoldung entzogen, und dem Catholischen zugewendet, wie die Beylagen sub Lit. B. C. D. E. des mehrern zeigen. Ob nun schon die damahlige Hochfürstlich-Zweybrückische Administrations-Regierung aus Lehnherrlicher Macht einen Prediger, Nahmens Horstmann, so dato zu Dielkirchen einige Stunden von hier stehet, ad interim der Gemeinde gegeben, so wurde doch einem jeden Einwohner bey 50. Rthlr. Straff alsbald von Seiten gnädiger Herrschafft verboten, solchen für ihren Prediger zu erkennen; weilen aber der Lehen-Hof durch reiterirte Befehle die Gemeinde aller Assistenz versicherte, und folglich selbige sich des Diensts gedachten Predigers fort gebrauchte, ergienge die würckliche Execution gegen vier Evangelisch-Lutherische Unterthanen, indem sie nacher Maynz unter einem andern Prætext citiret, und daselbst in ein Malificanten Gefängnuß geworffen, und daraus nicht eher erlassen worden, bis ein jedweder 50. Rthlr. samt allen Unkosten abgetragen, auch auf vorgemeldten Prediger renunciiret wie er dann aus dem Ort fortgeschaffet wurde, so da erhellet aus den Beylagen F. G. H. I. K. L. M. N. und dem vom Herrn Grafen Oxenstirns Excellenz an Herrn General von Thüngen abgelassenen mit Lit. O. bezeichneten Schreiben, worauf dann das Evangelische Kirchen-Wesen fast völlig zu trümmern gegangen, inmassen das Catholische Exercitium beständig in der Evangelischen Kirche fortgeführet, die Evangelische Schul gäntzlich cassiret, und die Evangelische Unterthanen ihre Kinder in die Catholische Schul zu schicken genöthiget wurden, wie solches der noch jetztlebende alte Schultheiß, Gerhard Görtz, der gantzen Gemeinde, Nahmens gnädiger Herrschafft, injungiren müssen; Ja nicht einmahl erlaubet gewesen, dieselbe zu den benachbarten Evangelischen Schulen zu schicken, oder Privat-Præceptores zu halten; Das Evangelische Pfarr-Haus wurde gleichfalls samt der halben Pfarr-Besoldung einem Catholischen Priester eingeraumet, und ob man schon einen Evangelischen Prediger zu Verrichtung des Gottes-Dienstes nachmahls admittirte, so dörffte er jedoch nicht in loco wohnen, zu geschweigen anderer grossen Drangsal, so sie erlitten, und dieses alles sowohl gegen die Kayserliche Avocatorien, als auch das Mandat des Allerchristlichsten Königs, welches er durch den Intendanten zu Homburg, Mr. de la Goupplier, in Teutsch- und Französischer Sprach affigiren lassen, darinnen unter andern mit ausdrücklichen Worten enthalten:

„Daß den Catholischen zwar „das Exercitium Religionis erlaubet „seye, doch dergestalt, daß sie die „Religions-Leute in ihrem Exercitio „nicht turbiren, vielmehr mit den„selbigen sich wegen des GOttes„Dienstes zu vergleichen, auch „nichts von ihrem Einkommen zu „prætendiren„. welches ebenfalls hierbey gehet sub Lit. P.

Endlich erfolgte der Ryßwickische Friedens-Schluß, da man die zuversicht-

sichtliche Hoffnung schöpffte, es werde alles in vorigen Stand gesetzet werden, zumahl da der 9te Artic. das Hertzogthum Zweybrücken in seine vorige so Geist- als Weltliche Jura illimitate hergestellet, mithin die Clausul des 4ten Articuls demselben nichts præjudiciren mag, auch Ihro jüngst-verstorbene höchstselige Königliche Majestät von Schweden Dieselbe niemahl agnosciret, davon die unten vorkommende Beylagen des mehren zeigen, über das der 46te Art. alle Geist- und Weltliche Reditus denen adjudiciret, so solche vor dem Krieg, wie bey dieser Gemeinde kundbar ist, besessen: Allein solche hat sehr weit fehl geschlagen, indem die Bedruckung von Tag zu Tag gewachsen, bis endlich dick besagte Gemeinde den Pfaltz-Zweybrückischen Lehen-Hof de novo um Hülffe und zwar Anno 1705. angeruffen, und dann die jetzige gnädige Herrschafft für das Hoch Fürstliche Lehen-Gericht citiret, auch 1706. den 14. May, als bis dahin der Terminus prolongiret worden, selbsten erschienen, und nach verschiedener Handlung sich dahin erkläret, daß sie in der Religions-Affaire sich passive bey allem aufführen wolle, wie beydes die Beylagen sub Lit. Q. & R. beglauben, mithin das Evangelische Pfarr-Haus, Schul und darzu gehörige Besoldung und Gefälle dem Evangelischen Pfarrer und Schul-Diener solten eingeraumet werden, so bald aber ein Königlich-Schwedisches Gouvernement zu Zweybrücken solches ins Werck richten wollen, opponirte sich das damahlige gemeinschafftliche Chur-Pfältzisch- und Baadische Ober-Amt Creutzenach, ohngeachtet dasselbe nicht die geringste Jurisdiction in dem Ort Badenheim gehabt, liesse auch 1706. würckliche Arreste gegen die Evangelische Unterthanen ergehen, die Pfarr-Besoldung auf dem Feld hinweg führen, und 1707. im Febr. wegen Einsetzung des Evangelisch-Lutherischen Schulmeisters (obschon dieses Verfahren nachmahl unterm Prætext der Contributions-Gelder wolte bemäntelt werden, weilen letzt-verstorbene glorwürdige Churfürstliche Durchleucht von Pfaltz es improbiret, und an der Contribution abgehen zu lassen, gnädigst befohlen, ergiebt sich aus den Beylagen mit den Lit. S. T. U. W. X. Y. Z. signiret) auf einmahl mehr als für tausend Gulden Vieh öffentlich sub hasta verkauffen, daß also die so lang geplagte Gemeinde sich genöthiget sahe, diese harte Persecution unmittelbar an Ihro nunmehro höchstseligst verstorbene und mit Dero Armée damahls in Sachsen stehende Königliche Schwedische Majestät zu bringen, welche auch durch Dero hohe Autorität die Sache endlich dahin beförderte, daß den Evangelischen die würckliche Restitution 1707. angediehen, ferner auch Königlichen Gouvernement zu Zweybrücken nachmahl, da der Catholische Geistliche selbst in bemeldtem Jahr Ort und Kirche verlassen, nicht zugeben wollen, daß ohne dero Vorwissen und Ordre das Catholische Religions-Exercitium hergestellet würde, davon gleichfalls zeigen die Beylagen Lit. AA. BB. CC. DD. EE., in welcher Situation die Sache bis

ad

ad Annum 1714 geblieben, da der Französische Obriste Kleinholtz die Evangelische Kirche forciret, und das Catholische Exercitium wieder introduciret, weilen aber derselbe ohne Ordre seines Hofs und Generals Comte de Broglio dergleichen unterfangen, auch der Herr Bischoff von Metz gegen den Herrn Baron von Strahlenheim, Königlichen Schwedischen General-Gouverneuren, sich favorabel erklärete, waren diese Attentaten von keiner Dauer, die Königliche Schwedische Regierung veranstaltete demnach durch einige Mannschafft, daß das neuerliche eingeführte Catholische Exercitium wieder aufgehoben wurde, und auch bis voriges Jahr in dem Septembr. cesiren muste, davon zu sehen die Beylagen sub Lit. FF. GG. HH II., worbey verdient gelesen zu werden, was die Königliche Schwedische Regierung dem Monsr. Auberon, Königlich-Französischen Intendanten da er sich 1707. in diese Affaire mischen wolte, sub Lit. KK. geantwortet, da die gnädige Herrschafft das Coexercitium, obschon Königl. Gouvernement die sub Lit. LL. nachgesetzte Ordre an den Pfarrer desfalls ergehen lassen, wieder retablirte, zugleich aber die gnädige Versicherung gegeben, daß im übrigen Evangelischen Kirchen-Wesen keine Aenderung solte unternommen werden, dahero dann die Evangelische Gemeinde sich still und friedlich aufgeführet, und keine fernere Suiten besorget, welche aber leider! allzugeschwind erfolget, indem die Chur-Mayntzische Regierung und Vicariat, ob wol der Ort im geringsten nicht die Chur-Mayntzische Jurisdiction erkennet, durch den Herrn Regierungs-Rath von Hagenberg dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und auch Herrschafftlichen Schultheiß 1718. den 17. Decembr. anbefehlen und zugleich ein Termin bis auf den 2. Jan 1719. anberaumen wollen, alles den Catholischen, wie es ehemahls in Anno 1707. gewesen, wieder einzuraumen, wiewohl dessen beygehabte communicirte mit Lit. MM. notirte Ordre diesem Vortrag nicht gemäß, sondern nur auf die Einrichtung des Coexercitii, so aber bereits von gnädiger Herrschafft vor einigen Monathen, wie oben gemeldet, eingeführet worden, gerichtet gewesen. Ob nun schon gleich die ehemahlige Schwedische Regierung so bald (vid. Beylag sub Lit. NN.) und nunmehro auch der Durchleuchtigste Herzog zu Zweybrücken selbst an Chur-Maynz nachdrückliche Gegen-Remonstration gethan, so konte doch dieses alles die angedrohete Execution nicht abhalten, indem der Herr von Hagenberg, nach seiner Zurückkunfft von Zweybrücken, den 26. May lauffenden Jahres in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu Badenheim sich eingefunden, und daselbst den sub Lit. OO. nachgesetztem Befehl dem Evangelisch-Lutherischen Prediger insinuiret, durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor die vermeintliche Possession ergriffen, und nachmahl auf dem Kirchhof durch die Catholischen Einwohner ein groß höltzern Creutz, nachdem die Evangelische, wie sehr es auch von dem Herrn von Hagenberg verlangt wurde, sich darzu nicht verste-

hen wollen, aufrichten lassen, auch bemeldtem Prediger die sub Sigillo volante mit Lit. PP. bezeichnete Hochfürstliche Citation eingehändiget, worauf der Evangelische Pfarrer sich auch so bald nach Zweybrücken verfüget, und seine Nothdurfft durch das sub Lit. QQ. beygehendes Ihro Hochfürstlichen Durchleucht übergebenes Memorial beobachtet, hatte auch die sondere Gnade, Deroselben selbsten unterthänigst aufzuwarten, und seine nothwendige Remonstrationes mündlich thun zu können, Ihro Hochfürstliche Durchleucht aber erklärten Sich gnädigst, wiewol mündlich, dahin, daß Sie sich in diese Affaire gegen Chur-Mayntz nicht ferner meliren könten, verwiesen auch zugleich die Gemeinde auf den Reichs-Tag; Endlich aber, auf nochmalige unterthänigst übergebene mit Lit. RR. bezeichnete Supplic, erhielte mehrgemeldter Prediger das sub Lit. SS. angefügte Hochfürstliche Decret, darin er an den Herrn von Hagenberg verwiesen wurde, um bey selbigem seine Remonstrationes thun zu können, allein dieser konte die Zurückkunfft nicht erwarten, indem er den 7. Junii zu Badenheim mit 100. Mann Soldaten (da doch 10. sufficient gewesen, wie man demselben auch ein solches den 26. May vorgestellet hat, aber man wolte den armen Leuten recht wehe thun, und die Rache empfindlich fühlen lassen) eingerucket, des Evangelischen Predigers hochschwangere Frau, samt sechs unerzogenen Kindern, depossediret, und dessen Effecten durch die Soldaten auf die Saß werffen lassen. Weilen auch das der Gemeinde zustehende Morgen- oder Güther-Buch in der Gerichts-Kiste, gleichwie die übrige Briefliche Documenten des Orts verwahret sind, auf sein Verlangen nicht konte extradiret werden, indem die Evangelische Unterthanen, Gefangenschafft und anderes böses Tractament besorgende, in der Flucht sich befanden, zumalen ihnen dergleichen Exempel zu Wörrstatt, Eicheloch und Obersaulheim in dem Rhein-Gräflichen für Augen stunden, so ließ er zwey Schlösser, darzu die flüchtige Evangelische Gerichts-Männer die Schlüssel hatten, aufschlagen, endlich aber das dritte durch einen Catholischen Gerichts-Mann eröffnen, und die verlangte Documenta herausnehmen, auch, nachdem man daraus die ohnedem allen Catholischen Einwohnern bekandte Pfarr-Güther aufgezeichnet hatte, wurden solche ad locum unde restituiret, die bey sich habende Soldateſca muste von den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Einwohnern bis an den dritten Tag überflüßig verpfleget werden, und verursachte demnach bey drittehalb hundert Gulden Unkosten, wie dieses alles das von 4. Gerichts-Männern unterschriebene sub Lit. TT. angeschlossenes Zeugniß ergiebet. Endlich geschahe, da die mehreste Soldaten toll und voll waren, der Abmarsch, nach welchem der Chur-Mayntzische Amts-Schreiber von Neuen-Bamberg einige Unterthanen nicht nur ärgerlich schändete und schmähete, sondern auch einen Reformirten Mann, Johann Nicolaus Dietz, des Schultheissen Sohn, ohne ein-

eintzige Anlaß oder Ursach, dergestalt mit dem Degen in den Arm gehauen, daß derselbige den Barbirer brauchen muß, welcher auch die Wunde für gefährlich erkennet; gedachter Amt-Schreiber kan es nicht in Abrede seyn, vermög des sub Lit. UU. beygelegten und an den Schultheiß zu Badenheim abgelassenen Schreibens. Herr von Hagenberg aber hat bey seinem Abzug Schultheiß und Gericht einen abermaligen Befehl eingehändiget, und ihnen den Catholischen Geistlichen und Schulmeister zu manuteniren, auch gegen die gewaltthätige ergriffene Possession nichts vorzunehmen, anbefohlen, wie die sub Lit. WW. angeschlossene Beylag des mehrern ausweiset; Mithin bleibet den armen Evangelischen Unterthanen nichts mehr übrig, als das neue Schul-Haus, so nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß mit Collecten-Geldern erkauffet, welches kaum hat können erhalten werden, und muß also das Evangelische Religions-Exercitium von selbsten erliegen, indem die durch langwierige Persecution gäntzlich enervirte Gemeinde (so etwan bis an 40. Familien steiget, im Gegentheil der Catholischen kaum 10. sind, auch einige Büchsen-Schuß von dannen Kirche und Schule haben) ausser Stand sich befindet, den Schulmeister, geschweige dann zugleich den Pfarrer zu unterhalten, wo nicht der barmhertzige Vater im Himmel ein hochpreißlich Corpus Protestantium erwecken wird, um sich den betrübten Zustand dieser und übrigen hart-bedruckten disseits Rheinischen protestirenden Kirchen zu Hertzen gehen zu lassen, und folglich auf ihre Rettung und Hülffe zu gedencken.

Beylagen.

Lit. A.

Frey-Herrschafftliche Faustische Decreta auf eine Supplic der Evangelischen Unterthanen zu Badenheim, darin sie um einen Pfarrer angehalten.

SChultheissen und Gericht und sämtl. Gemeinde befehlen wir hiermit, nicht allein allen bereit verübten Muthwillen einzustellē, u. von fernerer Gewalt sich enthalten, sondern wir wollen, daß alles in seinen vorigen Stand, wie es vor eim Jahr gestanden, ruhig gelassen, und also bis zu unserer Ankunfft gelitten, auch bey Leib- und Lebens-Straff die geringste Enderung eigenmächtig nicht angenommen, „weniger einiger Kirchen-Diener, ohne unser Vorwissen, „eingelassen, sondern Herr Grosch, bis „auf fernere Verordnung, für einen „Pfarrer erkennet werde. Signatum Würtzburg den 10. Febr. 1692.

(L.S.) Philipp Wilhelm Faust von Stromberg und sämtliche Gebrüdere.

Lit. B.

JNdem der Wohl-Ehrwürdige Herr, Hermannus Grosch, unser zeitlicher Pfarrer zu Badenheim, uns zu verstehen gegeben, wie daß er daselbsten die curam animarum neben dem Evangelischen Pfarrer alternative versehen

thue, und es dannenhero billig ist, daß er, Herr Grosch, in Ansehung der zu Halbscheid tragenden Onerum, auch nach Proportion des emolumenti genieſſe; als ist unser Will und Befehl, daß gemeldter Herr Grosch auch forderhin der halben Competenz zu gedachtem Badenheim fähig werde, und solche würcklich genieſſe. Signatum Würtzburg den 22. Julii 1692.

(L. S.) Philipp Ludwig von Stromberg.

Frantz Georg Faust von Stromberg.

Lit. C.

DEm Schultheissen zu Badenheim wird hiermit anbefohlen, bey ob- und instehender Erndte alles Ernstes daran zu seyn damit dem Catholischen Pfarrer zu Badenheim an Einsammlung und Heimführung seiner Pfarr- Competenz Früchten, wie auch dem Catholischen Schulmeister der geringste Eintrag und Hinderniß nicht beschehe, widrigen Falls man sich an ihm erholen und den Abgang von dem Seinigen ersetzen wird, wornach er sich zu richten hat. Maynz den 18. Julii 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. D.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner.

HAben wir aus einem von demselben an den Schultheiß zu gedachtem Badenheim abgelassenen Befehl unterm 18. hujus ersehen, wie Schultheiß samt der Gemeinde den Catholischen Priester zu Erhebung der Pfarr-Competenz-Früchten nicht verhinderlich erscheinen sollen. Nun wissen Wir zwar nicht, was hierunter für Früchte verstanden, oder ihm Pastorn zu seiner Competenz verordnet worden seyn möchten, wollen aber nicht verhoffen, daß solches einiger Massen auf diejenige Zehende und andere Früchte, so der Evangelisch-Lutherische Pfarrer iederzeit zu seiner Besoldung genossen und billig noch zu genieſſen hat, angesehen, sondern vielmehr, daß der Herr ihm Pfarrer, solche ohne Abbruch, gleichwie vorhero, als auch inskünfftig, nach Ausweiß des Instrumenti Pacis, ruhig lassen, und disfalls zu keiner Weitläufftigkeit Anlaß geben. Datum den 20. Julii 1695.

Schreiben von der Durchlauchtigsten Frau Administratorin des Hertzogthums Zweybrücken an Herrn Baron Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. E.

DEm Schultheissen zu Badenheim, Görhard Görtz, wird hiermit befohlen, die in gewisse Scheuer zusammen geführte Pfarr- Competenz-Früchten insgesamt ausdreschen, und davon ein Halbschied, bis zu weiterer meiner Verordnung, an sichern Ort aufbehalten, die andere Halbscheid aber dem Catholischen Pfarrer, nicht weniger

ger dem Catholischen Schulmeister die Schul-Dienst-Competenz sogleich ohne fernern Anstand reichen und verabfolgen lassen; Deme er Schultheiß also nachzukommen, und sich für anderwärts ernstlichem Einsehen zu hüten wissen wird, massen ihm die Straff, daß er meinem vorigen Befehl der Gebühr nicht nachgelebet, hiermit vorbehalten wird. Maynz den 15. Augusti 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. F.

DEm Schultheissen zu Vendersheim, Johann Conrad Cloth, wird hiemit anbefohlen, im Nahmen meiner und meiner Herren Gebrüder, Schultheiß und denjenigen aus dem Gericht und Gemein zu Badenheim, so der Augspurgischen Confession zugethan, ohne Anstand zu bedeuten, daran zu seyn, Hermann Horstmann, als der zumal keine ordentliche Vocation dahin in die Kirche, noch zu einiger Pfarr-Function weiter gelassen, sondern aus dem Pfarr-Haus so wohl, als auch dem Ort Badenheim selbsten also gleich, ohne einige Verzug, fortgeschaffet werde, und solches bey 50. Rthlr. Straff von einem ieden, der hierinnenfalls die schuldige Parition nicht leisten, sondern sich ungehorsam bezeigen wird, ohnnachläßig zu erlegen; Damit aber gemeldeten Augspurgischen Confession-Verwandten Unterthanen an ihrem Religions-Exercitio nichts abgehen möge, so hat gedachter Schultheiß zu Vendersheim, bis auf mein und meiner Herren Brüdere weitere Verordnung, den Pfarrer zu Neuen-Bamberg, Michaelis, dahin zu disponiren, darmit derselbe sich gefallen lassen wollen, den Lutherischen Gottes-Dienst samt aller darzu gehörigen Function zu ermeldtem Badenheim, wie hiebevor auch geschehen, hinwieder gegen die Gebühr als ordentlicher Pfarr zu verrichten, gleich man zu demselben der Willfahr sich versehen thut; als wird ihme auch hiermit aller darzu erfordernder Gewalt ertheilet. Signatum Ems den 13. Apr. 1695.

Fridrich Joseph Faust von Stromberg.

Lit. G.

MAn hat äusserlich vernommen, ob solte der jüngere Faust von Stromberg, der unterm 22. passati so klärlich gethanen Remonstration ohngeachtet, an Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim de novo einen zwar mündlichen Befehl abgehen zu lassen, sich nicht entblödet haben, daß nemlich ermeldter Schultheiß und Vorsteher den ietzt-mahlig daselbst anwesenden Pfarrer gäntzlich depossediren, und ihm nicht die geringste Function mehr gestatten, sondern sich des Pfarrers zu Bamberg bedienen solten; Dieweilen aber dergleichen Angesinnen schnurstracks wider den Friedens-Schluß und des Fürstenthums Zweybrücken Lehn-Recht lauffet, und dahero keinesweges zu consideriren; als wird ihm

Schultheiß und Vorstehern in Krafft dieses anbefohlen, weder gemeldten ohngegründeten, noch auch andern künfftigen dergleichen, es seye dann von hoher Hand herrührenden Befehlen, nicht die geringe Parition zu leisten, sondern ihren rechtmäßig vocirten Pfarrer in allen billigen Dingen, so viel an ihnen ist, zu secundiren, und wider alle unrechtmäßige Attentata zu manuteniren, sich auch an solche Drauwort keineswegs zu kehren, sintemal man sie auf allen begebenden Fall zu guarantiren, und wider dergleichen Bedrohung zu schützen wissen wird. Meissenheim, den 5. Maji 1695.

Charlotta Friderica, Pfaltz-Gräfin, Wittib.

Lit. H.

Schultheissen zu Badenheim, Görhard Görtz, sodann Johannes Kirrwagen, Nicolaus Diel, Henrich Jockel, Simon Bertram, ingleichen dem Müller und Wagner daselbsten, wird hiermit anbefohlen, als den 4ten dieses ablauffenden Monats Julii st. n. sich insgesamt allhier zu Mayntz bey mir ohnfehlbar einzufinden, und eine richtige Verzeichniß aller Haus-Gesässen und Inwohner zu Badenheim, mit dem Zusatz, ob sie und ihre Eltern alldar gezogen und gebohren, oder wann andere, und zwar von welchen Orten, auch in was Jahr und Zeit, dahin kommen, mit sich anhero bringen, dem sie also gebührend nachzukommen wissen werden. Mayntz, den 2. Julii st. n. 1695.

Gottfried Philippus Joseph Faust von Stromberg.

Lit. I.

Schultheiß und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde des zum Fürstenthum Zweybrücken Lehen-rührigen Fleckens Badenheim erinnern sich annoch bester Massen, daß unterm 5. Maji man jüngsthin von hiesiger Fürstlichen Regierung wegen Manutenirung des dahin rechtmäßig vocirten und præsentirten Pfarrers Horstmanns ihnen gnädigst anbefohlen worden: Nachdem man nun in abermalige Erfahrung gebracht, daß Herr Gottfried Philipp Joseph Faust von Stromberg einigen ihres Mittels zwar nur mündlich anzubefehlen sich unterstanden, sich in dieses Pfarrers Predigt fürderhin, bey Vermeidung gewisser Geld-Straff, nicht mehr einzufinden; als wird bemeldtes Regierungs-Rescript hiermit nochmals wiederholet, und ermeldtem Schultheiß und Vorsteher ferner alles Ernstes anbefohlen, sich an dergleichen widerrechtliches Ansinnen im geringsten nicht zu kehren, sondern im Gegentheil mit unveränderter treuer Vorsorg ihrem verordneten Seelsorger beygethan zu verbleiben, und ihn, es wäre dann vom Herrn Intendanten wider Verhoffen ein anders verordnet, in allen billigen Dingen, ihrem Vermögen nach, zu secundiren, wie man sie dann aller Guarantie und Manutenenz

nutenenz in Krafft dieses nochmals versichert haben will. Meissenheim den 7. Julii 1695.

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische verordnete Vice-Cantzlar und Regierungs-Räthe.

Lit. K.

CHARLOTTA FRIDERICA &c.

P. S. Auch Wohlgebohrner Herr.

HAben wir äusserlich doch glaublich vernommen, wie derselbe vor etlichen Tagen einige Unterthanen zu Badenheim aus anderm Prætext nacher Mayntz beruffen, und als deren etliche daselbsten erschienen, in schwere Verhafft und zwar ieden absonderlich setzen lassen, weilen sie den von hieraus ad interim ihnen angewiesenen Pfarrer Horstmann bis dahero dafür erkennet, und seine Predigten besuchet, ohne iedoch einen andern dahin gesetzet zu haben. Wie nun hieraus, wann deme also, ie mehr und mehr erhellet, daß man anders nichts suche, als das Lutherische Exercitium an gemeldtem Ort gar aus dem Weg zu raumen; als haben Wir solches zugleich hiermit der Gebühr ahnden, und ihn anbey versichern sollen, dafern darinn nicht erforderliche Remedirung erfolget, dörffte die Verantwortung um desto schwerer fallen. Meissenheim den 6. Decembr. 1695.

Lit. L.

ALlen und jeden deren Inwohner und Unterthanen zu Badenheim, welche, mit Verachtung und Hindansetzung des ergangenen und wiederhohlten Verbots, des angemaßten Pfarrers Hermann Horstmanns sich angenommen und in dessen Predigten gegangen, und durch solche höchststraffbare Widersetzung in die angesetzte Straff der 100. Rthl. gefallen, wird zu deren Erlegung, mit Vorbehalt der aufgegangenen Unkosten, hiermit Zeit von 8. Tagen bestimmet, oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn, daß gegen sie und jeden in particulari mit der würcklichen Execution ohnfehlbarlich verfahren werden solle. Signat. Mayntz den 9. Dec. 1695.

(L. S.) Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. M.

DEr Wittib Flabian wird hiermit ernstlich anbefohlen, ohngesäumt daran zu seyn, damit die von ihro dem Hermann Horstmann und dessen Schwester geliehene Wohn-Behausung von demselben alsbalden, ohne einigen Anstand, geraumet werde, und sie sich dero äussern müssen, deme sie Wittib also, bey Vermeidung willkühriger Straff, gebührend nachzukommen wissen wird. Signatum Mayntz den 9. Decembr. 1695.

Gottfried Faust von Stromberg.

Lit. N.

CHARLOTTA &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, besonders Liebe und Getreue.

Den-

Denselben ruhet annoch in unentsinckenden Andencken, was Wir bereits Anno 1693. und so folgends zu verschiedenen malen, wegen in dem von hiesigem Fürstenthum Lehnrührigen Flecken Badenheim hergebrachten Exercitii der Evangelisch-Lutherischen Religion und deren eine Zeithero, dem Herkommen und dem Westphälischen Friedens-Tractaten schnurstracks zuwider, unternommenen Neuerungen, an sie in mehreren gelangen, auch wie darauf sie die Herren sich reiterato vernehmen lassen, daß nicht allein die neuerliche Einsetzung des Römisch-Catholischen Priesters, sondern auch alle daraus erfolgte ermeldtem Tractat und der Observanz entgegen stehende Proceduren, ohne ihr Wissen und Approbation sie auch niemahls der Intention gewesen noch seyen, gegen selbiges Werck, zu Præjudiz des Lehns, etwas fürzunehmen. Worauf Wir es auch damahls bewenden, nachmahls aber, weilen derer Herren vertröstete Ankunfft nacher Mayntz sich von Zeit zu Zeiten verzögert, inzwischen, damit die Unterthanen nicht trostloß gelassen werden möchten, ein tüchtiges Subjectum zu dasiger Pfarr ordentlich vociren lassen; Es hat aber der ermeldten Vertröstung schnurstracks entgegen, des Herrn jüngere Bruder, Herr Gottfried Faust von Stromberg, zweiffels frey wider derselben Wissen nnd Consenz, auch auf Veranlassung unruhiger Rathgeber, sich gleich nach seiner Ankunfft zu Mayntz, unterfangen, nicht allein ermeldten dahin vocirten Pfarrer Horstmann, directe & indirectte, mit allerhand Drangsalen zu belegen, sondern auch den dasigen Schultheiß und Unterthanen, ihn Pfarrer nicht allein aus dem Pfarr-Haus, sondern auch gar aus dem Ort zu verweisen, und seine Predigten fürderhin nicht zu besuchen, bey schwerer Straff auferleget, und ohngeachtet Wir ihm dargegen wohlmeynend remonstriret, daß es der Observanz und dem Instrumento pacis e diametro zuwider sey, und wie es Ihro Königliche Majestät, als welche nicht allein wegen mit übernomener Garantie ermeldten Friedens-Schluß, sondern auch ratione Dominii directi vermeldten Dorffs Badenheim und aller darzu gehörigen Jurium mercklich interessiret, aufgenommen, auch was für Consequentien es dermahleins nach sich ziehen dörffte, verschiedene der Unterthanen unter anderm Prætext nacher Mayntz citiren, daselbst in harte Verhafftung nehmen, und bis zu Abstattung grosser Geld-Summen zu gäntzlichem Ruin derselbigen, darin aufhalten lassen. Wann Uns nun Krafft-tragender Administration gebühren will, höchst-ermeldter Ihro Königlichen Majestät sothanes Verfahren, weil solches auf Unser vielfältiges Erinnern nicht redressiret wird, unterthänigst zu referiren, Wir aber, wie bereits erwehnt, keineswegs zweiffeln, daß selbiges alles ohn der Herren Wissen und Consens geschehen und deswegen nicht gern sehen möchten, daß ihnen darob einige Verantwortung zuwachsen solte; als haben Wir zuförderst denenselben von allen Nachricht gnädigst ertheilen und von ihnen vernehmen wollen,

ob sie

ob sie von selbsten das Vergangene zu redresiren und alles in vorigen Stand wieder zu stellen geneigt seyen, denen Wir im übrigen mit ged. geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Meissenheim den 17. Jan. 1696.

Dieses Hoch-Fürstliche Schreiben ist an sämtliche Herren Baronen Fausten von Stromberg abgelassen worden.

Lit. O.

Schreiben von hiesigem Königlichen Gouvernement an Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen, de dato Zweybrücken den 19. Augusti 1705. Nahmens des Herrn Gouverneurs Excellenz, allhier abgangen, &c.

EUer Excellenz wird annoch erinnerlich seyn, wie deroselben ein- und andermahl beliebet, mir die Lehens-Angelegenheiten dero Herren Schwäger, der Herren Fausten von Stromberg, anzurecommendiren. Nun ist mir zwar nichts angenehmers, als offtmahlige Occasion zu haben, Ew. Excellenz in der That bezeigen zu können, was Consideration und Deference ich vor dero Recommendation trage, wie ich dann in dieser alleinigen Absicht bis hieher an mich gehalten, die von Ihro Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, in Handen habende Ordre, in völlige Execution zu setzen, hätte auch wünschen mögen, daß Eingangs ermeldte Herren Fausten von Stromberg das bis hieher passirte reifflich erwogen, so viele gegen die Lehens-Unterthanen verhängte schwere Bedrangnüsse und denen Frieden-Schlüssen zuwider eingeführte höchst-ärgerliche Neuerungen im Kirchen-Wesen wieder abstellen, mithin ihre Conduite mehr als bisher nach denen Regulen der Lehens-Pflichten eingerichtet haben möchten; Alldieweilen aber jetzt angeführte Bedruckungen und Attentata noch nicht cessiren, vielmehr täglich mit neuen cumulirt werden; so werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zu tragenden Ergebenheit aufnehmen, daß deroselben in Vertrauen berichte, was massen mehr-ermeldte Herren Fausten von Stromberg, auf Veranlassen und aus unzeitigem Eyfer einiger Ubelgesinnten insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen, bey vorgewesenen Frantzösischen Reunions-Zeiten, sich des damahligen Status turbidi prævalirt, in dem Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion, welche an sothanen Ort, vermög der Frieden-Schlüsse, in beständiger Observanz gewesen, allerhand schädliche Veränderungen eingeführet, den dieser Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Haus depossediren, nachmahls selbigen gar aus dem Dorff jagen, die Besoldung theilen das Pfarr-Haus samt angehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester de facto einraumen, denen der Augspurgischen Confession zugewandten Unterthanen, bey Leib- und Lebens-Straff, diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen, gebieten,

und dieses nachtheilige Verfahren in so weit gehen lassen, daß auch der Königliche Frantzösische Intendant selbsten der sonsten auf die Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weiß beflissen gewesen, selbiges als allzu excessiv improbirt, und die Wiederherstellung des Evangelischen, denen Frieden-Schlüssen gemäß, verschiedentlich anbefohlen, wie dessen damahliges Schreiben in Copia hiebey solches in mehrerm zeigen, dessen jedoch ohngeachtet wurde an Seiten offt-ermeldter Herren von Stromberg, in diesen neuerlichen Einführungen fortgeschritten, und als von der verwittibten Frau Pfaltz-Gräfin zu Meissenheim, als damahliger Administratorin des Herzogthums Zweybrücken, samt der Regierung, zu Beobachtung der Eigenthums Gerechtsame, ein anderwärter Evangelisch-Lutherischer Pfarrer vociret und der Gemeinde præsentirt worden, von Faustischer Seiten dieser aus dem Pfarr-Haus verjagt, die Unterthanen aber, weilen sie billig dieser Præsentation Parition geleistet, zu Mayntz auf das sogenannte Eiserne Thürlein in ein Malificanten-Gefängnuß geworffen, und daraus ehender nicht, bis derer vier jeder 100. Rthlr. in damahls höchst-betrübten Zeiten erlegen müssen, erlassen, dem Pfarrer aber auch in einem Privat-Haus im Dorff zu wohnen nicht verstattet, die Kinder der Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zu der Römisch Catholischen Schul gehalten, jenen verboten, sothane Kinder in die Nachbarschafft in die ihrer Religion zugethane Schule zu schicken, vielweniger aber im Ort selbsten einen Schulmeister und Schul-Haus auf ihren eigenen Kosten zu unterhalten, vieler anderer Neuerungen und Bedruckungen der Unterthanen in Ecclesiasticis sowohl als Politicis, welche annoch continuiren, dermahlen mit Stillschweigen zu præteriren, wordurch die Lehens-Gebühr ausser Augen gesetzet, diese auch in andern Fällen so wenig beobachtet worden, daß die gewöhnliche Lehns-Muthungen kaum in 60. Jahren geschehen Eu. Excellenz ermessen von selbsten hocherleucht, wie bey Ihro Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, dergleichen neuerlichen Einführungen und höchst-nachtheilige Contraventionen gegen die Frieden-Schlüsse, von welchen Ihro Königl. Majestät, wann Sie auch gleich als Lehen-Herrn und Episcopus bey der Sachen nicht interessiret wären, ein hoher Guarant mit seynd, der in so viele Weiß verletzte Lehenherrliche Respect, und die gegen die eigenthümliche Unterthanen vorgenommene Violentien, welche Krafft der kundbaren Lehen-Rechten sufficient seynd, den Vasallen einer Felonie zu überführen, aufgenommen werden, und was selbige vor Suites nach sich ziehen müssen, meines Orts beklage, daß bey continuirendem Gravamine Ihro Königl. Majestät keinen favorablen Bericht darüber erstatten, vielweniger mich länger werde entbrechen können, den erhaltenen allergnädigsten Befehl in Execution zu setzen, dazumahlen reiterirte Ordres täglich zu vermuthen stehen, der ich son-

sonsten nichts so sehr wünsche, als in der That erweisen zu können, mit was sonderbarer Hochachtung ich verharre

Euer Excellenz.

Lit. P.

De par le Roy.

AYant eté represenié â Sa Majesté par les habitants Catholiques des Lais reünis à sa Souveraineté qui sont en grand Nombre que n'ayant pas le Moyen de faire batir des Eglises pour y faire le service divin, la plus part sont contraint de demeurer sans Culte, ou se servir des Maisons particulieres, pour y faire dire la Messe ce qui est indecent: Outre qu'il n'ont point de Cloches pour assembler les paroissiens quoy qu'ils ayent contribué, ou leurs predecesseurs, à celles des Eglises qu'occupent presentement ceux de la Religion, & même fourny leur part pour le Reparation des dittes Eglises & pour faire les Cimetieres; n'estant pas raisonnable que les dits habitants Catholiques en souint entierement exelus & bannis, Sa Majesté a ordonné & ordonne, veut & entend que dans les Lieux ou il y aura deux Eglises les gens de la Religion prennent la plus grande & l'autre demeura aux Catholiques; & lors qu'il n'y en aura qu'une dans le Lieu qu'elle soit commune entre les uns & les autres, soms pour tant que les dits habitans Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ne prentendre aux Revenües d'celles; Ny faire dire la Messe ailleurs que dans le Choeur qui pourra estre separe si besoin est: Convenant entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite Eglise, & que le Cimetiere soit partagé, ou qu'il en soit marqué un autre; Voulant en outre Sa Majesté, qu'ils vivent en paix & union ensemble: Et que si il arrive de querelles entre Eux, les Aggresseurs soient mis à l'amende de quinze livres ou deux fois vingt quatre heures en prison, s'ils n'ont pas des Moyens, Enjoignant sa dite Majesté aux Seigneurs des Lieux à leurs Officiers & aux Ministres de se conformer au contenu en la presente: Et à Nous expressement d'y tenir la Main la quelle sera lüe publieé & afficheé par tous ou besoin sera, à fin que personne n'en pretende cause d'ignorance, fait à Hombourg le 21*me* Decembre Mil six cent quatre vingt quatre.

Apres avoir collationné la presente Copie avec son Original imprimé & soubsigné par Mſ. de la Goupilliere elle s'y trouva par tout conforme, ce que certifie par la presente Soubscription & Seau du Notariat à Dhaun ce 16. Fevrier 1699. St. v.

(L.S.) Charles Otto Storck,
Not. Imp. Publ.

Lit. Q.

NAchdeme von denen hiesigen Lehens-Unterthanen zu Badenheim schon

zum öfftern und noch kurtzhin wehmüthig geklagt worden, was massen sie von denen Zweybrückischen Vasallen denen Herren Fausten von Stromberg, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, viele harte Bedrangnüssen und Neuerung erleiden müssen, wie solches aus deren überreichten letztern in Copia hierbey gefügten Memorial mit mehrerem zu ersehen. Wann nun nöthig, daß dergleichem zu mercklichem Præjudiz und Nachtheil Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, auf besagten Dero eigenthümlichen Lehens-Unterthanen habenden Gerechtsamen gereichende importante Gravamina in Gegenwart der Kläger und beklagten Herren Vasallen, behörig untersucht, und befindenden Dingen nach, terminiret werden sich aber gewiesen, daß bishero aller Schrifft-Versuch in diesen Irrungen vergeblich gewesen; Als wird beyder Seits zur mündlichen Verhör der 28ste Januarii des nächstkünfftigen 1706. Jahrs anberaumet und benennet, gegen welche sie die Herren Fausten von Stromberg selbst in Person, oder durch einen genugsamen gevollmächtigten Anwald bey Königlicher Regierungs-Cantzeley allhier zu Zweybrück erscheinen, sich Abends vorhero bey Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz dem Herrn Gouverneur anzumelden, folgenden Tags zu rechter früher Tages-Zeit zur Verhör stehen, und alsdann sowohl in der Haupt-Sache, als sonst fernern Bescheids gewärtig seyn sollen; Mit annectirtem expressen Reservat, daß man durch gegenwärtige Citation und erfolgende weitere Handlung allerhöchstbesagt Ihro Königl. Majestät an Dero gegen ermeldte Herren Vasallen ex puncto Feloniæ habenden und hiernechst weiter erörterende Befugnüssen nichts præjudicirt, sondern selbe omni meliori modo reservirt haben wolle. Decretum Zweybrücken unter beygedrucktem Königl. Schwedischen Regierungs-Cantzeley Insiegel, den 12. Novemb. 1705.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. R.

Extracts-Schreibens Herrn Baron Fausten von Strombergs an Königlich-Schwedisches Gouvernement, de dato Würtzburg den 12. Novemb. 1706.

EUer Hoch-Gräfliche Excellenz und hoch-preißliche Regierung pro nuda Informatione ohnverhalte, daß, so viel die Pfarr- und Religions-Sache anlanget, mich damahls bey dieser hochlöblichen Regierung ausdrücklich erkläret habe, in dieses Werck mich mit nichten zu meliren, sondern allerdings passive zu halten, welche meine Erklärung als raisonable von Euer Hoch-Gräflichen Excellenz und hochlöblichen Regierung angenommen und beliebt worden. Nun ist dieser Declaration sowohl von mir als meinen Beamten dermassen redlich und aufrichtig nachgelebet worden, daß weder auf mich oder die Meinige mit Bestand Rechtens das geringste wird beyzubringen seyn, wohl aber als das Ober-Amt Creutznach dieses Religions-Geschäfft

schäfft sich mit höchstem Unfug unternommen, habe zu Manutenenz und Beybehaltung des Lehen-Herrns und meiner Gerechtigkeit mich nicht passive sondern gar active dargestellet, sofort durch zeitliche Protestationes (dann anders sothaner Præpotenz bis hie hin mich nicht widersetzen können) quæ cuilibet jus suum servant illæsum mithin best-möglichst assecuriret, im übrigen aber auch so geschärffte Briefe dißfalls an gedachtes Ober-Amt ergehen lassen, daß daselbstiger Landschreiber hierauf mit meinem Consulenten, als einem viro cordato seine hierunter zu Zweybrücken (als ex post bey diesem vergangenem Religions-Werck) bezeigte behutsame Conduite für eine Forcht und Kleinmüthigkeit auslegen, und wie erweißlich, gar höhnisch traduciren dörffen. So haben auch weder ich noch meine Beamte denen Lutherischen Badenheimern Unterthanen, von der Zeit als zu Zweybrücken gewesen, verwehret, künfftighin sich eines ihres Glaubens-Genossenen Schulmeisters zu bedienen, dann gleichwie auch dieses Werck mit in die Religions Sache einlauffet, als haben geschehen lassen, und vor meinen Theil, meiner Erklärung gemäß, nicht verbieten können noch wollen, daß gleich nach meiner Zuruckkunfft der Catholische Schulmeister abgeschafft, und hingegen statt dessen ein Luthrischer angenommen und salarirt werde, daß aber ich solches meines Orts verhängen solle, dieses lauffet meiner Declaration zuwider, und ist sattsam genug, daß wenigstens vor meinen Theil positive nichts dargegen thun oder thun lassen werde. Daß aber mein Officiant Savenay ratione præteriti dem Catholischen Schulmeister auf dessen Memorial, die allschon ante investituram verdiente Bestallung reichen zu lassen für billig erkandt, solches ist um so mehr ex justitia beschehen, weilen nicht nur die gantze Gemeinde dieses Salarium ihme gleich vorigem Schulmeister zu reichen versprochen, sondern derselbe ihnen auch sowohl als denen Catholischen, mittels Unterrichtung deren Kinder, Läutung der Glocken, Stellung der Uhr, und ihm zukommender dergleichen Verrichtungen mehr treulich und zwar dermassen fleißig gedienet, daß nicht nur die gantze Gemeinde bey und nach dessen Vorstellung mit demselben sonderbar zufrieden gewesen, sondern auch der Schultheiß selbsten zum öfftern dessen gute Conduite und Instruction beederseits Religions-Kinder bey meinem Consulenten und Amtmann ungemein heraus gestrichen, ꝛc.

Lit. S.

DEm Amts-Keller Strähl ist zur Genüge bekandt, was massen der Evangelisch-Lutherisch Pfarrer in dem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Orth Badenheim nun verschiedene Jahr hero des dasigen Pfarr-Hauses, und gröstem Theil der von undencklichen Zeiten denen Evangelischen Pfarrern gebührenden Competenz privirt, und ihme zu seiner Subsistence Jährlich ein gewisses aus denen Landsberger Kellerey-Gefällen gereicht worden, ohner-

achtet aber der vielfältigen deshalben beschehenen Remonstrationen nicht wieder zu solcher gelangen können. Wann nun Ihro Königl. Majestät als Lehens-Herrn daselbsten bey dieser Sache versirendes Interesse nicht zulassen können, daß nach erfolgtem Ryßwickischen Frieden dieser Competenz und Pfarr-Haus ihme Pfarrern länger also vorenthalten werde; als wird ihme Amts-Keller Krafft dieses anbefohlen, sich ohnverweilt nacher besagtem Badenheim zu erheben, und dasigen Römisch Catholischen Priester Nahmens Königl. Regierung, zu bedeuten, daß nunmehr ermeldtem Lutherischen Pfarrer nicht allein das Pfarr-Haas, sondern auch die völlige Competenz gutwillig wieder eingeraumt und abgetreten werden müste, auch ihme zu Raumung des Pfarr-Hauses, und Besorgung einer anderwärtigen Wohnung drey Wochen verstattet werden, man auch von ihme verhoffe, er werde durch Widersetzlichkeit keine widrige Mittel veranlassen: wofern er sich nun in der Güte dazu verstehet, hat er, Sträl, den Pfarrer sogleich zu immittiren, das Pfarr-Haus aber zu beziehen, ihn nach Verlauff drey Wochen, wofern es nicht ehender erlediget wäre, auch die Unterthanen zu Auslieferung der Früchten und übrigen Competenz anzuweisen, widrigenfalls aber sogleich ausführl. Bericht zu erstatten, auch dem Priester, auf Verlangen, von dieser Ordre die er ihme vorzuzeigen hat, Abschrifft zu lassen. Zweybrücken den 7. Junii 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Vid. C. v. Greiffencrantz.

An den Pfaltz-Zweybrückischen Amts-Keller Landsberger Amts, Carl Sträl! ꝛc.

Obermoschel.

Lit. T.

DJeweilen bey Königlicher Regierung allhier gut und nöthig erachtet worden, daß dem jetzigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Badenheim die ihme bishero vorenthaltene völlige Competenz wieder gereichet werde; als ergehet in Krafft dieses an die sämtliche Unterthanen daselbsten der ernstliche Befehl: dasjenige, was sie an Früchten und sonsten zur Pfarr-Besoldung beytragen müssen, niemand anders als an besagten Pfarrer auszuliefern, widrigenfalls man sie zu Entrichtung dupli anzuhalten nicht ermangeln wird, und hat der Schultheiß daselbsten der Gemeinde dieses öffentlich vorzulesen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß solchem gebührend nachgelebt werde. Zweybrücken den 15. Julii 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Schultheiß zu Badenheim.

Lit. U.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr, de dato Obermoschel den 3. die-

z. dieses, anhero zu Königl. Regierung übersandtes Memorial hiermit rescribiret, daß man des Ober-Amts Creutznach übeles Verfahren und gäntzliche Hinwegführung des Pfarr-Zehendes ungern vernommen habe, und auf fernere Mittel darwider bedacht seyn werde; Weilen aber die Unterthanen zu Badenheim unrecht gethan, wofern sie den Zehenden auf dem Dösenheimer-Feld nächtlicher Weile, wie das Ober-Amt Creutznach meldet, hinweg genommen; als wird ihre weitere Erläuterung darüber erwartet, und haben sie Unterthanen das Creutznachische Verfahren, mit Hinwegnehmung der Früchten von dem Dösenheimer-Feld, ihrer Herrschafft denen Freyherrn von Stromberg zu berichten, da man dann, wofern des Lehen-Hofs Hülffe darzu nöthig erachtet und darüber geziemend angesuchet werden sollte, von hier in allem nach Billigkeit möglichst an Hand zu gehen nicht ermangeln werde. Zweybrücken den 6. Augusti 1706.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim.

Lit. W.

Zur vorderen Grafschafft Sponheim Hoch- und Wohlverordnete Herren Ober-Beamte, Hochgebietende Herren. ꝛc.

Es haben sich Eu. Herrlichkeiten, zufolg des von Chur-Pfaltz hochpreißlicher Regierung sub dato 15. Julii 1706. erlassenen Decreti (womit sich der Hochfürstlich-Baadische Herr Landschreiber conformiret) bißhero höchstrühmlich angelegen seyn lassen, die Catholische Inwohner zu Badenheim, in specie die daselbsten befindliche 18. Sponheimische Leibs-Angehörige bey Schul und Kirchen gegen die Widertheidige Zweybrückische Zunöthigung kräfftig handzuhaben. Nachdeme nun zu dieses hoch-löblichen Ober-Amts Despect die Lutherische sich erkühnen dörffen, unsern Catholischen Schulmeister de facto zu vertreiben und abzusetzen, mithin sich vernehmen lassen, daß noch diese Woche unserm Catholischen Herrn Pastor ein ebenmäßiges widerfahren solle:

Als mögen wir nicht umhin, zu Ew. Herrlichkeiten unsre nochmahlige Zuflucht zu nehmen, unterthänig bittend, dieselbe geruhen wollen, einer solchen dem jüngeren Ryßwickischen Friedens-Schluß schnurstracks zuwider lauffenden Gewalt zu steuren, den vertriebnen Catholischen Schulmeister restituiren zu lassen, und den Herrn Pastor kräfftiglich in seiner auf ermeldten Friedens-Schluß unlaugbar fundirten Possession zu conserviren, auch zu dem Ende solche Messuren zu ergreiffen, als sie von erwehntem Regierungs-Rescripto und das Cathol. Exercitium in Kirchen und Schulen bey uns zu erhalten gemäß zu seyn, und selbst hoch-vernünfftig erachten

ten

ten werden, wie wir uns dann dessen gäntzlich versichern und verbleiben

Euer Herrlichkeiten

unterthänig gehorsame die zu Badenheim befindliche und zum Theil der vordern Grafschafft Sponheim angehörig-Catholische.

An das hochlöbliche Ober-Amt Creutzenach die Catholische, und guten Theils Sponheimische Leibs-Angehörige zu Badenheim, bitten unterthänig um kräfftigen Schutz gegen die von alldasigen Lutherischen bereits erlittene und fernerer androhende Vergewaltigung.

WIrd dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und selbiger Religions Gemeinds-Leuthen zu Badenheim communiciret, daß sie innerhalb 8. Tagen mit Zurückgebung dieses, sich vernehmen lassen sollen, warum sie sich diese einvermeldte geklagte Thätlichkeiten angemasset, und noch dergleichen ferners gedrohet hätten, zumahlen ihnen aus denen vorherigen Handlungen wohl wissend, daß, weilen dieses Verfahren dem Ryßwickischen und letzten Friedens-Schluß zuwider, und daher auch dissei-tig gnädige Chur- und Fürstliche Herrschafften befohlen, das Catholische Religions-Exercitium zu manuteniren, man ein solches durchaus nicht zugeben wird, noch kan, dannenhero dann auch, wann innerhalb vorgemeldten 8. Tagen sie nicht hierauf antworten oder die Sache in vorigen Stand stellen, und es dabey bis auf fernere Verordnung lassen werden, man alsdann genugsame Mittel haben wird, dieselbe hierbey handzuhaben, wie man dann auch ohne dem sothane Mittel an die Hand nehmen, und die Bedrangte vor diesen und dergleichen unbilligen Gewalt schützen wird. Creutzenach den 3. Tag Febr. 1707.

Chur-Pfältzisch und Hochfürstlich-Baadisch Gemeinschafftlich Ober-Amt.
Otto Colson.

Lit. X.

Schreiben von Königlicher Regierung allhier an das Ober-Amt Creutznach, de dato Zweybrücken den 7. Februarii 1707.

ES haben die Evangelisch-Lutherische Einwohner des von hiesigen Herzogthum Lehenrührigen Fleckens Badenheim uns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen Unsere ꝛc. Herren auf erhobene unbefugte Klage der dasigen Römisch-Catholischen Einwohner zu decretiren, sich angemasset, daß ermeldte Evangelische innerhalb 3. Tagen sich auf sothane Klage verantworten solten. Gleichwie uns nun nicht wenig befremdet, daß unsere Herren sich abermahl anmassen, durch das unterm 5. hujus gegebene Decret einige Jurisdiction in frembden Territorio zu versuchen; so haben wir denenselben diesen Unbill ehestens vorzustellen nicht verziehen können, und leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, dieselbe von der-

dergleichen neuerlichen Eingriffen zu desistiren geneigen werden, wie wir dann allenfalls nicht allein gegen obermeldtes Attentatum solennissime protestiren, und Ihro Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, competirende Jura omni meliori modo reserviren, sondern auch, im Fall dieselbe wider bessers Verhoffen einige Gewaltthätigkeit vorzunehmen sich unterfangen würden, selbigen gebührend zu begegnen bedacht seyn werden, und stehen sodann die daraus besorgliche Weiterungen zu deren, die uns darzu gedrungen haben, schwerer Verantwortung, welches wir freund-nachbarlich anzuzeigen uns nicht entbrechen können, und wir verharren ꝛc.

Wird dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer und Gemeinde zu Badenheim zu ihrer Nachricht communicirt. Zweybrücken den 11. Febr. 1707.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

Lit. Y.

DEr Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihre unterm 19. dieses heute eingekommene Supplic, worinnen sie um nachdrückliche Assistenz gegen das Ober-Amt Creutznach Verfahren Königl. Regierung imploriret haben, wieder rescribiret, daß sie sich bis auf Einlangung der Antwort zu gedulten haben, welche man allhier von gemeldtem Ober-Amt erwartet auf dasjenige, so man an dieselbe über die vorgenommene Arrestirung der Leute und des Viehes rescribiret hat, von welchem Schreiben hierbey die Abschrifft ihnen Badenheimern, wie auch, was von ihrer Herrschafft heut einkommen, zur Nachricht communiciret wird. Zweybrücken den 21. Febr. 1707.

Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Badenheim.

Lit. Z.

Extract-Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an hiesige Königl. Regierung, de dato Düsseldorff den 3. Maji 1707.

WAs sonsten die von ihnen gegen die Beamte zu Creutznach geklagte Pfands und Versteigerung einiger denen Badenheimern gehöriger Effecten anlanget, gleichwie, einkommenden Bericht nach, nicht allein die Letztere, wegen der von der Ober-Rheinischen Ritterschafft erst-besagtem Ober-Amt bey der Gemeinde Badenheim als einem Ritterschafftlichen Ort, zur Französischen Contribution angewiesen, aber weder gütlich noch „durch die dahin ge„schickte Execution zu erlangen gewe„senen 2200. Gulden vorgenommen, „sondern auch das vorhin occasione des „Schulmeisters abgepfändte und darab „erlöste Geld denen Badenheimern an „sothanen ihrem ausständigem Contri„butionis quanto davon denen Beamten gegen den Herrn Grafen von euch

beschehenen Erklärung gemäß würcklich gut gethan worden; also werden wir auch daß hierüber eine ordentliche Abrechnung gepflogen werde, verordnen ꝛc. ꝛc.

Dieses wird der Gemeinde Badenheim zur Nachricht communiciret. Zweybrücken den 12. Maji 1707.

C. v. Greiffencrantz.

Lit. Aa.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seine Anfrage: wie sie sich daselbsten ratione des Kirchhofs, wann etwa Römisch-Catholische todten Cörper beerdigen und Ceremonien darbey verrichten wolten, zu verhalten hätten hinwieder rescribiret: daß, weilen das völlige Exercitium Religionis denen Catholischen nicht gestattet wird, solches auch de annexis zu verstehen sey, und solchemnach die Römisch Catholische Ceremonien bey Leich-Begängnüssen allda nicht zu dulten, was aber die Begräbnüß selbsten betrifft, um einen Catholischen todten Cörper auf den Evangelischen Kirchhof zu legen, wäre es damit ein anders, und hätten sie Evangelisch-Lutherische solche Begrabung der Todten auf ihrem Kirchhof denen Catholischen nicht zu verwehren. Zweybrücken den 26. Julii 1708.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. Adlerflycht.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. BB.

DEm Evangel. Lutherischen Pfarrer zu Badenheim wird auf seinen jüngst-erstatteten Bericht, wegen daselbsten von den Freyherrl. Faustischen Bedienten ihme angemutheter Einraumung der Kirche daselbsten, an den Catholischen Geistlichen von Schwabenheim, hinwieder rescribiret, daß man deßfalls an den Herrn Fausten von Stromberg, als seine Herrschafft, geschrieben, und um Abstellung solcher Thätlichkeit angesonnen habe, worauf man Antwort erwarte; Inzwischen hat er Pfarrer vorigen Verordnungen nach sich gemäß zu verhalten, und nichts nähers einzuraumen. Zweybrücken den 8. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe im Hertzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. CC.

DEm Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf seinen erstatteten Bericht wegen der Badenheimer Kirchen-Angelegenheiten, und dem Pastor von Pfaffenschwabenheim, den verweigerten Kirchen-Schlüssel betreffend, hinwieder rescribiret, daß zu erwarten, was auf das an Herrn Fausten von Stromberg, dieser Sache halben, abgelassenes Schreiben vor eine Antwort erfolge; Inzwischen hat er Pfarrer wohlgethan, daß

daß er dem Catholischen Priester den Schlüssel nicht extradiret, hat sich auch hieraus aller möglichen Protection zu getrösten. Zweybrücken den 12. Maji 1710.

Cantzlar und Regierungs-Räthe in Herzogthum Zweybrücken.

(L. S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Daniel Köster zu Badenheim.

Lit. DD.

Extract-Schreibens von Königlicher Regierung im Herzogthum Zweybrücken, an Herrn Fausten von Stromberg, de dato Zweybrücken den 5. Junii 1711.

WObey wir jetzt auch dieses beyläuffig anregen, daß wir auf unsers hochgeehrten Herrn Barons in einem seiner vorigen, die Kirch zu Badenheim und das in derselben prætendirte Coexercitium Religionis betreffend, uns weiter schrifftlich einzulassen, eben wenig gut gefunden, nachdeme in solchen zwey von uns vorlängst abgelassene Schreiben angezogen seyn, in welchen wir ihme dasselbe deutlich zugestanden hätten; welches wir unsers Orths gar nicht entkennen, dabey wir versichert leben, daß unserm hochgeehrten Herrn Baron nicht entfallen seyn kan, wie nachgehends, da derselbe dieses unser Schreiben gelten zu lassen gezögert und wir deswegen die Sache an höhern Ort müssen gelangen lassen, die Sachen durch Ihro Königl. Majestät zu Schweden ernstlichen Zutritt da hingesetzet worden, daß die Röm. Catholische sich der Badenheimer Kirchen gantz und gar begeben haben, wogegen auch eine geraume Zeit nichts ist gereget worden, und uns deswegen eine so unrichtige Allegation desto befremdlicher vorkommen müssen, als wir nicht wohl begreiffen, was doch für Beweggnüssen seyn möchten, die jetzt allererst nach so lang quieter Possession eine solche Neuerung zu unternehmen anrathen könten, da unser hochgeehrter Herr Baron leicht von selbsten findet, daß wir uns nicht so weit vergessen würden, in einer Sache, die allerhöchst-gedachte Ihro Königliche Majestät selbsten decidirt, ohne Deroselben ausdrückliche anderwärtige Verfügung, in die geringste Aenderung zu geheelen; Wir wollen nicht vermuthen, daß unser hochgeehrter Herr Baron in derselben etwas weiter versuchen werde, dann auch dasjenige, so bereits versucht ist, unvergessen, und zu seiner Zeit nicht ohnerörtert bleiben dörffte.

Lit. EE.

ALs des Pfarrer Kösters zu Badenheim anhero erstatteten unterthänigem Bericht hat man ersehen, was sich mit dem Pastor Hartmann von Pfaffenschwabenheim, welcher bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gantz neuerlich daselbsten eindringen, und die Kirchen-Thür mit einem Hackmesser aufzuhauen sich unterfangen wollen, zugetragen, und wie selbiger von ihme Pfarrern sowohl dazumahl,

zumahl, als auch nachgehends, wie er sich bey ihme in seinem Hause wieder angemeldet, mit seinem ohnbefugt und ohngegründeten Postulatis abgehalten und abgewiesen worden; Gleichwie nun er Pfarrer darin gantz wohl gethan, also hat er, im Fall wider Verhoffen künfftighin dergleichen weiter tentirt werden solte, es in solche Wege zu richten, daß alles in statu quo verbleiben möge, wobey man ihn zu manuteniren nicht ermangeln wird. Zweybrücken den 9. Sept. 1712.

Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

(L.S.) C. v. Greiffencrantz.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. FF.

DJeweilen von Ihro Königlichen Majestät von Franckreich durch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Metz mir gnädigst committiret und befehligt worden, die in der Pfaltz hiebevor in Possession gehabte Kirchen, wovon die Catholischen von den Lutherischen und Reformirten Glaubens-Genossen mit Gewalt und ohne alles Recht gegen den Ryßwickischen Friedens-Schluß ausgetrieben worden, und diese sich der Einkünfften und Renthen eigenmächtig bemeistert, die Catholische Geistliche hinwieder in obgemeldten Kirchen, ohn einige auszuschliessen, in Possession zu setzen; Als wird Schultheissen und Gerichten zu Badenheim ernstlichen hiermit anbefohlen, die Verordnung zu thun, damit denen Herren Patribus canonicis Regularibus zu Pfaffenschwabenheim die Kirch Angesichts dieses, samt Renthen u. Einkünfften, wie hievorn ein zeitlicher Catholischer Geistlicher ein solche in Genuß gehabt, ohne den geringsten Aufschub reichen zu lassen, desgleichen auch denen gemelten Herren Patribus und sämtlicher Catholischen Gemeinde die geringste Verhindernüß in deren Gottes-Dienst nicht zugefügt werde, bey höchster Königlicher Ungnad und unausbleiblicher scharffer militarischer Execution. Kirn den 22. Febr. 1714.

J. E. Kleinholtz.

Lit. GG.

CE n'est pas par mon ordre, si Monsr. de Kleinholz s'est melée d'aucune chose de ce, qui regarde la Religion dans le Palatinat n'en ayant moy meme reccue aucune de la Cour à ce sujet ainsi toute choses doivent rester dans l'Estat ou elle estoient lorque je suis arrivé avet les trouppes du Roy fait ad Landau ce 22. Mars 1714.

Broglie.

MOnsieur le Comte de Broglie sur cette requeste a dit & ordonne verbalement que suivant les ordres qu'il à donne a Monsr. Kleinholz il ne doit plus rien faire dans cette affaire des Eglises & en cas qu'il ne s'en tienne & voudroit passer outre, les habitans n'auront qu'a s'addresser a Msr. Masiglii,

Masiglii, Commendant à Türckheim, qui leur prestera la main qu'ils ne seront plus troublé dans leur Eglise; que c'est la verite certifie le subsigné qui a presenté la requeste en foy de verite a Landau le 19me Mars 1714.

G. J. Stein, Quartiermaistre à Landau.

Lit. HH.

Monseigneur

SUr ce que Mr. de Kleinholz, Colonel des Compagnies Franches, m'a fait connoître que c'est par vos ordres qu'il s'est transporté à Badenheim village relevant de ce Duché pour y introduire l'exercice de la Religion Catholique, je prens la liberté de Vous representer Monseigneur, que si cette execution se fonde sur le 4. article de la paix de Rysvic Vous conviendres s'il Vous plait, que Sa Majesté le Roy de Suede mon Maitre bien loing d'y avoir donné consentement y a protesté en toutes les formes, & que si Elle permet dans les Lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion, ce n'est aucunement en vertu du dit article, mais par pure tolerance ou plûtôt par Consideration pour Sa Majesté Tres Chretienne, motifs qui cesseroient si on continuoit de donner de si sensibles atteintes à la Souveraineté du Roy mon Maitre. Vous éte trop equitable Monseigneur pour authoriser le procedé violent de Mr. de Kleinholz qui agit sans aucune connoissance de cause & trop clair voyant pour ne pas prevoir les suites qui en resulteront; J'ay l'honneur d'etre avec beaucoup de respect & une veneration infinie

Monseigneur

A Deuxpont le 22. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeissant Serviteur

Stralenheim.

Reponse de Msr. l'Eveque de Metz.

Monsieur

JE ne suis point en droit de donner des Ordres a Mr. Kleinholz, cet Officier m'a consulté & m'a demandé s'il pouvoit retablir l'exercice de la Religion Catholique dans les lieux où elle devoit étre conservée suivant le 4. article du Traité de Risvic & d'ou les dits Catholiques avoient été chassés depuis ce temps la par force & violence, je luy ay mandé que je croyois qu'il n'y avoit point d'inconvenient & que même j'étois persuade qu'il seroit chose agreable à Sa Majesté, j'ignorois parfaitement qu'il y eut des lieux dependants du Duché des Deuxponts qui fussent dans ce cas, je n'ay au reste jamais entendu dire que ce fut par pure tolerance que les Catholiques soient souffert avec l'exercice de leur Religion dans les terres dependantes de Sa Majesté Suedoise, j'ay crû au contraire qu'ayant été Mediateur & ayant signé le traité de Risvic le 4. article regardoit ses Etats comme le reste, c'est à les Princes à convenir & à

nous à executer leurs ordres. Pour moy cela ne me regarde qu'indirectement n'étant point dans mon Dioceſe, & je puis Vous aſſurer, que je contribueray toujours de tout mon poſſible à entretenir l'union qui eſt neceſſaire pour tous, je ſeray tres attentif à ne rien faire dont Vous puiſſies étre faché, voulant meriter quelque part dans Vos bonnes graces, dont je fait beaucoup de cas & étant avec bien de reſpect

Monſieur

Metz le 24. Mars 1714.

Votre tres humble & tres obeïſſant Serviteur

Le Duc de Couslin.

Lit. II.

DEmnach die vor einigen Tagen zu Badenheim durch den Herrn Obriſt Kleinholtz gewaltſamer Weiſe eingeführte Veränderung in dem Religions-Weſen gegen ihre Königl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, hohe Gerechtſame lauffet, und ſolches von Dero hieſigen Regierung nicht ohngeahndet gelaſſen werden kan; als hat man gut gefunden, das ſolchergeſtalt unrechtmäßig und de facto introducirte Exercitium Religionis Catholicæ zu Badenheim wieder abzuſchaffen, zu welchem Ende Amts-Verweſer Strähl hiemit committiret und befehligt wird, ſich, nach Empfang dieſes, zuſamt dem ihme mitzugebenden Ober-Officier des Leutrumiſchen Regiments und darzu beorderten Mannſchafft, nach Badenheim zu begeben, und denen Catholiſchen Einwohnern und Geiſtlichen, ſo die Sacra allda beſorgen, zu vernehmen zu geben, wie Königl. Regierung das Catholiſche Religions-Exercitium allda nicht dulten könne noch wolle, ſondern daß diß falls alles in dem Stande, wie es bishero geweſen, verbleiben und gelaſſen, mithin die Evangeliſch-Lutheriſche in ihrem freyen Religions-Exercitio und in der ihnen privative zukommenden Kirche nicht turbiret noch geſtöhret werden ſollen, daß ſolchemnach ſie Catholiſche ihre dahin gebrachte Paramenta und Gefäſſe wieder hinweg zu thun, und alles in vorigen Stand zu ſetzen hätten, falls aber ſelbige ſolches nicht gütlich thun, ſondern ſich darwider ſetzen wolten, hat er Amts-Verweſer die Anſtalt ferners dahin zu verfügen, daß ſolche Kirchen-Zierrathen, und was darzu gehören möchte, mit geziemender Decenz in eines Catholiſchen Einwohners Haus, da es ſich am beſten ſchicken wird, gebracht werden mögen. Die mitkommende Mannſchafft kan die Feyertage über zu Badenheim liegen bleiben, nach Endigung derſelben aber nach ihrer Garniſon ſich wieder zurück verfügen, es wäre dann, daß ſie Badenheimer ſelbſt einige davon ferner bey ſich zu behalten verlangen ſolten, welches dann, ohne daß ſie ihnen zur geringſten Laſt ſey, bewilliget werden könte; Er Amts-Verweſer ſelbſten kan nach verrichteter dieſer Commiſſion, worüber er behörigen ſchrifftlichen Rapport zu erſtatten hat, ſich gleichfalls wieder

der zurück begeben, dem Pfarrer zu Badenheim aber wäre von ihm Amts-Verwesern Copia dieses Rescripti zu dessen Nachricht, und etwan nöthige Authorisirung gegen fernerer Anfrage zu hinterlassen. Zweybrücken den 24. Martii 1714.

H. v. Stralenheim.
C. v. Greiffencrantz.
C. Adlerflycht.

Lit. KK.

Copie de la Lettre escrite par la Regence Royale du Duché de Deux ponts à Monsr. Auberon Intend. à Hombourg en date à Deuxponts ce 26. Juillet 1707.

Monsieur

NOus avons l'honneur de vous communiquer cy joint la Requeste, que le Ministre Lutherien du Village de Badenheim, qui est un fief dependant de Duché nous a presenté au sujet de la plainte, que le Curé Catholique vous a fait contre Luy de ce, que contre le traité de Paix de Rysvic comme il le pretend, le dit Ministre & habitans Lutheriens se sont emparé de la totalité des rentes tant curiales que d'Ecole du dit lieu. Il est bien vrai que pendant les Reunions passées l'on a nouvellement introduit un Curé & Maitre d'Ecole Catholique aut dit Badenheim, aux quels l'on a attribué malgre le Ministre & Maitre d'Ecole Lutherien & contre Protestations qu'on a fait, la Moitié de leurs gages, dont ils avoient paisiblement & sans aucune Contestation joui plus d'un Siecle auparavant, aussy bien que de la Maison pastorale & d'Ecole, mais comme par l'article 46. du même traité de Rysvic toutes les Innovations qui ont été faites pendant les Reunions, soit dans les biens & Rentes Ecclesiastiques ou autres, ont ésté annullée & les choses à l'egard des dits Biens & Rentes remises sur le pied, qu'elles étoient avant les dits Reunions. il est fort surprennant que le Curé Catholique au dit Badenheim se soit opposé jusq' à present a cette loix generale & quil ôse s'en servir encore auprés de vous, Monsieur non obstant qu'elle soit directement contre Luy, voyant même, qu'à cause de cette Disposition Sa Majesté Tres Chrétienne a eu la bonté jusqu'à present de Salarer de ses propres deniers les Curés & Maitres d'Ecoles Catholiques qui ont été établys dans les Pays cy devant reunis oú il n'y avoit point d'Exercice Catholique auparavant, pour ne pas faire tort aux Protestans, & dautant que la Clause de l'article 4. du dit traité ne concerne que l'Exercice de la Religion Catholique & non par les Salaires des Curés & Maitres d'Ecole, que même le Roy nôtre Maitre n'entend point, que cette Clause se puisse entendre sur les terres dependantes de ce Duché n'y ayant jamais donné son approbation le dit Curé & habitans Catholiques du dit Badenheim devroient scavoir bon gré de ce que par Connivence on leur laisse encore l'Exercice de leur Religion libre, dans un Lieu dependant de ce Du-

ce Duché, ou ils ne l'avoint point auparavans les Reunions, C'est ce que nous esperons Monsieur, que vous leur ferez entendre en les exhortant de se mieux comporter qu'ils n'ont fait jusqu'à cette heure avec les Protestans du dit Lieu, pour ne pas obliger Sa Majesté à user envers eux de tout son droit, puisque deja sans cela Sa Majesté s'est interessée dans cette affaire envers Leur Altesse Electorale Palatine & de Baden. Nous sommes tres parfaitement.

Lit. LL.

DEm Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim wird auf sein zur Königl. Regierung eingesendetes Memorial hinwieder pro resolutione bedeutet: Daß, wofern der Herr Faust von Stromberg bey seiner Dahinkunfft die Wieder-Eröffnung der Kirchen zu Haltung des GOttes-Diensts, prætendiren würde, er Pfarrer dargegen behörige Remonstration zu thun, und solches nicht einzuwilligen habe; Wie man dann nicht hoffen will, daß derselbige einige Gewaltthätigkeit desfalls vornehmen werde, solte es aber wider Vermuthen dennoch geschehen, wird er Pfarrer zwar der Gewalt weichen, jedoch die hiesige Gerechtsame vermittelst einzulegender Protestation, beyzubehalten, sich angelegen seyn lassen müssen, und den Erfolg anhero berichten. Zweybrücken in Consilio den 16. Junii 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Ex Mandato

Heinzenberger.

Lit. MM.

CHurfürstlich Mayntzischer Stadthalter, Cantzley-Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe. Unsern Gruß zuvor: Edler, sonders lieber und guter Freund. Ob hierbey gehendem Extractu Protocolli allhiesigen Ertz-Bischöfflichen Vicariats werdet ihr ersehen, was massen von demselben der Provicarius, Doctor Hahn, zu Einrichtung des Cathol. Coexercitii zu Fürfelden und Badenheim verordnet worden seye. Nachdem nun wir unsers Orts euch die mit Besorg- und Concertirung dieses heilsamen Wercks aufzutragen, vor gut angesehen; Als hättet ihr so fort mit gedachtem Provicario euch deswegen zu verabreden, und das nöthige bestens zu beobachten, demnächst was bey der Sach vorgegangen, und wie sothanes Coexercitium eingerichtet worden, oder am füglichsten geschehen möge, in Consilio zu referiren; Wir verbleiben euch damit mit Freundschafft auch allem guten Wohl beygethan. Maynt̃ den 12. Decembr. 1718.

Inscriptio.

Dem Edlen Friedrich von Hagenburg, Churfürstl. Mayntzisch. Hof- und Regierungs-Rath, Unserm besonders lieben und guten Freund.

Præsentem copiam cum originali

ginali verbotenus concordare atteſtor Ego

Joannes Weltz, Commiſſionis Actuarius.

Lit. NN.

DEr Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde zu Badenheim wird auf ihr zur Königl. Regierung unterm 20. dieſes eingeſandtes Memoriale und darin angebrachte Beſchwehrden in Religions-Angelegenheiten, wegen neuerlich von Chur-Mayntziſcher Seiten ihnen beſchehenen Eingriffs in ihren Religions und Kirchen-Sachen, hierdurch pro reſolutione zu vernehmen gegeben: Daß man nicht ermangeln werde, ſich ihrer nach wie vor in ihren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten anzunehmen; Wie man denn bereits des beſagten Eingriffs und prætendirenden Coexercitii halber in daſiger Kirch, ſamt davon einzuziehen bedroheter halben Pfarr-Competenz wegen, an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz ſelbſten geſchrieben, und das Benöthigte desfalls vorgeſtellet hat. Zweybrücken den 23. Decembr. 1718.

General-Gouverneur und Regierung im Hertzogthum Zweybrücken.

Rolly.

Lit. OO.

DEr Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Pfarrer zu Badenheim, Daniel Köſter, wird hiemit ultimato bedeutet: 1mo das Pfarr-Haus völlig, ſamt den halben Pfarr-Gefällen und Güthern, zu quittiren, und in Zeit 12. Tagen dem Catholiſchen Pfarrer gedachten Orts zu übertragen, weniger nicht: Weilen er 2do 12. Jahr lang die andere halbe Pfarr-Gefälle und Güther indebite und dem Ryßwickiſchen Friedens-Schluß ſchnurſtracks zuwider genoſſen, ſoll er auch ſolche Halbſcheid zu cediren gehalten ſeyn, nach verfloſſenen 12. Jahren aber iſt man Catholiſcher Seits erbietig, ſolche Halbſcheid demſelben zu retrocediren. 3tio Soll das völlige Schul-Haus ſamt deſſen Gefällen, wie es Catholici tempore Pacis Ryswicenſis & poſt Pacem in Beſitz gehabt, genoſſen und genutzet cum fructibus perceptis in Zeit 12. Tagen ebenmäßig auch übertragen werden, maſſen man widrigenfalls effluxo termino, & non præſtito effectu Chur-Mayntziſcher Seits reſolviret iſt, ihn, den Daniel Köſter, und deſſen Schulmeiſter auſſer Poſſeſſion zu ſetzen, den Catholiſchen Schulmeiſter und Pfarrer aber, Friedens-Schluß-mäßig zu immittiren. Urkund meiner eigenen Hand-Unterſchrifft. Wöllſtein den 26. Maji 1719.

Freyherr von Hachenberg, Chur-Mayntziſcher Hof- u. Regierungs-Rath, auch in Conformität des Ryßwickiſchen Friedens zu einrichtender Religions-Affaire deputirter Commiſſarius.

Lit. PP.

DJeweilen man nöthig findet, mit dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim über ein und andere Angelegenheiten zu sprechen; als wird ihme hierdurch bedeutet, daß er nach geendigten bevorstehenden Pfingst-Ferien sich anhero begeben, und alsdann weitern Bescheids gewärtig seyn soll. Zweybrücken den 23. Maji 1719.

Hochfürstlich Pfaltz-Zweybrückische Regierung.

(L. S.) V. Schorr.

An den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Köster zu Badenheim.

Lit. QQ.

Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr!

EU. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geruhen gnädigst, Sich unterthänigst vortragen zu lassen, wie der Chur-Maynzische Hof- und Regierungs-Rath, Herr von Hachenberg, letzt verwichenen Freytag, als den 26. passato sich unterfangen hat, sowohl ein grosses höltzernes Creutz auf den Evangelischen Kirchhof zu Badenheim zu stellen, als auch den sub Lit. A. copialiter beygeschlossenen vermeintlichen Befehl, Nahmens Sr. Churfürstl. Gnaden als Ordinarii, unter Bedrohung militarischer Execution in dem Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Haus zu insinuiren, anbey von letzterm durch Hinwegschneidung eines Stücks von der Thür und Thor für den Catholischen Pastor die quasi Possession ergreiffen wollen. Wann nun gnädigster Fürst und Herr dieses in der That nichts anders ist, als auf einmahl Pfarr und Schulmeister hinweg zu jagen, und das Evangelische Kirchen-Wesen daselbst unter nichtiger Allegation des Ryßwickischen Friedens-Schlusses, völlig über einen Hauffen zu werffen, da doch letzt-verstorbene höchstseeligste Königl. Majestät von Schweden alle, gegen die so heilig sancirte Friedens-Schlüsse, und insonderheit das Instrumentum Pacis Westphalicæ, auch Kayserl. Avocatorien, in der Reunions-Zeit gewalthätiger Weise geschehene Infraction, durch Dero in diesen Landen gesetzte Regierung cassiren lassen; Welches auch um so viel billiger gewesen, weilen die sub Lit. B. beygehende Königl. Frantzösische Ordonnance klare Masse gibt, daß die Catholische Geistlichen nichts von den Einkünfften der Protestanten zu prætendiren, sondern sich mit dem blossen Coexercitio, wiewohl ohne eintzige Beschwerde, jener contentiren sollen; So auch die alleinige Absicht der Clausul des so sehr bestrittenen, und in favorem Regis Galliæ inserirten 4. Articuls gewesen ist, wie solches auch der Königl. Frantzösische Hof in praxi selbst erweiset, indem er die von ihm eingesetzte Catholische Geistlichen zu salariren pflegt, und dessen Gesandter nach bemeldtem Frieden zu Regenspurg hautement soll declariret haben, auch die folgende Articul, insonderheit der 46. des mehrern zeigen; Dahero diesem zu Folg in dem Hertzogl. Schomburgischen Flecken Waldtalgießheim vor einigen Jahren dem Evangelisch-

gelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarr-Haus und Besoldung (ohngeachtet Catholici beydes in der Reunions-Zeit occupiret, und nach dem Ryßwickischen Frieden annoch in Possession gewesen) durch eine Churfürstl. Commission wieder eingeraumet worden; Uber das alles das Hertzogthum Zweybrücken durch den 9. Articul illimitate, sowohl in seine Welt- als Geistliche Jura restituiret worden, dahero auch höchst-gemeldte Königliche Majestät niemahlen die gedachte Clausul des 4. Articuls agnosciret, wie solches auch der Herr Baron von Strahlenheim in einem 1714. an den Herrn Bischoff von Metz gegen die Kleinholtzische Attentaten abgelassenen Schreiben angeführet. Und da auch wider alles Verhoffen diese so Rechtsgegründete Sache dubiös wäre, so müste doch selbige durch ein allgemeines Reichs-Conclusum decidiret werden; Ehe auch ein Stand des Röm. Reichs gegen den andern via facti etwas verhängen könte, gleichfalls die Bevollmächtigung von dem gantzen Reich geschehen, indem ja hoffentlich ein Reichs-Stand nicht unter dem andern, sondern dem Reich selbsten stehet; So ergehet demnach an Eu. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst demüthigstes Flehen, Sie geruhen gnädigst, Sich dieser so sehr bedrangten Gemeinde nach Dero Welt-bekandten Clemenz kräfftiglich anzunehmen, und dieselbe in statu quo, bis zur Reichs-Decision, als wohin selbige diese importante Religions-Gravamina zu bringen gedencket, gegen die angedrohete Zunöthigung zu protegiren: Zu diesem Ende auch an Chur-Maynz nachdrückliche Remonstrationes abgehen zu lassen, in welcher unterthänigsten Zuversicht ich allstets verharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Zweybrücken den
1. Junii 1719.

unterthänigster Diener und Fürbitter
Joh. Georg Daniel Kœster.

Lit. RR.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

EW. Hochfürstl. Durchleucht wollen gnädigst geruhen, mir auf mein in den Badenheimischen Kirchen-Sachen jüngst verwichenen Freytag unterthänigst übergebenes Memorial und Deduction eine schrifftliche Antwort ertheilen zu lassen, um solche der Evangelischen Gemeinde daselbst vorzeigen, und in allem sich darnach unterthänigst reguliren zu können.

Euer Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten

unterthänigst demüthigster Knecht und Fürbitter bey GOtt
Joh. Georg Daniel Kœster.

Lit. SS.

WIr wollen die von unterthänigstem Supplicanten angeregte Remonstrationes an den Chur-Mayntzischen

Hof- und Regierungs-Rath von Hachenberg gelangen lassen, und er Supplicant sich bey demselben auch dieser Kirchen-Sach halber anzumelden, und wie gut möglich seine Vorstellung zu thun. Decret. Zweybrücken den 5. Jun. 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Lit. .TT

Endes Unterschriebene attestiren daß der Chur-Mayntzische Hof- und Regierungs-Rath, Herr von Hachenberg mit einem Detachement von hundert Mann den 8. Jun. dieses noch lauffenden 1719. Jahrs allhier zu Badenheim, einem vom Hertzogthum Zweybrücken Lehenrührigen Ort, eingetroffen, und des abwesenden Evangelisch-Lutherischen Pfarrers hoch-schwangere Frau, samt 6. Kindern, aus dem Pfarr-Haus deposseediren, und die Effecten auf die Gasse werffen, nachmahls auch die Gerichts Kiste, worinnen die schrifftliche Documenta des Orts enthalten, aufschlagen, die verlangte Documenta herausnehmen ferner die Soldaten in die Evangelisch Lutherische und Reformirte Häuser einquartiren lassen, allwo sie auch bis an den dritten Tag liegen geblieben, und überflüßig mit Wein, Bier, Brandewein, Fleisch, ꝛc müssen verpfleget werden, auch bey ihrem Abzug die Evangelische Unterthanen genöthiget, selbe mit Fleisch und anderm zu versehen, mithin bey dritthalb hundert Gulden Unkosten verursachet. Badenheim den 17. Junii 1719.

Gerhard Görtz, des Gerichts.

Johann Nicolaus Weißgerber, des Gerichts.

Philipp Diel, des Gerichts.

Christoph Höffler, des Gerichts.

Lit. UU.

Monsieur

Es sagt mir der Herr Amtmann von Iben, daß ich mich gestern zu Badenheim toll aufgeführet, und seinen Sohn gehauen haben solle. Nun weiß ich mich dessen im geringsten nicht zu erinnern; Wie truncken gewesen, ist dem Herrn bekandt, allermassen derselbe den Augenschein davon gehabt; Solte es nun geschehen seyn, so ist es mir leid; es ist auch aus keiner Passion oder Vorsatz geschehen, indem ja mein Lebtag nichts wir mit einander zu thun gehabt haben, doch aber gute Freunde und Nachtbarn gewesen, hoffe auch nicht, daß es so arg hergangen seye, und daß der Herr mir es nicht übel aufnehmen wird; Es ist trunckener Weiß geschehen, und wäre besser gewesen, wann man mir aus dem Weg geblieben, und es gar nicht geschehen wäre. Wann der Herr auf Wölstein kommen solte, so spreche er mir zu, alsdann mehrers davon reden werde, der ich nebst schönster Empfehlung allstets verbleibe

Des Herrn

Iben den 10. Junii 1719.

Dienstwilliger
Anton ius Baratino.

Lit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0176
DFG

Lit. WW.

NAchdeme Schultheiß und Gericht zu Badenheim den 26. Maji bedeutet worden, den Catholischen Pfarrer die Possession des Pfarr-Guths und Hauses (laut der dem protestirenden Pfarrer schrifftlich übergebenen Declaration) so dann der völligen Schul-Competenz und Hauses zu geben, widrigenfalls die Possession manu forti auf ihre Kösten ergriffen und übertragen werden solte, und aber dieselbe dem Friedens-Schluß-mäßigen Ansinnen kein Gehör und Genügen schaffen wollen; Dahero Se. Churfürstliche Gnaden, wie ungern Dieselbe daran kommen, sich gemüßiget gefunden, angedeuter massen dem Catholischen Pfarrer, Herrn Anthonio Ignatio Martels, Canonicorum Regularium Ordinis St. Augustini Præsidi in Pfaffenschwabenheim oder wen derselbe substituiren würde, die reale und actuale Possession zu übertragen; Als wird Schultheiß und Gericht hiemit angesagt, dieser ergriffenen Possession keinen Eingriff zu thun weniger einige Turbation vorzunehmen, noch vornehmen zu lassen, vielmehr aber gedachten Catholischen Pfarrer und Schulmeister bey dem übergebenen Besitz und Genuß des gantzen Pfarr-Guths, Schul-Gefälle und Schul-Hauses cum annexis, zu Folg ihrem Morgen-Buch und an Hand gegebener Specification, zu handhaben und zu schützen: Insonderheit aber da gegen Verhoffen der protestirende Pfarrer sich dieser im Feld stehenden Erndte anmassen und einscheuren wolte, dem Catholischen Pfarrer kräfftig- und zulängliche Assistenz zu leisten; Massen man in Entstehung dessen, Mayntzischer Seits sich nicht entübrigen wird, den Catholischen Pfarrer und Schulmeister auf der Gemeinde Kösten, Recht- und Friedens-Schluß-mäßig zu manuteniren. Badenheim den 9. Junii 1719.

Freyherr von Hachenberg,
Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, und zu Einrichtung der Religions-Affaires in Conformität des Ryßwickischen Friedens, deputirter Commissarius.

Num. VI.

Anderweite Einführung des Simultanei zu Essenheim und Stadecken im Zweybrückischen.

DJe Evangelische im Hertzogthum Zweybrücken haben sich zwar persuadirt, daß sie bey demjenigen, so ihnen nach Innhalt des Westphälischen Friedens gebühret, und worbey des jetzt Regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sie bey Antrettung Dero Regierung zu erhalten und zu schützen gnädigst versprochen haben, gelassen werden möchten; so hat sich aber seithero ergeben, daß man dem zuwider, dem Chur-Mayntzischen Hof-Rath von Hachenberg, auf seine importune Sollicitationes und ungleiche Vorstellungen, die Erlaubnuß gegeben, von wegen des Ertz-Stiffts Maynt̃ und dasigem Vicariat,

riat, hin- und wieder in dem Hertzogthum, vi prætensi Juris Diœcesani, das Simultaneum Exercitium Romano-Catholicum in den Evangelischen Kirchen zu introduciren. Allermassen auch erfolget, daß derselbe noch jüngsthin den 25. und 26. Sept. in dem Amt Stadecken, nemlich zu Essenheim und besagtem Stadecken, wo doch tempore Pacificationis Ryswicensis, Catholici, das Exercitium Religionis nicht gehabt, mit bey sich habenden zweyen Mayntzischen Garde-Reutern, in Beyseyn Notarii und Zeugen, die Reformirte Kirche occupiret, sofort in der erstern, mit Hinwegreissung der Stühle, einen Altar aufrichten lassen, und in beyden durch Meßhalten und Predigten worin auf die Evangelische Religion recht ärgerlich geschändet und geschmähet worden, bey einer Volckreichen Versammlung, welche alle, unter angedroheter Straffe, aus den Mayntzischen und benachbarten Orten dabey erscheinen müssen, das Exercitium Simultaneum eingeführet hat, welches auch an andern Orten in diesem Hertzogthum bewerckstelliget worden.

Lit. A.

VOn GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Moerß, Graf zu Veldens, Sponheim, der Marck Ravensberg und Ritzingen, Herr zu Ravenstein ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Demnach unsere liebe getreue Geistliche und Weltliche Bedienten sowohl, als übrige Unterthanen der Reformirten-Religion, des nach Absterbung Ihro Königl. Majestät von Schweden, Uns als rechmäßigen Successoren anheim gefallenen Hertzogthum Zweybrücken sich bey der vor etlichen Tagen eingenommenen Erb- und Lands-Huldigung als treue Unterthanen gantz willig bezeuget, auch noch ferner thun wollen und sollen, und darbey unterthänigst gebeten, sie bey ihren durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgten Friedens-Schluß bestättigten Religions-Freyheit sowohl, als übrigen hergebrachten, Privilegien und Gerechtigkeiten gnädigst zu lassen und zu schützen, und wir dann obgedachter ihrer bezeugten unterthänigsten Treu ein sonderbares gnädigstes Contentement haben, nicht zweifflend, sie damit, wie treuen und gehorsamen Unterthanen zustehet, unterthänigst continuiren werden, und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben, daß sie bey gedachten ihren freyen Religions-Exercitien und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeit allerdings gelassen und gehandhabet werden sollen; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrerer Bekräfftigung diesen Schein unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten unsern Fürstlichen Insiegel darüber gnädigst ertheilet zu Zweybrücken den 14. Jan. 1719.

(L.S.) Gustav Pfaltz-Graf.

Lit. B.

Copia gnädigsten Rescripts, so Ihro Hochfürstl. Durchl. an die sämtliche

liche Inspectores der Reformirten Religion abgehen lassen.

VOn GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. gnädigsten Unseren Freundlichen Gruß zuvor, Würdiger Lieber Getreuer. Gleichwie Wir bey angetretener Regierung Unsers hiesigen Hertzogthums sowohl, als bis dahero die unterthänigste Affection, Treu und Gehorsam unserer Unterthanen mit sonderbarem gnädigsten Contentement verspühret, und selbige dahero bey ihren Religionen, Kirchen, Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu handhaben, versprochen; also möchten Wir auch gnädigst gerne sehen, daß zwischen selbigen, ohne Unterschied der Religionen, eine gute Harmonie und Verständnuß erhalten, und zu dem Ende das Simultaneum Exercitium Unserer Catholischen Religion an denen Orten, wo die Unsrige keine absonderliche Kirche haben, mit denen Reformirten, jedoch aber unter der gnädigsten Versicherung, daß sie, die Reformirten, dadurch an ihrem Gottes-Dienst im geringsten nicht gehindert werden sollen, auch solches ihren übrigen Gerechtsamen, es seye ratione der Kirchen selbst oder darzu gehörigen Renthen und Gefällen, oder sonsten gantz ohnabbrüchig seyn soll, in unsern gantzen Hertzogthum gütlich unter einander vergleichen werden, und sie also sämtlich als eines Herren Unterthanen friedlich und freundlich beysammen leben mögen. Befehlen euch demnach solche Unsere gnädigste Intention, euren Confratribus und Kirchen-Vorstehern zu eröffnen, mit dem Anhang, daß, weilen zu Beförderung dieses Wercks nöthig, daß einige aus ihrem Mittel je eher je besser anhero kommen, und zuforderist wiederum ein Ober-Consistorium, mit deme man tractiren und einen Schluß machen könne, bestellt werde, sie etliche der Sachen gnugsam kündige friedfertige Personen darzu vorzuschlagen, und auf nechstkommenden 18. April, also daß sie gemeldten Tag Abends bey guter Zeit sich allhier einfinden, mit genugsamer Vollmacht anhero zu schicken, so zu geschehen Wir uns verlassen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Zweybrücken den 25. Martii 1719.

Lit. C.

Copia Rescripts von Serenissimi Hochfürstl. Durchl. an die sämtliche Ober-Aemter abgelassen.

VOn GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. Ob wir gerne sehen mögen, daß zu besserer Unterhalt- und Stifftung guter Harmonie und Verständnuß zwischen Unseren getreuen Unterthanen hiesigen Hertzogthums, ohne Unterschied der Religion, das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion an den Orten, wo selbige keine absonderliche Kirchen, oder ihren ordentlichen Gottesdienst nicht hergebracht haben, auf die von Uns gegebene gnädigste Versicherung, durchgehends eingeführet werde; Alldieweilen aber solches aus übelen Begriff des gemeinen Volcks noch zur Zeit nicht bewerckstelliget werden können, indessen aber Unsere Catholische

lische Geistliche und Unterthanen sich höchlich beschweren, daß Sie auch an denjenigen Orten, wo sie, vermög des Ryßwickischen Frieden-Schlusses, zu ihrem Exercitio Religionis berechtiget, von vormahliger allhiesigen Schwedischen Regierung beeinträchtiget und vertrieben worden; als ergehet hiermit an sämtliche Ober-Aemter unsers hiesigen Herzogthums und in specie ans Ober Amt Bergzabern Unser nochmahliger ernstlicher Befehl, allen ihres Ober-Amts angehörigen Gemeinden und Unthanen sogleich nachdrücklich zu bedeuten und aufzuerlegen, daß sie bey Vermeydung nachdrücklichen Einsehens unsere Catholische Unterthanen bey ihrem, vermög gedachten Friedens Schlusses, zukommenden Exercitio nicht weiter beeinträchtigen, sondern als eines Herren Unterthanen friedlich und vertraulich mit einander leben: Und weilen ab der neulich von denen anhero deputirten Reformirten Inspectoren und Pfarrern Uns dßfalls übergebenen copialiter hierbeykommenden unterthänigsten Erklärung und beygefügten Verzeichnuß zu ersehen, an welchen Orten und Kirchen die Catholische ihren ordentlichen Gottes-Dienst und Casualien ohnstrittig verrichtet haben; als hat gedachtes Ober-Amt, bis zu der Sachen weitern gründlichen Examination, sich darnach zu richten, und Unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen dabey zu handhaben, mit dem Anhang, daß, weilen die Catholischen im Amt Nohefelden bis dahero keine Kirche gehabt, und ihnen sonderlich im Winter hoch beschwehrlich, nacher Baumholder zu gehen, das Simultaneum in der Nohefelder Capell, womit man Reformirter Seiten auch zufrieden, introduciret werden soll. Weilen auch unsere Catholische Geistlichen und Unterthanen sich beschweren, daß ihnen an denen Orten, wo sie nur die Casualien zu verrichten, die Meß zugleich dabey zu halten, biß dahero verwehrt werden wollen, in Unsere Catholischen Kirchen aber also bräuchlich, daß bey Copulationen, Tauff- oder Begräbnissen auch zugleich die Meß gehalten wird; als ist Unser gnädigster Befehl, daß bey solchen Casualien solches gleichfalls zu thun nicht weiter verhindert werde; iedoch daß sie, Unsere Catholische Geistliche und Unterthanen, solchenfalls, um die Reformirten nicht zu verhindern, und zu Verhütung aller Inconvenientien und Desordre, die Ornamenta iedesmalen wieder aus der Kirchen tragen, oder in einem absonderlichen in die Mauer machenden verschlossenen Schranck verwahren sollen. Es sollen auch Unsere Catholische Unterthanen nicht verhindert werden, benöthigte Schulmeister von ihrer Religion anzunehmen, iedoch, daß solches ohne Præjudiz und ohnabbrüchig der Reformirten Schulen und auf ihr der Catholischen selbst eigene Kosten geschehe. Und demnach Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß Unsere unterm 12. dieses wegen der bey Unserer Catholischen Religion annoch üblichen Processionen ergangenen General-Verordnung nicht gebührend nachgelebet, auch solche theils übel verstanden worden, und dadurch

leicht-

leichtlich allerhand gefährliche Thätlichkeiten entstehen können, Unsere gnädigste Intention aber gar nicht dahin gangen, daß solche Processionen durchgehends ohne Unterscheid in allen Kirchen, sondern nur in denjenigen, wo die Catholische ihren ordentlichen Gottesdienst und Casualien heraebracht, gehalten werden sollen; Also wird solche Unsere gnädigste Intention denen sämtlichen Ober-Aemtern Unsers hiesigen Hertzogthums hiemit ebenfalls wissend gemacht, mit Befehl, solches denen Catholischen so wohl, als denen Reformirten, wie auch denen Lutherischen, im Amt Catharinenburg sogleich zu publiciren, damit deme also bey nächst bevo stehenden Frohnleichnams-Fest sowol, als künfftighin gehorsamlich nachleben, und kein Theil den andern, bey Vermeydung nachdrücklicher Bestraffung, es seye mit Worten oder Wercken im geringsten nicht molestiren sollen, und damit die Unterthanen um so mehr in ihrem Devoir und schuldigem Gehorsam erhalten werden, seynd sie dessen, mit Zuziehung der Geistlichen von beyden Religionen, aufs nachdrücklichste zu erinnern, und ihnen zu bedeuten, daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen, sich Unseren Ordres gewaltthätiger Weiß zu widersetzen, sondern als gehorsame Unterthanen zu erweisen, dessen Wir Uns um so mehr versehen, als Unser Absehen und Meynung gantz nicht ist, ihnen in ihren Religionen einigen Eintrag zu thun, noch sie im geringsten zu kräncken, sondern nur Unsere Catholische Religion in den Stand, wie solche vor diesem bey dem Ryßwickischen Frieden-Schluß gewesen, restituiret und gelassen werden solle, welches alles Unsere Ober-Aemter in behörige Execution zu setzen, und sich, so lieb ihnen ist Unsere Fürstliche Hulde und Gnade, zu conserviren, und bey Verlust ihrer Dienste ein- vor allemal darnach zu richten. Zweybrück den 23. Maji 1719.

Lit. D.

VOn GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. ꝛc. Weilen Wir aus eingekommener Beschwehrde von denen Catholischen zu Rheborn im Ober-Amt Meissenheim mißfällig vernehmen müssen, daß selbige von denen Reformirten daselbsten angehalten werden wollen, derselben einfallende monathliche Beth- oder Feyertäge mit zu halten, und an denenselben von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen, auch darüber würcklich gestraffet und gepfändet worden, solches aber um so weniger zu verstatten, als die Reformirte und Lutherischen die Catholischen Feyertäge mit zu halten, oder an selbigen von ihrer sonst gewöhnlichen Arbeit abzustehen, nicht angehalten werden, es seye dann, daß Wir einen allg-meinen Beth-Tag in Unserm Hertzogthum ausschreiben lassen werden; So ergehet hiermit an die sämtliche Unsere Ober-Aemter dieses Hertzogthums der Befehl und die Verordnung, daß sie obgedachtes beyderseits Religions-Verwandten publiciren und nachrichtlich bedeuten, mithin

selbige zu ihrer Schuldigkeit und Beträchtlichkeit allerseits anweisen; Dem Ober-Amt Meissenheim aber wird in specie befohlen, dem Schultheissen zu Rheborn sogleich zu bedeuten, daß er die dem Catholischen Zimmermann gepfändete Axt ohne Entgeld wieder zustellen, und sich künfftig, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, dergleichen nicht mehr unternehmen solle. Zweybrücken, den 16. Junii 1719.

Lit. E.

Copia Antwort-Schreibens an Ihro Königliche Majestät von Preussen, von des Herrn Hertzogs und Pfaltz-Grafen Gustav Samuel Leopold Hochfürstlichen Durchleucht abgelassen, de dato Zweybrücken den 4. Sept. 1719.

WAs Eure Königliche Majestät in Faveur Meiner Reformirten Unterthanen und derselben, vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses, zugehörigen Kirchen, Schulen, Gefällen und hergebrachten Gerechtsamen, sub dato Berlin den 12. passati, abermalen an Mich gelangen zu lassen beliebet, solches habe mit letzterer Post mit allschuldigen Respect wohl erhalten.

Gleichwie nun Ew. Königliche Majestät gehorsamst versichern kan, daß nichts als Friede und Ruhe in meinen Landen verlange, und zu dem Ende eine gute Harmonie unter Meinen Unterthanen und allerseits Religion zu etabliren suche, mithin Meine Intention gar nicht, gedachte meine Reformirte Unterthanen in deme, so ihnen, vermög berührten Westphäl. Friedens-Schluß, gebühret, beeinträchtigen zu lassen, allermassen sie dann auch mit Wahrheit nicht anders sagen können, als daß sie alle Gnade und Protection geniessen, und seit Meiner Regierung ihnen vielmehr dasjenige, so bey vormahliger Schwedischer Regierung in Abgang komen, wiederum restituiret; Also werden Ew. Königliche Majestät verhoffentlich auch Mich nicht verdencken, daß Meinen Religions-Verwandten an denen Orten, wo sie bey gedachter Schwedischen Regierung, dem Ryßwickischen Friedens-Schluß zuwider, von ihrem Exercitio Religionis kommen, gleiche Justiz angedeyen zu lassen, Mich verbunden erkenne, da man dann, wie Ew. Königliche Majestät höchsterleucht selbst erkennen werden, eben nicht allemahl des gemeinen Manns blindem Eyfer und Begriff sich conformiren kan, sondern alles, mit Zuziehung der Reformirten Vorsteher, und derselben, seit Meiner Regierung, gleichfalls retablirten Ober-Consistorii und Verwaltung zu allerseitigst Besten und Beruhigung, ohne der Reformirten Abbruch, gütlich regulirt wird, welches Ew. Königlichen Majestät hiemit gehorsamst nicht verhalten sollen, der indessen Deroselben für die gnädige Offertes hochverbunden und zu beharrlicher Gnade Mich gehorsamst empfehlend, unter Erlassung des Allerhöchsten Schutzes mit allschuldigster Devotion und Respect unveränderlich verharre

Ew. Königl. Majestät

Num.

Num. VII.

Die von der Churfürstl. Regierung zu Neuburg in dem Hoch-Gräflich-Wolffsteinischen und in dem Hilpoltsteinischen Amts-District gelegenen Dorff Ebenried unternommene, und noch immerzu fortwährenden Religions- und Kirchen-Beeinträchtigung, sonderlich die gewaltthätige Wegnehmung der Pfarr-Schul- und Kirchen-Güther, die Arrestirung und würcklich noch daurende Abtreibung des Pfarrers von seiner Gemein betreffend.

Es hat die unmittelbare Freye Reichs-Grafschafft Wolffstein von Zeit des zu Augspurg de Anno 1555. errichteten Religion Friedens usque ad Annum 1627. ohn alle Turbation, zwey Evangelische Geistliche zu St. Marien und St. Niclas, in dem Pfaltz-Neuburgischen Pfleg-Amts-District Hilpolstein situirten Dorff Ebenried gehabt: Es sind aber in besagtem 1627. Jahr, bey denen damahls bekandten, sonderlich auch die Religion sehr mit betroffenen allgemeinen Reichs-Troublen, unter der Regierung Herzog Wolffgang Wilhelms zu Neuburg, die zwey damahlige Evangelische Geistliche, M. Johann Hahnhöffer, und Helfricus Lauch, mit Gewalt ausgetrieben, und Wolffstein seiner Possess de facto entsetzet worden.

Und ob es zwar wohlen nach 22. jährigen Zeit-Verlauff, nemlichen Anno 1649. dahin gediehen, daß Wolffstein, nach dem im Reich publicirten Münsterisch- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, vermög desselben, wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess, und der darzu gehörigen Listæ restituendorum (in welcher, laut Beylag Lit. A. bey dem dritten Termin, die beyde Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen nahmentlich befindlich sind) wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand, wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen, eingesetzet werden sollen; so ist doch die Restitutio ab Seiten der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburg nicht plenarie, sondern nur solcher Gestalt geschehen, (1.) daß, nachdeme sich inzwischen der meinste Theil solcher Pfarr-Unterthanen, welche nicht Wolffsteinisch und Nürnbergisch gewesen, durch die in vorgemeldtem 1627ten Jahr vorgenommene Reformation, zur Catholischen Religion begeben, die zwey Filialen Möhrsdorff und Göckelspuch mit ihren Intraden vorenthalten worden, mithin vor den Evangelischen Geistlichen nichts als bloß Ebenried übrig geblieben, dahero auch die zweyte Pfarr, aus Mangel der entzogenen Intraden und vor dem Friedens-Schluß eingegangenen S. Nicolai-

Kirch, nicht mehr ersetzet werden können.

Damit war man aber Pfaltz-Neuburgischer Seiten noch nicht vergnüget, sondern weiln auch in Ebenried ein guter Theil Catholischer Unterthanen sich befunden, sonderbar welche Neuburg, Eychstätt, dem Closter Seeligenpforten ꝛc. zugehörig, so hat man Anno 1652. angefangen, (2.) das Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ, wiewohln ohne sich das geringste mercken zu lassen, daß man deswegen dem Evangelischen Geistlichen an seinen Einkünfften einigen Eintrag zu thun begehrete, mit Gewalt in Ebenried einzuführen, und sothanen Kirchen-Dienst von Hilpolstein aus, durch einen jedesmahligen Caplan verrichten zu lassen. Nach diesem hat man sich auch nach den Einkünfften von Ebenried umgesehen, ohne Betrachtung daß vermittelst Vorenthaltung der Filialen Möhrsdorff u. Göckelspuch ohne dem schon der meiste Theil der Pfarr-Nutzung bereits dem Evangel. Gistlichen zu Ebenried entzogen gewesen: (3.) dahero Hilpoltstein Anno 1657. gewaltthätiger Weise mit vielen armirten Männern in die Scheuren zu Ebenried gebrochen, und vierzehen Wägen Pfarr-Zehend Getrayd von dar hinweg- und nacher Hilpoltstein führen lassen. Wider welch gewaltsames Verfahren, und contra Statum Anni 1624. via facti eingeführtes Simultaneum Religionis Exercitium Wolffsteinischer Seits bey damahligen Reichs-Vicariat zwar geklaget, auch darauf hin sub dato Speyer den 10ten Februarii 1658. ein Mandatum pœnale inhibitorium sine, Restitutorium vero cum Clausula, auf die Pfandungs-Constitution Ausweiß Beylag Lit. B. ausgebracht, und behörig insinuiret worden, aber keine Parition erfolget, sondern solch strittiges Pfarr- und Kirchen-Wesen, und de facto eingeschobenes Simultaneum, auch entzogener halber Pfarr-Zehenden und anders, biß auf den heutigen Tag in stetigen Contradictorio fortgewaltet worden ist. (4.) Zu noch mehrerer Festsetzung dieses Simultanei ist Anno 1705. Mense Decembri auch ein Catholischer Schulhalter, seines Handwercks ein Schreiner, in Ebenried aufgestellet, und hierdurch dem Evangelischen Schulmeister, zu welchem die Catholischen Kinder, biß zu dieser Neuerung, in die Schul gegangen, seine ohne dem kümerliche Nahrung guten Theils entzogen worden, zumahlen da die Catholischen Unterthanen ihme gleich die Läutgarben vorenthalten, und es jenem zugeeignet haben. Die Abstellung solcher Neuerung hat man in dreyen an Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Eychstätt und das Pfleg-Amt Hilpolstein abgelassenen Schreiben zwar gesuchet, aber nicht erhalten können Da auch vorhero den Simultanischen Kirchen-Dienst ein Caplan von Hilpoltstein aus, wie oben erwehnet, jederzeit versehen, so ist (5.) in Anno 1707. ein eigener Catholischer Geistlicher, Nahmens Frantz Bernhard Vignole, auf das Ebenriedische Filial Mörßdorff eine halbe Stund von Ebenried, locirt, und Pfarrer von Ebenried und Mörßdorff genennet

net

net worden: Hierwider wurde ebenfalls den 18. Januarii 1707. gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Eychstätt sowohl, als den 17 April darauf, dem Pfleg-Amt Hilpoltstein schrifftliche Ahndung und Protestation vorgekehret, aber damit ebenfalls nichts ausgerichtet.

Da man nun Evangelischer Seiten mit einem Catholischen Pfarrer und Schulhalter sich hat müssen umgeben sehen, haben die Strittigkeiten von Tag zu Tag mehr zu- und überhand genommen, also zwar, daß diese, theils von sich selbsten, theils durch Aufhetzen der Catholischen Unterthanen, keine Gelegenheit vorbey gehen lassen, welche nur immer zu Verfolg- und Bedruckung der Evangelischen Unterthanen und selbigen Pfarr- und Kirchen-Wesens Vorschub thun mögen: immassen dann erfolgt, daß, da man seit des Anno 1652. (6.) eigenmächtig introducirten Simultanei der offentlichen Processionen sich gleichwohl noch enthalten, man von 1708 an, angefangen, die Creutz- und Fahnen-Fahrten, unter offenen Gesang und Klang, durch das Dorff Ebenried zu halten, ja so gar in den vorigen 1715. und 1716. Jahr in die St. Marien-Kirchen damit einzudringen, und in jenen Jahr den Pfarrer von Jahrsdorff, in diesem aber den von Meckenhausen, mit ihren Leuthen darzu zu invitiren.

Nicht weniger ist auch von dem Schulhalter der Rosencrantz, von der Kirchen an, durch das gantze Dorff bey einem Wallfahrts-Gang nacher Allersperg gesungen worden, und solchergestalt wird von ihnen bey aller Gelegenheit noch immer fort continuiret; welches alles vorhero, da das Simultaneum von einem Caplan von Hilpoltstein aus versehen wurde, niemals geschehen, noch zu thun begehret worden, wohl wissende, daß man ex parte Catholicorum mit und bey Ebenried nicht so verfahren könne, wie man gerne wolte, gegen solche, denen Wolffsteinischen Gerechtsamkeiten, Krafft deren gar keine Catholische Religions-Ubung in Ebenried seyn solle, zuwiderlauffende Neuerungen auch iederzeit protestiret worden ist.

Es ist auch (7.) so weit gekommen, daß denen Evangelischen Unterthanen zu Ebenried alle Catholische Frauen-Täge zu feyren, und sich an solchen und andern Feyertägen aller werckläglichen Haus-Arbeit zu enthalten, unter harter Bestraffung, neuerlich auferleget worden; da doch die vormaligen Herren Stadt-Pfarrer zu Hilpoltstein damit wohl zufrieden waren, wann die Evangelischen sich nur der Feld-Arbeit, ausserhalb des Dorffs Ettern, enthalten, welches man endlichen Wolffsteinischer Seits, friedliebender Nachbarschafft wegen, bis anhero auch so nachgesehen und gelten lassen. Anno 1710. ist (8.) dem Evangelischen Pfarrer 15. fl. geistliche Subsidien-Steuer, dem Catholischen Geistlichen zu Behuff und Beytrag dessen, was er zahlen sollen, auferleget, und unter der Executions-Bedrohung abgenöthiget worden; worwider zwar ebenmäßig sowol bey Hilpolstein, als hochlöblicher Regierung zu

Neuburg, nachdrückliche Beschwehrung geführet, aber doch damit wieder nichts ausgerichtet worden.

Als Anno 1714. auf Absterben des vorigen Evangelischen Pfarrers, Peter Eliä Ursini, dessen Stelle mit Bestellung eines andern Geistlichen ersetzet werden müssen, und man Wolffsteinischer Seits dadurch veranlasset worden, bey der Hochlöblichen Pfaltz-Neuburgischen Regierung, wie bey iedesmaliger Vacanz dieser Evangelischen Pfarr geschehen, die abermalige Anregung zu thun, daß die dem Evangel. Pfarrer entzogene und dem Catholischen zugeeignete mehr dann die Helffte austragende Pfarrliche Intraden, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und ausgegangenen und insinuirtem Mandati, jenem wiederum zugewendet werden möchten, hat Hochlöbliche besagte Regierung nicht nur darinnen nicht willfahret, sondern auch noch über dieses, wider alles Vermuthen, und niemalen vorgekommenes Begehren, die Communication der Kirchen-Rechnung gefordert, dabenebenst auch (9.) um sich in allen demjenigen, was bis dahero wider die Reichs-Fundamental-Gesetze vorgenommen worden, desto fester zu setzen, dem neu præsentirten Geistlichen einen höchstprajudicirl. sub Lit C. hieranliegenden Revers ad subscribendum zugeschicket, und ihme nachgehends, wie er sich (10.) auch inzwischen des Exercitii aller Actuum parochialium specialium gäntzlich enthalten solte, bedeuten, ja endlichen gar einen 14. tägigen Termin mit der Commination ansetzen lassen, daß, daferne er innerhalb solches Termins zu Unterschreibung derer Reversalien sich nicht bequemen würde, ein anderer friedliebender und gehorsamer Pfarrer aufgestellet werden solte. Auf dieses so neuerliche nicht nur zur Feststellung, sondern auch zu mehrer Extension des de facto introducirten, von dem Gräflichen Haus Wolffstein aber niemals agnoscirten oder eingestandenen Simultanei abzielenden Ansinnen, hat man zwar Gräflich-Wolffsteinischer Seits nicht ermangelt, an die Hochlöbliche Regierung zu Neuburg alle nur ersinnlich diensame Vorstellungen zu thun, auch endlichen, nachdeme selbige fruchtlos abgelauffen, und man Neuburgischer Seits bey seinem Begehren beharret, sich eine Conferenz ausgebeten, welche auch von Hochlöblicher-Pfaltz-Neuburgischer Regierung applacitiret, aber nach zweymaliger, und zwar Mense Majo, und dann gegen Ende des Augusti 1715. beschehenen Zusammentretung, und hinc inde gegen einander gewechsleten Handlungen, dahin ausgeschlagen, daß zwar von den dem Evangelischen Geistlichen angesonnenen Revers abgestanden, hingegen nicht nur dasjenige, worzu sich dieser in dem Revers verbindlich machen sollen, behauptet, sondern auch (11.) noch mehrere Postulata, wie solches die von Hochlöblich-besagter Regierung in der hierüber abgegebenen sub Lit. D. hiebey liegenden ultimaten Resolution, welche den 15. Febr. 1716. mit einem Schreiben von wohlermeldter Regierung eingekom-

kommen, des mehrern nachführet, hinzugethan worden.

Nachdeme nun alle so wol vorhergegangene, als bey obgemeldter zweymalig eigener Abschickung, so mündals schrifftlich gethane bestgegründete Repræsentationes gantz keinen Effect gehabt, haben des nun in GOtt ruhenden Herrn Graf Philipp Friederichs von Wolffstein Hochgräfliche Gnaden bey der damals regierenden des Herrn Johann Wilhelms Churfürstl. Durchleucht Christseligen Andenckens, Ihren Recours zu nehmen, für nothwendig angesehen, und in fine der mit angeschlossenen Speciei Facti dahin angetragen, daß man Wolffsteinischer Seits das Simultaneum eodem jure ac modo, wie es Anfangs von Pfaltz-Neuburg introduciret worden, fortgehen lassen, und nichts anders verlangen wolte, als daß es nur in seinen Limitibus wie es bey einem halben Seculo hergehalten worden, gelassen, und von anderen Innovationen abgestanden, mithin

1.) die bey einem halben Seculo her unintroducirt gebliebene solenne Fahnen- und Creutz-Fahrten durch das Dorff, ja gar in die Kirchen selbsten, auch Singung des Rosencrantzes künfftig abgestellet,

2.) die Evangelischen Unterthanen wegen Celebrirung derer Catholischen Fest-Täge, wider den alten Gebrauch und Herkommen nicht beschwehret,

3.) der zwar ohnedem schon von dem löblichen Pfleg-Amt Hilpolstein confirmirte Pfarrer gleichwol, wann es vor nöthig befunden werden wolte, installirt,

4.) der Catholische Priester entweder mit seinen Intraden, welche ohnedem noch zweymal so viel als des Evangelischen seine betragen, sich begnügen, und auf die Pfarrliche Grundstücke an Aecker, Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried, weiter keinen Anspruch machen, sondern mit dem, was seine Antecessores gehabt, sich vergnügen, oder aber, wann er ja diese so genau abgetheilet willen will, auch seine bishero usurpirte Pfarrliche Intraden von den Filialen Mörsdorff, Göckelspuch ꝛc. mit einwerffen,

5.) der neuerlich aufgestellte Catholische Meßner und Schulhalter von der Catholischen Unterthanen eigenen Mitteln, ohne Beschwehrung des Heiligen und der Kirchen-Herrschafft, mit einer Wohnung und anderer Zugehör besorget, auch die widerrechtlich entzogene Läutgarben behörig wieder abgetreten, und

6.) es wegen Administrir- und Verwaltung der Kirchen-Güther bey demjenigen, wie es sowol in Anno 1614. als auch von Zeit des introducirten Simultanei selbsten gewesen, also künfftighin sein Verbleibens haben, und das Gräfliche Haus Wolffstein an solitarischer Inspection und Administration der Kirchen-Güther (als welche dem Patronat- und Collectur Recht unstrittig anhängig, auch noch zum Uberfluß mit einem Vertrag de Anno 1534. bestärcket wird) in dem geringsten nicht beein-

beeinträchtiget werden solle: Wobey man auch Wolffsteinischer Seits sich

7.) erbietig gemacht hat, in das künfftige, und wann die ietztmalige Bestand-Jahr herum sind, eine neue Erhöhung und Verstifftung derer Heiligen Grundstücke vorzunehmen, und selbige denen plus offerentibus von beeden Religionen zu verstifften, mithin die Catholischen auch gleiches Recht mit daran mit geniessen zu lassen.

Ob man nun zwar hätte gedencken sollen, es würden Ihro Churfürstliche Durchleucht dieses guthmüthige Oblatum zu amplectiren, und ietzt erzehlte Conditiones zu agreiren, sich um so mehrers gnädigst gefallen lgssen, als ja extra omnem controversiam ist, daß das Gräfliche Haus Wolffstein in Anno regulativo zu Ebenried in der Possessione Solitaria sowol des Exercitii Religionis Evangelicæ, als auch derer Redituum ecclesiasticorum gewesen, deswegen auch nach der in Anno 1627. vorgegangenen gewaltthätigen Depossedirung in die Designationem restituendorum in termino tertio nahmentlich gekommen, die Restitutio auch würcklich geschehen, mithin das nach der Hand einseitig introducirte Simultaneum, und was dahero geleitet wird, dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider (v. Art. 5. §. 25.) zu Recht nicht bestehen kan, sondern juxta tenorem Articuli 17. §. 4. gäntzlich aufgehoben und abgestellet werden solte; so hat doch das von Ihro des ietzt regierenden Herrn Churfürstens zu Pfaltz Churfürstlichen Durchleucht ergangenes Antwort-Schreiben das Contrarium an den Tag geleget, und ist des Herrn Graf Christian Albrechts von Wolffstein Hoch-Gräfliche Gnaden, als auf welche durch sel. Absterben Ihres Herrn Bruders, die gantze Grafschafft wiederum zurück gefallen, hierdurch bewogen worden, an Se Churfürstliche Durchleucht, wie die Beylage sub Lit. E. des mehrern zeiget, zu antworten, und darinnen die fernerweite Nothdurfft gehorsamst vorstellig zu machen.

Inzwischen aber hat sich zu Ebenried ein neuer Actus zugetragen, woraus man spühren kan, was für schädliche Suites dieses immer mehr und mehr zu extendiren suchende Simultaneum von Tag zu Tag nach sich ziehe: Indeme der Catholische Schulhalter allda sich jüngsthin unterstanden, dem Evangelischen Schulmeister zuzumuthen, und anzubefehlen, (17.) daß er vor den aller Orten gewöhnlichen um 12. Uhr vor Alters angestellten Geläut, das neu von Eychstätt aus vor die Catholische Unterthanen angeordnete Türcken-Geläut vornehmen solle. Als nun der Evangelische Schulmeister sich hierzu nicht verstehen können, sondern sein ordentliches Geläut um 12. Uhr, wie allemahl gebräuchlich gewesen, verrichtet, ist besagter Catholische Schulhalter den 4. Martii 1717. mit seinem Weib in die Kirch gelauffen gekommen, hat entsetzlich geflucht, geschändet und geschmähet, den Evangelischen Schulmeister öffters, mit ihme sich zu schlagen, heraus gefordert, und sich nicht anderst als ein toller und unsinniger Mensch aufgeführet,

tet, so gar, daß, da durch solch sein Geschrey und Raserey einige Evangelische Unterthanen zugelauffen, um nur zu sehen, was da passirte, er sogleich, an statt seines Türcken-Geläuts, welches ihme nach vollbrachtem 12. Uhr-Geläut zu verrichten ja unverwehret gewesen, Sturm geschlagen, mithin das gantze Dorff in Allarm gesetzet hat, wie dann bey solchen Auflauff gewiß ein grosses Unheil hätte entstehen können, wann nicht durch sonderbare Moderation des Evangelischen Schulmeisters, gegen welchen er doch die erschröcklichste Injurien ausgestossen, und der verwittibten Schulmeisterin noch darzu einen harten Stoß versetzet, auch so gar Hoch-Gräflicher Wolffsteinischer Herrschafft mit Schimpff-Reden nicht verschonet, alle weitere Disordres unterbrochen worden wären. An statt nun daß der Catholische Schulhalter (weilen er in der Kirch und auf dem Kirchhof zu Ebenried, und also inner des Dorffs Ettern diesen aufrührischen und höchst-sträfflichen Frevel vollführet, und deswegen Krafft Vertrags de Anno 1534. dem Gräfl. Haus die Abwandlung dergleichen Verbrechens unstreitig zukommt) zur Bestraffung in das Wolffsteinische Pfleg-Amt nacher Pyrbaum gestellet werden solte, hat man vielmehr zu vernehmen gehabt, daß von dem Neuburgischen Pfleg-Amt Hilpoltstein denen Catholischen Unterthanen zu Ebenried bey dem Türcken-Geläut sich einzufinden, und wider all anderer umliegender Dorffschafften Gewohnheit das Vorläuten, vor dem allgemeinen gewöhnlichen Gebeth-Läuten, so um 12. Uhren geschiehet, zu behaupten, und die Evangelischen, unter Beyhülff des Dorffs Mörßdorff, welche allenfalls auch beylauffen solten, mit Gewalt abzutreiben bey 20. Thaler Straff anbefohlen worden. Uber dieses hat sich ferner ereignet, daß (13.) am verschienen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein eine vermeintliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr- und Schul-Intraden, und deren Grundstücke, via facti einseitig vorgenomen, die Helffte, und zwar der beste Theil darvon denen Catholischen (als welche nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen zurepartirt worden ist, und zwar mit dem so gar kecken und unverschämten Ansinnen, daß sie sub pœna præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen, und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann sich das Gräfliche Haus Wolffstein, von dessen Vor-Eltern doch, nicht aber von Pfaltz-Neuburg die Fundation und Dotation geschehen, seines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben, und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre, mithin man gegenseits nur pro lubitu darinnen zu schalten und walten hätte) abbestehen solten.

Gestalten dann auch in der That erfolget ist, daß der Pfleg-Commissarius zu Hilpoltstein, auf vorgeschützten Churfürstl. Befehl, die Wolffsteinischen Unter-

terthanen zu Ebenried auf den 30. Julii, zu Verpachtung der ihnen zur Helffte zugetheilten Heiligen-Stuck citiret, und da selbige hierbey, wegen des von ihrer Herrschafft gehabten Verbots nicht erschienen, solche Stücke denen Catholischen verpachten wollen, zugleich auch (14.) denen armen Evangelischen Bestand-Leuten, welches nicht leicht erhört worden, so gar ihren Feld-Seegen, eben zu der Zeit, da man mit der Sensen und Sichel daran gehen sollen, entzogen, denen Catholischen zugewendet, und jene unter 50. Thaler Straff-Bedrohung, davon abgetrieben, dabey dem Catholischen neu eingeschobenen Schulhalter einen Platz, gleich gegen der Evangelischen Kirch über, zu einem Haus, welches aus dieses Heiligen Mitteln erbaut und dazu die abgenommene Heiligen Grundstücke und deren Bestand-Zinse employret werden sollen, angewiesen, auch (15.) einen Catholischen Heiligen-Pfleger, welcher die Evangelischen Kirchen-Güther mit administriren solle, aufgestellet, und also das Hochgräfl. Haus Wolffstein seines Juris Patronatus & Collaturæ, vermög dessen dem selbigen die Inspection und Administration des Ebenriedischen Kirchen- und Heiligen-Wesens privative unwidersprechlich zustehet, wider alle Billigkeit entsetzet hat.

So sind auch (16.) nicht nur über die Helffte der Häuser zu Ebenried denen Evangelischen entzogen- und mit Catholischen Unterthanen besetzet worden, sondern es werden auch die Evangelische mit Gewalt genöthiget, Reverse von sich zu geben; bey Handwercks-Tägen opffern zu gehen, und, ihre Häuser an Cathol. Unterthanen zu verkauffen; wie dañ Hanß Adam Grätzeln, einem Nürnbergischen Unterthanen, welcher das sogenannte Keßler-Gütlein allda allbereit vor 3. Jahren, Thoma Petzen, einem Evangelischen Pyrbaum- und Nürnbergischen Unterthanen, der solches erbauet, und über 24. Jahr innen gehabt, aufrecht und redlich erkaufft, ein Verbot, solches nicht zu beziehen, bey 100. Rthlr. Straff, von Hilpoltstein aus geschehen, und er, als er es auf Befehl seiner Obrigkeit würcklich bezogen, noch selbigen Tags gefänglich nach Hilpoltstein geführet, allwo er, ungeachtet dessen Erledigung von Löbl. Stadt Nürnberg sowohl schrifft- als mündlich bey der Churfürstl. Regierung zu Neuburg, auch Pfleg-Amt Hilpoltstein, zu verschiedenen mahlen begehret, in dem Amtknechts-Haus neben andern Gefangenen 16. Wochen und 4. Tag arrestlich angehalten; letztlich zwar ohne Entgeld loßgelassen, währender Arrest-Zeit aber ihme zwey Befehle vorgelesen worden, und zwar nach dem Ersten, wann er werde angeloben, und versprechen, das Haus anzulassen, und wieder auszuziehen alsdann er seines Verhaffts sobalden solte entlediget seyn; Nachdeme er aber solches nicht eingehen können, und darüber noch etliche Wochen hingegangen, ist er endlich nach dem zweytē eingelauffenen Regierungs-Befehl, auf freyen Fuß gestellet, und Krafft desselben ihme bedeutet worden, daß er, bis zu Austrag der Sache, gleichwohl

in dem

in dem Haus verbleiben, jedoch aber auch die einige Zeit hin auf Veranlassung des Pfleg-Amt Hilpoltstein, darinsich aufgehaltene zwey ledige Catholische Weibs-Personen (welche den besten Theil von dem Häußlein innen gehabt,) noch länger zu gedulten, schuldig seyn solle; über welches, und daß er zugleich die Gerichts-Kosten (wann Nürnberg es verspiele) zahlen wolle, habe angeloben müssen; Also daß hieraus gnugsam zu sehen, wie alle solche Unternehmungen zu nichts anders abzielen, als dem Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen zu Ebenried den völligen Umsturtz und Garaus zu machen.

Nachdeme man, ab Seiten der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg, nicht nur die, vom Hochgräfl. Haus Wolffstein, durch unstrittige Fundir- und Dotirung herrührende Pfarr- und Kirchen-Güther zu Ebenried, denen Römisch-Catholischen gewaltthätig zugewendet, und diese pro lubitu sich darein getheilet haben, also daß dadurch die Evangelische Kirchen- und Schul-Diener aus ihrer Subsistenz dergestalt gesetzet worden, daß sie bey denjenigen, was Catholici ihnen noch übrig gelassen, ohnmöglich sich ernehren können, sondern auch die Evangelische Unterthanen dahero noch auf das empfindlichste damnificiret worden, wann Catholici unter dem Prætext einer sich übel anmassenden aber ihnen nicht gebührenHelfft-Abtheilung aller Pfarrlichen Einkommen, denen Evangelischen mit gleichmäßigem Gewalt, die in Bestand gehabte Heiligen-Grundstücke, grad an der Zeit der Erndte, mit samt denen Feld-Früchten, abgenommen, und auch unter sich getheilet haben; so ist hieraus sowohl, als auch nachfolgender weiterer Geschichts-Erzehlung leyder! genungsam offenbar und am Tage, was man Catholischer Seiten dem Evangelischen-Kirchen- und Religions-Wesen nicht nur vorjetzo-sondern auch vors Künfftige vor einen gefährlichen Streich zu versetzen intendire. Dann da man gehoffet, es solte auf das letztere mit Lit. E. bemerckte-an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz abgelassene triffftige Repræsentations-Schreiben, die verhoffte Remedur erfolgen, ist mit Uebergehung der Haupt-Sache unter dem 9. Decembr. 1717. ein kurtzes Antwort-Schreiben eines widrigen Innhalts eingelanget, und Sr. Churfürstlichen Durchleucht so gar die Persuasion beygebracht worden, (17.) ob habe Wolffstein nur die blosse Præsentation über die öde St. Niclas-Pfarr zu gedachtem Ebenried, hergebracht. Darauf aber den 25. Jan. 1718. Lit. F. wieder grundmäßig geantwortet, und vermittelst 4. Beylagen sattsam gezeuget worden, wie übel und allzumilde man höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht von Dero Regierung hierunter berichtet, sondern Wolffstein das Jus Patronatus & Collaturæ, und was dem anhängig, über beede Pfarren von unfürdencklicher Zeit bestens hergebracht habe. Auf welches, und da man darwider mit Bestand nichts einzuwenden vermocht, es von dieser Materie still- und gar darauf weiter keine Antwort gegeben, worden.

Im Herbst 1717. haben (18.) Catholici zu mehrerer Festsetzung ihres de facto introducirten Simultanei wider alles Protestiren und Contradiciren, zum Port der disseitigen Pfarr- und Gemein-Herrschafftlichen Gerechtsamen, auf einen gemeinen Platz, gleich gegen der Evangelischen Kirchen über, eigenmächtig ohne die Wolffsteinische Dorffs-Herrschafft, noch auch die Evangelische den stärcksten Numerum ausmachende Unterthanen darum zu fragen, ihrem eingeschobenen Catholischen Schulhalter, ein neues Schul-Haus erbauet, und zwar aus denen Mitteln und Bestand-Zinsen der Heiligen-Stück, welche sie mit Gewalt und Unrecht denen Evangelischen Unterthanen abgenommen.

Den 6. Jan. 1718. ist (19.) vermittelst einer incompetenten und unförmlichen Signatur Lit. G. samt sub Lit. H. beygeleget, nach Römisch-Catholischer Art verfast, und gedruckter Gebets-Formul, vom Pflegs-Commissario zu Hilpoltstein, Johann Michael Thomas, dem Evangelischen Geistlichen zu gedachtem Ebenried, die Zumuthung geschehen, daß er wegen hoher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin, Frauen Elisabethæ Augustæ, Hochfürstl. Durchleucht gedachtes Gebeth bey allen und jeden Evangelischen Gottes-Diensten, wider alle alte und fast 200. jährige ruhige Possession und Observanz, offentlich verlesen solle; worwider, daß es denen Wolffsteinischen Juribus eine allzunah-gehende, höchstpræjudicirliche Religions-Neuerung seye, (die so gar in denen Zeiten nicht geschehen, noch prætendirt worden, da Pfaltz-Neuburg und dero Landes-Herrn der Evangelischen Religion noch zugethan gewesen) den 18 e. usd. Lit. I. gegen das Pfleg-Amt Hilpoltstein protestiret, und dabey die Ursach angezeiget worden, warumben es nicht geschehen könne. Worauf sich (20.) begeben, daß, als Montags den 14. Febr. 1718 der Evangelische Geistliche, Johann Beck, zu seinem Schwieger-Vatter, Johann Heinrich Meusel, Besuchung halber, gegangen, und sich keines Bösen versehen der Pfaltz-Neuburgische Gericht-Schreiber zu Hilpoltstein, Johann Georg Weiß, mit einem Amt-Knecht, samt sechs mit Ober- und Unter-Gewehr armirten Männern, in dem mit allen Jurisdictions-Eigenschafften, ausser einer limitirten Malefiz, dem Reichs-Gräfl. Haus Wolffstein unterworffenen Dorff Ebenried und so fort in gedachter Meußl. Hofreith sich eingefunden, und gleich unten im Tennen gefragt, ob nicht der Candidat Beck (dann also wird er von denen Catholischen unstatthafft betitult, weil er sich ihrer Befehle nicht submittiren darff) hier wäre? Alsbald aber die Stiegen hinauf gegangen, und ehe man sichs versehen, in die Stuben eingetreten, auch den Pfarrer mit diesen Worten angeredet: weil der Herr Candidat auf gnädigsten Churfürstlichen Befehl, das verlangte Gebeth nicht verrichtet, als kündige er ihm hiemit im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchleucht den Arrest an, mit ihm nacher Hilpoltstein zu fahren; worwider

der

der Geistliche eine glimpffliche Vorstellung gethan was massen ihme nicht erinnerlich seye, daß er etwas habe zu Schulden kommen lassen, welches ein solches Verfahren nach sich ziehen könte, sintemahlen die angemuthete Gebeths-Verlesung nicht von seiner Willkühr dependire, sondern ihme dergleichen von Hochgräfl. seiner Gnädigen Herrschafft aufs schärffste sey inhibiret worden, aufs wenigste möchte Gericht-Schreiber ihm so viel Zeit vergönnen, bis er Deroselben hiervon unterthänigen Bericht erstattet; so ihme aber trotzig abgeschlagen wurde, mit dem Beyfügen, er solte nur in Guten mit fort, und von Kleidern sich etwas mitnehmen, mithin mit ihme auf den Schlitten sich setzen, widrigenfalls er gemüßiget sey, einen Wagen (welcher mit darauf geworffenen Stroh Büscheln schon bey der Hand ware) zu bestellen, denen Schützen zuruffen und ihn also mit Gewalt fortführen zu lassen: Hierauf gienge der Pfarrer in die Cammer, und schloß die Thür mit Abziehung des Schlüssels hinter sich zu: alsbald nun ruffte der Gericht-Schreiber seinen Schützen, da der Pfarrer die Thür nicht gleich aufmachen, sondern den Gewalt erwarten wolte, befahl er einen Holtz Hacken zu bringen, welche der Scherg so gleich beygetragen, von einem Musquetirer aber mit selbigen dann auch Gewalt angelegt, und etliche Schläg und Hieb in die Thür gethan worden. Worauf der Geistliche, unter Protestation dem Arrest sich ergeben, das Holtz-Beil aber haben sie aus Furcht und Eilfertigkeit liegen lassen, so hernach zu dem Wolffsteinischen Pfleg-Amt Pyrbaum, als dahin Ebenried abgehörter massen mit der Jurisdiction gehörig, eingebracht worden. Der Geistliche wurde so fort vom Gericht-Schreiber mit auf den Schlitten genommen, nacher Hilpoltstein geführt, wo er vor seiner Behausung mit ihme abstieg, und ihn allda in Abwesenheit des Pflegs-Commissarii bis auf den Abend ungessen behielt, wie er ihn denn auch unter allerley Aufzüglichkeiten nicht zugelassen, daß er sich aus dem Wirths-Haus etwas bringen lassen dörffen. Da nun der Pfleg-Commissarius nach Haus gekommen, führte der Gericht-Schreiber ihn vor selbigen, der ihme dann einen Regierungs-Befehl vorgelesen, Krafft dessen er seines vermeintlich-bezeugten Ungehorsams- und nicht verrichteten Gebeths wegen, aufs Rath-Haus in Arrest gesetzt, 3. Tag mit Wasser und Brod, gespeiset, auch nicht ehender, als bis er das verlangte Gebeth zu verrichten sich verbindlich mache, loßgelassen werden solle; inmassen auch alsbald geschehen, und er mit Musquetiren in ein kaltes und grosses Zimmer aufs Rath Haus gefänglich hingesetzet wurde, folgsam die ersten 3. Tag mit Wasser und Brodt aushalten muste. Nach Verlauf derselben ist ihme von dem Gericht-Schreiber Befehl zugekommen, daß er nun auf seines Grafen und Herrn Bezahlung, sich Essen und Trincken, so viel er wolle, geben lassen könne; ihme jedoch in seiner Gefangenschafft desto mehr zu ängstigen, wurde in denen drey ersten Tagen gar kein Mensch in denen nachfolgenden

Zeiten hingegen, gar selten von denen Seinigen und andern dessen Befreunden und Bekandten, jemand zu ihm gelassen, so gar, daß auch dergleichen Besuchung, da Hochgräfliche Herrschafft Dero Registratorem wegen des Geistlichen Ubelb. findens, dahin abgeschickt, vom Pflegs-Commissario, ob man ihn schon darum ersucht gehabt, nicht einmahl zugelassen, sondern er unter Tag- und Nächtlicher Verwachung dermassen in scharffen Arrest gehalten wurde, gleich wann er ein überwiesener Ubelthäter wäre. Und da sichs gefüget, daß einer von denen Wächtern, ingleichen der Bader deme der Geistliche, Ubelseyn wegen, in der Nacht zu sich erbitten lassen, aus eigenem Trieb von der Religion zu reden, Anlaß gaben, und der Pfarrer gar etwas weniges glimpfflich und bescheidentlich davon discurirt, lieff sogleich der Catholische Stadt-Pfarrer daselbst, auf erhaltene Kundschafft, zum Pflegs Commissario, und brachte es dahin, daß dem Evangelischen Pfarrer andern Tags durch den Gericht-Schreiber der Befehl geschahe, des lauten Bibel-lesens, und anderer geistlichen Gespräch sich zu enthalten; widrigenfalls ihme seine Biebel und Gesang-Buch abgenommen, und was anders angethan werden solte; daß er dahero auch nachmahls seine Andacht in der Stille verrichten müssen.

Den 26. Febr. wurde er wieder unter Begleitung zweyer Musquetirer, zum Pfleg-Amt geführet, und ihme ein anderweiter Befehl vorgelesen, daß, falls er sich länger weigern würde, das verlangte Gebeth zu verrichten, er als ein notorisch- und offenbahrer Verächter Churfürstl. Durchl. ab- und fortgeschafft werden solle, unter ernstlicher Verweisung, daß er sich auf seiner Herrschafft Befehl, das Gebeth zu verrichten, inhibiren lassen. Da auch inzwischen die Fasten-Zeit eingetreten, wurde den 3. Martii anbefohlen, dem arrestirten Geistlichen nichts anders als Fastenspeisen, um seine baare Zahlung, zuzulassen, und wiewohl er wegen seiner schwächlichen Constitution, ihm seine gewöhnliche Speisen zu verwilligen gebetten, wurde es doch abgeschlagen, und er damit abgewiesen, er solte, wie man verlangt, bethen, so dörffte er wieder Fleisch essen.

Den 11. Martii wurden an den Pfarrer alle Unkosten, sowohlen wegen des Ausfalls zu seiner gewaltsamen Hinwegführung, und der Musquetirer Tag- und Nächtlichen Wachens, als auch vor Zehrung, und also in damahliger Zeit von 4. Wochen, von einer excessiven Grösse mit 60. fl. dergestalt scharff abgefodert, daß in Ansehung dessen er nur wieder mit Wasser und Brod gespeiset werden solte, wie dann, nachdeme man zur Zahlung sich nicht verstehen können, der Pfarrer auch dißfalls von seiner Herrschafft scharffes Verbot gehabt, bereits 2. Tage schon der Anfang damit gemacht wurde, bis sichs auf Abschickung eines Herrschafftlichen Bedientens an den Pflegs Commissarium, unter gemachter Beschwehrung wider das harte Tractament und daß der unschuldige Geistliche auf solche Weiß

ver-

verderben müste, welches jedoch Ihro Churfürstl. Durchl. Befehl nicht seyn werde, wieder in etwas geändert, daß er mit nothdürfftigen, wiewohl mit keinen andern, als Fasten-Speisen, wieder versorget worden.

Mittler Zeit, und zwar den 19. Febr. wurde von Hoch-Gräflicher Herrschafft an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz wider diese vom Pfleg-Amt Hilpoltstein ausgeübte Thätlichkeit und gefängliche Hinwegführung Dero Pfarrers, ein Beschwerungs Schreiben abgeschicket, und sub dato 8. Martii eine Antwort ertheilet, darinnen aber dasjenige gutgeheissen, was die Neuburgische Regiegierung dißfals verhänget, anbey jedoch zu des Pfarrers Entledigung einige Vertröstung gegeben, aber gleichwohl, obschon die Durchlauchtigste Pfaltz-Gräfin eines jungen Printzen glücklich genesen, bisher nicht bewerckstelliget, also daß sub dato 26. Martii ex parte Wolffstein bey Ihro Churfürstlichen Durchl. fernerweit Instanz gemachet, und das sogar harte Verfahren zusamt der Unbefugniß aller dieser Religions-Drangsalen vorgestellet, und zugleich um die Relaxation des unschuldig verstrickten Geistlichen, bevorab auch um seiner anhaltenden Unpäßlichkeit willen, denuo gebeten worden. Auf welches unterm dato 26. April. von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein zwar gnädiges Antwort-Schreiben eingelangt, und darinnen zu des Geistlichen Entledigung (jedoch mit der beschwerlichen Beyfügung, prætitis præstandis) fernerweite Hoffnung gemacht; übriges aber auf die vorige Schreiben sich bezogen, und unter dem Prætext Landesfürstl. Superiorität alle bisherige Proceduren behauptet werden wollen, unangesehen, jedoch bey diesem Religions-Geschäfft die Frage davon nicht waltet: Wer Dominus territorii seye, sonsten Catholici wegen ihrer vielen Clöster und Stifftungen, so sie in denen Chur-Brandenburgischen und andern Evangelischen Reichs-Landen, Städten und Herrschafften haben, und besitzen, dabey am allermeisten den Kürtzern ziehen würden, oder wann es auch darum zu thun wäre, man an Seiten des Reichs-Gräflichen Hauses Wolffstein darauf mit Bestand-Rechtens antworten könnte, was massen Ebenried zwar in- aber nicht de territorio Palatino situirt seye, anerwogen das Pfleg-Amt Hilpoltstein ursprünglich zu Pfaltz-Neuburg nicht gehörig gewesen, sondern circa Annum 1380. von denen von Adel, genannt Hilport von Stein, kaufflich an das Haus Bayern gekomen, und nachmalen dem Herzogthum Neuburg zugerechnet worden. Uber dieses, das Chur-Pfältzische Pfleg-Amt Hilpoltstein, in ermeldtem Dorff Ebenried mehr nicht, als nur einen eintzigen immediat- und 8. mediat- zu daselbstigen Chor-Stifft und Heiligen, dann zum Allerspergischen Pfleg-Amt gehörige Unterthanen hat. Daß dahero schwer zu glauben, auch in actis davon nichts befindlich, wenn man behaupten wolte, die Hilpolten von Stein hätten sich zu ihrer Zeit ebenfalls über die, in selbigem Amt, seßhaffte Fürstliche und anderer Herrschafften

Erb-

Erbgehuldigte immediat-Unterthanen der Territorial-Superiorität begehren anzumassen. Es streitet auch darwider der Ebenriedische Haupt-Vertrag de Anno 1534., welcher disponirt, was gestalten Wolffstein die Obrig- und Gerichtbarkeit, in erwehnten Dorff durchaus-Hilpoltstein aber weiter nichts als eine limitirte Malefiz, oder wie die verba expressa lauten: "Was durch den Züchtiger für peinlich zu straffen seye ꝛc." zustehen solle. Mithin ists dann keine Territorial-Sach, wie man Chur-Pfältzischer Seiten die Gräflich-Wolffsteinische Sonnen-heitere Befugnuß gerne damit zu verdunckeln sich bemühet, sondern gehet die Evangelische Religion an, worbey Krafft des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses schlechterdings der Annus Decretorius 1624. observirt, und allein das Absehen auf dahmliges factum possessionis (welches Wolffstein so fest stehet, daß Catholici es selbsten nicht zu widersprechen vermögen) gerichtet seyn will. Bey welcher so stattlich in Pfarr- u. Kirchen-Sachen fundirten Wolffsteinischen Gerechtsamen dann der Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg das Examiniren und Installiren der Evangelischen Geistlichen niemahlen gestanden worden, sondern, testantibus actis, eben auch eine vor langen Jahren erzwungene Sache ist, welche, so offt es zu Fällen kommt, jedesmahl solennissime protestando widersprochen wird, und auch fürohin, bey sogestalten Sachen man daran nicht mehr gebunden seyn will.

Es ist aber auf obig- eingelangtes Churfürstliches Schreiben eine fernerweite geziemende Vorstellung vom dato 10. Junii abgelassen, und darinnen zu verstehen gegeben worden, was massen Wolffstein auf die dem Churfürstlichen Schreiben beygeruckte præjudicirlich beschwehrliche Art der Loßlassung, nicht willigen können, sondern Ihro Churfürstl. Durchl. die unentgeltliche Freygebung des Geistlichen zu verfügen, die Streit-Sache selbst aber auf eine Reichs Gesetzmäßig- Richterliche Entscheidung auszustellen, das gnädigste Belieben nehmen möchten. Auf welches zwar keine antwortliche Resolution folgte, jedoch da diese Sache bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg angebracht, wurde auf Interposition der vortreff ichen Evangelischen Gesandtschafften, und Ihro Durchleucht Herrn Marggrafen von Anspach, Wilhelm Friederich, der in die 28. Wochen lang hart arrestirte, und wegen Abtragung der aufgerechneten Unkosten täglich geplagte Geistliche den 29. Augusti ohne Entgeld wiederum auf freyen Fuß gestellet. Wobey noch dieses zu gedencken, daß (21.) Zeit wehrenden Arrests von Pfarrer zu Mörßdorff, auf Anstifften eines Bauern, ein Crucifix, welches auch in denen Processionen getragen werden kan, und bereits dieses 1719. Jahr darzu gebrauchet worden, gantz neuerlich in die Evangelische St. Marien-Kirch zu Ebenried affigiren lassen

Ob man nun wohl der gäntzlichen Hoffnung gelebet, es würde die beschehene Loßlassung des Geistlichen die heilsame

same Würckung nach sich gezogen haben, daß keine weitere Gewaltthat mehr vorgenommen, sondern alles in statu quo, bis zu Austrag der Sach, und zwar um so mehr gelassen werden solte, als von Seiten des Hoch-Gräflichen Hauses Wolffstein bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu gütlicher Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten auf hohe unpartheyische von beeden Seiten zu erkiesen habende Herren Compromissarios in einen, an höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchl. den 14. Dec. 1718. abgelassenen Schreiben unterthänigst angetragen worden. Es hat sich aber wider alles Vermuthen so viel äussert, daß Ihro Churfl. Durchl. solch unverfängliches Expediens in Dero den 23 Jan. 1719. erlassenen Antwort-Schreiben nicht nur decliniret, sondern es ist auch ferner (22.) erfolgt, daß die, vermög einer von dem Pfleg-Amt Hilpoltstein an den Pfarrer bereits den 26. Novembris vorigen Jahrs ergangenen Signatur auf den 15. Decembris anberaumte- und hernach von Zeit zu Zeiten prorogirte Installation samt beygefügtem Befehl vor Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als seinen gnädigen Landes-Fürsten (so lautet die Signatur) bey Vermeydung des in widrigen zu gewarten habenden ernstlichen Einsehens forthin das offentliche Gebeth nach einer von Hilpoltstein aus ihme zugeschickten Formular auf der Cantzel, bey jedesmahligen Gottes-Dienst zu verrichten (ohngeachtet sowohl in Abwesenheit der Hoch-Gräflichen Herrschafft von Dero Räthen, als nachgehends bey Dero Retour, von Hoch-Gräflicher Herrschafft selbst an die Neuburgische Regierung beschehenen trifftigen Vorstellungen, wie nemlich dieselbe weder in den vorseyenden Actum installationis, wann auch solcher auf vorige jenseits via facti eingeführte von Dero Vor-Eltern aber jederzeit mit Einwendung feyerlichster Protestation vorgegangene Art und Weise verrichtet werden wolte, ohne vorhergehende gäntzliche Wiederabtretung der aus dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein alleinigen Dotation herrührenden- und von dem Pfleg-Amt Hilpoltstein denen Reichs-Grund-Gesetzen zuwider gewaltthätiger Weiß abgenommenen Kirchen- Pfarr- und Schul-Güther; noch auch in die Gräfliche Juribus Ecclesiasticis so wohl als Politicis höchst- præjudicirliche Vorbitte, dergleichen von mehr als einem Seculo her, auch so gar in denen Zeiten, da die Regierende Hertzogen zu Neuburg der Evangelischen Religion annoch zugethan gewesen, nicht beschehen, nicht einwilligen konnten) beharret und zu dessen Vollziehung der 23. Februarii dieses 1719. Jahres angesetzet worden. Als an welchem Tag dann sich auch der Hilpoltsteinische Pflegs-Commissarius, samt dem Gericht-Schreiber und Amt-Knecht in Ebenried eingefunden, und da inzwischen die Catholischen Einwohner nach und nach in zwey Catholische Häuser sich versammlet, den Pfarrer erstlich durch den Catholischen Schulhalter, hernach und auf die von seinem Eheweib gegebene Antwort, wie ihr Mann, wegen des von Hoch-Gräflichen Ver

boths, nicht erscheinen könnte, durch den Gerichts-Schreiber nochmals in das Wirths-Haus citiren lassen, (23.) mit dem Beyfügen, „daß, wo er nicht augen„blicklich erscheinen würde, er mit seinen „grossen Schaden erfahren solle, daß „der Churfürst sein Herr, und mächtiger „denn der Herr Graf, man werde es „ihm schon weisen:„ Dergleichen und andre mehr Bedrohungen hin und wieder gehöret worden, also daß der Pfarrer, welcher sich ohnfehlbar der Captur, und eines noch ärgern Tractaments als vorhin, zu versehen gehabt, noch in Zeiten sich zu retiriren, und der Gefahr zu entgehen, äusserst Noth-gedrungen gewesen; gestalten, wann ab Seiten des Pfleg-Amts Hilpoltstein dergleichen nicht schon intendiret worden wäre, so würde der Pflegs-Commissarius (deme Tages vorher eine ernstliche Protestation und Anzeig schrifftlich zugeschicket worden, warum man in die vermeyntliche Installation und weitere Postulata nicht einwilligen könne) keine vergebliche Mühe sich gegeben, und die verlangte Sicherheits-Ertheilung von den Pfarrer bisher nicht so hart gehalten haben. Wann nun aber bey solcher der Sachen leidigen Bewandnuß nach, (24.) der Evangelische Geistliche von seiner Gemeinde vom 23. Febr. an bis jetzigen 23. Octobr. und also über etlich 30. Wochen lang abgetrieben, und vor den Augen des gantzen Corporis Evangelici und andern hohen Herren Gesandten in Exilio quasi leben muß; Als haben dieser wegen Hoch-Gräfl. Wolffsteinl. Herrschafft unter dem 29. Martii 1719. an Se. Churfürstl. Durchlaucht geschrieben, und gebeten, nur bis zu Austrag der Sache die Verfügung gnädigst zu thun, daß der Geistliche sich wieder einfinden könne, wider alle bedrohliche Thätlichkeit gesichert, und seinen Amt ohngekränckt abwarten möge. Eine gleichmäßige Vorstellung, und daß annebenst die ohnentbehrlich vor 2. Jahren erst abgenommene Güther an Aecker und Wiesen möchten restituiret werden, ist von dem Hochpreißwürdigen Corpore Evangelico an dem Chur-Pfältzischen hohen Herrn Abgesandten zu zweymalen im Monath April. und Augusti geschehen. So haben auch Ihro Königl. Majestät von Preussen unter dem 8. Februarii und unter dem 20. Julii; dann Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien dem $\frac{17}{28}$. Febr. it. den $\frac{5}{16}$. Maji nicht weniger $\frac{24}{4}$. Sept. dieses 1719. Jahrs, ingleichen das Churfürstl. Ministerium zu Dreßden einmahl, solche triffftige bündige und gründliche Vorstellung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gethan, daß man unmöglich hätte glauben können, daß solche nicht sollten Ingress finden. Dessen allen ungeacht hat die Churfürstl. Regierung zu Neuburg unter dem 26. Junii in einem Schreiben von Hoch-Gräfl. Herrschafft begehret, den von Deroselben nach Ebenried geschickten Studiosum Theologiæ zu avociren, und an des abwesenden Geistlichen, Johann Becken, (welcher aber aus Noth entwichen) ein ander taugliches Subjectum intra Terminum a Jure præfixum zu præsentiren, mit angehängter Bedrohung, sonst selbst ein ander

der Subjectum aufzustellen. Und ob wohl unter dem 6. Julii darauf Hoch-Gräfl. Herrschafft geantwortet, aus was Ursachen Sie die Chur-Pfältzischer Seits verlangte Installation nicht einstehen können: und der Pfarrer sich retiriret, auch die Pfarr eben so wenig zu verlassen gedencke, als weniger Hoch-Gräfl. Herrschafft denselben von seiner Gemein abzufordern, und einen andern an seine statt einzusetzen, in Sinn sich kommen lassen, mithin hätten Sie den Studiosum Theologiæ nur ad interim dahin gesendet, und so bald Dero Geistliche vor Gewalt genugsam sicher zu seyn sich promittiren dörffte, sich bey seiner Gemein wieder einfinden würde; So hatte (25.) Churfl. Regierung gleichwol nicht anderst sich unter dem 8. Julii erkläret, als unter nachfolgenden Conditionen, den abwesenden Geistlichen wieder zu admittiren: da, falls er in einer Zeit (1.) von 8. Tagen zur Pfarr ad S. Nicolaum (davon das Pfarr-Haus und Kirche doch öde ist) sich einfinden, (2.) der Installation abwarten, und (3.) zur Verrichtung des verlangten Gebeths vor Se. Churfürstl. Durchl. bequemen würde, widrigenfalls würden Sie zu gehorsamer Befolgung des hierunter erhaltenen gnädigsten special Befehl ein ander angenehm Evangelisches Subjectum um so mehr aufzustellen bemüßiget werden, als weniger die Installation, wegen abgenommener Kirchen-Güther sich difficultiren liesse ꝛc. Als aber hierauf von Hoch-Gräfl. Herrschafft umständlich und gründlich die Unmöglichkeit in solche neuerliche Postulata einzuwilligen, in der Antwort unter dem 27. Julii Lit. K. gezeiget, und um Sicherheit des in der Flucht noch seyenden Pfarrers ohne solche beschwehrliche Conditionen ersucht, hat die Churfürstl. Regierung zu Neuburg nicht nur dem Hoch-Gräfl. Haus Wolffstein keine weitere Antwort ertheilet, sondern sich noch (26.) über das nicht gescheuet, (weil das Annus Decretorius gar zu deutlich vor das Haus Wolffstein redet) Ihro Churfürstl. Durchl. auf dem hier unter von Dero abgeforderten gewissenhafften Bericht vorzubilden: ob könte nicht erfindlich seyn, daß das Haus Wolffstein in Anno Decretorio 1624. das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ und die beede Kirchen-Pfarr- und Schul-Gefälle privative gehabt; auch ob hätte man die Evangelische nur aus Vergünstigung in der St. Marien-Kirche (in welche sich die Catholische A. 1652. mit Gewalt doch eingedrungen) gelassen, ja wohl gar denen Evangelischen die Emigration auftragen, oder doch auf die St. Nicolai-Kirche, welche man beflissentlich eingehen lassen, (NB. ist vor dem Friedens-Schluß schon eingegangen) verweisen können, (vid. Schreiben an Ihre Majestät den König von Preussen de dato Heidelberg den 1. Sept. 1719.) welches, wenn es dem also wäre, wie aus der Restitution und andern Gründen bald anderst gezeiget werden soll, würde wahrhafftig die Churfürstl. Regierung damit nicht so lange still geschwiegen und in Ebenried successive eines nach dem andern we genommen haben, welche Facta ihre Intention

gnugsam anzeigen. Damit aber die Sache recht deutlich und klar unter die Augen leuchten möge; so ist zu wissen, daß hier nicht die Frage ist de Jure Territoriali, noch wann, oder von wem die Evangelische Religion in Ebenried eingeführet worden, als worauf Hoch-Gräfl. Herrschafft mit gutem Grund antworten könnte, wo es nöthig wäre, sondern darauf kommt es an: ob Anno 1624. den 1. Januarii in Ebenried das Solitarium Exercitium Religionis Evangelicæ gewesen? und ob das Haus Wolffstein damahls die 2. Kirchen, samt ihren Filialen, Pfarr-Schul- und Heiligen-Güther, privative gehabt? und dieses erweiset sich unter andern:

1*mo.)* a Reformationis Tempore: Dann es ja ex Actis & Testimoniis offenbar, daß Herzog Wolffgang Wilhelm erst Anno 1627. die Reformation in Ebenried vorgenommen, und die zwey Evangelische Wolffsteinische Geistliche, Herrn M. Joh. Hahnhöffer, und Helffricum Lauch, mithin das Exercitium Evangelicæ Religionis daselbst, durch Herrn von Laberick ausgeschafft. Wie zum Uberfluß aus des Herzogs eigenen Schreiben von 5. Jan. 1628., so noch vorhanden, und aus der Protestation Herrn Georg Albrecht, und Johann Friederich, Freyherrn von Wolffstein de dato Pyrbaum der $\frac{18}{28}$ Octob. 1628. gnugsam erhellet. vid Beylag Lit. E. Num. 1., welches Schreiben der Herzog selbst 1652. zu seinem vermeyntlichen Zweck allegiret, worgegen ihm aber begegnet wird Lit. E. Num. 3. Von dem zu eben dieser Zeit herausgekommenen, und in Druck noch vorhandenen Reformations-Decret Herzog Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, und anderer Zeugnissen nichts zu gedencken.

2*do.)* a Subsecuta restitutione: Dann Krafft des im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und des darauf erfolgten Kayserl. Executions-Decret, Arctioris Modi exequendi, Nürnbergischen Haupt Recess, ist das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein nicht allein in Listam restituendorum, in welcher laut Beylag Lit. A. die beeden Kirchen mit ihren Filialen Nahmentlich befindlich sind kommen; Sondern auch mit einem Pfarrer würcklich Anno 1649. restituiret worden, welches nimmermehr geschehen seyn, und bisher gedauret haben würde, woferne das Haus Wolffstein sich nicht gnugsam legitimiret hätte. Und dieses ist noch deutlicher abzunehmen,

3*tio.)* a Subjecto restituto: Dann eben der Herr M. Joh. Hahnhöffer, so Anno 27. vertrieben, ist NB. in Person, Testis omni exceptione Major Anno 49 wieder restituiret, und bis 1658. bey St. Marien Pfarrer geblieben, auch daselbst gestorben und begraben worden, wie dessen Grab noch kan gezeiget werden.

4*to.)* ab institutione Domini Helffrici Lauchi: Dieser ist Anno 1623. gegen Ausgang des Jahrs von der Herrschafft Wolffstein Herrn Vormündern zum Pfarrer ad St. Mariam aufgestellet worden, ohngeacht die verwit-

tibte

tibte Frau Pfaltz-Gräfin DorotheaMaria zu Hilpoltstein vor Herrn Joh. Erckelio, Schul-Rectore in Hilpoltstein auf Absterben Herrn Joh. Heßlers, angesucht und gebeten. Laut Beylag Lit. F. Num. 3. und bis 1627. da geblieben, da er dann nebst dem Herrn Joh. Hahnhöffer gedachter massen vertrieben, von der Herrschafft Wolffstein aber zum Pfarrer zu Kerckhofen geordnet worden, allwo er auch gestorben.

5to.) a Mandato pœnali inhibitorio sine, restitutorio vero cum Clausula auf die Pfandungs-Constitution de dato Speyer den 10. Febr. 1658. vid. Beylag Lit. B.

Wie nun aus diesem zur Genüge erhellet, daß das Hoch-Gräfliche Haus Wolffstein in Anno Regulativo 1624. in Possess beeder Kirchen und Pfarren gewesen, und das solitarium Exercitium Evangelicæ Religionis privative bis 27. gehabt, mithin das nach der Restitution wieder eingeführte Exercitium Evangelicæ Religionis weder aus der St. Marien-Kirchen ausgeschafft, noch eine blosse Toleranz genennet werden könne: Also folget hingegen von selbsten, das (1.) das 1652. mit Gewalt eingeführte Exercitium Catholicæ Religionis in Ebenried aufgehebt, (2.) die beede Kirchen und Pfarren, mit ihren Einkünfften, dem Hoch-Gräflichen Haus Wolffstein ungekränckt, (3.) die beeder Pfarr-Schul- und Heiling-Güther, so weggenomen worden, samt (4.) dem vertriebenen Pfarrer restituiret, und forthin wider alle Neurung und Gewaltthat, sicher, ruhig und beständig, sowohl ratione Exercitii Religionis, als Personæ vor sich, seine Nachfolger und Glaubens-Genossen gelassen werden solle. Juxta Tenorem Art. V. §. 25. XVII. §. 4. Pac. Westph.

Beylagen.

Lit. A.

Extractus Designationis Restituendorum in 3tio Termino.

Wolffstein contra **Neuburg**, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemaste Jus collectandi Subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

Lit. B.

Von GOttes Gnaden.

WIr Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsaß und Churfürst in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Sodann

WIr Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, des Heil Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörend, gleichfalls Vicarius, Land-

graf in Thüringen, Marggraf in Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Fügen dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldentz, Spannheimb, Marck, Ravenspurg und Mörß, Herrn zu Ravenstein ꝛc. So dann Unsern lieben Besondern, und des Reichs Getreuen, Hannß Christoph Ungeltern, von Theußenhausen, Ew. Liebden Pfleg-Verwalter von Hilpoltstein, hiemit zu wissen, daß am Kayserlich- und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, Der Wohlgebohrne Unser auch lieber Besonder, und des Reichs Getreuer, Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr von Obern-Sultzbürg, unterthänig supplicirend zu erkennen geben, daß, wiewohl nicht allein in denen gemeinen beschriebnen Rechten, sondern auch in des Heil. Reichs sonderbaren Constitutionibus Abschieden und Ordnungen heilsamlich und wohl versehen, daß keiner, was Würden, Standes oder Wesen der seye, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, den andern dem Reiche gleichergestalt zugethan, noch desselben Diener, Verwandte und Unterthanen pfänden, oder sonst in andere Wege einige Thätlichkeit der heilsamen Constitution von Pfandungen zuwider für sich selbst, oder durch die Seinigen vornehmen, sondern vielmehr ein jeder, da er zu dem andern was zu sprechen vermeynte, das ordentliche Recht gebrauchen, und sich an desselben Ausschlag ersättigen, und begnügen lassen solte: Wiewohl auch Supplicanten unmittelbare freye Reichs-Herrschafft Wolffstein in dero und der Pyrbaumischen Vormundschafft angehörigen Dorffschafft Ebenried, alle und jede Jura, und zwar in Politicis die Jura Superioritatis und untergerichtbar oder Vogteyliche Gerechtsame auf den Wolffsteinischen Unterthanen daselbst, als Reiß, Steuer, Folg, Frevel, Gebot, Verbot ꝛc. und was denselben anhängig, ausser der hohen Malefizischen Obrigkeit, so daselbst Ew. Liebden zustehend, in Ecclesiasticis aber nicht nur das Jus Patronatus, sondern alle und jede Jura Religionis in unerdencklichen Possess vel quasi hergebracht und ruhig exercirt hätte, und nachdeme derselben Anno 1627. bey den damahligen bekandten Kriegs-Troublen, sonderlich Ecclesiasticis besagte Ew. Liebden mit gewaltthätiger Entsetzung der Possess, thätliche Turbationes, Eingriff und unbefugte Hinderung zugefüget, ermeldte ohnmittelbare freye Reichs-Herrschafft Wolffstein derentwegen im Reich publicirten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, vermög desselben, wie auch sonderlich in Krafft des darauf erfolgten Kayserlichen Executions-Edicts, Artioris modi Exequendi, Nürnbergischen Haupt-Recess und der darzu gehörigen Listæ restituendorum, wiederum in die vorige hergebrachte Possess, und also in den Stand, wie es Anno 1624. in Ecclesiasticis zu Ebenried gewesen,

wesen, eingesetzt werden sollen: Inmassen in gedachter Lista bey dem dritten Termin in specie zu finden, dessen dann Implorant hierdurch keineswegs sich begeben, sondern alle rechtliche Nothdurfft zu Recuperirung voriger Possess suo loco & tempore, nach Anleitung ersiberührten Instrumenti Pacis und darauf notorie fundirten unwiedersprechlichen facti possessionis bestermassen reservirt haben wolle, desuper quam solennissime protestirend; So hättest doch du jetziger Pfleger zu Allersperg, und Pfleg-Verwalter zu Hilpoltstein dich ohnlängst unterstanden, den 2. Octobr. des jüngst-verstrichenen 1657. Jahrs in Supplicantens obbemeldte Dorffschafft Ebenried, mit vielen armirten Männern einen gewalthätigen widerrechtlichen Einfall zu thun, dich nicht allein des zu den Freyherrlichen Wolffsteinischen Pfarr-Hof daselbst gehörigen Pfarr-Stadels zu bemächtigen, und denselben vermittelst bey dir gehabten Musquetirer mit gewaltthätiger Abschlagung des Schlosses zu eröffnen, sondern auch das darinnen gesammlet angetroffene Ebenriedische Pfarr-Zehend Getrayd, was von dir auf vierzehen Wägen geladen werden können, de facto wegzunehmen, und nacher Hilpoltstein führen zu lassen, einig und allein unter den herfür gesuchtem Prætext. eines zu besagtem Ebenried anmaßlichen Simultanei Exercitii Religionis, welches doch Anno 1624. daselbst niemahlen gewesen, sondern erst vor wenig Jahren mit neuerlicher Einschiebung eines Catholischen Meß-Priesters mit gleichmäßiger widerrechtlicher Gewalt, dem Instrumento Pacis zuwider introducirt, dergleichen aber vor diesem weder von Imploranten Vorfahren, noch ihme selbst Ew. Liebden jemahln gestanden worden, wie noch nicht.

Und dann kündig, daß der Einfall in den Pfarr-Hof und Pfarr-Stadel, auch die gewaltthätige Eröffnung mit Abschlagung des Schlosses, Abführung des dahin gesammleten Pfarr-Zehend-Getrayds eo ipso importirt, daß es aus solchem angemasten und prætendirten aber ungestandenen Jure und Anspruch in Ecclesiasticis geschehen seye: Wann dann solch gewaltthätiges Beginnen und thätliche Handlung mehr angeregten heilsamen Frieden-Schluß, Nürnbergischen Haupt-Recess und Kayserlichen Edicten offentlich zuwider, auch in solcher Betrachtung sehr scandalos, weit aussehend und unverantwortlich, und also sich nullo Jure justificiren lasse, benebenst auch und insonderheit in dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wir setzen und ordnen auch ꝛc. gar heilsamlich, lauter und klar verordnet, zu finden, daß kein Stand gegen andern, oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein ieder dasjenige, was er vermeynt, das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwehrt würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger

Orten

Orten ertheilt und vollzogen werden sollen. Welches alles zuförderst, wie sichs gebühret, nicht allein Ew. Liebden Regierung, sondern auch dir dero Pfleg-Verwaltern zu Hilpolstein, von mehr ermeldten Supplicanten zu unterschiedlichen malen schrifftlich remonstrirt, benebenst die billigmäßige Restitution des mit Gewalt weggeführten Pfarr-Zehend-Getrayds zu Ebenried in der Güte mit aller Bescheidenheit begehrt, und zugleich um gebührende Einhalt- und Abstellung dergleichen widerrechtlichen unzuläßigen Thätlichkeiten beweglich angehalten, darauf aber an statt des willfährigen Erfolgs anders nichts als abschlägliche Antwort, und anmaßliche Behauptung der gewaltsamen unbefugten Proceduren ertheilet und eingeschickt worden.

Solchemnach um diß Unser Mandat und Ladung an Ew. Liebden und dich zu ertheilen, in Unterthänigkeit anruffend erlangt, daß selbige Processus nachfolgender Gestalt heut dato erkannt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Ew. Liebden und dir Krafft Unsers tragenden Vicariat-Amts, und bey Pœn zehen Marck löthiges Gold, halb in oberwehnte des Kayserlich- und des Heiligen Reichs Cammer, und zum andern halben Theil mehr gedachten Supplicanten ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe und du, dem nächsten nach Uberantwort- und Verkündigung dieses, das zu Ebenried geklagter Massen de facto weggeführte Pfarr-Zehend-Getrayd an den Ort, da dasselbe zuvor gelegen, nicht allein wieder liefern, und cum omni Causa & Emolumento restituiren, sondern auch hinfüro dergleichen Gewaltthaten unbefugter Turbationum, und ohnnachbarlichen Eingriff, allerdings sich enthalten, und sich hingegen an den Austrag Rechtens gebührend ersättigen lassen, deme also gehorsamlich nachkommen, als lieb Dero und dir seyn mag, obangedraute Pœn zu vermeiden, daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden vielgedachte Ew. Liebden und dich von obangezogenen Uns obliegenden Vicariat-Amts- auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auf den sechtzigsten Tag, den nächsten nach beschehener Insinuation dessen, deren wir Ihro und euch zwantzig für den ersten, zwantzig für den andern, zwantzig für den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie oder ob derselbige kein Gerichts-Tag seyn würde, dem nächsten Gerichts-Tag hernach selbsten, oder durch Dero und deinen gevollmächtigten Anwalden an ermeldtem Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unsern Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich nachgelebt seye, oder wo nicht, alsdann zuzusehen, und hören, Dieselbe und dich um Dero und dein Ungehorsams willen, in vorberührte Pœn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären.

Im Fall aber Ew. Liebden und du durch dieses unser Mandatum restituto-

tutorium beschwehrt zu seyn, und warum demselben anbefohlener Massen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeynen solten, alsdann Selbige rechtlicher Gebühr vorzubringen, und offtgemeldtes Cammer-Gerichts förderſamer Erkänntniß und Entschiedes darüber zu gewarten.

Wann Ew. Liebden und du kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern, mit gemeldter Erkänntniß, Erklärung und anderem gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich und du dich festiglich zu richten. Geben in des Heil. Reichs Stadt Speyer den 10. Monaths-Tag Februarii nach CHristi unsers lieben HErrn Geburth im sechzehenhundertacht und funffzigsten Jahr.

(L. S.)

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg, Verwalter.

Wolffgangus Hayler, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Lit. C.

ICh Johann Beck gelobe und verspreche hiemit, und reverſire mich, daß ich auf erhaltene gnädigste Confirmation auf die Pfarr zu Ebenried bey S. Niclas kein andere Lehre meiner Evangelischen Gemeine vortragen will, ausser wie und was die Augspurgische Confession mit sich bringt, und dem buchstäblichen Innhalt nach darinnen enthalten, darbey auch dem eingeführten Simultaneo gemäß, mich in allem aufzuführen, mithin dem Catholischen Herrn Pfarrer in der Mutter-GOttes-Kirchen weder ratione Religionis, deren Rituum & Solennitatum, noch an der Halbscheid der ihnen in Ebenried zukommenden Einkünfften an Zinsen, Aeckern, Wiesen, Zehenden, und in wem selbige sonsten bestehen mögen, auf keinerley Weiß weder directe noch indirecte zu beeinträchtigen oder zu perturbiren. Wie denn zu mehrerern Urkund dessen alles getreu- und gehorsamlich zu halten und zu erfüllen, mit diesem ausgestellten Revers bekräfftigen wollen. Hilpoltstein den 31. Octobr. 1714.

Lit. D.

Ultimate Resolution Uber die zwischen Chur-Pfaltz-Neuburg, dann der Herrschafft Wolffstein in puncto Religionis & concomitantium zu Ebenried bishero obgewaltete Irrungen.

1mo.

SOlle das ab Anno 1652. in Ebenried bey alldortiger Catholischer und Evangelischer Pfarr competenter eingeführte Exercitium Simultaneum Religionis forthin continuiret und hierinnfalls weder die Catholisch- noch Evangelische Pfarr-Gemeinde turbirt,

oder gehindert werden, sondern einer jeden ihre Religion mit denen gewöhnlichen Ceremonien und Ritibus inn- und ausser der Kirchen, aller simultanischer Orten üblichen Gewohnheit nach, erlaubet, so fort.

2do. die Evangelische die Catholische Fest- und Feyertage nicht nur ausser- sondern auch inner Etters zu feyern dergestalten schuldig und gehalten seyn, daß die Evangelische bloßhin jene Arbeit, welche kein grosses Gethön- oder Strepitum machen, bey verschlossenen Buden, Thüren, Läden und Fenstern verrichten mögen, mithin die übrige Handwercks-Ubungen oder Arbeiten, welche einen besondern Strepitum excitiren, abgestellet bleiben, und gleichwie ferners und

3tio. von Chur-Pfaltz-Neuburg der von der Herrschafft Wolffstein, auf alldasige Evangelische Pfarr, nach Absterben des ehevorigen Pfarrers, Peter Eliassen Ursini, præsentirte Candidatus, Johann Beck, in der Absicht, daß er sich dem Simultaneo gemäß jederzeit aufführen werde, demnechsten wird behörend installirt werden; Also seynd auch

4to. um die simultanische Paritæt beyzubehalten, die Pfarrliche Grundstücke an Aecker, Wiesen und übrige Renthen zu Ebenried, nach Maaß und Weiß, als bishero mit daselbstigen groß- und kleinen Zehend beschehen, unter beede den Catholisch- und Evangelischen Pfarrer mit gesamter Hand æqualiter zu repartiren, auch jedem Pfarrer die gebührende Jura stolæ von seinen Pfarr-Kindern des andern ohngehindert, zu entrichten: Nicht minder

5to. dem in Ebenried verhandenen Catholischen Meßner und Schulmeister seine benöthigte Wohnung entweder in dem alten Pfarr-Hof anzuweisen, oder eine neue bequeme Behausung von denen Heiling-Gefällen, ohne weitern Anstand, zu erbauen, dahingegen man geschehen lassen will, daß dem Evangelischen Meßner und Schulmeister bey den zu Unterhaltung der Meßner und Schulmeister gewidmeten jährlichen Renthen zwey Drittel zukommen, hiervon aber dem Catholischen Meßner und Schulmeister nur ein Drittel zugehe: So sollen

6to. zwey benanntlich ein Catholisch- und Evangelischer Heiling-Pfleger aufgestellt, und von ihnen jeden Jahrs die Rechnung abgeleget, so fort diese von der Herrschafft Wolffstein, oder derozeitlichen Pfleger, in Beyseyn beder Pfarrern, und Pröbsten, in Conformität der bisherigen Observanz zu Ebenried abgehört, und aufgenommen, jedoch solche der Chur-Pfaltz-Neuburgischen Regierung auf jedweiliges Verlangen von competirender Ober-Inspection wegen extradirt, auch

7mo. und letzlichen die Heiling-Güther denen Catholisch- und Evangelischen, plus offerentibus tamen, jedsmahlen zu gleichen Theilen verstifftet, und darmit für anheuer der Anfang gemacht werden.

Lit.

Lit. E.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Aus Ew. Churfürstl. Durchl. an meinen in GOtt ruhenden Brudern Graf Philipp Friederichen abgelassenen Schreiben vom 15. Decembr. præteriti Anni, habe ich mit gebührendem Respect ersehen, was Dieselbe wegen der, bey einigen Jahren her, zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und dem Gräflichen Haus Wolffstein Occasione des seit Anno 1657. zu Ebenried via facti eingeführten Simultanei- und anderer hieraus von Zeiten zu Zeiten vorgenommenen innovationen, obschwebenden Irrungen, in Antwort ergehen zu lassen gnädigst geruhen wollen. Allermassen ich nun, als Successor und Landes-Erb der Herrschafft Pyrbaum, nach reiffer der Sachen Uberlegung befunden, wie daß mein Seel. Bruder aus friedliebendem Gemüth, zu gütlicher Abkommung sothaner Differenzien, bereits das äusserste und weit ein mehrers gethan, als demselbigen mit Recht zugemuthet werden mögen, mithin ein mehrers nachzugeben oder einzugehen in meinem Gewissen so wenig als bey der Posterität und denen gesammten der Evangelischen Religion zugethanen Ständen des H. Röm. Reichs verantwortlich seyn würde; so habe ich mich nicht entbrechen können, Ew. Churfürstl. Durchl. zumahln aus Dero Schreiben nicht undeutlich wahrgenommen, daß Ihro der Sachen eigentliche Beschaffenheit nicht hinterbracht worden seye, hiermit in tieffester Reverenz fernerweit vorzustellen, wie daß alles dasjenige, was seit der in Anno 1652. zu Ebenried contra Instrumentum Pacis Westphalicæ vorgegangenen Introduction des Simultanei von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg nach und nach weiters attentiret worden, lediglich auf diesem irrig- stabilirten Principio beruhe, daß sothanes Simultaneum mit Recht eingeführet worden seye. Gleichwie nun aber, wann schon per inconcessum sothanes Principium richtig wäre, gleichwol nicht folgen würde, daß man Evangelischer Seits schuldig wäre, den Catholischen Geistlichen, samt Schulhalter, von denen dem Evangelischen Geistlichen gewidmeten Einkünfften zu unterhalten, noch sich zu feyerlicher Begehung derer in der Evangelischen Kirchen und Religion nicht hergebrachten Feyertägen contra liberum Religionis Exercitium adstringiren, oder die erst nach länger dann 50. Jahren, und mithin erst von An. 1708. an neu- eingeführte Creutz- und Fahnen-Fahrten, samt der Singung des Rosencrantzes, passiren, noch sich an seiner solitarisch- competirenden Inspection und Administration der Kirchen-Güther durch Abforderung der Kirchen-Rechnungen beeinträchtigen zu lassen; Gestalten dann, daß man Pfaltz-Neuburgischer Seits zu allen diesen kein Recht zu haben, vor diesem selbsten erkannt haben müsse; dahero sich offenbaret, wann man bey anfänglicher Introducirung des Simultanei an alle diese Dinge nicht einmal ge-

dacht, sondern sich mit dem bloſſen Exercitio Religionis Catholicæ, welches ein iedesmaliger Caplan von Hilpoltstein aus versehen müssen, begnügen lassen, bis man erst einige Jahr hernach und zwar Anno 1657. auch nach den Einkünfften gegriffen, die Helffte des Pfarr-Zehend-Getrayds via facti an sich gezogen, nach Verflieſſung vieler Jahr aber, nemlich Anno 1705. erst den Catholischen Schulhalter, und An. 1707. einen eigen Catholischen Geistlichen auf das Ebenriedische Filial Mörßdorff gesetzet, und von solcher Zeit an, und bis gegenwärtige Stund solches Simultaneum immerfort, wie wohl unter beständiger Wolffsteinischer Contradiction und Protestation noch weiters zu extendiren und auszubreiten gesuchet hat; also ist noch um so mehr zu schlieſſen, daß, nachdeme berührtes Simultaneum eo ipso, weiln in Anno decretorio 1624. zu Ebenried gar keine Catholische Religions-Ubung gewesen, auf gantz nichtigem Fundament beruhet, alles dasjenige, was auf sothanes Principium gestellet wird, von gleicher Nichtigkeit seyn müsse mithin sowoln die dem Evangelischen Geistlichen via facti entzogene Helffte des Pfarr-Zehendens, als was sonsten weiters nach der Hand und bis dahero vorgegangen, woferne anderst das Instrumentum Pacis Westphalicæ keine offenbare Gewalt leiden solle, nicht behauptet werden könne: Wannenhero dann auch Ew. Churfürstl. Durchl. von Selbsten hieraus hocherleuchtet ermeſſen werden, ob wider die so klare Dispositon dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes, Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg im geringsten zu statten kommen möge, wann selbige solches Simultaneum mit der Lands-Fürstl. Hoheit zu unterstützen, und daß diese von meinen Vorfahren schon längstens, jenes aber von der Wolffsteinischen Deputation bey letztmaliger Conferenz zu Neuburg debitè agnoscirt worden seye, vorzuschützen vermeynen will; dann so viel die Lands-Fürstl. hohe Obrigkeit anbetrifft, so wird aus denjenigen Schreiben, auf welches von Hochlöbl. Regierung zu Neuburg gezielet wird, wie deſſen Inhalt laut beyliegender Abschrifft sub N. 1. klärlich zeiget, nicht zu erweisen seyn, daß das Haus Wolffstein dadurch, wann es Hochlöbliche Pfaltz-Neuburg die Hoch-Fürstliche Landes-Hoheit auf Dero Unterthanen nicht disputirlich zu machen begehret, denselbigen solche auch auf seine eigene in den Neuburgischen Amts-Districk gesessene Unterthanen zugestanden habe. Dann daß man seine laut des sub No 2. anliegenden Extract-Vertrags de An. 1534. mit der omnimoda Jurisdictione (excepta limitata Centena) der Reichs-Grafschafft Wolffstein afficirte Unterthanen nicht darunter habe verstehen wollen, solches giebet der nachfolgende Inhalt berührten zugleich auch eine anderweite hiebey gefügte alten Schreibens-Abschrifft sub No. 3. gantz deutlich zu erkennen, wiewohln allhier dieser Punct von der Lands-Fürstl. Hoheit vergeblich immiſciret wird, indeme notorium, daß in dergleichen Casibus da

die

die Quæstio von einer Religion, welche an einem Ort, da sie in Anno regulativo nicht üblich gewesen, eingeführt worden, zu Schulden kommt, weder Welt- noch Geistliche Hoheit in Consideration gezogen, sondern eintzig und allein auf das nudum factum possessionis respicirt wird, also daß contra hoc factum die Lands-Fürstl. Superiorität so wenig vermag, so wenig auch der Numerus subditorum, er seye groß oder klein, allhier dem Wolffsteinl. Kirchen-Recht auf und über Ebenried, und was davon dependiret, etwas derogiren kan, wiewohlen die Zahl der Wolffsteinl. Unterthanen zu Ebenried nicht in 15. oder 16. Unterthanen, sondern in 21. bestehen und über dieses die Wolffsteinl. Unterthanen die Evangelische Pfarr-Gemeind allein nicht ausmachen, sondern auch Nürnbergisch- nnd mehr andere Unterthanen, welche der Evangelischen Religion zugethan, daselbst wohnhafft sind. Und kan ich mit Stillschweigen nicht umgehen, daß der Concipist allhier meinen Unterthanen das Prædicat Hintersässen ungeziemend beygeleget habe, angesehen diese, ehe Hilpoltstein circa Annum 1380. von denen Hilpolten von Stein an das Haus Bayern verkaufft, und also auch lang zuvor, ehe die Hochlöbl. Pfaltz Neuburg zu einem besondern Fürstenthum erhoben worden, Reichs-Herrschafftliche Erb-gehuldigte immediat-Unterthanen gewesen sind, mithin zwischen selbigen und anderer so Hoher- als Niedern Reichs-Glieder Unterthanen, indeme mir meine Leute sowohl mit Unterthänigkeit als anderer Herrschafften ihrige zugethan sind, keine Distinction gemachet werden kan. Welchermassen aber die Wolffsteinl. Deputation das Simultaneum bey der Conferenz zu Neuburg agnosciret habe, solches werden die daselbsten geführte Acta & Actitata mit mehren zeigen, als in welchen zu ersehen seyn wird, wie man je und allezeit behauptet, daß solches Simultaneum incompetenter eingeführet, also de jure so wenig als was hernachmahls zu dessen weiterer Extendir- und Ausbreitung sowohl Occasione der via facti an sich gezogenen Redituum als sonst erfolget ist, bestehen könne, wiewohln man ohngeachtet dessen, solches, wann man nur von fernern gefährlichen Eingriffen desistiren und es in seinen ehevorigen Lauff lassen würde, eodem Jure, als es angefangen, endlichen fortgehen lassen wollen, welches aber dahin, als ob man es debite agnoscirt hätte, um so weniger ausgedeutet werden mag, als das in Anno 1658. am Höchst preißlich-Kayserlichen Cammer-Gericht ausgewürckte Mandatum, worauf man sich Wolffsteinl. Seits allezeit bezogen, und quævis Competentia vorbehalten hat, gantz ein anders an Tag leget. Und ob ich zwar wolen beedes wegen meiner in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als in einem (sunt formalia Verba art. ejusd. 17. §. 2.) ewigen Gesetz und pragmatica Imperii Sanctione klar enthaltenen Gerechtsame, als auch wegen der erst kurtzhin von dem Catholischen Schulhalter zu Ebenried Occasione des dem Evangelischen Schulmeister daselbst zugemutheten

Türcken-Geläuts, und dahero ausgeübten nie erhörten höchststraffbaren Insolentien und Frevels, als wodurch sich je mehr und mehr an Tage leget, wie man unter dem Prætext des Simultanei auch die allerungereimteste Dinge denen Evangelischen (indeme ja sich so wenig schicket, daß der Evangelische Schulmeister denen Catholischen zu ihrem Gebeth läuten, als wann der Evangelische Priester denen Catholischen nach den Lehr-Sätzen der Catholischen Religion predigen solle, sondern sie solches durch die Ihrigen verrichten lassen können) anzusinnen sich kein Bedencken nehme, genugsame Ursach hätte, dabey zu beharren, daß alles wiederum in den Stand wie es in Anno regulativo gewesen gestellet werden solte, und dieses um so viel destomehr, als ich mit grösser Verwunderung zu vernehmen gehabt habe, wie daß am verschienenen 30. Junii in Ebenried durch den Pflegs-Commissarium zu Hilpoltstein eine vermeyntliche Abtheilung aller zu Unterhaltung des Evangelischen Religions-Wesens gewidmeter Kirchen-Pfarr- und Schul Intraden, und deren Grundstücke, einseitig via facti vorgenommen, die Helffte und zwar der beste Theil davon samt denen Feld-Früchten denen Catholischen, (indeme diese nach ihrem Gefallen ausgesuchet) die andere Helffte aber denen Evangelischen und zwar mit dem gantz unbilligen Ansinnen, daß sie sub pœna præclusionis innerhalb 8. Tagen zu Hilpoltstein erscheinen, und solche Grundstücke von ihme Pfleg-Commissario (als wann ich mich meines Ebenriedischen Pfarr- und Kirchen-Rechts gäntzlichen begeben, und kein Patronus Ecclesiæ mehr vorhanden wäre) abbestehen solten, zurepartirt, wiewohl den 30. Julii solche Halbscheid der Heiligen-Güther Catholischen Theils, um solche nach Gefallen zu verpachten, auch gar an sich gezogen, dem Catholischen Schulhalter ein Platz zu einem Haus, welches aus der Heiligen-Mitteln erbauet werden solle, ausgestecket, auch ein Catholischer Heiligen-Pfleger welcher die Evangelischen Kirchen-Güther mitadministriren solle, alles dem disseitigen Juri Patronatus und denen Reichs-Gesetzen e diametro zuwider aufgestellet worden, solche Redintegrir- und Herstellung auch, wann die Sache auf den Punctum Juris ankommen solte so gewiß zu obtiniren seyn würde, so unlaugbar in facto ist, daß das Gräfliche Haus Wolffstein vigore sæpius dicti Instrumenti Pacis, und selbiger Listæ restituendorum (in welcher die beede Evangelische Kirchen zu Ebenried mit ihren Filialen Nahmentlichen exprimiret) schon einmahl und zwar in A. 1649. restituirt worden, und es also demselbigen nach an Handgebung art. 5. §. 25. & art. 17. §. 4. mehrberührten Instrumenti Pacis, "Krafft dessen die Augspurgische Confessions-Verwandten „in erhaltener und wieder erlangter Possession auf keine Weiß weiter nicht „betrübet werden, sondern vor aller „Thätlichkeit oder rechtlichen Verfolgung zu ewigen Tagen, bis daß die „Religions-Strittigkeiten aufgehoben „werden möchten, sicher seyn, und der-

„jeni-

„jenige, welcher dem andern, so das sei„nige auf obangeregte rechtliche Weise „und ohne Excess wieder erlanget hat „ausser rechtlicher Erkänntniß der Sa„chen und ordentlicher Vollziehung „aufs neue zu beschweren sich unterste„hen würde, er seye Geistlich oder Welt„lich, in die Straff des Fried-Bruchs „ipso jure & facto gefallen seyn, auch „wider denselben, denen Reichs-Sa„tzungen nach, die Wieder-Abtretung „und Vollziehung mit völligen Kräff„ten beschlossen und anbefohlen werden „solle ꝛc. an der Restitution gar nicht fehlen könte: So will ich mich doch zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und Bezeugung meiner ebenmäßig hegenden friedfertigen Intention zu denen in der von meinem sel. Bruder an die Hochlöbl. Regierung zu Neuburg sub dato 19. Octobr. 1715. abgeschickten sogenannten billigmäßigen Vorstellung enthaltenen Vergleichs-Puncten, iedoch salvo jure, verstehen, und es dabey allerdings bewenden lassen, der Hoffnung lebende, Ew. Churfürstl. Durchl. hieraus meine zu guter Verständniß und Einigkeit führende aufrichtige und eifrige Intention mehr als zu viel erkennen, mithin gnädigst geruhen werden, nach nunmehr erhaltener gründlich unterthänigsten Vorstellung von der Sachen wahren Beschaffenheit, die gerechteste und förderlichste Verfügung an Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg dahin ergehen zu lassen, damit wenigstens alle, seit des neu verordneten Evangelischen Geistlichen bis dahero zugefügte Beeinträchtigungen und Innovationes gäntzlich ab- mithin alles wiederum in vorigen Stand gestellet, und ich so wohl in dem Genuß meiner Jurium Ecclesiasticorum als Politicorum unbetrübt gelassen werden möge: Und wie Ew. Churfürstl. Durchl. hierdurch, bey Antretung Dero Regierung, welche Göttliche Güte auf viele und lange Jahr beständig glücklich seyn lassen wolle, dasjenige nur in tantum befördern, was obangezogenen Reichs-Schluß (Krafft dessen ja alles wiederum in solchen Stand, wie es in Anno 1624. des Religions-Wesens halber gewesen, gesetzet werden solte) gemäß ist; Als will gnädigster Gewährung mich um so zuversichtlicher getrösten, Dieselbe anbey GOtt dem Allmächtigen zu allerwünschtem langwürigen Churfürstl. Wohlstand und glücklichster Regierung getreulichst, zu Dero Churfürstl. Hulden und Gnaden aber mich unterthänigst empfehlen, und mit tiefstem Respect verharren

Euer Churfürstl. Durchl.

Obern-Sultzbürg
den 30. Sept.
1717.

unterthänigst-gehorsamster

Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

Num.

Num. 1.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst,

Euer Fürstl. Durchl. seyn Unsere unterthänig gantz beflissen-willigste Dienst iederzeit zuvor.

Gnädigster Herr.

EW. Fürstl. Durchl. wegen der in Unserm Frey- und gemein Herrschaffts-Dorff Ebenried, in verwichenem Jahr neuerlich fürgenommenen thätlichen Religions-Aenderung, abgangen widerantwortliches Schreiben, welches den 5. des längst verstrichenen Monats Januarii datirt, uns aber allererst den 3. Augusti längst, und also im siebenden Monath nach dem Dato eben zu der Zeit einkommen, als an Ew. Fürstl. Durchl. Wir hiebeygelegtes drittes Anmahnungs-Schreiben sub dato $\frac{13}{23}$. Aug. wollen abgehen lassen, darauf wir Uns dann beliebter Kürtze halber nochmahlen referiren, haben Wir zu recht mit gebührender Reverenz empfangen, und aus demselben wider Verhoffen vernommen, daß Ew. Fürstl. Durchl. der berührten Religions-Reformation in Krafft des Religion-Friedens, und sonderlich der Landes-Fürstlichen Obrigkeit berechtiget zu seyn, und darum dieselbe nochmahlen zu beharren gemeinet seyn. Darauf aber Ew. Fürstl. Durchl. zu gebührender Rettung unsers wohlhergebrachten Rechtens, Wir unterthänig ferner nicht verhalten sollen, daß Wir nochmahlen nicht sehen noch befinden können, wie uns der angezogene Religion-Frieden und die Lands-Fürstliche Obrigkeit dißfalls zuwider seyn solten; in Erwegung, daß ermeldter Religion-Frieden nicht allein ausdrücklich vermag, daß kein Stand des Reichs den andern, oder die Seinigen in dem Exercitio Religionis und Kirchen Ceremonien turbiren, oder belästigen, sondern auch einer dem andern bey seinen Kirchen, Renthen, Zinsen, Gülten, Ober- und Nieder-Gerechtigkeit ruhig und unbedrängt verbleiben lassen solle. Aus welchen dann erscheinet, das Ew. Fürstl. Durchl. Commissarius und Vice-Cantzler, Herr Simon von Laberick, mit plötzlicher unversehener Abschaffung Unser beeder berechtigter Pfarrer, und Aufstellung eines unannehmlichen Meß-Priesters zu Ebenried, welches alles zu Schimpff und Abbruch Unserer der Enden habenden Ober- und Gerechtigkeit gerichtet, wider den ausdrücklichen klaren Buchstaben und Intent berührten Religion-Friedens gehandelt. Dann obwohln Ew. Fürstl. Durchl. angezogene Landes-Fürstliche Obrigkeit Wir zu disputiren gantz nicht gemeinet, so werden doch verhoffentlich Ew. Fürstl. Durchl. sich gnädigst erinnern, daß nicht allein die Freyheit der Religion in ermeldtem heilsamen Religion-Frieden gantz nicht auf die Landes-Fürstl. Obrigkeit, sondern vielmehr auf die Qualität eines Reichs-Standes solchergestalt sich fundiret, daß, wer die bemeldte Qualität eines Reichs-Standes hergebracht, derselbe von einem andern,

dern, obgleich die Güther und Unterthanen in alio Territorio gelegen, und angesessen seyn mögen, jedoch in der hergebrachten Religion und Kirchen-Bestellung nicht solle turbiret werden; sondern es wird auch hoffentlich Ew. Fürstl. Durchl. dieses nicht unbewust seyn, daß Wir zu besagtem Ebenried, neben andern in desselben Ettern habenden Rechten und Gerechtigkeiten, als Kirchweyh- und Hochzeit-Schutz, Verpflichtung der Vierer, Steiner und Marcker, Verbietung der Rocken-Stuben, Satzung der Hochzeit-Gäst, Verordnung und Angebung der Eych, insonderheit auch bey beeden Pfarr-Kirchen und derselben Vorstehern das Jus Patronatus. und was demselben in einem und andern mit Ab- und Aufsetzung der Kirchen-Pröbst, Schul-Diener und Meßner, Abhörung der Kirchen-Rechnung und dergleichen weiters anhängig, und also ausser dem Malefiz-Recht welches Ew. Fürstl. Durchl. oder deren Amt Hilpoltstein, Wir in Sachen und Fällen, die durch den Nachrichter für peinlich zu straffen, gern geständig- alle andere Ober- Botmäßig- und Gerichtbarkeit, als Vogt- Nieder- Gerichts- Dorffs- und Gemeinds-Herren ohne Mittel vor undencklichen Jahren unstrittig hergebracht: und obwohln die Pfarrer bisweilen gen Neuburg ad Examen gestellet worden, ist es doch so lange Zeit nicht, daß damit der Anfang gemacht- auch jedesmahl, wie bey der Geistlichen Installation in der Kirchen offentlich darwider protestirt- und nach Vollendung derselben, alle angehende Pfarrer, durch die Unsrigen in den Pfarr-Höfen in gebührliche Pflicht und Hand-Gelübd, Uns für ihren Patronen und Lehn-Herren zu erkennen, die Pfarr-Höf in baulichen Wesen und Würden zu erhalten, und von denselben nichts entziehen zu lassen, gebührlich genommen worden. Woraus dann genugsam zu sehen, daß Wir wegen unserer wider dergleichen thätliche Neuerung gebrauchter zuläßiger Protestation und Reservation (so Wir auf den unverhofften widrigen Fall, da berührte Neuerung gar nicht abgestellet werden sollten, hieher wollen wiederholet haben) nicht zu verdencken seyn. Gelanget demnach an Ew. Fürstl. Durchl. nochmahlen unser unterthänig Bitten, Die geruhen, uns bey dem in offtberührten Dorff Ebenried hergebrachten Exercitio Religionis Evangelicæ, und dessen Pertinentien, in Krafft des heilsamen Religion-Friedens, welcher einem jeden Stand des Reichs, ohne Unterschied der Fraisch- oder Vogteylichen Obrigkeit. bey seiner Possess vel quasi ruhig will gelassen haben, gnädigst verbleiben zu lassen, und uns als ohne Ruhm einen, wiewol geringen, jedoch gehorsamen, Stand des Reichs, an habender unserer Gerechtigkeit, und dem hochbetheuerten Religion Frieden ferners nicht Eintrag thun zu lassen. Hieran geschicht, was den Rechten und Billigkeit gemäß, welches auch um Ew. Fürstl. Durchl. Wir mit unterthäniger Nachbarschafft nach aller Möglichkeit zu verdienen, jederzeit willig wollen erfunden werden; Deren zu Fürstlichen Gnaden Wir uns in gleicher Gestalt

befehlen, und um gnädigst willfährige Resolution bitten thun. Datum Pyrbaum den 18/28 Octobris Anno 1628.

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänig gantz beflissen willigste

Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr.

Joh. Friederich von Wolffstein, Freyherr.

Num. 2.

Extract-Vertrags zwischen Hrn. Ott Heinrichen, und Herr Philippen Gebrüdern Pfaltz-Grafen am Rhein eines, und denen Frey-Herren von Wolffstein andern Theils aufgerichtet am Mittwoch nach Ostern Anno 1534.

ZUm Vierdten, als auch von wegen der Niedergerichtlichen Obrigkeit in dem Dorff Ebenried Irrung gewest, ist derhalben in der Güte mit Wissen betaidigt, daß vielgedachte Meine gnädige Herren die Pfaltz-Grafen ꝛc. Gebrüdere, und Deroselben Erben, die hohen Obrigkeit in Sachen, da es jederzeit die Fraisch betreffen würdet, durchaus haben und behalten, aber der niedern Obrigkeit halben, die Fraisch, wie jetzt gemeldt, nicht belangt, als fliessend Wunden, Lähme, Beuderling, und was sonst durch den Züchtiger für peinlich nicht zu straffen ist, desgleichen Injurien, oder Schelt-Wort, wie die Partheyen dieselben durch den Züchtiger auszuüben, nicht beharren werden, den vorgedachten Freyherrn und andern von Wolffstein, und ihren Erben gäntzlich abstehen, und sie an Straffung oder Verbüssung derselben Nieder-Gericht-Fäll, fürthin berührts Dorff, und so weit desselben Ettern gehen, ewiglich und in alle Weg unbetrübt und unverhindert lassen.

Num. 3.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst,

Ew. Fürstl. Durchl. seyn meine gehorsam-beflissen willigste Dienst zuvor,

Gnädigster Fürst und Herr.

WAs Ew. Fürstl. Durchl. sub dato des 19. Augusti stylo novo jüngsthin in Antwort an mich gelangen lassen, das habe ich den 11. ejusdem St. V. zu recht empfangen, und daraus neben andern so viel vernommen, daß Ew. Fürstl. Durchlaucht in Krafft eines beygelegten Extracts aus mein und meines in GOtt ruhenden Brudern Seel. Herrn Johann Friederichs, Freyherrn zu Wolffstein Schreiben de dato 18/28 Octobr. Anno 1628. an Euer Fürstl. Durchl. Herrn Vattern Herrn Herzog Wolffgang Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. dafür halten wollen, als hätten wir damahlen selbst der Fürstl. Pfaltz-Neuburg eine Landsfürstliche Obrigkeit und Territorium schrifftlich gestanden und bekand. Gleichwie aber aus den gemeinen beschriebenen Rechten bekandt, und an sich

sich selbst undisputirlich, quod Confessio intelligi debeat secundum mentem proferentis, & ultra ejus intentionem non possit extendi; Also ist unsere damahlige Meldung und Anregung von der Lands-Fürstl. Obrigkeit gantz und gar nicht generaliter auf alle und jede Unterthanen indistincte, so in dem Pfaltz-Neuburgischen District sich befinden, zu verstehen, sondern einig und allein, und in specie von denen Unterthanen, so Ew. Fürstl. Durchl. an- und zugehören, worunter aber diejenigen Unterthanen, so meiner freyen unmittelbaren Reichs-Herrschafft mit Steuer, Reiß, Folg, Gebot, Verbot ꝛc. unwidersprechlich zugehören, nicht verstanden worden, daß auch auf denselben Hochermeldte Fürstl. Pfaltz-Neuburg Jura Territorialia, oder eine Landes-Fürstliche Obrigkeit iemals hergebracht hätte, weiln vielmehr in Contrarium ietzt erwehnte Jura, als Steuer, Reiß, Folg, Gebot, Verbot ꝛc. so mir auf meinen in den Pfaltz-Neuburgischen Aemtern und District sich befindlichen Unterthanen notorie zustehen, unzweiffentliche Merckzeichen respective der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, oder der Exemption von derselben seynd und bleiben, wie aus den klaren offenbaren Rechten, und derselben vornehmen bewährten Lehrern, im Fall Bedörffens mit mehrern könte beygebracht und erwiesen werden. Ich wolte auch meines Theils Ew. Fürstl. Durchl. Pflegers zu Hiltpolstein unlängstens gewaltthätiges Procedere mit meiner Kirchen zu Ebenried gern anderst als Violationem Pacis publicæ genannt und tituliret haben, wo sich nicht alle und iede Requisita, welche die gemeine Recht ad fundandam Actionem ex Constitutione Pacis publicæ erfordern, offenbarlich und unwidersprechlich darbey ereignet hätten, indeme nemlich ermeldter Pfleger die besagte Kirchen zu Ebenried gewaltthätiger Weiß und vi publica, fürs ander vi armata oder hominibus coadunatis & armatis, und dann drittens ex præposito & destinata Voluntate eröffnen und erbrechen lassen, wie abermal im Fall Bedörffens klärlich kan erwiesen werden; Aus was Ursachen sonst ich mich zu der angesonnenen Confirmation und Installation meines Pfarrers zu ermeldtem Ebenried nicht verstehen kan, das hab ich ehedessen mehrmalen an Ew. Fürstl. Durchl. Pflegern zu Hilpolstein schrifftlich mit Bestand und bestem Grund gelangen lassen, verhoffe auch, Ew. Fürstliche Durchl. werden mir darüber ein anders und widriges nicht zumuthen, sondern mich und meine Freye unmittelbare Reichs-Herrschafft, dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß gemäß, bey dem Zustand und Juribus gnädig verbleiben lassen, welche dieselbe Anno 1624. notorie und unwidersprechlich gehabt, und in Possessione derselben damahls gewesen ist. Was ferner die von Ew. Fürstl. Durchl. angeregte Emigration derjenigen Unterthanen anlangt, welche Anno 1624. nicht vorhanden gewesen, oder erst post conclusam pacem sich zu der Augspurgischen Confession begeben, und daß ermeldte

meldte Emigration dem Oßnabrückischen-Friedens-Schluß gemäß seyn soll, will ich mich derentwegen alsdann gebührlich erklären, wann zuförderst die völlige Restitution von Ew. Fürstl. Durchl. zu Ebenried in dem Stand wird vorgangen seyn, wie in Ecclesiasticis und Politicis Anno 1618. und 24. meine Herrschafft sich befunden hat, dann ich hierinnen gleichfalls den klaren deutlichen Innhalt ermeldten Oßnabrückischen Frieden-Schlusses vor mir und desselben heilsamen Effects auch billig neben andern zu geniessen hab. Daß aber endlich Ew. Fürstl. Durchl. auch des Simultanei Exercitii Religionis zu Ebenried befugt zu seyn vermeynen wollen, fällt mir vor dißmahlen um so vielmehr schmertzlich, weilen dieses Zumuthen an sich selbst neuerlich, und zuvor nie erhört, und, welches das vornehmste, dem mehr angezogenen Instrumento Pacis schnurstracks zuwider ist, in Betrachtung dasselbe lauter und klar will und vermag, daß keinem Stand wider diejenige Possess, in welcher er sich A. 1624. notorie befunden, etwas neuerliches oder widriges zugemuthet, weniger eingeführet werden soll. Nun wird sich aber unwidersprechlich befinden, daß in angeregtem 1624. Jahr zu Ebenried und deren Filialen einig und allein der Evangelische Gottes-Dienst der Angspurgischen Confession gemäß getrieben und ohne Hinderung oder gleichmäßige Einführung eines Catholischen Meß-Priesters exerciret worden. Dannenhero ich in zuversichtlicher Hoffnung stehe, Ew. Fürstliche Durchl. werden dieser meiner bekandten und unlaugbaren Possess zuwider, anjetzo erst ein neues dem Instrumento Pacis allerdings entgegen einzuführen, und mir so eine beschwerliche Last aufzubürden, nicht gemeint seyn, massen mir auch auf keine Weiß noch Weg im geringsten præjudiciren kan, daß meine billigmäßige Restitutions-Sach vor denen zu Nürnberg versammleten Hochansehnlichen Herrn Reichs-Deputirten nicht verabschiedet, sondern auf dem nunmehr instehenden Reichs-Tag remittirt bleiben müssen, weilen diese remissio quoad Gravamina reliquorum Statuum, so gleichfalls noch nicht restituirt worden, ein allgemeines Werck ist, und gleichwie andern Ständen des Reichs, also auch mir nichts dadurch benomen worden, massen dann das Kayserl. Executions-Edict, und arctior modus exequendi, sowohl auch der Schwedische von allen damahls zu Nürberg versamleten Ständen des Reichs placitirte Haupt-Recess die Beylegung der Gravaminum, und Restitution der gravirten Ständ ausdrücklich sancirt, und dieselbe in gewisse Classes abgetheilet, deren Suspensio aber keineswegs pro abrogatione vel derogatione kan gehalten werden, cum id quod differtur, non auferatur.

Ew. Fürstl. Durchl. will derowegen ich nochmahlen gehorsamlich gebeten haben, Dieselbe geruhen, mich bey vorangeregter meiner Possess unbedrangt, und ohne obberührte Neuerung ruhig verbleiben zu lassen, auch Dero

Pfle-

Pfleger zu Hilpolstein von den unnachbarlichen und widerrechtlichen Gewaltthaten, und Zunöthigungen inskünfftig abzuhalten, hingegen verbleibe Ew. Fürstl. Durchl. zu aller nachbarlicher Dienst-Erweisung und friedlicher Bezeugung ich jederzeit willig und geneigt Ew. Fürstl. Durchl. dem Allerhöchsten zu aller Fürstl. Prosperität, mich aber zu Dero beharrlichen Gnaden gehorsamlichst empfehlend. Datum Obern-Sultzbürg den 20. Aug. Anno 1652.

Ew. Fürstl. Durchl.

gehorsam-beflissen willigster
Georg Albrecht von Wolffstein, Freyherr.

Lit. F.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

DA ich billig der Hoffnung leben sollen, Ew. Churfürstl. Durchl. in meinem vorigen, die zwischen Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem Gräflichen Haus obschwebende Pfarr- und Religions-Differentien zu Ebenried betreffenden Schreiben, dasjenige vorgestellet zu haben, was Dieselbe, eine reelle Remedirung der von Hochlöblicher ersagter Regierung bis anhero wider den allgemeinen Friedens-Schluß, verhängten Contraventionen vorzukehren veranlassen könnte; So habe mit desto grösserer Disconsolation aus Ew Churfürstl. Durchl. gnädigsten unterm 9. Decembris nechsthin an mich abgelassenen Antwort-Schreiben zu vernehmen gehabt, wie nicht nur die von mir in Unterthänigkeit beschehene so trifftige Repræsentationes gantz in keine Consideration gezogen, und den verhoffen Ingress nicht gefunden haben, sondern auch noch über dieses Ew. Churfürstl. Durchl. der allzumilde Bericht beygebracht worden, als ob mir zu Ebenried alleinig die Præsentation auf die Pfarr bey St. Nicolai zuständig wäre: Gleichwie ich aber Ew. Churfürstl. Durchl. mit weiterer Deduction, wie daß nemlich das via facti zu Ebenried eingeführte Exercitium Religionis Catholicæ, wie auch die Impatronirung der Kirchen-Gefälle, mit dem Reichs-Frieden-Schluß gantz nicht compatible, sondern selbigem schnurgrad zu entgegen, einfolgsamlich, wann man ad normam desselben zu verfahren, alles ad Anni decretorii statum zu reduciren seye, beschwerlich zu fallen billiges Bedencken trage, sondern mich dißfalls lediglich auf mein voriges bestgegründetes Schreiben, und was dieserwegen sonsten zwischen der Hochlöbl. Regierung zu Neuburg und meinem seel. Bruder, so schrifft- als mündlich gehandelt worden, beziehe, mich gäntzlich versichert haltende, daß, wann Ew. Churfürstl. Durchl. nur die rechte und Acten-mäßige Bewandnus der Sache mit allen Umständen vorgetragen würde, Dieselbige Dero Ruhm-bekandten höchsten Æquanimität nach, mir hierinnen gantz nicht entstehen, sondern mein gutmüthiges Oblatum um so ehender gnädigst sich gefallen lassen

würden, als juxta Instrumentum Pacis, denen Catholischen in Ebenried weder einige Religions-Ubung noch Kirchen-Intraden, zuständig seynd; Also habe nicht umhin gehen können, beygehende drey Schreibens-Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. in Unterthänigkeit hie beyzufügen, aus welchen klärlich erhellet, daß von weyl. denen Herren Herzogen zu Neuburg höchstseligen Andenckens dem Gräflichen Haus Wolffstein das Jus Patronatus, samt der In- und Destitution, nicht nur auf die St. Nicolai Kirchen allein, (wie es die hochlöbl. Regierung ohne Fundament gerne neuerlich einschräncken möchte) sondern auch auf die St. Marien Kirche zugestanden und eingeraumet, worden, so gar, daß auch eine verwittibte regierende Pfaltz Gräfin zu Hilpoltstein, bey meinen Vorfahren vor einen ihren Schul-Bedienten, um selbigen auf die Pfarr zu St. Marien zu befördern, selbsten intercedirt hat, mit welchem auch der aus dem Haupt-Vertrag de Anno 1534. genommene und hiebeygebogene Extractus sub Num. 4. übereinstimmet, also, daß wohl nicht abzusehen ist, aus was nur vor einem Schein Rechtens solches Jus Patronatus anjetzt auf jene allein limitirt werden wolle: Und werden Ew. Churfürstl. Durchl. hieraus von Selbsten höchsterleucht ermessen, ob derjenige nicht unbekandte Minister, welcher bey Dero Hochlöbl. Regierung zu Neuburg bishero dieses Religions-Geschäfft tractiret, und die Feder darinnen allein geführet, nur den geringsten Penchant haben können, eine gute Verständnus und Harmonie zu stifften, und ob die Unterbrechung derselben von ihm, meinem Pfleger, bey welchem es ja nicht stehet, meine Gerechtsame zu sacrificiren, mit Recht imputirt, oder mir zugemuthet werden könne, denselbigen dahin anzuweisen, daß er meine Befugnüssen denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch meinem Gewissen zuwider kräncken und ausser Obacht lassen solle: Im Gegentheil ich wohl dieses unterthänigst versichern kan, wann hochlöbliche gedachte Regierung, oder derjenige, so es unter seinen Händen hat, mit mir und meinen Räthen und Bedienten, die ich hierunter gebrauchet, gleiche friedfertige Gedancken geheget, das Werck zu dieser beschwerlichen Weiterung nicht erwachsen, sondern längstens seine Endschafft und amicable Beylegung erlanget haben würde. Wannenhero dann Ew. Churfürstl. Durchl. auch mir nicht in Ungnaden nehmen werden, wann bey dieser der Sachen Beschaffenheit ich in die angesonnene Installation des Evangelischen Geistlichen, es geschehe dann nach gehöriger Observanz, und werden ihme seine, zu dessen unentbehrlichen Subsistenz erst in fertigen Sommer de facto entzogene, und denen Catholischen zugewendete Pfarrliche Intraden, vorhero Rechts-gebührlich restituirt, und alles wieder in vorigen Stand gestellt, um so weniger zu condescendiren vermag, als mir nach eigener Confession obangeführter Ew. Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. hoher Vorfahren, das Jus Patronatus auch auf die St. Marien-Kirch gantz ohnstrittig

tig

tig zustehet, mithin der Evangelische Geistliche auf selbige, weilen sonsten sothaner auf die der Zeit öd liegende St. Nicolai-Kirche intendirte actus Installationis pro ludibrio zu achten, nothwendig, salvis cæteroquin juribus meis zu installiren seyn wird. Womit zu Ew. Churfürstl. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend mit allem ersinnlichsten Respect verharre

Ew. Churfürstl. Durchl.

Obern-Sultzbürg,
den 25. Januarii
1718.

unterthänigst-gehorsamster
Christian Albrecht, Graf von Wolffstein.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philippen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, auch Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem gnädigsten Herrn ꝛc.

Neuburg.

Num. 1. und 2. sind unnöthig, aber mahls hierzu zu setzen, weil der Innhalt derselben auch in *Num. 410.* befindlich ist, und allhie folget.

Num. 3.

Dorothea Maria, von GOttes Gnaden Pfaltzgräfin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, Gräfin zu Veldentz und Sponnheim, gebohrne Herzogin zu Würtenberg und Teck, Gräfin zu Mümpelgard, Wittib.

Unsern gnädigen Gruß zuvorn, Edle besonders Liebe. Als auf den unversehenen tödtlichen Hingang des weyl. Johann Heßlers, gewesenen Pfarrers bey unser Frauen zu Ebenried seel., solche Stell erlediget worden, hat ihme Unser Schul-Rector allhier, und lieber Getreuer, Johann Erckelius, des weyl. Georgen Erckelii, gewesenen der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Herschau seel. hinterlassener Sohn, vorgenommen, sich derohalben bey Euch unterthänig anzumelden, und darumben Uns unterthänig angelangt, und gebetten, ihme an Dieselben mit gnädigen Intercession zu begegnen, damit er vor andern zu solcher vacirenden Stell desto eher gelangen und kommen möchte: Wenn Wir Uns dann so viel zu berichten wissen, von andern ehrlichen der Sachen verständigen Leuten, sonderlich dem Würdigen Unserem Superintendenten und Pfarrern allhier, M. Jacob Eberharden, das beständige Gezeichnüß gegeben wird, daß er die 10. Jahr über, er in obangezogenen seinem Schul-Beruff der lieben Jugend vorgestanden, sich also eyferig und fleißig gezeiget, daß man mit demselben billig zufrieden seyn können, und neben solcher seiner beschwehrlichen Schul-Arbeit sich auch bisweilen, und wann er nur Gele-

gen-

genheit haben können, in denen benachbarten nechstgelegenen Pfarren in den Predigten öffentlich exercirt und fleißig geübet, also daß wir ihme unsers Theils, da sich nur gleiche Gelegenheit in Unserm Witthum begeben, um seines bisher gebrauchten Fleisses, und darbey bekandter Eruditon und Qualitäten, auf sein unterthänig Begehren zu befördern nicht unterlassen haben wolten; Wann nun auch diese Ebenriedische Pfarr-Stell, wie kein Zweiffel, mit ihme Erckelio, da er dazu kommen sollte zu männigliches guten Begnügen wohl versehen würde, so Wir ihme auch gar gerne gönnen und wünschen wolten; Als thun Wir euch hiemit gnädiger Wohlmeinung nachbarlich ersuchen, und bitten, die wollen habenden Unsern Vertrauen nach ihme als einen gelehrten der reinen Evangelischen Religion zugethanen fleißigen Mann vor andern darzu kommen, und ihn dieser ihme mit Gnad wohlgemeinten Intercession im Werck fruchtbarlich geniessen lassen. Das seynd wir ingleichen und andern in Gnaden zu erkennen, und Ihnen dabey zu Gnaden uhrbötig. Datum Hilpoltstein den 3. Sept. 1623.

Dorothea Maria Pfaltz-Gräfin z. Witib.

Denen Edlen, unsern besondern lieben Wilhelmen Herrn zu Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschencken und Semper-Freyen, und Herrn Heinrichen Hermann, Freyherrn zu Burgmilchling, Willmersdorf u. Trayß ꝛc. Wolffstein. Freyherrl. Vormundern.

Num. 4.

Extract Ebenriedischen Haupt-Vertrags de Anno 1534. zwischen Herzog Ott Heinrichen und Hertzog Philippsen Gebrüdere eines, sodann dem Hause Wolffstein andern Theils.

§. 4. Als auch ꝛc. in verb. Es sollen auch hinführo die von Wolffstein, auf Absterben der Pfarrer auf beeden Pfarren des Orts zu Ebenried an der angehend Pfarrherren die Weltliche Possession, wie sich gebührt, geben, vielgemeldter meiner gnädigen Herren, der Herzogen halben, ohnverhindert ꝛc.

Lit. G.

COPIA
Sign.

Als special Churfürstl. Befehl würdet dem Herrn Candidaten Becken zu Ebenried anbefohlen, bey jedermahligen Evangelischen Gottes-Dienst offentlich mit sammentlichen seiner ihme anvertrauten Gemeind, die Güte des Allerhöchsten anzuflehen, und in einem darzu eingerichteten Gebeth zu beten, damit Dieselbe die Pfaltz-Gräfin und Prinzeßin Tochter nicht allein ihrer Schwangerschafft gnädiglich conservire- und zu seiner Zeit eine glückliche Entbindung geben, sondern auch die Fürstl. Frucht zu Trost Dero Chur-Pfältzischen Landen und aller getreuen Unterthanen in seiner sonderbaren Göttlichen Obhut zu seines Nahmens Ehr erhalten wolle, welchergestalten nun dieser Churfürstl.

fürstl. gnädigsten Intention gebührend Folg geschehen, will zu Abstattung des derentwegen mir anbefohlenen unterthänigsten Bericht demnechst gewärtigen. Sign. Hilpolstein den 6. Jan. 1718.

Churfürstl. Pfleg-Amt allda.

Lit. H.

Gebeth.

Allmächtiger GOtt, himmlischer Vater, der Du in deiner Allbeherrschung von Geburth zu Geburth allen das Leben, den Geist und alles gibst, auch versprochen hast, alle Frucht deren zu segnen, die Dich hören. Wir bitten Dich durch die übergebenedeyete Welt-erfreuliche Göttliche Frucht des Jungfräulichen Leibs Mariä, Du wollest zu Vermehrung deiner Ehr, und der sämtlichen Chur-Pfältzischen Länder Freud, in Gnaden verleyhen, daß die gewünschte Leibes-Frucht der Pfaltz-Gräfin Elisabethæ Augustæ glücklich zur Welt gebohren, auch gedeylich erhalten werde; sodann in Deiner Gnad mit den Jahren wachsen, und letzlich nach diesem zeitlichen viel gutes fruchtenden Leben, in dem ewigen die glorreiche Belohnungs-Frucht der Christlichen guten Werck, mit der sämtlichen Herrschafft und uns allen einnehmen möge, durch ermeldten deinen eingebohrnen Sohn, JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.

Lit. I.

Hoch-Edler, Gestrenger und Hochgelehrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr Nachbahr!

ES hat der Hochgräfl. Wolffsteinische Pfarrer zu Ebenried, Herr Joh. Beck, seinen obhabenden Pflichten nach, zu allhiesigen Pfleg-Amt geziemend einberichtet, was massen von dem Churfürstl. Löbl. Pfleg-Amt Hilpolstein vermittelst einer abermahlig-ungewöhnlichen an ihn abgeschickten Sign. samt beygefügt gedruckter Gebeths-Formul, das incompetente Ansinnen geschehen, daß bey allen und ieden Evangelischen Gottesdiensten wegen glücklicher Schwangerschafft der Durchleuchtigsten Pfaltz-Gräfin, Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz ꝛc. Printzeßin Tochter ꝛc. offentlich gebetet werden solle. Obwohlen man nun von diesem Hochgräfl. Hause versichert seyn kan, daß aus unterthänigst tragender Veneration vor das hohe Chur-Haus Pfaltz der anscheinende Ehe-Segen nicht nur gerne gegönnet, sondern auch, daß die Hoffnung zu Trost und Freud der Chur-Pfältzischen Landen in ihre gewünschte Erfüllung gehen möge, von Göttlicher Providenz der gedeyliche Succeß und all hohes Wohlseyn hierzu angewünschet wird. Nachdeme aber gleichwol das Begehren wider dieses Hochgräflichen Hauses von Seculis her in Ecclesiasticis zu Ebenried wohlhergebrachte Jura schnurgrad streitet, auch kein Exempel, so gar in denen

Zeiten nicht, da die Hochlöbl. Pfaltz-Neuburg und Dero Landes-Herren noch der Evangelischen Religion zugethan gewesen, sich befinden wird, daß dergleichen oder andere Gebeths-Verlesung iemals verlangt noch verrichtet worden; Als können dahero Ihro meines gnädigen Grafen u. Herrns Hochgräfl. Excellenz, zu Præjudiz Dero notorischen Ebenriedischen Kirchen-Gerechtsamen, zumalen auch wider die Lehr-Sätze der Augspurgischen Confessions Verwandten, sich keine andere Gebeths-Formul neuerlich obtrudiren lassen, als was allschon in allen Evangelischen Kirchen introduciret ist, Krafft welches ohnedem vor die gemeine Wohlfahrt der gantzen werthen Christenheit, und in specie vor alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, dann auch vor alle Schwangere und Säuglinge, die Göttliche Barmhertzigkeit angeflehet, und um Gnad und Segen gebetet wird; ausser deme sonsten die prætendirende Gebeths-Verlesung zwar einiges Vertrauen in eines Evangel-schen Priesters Amt und dessen Kirch-Gemein zu bemercken scheinen möchte; wo im Gegentheil nicht der bisherige harte Bedruck derselben ein gantz anderes am Tag geleget, und mit jenem sich nicht compariren lassen will, consequenter, wann obmentionirte nicht bloßhin an einen Candidaten (wie man in solcher unförmlichen Schreib-Art zu Kräncken der Wolffsteinischen Jurium Gegenseits noch immer continuirt) sondern an einen ordinirt- und würcklich confirmirten Evangelischen Geistlichen gestellte ungewöhnliche Sign. nicht von so gar deutlichen Inhalt, man leichtlich auf die Gedancken gerathen sollen, es seye mit der Abschrifft geirret, und habe Herr Vigniole, der sich auch Pfarrer von Ebenried nennet, damit verstanden werden wollen, vor deme auch allerdings mehrberührtes Gebeth besser, als von dem Evangelischen Priester verlesen zu werden, sich schicken will. Bey welcher der Sachen Rechts- erheblichen Bewandniß dann mein Hochgeehrter Herr Nachbar sichs um so weniger befremden lassen wird, wann ich obermeldte Sign. samt ihrem Einschluß unter feyerlichster Protestation unversehrt hiebey wieder zu remittiren, von Hochgräfl. meiner gnädigsten Herrschafft specialiter hierzu bin angewiesen worden. Der ich übrigens nechst Göttlicher Protections-Erlassung beständig verharre

Meines Hochgeehrtesten
Herrn Nachbahrn

Pyrbaum den
8. Jan. 1718.

Dienst- ergebenster Diener
Georg Briegel.

Lit. K.

P. P.

Auf dasjenige, was Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Dero untern 8ten hujus datirten Schreiben, wegen dermahliger Abwesenheit Meines Pfarrers zu Ebenried, und daß derselbige längstens inner Zeit von 8. Tagen sich ein-

einstellen, der Installation, welche sich aus denen von mir angeführten Ursachen, nicht difficultiren liesse, abwarten, und zu Verrichtung des offentlichen Gebeths für Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz sich bequemen, widrigenfalls, und da Ich Mich der mir bevorgelassenen Præsentation zu bedienen nicht gemeynet wäre, von denenselben ein anderes anständiges Evangelisches Subjectum aufgestellet werden solte, fernerweit an mich gelangen zu lassen belieben wollen, gebe hiemit in Antwort zu vernehmen, wie daß, nachdem gedachter Mein Pfarrer zu Ebenried bekandtermassen nicht aus Fürwitz, sondern sich der augenscheinlichen vor sich gesehenen Gefahr einer wiederhohlten Gefangenschafft zu entziehen, mithin ex summa necessitate, quæ quicquid coegit, defendit, sich von Ebenried wegbegeben müssen, diese seine Retraite weder vor ein solches Verbrechen angesehen werden könne, wodurch er die Amotion oder Destitution (als welche allenfalls ohne dem Meinem Gräflichen Haus wie die Installation von Rechts-wegen competiret) meritirt, noch die Sache in den Stand gerathen seye, daß von Mir, Mich meines Juris præsentandi zu bedienen, verlanget werden, oder in dessen Entstehung Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren ein anderes anständiges Subjectum aufzustellen, berechtiget seyn könnten, ohne anjetzt zu gedencken, daß weder auf eine noch andere Weise dem Haupt-Werck hierdurch würde abgeholffen, sondern ratione Installationis (es wäre dann, daß man immerfort via facti verfahren, und wie man es bishero in die Gewohnheit gebracht, alles attentatorie durchtreiben wolte) sich eben die jetzige Obstacula herfür thun würden: Da aber Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren aus denen alten Actis nicht unbekandt, wenigstens sich dessen aus selbigen zu erhohlen seyn wird, daß die in vorigen Zeiten vorgegangene Actus Installationis je und allezeit nicht ohne disseitige Protestation abgelauffen, ungeachtet man zur selbigen Zeit Meiner Seits noch in ruhiger Possess der vor zwey Jahren de facto weggenommenen Kirch-Pfarr- und Schul-Güther gewesen, auch meine Gerechtsame nicht auf die öde Nicolai Kirch allein, wie nun beschiehet, restringiret, noch an die dem Evangelischen Pfarrer anjtz neuerlich zumuthende Verrichtung des Gebeths vor die Herren Herzogen zu Pfaltz-Neuburg, gedacht geworden ist; So mögen dieselbe um so leichter von selbsten urtheilen: Ob es meiner Seits eine Möglichkeit seye, mir auch mit Recht zugemuthet werden könne, ehe und bevor man Mich mit der offenbaren Vexa von der öden Nicolai-Kirche (da man jedoch so wohl aus dem Vertrag de Anno 1534. als aus eigener Geständniß derer vorigen Herren Hertzogen zu Pfaltz-Neuburg gantz eines andern überzeuget ist) verschone, von der vorigen Zeiten niemals gebräuchlicher Fürbitte desistire, und wenigstens die vor zwey Jahren gewaltsamer Weise abgenommene Kirch- Pfarr- und Schul-Güther restituire, mich zu sothaner Installation, die obberührter

rührter Massen ohnedem absque Protestatione nicht abgehet, einzuverstehen, an welcher Restitution gar nicht hindern mag, was hierwider von Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mit schlechtem Grund eingewendet werden will, indem Ich eines Theils, wie Ich die Ebenriedische Kirchen-Güther, womit Meine Vor-Eltern beede Kirchen fundirt und dotirt, verwalten und verbeständen lassen wolle, niemanden Rechenschafft zu geben schuldig bin; andern Theils auch ein unfundirter Prætext ist, daß man selbige denen Evangelischen zu wohlfeil hingelassen haben solle, indem ietzo die Felder von denen Catholischen nicht höher als vormals, die Wiesen aber um etwas wenigers höher als sonst, verlassen sind, wiewohlen, weilen die Catholische Beständner darüber sich beschwehren, ihnen heuer wieder ein Nachlaß geschehen solle, mithin die Bestände wieder auf einerley hinaus lauffen, unangesehen sie Catholische unter der eigenthätigen Repartition des Pflegs-Commissarii zu Hilpoltstein die besten auch stärckesten Tagwerck an Wiesen und Feldern an sich gezogen, und dahero auch von Rechtswegen wohl mehr geben solten; Wie Mir dann hierbey auch nicht verantwortlich seyn will, die Geld-Bestände von denen Catholischen Unterthanen über die dem Evangelischen Heiling abgenommene und nun drey Jahr her genossene Wiesen und Felder noch länger in fremden Händen ad alios usus verwenden zu lassen. Uber dieses die Rede allhier von denen ietztgedachten zu Unterhaltung der Evangelischen Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäuen gewidmeten Heil. Grundstücke nicht allein ist, sondern auch den Evangelischen Geistlichen und Schulmeister ihre Besoldungs-Felder und Wiesen respective zur Helffte und einen Drittel seynd abgenommen, und sie dadurch ausser ihren nothdürfftigen Unterhalts-Stand gesetzet worden. Weilen nun dieses alles solche Attentata und unbefugte Neurung sind, ohne deren vorhergehende Redressirung zu der angetragenen Installation nicht geschritten werden kan; Als will zu meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mich gäntzlich versehen, inmassen auch nachbarlich darum will angesucht haben, Dieselbe die Sache in die Wege zu richten belieben, damit obangemerckte Obstacula, sowol was die Noth-gedrungene Abwesenheit meines Pfarrers, als auch die verlangte Installation anbetrifft, aus dem Wege geräumet, und gedachter Mein Geistlicher zu seiner Gemein sich wieder zu kehren, genugsame Sicherheit vergönnet, so mit also ein neuer Grund zu gütlicher Abhelffung derer noch übrigen Gravaminum geleget werden möge; bis dahin Ich dann nicht vermuthen will, daß meine Hoch- und Vielgeehrte Herren die angedrohete Ausschaffung des interim aufgestellten Studiosi sich einen Ernst noch von sich gesagt seyn lassen werden, daß es ihnen in hoc passu nicht so wol um ein prætendirtes Recht, als vornehmlich um die Kränckung der Evangelischen Religion zu thun seye. Und Ich verharre in Anerbietung gleichmäßiger

ger aller Nachbarlicher angenehmer Dienst-Gefälligkeit allstets Meiner ꝛc.

Pyrbaum den 27. Jul. 1719.

Christian Albr. Graf v. Wolffstein.

Ad Grav. (22.)

Die von Hilpoltstein dem Evangelischen Pfarrer zugeschickte Gebeths-Formul.

INsonderheit aber bitten wir vor Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, unsern gnädigsten Landes Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, auch Herzogen in Bayern, samt dem gantzen Churfl. Haus der Pfaltz, um Deroselben langwürige Gesundheit und dir, o GOtt, gefälliges Leben ꝛc.

Die übrige Briefe sind dem Hochlöbl. Corpori Evangelico theils in dem gedruckten Memoriali und dero Fortsetzung, theils schrifftlich communiciret worden; dahero hat man es vor unnöthig angesehen, alle hieher zu setzen. Die Schreiben aber Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien und Preussen, und was in dieser Sach weiter ergehen wird, können künfftig ebenfalls publicirt werden.

NB. In Specie Facti Grav. (26.) Num. 2. und 3. pro 1649. ist zu lesen 1650.

Num. VIII.

Der Berchtolsgader Emigranten continuirende Religions-Beschwehrde.

DAs Fürstliche Reichs-Stifft Berchtolsgaden hat schon vor mehr als 30. Jahren die Leute, so zu der Evangelischen Religion Neigung gezeigt, durch zugemutheten schweren Eyd, Gefängnuß und harte Straffen davon abhalten, und sie, bey der Catholischen Religion zu bleiben, zwingen wollen. Als aber von solchen Leuten nach und nach an die 40. Familien sich in der Stille davon gemacht, und lieber ihre Häuser, Aecker, Wiesen und gantzes Vermögen mit dem Rucken ansehen und verlassen, als wider ihr Gewissen handeln wollen; hat die Regierung obbesagten Stiffts die Güther solcher Emigranten eingezogen, und sie dem Fisco zugeeignet, auch einige deren, so sich anderwerts niedergelassen, und um ihre Verlassenschafft abzuholen, oder sonst zu Berchtolsgaden sich wieder gestellt und angemeldet, in Eisen und Bande geschlagen, und in schwere Gefängnusse geworffen. Dahero dann die Obrigkeiten, in specie ein Hochlöbl. Magistrat zu Nürnberg, worunter solche arme vertriebene Leute sich grossen Theils gesetzt, und über solche Gewaltthätigkeit geklagt, bewogen worden sich ihrer anzunehmen, und an bemeldte Regierung Intercessionales abzulassen. Dergleichen auch das gantze Corpus Evangelicum Anno 1708. gethan, wie Lit. A. besagt, und zur Antwort erhalten, was Lit. B, gezeigt. Und abermahls Anno 1713. vid Lit. C. samt seiner Antwort Lit. D. Beede Antworten lauffen in substantia dahin aus:

(1.) Diese Unterthanen wären Leibeigene, und

(2.) Nicht wegen des Glaubens,

sondern aus Ungehorsam und gegen ihre Lands-Statuta heimlich ausgetretten, und davon geloffen, mithin durch dergleichen Straffen mit Recht gezüchtiget, und die noch abwesende reclamirt worden.

Worauf die Emigranten sich dahin verantwortet:

Ad 1.) Man habe nie von einer solchen Leibeigenschafft zu Berchtolsgaden vor dem etwas gehöret, sondern es hätten die Unterthanen allezeit gegen Erlegung 5. bis 6. fl. die Freyheit des Abzugs erkauffen und haben können. Und da sie, Emigranten, ja weit ein mehrers zuruck- und in der Obrigkeit Händen gelassen, auch ohne dem unterm Prætext der Leibeigenschafft niemand von Aenderung der Religion und Emigration nach denen Reichs-Gesetzen könne abgehalten werden; so wäre die Emigration damit gnungsam gerechtfertiget.

Ad 2.) Daß sie aber um keiner andern Ursach willen, als ihre Gewissens-Freyheit zu haben, ihr Vaterland verlassen, das bezeuge ihre jetzige beständige Glaubens-Bekandtnuß, und die in Berchtolsgaden gegen solche Gewissens-Freyheit mit ihren Unterthanen vorgenommene sehr harte Proceduren, da sie durch einen schweren Eyd an die Catholische Religion gebunden werden wollen, denen, so sich dessen gewegert, ihre Kinder und Güther weggenommen, einige, nach langer und schwerer Gefangenschafft, auf den Pranger gestellt, und die Evangelischen Gebeth- und Gesang-Bücher, als das Zeichen und Beweißthum ihres angeblichen Verbrechens, um den Halß gehängt, und sie damit aus dem Lande gestossen; mithin hätten sie nicht freywillig ihr Vaterland verlassen, sondern wären wider Willen daraus vertrieben und verjagt worden. Ja es wäre ein Herrschafftliches Mandat publicirt, daß keiner, so nicht zu dem Catholischen Glauben schwöre, mehr ehrlich begraben werden solle, wie solches alles die Beylage Lit. E. besaget.

Es wird auch noch die Stunde allen solchen Emigranten die freye Zuruckkunfft in das Berchtolsgadische und die Wiedererstattung alles rechtmäßig zu fordern habenden Vermögens und Erbtheils, unter der Bedingnuß, wann sie sich zu der Catholischen Religion bekennen wollen, angebothen und frey gestellt. Welches überflüßig beweiset, daß diese arme Leute um des Glaubens willen vertrieben worden, und das Ihrige noch entbehren müssen. Nun sind zwar einige solcher Gefangenen damahls auf Intercession des Evangelischen Corporis, und weil dieses mit Repressalien gegen die Berchtolsgadische Unterthanen, so man in Evangelischen Landen antreffen werde, zu verfahren gedrohet, wieder loßgelassen worden; Das hinterlassene Vermögen aller solchen Leute aber, soll sich auf viele tausend Gulden belauffen, gestalten die in Nürnberg nur allein

12962. fl. liquidirt, vid Lit. F., so ihnen beständig noch diese Stunde versagt und vorenthalten wird. Auch ist zu wissen, daß solcher Emigranten verlassene Güther um ein Spott-Geld, und offt nicht den Drittheil dessen, was sie werth, nachhero verkaufft, und dazu denen letzt abgezogenen bey ihrer Abreise an Kleidern, Bett-Gewand anderer Fahrnuß etliche tausend Gulden abgenommen und zuruck behalten worden. Das Nahmen-Register solche Leute, wie sie in Nürnberg sich angegeben, ist sub Lit. G. zu sehen. Als Anno 1717. im Monath Septembris Wolffgang Wörndl, ein Nadlers-Gesell, 28. Jahr alt, Sohn des Georg Wörndls, nach Berchtolsgaden gereist, und bey dortigem Herrn Land-Richter vor sich und im Nahmen seines Bruders Jacob Wörndls, so in Regenspurg das Dreyler-Handwerck gelernet, und sein Vätterliches Erb-Guth durch ein Memorial demüthig angesucht, hat ermeldter Herr Land-Richter ihme das Protocoll aufschlagen und darinn so viel weisen lassen, daß sothanes Wörndlisches Guth, als Haus und Hof, Aecker und Wiesen, auf der Schaffau, am halben Roß-Knecht genannt, um 1000. fl. verkaufft, und nach Abzug der Schulden nicht mehr als 200. fl. übrig verblieben, wozu durch Erbfall einiger dortiger Anverwandten ihnen noch 59. fl. zugestorben wären. Es ist auf besagten Wörndls Memorial ihm von dortiger Obrigkeit zu Bertolchsgaden per Decretum (davon man ihm aber keine Abschrifft geben wollen) diese Antwort und Resolution ertheilt: daß, weil sein Vatter, Georg Wörndl, mit seinen 2. Söhnen und Frauen aus der Leibeigenschafft heimlicher Weise von da ausgetreten; also sein hinterlassenes Erb-Guth dadurch fiscalisch worden, und der Obrigkeit anheim gefallen. Solte aber Supplicant sich zur Catholischen Religion bequemen, und sich an einem Catholischen Orte häußlich niederlassen, und davon Obrigkeitliches Zeugnuß bringen, wolte man ihm aus specialer Gnade sein Erbtheil abfolgen lassen. Und obgleich Supplicant dagegen, was oben schon angeführt, vorgestellt, daß kein Burger zu Berchtolsgaden von einer Leibeigenschafft etwas wissen wolle, sein Vatter auch als ein Flöttenmacher gleich andern Künstlern und Handwercks-Leuten sein Guth durch Fleiß erworben, und damit, so lange er zu Berchtolsgaden gewohnt, frey und als ein Eigenthums-Herr mit Kauff- und Verkauff disponirt, die Leibeigenschafft auch, wann sie schon der Orten (wie doch nicht erweißlich) hergebracht wäre, ihnen so wenig an der Aenderung des Glaubens, als an der Emigration nach denen Reichs-Gesetzen hinderlich seyn könnte; So hat doch solches ein mehrers nicht gewürcket, als daß man ihn nicht angehalten, sondern völlige Freyheit und Restitution seines Erbtheils angeboten, wann er Catholisch werden wolte. Da er sich aber dessen geweigert, ist ihm von dem Erbgut nichts verwilliget. Woraus dann zu hellem Tage lieget, daß solche Confiscation keine andere Ursache als das odium religionis Evangelicæ habe.

habe. Wogegen die arme Exulanten GOtt und das Hochpreißliche Corpus Evangelicum um Hülffe und Beystand in der tiefsten Unterthänigkeit demüthigst anflehen.

Beylagen.

Lit. A.

Dictatum Ratisbonnæ d. 27. Martii 1708. im Chur Sächsischen Quartier.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne Hochgeehrte Herren.

NAchdeme Einem Löblichen Corpori Evangelicorum bekandt worden, was gestalten einige unter der Löblichen Reichs-Städte Regenspurg und Nürnberg Schutz wohnhafft und angesessene der Evangelischen Religion zugethane Einwohner, Nahmens Balthasar Scheidberger, Georg Kemlin, Simon Kemlin, Catharina Kemlin, und Matthias Egger, als sie nacher Haila im Saltzburgischen einige Strümpffe zu erhandeln, benebenst ihre Verwandte zu besuchen sich verfüget, und wiederum zuruck reisen wollen, mit Gewalt angehalten und mit Ketten gefesselt, nach bereits lang ausgestandenen harten Gefängnuß endlich in das Stifft Berchtolsgaden Gericht geführet, und daselbst mit gleichmäßig harten Proceduren gegen selbigen verfahren worden, und nun, wie zuverläßig verlautet, diese arme Leute und theils ihre Eltern der Evangelischen Religion wegen schon vor vielen Jahren emigriret, und seit ihres Auffenthalts in vorerwehnten beyden Reichs-Städten von jederman das Zeugnus erhalten, daß sie sich fromm, Christl. und sonst nach der Ordnung unserer Evangel. Kirchen unsträflich aufgeführet haben; So ist ihr jetziger deplorabler Zustand dem Evangelischen Corpori billig zu Hertzen gegangen, und hat man demnach nicht Umgang nehmen können, durch des hiesigen Löbl. Hoch-Stiffts Secretarium ein Hochwürdig Capitul zu Berchtolsgaden geziemend zu ersuchen, diese unverschuldeter Weise in Verhafft genommene elende Leute wiederum auf freyen Fuß und zuruck zu denen Ihrigen zu lassen. Als aber aus der zuruck gekommenen Antwort so viel erschienen, daß diese unsere wohlgemeinte Anregung und Vorbitte vor gedachte unsere Glaubens-Genossen so wenig gefruchtet, daß vielmehr, dem Vernehmen nach ihr Elend dadurch nur vergrössert und dergestalt gehäufft worden, daß, obwohl der Regenspurger Matthias Ecker durch die harte Gefängnus die hinfallende Sucht bekommen, auch Balthasar Seidberger fast die gantze Zeit zu Berchtolsgaden kranck gelegen, und von dem Ungeziefer fast gefressen werden sollen, dañoch ihnen fast alle Hoffnung benommen werden wollen, einige Commiseration zu finden, oder nur zu einem leidentlichen Arrest bey bisheriger Winters-Zeit zu gelangen; so können wir nicht verhalten, weil sonst kein solch Verbrechen bey offtbesagten Leuten vorhanden, so dergleichen hartes Tractament verdiene, daß dieses vermuthlich aus einem

blossen

blossen Religions-Eyfer und Haß wider unsere Lehre hergeflossene Verfahren bey allerseits Evangelischen Ständen des Reichs ein groß Gravamen verursache, indem es grad wider den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß lauffe, da insonderheit die §phi 34. 35. und 36. Art 5. der Stände anderer Religion Unterthanen, die in keinem Theil des 1624. Jahrs in Besitz ihres Religions Exercitii gewesen, auch denen, welche nach gemachtem Frieden eine andere Religion, als ihre Obrigkeit annehmen würden, die Sicherheit geben, daß sie, so lange sie in dem Lande geduldet werden, ihr Religions Exercitium in der Nachbarschafft oder zu Haus in der Stille in Christlicher Andacht zu halten, ferner daß der Religion wegen sie nicht solten beschimpffet werden, wann sie aber aus gutem Willen wegziehen wolten, oder auch von ihren Herren dazu angehalten würden, ihnen freystehen solte, aut retentis aut alienatis bonis discedere, retenta per Ministros administrare, & quoties ratio id postulat ad res suas inspiciendas, vel prosequendas lites, aut debita exigenda libere & sine literis commeatus adire, auch diese in Faveur der Unterthanen, so unter widriger Religion-Herrschafft sich befinden, zu guten abgefasten §phi unter ihnen, denen Unterthanen, keinen Unterschied machen, sondern allen und jeden, von was Condition, Stand und Geschlecht, frey oder eigene, die auch seyn mögen, in die Gewissens-Freyheit und freyen Stand setzen, der Vortheile, die kurtz vorher aus des Instrum. Pacis Westph. §phis angeführt worden, sich zu bedienen. Und ferner aus diesen General-Concessionen von sich selbst zu schliessen, ob sie sich etwa aus freyem Willen oder auf Befehl ihrer Obrigkeit retiriret hätten, ihnen ebenfalls unverwehrt verbleibe, im Friede ihrer Handlung wegen, dahin sich wiederum zu begeben, auch sonsten ihre Freunde zu besuchen, ohne daß sie deswegen angehalten oder übel tractirt werden dörffen. Ist demnach unser angelegenes Ersuchen, dieselben auf diese unsere wohlgegründete Vorstellung und Vorschrifft geneigt zu reflectiren, und vor mehrerwehnten armen Leuten, welche, wie gleich im Anfang angeführet worden, schon vor langer Zeit aus einem Gewissens-Trieb sich aus ihrer Heymath weggemacht, und alle ihre Haabseligkeit, wodurch alle etwa zu machen stehende Præstanda gnüglich getilget werden können, zuruck gelassen haben, solche dahin angedeyhen zu lassen belieben wollen, daß sie von ihren Banden befreyet, aus dem Lande ziehen, und ihr wenig etwa noch würcklich oder sonst mit Recht zu fordern habendes Vermögen und Güterlein mit sich nehmen dörffen. Gleichwie nun solches dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gemäß ist; also werden weitere Beschwehrungen verhütet, auch unsern gnädigsten Herren Principalen, Oberen und Committenten Gelegenheit gegeben werden, ihrer Seits in dergleichen Gelegenheit gleichmäßige Mesures zu nehmen, und wir verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Regenspurg den 3. Martii 1708.

bereit- und Dienstwilligste

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten u. Stände des Reichs zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

Lit. B.

Dictatum Ratisb. d. 30. Martii 1708. per Moguntinum.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Hochwürdige ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich einige des hiesigē Fürstl. Reichs-Stiffts leibeigene Unterthanen unterstanden haben, wider alle uralte Land-Statuta, und alljährlich publicirende scharffe Verbot, heimlich von hier auszuweichen, hat man selbige auf Betreten zur billigen Straff gezogen, nachgehends aber erfahren müssen, daß sich dieselbe so gar unter fremde Bothmässigkeit und Schutz zu begeben vermessen dürffen, wie dann aus einer Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg anhero erlassenen Schreiben zu vernehmen gewesen, daß noch mehrere hiesiger ausgeloffener Unterthanen sich allda befinden. Ob wir nun verhoffet hätten, die ermelter Stadt antwortliche abgegebene Erläuterung würde so viel effectuiret haben, daß die übrige sich noch allda befindende abtünnige von uns aber würcklich vindicirt- und reclamirte Leibeigene, allen Reichs-Constitutionen und Rechten gemäß zurück gewiesen worden wären; So müssen wir doch schmertzlich vernehmen, wie hart man einiger Orten zu ahnden vermeyne, daß man sich bey hiesigem Fürstl. Reichs-Stifft seines Juris gegen die straffmäßige Unterthanen bedienen wolle; damit aber Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, als Ew. Excellenz &c. &c. Principalen, gnädig und hochgünstig ersehen mögen, daß diese Sache bey Einem Hochlöblichen Reichs-Convent finistre angebracht worden, haben wir vom Facto eine bessere und zuverläßigere Information hiemit ertheilen und zugleich zu erkennen geben wollen, ob nicht mit härterer Straff dergleichen Delinquenten anderwerts angesehen würden, und eine Herrschafft der andern im Reich vorschreiben solle, wie sie ihre Jura zu exerciren hätte; Wir getröstten uns demnach, Ein Hochlöbl. Reichs-Convent werde viel mildere Gedancken hegen, und ersuchen Ew. Excellenz &c. geziemend und schuldigst, mehrerwehnte Stadt Nürnberg dahin zu vermögen, daß selbe die noch übrige von uns vindicirte leibeigene Unterthanen zu ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zuruck schicke, und über selbige keine Jurisdiction übe, oder ihnen einig vermeyntlichen Schutz ver-

verstatte; So wir auch unser Seits in all dergleichen Begebenheiten gebührend zu reciprociren verlangen, und in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 12. Martii 1708.

Ew. Excell. &c. &c.

Dienst-ergebenste

Johann Baptist Lachemeyer von Ehrenheim, Dechant.

Max Heinrich Bieser Freyherr von Hohenberndorff, Senior cum Capitulo.

Kurtze doch gründliche Information, die bey dem Fürstlichen freyen Reichs-Stifft Berchtolsgaden zu Verhafft gezogene leibeigene Unterthanen betreffend.

Nachdeme Balthasar Scheidberger, hiesiger leibeigner Unterthan & Consortes, sich nicht allein unterstanden, sträfflicher Weiß, und wider alle uralte Lands-Statuta und alle Jahr öffentlich verlesende scharffe Verbot, heimlich von hier auszutreten, sondern noch boßhaffter Weiß wiederum heimlich hereinzuschleichen, nicht wie sie, dem Vernehmen nach, vorgeben, und ein so andern Hochlöbl. Reichs-Stand fälschlich præveniren dörffen, ihrer Nahrung halber, sondern, wie der geführte Processus weiset, ihrer Lands-Fürstl. Herrschafft zu Trotz aus muthwilligem Beginnen, auch anderer wider alle Leib-Eigenschaffts und Lands-Unterthanen Pflicht, zu heimlichen Austreten zu verleiten, hat man selbe auf Betreten billiger Massen gefänglich angehalten, und als meineydige Unterthanen, in Eisen und Bande zu legen um so weniger angestanden, als man vermög der Generalien und hiesigen Lands-Observanz gegen dergleichen Ubertretern allezeit malefiziſch zu verfahren gewohnet, ohne daß man von andern Orten deswegen einige Masse sich vorschreiben lassen, darin sie dannoch kein so grausam und unchristliche Procedur, als sie vorgeben dörffen, (dergleichen man allhier in atrocissimis delictis nicht zu üben pfleget) zu erleiden, sondern nur den ihnen gebührenden Gehorsam zu erlernen haben; Zumahlen aber diese Ausgetretene samt ihrem Anhang und Beyständeren sich vermessen, unter fremde Bothmässigkeit, in specie der Löblichen Reichs-Stadt Nürnberg, wider ihre habende Lands-Pflicht, sich zu begeben, deren Assistenz und Schutz zu imploriren, auch ein- und anderer Hochansehnlicher Gesandtschafft in Regenspurg viel widriges und unwarhafftes beyzubringen, und dadurch dem Fürstl. Reichs-Stifft ein so unverhofft als unbegründete Beschuldigung aufzubürden, gleichsam wäre diese gegen so sträffliche Unterthanen nur allein zu Conservirung derseitigen Jurium und zu Beybehaltung der übrigen ohne das wenigen getreuen Inwohnern angesehene und vorgekehrte Coercition aus anderwärtiger Passion hergeflossen: Als hat man nicht Umgang nehmen wollen, Einem gesamten Hochlöbl. Reichs-Convent die

eigentliche und zuverläßige Bewandnus der Sachen, welche sich nicht anders, als bereits erzehlter Massen wahr befindet, hiemit in Kürtze zu eröffnen und bekandt zu machen, in getrösteter Hoffnung, alle etwan dißfalls entstandene ungleiche Gedancken hierdurch genugsam beygelegt, und geziemend erläutert zu haben ꝛc.

Lit. C.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne Hochgeehrte Herren.

Denenselben wird ohne unser Anführen zweyfelsfrey zur Genüge erinnerlich seyn, was des Heil. Röm. Reich Satz- und Ordnungen, sonderlich aber das Instrum. Pacis Westphal. als das vornehmste Band des Systematis Sacri Romani Imperii Art. V. §. sive autem Catholici &c. 35. item § quod si vero subditus &c. 36. &. §pho conventum est 37. unter andern klar und deutlich im Munde führet, daß diejenige ohne Unterscheid, von was Stand und Condition, auch ob sie frey oder eigen seyn, welche wegen widriger Religion emigriret, sich ihrer Haab- und Erbschafften dadurch nicht verlustig machen, sondern retentis aut alienatis bonis sich hinweg- und anderwerts hin ungehindert begeben mögen; Wann sich dann ereignet, daß einige unter dem Hochwürdigen Capitul zu Berchtolsgaden gesessene Einwohner sich vor ziemlicher Zeit der Religion und Gewissens halber von dar weggezogen und in dem Stadt Nürnbergischen Territorio niedergelassen, diese arme Leute aber, nach Ausweiß der Beylage, ein nahmhafftes an Geld und Güthern daselbst zuruck lassen müssen; So ersuchen im Nahmen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, unsere Hochgeehrte Herren, wir hiemit angelegentlich, Dieselbe belieben zu Aufrechthaltung obangeführter heilsamer Reichs-Constitutionen, als worzu dieselbe ohne dem von selbst höchstrühmlich incliniren werden, auf gegenwärtige unsere wohlgegründete Intercession, auch geneigte Reflexion zu machen, und zu verfügen, daß diese arme in der angezogenen Beylage benannte emigrirte Leute des Genusses dieser des Reichs Grund-Gesetze sich auch in der That zu erfreuen haben, und ihr ruckständiges Erbtheil und Eigenthum ohne Aufzug und Weigerung förderſamst erlangen und überkommen mögen, solch höchstbilliges Verfahren werden unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen auch Obern und Committenten mit aller Dancknehmigkeit erkennen, und wir verbleiben jederzeit.

Unserer Hochgeehrten Herren

Regenspurg den
17. Maji 1713.

Dienst-willige
Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten u. Ständen des Reichs zu gegenwärtiger Reichs-Ver-

Versammlung gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

Lit. D.

Dictatum Ratisbonnæ
die 11. Augusti 1713.
per Moguntinum.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, ꝛc. ꝛc.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc.

EW. Excellenz und unserm Großgünstigen Hoch- und Vielgeehrten Herren würdet noch in guter Gedächtnüß ruhen, was wegen einiger allhiesig Fürstl. Freyen Reichs-Stifft meineydig und heimlicher Weise ausgetretener leibeigener Unterthanen sub dato 12. Martii in unlängst verwichenem 1708. Jahr Deroselben vorgebracht und mit genugsamer Information von uns vorgelegt worden: Weilen wir dann wiederum von einem Löbl. Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten Hochansehnlichen Gesandschafften, laut beygebogener Schreibens-Abschrifft, in eben dieser Materie belanget worden, indessen aber der gantz zuversichtlichen Hoffnung geleben, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, als Ew. Excellenz, Hochwürden ꝛc. Principalen und Committenten, an wiederholt-unserer begründeten Remonstration ein sattsames Vergnügen tragen, und vielmehr gnädigst, auch gnädig und hochgünstig dahin zugesinnen belieben, daß ein immediater Reichs-Fürsten-Stand und getreu-patriotisches Mitglied bey seinen hergebrachten Territorial-Juribus ungekränckt erhalten, als in so weit urgiret werden solle, dero ungehorsamen leibeigenen und meyneidigen Unterthanen auf dasjenige Red und Antwort zu geben, was sie, vermög der uralten und ihnen alle Jahr publicirten Lands-Statuten, verworgt haben; Als werden Ew. Excellenz &c. von selbsten persuadiret seyn, und von gesammten Hochlöbl. Reichs-Convent wegen dafür halten, daß man von Seiten des allhiesigen Reichs-Fürstenthums gegen seine leibeigene Unterthanen Reichs-Constitutions-mäßig verfahren, und dieses für keine Infraction des Westphälischen Friedens, noch weniger pro odio Religionis uns ausgedeutet werden möge. Ew. Excellenz, Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren wollen wir dahero vielmehr nochmahln geziemend schuldigst ersucht haben, daß unsern vorhin schon dahin gestellten und hiemit wiederholten rechtlichen Begehren dermahleinst statt gethan werde, Krafft dessen wir alle diese meineydige und zugleich leibeigene Unterthanen hiehero reclamiren und vindiciren, auch, nach Inhalt der Ihnen nur gar zu bekandten Land-Rechten, sub pœna contumaciæ, solennissime zuruck ruffen: Dessen wir uns um so zuverläßiger versehen, als pro publico das unsrige bis daher vollkommen, wie schwehr es auch falle, præstiret, und dahero des Reichs Schutzes uns auch angedeyen und keine Beeinträchtigungen dagegen, und in unseren von Seculis

wohlhergebrachten Rechten und in Observantia stehenden Lands-Gewohnheiten und Statutis, vorab bey gegenwärtigen Zeiten, wo uns alles zur Verantwortung kommen könnte, zugemuthet werden solte. Womit in geziemender Empfehlung verbleiben. Berchtolsgaden den 19. Julii 1713.

Ew. Excellenz, Hochwürden ꝛc. ꝛc.

Dienst-ergebenste

Max. Heinrich Bieser, Freyherr von Hohenberndorff, Dechant und Præsident.

Julius Henricus von Röhling, loco Senioris cum Capitulo.

Lit. E.

Actum Nürnberg in der Cantzley den 20. Nov. 1713.

Nachdeme man die Antwort, welche an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von dem Fürstl. Stifft Berchtolsgaden, de dato den 19. Julii jüngsthin eingelanget ist, wie auch diejenige Schreiben, die vom 12. Martii 1708. und vom obigen Dato an das Hochlöbl. Reichs-Convent von dar erlassen worden sind, einigen in dem hiesigen Schutz sich befindenden Berchtolsgader Emigranten vorgelesen, bey denen man der Sachen ehemahligen Verlauff am besten erkundigen zu können erachtet hat, haben selbe ihren Bericht dahin erstattet: Es hätten ihre Eltern und sie, als sie vor geraumer Zeit verschiedene Evangelische Bücher zur Hand bekommen, und sich daraus mit Lesen, Bethen und Singen in ihrem Christenthum zu erbauen getrachtet, einen absonderlichen Trieb zu der Evangelischen Religion bey sich gespühret; Als man aber solches wahr genommen, habe man, ihnen den Lust darzu zu benehmen, und sie bey der Catholischen Religion zu erhalten, allerhand Mittel vorgekehret, auch ihnen auf ein vorgelegtes grosses Buch, in welches sie zween Finger legen sollen, bey einem angezündeten Licht zu schwören zugemuthet. Als sie sich aber wider ihr Gewissen darzu nicht verstehen wollen, habe man angefangen, härter wider sie zu verfahren, und wäre Anno 1687. Hannsen Ecker sein Kind hinweggenommen, der Verkauff der Güther ihme auferlegt, das erlöste Geld dem Kinde zuruck behalten, und er aus dem Lande hinweg geschaffet, auch ihnen hierzu ein Pass gegeben worden; Welche Hinwegschaffung und der Verkauff der Gütther, das Geld aber zuruck zu lassen, auch dem Hannß Angerer und dem Adam Brochberger begegnet seye. Als sie aber hiedurch nicht hätten bewegen lassen, wider ihr Gewissen zu handeln, wäre man noch schärffer mit ihnen umgegangen, und wären in Anno 1687. Hannß und Marx Reinoth, Vater und Sohn, wie auch Hannß Kohler in die Gefängnüsse geleget, und darinnen an Ketten und Banden geschlossen, auch der Kohler durch dieses harte Verfahren, wie auch auch Furcht, daß ihme die Kinder würden hinweg genommen werden, bewo-

bewogen worden, den Eyd abzulegen, welcher sich aber hernacher aus grosser Gewissens-Angst heimlich davon gemachet habe; Der Hannß und Mary Reinoth aber, nachdeme sie 18. Tag lang in harter Gefängnuß zubringen müssen, und weilen sie hierdurch noch durch beschehenes Bedrohen, sie nacher München in das Zuchthaus bringen zu lassen, nicht zu gewinnen gewesen: Ingleichen auch Georg Kleiber, deme man Kisten und Kasten versperret, und er 8. Tage in harter Gefängnnß zugebracht, wie auch viele andere, die man auf gleiche Weise tractiret, sich zu der Catholischen Religion aber nicht erkennen wollen, wären durch Schützen offentlich aus dem Lande geschaffet worden. Es seye aber dabey nicht geblieben, sondern wären einige derselben und unter andern der Christoph Fend vorhero auf den Pranger gestellet, die bey ihnen angetroffene Evangelische Bücher ihnen an dem Pranger um den Halß gehänget, und sie darmit durch Schützen ausgeführet; Nechstdem auch ein Herrschaffiliches Mandat publiciret worden, daß keiner, welcher nicht zu dem Catholischen Glauben schwören würde, eine ehrliche Begräbnus mehr erlangen, sondern mit Schimpff und Spott aus dem Land verwiesen werden solle. Solchem aber zu entgehen, wäre nicht ohne, daß diejenige, welche bey der Evangelischen Religion zu verbleiben in ihrem Hertzen und Gewissen sich verbunden geachtet, und dabey in steter Angst und Furcht leben müssen, in der Still davon gegangen, und aus Furcht der harten Gefängnus und zu gewarten gehabter offentlicher Beschimpffung sich gemüßiget befunden, Haab und Guth, Haus und Hof zuruck zu lassen, so von ihnen wohl nicht geschehen, wäre, wann sie sich der Gewissens-Feyheit würden zu versehen gehabt haben. Was die Leibeigenschafft anbelanget, wäre solche mit 5. in 6. fl. abzukauffen, welche sie sich auch gerne von dem zuruck gebliebenen Vermögen abziehen lassen wolten, wann sie nur des übrigen in ihrer jetzmahligen Noth- und grossen Nahrungs-Mangel würden habhafft werden können; Worzu ihnen zu verhelffen sie gantz angelegentlich und flehentlich gebethen haben.

Lit. F.

Specification, **was die zu Nürnberg** sich dermahlen befindliche Berchtolsgader Emigranten oder ihre Eltern bey deren Abzug zuruck gelassen haben.

1.) Hannß Renoth auf der Au hat bey seiner Emigration hinterlassen ein Haus, eine Mühle, samt denen dazugehörigen Feldern 800. fl. und an ausgeliehenen Geldern aufs wenigste 1000. fl. thut zusamen 1800. fl.; diese 1800. sind in 10. Theil zu vertheilen, weil der Hannß Renoth nach seinem Tode 10. Kinder hinterlassen, als 5. allhier und 5. zu Berchtolsgaden, thut der allhiesigen 5. Kinder Antheil 900. fl.

2.) Mary Renoth im Zellergraben hat bey seinem Abzug hinterlassen eine Mühl, samt den Feldern, welche er gekaufft

gekaufft um 1200. fl., die fahrende Haab zum allerwenigsten 100 fl., war aber 440. fl. schuldig, restirt dessen hinterlassenen Erben 860. fl.

3.) Michael Lindner am Gemärck hat sein Guth seinem Bruder Leonhard Lindnern verkaufft, ist aber, was ihme bey seinem Abzug übrig geblieben, von der Herrschafft arrestirt worden 150. fl.

4.) Michal Offner im Wildenmoß hat hinterlassen ein Haus und Felder 700. fl., darauf er schuldig 300. fl., restiren 400. fl

5.) Barbara Kemlin hat hinterlassen an Vätter- und Mütterlichen Vermögen 230. fl.

6.) Michael Kain auf der Au hat hinterlassen ein Haus und Felder 1000. fl., ist darauf schuldig gewesen bey 550. fl. restiret 450. fl.

7.) Matthias Kurtz zu Weisenstein hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erbe 300. fl.

8.) Matthias Eggers am Geißstall seel. hinterlassener Kinder Vätter- und Mütterlichen Erb 350. fl.

9.) Jacob Kleiber auf der Au seel. hinterlassener Kinder, deren 3. davon allhier sich befinden, Vätter- und Mütterlichen Erb 1000 fl.

10.) Hannß Angerer zu Weisenstein hat sein Guth zu Berchtolsgaden verkaufft, und seine gehabte Schulden davon bezahlet, der Uberrest von 600. fl. ist bey seiner Emigration arrestirt worden, 600. fl.

11.) Wolff Keihl im Wildenmoß hat hinterlassen an Haus und Feldern 800. fl., ist aber 400. fl. schuldig gewesen, restirt 400 fl.

12.) Hannß Koller auf der Au hat verlassen an einer Mühl, einer Säge-Mühl, an seinem Haus und Feldern 2000. fl., mag hierauf schuldig gewesen seyn 800. fl., thut der Uberrest 1200. fl.

13.) Ludwig Prochenberger von Bergeck Vätterliches und Mütterliches Erb 142. fl.

14.) Leopold Hafner in der Lipper Gaß hat hinterlassen an einem Haus und Feldern, so verkaufft worden vor 850. fl., restirt auf Abzug seiner Schulden 180. fl.

15.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß an einem Haus und Feldern, so verkaufft worden pro 750. fl., darauf ist er schuldig gewesen 570. fl., restirt 180. fl.

16.) Georg Wörndle auf der Schäffau hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 800 fl. darauf ist er schuldig gewesen 600. fl. restirt 200. fl.

17.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben hat hinterlassen ein Haus und ein Gärtlein 450. fl. ist darauf schuldig gewesen 175. fl., restirt 175. fl.

18.) Adam Prochenberger am Brandnerlehen hat sein Haus und Felder verkaufft, ist ihme auf Abzahlung seiner Schulden übrig geblieben 170. fl. so ihm aber bey seinem Abzug arrestiret worden, 170. fl.

19.) Hannß Kain an der Leithen hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 1000.

1000. fl. darauf war er schuldig gewesen 850. fl., restirt 150. fl.

20.) Georg Holtz und Erhard Holtz und Dorothea Holtzin in der Geren Vätterliches und Mütterliches Erb 300. fl.

21.) Simon Krametsvogel in der Geren hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 800. fl., wann dessen Schulden davon bezahlet worden, restiret 350. fl.

22.) Jacob Werndle am Gemärck 6 Kinder, so allhier sind, für Mütterliches Erb, ohne das Vätterliche Erb, so sie nicht wissen können, 90. fl.

23.) Georg Kains auf der Au Kinder Mütterliches Erb von Catharina Werndlin 230 fl.

24.) Christoph Fend an der Larossen Vätter- und Mütterliches Erb 20. fl.

25.) Caspar Egger am Kemmerlechen Mütterliches Erb 60. fl.

26.) Hannß Ludwig der Aeltere im Wildenmoß hat verlassen, an einem Haus und Feldern 800. fl., ist der Herrschafft schuldig veblieben 200. fl., restirt seinen Kindern 600. fl.

27.) Georg Angerer auf der Au hat hinterlassen an einem Haus und Feldern 1200. fl, möchte auf 1000. fl. Schuld gehabt haben, restirt dessen Erben 200. fl.

28.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter, Sara Kainin, für Vätter- und Mütterliches Erbe 600. fl.

29.) Catharina Planitscherin in der Fischerwiese am Hundsried, für Vätter- und Mütterlisches Erbe 100. fl.

30.) Catharina Kämlin auf der Au hat an ausgelihenem Capital hinterlassen 400. fl.

31.) Hannß Lochner und Dorothea Lochnerin am Lercheck, Vätterliches Erb 38. fl.

32.) Maria Ludwigin im Wildenmoß hat hinerlassen an Haus und Feldern 800. fl., ist hierauf schuldig gewesen 300. fl., restirt 500. fl.

33.) Anna Rithsamerin an der Lerch hat an ausgeliehenen Geld hinterlassen 100. fl.

34.) Jacob Ludwig wegen zweyer Schwestern im Wildenmoß, Vätter- und Mütterliches Erb 225. fl.

35.) Eva Maria Schmidmännin Vätterliches Erb 96. fl.

36.) Sara und Dorothea Kainin im Meiselgraben, Vätterliches Erb 80. fl.

37.) Rosina und Eva Kainin an der Leithen, Vätterliches Erb 64. fl.

38.) Catharina Ludwigin im Wildenmoß, Vätterliches Erb 20. fl.

39.) Maria Heißin am Mellweeg, Vätterliches Erb 72. fl.

40.) Maria Kämlin hat von ihrem Vetter, Abraham Kämmel, ererbt 30. fl.

41.) Hannß Hädel an Vätter- und Mütterliches Erb 100. fl.

42.) Margaretha Hasenknöpffin an Vätterlichen Erb 20 fl.

43.) Wolff Krametsvogel in der Gern an Haus und Feldern 500. fl.

44.) Mary Kain vor Mütterliches Erb 130. fl.

Uber dieses haben die letzt abgezo-

ne bey ihrer Abreise an Kleidern, Bett-Gewand und andern Fahrnüssen ein grosses zuruck lassen müssen.

Summa summarum 12962. fl.

Lit. G.

Nahmen-Register der mehresten Berchtolsgader Emigranten, welche wegen der Religion ihr Vatterland verlassen, und alles Ihrige mit dem Rucken ansehen müssen.

1.) Hannß Renoth auf der Au seel. hinterlassene Erben.
2.) Mary Renoth im Zellergraben seel hinterlassene Erben.
3.) Michael Lindner am Gmärck seel. hinterlassene Erben.
4.) Michael Offner im Wildenmoß.
5.) Simon Kambl und seine Schwester.
6.) Michael Kambl und seine Schwester.
7.) Matthias Kurtzen zu Weissenstein seel. hinterlassene Erben.
8.) Jacob Kleiber auf der Au, seel. hinterlassene Erben.
9.) Hannß Angerer zu Weissenstein.
10.) Wolff Keihl in Wildenmoß, seel. hinterlassene Erben.
11.) Hannß Koller auf der Au, seel. hinterlassene Erben.
12.) Hannß Ludwig der Jüngere im Wildenmoß.
13.) Georg Wörndl auf der Schäffau.
14.) Heinrich Lochner auf der Steinbühleben.
15.) Adam Prochenberger am Brandenlehn seel. hinterlassene Erben.
16.) Hannß Kain an der Leithen.
17.) Georg Holtzen, Erhard Holtzen und Dorothea Holtzin in der Geren.
18.) Simon Krammetvogel in der Geren.
19.) Jacob Wörndl am Gmärck.
20.) Georg Kain auf der Au, und seine Kinder Erben von Catharina Wörndlin.
21.) Christoph Fend an der Larossen.
22.) Hannß Ludwig der Aeltere im Wildenmoß seel. hinterlassene Erben.
23.) Georg Angerer auf der Au seel. hinterlassene Erben.
24.) Peter Kain auf der Au seel. hinterlassene Tochter Sara Kainin.
25.) Catharina Planitscherin in der Püscher-Wiesen.
26.) Hannß Lehner und Dorothea Lehnerin am Lercheck.
27.) Maria Ludwigin im Wildenmoß.
28.) Catharina Ludwigin und Anna Ludwigin im Wildenmoß
29.) Eva Schmidmännin und Maria dero Schwester.
30.) Sara Kainin und Dorothea ihre Schwester im Maisselgraben.
31.) Rosina Kainin und Eva Kainin an der Leithen hinterlassene Erben.
32.) Catharina Ludwigin im Milchmoß hinterlassene Erben.

Num. IX.

Fernere Religions-Gravamina in der Pfaltz ꝛc. und theils mehrere Erläuterung der vorigen.

(1.) Seynd auf einen von der Catholischen Geistlichen Administra-

nistration erstatteten einseitigen ohngleichen Bericht und darauf untern 13. Septembris 1717. ergangenes Regierungs-Decretum, die Pfarr-Güther und andere Utilien zu Billigckheim, Wollmersheim und Mörtzenheim, auch übriger Orten des Ober-Amts Germersheim, in deren Possession die Reformirte Geistliche dieses Ober-Amts vermög des in dem der gnädigsten Religions-Declaration annectirten Neben-Recess §. 12. ausgedruckten Status anni 1675., mithin inde a tempore Pacis Westphalicæ per omnes annos regulativos toto tempore der Frantzösischen Occupation ante & post Pacem Riswicensem, wie auch tempore Simultanei gewesen, und in welche dieselbe durch die zu Exequirung der Declaration gnädigst verordnete Commissarien immittiret und befestiget, neuerlich angefochten, und sie die Reformirte Geistliche, aus deren Possession und Genuß de facto gesetzet, auch, aller dißfalls gethanen vielfältigen Remonstrationen ohnerachtet, bis dato, obschon verschiedentlich darzu Hoffnung gemacht, dannoch nicht restituiret worden, sondern vermög eines ergangenen Rescripts vom 26. Junii 1719. dahin condemniret, das jenige, was sie vorhero genossen, noch darzu zu restituiren.

(2.) Bey der im Jahr 1706. vorgewesenen Kirchen Theilung ist zu Wießloch im Ober-Amt Heidelberg denen Reformirten der Platz, worauf hiebevoren eine Kirche gestanden, und hernachmahlen nur das Chor gebauet worden, denen Catholischen aber ein Platz im Schloß zur Kirche zu aptiren nebst andern stattlichen Kirchen in selbiger Clas dargegen zugefallen. Da nun die Reformirte theils aus ihren eigenen, theils aus sonsten darzu colligirten Mitteln ihren Kirchen-Bau zum Stand gebracht, haben die Catholische das zu ihrem ebenmäßig veranstaltet gewesenen Kirchen-Bau, wozu die Reformirte Gemeinde denenselben mit Frohnen assistiret gehabt, bereits herbey geführet gewesene Bau-Holtz wieder verkaufft, von Bauung ihrer Kirch desistiret, und ist darauf denen Reformirten unter allerhand Comminationen die Abtretung des Chors an die Catholische anbefohlen, da dieselbe sich aber hierzu keinesweges verstehen wollen, ist das Ober-Amt Heidelberg via facti zugefahren, und hat vermittelst eines Corporals und einiger Mannschafft das Chor mit Gewalt eingenommen, die Mauer zu Eröffnung einer Thür eingeschlagen, auch die Stühl und Bänck heraus thun lassen, und dieses alles zwaren unter scharffer Bedrohung hoher Straffe, wann iemand mit Worten oder sonsten sich dargegen setzen würde, wie dann die Catholische bis dato noch sothanes Chor zu der Reformirten gröstem Beschwehrde usurpiren, und dessen Wieder-Abtretung, aller gethanen Remonstrationen ohnerachtet, nicht zu erlangen gewesen.

(3.) Ist unter dem falschen Vorgeben, als wann die Reformirte Unterthanen mit denen Catholischen zu Caulbach sich verglichen, das Simultaneum in die denen Reformirten in der Kirchen-

Theilung privative zugefallene Kirch zu besagtem Caulbach, ohnerachtet der so münd- als schrifftlich dargegen beschehenen Protestationen und Beruffung auf Ihro Churfürstl. Durchleucht selbsten, eingeführet, die zu dessen Abhaltung in- und auswendig verschlossen gewesene Kirch durch einen Catholischen Maurer, so zum Fenster hinein gestiegen, de facto eröffnet worden, und ist es, da die Reformirte Gemeind höherer Orten her Remedur erwartend, so aber nicht erfolget, sich aller Thätlichkeit dargegen enthalten, mit dieser Kirch bis hiehin in dem Statu des solchergestalt von Catholischer Seiten eingeführten Simultanei verblieben.

(4.) Zu Zell, welcher Ort der Universität zugehörig, ist die Kirch in der Kirchen-Theilung denen Reformirten angewiesen, welche auch nemine contradicente immittiret worden, und haben die Catholische deswegen nicht allein eine andere wohl dotirte Kirch zu Ottersheim bekommen, sondern auch in loco Zell nichts verlohren, indeme sie in dem sogenannten vormalen zum Simultaneo gebrauchten Haus-Platz, welcher auf gemeiner Universität Kosten hierzu aptirt worden, ihren Gottesdienst, und von der Universität ein Salarium vor ihren Pastorem erhalten; nichts destoweniger, und da man auf derer Catholischen Professoren Einwenden, daß, weilen diese Kirch von der Universität zum Simultaneo reparirt, und die Kirch zu Zell, als der Universität gehörig, nicht hätte in die Kirchen-Theilung kommen sollen, dissеits remonstriret, daß man sich stricte an die Declaration, und die nach selbiger vorgenommene Kirchen-Theilung halte, es auch nicht darauf ankomme, zu was Intention ein Patronus etwa eine Kirche reparire, zu dem allenfalls, da dieser Ort mit andern Chur-Pfältzischen Orten in die Theilung nicht mit zu bringen gewesen wäre, sie, die Catholische, keinen andern Ort dargegen wehlen und nehmen können; So ist gleichwolen, aller dieser Remonstration und beschehenen Vorstellung ohnerachtet, das Simultaneum von ihnen eingeführet worden, und bis dahin darbey verblieben.

(5.) Da vor einiger Zeit in die Reformirte Gemeind zu Schluchtern Ober-Amts Moßbach starck gesetzet, und auf die Einführung des Simultanei in dasige denen Reformirten nach der Classification und Kirchen-Theilung privative zugefallene Kirchen angetragen worden, besagte Reformirte Gemeind aber sich darzu keineswegs verstehen wollen, noch können; So hat Amts-Keller Vollmar, mittelst einer mit einigen Gliedern derselben vorgenommenen Verhör, da ein jedes derselben a parte vorgefordert, vernommen, auch keinem gestattet worden, mit dem andern sich dißfalls zu bereden, durch allerhand verfängliche Fragen einen vermeyntlichen Consensum oder Beystimmung zu Introducirung dieses Simultanei, so doch die Unterthanen hierzu zu geben nicht vermocht, abzuzwingen getrachtet, ist auch darauf hin, und ohnerachtet sich dieselbe über ihre gethane Aussage sattsam explicirt, und allenfalls ihren Dissensum wegen Einführ-

führung des gemeinschafftlichen Gebrauchs in diese ihre Kirche so mündals schrifftlich zur Gnüge an den Tag geleget, mit dessen würcklicher Einführung von gedachtem Amts-Keller fortgefahren, solches auch, aller deswegen gethanen Vorstellungen ohnerachtet, bis hiehin nicht wieder eingestellet worden. So ist auch

(6.) Ebenmäßig zu Rockenhausen Ober-Amts Kautern das Simultaneum in die denen Reformirten privative zugefallene Kirch wieder introducirt, auch, ohnerachtet alles beschehenen Einwendens, ob auch gleich in einem an Ihre Churfürstliche Durchleucht selbsten gestellten, und von 145. Männern unterzeichnetem unterthänigsten Memorial, dieselbe darinnen unterthänigst gebeten, daß sie bey demjenigen, so ihnen nach der Declaration und Kirchen-Theilung zukomme, gnädigst belassen und maintenirt, folglich das eingeführte Simultaneum wieder abgestellet werden möchte, solches gleichwohl bis dato noch continuiret worden.

(7.) Wird Kirchen-Rath in Removirung ärgerlicher Prediger von Chur-Pfältzischer Regierung gehemmet, wie derselbe ins besondern bey Augusto Bickes, bisherigen Pfarrer zu Zaißkam im Ober-Amt Germersheim, warnehmen müssen, welcher, ohnerachtet seiner scandalösesten und obscönesten Thaten und Anführung, eigenmächtigen Eindringung in eines anderen Pfarrey und Besoldung, auch seiner gegen Kirchen-Rath beständig bezeigter Renitenz und Widersetzlichkeit, derentwegen derselbe auch ehedessen verschiedentlich und zwaren mit der Regierung Genehmhaltung ab officio suspendiret worden, nunmehro bey gleichwolen ohnabläßig-währender Cumulirung seiner Verbrechen und dissoluten Lebens, als Trunckenheit, Uppigkeit, vilipendenz gegen seine Vorgesetzte, ja Ausschüttung allerhand der allergröbsten Calumnien, da derselbe Kirchen-Rath, Præsidenten und Räthe, Dieb und Schelmen genennet, und mit sonsten andern ohnleidlichen Injurien beladen, mit denen meisten Gliedern seiner Gemeind in bitterstem Zanck lebet, die Reformatoren der Reformirten Kirchen, zu welcher derselbe sich gleichwolen äusserlich noch bekennet, öffentlich verspottet, ꝛc. von wohlbesagter Regierung nicht allein bey seiner Pfarr Bedienung maintenieret, sondern noch darzu in einer ungerechtesten Besoldungs-Forderung beständig portirt wird.

(8.) Geschehen hin und wieder Eingriffe in denen Allmosen, wie ins besonder zu Wachenheim der Catholische Ober-Schultheiß dem Reformirten an Allmosen bereits im November 1718. funffzig Gulden entzogen. So haben sich auch die Catholische Geistliche, mit Hülffe der Ober-Aemter, an verschiedenen Orten, als Handschuchheims, Dossenheim, Seckenheim, Meinolstheim, der Allmosen allein bemächtiget, und solche Verordnungen ergehen lassen, daß man bey Straff einem sicheren von Jerusalem gekommenen Patri Franciscaner-Ordens, nicht weniger zu Catholischen Kirchen-Gebäuen determi-

nirte Beysteuren aus denen Reformirten Allmosen hat müssen erlegen, weswegen zu Waldmichelbach eine schwere Execution vorgenommen worden, zu geschweigen die Beschwehrnussen, so man wegen Verfertigung und Abhörung solcher Allmosen-Rechnungen worüber die Catholische Beamten und Catholische Geistliche den Meister spielen wollen, erleiden muß ꝛc.

(9.) Unterm 2. Maji 1719. ist befohlen worden, daß die Pfründ-Gefälle von denen Allmosen separirt, und zu dem, wozu sie fundirt, als zu ewigen Messen, Altaren, Brüderschafften ꝛc. angewendet werden solten, wodurch dann einigen Schulmeistern, als pro Exemplo dem zu Haßlach, ein Stück der Besoldung und Lebens-Unterhalt entzogen worden; Ingleichem ist im Julio 1719. das Schloß vor dem Allmosen-Keller zu Wachenheim, in welchem die bey denen Censiten eingesammlete Allmosen-Weine zu Verpflegung der Armen eingekellert liegen, ohne denen Reformirten die geringste Notice davon zu geben, gewaltthätig abgeschlagen und ein anders daran geleget worden, folglich die Reformirte von der Verwaltung ihres Allmosen-Weins, so das vornehmste der Allmosen-Revenüen ist, ausgeschlossen seynd.

Wegen des Heydelbergischen Catechismi Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl an Reformirten Kirchen-Rath daselbst.

DEmnach Ihre Churfürstl. Durchleucht vermög, gnädigsten Befehls von 24. Aprilis nechsthin gnädigst verordnet haben und wollen, daß in dem sogenannten Reformirten, unter höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht höchsten Nahmen und auf dem ersten Blat gedruckten Churfürstlichen Wappen, mit denen ohnerlaubten Expressionen, aus Churfürstlicher Verordnung, item mit Chur-Pfältzischer Freyheit gantz vermessentlich und straffbar gantz offentlich dahier verkauffenden- und in denen Reformirten Kirchen ärgerlich gebrauchend- und tradirenden Catechismo enthaltene achzigste Frag, und andere Anzüglichkeiten, zumahlen solche nicht allein gegen Dero einige höchste Persohn, sondern auch gegen die ausdrückliche Recessus Imperii, und gegen die annoch ohnlängst allergnädigst emanicte Kayserliche Mandata lauffen, in Dero gesamten Churfürstlichen Landen abgestellt werden sollen,

Und dahero weiter gnädigst befohlen, dem Reformirten Kirchen-Rath und denen gesamten Beamten, gestalt hierunter das nöthige inner denen nechsten dreyen Wochen, ohnfehlbar gehorsamst zu besorgen, ernsthafft aufzugeben, und alle dergleichen Exemplaria gehorsamst einzuziehen, nicht weniger daß künfftighin keine Exemplaria, worinnen obgemeldte achzigste Frag, und andere unleidentliche Anzäpfflichkeiten enthalten, in hiesige Dero Landen gebracht werden, mit Nachdruck zu verfügen, und wie ein- so anders geschehen, unterthänigst zu berichten; Als hat der Reformirte Kirchen-Rath diesem Churfürstlichen gnädigsten Befehl in allem dessen Buchstäblichen

lichen Innhalt nach, gehorsamst nachzukommen. Heidelberg den 2. Maji 1719.

Chur-Pältzische Regierung.

Hillesheim.

von Moraſs.

Hierauf ist unterthänigst remonstrirt worden:

WJe daß diese Sr. Churfürstlichen Durchleucht unvermuthete scharfe Verordnung uns um destomehr affligirt, als darob fast klar anscheinen will, Se. Churfürstliche Durchleucht möchten aus dem Suppoſito, Kirchen-Rath habe die Wiederauflegung dieses Reformirten Catechismi mit Vordruckung des Chur-Pfältzischen Wappens, samt denen Worten: Aus Churfürstlicher Verordnung. Item Mit Chur-Pfältzischer Freyheit ꝛc. veranlasset, etwa einige Ungnade wegen gebrauchten Dero höchsten Nahmens und des Chur-Pfältzischen Wappens auf uns gehorsamste Knechte geleget haben; So nehmen wir mit Eurer Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Erlaubniß die unterthänigste Freyheit, davon umständlichere und wahrhaffte Beschaffenheit der Sach dahin zu erstatten: Wie daß dieser Reformirte Catechismus, eingezogenem zuverläßigen Bericht nach, bereits Anno 1699 und zwar ohne daß damahln weder des Kirchen-Raths Corpus, noch jemand aus demselben in particulari davon einige Wissenschafft gehabt, mithin auch lang vor unserer sämtlicher gegenwärtiger Kirchen-Räthen Ankunfft oder Bestellung in die Kirchen-Raths Dienste, und zwaren von dem allhiesigen Catholischen Buchdrucker, als welcher, wie er selbsten vorgegeben, ein Churfürstliches gnädigstes Privilegium gehabt haben solle, die Reformirte Schul-Bücher zu drucken und zu verlegen, mit dem auf dem Titul-Blat befindlichen und von Anno 1563. her vorgesetzten Churfürstlichen Wappen und übrigen Formalien, vor sich und zu seinem Nutzen, und ohne sich bey Kirchen-Rath zu melden, auf das neue gedruckt und verlegt, mithin auch offentlich verkaufft worden, gestalten dann der ehmahlige allhiesige Buchdruckerey-Verwalter, Tusch, bey seinem vor einigen Jahren beschehenen Abzug von hier auf Rastatt, wo er gegenwärtig wohnet, wie wir anjetzo auf Nachfragen erst vernommen, denen allhiesigen Buchbindern noch einige 100. Exemplaria davon käufflich überlassen, u. die vorhin gedruckte Exemplarien ein neu Titul-Blat vorgesucht, und dabey ihrer, der Buchbinder, Nahmen, als bey welchem sie zu finden seyen, von welchen allem aber der Kirchen-Rath nicht die geringste Notice gehabt, beygefüget.

Wozu dann noch kommt, daß eben dieser Reformirte Catechismus auch sonsten an verschiedenen anderen Orten, als zu Franckfurth, Hanau, Marpurg, Nürnberg, Bremen ꝛc. mit eben diesen Formalien auf dem Titul-Blat, ja gar, wie bey denen Exemplarien von Franckfurth und Nürnberg zu sehen, mit beygefügten Chur-Pfältzischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0243
DFG

schen Wappen vor langen Jahren und mehrmahln gedruckt, verlegt und verkaufft worden; Daher dann zu Euerer Churfürstlichen Durchleucht wir das unterthänigste Vertrauen haben, Dieselbe gnädigst geruhen werden, uns hierinnen vor unschuldig zu achten, und deshalben einige Ungnade auf uns nicht zu werffen.

So viel aber den bey Euerer Churfürstl. Durchleucht angegebenen ärgerlichen Gebrauch dieses Catechismi in denen Reformirten Kirchen betrifft, geruhen Euer Churfürstliche Durchleucht Sich ferner in unterthänigstem Respect vortragen zu lassen, daß selbiger Anno 1563. von Churfürsten Friderico III. heraus gegeben, von demselben zu Augspurg Anno 1566., wie des Lehmanni acta Pacis religiosæ zeigen, vor Kayserlicher Majestät und dem gantzen Reich selbsten producirt, auf die Tafel gelegt und defendirt auch seit der Reformation bey denen Reformirten sowohl in- als ausserhalb des Reichs als ein Liber Symbolicus in Kirchen und Schulen tractirt, gestalten dann derselbe auch in Synodo Dordracena 1618. pro libro Symbolico der Reformirten agnoscirt und approbirt, mithin von Anfang bis hieher, folglich mehr als anderhalb hundert Jahre unverbotten getrieben, auch in keinen Friedens-Schluß inhibirt „worden; Gleichwie dann auch Ihre „Churfürstliche Durchleucht höchstse„ligsten Andenckens, da über eben dieser „80sten Frag eine Conferenz von Dero „geheimen Rath mit dem Kirchen-Rath „Anno 1685. gehalten worden, auf die „Vorstellung vom Kirchen-Rath Fa„bricio die Reformirte damahlen bey „dem ruhigen Gebrauch ihres Catechis„mi gelassen, nur mit dem angehengten Befehl, weder Ihrer Churfürstlichen „Durchleucht höchste Persohn noch andere Catholische zu condemniren, oder „für abgöttische Leute auszuschreyen. Daß diesemnach selbiger auch nicht unter denen ausdrücklichen Recessibus Imperii, und dem ohnlängst allergnädigst emanirten Kayserlichen Mandato begriffen noch untersaget, als welches nicht von Libris Symbolicis, sondern nur von Schrifften, welche von privat Scriptoribus heraus gegeben worden, und deren Schmähungen gegen eine Religion sowohl, als die andern, zu verstehen; Wie man dann auch Catholischer Seiten die Anathemata Concilii Tridentini, und die Bullam Pii IV. nicht hierunter verstehet.

Alldieweilen nun dieser Catechismus dergestalten von seinem ersten Anfang an von denen Vättern auf die Kinder fortgepflantzet, bey angetretener Regierung Dero Durchleuchtigsten Chur-Hauses durchgehends in denen Reformirten Kirchen und Schulen bereits in Ubung gewesen, auch bishero von Dero Durchleuchtigsten Vorfahren an der Chur höchst seligsten Andenckens also ohnverändert gelassen worden; Als bitten Euer Churfürstliche Durchleucht wir hiemit unterthänigst, dessen bisherigen Gebrauch dem Kirchen-Rath nicht in Ungnaden aufzunehmen, oder solchen als eine etwa neuerlich eingeführte Tradirung anzusehen, anbey auch höchst-erleuch-

leuchtest zu consideriren, wie betrübt und höchst schmertzlichst es Dero sämtlich getreuesten Reformirten Unterthanen vorkommen müste, wann ihnen so unvermuthet auf einmahl ihr LiberSymbolicus und eintziger im Reich im Gebrauch seyender Reformirter Catechismus aus Gelegenheit eines hart-lautenden Passus aus denen Händen genommen, und darmit das eintzige Mittel, die Jugend in der Reformirten Religion zu unterrichten, gäntzlich entzogen würde, welches über dem auch in- und ausserhalb Landes angesehen werden dörffte, als ob selbige in deren Gewissens-Freyheit und Exercitio Religionis. gegen Euer Churfürstliche Durchleucht gnädigste Intention und theuerste Verheissungen, nothleiden müsten, auch, falls der Catechismus solte verändert werden, sie dadurch von ihren Glaubens-Genossen und derer Bekanntnüß, sonderlich wann es ohne deren Consens geschehen, sich separiren müssen, indeme derselbe gleichwohlen in allen übrigen Landen in- und ausserhalb des Reichs gantz, und wie er in seinen Frag- und Antworten sich im Druck befindet, in denen Reformirten Kirchen und Schulen gebrauchet wird. „Wobey wir „auch zugleich Euer Churfürstliche „Durchleucht unterthänigst versichern „können, daß, gleichwie die Reformirten von allem Condemniren der Personen ohnedem sich enthalten, und in specie bey diesem Punct allezeit dieses erinnert wird, daß zwischen der Lehr und „denen Personen in Ansehung der Verurtheilung ein grosser Unterscheid seye, „mithin gegen Euerer Churfürstlichen „Durchleucht höchste Person so wenig „als einige andere Catholische einiger „Schluß gemacht wird, also der Kirchen-Rath auch jederzeit dahin gesehen, „und deswegen verschiedene Verordnungen gemachet und ergehen lassen, „sich in denen Controversien aller Bescheidenheit zu befleißigen, und von allem Verdammen (ob wir schon dergleichen von andern viel erdulten müssen) abstehen.

Dahero dann Eure Churfürstliche Durchleucht wir hiermit in unterthänigstem Respect und Fuß-fälligst implori-ren, dem Kirchen-Rath, als welcher auf die Beybehaltung dieses Libri Symbolici krafft seiner Pflichten Sorge zu tragen verbunden, nicht allein nicht ungnädig zu nehmen, wañ er disseits hierinnen nichts vor sich verfügen kan, sondern auch Dero Beamten dahin gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß sie mit Einziehung dieses denen Kindern zum Unterricht in denen Anfängen ihres Christenthums nöthigen Catechismi einhalten.

Num. X.

Der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Worms Beschwerde über dasiges Bißthum.

Es ist aus denen Reichs-Tags-Actis, und absonderlich des Corporis Evangelici bekandt, auf was mancherley Art das Bißthum Worms seit 20. Jahren der armen Evangelischen Stadt Worms zusetze, und dieselbe

selbe nach und nach um ihre Freyheit und Gerechtigkeit zu bringen, ja sie gäntzlich zu subjugiren trachte; Wie man denn sich nicht gescheuet, durch offenen Druck in die Welt zu publiciren, daß man Bischöfflicher Seits Potestatem & Jurisdictionem in Civitatem Wormatiensem hätte. Und obwohl solch Vorgeben in Apologia Civitatis kräfftiglich widerlegt worden, so haben doch die Fürstlichen Herren Räthe ihren Vorsatz, ohne viel Schreibens oder Libellirens zu machen, durchtreiben wollen. Wozu Sie die Hemmungen, Arresta und Pignorationes für das beste Mittel erwehlet. Welchergestalt die Burger-Weyde vor etlichen Jahren angefallen, und allda mehr als feindliche Zerstöhrungen Hauses, Schiedsteinen, und Umhauung vieler mehr als hundert jähriger Bäume geübet worden, ist noch in frischem Andencken. Man suchte die Superiorität auf der Stadt Burger-Feld und ihrem Spons-Werth, darüber doch Feind und Freund in Kriegs- und Friedens-Zeiten die Herrschafft der Stadt Worms erkandt, mit Pfandung zu behaupten; man jagte fort und incarcerirte diejenige, so auf derselben Aufsicht bestellt; man trachtete mit vieler Mannschafft bewehrter Bauren die Stadt von dem Besitz ihrer alten Bach zu vertreiben, und der Stadt Gräntzen strittig zu machen, mithin durch kostbare Commissionen die Stadt in ihrer Defension zu entkräfften.

Endlich hat man zum Umsturtz der Stadt für das sicherste gehalten, die Burgerschafft von dem Magistrat zu trennen, diesen mit vielen Beschimpfungen zu belegen, die Rath-Glieder und redliche Bediente aber mit Personal-Arresten zu verfolgen, und gar auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen. Ja andere benachbarte Churfürsten zu gleichmäßigen Personal-Arresten zu veranlassen. Dergleichen denn Occasione eines Processes unter Wormsischen Juden gantz neulich zu Mayntz geschehen; Da die Wormsischen Juden, so gegen ihre Obrigkeit angehetzet worden, mit Hülff der Wormsischen Regierung, einen Personal-Arrest auf den Schultheiß, Herrn Weissen, des Innern Raths, und alten Burgermeister, Herrn Meckeln, in Mayntz ausgewürcket, wie solches folgende Facti Species breiter erzehlet:

Num. 1.

Facti Species.

ZWey Juden, mit Nahmen Moyses Jacob Manheimer, und Bermann Stern, unter hiesiger Stadt Obrigkeit und Schutz, auch Jurisdiction gesessen, litigiren mit einander, ohnwissend des Magistrats, vor ihrem Rabiner und Vorstand, in einer Wechsel-Sach von 1400. fl.; der eine, Bermann Stern, wurde von ihnen Juden verdammt zur Zahlung, darüber er seinen Recurs an gedachten Magistrat der Stadt Worms nimmt, hingegen sie, Juden, denselben in den Juden-Bann thun, um ihn zur Parition zu constringiren; Magistratus befiehlet ihnen, den Mann aufzuthun, sie widerstreben aber denen wiederholten

ten Befehlen, und wurde Magistratus endlich gemüßiget, sie, zu Aufthuung solches Banns, durch Incarcerirung zweyer derselben Vorstehern zu nöthigen, welches auch geschahe; hierauf wandten sie sich, unterm Nahmen der gantzen Judenschafft, an den Höchstlöblichen Reichs-Hof-Rath, und brachten ein Rescriptum de relaxando mit dem Befehl aus, sie, Juden, bey ihrer Instanz zu lassen. Gleichwie aber die Ordinatio Ferdinandæa Judæorum interrimistica, worauf sie sich beruffen, so lang dauren solte, nach eigenen Kayserl. Ferdinandi III. Allerglorwürdigsten Gedächtniß Worten, bis der fast ein Seculum durch gewährte Leibeigenschafft-Stritt gehoben, (als in welchen sich die Stadt Worms auf Kayser Carls des IV. Donation der Juden, mit Leib und Guth, fundirte) sodann allerhöchstgedachte Kayserl. Juden-Ordnung nichts anders denen Juden einraumte, als nach ihren Jüdischen Gesetzen und Ceremonien zu richten, und zwar nach dem Fuß des sogenannten Emmerichschen Vergleichs de Anno 1314., der zwischen Hn. Bischoffen Emerichen zu Worms und dem Rath aufgerichtet seyn soll, so doch noch nicht zum Vorschein der Stadt gekommen, und welcher nichts anders ihnen nachgabe, als gedachter Massen nach ihren Jüdischen Rechten und Ceremonien zu richten, alles dieses aber bereits die Kaysere Arcadius und Honorius in l. 8. C. de Judæis & cœlicol. vorhero gethan hatten, in sothanem Vergleich und darauf gefolgter Ordination aber Kayserl Ferdinandi Majestät Allerglorwürdigsten Gedächtniß, welche nachmals von denen am Reich gefolgten Kayserlichen Majestäten confirmiret, der Recurs der Juden an den Magistrat oder ein erste Instanz dem Magistratui gehörig, mithin das Richter-Amt und Jurisdiction desselben, zumalen in Wechsel-Sachen und dem jetzigen Casu ad 1400. fl. ihme nicht benommen, vielmehr in der Rachtung de Anno 1519. tit. 55. agnoscirt und bekandt worden, ja sie Wormser Juden unter sich selbst, Juden zwischen Juden, diese Instanz der Stadt und ihr Richter-Amt und Jurisdiction seither etlich und 20. Jahren durch viele Præjudicia, da Kläger und Beklagte dieselbe angeruffen und Recht allda genommen, ohn einzige Reservation und Jurisdiction, ja theils Juden von der Stadt Spruch an das Hochfürstl. Wormsische Hof-Gericht, vermög Rachtung oder Transaction zwischen dem Bißthum und der Stadt, appelliret haben, die Appellation auch von ihnen Herren Bischöfflich-Wormsischen angenommen, mithin von ihnen selbst das Richter-Amt des Magistrats in denen Casibus quæst. Juden zwischen Juden angenommen worden. All dieses aber, auf allerhöchstgedachtes Kayl. Rescript, allersubmissest würcklichen bey Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath disseits, wie anderes angebracht worden, also daß respective man disseits ad duplicas usque gekommen; worüber nun bishero die Kayserl. allergnädigste Resolutio erwartet worden, also hat sich hingegen nunmehr leider! gefüget, daß, ohnerwartet Kayserl. allergnä-

gnädigster Declaration, sie, hiesige Juden, mit Hülff der hiesigen Hochfürstl. Herren Räthen, einen Personal Arrest auf den Schultheiß, Herrn Weissen, des Innern Raths, und alten Burgermeister, Herr Meckeln in Maynz veranlasset und ausgebracht, als welche dann, in ihrer Durchreiß durch das Chur-Mayntzis. Territorium, allda zu Maynz, und über Rhein, in einem Dorff, Börstatt, arrestirt und angehalten, und weswegen bey Höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath ein Rescriptum de relax. arrestis S. C. gebeten worden, worüber die allergnädigste Erhörung allergehorsamst erwartet wird.

Nun sind zwar solche arrestirte Personen, und zwar der Schultheiß gegen einen Revers, sich auf Begehren wieder zu stellen, relaxirt; Weil aber das Gravamen selbst damit nicht gehoben, und dergleichen Thätlichkeiten immer continuiren, und künfftig noch mehr zu befahren; als hat ermeldte Löbl. Stadt bey Kayserl. Majestät folgende unterthänigste Vorstellungen gethan, uud um ein Conservatorium auf Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig allerunterthänigst angehalten, bey dem Corpore Evangelico aber zu gleichem Ende um Intercessionales geziemend gebeten.

Num. 2.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

EW. Kayserlichen Majestät haben wir zu mehr mahlen allerdemüthigst vorgestellt, was gestalten hiesig gemeines Wesen mitten in seiner Schwäche durch Arresta, vias facti, Pfandungen und sonstige That-Handlungen, von denen Fürstlichen Wormsischen Räthen, zu ein- so andern Nachgab Jurium gezwungen werden wollen, so daß man sich auch nicht gescheuet, auf der Stadt Worms Territorio, mit gewaffneter Hand, ihre Angehörige, gleich nach der Zerstöhrung, wegzunehmen, sondern auch auf solche Art dasselbe selbsten anzufallen, sodann auch die grausamste That-Handlungen, mit Verbrenn- und Verheerung Hauses, Schiedsteinen, und Umhauung mehr als hundertjähriger Bäumen, auf demselben auszuüben. Und obgleich man sich mit denen schweresten Processibus mandatorum & fractæ Pacis publ. durch des Reichs höchste Gerichte sich zu helffen gesucht, besag der Beylag N. 1. so hat doch noch vor weniger Zeit man eben so wenig sich beförchtet, auf eben solchen der Stadt Territorio, die vorige Facta, mit nochmahliger Verheerung eben solchen wieder auferbaut gewesenen Hauses und anderweiter Schiedsteinen, auch Umhauung Bäumen, sothaner hohen Reichs-Gerichtlichen Processen ohngeachtet, zu wiederhohlen laut Beylag Num. 2. Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majestät hierab nach Dero allergerechtesten Hertzen leichtlich erkennen, daß bey so gestalten Sachen, und da man Hoch-Fürstl. Wormsischer Räthen Seiten auch den Weg erwählet, diejenige, welche die Pflicht-mäßige Defension der Stadt Worms Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten in Augen haben, gar nach Maynz und auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen, u. benachtbarte hohe

Chur-

Churfürsten zu gleichen Arresten zu veranlassen, die Stadt Worms von dem Besitz ihrer Rechten und Freyheiten herunter gebracht, und Ew. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich gar mit der Zeit entzogen, werden möchte, massen man nicht anders vor hat, als dem Herrn der Immedietät und der Stadt Freyheiten und Rechten wegzunehmen, die Schale aber samt den blossen Schatten zurück zu lassen, nichts achtend, was der so theuer erworbene Religion-Frieden in Instrm. Pacis in §. Jure experiatur &c. unter der Straff des reatus fractæ pacis publicæ, mit so grossem Nachdruck, zumahlen denen schwächeren Ständen im Heil. Reich zu gut statuiret; Bey so beschaffenen Dingen aber haben bereits nach dem dreyßigjährigen Krieg Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Vorfahren am Kayserthum, die allergerechtigste Vorsehung auf disseitige Instanz dergestalten gethan, daß Sie solchem eigenmächtigen Verfahren, und That-Handlungen, auch Arresten, Dero allergnädigste Protectoria aus Kayserlicher Hoheit und Macht entgegen gesetzt, wie die Beylage besaget sub Num. 3. Allermassen dann auch dieses, wie die oben angeführte traurige Erfahrung bezeuget, der Stadt Feinde, welche sich ihrer Immedietät durch den Umsturtz Jurium nähern wollen, nicht abgehalten; So werden endlich wir eusserst bemüßigt, nach dem Exempel unserer Antecessoren am Stadt-Regiment Ew. Kayserl. Majestät, wie hiemit aller devotest beschiehet, allerdemüthigst anzuflehen, Sie geruhen allergnädigst, auch des Königs in Groß-Britannien Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, so dann Chur-Pfaltz Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. samt und sonders der Stadt Worms zu Conservatoren ihrer Superiorität, Immedietät, Freyheit und Rechten dergestalt zu geben, daß sie selbige mit ihren Angehörigen, so dann gedachter ihrer Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, gegen Gewalt, Arresta und Vias Facti handhaben, conserviren und aufrecht erhalten mögen; Welches, wie es, in alten Zeiten, bey der Stadt Worms nicht ungewöhnliches, sondern die Beylag von hiebevorigen Conservatoriis, auf einige Chur- und Fürsten des Reichs ein sattsames Zeugnuß geben, sub. Num. 4. Selbsten Ew. Kayserl. Majestät Herrn Vaters Kayserl. Majestät Allerglorwürdigsten Gedächtnüß in Dero Protectorio, allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, laut besagter Beylag sub N. 3. sothane Conservation und Protection, besonders gegen die Arresta, zu Behuff der Stadt Worms allergnädigst aufgegeben; Also getröstet uns der allergnädigsten Willfahr, warum nochmaln allergehorsamst, und unter ꝛc. beharren

Ew. Kayserl. Majestät

Den 7. Oct. 1719.

allerunterthänigst treu-gehorsamste
Stadt-Burgemeister und
Rath des Heil. Reichs
Freyen Stadt Worms.

Beylagen sub B.

Der Evangelisch-Lutherischen in der Untern-Pfaltz Religions-Gravamina, wie solche auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg überreichet worden.

Regenspurg, 1720.

Der Evangelischen zum Unterscheid der Reformirten also genannten Lutherischen in der Untern-Pfaltz besonder Religions-Beschwehrden hauptsächlich über Chur-Pfaltz, dann auch über die Hoch-Stiffter Worms und Speyer, item die Freyherren von Sickingen und Dünheim.

Unter denen bishero gedruckten Religions-Klagen ist in denen Numeris II. und IX. auch durch einen besondern sehr importanten Druck (welcher, ob er gleich nicht mit numerirt doch anher zu denen gedruckten Religions-Beschwerden hauptsächlich mit zu zehlen, und man ihn per Extractum oder gantz noch beydrucken zu lassen sich ausdrücklich vorbehält) zwar kund geworden, was die Reformirte Unterthanen in der Untern-Pfaltz über ihre hohe Landes-Herrschaff und dero Catholischen Clerum zu klagen haben; Was aber die übrige A. C. Verwandte und zum Unterschied der Reformirten also genannte Evangelisch-Lutherische betrifft, davon sind nunmehro erst die folgende, nicht weniger hochwichtige Special-Gravamina eingekommen, welche auch an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz im Junio dieses 1720sten Jahrs übergeben worden.

Gravamen I.

Unter allen solchen Religions-Beschwerden ist wohl eine der vornehmsten, und wird davon der Anfang gemacht, daß die sämtliche Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schul-Diener in denen Unter-Pfältzischen Landen aus denen daselbst verhandenen reichen Kirchen-Güthern und Stifftungen keinen Kreutzer Besoldung mehr geniessen, und, ob sie wohl ein Vorrecht daran zu haben vermeynen, doch zusehen und leyden müssen, daß denen Römisch-Catholischen

lischen Geistlichen, die weder Anspruch noch Possession fast von zwey Seculis daran gehabt noch haben können, ein grosser Theil derselben Evangelischen Kirchen-Güter zugewendet wird; weßhalber sie sich auf ihre vorhin an das Hochpreißliche Evangelische Corpus gebrachte Memorialien beziehen, und die weitere Nothdurfft vorbehalten.

Grav. II.

Gebührete auch über dieses denen armen Evangelisch Lutherischen Predigern die Participation so wohl von kleinen Zehenden als auch von denen Geldern, welche von denen zum Allmosen gestiffteten gemeinschafftlichen Capitalien gehoben werden. Dessen aber dieselben eine zeither nicht haben können theilhafftig werden.

Grav. III.

Daß über dieses dieselben zeithero theils von Catholischen Clero, theils Civil-Bedienten und Beamten, in Städten und auf dem Lande verfolget, allenthalben sehr gedrucket und eingeschräncket worden. Wie dann insonderheit der Catholische Dechant zu Franckenthal seit Anno 1713. bis auf diesen Tag, dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer daselbst alle Actus Parochiales zu Mörsch und Beintersheim, welche beyde Orte ehedessen an das Bißthum Worms vertauschet worden, aber doch vorhero nach Franckenthal eingepfarrt gewesen, hart verboten, so daß selbiger Pfarrer nicht einmahl seine daselbst in Todes-Nöthen liegende Pfarr-Kinder besuchen, und keinen Fuß in beyde Ort setzen darff.

Ja es ist auch so gar denen armen Evangelischen, daß sie ihre neugebohrne Kinder, ob sie schon gerne gewolt, nicht nach Franckenthal zur Heil. Tauff bringen, vielweniger sich daselbst copuliren lassen sollen, laut beygefügten Verordnungen Num. 1. & 2. untersagt worden: Und als Johannes Werner zu Mörsch seine Tochter verheyrathet, und sie zu Franckenthal in der Evangelisch-Lutherischen Kirch copuliren lassen, ist derselbe um deswillen in 10. Rthlr. Straff condemnirt, auch sofort ihm am Hochzeit-Tag via Executionis ein Pferd aus dem Stall genommen worden, bis er die Straff erleget hat; daher es dann geschehen, daß einige Jahr her verschiedene Evangelische daselbst, wann sie kranck worden, elendiglich ohne Trost und Zuspruch dahin gestorben, und weilen sie des Catholischen Dechants sich nicht bedienet, darauf ohne Gesang und ohne Klang, wie das Vieh, dahin geschleppt und jämmerlich begraben worden. Wie dann auch zu besagtem Beintersheim nicht einmahl verstattet worden, daß ein Evangelisch-Lutherischer Vatter sein verstorbenes Kind zur Erde auf dem Kirchhof begleiten mögen, ja der Evangelische Mann, der das Grab gemacht, ist deßhalben zur Straff gezogen worden.

Copia Befehls Num. I.

„Krafft Königl. Befehls wird Herr „Schultheiß zu Mörsch hierdurch „bedeutet, sogleich bey Empfang dieses ieder-

„iedermänniglich zu Mörßheim, er sey „Religions-Verwandter, wie er wolle, „anzuhalten, daß er sich nicht er„kühnen soll, von einem Reformirten, „oder Evangelisch-Lutherischen Pfar„rer, Kind-Tauff, Copulation, Be„gräbniß, oder sonsten einige Pfarr„Function, geschehen zu lassen, vielwe„niger von gedachten Pfarrern zu be„gehren, sondern sich in allen dergleichen „Vorfällen bey mir anzumelden, wi„drigenfalls den Ungehorsam und be„zeigten Widerstand an Herrn Obri„sten von Kleinholtz, als hierzu von Ihro „Königl. Majestät verordneten Execu„tions-Commissarium, berichten wer„de, welcher dann schon wissen wird, „durch scharffe Kriegs-Execution die „Befolgung anzubefehlen, ein solches „dann auch der sämtlichen Gemeine zu „Mörßheim von Herrn Schultheiß „verkündet werden soll. Franckenthal „den 13. Martii 1714.

J. C. Grinninger, Dechant.

Copia Befehls Num. 2.

„WAs ein Hochfürstlich-Wormsi„sches Vicariat vor einen gnädigen „Befehl wegen des Evangelisch-Luthe„rischen und Reformirten Pfarrherrn in „Franckenthal, so eigenmächtig nach „Mörßheim kommen, und die Actus „Parochiales verrichtet, an mich den „Beamten erlassen haben, ein solches „haben Schultheissen, Anwald-Schult„heissen und sämtliches Gerichte zu „Mörßheim ab der Copeylichen Anlage „zu ersehen, und wird denselben hiemit „befohlen, daß sie dieses beyliegende „Schreiben sogleich den Evangelisch„und Reformirten Pfarrern in Fran„ckenthal zustellen sollen, wo bey ihnen „Schultheissen und Anwald-Schult„heissen und Gerichten befohlen wird, „wann die besagte Pfarrer in Francken„thal über dieses Gebot schreiten, und „ohne zuvor erhaltener Erlaubniß ferner „nach Mörßheim kommen, daselbst die „Actus Parochiales zu verrichten, die„selbe sogleich arrestirlich in einem Zim„mer anzuhalten, und sogleich anhero zu „berichten. Worms den 11. Maji „1714.

Hoeglein.

Item, zu Weissenheim am Sandt ist es zeither etliche mal geschehen, daß Evangelisch-Lutherische sind gezwungen worden, ihre Kinder beym Catholischen Pfarrer tauffen zu lassen.

Zu Seckenheim, nahe bey Mannheim, wohnt ein Evangelisch-Lutherischer Wagner, Namens Michael Bettle, welcher verwichen Anno 1716. 8. Tag vor Ostern, sein Kind den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Mannheim tauffen lassen, weswegen ihm gleich etliche Tage darauf, und zwar eben Mittwochs in der Heil. Char-Woch, ein Executant eingelegt worden, daß er 10. fl. Straff geben solle, weilen er sein Kind beym Evangelisch-Lutherischen Pfarrer tauffen lassen.

Da nun dieses dem Mann fremd vorkommen, indem er von keinem Verbot gewust, hat er folgenden Grünen Donnerstag sich nach Heydelberg gewendet, seine Noth geklagt, und beym Ober-

Amt

Amt warten müssen, bis auf den Heil. Abend, da man ihm dann von besagtem Ober-Amt eine verschlossene Verordnung an den Schultheiß gegeben, worauf auch der Executant nach Erlegung seiner Executions-Gebühren abgewichen. An statt aber der Wagner gemeynet, es werde dabey bleiben, ist folgenden Mittwochs, gleich nach dem Oster-Fest, ihm der Executant abermal, dieser Sach halben, eingelegt worden, und als er zum Schultheiß gangen, und sich befraget, was solches zu bedeuten, hat ihm derselbe nachfolgenden Ober-Amts-Befehl vorgezeigt:

> Schultheiß zu Seckenheim hat zwar den Zimermann Bettle, wegen dermaligen H. Zeit die Execution auf die 10 fl. Straff wiederum abzunehmen, solche aber ihm sogleich nach denen Heil. Oster-Feyer wiederum einzulegen. Heydelberg den 9. Aprilis 1716.
>
> Schum.
>
> Der Executant muß wegen seiner Executions-Gebühren bezahlt werden, ehe er abweicht.

Derselbe ist hierauf zwantzigmal nach Heydelberg gangen, und hat um Erlassung der Straff supplicirt, aber nicht nur keinen Erlaß erhalten, sondern über die 10. fl. noch 25. Kopffstück, Facit 8. fl. 20. Kr. Executions- imgleichen 2. fl. Cantzley-Gebühren, und 1. fl. ins Ober-Amt erlegen müssen, zu geschweigen des grossen Schadens, ratione der Versäumniß und Zehrung, so, daß der Mann dadurch gantz ruinirt worden.

Gleichergestalt zu Dossenheim hat Nicolaus Willersing Anno 1717. durch den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer von Schrießheim sein Kind tauffen lassen: Als solches beym Ober-Amt Heydelberg kund worden, hat man ihm 10. fl. Straff angesetzt, sofort einen Executanten eingelegt, welcher einen Ochsen aus dem Stall nehmen wollen, der Mann aber hat es dazu nicht kommen zu lassen, die 10. fl. bezahlen müssen und eine Quittung darüber, unter falschem Prætext einer Centh-Frevel-Straff erhalten; Imgleichen auch 10. Kopffstück, Facit 3. fl. 20. Kr. Executions-Gebühren, item 1. fl. in die Cantzley erlegt.

Ferner sind an eben diesem Ort einem, Nahmens Georg Krafft, zwey Kinder zugleich gestorben, welcher dann, weil kein Evangelischer Pfarrer in selbigen Ort vor den Catholischen sich darff sehen lassen, den Reformirten Pfarrer zu Handschuhsheim ersucht, daß er Sonntags, wann Reformati in die Kirch gehen, zugleich die beyde Kinder begraben möcht, welches derselbe auch bewilliget.

Sobald dieses der Schultheiß erfahren, hat er den Georg Krafft bey 10. Rthlr. verboten, die Kinder durch keinen andern, sondern Catholischen begraben zu lassen, auch Sonntags früh vor der Kirch, da beyde Leichen schon auf der Gaß gestanden, und die Begleiter versammlet gewesen, dem Reformirten Pfarrer durch 3. Männer aus der Ge-

meinde den Actum Sepulturæ bey 5. fl. Straff inhibiren lassen ingleichem einem jeden, welcher die Leich auf solche Weise begleiten würde, 5. fl., und dem Todten-Gräber 5. fl. Straff angekündiget, wann die Kinder anders als Catholisch begraben würden; Welches die Leute abgeschreckt, daß sie aus einander gangen, und die Leiche stehen lassen, bis endlich der Vater in der äusserstẽ Betrübnüs, Hammer und Zange geholt, die Todten-Laden selbst vernagelt, und beyde Leichen mit eigener Hand eingescharret hat.

Zu Handschuhsheim hat dermahlig dortige Waysen-Schaffner Anno 1716. sein Kind im Haus tauffen lassen, worauf vom Ober-Amt Heydelberg unterm 22. Decembris 1716. an Schultheissen und Gericht Befehl ergangen, öffentlich zu publiciren, daß kein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer Actus Parochiales, weder Kindtauffen, Copulationes, noch Begraben, bey 10. fl. Straff verrichten solle; anbey zugleich befohlen, dem Waysen-Schaffner, welcher durch einen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer sein Kind alda tauffen lassen, 10. fl. Straff anzukünden, die er binen 8. Tagen, bey Vermeydung der Execution bezahlen solle.

Ob nun wohl gemeldter Schaffner, sowohl bey Hochlöbl. Regierung darwider einkommen, als auch das Consistorium bewegliche Vorstellungen gethan, hat doch alles nichts geholffen, sondern das Ober-Amt folgende Verordnung abgehen lassen:

Schultheiß zu Handschuhsheim, wird Krafft dieses anbefohlen, dem dasigen Waysen-Schaffner, Herr Berthold, so viel von seinem Vieh zu pfänden und abnehmen zu lassen, als zu Bezahlung der ihm letzthin andictirten Herrschafftlichen Straff nöthig seyn will, sofort, wann er Waysen-Schaffner, dessen ohngeachtet, sothane Straff-Gelder nicht sogleich erlegen, auch den Executant befriedigen wolte, sothanes gepfändtes Vieh verkauffen, und die Herrschafftliche Straff auch Executions-Gebührn, daraus zu bezahlen. Heydelberg den 11. Jan. 1717.

Schum.

Welcher Befehl dann auch exequiret, und dem Schaffner sein bestes Stück Vieh, bey 30. fl. werth, weggenommen, verkaufft, und bis auf den heutigen Tag nicht wieder gesehen worden.

Ferner zu Erbs-Büdesheim, der Pfarrerey Albesheim, auf dem Gleichen genannt, läßt der Catholische Pfarrer ebenfalls durchaus nicht zu, daß Lutherani ihre Todte durch Evangelische Geistliche begraben lassen; Wie dann auch

Zu Lengenfeld, zwischen Germersheim und Schwegenheim, Catholici nicht gestatten, daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer mit der Leich weiter gehen darff bis an den Kirchhof, allwo sie mit Catholischen Bauren aufpassen, und beym Kirchhof die Leichen mit Gewalt

walt hinwegnehmen lassen, ohnwissend, was sie darmit machen.

Zu Ladenburg sind Lutherani nur einige wenige Jahr her von Catholicis so eingeschräncket worden, daß sie bey Beerdigung ihrer Leichen nicht einmahl haben öffentlich singen dörffen, sondern in aller Still bis ans Thor gehen müssen, allwo ihnen allererst zu singen erlaubet worden.

Zu Mückenloch, allwo ehedessen ein eigener Evangelisch Lutherischer Pfarrer gewesen, wollen die Patres, welche zu Hirschhorn wohnen, durchaus nicht verstatten, daß Lutherani ausser dem Ort sich copuliren, oder ihre Kinder bey Evangelischen tauffen lassen, vielweniger, daß ein benachbarter Evangelischer Prediger dahin komẽ, einen solchen Patienten zu besuchen, noch andere Actus zu verrichten, ob der Ort gleich immediate Chur-Pfältzisch ist, daher die armen Leute gleichergestalt in stetem Gewissens-Zwang leben, und endlich so dahin sterben, auch alsdann ohne Gesang und Klang, gleich als Delinquenten, hingeschleppt werden, wie vorher von andern mehr angezeiget worden.

Grav. IV.

Dem Ort Rheinganheim haben ehedessen die zwey andere Orte, Mundenheim und Maudach, als Ecclesiæ filiæ, zugehöret, sind aber nachgehends per transactum an das Bißthum Worms und Speyer kommen, doch mit ausdrücklicher Reservation, daß der Evangelische Gottesdienst in Kirchen und Schulen möge ungekränckt gelassen werden; deme aber zuwider, hat das Bißthum Worms einen Catholischen Pfarrer und Schul-Diener nach Mundenheim, ingleichen das Bißthum Speyer einen nach Maudach de facto eingesetzt, dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer seine gehabte Kirchen-Gefälle entzogen, selbige denen Catholischen attribuiret, annebens alle Gewissens-Freyheit aufgehaben. Uber dieses hat das Bißthum Speyer auch so gar die Mutter-Kirch zu Rheinganheim, welcher Ort doch Chur-Pfältzisch ist, nicht verschonet, sondern daselbst einen Dominicaner-Mönch introduciret, selbiges Chor und Altar an sich gezogen, dem Evangelischen Pfarrer seine Besoldung an Geld, Wein, Frücht und Haus-Zinß vorenthalten, die eingesammlete Früchte arrestiret, den kleinen Pfarr-Zehenden versteigt, solchergestalt alle Subsistentz entzogen, und sehr hart mit ihm verfahren.

Als nun derselbe bey Chur-Pfältzischer Regierung sich darüber beschweret, haben beyde Catholische Pfarrer, der zu Mundenheim und Maudach, ihm auf dem Felde aufgelauret, selbigen, als er von Mannheim kommen, auf offener Straß angegriffen, etliche Stock-Streiche gegeben, und allerhand schändliche, ja blaspheme Expressiones gegen das Evangelisch-Lutherische Abendmahl ausgestossen; Uber dieses noch darzu zwey bey sich gehabte und zu Mannheim entlehnte Bücher violenter abgenommen, auch noch nicht restituirt; Es ist dieses in via Regia begangene Delictum bey Chur-Pfältzischer

Regierung denunciiret, aber per Decretum nach Speyer remittiret, daselbst dem Beleidigten zwar Unkosten gnug gemacht, aber im geringsten nicht geholffen worden.

Desgleichen ist ein Ort im Ober-Amt Oppenheim, Namens Rudelsheim, so an den Herrn von Dünheim vertauscht, und ob gleich in selbigen Tractaten ebenfalls Evangelicis das Liberum Religionis Exercitium vorbehalten, dannoch solches nach der Hand verboten, und bisher nicht verstattet worden, daß also eine Remedur ratione der sämmtlichen von Chur-Pfaltz an Fremde transferirten Oerter in solchem Fall höchst nöthig.

Grav. V.

Zu Franckenthal werden an Frohnleichnams- und andern Cathol. Feyertagen Lutherani angehalten, daß sie müssen mit in Procession gehen, Fahnen tragen, Mariä-Läuten, und dergleichen geschiehet an vielen andern Orten mehr, da diese müssen mit Ober- und Unter-Gewehr erscheinen, und die gewöhnlichen Ceremonien am Frohn-Leichnams-Fest mit schiessen, und darbey niederknien, verrichten helffen, übrigens auch die Kosten und Pulver, was darbey verschossen, desgleichen vor Wein, so denen Ausschüssern zu verzehren gegeben wird, mit bezahlen.

Was hiernechst bey fast täglichen Processionen, sonderlich zu Heydelberg, wann das sogenannte Venerabile zu Krancken getragen, und durch Soldaten mit aufgesteckten Bajoneten begleitet wird, vor Excessen geschehen, darinnen sind Lutherani eben so wenig, als andere, verschonet worden, und offt in ihren Häusern nicht sicher gewesen; dessen Abstellung dereinst zu wünschen wäre.

Grav. VI.

Haben Catholici zeithero die Freyheit und Macht sich angemasset, wann auf Catholische Fest-Täge Lutherani in ihren eigenen Häusern stille Arbeit verrichtet, dieselbe eigenmächtig dahin zu condemniren, daß sie haben Geld oder Wachs und dergleichen zur Straff in die Catholische Kirch geben müssen, wie solches an gar vielen Orten, ja fast durchgehends geschehen. Hingegen wann auf Sonn- und hohen Fest-Tägen Dorff-Musicanten um Erlaubniß in Wirths-Häusern aufzuwarten anhalten, und Evangelische Geistliche es verbieten, nehmen die Catholische Geistliche allein die Macht, solches zu erlauben, welches insonderheit zu Weingarten und mehr Orten sich öffters begeben hat.

Grav. VII.

Daß Evangelisch-Lutherische zeithero durch allerhand theils listige, theils harte Zwangs-Mittel von der Evangelischen zu der Catholischen Religion gezwungen worden; Insonderheit, wo Matrimonia mixta, wollen Catholici alle Kinder zu ihrer Religion erzogen haben, wann auch gleich das Caput Familiæ der Evangelischen Religion zugethan, worzu dann auch einige Ober-Aemter behülfliche Hand leisten, unter andern

andern aber am allermeisten das Ober-Amt Heydelberg, bey welchem die Eltern angehalten worden, entweder selbst Catholisch zu werden, oder die Kinder Catholisch tauffen und erziehen zu lassen, in specie hat noch kürtzlich Anno 1718. sich zugetragen, daß Caspar Steiners und Martin Schneiders zu Reihlingen beyde Töchter, nebst ihren Eltern Evangelisch Lutherischer Religion, vor das Ober Amt Heydelberg citirt, und ihnen hart zugesetzt, auch endlich gar bey Straff anbefohlen worden, daß sie sich zu der Catholischen Religion bequemen solten, da dann aus Furcht und Angst des Martin Schneiders Tochter sich darzu resolvirt, Caspar Steiners aber es abgeschlagen, und diese darauf, nebst Jacob Heissermanns Tochter, nach vorher geschehener Præparation, zum Heil. Nachtmahl admittirt werden sollen, es hat aber das Ober-Amt sofort unter dem 12. April. 1718. eine schrifftliche Verordnung an Schultheiß und Gericht daselbst ergehen lassen, dem Jacob Heissermann und Caspar Steiner bey 20. Rthlr. Straff anzubefehlen, daß sie ihre Kinder nicht zum Evangelischen Abendmahl schicken sollen.

Desgleichen wann zwey Personen in Ehestand treten, sie mögen was vor Religion seyn, müssen dieselbe zum Ober-Amt gehen, und Copulation-Scheine auslösen, da denn allezeit eingeruckt und vom Ober-Amt befohlen wird, in was vor Religion die Kinder künfftig erzogen werden sollen: wie man dann auch Original-Verordnungen aufweisen kan, darinnen enthalten, als ob zwischen beyden Desponsatis dieser oder jener Vergleich wegen der Religion und Education der Kinder geschehen sey, daß nemlich in sothaner Ehe erzeugte Kinder sämtlich müsten Catholisch getaufft und erzogen werden; da doch Desponsati, wann sie um solchen Vergleich gefragt werden, mehrentheils nichts davon wissen.

Zu Neustadt an der Haardt haben Catholici denen Evangelischen Geistlichen verbotten, keinen zu copuliren noch einzusegnen, wann der Bräutigam der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, und nur die Braut Catholisch ist, es sey dann, daß der Bräutigam vorhero gerichtlich angelobet, hinfüro alle seine Kinder Catholisch tauffen und erziehen zu lassen.

Zu Rockenhausen hat eine Evangelische Frau, welche von ihrem ersten Mann, weil er sehr frühzeitig in der dritten Woch wieder gestorben, nur ein einziges Kind, hat, als sie ad secunda vota geschritten, einen Reformirten Mann, Nahmens Nicol Rüger, geheyrathet, und dieses ihr Kind nach ihrer Evangelischen Religion erzogen, zu selbiger Schul fleißig angehalten, auch so weit gebracht, daß der Knabe am nechst verwichenen Heil. Oster-Fest, nachdem er zwey Tag vorher am Heil Charfreytag schon würcklich ist confirmiret gewesen, ad S. Cœnam admittirt werden sollen; worauf vom Unter-Amt nachfolgender Befehl gleich den ersten Oster-Tag insinuiret worden:

Nicolaus Rüger wird hiemit bey

50. Rthlr. Herrschafftl. Straff auferlegt, seinen Stieff-Sohn, welcher auch einen Catholischen Vatter gehabt zu keiner andern Religion, als dessen Vatter gewesen, auferziehen, vielweniger morgenden Heil. Oster-Tag, noch sonsten, zum Evangel. Lutherischen Nachtmahl gleichwie die Anstalt durch dessen Evangelisch-Lutherische Mutter schon gemacht seyn solle, gehen zu lassen, allenfalls aber er Stieff-Vater Rüger hierinn etwas verfahrläßigen sollte, hätte derselbe sich gewiß obgemeldter Straff zu versichern. Rockenhausen den 30. Maji 1720.

E. Kummer.

Desgleichen zu Rhein-Dürckheim wollen Beamte denen Evangelischen, welche sich daselbsten verheyrathen, ehe keinen Proclamatios-Schein geben, sie müsten denn erst versprechen, daß sie sich wollen Catholisch copuliren, auch alle ihre künfftige Kinder so tauffen und erziehen, auch in selbiger Religion confirmiren lassen: wann sie das nicht eingehen, wird ihnen vom Amt der Proclamations-Schein versagt, und grosse Difficultät gemacht, wie noch jüngsthin einem Evangel. Lutherischen Schmidt daselbst widerfahren ist, welcher länger als ¼. Jahr lauffen müssen, ehe er dergleichen Schein bekommen, und da er schon dreymahl proclamirt gewesen, hat er sich doch durch den Catholischen Pfarrer copuliren lassen müssen. Desgleichen als er hernach sein Kind beym Evangelisch-Lutherischen Pfarrer hat tauffen lassen, ist er auch um 2. fl. gestraffet worden.

Eben dergleichen begegnet noch biß dato zu besagtem Rhein-Dürckheim einem Evangelisch-Lutherischen von Groß-Rhorheim, aus dem Hessen-Darmstädtischen, welcher sich an eine Reformirte Person daselbst verlobt hat, allein eben aus vorberührter Ursach zu keinem Proclamations-Schein gelangen kan, der schon seint Mens. Jan. darum angesucht hat, wodurch Desponsati in ihrem Christlichen Vorhaben unverantwortlich gehindert oder wohl gar abtrünnig gemacht, und in grossen Schaden und Unkosten gesetzt worden.

Diese und dergleichen Zwangs-Mittel, Evangelische zur Catholischen Religion zu bewegen, sind zeither so hoch gestiegen, daß auch Moribundi, wann sie mit dem Tod gerungen, damit nicht verschonet, sondern ihnen durch Catholische Geistliche das Nachtmahl aufgezwungen und mit Gewalt beygebracht worden; wie unter andern zu Layme geschehen vor ohngefehr vier Jahren an einem Feldscherer aus dem Brandenburgischen, welcher die Haupt-Schwachheit bekommen, und sehr gefährlich darnieder gelegen: Als nun der Evangelisch-Lutherische Pfarrer daselbst ihn besucht, und so wohl seines leiblichen als geistlichen Zustandes sich erkundiget, anbey befunden, daß er zum Gebrauch des Heil. Nachtmahls noch nicht præparirt sey, im Meynung, es noch in etwas

was mit anzusehen, biß er wiederum zu dem verlohrnen Verstand kommen, ist unterdessen der Catholische Pfarrer aus Nußloch des Nachts um 9. Uhr vor das Haus geritten kommen, zum Krancken hinein gegangen, und hat ihm die Hostie vor den Mund gehalten; da nun der Krancke sich mit dem Gesicht an die Wand gedruckt und solches nicht annehmen noch sich ergeben wollen, haben ihn einige, darzu commandirte, herum geworffen, beyde Hände gehalten, und man ihm also die Hostie mit Gewalt eingesteckt.

Desgleichen noch jüngsthin in diesem Jahr, am Sonntag vor Mariä Verkündigung, sich zugetragen, daß zu Nußloch des Schultheissens Dochtermann, Georg Adam Koch, Evangelisch-Lutherischer Religion, in eine gefährliche Kranckheit gerathen, deswegen ihn der Evangelische Pfarrer besucht, den Kelch und alles Behörige zum Heil. Nachtmahl mitgenommen, und ihm solches reichen wollen; weil es aber schon so weit kommen, daß er dessen nicht mehr fähig gewesen, hat es müssen anstehen; Worauf der Catholische Pfarrer ins Haus gedrungen, um dem Krancken das Nachtmahl zu reichen, die Mutter aber hat es nicht wollen geschehen lassen, zumahl der Krancke Sinn- Gehör- und Sprach-loß da gelegen, biß endlich NB. der Catholische Pfarer und seine Beystände des Sterbenden Mutter mit Gewalt zur Stub hinaus gestossen, die Thür verwahret, und dem Moribundo das Nachtmal eingezwungen, auch ehe niemanden wieder in die Stube eingelassen, biß er bald darauf verschieden, da man ihn denn auch mit Catholischen Ceremonien begraben.

Grav. VIII.

Daß an verschiedenen, ja meisten Orten in Chur-Pfaltz der Evangelisch-Lutherische Gottes-Dienst nicht nur in privat-Häusern, in elenden Stuben, sondern gar in Scheuren, Ställen, auf Speichern, untern Dach, ja offters unter freyen Himmel gehalten werden muß, und obgleich einige Gemeinden auf ihre Kosten von gesammleten Geld gerne ihre eigene Kirch erbauen mögen, und um Concession angesucht, haben sie es nicht erhalten können.

Zu Helmsheim im Ober-Amt Bretheim haben vor einigen Jahren Lutherani ihre eigene Kirch, Pfarr- und Schul Haus, nebst allen darzu gehörigen Revenuen, in Besitz gehabt, und dabey ihren eigenen Pfarrer, welcher dazumahl aus dem dortigen Witthums-Guth salariret worden, und dieses hat continuiret biß ad Annum 1707. in welchem Jahre derselbe Pfarrer vertrieben, die Kirch auch Pfarr- und Schul-Hauß, nebst allen Appertinenzien und Revenuen denen Catholischen solitarie eingeraumt und übertragen, mithin selbige Commun genöthiget worden, den Pfarrer von Weingarten, zwey starcke Stunden weit, dahin zu hohlen der den Gottes-Dienst in einer schlechten Stuben dann und wann, kaum alle drey Wochen einmahl, verrichten muß.

Desgleichen auch zu Heydelsheim Lutherani zu ihrem Gottes-Dienst gern ein

ein eigen Haus vor ihr colligirtes Geld haben erbauen wollen, und bey Hochlöblicher Regierung seit etlichen Jahren her um die Concession angesucht, aber nichts erhalten. Dannenhero da solchergestalt Lutheranis zu besagten Helmsheim ihre Kirch, Pfarr- und Schul-Haus nebst zugehörigen Emolumentis zur Ungebühr entzogen, und andern, denen es nicht zugehöret, via facti eingeräumet worden, so ist billig, daß solches alles nunmehro Lutheranis cum omni causa abgetretten und wiederum eigeraumet werde.

Zu Oppenheim, in denen dazu gehörigen Dorffschafften, ist tempore simultanei der Evangelisch-Lutherische Gottesdienst und andere Parochialia in öffentlichen Kirchen, nach der Zeit aber biß hieher so wohl Winters- als Sommers-Zeit jedes Orts in einer Scheuer verrichtet worden.

Zu Weissenheim, am Standt bey Freinsheim, werden Parochialia unter freyen Himmel verrichtet.

Zu Flörsheim, Grießheim und Bermersheim haben sonst Lutherani Erlaubnüß gehabt, auf dem Rath-Haus ihren Gottes-Dienst zu halten, es hat aber nach der Hand der Catholische Clerus an besagtem Ort das Rath-Haus verschlossen, und solches nicht länger verstattet; dahero Evangelici ihren Gottes-Dienst zeither bald auf einem elenden Speicher, bald in Scheuren, auch offt unter dem freyen Himmel noch würcklich halten müssen.

Zu Rheinganheim hat vormahls in Kriegs-Zeiten der Frantzösische General Melac von derer Evangelischen ihren Bau-Materialien einen Stall vor seine Pferde auf ihrem Kirchhof gebauet, und hernach bey seinem Abzug solchen Pferd-Stall ihnen wiederum geschencket, der dann zur Schul gebraucht worden, welches aber der Ober-Schultheiß Henrici nicht leiden wollen, selben lassen von Grund aus niederreissen, und nicht so viel gegönnet, daß die Schul in einem elenden Pferd-Stall gehalten worden, wodurch das Schul-Wesen zerstöhrt, und endlich die Gemeinde durch Collecten-Geld ein anders zu bauen bewogen worden; zugeschweigen derer übrigen unzehligen Religions-Kränckungen, welche gemeldter Ober-Schultheiß denen Lutheranis selbigen Orts täglich zugefüget.

So hat auch vormahls der noch lebende Catholische Pfarrer zu Gerich die Evangelische Kirch zu Breitenbrunn armata manu mit vielen bey sich habenden Bauren angefallen, an derselben ein Fach ausgeschlagen, die Schlösser an den Thüren verdorben, und solchergestalt gewalttätiger Weise occupiret, unter dem nichtigen Prætext, sie (Catholische) hätten bey Erbauung sothaner Evangel. Kirch mit gearbeitet, und Geld mit darzu hergegeben: Wiewohl solches eines theils ohne Grund, anderntheils nicht hinlänglich ist, eine Kirch deswegen in Anspruch, geschweige gar violenter hinweg zu nehmen.

Grav. IX.

Daß Catholici einige Jahr her Lutheranis

theranis verschiedene andere Plätze und Grund-Stücke via facti weggenommen und sich widerrechtlich attribuirt haben, insonderheit ist solches geschehen zu Freinsheim, allwo ehedessen der Evangelisch-Lutherischen Kirch ½ Morgen Weingarten von einem aus Bessungen, Nahmens Eberhard, pro Legato vermacht, einige Zeit her aber von Catholicis widerrechtlich entzogen worden.

Desgleichen auch daselbst sich zugetragen mit einem kleinen Chor-Platz, welchen Catholici de facto von der Kirch abgezogen und versteigt haben.

Zu Heymersheim hat der Catholische Schultheiß den Evangelischen Pfarr-Garten, nebst einer Wieß, Lutheranis abgenommen, und dem Catholischen Glöckner eingeraumet; man hat deswegen beym Ober-Amt geklaget, aber nichts erhalten.

Noch mehr aber beschwehret sich die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Heydelberg, daß Anno 1715. die Herrn Jesuiter, da sie ihre neue Kirch angefangen zu bauen, ihnen (Lutheranis) einen grossen Theil ihres zu der Schul gehörigen Platzes, welcher nach geschehener Ausmessung durch Geschworne und deren schrifftliche Attestation auf 235. fl. taxiret worden, ebenfalls via facti abgenommen, und zu ihrer Kirch gezogen; wobey insonderheit der Gemeinde dieses empfindlich, daß auf sothanen Schul-Platz ein Capital a 100. fl. noch würcklich haffiret, welches jährlich mit 5. pro Cento verpensioniret werden muß. Es sind bey höchstseligen verstorbenen Churfürstl. Durchl. verschiedene Klagen darüber geführet, und Indemnisation gesuchet, aber bis dato nichts erhalten worden, und da solchergestalt Vorstehere der Gemeinde sich des fernern Abtrags der jährlichen Pension von sothanem Capital geweigert, weil das Gröste des verhypothecirten Platzes die Herrn Jesuiter geniessen, hat man ihnen Vorstehern, dessen allen ohngeachtet jetzo gantz neu würckliche Execution eingelegt.

Grav. X.

Hat man an einigen Orten in Chur-Pfaltz denen Evangelisch-Lutherischen den gemeinschafftlichen Gebrauch der Glocken und Geläuts sowohl zur Kirchen als Begräbnüsse versaget, insonderheit zu Freinsheim gehören die Glocken eigentlich der Stadt, und hat ein jeder unter der Burgerschafft, ohn Unterschied, sein Contingent zu deren Anschaffung beytragen müssen, weswegen auch dieselbe zu allen dreyen Gottes-Diensten gewidmet, und die Worte:

Zu den dreyen Gottes-Dienst,
und der Bürger Einigkeit,
Bin ich gegossen worden, in der
schweren Krieges-Zeit.

daran zu lesen; Nichts destoweniger haben Lutherani es einige Zeit her nicht erhalten können, daher dieselbe sowohl an diesen, als vielen andern Orten mehr, durch kleine Knaben mit Küh-Schellen zum Gottes-Dienst auf recht erbärmliche Weise zusammen geruffen, und die

Leichen in aller Still, wie arme Sünder, hingetragen werden.

Grav. XI.

Ob gleich nichts billichers und der Einträchtigkeit unter allen dreyen Religionen gemässer ist, als daß auch, insonderheit in weltlichen Sachen und Gerichten, eine Gleichheit gehalten, und keiner dem andern zurück gesetzt werde; So bezeuget doch leyder! die Erfahrung an meisten Orten, sonderlich auf dem Land, in Rath-Häusern und Gerichten, daß zeithero zwar Reformati, aber fast keine Evangelisch-Lutherische mehr zu Gericht-Stellen und Ehren-Aemtern gezogen, sondern wann ja eine von Alters her mit Evangelischen besetzte Stelle vacant geworden, diese entweder mit Catholischen oder Reformirten wiederum besetzt, und solchergestalt Evangelisch-Lutherische, als gleichsam untüchtige, allenthalben præterirt, excludirt, und andere ihnen vorgezogen worden.

Grav. XII.

Ist unverantwortlich, und in keinem Ort in der Welt erhört, als in Chur-Pfaltz, daß Civil-Gerichte und Ober-Aemter völlige Jurisdiction in Ecclesiasticis, zumahlen Catholische Beamte über Evangelische Geistliche und Pfarrer, zu exerciren Macht haben sollen, dergleichen aber die meisten Ober-Aemter, in specie das Heydelbergische zeithero sich angemasset, und mit gäntzlicher Exclusion des von Landes-Herrn hierzu geordneten Evangel. Lutherischen Consistorii, und dessen Übergehung, pro lubitu in personalibus & realibus über dissеitige Pfarrer, Schul- und Kichen-Diener zu disponiren sich widerrechtlich unterfangen. Unter andern ist noch neulichst geschehen, daß der Evangelische Pfarrer zu Neckar-Gemünd vors Ober-Amt Heydelberg citiret, und seiner vorher gehaltenen Predigt halber zur Rechenschafft gezogen, über dessen Aussage Protocolla geführet, und ihm endlich gar bey 5. fl. Straff das Concept der Predigt abgefordert worden, welches er auch, zu Vermeidung der Straff, hergeben müssen; Ob nun wohl darinnen nichts verfängliches enthalten gewesen, vielmehr man bey dem Ober-Amt gefunden, daß er unschuldig einiger Anzüglichkeit in seiner Predigt beschuldiget seye, auch weiter nicht an ihn kommen können, hat man ihm doch wenigstens sein Concept der Predigt bis diese Stunde noch vorenthalten.

Zu Breitenbrunn ist dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer durch das Ober-Amt Heydelberg die Helffte seiner Besoldung, welche ihm durch gnädigste Special-Befehle übrig blieben, Anno 1717. de facto abgenommen, und da er sich dargegen moviret, ihm vom Ober-Amt mit Remotion ab officio gedrohet worden, und als er dieserwegen mit dem Catholischen Pfarrer in Disput gerathen, und dieser jenen einiger Worte halber beym Ober-Amt verklaget, hat der Evangelische Pfarrer Citation bekommen, bey 5. fl. Straff vors Ober-Amt zu erscheinen, welches er auch thun müssen. Über diß hat man kurtz darauf denselben einer geringen Ursach halber um 10. fl. beym Ober-Amt gestrafft;

Des-

Desgleichen eben diesem begegnet ist, daß er beym Ober-Amt verklaget und beschuldiget worden, als ob er am Char-Freytag zu Tautenzell mit denen Glocken habe lauten lassen, weswegen man ihm zur Straff die andere Helffte seiner Besoldung entziehen, und seines Amts gar entsetzen wollen; da er aber seine Unschuld deduciret, ist es endlich unterblieben.

Ferner hat der Catholische Pfarrer zu Neckar-Gemünd das Fenster an der Evangelisch-Lutherischen Kirch gegen seiner Studier-Stub über, nicht leiden wollen, vorgebend: Er könte der Lutheraner ihr Geschrey nicht mehr hören, und da der Evangelische Pfarrer dem Catholischen nicht gleich pariren und das Fenster an der Kirch nicht zumauren lassen wollen, hat er einen Befehl vom Ober-Amt Heydelberg bekommen, also fort das Fenster an der Kirch, bey 10. Rthlr. Straff zumauren zu lassen, welches auch ohne alle Einrede hat geschehen müssen.

Zu Schwetzingen ist ohnlängst der Evangelische Pfarrer mit einem seiner Beicht-Kinder in Streit gerathen, und darauf einiger Worte halber, die er geredet haben solle, beym Ober-Amt verklaget, auch gleich darnach dahin citiret worden, welches er aber durch ein höfliches Schreiben depreciret und vorgestellet hat, daß er unterm Consistorio stehe, und daselbsten dem Kläger Antwort geben wolle; allein das Ober-Amt hat gewöhnlicher Massen ihme nachfolgendes Resolutum zugeschickt:

Wird dem Lutherischen Pfarrer zu Schwetzingen mit dem ernstlichen Befehl remittirt, daß, weilen derselbe in Justiz- und Jurisdictional-Sachen unter dem Ober-Amt steht, er dem jüngsthin an ihn ergangenen Ober-Amtlichen Decreto gemäß, sich auf die Klag-Puncten auf nechsten Samstag zu verantworten, und sich deßfalls bey 10. Rthlr. Straff nicht abermahl mahnen zu lassen. Heydelberg den 16. Augusti 1717.

Schum.

Auf diese Verordnung hat selbiger Pfarrer sich an das Consistorium gewendet, und mündliche Inhibition erhalten, sich nicht zu sistiren; worauf nach 4. Tagen abermal nachfolgendes Decret ergangen:

Schultheiß zu Schwetzingen hat dasigem Lutherischen Herrn Pfarrer Krafft dieses nochmalen zu bedeuten, daß er sich auf gegen ihn vorgebrachte Beschwehrungs-Posten auf künfftigen Montag früh ohnfehlbar und bey 5. fl. Herrschafftlicher Straff allhier beym Ober-Amt einfinden solle. Heydelberg den 20. Augusti 1717.

Schum.

Wie nun leicht zu erachten, daß dieses kein Tractament vor einen in officio publico stehenden Geistlichen sey, also hat selbiger Pfarrer sich abermal schrifft-

lich entschuldiget, und auf sein Forum ecclesiasticum provocirt; Es ist aber solches nicht angenommen, sondern folgendes Decret zugeschickt worden:

Weilen der Lutherische Pfarrer zu Schwetzingen citirter Massen heut vors Ober-Amt nicht erschienen, sondern noch so freventlich seyn dürffen, dahin zu berichten, daß er unter des Ober-Amts Jurisdiction nicht stünde, und dahero selbiger in die ihm andictirte Herrschafftliche Straff der 5. fl. würcklich verfallen, als wird gegenwärtiger Cent-Knecht, dem täglich seine Executions-Gebühren mit 45. Kr. zu bezahlen, ihme so lang und viel auf Execution eingelegt, bis er erstlich solche Straff bezahlt, sodann auch zweytens sich vors Ober-Amt sistirt haben wird. Heydelberg den 23. Augusti 1717.

Schum.
Landschreiber.

Daß ich Endes bemeldter vom Lutherischen Herrn Pfarrer 45. Kr. Executions-Gebühren vor 1. Tag empfangen, solches thue hiermit quittiren. Schwetzingen d. 23. Aug. 1717.

Tobias Mauck.

Grav. XIII.

Nicht weniger unterstehen sich einige Beamte von Evangelisch-Lutherischen Pfarrern Beytrag zur Türcken-Steuer abzufordern, da doch so wohl hier zu Lande Catholische Geistliche, welche ihre richtige Salaria und andere reiche Einkünfften haben, als auch sonsten im gantzen Römischen Reich Clerici von dergleichen Oneribus befreyet seyn, wie vielmehr arme Evangelische Geistliche hiesiger Landen, welche bißher von Allmosen haben leben müssen; dessen ohngeacht, wann sie sich entschuldiget, und ihre Exemption vorgeschützet, haben Beambte mit Execution gegen sie verfahren, wie noch jüngsthin zu Thalsheim geschehen, da dem Evangelischen Pfarrer daselbst, der Türcken-Steuer halber, ein Reuter zur Execution eingelegt, und seine eintzige Kuh aus dem Stall genommen worden. Desgleichen auch zu Franckenthal, und anderer Orten mehr, denen Evangelischen Geistlichen gedrohet wird.

Grav. XIV.

Was endlich auch in dem Amt Landstuhl, der Sickingischen Herrschafft, vor sonderbare Religions-Kränckungen contra Lutheranos einige Jahre her unternommen worden, ist zwar einiger massen Reichs-kündig, insonderheit aber aus nachfolgenden desto deutlicher zu ersehen, welcher Gestalt zwar ehemals Anno 1659. sub dato den $\frac{26}{16}$. Novembr. bey dem damahligen Huldigungs-Actu zwischen der Sickingischen Herrschafft und Unterthanen in Copia sub Num. 1. beygefügte verbündliche Capitulation in Schrifften aufgerichtet, und darinnen von Sickingischer Seiten versprochen, daß nicht nur ein jeder Unter-

terthan in seiner Religion frey gelassen, ihnen ein Evangelischer Pfarrer vorgestellet, dem die darzu gewidmete Pfarr-Competenz, nebst dem Zehenden, ohne einiges Menschen Eintrag, gelassen, der Catholische aber, auf der Herrschafft und Catholischen Unterthanen Kosten, ohne Beytrag der Evangelischen, oder Schmählerung ihrer Pfarr-Competenz, erhalten, die Kirch denen Evangelischen zu ihrem vorgeschriebenen Gebrauch beybehalten, das Kirchen-Geläut von beyden Theilen gebraucht, und solchergestalt das völlige liberum Religionis Exercitium conserviret werden solle; sondern auch sofort sub eodem dato nach der Copeylichen Anlag sub Num. 2. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer, Nahmens Zacharias Leopoldi, aus der Nachbarschafft durch die Herren von Sickingen, zu Landstuhl angenommen, und der Gemeinde würcklich vorgestellet worden, welcher dann auch sein Amt treulich verrichtet, so daß laut Anlag sub Num. 6. in dem an das Königl. Gouvernement zu Zweybrücken abgelassenen Antwort-Schreiben die Herrschafft selbst ihm das Lob beyleget:

> Daß man weder von der Herrschafft, noch von Unterthanen, im geringsten keine Klag gegen ihn verspührt habe.

Nichts destoweniger ist ferner aus der Beylage sub Num. 4. & 5. des mehrern zu ersehen, wie Sickingische Beambte dennoch mit diesem Evangelischen Pfarrer unbarmhertzig umgangen, auf was unverantwortliche Weise sie ihn gedruckt, verfolget, seinen Unterhalt entzogen, Gewaltthätigkeiten sowol an seiner Person als in der Kirche verübet, daß er die Verfolgungen nicht länger ausstehen können, und endlich Anno 1686. die Gemeinde zu verlassen, und anderwertige Dienste zu suchen sich genöthiget befunden. Nach dessen Vertreibung dann der Evangelische Gottesdienst durch fremde Geistliche auf der Gemeinde ihre Kosten gehalten, und endlich nach der Hand die gantze Kirch von Catholicis allein occupiret, Evangelici daraus verstossen, und ihnen solchergestalt alles genommen worden.

Als nun die Verfolgung immer mehr und mehr zugenommen, sind 12. Mann von der Evangelischen Gemeinde an die damals zu Heydelberg wohnende Sickingische Herrschafft mit einem Supplicat abgeschickt worden, darinnen sie um Remedur und Abstellung der Religions-Beschwerden flehentlich angesucht, weiter aber nichts erhalten als daß man sie unter mündlicher Vertröstung, nebst einem verschlossenen Brief an den Beamten nach Landstuhl zurück gewiesen, welcher sie alle zwölffe, bey ihrer Heimkunfft, in Thurn werffen lassen. Bey allen solchen Umständen, da fast alle Hoffnung der Unterthanen, daß von ihrer Herrschafft Hülff erfolgen werde, nach und nach verschwunden, haben dieselbe das Extremum ergriffen, und Anno 1694. an den damahligen Frantzösischen Intendanten zu Homburg, Msr. la Goupilliere, sich gewendet, demselben in zweyen sub Num. 3. beyliegende Requetes ihre Noth geklagt, darauf die gute

Resolution erhalten, wie aus gemeldter Beylage Num. 3. des mehreren zu ersehen, daß also Evangelici daselbsten von Seiten Franckreichs mehr Hülffe als von ihrem eigenen Lands-Herrn genossen haben; worauf bald der damahlige Ryßwickische Frieden Anno 1697. erfolget ist. Nach solcher Zeit haben vorige Religions-Bedruckungen noch nicht aufgehöret, sondern dermassen überhand genommen, daß Evangelicis daselbst bey Straff der Galeeren verboten worden, von keinem Evangelischen Pfarrer mehr in loco Landstuhl sich bedienen, noch das Heil. Abendmahl reichen zu lassen, sondern es haben darauf Catholici de facto sich unterstanden, Evangelicorum ihre Kinder zu tauffen, Copulationes und alle übrige Actus Parochiales, die einem Evangelischen Pfarrer gebühren, zu verrichten, insonderheit auch denen Krancken und Sterbenden das Nachtmahl mit Gewalt eingezwungen.

Ob nun wohl ihre damahlige Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz, Johann Wilhelm, unterm 18. May 1706. laut Anlag Num. 6. gnädigst resolviret, und ins Land ausschreiben, auch beyliegendes Rescript Num. 6., welches Herr von Sickingen selbst unterschrieben, von denen Cantzeln publiciren lassen, in verbis:

> Daß sämtliche Chur-Pfältzische Unterthanen die gäntzliche Gewissens-Freyheit ohne einigen Zwang, wie der auch seyn mag, würcklich angedeyhen, und alle widrige Beschwehrden, an was Ort die auch seyn, abgestellet werden solten:

Hat man nichts destoweniger in dem Sickingischen immerfort gefahren, die Evangelischen zu unterdrücken, daß sie abermahl fembde Hülffe beym Königlich-Schwedischen Gouvernement zu Zweybrücken gesucht, und dahin supplicirt, auch nachdrückliche Vorschrifft an damahligen Herrn von Sickingen erhalten haben, worauf derselbe, laut Anlage sub Num 7. unterm 28. Septembr. 1706. ein Antwort-Schreiben dahin ergehen lassen, und darinnen pro excusatione angeführet, eines theils, als ob der Evangelische Pfarrer vom Königlich-Frantzösischer Seite sey vertrieben worden;

> Da doch aus beyden Anlagen Num. 4. & 5. sich ein anders ergiebet: Andern Theils, als wann alles, was von Seiten Franckreichs in puncto Religionis stabiliret worden, durch den darauf erfolgten Ryßwickischen Frieden-Schluß confirmiret, und in ihren Mächten nicht sey, etwas veränderliches dagegen vorzunehmen, auch da es von Seiten Franckreich, welche um und um Landstuhl postiret, in Erfahrung gebracht würde, es nicht zum besten gereichen möchte ꝛc. ꝛc.

Welcher Vorwand aber nicht den geringsten Rechts-beständigen Grund hat, und nicht nur wider den klaren Inhalt gemeldten Instrumenti Pacis streitet, als dessen Art. 4. & 46. den Verstand gar nicht hat, welchen ihn Catholici andich-

dichten, wie solches in dem durch eine solenne Reichs-Deputation des Kayserlichen hohen Herrn Principal-Commissarii, Cardinals von Sachsen Durchl. Eminenz, unterm 12. Octobris 1719. überreichten pro Memoria, sehr gründlich und wohl deduciret worden, sondern auch an sich res facto contraria ist, da bekandter Massen von Seiten Franckreichs damals Evangelicis so viel Eintrag in Religions-Sachen nicht geschehen, sondern vielmehr, laut Anlage Num. 3. vor dieselben gesorget worden, und man also weder zu selbiger Zeit, als die Frantzosen in selbiger Gegend postirt gewesen, am allerwenigsten aber nach der Zeit, da sie aus dem Lande sind, sich vor denenselben zu fürchten gehabt, nach welcher Zeit eben die allergröstten Bedruckungen derer armen Evangelischen zu Landstuhl geschehen, und aufs höchste gestiegen seyn, dergestalt, daß selbige Unterthanen nicht nur die Kirch auf 3. bis 4. Stunden weit in fremden Territoriis suchen, sondern auch geschehen lassen müssen, daß bisher alle ihre Kinder durch Catholische Pfarrer getaufft, die neu Verlobte gleichfalls Catholisch copuliret, denen Krancken und Sterbenden das Catholische Nachtmahl mit Gewalt beygebracht, die Todten Catholisch begraben, und nicht verstattet worden, daß ein Evangelischer Pfarrer in dem Ort sich sehen lassen darff; Inmassen dann die Beylage sub Num. 8. bezeuget, daß Anno 1715. weil wider des Amts ausdrücklichen Verbot einem damaligen Begräbniß nur der Præceptor des Evangelischen Pfarrers zu Münchweiler beygewohnet, die Gemeinde um 20. fl. gestraffet und ausgepfändet worden: Welchem harten Gewissens-Zwang Reformati eben so wol daselbsten unterworffen seyn, welche sich ehedessen durch den Evangelischen Pfarrer haben mit bedienen lassen, ietzo aber mit Evangelisch-Lutherischen daselbst gleiche Klagen führen, und noch jüngsthin unterm 12. Junii 1717. sub Num. 9. conjunctim suppliciret, und das Resolutum erhalten haben, wie solches in fine sub Num. 9. des mehrern zu ersehen.

Denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen zu Laubach, welcher Ort unter eben vorgemeldtetes Landstuhl-Amt gehörig, ist es fast nicht besser ergangen, welche gleichfalls so wol ante als auch post Pacem Riswicensem ihre eigene Kirch und Pfarrer gehabt, und dieser dabey seine ordentliche Competenz, bis in gegenwärtiges Seculum, genossen, da Anno 1700. ein neuer Amts-Verwalter dahin kommen, welcher den Evangelischen gleichmäßige Drangsal angethan, dem damaligen Pfarrer seine Besoldung de facto entzogen, und selbige dem Dechant zu Landstuhl zugeeignet, auch so lang verfolget, bis er darvon gangen und alles verlassen hat; worauf Evangel. Unterthanen fremde Pfarrer aus der Grafschafft Leiningen herholen, und ex propriis salariren müssen. Wobey es nicht einmal geblieben, sondern als nach der Zeit der noch würcklich vorhandene Amtmann Schell nach Landstuhl kommen, hat er Lutheranos zu Laubach dermassen eingeschräncket, daß sie nicht mehr alle Sonntage,

tage, sondern jährlich nur achtmal in selbiger Kirch Gottesdienst halten, ja so gar sich nicht des Altars bedienen dörffen.

Auch ist noch gantz neulich durch den Catholischen Pfarrer Dischmann zu Landstuhl, im Sickingischen, einem Evangelischen Einwohner, laut nachstehenden Befehls, bey 10. fl. Straff verbotten worden, sein verstorbenes Kind durch keinen Evangelischen Pfarrer begraben zu lassen:

Dem Anthoni Heüß wird hiemit bedeutet unter zehen Gulden, sage 10. fl. Straff, keinen Predicanten zur Begräbnüß seines Kinds zu beruffen oder begehren, sondern dasselbe wird morgen Nachmittags um 2. oder 3. Uhr durch den Herrn Pfarrer von Kirchen-Armbach vergraben werden, wornach ihr euch werdet zu richten haben. Landstuhl den 24. Aprilis 1720.

J. H. Dischmann.

Wofern diesem nicht nachgelebet, wird die Execution ohnfehlbar erfolgen.

Ob nun wohl schon vor einigen Jahren sämtlich Evangelisch Unterthanen daselbst bey ihrer Sickingischen Herrschafft in verschiedenen Memorialien darwider einkommen, und ihre Noth solcher gefährlichen Neuerung- und Religions-Turbationen halber sehr beweglich vorgestellt, haben sie zwar so viel, daß die Sach, wiewohl nur pro forma, untersucht, Zeugen abgehört, und Protocolla geführet worden, erhalten, welches alles aber man hernach bis auf diese Stunde supprimiret und nicht damit heraus gehen wollen, daß also von Seiten derer Herrn von Sickingen in Ewigkeit keine Remedur und Abstellung zu hoffen, wo nicht von höhern Ort denen armen bedruckten Evangelischen Unterthanen nachdrücklich Assistenz geleistet wird, wornach so viele Seelen seufftzen.

Grav. XV.

Zum Beschluß haben sämtliche Evangelisch-Lutherische Communen in Chur-Pfaltz, vornehmlich aber zu Heydelberg, annoch dieses anfügen und erinnern wollen, wasmassen von uralten Zeiten her das Jus vocandi & eligendi Pastores eines jeden Gemeinde, hingegen das Jus confirmandi Serenissimo Electori unstreitig gebühre, und per consuetudinem & observantiam also eingeführet sey.

Dem aber nun stracks zuwider, hat ein und anderer sich zeithero unterstanden, auf Hoffnung einer Vacanz, besonders aber zu Heydelberg, per indirectum sich einzuschleichen, ohnerwartend, ob ein solcher auch von der Commun künfftig möchte vociret und erwehlet werden. Wann dann durch solches ungebührliches, zumahlen einem Geistlichen, höchst unanständiges Unternehmen, nicht anders als der Gemeinde ihr wohlhergebrachtes Recht zu schwächen gesuchet wird; so widersprechen sämtlich-Evangelisch-Lutherische Communen solchem üblen Beginnen hier-

hiermit öffentlich, und haben dieses annoch pro Gravamine annectiren, annebenst um nachdrücklich- und gründliche Abstellung dessen sowohl, als aller vorhergehenden, und etwa noch weiter einlauffenden Religions- oder andern Beschwerden, gantz unterthänigst bitten wollen.

Beylagen.

Num. I.

Copia Huldigungs-Recesses zwischen Herrn von Sickingen und Unterthanen, de Anno 1669.

DJenstag den 26/16 Novembris Anno 1669. seynd von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Frantz, Freyherrn von und zu Sickingen und Gemburg, Mit-Erb-Herrn der Herrschafften Landstuhl und Schalledenbach ꝛc. Churfürstl. Maynzischer Rath, Vice-Domb und Hof-Richter zu Maynz, für sich und im Nahmen seiner übrigen Stammes-Angehörigen, um Verhütung deren zwischen denen Unterthanen, wegen des Exercitii Religionis etwan sich erregender Differentien folgende Puncta vorgehalten worden:

I. Demnach auf dem gestrigen Tag vollzogenen Huldigungs-Actum dahin zu sehen wäre, wie zwischen der Herrschafft und Unterthanen, sodann ihnen Unterthanen selbsten (dieweilen selbige verschiedener Religion seyn) beständiges gutes Vertrauen und Lieb eingepflantzet und erhalten werden möge; dannenhero zu Vermeidung mißverständiger Ursachen für gut angesehen würde, daß ein jeder in seiner Religion frey gelassen, und darum auf keine Weise turbiret werde, zu welchem Ende von der Herrschafft ein Evangelischer Pfarrer vigore juris Patronatus vorgestellt werden solte.

II. Welcher die Pfarr-Competenz, so auf einen Pfarrer zu Landstuhl gewidmet, als ein Drittheil an dem zu gedachtem Landstuhl fallenden Zehend, ohne einiges Menschen Eintrag, geniessen solte.

III. Der Catholische Priester aber, welcher den GOttes-Dienst allhier versehen würde, solte auf der Herrschafft und Catholischen Unterthanen Kosten, ohne Beytrag der Evangelischen oder Schmählerung des Evangelischen Pfarrers Competenz, erhalten werden.

IV. Ferners thäte die Herrschafft für sich, ihre Bediente und Catholische Unterthanen den Gottes-Dienst in denen Kirchen in- und ausserhalb Landstuhl vorbehalten, damit aber kein Theil von dem andern verhindert würde;

V. Solten die Catholische Morgens um neun Uhr bis eilff Nachmittag aber von ein bis zwey Uhren, die Evgelische aber die übrige Zeit des Tags die Kirchen zu besuchen Macht haben, mit dem ausdrücklichen Beding, auf den Fall ein oder ander Theil aus besonderer Andacht ausser der gewöhnlichen Stund die Kirchen besuchen wolte, daß ihme solches unge-

hindert seyn solte, jedoch aber haben sich beyder Religion-Pfarrer allezeit dahin zu vereinbahren, damit kein Theil in seiner Andacht verhindert werde.

VI. Das Kirchen-Geläut solle von beyden Theilen gebraucht und unterhalten werden.

VII. Ingleichen die Begräbnüssen und Kirchhöf.

VIII. In der Kinderlehr Schulen, Kinder-Tauff, und Administrirung anderer gottseligen Wercken, Andachten und Ceremonien, solle kein Theil dem andern einträg- oder hinderlich seyn.

IX. Die Geistliche sowohl als die Bedienten und Unterthanen sollen sich bey willkührlicher Straff alles Schändens und Schmähens enthalten.

X. Dieweilen durch die differente Calender offtermahlen Ungelegenheit entstehen könnte, als wolte man an Seiten der Herrschafft sich erkundigen, wie es andern Orten dißfalls gehalten würde; worauf dann auch hierüber behörige Verordnung ergehen solle.

XI. Der Altar, so die Evangelische anjetzt gebrauchen, solle ihnen verbleiben, hingegen aber die Catholische den Chor Altar behalten.

Diese also vorgeschlagene Puncta haben sämbtliche Unterthanen ohne einige Weigerung eingewilliget und angenommen, auch denenselben unwidersprechlich zu leben, und nachzukommen, Handtreulich versprochen.

Dessen dann zu mehrer Uhrkund-Bestättigung seynd zwey gleichlautende Exemplaria, sowohl an Seiten der Herrschafft, als auch von denen Unterthanen, welche Schreibens erfahren, wie auch andern, so dessen unerfahren, und jemand in ihrem Nahmen um die Subscription requiriret, und erbeten, unterschrieben, und respective besiegelt, auch hinc inde ausgewechselt werden.

Actum Loco & Die, quibus supra.

Frantz Freyherr von Sickingen.

Ich als Requisitus
(L.S.) Johann Christoph von der Haardt.

(L.S.) Joachimus Roelius.

Von denen Evangelischen die Schreibens unerfahren,
Hans Jacob Wagner Schultheiß.
Hans Jacob Retner.
Hans Martin Erhardt.
Wendel Hauck, als Gerichts-Mannn.
Hans Schell, Schultheiß von Krugebach.
Hans Debeltelt Hauck.
Hans Ludwig Mangelt.

Num.

Num. 2.

Copia.

DEmnach Vorweiser dieses, Zacharias Leopoldi, unterthänig angehalten, damit ihme die Pfarr allhier zu Landstuhl anvertrauet werden möchte. Inmassen man nun in Erfahrung gebracht, daß derselbe in dem benachbarten Flecken Untenbach das ihme anvertraute Pfarr-Amt emsig versehen und beobachtet, auch sich sonsten erbar und friedsamlich bezeiget habe; als ist seinem Zachariä Begehren in so weit willfahret, und derselbe zum Pfarrer dieses Orts hiermit angenommen worden; Gestalten dann er auch denen der Evangelischen Religion beygethanen Unterthanen hiermit fürgestellet, und dabey angewiesen wird, sich in seiner Lehr und Pfarr-Bedienung also zu verhalten, damit die Herrschafft keine Klag oder Widerwillen von denen Unterthanen gegen ihn erfahren möge. Datum Landstuhl den $\frac{26}{16}$. Novembris 1669.

(L.S.) Frantz Freyherr von Sickingen,
Churfürstl. Maynzischer Rath, Hof-Richter und Vice-Domb zu Maynz &c. für sich und im Namen der übrigen Sickingischen Stamms-Agnaten.

Num. 3.

A Monseigneur,

Monseigneur de la Goupilliere, Chevalier Conseiller du Roy en ses Conseils Intendant de Justice police & finances de la province de la Sarre & pays frontiers.

SUppliant tres humblement les habitans Lutheriens du Bourg & Village dependents de Landstoul, disant qu'il y auroit fort long tems qui n'ont point de Ministre faute que les appointements ne sont pas suffisants pour l'entretenir, & comme ils desirent presentement d'en prendre un a la frais, sans qu'il en coute aucune chose au Roy ny au Curé, ny au prejudice des Catholiques, ils ont été conseillé de vous presenter leur requete.

A ce qu'il vous plaise, Monseigneur, leur permettre d'etablir un Ministre pour marier & donner la St. Cene & assister tous les malades & baptiser leurs enfans le tout a leurs depens sans porter aucun prejudice aux Catholiques & qu'il leur soit permis de l'etablir dans leur ancienne Eglise ou en tel autre place, ou ils jugerons a propos, puisqu'ils s'obligent de l'entretenir a leurs frais & ferez Justice & aussi qu'il soit permit de faire enterrer les morts par leurs Ministres & generalement tout ce qui concerne leur Religion.

Signé
Hanß Michel Kramer.
Hanß Adam Kettenrinckh.

Il est permis aux suppliants d'établir de Ministre qu'ils proposent & aux conditions qu'ils marquent. Fait a Hombourg le 19. Juin 1694.

Signé
La Goupilliere.

A Monseigneur,

Monseigneur de la Goupilliere, Chevalier Conseiller du Roy en ses Conseils Intendant de Justice police & finances de la province de la Sarre & pays frontiers.

SUppliant humblement les habitans Lutheriens du Bourg & Village dependant de Landstoul, disants qu'ils vous auriens presentes leur requete le 19. Juin dernier par laquelle il vous auroit plu leur accorder l'etablissement d'un Ministre pour y faire la fonction de la Religion Lutherien aux offres qu'ils onts faites par la dite requete cy jointe, ayant signifié votre decret tant au Bailly qu'a Msr. le Curé, ils se seroyent amusés de vous presenter leur requete, par la laquelle ils exposent que sans aucun avertissement nous serions par violence & opiniatreté entre dans l'Eglise, c'est sous le respect que nous devons a Monseigneur une suppositiion qu'ils ont inserés dans leur requeté veue que les suppliants auroient d'un commun accord avec Monsr. le Bailly & Curé permettre aux suppliants de faire netoier une Eglise qui depuis Sept année n'a servie que d'escurie & qu'ayant fait netoier la dite Eglise le dit S. Bailly & Curé auroyent faits defence dimanche dernier aux dits suppliants de ne point exercer leur Religion Lutherienne a peine d'une amende de trente livres jaque personne & méme auroyent maltraittés le Ministre de paroles infames & injurieuses ce qui oblige les suppliants a vous presenter une seconde requete.

A ce qu'il vous plaise Monseigneur veu les offres que les suppliants on faits par leur requette cy jointe ordonnans aut dit Bailly & Curé delaiser librement exercer la dite Religion Lutherienne n'y ayant aucun droit au dit lieu comme aussi faire defense aux Curé & Bailly de ne point insulter le dit Ministre & les suppliants seront obligés de prier Dieu pour votre prosperité & celle de votre noble famille.

Signé

Hanß Michel Kramer.
Johann Veltin Schneider.

Renvoyé a nôtre decret du 19. Juin dernier que nous ordonnons etre executé dans les conditions avec defences aux habitans Catholiques & au Bailly de Landstoul de troubler les suppliants a peine de repondre. Fait a Hombourg le 30. Juiller 1694.

Signé

La Goupilliere.

Num. 4.

Copia supplicati des Evangelischen Pfarrers quondam zu Landstuhl de Anno 1702.

Durchleuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr!

EW. Churfürstl. Durchleucht hiemit unterthänigst vorzutragen, soll und kan ich abermahl nicht umgehen, welcher-

chergestalt ich den 26. Novembris 1669. von dem Freyherrn von Sickingen, damahligen Churfürstlich-Mayntzischen Rath, Hof-Richter und Vice-Dom zu Maynz, anjetzo Cammer-Præsident, nacher Landstuhl beruffen und zum Pfarrer daselbst angenommen, und weilen eben der Zeit die beyde Pfarren Hor- und Labach, in selbiger Herrschafft woselbst die verwittibte Pfaltz Gräfin gewohnet, vacant und offen gestanden, seynd dieselbe auf mein unterthänigstes Ansuchen, das folgende Jahr 1670. den 14. Junii, benebenst Landstuhl zu bedienen, mir schrifftlich anvertrauet worden; Nach Absterben selbiger Hertzogin, ist das Jus Patronatus an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, hochseel. Andenckens, gefallen, da ich dann von Dero Kirchen-Rath Anno 1681. den 22. April nacher Heydelberg beschrieben, und habe gemeldeter beyder Pfarren wegen, bey demselben das Juramentum ablegen müssen, die ich auch, von Landstuhl drey Stund gelegen, versehen.

Weilen ich aber daselbst von den Beamten viel Anstöß erlitten, mir auch die Pfarr-Besoldung geschmählert, und endlich in denen Jahren 1685. & 86. von dem damahligen Amtmann, Friedmann genannt, gar entzogen worden, bin ich, anderwärtige Gelegenheit zu suchen, genöthiget worden, inmassen dann eben damahl in der Nachbarschafft die Pfarr Herrsberg, dem Herrn Grafen von Leiningen zuständig, vacant und offen gestanden, welcher mich auf mein beschehenes Ansuchen Anno 1687. den 8. Augusti daselbst zum Pfarrer angenommen. Damit aber gleichwohl die beyde Pfarreyen Hor- und Labach ohne Gottes-Dienst nicht stehen bleiben möchten, hab ich dieselbe, von besagtem Herrsberg zwey Stunde entlegen, ferner versehen, auch bey einfallendem leidigen Kriegs-Wesen, ohngeachtet ich von denen Frantzosen, beyder Pfarreyen wegen, mit grossen Geld belegt worden, so ich nacher Homburg und Lautern liefern müssen, auch sonsten viel erlitten.

Was die dasige Besoldung belanget, habe ich dieselbe bey gutem Frieden richtig auch währendem Kriegs-Wesen ziemlicher Massen genossen; Es bestehet aber dieselbe im dritten Theils grossen, und kleinen Zehenden gantz, darzu seynd addirt worden aus dem Stifft zu Lautern, an Korn 10. Malter, Gersten 3. Firntzel, Habern 12. Malter, 2. Firntzel und 2. Viertel, in den beyden Jahren 96. und 97. haben die Zehend-Beständer gemeldte Pfarr-Zehenden nach Lautern liefern müssen, da mir an statt derselben und dessen, was ich aus dem Stifft gehabt vom Herrn Haumüller, damahligen Admodiatore verordnet worden, vor jedes Jahr 35. Malter Korn, thut 70. Malter, davon ich nur 21½. Malter empfangen, bleiben mir zuruck 48½. Malter; Seithero dem Friedensschluß nunmehr vier Jahr, habe ichs nicht empfangen, und seynd mehrgemeldte Zehenden von denen Catholischen Herren Geistlichen zu Landstuhl und Horbach allesamt eingehoben worden, und haben mir das Nachsehen gelassen, da doch sowohl vor dem verwichenen, als auch währenden

Kriegs-Wesen niemahls einiger Catholischer Priester in denen Orten an offtgemeldter Pfarr-Besoldung etwas genossen, ihnen auch von denen Frantzosen kein Geld, sondern von mir allein, der Pfarrey wegen abgefordert worden. Wann dann nun, bey meinem baufälligen Alter, dieselbe Oerter noch immer bediene, auch ein Arbeiter seines Lohns werth ist;

Als gelanget an Ew. Churfürstliche Durchleucht mein nochmahl unterthänigstes Suchen und Bitten, Dieselben wollen gnädigst verordnen lassen, damit nicht allein zu meiner von Rechts-wegen gehörigen rückständigen Besoldungs-Früchten gelangen, sondern auch künfftig eine gnädige beliebige Besoldung geniessen möge.

Hieran erweisen Ew. Churfürstl. Durchl. ein hohes vornehmes Werck so auch der grundgütige GOtt Deroselben reichlich belohnen wird; Thue hiermit Ew. Churfürstl. Durchl. GOttes allsichern gnädigen Schutz zu standhaffter Leibes-Gesundheit aller gedeylichen Wohlfahrt, unterthänigst empfehlen.

Ew. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc.

Herrsberg den 10. Jan. 1702.

unterthänigst gehorsamster, treufleißiger Vorbitter bey GOtt, Zacharias Leopoldi, Evangelischer Pfarrer zu Hor- und Labach.

Num. 5.

Copia Attestati des Evangelischen Pfarrers olim zu Landstuhl.

ES sind nunmehr 37. Jahr de Anno 1669. bis auf jetzt laffende Jahr verflossen, als mir Ends bemeldten von Freyherrn von Sickingen die Pfarr Landstuhl anvertrauet, und derentwegen ein Vergleich gemacht worden, wie es zwischen den Evangelischen und Röm. Catholischen solle gehalten werden, darinnen unter andern sich befindet, daß der Evangelische Pfarrer die von Alters her gewidmete Pfarr-Competenz geniessen, der Catholische Priester aber von der Herrschafft und Catholischen Unterthanen Kosten solle besoldet und erhalten werden; Von selbiger Pfarr-Competenz habe nur den dritten Theil Zehenden zu Landstuhl, und in deren darzu gehörigen Dörffern, bis auf das Jahr 1675. genossen, da der damahlige Amtmann Friedorff genannt, denselbigen nicht allein versteiget, sondern auch eingehoben, das folgende Jahr hat er das Pfarr-Guth angegriffen, daß nur den dritten Theil Zehenden von Landstuhl, zwey Aecker, und etwas in Wieß-Wachs behalten, mit dem wenigen habe ich mich kümmerlich behelffen müssen; Und als der erste Frantzösische Krieg sich erhoben, hat er durch Pfändung des Viehs mit Gewalt mich gezwungen, daß ich den Reichsten gleich, denen Frantzosen in Zweybrücken contribuiren müssen, da doch die benachbarten Pfarrherren davon befreyet geblieben, und obschon über solche Unbilligkeit bey der Herr-

Herrschafft mich beklaget, ist jedoch keine Hülffe erfolget, sondern habe alles über mich ergehen lassen müssen. Nach Abschaffung gemeldten Amtmanns ist ein anderer dahin gesetzt worden, Friedmann genannt, der noch ärger mit mir verfahren, indem er nicht allein den übrigen Zehenden zu Landstuhl versteiget und hinweggenommen, sondern auch mit Schmäh- und Läster-Worten mich übel tractirt; In seiner Behausung hat er mich oben von der Stiege, und in der Kirchen von der Cantzel stossen wollen den Altar, welchen ich gebraucht, und in dem gemachten Vergleich gesetzet worden, hat er des Nachts unter einem starcken Donner-Wetter, mit sich habenden Maurer abgebrochen, daß also nach der Zeit den gantzen Gottes-Dienst auf der Cantzel verrichten müssen.

Neben dem hat er mich ohnrechmässiger Weise und ohne Ursach dreymahl gestrafft, das Vieh lassen nehmen, bis ich die Straff erlegt ꝛc. Er hat sich auch vernehmen lassen, wann er nicht Befehl von der Herrschafft hätte, wolte er mich wohl mit Frieden lassen. Wann dann gemeldter massen also übel tractiret worden, auch an Besoldung nichts genossen, sondern von dem Meinen kümmerlich leben müssen, bin ich gezwungen gewesen, Landstuhl zu verlassen, und attestire ein solches mit dieser meiner eigen Hand Unterschrifft.

Herrsberg den 7. Nov. 1706.

Zacharias Leopoldi, Evangelischer Pfarrer allda.

Num. 6.

Copia Religions-Manifests de Anno 1706.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Liebe Getreue.

WAs Wir in Religions Sachen aus Lands-Fürstlicher Wohlmeynung und Vorsorge, Unsern Chur-Pfältzischen Landen und Unterthanen zum Besten, und auf daß diese, von was Religion dieselbe seyn, desto friedlicher, und in recht Christlicher Lieb und Einigkeit neben einander leben, vor Verordnung nach und nach ergehen lassen, dessen habt ihr euch unterthänigst zu erinnern; damit nun der gantzen ehrbahren Welt, um so vielmehr unter Augen leuchte, daß Wir sämtlich Unsern Chur-Pfältzischen Unterthanen die gäntzliche Gewissens-Freyheit, ohne einigen Zwang wie der auch seyn mag, würcklich angedeyen lassen;

Wollen Wir gnädigst, daß denjenigen Protestirenden Unterthanen, welche Zeit währender Frantzösischen Occupation die Catholische Religion angenommen, nach erfolgtem Frieden aber wieder verlassen, und zur Reformirten umgetreten, einige fernere Ansprach und Zumuthen hierunter nicht beschehen, sondern einem ieden frey stehen soll, zu was vor einer Religion aus denen im Reich tolerirten dreyen Religionen nach Belieben sich zu bequemen. So habt

habt ihr auch, damit bey Umtragung des Venerabilis allen öffentlichen Aergernissen und widrigen Bedrängnissen, worüber bishero verschiedene Klagen vorkommen, inskünfftige destomehr abgeholffen werde, zu verfügen, und zu männigliches Wissenschafft ordentlich publiciren zu lassen, daß vor obbemeldter Umtragung des Venerabilis iedesmalen mit der Glocken ein Zeichen zu dem Ende gegeben werde, auf daß die Protestirende zurück bleiben, oder sich in Zeiten zurück ziehen können. Wann aber das Hochwürdige zu denen Krancken getragen wird, habt ihr daran zu seyn, daß ieder Orten, nebst obgemeldten Glocken-Zeichen, Hand-Glöckle angeschafft, und damit ordentlicher Weise vorhergehend geschellet werde, und soll bloß und allein gegen diejenige Ahndung und Correction vorgenommen werden, welche aus kündlichem boßhafftigem Vorsatz und allerdings zum öffentlichen Despect vor dem Venerabili ohne geziemende Ehrerbietung sich præsentiren.

Ferners könnet ihr bey denen Burger-Wachten, denen Protestirenden anheim geben, daß sie statt ihrer Catholische substituiren, welche bey Umtragung des Venerabilis, das Gewehr kniend præsentiren. Belangend die Education der in Matrimoniis mixtis erzielter Kinder, habt ihr auf der von Unsers in GOTT ruhenden gnädigst geliebten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. höchstsel. Gedächtnüß beschehen, von Uns unterm 28. Junii 1694. approbirter, und den 12. Martii 1698. publicirter, in Copiis hiebey gehender Verordnung fürohin festiglich zu halten, und alle widrige Beschwehrden, an was Ort die auch seyen, abzustellen, wornach ihr aller Orten die behörige Publication dieser unser gnädigsten Verordnung zu thun; und zweiffeln Wir nicht, Unsere Protestirende Unterthanen werden hierab, und da Wir das Simultaneum in denen Kirchen auf eine solche Weise eingeführet, daß eine Religion die andere an dem Exercitio Religionis im geringsten nicht zu behindern, indem die Zeit und Ort in denen Kirchen vor jeder Religions-Exercitium abgetheilet und separirt: Unsere vor sie nicht weniger als Unsere Glaubens-Genossen, seyende Lands-Fürstliche Vätterliche Liebe und Vorsorge mit unterthänigstem Danck erkennen, und sich dagegen, als getreuen gehorsamen Unterthanen gegen dero natürlichen Landes-Fürsten sich geziemend, in allen Occasionen betragen, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl beygethan. Heydelberg den 18. May 1706.

Chur-Pfältzische geheime und Regierungs-Räthe.

J. H. Freyherr von Sickingen.

Moras.

Zur Publication von der Cantzel, Lautern den 4. Junii 1706.

Ober-Amt.

Num.

Num. 7.

Copia Antwort-Schreibens an Königliches Gouvernement im Hertzogthum Zweybrücken, von Herrn Frantz, Freyherrn von Sickingen. De dato Mayntz, den 28. Septembris Anno 1706.

WAs die sämmtliche Evangelisch-Lutherische Religions-Verwandten und Unterthanen der Sickingischen Herrschafft Landstuhl Ratione Exercitii ejusdem Religionis bey Ew. Excellentz, meinem Hoch- und Vielgeehrten Herrn, schrifftlich angebracht, und um dero Recommendation gebeten, ein solches habe ich aus derselben unterm dieses an mich abgelassenen Beliebten samt denen Anschlüssen, wohl empfangen und mit mehrerm vernommen. Nun erinnere ich mich gar wohl, daß bey dem zu gedachtem Landstuhl vorgenommenen Huldigungs-Actu verabredet, daß vigore juris Patronatus ein Evangelischer Pfarrer von mir versehen werden möchte, wie dann auch würcklich mit einem Nahmens Leopoldi, die Versehung geschehen, welcher, wie sie Unterthanen selbsten gestehen müssen, also ruhig gelassen, daß weder von ihme dem Pfarrer, noch von denen Unterthanen, im geringsten keine Klag verspührt worden, daß aber ex post derselbe von Königl Frantzösischer Seiten wiederum von dannen abgewiesen, hat in meinen Machten nicht gestanden, ein solches zu verhindern, zumahlen dann auch, was von Seiten Franckreich in puncto Religionis damahlen stabiliret worden, durch den darauf erfolgten Ryßwickischen Frieden Schluß confirmiret, und einem solchen wir, die von Sickingen nicht allein, sondern weit grössern Standes sich unterwerffen müssen.

Gleich wie aber dieses Religions-Werck anjetzo bey dem Löblichen Reichs-Convent zu Regenspurg, wie Ew. Excellentz meinem Hoch und Vielgeehrten Herrn, an sich bekandt ist, anhängig, und allda ventilirt und decidirt werden solle, wessen sich ein jeder Stand in hoc Puncto zu verhalten haben wird, demnach wir diese Unterthanen nicht Trostloß, wie dieselbe gantz unbefugt vorgeben wollen, absenden, (weilen es in unserm Vermögen nicht wäre, etwas veränderliches gegen obgedachten Ryßwickischen Friedens-Schluß vorzunehmen, auch da es von Seiten Franckreich, welche um und um gedachter Herschafft Landstuhl postiret, in Erfahrung gebracht würde, daß eine Veränderung in hoc passu vorgenommen sey worden, es ihnen, den Unterthanen, nicht zum besten gereichen mithin bereits von Reichs wegen diese Sache sub deliberatione stünde) mit Bescheidenheit dahin verwiesen, in so lang in Gedult zu stehen, und gewärtig zu seyn, was bey dem Reichs-Convent in hac materia erörtert und beschlossen würde, nach solchem wir sowohl als sie sich zu reguliren haben werden, daß also dieselbe keine Ursach gehabt haben, Ew. Excellentz, meinen Hoch- und Vielgeehrten Herrn, deßfalls pro intercessionalibus zu bitten und zu incommodiren, sondern was endlich wegen der Religions-Materie

bey dem Reichs-Schluß oberwehnter massen ausfället, und uns ihnen zu erwarten stehet, als wornach wir denselben nicht allein keine Verhindernüß, sondern allen Vorschub zu geben bereit seyn, damit alles in erwünschter Ruhe und Einträchtigkeit erhalten werden möge. Welches denenselben in Wieder-Antwort ohnverhalten wollen, anbey unter Göttlichen starcken Obhut-Erlassung ich beständig verharre ꝛc. ꝛc.

Dieses wird den Unterthanen zu Landstuhl zu ihrer Nachricht communiciret. Zweybrücken, den 6. Octobris 1706.

Greywinckel.

Num. 8.

Copia Amts Landstuhl Decreti, de dato den 4. Februarii 1715.

NAchdem ich vernehmen muß, daß die Evangelisch-Lutherische Gemeind dahier, wegen der wider das ausdrückliche Verbot, nicht durch den Evangelischen Pfarrer zu Münchweiler, Herrn Rapp, sondern durch seinen Præceptorem verrichteter letztern Begräbniß des verstorbenen Hanß Jacob Zimmers, zu Oberarnbach, durch ein und den andern dero Vorstehere, der hinterlassenen Wittib bedeuten lassen, daß sie sich um die Execution keinesweges bekümmern, sondern selbige um so mehrers nur vor sich gehen lassen, und die angesetzte 10 fl. Straff aus der Ursach nicht erlegen solle, (wiewolen diese Wittib zu exequiren niemalen meine Meynung gewesen) weilen solche Straff, wann sie ja erlegt werden müste, auf die gantze Lutherische Gemeind kommen würde; und dann die gnädige Herrschafft, auf der besagten Lutherischen Gemeind beschehenes unterthäniges Suppliciren, die angesetzte Straff der 10. fl nicht allein gut geheissen, sondern dabey auch gnädig befohlen, daß noch 10. fl. weiter, wegen des bezeigten Ungehorsams und vorgebrachter Unwahrheiten erlegt, und auf bezeigende fernere Renitentz darauf würcklich exequiret werden solle;

Also wird den Vorstehern mehrberührter Lutherischer Gemeind hiermit bedeutet, daß sie zwischen hier und den 15. dieses Monats Febr. die angesetzte Straff der 20. fl., nebst der Executions-Gebühr so ohnfehlbar erlegen, als sie sonsten auf den Weigerungs-Fall bis auf den 24. dieses noch 15. fl. weiter abtragen, oder mit Execution und Pfändung gegen sie würcklich verfahren werden solle, wornach sie sich zu richten, und vor fernern Unkosten zu hüten wissen werden. Landstuhl den 4. Febr. 1715.

(L.S.) Schell.

Num. 9.

Copia Supplicati der Commun zu Landstuhl.

Hochgebohrner Reichs-Frey-Herr,

Gnädiger Freyherr und Herr.

ES kommen hiermit die sämmtlich Evangelisch-Lutherische und Reformirte Unterthanen der Stadt und Kirchspiel Landstuhl, Hornbach, Arnbach, und Labach für Ew. Reichs-Freyherrl. Excel-

Excellentz gnädigsten Augen, mit unterthänigster Fußfälligster Bitte, Ew. Hochgebohrnen Freyherrl. Excellentz Dero so offt gethanen hohen und gnädigen Promessen demüthigst zu erinnern, bey hoher Uberkunfft und Præsentz die Religions-Sache gäntzlich zu debattiren, allem Gewissens-Zwang und bißheriger ausgestandener harter Zusetzung abhelffen, und nicht nur die Gewissens-Freyheit und Exercitium Religionis, wie es bey Zeiten Dero Hochsel. Freyherrlichen Eltern und Ahnen, auch tempore Belli Gallici gehalten worden, gnädigst wiederum zu restituiren, sondern uns auch mit einem Pfarrherrn und dazu vor Zeiten gewesene Subsistence und Salario versehen, und begnädigen, der Lehren, Predigen, Tauffen, Copuliren, S. S. Cœnam zu administriren, Begraben und andere Prochialia frey und ohngehindert (wie in andern benachbarten Königlichen, Chur-Pfältzischen, auch Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Landen gehalten werde) exerciren zu können, aus sonderbarer Freyherrlicher Gnade und Landes-Väterlicher Liebe angedeyhen zu lassen. Solche hohe Gnade werden wir Zeit Lebens in tieffster Unterthänigkeit nicht nur eingedenck seyn, und zu rühmen wissen, sondern wird uns Groß und Klein, Alte und Junge, aufs hefftigste animiren, in unserm Gebet zu der Hochgelobten Heil. Dreyfaltigkeit in des theuresten JEsus Nahmen um Ew. Hochgebohrnen Freyherrlichen Excellentz und gantzen Hochgebohrnen Freyherrlich-Sickingischen Familie selbst wünschende Göttliche Gnade, langes Leben, hohes Wohlseyn, zeitlichen, allermeist Himmlischen und seligen Glückseligkeit, Segen, Friede und Freude zu geben, Hertz-eifferig und täglich anzuruffen. Deren höchsten göttlichen Gnaden und allmächtigen Himmlischen Schutz und Obhut Ew. Freyherrlichen Excellentz wir auf das theureste anbefehlende: Uns aber Dero hohen Gnade und Landes-Väterlicher Liebe de meliori recommandirend verharrende ꝛc. ꝛc.

Landstuhl den 12. Junii 1717.

Im Nahmen der sämmtlich Evangelisch-Lutherischen Unterthanen in Landstuhl
Jacob Siegfried, als Kirchen-Vorsteher.
Johann Dielmangold.
Michael Hentz.

Im Nahmen der Pfarr-Kirch Hornbach
Jacob Kettenrinck.
Nicolaus Schmaldenburger.
Velten Reb.

Im Nahmen der Armbachischen Kirchen
Georg Adam Frick.

Copia Decreti.

SOllen die im Memoriali unterschriebene Lutheraner und Calviner per Deputatos vorberuffen, und denenselben mündlich eröffnet werden, was in

puncto Religionis resolviret worden, mit dem Vermelden, daß mit des Chur-Pfältzischen Herrn Obrist-Cämmerers Hoch-Freyherrlichen Excellentz daraus communiciret, und ihnen zu seiner Zeit die positive Resolution ertheilet werden solle, indem hat es sein Verbleiben, wie es in ein- so anderm Ort bishero gehalten worden, in Conformität des Ryßwick- Rastatt- und Baadischen Frieden-Schlusses.

Landstuhl den
19 Junii 1717.

Ex Mandato

Febriis. Schell.

Der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckisch-Evangelischen und zwar ad distinctionem der Reformirten also genannten Lutherischen Kirchen Special-Gravamina.

Zu denen vorhin wider Chur-Pfaltz allbereit gedruckten vielen Religions-Beschwerden, kommen hiemit noch die Veldentzisch- und Lautereckischen, welche einen besondern Numerum um so mehr wohl verdienen, weil solche Lande ihre besondere Jura, und in dem Westphälischen Frieden ihren Special Sphum haben.

Um nicht mit allzugrosser Weitläufftigkeit beschwerlich zu fallen, so hält man nöthig, zum voraus vorzustellen, daß die Kirchen der Pfaltz-Veldentz- und Lautereckischen Landen gleich Anfangs a tempore Reformationis Evangelisch gewesen, und alte recht Religions-Friedens-Schluß-mäßige Kirchen sind, welche zu allen Zeiten ein besonders Consistorium formirt, und dahero bey ihren Special-Juribus Ecclesiasticis gelassen worden, auch in dem Westphälischen Frieden diesen besondern und eigenen §. 22. bekommen:

Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni restituatur penitus in Comitatum Veldenz Mosellam tam in Ecclesiast. quam Politicis, contra omnia hactenus, attentata in eum quo Anno Millesimo sexcentesimo vigentesimo quarto, ipsius Parens fuit, statum.

Sind demnach solche Kirchen, in Krafft dieses, und weilen sie in Anno regulativo & ante motus Bohemicos in der Possession gewesen, ex commissione Ihro Kayserl. Majestät und des Röm. Reichs Commissarios Deputatos, nehmlich Ihro Churfürstl. Gnd. von Maynz, und Ihro Hochfürstl Durchl. zu Darmstadt plenarie restituiret worden, welche Restitution dann, Nahmens Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, Eberhard Wolff von Todtenwarth, Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt, Heinrich Christoph von Grießheim, 1649. würcklich beschehen. Wobey es dann auch Ihro Churfürstl. Durchl. Herr Johann Wilhelm, Churfürst zu Pfaltz, Höchstsel. Andenckens, bey ergriffener Possession der Pfaltz-Veldentz, und Lautereckischen Landen Anno 1698. richtig zu lassen, gnädigst versprochen. Welchergestalt die Evangelische aber hinge-

hingegen so vielfältig gravirt worden, könte weitläufftig deduciret werden, wollen aber nur einige Gravamina hersetzen.

Gravamina der Pfarrey Lauterecken.

1. Hat die Pfarrey Lauterecken ihre Kirch sammt angehörigen Final-Kirchen, wie schon erwehnt, Anno Regul. 1624 besessen, auch tempore Pacis Ryswicensis, haben die Catholische jetzt bemeldte Kirchen nicht gehabt, sie die Evangelischen sind auch in der Possession der Pfaltz-Veldentz und Lautereckischen Landen, bis endlich ein Chur-Pfältzischer Capitain, Nahmens Herr von Koppenstein, welcher hier in Garnison gelegen, die Kirch ohn Churfürstl. Befehl, eingenommen, wogegen an höhern Orten remonstriret, aber nichts erhalten worden.

2. Ist dem allhiesigen Glöckner ein Theil Glocken-Korn, welches die Catholische ehedessen auch entrichten müssen, als ein Pars Salarii entzogen worden, da doch ein zeitlicher Glöckner solches vor und nach dem Ryßwickischen Frieden genossen.

3. Hat sich der Catholische Schul-Meister zu verschiedenen mahlen angemasset, die Begrasung des allhiesigen Kirchhofs an sich zu ziehen, welche ein zeitlicher Glöckner doch zu allen Zeiten, als ein Pars Salarii, zu geniessen gehabt.

4. Hat diese Kirch, wie auch sämtliche in dem Veldentz- und Lautereckischen ehedessen keine Catholische Feyer-Täge feyern dörffen, an diesen müssen sie nun von aller Arbeit abstehen.

5. Haben die Evangelische der gesamten Veldentz- und Lautereckischen Landen Grün-Donner- und Char-Freytags die Glocken zur Kirch und zum Gebet läuten dörffen, es ist ihnen auch solches in der letztern Frantzösischen Invasion da doch in Lauterecken ein gantzes Regiment gelegen, von dem damahligen Obersten und Commendanten, Comte de Berange, ohngeachtet die Catholische Geistliche es heffftig gesucht, deßwegen, weilen die Evangelische sowohl vor, als nach dem Ryßwickischen Frieden in possessione gewesen, nicht gewehret worden; Es ist auch weder von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als gnädigsten Landes-Herrn, noch auch von Dero nachgesetzten hochpreißlichen Regierung niemahlen ein Verbot geschehen; Dessen allen ohngeachtet, hat Anno 1716. ein Major von dem Hochlöbl. Nordtbratischen Regiment, Nahmens Herr Jacquaimain solches propria ex authoritate mit Gewalt wehren lassen, indeme er von seiner allhier in Garnison liegender Compagnie, durch mit Gewehr versehene Soldaten, die Kirch umstellet, und das Läuten also gehindert, dargegen sind aller Orten, als bey einem Hochlöbl. Ober-Amt, bey dessen Regiment, und Hochlöbl. Regierung diese Gewaltthat angeklagt und remonstriret, aber nichts remediret worden; überall hat man zwar das unbillige Verfahren dieses Kriegsmanns erkennet, und es einen unzeitigen Eyfer genennet, aber anstatt der Reme-

dur ist ein Befehl in das gantze Land ergangen, daß künfftighin an diesen Tägen nicht mehr geläutet werden solle; Hierbey ist auch noch dieses zu melden, daß, als die Unterthanen geglaubet, ein solches Factum könne sie aus der Possession nicht setzen, und folglich einige von diesen geläutet, 8. davon mit Soldaten nach Mannheim geführet worden sind, allwo sie 4. Wochen bey Wasser und Brodt schantzen müssen.

6. Ist der Kirch zu Lauterecken der Wein zur Communion aus der hiesigen Kellerey gereichet worden, welcher ihnen, ohngeacht man dargegen protestiret, nicht mehr gereichet wird, sondern es muß selber aus den wenigen mit dem Klingelbeutel colligirten Allmosen gezahlt werden.

7. Ohnerachtet ein ausdrückliches Churfürstl. Gebot ergangen, daß beyderseits Religions-Verwandten einander währender beyderseits Gottesdienst unturbiret lassen sollen, gleichwol geschieht es öffters, sonderlich noch letzten Frohn-Leichnams-Tag, daß die Evangelische mit Schiessen und andern unruhigen Dingen gestöhret werden.

8. Hat man denen Evangelischen ihrer wohlhergebrachten Gewissens-Freyheit zuwider, executive zugemuthet, die Kinder vermischter Ehe Catholisch werden zu lassen.

Gravamina der Pfarrey Veldentz.

1. Ist tempore reunionis der Catholischen Religion das Coexercitium von dem damaligen Intendanten Monsr de la Goupilliere allein in der Kirch zu Dussemond eingeräumet worden, auch die Verordnung geschehen, daß ein Catholischer Pastor nur in dieser Kirch verbleiben, und sich keiner andern in dieser Grafschafft anmassen soll: Es hat sich aber ein gewisser Catholischer Geistlicher, Namens Schwan, unterfangen, propria authoritate in der Kirch zu Veldentz Possession zu nehmen, dargegen aber bey obgedachten Intendanten Remonstration geschehen, welcher dieses Factum nicht gebilliget, sondern die Catholische in die obgenandte Düssemondische Kirch wieder zurück verwiesen, wie dann auch nach der Zeit, weilen der Kirchen-Schlüssel zurück gegeben gewesen, kein Coexercitium in der Kirch Veldentz ist geübet worden, bis vor einiger Zeit, lang nach dem Ryßwickischen Frieden, der ietzische Catholische Pastor, Namens Altrich, die Kirch in Veldentz mit einem Hammer und Schlag-Bohr wieder aufgebrochen, und das Exercitium simultaneum tentirt hat. Ob nun gleich an hohen Orten Remonstration geschehen, so ist doch nichts remediret worden.

2. Hat ietzgedachter Pastor Altrich die Evangelische im Gottesdienst gestöhret, indem er mit einer gantzen Procession an die Kirch gekommen, und die Thüren, welche unter währendem Gottesdienst zugeschlossen waren, mit Hebeln eröffnen wollen, welches auch geschehen, wann Herr Amts-Verwalter deren böses Vornehmen nicht gesteuret.

3. Entziehet der zeitliche Catholische Pastor Altrich der Pfarrey zu Veldentz den kleinen Zehenden von Catholischen in-

in- und ausländischen Unterthanen, welcher doch, Krafft Westphälischen Friedens, als ein Pars Salarii, einem zeitlichen Evangelischen Pfarrer gebühret.

4. Ist auch dieser Pfarrey, gleich allen andern, an Catholischen Feyertägen verboten zu arbeiten, wie dann auch das Char-Freytags-Geläut, es sind auch einige Unterthanen wegen des Char-Freytags Geläut gestrafft worden.

Gravamina der Pfarrey Mühlheim.

1. Wird dieser Pfarrey und also einem zeitlichen Pfarrer, gleichwie in der Pfarrey Veldentz, dem Westphälischen Frieden entgegen von denen in- und ausländischen Catholischen Unterthanen durch den Catholischen Pastor Altrich der kleine Zehenden entzogen, welches doch ein Stück seiner Bestallung ist, und als man solche Wegnehmung gedachten kleinen Zehendens nicht gestatten können, so hat der Catholische Pastor Altrich das Heu auf den Wiesen angesteckt und verbrennt.

2. Hat mehrbemeldter Pastor Altrich zu verschiedenen malen tentiret, in die NB. Mühlheimer Kirch zu gehen, nachdem ihm aber solches nicht zugelassen worden, hat ers einmal, in Beyseyn eines mitgebrachten Notarii und vieler anderer dabey seyenden gesuchet, da er doch nach dem Westphälischen und andern Friedens-Schlüssen darzu nicht befugt, und auch in dem Ort Mühlheim keine Catholische Unterthanen wohnen.

3. Ist die Kirch zu Düssemond, welche ein Filial von Mühlheim, tempore reunionis mit Gewalt contra tenorem Pacis Westphalicæ weggenommen worden.

4. Ist die Kirch zu Andel, welche gleichfalls ein Filial von Mühlheim, ein alte in dem Westphälischen Frieden fundirte Kirche; nachdem aber dieselbe denen Evangelischen nicht allein zu klein, sondern auch sehr baufällig gewesen, so hat der Kirchen-Bau nothwendig vorgenommen werden müssen, als aber die Kirch abgebrochen und die Materialien mit grossen Kosten beygeschafft waren, so hat der Catholische Pastor Altrich es dahin gebracht, daß denen Evangelischen wegen Fortfahrens des Baues Inhibition geschehen, wodurch dann die Evangelische in grossen Schaden gesetzt, welcher aber doch endlich auf vielfältiges Ansuchen ist wieder erlaubet worden.

5. Hat ein zeitlicher Pfarrer zu Mühlheim jährlich im Herbst 12. Fässer Trauben-Most aus der Veldentzischen Amts-Kellerey wegen des von gnädiger Herrschafft eigezogenen Eisenschnittischen Zehels, als ein Stück seiner Competenz empfangen, welches er auch bis 1718. genossen, 1719. ist ihm aber solches verzögert und nicht mehr gereichet worden.

6. Ist auch dieser Pfarrey, gleich allen andern, wider Herkommens, das Arbeiten an Catholischen Feyertägen, wie auch das Char-Freytags-Geläut verboten worden.

Grava-

Gravamina der Pfarrey Reichenbach.

1. Die Pfarr-Kirche Reichenbach mit ihren Filialen, welche gleichmäßig, wie obgedacht, eine durch alle Friedens-Schlüsse gegründete Evangelische Kirch ist, und auch von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, bey ergriffener Possession der Pfaltz-Veldentz, Lautereckischen Landen denen Evangelischen ruhig zu lassen, gnädigst versprochen worden, welche ruhige Possession sie eine Zeitlang genossen, dessen aber ohngeachtet ist diese Kirch per Mandatum eingeraumet, und das sogenannte Exercitium Catholicum darinnen eingeführet worden.

2. Muß auch diese Pfarrey, gleich allen andern Evangelischen Communen in Pfaltz Veldentz- und Lautereckischen sich an Catholischen Feyertagen aller Arbeit enthalten, und darzu muß der Catholische Glöckner und Schul-Diener die Anleitung thun, wie dann auch verschiedene Unterthanen wegen geringer an Catholischen Feyertägen ausgeübter Arbeit, von dem Catholischen Pastor mit Straff sind beleget worden.

3. Das Glocken-Korn hat ein Evangelischer Schul-Diener und Glöckner als ein Pars Salarii von allen Religions-Verwandten ohne Unterschied bis ad Annum 1703. ruhig genossen, in welchem jetzt bemeldten Jahr von Catholischer Seit der erste Anspruch ans Glocken-Korn geschehen, und von ihnen, so viel sie darvon habhafft werden können, entzogen worden, als aber die Evangelische dargegen geklaget, so sind die Catholische von dieser als einer widerrechtlichen Prætension abzustehen, angehalten, die Evangelische aber de novo in ihre rechtmäßige Possession gesetzet worden, in dieser Possession sind sie, ohngeachtet der Catholische Pastor Schaberg es zum öfftern zu hindern gesucht, manuteniret worden, wie dann auch der Herr Commissarius Uberbrück, welcher wegen dieser und anderer Religions-Affairen die Sach untersuchen müssen, es denen Evangelischen 1710. den 11. Junii nochmahlen zuerkandt hat. Uber das sind die Evangelische ferner in der Possession dieses Glocken-Korns von Herrn Hof-Gerichts-Rath Monst. de Maubison, als welcher ebenmäßig in Commis gehabt, dieses benebenst andern zu entscheiden 1714. den 17. Julii gelassen und bekräfftiget worden, der Catholische Pastor Schaber hat aber nicht geruhet, sondern es per Mandatum dahin gebracht, daß dem Catholischen Schulmeister von Catholischen Religions-Verwandten das Glocken-Korn gereicht, und also dem Evangelischen Schul-Diener auch dieses als ein Pars Salarii entzogen worden.

4. Anfänglich als das sogenannte Catholische Coexercitium wiederrechtlich zu Reichenbach introduciret, so ist dabey bedeutet worden, daß die Catholische ein solches ohne Beeinträchtigung der Evangelischen haben solten; aber auch dieses ist nicht gehalten worden, sintemahl eine Neuerung auf die andere gekommen. Anno 1707. den 3. Octobris

bris hat der Pastor das Glocken-Haus verschlossen und also den Eingang zum Läuten verwehren wollen, Anno 17-8 hat jetzgemeldeter Pastor einen steinern Altar in dasiger Kirch bauen wollen, und nachdem die Evangelischen solches als eine Neuerung nicht zulassen können, so hat solches eine grosse Weitläufftigkeit gegeben, es sind auch deswegen einige Unterthanen mit Geld und Thurn-Straff beleget, und endlich doch ohne Vorwissen gnädiger Herrschafft ein Altar zu Versperung des Chors erbauet worden.

5. Die Evangelische samt den Catholischen, welche letztere den geringsten Theil ausmachen, sind dahin gehalten worden, im Jahr 1705. ein Catholische Pastorey und auch vor einigen Jahren ein Schul-Haus mit grossen Kosten, nehmlich 680. fl. 9. kr. ohne die Frohnen, welche eben so hoch lauffen, zu erbauen: Nun haben zwar Ihro Churfürstl. Durchl. als gnädigster Landes-Herr zum Soulagement der Unterthanen auf vieles deren Remonstriren die Sach endlich dahin gnädigst gedeyen lassen, da sie im Jahr 1716. den Anfang gemacht, jahrlich 24. fl. Haus-Zinß von beyden Häusern dem Land reichen zu lassen; wann nun auch dieses contra tenorem Pac. Westphalicæ ist, so wünschen alle Evangelische Unterthanen, daß sie von diesem neuen Onere semel pro semper befreyet werden mögen.

6. Hat sich auch der Catholische Pastor Schaberg unterfangen, den Evangelischen Schul-Diener zu Reichenbach aus dem Evangelischen Schul-Haus, welches doch die Evangelische Anno regulativo etiam ante & post Pac. Rysw. auch vor und lang nach ergriffener Possession Ihro Churfürstl. Durchleucht, ruhig besessen, eigenmächtig zu depossidiren.

7. Hat sich Pastor Schaberg unterstanden, mit ungewöhnlichen und niemahl geschehenen Processionen die von Ihro Churfürstl. Durchl. ordinirte Processions-Terminos zu überschreiten und die Kirche zu Theißberg und Neunkirchen einzunehmen, welches auch geschehen wäre, wann die Evangelischen ihrer Rechten sich begeben, und es zulassen können, indessen sind doch die Evangelische in dem Nachmittags Gottes-Dienst zu Reichenbach, widerrechtlich gestöhret worden.

8. Auch muß noch vorgestellet werden, daß der Pastor Schaberg die Kirch zu Reichenbach in der Weihnachts-Nacht Anno 1713. so devastiret, daß sie auf das Heil. Christ-Fest keiner Kirch mehr ähnlich gesehen, indem er mit andern die Steig, zu denen Herrschafftlichen und Gerichts-Stühlen abgebrochen, der Pfarr-Gerichts-Schöpffen Censoren-Weiber und Mägden-Stühle zerrissen und ruiniret, mitten in die Kirch einen besondern Tisch gestellt, auch den Evangelischen Altar und Pfarr-Stühl zum Hindernüß mit allerhand ungewöhnlichen Figuren bestellt, sonderlich an dem Pfarr-Stuhl mit grossen Buchstaben geschrieben, das ist der Stall zu Bethlehem, den Altar selber aber übern Hauffen werffen wollen,

wie er dann NB. bereits den Stein auf dem Altar loß gemacht, auch ist er ausser diesem vielmahlen unter währendem Gottesdienst in die Kirch gekommen und hat läuten lassen, denn auch viele Jahr allerhand Bilder und Fahnen in die Kirch zu Benehmung des Prospects gestellt, so gar, daß seine eigene Magd mitten unter dem Gottes-Dienst eine Fahne zum grossen Scandal und Betrübniß den anwesenden Evangelischen Zuhörern vor die Cantzel gesteckt.

9. Hat man die Gewissens-Freyheit allezeit auch nach Churfürstl. gnädigster Resolution in so weit genossen, daß die Eltern ohne Unterscheid der Religion ihre Kinder zu einer der dreyen im Röm. Reich toleritten Religionen, worzu sie gewolt, erziehen dörffen, dessen ungeachtet, so hat man doch einigen Eltern vermischter Ehen, die wegen der Annehmung der Religion ihrer Kinder einig gewesen, executive zugemuthet, ihre Kinder zur Catholischen Religion anzuhalten.

Gravamina der Pfarrey Theißberg.

1. Die Pfarr-Kirch zu Theißberg ist gleich allen andern Pfarr-Kirchen in den Pfaltz-Veldentz- und Lautereckischen Landen eine alte in dem Westphälischen Friedens-Schluß gegründete Kirch, in welcher Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses die Catholische weder Exercitium noch Coexercitium prætendiren können, und also können auch denen Catholischen, wie doch bisher geschehen, keine Casualia darin zu verrichten, gestattet werden.

2. Das Char-Freytags-Läuten, und an Catholischen Feyertägen zu arbeiten, ist in dieser Pfarrey gleich in allen andern widerrechtlich verboten worden.

3. Die Pfarrey Theißberg hat zu Nieder- und Ober-Mohr, im Kayserslautherischen Ober Amt, Rambsteiner Gerichts, Krafft uhralten Documenten und Herkommens, den 3ten Theil des grossen und kleinen Zehendens gegen Miterhaltung des Chors zu Nieder-Mohr, und Abtragung 4. Malter Korn und so viel Haber an einen zeitlichen Pfarrer zu ietztgedachten Nieder-Mohr, als Mit-Collator zu geniessen, ohngeachtet nun ein zeitlicher Pfarrer die ietzt bemeldte Onera gantz richtig ohne einige Klag præstiret, so ist doch demselben 1708. 9. 10. dieser 3. Theil Zehenden als ein Pars Salarii entzogen und einem zeitlichen Catholischen Pastor angewiesen worden, welches doch bey Frantzösischen Zeiten, da alles im Land confiscirt, nicht geschehen, dargegen die Inspection, Pfarrer-Vorsteher und Evangelische Gemeind zu Theißberg aus ihren uralten Documenten Remonstration gethan, darauf dañ den 17. Dec. 1711. dieser Zehenden der Pfarr Theißberg wieder zuerkant, ein zeitlicher Pfarrer aber hat dennoch ihn 3. Jahr cariren müssen, welcher 3jährige Verlust sich præter propter auf 240. fl. belaufft, und noch zu refundiren ist.

4. Ohnerachtet die gesammte Gemeind Theißberg, samt angehörigen Dörffern, Krafft alten Herkommens gehalten ist, wie auch iederzeit beschehen, die

die Evangelische Pfarr-Gebäu, Haus, Scheuer und Stallung zu erbauen, haben sich gleichwol bey letzterer Auferbauung des Pfarr-Hauses die Catholische dessen gäntzlich entzogen.

5. Hat Pastor Schaberg zu verschiedenen malen, auch durch Hülff eines Frantzösischen Feld Predigers unternommen, die Pfarr-Kirch ietztbesagten Theißbergs einzunehmen, nachdem aber die Pfarr-Kinder, weilen sie kein Recht darzu haben, sich entgegen gesetzt, und es nicht gestatten können, so hat Pastor Schaberg sich endlich gar unterstanden, durch Hülff des Frantzösischen Obersten Herrn von Kleinholtz, nicht allein solche widerrechtlich einzunehmen, sondern auch durch Hülff Frantzösisch-Kleinholtzischer Soldaten zu devastiren, indem er nicht allein den Pfarr-Censorn- und andere Stühl aus der Kirchen geworffen, den Altar zurissen und bey Seits gethan, dargegen ist nun von dem Evangelischen Vorsteher und Unterthanen an höhern Orten remonstrirt worden, da dann zwar die gantze Procedur vor unbillig erkannt, iedennoch acquiesciret man Catholischer Seiten nicht, sondern drohet noch immer, das Catholische Exercitium in diese Kirch einzuführen.

Gravamen der Pfarrey Neunkirchen.

1. Die Gravamina der andern vorher angeführten Pfarreyen, welche das Halten der Catholischen Feyertäg und deren Anläutung, auch das Läuten bey Casualien, wie nicht weniger das Verbot des Char-Freytags-Läutens concerniren, betreffen auch diese Pfarrey.

2. Hat der Cathol. Pastor Schaberg sich unterstanden, mit Processionen wider Herkomens in diese Kirch zu gehen.

3. Auch verrichtet ietzt gedachter Pastor Schaberg in der Pfarr-Kirch Neunkirchen, gleichwie auch in übrigen Pfarreyen, widerrechtlich die Casualien.

Es könten Evangelische zwar noch gar vieles anmercken, worin sie von den Catholischen gravirt worden, und unter dieses, daß bey Absterbung Evangelischer Gerichts-Leuten die überbliebene Gerichts-Schöpffen Catholische anzunehmen angehalten werden, welches doch wider ihr Herkommen, freye Wahl und Gerechtigkeit schnurstracks lauffet. Item, daß die Catholische durch ungegründete Ansprüch und Eingriff in der Evangelischen Kirchen-Rechte, verschiedene Commissiones verursachet, wodurch den armen Evangelischen Unterthanen über 1000. fl. Unkosten zugewachsen; Auch daß der Catholische Pastor Altrich zu Dusemond allerley Neuerungen mit Fahnen-Aufsteckung, Creutz-Aufrichtung und Begrabung gemeiner Leut in die Kirch ꝛc. anfängt; allein sie wollen ein Hochpreißwürdiges Corpus Evangelicum nicht länger aufhalten, sondern nur unterthänigst bitten, dasselbe geruhe gnädigst, sich auch dieser armen Kirchen dermassen anzunehmen, daß secundum tenorem Pacis Westphalicæ sie bey vorigen Religions-Freyheiten und ungehindertem Genuß ihrer Kirchen, Schulen, Renthen u. Gefällen kräfftigst geschützet werden. Lautereck den 11. Junii 1720.

Beylage sub C.

Copia Kayserlichen Rescripts an die Kayserliche Commission zu Regenspurg de dat. Wien den 14. Febr. 1721. an statt einer Antwort auf das von dem Evangelischen Corpore daselbst gegen das Kayserliche Commissions-Decret vom 12. April. 1720. ausgefertigte Vorstellungs-Schreiben.

Carl der Sechste.

WIr mögen Euer Lbd. und Dir gnädigst nicht verhalten, daß uns ohnlängst Nahmens derer sämmtlichen A. C. Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Räthen, Botschafften und Gesandten durch den allhiesigen Chur-Sächsischen Agenten ein Schreiben ohne weitere Anzeig und Vortrag, was es betreffe, übergeben, und zu gleicher Zeit zu Regenspurg durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, worinnen unter der Rubric einer allerunterthänigsten Vorstellung gegen Unser letzteres den 12. Aprilis kurtz verlittenen Jahrs an das gesammte Reich gebrachte Commissions-Decret allerhand Beschwehrungen erregt, und mit vielen Anzüglichkeiten gegen die Concipienten weitläufftig auszuführen gesucht worden, ohnerachtet man wohl gewust, ehedem auch selbst erkant, daß solches in Unser Gegenwart, und nach vieler Deliberation ertheilt worden. Ob nun wohl diese Art mit einem Römischen Kayser zu handelen, und sich gegen Dessen erlassene Commissions-Decreta Anfangs extracomitialiter in Worten, und nachgehends auf dem Reichs-Tag selbst in der That durch wiedersetzliches Ausbleiben von denen darüber angestelten Deliberationibus in der That aufzulehnen, nicht anders, als vor eine höchst-befremdlich- und so beschaffene Sach angesehen werden können oder müssen, daß wir uns wohl gnugsam veranlasset gefunden, besagte Schrifft eher zurück zu geben, als Uns darüber, wie Wir auch noch de facto zu thun nicht gemeint seynd, mit jemand auf einig Weiß einzulassen; So hat dessen gleichwohl ohnerachtet Unsere Reichs-Vätterliche wahre Lieb und Sorgfalt vor den allgemeinen Ruhestand dergestalt vorgedrungen, daß Wir Uns vorbesagte Vorstellung mit allen ihren Umständen allerunterthänigst vortragen lassen, und wie weit etwa die darinnen

innen vorgewendete Beschwerden, zu dergleichen ohngewöhnlichen und irrespectuosen Bezeugungen auch nur von weiten einen vernünfftigen Vorwand gegeben haben möchten, in genaue Uberlegung selbst gezogen haben. Gleichwie aber bey dessen Beschehung sich endlich ein mehrers nicht befunden, als daß

Imo. in dem Hauptwerck, so viel nemlich die Religions-Sache betrifft, die Unwissende, oder Leichtglaubige durch allerhand ungeziemende Hefftigkeiten gegen die Catholische Geistlichkeit und Religion von einer gleichsam vor der Thür seyenden Verfolgung der Protestantischen Religion überredet werden wollen, in der That jedoch ein mehrers nicht heraus kommen, als daß man sich, über den Art. 4. Pac. Ryswic. & 3. Badensis, und einem vermeinten Mißbrauch des in dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten so offt und deutlich gegründeten juris reformandi beklagt, demnechst sich, nebst diesen über verschiedene hin und wieder durch das gantze Reich durch erlassene Excitatoria zusammen getriebene, noch zur Zeit weder untersucht noch zulänglich dargethanen Particulier Beschwerden weitläufftig extendirt und endlich wider den vorgeschlagenen Modum einer Reichs-Deputation allerhand Bedencklichkeit ob movirt, bald hernach aber, und zum

2ten als eine sonderbahre Bekräncknng Reichs-Ständischer Gerechtsame anzuziehen vermeinen wollen, daß denen Statibus ihr bekanntes Jus fœderum, denen A. C. Verwandten ins besonder aber die Qualitas corporis samt dem Jure eundi in partes & votorum communium solle seyn in Zweiffel gezogen worden, nebst

3tio. hingefügter Verfechtung ein- und anderer in oberwehnten Unserm Kayserl. Commissions-Decret zu beeifferen nöthig befundener Eingriffe gegen die allerhöchste Jura Majestatica; als können Wir quoad

Imum. nicht finden, was überall nöthig gewesen, deßhalber nur ein eintziges Wort zu verliehren, nachdem endlich alles dieses an den Reichs-Tag, theils würcklich verwiesen, theils durch ein und andere nach der Hand an unsere Kayserl. Principal-Commission, und die Partheyen selbst erlassene Verordnung dergestalt regulirt worden, daß dadurch alle etwa besorgte Hindernüssen völlig hinweg fallen, und an einem friedlichen Ausgang im geringsten nicht zu zweiffelen seyn wird, wann anders die auf allen Blätteren der übergebenen Vorstellung an Tag gelegte fast unerträgliche Bitterkeit, Haß und Mißtrauen gegen die Catholische Religion, und alle so derselben zugethan sind, samt eigensinniger Auslegung derer Reichs-Gesetze unter denenjenigen, mit welchen man hierunter ferner zu handelen haben möchte, der Einträcht- und Billigkeit noch einigen Raum verstatten wollen; dessen, und aller dergleichen gehäßiger Exaggerationen ungehindert Wir gleichwohl, ohne einigs Bedencken dem Urtheil der gantzen vernünfftigen Welt untergeben können, ob dann endlich die Vermuthung einer vorhabender Persecution eher wider diejenigen zu fassen

seye, wo man mit so viel excessiv-grossen, und fast übermachten Kriegs-Verfassung ein- und ausländischen Religions-Bündnüssen, und unersättlichen Haß und Lästerungen gegen seinen Neben-Christen und Stände, zu Werck gehet, als wo man sich biß diese Stund ohne einige Unbescheidenheit zu allem dem, was Gleich und Recht mit sich bringt, erbotten, Unseren Kayserlichen Verordnungen auch williglich Platz gegeben, zumahl aber nicht den wenigsten Schein einer Armatur oder Kriegs-Verfassung, ja so gar nicht einmahl einer natürlichen Gegenwehr von sich verspühren lassen, ohnerachtet sich vielleicht zu rechter Zeit auch alldort solche Gravamina finden dörffen, die sich mit denen Gegnerischen, nicht allein numero, sondern auch pondere, gar wohl und füglich in Vergleichung setzen lassen werden. Was

2do. die beleidigt seyn sollende Jura Statum anlange, davon wissen Wir Uns bey Unserer Kayserl. Regierung nicht das allergeringste zu erinnern, wird auch aus dem Commissions-Decret deßhalben mit Grund der Wahrheit nichts zu erfinden seyn, indem Wir absonderlich ratione Juris fœderum wohl eingedenck seyn, daß deßwegen in dem §vo gaudeant Instrum. Pac. Westph. und sonsten hin und wieder enthalten ist, solches auch niemahl in denen alldort befindlichen Terminis in Zweiffel zu ziehen gedencken; Daß man aber in Irrungen, die zwischen Ständen und Concivibus unius Imperii entstanden, und die da, wann man nicht selbst Hinderung in den Weg gelegt hätte, sehr leicht würden zu heben gewesen seyn, nach kaum angebrachter Klag zum Waffen lauffen, Teutschland gegen Teutschland armiren, und durch herum geschickte Circular-Schreiben zu einen so unnöthig als weit aussehenden Religions-Krieg Lärmen blasen wollen, solches halten wir vor eine der Grund-verderblichen Arten derer Bündnüß, mithin unserm allerhöchsten Amt gemäß darwider Reichs Vätterliche Verwahrung zu thun, und aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art 17. §. 7. zu erinnern: Quod nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversiæ vel jam exortum sit, sive postea inciderit, unusquisque Jure experiatur, & quod secus faciens NB. reus sit fractæ Pacis publicæ, glauben auch, daß daran so wenig Unrecht geschehen seye, als diese Ausnahm in dem vorgedachten §vo gaudeant deutlich gegründet ist, und Wir uns selbst niemahlen Bedencken gemacht haben, oder noch machen werden, in allen unsern Reichs-wegen zu errichten vorhabenden Bündnüssen derer getreuen Reichs-Stände Rath und Gutfinden einzuholen, und wie weit solche mit dem allgemeinen Wohl- und Ruhestand, auch Sicherheit des gesammten Vaterlands übereinstimmig befunden werden, zu vernehmen. Wir halten auch nicht davor, daß darunter sich jemand, bey welchem noch quies, & salus publica das Geringste gelten thut, aus dem kurtz vorhergehenden §vo 6to des vorbesagten Art. 7. in verbis Junctis cum parte læsa consiliis, ac viribus arma sumere &c.

re &c. solle irre machen lassen, indeme ja mit wenig Nachdencken zu begreiffen ist, daß alldort zwischen denen compaciscirenden Theilen von allerseits Religionen eine reciproque Guarantie gleichsam per motum mutuæ evictionis hinc inde promissæ fest gestellet worden, die da, wie aus denen vorgehenden §vis zu ersehen, einen anjetzo kaum ersinnlichen Casum in sich hält, und auf den uneingestandenen Fall, da solche anhero applicabel wäre, dannoch allerhand wohl- und reifflich erwogene Beschränckungen, und insonderheit einem klar und deutlich bestimmten dreyjährigen Termino unterworffen ist, darüber sich mit denen in dem letzteren Schreiben enthaltenen præsumptuosen Rationinibus keineswegs so schlechterdings hinaus lauffen lassen will. Was aber die Denominationem Corporis betrifft, darinnen haben, die A. C. Verwandte selbst declariret, daß ihnen gleich gelte, ob man sie, cæteris nimirum paribus pro corpore, Societate, Collegio, universitate, oder auch vor einen Theil des Reichs benennen, oder unter sich benennen lassen will; Und eben sogleich gilt es auch uns, indem endlich nichts Neues ist, daß verschiedene Ding durch den langen Gebrauch oder Mißbrauch eine solche Benennung bekommen, darzu sie sich, ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach, auf keinerley Weiß qualificiren können; Daß aber Wir aus Unserer geheimen Reichs-Hof Cantzley mit dergleichen Titulatur, ausgenommen, was ein- oder anders mal aus Irrthum geschehen, etwas sparsamer umgangen, und noch umgehen werden, darinnen haben wir über die vieljährige Observantz die allgemeine Eigenschafft derer sogenannten politischen Corporum vor uns, davon das erstere in der letztern Vorstellung selbst nicht geleugnet, und daß man ihre Schreiben nicht anders, als unter der Rubric derer sämmtlichen A. C. Verwandten Räthe, Bothschaffter und Gesandten ad acta registrirt habe ꝛc. eingestanden wird, manifesto indicio, wie weit man eben dadurch von der Eigenschafft eines politischen Corporis annoch entfernet geblieben sey, indem ja jedermann weiß, daß zu dergleichen Corpore eine Repræsentantz und Vereinigung derer Meynungen entweder sub forma Monarchica, oder sub Aristocratica derer Majorum gehöre, und vermittelst dieser die Facta Corporis von denen Actibus singulorum unterschieden werden, da hingegen unter denen Sociis oder Unitis (wovor sich die A. C. Verwandten bißhero unter der Benennung eines Corporis in der That gerirt haben) einem so viel als dem andern zu denen gesammten Unitis zu dem gemeinsamen Endzweck viritim und keineswegs sub figura Corporis beygetretten werden muß.

Was aber in dem §vo in causis Religionis, Art. V. Pacis Westphalicæ in verb. Ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus considerari nequeunt, enthalten, solches wiederholen wir nochmaln, daß Wir es wohl wissen, und darwider nichts in den Weg zu legen vermeynen, glauben aber nicht, daß weder

weder aus denen Worten, noch aus dem Verstand des vorbesagten §vi soviel erscheine, wie deßwegen in denen Fällen, ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus nicht considerirt werden können, eine Zertrennung in verschiedene Corpora sondern allein dasjenige erfolge, was insgemein bey allen Corporibus von dergleichen Art, in casu dissolutionis vel totalis, vel temporariæ zu geschehen pflegt, nemlich, daß die vorhin, in universo Corpore gewesene vis repræsentativa, oder majoritas votorum wenigstens, so viel den Punctum quæstionis betrifft, aufhöre, und man mit dem von dem eigentlichen Corpore abgehenden Theil, qua singulis zu tractiren habe; Was aber Jus eundi in partes und davon abhangende Vota communia anlange, dabey haben Wir ebenfalls anders nichts zu erinnern, als daß man sich darunter in solchen Terminis halte, wie eben in diesem §vo und sonst in denen Reichs-Constitutionibus hin und wieder, der Länge nach, zu sehen ist, wasgestalt nemlich, amore quietis publicæ & ex singulari odio contra pruritum eundi in partes mit reiffem Vorbedacht verordnet, und durch eine vieljährige Praxin Imperii befestiget worden, daß dererley Trennung nicht anders geschehen können oder sollen, als wann die A. C. Verwandten post vota sc. comitialiter & viritim dicta alle mit einander einerley Meynung sind, und entweder eine Materia Religionis oder quæcunque alia causa, jedoch von solcher Beschaffenheit vorhanden ist, wo die partes, tanquam unum corpus, nicht zu consideriren sind, oder, welches eben so viel heist, solche in pactis wohl begründete separatas rationes vor sich haben, die sie sich von dem grösseren Theil abmajoriren zu lassen, nicht können gehalten werden; Also wollen wir jedermann bey dem noch eine Billigkeit und Lieb vor das Vatterland wohnet, urtheilen lassen, was daraus vor eine Beschwehrung zu machen, oder wohin es in Gegentheil mit der gantzen Verfassung des Reichs hinaus kommen werde, wann man nach der Meynung einiger neugieriger Ingeniorum gantz extra circulos Pac. Westph. in quacunque materia privatim zusammen treten, ein so genanntes Votum commune errichten dadurch die Majora stopffen, und sofort die unionem voluntatum, ac virium (als das eintzige Mittel den nexum Imperii beysammen zu erhalten) völlig zerrütten, und aus einer imaginaria anchora libertatis eine realem Anchoram omnium confusionum ohne Noth und Ursach höchst-gefährlicher Weiß in dem Reich errichten will, oder auch ratione modi, wie seithero geschehen, unter sich, eher etwas zur Umfrag kommt, zusammen gehen, und ohne daß man weiß, ob es per majora oder a singulis geschehen, eine Meynung extracomitialiter abfassen, und solche denen Catholicis pro voto communi absque ulla legitimatione, aut legalitate aufdringen will, über welches, Falls es bey dem alten Gläiß nicht wolte gelassen werden, Wir billig zu sprechen haben, Unsere fernere Gedancken aber, und was ein- und dem andern Stand selbst daraus

daraus Nachtheiliges bevorstehe, denen Principalen, auch wo und wie es sonst nöthig zu eröffnen, ohnermangelen werden. Was endlich

3tio die Exculpir- und respective Vertheidigung derer in Unsere allerhöchste Gerechtsame einschlagende Eingriff belanget, darunter haben Wir allenthalben nicht befinden können, was disfalls von der grösten Erheblichkeit gesaget werden, mithin fast nicht abzusehen gewust, zu wessen Auferbauung so viel Blätter von Zuläßigkeit derer Repressalien, Vertheidigung derer von denen A. C. Verwandten Gesandtschafften sub quocunque demum titulo ertheilten Protectoriorum item mandatorum arrestatoriorum, unternommener Cassation Recht- und Friedens Schluß- mäßiger getroffener Vergleiche, einseitiger Verfügung gegen den A. C. Theil. Unsers Kayserl. Cammer Gerichts, und dergleichen seyn angefüllt worden, indem ja endlich alles dieses nichts als kundbare Effectus der supremæ potestatis Jus dicendi, & custodiæ legum publicarum sind, die Wir vor den edelsten Stein Unser Kayserl. Cron und darmit dergestalt unzertrennlich verknüpfft halten, daß Wir Uns daraus von wem es auch immer seye, so lang Wir den Kayserl. Thron betreten, auf keinerley Weiß verdringen, noch weniger diese hohe Jura durch solch Ding unnütz und unbrauchbar machen lassen werden, welche damit keineswegs bestehen können, sondern entweder eine speciem belli privati ipso facto nach sich führen, oder darzu unmittelbar den Weg bahnen, wie V. G. die Repressalien und neuerfundene Guarantien unzweiffelbar seyn, am allerwenigsten aber sind Wir gemeynt, Uns solche durch ein Feder-Gefecht beschräncken oder in Zweiffel ziehen zu lassen, sondern halten Uns vielmehr durch Unsere beschwohrne Wahl- Capitulation nicht allein befugt, sondern auch in Pflicht und Gewissen verbunden, dieselbe gegen einen jedwederen, wer der auch seye, der sich daran ferner zu wagen, oder darwider zu frevelen, unterstehen solte, mit Reichs-Constitutions mäßigen Nachdruck zu verthädigen, glauben auch festiglich, daß so wenig besagte Wahl-Capitulation erleide, dergleichen allerhöchste Käyserl. Jura, zu unersetzlichen Nachtheil Unserer Käyserl. Würden und Ansehens, wie auch des gesammten Reichs, und (zumahl derer Hülff- bedürfftigen schwächeren Ständen) zu vergeben, so wenig auch einigen Ständen, und noch weniger ihren Gesandten anstehen wollen der von jenen vor Unserm Käyserl Thron abgeschwohrnen theuren Pflicht schnur-gerad zuwider, jemahl in einem solchen Rath zu seyn, wo darwider offenbahr gehandelt und Eingriff mit Eingriffen angehäuffet werden wollen. Und weil daraus allenthalben soviel erscheint, daß nicht etwa ein Eiffer die Religions-Sachen zu befördern (als die dadurch mehr gehindert werden) auch nicht die geringste redliche Ursach verletzter Reichs-Ständischen Jurium, sondern eine pur lautere Zunöthigung und ungezähmte Passion einiger zu Regenspurg befindlicher Gesandten

zu allen diesen Unanständigkeiten Anlaß geben, und selbige dahin getrieben haben, unter dem Nahmen der Concipienten an denenjenigen einige Rachgier auszuüben, welche etwa, Amt und Pflichten halber, denen sub nomine Corporis seithero in verschiedenen Dingen geäusserten Regier-süchtigen Unternehmungen in dem Weg liegen müssen, da sich doch eher gebührt hätte, vor allen Dingen auf den eigentlichen Anfang der Sachen und vorhergängige selbst eigene Facta zurück zu schauen, und aus diesen mit erforderlicher Moderation zu erwegen, wie ja endlich dieses niemahl der Weg gewesen seye, mit Uns, als Römischen Käyser, umzugehen, daß man zwar des einen Tags seine Beschwerde mit einem affectirten Vertrauen zu Unserm Justitz-Eiffer anbringe, kurtz hernach aber, und ehe noch eine Antwort erfolgen können, oder sonst der geringste Anlaß, über verweigerte Hülff zu klagen, gegeben worden, mit einem neuen, nicht viel weniger als eine Kriegs-Declaration in sich haltenden pro memoria heraus gehe, darauf Wort und Werck zusammen setze, und dasjenige worüber Unser Käyserl. allerhöchstes Amt implorirt worden, durch verbottene Repressalien, oder, wie man es neuerlich tituliren wollen, einen eben so wenig erlaubten Gegenschutz und retorsionem juris iniqui heraus zu pressen suche, auch, daß es dabey nicht bleiben solle, sondern ein innerliche Unruhe, soviel als beschlossen sey, durch Herumschickung obgedachter Circular-Schreiben zu erkennen gebe, zu gleicher Zeit aber auf dem Reichs-Tag mit Anmassung dessen, was des Käysers ist, nicht anders als wann kein Käyser wäre, oder wenigstens darzu nichts zu sagen habe, verfahret, da dann gewiß ein jeder, der sich nicht geflissentlich selbst betrügen wollen, würden haben finden müssen, daß man sich weder zu befremden noch zu erzürnen Ursach gehabt habe, wann auf eine Quantität solcher und mehr anderer empfindlicher Dinge und Insulten nicht eben allemahl die angenehmste Wort gefunden werden können; mithin wollen Wir Uns mit dergleichen Widerspruch gegen Unsere Kayserliche Commissions-Decreta, mit Versperrung des Wegs ferner mit dem Reich zu handelen, ein vor allemahl verschonet wissen, sonsten auch fast nichts mehr wünschen, als daß Unsere Käyserl. allerhöchste Gerechtsame so gut auf dem Reichs-Tag unter denen heutigen neuen und seltsamen von denen Universitäten in die Raths-Versammlung gebrachten Principiis aufgehoben wäre, als die Jura Statuum bey Uns und Unseren Ministerio, die da alle miteinander an die Reichs-Constitutiones genau gewiesen seynd, aufgehoben seyn, und bleiben solten, massen soviel den ersten Punct, und in specie die eingerissene neuerliche Principia betrift, über das, was oben gesagt worden, die jetzige Vorstellung selbst davon verschiedene abermahlige Proben an Hand gebe, da man nehmlich die Gesandschafften ohne Benennung Unserer Käys. Majestät, ja so gar ihrer eigenen Principalen, als würckliche Legislatores darzu stelle, und in mehr anderen Puncten in ein Coëxercitium

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0294
DFG

citium Jurium Majestaticorum zu erheben gesucht, da ferner die ex parte derer A. C. Verwandten Gesandtschafften über unzweiffelbahren Käyserl. Juribus null und nichtiglich formirte Conclusa Unserer Käyserl. Majestät vor die Augen gelegt, mit dem Zusatz, daß Wir dieselben zu cassiren nicht befugt, noch die Gesandschafften derer Stände über dergleichen Eingriff, oder andere in das Regimen Universi einschlagende Ding, deren die Moderation und Bescheidenheit ihrer Principalen selbsten sich noch nicht angemasset, noch auch solche denen Reichs-Rechten und Pflichten gemässen ansehen würden oder könten, zur Red und Antwort zu stellen berechtiget wären, welchem allem dann Wir feyerlich widersprechen, die vormahlige Declarationem nullitatis aller und jeder seither nulliter unternommen Irregularitäten nochmahlen wiederholen, Unsere Ministros, Räthe, Schrifft-verfassere, und andere, die darunter gebraucht worden, oder gebraucht werden möchten, gegen männiglich zu vertreten übernehmen thun, allenthalben auch ihnen, wegen hin und wieder zugefügter Unbild, zu behöriger Satisfaction zu verhelffen eben so gut wissen, als unvergessen seyn werden. Eu. Lbd. und Du haben dießfals Unsern ihnen bekannten gnädigsten Willen und Meynung zu vollziehen. Wir verbleiben ꝛc.

Beylage sub D.

Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben, welches an Ihre Kayserliche Majestät, auf Dero über die Religions-Gravamina der Augspurgischen Confessions-Verwandten den 12. Aprilis 1720. erfolgtes Commissions-Decret, das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg unterm 16. Nov. erstbesagten Jahres, allergehorsamst abgelassen.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von Ew. Käyserl. Majestät höchstansehnlichen Commission haben wir zu verschiedenen malen, auch da Dero anher ergangene allergnäd. Instruction, woraus hernach das unterm 12. Aprilis jüngsthin dictirte Commissions-Decret gezogen worden, schon hier angelangt gewesen, zu vernehmen gehabt, wie gar sehr favorable der Schluß Eu. Käyserl.

Majestät Ministerial - Conferentzien über die Anfangs dieses Jahrs einige Monat hin vorgewesene Religions-Sachen vor die gravirte Evangelische ausgefallen, welches wegen der dißseits (wie wir dafür gehalten und noch dafür halten) klaren Gerechtsamen wir um so mehr zu glauben, Ursache gehabt, als gleich Anfangs und ehe wir unser pro memoria und Vorstellungen an höchst ermelte Eu. Käyserl. Majestät Principal-Commission geziemend gebracht uns die Veranlassung darzu von Deroselben mit Versicherung, welche dem Vernehmen nach, auf vorher eingelangte allergnädigste Instruction geschehen, gegeben, und wir zu der Ubergabe vorbesagter Vorstellungen bewogen worden, weil alsofort durch gegriffen werden, und scharffe Ahndung gegen die Ubertreter der Reichs-Gesetze erfolgen würde, mithin wir nicht vermuthen können, daß diese unsere Folgleist- und Beschwerd-Führung denen höchst- und hohen Herren Principalen zur Last gereichen, und zu einer Mißhandlung ausgedeutet werden solte, daß, da an Eu. Käyserl. Majestät höchst-ansehnlichen Commission wir uns geziemend gewandt, Sie, die höchst- und hohe Herren Principalen dadurch auser Stand gesetzt worden, ihrer ohnedem aus denen Friedens-Schlüssen und sonst habenden Befugnüssen und erlaubten Mitteln sich zu gebrauchen, wie aus vorgedachtem Commissions-Decret vom 12. April zu Deroselben grössesten Disconsolation zu ersehen gewesen, welches, so widrig es auch ist, dennoch in Ansehung, daß selbiges aus der unter Eu. Käyserl. Majestät allerhöchsten Nahmen an Dero höchst-ansehnliche Commission ergangenen allergnädigsten Instruction genommen, Sie, die höchst und hohe Herren Principalen, Obern und Committenten mit geziemenden Respect angenommen, und von Eu. Käyserl. Majestät allergerechtesten Intention vollkommen versichert sind, daß Deroselben nichts im geringsten beyzumessen, was darin Ihren derer Reichs-Stände wohlhergebrachten Gerechtsamen zunahe getreten, indem selbst einem Privato, wann derselbe auch gleich seine gantze Lebens-Zeit darauf wendet, schwer fället, geschweige einem so grossen mit so vielen andern Regierungs-Lasten beladenen höchst-erleuchtesten und in Glücks- und Unglücks-Fällen geprüften Kayser zuzumuthen ist, von allen denen weitläufftigen Particularien und Umständen der beschwerlichen Reichs-Geschäffte in allen Stücken oder gantz vollkommen informiret zu seyn.

Es ist also allein die Hefftigkeit derjenigen, welche die Hand bey der Ausfertigung der an die höchst-ansehnliche Käyserl. Commission in der Religions-Sache ergangenen allergnädigsten Instruction (daraus das Commissions Decret gezogen) daran Schuld, deren Gehäßigkeit wider der Evangelischen Chur Fürsten Fürsten und Stände gerechteste Sache aus allen Stücken nur gar zu deutlich hervorleuchtet, daß man, wie es scheinet, herber und harter Worte nicht gnug finden können, der

Evan-

Evangelischen abgenöthigte Verfügungen wider einige in Dero Landen habende Römisch-Catholische Kirchen, Clöster und Unterthanen, Eu. Röm. Käyserl. Majestät als eine ungerechte der Kayserl. allerhöchsten Autorität verfängliche und nie zu justificirende Sache vorzustellen, und mit der grössesten Bitterkeit fast auf allen Blättern des Commissions-Decreti zu wiederholen, um das Kayserliche allergnädigste Reichsväterliche Gemüth von aller Liebe und Zuneigung für die Evangelische treue Reichs-Stände und Angehörige abzulencken, eines vorhin und auch unter denen Regierungen deren in GOtt ruhenden Kayserе Majestäten nie gewöhnlichen, sondern eines so gar sehr differenten Styli sich gebrauchet, daß Pars læsa darum, weil selbiger Gewalt von sich abkehren und sich und seine Religions-Verwandte anderer Discretion nicht weiter Preiß geben wollen, gleichsam als perturbatores pacis publicæ, ja als Feinde des Vaterlandes vorgestellt und condemnirt, hingegen derjenigen, so das Instrumentum Pacis Westphalicæ und andere Reichs-Gesetze pro lubitu umkehren, in Wegnehmung von Kirchen Schulen und geistlichen Güthern um sich greiffen, ja gar in fremden Territoriis mit gewaffneter Hand Gewalt üben, ihre Mit-Stände und Mit-Christen in Friede und Ruhe bey dem Ihrigen nicht lassen, sondern über ihre und andere Unterthanen das Compelle und Dragonisiren im Reiche einführen, mit so grossem Glimpff, daß man nicht wissen können, ob ihre Facta sollen mißgedeutet werden oder nicht, gedacht, und ihnen vielmehr das Wort geredet und Trost zugesprochen, als sie zu Abstellung der unrechtmäßigen Factorum und Restitution des Abgenommenen angewiesen würden.

Von Eu. Käyserl. Majestät allerhöchsten Person sind unsere höchst- und und hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten so vollkommen überzeugt, haben auch dessen viele und gantz frische Proben, daß dieselbe nicht nur der Römisch-Catholischen, sondern auch der Evangelischen Käyser und Oberhaupt seynd, und daß sie gar keinen Gefallen daran haben, wann aus Partheylichkeit und Neben-Absichten der Catholischen offenbare Vergewaltigungen und Friedenbrüche bemäntelt und so vorgebildet werden, als wann sie lange nicht so arg, noch mit dem, was die Evangelischen thäten, zu vergleichen wären. Und gegen diese bey denen allergrösten Monarchen wegen Vielheit der gar zu überhäufften Sachen am meisten sich ereignende, zuletzt keinen als den Urheber treffende und schwer fallende ungleiche Suggestionen haben wir, unseren general- und theils special-Instructionen zu gebührender Folge, eine innocente Verwahrung, wie sub. Lit A. in Abschrifft hiebey zu finden, Eu. Kayserl. Majestät höchstansehnlichen Commission geziemend überreichet, haben aber nicht so glücklich seyn können, daß, ob dieselbe gleich Anfangs angenommen, auch wäre behalten worden. Und da solche auf nichts als parta tueri gerichtet; So verhoffen

wir in tieffster Submission bey Eu. Keyserl. Majestät, wie Dieselbe auch der geringsten Parthey, und deren Anwälden in einer ungleich vorgetragenen Sache völlige und gründlichen Erläuterung geben zu dürffen, nicht versagen, mehrers allergnädigstes Gehör zu finden, und die Freyheit zu haben, gegen alles wiedrige Angebrachte vor unsere höchst- und hohe Herrn Principalen mit allerunterthänigsten Respect zu reden, und zugleich unsere derer Evangel. Gesandtschafften allerunterthänigste Verantwortung zu E.K.M. Füssen zu legen.

Wir machen mit Eu. Kayserl. Majestät allergnädigsten Erlaubnüß dazu den Anfang von denen so genannten Repressalien, und werden diejenige, welche dieses im Recht vergönnete Vertheidigungs-Mittel vor so Unrecht halten wollen, dennoch agnosciren, daß ein solcher vermeinter Verstoß, der in einer Stunde aufgehaben u. abgethan werden kan, mit dem manifesto crimine perturbationis pacis publicæ, contraventionis legum Imperii fundamentalium, violentiæ in alienis territoriis, und was dergleichen mehr ist, dessen die Verfolger der Evangelischen sich theilhafftig gemacht, in keine Vergleichung gesetzt, und also nicht so odiose, wie diese angesehen werden, folglich die angebliche errores nicht schärffer als offenbahre crimina gestrafft oder geahndet, noch die, so sich nur vertheidigten, härter als die Aggressores und pacifragi tractiret, diese entschuldiget und übersehen, gegen jene aber mit äusserster Bitterkeit verfahren werden könne, und zwar mit Aufbürdung gar vieler Beschuldigungen, unerfindlicher und recht befremdlicher Dinge, die man Eu Kayserl. Majestät als wahrhafft vorzubringen sich nicht entsehen dürffen, als ob unter Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen die sogenannte Repressalien angelegt, auch dieses oder jenes verordnet und von theils unserer, der Evangelischen Gesandten aufm Reichs-Tag angerathen wäre, welches erstere niemand je zu Sin gekomen, und das letztere gantz ungegründet u. irrig, auch ein von Regenspurg nicht angerathenes, sondern selbst also ohne der Gesandten Veranlassung beliebtes Werck ist, wie aus dem, was beyderseits Königl. Majestät Majestät von Groß-Brittanien und Preussen, als Churfürsten von Brandenburg und Braunschweig an Eu Kayserl. Majestät dieses Puncts halber geziemend gebracht, und worauf wir uns mit Dero allergnädigsten Erlaubnüß, was sowohl diese als andere Particularia, insonderheit auch die Rechtfertigung der sogenannten Repressalien selbst betrifft, allerunterthänigst beziehen, und hätten diejenige, die mit gar zu grossen Haß-Eyfer und Unmuth bey Eu. Majestät Beschwerde geführet, und die Repressalien so exaggeriret haben, besser gethan, nicht so klar dadurch an den Tag zu legen, daß solch odium am meisten daher rühre, daß sie dieselbe als ein kräfftiges Mittel ansehen, wodurch die Evangelische gegen des andern Theils Vergewaltigungen sich beschützen können, und man ihnen also solch Mittel benehmen müste. Daß Repressalien

lien regulariter verbotten, und kein ordentliches und gewöhnliches Mittel, sein Recht zu erlangen, noch in Republica bene ordinata zu dulten sey, daß auf die geringste wahre oder vermeinte Beleidigung man so fort zum Schwerdte oder andern Thätlichkeiten greiffe, und sein eigener Richter werde, ist eine genug bekandte Sache zu deren Beweiß es so vieler textuum, als zu dem Ende haben accumuliret werden wollen, überflüßig und auf die abgenöthigte Evangelische Defensions-Verfügungen gar nicht applicable ist, sondern einem jeden, welcher die Natur und Beschaffenheit der sogenannten Repressalien nur mit einiger attention einsehen will, bald in die Augen fallen muß daß dieselbe auf die quæstionirte der Augspurgischen Confessions-Verwandten gar nicht, wohl aber auf die Pfaltz-Neuburgische und Fürstl Speyerische Thätlichkeiten gegen den Graffen von Pappenheim und die Stadt Speyer sich schicken und qualificiren.

Denn da ergiebt wegen des erstern die zu geschwinder Nachricht sub Lit. B. hiebey liegende Facti Species, wie man Pfaltz-Neuburgischer Seits gegen die Gewissens-Freyheit einer armen Weibs-Person verbothene excessive uud wiederhohlte Repressalien gegen die Cammergerichliche Verordnungen gebrauchen wollen, und ist Eu. Kayserl. Majestät, aus dem was die Stadt Speyer sub dato den 20 Julii letzt lauffenden Jahrs an Dieselbe unterthänigst gebracht, allergnädigst erinnerlich, wie des jetzigen Herren Bischoffen Fürstl. Gnaden erst schrifftlich mit Repressalien die arme Stadt bedrohet, hernach auch solche Bedrohung durch wiederhohlte Arrestirung Speyerischer Bürger würcklich vollstrecket, und zwar nachdem Eu. Kayserl. Majestät Commissions-Decret vom 12ten April aller Orten bekandt, und es eine rechte Zunöthigung und Vorwand gewesen, die Speyerische Burger deswegen zu arreretiren, weil der Magistrat zu Speyer auf seiner unstreitigen Jurisdiction von der sogenannten Bischöfflichen Guarde einen von denenjenigen, so Händel mit einander gehabt, in Verhafft nehmen lassen, welches als eines jeden Orts Obrigkeit erlaubt, hingegen Bischöfflicher Seits Guarden in alieno territorio zu halten unberechtigt, mit Repressalien dagegen keines weges zu verfahren, sondern diese Geringschätzigkeit der Reichs-Gesetze und Eu. Kayserl. Majestät Befehle straffwürdig gewesen wäre, wovon man aber nichts dergleichen, wie gegen die Evangelische geschehen, zu vernehmen gehabt.

Dieses ihr wohl befugtes Vertheidigungs-Recht wird man auf viel bessern Grund gebauet finden, wenn man ihnen das gebührende Recht thun, und ad fontes, woraus sie hergeleitet, oder zu den fundamentis, worauf sie gegründet sind, recurriren will, welche das Instrumentum Pacis Cæsareo Suecicum Art. 17. §. 5. 6. Art. 16. §. 2. Instrum. Pac. Cæsareo-Gallicum §. 115. & 116. der Friedens-Executions Haupt-Recess §. 3. Kayserliche Executions-Edict vom 7. Novemb. 1648. Arctior Modus exequendi

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0299
DFG

quendi vom 2. Martii 1649. und endlich die im jüngsten Reichs-Abschied befindliche confirmatio alles dessen in vim sanctionis pragmaticæ an Hand giebet und denn nenne man es sodann abusive Repressalien oder aber Retorsiones Juris iniqui, wann es nur ohne Abbruch des in diesen Reichs-Grund-Gesetzen fest stehenden Satzes geschiehet, daß es ein Auxilium & Remedium extraordinarium ex lege & sanctione Pacis in Locis supra allegatis ist und bleibet, vermittelst dessen allen und jeden hujus transactionis Consortibus nicht allein frey stehet, sondern auch dieselbe verbunden seynd, universas & singulas hujus Pacis leges contra quemcunque suæ religionis distinctione zu handhaben und zu schützen, junctis etiam casu exigente cum parte læsa viribus & armis. Dieses voraus gesetzt, will man mit demjenigen, welchem die Benennung der Repressalien beliebet, keinen Wort-Streit erregen, sondern ein wenig beleuchten, ob es dann, wann man auch zugeben wollte, Repressalien verhänget zu haben, im Röm. Reich Teutscher Nation so gar etwas unerhörtes und ungewöhnliches seye, mit Repressalien und Retorsionen Juris iniqui sich zu schützen, und ob es etwas so allerdinges gefährlich und unjustificirliches seye, aus denen Mitteln und Wegen, welches das Instrumentum Pacis allen und jeden Pacis Consortibus so gar ohne alle Ausschliessung in die Hände giebt, daß auch vis & arma ad repellendam injuriam vor zuläßig erkläret werden, Repressalien oder Retorsiones, als die leidlichste und gelindeste auch am allerleichtesten zu remediren stehende folglich in effectu die unschädlichste zu erwehlen, und damit einen schon ehemals nicht vergeblich, sondern so nöthig als kräfftig befundenen Versuch zu thun, ob man den gravirenden Gegentheil zu billigen Gedancken, und der Gerechtigkeit Raum zu geben bewegen, und andern am Ende zu besorgenden schweren Folg- und Weiterungen vorbeügen könne, welches keine jetzt erst ausgesonnene, sondern gleich nach dem Westphälischen Frieden als 1650. und noch unlängsten 1700. schon geführte Principia des Corporis Evangel. seynd; Es würde eine so unnöthige als weitläufftige Arbeit seyn, wenn man, was von denen Autoribus, welche de Repressaliis, arrestis & permissa via facti ex professo handeln, vielfältig gesaget, und geschrieben worden, anhero wiederhohlen, und von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben gründliche Ausführung thun wolte; gewiß und unstreitig ist es indessen, daß auch bey den gescheidesten und mit den vortrefflichsten Gesetzen versehen gewesenen Völckern, wo nicht der eigentliche Nahme der Repressalien bekannt, dennoch bey dem allgemeinen Verfall derer Menschen, die weder GOTT noch menschliche Gesetze sich allemahl wollen regieren lassen, jederzeit etwas dergleichen eingeführet, und erlaubet gewesen, wodurch in gewissen entweder gar geschwinden oder höchst gefährlichen cum jactura & damno irreparabili begleiteten oder sonst ein gewaltiges Præjudicium nach sich ziehenden Fällen, ohne daß

daß dadurch wider die Majestät und Autorität der Herrschafften oder der Gesetze gefrevelt worden, einem ieden sich bey dem Seinigen zu schützen, oder ein angedrohetes Ubel abzukehren, vergönnet worden. Die Röm. Bürgerl. Gesetze so wol, als die Canonische Rechte, legen davon gnugsame Spuren und überzeugende Proben vor Augen. Und wie in Possessorio retinendæ (worinn Evangelici sich befunden) so gar lite pendente unrechtmäßiger Gewalt mit Gegen Gewalt von allen Besitzern begegnet werden könne, solches ist als etwas bekandtes aus denen gemein- und Canonischen Rechten auszuführen unnöthig. In dem Römischen Reich Teutscher Nation ist es mehr als zu viel bekandt, wie schon unter den ersten mächtigen Fränckischen Kayfern, unter denen der Päbstliche Ehr- Geitz und Herrschsucht sich annoch beugen muste, dannoch Gewalt und Eigenwill schon so weit überhand genommen hatte, daß, ungeachtet aller löbl. Ordnungen und Gesetze, vermöge deren man so wenig damals, als heut zu Tage, nach keinem andern Richter oder Schutz, als den Gesetzen und der Gerechtigkeit, sich umsehen solte, man dannoch, wo nicht der Gerechte und Unschuldige dem Muthwillen der Unruhigen und Freveler bloß gestellet bleiben solte, einem ieden gönnen muste, mit seinen und seiner Freunde eigenen Kräfften sich zu wehren und Recht zu schaffen, welches dann unter denen folgenden Kayfern um so mehr aufgekommen, und fast zu einem beständigen Recht gediehen, ie weniger die durch Anstifftung des Röm. Hofs und Cleri ie mehr und mehr geschwächte höchste Kayferl. Autorität hinlangen wolte, dasjenige Haupt-Suppositum, welches allen viis facti allein die Thür verriegeln soll und kan, nemlich eine gleich durchgehende starcke und nachdrückliche Justiz-Administration denen Bedrängt- und Bedrückten zu gewähren.

Die bekandte Historia Pacis Imperii publicæ zeiget deutlich, wie schwer und sauer es so manchem Preißwürdigsten Röm. Kayser geworden, nur ie zuweilen auf wenige Jahre lang Fried im Reich zu gebiethen und Recht zu handhaben, wie bey fast gäntzlich erloschener Krafft aller Gesetze, man von Zeit zu Zeit durch Confœderationes unter denen Ständen, in deren einige die Römische Kayser selbsten mit einzutreten, und sich denenselben ans Haupt zu stellen kein Bedencken getragen, der Sache Rath zu schaffen genöthiget worden, wie man dannoch mit allem dem nicht ieden viis facti wehren und dieselbe abstellen, sondern nur durch Vorschreibung gewisser zu beobachtenden Umstände und Formalitäten denenselben die Gestalt eines gerechten und authorisirten Wesens zu geben sich begnügen müssen, wovon selbst Aurea Bulla Caroli IV. c. 17. §. 2. noch den Beweiß dargestellet, und wie letzlich nach so vieler vergeb- und unzulänglichen Bemühung so mancher seiner in GOtt ruhender Vorfahren am Käyserthum der glorreiche Käyser Maximilianus I. durch die von ihm endlich errungene Errichtung

des perpetuirlichen Land-Friedens und Anordnung des Kayserlichen Reichs-Cammer Gerichts in so weit das Eiß gebrochen, daß man doch hinkünfftig noch einiger Massen Friede und Sicherheit im Reiche zu erlangen hoffen dürffen, und der Land-Friede, durch die nachher von Zeit zu Zeit daran geschehene Verbesserungen und Zusätze, auf den Fuß gestellet worden, wie er in denen Sammlungen der Reichs-Constitutionen und Grund-Gesetze vor Augen liegt; Ein Werck, welches die ietzige und künfftige Nachkommenschafft dem patriotischen Eifer dieses und der nachfolgenden gottseligen Röm. Käyser und den tapffern Bemühungen derer Chur-Fürsten und Stände, welche daran gearbeitet, nie genug verdancken kan.

Gleichwie aber so viele Secula hindurch, es allemahl Unruhige und Friedhäßige gegeben, welche alle ihre Kräffte angespannet, einer so löblichen Anordnung eine Hinderung und einen Stein des Anstossens nach dem andern in den Weg zu legen, ehe es so weit hat gebracht werden mögen; Also haben Sie auch unter diesen guten Saamen, nachdem er einmahl auf Teutschen Boden zu keumen angefangen, durch allerley neben eingestreutes Unkraut den rechten Wachsthum zu hindern gewust, daß es bald hie bald da an der Execution und dem Nachdruck mangeln müssen, mithin die verhoffte Absicht der heilsamen Reichs-Gesetze leider! nur mehr als zu viel verfehlet worden, welche, wann sie hätte erreichet werden können, vieles zeither vergossenen unschuldigen Bluts hätte geschonet und von dem Teutschen Vaterland diejenige Straffen und Plagen, welche im Schwang gehen, der ungestraffter Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen unvermeidliche Folgen seynd, abgewendet werden mögen. Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände haben mit allen Dero patriotisch- und recht-gesinnten Mit-Ständen Ursache, zu hoffen, und wünschen, daß bis zu Eu. Käyserl. Majestät aufgehoben und verspahrt sey, den Religions- und Land-Frieden fester als vorhin geschehen können, zu setzen, und daß man unter Dero preißwürdigsten Regierung noch die Zeit erlebe, da alle Fried-häßige Gewalt aufhören, und man unter dem Käyserl. Schutz, Schirm und Gerechtigkeit mit den Seinigen sicher wohnen könne. Solange aber solches mit dem vollkommenen bißhero vergeblich gewünschten Effect nicht zu erlangen, wie es die leidige Erfahrung und vornemlich der Augspurgischen Confessions Verwandten abgenöthigte Klagen und erleidender Bedruck mehr als zuviel ergiebt, lebet zu Eu. Käyserl. Majestät Gerechtigkeit liebenden Gemüth man des allerunterthänigsten gesicherten Vertrauens, es werden Dieselbe weder verlangen noch zugeben wollen, daß sie, Augspurgische Confessions-Verwandte, diejenige Defensions-Mittel, welche nebst dem von GOtt eingepflantzten Recht der Natur die deutliche Reichs-Constitutiones ihnen als Remedia subsidiaria wider Gewalt und Unrecht zu gute ver-

verordnet haben, sich aus den Händen nehmen lassen, und allem bösen Willen derjenigen sich bloß stellen sollen, welche um das, was ihnen nicht gebühret, zu erlangen, zu der Käyserl. Gerechtigzu recurriren sich nicht getrauen, sondern sich ihnen selbst zu Richtern aufwerffen, und was ihnen anständig, mit Gewalt an sich ziehen.

Von denen bekantlich in ihren gewissen Umständen im Land-Frieden, der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs-Abschieden und Eu. Käyserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 7. & 27. gebilligten und authorisirten Arresten, Pfändungen, Retorsionibus juris iniqui und dergleichen, die unstritige Species vindictæ & defensionis privatæ sind, dermahlen nicht zu gedencken, von welchen und deren täglicher Ubung die bewährtesten Cameralisten, ob sie gleich strenui Assertores der Processualien sind, und andere vornehme Rechts-Gelehrte gantze weitläufftige Tractaten geschrieben, und besagte Reichs-Satzungen nach ihrem eigentlichen u. in so vielfältiger Observantz fundirten wahren Verstande erläutert haben.

Auf diese aber insonderheit zu kommen so verbindet nicht nur die Handhabung des Landes-Friedens de anno 1495. §. 2. sowohl den Beleidigten als auch alle, die desfalls würden ermahnet, oder es nur zu frischer That inne werden, denen Thätern nachzueilen, und zwar auf sein selbst Kosten und Schaden,

Item Erklärung des Land-Friedens de anno 1500. Art. I.

„Wo einer des andern Beschädiger in-
„nen oder gewahr wird, oder die ankom-
„men oder betretten mag, gegen ihnen
„unverzüglich mit Ernst und Fleiß zu
„handeln, als wäre es sein selbst Sache;
„Sondern es setzet und ordnet auch der
„Land-Friede zu

Worms de anno 1521. §. 2.

„mit klaren und dürren Worten: Daß
„dem Beschädigten samt seinen Ver-
„wandten und Helffern in mittler Zeit,
„das ist, so lange der Friedbrecher sich
„der Schäden halben mit ihm noch nicht
„vereiniget, auch vor und ehe Decla-
„ration erfolget, und also durante ad-
„huc Processu & post implorationem
„judicis, unbenommen, nicht verbothen,
„sondern gäntzlich vorbehalten seyn solle,
„gegen den Thäter und Friedbrecher
„auch den ihren und deren Mithelf-
„fern und Enthaltern sein Gegenwehr
„und Verfolgung zu thun, und das
„nicht allein zu frischer That, son-
„dern auch, wann er seine Freund
„und Helffer haben mag, solches
„allenthalben an Chur-Fürsten,
„Fürsten und Stände des Reichs
„des Wissens zu haben, auszuschrei-
„ben und zu verkündigen. Es sol-
„len auch dieselben Beschädigten,
„ihre Verwandten und Helffer
„durch solche ihre beschehene Gegen-
„wehr, Verfolgung und Handlung,
„wo die Beschädigung oder Friedens-
„bruch kund und offenbahr, oder sich
„nachmahls erfünde, in keine Pœn ge-
„fallen, nicht gefrevelt noch als-
„dann ichtwas verwirckt haben.

Welches im Land Frieden zu Augspurg

Anno 1548. §. 3. und Cammer Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 48. und 49. wiederholt wird.

und was von verbottenen Arresten und Thathandlung in andern Reichs-Satzungen, in specie in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. gemißbilliget worden, solches wird in dem Reichs-Abschied de Anno 1594. der wahren Eigenschafft nach erkläret, und der Mißbrauch von dem rechten Gebrauch unterschieden. Wenigstens ist der kurtz vorher angezogene Reichs-Abschied de Anno 1521. ein klarer hell in die Augen leuchtender Beweiß, daß es regnante glorioſiſſimo Imperatore Carolo V. noch nicht aufgekommen, daß man Chur-Fürsten und Stände, wann an Ihnen, oder denjenigen, so ihnen zu versprechen gebühret, der Land-Friede gebrochen worden, an die Käyserliche und des Reichs-Gerichte dergestalt verweisen wollen, daß Sie immittelst still sitzend und gleichsam mit gebundenen Händen ihre Beschädigere oder deren Zugewandte und Mithelffere ungehindert schalten und walten lassen, und sie nur mit einem Finger nicht anrühren sollen, weniger daß man dieselbe und dero Räthe und Gesandte entsetzlicher vilipendirung Käyserl. Authorität, ja bey nahe criminis læſæ Majeſtatis darum zu beschuldigen sich einfallen lassen, daß Sie zwar Ihrer Käyserl. Majestät allerhöchstes Richterliches Amt gebührend imploriren, immittelst aber und in Erwartung der Hülff denen immer weiter gehenden Gewaltsamkeiten ihrer Beschädiger nicht stille halten, sondern des Rechts, dessen sie wider ihre eigene Evangelische Unterthanen (ohne was sie in fremden Territoriis verübet, zu gedencken) sich gebraucht, auch andern Catholischen Unterthanen empfinden zu lassen, da man vor diesem schon die Probe gehabt, daß es denen Gravirenden ein wenig wehegethan, und nicht ohne alle gute Würckung gewesen.

Evangelischer Seits würde man auch vielleicht mit diesen erlaubten Vertheidigungs-Mittel noch wohl länger an sich gehalten haben, wann der gravirende Catholische Theil, nachdem die Sache an Eure Käyserl. Majestät und Dero Höchst-ansehnliche Commission gebracht, ein Zeichen einer Submission vor die Käyserl. Majestät oder daß man inne halten, und nicht vielmehr im Gegentheil gantz ungescheuet fortgehen zu wollen, von sich gegeben hätte, massen nicht allein auf Seiten Chur-Mäyntz zu Baadenheim, Münchweiler und Essenheim, mit anderweiten Attentatis, ja so gar mit gantz neuen factis zu Parthenheim, nach Anweise des sub Lit. C. hiebey liegenden Num. XVIII. der gedruckten Religions Beschwerden, nach geschehener Imploration bey Euer Käyserl. Majestät fortgegangen, und im Zweybrückischen die Einführung des Simultanei in etlich und dreyßig Kirchen veranlasset, sondern auch Bischöfflich Speyerischer Seits zu Freimersheim und sonsten gegen die arme Stadt Speyer auf mancherley Art und Weise zu Werck gegangen, und von Chur-Pfaltz zu Ebenried, auch in der Untern-Pfaltz sonderlich mit Verlegung des

Evan-

Evangelischen-Reformirten Kirchen-Raths auf Manheim, nicht nachgelassen worden, wie in verschiedenen additamentis der gedruckten Religions-Beschwerden ad Num. III. IV. V. VII. IX. und XXIII. angezeiget, auch mehr anderer Orten nicht gerührt worden, so man Kürtze halber unberührt lässet. Dahero um so befremdlicher, daß diejenige so der gravirenden Stände Sachen bey Euer Käyserl. Majestät aufs beste auszuschmücken und zu beschönigen suchen, so sehr auf den Evangelischen Theil wegen vermeyntlicher Thätlichkeiten nach geschehener von der höchst-ansehnlichen Käyserlichen Commission selbst veranlaster und an Hand gegebener Imploration bey Eu. Käyserl. Majestät loß- und solches so hoch anziehen dörffen, da man auf Seiten der gravirenden Stände eben auch nach gedachter Imploration in Fortführung ihrer Gewaltthätigkeiten sich an nichts hindern, vielmehr im Gegentheil entweder keine, oder doch solche schnöde und verkleinerliche Antwort dem Evangelischen Corpori zuruck geben lassen, daß man wohl gesehen, was mit denen so lang vergeblich angewandten gütlichen Wegen auszurichten. Und wann dann der Evangelischen Vertheidigung nach geschehener Imploration unrecht seyn soll; So muß der Catholischen fernere Offension doppelt unrecht, wenigstens wenn auch nur die gemeine Reguln von Klägern und Beklagten hier applicabel wären, muß es eben so unrecht seyn, wann ein Beklagter, als wenn ein Kläger eigenmächtig lite pendente etwas thut.

Die seither dem Westphälischen Friedens-Schluß an Euer Käyserliche Majestät Glorwürdigste Vorfahrer am Reich und an Dieselbe selbst auf Seiten der Evangelischen Stände erlassene allerunterthänigste Schreiben, wovon wir (so viel man deren bis ietzo zusammen gebracht) ein Verzeichniß mit Euer Käyserl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß sub Lit. D. beylegen, und worüber man, in soweit die disseitige Acten ergeben, zum allerwenigsten Theil mit einem Bescheid versehen, und in noch wenigern die Abstellung der Beschwerden verfüget worden, haben bey unsern Höfen, wo die sogenannte Repressalien gut befunden worden, einigen Zweifel erreget: Ob man mit denen ietzigen neueren Vorstellungen an Euer Käyserl. Majestät höchstansehnliche Principal-Commission glücklicher seyn würde? Und hat man diß schon mehrmals nicht ohne Nutzen gebrauchte Vertheidigungs-Mittel um so unbedencklicher gehalten, als auf verspürte Billigkeit auf Seiten der Römisch-Catholischen gravirenden Stände die Aufhebung der Repressalien in einer Stunde bewürcket werden können, Eure Kayserl. Majestät lassen in andern, nicht einmal das unschätzbare Kleinod der Religion betreffenden, sondern geringern Fällen sich nicht zuwider seyn, daß wo Dieselbe, als allerhöchstes Ober-Haupt zum Rechten zu sehen, und Dero Käyserl. Ober-Richterliches Amt zu interponiren haben, dannoch Chur-Fürsten und Stände auch ihre eigene in Händen habende von GOtt verliehene Macht bey ihren

Rechten und Freyheiten sich zu schützen, mit zu Hülffe nehmen, daß vielmehr Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation in ein und andern Vorfällen es selbst gut heissen, und authorisiren.

Wie z. E. Art. 8. in verbis: Und soll daneben einem ieden Churfürsten, Fürsten und Stande erlaubet seyn, sich und die Seinige solcher (unbefugter Zoll) Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Art. 15. in verbis: Immassen dann auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn soll, Sich bey Ihren hergebrachten und habenden Land-Fürstl. und Herrl. Juribus selbsten und mit Assistentz der Benachbarten wider ihre Unterthanen zu mainteniren ꝛc.

Und destoweniger hat man sich zu verwundern, daß die höchste und hohe Compaciscenten des Oßnabrückischen Friedens, ob sie wohl auf den Fall: si quid eorum, de quibus conventum erat, a quocunque violari contigerit, den Weg Rechtens dem gravirenden Theil vorschreiben, hin und wieder das Officium Sacræ Cæsareæ Majestatis & Judicis in genere & specie inculciren hingegen Gewalt und Thätlichkeiten in allewege verhütet wissen wollen, wie davon die mehrere in der Beylage des Kayserl. Commissions-Decrets Num. XIV. allegirte zum Theil für die disseitige gerechte Sache stattlich dienende passus reden, darüber man mit demjenigen, der sie, jedoch zum Theil minus ad rem & apposite, extrahiret, sich gar leicht vereinigen kan; Sie dennoch als wol vorher sehende und versichert, daß nicht alle ihr vermeyntes Recht durch den ordentlichen Weg zu suchen sich begnügen, sondern wol einige selber zugreiffen, und ihre Nachbahren mit Thätlichkeiten anfallen würden, einen jeden bey dem unperturbirten Genuß der beneficiorum pacis zu schützen, ihre Sorgfalt weiter erstrecket, und mit vollkommener Zufriedenheit und Genehmhaltung Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs nicht nur

Art. 16. §. 2. 3. 4. 5. 6.

denen sämtl. ausschreibenden Fürsten eines jeden wie auch bedürffenden Falls benachbarten Creyses die Execution und Handhabung alles verglichenen mit ihren oder der restituendorum eigenen wie auch secundum tenorem der Kayserl. Executions-Edicten auswärtiger Compaciscenten Kräfften zu bewerckstelligen, anbefohlen und aufgetragen sondern auch

Art. 17. §. 5. 6.

mit rechten Nachdruck statuiret: Teneantur omnes & singuli hujus Transactionis Consortes universas & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, und dadurch alle zulängliche Mittel (darunter die Repressalien die allergelindeste und leichteste auch unschädlichste sind) nicht allein erlaubt, sondern anbefohlen, mithin bey solcher festgestellten generalen garantie aller paciscirenden deutlich versehen und geordnet, wie man sich in casu contraventionis zu verhalten habe, nemlich eundo per gradus, ut

1. Læsus lædentem inprimis, quidem

dem a via facti dehortetur admonea turque, ut causam ipsam, vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submittat.

2. Wenn aber der lædens dieses nicht thun will, sondern mit seinen Thätlichkeiten immer fortfähret, alsdann der læsus nach Anweisung des Art. 16. § 2. & 3. I. P. W. item actioris modi exequendi und Executions-Recess. §. 3. 5. 6. die schleunige und vollkommene execution, secundum nudum factum possessionis in anno decretorio, bey denen Creys-ausschreibenden Fürsten oder Creys-Obristen, oder bey Kayserl. Majestät selber, durch absonderliche ohne Auffenthalt zu verordnende Commissarios ad loca, suchen solle.

3. Si autem (welches der letzte gradus executionis, und das endliche Rettungs-Mittel der Bedrängten ist) neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, omnes & singuli hujus transactionis Consortes junctis cum parte læsa consiliis, viribusque *arma sumant* ad repellendam injuriam a passo moniti &c. &c. wodurch denn also noch vielmehr andere gelindere und mit keiner öffentlichen Unruhe begleitete Zwangs-Mittel allen und jeden erlaubt sind, ohne dadurch an den Frieden gefrevelt zu haben.

Die Verordnung ist so deutlich, als löblich und gerecht; die Natur giebt es auch selber an Hand, daß ordentlicher Weise man in Auf- und Absteigen Stuffen-weis gehen soll; hingegen aber lehret sie auch manchmal nach Erforderung der nothdränglichen Eilfertigkeit oder Gefahr (bevorab wenn die leidige Erfahrung genugsam bewähret, daß durch die vorhergehende gradus keine Hülff zu erlangen) über einige Tritte geschwinder fortzuschreiten, wo man nicht zu spat kommen und seines Zwecks verfehlen will.

Bey ein und anderm sich etwa ergebenden gravamine particulari (deren die hohe Compaciscenten so viele und wichtige, als den Evangelischen successive zugefüget worden, sich wol nimmermehr vorgestellet, oder gewißlich, wenn sie es möglich zu seyn geglaubt hätten, die beliebte gradus etwas enger eingeschrenckt haben würden) hat es wol seine gewiesene Wege, daß berührte gradus und Stuffen sorgfältig zu beobachten, præsuppositio, daß dadurch der Zweck, welchen die hohe Compaciscenten sich vorgestellet, erreichen werden könne, welcher nichts anders ist, als wo möglich bonis & civilibus modis dem Beleidiger zu wehren, den Beleidigten zu retten, und ausser Gefahr der Unterdruckung zu stellen. Dazu wird aber erfordert 1. daß der lædens die Abmahnung a via facti, welche den ersten gradum ausmacht, bey sich gelten lasse, und derselben mit Erbiethung zu recht- oder gütlicher Vergleichung Platz gebe, inmmittelst aber die angefangene Gewaltsamkeiten, wo nicht gäntzlich wieder abstelle, doch wenigstens unterbreche, und mit deren aggravirung nicht übel ärger mache, wie von Chur-Maynz, Chur-Pfaltz, und dem Stifft

Speyer

Speyer bekantlich geschehen. 2. Daß die Beleidigung, so er dem andern allbereit zugefüget, tolerable, das damnum und præjudicium reparabile, und also das Gravamen per unum vel alterum horum modorum sanabile sey, nicht aber (wie wol eher geschehen) alle Evangelische auf einmahl oder nach und nach gantz ausgetilget, und hernach Entschuldigungen gemacht werden, die restitution der Evangelischen könne nicht geschehen, weil deren keine mehr vorhanden. Denn ohne diese præsuppositа den Beleidigten indistincte ad gradus, und zwar zu dreyjähriger Gedult verweisen, den Beleidiger aber immittelst freye Hand gönnen zu wollen, jenen völlig unter die Füsse zu treten, und mit seiner gewaltsamen Unterdrückung zu continuiren, biß binnen drey Jahren die Wunden oben her sich etwas zugezogen, unten aber weiter um sich gefressen, wäre der unerlaubten Gewalt Thür und Thor aufgethan, und von dem Zweck der hohen Compaciscenten gar zu weit entfernet, als deren hohen Weißheit und Vernunfft man zu nahe treten würde, wann man glauben oder zugeben wolte, daß sie etwas hätten verordnen sollen, das jener ihren hauptsächlichen Zweck und die zu dessen Erhaltung genommene mesures gantz und gar destruiren, und die Reichs-Stände und deren Angehörige unglücklicher als jedweden privatum machen würde, der zwar gleich jenen ordinarie, und in terminis habilibus bey ihm wiederfahrender Beleidigung die gewöhnliche Rechts-Wege gehen und sich in Gedult fassen muß, bey angedroheter äusserster und unvermeidlichen Gefahr aber seines Untergangs durch alle in Händen habende Mittel zuvor kommen, und daran zu sündigen nicht fürchten darff.

Wer die harte Bedruckungen, unter welchen die arme Evangelische Unterthanen, sonderlich am Rheinstrohm, nun schon so lange seufftzen, ohne Vor-Urtheil und nach der Wahrheit einsiehet, wird gar bald finden, ob es gravamina von der Natur sind, deren Abstellung, adhibitis & observatis gradibus zu hoffen, und wenn sie ja von der Art zu seyn erachtet werden solten, ob man nicht Evangelischer Seiten schon mehr als zu lange per gradus gangen, ohne noch in dieser Stund hinter- oder vorwärts ein Auskommen zu finden, und ob man nicht, wenigstens gegen das gravamen generale, e. g. gegen das Simultaneum, schon lange genug geschrien, daß, wann wieder ein neuer casus in puncto simultanei kommt, dieser nicht nur neu zu achten, sondern zu dem lange vorhin gewesenen gravamine generali zu referiren.

Von dem ersten zu urtheilen, darff man nur consideriren, ob man mit solchen Gegnern zu thun habe, welche Dehortationes a viis facti bey sich gelten, ad viam juris sich leiten, oder wo man sie einmahl ad judicem bringet, durch Mandata und rechtliche Erkäntnüssen sich weisen lassen. Die klägliche Erfahrung hat schon mehr als zu viel betrübte Proben in diesem Stücke, aber noch

noch wenige oder keine Exempel gegeben, daß von allen so vielfältigen, und grossen Evangelischen gravaminibus per Dehortationes a viis facti Vorstell- und Erbiethungen zu Recht und zur Güte, denenselben abgeholffen wäre, vielmehr hat man an Seiten der gravirenden Stände Gewalt mit Gewalt gehäufft, mit offenbahrer friedbrüchiger Weise zugegriffen, und sich davon nichts hindern lassen, sondern, wie an vielen Orten denen armen Evangelischen Unterthanen mit ihrem Gottesdienst das garaus so gut als allbereits gemachet, also auch durch die viele accumulirte und immer weiter gehende Thätlichkeiten schon mehr als gar zu deutlich zu erkennen gegeben, daß man nichts mediocres im Sinn habe, sondern in währender Zeit, daß man die Augspurgische Confessions-Verwandte ad gradus verweiset, den gäntzlichen Untergang befördern, und das Werck in den Stand setzen wolle, daß, wann hiernächst die per gradus & secundum omnes formalitates vorgeschriebene Medicin dem Patienten applicirt werden solle, man anstatt dessen ihm das Grab zurichten könne, in welches schon bey Tausenden von armen Evangelischen ihres Gottesdienstes beraubten oder sonst in ihrer Gewissens-Freyheit gequält- und gekräncketen Unterthanen getragen worden, welche, wann man noch viele Jahre lang durch alle Gradus mit einander wird hindurch gegangen haben, einer so spät kommenden Hülffe nicht mehr froh werden können.

Es haben diejenigen, welche dem Ansehen nach, ausser der fast ordinairen und gemeinen Præoccupation wider das Evangelische Wesen, mit einem von particulierer Animosität angefüllten Gemüthe das Werck angegriffen, und einmal rechte Gelegenheit gefunden zu haben gedacht, unter dem Kayserl. höchst- respectirlichen Namen ihren Eyfer wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur- Fürsten und Stände samt Dero Räthen und Gesandten auszulassen, Eu. Röm. Kayserl. Majestät Rechenschafft zu geben, wie sie es werden verantworten können, hinter die Käyserl. allerhöchste Authorität ihre eigene Passiones und von einem so gnädig- als gerechtesten Käyser nimmermehr gebilligte Partheylichkeiten versteckt, und Eu. Käyserl. Majestät höchst zu venerirenden Namen einer solchen Schrifft vorgesetzet zu haben, welche an statt der auf die geklagte unverantwortliche und offenbare Friedbrüchige Gewaltthätigkeiten gehofften und billig erwarteten gründlichen Remedirung mit hitzigen Declarationen, Drohungen und invectiven wider die Beleidigte angefüllet worden, als wie unter andern: Daß man auf eine im Reich nie erhörte unmäßige der Christl. Liebe so wohl als eines guten Regenten Milde widerstrebende in sich verpœnte denen Reichs-Fiscalen unterworffene Weise, das uhralte Gotteshauß, Stifft und Closter Hammersleben gesperret, die Renthen eingezogen, die Geistlichen mit dem Bettelstab aus und ins Elend fortgejaget; Die Catholische

Kirche zu Zelle nicht nur verschliessen, sondern auch den Catholischen Gottesdienst verbiethen lassen, und dergleichen.

Das besagte uhralte Gotteshaus ist denenjenigen, welche unter Königlichem Preußischem Schutz und Regierung dessen reicher Einkünffte bishero nebst andern ihren Glaubens-Verwandten ruhig genossen, wie die Kirche zu Heydelberg und andere im Rhein-Gräflichen, Zweybrückischen und Speyerischen ꝛc. nicht genommen worden. Die ausgeschaffte Conventualen haben, seither sie dasselbe quittiren müssen, noch keine Noth gelitten, sondern in Erwartung, daß ihnen alle ihre Einkünffte zu Heller und Pfennig werden wieder zurück gegeben werden, inzwischen bey ihren reichen Ordens-Brüdern gute Verpflegung gefunden. Dennoch zeiget man gegen sie ein so grosses Mitleiden, dahingegen so viele Evangelische Priester und Schulmeister, auch deren Pfarr-Kinder, die das Elend bauen, indem sie durch Reichs-kündige Gewaltthätigkeiten von ihren Kirchen und Schulen theils mit gewaffneter Hand vertrieben, theils mit Gefängniß, Schlägen, Scheltworten, Geld-Straffen, Wegnehmung ihrer Gefälle und tausend andere Drangsalen, davon der Evangelischen gedruckten Religions-Beschwerden voll sind, aufs äusserste gemartert und gequälet werden, übergangen und gantz unberührt gelassen werden; Unter welchen vielen Vertriebenen man hier täglich zu Regensburg den von der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg verjagten Evangelischen Wolffsteinischen Pfarrer zu Ebenried bey anderthalb Jahren vor Augen siehet, und unter andern sub Lit. E. hierbey kommender Num. XI. VIII. der gedruckten Religions-Beschwerden, ein Beyspiel abgiebet, daß man sich gar wenig daraus machet, einen Evangelischen Prediger, der den wohlhergebrachten Besitz seines Pfarr-Zehenden rechtmäßig beybehalten will, über den gantzen Leib dergestalt mit Stock-Schlägen übel zuzurichten, daß eine Rippen auf der rechten Seiten zerbrochen, und er quasi re bene gesta ihn auf der lincken Seiten eben so zu tractiren durch öffentliches Schreiben ungescheuet gedrohet werden dörffen.

Bey allem diesen sollen doch nur die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände daran unrecht gethan haben, daß sie die Mönche zu Hammersleben auf eine kurtze Zeit, welche dero von dem Verfolgungs-Geist getriebene Glaubens-Verwandte, wann sie gewolt, noch um ein gutes weiter hätten verkürtzen können, aus ihrem Gottesdienst und reichen Kloster-Gefällen gesetzet, und daß man unter andern auch die Catholische Kirche zu Zelle sperren lassen, welches ein blosses ausser aller Schuldigkeit bishero verstattetes Gnaden-Werck ist, auf dergleichen man an Catholischen Oertern in Ansehung der Augspurgischen Confessions Verwandten sich wenig zu beruffen haben wird.

Die zu Zelle sich aufhaltende Catholische

lische haben deßfalls kein jus quæsitum noch den geringsten Schein desselbigen zu allegiren, und wann bey denen hin und wieder immer mehr und mehr ausbrechenden Verfolgungen der Evangelischen Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Chur-Fürst zu Braunschweig-Lüneburg, ihnen solche bißhero genossene Gnade gar entziehen, und andere Evangelische, welche Sie bißhero geduldet, und eine freye Religions-Ubung aus blosser Gnade ihnen verwilliget, dergleichen thun wolten; So hätten jene über höchst-gedachte Ihre Königl. Majestät und andere Augspurgische Confessions-Verwandte Stände sich im geringsten nicht, wohl aber über den blind eyfernden Römisch-Catholischen Clerum und die aus derselben Betrieb und Inspiration handlende Höfe ihrer Religion, welche Evangelische Neben-Stände, Unterthanen und Mit-Christen bey den ihrigen in Ruhe nicht bleiben lassen wollen, zum höchsten zu beschweren.

Wie weit selbige mit Arresten, Gefängnissen, Repressalien und andern viis facti, ohne auf die hohe Reichs-Gerichte sonderlich Reflexion zu machen, um sich gegriffen, auch gegen die Evangelische damit den ersten Anfang gemacht haben, davon geben die gedruckte Religions-Beschwerden derer Augspurgischen Religions-Verwandten sub Num. I. V. VII. VIII. X. XI. XIV. XXII. XXIII. XXIX. XXX. XXXV. XXXVI. XXXVIII. XXXIX. XL. XLII. XLV. und XLVI. mit ihren additamentis einen überzeugenden Beweiß, und haben eines Theils Ihre Chur-Fürstl. Gnd. zu Maynz, wann sie, ohne an das erkannte Cameral-Mandatum de non via facti procedendo sich im geringsten zu kehren, im Rhein-Gräflichen Territorio nicht anders als in Feindes Landen hausen lassen, es proprio facto mehr als gar zu deutlich zu erkennen gegeben, andern theils hat schon im Decembr. 1698. der damahlige Käyserl. Obrist-Hofmeister, Fürst von Salm, dem Corpori Evangelicorum vorgestellet, und zu Erinnerung gebracht, daß man heutiges Tages von dem leider! offtmahls unkräfftigen Justitz-Wesen derer höchsten Reichs-Tribunalien auch in billigsten Sachen, sich geringen Effect promittiren dörffte, und man ihm also, seiner Meinung nach nicht vor übel halten könne, daß er durch die damahls zu seinem Befehl gestandene regulirte Truppen das verkehrte compelle intrare spielen wollen.

So ist es auch bekannt, und am Nieder-Rhein-Strohm, auch unter Catholischen selbst, wann sie mit einander zu thun haben, gar nichts ungewöhnliches, daß, wann zum Exempel das Ertz-Stifft Cölln, oder die Jülich- und Bergische Lande mit der Stadt Cölln etwas zu demeliren gehabt, die Stadt Cöllnische im Ertz-Stifft Jülich oder Bergischen Landen fallende Revenüen und Renthen sofort in Beschlag geleget worden, um sie zur Vergleichung zu bringen, womit es bekantlich manchmahl so weit gegangen, daß auch, wann Chur-Cölln

mit der Jülichschen Regierung zu thun gehabt, diese denen Cöllnischen Bettel-Mönchen das terminiren oder sammlen in territorio verbothen, bis man in der Differentz einig gewesen. Eben so haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Sie vor wenig Jahren mit der Stadt Cölln in puncto juris Stapulæ in hefftigen Streit gerathen, pro manutenentia & defensione liberi commercii auch der Reversalien und Arrestirung der Stadt Cöllnischen Schiffe sich bedienet, sind auch desfalls so übel, wie dermahlen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten wiederfähret, nie angelassen worden, sondern haben vielmehr die von der Stadt Cölln bey Eu. Käyserl. Majestät als ungebührlich angegebene viam facti dergestalt zu behaupten gewust, daß endlich die Stadt nachzugeben und durch gütliche Tractaten mit Ihre Churfürstlichen Durchleucht sich zu setzen genöthiget worden.

Mit eben dem, ja einem viel mehrerm und klärem Rechte sowohl, als gleich gefolgtem Nachdruck hat Chur-Brandenburg, als nach kaum geschlossenen Westphälischen Frieden das Hoch-Fürstl. Haus Neuburg die Evangelische im Jülich- und Bergischen contra pacta zu graviren und zu drucken angefangen, wieder die Catholische im Clevischen und sonsten Retorsiones und Repressalien gebrauchet, solches auch bey Käyserl. Majestät und dem Reich hinlänglich justificiret, und das damahlige Gravamen damit glücklich abgestellet, ja es ist in dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg respective am 26. Aprilis 1672. zu Cölln an der Spree, und am 20. Julii 1673. zu Düsseldorff unterschriebenen und vollzogenen per Extractum Articuli XI. sub Lit. F. hiebeygehenden Vergleich über das Religions- und Kirchen-Wesen in den Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg, auch Grafschafft Marck und Ravensberg expresse stipulirt worden, daß wann solchem Vergleich ins künfftige contravenirt werden solte, **der vest haltende Theil sich des juris Retorsionis, bis so lange dasjenige, was neuerlich geschehen, wieder abgeschaffet, gebrauchen möge, und dasselbige für kein unzuläßiges Gegen-Mittel von niemanden ausgedeutet werden solte**, wäre es ein Crimen, eine Vilipendentz und Hindansetzung der Käyserl. allerhöchsten Autorität, oder ein unerlaubter Eingriff in Dero Jura Majestatica, dergleichen Dinge zu thun, Repressalien oder Retorsiones, sonderlich in Religions-Sachen, zu verhängen, so würden diese beyde hohe Häuser durch Errichtung dergleichen Verträge nicht eines straffbahren Unterfangens sich schuldig gemacht, auch würden die Käyserl. Fiscalat-Aemter nicht geschlaffen haben, um, wenn es ein solches Verbrechen gewesen wäre, da es Reichs-kündig, die rechtliche Ahndung auszuwürcken.

Nun führet das Westphälische Friedens-Instrument die klare und deutliche Verordnung im Munde, daß dergleichen in Religions-Sachen schon gemachte

machte oder künfftig zu errichtende Pacta nicht allein erlaubet, sondern auch von selbiger Bindigkeit und Krafft seyn sollen, als wären sie besagtem Friedens-Instrument von Wort zu Wort inseriret, und fliesset daraus her evidentissima quadam consequentia, daß ein solcher Reichs- und Creyß-bekant und üblicher modus Retorsionis, bevorab da selbiger in so vielen Exempeln pro saluberrima manutenentia Juris & justitiæ um dem Richterlichen Amte zu desto ungehinderter Ubung derselben gleichsam die Hand zu bieten und den Weg zu bahnen, gedienet hat, für etwas seltsames und ungebührliches gar nicht, am wenigsten aber für etwas criminales, und welches so harte Ahndung verdienet habe, zu halten seye, wann zumahl die allerkläreste und stattlichste Vorstellungen und Zusammenschickungen, oder welches noch mehr, eigne zu dem Ende geschehene Abschickungen, an die gravirende Höfe so gar nichts verfangen und fruchten wollen, daß auch wohl theils abgeschickte Räthe und Ministri sich und die Ihrige in Sicherheit zu stellen, und ihrer hohen Herrschafft Dignität zu prospiciren, sich hinweg begeben müssen. Gleichfalls ist auch bey glorwürdigster Regierung Ihrer Käyserl. Majestäten Leopoldi und Josephi, Christmildesten Andenckens, weder dem hohen Creyß-Ausschreib-Amte des Nieder-Sächsischen Cräyses, noch dem Durchleuchtigsten Chur- und Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg pro crimine nicht angerechnet, noch als ein Eingriff in die Käyserl. hohe Jura Majestatica vorgeruckt, als Sie in Anno 1705 wegen des überhand nehmenden Bedrucks der Evangelischen Land-Stände im Hildesheimischen dieser sich angenommen, und das gravirende Dom-Capitul intra Limites Juris & Modestiæ zu redigiren von Seiten jetzt benannten Chur- und Fürstl. Hauses ein und andere Retorsions-Vorkehrungen in ihren Landen geschehen müssen, Deren hochbesagtes Creyß-Ausschreib-Amt in seinen genug bekandten, und in actis publicis anzutreffenden Schreiben vom 27. Augusti 1705. sogar keinen Scheu getragen, daß es vielmehr mit stattlicher Ausführung darinnen behauptet, daß solches Verfahren in dem Westphälischen Friedens-Schluß allerdings gegründet, und der verhängte Arrest auf des Dom Capituls Gefälle, mit keinem Fug Rechtens zu improbiren seye; Capitulum aber das desfalls erleidende Ungemach nur sich selber und seinem wider den Frieden-Schluß lauffenden Unternehmen zuzuschreiben. Was aber NB. sowohl darinnen als sonsten von verbotenen Arresten und dergleichen enthalten, darum vor sich nicht zu allegiren hätte, weil diejenige, so wider Recesse handeln, auf die darinnen beliebte Verordnungen zu provociren nicht befugt seynd. Item daß die Billigkeit und Recht erfordern, eigenmächtige facta zuvorderst wieder abzustellen, und sodann wann jeder Theil wieder in seinen vorigen Stande, des Ausgangs zu erwarten; man also von Seiten Hochgedachten Chur-

und Fürstl. Hauses nicht geschehen lassen könne, daß, nachdem die Evangelische Stände im Hildesheimischen de facto aus dem geruhigen Exercitio ihrer Religion gestellet, man nunmehro allererst in einem weitläufftigen Processs erörtere: Ob man Catholischer Seits zu dergleichen Unternehmungen berechtiget gewesen? sondern halte sich vielmehr nicht allein zu den bisherigen, sondern auch zu einem weit mehrern aus dem Westphälischen Frieden befugt, welches man auch endlich, wann an Seiten des Hoch-Stiffts Hildesheim mit dergleichen widerrechtlichem Verfahren ferner continuiret werden solte, würde zur Hand nehmen müssen, welche durch mehr andere vorherige Ausführungen gezeigte Billigkeiten dann auch allerhöchst gedachte Ihro Käyserl. Majestät ohne dem Nieder-Sächsischen Cräyß-Ausschreib-Amt oder dem Churfürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg deßfalls so herbe Vorruckungen zu thun, so weit bey sich gelten lassen, daß selbige dem Hildesheimischen Dom-Capitul sub dato Wien den 9. Jul. 1705. und also noch vor gedachten Schreiben, ernstlich rescribiret, Falls sie sich in einem oder andern nicht genugsam fundirt befinden möchten, ehender das Gravamen von selbsten abzuthun, als zu andern Weiterungen einen Anlaß zu geben. Wie denn auch allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät Leopoldus glorwürdigsten Andenckens die Repressalien nicht vor eine so starck verbotene Sache müssen gehalten haben, als Sie Anno 1700. mit Ihrer in GOtt ruhenden Königl. Majestät in Preussen Christmildester Gedächtniß, den so genannten Cron-Tractat, wovon passus concernens sub Lit. G. hierbey lieget, geschlossen; Immassen darinnen enthalten, daß Ihr. Königl Maj. sich derselben in der Pfältzischen Religions-Sache nicht gebrauchen wolten, wann J. Kayf. Maj. die Pfältzische Religions-Gravamina zur Erledigung brächten, woraus a contrario folget, daß man der Repressalien in dieser Sach sich bedienen könne, wann die Gravamina nicht abgethan werden, sonst Ihre Kayserliche Majestät nicht nöthig gehabt, die Einstellung der Repressalien ausdrücklich von Preussen zu stipuliren, und sich dagegen in ein absonderlich engagement zu setzen. Nicht weniger hat man unter der glorwürdigsten Regierung des in GOtt ruhenden Kayfers Josephi Majestät Königl. Preußischer Seits der Fürstl. Kemptischen Evangelischen Reformirten Unterthanen, sonderlich zu Theinfelsberg durch Verhängung eben dergleichen Arresten und Repressalien gegen einige der Römisch-Catholischen Clerisey im Halberstädtischen sich angenommen, und sind nicht allein die Acta publica voll davon, sondern es ist denen mehresten bey der noch fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg mehr als zu wohl bekannt, was vor stattliche Würckung dis Vertheidigungs-Mittel gehabt, und wie von Seiten der Kayserl. Höchstansehnlichen Commission selbst samt der Römisch-Catholischen Stände Räthen,

then, Bottschafften und Gesanden, dem Fürstl. Kemptischen Theil zugeredet, und das Werck dahin vermittelt worden, daß die arme Gemeinde zu Theinselsberg bey demjenigen gelassen werden müssen, was Ihr nebst andern Reichs-Satzungen der Westphälische Friede beygeleget und bestättiget hat, ohne daß desfalls es des gottseligen Königs in Preussen Majestät jemahls zu so grossem Verbrechen ausgedeutet, oder Ihro ein harter Vorwurff dieserwegen geschehen wäre, und haben jetzt regierende Königl. Majestät in Preussen in durchgehends gantz gleichen Fällen und Umständen sich nicht weniger als Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät berechtiget zu seyn erachtet.

Es möchte nun zwar hiewieder ein- und anders annoch eingewendet werden wollen, als daß mit denen von Evangelischer Seiten verhängten Defensions und Retorsions-Verfügungen (1) Wieder unschuldige an den eingeklagten Beeinträchtigungen keinen Theil habende Personen, absonderlich (2) Geistliche welche nach allen Bürgerlichen und in Teutschland angenommenen Canonischen Rechten wieder alle, auch sonst statthaffte Repressalien absonderlich gefreyet, und priviligiret, nicht hätte verfahren werden sollen zumahl (3) es zum Besten theils fremder Unterthanen, welche so wohl der Religions-Friede als andere Reichs-Gesetze in protection und Schutz zu nehmen verbiethen, geschehe; Es ist aber (ohne der kurtz vorher angezogenen gantz übereinkommenden Beyspiele, auch anderer Gründe und Ursachen, zu gedencken) ad primum ex ipsa natura repressaliarium & retorsionum bekant, und daß es weder Göttlich- noch Menschlichen Rechten zuwider, von denen Authoribus, welche davon ex professo geschrieben, mit stattlichen Gründen behauptet, daß die sonst an und vor sich gerechte und billige Regul: Ut culpa non nisi suos teneat authores, & quod nemo alterius odio debeat gravari darinn ihren gewaltigen Abfall leiden müsse, wann zu dem Gegen-Mittel der Repressalien geschritten wird, welches alles anhero zu wiederhohlen sehr überflüßig seyn würde; da zudem die tägliche Erfahrung giebt, wie offt gegen die Allerunschuldigste verfahren, in Spanien und Niederlanden ein Schiff vor das andere in Beschlag gelegt, ja auf den Jahr-Märckten insonderheit zu Lintz, gantze Kauffmannschafften einer Stadt oder Landes vor ein Mitglied zu stehen genöthiget und angehalten worden.

Es wird auch die Frage seyn, ob die Römisch-Catholische Geistlichkeit so gantz unschuldig oder keinen Theil an den Verfolgungen der Evangelischen habend zu halten sey? Da derselben auf Ausrottung des Evangelischen Wesens abzielende, mithin alle Treu und Glauben von der Erden wegnehmende, und denen Höfen einblasende Principia und Anschläge alles dieses, und, wo nicht GOtt und dessen gesalbtes Oberhaupt, nehm-

nehmlich Euer Kayserl. Majestät mit Nachdruck ins Mittel tretten und jenen Einhalt thun, ferner zu besorgenden schwehren Unheils eintzige Uhrquelle sind, worzu Eu. Kayserl. Majestät um so mehrere Ursache haben, als die Römische Clerisey und darunter sonder die Jesuiter (so jedoch nur von dem grössesten Hauffen zu verstehen, und nicht zu läugnen ist, daß wie unter allen Orden viele, also auch unter denen Jesuitern einige zu finden seyn, welche einen Abscheu an solchen Unwesen tragen) durch die Gewalt, so diese letztere bey verschiedenen Höfen an sich gezogen, zu denen jetzigen Verdießlichkeiten den grössesten Anlaß gegeben, und durch ihre gantz verdorbene Morale, welche so weit gehet, daß gecrönte Häupter ihre Leben nicht einmal in Sicherheit behalten können, sie auch aus vielen Ländern verjagt zu werden verdient haben, erst der Jugend, und hernach selbst Regenten, denen die von GOtt Euer Käyserl. Majestät verliehene allerhöchste Erleuchtung nicht beywohnet, auch insonderheit beybringen, daß man pacta & bonam fidem zu agnosciren sich im Gewissen eben nicht verbunden befinde, sondern ad prætensam majorem Dei gloriam & Ecclesiæ incrementum wohl gegen die von ihnen so genannte Ketzer freveln könne. Euere Käyserl. Majestät werden aus dem, was unten von der Ryßwickischen Clausul, als einer der grössesten Beschwerden der Evangelischen vorkommen wird, allergnädigst ersehen, wie der Römische Hof hierzu die erste Veranlassung gegeben, und bey Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Herrn Vatters Kayserl. Majestät gleich Anfangs den Versuch (wiewol vergeblich) gethan, um diesen allergerechtesten Käyser von der Verordnung des Westphälischen Friedens und demjenigen, was Sie Ihren Alliirten versprochen, abzuleiten. Und dieser Hof, (wie unsere höchst- und hohe Herren Principalen nur gar zu wohl wissen, und das sub Lit. H. neuerlich zum Vorschein gekommene Päbstliche Breve noch weiter bestärcket) spart keine Mühe und ihm gewöhnliche Intriguen, um Euerer Käyserl. Majestät Reichs-väterliches Gemüth von Dero getreuen Evangelischen Ständen und deren Ministris (obs möglich wäre) gantz abzulencken, und zu seinem Vortheil (dergleichen vor und nach dem Religions-Frieden, und bey dem 30jährigen leidigen Kriege geschehen) Mißtrauen und Unfrieden zu stifften. Und ist die Rechnung leicht zu machen, was man Evangelischer Seits zu solcher unter Päbstlicher Hierarchie und Bothmäßigkeit stehenden Clerisey sich zu versehen, und also die Frage, ob man sie, als Gebot und Verbot von Rom nehmende, vor so unschuldig und an allem, was gegen die Evangelische geschicht, gantz keinen Theil habende, ansehen könne?

Die pro secundo alleg'rte speciale Befreyung geist- oder weltlichen Rechten kan, da man der Evangelischen Geistlichkeiten dergleichen Privilegia nicht zu gute kommen lässet, sondern ihnen offt ärger, als Juden geschicht, mitfähret,

fähret, die Römisch-Catholische Clerisey auch zumalen wann sie sich mit schuldig gemacht, im geringsten nicht schützen, als welche, wofern man nicht sagen will, daß denen Geistlichen ihre Exemptiones und Befreyungen zu dem Ende gegeben worden, daß sie desto freyer und ungestraffter sündigen können, in allen denen Fällen keine Statt hat, ubi injuria a Clericis proficiscitur.

Und daß man der Evangelischen Geistlichkeit ihre Güter und Einkünffte auch so gar in weltlichen sie gantz nicht angehenden Sachen vorenthalten, und bekümmert, davon lieget ein klares Exempel vor Augen: Als Chur Pfältzischer Seits Anno 1706. wegen verschiedener Streitigkeiten, so zwischen Chur-Pfaltz und dem Hertzogthum Zweybrücken sich ereignet, kein Bedencken genommen worden, der Zweybrückischen Verwaltung und Evangelischen Geistlichkeit in der Kellerey Gadernstein habende Einkünffte und Gefälle in Beschlag zu legen, und nicht verabfolgen zu lassen, obgleich die damalige Königl. Regierung zu Zweybrücken in wiederholten Schreiben vorgestellet, „daß, wie die Formalia des am 17. Dec. „1706. erlassenen Schreibens lauten, „gedachte Kellerey Gadernstein samt „allen darzu gehörigen Gütern, Renthen und Gefällen zu denen geistlichen „Einkünfften des Hertzogthums gehörig, und zu Unterhaltung Kirchen und „Schulen und deren Diener gewiedmet, deren sie bishero zu ihren gereichenden höchsten Beschwerden entbehren müssen, so ihnen aber länger „hin auszustehen nicht möglich fallen „würde.

Anlangend den 3ten aus dem Reichs-Abschied de Anno 1529. § wie auch ꝛc. Reichs-Abschied de Anno 1541. §. Und damit im H. Reich ꝛc. Reichs-Abschied de An. 1544. §. doch soll kein Stand ꝛc. dem Religions-Frieden de Anno 1555. §. Es soll auch ꝛc. sodann dem Oßnabrückischen Friedens-Instrument Art. V. §. Quantum deinde &c. Ihrer Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation Art. 27. hergenommenen Einwurff von verbotener Protection fremder Unterthanen: So ist es allerdings an dem, daß die besagte Gesetze in der natürlichen Billigkeit sich gründen, und keine verbotene heimliche Anstifftungen und Abpracticirungen fremder Unterthanen haben wollen, welches, daß es keine andere Meynung habe, aus der ersten Einsicht der ältern Gesetze in diesem Punct, nemlich aus dem

Land-Frieden de An. 1548. §. 1. Als weiln ꝛc.

klärlich erhellet, wenn es daselbst heisset: „Daß keiner dem andern seine Unterthanen abziehen oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit „bewegen soll. Da es denn die folgende Reichs-Satzungen, wie in mehr andern Puncten gewöhnlich, es fort und fort so beybehalten und in denen folgenden Abschieden und Friedens-Schlüssen wiederholet haben. Wer es aber auf alle andere erlaubte in andern Reichs-Gesetzen und dem uhralten Reichs-Herkommen gegründete Versprechungen fremder Unterthanen, auch

Schutz- und Beschirmung derselben wider Unrecht und Gewalt, sonderlich in Religions- und Glaubens-Sachen, ziehen wolte, würde so wohl dem Text, als der löblichen Intention der weisen Gesetz-Geber, Gewalt anthun, denen solches nie in den Sinn gekommen; Dann so machet schon

Reichs-Abschied de Anno 1544.

die deutliche Ausnahm, daß mit dieser Verordnung denenjenigen, so hiebevor von Alters Schutz- und Schirm-Herren angenommen gehabt, nichts benommen seyn soll, welches in allen folgenden davon redenden Reichs-Abschieden und dem Religions-Frieden mit selbigen Worten wiederholet in dem

Land-Frieden de Anno 1548. §. alleg.

aber noch expressiver dahin erkläret wird, daß fremde Unterthanen ohne ihr Wissen und Willen in Schutz und Schirm NB. "anders nicht, genom „men werden sollen, dann wie es ie„derzeit bey unsern Vorfahren, „Röm. Käysern und Königen, löbl. „Gedächtnisses und Herkommens „ist ꝛc.

Es lässet sich unter keinem Schein zweiffeln, ob nicht eadem ratio legis einfolglich item jus, welches in diesen Reichs-Gesetzen wegen von Alters hergebrachten Schutz- und Schirm-Gerechtigkeiten statuiret worden, auch in denenjenigen obtiniren müssen, welche in denen jüngern und nachher erfolgten Gesetzen und Sanctionibus Imperii pragmaticis ihren Grund haben, und ob nicht in dem mehr angezogenen Art. 17. Pacis Westphalicæ §. 5. 6. &c. den sämtlichen Pacis Consortibus ein unwidersprechliches Recht beygeleget seye, alle und iede Verordnungen selbigen Friedens zu handhaben, und diejenige, denen zu gute sie gemacht sind, dabey zu schützen, wovon diejenige hauptsächliche Verordnungen des V. Art. welche von der Unterthanen Religions- und Kirchen-Gerechtsamen disponiren, keineswegs auszuschliessen sind; Denn, was heisset sonsten: universas & singulas Pacis hujus Leges contra *quemcunque* tueri & protegere, wofern solches Schützen und Handhaben wider die solchen Legibus zwider handelnde Landes-Herren keine Statt haben soll, und was haben die von ihren Landes-Herren verschiedener Religion vergewaltigte Landsassen und Unterthanen gesündiget, daß ihrer Glaubens-Genossen Vorwort, Assistenz und Vertretung nur ihnen allein nicht gute kommen soll? Und was nützen die so mühsam ausgefundene Anni regulativi 1618. und 1624. und die Verordnung, daß alle Consortes pacis darüber halten sollen? Wie lange würde solcher Status annorum decretoriorum und das ganze Fundamentum Pacis Westphalicæ bleiben, wenn alle Compacisenten nicht mehr die Hand daran halten sollen? Wann das Corpus Evangelicum an etwas gegen den Westphälischen Frieden gesündiget hat; So ists warhafftig darin geschehen, daß es gar zu grosse Gedult, wo nicht gar Unempfindlichkeit bezeigt, und zum Exempel in der Untern-Pfaltz weit über 100. Kirchen

und

und mehr als die Helffte der geistlichen Einkünffte (die nicht auf ein geringes, sondern zu 100000. Gulden sich belaufen) unter allerley Prætexten wegnehmen lassen.

Wer die acta tractatuum Pacis Westphalicæ inne- und gelesen hat, der wird nimmermehr Landsassen und Unterthanen das Recht absprechen, sich an die Compacisenten des Westphälischen Frieden-Schlusses halten zu können; Und wann man noch weiter in die Zeiten nach dem Religions-Frieden hineinsehen will, so ist das eine der grössesten Ursachen, welche zu dem leidigen dreyßigjährigen Krieg die Veranlassung gegeben, daß Landes-Herren nicht gestatten wollen, daß andere Mit-Stände des Reichs fremder Landsassen und Unterthanen sich angenommen, wie solches aus denen actis publicis weitläufftig zusammen getragen hat

Autor Tract. Juris publ de jure reform. seu Exam. vind. Rittmeier in der 1ten Haupt-Abtheilung 2ten Stück 6ten Satz.

Und solche Wunden hat eben der Westphälische Friede geheilet, und die annos decretorios beliebet, so, daß auch diejenige, welche hierin denen Landsassen und Unterthanen vor dem Westphälischen Frieden eines versetzen wollen, doch bekennen müssen, daß ihre regul, de non recipiendis in protectionem aliorum subditis einen Abfall leide. (1) Nisi subditi sint privilegiati: Wie können aber Unterthanen höher privilegirt s yn, als alle und jede a religione Domini dissentientes Augustanæ confessionis welche in annis decretoriis in possessione gewesen, dißfalls per Instr. Pac. privilegiret und begnädiget sind? (2) Nisi controversia sit inter Dominum & subditos ac hi sibi de vi metuant; als in welchen beyden Fällen die Röm. Käyserе selbsten, wie es die tägliche praxis und Erfahrung giebt, ihnen Defensores jurium & libertatis per protectoria & conservatoria specialia zu geben pflegen; Geschweige daß sie diejenige officia, Vertrett- und Beschirmungen mißbilligen, oder der allerhöchsten authorität nachtheilig zu seyn glauben solten, welche, wie alle und jede Pacis Consortes, also auch Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession ex ipsa lege & sanctione pragmatica Imperii in vim commissionis perpetuæ & irrevocabilis auf sich haben; Gestalten denn auch der oben allegirte 27. Art. Eu. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation, wann er auswärtige protectiones verbiethet, und allen des Reichs Angehörigen, ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs und assistentz gleichen Schutz in Religions- und Profan-Sachen verspricht, sich dabey nebst andern Reichs-Satzungen, auf den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß um so viel wohlbedächtiger beziehet, als ohne solche sich zwar von selbst verstehende modification es das Ansehen haben möchte, als hätte man sowohl der compacisirenden auswärtigen Cronen, als der übrigen Consortium Pacis, mithin Chur-Fürsten und Ständē des Reichs unstrittig obhabenden Garantie, Handhab- und Vertrettungs-Rechten derogiren wollen, wel-

ches von Eu. Käyserl. Majestät allergerechtesten intention weit entfernet ist.

Diese hohe per Pacem Westphalicam theuer erworbene Gerechtsame stehen der Käyserl. allerhöchsten Autorität und Ober-Schutzherrlichen Befugnüß eben so wenig entgegen, als die per leges Imperii denen Creyß-Obristen oder Creyß-Ausschreib-Aemtern in vim commissionis perpetuæ aufgetragene executio rerum judicatarum; und die cura & custodia tranquillitatis & pacis in circulis derogiren oder benehmen auch derer Landes-Herren Obrigkeitlichen Territorial Rechten nichts, sondern er ist ein pur lauterer Kunst-Griff derer-jenigen, welche nichts, als das Corpus Evangelicorum bey Eu. Käyserl. Majestät zu verkleinern und anzuschwärtzen suchen, daß sie über kein Ding so viel Geschrey machen, als darüber, ob wäre Eu. Käyserl. Majestät allerhöchste Authorität Evangelischer Seits noch so sehr angefochten, und ein Eingriff über den andern geschehen, daher sie dann aus einem blossen eventualen Vorschlag, um allenfalls gegen Berchtolsgader und ihre effecten eine Retorsionem juris iniqui in Evangelischen Landen zu exerciren, wann man wegen dasiger Emigranten keine Reichs-Constitutions-mäßige Vergnügung nach nochmahliger Vorstellung erhalten könte, alsobald gegen den Sinn und buchstäblichen Innhalt des Concluſi Evangelicorum vom 22. Decembr. 1719 mandata arrestatoria, und aus einer gantz unverfänglichen und noch nie zum effect gebrachten Assistentz wieder unerlaubte und Fried-brüchtige Gewalt, eben auch sofort solche protectoria & conservatoria machen, welche nur dem allerhöchsten Oberhaupt zu ertheilen zukommen, ob man gleich in allen dißfalls ergangenen concluſis Evangelicorum deutlich genug zu erkennen gegeben, was Reichs-Satzungs mäßige Absicht man hierunter führe, keinesweges aber der Käyserl. allerhöchsten Autorität einzugreiffen vermeine, welches alles diejenige, so das Corpus Evangelicorum gantz verhasset zu machen, sich bemühet, nicht zurück halten, noch, da sie allein das Glück gehabt gehört zu seyn, verhindern können, daß sie es nicht dahin gebracht, daß unter Eu. Käyserl. Majestät allerhöchsten Nahmen gedachte Concluſa eben so, wie auch mit dem aufs neue dem Commissions-Decret sub Num. 16. beygelegten und zu gegenwärtiger Sache nicht gehörigen Visitations concluſo geschehen, haben cassirt, auch das, was man Evangelischer Seits in puncto Simultanei denen Evangelischen hohen Schulen und Universitäten aufgegeben, als neuerliche zu nichts als zu Trennung abzielende, aus denen Reichs-Satzungen nicht erweißliche Lehr-Sätze angesehen, und denen gedachten Universitäten Bedrohung wegen Aufheb- und Wiederruffung ihrer Privilegien gethan werden wollen. Wir getrauen uns nun gar wohl diese 5. Concluſa vom 22. Decembr. 1719. und 19. Febr 1720. wie hiebey sub Lit. I. geschicht, vor aller Welt und vornehmlich vor Eu. Käyserl. Majestät allergerechteste Augen zu legen,

legen, und sind allerunterthänigst versichert, daß wann Eu. Käyserl. Majestät allergnädigst geruhen solten, dieselbe näher anzusehen, und von Eu. Käyserl. Majestät im Röm. Reiche Ruhe und Friede suchenden und befördernden Ministris beleuchten zu lassen, keine mandata arrestatoria, vielweniger protectoria und conservatoria, noch etwas Reichs-Satzungs wiedriges daraus zu erzwingen seyn wird. Von der Lehre des sogenanten Simultanei selbsten wird sich unten füglicher reden und weiters ausführen lassen, wie man Evangelischer Seiten auf nichts, als auf den klaren Buchstaben des Westphälischen Frieden-Schlusses, und auf so vieler Röm. Cathol. löbl. Regenten, ja des höchsten Reichs-Gerichts Urtheile, provocire, und, wann in conformität der Reichs Gesetze und zu Verhütung schädlicher und böser Auslegung, Reichs-Stände ihren unterthänigen Academien nicht mehr solten befehlen können, wo würde es endlich mit denen juribus Statuum hinkommen?

Euer Käyserl. Majestät erlauben uns allergnädigst in tieffstem Respect zu sagen, daß unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obern und Committenten um so unbedencklicher gehalten, gegen das so genannte Simultaneum sich zu erklären, als sie bis diese Stunde noch nicht legaliter wissen, ob alle jetzige Römisch-Catholische Mit-Stände, deren löbliche in GOtt ruhende Vorfahren, sonderlich die Lehre des Simultanei wider den Westphälischen Frieden-Schluß erkant, nunmehr ihre Meinung geändert, und vor das Simultaneum sind, als was sie aus denen bösen hin und wieder vorgenommenen Thätlichkeiten und unrechtmäßiger Einführung des Simultanei wahrnehmen müssen, welches keine Regul machen kan, sonsten so viele andere straffbahre Beginnen und Friedbrüche auch einen allgemeinen Beyfall der Römisch-Catholischen andeuten müsten; Und wann gleich Evangel. Seits man von anderer Meinung der Römischen-Catholischen in puncto Simultanei, wie nicht ist, gantz wohl unterrichtet wäre; So würde solches den Evangelischen Theil nicht abhalten, bey der Verordnung des Westphälischen Friedens, oder auch bey seiner Rechtsbegründeten Meynung zu beharren, und in deren Conformität die Angehörige anzuweisen, dergestalten, daß, wann Römisch-Catholischer Seits etwas dagegen zu thun vor nöthig erachtet, die Reichs-Satzung klare Masse geben, wie via amicabili hierunter zu verfahren, nicht aber in der Evangelischen Gerechtsame die Hände einzuschlagen oder ihnen zu wehren, Retorsiones juris iniqui und erlaubte Vertheidigungs-Mittel vorzukehren, oder aber Bündnüsse zu machen, und ihrer Mit-Stände sich anzunehmen, welches ihnen vormahls nie von denen in GOtt ruhenden Käysern untersagt worden, auch nicht einmahl mit Beytritt aller Römisch-Catholischen Churfürsten, Fürsten und Stände untersagt, vielweniger diesen das Urtheil über dem Evangelischen Reichs-Theil beygelegt werden kan, wie die Verfas-

ser des Commissions-Decreti andeuten, als woraus recht eine Umstürtzung der gantzen Reichs-Verfassung (gleich als selbige zu schreiben gewohnet) erfolgen müste.

Des Evangelischen Corporis bey 2. Seculis her gebräuchliche Schlüsse sind keine gemeinbündige Sachen, Urtheile, oder im Reiche geltende Verordnungen, sondern gehören vor die Evangel. Stände unter sich, und sind daher um so weniger einer cassation unterworffen, als ihre gegen einander gemachte und unter ihnen allemahl fest-stehende Verbindungen denen Reichs-Gesetzen gemäß, und wohl hergebracht, folglich allemahl Rechts-beständig, hingegen die einige Zeit herfürgebrochene cassationes aus ungleichen Vorstellungen geflossen, auch gantz neuerlich und in vorigen Zeiten nicht wohl erhört sind.

Wegen des mit rechten Fleiß herbeygezogenen Visitations-Concluſi sub Num. 16. um alles, was nur verdrießliches ersonnen werden kan, zu regen, haben wir unterm 8ten Aprilis jüngsthin Euer Käyserl. Majestät verhoffentlich zu Dero allergnädigsten Vergnügen, die allerunterthänigste Vorstellung gethan, und wann diese und andere von dem Corpore Evangelicorum geäusserte Meinungen unter Richterliche Beurtheilungen gehörten, oder cassirt werden könten, wie die Reichs-Gesetze nicht anweisen; So würde doch nach dem bekandten Spruch: Si quis parte altera inaudita judicaverit, etsi juste judicatum fuerit, tamen injustum erit, ehe etwas dergleichen hartes verhängt werden können, nichts ungehörter Dingen auszulassen gewesen seyn, und haben es diejenige bey Euer Käyserl. Majestät höchst zu verantworten, welche keinen andern Endzweck gehabt, als Eu. Käyserl. Majestät ihre partheiliche Neben-Absichten mit beyzubringen, indeme sie der bekandten Regul, daß ein jeder seiner Worte bester Ausleger sey, sich nicht erinnert, nach dem deutlichen Inhalt der dissentirenden Schlüsse beobachtet, sondern eigene dem Corpori Evangelico nie in die Gedancken gekommene Deuteleyen und Verdrehungen (womit man andere beschuldigen will) gemacht.

Das Concluſum wegen Berchtolsgaden soll ein Mandatum arrestatorium seyn, und wann die höchst und hohe Herren Principalen diesen Eventual-Schluß casu existente zu Würcklichkeit bringen wolten, welches bis dato nicht geschehen, weil Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln zu Dero unsterblichen Nachruhm schon wegen einiger Berchtolsgadischen Emigranten die gerechteste Verfügung durch Dero Berchtolsgadische Regierung gnädigst thun lassen: So würde es dann endlich, wohl freylich mit der Zeit, nach versagter Justitz zu arresten kommen, die alsdann aus dem, was bereits wegen der so genannten Repressalien weitläufftig oben ausgeführt worden, um so mehr gegen die Röm. Catholische Berchtolsgader Recht beständig verhängt werden können, als es nicht tertios non interessatos betroffen hätte, und wäre sodann ein

meh-

mehrers nicht geschehen, als was Anno 1708. in eben dieser Sache, nemlich wegen einiger zu Berchtolsgaden der Religion halber in Verhafft gewesenen Menschen verschiedene Evangelische Gesandschafften anderen Catholischen beym Reichstage mündlich ungescheuet und ungewehrt declarirt haben, welches den Effect nach sich gezogen, daß ermeldte Gefangene bald darnach von Berchtolsgaden auf Regenspurg gekommen, und wegen ihrer Befreyung Danck erstattet.

Daß aber vor jetzo würcklich Mandata Arrestoria, womit damahls mündlich gedrohet worden allbereits ergangen wären, ist wiederum so unerfindlich als wenig es aus dem Concluso Evangelicorum sub Lit. K. ersichtlich, vielmehr im Gegentheil unbegreifflich, wie man so gar keck Sachen, die geschehen oder nicht geschehen können, als würcklich geschehen, anzugeben, und eine gantz unverfängliche und noch nicht zur Würcklichkeit gebrachte Assistentz zum Besten der Stadt Speyer (wie es in dem Concluso vom 19 Februarii ausdrücklich genennet, wird) als wann man Protectoria und Conservatoria ertheilet, oder Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Hertzog zu Würtenberg auf Befehl Ihrer Mit-Stände parition geleistet hätte, ausdeuten dürffen, welches lauter Dinge sind, die so wenig dem Corpori Evangelicorum höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. anzumuthen, als wenig Ihre Durchl. der Hertzog es dergestalt zu übernehmen, sich einfallen lassen, noch Dero getreuen Gesandschafft jemahls dergleichen declariret hat, oder declariren können. Gleiche Bewandniß und Absehen hat es auch mit dem nachher Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel geschehenen Auftrag gehabt; Protectoria und Conservatoria sind in der That, und wie diejenige, die selbst de Judicio Aulico geschrieben, erkennen; Mandata S. C. und diesen angeblichen Befehl wird man in dem Conclusis Evangelic. vom 21. Decembr 1719. und vom 19. Febr. 1720. nicht wohl aber eine blosse Bitte finden, um auf „Reichs-Constitutions-mäßige Art zu „dem gemeinen, und insonderheit Euer „Kayserl. Majest. und des Reichs Besten sich eines bedruckten Reichs-Mit-„Standes anzunehmen; ja das letztere „vom 19. Febr. trägt bey Ihrer Fürstl. „Durchl. zu Würtemberg auf ein an „des jetzigen Herrn Bischoffs Fürstl. „Gnaden abzulassendes glimpffliches „Ersuchen an, um die unter voriger Re„gierung geschehene Thätlichkeiten „schiedlich abzustellen, und sind höchst„gedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht „auch nie weiter gegangen, als daß Sie durch ein freund-nachbarliches Schreiben vor die bedrängte Stadt Ihr Vorwort bey des Herrn Bischoffen Fürstl. Gnaden eingelegt haben, welches von Deroselben aufs Freund-nachbarlichste beantwortet worden. Diß ist alles, was Evangelischer Seits geschehen, und bedürffte es also keiner Rechtfertigung gantz ungegründet angebrachter und nie geschehener Dinge.

Wann

Wann es aber auch weiter und zu der eventualen Assistenz der Stadt Speyer nothdringlich in der That gekommen wäre (welches eine unerlaubte Gewalt gegen diese getreuen Reichs- und Evangelischen Mit-Stand nothwendig præsupponirte) so würde man daran keineswegs Unrecht, oder etwas Reichs-Satzungs-widriges, sondern dem Land- und Religions-Frieden gemäß, und nichts mehr gethan haben, als denen Fußstapffen derer jenigen, so vorhin das Corpus Evangelicorum constituiret haben, zu folgen, welche sich dazu gar wohl befugt zu seyn erachtet, und nochzu letzt, in Sachen der Gan-Erben zu Ufflingen im Schipffer-Grund nach Anweisung des sub. Lit. L. abschrifftlich hier beyliegenden Assistentz-Concluſi, vom 6. Novembr. 1706. eben auch, und zwar ausdrücklich auf dem Fall, wenn Catholischer Seits Potentiores sich immiſciren solten, Ihre Fürstl. Durchl. zu Würtemberg, sodann auch Ihre Königliche Majestät in Preussen respective die Hand drob zu halten, und hierinnen kräfftigst mit zu cooperiren ersucht haben, ohne daß man disseits weiß, daß ihnen solches so übel solte aufgenommen, vielweniger so hart vorgerucket, oder zu einem solchen grossen Verbrechen angedeutet worden seyn; dessen man sich so wenig damahls als jetzo versehen können, sondern der beständigen Meynung ist, daß hierunter so verfahren worden, wie es die Reichs-Grund-Gesetze erlauben, und des Corporis Evangelicorum Obliegenheit mitbringet. Dann ohne der gemeinen und Canonischen Rechte zu gedencken, welche letztere bekantlich verordnen: Quod, qui non repellit a socio injuriam, si potest, tam est in vitio, quam ille, qui facit, so lässet der Reichs-Abschied de Anno 1548. §. Wo aber jemand ꝛc. 19. samt dem Land-Frieden desselben 1548sten Jahrs Tit 6. §. 1. nicht nur dergleichen Hülff-Leistung zu, sondern verbindet die Stände dahin, so daß auch die Cammer-Gerichts-Ordnung (welche doch die Jurisdiction des höchsten Gerichts vornehmlich vor Augen gehabt) part. 2. Tit. 9. §. 2. ausdrücklich verordnet: „Daß dem Be„schädigten samt seinen Verwandten „und Helffern in mittler Zeit auch NB. „vor und ehe die Declaration (scili„cet a Camera) folgt, gegen demselben „Thäter und Friedbrecher, auch den ih„ren, und deren Mithelffern und Ent„haltern, seine Gegenwehr und Ver„folgung zu thun, zu frischer That, oder „wenn Er sein Freund und Helffer ha„ben mag: Solches auch allenthalben „an Churfürsten, Fürsten und Stände „des Reichs Wissens zu haben, auszu„schreiben und zu verkünden nicht verboten, sondern gäntzlich vorbehalten seyn solle; Welches der Reichs-Abschied desselben 1555. Jahrs in denen §. 23. 31. und 54. noch weitläufftiger ausführet, und die jüngere Reichs-Gesetze, insonderheit der Westphälische Friedens-Schluß, Art. XVI. und XVII. ein gleiches im Munde führen und bewähren, wie dann ohne dem dasjenige was bey dem Land-Frieden hierin Rechtens, auch auf dem Religions-Frieden zu ziehen und dahin gehörig ist.

Nun

Nun geruhen Euere Kayserl. Majestät allergnädigst, aus denen Stadt-Speyerischen seiter denen letztern 4. bis 5. Jahren an Sie allerunterthänigst erlassenen Memorialen, auch andern Actis publicis durch unpartheyische und dem jetzigen Herrn Bischoff nicht angehörige sich vortragen zu lassen, was unerhörte Drangsahlen der letzt-verstorbene Herr Bischoff, Heinrich Hartard, Christ-mildesten Andenckens, durch offt wiederhohltes Fried-brüchiges Unternehmen dieser armen kaum aus der Aschen hervor gekommenen Reichs-Stadt angethan, und was ein erschröckliches Blut-Bad in derselben angerichtet, ja nicht viel besser als der vormahlige Reichs-Feind ihr mitgefahren, worinn jetzt regierende Ihre Fürstl. Gnaden zu Speyer einen Nachfolger beydes am Hoch-Stifft, und in denen Thätlichkeiten abgegeben, wie die gedruckte Religions-Beschwerden mit mehrern besagen so, daß der vielerley unbeschreibliche Bedruck und Anfall so groß, auch Rath und Burgerschafft so herunter gebracht worden, das die Stadt ins Armen-Recht schwören, und der Magistrat sein Obrigkeitliches Amt niederlegen wollen.

Dieses alles, Allergnädigster Kayser und Herr, haben die höchste Reichs-Gerichte, bey welchen die mancherley Speyerische Sachen bald hie bald da Rechts-hängig, so gedultig ansehen können, und sich begnüget, etwa dieses oder jenes zu decretiren, und Commissarien zuernennen, die einiger massen die Ruhe wieder her- und dasjenige, was Bischöfflicher Seits gegen der Stadt Reichs-Immedietät unternomen worden, abzustellen gesuchet.

Dem Cammer-Gerichte ist noch am mehresten der Stadt Nothstand zu Hertzen gegangen, und ist von demselben unter andern erkand worden, denen Bischöfflicher Seits unternommenen Holtz-Verwüstungen manu forti zu steuren, beym Reichs-Hof-Rath aber hat so wenig die Wunde von Grundaus zu heilen sich angelegen seyn lassen, daß man vielmehr durch Zulassung einer gantz neuerlichen Bischöfflichen Guarde in eines freyen Reichs-Standes alleiniger oder privativer Jurisdiction und Gebieth (wie nirgends sonst erhört seyn wird) übel ärger gemacht, und statt Abstellung der grausamen Drangsalen dieselbe dadurch vermehret hat.

In diesem fast desperaten Zustand hat das Corpus Evangelicorum dessen und des gantzen Reichs getreues Mitglied gesehen, und um so mehr denen vorangezogenen und andern Reichs-Satzungen auch NB. vor der *Declaration* der höchsten Reichs Gerichter sich desselben anzunehmen schuldig erachtet, als bey denen Röm. Catholischen Mit-Ständen kein Beytritt, ja nicht einmahl eine Dictatur der Stadt-Speyerischen so kläglichen Memorialien ans Reich zu erhalten gewesen, sondern dieselbe gar abgeschlagen worden, und in so langer Zeit und Jahren keine Hülffe von denen höchsten Reichs-Gerichten erfolget, auch nicht so füglich oder über-

haupt erfolgen können, da die Sachen vor dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath getheilt, einfolglich keine völlige so nöthige Rettung durchgehends auf einmahl zu erwarten, noch auch der Magistrat im Stande gewesen, und noch nicht ist, oder seyn wird, dieselbe auszuführen, vielweniger dem mächtigen Gegentheil, der die durch eine kostbare über 20000. Gulden hoch zu stehen gekommene Commission und sonsten erschöpffte Stadt vollends abzumatten suchet, zu widerstehen, oder die Kosten, so die jetzige Processe erfordern, ausfinden.

So berechtiget und aus denen Reichs-Satzungen man auch Evangelischer Seits verbunden gewesen, diesem armen nothleidenden Reichs-Stand die würckliche Beyhülffe widerfahren zu lassen; So hat man doch die glimpffliche Wege Inhalts-Concluſi vom 19. Febr. a. c. vorgezogen, und gleichwie es abermahls contra notorietatem facti läufft, was man Eu. Kayserl. Majestät besag Commissions-Decreti vorgebracht, ob hätten die Klagen der Stadt Speyer nicht die Religion betroffen, da doch in denen gedruckten Speyerischen Religions-Beschwerden gnugsam ausgeführet zu finden, wie hart man die Stadt Speyer in Religions-Sachen, ja an alles, was sie nur hat, und selbst an ihrer Reichs-immedietät angegriffen, (welches allein genug und die allergröste Religions-Sache ist, wann man nicht eine Kirche, sondern soviel ihrer seynd, mit einer gantzen Evangelischen Reichs-Stadt sich unterwürffig zu machen vor hat) auch nichts zur Sache thut, obs das Religions-Wesen betroffen oder nicht, indem auch wegen des Land-Friedens der Stadt beyzuspringen gewesen; Also werden Eu. Kayserl. Majestät um so weniger Unrecht finden, daß man Evangelischer Seits diesen der Stadt Speyer augenscheinlichen Untergang nicht indifferent ansehen, noch sich, zu Eu. Kayserl. Majestät und des Reichs Besten, entziehen können, eines solchen weitläufftigen Handels sich überhaupt mit anzunehmen, wovon eines Theils ad Corpus Evangelicorum etwas gebracht, so sonsten nichts Rechts-hängig, theils auch zwar Rechts-hängig, aber unter die höchste Reichs-Gerichte getheilt, und von der Beschaffenheit ist, daß der Stadt, zumahlen bey ihren kundbahren Unvermögen, unmöglich durch sogar zu sehr verworrene Rechts-Wege geholffen werden kan, vielmehr im Gegentheil werden Eu. Kayserl. Majestät höchst-erleuchtest und allergnädigst ermessen, daß der Stadt modo extraordinario und anders als durch Processs-Führung oder durch zu langsame Heil-Pflaster, nachdem der Verwundete alles Blut und Kräffte verlohren, unter die Arme zu greiffen; Und weil die höchste Reichs-Gerichter eine Beförderung der Justitz und nicht ein Aufenthalt seyn sollen, daß denen Bedrängten nicht zur Last gereichen müsse, wenn Sachen anhängig gemacht, daß dadurch pars gravans sich dahinter verstecken, und sicher fort freveln könne; So wird das Verfahren

der

der Reichs-Gerichter nicht hindern, auch Dero getreuen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen unbenommen seyn und bleiben, die bey denen Reichs-Gerichtern mit untergelossene Gebrechen gebührend zu regen, und die dabey angebrachte Religions-Beschwerden von denen nicht angebrachten keinesweges absondern zu lassen, wie dann die Execution Pacis Westphalicæ dergleichen Litispendentzien ohnedem nicht zu attendiren hat, und davon unten ein mehrers vorkommen wird.

Ob nun zwar die Aufführung des Corporis Evangelici in dieser Speyerischen Sache gar innocent gewesen, „so sollen doch dieses lauter Eingriffe in „die Käyserliche allerhöchste Jura Majestatica & Reservata imperatoria, oder „auch eine gegen alle Reichs-Satzungen auf eine niemalen erhörte, allerdings unleidentliche und dem gemeinen Teutschen Wesen den letzten Druck „zum Umsturtz gebende Weise lauffen, des Unternehmen seyn, so vor null und „nichtig zu erklären, und dessen Vollzug „die Straffe des Land-Friedens, auch „Kayserl. Einsehen nach sich zöge, wobey es noch nicht bleibt, sondern es wird in der Stände Recht, Bündnisse zu machen eingegriffen, und (ohne anzuzeigen, ob, und wo dergleichen errichtet, vielweniger was ungebührliches dabey vorgegangen) werden der Stände Unterthanen ihrer Homagial-Pflicht erlassen, folglich der schuldige Gehorsam allen Unterthanen, und darunter denen Universitäten, mit untersagt, dergleichen nie würcklich vorhin, auch so gar zu Zeiten des Schmalkadischen Bundes nicht (ob die Käyserl. Majestät zwar damahls mit Aufheb- und Vernichtung solcher Bindnüssen gedrohet) geschehen, und dieses Recht der Stände in denen nachherigen Reichs-Satzungen, insonderheit in dem §. Gaudeant &c. Instrumenti Pacis Westphalicæ, auch in denen Wahl-Capitulationen, vornehmlich Euer Käyserl. Majestät selbst Art. 6. gar zu fest gestellt ist, um glauben zu können, daß Euer Käyserl. Majestät Gefallen daran haben solten, daß die Verfasser des Commissions-Decreti dergleichen klare Dinge, welche zu keiner contradiction zu ziehen, auf die Bahn bringen dörffen, sonsten, um diesen Weisung zu thun, man nur auf die letztere Exempel und auf die Gründe sich zu beruffen hätte, welcher Churfürst, Johann Philipp von Schönborn, ratione der so genannten Ober-Rheinischen Anno 1658. erst zu Mayntz errichteten und hernach weiters erstreckten Allianz sich nebst andern gebrauchet hat. Euer Käyserl. Majestät getreue Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände insgesamt wissen sich von all dergleichen in die Welt durch offtgedachtes Commissions-Decret ausgebreiteten Beschuldigungen gantz rein und sicher, und können nicht begreiffen, wie man mit so ungewöhnlicher Schreib-Art und so vielen neuerlichen Eusserungen ausser aller Nothwendigkeit Eu. Käyserl. Majestät allerhöchste Autorität, zumahlen mit so unerfindlichen Anführungen dergestalt exponirt, und sich zu dem Euer

Kayserl. Majestät in tiefstem Respect gantz ergebenen Corpore Evangelicorum recht nöthigen, und dasselbe gleichsam zu noch weiteren Beschwerden und Unwillen zwingen will, dessen freye und Eu. Käyserl. Majestät getreue Mitglieder nichts anders gethan, als Dero eigene und ihrer Glaubens-Genossen Gewissens-Freyheit von ihren zur Feindschafft ausgebrochenen Widersachern zu retten, und dadurch nicht verdienet zu haben vermeynen, daß gegen sie geringschätziger, dann gegen ihre selbst eigene Vasallen, Landsassen und Unterthanen (als welchen man noch ante diffamationem & condemnationem den Processs machet) verfahren, und ihnen ungehört dergleichen Vorwürffe, als ob sie fractæ pacis publicæ rei wären, geschehen können, allermeist, da dergleichen Beymessungen weder loco competente angebracht, noch untersucht, oder sonst legaliter vorgenommen worden, sondern, wann es gegen unsere höchst- und hohe Herren Principalen in Corpore, wegen angebrachter Sachen, so sie allerseits mit beliebet, gehen soll, nothwendig der andere, nemlich Röm. Catholische Reichs-Theil, und darunter die wegen so vieler Friedbrüche, Thätlichkeiten und Verfolgungen beklagte Stände folglich der Widerpart derer Beschwerde führenden und dergleichen Verbrechen sich gantz unschuldig wissenden Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, Urtheiler und Richter mit seyn müssen, welches, wie es Eu. Kayserl. Majestät gar zu bekannte allergnädigste Willens-Meynung nie gewesen, noch seyn kan, da in Augustissima Capitulatione Art. 2. enthalten, daß weder neue Gesetze ohne gesammter Stände Bewilligung gemacht, noch die alte ausgelegt, noch auch zuvor darin etwas verfüget oder erkannt werden soll, nicht weniger im Instrumento Pacis Westphalicæ klar verordnet, daß kein Theil über den andern sich eines Urtheils anmassen solle; So werden bey dem allerunterthänigsten Vertrauen, so Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände zu E. Kayserl. Majestät allerhöchsten Person haben, und in tiefster Submission nie verliehren werden, diejenige ihren Endzweck nicht erreichen, welche aus dergleichen von ihnen ausgestreueten Funcken ein Feuer zu sehen gehofft, sondern, wie dieses böse Absehen sie als die Urheber endlich selbst betreffen muß; Also wird auf Seiten E. Käyserl. Majestät allergehorsamsten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung der zehen sub Lit. A. obangezogenen Verwahrungs-Puncten zum voraus gesetzt, daß man nicht dafür halte, daß in dem Commissions-Decret vom 12. Apr. etwas gewisses und legislatorisches verordnet oder wider die Evangelische erkannt werden wollen, wohl aber, daß es nach dem Schluß desselben auf ein Gutachten, Rath-Vortrag und gütliche Handlung angesehen, und eine Recensio actitatorum und derer Röm. Catholischen petitorum seyn solle. Und ob schon sie, Catholici, hiebevor, nemlich Anno 1654. ein anders tentiret, und es ihnen, sonderlich denen Churfürstlichen,

lichen, so weit geglücket, daß sie, vermöge Reichs-Deputations-Protocolli von demselben Jahr ein scharffes Käyserliches Decret in puncto Deputationis gegen die Evangelische einseitig auszubringen gewust, welches den 2. Maji in actu Deputationis a Moguntino vorgelesen werden wollen; So haben doch Evangelici, und insonderheit der Chur-Brandenburgische, in Beyseyn der Kayserl. Commissarien, dem Chur-Mayntzischen geantwortet: „Daß man „in öffentlichen freyen Comitiis, da es „vielmehr heissen solte, daß Ihre Kay„serliche Majestät mit Churfürsten, „Fürsten und Ständen, und hingegen „Sie mit Ihro sich verglichen hätten, „per modum præcepti verfahren, und „denen Ständen also eine sententiam „decretoriam ertheilen und publiciren „lassen wollte; Dahero sie auch, daß sie sich darzu nicht erkennen würden, mit mehrerem zu verstehen gegeben haben, welches dann Tags hernach angenommen, jenes Decret geändert, und testantibus Relationibus mit einem Mißverstand inter partes vom Chur-Mayntzischen entschuldiget worden.

Bey E. Käyserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters, des grossen Kaysers Leopoldi Majestät Preißwürdigster Regierung hat man sonst auch nachher die Maxime geführet, die allerhöchste Kayſ. Autorität durch Vorangehung in einer Sache oder durch Præliminar-Erklärungen nicht bloß zu stellen sondern auf die Stände selbst unter einander es zu weisen, um bey solchen Berathschlagungen durch Reichs-väterliche Ermahnungen, Mediation und Kayserliches Amt der Sache den Ausschlag dahin zu geben, wo es Kayserlicher Seits vor das gemeine Wesen am nützlichsten und vorträglichsten zu seyn erachtet worden.

Da man aber Eurer Kayserl. Majestät anietzo ein anders anrathen wollen; so lässet man Evangelischer Seits zwar dahin gestellet seyn, ob dergleichen Rathschläge der Kayserl. allerhöchsten Autorität und Dero eigenem Interesse vorträglich? und ob diejenige nicht mehr mit Neben-Absichten umgehen, die gewonnen Spiel zu haben vermeynen, wann sie solche ihre Absichten mit Eurer Kayserl. Majestät allerhöchsten Namen bedecken können. Zu E. Kayserl. Majestät Welt-bekandten Æquanimität halten Evangelici sich versichert, daß sie dergleichen Vorbildungen zu derer Evangelischen Stände und gesammten Reichs Nachtheil kein Gehör geben werden, können auch dahero E. Kayserl. Majestät keineswegs, sondern allein denenjenigen, so die Hand an der Ausfertigung gehabt, beymessen, daß wie vorhin, zumal bey ruhigen Zeiten niemals geschehen, ein so hartes Commissions-Decret gegen die Evangelische mit Entschuldigung der gegen die Reichs-Satzungen handelnden Catholischen ausgefallen, so daß wann selbiges zum Grunde einer Reichs-Tags-Berathschlagung genommen werden wolte, würde bey denen andern mit darin geschehenen Eusserungen, daß man Cor-

pus Evangelicorum nicht erkennen, noch es auf die im Westphälischen Friedens-Schluß festgestellte gütliche Handlungen ankommen lassen wollte, vor das Evangelische Wesen kein Auskommen, und ihnen nicht zu verdencken seyn, daß sie ihre mit keinem Æquivalent zu vergütende Vorrechte, Gewissens- Reichs- und Landes-Freyheiten in die Hände ihrer Widersacher, Ankläger und guten Theils von dem Hof zu Rom geführten Stände keineswegs stellen können, welche ihnen viel zu theuer zu stehen gekommen, um solche dergestalt zu verschleudern, oder sich von denen durch die Löbl. Vorfahren wohlgebahnten, und durch die Reichs-Gesetze weiters eingerichteten Wegen abbringen zu lassen, worinnen, wann die Römisch-Catholische Mit-Stände fortschreiten, und Reichs-Satzungs-mässigen Abtrag thun zu wollen, einen Ernst zeigen, so wird sich bald ausfündig machen lassen können, wer recht oder unrecht gethan, und ob denenjenigen gravirenden Ständen (welchen in dem Commissions-Decret so starck das Wort geredet, und abermals gantz unerfindlicher Dinge E. Kayserl. Majestät keck und ohne allen Scheu vorgebracht worden, als ob sie der gütlichen Verständniß oder Reichs-schuldigen Gehorsams sich nicht entzogen, da man doch im Gegentheil weder Cammer-gerichtlichen Verordnungē sich unterworffen, noch sonst Abtrag machen, sondern lieber, wie bereits oben theils angezeiget, und in denen gedruckten Religions-Beschwerden weiter ausgeführet zu finden ist, Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten häuffen wollen) zu viel oder gar zu hart geschehen, deren Verfahren doch in E. Kayserlichen Majestät allergnädigsten dem Commissions-Decret sub Num. 26. 27. und 28. beygefügten Rescriptis nicht gebilliget worden, und wie man Evangelischer Seits keiner irrespectuosen Redens-Art gegen Selbige, insonderheit gegen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, sich zu erinnern weiß, sondern vor dieselbe, als Aeltesten ums Reich hochverdienten Churfürsten allen gebührenden Respect hat, und nie aus den Augen setzen wird, auch nur Euerer Käyserl. Majestät höchstansehnlichen Commission vorstellen müssen, wie schnöde das Corpus Evangelicorum, und ohne noch bis diese Stunde zu wissen, obs Ihrer Churfürstl. Gnaden Befehl gewesen, tractirt worden; Also haben wir von keinem Reichs-Gesetz gehöret, welches Chur-Maynz vor andern Ständen ein Privilegium beylegte, die Grund-Satzungen des Reichs zu übertreten, ohne, daß Reichs-Mit-Stände und Repræsentanten sagen dörffen, worin Chur-Maynzischer Seits denen gedachten Reichs-Gesetzen nicht nachgelebt, oder in welchen Stücken das Reichs-Directorium und Directorium in Collegiis zu der Stände Nachtheil geführet und gemißbrauchet sey? Wir finden hierin gar zu viel Vorgänger, sowol unter denen Reichs-Ständen selbst, als denen Gesandten, um nicht gegen dasjenige, was unserer höchst- und hoher Herren Principalen Gerechtsame betrifft, zumal auf deren

Befehl,

Befehl, (wie in der im Commissions-Decreto angeführten Nordischen Sache gewesen) der wohlhergebrachten in der natürlichen Billigkeit gegründeten, und allen Interessenten zukommenden Freyheit nachsprechen zu dörffen, und wie die Directorial-Gebrechen, besage der Beylage sub Lit. M. Defectus Directorii rubricirt, ie länger ie mehr anwachsen, und eine baldige Abstellung vonnöthen haben; So werden Euer Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Reichs-väterlichen Amt nach in diesen gesammte Reichs-Stände meistens mit angehenden Beschwerden (deren Beytritt wir in mehr andern Fällen vormals vergeblich gesucht, und unserer höchst- und hohen Herren Principalen Gerechtsame zu ihrem Antheil dissentigen Instructionen nach, wahrzunehmen haben) durch ein deßfalls etwa anher beliebig zu erlassendes allergnädigstes Commissions-Decret (als worum wir Nahmens unserer höchst- und hohe Herren Principalen allerunterthänigst bitten) allermildeste Vorsehung zu thun geruhen.

Im übrigen wissen wir nicht, was das vor ein Verbrechen seyn solle, „daß „man einander unter sich nach kaum an„gebrachten Klagen ohne Richter und „Mittler gleichsam zu Rede stellen, zu „bedrohen, oder würcklich zu verfahren „erlaubt achten wollen,„ und weil (so viel uns bekannt, hingegen was desfalls hierinnen und sonsten angebracht, keinem der Unsern bewust ist) hierunter nichts geschehen, als was Herkommens und gebräuchlich, auch in der Vernunfft und Billigkeit gegründet, daß ein Mit-Stand den andern, oder ein Compaciscent den andern (denen allen die Festhaltung der Friedens-Schlüsse obliget) über die Beobachtung der Reichs-Gesetze angehen, ermahnen, Erklärung fordern, und allenfalls darnach seine Mesuren nehmen kan; So ist darauf weiter nichts zu sagen, als daß diß ein abermaliges Merckmahl, daß diejenige, so bey Ausfertigung des Commissions-Decrets die Feder geführet, nichts so sehr beeifert, und zur Ahndung vorstellig gemacht haben, als was Chur-Maynz angehet, und dann am meisten die Kayserliche allerhöchste Autorität im Munde führen wollen, wann man eine Absicht vor Chur-Maynz und Angehörige gehabt.

Wir haben unterm 8. Aprilis dieses Jahrs Euer Käyserl. Majestät allerunterthänigst contestiret, contestiren es auch noch in eben dem tieffesten Respect, hoffens auch nicht mit Worten, sondern in der That und Wahrheit zu bezeigen, daß wir Euer Käyserlichen Majestät alierhöchste Autorität vor die Reichs-Sicherheit und Wohlfarth gar zu nöthig erachten, um Deroselben auf einige Weise (wie wir ohnedem zu gering sind) zu nahe zu treten, vielmehr im Gegentheil hätten wir gern mit erinnert und verhüten helffen, daß mit Vorbeygehung dero Anwesenden hochansehnli- Commission, und zu deren Verkleinerung nicht etwas in Form und Nahmen eines Commissions-Decrets aus der Chur-Mayntzischē Cantzeley ans gantze

Reich

Reich ergangen wäre, wie in der so wichtigen Ertz-Amts-Sache geschehen; Es schiene aber, daß alle unsere wohlgemeinte Intention nur übel ausgelegt und aufgenommen, auch aufs ärgste angebracht würde, welches uns zurück hält, in mehr andern Sachen Euer Käyserl. Majestät allerhöchste Autorität zu beeyfern, und müssen wir diesem ungleichen Anbringen auch beymessen, was uns Evangelischen Euer Käyserl. Majestät nicht minder als andere treu-devotesten Gesandten über die sogenannte Repressalien noch weiters aufgebürdet werden wollen, "als ob man gegen das Teutsche „Reichs-Wesen, und dessen allerseitige „Grund-Gesetze, folgsam gegen Teutsche Pflichte und Reichs-Tags-Verrichtungen, welche in Besorgung des „Publici und zu Beybehaltung Ruhe, „Friede und Einigkeit des Vaterlandes „der Käyserl. Majestät und des Reichs „gemeinsamer Hoheit, nach dessen heilsamen Satzungen, allein gewidmet „seyn sollen, wider die Käyserl. Majestät und Ihre Reichs-Mit-Stände in „solche Hitzigkeiten und auf solche thätliche noch weiters gehende Rathschläge, Bedrohungen, Schrifften, Druckereyen, einseitige Auslegung oder „Deuteleyen von Gebrauch des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens, „folgsam unter eben der Zeit, als mit „angezogenen Reichs-Satzungen und „Rechte auf alles Unrecht unnöthiger „Dinge verfallen und zugefahren,„ wodurch man eines Theils, worinnen eines Comitial-Gesandtens Verrichtungen allein bestehen sollen, anzeigen, andern Theils aber denen Evangelischen Gesandschafften mit einer in Comitiis vorhin nicht gebrauchten höchst-empfindlichen Schreib-Art, das, der Verfassere præoccupirten Einbildung nach, begangene Unrecht zu erkennen geben wollen. Was nun jetzt bemeldte Repressalien betrifft, darauf ist schon oben allerunterthänigst angezeigt, daß wir (so erlaubt auch diß Rechts-Mittel sonst ist) daran gar keinen Theil haben, und gereichet nur denen höchst- und hohen Herren Principalen zum Nachtheil und Verkleinerung, als welche wohl vornehmere und hochbetraute Ministros mehr als auf dem Reichs-Tag haben, die Ihnen anrathen können, was in dergleichen zu verfügen sey, und da man denen Comitial-Gesandten hierin zu viel Ehre anthut; So ist hingegen nicht wohl abzusehen, wie man dasjenige, was ihnen mit einer Hand gegeben wird, mit der andern wieder nehmen, und sie aufm Reichs-Tag selbst so weit herunter setzen mögen, da nicht erinnerlich, daß in vormahligen Zeiten denen an das gesamte Römische Reich bevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten dergleichen Einschränckungen vorgeschrieben wären, welches auch vorjetzo nicht würde geschehen seyn, wann die Verfassere dieses Commissions-Decrets sich des Art. 3tii in der Wahl-Capitulation erinnert hätten, und haben wir mit ausdrücklichen Vorbehalt Euer Käyserl. Majestät, als des allerhöchsten Glorwürdigst-Regierenden Reichs Oberhaupts, gebührenden Respects kürtzlich anzuzeigen, daß die

Evan-

Evangelische Comitial-Gesandschafften nicht bloß über das, was dem Chur-Maynzischen Directorio in Vortrag und Umfrage zu bringen gefällig, sondern noch über dasjenige, was in dem Commissions-Decret als ihre alleinige Verrichtungen benennet werden wollen, in allen Reichs-Geschäfften, vornehmlich ubi leges ferendæ & interpretandæ, bellum decernendum, Tributa indicenda, hospitationes, Munimenta pax aut Fœdera facienda & circa Regimen & judicia aliaque similia negotia Imperii mit zu sagen haben, folglich so viel höher und ansehnlicher die ihnen anvertraute Gewalt ist, die sonst, wo das Reich nicht beysammen, nicht so vollkommen gebraucht werden kan, um so weniger verdienet sie verkleinert oder andern Repræsentanten nachgesetzt zu werden; Und was in Religions-Sachen ihnen in Corpore oblieget, davon wird sich kurtz hernach ein mehrers anführen lassen. Bey welcher Bewandniß es denenjenigen, welche hierunter Pflicht und Schuldigkeit zu beobachten sich äusserst angelegen seyn lassen, und entweder ihren bereits habenden Instructionibus genau nachgegangen, oder wann wegen weiter Entlegenheit solche nicht so gleich zu erlangen gewesen, nachgehends aber alles, was propter salutem publicam geschehen, von denen hohen Herren Principalen approbiret worden, schmertzlich zu Gemüthe steigen muß, wann sie dieserwegen vor Teutscher Pflicht vergessene Leute angesehen werden wollen, vielmehr wird die Beybehaltung Ruhe, Friede und Einigkeit des Vaterlandes zu befördern gesuchet, wann (wie bis anhero geschehen) denen gravirenden Reichs-Mit-Ständen anfänglich durch die Bedrängte selbst die Noth, darinnen sie durch das denen Religions- und Profan- auch Westphälischen Friedens-Schlüssen zuwider beschehene Verfahren gesetzt worden, wehmüthig vorgestellet, nachgehends und weil dergleichen submisse Vorstellungen niemahls behörige Wirckung nach sich gezogen, des Corporis Evangelici Mißvergnügen, über dergleichen die allgemeine Ruhe und Einigkeit stöhrendes Beginnen, entweder durch eigene Abschickungen denen gravirenden Principalen selbst oder ihren Comitial-Gesandten mit behörigem Glimpf mündlich oder schrifftlich zu erkennen gegeben, auch, weil der leidigen Erfahrung nach solches zu derer Evangelischen noch mehrern Unterdruckung gedienet hat, Euer Käyserl. Majestät um Reichs-Satzungs-mäßige Hülffe von denenjenigen, so Gewissens halber die an so vielen Orten unternommene unzuläßige und zum gäntzlichen Verfall des Evangelischen Wesens gereichende Thätlichkeiten nicht länger gleichsam mit schlaffenden Augen ansehen können allerunterthänigst angeflehet wird; welches alles, wann die Gesandten in denen Schrancken ihrer Verrichtungen zu Unterhaltung Friede und Ruhe bleiben, ja selbst an Euer Käyserlichen Majestät höchstansehnliche Commission sich wenden, und die Beschwerden zu Eu. Käyserl. Majestät Füssen legen, wohl eher eine allergnädigste Aufnehmung, als

so harte Eusserungen hätte hoffen machen sollen.

Soviel aber insonderheit die in den offt angezogenen Commissions-Decret enthaltenen Beschuldigungen, "ob wären wider E. Käyserl. Majestät und die „hohen Reichs-Mit-Stände die Augspurgische Confessions-Verwandte „Gesandschafften in Hitzigkeiten, und „auf thätliche weiters gehende Rathschläge, Bedrohungen, Schrifften, „Druckungen, einseitige Auslegung „oder Deuteleyen vom Gebrauch des „Oßnabrück- und Münsterischen Friedens verfallen,, anlanget, da wäre höchlich zu wünschen, daß ad speciem gegangen, und ante imputationem & condemnationem die wider sie habende Beschwerden eigentlich ausgedruckt, und an ihre höchst- und hohe Herren Principalen, als welchen sie eintzig und allein Rechenschafft ihres Verhaltens zu geben schuldig seynd, gebracht, und diese von ihnen zur Verantwortung gezogen worden, da sich dann gantz gewiß (wie ohne das aus dem, so bißher angeführet ist, gnugsam erhellet) noch mehrers geäussert haben würde, daß in allem, was geschehen, sie den Oßnabrück- und Münsterischen Frieden-Schlüssen keinen falschen Verstand andichten wollen, sondern den klaren und gesunden Wort-Verstand derselben gegen die offenbahre Verdrehung und ungescheute Ubertretung des Gegentheils gewissenhafft vertheidiget, und Eu. Käyserl. Majestät allerunterthänigst in den geziemensten submissesten terminis vorgestellet, auch keine in sich nichtige, sondern in denen Reichs-Satzungen und Observantz sehr wohl gegründete, nicht zu des Teutschen Vaterlandes völligen Zerrüttung, sondern zu Rettung desselben gegen die gegenseits geäusserte Grundverderbliche principia gereichende Concluſa unter sich gemacht, nicht weniger auch den respect, der denen hohen Reichs-Ständen gebühret, unverrückt vor Augen behalten, doch aber dabey auch nicht unterlassen, das Unrecht, so denen Evangelischen zugefüget worden, bey Euer Käyserl. Majestät, wiewohl noch lange nicht mit so grossem Eiffer und nachdrücklichen Worten, als wohl ehemahls, insonderheit Anno 1613. geschehen, gehörig anzubringen, und in summa bey solchen allen nichts gethan haben, als worzu sie ihrer höchst- und hoher Herren Principalen, auch Obern und Committenten Gerechtsame, Interesse Befehle, und ihre, der Gesandten, obhabende theure Pflichten allerdings verbunden, mithin redlichen Teutschen gewissenhafften Dienern eignet und gebühret, auch mit dem vor Euer Käyserl. Majestät billigst habenden allertieffesten respect vollkommen bestehen kan. Welcher uns auch dahin anweiset, wegen dessen, so unsere wenigste Personen betrifft, Eu. Käyserl. Majestät nicht weiter zu behelligen, wohl versichert, daß Dieselbe nach Dero eigenen allergerechtesten Gemüths-Neigung in allermildeste Erwegung ziehen werden, daß unserer gnädigsten Herren, Obern und Committenten hohe Befugnüsse nicht wenig würden gekräncket werden, wenn übelwollenden Concipien-

pienten solte erlaubt seyn, Eu. Käyserl Majestät allerhöchsten Nahmen zur öffentlichen Verunglimpffung der Evangelischen Comitial-Gesandten zu mißbrauchen, und sie vor aller Welt gleichsam als unvernünfftige oder Pflicht-vergessene Leute abzumahlen.

Das aber kan unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten nicht anders als sehr zu Gemüthe dringen, daß man so gar die in der That 2. Secula hindurch wohl hergebrachte qualitatem Corporis unter allerley gantz neuerlichen Expressionen, NB. als von dem Nahmen eines Corporis oder, wider die Gestalt eines sich so nennenden Corporis streitig machen wolle, und dieses zwar mit so dunckler Redens-Art, daß man nicht wissen kan, ob und was gegen den ausdrücklichen Inhalt des Art. V. § 19 oder vielmehr 52. zu sagen, oder wie dieselbe Verordnung anzusehen sey?

Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen kan gantz gleich gelten, ob man sie pro Corpore, Societate, Collegio, Universitate, oder vor einen Reichstheil halten wolle, wann ihnen nur dasjenige frey bleibt, was ihnen die Reichs-Gesetze beylegen, was wohlhergebracht, so offt selbst erkant, und wovon der Grund ist, daß ihnen, Evangel. Ständen, Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt, und in denen Reichs-Gesetzen und Wahl-Capitulationen, darüber zu halten versprochen ist, daß ihre Catholische Herren Mit-Stände seit kurtzer Zeit erst gegen die öffters geäusserte Mynung ihrer Vorfahren und gegen das offenbahre Herkommen die Benennung des Corporis Evangelici vor etwas seltsames halten, ja ihnen in Zweiffel ziehen wollen, in Corpore zu handeln und zu reden; Das ist als eine rechte befremdliche Zunöthigung anzusehen, und wäre um so weniger zu vermuthen gewesen, daß man in dem Commissions-Decret abermals des Römischen Catholischen Theils Parthey nehmen, und nicht nur das Corpus Evangelicum ein sich so nennendes Corpus sondern auch die Reformirte, so genannte Reformirte heissen würde, als diß letztere aus der Verordnung des Westphälischen Friedens Art. VIII. denen Reformirten sich also zu nennen zukommt, und so viele Schreiben an die regierende Römische Käysere von dem Corpore Evangelicorum (wovon wir guten Theils oben sub Lit. D. eine Verzeichniß beygelegt) unweigerlich angenommen, gegen die Benennung des Corporis nichts gereget, ja nicht einmal bey denen höchsten Reichs-Gerichtern ein Bedencken gefunden worden, des Corporis Schreiben unterm Namen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Räthen und Bothschafften ad Acta zu registriren, und in Berathschlagung zu ziehen, wie unter andern das Reichs-Hof-Raths-Protocoll vom 9. Febr. und 20. Dec. 1702. ausweiset. Selbst in dem bürgerlichen Leben sind mancherley erlaubte Absichten und Ursachen, um derentwillen einige be-

sonders sich vereinigen, und ob schon andere Glieder der bürgerlichen Gesellschafft nicht mit dazu gehören; so stehen sie doch zu einem andern gemeinen Zweck der Ruhe und Sicherheit beysammen, und seynd eins. Also ists kein Paradoxon, wie man neuerlich dafür halten wollen, daß mehr Corpora oder Universitates sich in einem Corpore oder einer Universitate befinden. Ein jegliches Reich oder Republic ist ein Corpus morale, nichts destoweniger wird auch eine jede sich in selbigem Reich oder Republic befindliche Provintz, eine jede Stadt, ja ein jegliches Dorff, eine jegliche Zunfft ꝛc. die ihre besondere Verfassung, gemeine Rechte, gemeines Interesse, für sich absonderlich hat, ein besonderes Corpus genannt, und dafür gehalten. Es ist ja auch nichts gemeiners und bekanters als zu hören, zum Exempel, das Corpus der Ritterschafft, der Geistlichkeit, der Burgerschafft ꝛc. Und solten diese notiones um so weniger, im Römischen Reich insonderheit, unbekant seyn, als die Versammlung der Reichs-Stände aus 3. Corporibus oder Collegiis bestehet, die man alle Raths-Tage hier, zu Regenspurg vor Augen sehen kan. Wann nun dergleichen Zusammensetzung und Vereinigung in allen bürgerlichen Gesellschafften zugelassen und erlaubt seyn, wie kan denn denen freyen Ständen des Reichs, die ohne dem das Recht, Bündnüsse unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung, zu machen, (welches eine weit grössere Gerechtsame ist) unwidersprechlich haben, diese Befugnüsse gestritten werden? Unter allen Dingen und Ursachen aber, um derentwillen denen Gliedern einer bürgerlichen Gesellschafft erlaubt sich zu vereinigen und zusammen zu setzen, mithin Corpora zu formiren, ist wohl eine der nothwendigsten und löblichsten die Erhaltung einer durch die Gesetze bestättigten Religion. Daher hat niemand denen Evangelischen Ständen verwehret noch verwehren können, daß sie nachdem sie das unerträgliche Joch der Römischen Clerisey abgeworffen, und sich wieder in die einem jeden Christen zustehende Gewissens-Freyheit gesetzet, sich genau mit einander verbunden, und ein Corpus errichtet, dessen Zweck nicht, wie ihnen von ihren Wiedersachern fälschlich wollen beygemessen werden, auf weltliche und politische Absichten, sondern allein auf die Erhaltung der ihnen bereits Anno 1532. vindicirten unschätzbaren Gewissens-Freyheit, der von selbiger dependirenden Gerechtsame und ihre gemeinsame Vertheidigung, gerichtet gewesen. Diesem Corpori haben sie gleich anfänglich eine solche Einrichtung oder Gestalt gegeben, wie sie dafür gehalten, daß es zu Erlangung obbesagten Zwecks am nöthigsten und diensamsten seyn könne, ohne daß die Catholische sich befugt zu seyn hätten glauben sollen, ihnen die Freyheit von ihren gemeinsamen Angelegenheiten unter sich zu rathschlagen, ihre gemeinsame Aufrechterhaltung auch gemeinsamlich zu besorgen, deßhalb unter sich gewisser Ordnung zu vergleichen, nach welchem sie sich in solchen gemeinen Sachen richten

wollen,

wollen, und also in Ansehen derer Herren Catholischen in diesen Sachen ein besonder Corpus oder Rath zu machen, zu disponiren, sondern sie, die Catholische Stände, haben ihrer Seits sich gleichfalls zusammen gethan, und zu Besorgung ihrer auch gemeinsamen Angelegenheiten, eben so ein Corpus formiret, und selbiges nach ihren Gutdüncken eingerichtet, wohin auch andere Röm. Catholische, die etwas zu suchen gehabt, eben so, wie Evangelici ad Corpus Evangelicorum, sich gewendet, und daselbst Vorschrifften und Beyhülffe erlangt, wie unter andern aus dem, was der R. P. Tonnemann in der Falckenhagischen Sache, und der Prælat zu St. Ulrich und Afræ in der Augspurgischen Bilder-Sache, an Röm. Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände gebracht, und von diesen intercedendo verfüget, ingleichen was wider den Grafen Berlepsch. wegen des bekanten Canonicats vor Costantz unterm 16. Junii 1696. und noch in eben einer solchen Sache vors Hochstifft Wormbs unterm 10. Mart 1700. an Käyserl. Majestät und den Pabst in Corpore geschrieben worden, aus denen actis publicis bekant ist. Dergleichen Schreiben sind nicht nur in der Münsterischen Dohm-Probstl. Wahl unterm 28. Julii 1701. von gesamten Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangen, sondern es hat auch die Münsterische Gesandschafft in dem unterm 23. August datirten und unterm 1. Sept. desselben Jahres darauf inter Catholicos dictirten pro Memoria kein Bedencken gehabt, die Benennung des Corporis Catholicorum zu gebrauchen, und dabey zu erkennen, daß es eine vor die gantze Teutsche Nation folglich auch vor die Aug. Confess. Verwandte Gesandtschafften mitgehörige Comitial Sache seye, wie dann die Catholische gar wohl zufrieden gewesen, und Münsterischer Seits nach Anweiß Pflicht-mäßiger Relationen darauf negotiiret worden, daß Evangelici dieserwegen im Corpore der Käyserl. Majestät auch allerunterthänigste Vorstellung thun möchten, gleich als unterm 18. April. 1703. erfolget ist. Solchemnach haben beyde Theile, die Catholische und Evangelische, so wohl bey denen Handlungen über dem Religions-Frieden als hernach, so offt entweder auf oder ausser denen Reichs-Tägen, Sachen, welche die Religion einiger massen betroffen, vorgekommen, ins besondere ihre Zusammenkunfft gehalten, über ihre Angelegenheiten berathschlaget, und nachdem ein jeder Theil sich eines Schlusses verglichen, mit einander vielfältig unter allerhöchster Vermittelung Ihrer Käyserl. Majestät Handlung gepflogen, wovon unzehlige Zeugnüsse in denen gedruckten Actis publicis befindlich, und die Protocolla vom Wahl-Tage de Anno 1575. item von dem Reichs-Tage 1576. was im Monath Junio und nachher bey Kayserl. Majestät vorgebracht und verhandelt worden, es klar vor Augen legen; Welchergestalt bey Errichtung des Religions-Friedens Evangelici in absonderlichen Zimmern von denen Röm. Catholischen getheilt

gewesen und von Käyserl. Majestät ihr Gutachten, Verantwortung und Vergleich durch besondere Handlungen verlangt, u. von ihnen, denen Evangelischen auch gegeben worden, ist ebenfalls aus denen Protocollen vom 19. und 20. Jun. auch 30. Aug. 1555. ersichtlich, und selbst aus damahls geschehener Käyserl. Propositionbekant, daß man auch Käyserl. Seits nahmentlich Status in zwey Theile getheilet hat. Nach der Zeit hat man Evangelischer Seits nebst dem absonderlichen Directorio eigene Bedencken und Religions-Beschwerden übergeben, und publice ohne Widerrede verwaltet, was einem Corpori zustehet, so daß schon Anno 1582. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg es ein Herkommen genennet worden.

Desgleichen haben Evangelici insonderheit Anno 1603. ihre Meynung per vota communia eröffnet, und in Religions-Sachen des votirens in Collegiis sich enthalten, auch da ein oder anderer Catholischer Stand etwas dawieder einwenden wollen, dem widersprochen, ja selbsten die Jura separationis erkant, und öffentlich behauptet, welches hernach zu einem Reichs-Gesetz gebracht worden, daß in Religions-Sachen die majora nicht gelten sollten, sondern alles auf gütliche Handlung zu stellen, daher auch die Oestereichische Directores denen zu Regenspurg Anno 1598. in Comitiis versammleten Ständen im Nahmen Ihrer Käyserlichen Majestät vorgetragen: „Sie könnten „wegen Ihro Majestät unangezeigt „nicht lassen, daß ein Unterscheid zu hal„ten in den Sachen, dann, was die Ge„wissen beträffe, dieselbigen Sachen „wären bey dem Religions-Frieden zu „lassen, wie dann in solchen nicht, wie in „andern Sachen, sondern durch son„dere Räthe gehandelt, als daß die „Catholische einen besondern Rath, die „andern auch einen besondern gehabt.

In dem Westphälischen Frieden, bey dessen Handlung die Catholische und Evangelische in denen mehresten Sachen einen gantz voneinander entfernten Endzweck und Absicht hatten, mithin so lange die Tractaten gewähret, besondere Räthe und Corpora constituiret, oder de parte ad partem, nemlich inter Catholicos ab una & Augustanæ Confessionis Consortes ab altera parte gehandelt worden, wovon Art. 5. §. 52. Art. VIII. und Art. XVII. zeugen, ist der Evangelischen Zusammensetzung oder das Corpus Evangelicorum noch weiters bestätiget, dessen Gerechtsame und Befugnüsse klärer, als vorhero noch niemahlen geschehen, angedeutet, und das, was vorhero in der That schon in Ubung gewesen, hernach deutlich fest gestellt, und Art. V. §. 52. ausdrücklich verordnet worden, daß in Sachen, wo die Catholische einer Meynung, die Evangelische hingegen einer andern beypflichten würden, die majora nicht gelten, sondern allein per amicabiles compositiones, welche nicht anderst, als durch Handlung des einen Theils mit dem andern, oder de Corpore ad Corpus, geschehen könne, verfahren werden solte.

Dieser

Dieser des Westphälischen Friedens-Schlusses Verordnung zu folge da und die Stände des Reichs in gewissen Fällen nicht als ein Corpus können considerirt werden, ist kein Paradoxon noch Monstrum, wann man mehr als ein Corpus im Reich, und denen im Reich fest gestellten beyden Religionen wenigstens 2. Corpora, als Catholicorum & Evangelicorum statuirt, welches, daß es die Absicht der Compaciscenten gewesen, noch um so mehr daraus erhellet, daß Evangelischen Theils ein Chur-Sächsischer Secretarius zum Protocoll-Führen gezogen, und das 3te Exemplar von dem Westphälischen Friede und dessen Ratification zu der Chur-Sächsischen Directorial-Cantzley, ungeachtet Chur-Maynz solchen anfänglich widersprochen, ausgestellt worden. So viel man sich aus denen Acten erinnern kan ist seither dem Westphälischen Frieden niemanden eingefallen, denen Evangelischen die Befugnüsse, ein Corpus zu formiren, streitig zu machen, sondern sie haben ohne jemandes Wiederrede auf dem Nürnbergischen Executions- und Franckfurthischen Deputations- auch jetzigen Reichs-Tage, weniger nicht bey der jüngern Cammer-Gerichtlichen Visitation, so, wie es wohl hergebracht, auch also beständig fortgeführet; wie dieses alles aus denen bey vorigen und fürwährendem Reichs-Tag verhandelten Actis, insonderheit denen de Annis 1649. 1653. 1655. 1664. 1688. 1689. 1697. 1698. 1700. 1702. 1704. 1705. 1709. 1710. und 1714. worin sich die Redens-Art, de Corpore ad Corpus zu handeln mehrmals finden, so klar und offenbahr ist, daß es niemanden, so nur die mindeste Erfahrung in Reichs-Sachen hat, unbekant seyn kan. Ingleichen beweisen die Ryßwickische und Utrechtische Friedens-Handlungen, daß auch daselbst der Evangelischen Stände Gesandte ein absonderliches Corpus formiret, und mit denen Käyserl. der Catholischen Stände und der auswärtigen Puissancen Gesandtschafften, nomine Corporis, über die Religions Angelegenheiten tractiret, ohne daß ihnen jemahl die geringste difficultät wäre gemacht worden. Wenigstens haben Ihre Käyserliche Majestät Leopoldus, glorreichesten Andenckens, in dem oben sub. Lit. G. angelegten Extract des Preußischen so genannten Cron-Tractats deßhalb kein Bedencken gehabt, darinnen des Corporis Augustanæ Confessionis mit ausdrücklichen Worten Erwehnung zu thun. Und müssen auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Christmildesten Andenckens, noch nichts von denen Principiis, so die Herrn Catholische neuerlich zu stabiliren gedencken, gewust haben, als die Anno 1698. und folgenden Jahren eine solenne Gesandtschafft vom Corpore Evangelico angenommen, mit selbiger über die Religions Sachen Handlung gepflogen, in denen erwehnte Gesandten gegebenen münd- und schrifftlichen Antworten die Evangelische mit dem Nahmen Corpus benennet, und dem Chur-Brandenburgischen geheimen Rath, Wilich von Böezelar ein Recreditiv in gewöhnlichen Terminis an besagtes Corpus ausgefer-

fertiget haben, davon die Zeugnüsse in der Anno 1700. und 1702. zusammen gedruckten Pfältzischen Religions-Negotiation am Tage liegen.

Man kan Evangelischer Seits den Catholischen Mit-Ständen, wann sie nun kein Corpus mehr seyn wollen, nicht wehren noch hindern, daß sie von ihrer vorigen Meynung und dem, was sie (wie obgemeldet) Anno 1603. öffentlich, auch nachher mehrmals, behauptet, abgehen, und keine Vota communia weiters abzulegen begehren, dann dieses bindet dem Corpori Evangelicorum die Hände keinesweges, um ihres wohlhergebrachten Rechts sich zu gebrauchen, als welches viel zu fest gegründet, daß diß alte Herkommen dadurch zu einem neuen schädlichen Modo werden solte, weil es die Verfassere des Commissions-Decrets so angesehen oder vorbilden wollen.

Evangelici haben sich dessen in so vielen Begebenheiten so offt zu ihrer und gesammten Reichs Wohlfarth gebrauchet, und sind fast keine berühmte Religions-Geschäffte unter Händen gewesen, worin deren nicht häuffig zu finden, wie Eu. Kayserl. Majestät unter andern aus dem, was kurtz hernach von der Ryßwickischen Clausul vorkommen wird, sich allerunterthänigst vortragen lassen werden, daß es gantz überflüßig und vergeblich seyn würde, mit so klaren Dingen sich länger aufzuhalten.

Wir könten aus den Actis publicis weiters herbey bringen, wie Anno 1608. die Evangelische Stände im Fürstlichen Collegio, ihr Bedencken, warum Sie in die verlangte Türcken-Hülff anderst nicht, als unter gewissen Bedingungen willigen könten, so wohl absonderlich, als auch in gesammten Nahmen der Evangelischen, vorgebracht, ausgeführet, und darauf gedrungen haben, und da dieses von den Directoribus nicht wollen beobachtet, noch der künfftigen Relation einverleibet werden, man sich Evangelischen Theils vereiniget, und denen Directoribus communi omnium nomine ausdrücklich erkläret, daß die Evangelische in puncto contributionis nicht fortschreiten wolten, ehe und bevor denen Bedingnissen ein Genügen geschehen, und der Profan- und Religions Frieden erneuert, bestätiget und festgestellet worden. Wir könten dem noch weiters beyfügen, wie daß, als bey der Correlation mit dem Churfürstlichen Collegio gedachte Evangelische ihre Meynung weil solches der Gebühr von den Directoribus nicht geschehen, recapitulando durch den Pfaltz-Lauterischen Gesandten anzeigen lassen, und da die vorige Meynung von denen Catholischen behauptet werden wollen, dagegen communi Evangelicorum omnium nomine begehrt worden, ihre einhellige beständige Meynung zugleich mit der Relation zu verfassen.

Wir wollen uns aber, um nicht diese allerunterthänigste Vorstellung selbst noch weitläufftiger zu machen mit Eu. Käyserl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß, auf die Beylage Lit. N. Anchora libertatis rubricirt, allerunterthänigst beziehen.

Um

Um aber ferner auf die Religions-Beschwerden selbst zu komen, so hätten wir zwar den Anfang von der Westphälischen Friedens-Execution zu machen, und zu zeigen, wie fast alles, was Catholicis zu restituiren gewesen, würcklich geschehen, und wie gar vieles Evangelicis annoch zurück und zu restituiren seye, nachdem man alle die Executions-Anstalten zu vernichtigen, und die Evangelische bey denen deßfalls angestellten Deputations-Tägen so herum zu treiben gewust, daß an statt Vortheil aus solchen Zusammenschickungen zu haben, und Friedens-Schluß-mäßige Hülffe zu erlangen, übel ärger und solche Steine des Anstosses, gleich als aus denen Franckfurthischen Deputations-Acten bekandt, in den Weg geworffen worden, welche hernach nur noch mehrere Veranlassung zu Weiterungen und schädlicher Folge gegeben; Es seynd aber der neuern Sachen so viel, daß wirs ohne vorietzo der Aeltern zu gedencken, zu anderweiter Gelegenheit versparen müssen, iedoch will man nur diß eintzige berühren, daß unter denen Kunst-Griffen, wodurch man der Zeit bey denen Executions-Tractaten die Evangelische (welche die Ober-Pfaltz in den Zustand des 1624sten Jahres hergestellet wissen wollen) herum gezogen und eludirt, man auf Seiten der Catholischen Stände, besage Protocoll vom 23 Julii und 23. Aug. 1649. vorgegeben, daß, weil kein Catholicus in der Untern-Pfaltz geduldet würde, dergleichen denen Evangelischen in der Obern-Pfaltz geschehen müste. So unstatthafft auch dieses Vorgeben gewesen; So mag man diß nur gegen den ietzigen Zustand in der Untern-Pfaltz halten, weßfalls man sich das weitere vorbehält, und inzwischen wegen der Beschwerden über die Deputation auf die deßfalls an Ew. Kayserl Maj. Glorwürdigste Vorfahren am Reich erlassene allerunterthänigste Schreiben sich beziehet, welche leider! gleich vielen allerunterthänigst nachher erlassenen ohne Würckung gewesen, und sonst keine Resolution darauf erfolget, als daß man auf einige unserer letztern allergehorsamsten Vorstellungen mit ungnädigen Commissions-Decretis (gleich als ohne diß letztere vom 12. Aprilis jüngsthin unsere höchst- und hohe Herren Principalen aus dem Dictato vom 16. Sept. 1715. zu Ihrer sonderbaren Betrübniß wahrnehmen müssen) zu beantworten angefangen.

Inzwischen, daß also Evangelici durch Deputations-Täge vergeblich aufgehalten, und alle aus dem Westphälischen Frieden gebührende Hülffs-Mittel ihnen entnommen worden, hat die Römisch-Catholische Clerisey nicht geruhet, und ist, als vorhin bekandt, unnöthig zu berühren, wie man hie und da Evangelische Printzen an sich zu ziehen, und hernach mit allerley Gewaltthätigkeiten bey etwan erlangter Succession gegen die Evangelische Landsassen hie und da zu Werck zu gehen gewust, daß endlich, da die höchste Reichs-Gerichter die Römisch-Catholische Parthey, so viel möglich, unterstützet, zuletzt kein

Auskommen mehr gewesen, und haben Evangelici gleich nach dem Westphälischen Frieden, wie aus ihren den 8. Maji 1654. an damalige Kayserliche Majestät abgegangenen in dem den 8. April. 1668. wiederholten Schreiben zu ersehen, schon bemercket, daß bey dem Reichs-Hof-Rath nichts weniger, als eine Parität, und nur gleichsam in der Einbildung oder Fiction sey, woraus vieles Ubel geflossen, und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung selbst nach dem, was von Reichs wegen schon unterm 5. Octobr. 1611. geäussert worden, voller Gebrechen, und vieles, was darin verordnet, aus der Acht gelassen, als nur ein Beyspiel anzuführen, die darin Tit. 5. §. darüber daß ꝛc. in gewissen Fällen verordnete Remission ad Comitia nicht ein eintziges mal beobachtet, sondern bey unterbliebener so gar nöthigen Reichs-Constitutions-mäßigen Visitation so eigenwillig verfahren worden, daß auch die Oesterreichische und Burgundische Gesandtschafften selbst laut Fürsten-Raths-Protocolli vom $\frac{26. \text{ August.}}{5. \text{ Sept.}}$ und $\frac{6.}{16.}$ Sept. 1665. bekennen müssen, daß der Reichs-Hof-Rath vielen Gebrechen zugethan, und bey dessen Judicatur vieles zu erinnern, folglich denselben nicht befremden kan, wenn Status, die ihre Gerechtsame gekränckt finden, ihre Mit-Stände gantz oder zum Theil angehen, und bey ihnen Vorstand und Vertretung suchen, welches nicht neu aufgekommen, sondern in Actis publicis davon gnugsame Fußstapffen anzutreffen sind, wie zum Exempel das Churfürstliche Collegium allein gegen den Reichs-Hof-Rath schon im 1502ten Jahr Vorwort vor Chur-Cölln in Sachen der Stadt Cölln eingeleget hat.

Evangelische Chur-Fürsten und Stände sind leider! gar zu offt gemüssigt, Euere Kayserliche Majestät mit dergleichen Klagen wider Dero Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst anzugehen, und wollen, um diß Schreiben, so schon mehr als zu groß ist, nicht noch grösser zu machen, hiernechst ihr Anliegen Eu. Kayserl. Majestät allergehorsamst und besonders vortragen, indessen aber hier nur noch anführen, wie man mehr als zu viel erfahre, daß die Clerisey des Ruckhalts sich der höchsten Reichs-Gerichter durch allerhand Kunst-Griffe zu versichern wisse, und daß man dergleichen Dinge merckt und aufdeckt, solches macht, daß ihre Verfechter und Vorsprecher so gewaltig schreyen, und sehe man an Seiten der Römischen Emissarien gar zu gern, daß man Evangelischer Seits immer in der Schlaffsucht bliebe, oder gar ein Corpus mortuum vorstellete, welches an sich stets schneiden und handthieren liesse, hingegen aber wann sich solches regt, und Euere Kayserl. Majestät allerunterthänigst bittet, nach Dero allergerechtestem Gemüth jenen ihr so kühnes Handwerck zu legen; So meynen sie eben, wie die, so an den Duell und Zweykampff gewohnet, daß ihnen groß Unrecht geschehe, wann die Obrigkeit durch geschärffte Verordnung das Schlagen und Rauffen verbietet, wowider kein

ander

ander Auskommen seyn wird, als die pœnas pacifragii mit Nachdruck zu vollziehen, und sich nicht bloß an der Abstellung dieser oder jener Religions-Beschwerden zu begnügen, sondern nach Gestalt des Delicti, vermöge Nürnbergischen Præliminar-Executions-Recess de Anno 1649. §. Sodann Churfürsten ꝛc Haupt-Recess de Anno 1650. §. Zu welches desto ꝛc. Capitul. August. Art. 19. abzustraffen, folglich auf die Personen zu greiffen, die die Urheber und schädliche Werckzeuge unchristlicher Verfolgungen seynd, unter welchen wir vor andern den Chur-Mayntzischen Regierungs-Rath von Hachenburg zu zehlen, und daher allerunterthänigst zu bitten haben, daß Euere Kayserl. Majestät allergnädigst zu belieben geruhen mögen, an diesem verwegenen Menschen ein Exempel andern zum Abscheu, statuiren zu lassen, indem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz viel zu gerecht, als daß sie zu allen denen bekandten grausamen Friedbrüchen und Thätlichkeiten, insonderheit aber darzu solten Befehl ertheilet haben, daß ermeldter Hachenburg sich Executorem der Ryßwickischen Clausul schreiben, und in Eu. Kayserl. Majestät allerhöchste Autorität eingreiffen dürffen, wobey diejenige, die sich in dem Commissions-Decret als so grosse Eiferer für die Kayserliche Autorität, dem Scheine nach, aufführen wollen, mehr Ursache, als bey denen Evangelischen würden gefunden haben, wann ihnen ein Ernst gewesen, solche in der That zu vindiciren.

Wir sind von Eu. Kayserl. Majestät allerhöchsten Person gewiß versichert, daß Sie, wie in vielgemeldtem Commissions-Decret, zu unserer höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, sonderbaren Trost allergnädigst sich erkläret, daß es an ihnen nicht fehlen soll, den Westphälischen Frieden vollkommen herzustellen, Sie ein solch zu ihrem unsterblichen Ruhm gereichendes grosses Werck auch ausführen, und diejenige, welche unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten, eben dahin gehende Intention so übel ausdeuten, nicht hören werden.

Ihnen ist insonderheit schmertzhafft zu vernehmen gewesen, „daß unter solchen unordentlichen zu des Teutschen „Vaterlandes völligen Zerrüttung allerdings Reichs-grundverderblichen „Principiis „ dasjenige mit gezehlet worden, wenn denen Evangelischen Universitäten oder hohen Schulen und Academien in puncto Simultanei aufzugeben vor gut angesehen, „und daß „solches als etwas neuerliches zu nichts „als Uneinigkeiten, Trennungen und „Unruhen unter Haupt und Gliedern, „und diesen unter sich selbst abzielende, „in denen gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche oder erfindliche Lehr-Stücke, Euer Kayserl. Majestät vorgebildet werden wollen.

Wir haben verhofft, durch unsern der zweyten Vorstellung an Euere Kayserliche Majestät höchst-ansehnlichen Principal-Commission beygefügten Abdruck, Ungrund des Simultanei rubricirt, an Eu. Kayserl. Majestät aller-

unterthänigst zu bringen und darzulegen, daß wir nichts neuerliches oder Reichs-Satzungs-widriges, sondern selbigen in allem gemäß behauptet, und nur die Absicht gehabt, alle aus dem Simultaneo selbst, und nicht aus denen Principiis wider dasselbe herspringende Unruhe, Trennung und Uneinigkeit zu verhüten; Wir leben auch der allerunterthänigsten Zuversicht, daß, wann Euere Kayserl. Majestät die Sache ferner einsehen, und zu solchem Abdruck des Ungrunds den hiebey sub Lit. O. mit angeschlossenen Ursprung des Simultanei fügen zu lassen, allergnädigst geruhen werden, Sie die disseitige aufrichtige Reichs-Satzungs-mäßige Intention bey der gantzen Sache auch hierinn allergnädigst erkennen, und, es bey demjenigen zu lassen, allermildest geruhen werden, was in Conformität der Reichs-Gesetze von Dero und des Reichs Cammer-Gericht, vermöge sub Lit. P. beyliegenden Abdrucks einiger Mandatorum, vorlängst erkannt, und gantz neuerlich allein davon in etwas abgegangen werden wollen.

Euere Kayserl. Majestät belieben allergnädigst zu erwegen, daß es mehrern theils aufs Ungewisse oder wie man zu sagen pflegt, aufs Glück ankomme, daß einem Stand des Reichs ein Land zufalle, worinn Unterthanen von einer Religion sind, die von der Seinigen des neuen Landes-Herrn, unterschieden, und kan in Successions oder andern Fällen dergleichen sobald Evangelischen als Catholischen zu Theil werden, folglich hat man auf beyder Religions-Verwandten, und vielleicht auf Catholischer Seiten am meisten Ursache dem Simultaneo Einhalt zu thun, da, ihren Principiis nach, es ihnen schwehr ankommen würde. Zum Exempel, in ihren Kirchen zu gewissen Stunden den Evangelischen Gottesdienst geschehen zu lassen. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ abhorriret am meisten von allen, vor Errichtung desselben, vorgegangenen so vielfältigen Veränderungen in Religions-Sachen, und hat man daher so mühsam einen Zustand des 1618. und 1624sten Jahrs ausgefunden.

Wird nun derselbe durch Einführung des Simultanei verändert, und folget ein Successor von einer andern Religion demjenigen, der das Simultaneum eingeführet hat; So kan ja diesem Nachfolger nicht verwehret werden, seines Juris Reformandi nach der Richt-Schnur des Westphälischen Friedens-Schlusses sich zu bedienen, und dasjenige abzustellen, was er dem Zustand des 1618. und 1624. Jahrs zuwider findet, folglich setzt man Statum Religionis im Reiche, wider die Absicht der Compaciscenten zu Oßnabrück aufs neue durch gedachtes Simultaneum ins Ungewisse und in Zweiffel, oder veranlasset Aenderungen und Plage der armen Landsassen und Unterthanen, die das Instrumentum Pacis Westphalicæ so sorgfältig verhüten wollen, und aus dem Recht, welches ein Nachfolger hat, das Simultaneum optimo maximo jure wieder abzuschaffen, oder des Juris reformandi nach der Richtschnur des 1618. und 1624. Jahrs sich zu gebrauchen, entstehet a posteriori

ein

ein fester und bündiger Grund-Satz, und Beweiß, daß a priori das Simultaneum Unrecht seyn müsse, weil dasselbe keinen Schutz noch Sicherheit in denen Reichs-Satzungen wider einen Lands-Herren, der secundum Regulam & normam anni 1618. und 1624. es wieder abschaffen will, hat oder haben kan, sondern vielmehr mutationes mutationum dadurch aufgebracht, und die arme Landsassen und Unterthanen aus der Gewißheit in die Ungewißheit und Reichs-Satzungs-widrige Willkühr gestürtzt würden. Evangelici sind von aller Deuteley der Reichs-Satzungen, und insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicæ, weit entfernet, und halten vielmehr dafür, daß nachdem die Interpretation eines Textes nichts anders seye, als eine solche Auslegung, wodurch der zweiffelhaffte Verstand derselben auf eine gewisse und deutliche Meinung bestimmet werde; So kan in allen denen Fällen, wo der klare unzweiffelhaffte buchstabliche Verstand vor Augen liegt, gar keine Interpretation statt finden, sondern muß bey dem schlecht hin geblieben werden, was der Buchstab, nach gewöhnlicher allgemeiner Redens-Art zu verstehen giebet, bevorab, wann jemand aus solchem klahren buchstäblichen Verstand ein Jus quæsitum hat. Welcher unlaugbaren und von Euer Käyserl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Groß Vater, Kayser Ferdinando III. glorwürdigster Gedächtnüß in dem sub Lit. Q. vor die Schweitzerische Eydgenossenschafft, und insonderheit für die Stadt Basel an Chur-Maynz unterm 4. Martii 1651. erlassenen Schreiben selbst in so nachdrücklichen Terminis erkanten und bekanten Wahrheit Evangelici selbst entgegen zu handeln, um so weniger jemals gemeint gewesen, als sie die Grundverderbliche Folge gar wohl begriffen, daß solchergestalt niemahls einiges Pactum mit der geringsten Sicherheit errichtet werden könnte. Sintemahln der andere Theil allemahl sagen möchte, daß er diesen Verstand nicht annehme, sondern der Passus, der ihme etwa entgegen stünde, einer Interpretation bedürfftig seye, die aber ein Theil für sich nicht machen könnne, sondern beyde Theile sich darüber unter einander verstehen müssen ꝛc. Welches in der That nichts anders seyn würde, als den gantzen Grund aller gemeinen Ruhe umkehren, und einen ewigen Krieg zum gäntzlichen Verderb aller menschlichen Gesellschafft einführen. Dergleichen böse und grundschädliche Principia denen Evangelischen nie zu Gemüth gestiegen, sondern es haben dieselbe jederzeit bonam fidem, und was klärlich in pactis ausgedrucket ist, zu agnosciren und zu halten, für den eintzigen Grund alles Friedens und aller Ruhe unter den Menschen unbeweglich gehalten, verlangen auch von ihren Catholischen Herren Mit-Ständen nichts mehr, als daß ihnen in diesem Stück mit gleicher Maaß gemessen werde, und sie Catholische, aller Deuteley sich eben so, wie die Evangelische, enthalten, und bey dem klaren Wort-Verstand eben so, wie die Evangelische, verbleiben, denselben bona fide agnosciren,

sciren, und den effect davon ihnen angedeyhen lassen, wo aber einiger zweiffelhaffter Verstand in der That vorhanden, die Billigkeit und Übereinstimmung mit andern unlaugbahren principiis Juris Publici und deren natürliche offenbahre Folgen eben so gerne annehmen, und solches nicht mit blossen Worten, sondern in der That selbst zu erkennen geben mögen. Welches das wahre und auch eintzige Mittel seyn wird, unter beyderseits Religions-Verwandten ein vollkommen gutes Vertrauen herzustellen, und die gemeine Wohlfahrt gesammter Hand, zu des werthen Vaterlandes mehrern Aufnehmen und Eu. Kayserl. Majestät Dienst und Nutzen zu besorgen. Woran unsere höchst und hohe Herren Principalen, auch Obern und Committenten es ihrer Seits nie ermangeln lassen, noch ins künfftige dieser ihrer Obliegenheit sich entziehen werden, daher auch bey solcher ihrer patriotischen für Eu. Kayserliche Majestät in der Wahrheit aufrichtigen intention ihnen, da sie in denen vorigen Kriegen Gut und Blut für Eu. Kayserliche Majestät und Dero Ertz-Hauß willig aufgeopffert, sehr zu Gemüthe gedrungen, und betrübt zu vernehmen gewesen, daß die Verfassere des Commissions-Decrets denen Röm. Catholischen Ständen das prædicat der willigen Patrioten beylegen, und ihnen, Evangelischen, hingegen Schuld gegeben und beygemessen, als ob sie in ihren pro Memoria und anderweiten Vorstellungen gegen die Clausul des Artic. IV. Pacis Ryswicensis, mithin Illtio Badensis Eu. Kayserl. Majestät „ohne eintzige „Rucksicht auf Dinge, die ausser Men„schen Leben und Gedächtnüß noch lan„ge nicht veraltet wären, gegen die acta „publica keck anzutreten, sich nicht ent„sehen hätten„ indem das alles, was man Evangelischer Seits in oberwehntem pro memoria und anderweiten Vorstellungen angebracht, denen Actis Publicis gemäß aus dem sub Lit. R. beygehenden gedruckten Verlauff mit mehrern sich ergeben wird.

Hingegen ist (1) daraus und insonderheit aus denen §§. 38. 39. 40. 41. 42. und 43. abzunehmen, daß gantz unerfindlich, als ob man sich Evangelischer Seits Anno 1702. verglichen hätte, welches damahls der Stände Meynung nicht gewesen noch seyn können, sich über eine solche durch die neue Kriegs-Declaration aufgehobene und vernichtigte Clausul zu vergleichen, auch (2) wider den Verlauff der Sachen ist, wann vorgegeben werden will, daß Anno 1704. die Reichs-Deputation wegen solcher Clausul absonderlich angeordnet worden, wovon das Gegentheil folgende §§. 42. 43. 44. 47. 48. 49. 50. und 51. gedachter Beylage sub Lit. R. zeigen werden, und findet man auch (3) in denen Reichs-Acten von Anno 1714. und 1715. überall kein Merckmahl oder Fußstapffen, daß dero Zeit die Handlung über die Clausul wäre fortgesetzet worden, folglich etwas unerhörtes, daß man Eu. Kayserl. Majestät mit so gantz ungeschehenen Dingen angehen dörffen. Was es aber mit denen in dem Commissions-Decret angezoge-

zogenen Erinner- und Ermahnung vor eine Bewandnüß habe, ist abermahls aus denen §§. 25. und 26. der Beylage sub Lit. R. zu ersehen. Ferner wird (4) in dem Commissions-Decret Ihr Kayserl. Majestät vorgebildet, „es seye „offenbahr, daher auch einem jeden Patrioten erinnerlich, was gedachter „Clausul halber so wohl von denen „Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Regenspurg im Jahr 1697. „bey Ihrer Kayserl. Majestät für Beschwerden geführet, dieselbe aber mittelst des Num. 31. angefügten Commissions-Decrets, und deren darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung solches allzuungleiche Vorgeben deutlich vorzulegen bemüßiget „worden.„

Nun ist an dem, daß gesammte Stände des Reichs in dem Gutachten vom 16. Nov. 1697. über der Kayserl. Gesandschafft Aufführung sich beschweret, und Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst ersuchet haben, daß Sie den Frieden auch Ihres allerhöchsten Orts ingleichen zu ratificiren und zu bestättigen geruhen wollen, jedoch, daß so wohl der Articulus separatus wegen der Hertzogin von Orleans Prætension, wegen Verordnung der Aureæ Bullæ, der Churfürstl. und Fürstl. Häuser pactorum familiæ, und dem bekanten Reichs-Herkommen, als auch all dasjenige, so an Seiten der Kayserl. Gesandschaft im Haag bey währender dieser Friedens-Negotiation circa modum tractandi & communicandi mit der Reichs-Deputation nicht beobachtet worden, und sonsten dem Instrumento Pacis Westphalicæ zuwider vorgegangen seyn möchte, dem Reich weder jetzt noch inskünfftige præjudicirlich seyn, und zu keiner consequentz gereichen solle, und hat man zwar Evangelischer Seits in dem den 16. Nov. mit abgelegten und nebst dem Reichs-Gutachten Ihro Kayserl. Majestät zugleich eingeschickten Voto Communi diesen allgemeinen Reichs-Beschwerden noch beygefüget, daß man sich Evangelischer Seits durch den zu Ryßwick von der Kayß. Gesandtschafft gebrauchten modum tractandi Pacem inter Cæsarem, Imperium & Galliam auch darinn vornehmlich zum höchsten beschweret zu seyn halten müssen, daß man ihre habende Religions-Angelegenheiten und Gravamina von denen Tractaten mit Franckreich gantz und gar abgewiesen, und sie damit zu keiner Zeit hören, noch deßwegen ihre vorgebrachte Erinnerungen annehmen oder zulassen, ja ihnen nicht einmahl eine schrifftliche Versicherung ad Protocollum Mediationis geben, sondern sich über dergleichen so billig-mäßiges Verlangen vielmehr entrüsten wollen, weßhalben sie sich gemüßiget erachtet, hiemit ad Protocollum zu verwahren, daß alles, was solcher gestalt circa modum tractandi Pacem zu grossem Præjuditz und Beschwerde der Evangelischen passirt, weder jetzt noch künfftig in einige Consequentz gezogen, noch zu Abbruch und Nachtheil des Religions-Friedens im Reich, wie derselbe im Westphälischen

Frie-

Friedens-Schluß Art. IV. & V. befestiget und gefasset ist, allegiret werden solle oder könne. Worauf Ihre Kayserl. Majestät sich gegen das gantze Reich in einem Commissions-Decret vom 12. Decembr 1697. allergnädigst erkläret, daß, im Fall etwa bey gedachter Friedens Negotiation ein oder anders obberührter massen wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ oder sonst circa modum tractandi & communicandi an Seiten der Kayserl. Gesandtschafft vorgangen seyn möchte, solches wider Dero intention geschehen seye, auch denen Ständen auf keine Weise præjudiciret, und eben so wenig in einige Consequentz gezogen werden solte; Gegen die Evangelische aber äusserten allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät in einem Commissions-Decret vom 10. Febr. daß, weil aus Dero Gesandten gehorsamsten Bericht zu ersehen, wie weit gegründet seye, daß die Kayserl. Gesantschafft der Augspurgischen Confessions-Verwandten Angelegenheiten von denen Tractaten abgewiesen, und selbe zu keiner Zeit hören wollen; So hätten Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, sothanen Bericht mittelst beyliegender Abschrifft der Reichs-Versammlung mitzutheilen, nicht zweifflend, wann Churfürsten, Fürsten und Stände von der wahrhafften Beschaffenheit diese gründliche Information und Wissenschafft gehabt hätten, sie dergleichen weder zu Verbesserung der Friedens-Condition, noch zu Befestigung des innerlichen guten Vertrauens, zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter sich dienende Beschwerden wider Dero Kayserl. Bottschaffter zuführen, nicht anbefohlen haben würden. Es ist aber weder in dem erst angezogenen Commissions-Decret vom 12. Decembr. noch in dem vom 10. Febr. nicht die geringste Anzeige oder Merckmahl anzutreffen, woraus man schliessen könte, daß Ihre Kayserl. Majestät angezogenes der Evangelischen Stände ungleiches Vorgeben wegen der Clausul denen Ständen vorlegen wollen, sondern es ist vielmehr aus erwehntem Commissions-Decret vom 10. Febr. klar zu sehen, daß allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majestät die Billigkeit der von denen Evangelischen gegen offt besagte Clausul geführten Beschwerden allergnädigst erkant, „und daher der Chur-„Fürsten und Stände vernünfftigen „Rath und Gutachten allergnädigst „begehrt, wie allenfalls die von denen „Evangelischen verlangte Declaration „dergestalt eingerichtet werden könne, „damit die sich beschwehrende Stände „vergnügt würden ꝛc. ꝛc.„ Dieses ist, allergnädigster Käyser und Herr, Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters höchstseel. Gedächtniß allermildester Wille und Meynung gewesen, und wir sind in der allerunterthänigsten Zuversicht, daß diß gewiß auch Euer Käyserliche Majestät allergnädigster Wille und Meynung sey, folglich Sie keinen Gefallen an so gar unerfindlichen und wider den Verlauff der Sachen seyenden Anführung haben können, und sind Eu. Käyserl. Majestät viel zu gerecht und zu

groß-

großmüthig, als daß Sie solten zugeben wollen, daß unseren höchst- und hohen Herren Principalen die Mit-Ertheilung ihrer Vollmacht zu Schlieſſung des Baadischen Friedens, und das zu Eu. Käyserl. Majestät gesetzte allerunterthänigste Vertrauen zu ihrem Schaden und Nachtheil gereichen solle, zumahlen sie ausdrücklich declariret, wohin Sie sothane Vollmacht verstanden haben, und noch verstehen, auch der Inhalt Eu. Käyserl. Majestät Wahl-Capitulation wegen Aufrechterhaltung des Westphälischen Friedens mit sothaner Intention der Evangelischen gantz übereinkömmt. Sie bescheiden sich sonst gar wohl, daß ihre Obliegenheit sey, denen Friedens-Schlüssen und öffentlichen Verträgen sich gemäß zu bezeigen, haben auch gegen den Ryßwickischen und Baadischen Frieden überall nichts, als wegen der bekanten Clausul oder gegen den Articulum respective IV. & III. zu sagen, sondern erkennen dieselbe gern als gemeinbündige Verträge und Friedens-Schlüsse, worüber in soweit allerdings zu halten, und gar nichts ungewöhnliches noch etwas seltsames oder wieder das Jus Gentium ist, daß diversis respectibus ein pactum pro parte validum & pro parte claudicans seye, indeme offt und mehrmahls, ja selten anders öffentliche Handlungen und Friedens-Schlüsse gemacht werden, als daß dieser oder jener Theil etwas ins Protocoll gebe, sich verwahre, ausnehme, und zu solchem Behuff Articulos separatos oder Memorialien veranlasse, wodurch man sein Recht vorbehält.

Im übrigen so wenig auch denen Römisch-Catholischen Mit-Ständen als Tertiis und contra Tertiorum jura zu deren Nachtheil, zumahlen gegen die vorherige Reichs-Grund-Gesetze, wiederhohltes Versprechen, und eigene auch nach dem Ryßwickischen Frieden gethane Üsserungen etwas zu pacisciren, oder noch vor sich zu behaupten zukommt; So willig und bereit wird man Evangelischer Seits, doch unter Eu. Käys. Maj. allerhöchsten Vermittelung seyn, mit ermelten Röm. Cathol. Mit-Ständen sich über die aus der Clausul entstandene Beschwerden friedlich und schiedlich zu vernehmen, und die Mißverständnüsse abzuthun, wie denn die Handlung de Corpore ad Corpus darüber, wiewohl noch ohne sonderlichen effect, bereits angefangen worden, und man dieselbe nicht allein hierin, sondern in allen übrigen Puncten, wobey mit Bestande noch einiger Zweiffel obwalten könte, dergestalt anzugreiffen und auszuführen, Evangelischer Seits sich nicht saumselig finden lassen wird.

Im erst angezogenen Verlauff wegen der Ryßwickischen Clausul oder Beylage sub Lit. R. ist angeregt, aus was Ursachen man Evangelischer Seits zu keiner Deputation stimmen wollen, sondern dafür gehalten, daß solche nicht wohl zum Stande zu bringen, wie dann auch aus dem §. 47. abzunehmen, durch was für Eusserung und Einwürffe, das gantze Deputations-Werck ins Stecken gerathen.

Daß nun in allen denen andern Religions Beschwerden durch eine Deputation besser als hierin, oder als bey denen Deputationen zu Nürnberg und Franckfurth auszukommen seyn werde, dazu hat man sich Evangelischer Seits, zumahlen bey denen Schwerigkeiten, welche vornehmlich im Churfürstl. auch einiger massen im Fürstl. Collegio wegen der Deputation bekantlich sind, um so weniger Hoffnung zu machen, als die Abzuordnende auf Catholischer Seiten, die mehrentheils partes & rei geworden, in eigener Sache Richter zu seyn, nicht verlangen, und Status Catholici vermuthlich eben die principia, welche sie sowohl als Evangelici Anno 1653. bey vor letzterem und hernach auch bey dem noch fürwährenden Reichs-Tage starck mit verfochten, beybehalten und aus dem §. Gaudeant &c. & §. Habeantur &c. Art. VIII. Instr. P. W. ibique verbis: ex communi statuum consensu agatur &c. ferner darauf mit bestehen werden, daß Haupt-Sachen und gemeine Controversien auf Deputations-Tagen nicht zu tractiren, sondern vor alle Stände zu ziehen.

Wann nun jemahls Haupt-Sachen vor gewesen; so ist es warhafftig jetzo. Es betrifft den gantzen Haupt-Grund des Westphälischen Friedens, nemlich die Beybehaltung des Zustandes des 1618 und 1624. Jahrs, und ist fast kein Jus Statuum, welches nicht einiger massen (ohne der jurium Singulorum zu gedencken) mit einschlägt, und allen Ständen ein gar zu unschätzbahres Kleinod ist, um solches mit ihrer Ausschliessung einigen wenigen anzuvertrauen, welche wenige mit so grosser Verantwortung sich auch nicht gern werden wollen beladen, noch die nicht geringe Kosten allein über sich ergehen lassen, da das Werck durch die ohne dem bezahlte Räthe, Bottschaffter und Gesandte beym Reichs-Tage zu erheben. Alle jetzt zu erörternde Sachen betreffen facta, und die ex nudo facto possessionis entspringende jura in hypothesi beyderseits Religions-Verwandten.

Diese aber gehören (wie kurtz nachher mit mehrerm vorkommen wird) zu dem in den Reichs-Grund-Gesetzen des Westphälischen Friedens-Schlusses, arctioris modi exequendi und Executions Recessus festgestellten modo, nach welchen die turbirte alsofort unaufhältlich und mit Vorwerffung aller Exceptionen secundum nudum factum possessionis in annis decretoriis plenarie von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder absonderlichen Käyserl. Commissariis restituirt, die etwa vorkommende dubia circa factum possessionis aber ab ipsis Executoribus in loco untersucht, und darauf die Executiones sofort vollstreckt werden sollen, welches also durch eine Reichs-Deputation per rerum naturam nicht verrichtet werden kan, auch salva justitia denen læsis ihre so Sonnen-klar aus solchem modo exequendi zukommendes Jus quæsitum nicht genommen, und wieder Willen ein anderer, langweiliger, beschwerlicher und unzulänglicher modus aufgebürdet werden

werden kan. Sollten auch einige Auslegungen der Friedens-Schlüsse vorkommen, kan die Reichs-Deputation solche keineswegs abthun, sondern muß dis dem Reichs-Tage oder der Handlung unter gedachten Religions-Verwandten überlassen, wie zum Exempel die Sachen wegen der aus der Ryßwickischen Clausul entstandener Beschwerden ist, welche, (wie kurtz vorher gedacht) würcklich in dergleichen Handlung unter denen Römisch-Catholischen Räthen, Bottschafften und Gesandten befangen, also beym Reichs-Tage zu erörtern, die würckliche Execution aber nach denen pro norma beliebenden factis possessionis abermahls nicht durch eine Reichs-Deputation, sondern allein von denen ad loca abzuschickenden Executoribus bewürckt werden kan, und weilen die aus der Ryßwickischen Clausul entsprungene Gravamina vor eines der vornehmsten Stücke der jetzigen Differentzien zu achten; So wäre das gantze Religions-Werck, wann gleich eine Reichs-Deputation statt hätte, doch nicht überhaupt vor die Reichs-Deputirte zu bringen, sondern es müste dis negotium doch zwischen dem Reichs-Tag und einer solchen Deputation getheilt, folglich allerley Inconvenientien veranlasset werden.

Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände haben auch in gar zu frischen Angedencken, wie schlecht, fruchtloß und unglückselig es mit denen Nürnbergischen u. Franckfurtischen Deputationen abgelauffen, und ergeben die Acta der letztern, insonderheit vom Octobr. 1655. daß man unter denen vielen langen Aufzügen und Umtrieb der Sachen, auch wunderliche Auslegungen und Deuteleyen, nicht einmahl in ipsis principiis generalibus, geschweige in hypothesi einig werden können, sondern man bey der zuerst vorgekommenen Hildesheimische Capuciner-Sache sich gleich auf die Comitia und Interpretationes authenticas beruffen, und vielfältig, besage der Acten von denen Monathen Octobris und Novembr. 1655. geäussert, daß ohne Comitial-Erörterung wegen der, Catholischer Seits, aufm Reichs-Tage Anno 1654. geregter so genannter 4. Dubiorum bey der Deputation nichts auszurichten, wohin auch so gar die Oesterreichische Subdelegati die specificationem Gravaminum, verwiesen, so, daß Anno 1662. mancher Stand, welchem in denen 8. bis 10. Jahren die Gesandtschaffts-Kosten auf 50. 80. bis 100. tausend Gülden zu stehen kommen, vor diese Ausgaben nicht den geringsten Nutzen gesehen, und endlich alles sich zerschlagen und abgebrochen worden, ohne daß man einmahl eine so offt sollicitirte förmliche Relation dieser Deputation habhafft werden können. Die erstere, nehmlich die Nürnbergische, hat an statt man zu Franckfurth nur contestando & omittendo gesündiget, viel ärger und gefährlicher, nehmlich committendo & contraveniendo, gar zu mancherley und vielfältig angestossen, und den Grund zu denen mehresten jetzigen Religions-Klagen in non cognoscendo & non exequendo

quendo cognoscenda & exequenda, & e contra gelegt, auch durch Gewinnung einiger ungetreuen Evangelischen so gar in Haupt-Sachen nemlich mit Verfassung der Listen und Classificationen der Restituendorum dergestalt zu Werck gegangen worden, daß die Gevollmächtigte von Schweden, vornehmlich Pfaltz-Graf Carl Gustav, als damahliger Schwedischer Generalissimus und hernach König, über die Unrichtigkeit und Falschheit solthanen Verfahrens, besage Deputations-Protocolli vom 21. Martii 1651. & secundum querelas Suecorum vom 8. Aprilis und 8. August. 1650. öffentlich (ohne daß die daran Schuld gewesen, sich zu rechtfertigen getrauet) beschuldigen und anklagen müssen, welches doch nichts gefruchtet, sondern nach hochgedachten Pfaltz-Grafens Abreise von Nürnberg hat Graf Benedict von Oxenstirn in einem unterm 6. Febr. 1651. datirten Memoriali an gedachte Deputation ihren præposterum modum exequendi (wie seine Worte lauten) gescholten, indem man mit gebührenden Ernst und Eyfer, wie billig seyn sollen, nicht progredirt, sondern denen Renitenten Beyfall gegeben, wider das klare factum possessionis, oder statum, usum & observantiam respective temporis quod fuit ante hos motus & anni 1624. als das in dem Instrumento Pacis statuirte einige fundament, aller ex capite Amnestiæ & Gravaminum herfliessender Restitutions-Sachen unterschiedliche weitläufftige, wiederwärtige, und zu höchstschädlicher Verlängerung angesehene, und in effectu ausgeschlagene Principia und Exceptiones eingeworffen, andere neuerfundene subtile und zu dergleichen Sachen gantz nicht gehörige Distinctiones, limitationes, Schein, Prætext und Subterfugia herfür gesucht ꝛc. Wobey dann der Chur-Mayntzische Gesandte wider alles Vorstellen, Bitten und Verwahren der Wohlgesinneten von beyderseits Religionen, aufs ärgste das Directorium gemißbrauchet, und ist ein geringes gewesen, daß ihm insonderheit von dem Chur-Bäyerischen die Unrichtigkeit des Chur-Mäyntzischen Protocolli selbst ad Protocollum vom 8ten Aug. 1650. und 21. Mertz 1651. (wie auch geschehen) vorgeworffen werden können, indem er an keinen Schluß sich gekehret, und denen Käyserl. hochansehnl. Commissarien, mit Ausschliessung selbst der Catholischen Mit-Deputirten, eine einseitige Grund-falsche Relation von denen Deputations-Verrichtungen besage der Acten vom Febr. und May 1651., heimlich übergeben dürffen.

Aus welchem allen dann und aus der Nicht-Execution des Westphälischen Friedens die Quelle zu allen Beschwerden der Evangelischen aufgegraben worden.

Man will der jüngern Visitations-Deputation den von Eurer Käyserlichen Majestät in dem Commissions-Decret vom 26. Maji 1719. ihr allergnädigst beygelegten gebührenden und wohlverdienten Ruhm gern lassen, und hat man

Der-

Derselben die Wiederherstellung des zerfallenen Cammer-Gerichts zu dancken.

Unter was Entschuldigungen aber die in der Reichs-Instruction aufgegebene allerwichtigste Stücke; als unter andern die Erörterung der dubiorum Cameralium, Revision des Cammer-Concepts ꝛc. nachgeblieben, solches ergiebt Commissarii und Visitatorum allerunterthänigste Relation vom 18. Dec. 1713. Ja diese Reichs-Instruction hat nicht hindern können, daß man nicht gerade wider den Inhalt des §. 22. Catholischer Seits mit Beystimmung eines einigen Evangelischen den hoch angelegenen conflictum Jurisdictionis der höchsten Reichs-Gerichter per majora von sich gewiesen hätte, wie dann dergleichen Sachen einem Ball gleich gewesen, welchen der Reichs-Tag der Deputation zu- und die Deputation dem Reichs-Tag zurück geschlagen hat.

Ew. Käyserl. Majestät gerechtestes Reichs-Väterliches Gemüth ist uns in der allerunterthänigst-tieffesten Verehrung viel zu wohl bekandt, und kan Dero allergnädigste Willens-Meynung nicht seyn, daß der Ursprung aller Mißhelligkeiten der Religions-Beschwerden ungestopfft bleibe, und daß es mit der Deputation zu Religions-Sachen eben heissen möge, wie die eben angezogene Reichs-Instruction §. 18. von der nechst-vorigen Deputation Behuff des Cammer-Gerichts de Anno 1690. sagt: Daß die damahlige Reichs-Commission wenig zum Stande gebracht habe. Dann, was hier gedachte Reichs-Instruction von der Anno 1690. gewesenen Reichs-Commission vor einen Ausspruch und Urtheil fället, solches kan von allen bißherigen Deputationen gesagt werden. Und daß in der itzigen Religions-Sache (wann auch sonsten eine Deputation, wie nicht ist, statt hätte) unfehlbar eben so wenig und viel weniger geschehen würde, davon sind schon kurtz hiebevor einige Ursachen berührt, und bewähren es die Beyspiele der Deputationen zu Nürnberg und Franckfurth.

Wir erkennen und begreiffen, allergnädigster Kayser und Herr, gar zu wohl, daß dergleichen Handlungen in Religions-Sachen auf öffentlichem Reichs-Tage, und, wie man zu sagen pflegt, de Corpore ad Corpus, eben auch vieler Schwierigkeit unterworffen, und sehen wir wohl voraus, daß eben so wohl viele Hindernüsse und Steine des Anstossens werden in diesen Weg geleget werden.

Allein wir getrösten uns einer particularen Obsicht, welche Ew. Käyserl. Majestät auf den Reichs-Tag allergnädigst haben, und fürchten wir bey Anwesenheit aller und jeder Stände weniger, als bey einer engen Deputation (wo auf ein Votum mehr ankomt) wann ein Interessirter bey einer Sache und zum Exempel Chur-Maynz (wie in der Cammer-Gerichtlichen Sache Reichs-kündig geschehen) in eigener Angelegenheit nicht abtreten, sondern votiren und den Schluß machen will. Es wird auch das Wegbleiben oder

Abwesenheit einiger Gesandten auf dem Reichs-Tage (allwo die Substitutiones gelten) nicht so schädlich, als bey einer Deputation seyn, wie man bey der letztern Cammer-Gerichts-Visitation wahrnehmen müssen, daß von 13. Evangelischen Subdelegirten offt nur die Helffte, und bißweilen kaum 3. bis 4. auch wohl nur zwey gegenwärtig gewesen, daß man mehr als einmahl die Zerschlagung des gantzen Geschäffts besorgen müssen, und die aus Wirthschaffts- und Haushaltungs- oder andern Ursachen, sonst bey Deputationen, zu grosser Beschwerde der mit-deputirten Stände (welche dann ein gleiches thun zu wollen gedrohet) mehrmahls geschehene Abruffungen können andern Ständen beym Reichs-Tage nicht zum Vorwand dienen, um dergleichen zu thun, weil es auf eines oder des andern Comitial-Gesandtens Abwesenheit nicht ankommt, und die Substitutiones, wie gedacht, zu Hülffe kommen.

Ehe auch eine Deputation mit grosser Mühe sich versammlet, und wegen der Alternations- und anderer Difficultäten zur erstern Session kommt, oder ehe man allda eines gewissen Wegs sich vergleicht, ja mitler Zeit, daß man auf die Anordnung der Deputandorum und deren Verrichtung gedencket, kan bey der Reichs-Versammlung (wenn man will) ein guter Vorsprung in denen Berathschlagungen über Religions-Sachen gethan werden, und darff man sich in Comtiis nicht darüber zancken, wer (1) die Deputatos Catholischer und Evangelischer Seits mit zu benennen habe? (2) Ob bey Deputationen, sonderlich in Religions-Sachen, denen Evangelischen das Mit-Directorium gebühre? (3) Ob und was für Instruction oder Gesamt-Vollmacht denen Deputirten zu ertheilen, und was (4) der Kayserl. Commission vor Gewalt bey Deputationen zustehe? Welche wichtige Puncten insgesamt und jeder besonders wegen der deßfalls hiebevor aufs Tapet gekommenen Widerwärtigkeiten und Contradictionen allein vermögend sind, das gantze Deputations-Geschäffte (ohne der andern Ursachen zu gedencken) vergebens und zu Wasser zu machen. Man ist allerseits der Meynung, und darin einig, daß man kein neu Instrumentum Pacis machen, sondern die hiebevorige Verordnung aufrecht und beybehalten wolle. Diß voraus gesetzt; So wird sich ja über die gar wenige Puncte, wesfalls man, was den eigentlichen Verstand der Friedens-Schlüsse betrifft, nicht allerdings verglichen oder übereinkommt, noch wohl ein Mittel unter Fried- und Ruhe-liebenden beym Reichs Tage finden lassen; Und wie alle solche Handlungen öffentlich geschehen; So wird man auch Evangelischer Seits sich eine rechte Freude machen, vor aller Welt Augen zu legen, mit was rechtschaffenem und aufrichtigem Gemüth man das Vaterland in Ruhe und Sicherheit zu erhalten gesonnen sey?

Sind aber Dinge, die durch die Friedens-Schlüsse und Reichs-Gesetze vorhin ausgemacht, folglich es nur auf deren

ren Beobachtung und darüber zu halten ankommt; So hat so wenig der Reichs-Tag als eine Reichs-Deputation (welche ohnedem keine Hülffs-Mittel zu vollstrecken haben) keinesweges die Hände einzuschlagen; weniger haben Fiscalat Aemter und Reichs-Gerichter sich deßfalls zu bemühen, sondern es gehört dieses, nach klarer Verordnung der Reichs-Gesetze (wie schon laut Fürsten-Raths-Protocolli vom $\frac{13}{23}$. Augusti 1653. geregt worden, und nicht vorietzo nur geregt wird) vor die Creyß-ausschreibende Fürsten, oder Creyß-Obristen, oder auch, auf Anhalten der Partheyen, absonderlich zu verordnete Kayserliche Executions-Commissarios, so und dergestalt, wie in dem sub Lit. S. angeschlossenen und aus denen Reichs-Satzungen zusammen getragenen Modo procedendi ersichtlich, durch dessen genaue Beobachtung auch Euerer Kayserlichen Majestät allerhöchste Authorität, als Supremi Executoris Legum Imperii, und sonderlich des Westphälischen Friedens-Schlusses, am allerbesten denen Reichs-Satzungen nach fest gestellt und exercirt wird, mithin Dieselbe auf einmal alles fernern beschwerlichen Anlauffs gäntzlich hierunter überhoben sind, man auch unter beyderseits Religions-Verwandten ein vollkommen gutes Vertrauen zu Eurer Kayserlichen Majestät unsterblichem Nachruhm und nützlichsten Dienst samt des wertheſten Vaterlandes sonderbarer Wohlfahrt sofort hergestellet werden kan, wenn Euer Kayserliche Majestät erneuerte und geschärffte Mandata forderſamſt ergehen zu lassen allergnädigst geruhen wolten, in Dero allerhöchsten Nahmen die anruffende Gravirte zu folge des I. P. W. arctioris modi exequendi und Executions-Recessus secundum factum possessionis in annis regulativis unaufhaltlich zu restituiren. Gleichwie denn nun, unserer ohnvorgreifflichen Meynung nach, dieses also der Weg ist, aus der Sache zu kommen, nemlich die Ubertretungen der Friedens-Schlüsse auf vorbesagte Weise abzustellen, hingegen was noch Erörterung oder Auslegung braucht, laut Instr. P. W. per amicabilem compositionem und nicht vor denen Reichs-Gerichtern auszumachen, inzwischen aber keinem Theil zu verwehren, seine Rechte und Befugniß vorzustellen, welche nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation weder aufgehoben, oder gekränckt, noch sonst verworffen oder ohne mit Zuziehung Evangelischer Urtheiler geurtheilet werden können, wie in des Corporis verschiedenen allerunterthänigsten Schreiben an die in GOtt ruhende Kayserliche Majestät de dato den 19. Aprilis 1679. und 22. Mertz 1686. den Bücher-Commissarium betreffend, mit mehrerm ausgeführet worden; Also geruhen Ew. Käyserliche Majestät diß in so gerechteſt- als allergnädigste Erwegung zu ziehen, und durch Dero allerhöchste Authorität denen Religions-Beschwerden auf Reichs-Constitutions-mäßige Wege die abhelffliche Masse geben zu lassen, unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch

Obere

Obere und Committenten aber samt uns selbst der bezeugten Käyserlichen Ungnade allermildest zu entheben, und die gebührende Ahndung gegen die, so an allen solchen falschen Beschuldigungen, Anklagen und Vorbildungen schuld sind, vorzukehren, welches alles Ew. Kayserlichen Majestät glorreichechesten Nahmen um so mehr verewigen, und unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, zu gebührender desto mehreren allerunterthänigsten Danckbarkeit und insonderheit verbinden wird, vor Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Person und Dero Ertz-Haus was in ihren Vermögen beruhet, anzuwenden, und wie vor Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Herrn Bruders Käyserl. Majestät Majestät geschehen, aufzuopffern. Womit wir uns zu Euerer Kayserl. Majestät Füssen legende, in der allertieffesten Verehrung beharren

Eurer Kayserl. Majestät

Regenspurg, den
16. Nov. 1720.

allerunterthänigste treugehorsamste
Der Evangel. Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafften u. Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweigische.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Sachsen-Weymar. ⎫
4. Sachsen-Eisenach. ⎪
5. Sachsen-Coburg. ⎬ dies prima.
6. Sachsen Gotha. ⎪
7. Sachsen-Altenburg. ⎭
8. Brandenburg Culmbach.
9. Brandenburg-Onolzbach.
10. Braunschweig-Zell.
11. Braunschweig-Calenberg.
12. Braunschweig-Wolffenbüttel.
13. Braunschweig-Grubenhagen.
14. Halberstatt.
15. Hessen-Darmstatt. ⎫
16. Hessen-Cassel. ⎪
17. Vor-Pommern. ⎪
18. Hinter-Pommern. ⎪
19. Würtemberg. ⎬ Stropha
20. Baden-Durlach. ⎪ nona.
21. Mecklenburg-Güstrau. ⎪
22. Mecklenburg-Schwerin. ⎭
23. Sachsen-Lauenburg.
24. Minden.
25. Anhalt.
26. Henneberg.
27. Camin.
28. Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
29. Ost-Frießland.
30. Wetterauische Grafen.
31. Fränckische Grafen.
32. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Speyer.	Regenspurg.
Friedberg.	Nördlingen.

Beyla-

Beylage sub E.

Ungrund des so genannten Simultanei, oder daß die mit- und neben Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht- oder anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen, wider das Instrumentum Pacis Westphalicæ seye.

1.

Man hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden das Jus Reformandi auf die Landes-herrliche Bottmäßigkeit nicht wollen eingestehen sondern man hat es der Bischöfflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarmin. Tom. I. Controvers. gener. Lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.

Lindenspur. in Analys. Pac. Relig. fol. 516. und 600. & seqq.

Compos. Pacis Dillingens. quæst. 31. 34. 37. und 40.

Burchard in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat man principia contraria angenommen, und aus demselben Instr. Pacis art. 5. §. quantum deinde &c. 30. Regulam, aus dem nechstfolgendem §. aber exceptionem, a Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichs-Ständen gestrittene Jus reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium Religionis competat, — — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

4. Worauf der folgende §. observantiam anni 24. fest stellet, und so lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium Anno 1624. quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum una

cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt.

5. Bemeldte beyde §. aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden, daß nach dem erst erwehnten 30ten Jus reformandi Regula, nach dem andern oder 31ten aber das exercitium Religionis Exceptio a Regula seye, als welches eine Rede ist, davon sich im gantzen Instr. Pacis nichts findet, und deren Verstand der gesunden Vernunfft und der Natur aller Rechte zuwider ist.

6. Dann man will dadurch soviel sagen, daß ein Lands-Herr befugt seye in Religions-Sachen anzuordnen und abzuschaffen, was ihm beliebt, ohne daß er an eine gewisse Regul in dem Gebrauch solches Rechts gebunden seye.

7. Wann diejenige, so dieses paradoxum: Das *Jus reformandi* ist *Regula*: aufgebracht und gebrauchen, nicht dieses dardurch meyneten, sondern zugestünden, daß das Jus reformandi selbst ad certam normam regulirt oder exercirt werden müste: so nützte es ihnen nichts, sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben seye, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle, ohne daß er sich nach einer gewissen Regul zu richten habe, das kan ein jeglicher Mensch, der gesunde Sinnen und noch einige Furcht GOttes hat, mit Händen greiffen.

9. Denn es ist wider die Natur aller besondern Rechte, die der Mensch haben kan, daß er in deren Gebrauch an keine Regel gebunden seye.

10. Sintemahlen ein jegliches Recht eine gewisse Befugnüß ist, etwas zu thun oder zu lassen; und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun, seine gewisse Bestimmung haben, was zu thun oder nicht zu thun seye.

11. Diese gewisse Bestimmung, was zu thun oder nicht zu thun erlaubt seye, ist die Regul, an die der Mensch im Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn, der da glaubt, daß alles von GOtt, als dem obersten Herrn, regieret wird, und daß demselben auch die hohe Obrigkeiten von ihrem Thun und Lassen Rechenschafft geben müssen.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben, wann das gelten solte, daß, wer dieses oder jenes Recht hat, der darff es ohn alle Regul gebrauchen, nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Jus Gladii. Ergo so kan sie Hängen, Köpffen, Rädern, Brennen ꝛc lassen, wen sie will, ohne zu fragen: Ob er es verdienet hat, oder nicht.

14. Es ist demnach eine unlaugbare Wahrheit, daß, wie alle Jura also auch das Jus reformandi, nach einer gewissen Regul gebraucht werden müsse.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten, so offt unter dem Vorwand des Juris reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedruckung mögte zugefügt werden wollen. Dahero

hero sie auch von der Billigkeit seyn werden, daß sie dasselbe auch wider sich gelten lassen.

16. Die Regul aber, wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Jurium, und ins besondere des Juris reformandi, zu richten verbunden ist, ist überhaupt Recht und Billigkeit, besonders aber vor Christen, das geschriebene Wort GOttes und der Apostel Lehr.

17. Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend und klar genug, wenn nicht interessirte und passionirte Leute offt durch falsche Vorstellung grosser Herren gerechte Seelen verführeten, und ihnen alles recht und billig, auch der Christlichen Lehr gemäß, vormachten, was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen durch ihre passionen verblendet, es unrecht ansehen, was in der That der Gerecht- und Billigkeit, auch GOttes Wort, gantz gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagten gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen, denen vorzubauen oder abzuhelffen kein ander Mittel ist, als die erstere gar zu generale und leicht Unrecht zu deutende Regul durch Pacta publica genauer und deutlich zu determiniren, und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen, wann man nicht vinculum societatis humanæ aufheben, und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen will, daß GOtt, der ein GOtt der Wahrheit und Treue ist, Lügen und Treulosigkeit gut heissen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunfft gegründet, so hat es auch die Erfahrung in Teutschland bestärcket; dann nachdem die Stände grossen Theils die Mißbräuche des Röm. Cleri nicht länger dulten wollen, und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben, mithin ihres Juris reformandi sich zu gebrauchen angefangen, auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen, und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen angenommen worden; So entstunden daher viele und grosse Beschwerden der Stände gegen einander, da immer ein Theil dem andern Schuld gab, daß er das Jus reformandi zu weit extendire, und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche. Insonderheit wolten die Catholischen nicht geschehen lassen, daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güter eingezogen und sich zueigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekanten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun all dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen, daß das Jus reformandi keine gewisse deutliche Regul vorgeschrieben hatte, wornach es hätte exercirt werden sollen; Und daher ein jeder es so weit extendiret gehabt, als er immer gekont, in Meynung, daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden, es muste dann

die Ursach desselben gehoben, und eine unstreitige unveränderliche und in die Augen fallende Regul oder Norm verglichen werden, nach welcher sich hinkünfftig in Religions- und Kirchen-Sachen alles richten, und das Jus sacrorum & reformandi hinführo gebraucht werden sollte.

Friedens-Executs. Rec. §. so dann 3.

23. Man fande keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Norman, als das blosse factum possessionis usus observantiæ & Exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten, nach welcher alles im Reich hergestellet und beständig erhalten werden sollte.

ibid. & I. P. W. Art. 5. §. 2. d. Art. V. §. 25.

24. Dieweilen aber der Interessenten, welche restituirt zu seyn verlangten, mancherley waren, so fiel es schwer, solche Zeiten (die man terminos a quo nante) auszufinden, deren Status oder Observantz (das ist, eo tempore habita possessio) allen anständig ware.

Art. 3. & 5. Exec. Rec. §. 3. Arct. mod. exequendi.

25. Endlich wurden alle Restituendi in 2. Haupt-Classen getheilt, eine derjenigen, so ex capite Amnestiæ, die andere derer, die ex capite Gravaminum restituiret zu werden begehrten.

Art. III. §. 1.

26. Denen erstern ward pro termino a quo gesetzt der Status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren.

27. Dieser Status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret, nemlich *ante motus Bohemicos*; gantz genau aber mit Namen das Jahr 1618. in welchem auch bekantlich die Böhmische Unruhe angegangen, und nach welchem notorie alle Restitutiones ex capite Amnestiæ geschehen, oder daß sie noch darnach geschehen möchten, iederzeit begehret worden. Art. IV. §. 1. §. 6. 26. 28. Arct. mod. exequendi Art. IV. §. 50.

28. Was für nichtige Einreden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren her gemachet, und wie solche zur Gnüge widerleget worden, ist aus offenen Schrifften, insonderheit aus denen Baron Böezlarischen Vorstellungen in der gedruckten und so rubricirten Chur-Pfältzischen Religions-Negociation &c. &c. zur Gnüge bekannt, und will man nur hier geliebter Kürtze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite gravaminum handeln.

29. Für diese nun ist die Possessio & observantia anni 1624. *pro Regula* gesetzet worden, doch mit einigem Unterscheid. Art. V. per tot. Arct. mod exeq.

30. Dann es entstunden dabey 2. Haupt-Fragen, 1.) In Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander, was ein ieder haben und behalten solte, insonderheit von denen in Besitz gehabten geistlichen Gütern, und was es vor eine Bewandniß mit der Religion in solchen haben sollte? 2.) Wie die Stände ihr Jus sacrorum & reformandi gegen ihre Land-Lassen und

und deren Unterthanen hinkünfftig gebrauchen solten?

Art. V. §. 2. 14. 15. 25. 26. 31. Für jene, nemlich die Stände unter sich und gegen einander, sonderlich ratione der in Besitz gehabten geistl. Güter ist der terminus a quo & regulativus der erste *Jan.* 1624.

Und war es allerdings nöthig, dieser Güter halber einen gantz eigentlichen Terminum zu bestimmen, weilen sonst unendliche Lites daher entstanden, und solche offt gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden, indem sich leicht zutragen können, auch sonder Zweiffel zugetragen hat, daß die Possessores solcher Güter in demselben Jahr etliche mal verändert worden.

Art. V. §. 2. 32. Hiervon also giebt das Instrumentum Pacis erst folgende General-Regul: Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *dies prima Januarii* Anni 1624. reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§. bona Ecclesiastica 14. 33. Und wie die occupirte geistliche Güter theils unmittelbar, theils mittelbar dem Reich unterworffen; also ist auch obige Regul auf beyderley besonders appliciret, und von den erstern folgendes verordnet worden. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet - - ea seu Catholici seu A. C. Status *die prima Januarii* 1624. possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in *reali* eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & *imperturbate* possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si ergo status seu Catholici seu Aug. Conf. addicti Archi-Episcopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut præbendis suis immediatis a die prima Januarii 1624. judicialiter aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam Politicis *omnibus novationibus abolitis* restituantur. §. si igitur 15.

§. In omnibus 16. 34. Von allen diesen geistlichen unmittelbaren Gütern wird ferner verordnet, daß ihre Jura eligendi & postulandi illibata bleiben sollen, aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß seynd, und in denen Oertern, welche denen Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben, nichts enthalten, so derselbigen Confession zuwider wäre: in Episcopatibus & Ecclesiis mixtis aber nichts von neuem eingemischet werden sollen, quod Catholicorum vel A. C. addictorum *Conscientiam & causam* pro cujusque parte lædere, eorumve Jus imminuere possit.

§. quod Capitulares. 23. 35. Von welchen locis mixtis noch ratione Exercitii Religionis, ins besondere disponiret ist: Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur *& permaneat*, ubi & quatenus id

anno 1624. palam receptum permissumque fuit, neq; supradictis omnibus vel eligendo vel præsentando *aliterve quicquam* detrimenti creetur.

ibid. & §. in quorum 20.

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beeden Religionen allezeit bleiben, wie sie am ersten Jan. 1624. gewesen. So genau ist der Status des besagten Jahres und Tages sogleich im §. 2. dieses V. Articuls pro Regula gesetzt, und in den folgenden Paragraphis determinirt worden.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter; und erstlich von denen, so die A. C. Verwandte Stände in Besitz gehabt, mit folgenden Worten:

§. quæcunque Monasteria.

Quæcunque Monasteria - - aliave bona Ecclesiastica mediata, ut eorum reditus juraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes & Status Anno 1624. die prima Jan. possederunt, ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, idem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universali definiatur - - - unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, *observantiæque futuræ* NB *fundamentum* sit die prima Januarii Anno 1624. *habita possessio* - - Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve A. C. Statibus aliquid, quovis modo aut prætextu sive judicialiter sive extrajudicialiter a dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino *absque mora* & indistincte - - cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus, ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

38. Von denen aber, so die Catholische Stände im Besitz gehabt, redet das Instrumentum Pacis also: Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quæ die prima Jan. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in A. C. Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint - - in quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegatis, Monasteriis, Hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & A. C. addicti promiscue vixerunt, vivant etiam post hæc promiscue *numero prorsus eodem*, qui die prima Januarii 1624. ibid. repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, absque unius vel alterius partis impedimento - - - Quod si quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum habnerunt: item Parochos, præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant.

§. omnia quoque Monasteria 26.

39. Nach-

39. Nachdem nun solcher Gestalt das Jus sacrorum & reformandi und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-Ständen gegen einander regulirt gewesen, ist Ihnen auch in Ansehung Ihrer übrigen Landsassen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maaß gesetzt, und eine gewisse Norm vorgeschrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. quantum deinde 30. bestättiget: 1. Daß die Stände cum jure superioritatis auch das Jus reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber 2. das beneficium emigrandi haben (welches hernach §. placuit porro 34. & §. quod si vero 36. auch eigentlich regulirt wird,) 3. Daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an sich ziehen, und 4. daß kein Stand an seinem Recht in Geistlichen Sachen gehindert werden solle.

§. hoc tamen non obstante 31.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie dis Ihr Jus Sacrorum & reformandi gegen ihre Landsassen und Unterthanen gebrauchen sollen, nemlich das Exercitium, wie sie solches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben, und also ist zu favor der Landsassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen compaciscenten beliebet worden. Die Worte lauten in oballegirten §. also: Hoc tamen non obstante, Statuum *Catholicorum* Landsassii, Vasalli & subditi, cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. Exercitium Anno 1624. *quacunque anni parte* sive certo pacto aut privilegio, vel longo usu, sive solâ denique observantia dicti anni habuerunt, retineant, id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, - - & hæc omnia *semper & ubique* observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum; Nec quisque a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. turbati 32.

Turbati aut quocunque modo destituti vero sine *ulla exceptione* in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum *plenarie restituantur.* Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. Statuum ubi dicto Anno 1624. usum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

Pact. aut. §. 33.

Pacta autem, transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *antehac* interceserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis - sed *annihilatis* omnibus *anni 1624 observantia*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis, Rever-

versalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo status & observantia Anni 1624. ausdrücklich Regula genennet und alles casirt und aufgehoben wird, was deme zuwider ist, (welches das rechte Kennzeichen einer Regul) zu dem §. quæcunque Monasteria &c. beyfüget, allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird, so ist wohl recht befrembdlich, daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regul, (nemlich, das Jus Reformandi) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses, und ein ander fundament zu machen, da status & observantia, id est, die prima Jan. 1624. respective vel quacunque illius anni parte *habita possessio*; wie der jetzt allegirte §vus mit dürren Worten erkläret, NB. unicum & solum fundamentum non solum restitutionis sed etiam *futuræ observantiæ* seyn soll.

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweifflen können, noch auch jetzo zweifflen kan, daß die Meynung solcher Verordnungen seye, daß jeglicher Theil wieder haben solle, was Er in termino regulativo würcklich gehabt und besessen, und mithin wie der Friedens-Executions-Haupt-Recess §. so dann Chur-Fürsten und Stände 3. redet, die restitutio nach dem blossen facto possessionis usus observantiæ & exercitii geschehen sollen: Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiters agnosciren wollen, wann man vorgeben wollte, daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia: etwas anders verstanden worden, als, was jeglicher Theil *in termino regulativo* würcklich in Besitz und Gebrauch gehabt, und daß wann ein anderer mit eintritt, der zu der Zeit nichts besessen, und im Gebrauch gehabt, der status & observantia anni regulativi nicht verändert seye.

44. Man betrachte den §. omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instr. Pacis etwas näher, allwo stehet: publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pac. ins Angesicht widersprochen, und sowohl das subjectum als prædicatum der daselbst klährlich ausgedruckten proposition offenbahrlich verkehrt werden, wann man sagen wollte, daß idem status bleibe, wo ein anderer vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann anstatt dasselbe gantz generaliter saget: publicum Religionis Exercitium, müste man ein subjectum speciale, nemlich publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen, wann es wahr seyn sollte, daß in diesem loco, der von denen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet, die Evangelische compaciscentes Ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen, mit dem prædicato müste man so umspringen: Dann das Instr. Pac. von dem exercitio Religionis in genere auch generaliter saget, quod *idem* manere debeat, quod *quovis in loco* dicto anno

anno dieque usitatum fuit, müste man darzu einschieben pro parte und sagen, idem heisse nicht, eben dasselbe Exercitium in genere solle dabey bleiben, sondern man solle denen Evangelischen keine Kirchen, Schulen und Einkünffte nehmen: *Quovis in loco* müste auch nicht heissen, an jeden Orth des gantzen Kirchen-Gebiethß, sondern wo die Evangelische Kirchen, Schulen oder Einkünffte gehabt, wann es wahr seyn soll, daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne, wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *usitatum fuit* mit in sich begreiffen, *aut in posterum in usum deducetur*. Ja wann es erlaubt ist, also zu commentiren, so kan man leicht quidvis ex quovis schliessen, und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun soll das eintzige, sonst Catholischer Seits immer gestritten, und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkandt, und confirmirtes Jus reformandi allein über statum & observantiam anni 1618. & 1624. seyn, und dadurch etwas wider die annos regulativos reguliret werden können, welche Benennung der annorum regulativorum & decretoriorum man dann würde haben aufheben und sie regulandos heissen müssen, wann das Jus reformandi sie reguliren kan.

46. Gleichwie aber ex executione Legum (wann man hier im Dunckeln, wie nicht gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen, so werffe man doch die Augen auf die Executions-Receße, da höret man nichts, als von Restitutionibus ex capite Amnestiæ & gravaminum, welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster Executions-Receß §is, sodann Chur-Fürsten ꝛc. und damit nur solches ꝛc. item anderer Executions-Haupt-Receß §is: Erstlich ꝛc. und was dann die übrige ꝛc. ꝛc.

Und von dem Termino ante motus Bohemicos ist in dem §. Et quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrücklich Versehung geschehen, sondern auch dabey angedeutet, daß das übrige NB. *specialiter* folge, welches in denen Special-Verordnungen von Pfaltz, Durlach, Vistingen und Oettingen bestehet, und was also in specie tam ex capite Amnestiæ quam Gravaminum vorgekommen, nicht anderst als aller gesunden Vernunfft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur alleg. Arct. mod. exequend und Executions-Receße, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; So zeige iemand auch nur eintzigen Ort, daß das Jus reformandi regula seyn soll, und weiln diese nicht darzuthun, sondern

1) der Status & Observantia n. 41. hic. Anni 1624. die Regul ist, nach welcher nicht allein die Landsassen gehandhabet, und alles semper & ubique also observiret, die turbirte auch

abque ulla exceptione plenarie restituiret, und sogar alle vorhin gemachte Pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch
n. 32. 33. 2) die Stände unter sich selbst und gegen einander in Ansehung ihrer eigenen geistlichen Güther verbunden, alles in demselbigen Stande zu lassen, wie es den 1. Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden, und die dagegen vorgenommene Veränderung alsofort ab- und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So
n. 34. daß 3) Catholici nicht befugt seyn, etwas zu verordnen, welches der A. C. zuwider wäre, oder derselben Confessions-Verwandten Conscientiam & causam lædere possit,
n. 35. und nahmentlich 4) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden soll, worinnen es Anno 1624. gewesen, idem maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, so
n. 36. 38. gar, daß 5.) in denen geistlichen Stiffiungen, auch nicht einmal die Zahl der Personen geändert werden darff, mithin
n. 37. 6.) das eintzig und gantze Fundament der gantzen Friedens-Transaction und künfftigen *Observantz* ist die prima Januarii 1624. *habita possessio*,
n. 26. 27. und dann 7.) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist anni 1618. pro Regula generali gesetzt, dabey auch 8.) sowol für
d. P. Art. III. & IV. §. Deinde. 13. alle diese Restituendos in genere als namentlich für die in der Untern-Pfaltz ausdrücklich versehen ist, daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Composition-Gravaminum nicht im geringsten præjudiciren oder derogiren solle, sondern daß sie solcher Transaction plenissime mit zu geniessen haben. Allermassen unten in dem Articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlich werde angewiesen werden, was diejenige Land und Leute, so ex capite Amnestiæ ihrem vorigem Herrn wieder restituiret worden, für Jura in den Kirchen-Gütern haben solten; Dahero auch 9.) in dem Exec. Rec. Friedens-Executions-Recess §. 3. beyde Termini a quo sowol für die, so ex capite Amnestiæ, als die, so ex capite gravaminum zu restituiren wären, *pro norma universali* angeführet, und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern Käyserlichen Executoren auferlegt worden, nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii solcher terminorum ihr Amt zu verrichter.; "Worwider 10) ihnen ibid. §. 6. „weder von Käyserl. Majestät „noch jemand andern einige Inhibition „oder Einhalt geschehen; vielweniger „was bereits nach Innhalt des Friedens-Schlusses Käyserl. Edicten und „Executions-Recessus exequiret und „restituiret, oder hiernechst noch weiter „solchergestalt exequiret und restituiret „werden mögte, wieder aufgehoben, ge„ändert, umgestossen, oder darwider ei„nige Turbation gestattet, sondern viel„mehr dabey geschützet werden, und was „auf eine oder andere Weise dawider

vor-

„vorgegangen, wie auch alle ein und an„dern Orts darwider eingewendete oder „noch einwendende in Instr. Pacis be„reits vorgeworffene und pro nullis de„clarirte Protestationes und Reserva„tiones via juris vel facti, nicht weni„ger alle wider den Friedens-Schluß „lauffende Rescripta, Mandata oder De„creta, wie die Nahmen haben mögen, „cassiret und abgethan, und in vorigen „Stand gesetzet seye.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage, daß kein simultaneum ultra statum anni respective 1618. & 1624. Art. 5. §. 31. statt haben, noch also die Catholische Religion irgendswo (es sey dañ mit beyderseitigen der Catholischen und Evangelischen guten Willen) eingeführet werden könne, wo sie in anno regulativo nicht gewesen, und weiter als sie gewesen.

49. Und daß solchem nach nicht erlaubt seye, zum Exempel 1) denen Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholische Festtäge feyern, daß sie für das Venerabile niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch mit 2) Processiones anzustellen, wo solche vor dem nicht gewesen, noch sonst, 3) das publicum exercitium von neuen einzuführen, oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen, oder 5) nur die Zahl der Personen, so mit geistlichen Stifftungen versehen, zu vermehren, oder 6) Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, oder 7) Schulen oder 8) Clöster anzurichten, oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschliessen, da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; vielweniger 10) denen Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler ꝛc. unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebraucht werden, oder daß sie, Catholici, solcher nöthig haben zu nehmen, und sich zu zueignen, noch 11) mit ihren Stifftungen und Einkünfften zum Theil oder gantz also zu verfahren; noch 12) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzuführen, noch 13) die Evangelischen zu zwingen, daß sie in die Catholische Kirchen gehen, oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder 15) gar bey der Messe ministriren lasse, ꝛc. ꝛc.

50. Dann durch alles dieses und andere dergleichen Beeinträchtigungen wird der status annorum regulativorum offenbahrlich alteriret; Und wann Leute, so Anno 1618. und 1624. im Pfältzischen und Neuburgischen gewohnet, wieder aufstehen und man ihnen vorsagen wolte: Es wäre daselbst noch eben der status, als Anno 1618. und 1624. gewesen, würden sie nicht meynen, ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken, wie wenig derselbe in der doch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können, und wie sonderlich die Jesuiter ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen, und wo sie einen Finger breit haben,

eine Hand voll nehmen daß kein Wunder ist, wann man von so vielen Trangsaalen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die sie in ihren unruhigem Beginnen steiffen, so, daß die Erfahrung bezeuget, wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten, wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln, Sturm blasen, und aufs schimpfflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden und schreiben.

52. Gantz andere Principia haben die Protestirenden unter sich und gegen einander, und was dieselbe zwischen ihnen untereinander zum besten gelten lassen, solches auch denen Catholischen einzuraumen, und das die so mit einander nicht im Krieg verwickelt, sondern zusammen verbunden gewesen, und einen Theil ausgemacht, dem andern Theil, nemlich denen Römisch-Catholischen gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen, ist wohl ein sehr verkehrter Schluß; welcher grosser Unterschied, und wie die anni regulativi nicht auf die Protestirende unter sich, sondern allein auf Catholische und Evangelische gegen einander gehen, in vielen gedruckten Schrifften vorhin ausgeführet, auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeyer. erster Abtheilung vierten Stücks, fünfften Satzes, so umständlich gezeiget worden, daß unnöthig sich dabey aufzuhalten.

53. Solten aber auch Catholici ein argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ ziehen, und durch Reichs-Constitutions-mäßige interpretation oder Vergleichung, wie die Gesetze erfordern, es dahin bringen können, daß ihnen gleich als denen Protestirenden, unter sich erlaubt (wie die Worte des Art. VII. lauten) Concionatores Aulicos suæ Confessionis *citra subditorum præjudicium* & onus *secum* & in Residentia habere; So muß (1. jederman gestehen, daß diß wenigstens noch unausgemacht und gar nicht klar für die Catholische Lands-Herrschafften disponirt seye, folglich (2. denenselben auch nicht freystehe, ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Gesetze zu erklären und de facto sich dasjenige zuzueignen, was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt, oder man müste behaupten wolle, das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concesso, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe was denen Evangelischen unter sich in Art. VII zu gute verordnet, auch zuzustehen wäre; So lasset uns hören, unter was vor einer Clausul NB. **selbst denen Evangelischen unter sich,** Concionatores Aulicos secum & in Residentia citra præjudicia subditorum zu halten frey gegeben, nemlich es „stehet dict. Art. VII. weiters geschrieben: Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel leges receptas „immutare vel templa, scholas, reditus „& pensiones &c. adimere.

55. Ist

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebundene Hände, daß sie denen Unterthanen nichts zum præjudiz thun, ändern noch nehmen dörffen; Wie kommts dann, daß Status Catholici, die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich, wie Evangelici inter se ausgemacht haben) weiter, als Evangelische Lands-Herrschafften gegen ihre Evangelische Unterthanen gehen und nicht nur secum & in residentia, sondern an mehr andern Orten nicht citra præjudicium subditorum, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwerde, leges & Confessiones (wie ex. gr. der Heidelbergische Catechismus ist) receptas innovando, & templa, & scholas pensiones & reditus adimendo, verfahren dörffen.

56. Wer diß recht und gut heisset, der muß so sagen: Daß einer, der gar keinen Legem vor sich hat, mehr Macht habe, als der, so Legem vor sich hat. Er muß behaupten, Status Catholici hätten grössere Prærogativen als Status Evangelici; und ein Lands-Herr von verschiedener und anderer Religionen, als die Unterthanen sind, habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben, folglich können auch Evangelici Status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum Imperii hat bis daher noch nicht statt, vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt, daß man zufahren, Kirchen nach Belieben bauen und nehmen, die Unterthanen verjagen, bedrücken und ihrer Kirchen-Güter berauben dörffte, oder es müssen die ältere Landes-Herren, die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewust haben, was der 30. jährige Krieg gewesen, das Instrumentum Pacis nicht verstanden, und lauter einfältige Räthe gehabt haben, die ihnen nicht dergleichen Principia wie die jetzigen neuen Ausleger der Reichs-Gesetze erfindlich beyzubringen und an Hand zu geben gewust, um mehr Catholische Kirchen und geistliche Güter sich zu verschaffen.

58. Insonderheit müste der in Gott ruhende so hoch-löbliche Regente, Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln (dessen Andencken in allen seinen gehabten vielen Landen in der allergrössesten Verehrung steht) von dem simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben, da er untern 28. Octobr. 1681. aus Cölln seinem Hildesheimischen Dohm-Capitul gnädigst rescribiret, wie folget:

Würdiger ꝛc.

„Daß man anjetzo hin und wieder „auf dem Lande, ja in allen Städten, „Flecken und Dörffern unsers Stiffts „Hildesheim Catholische Kirchen und „Capellen erbauen und das Exercitium „Religionis nostræ aus Landes-Fürstl. „Obrigkeitlicher Macht einführen solle, „kommt uns bey jetzigen Conjuncturen „fast bedencklich vor, zumahln es, „wann solches dem Braunschweigischen „Haupt-Recess gemäß wäre, schon

„längst geschehen seyn würde, u. besorgen „wir, da man dem zuwider dergleichen „nunmehro attentiren solte, daraus grosse zu unserer disreputation und des „Stiffts Schaden gereichende Ungelegenheiten etwa entstehen dörfften; Es „seye dann, daß unsere Uncatholische „Land-Stände von selbsten darzu geneigt und solches belieben thäten ꝛc. ꝛc.

59. Schließlichen, wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-Gesetzen so richtig, und ein Landes-Herr so ungebunden ist, wie es Catholischer Seits jetzo behauptet werden will; Was bedarff es dann, daß Status Catholici die von der Cron Franckreich als damahligem Reichs-Feinde, auf die Bahn gebrachte Ryßwickische Clausul vor sich solchergestalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen, giebt ihnen und allen ihren Mit-Ständen im gantzen Reich noch mehrern Gewalt, als durch die Ryßwickische Clausul zu erlangen, welche nicht sie, sondern die Cron-Franckreich, angehet, und dazu auch gegen den Westphälischen Frieden nichts würcken kan. Folglich gibt man selbst dadurch zu erkennen, daß man mit denen vermeintlichen principiis in puncto simultanei auslangen zu können, sich nicht getraue, und daher andere Hülffs-Mittel gern mit herbey ziehen wolle; welche ihnen salvo Jure & Justitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können, als ihr Grund- und bodenloses principium in puncto Simultanei selbsten zu thun vermag.

Beylagen sub F.

Gegründete und durch Beylagen bestärckete Apologie der in der Ober-Vormundschafft zur Grafschafft Mantzfeld verordneten Fürstlichen Cantzley-Directoris und Räthen, wider ein Scriptum, welches rubriciret: Unumstößliches Vormundschaffts-Recht der von der Röm. Kayf. Maj. aus allerhöchster Reichs-Richterl. Kayf. Macht und Gewalt allergnädigst verordneten Fürstl. Mantzfeldischen Vormundschafft denen Chur-Sächsisch- und Hertzogl. Magdeburgischen widrigen Anmuthungen entgegen gesetzt, so viel §. 4. 6. und 25. betrifft.

Datum Eißleben unterm 10ten April. 1717.

Es hat Stephan Christoph Harprecht welcher einen Mantzfeldischen Cantzler und Lehens-Probst sich nennen lässet, ein gedrucktes Scriptum sine die & Consule sub Rubro: Ohnumstößl. Vormundschaffts-Recht

Recht der von der Römisch-Kayserlichen Majestät aus allerhöchst-Reichs-Richterlicher Kayserl. Macht und Gewalt allergnädigst verordneten Fürstlichen Manßfeldischen Vormundschafft denen Chur-Sächsisch- und Hertzoglichen Magdeburgischen widrigen Anmuthungen entgegen gesetzet,

in der Grafschafft Manßfeld divulgiret, und sind darinnen folgende Expressiones befindlich, als:

in §. 4.

ES hätten 1.) Ihr. Fürstl. Gnaden die verwittbete Fürstin kein Bedencken getragen, denen von Dero hochsel. Herrn Gemahl constituirten von demselben nachgelassenen Manßfeldischen Cantzler, Regierungs- und Consistorial-Räthen die allergnädigste Käyserl. Tutorium und Patentes ad subditos & Vasallos zuzusenden, und denenselben mit zu geben, diese an behörige Orte zu affigiren und publiciren, um sodann zu anderwärtiger Bestellung der Vormundschaffelichen Administration und Einnahme der Huldigung das weitere vorkehren zu können, es hätten aber diese anfänglich unter dem Vorwandt der in Casu paritionis sonst zu befahren habenden empfindlichsten Thätlichkeiten der Fürstl. Frau Wittib Gehorsam zu leisten sich geweigert, es hätten auch 2.) die zur Grafschaft verordnete Räthe aus Besorgniß, daß die schon lange Jahr zu gäntzlicher Unterdrückung des Hauses Manßfeld, geführte Machinationes, endlich nicht entdecket werden, und ihnen zur Verantwortung kommen möchten, es dahin gekartet, daß Sie sich in beyder hohen Potentien Schutz und Schirm begeben, und unter versprochener Indemnisation sich von denenselben zu Ober-Vormundschaffts-Räthen constituiren, 3.) Ihre bisher gehabte Salaria erhöhen, 4.) Ihre Fürstl. Gnaden und Dero treue Dienerschafft aber von denen Manßfeldischen Landen, und deren Vormundschafftl. Administration excludiren, und dargegen 5.) Ihre, dem Hause Manßfeld so theuer geschworne Pflichten dergestalt aus dem Sinn und Gewissen kommen lassen, daß sie sämmtlich in Corpore den Manßfeldischen uhralten notorischen Reichs-Stande schafft und Immedietät nicht allein renunciret, die Käyserl. von Ihnen bis dahin supprimirte Tutorium und Patentes an Chur-Sachsen transmittiret, und die so wohl Chur-Sachsen als Magdeburg an sich selbst nichtige, und grund falsche Landes-Hoheit agnosciret, sondern auch 6.) alle der Fürstl. Frau Wittbe Correspondenz und Bericht völlig aufgehoben, 7.) das Kirchen-Gebet geändert, den einem ieden Manßfeldischen Primogenito von Käyserlichen Majestät aus allehöchster Gewalt und Hoheit allergnädigst verliehenen Fürstlichen Titul gäntzlich abge-

abgeschafft, und in einen Gräflichen verwandelt, 8.) Der Fürstl. Frau Wittben und unmündigen Sohn, deme doch zwey Fürstliche Wittben und vier Schwestern zu erhalten oblieget, alle aus denen Mannßfeldischen Landen, fallende Einkünffte unter dem nichtigen Prætext die väterliche Schulden damit zu bezahlen, entwendet, und seit seines Herrn Vaters Tod, ungeachtet der junge Fürst ex pacto & providentia Majorum in Comitatum Mansfeldiacum succediret, mithin, zu Bezahlung der väterlichen Schulden, die man doch alle successive mit grösten Danck abstatten wolle, nicht verbunden, aus den Mannßfeldischen Renthen, zu der Mannßfeldischen Familie Alimentation nicht einen Heller abfolgen lassen, herentgegen aber 9.) mit Banquetiren, Fällung des Wildprets, in den notorischen Reichs-Lehen, und 10.) Verwendung derer Mannßfeldischen Documentorum, auch an Chur-Sachsen geschehener Eröffnung des auf Ihre Seele gebundenen Archivi, dergestalt unverantwortlich procediret, daß wenn auch der Römischen Käyserl. Majestät allerhöchste Reichs-Autorität ganz vernichtet, und der Fürstl. Frau Mutter vormundschafftl. Befehle und Verordnungen gar nicht attendiret werden müssen, man dennoch nicht sähe, wie dergleichen ausserordentliches Beginnen, vor GOtt, der erbaren Welt, auch allenfalls beyder Königl. Majestäten eigen ohn interessirten Dicasteriis justificiret werden könne.

Item:

in §. 6.

Daß 11.) der Mannßfeldische Pupillus von seines sel. Herrn Vaters gewesenen Räthen, so unverantwortlich verlassen, auch dem Gegentheile die Archiv und Renthen in die Hände gespielet, oder wenigstens demjenigen, welche noch etwa die Causam Pupillarem defendiren wollen, verschlossen worden.

Item:

in §. 25.

Daß 12.) die ietzigen Ober-Vormundschafftlichen Räthe solche Leute wären, welche von dem Winck beyder anmassenden Lehen- und Landes-Herrn dependiret, und die dem Pupillo, und von Käyserl. Majestät verordneten Fürstl. Frau Vormunderin trotziglich allen Gehorsam, und Respect aufgesaget, und was dergleichen ehr-vergessene Calumnien und Lästerungen mehr seyn.

Gleichwie aber alle obige Imputationes und Facta falsch, ertichtet und von dem Concipienten zu dem Ende inveniret, damit er seine Intention desto eher erreichen, und die affectirte Function erhalten möge, hingegen den gegenwärtigen Mannßfeldischen Collegiis ungelegen, sich vor der Welt unschuldiger Weise blamiren, und einem in falsa causa sich gründenden Urthel exponiren

zu

zu lassen, also sind sie necessitiret worden, die propalirten Calumnien gründlich zu refutiren, denn obwohl quoad 1.) nicht zu leugnen, daß die Fürstl. Frau Wittibe der hiesigen Cantzley die Käyserlichen Mandata, Krafft welcher hochgedachte Fürstin nicht nur zur Vormünderin des unmündigen Printzens bestellet, sondern auch die Manßfeldischen Vasallen und Unterthanen derosselben die gewöhnliche Huldigung zu præstiren befohlen sub A. zugeschickt, mit Befehl, „beyde allergnädigste Käyserl. Mandata „in denen vornehmsten Oertern der „Grafschafft Manßfeld nach beygelegten Project durch einen geschwornen „Käyserlichen Notarium an die Aemter „ und Oerter, wo sonst andere Mandata „angehefftet zu werden pflegen, affigiren zu lassen, und da darbey einige Contradiction vermuthet würde, welches „doch nicht gehoffet würde, die Sache „so zu veranstalten, daß die Affigirung „in gedachter Grafschafft zugleich und „zwar unvermuthet zu einer solchen Zeit „geschehe, da man sich am wenigsten einiger Hinderung zubefahren hätte, „welchem ferner beygefüget, daß Regierung und Consistorium alle Berichte „an die Fürstliche Frau Wittbe als Regentin und Ober-Vormünderin in das „künfftige überschreiben, und weder gedachte Collegia noch andere bey deren „höchsten schweren Straffe und Ungnade weder Chur-Sachsen noch Magdeburg vor Ober-Vormündere erkennen, noch weniger sub hac qualitate „einigen Befehl von Ihnen annehmen, „oder etwa dahin die abgeforderten Berichte erstatten und sich an hochgedachte „Fürstliche Frau Wittbe allein halten „solten, die Oerter aber, an welchen die „Käyserl. Patente zu affigiren, folgender „massen specificiret:

zu Eißleben an die Cantzley.

Altstädter und Neustädter } Rathhäuser.

Zu Artern, an das Fürstliche Schloß.

Zu Kamelburg und Arnstein } an der Schultheissen Häuser.

Zu Seeburg, an das Schloß oder Rathhaus.

Stadt Manßfeld, an das Rathhaus.

„Welchen annoch angehenget, daß an „die übrigen Herrschafften und Aemter „wie auch die vornehmsten contradicirende Vasallen, und Pachts-Inhabere „Copiæ authenticæ vidimatæ unter „des Notarii Reuschen Hand und Notariats-Signet, insinuiret werden solten.

So ist doch zuförderst zu wissen, daß die Räthe in der Alt- und Neustadt Eißleben unter dem Chur-Sächs. Ober-Aufseher-Amte stehen, und die Inhaber der hiesigen Cantzley Jurisdiction nicht zu agnosciren pflegen, ingleichen, daß Se. Königl. Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, und Se. Königl. Majestät in Preussen als Hertzog zu Magdeburg, die Jura territorii in beyden Lehenschafften exerciren, und hie-

sige Collegia deroseben Gebot, und Verbot annehmen, und respectiren müssen, insonderheit aber die Appellationes von hiesigen Collegiis an die Regierungen zu Dreßden und Magdeburg ergehen, und unter denenselben stehen, mithin nun hat man die Käyserl. Patente affigiren zu lassen sich nicht bemächtigen können, zumahln, da Se. Königl. Majest. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen de dato Dreßden den 20. Julii 1717. sub B. anhero allergnädigst begehret:

> Von Ober-Vormundschafts wegen die Expedition derer vorfallenden Sachen so weit dieselben zeithero vor hiesige Cantzley gehörig gewesen, fort zustellen, und die etwa abzustatten habende Berichte an dieselben als Ober-Vormund einzuschicken:

und Se. Königl. Majestät in Preussen haben ebenfals unterm 30. ejusd. und 3. Sept. anno 1717. sub C. & D. anhero allergnädigst rescribiret:

> Daß dieselbe die Ober-Vormundschafft übernehmen wolten, und hätten die hiesigen Collegia an dieselbe als Ober-Vormund sich zu halten.

Welchen die hiesigen Collegia um so vielweniger sich widersetzen können, weil sie sich darzu nicht zu legitimiren vermocht, denn ob wohl Ihr. Fürstl. Gnaden Herr Fürst Carl Frantz bereits am 9. Julii 1717. zu Prag sel. gestorben, so ist doch der Todes-Fall erstlich am 25. ejusd. sub E. denen hiesigen Collegiis bekant gemacht: ob auch wohl sub eodem ein unterthänigster Bericht sub F. an die Fürstl. Frau Wittbe abgegangen, und darinnen, daß Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen an die hiesigen Collegia rescribiret:

> Das dieselbe als Ober-Lehen-Herr die Vormundschafft des unmündigen Printzens übernehmen, und mit nechsten nähere Instruction geben wolten. ꝛc.

Ingleichen:

> Daß von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen, wegen der Grafschafft Magdeburgis. Lehnschaft es ebenmäßig unter der Hand seyn möchte, und Ihro Fürstl. Gnaden anheim gestellet, was sie disfalls gut befinden würden.

auch nachmahls, als obgedachtes Königl. Preußl. allergnädigste Rescript de dato den 30ten Julii eingelauffen, solches ebenfalls unterm 5. und 12. Augusti berichtet, und insonderheit angerathen, daß die Durchlauchtigst-Fürstin mit Klagen bey dem Käyserl. hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath sich nicht übereilen möchten, weil man noch nicht absehen könte, ob die Ober-Vormundschafft auf die Administrationem bonorum würde extendiret werden, es sey auch die Quæstio territorii mit beyden hohen Ober-Lehen-Herren noch nicht ausgemacht, und könte man ab Executione nicht anfangen, auch wie wir uns

ferner

ferner zu verhalten, angefraget, so ist doch die Antwort unterm 18. ejusdem sub G. dahin ausgefallen, daß die hiesi„gen Collegia bey höchster Ungnade „und Ahndung weder von Chur-Sach„sen noch von Magdeburg aus, unter „einem nichtig arrogirenden prætext ei„ner Landes-Herrschafft, und daher rühr„renden Ober-Vormundschafft einigen „Befehl annehmen, oder respectiren, „am allerwenigsten aber, dahin einige „Berichte abstatten solten, massen Sie „die Fürstl. Frau Wittwe nicht bergen „können daß obwohl die hiesige Räthe „dermahln noch nicht vor rathsam er„achten wollen, wegen dieser neuerlichen „höchst verderblichen Attentatorum bey „Kayserl Majestät so gleich allerunter„thänigst klagend einzukommen, sie den„noch nach reiffer Uberlegung der Sa„chen und darauf gehabten Rath, gantz „anderer Meynung wären, dahero auch „allbereit wider Chur-Sachsen, und „eventualiter auch wider Magdeburg „ihre Nothdurfft bey Röm. Käyserl. „Majestät alleruemüthigst vorgestellet „hätten, und dero allergerechtigsten „Hülffs-Hand hiernechstens gewärtig „wären, bis dahin dann Sie ihren Pu„pillen nichts vergeben, sondern durch „diesen Befehl und Protestation dem„selben alle seine Reichs-Standhafftli„che und übrige Jura in salvo behalten „wissen wolten„: Inzwischen ist von der Fürstl. Frau Wittbe die Verpflichtung der Collegiorum ohnerachtet darzu angerathen, nicht veranstaltet, hingegen hat man aus denen ergangenen Schreiben so viel angemercket, daß dieselbe eine gantz andere Regierungs-Form einführen, die bißherigen Räthe cassiren und an deren Stelle andere bestellen wollen, gestalt denn auch obgedachter Harprecht vor einem Manßfeldischen Cantzler und Lehens-Probst sich bereits ausgiebet, dieser nun ist eben derjenige, welcher alle von hier aus gegebene Consilia zernichtet, die Manßfeldische Cantzley Director und Räthe auch übrige Bediente blamiret, und in allen die Pferde hinter den Wagen gespannet, aus der eintzigen Absicht ostgedachte Räthe zu denigriren und wegzuschaffen, sich aber in deren Stelle einzudringen und durch seine verkehrte Rath-Schlüsse bey der Fürstl. Frau Wittbe sich zu insinuiren, besser und klüger aber würde er gerathen haben, wenn er denen Consiliis der ietzigen Manßfeldischen Räthe Gehör gegeben, ihnen beygetreten, und die Fürstl. Frau Wittbe dahin disponiret, daß dieselbe nicht so fort extrema ergriffen, sondern vorhero mit denen hohen Herren Ober-Lehen-Herren sich vernommen, aus denen Sequestrations-Abschieden, Lehen-Briefen und andern Documentis sich informiret, und in deren Conformität seine Rathschlüsse abgefasset, wie denn auch denen Manßfeldischen Räthen, oder ihren Vorfahren bey der Cantzley niemahls von einem Graffen von Manßfeldt oder Fürsten aus diesem Gräflichen Hause verbothen worden an die Regierungen zu Dreßden und Magdeburg in vorfallenden Sachen sich zu halten, oder deroselben Befehle nicht anzunehmen, und da man wahrgenommen, daß Harprecht gantz

einen andern neuen und Souverainen Stand an diesen Orten einführen wollen, so hat man um so viel weniger von der Observanz und Gewohnheiten abzugehen, sich bemächtigen können, bevoraus da Se. Fürstl. Gnaden Fürst Carl Franz am 9. Julii 1717. gestorben, und unterdessen die Königl. beeden Höfe die Ober-Vormundschafft angetreten, wie dann auch die Fürstl. zur Grafschafft Mansfeld verordnete Räthe, als die Chur-Sächs. Herrn Commissarii dieselbe auf den 27. Augusti der Ober-Vormundschafft halber citiret, solches in einem Schreiben sub H. depreciret, und auf der Fürstlichen Frau Wittbe ergangene Inhibition und Declaration, daß sie selbst Vormünderin seyn wolte, sich beruffen; Nachdem aber dieselbe von denen Chur-Sächsischen Herren Commissariis als dieselbe an Se. Königl. Majestät in Pohlen, einen allerunterthänigsten Bericht erstattet, sub I. arctius citiret, und bey fernern Aussenbleiben mit geschärffter Verfügung bedrohet, so haben dieselbe sich zu accomdiren, und der Ober-Vormundschafft sich zu submittiren erhebliche Ursache gehabt, in mehrer Erwegung, daß so wohl von denen Chur-Sächs. als Magdeburgischen Herren Commissarien die Propositiones dahin gerichtet, auch vorhero schon die allergnädigste Versicherung gegeben, daß die Ober-Vormundschafft zum besten des unmündigen Printzens übernommen würde, die Mansfeldische Collegia auch dero Bestes überall beobachten solten, und dasjenige, was ein Vormund nomine Pupilli verrichtet, dem Pupillo zu statten kömmt, auch die Schrift- und Mündliche Entschuldigung, daß die Fürstl. Frau Wittbe Inhibition thun lassen, nicht angenommen werden wollen, vid. obige Beylagen sub B. C. & D. und was würde es denn der Fürstl. Frau Wittwe und dem vermeinten Cantzler Harprecht geholffen haben, wenn die Mansfeldischen Räthe sich ferner opponiret hätten? gewiß es würden deshalb doch die allerdurchlauchtigste hohen Häupter von der Ober-Vormundschafft nicht abgestanden und mithin die Fürstl. Frau Wittbe ratione tutelæ, und Harprecht ratione directorii. Ihre Intention nicht erreichet haben, sondern es würde endlich dahin kommen seyn, daß die Mansfeldischen Räthe ihre Functiones niederzulegen, resolviren müssen, da denn an derer Stelle andere gesetzt seyn würden, die Ober-Vormundschafft aber würde doch reguliret seyn, wie Sie ietzo ist, und die neuen Räthe hätten vielleicht die Jura des unmündigen Printzens nicht observiret, wie bishero geschehen ist.

Und hieraus nun ergiebet sich, daß die Mansfeldischen Räthe wider der Fürstl. Frau Wittbe Respect und ihrer Pflicht nichts vorgenommen, vielmehr aber deroselben dortige Räthe übel gerathen, da Sie angegeben, daß man an Orten da weder Jurisdiction noch Territorium zugestanden wird, Patente affigiren lassen, denen contradicirenden Inhabern Copias authenticas zuschicken, und von beyden Königl. Königl. Majest.

jest. Majest. weder Ober-Vormundschafftliche noch andere Befehle annehmen solte, da doch, wie oben erwehnet, dieselbe in exercitio territorii sich befinden, und die Zuschickung der Copiarum keinen andern effect würde gehabt haben, als daß dieselbe entweder remittiret, oder doch nicht respectiret, und stehen demnach die Fürstl. Räthe in denen Gedancken, daß oftgedachter Harprecht kein ander Absehen gehabt, als dieselben in Unglück zu stürtzen, und Sie um Ihre Chargen per indirectum zu bringen, auch solchergestalt den Weg sich zu bahnen, oder er muß von dem gegenwärtigem Zustande der Grafschafft Mannßfeld sich nicht gnugsam informiret haben, weil dessen Consilia so gar wider alle Principia lauffen. Quoad 2.) erhellet ex deductis, daß beyde Königl. Königl. Maj. Maj. so fort nach Ableben des hochsel. Fürst Carl. Frantzens, denen hiesigen Collegiis, wie sie die Ober-Vormundschafft übernehmen wolten, und zu dem Ende gewisse Commissarien in die Grafschafft Mannßfeld abschicken würden, bekannt gemacht. Es ist auch oben angeführet, daß die Mannßfeldischen Räthe die Ober-Vormundschafft zu depreciren gesuchet, und als sie solches nicht erhalten können, dennoch die Jura Principis pupilli bedungen, und darauf an leiblicher Eydes statt denen Ober-Vormundschafftlichen Herren Commissarien den Handschlag erstattet; Mithin nun ist falsch, daß sie auf ihr Ansuchen zu vormundschafftlichen Räthen constituiret, und es dahin gekartet, daß die beyden hohen Potentien ihnen Indemnisation versprochen, damit ihre schon lange Jahr zu gäntzlicher Unterdrückung des Hauses Mannßfeld geführte Machinationes nicht entdecket würden, und ihnen zur Verantwortung kommen möchten, welche Calumnie um so viel abscheulicher ist, weil dadurch zugleich beyde Königl. Königl. Maj. Maj. angeschuldiget werden, als ob dieselbe die Mannßfeldischen Räthe in ungerechten Sachen protegiren wolten, auch Machinationes approbirten; es bieten aber auch die Mannßfeldischen Räthe dem Concipienten Trotz, daß er nur ein einig Indicium, wodurch er Machinationes inferiren will, angeben soll, da sie denn ex Actis und sonsten ihn so fort convinciren wollen, daß er ein Calumniant sey. Insonderheit aber hat der ietzige Cantzley-Director noch nicht 8. Monath in denen hiesigen Collegiis gesessen, als der hochseel Fürst mit Tode abgegangen, indem er den 23. Nov. 1716. sub K. seine Bedienung angetreten, der hochsel. Fürst aber am 9. Julii 1717. gestorben. Quoad 3.) hat des ietzigen Cantzley-Directoris Antecessor 750. Thlr. pro Salario und zugleich ein gewisses Deputat gehabt, ob nun wohl derselbe alles dasjenige, was sein Vorfahrer gethan, expediret und dirigiret, so hat er doch nur 500. Thlr. an Gelde, es ist auch das Deputat nicht erhöhet, und obwohl denen übrigen Dienern ein weniges zugeleget, so werden doch dadurch die ehemahligen Salaria zumaln da eine Hof-Raths-Stelle vacant, nicht einmal absorbiret, und ist demnach das gewisse Vernehmen des Concipientens,

wie ers nennet, falsch. Quoad 4) haben Se. Königl. Majestät in Preussen an die hiesigen Collegia de dato den 6. Decembr. 1717. sub L. allergnädigst rescribiret: „Keine andere Bediente in „der Cantzley und in dem Consistorio, „auch sonsten in der Grafschafft zu ad„mittiren, als die deroselben den Hand„schlag auf die Masse geleistet, wie sol„ches von ihnen ohnlängst geschehen.„

Es haben auch die Chur-Sächsischen Herren Commissarii vi Commissionis die Manßfeldischen Räthe de dato Eißleben den 13. Novembr. ejusd. anni sub M. dahin instruiret:

> Daß sie forthin von Ober-Vormundschafft wegen die Expedition der vorfallenden Sachen, so weit selbige zeithero vor sie gehörig gewesen, fortstellen, und die etwa zu erstatten habende Berichte an Ihro Königl. Majestät als Ober-Vormund erstatten, auch, so viel die Grafschafft Chur-Sächs. Hoheit betrifft, von niemand anders als Ihr. Königl. Majestät Befehl dependiren, und durch der verwittweten Fürstin von Fondi anmaßlich so genannte Ober-Vormundschafftliche Befehle und Verordnungen sich nicht irre machen lassen solten. ꝛc.

Als nun die Fürstliche Frau Wittwe de dato Prag den 18. Januarii a. c. sub N. an die hiesigen Cantzley-Directorn und Räthe gelangen lassen, „wie sie vor nö„thig befunden, Friedrich August „Neuendorffen auf Eißleben abzusen„den, und begehret, daß sie ihn nicht nur „die Zeit seines Anwesens in der Fürstl. „Cantzley Behausung das benöthigte „Quartier anweisen und einräumen, „sondern auch den Zutritt in das alldor„tige Archiv verstatten solten, damit er „nebst dem hiesigen Archivario Stehe„sten ein ordentliches und vollständi„ges Inventarium begreiffen und bey „dem Archiv und Registraturen alles in „Ordnung bringen möchte;„ auch gedachter Neuendorff am 8 Februarii sich in Person præsentiret; so ist ihm besage gehaltener Registratur sub O. vorgestellet, wie beyde Königl. Königl. Maj. Maj. die hiesigen Collegia dahin anweisen lassen, daß sie dieselbe alleine als hohe Ober-Vormünder erkennen, und von denenselben dependiren solten, daher man sich nicht bemächtigen können, ihn ins Archiv zu admittiren, es solten aber allerunterthänigste Berichte erstattet werden, welche dann auch eodem abgefasset und erstattet, die allergnädigsten Resolutiones de datis den 14. und 18. Februarii 1718. sub P. & Q. aber dahin ausgefallen:

> Ermeldeten Neuendorf weder zu denen hiesigen Registraturen, Acten und Archiv zu admittiren, noch ihm in der Cantzley Behausung ein Quartier anzuweisen.

Dahero denn diese Facta auf die Manßfeldischen Räthe nicht redundiren. Quoad 5.) halten die Manßfeldischen Räthe nicht dafür, daß sie durch Leistung des Handschlages an leiblicher Eydes

Eydes statt an die Ober-Vormundschafftlichen Herren Commissarien wider ihre Pflicht gehandelt, sondern glauben vielmehr, daß der Concipient naturam tutelæ nicht verstehe, denn, wie sie nicht zu untersuchen haben, ob die hohen Ober-Lehen-Herren oder die Fürstliche Frau Wittwe in tutela zu præferiren, und diese Quæstio bey dem Kayserl. hochpreisl. Reichs-Hof-Rath anitzo ventiliret wird, auch derselben Factum nicht ist, daß die Ober-Vormundschafften übernommen: also ist auch wider Pflicht nicht gehandelt, wann Räthe, nachdem ihr Herr gestorben, des hinterlassenen unmündigen Printzens Vormunde den Handschlag abstatten, daß sie des unmündigen Printzens bestes beobachten, und den Vormund agnosciren wollen, indem beydes eine Continuation der Pflicht involviret, und ist insonderheit aus denen Rechten bekant, daß der Pupillus ex actionibus Tutoris alle Emolumenta zugenieſſen, habe. Negatur etiam, daß oftgemelte Räthe der Reichsstandschafft und immedietät renunciret, denn, wie dieses von denen hohen Ober-Vormundschaften niemahls verlanget, also würde auch dergleichen Renuntiation wenig oder nichts operiren, weil die Immedietät und Reichsstandschafft durch solche Renuntiationes nicht acquiriret werden könte, und muß demnach der Concipient nicht verstehen, wie es mit dergleichen hohen Juribus beschaffen, oder gefliſſentlich die Manßfeldischen Räthe diffamiren wollen. Welches letztere quoad 6.) er auch dadurch noch mehr an den Tag leget, da er ihnen dieses verargen will, daß sie an die Fürstl. Frau Wittbe keinen Bericht mehr abstatteten, noch Correspondenz führten, da er doch wohl begreiffen solte daß gedachten Manßfeldischen Räthen, da sie obangeführter massen den Handschlag an die hohe Ober-Vormundschafft gegeben, und von derselben ausdrücklichen Befehl haben, daß sie sich an dieselbe mit ihren Berichten allein halten, hochgedachte Fürstl. Frau Wittbe aber, in deren Pflichten sie ohne dem niemahls gestanden, vor Vormünderin nicht agnosciren sollen, dergleichen nicht anzumuthen. Quoad 7.) hat zu folge erhaltenen allergnädigsten Befehls, die Chur-Sächs. Commission, wegen des Kirchen-Gebets am 13. Novembr. 1717. sub R. vorgeschrieben, daß hinführo wegen des unmündigen Printzens und Grafens zu Manßfeld diese Formalien:

> Ihr. Fürstl. Gnaden dem Herrn Grafen zu Manßfeld Dero Hochfürstl. Frau Mutter und Wittbe, auch die sämtliche Hochgräfliche Geschwister. ꝛc.

gebrauchet werden sollen; Wie kan aber der Concipient solchergestalt die hiesigen Manßfeldischen Räthe mit Wahrheit beschudigen, als wenn Sie diese Veränderung des Kirchen-Gebets vor sich gemachet, oder als wenn dem unmündigen Printzen der Fürstliche Titul, gäntzlich denegiret sey? Daß aber quoad 8) die Fürstliche Frau Wittbe und Dero unmündiger Herr Sohn von

denen

denen Revenuen aus der Grafschafft bisher nichts erhalten, solches liget angedachten hiesigen Räthen gar nicht; denn, da ist eines Theils aus der Beylage sub S. zu ersehen, daß des unmündigen Printzens und Grafens zu Manßfeld Hochsel. Herrn Vaters Fürstl Gnaden, annoch bey Dero Leben, diese Verfassung gemachet, daß dero Cantzley, Director und Räthe, über Dero Casse und Renthen aus der Grafschafft, ohne Dero Special-Befehl nicht disponiren sollen, es haben auch andern theils nach Dero Ableben beyde hohe Herren Ober-Vormündere, wie in andern Sachen also auch disfalls alles, besage angezogenen allergnädigsten Rescripten vom 20. Julii, 1717. sub B. und vom 30. ejusd. sub C. in statu quo, wie es bey dem Absterben des verstorbenen Fürsten gewesen, gelassen, und sub T. & U. dem Cassirer Reuschen sub datis den 29. Octobr. und 6. Decembr. 1717. ausdrücklich inhibiret, ohne Dero special Befehl Niemanden aus der Casse etwas abfolgen zu lassen, dahero die hiesige Cantzley sich ja nicht bemächtigen können, wider diese Verordnung zu handeln, in die Casse, welche sie nicht in Händen, noch in ihrer Disposition haben, einzugreiffen, und besagter Fürstl. Frau Wittwe und dero Herrn Sohn einige Gelder zu ihrer Alimentation übermachen zu lassen;

Zumahl da ohne dem in besagter Casse ein so gar grosser Vorrath nicht seyn wird, indem Ihr. Fürst. Gnaden Herr Fürst Carl Frantz hochsel. Andenckens, von denen Pachts-Inhabern starcke Capitalia aufgenommen, und diese dahero die Pacht-Gelder inne behalten, und nicht zur Casse lieffern, überdis noch mehrere Creditores sich angeben und ihre Forderungen urgiren, weshalb denn auch von hiesiger Cantzley allerunterthänigste Berichte erstatten, und darauf die allergnädigsten Resolutiones, wie die Schulden etwa nach und nach, salva alimentatione, von denen hiesigen Renthen abzuführen, erwartet werden;

Und ist demnach das Æs alienum kein nichtiger Prætext, wie der gegentheilige Concipient angiebet, es kan ihm auch die wahrhafftige Existentia debiti nicht unbekant seyn, weil deshalb an die Fürstl. Frau Wittwe alsobald nach des hochsel. Fürstens Tode, ein Bericht de dato den 25. Julii, 1717. erstattet;

Inzwischen haben doch die Manßfeldischen Räthe, wegen der Alimentation des unmündigen Printzens bey beyden Königl. Königl. Majest. Majest. allerunterthänigst sollicitiret, es ist auch von Königl Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sub W. eine allergnädigste Resolution de dato den 20. Julii 1718. ertheilet, daß bey ietzigen schlechten Zustande, da der unmündige Printz Ære alieno so sehr graviret, ist, deroselben 2000. Fl. jährlich zu seiner Alimentation gereichet werden sollen, welche er auch vorlängst erhalten haben würde, wenn der sogenante Cantzler Harprecht solches bisher nicht selbst verhindert hätte, indem er die, an die Fürstl. Frau Wittwe von hieraus über-

überschickte Quittung taxiret, und eine andere, welche nicht angenommen werden will, substituiret.

Gleichwie nun solchergestalt es eine Unwahrheit ist, daß gedachte hiesige Cantzley-Director und Räthe, unter einem nichtigen Vorwand der väterlichen Schulden, die Revenüen aus der Grafschafft Manßfeld entwendet hätten, also ists auch eine gottlose und straffbare Calumnie, welche der unverschämte Concipient Ihnen in Ewigkeit nicht erweisen soll, daß Sie quoad 9.) mit Banquetiren und Fällung des Wildprets in den notorischen Reichs-Lehen übel procediret haben solten, denn des Cassirers und Secretarii Georg Lucas Reuschens Attestat sub X. wie auch die Aussage derer Förster sub Y. bekräfftiget, daß nicht allein der Hochsel. Fürst bey seinem Leben denen letztern ingesamt befohlen:

Das gefällete Wildpret nach Eißleben an den Cassirer zu bringen, und zu verkauffen;

Ingleichen,

Daß Sie solches nach des Fürstens Tode an niemand anders geliefert, und Ihre Rechnungen darüber gehalten, nicht weniger die Wildbahn pfleglich tractiret, und ietzo in sehr guten Stande sey, sondern daß auch gedachter Cassirer, das davon gelößte Geld, gleich andern Revenüen in seine Einnahme und Rechnungen unter das Caput der Einnahme vor Wildpret, bisher gebracht;

Und beweisen solches noch mehr seine Rechnungen sub Z. Es ist auch abermahl eine Calumnie, als wenn man quoad 10.) die Documenten und das Archiv an Chur-Sachsen verwendet, und eröffnet hätte; denn wie dieses Assertum nimmermehr verificiret werden kan, also sind auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hierdurch höchst-straffbar angegriffen, und inculpiret, denn ob wohl dieselbe bey Ubernehmung der Ober-Vormundschafft die Brief-Gewölbe obsigniren lassen, so sind doch denen Räthen die Acta und Documenta, welche sie nöthig gehabt, nicht vorenthalten, es haben auch allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät solche völlig resigniren und die Schlüssel darzu dem Cantzley Directorn einhändigen lassen, mit der höchst-rühmlichen Præcaution:

Daß die vorhandene Acten und Documente consigniret werden, und bis man mit der Consignation völlig fertig, iederzeit, wenn etwas aufzusuchen, oder herauszunehmen, iemand von denen Räthen selbst zugegen seyn, nicht minder über das herausgenommene, gehörige Empfang-Scheine in das Local, wo die Acta und Nachrichten sich befunden, geleget, die Schlüssel aber von dem vorsitzenden Rathe, oder in dessen Abwesen, von dem Nachfolgenden in guter Verwahrung behalten, und mithin überall solche Vorsichtigkeit gebrau-

brauchet werden soll, damit auch daher dem Unmündigen kein Nachtheil erwachsen möge. ꝛc.

Immassen aus dem beygelegten allergnädigsten Rescripte vom 17 Aug 1718 sub Aa. mit mehrerm zu ersehen, daß aber obgedachte Cantzley-Director und Räthe niemand anders, als diejenigen, welche an die hohe Ober-Vormundschafft den Handschlag gegeben, und insonderheit den angegebenen Archivarium Neuendorffen, vermöge des allergnädigsten Rescripts vom 14. Febr. c. a nicht admittiren dürffen, solches ist ihnen nicht zu imputiren, es ist auch in vorhergehenden ausgeführet, daß sie unter keiner andern Condition, als zu Beobachtung des unmündigen Printzens Besten, und unter dem Versprechen, daß ihnen zu dem Ende allerunterthänigste Vorstellung und Erinnerungen bey der hohen Ober-Vormundschafft zu thun, freygelassen seyn solle, den Handschlag gegeben, und können demnach die Manßfeldische Cantzley-Director und Räthe ihre bisher geführte Conduite bey GOtt und aller Welt justificiren; Es würde auch der Concipient also ins Gelag nicht hinein geschrieben haben, wenn er in facto sich vorhero informiret, es sey denn, daß er ex proposito calumniren wollen. Quoad 11.) kan oft erwehnten Cantzley-Director und Räthen niemand mit Bestande der Wahrheit schuld geben, als wenn sie von dem Winck derer beyden Lehen- und Landes-Herren dependirten, denn wie sie sich ausdrücklich bey dem gegebenen Handschlag die Contradiction, wo etwa des unmündigen Printzens Interesse gekräncket werden solte, reserviret, und ihnen solches von der hohen Ober-Vormundschafft accordiret worden, also haben sie auch das allerunterthänigste Vertrauen, daß die allerdurchlauchtigste Ober-Vormünder von ihnen nichts, was des unmündigen Printzens Interesse entgegen lauffe, begehren, oder veranlassen werden;

Wenn denn nun aus obigen ein jeder unpartheyischer Leser sehen wird, daß die hiesigen Manßfeldischen Räthe von dem Concipienten, mit lauter unerwiesenen schändlichen Injurien, und Calumnien ungebührlich und unschuldig angegriffen, und gekräncket worden, diese sine die & Consule im Druck heraus gegebene Läster-Schrifft, auch nichts anders, als ein formales Pasquill, und dahero der Concipient, Propalant und Buchdrucker, Inhalts der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, Car. V. art. 110.

Reichs-Abschiede de anno 1567. §. 61, 1577. tit. 35.

und der gemeinen Rechte empfindlich zu bestraffen; Also zweiffelt man auch nicht, es werde Jedermann nunmehro erkennen müssen, daß denen Manßfeldischen Cantzley-Directori und Räthen, vor GOtt und aller Welt zu viel geschehen, und die gebührliche ernste Straffe darauf erkant, und exequiret werden.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Præs. Eißleben den 8. Oct. 1717.

Eleonora des Heil. Röm. Reichs Fürstin zu Manßfeld, und Fürstin zu Fondi &c.
P. P.

Aus denen Anschlüssen habt ihr nunmehro umständlich zu ersehen, welcher Gestalt die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Kayser und Herr ꝛc. Uns die, über unsern unmündigen Sohn, Fürst Heinrichen zu Manßfeld aus dem Rechte der Natur zukommende Ober-Vormundschafft nicht alleine allergnädigst confirmiret, sondern auch Unsern Vormundschaftlichen Vasallen und Unterthanen, Uns die gewöhnliche Huldigung zu præstiren, ernstlich anbefohlen. Wenn wir nun ratione der Huldigung uns hiernechst, wenn zuvor die Mit-Vormundschaft richtig gestellet seyn wird, ein mehrers heraus zu lassen wissen werden, unterdessen aber die dazu nöthige Præparatoria zu machen, Uns allerdings obliegen will; Als wollen wir allerförderst, daß ihr eure bißher getragene Officia bis zu unserer Mit-Vormundschaffts Bestätigung, und zu solcher Zeit zugleich durch Abschickung beyderseits Commissarien zu empfangen gedenckende Huldigung und Regulirung unserer Vormundschaftlichen Regierung und Consistorii noch fernerhin, wie zuvor continuiren, und demnach anietzo in unserm Nahmen die beykommende beyde allergnädigste Käyserliche Mandata in den vornehmsten Orten unsrer Grafschafft, nach beyliegenden ohngefehrl. Project durch einen geschwornen Käyserl. Notarium, an die gehörige End und Orte, wo sonsten andere Mandata angeheffter zu werden pflegen, affigiren lassen sollet, und da ihr dabey einige Contradiction vermuthen woltet, welches wir doch nicht hoffen, so werdet ihr die Sache so zu veranstalten wissen, daß die Affigirung in der Grafschafft zugleich, und zwar unvermuthet zu einer solchen Zeit geschehe, da ihr euch am wenigsten einiger Hinderung zu befahren habt. Ubrigens so ist nunmehro Unser gnädigster Befehl an euch, daß ihr alle eure Berichte an uns, als Regentin und Ober-Vormünderin in das künfftige überschreibet und weder ihr selbst noch andere, bey unser höchsten schweren Straffe und Ungnade, weder Chur-Sachsen noch Magdeburg vor Ober-Vormünder erkennet, noch weniger sub hac qualitate einigen Befehl von Ihnen annehmet, oder etwa dahin die abgeforderte Berichte erstattet, sondern euch an uns alleine haltet, als die wir vermittelst GOttes und Römisch Kayserlichen Majestät Beystand euch darinnen schon zu manteniren wissen werden, wornach ihr euch denn zu richten, und die von dem Notario publico hierüber verfertigte Executions Relation in forma authentica hiernächstens an uns einzusenden habt. Wir aber verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum Doberzisch den 2. Octobr. Anno 1717.

Eleonora, Fürstin zu Manßfeld und Fondi, Wittib und Vormünderin.

Denen Wohl-Ehrenvesten, Wohl-Ehrwürdigen, Andächtigen, Hoch- und Wohlgelahrten Unsern Lieben besondern des in GOTT ruhenden Fürstens Carl Franzen zu Manßfeld hinterlassenen zur Grafschafft Manßfeld verordneten sämmtlichen Cantzler, Regierungs- *Consistorial-* und Berg-Räthen, auch übrigen Beamten samt und sonders.

Eißleben.

Consignation wo die allergnädigste Kayserl. Tutoria und Patenten in der Grafschafft Maßfeld zu affigiren.

Zu Eißleben an die Cantzley.
Alt-Städter und Neu-Städter } Rathhäuser.
Zu Artern an das Fürstl. Schloß.
Zu Ramelburg. und Arnstein. } an der Schul-heissen Häuser.
Zu Seeburg an das Schloß oder Rathhauß,
Stadt Manßfeld an das Rathhauß,

NB. An die übrigen Herrschaften und Aemter wie auch die vornehmste contradicirende Vasallen und Pfands-Inhaber seynd copiæ authenticæ vidimatæ unter des Notarii Neuschen Hand und Notariat-Signet zu insinuiren.

An ieder unvermeldter Orten ist ein Tutorium und ein Mandatum de præstando homagio, und zwar beydes in Originali, deren 16. Stück hierbey neben 25 Copiis mtis gehen zu affigiren.

Lit. B.

Præs. Eißleben den 24. Jul. 1717.

Friederich August, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Chur-Fürst, ꝛc.

P. P.

DEmnach Uns der zuverläßige Bericht zu kommen, daß Weyland Fürst CARL von FONDI, Graf zu Manßfeld, den 9ten dieses zwischen 8. und 9. Uhr nach GOttes Willen diese Zeitlichkeit geseegnet, und unter andern Fürstl. Kindern einen Sohn von ohngefehr 6. Jahren hinterlassen; Mithin Uns, als Lehn- und Landes-Herrn der Grafschafft Manßfeld Unsrer Hoheit obliegen will, der Vormundschafft halber, und was dahin gehörig respectu sothaner Grafschafft das nöthige zu verfügen. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet fürohin von Ober-Vormundschaffts wegen die Expedition derer vorfallenden Sachen, soweit dieselben zeithero vor euch gehörig gewesen, fortstellen, und die etwann zu erstatten habende Berichte an Uns als Ober-Vormund zu Unsrer Landes-Regierung allhier, unterthänigst einschicken, auch dahin bedacht seyn, damit weder dem Un-

Unmündigen einig Nachtheil zugezogen, noch sonst etwas widriges verhänget werde. Immassen Wir denn auch mit nächsten eures fernern Verhalts und der eigentlichen Einrichtung halber gemessene Instruction zufertigen lassen werden.

An dem geschiehet Unsre Meinung. Datum Dreßden den 20. Jul. 1717.

H. von Bünau,
Johann Vogel, S.

An die Manßfeldische Cantzeley.

Lit. C.

Præs. Eißleben den 4. Aug. 1717.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Hertzog ꝛc.

P P.

UNsern ꝛc. Wir haben mit Leydwesen vernommen, was massen es GOtt gefallen, Graf Carlen zu Manßfeld durch einen schleunigen Tod von dieser Zeitlichkeit abzufordern.

Nachdem nun Wir bey dieser traurigen Begebenheit vor des jungen unmündigen Grafen und der gesammten Grafschafft Bestes, Krafft der Uns, als dem Landes-Herrn obliegenden Ober-Vormundschafft billig zu sorgen haben, als Befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, inzwischen und bis der Vormundschafft halber weitere Vorsehung geschehen, wegen des, unter Unserer Hoheit gehörenden Antheils der Grafschafft Manßfeld, euch an Uns als Ober-Vormund zu halten, von deme, was dem Gräflichen Hause zustehet und angehöret, nichts abfolgen zu lassen, oder sonst abhanden zu bringen, sondern alles dem unmündigen Grafen zum Besten in dem Stand zu erhalten und conserviren, worinne es bey dem Absterben des verstorbenen Grafen gewesen.

Gleichwie Wir nun zu euch des allergnädigsten Vertrauens leben, ihr werdet diese Unsre allergnädigste Willens-Meynung in allen Stücken gebührend beobachten. Also werden Wir einen ieden bey seiner Function zu maintenirn und bey zubehalten suchen. Und seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Magdeburg den 30. Julii Anno 1717.

C. von Dieskau,
J. E. Stripe.

An die Manßfeldische Cantzeley.

Lit. D.

Præs. Eißleben den 8. Sept. 1717.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Hertzog ꝛc.

P. P.

UNsern ꝛc. Ihr erinnert euch, was gestalt Wir bey dem gegenwärtigen Zustande der Grafschafft Manßfeld, Kraft der Uns, als dem Landes und Lehn-Herren obliegenden Ober-Vormundschafft zum Besten des unmündigen Fürsten von Fondi und Grafen von Manßfeld, euch, unterm 30. Jul. anbefohlen haben, inzwischen und bis der Vormundschafft halber weitere Ver-

sehung geschehen, wegen des unter Unserer Hoheit gehörenden Antheils der Grafschafft Mansfeld euch an Uns, als Ober-Vormund zu halten, von dem, was dem Gräflichen Hause zustehet und angehöret, nichts abfolgen zu lassen, oder sonsten abhanden zu bringen, sondern alles dem unmündigen Grafen zum Besten in dem Stande zu unterhalten und conserviren, worinne es bey dem Absterben des verstorbenen Grafen gewesen. Gleichwie Wir nun nicht zweiffien, ihr werdet solcher Verordnung überall gebührend nachkommen, so habt ihr die Expedition der vorfallenden Sachen, so weit dieselben zeithero vor euch gehörig gewesen, fortzustellen, und die Berichte, so ihr abzustatten haben werdet, an Uns als Ober-Vormund zu Unsrer Magdeburgischen Landes-Regierung einzusenden, und haben Wir zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet mit allem Fleiß dahin sehen, damit so wenig dem unmündigen Grafen einiges Præjudiz zugezogen, als auch sonst etwas Widriges verhänget werden möge. Seynd euch mit Gnaden geneigt. Datum Magdeburg den 3. Sept. 1717.

C. v. Dießkau,
J. G. Witte.

An die Mansfeldische Cantzeley.

Lit. E.

Præs. Eißleben den 25. Jul. 1717.

ELEONORA des Heiligen Röm. Reichs Fürstin zu Mansfeld, Fürstin zu Fondi &c.

P. P.

Welcher Gestalt dem allmächtigen GOtt gefallen, den verstrichenen 9ten dieses Monaths den weil. Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Frantzen, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Mansfeld &c. Unsern hertzgeliebtesten Ehe-Gemahl, nach ausgestandener kurtzen, doch sehr schmertzhafften Kranckheit allhier zu Prag aus dieser Zeitlichkeit abzufordern und zu seinem ewigen Reiche zu beruffen, dadurch aber Uns und dessen hinterlassene fünff unmündige Fürstl. Kinder in den höchstbetrübten Wittwen- und Waysen-Stand zu versetzen, das wird euch ohne allen Zweiffel schon allbereit vorläuffig bekannt seyn, und euch zu allem Uberfluß hiermit nachrichtlich angefüget.

Wenn nun bey solchem Unserm Hause zugestossenen sehr schweren Trauer-Falle die Regierung aller deren von hochgedachten Sr. Liebd. Christmildester Gedächtniß hinterlassenen Mansfeldischen Land und Leute auf Unsern einigen hertzgeliebtesten Sohn, dem Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich, des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Mansfeld, gefallen; Sr. Liebd. aber bey Dero noch zarten unmündigen Alter der Regierung selbsten vorzustehen nicht vermögen, Uns also als Mutter nach denen natürlichen so wohl als des Heil. Röm. Reichs Gesetzen allerdings zukom-

zukommet, und obliegen will, Uns Sr. Liebden gebührend anzunehmen, und Uns mit der Regierungs-Last in Vormundschaffts Namen zu beladen, Wir auch, so viel die Böhmische Verlassenschafft anbetrifft, uns derselben würcklich unterzogen, und von allhiesiger löbl. Königl. Böhmischen Statthalterey allbereit confirmiret worden, ein gleiches aber wegen der übrigen Manßfeldischen Lande und Verlassenschafft bey der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herren, von Uns allbereit gesuchet worden, und Wir hoffen, hiernächst resolviret werden wird.

Als haben wir euch von diesen allen in Zeiten die benöthigte Nachricht ertheilen ꝛc. Datum Prag, den 21. Jul. 1717.

ELEONORA, Fürstin zu Manßfeld, Wittib und Vormünderin.

Denen Wohl-Ehrenvesten, Wohl-Ehrwürdigen, Andächtigen, Hoch- und Wohlgelahrten Unsern Lieben besondern des in GOtt ruhenden Fürstens Carl Frantzen zu Manßfeld hinterlassenen zur Grafschafft Manßfeld verordneten sämtlichen Cantzler, Regierungs- Consistorial und Berg-Räthen auch übrigen Beamten samt und sonders

Eißleben.

Lit. F.

Extract aus einem an Ihr. Fürstl. Gnaden die verwittibte Fürstin von Cantzler und Räthen zu Eißleben erstatteten Berichte vom 25. Juli 1717.

ꝛc. Ubrigens können Wir unterthänigst nicht verhalten, daß vor zwey Tagen von Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zwey Rescripta an hiesige Regierung und Consistorium sub D. & E. eingelauffen, vermöge deren höchstgedachte Ihro Königl. Majestät in Pohlen als Ober-Lehn-Herr dieser Lehnschafft die Vormundschaft des unmündigen Printzen zu Manßfeld übernehmen, und beyden Collegiis mit nächsten Instruction geben wolle ꝛc. und mag wohl dergleichen von Seiten des Königs in Preussen ietzo wegen Magdeburgischer Lehnschaft ebenmäßig unter der Hand seyn ꝛc. Wir stellen dahero Ew. Hochfürstl. Gnaden anheim, was sie disfalls zu thun befinden, werden auch mit nächsten hiervon und was ferner passiret, zu berichten und Unser wegen allerhand Besorglichkeiten und wichtigen Umstände tragendes Bedencken zu erstatten nicht ermangeln, indeß am Kayserl. Hofe sich mit Klagen nicht zu übereilen seyn wird.

Lit. G.

Extract aus dem von Ihr. Fürstl. Gnaden der verwittibten Fürstin an Cantzler und Räthe in Eißleben abgelassenen Rescripto de dato Doberzsch den 15. Aug. 1717.

ꝛc Wollen aber anbey und befehlen von tragender Vormundschaffts wegen ernstlich bey höchster Ungnade und Ahndung,

dung, in das künfftige dergleichen höchst præjudicirliche Passus nicht mehr zu thun, vielweniger aber weder von Chur-Sachsen noch von Magdeburg aus unter dem nichtig arrogirenden Prætext einer Landes-Herrschafft und daher rührenden Ober-Vormundschafft einigen Befehl anzunehmen, oder zu respectiren, am allerwenigsten aber dahin einigen Bericht abzustatten, massen Wir nicht bergen können, daß obwol dieselbe dermalen noch nicht vor rathsam erachten wollen, wegen dieser neuerlichen höchst-verderblichen Attentatorum bey Kayserl. Majestät sogleich alleruntherthänigst klagend einzukommen; Wir dennoch nach reiffer der Sachen Uberlegung und darauf gehabten Rath, gantz andrer Meynung seyn, dahero auch allbereit wider Chur-Sachsen und eventualiter auch wider Magdeburg unsre Nothdurfft bey Röm. Kayserl. Majestät allerdemüthigst vorgestellet haben, und Dero allergerechtesten Hülffs-Hand hiernächst gewärtig seyn, bis dahin denn Wir unsern Pupillen nichts vergeben, sondern durch diesen unsern Befehl und Protestation demselben alle seine Reichs-Standhafftliche und übrige Jura in salvo behalten wissen wollen. Wornach sich denn dieselbe zu achten und deme, wie auch allen andern, so Wir jüngsthin zu wissen verlanget, mittelst abstattend baldigsten Bericht zu geleben wissen.

Lit. H.

P. P.

DJeselben haben Uns auf morgenden Tag zu Anhörung der von Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ertheilten Commission in puncto der Ober-Vormundschafft im Ober-Aufseher-Amte nebst dem Secretario zu erscheinen veranlasset; nachdem aber nicht allein die Zeit sehr kurtz, da Wir erst heute Nachmittage solche Andeutung erhalten, sondern auch ich, der Cantzler Erffurt, bekannter Massen mich schon eine Zeit her mit beschwerlicher Maladie incommodiret befinde, und der Herr Hof-Rath Mühlmann ietzo nicht allhier und abwesend ist, daß wir uns also in geschwinder Eil ohne diß nicht wohl fassen können, zuförderst auch die Hochfürstl. Frau Wittwe laut Extracts des mit gestriger Post eingelauffenen Fürstl. Schreibens de dato den 21ten hujus sub ⊙. selbst Vormünderin Ihres unmündigen Printzens seyn will, und Uns Inhibition gethan; So ersuchen unsere Hochgeehrte Herren Wir gantz dienstlich, Sie geruhen, unser necessitirtes Aussenbleiben nicht ungütig zu nehmen, und bis die Sache höchstes Orts erlediget, und die Impedimenta cessiren, uns zu entschuldigen; Wir müssen auch, die uns contra Decretum Cæsareum gegebene Titulatur: Gröflich Mantzfeldische Räthe, auf Fürstl. Cantzler und Räthe hinfort einzurichten, zugleich denen herrschafftlichen vorigen Befehlen gemäß, hier-

hiermit nochmals erinnern, verharrend

Ew. Wohlgebohrn. und unserer insonders Hochgeehrten Herren

Eißleben, den 26. Aug. 1717.

Dienstwilligste
F. z. G. M. v. C. u. R.

An Herrn Cammer-Herrn und Ober-Aufseher von Stammer, und Herrn Hof-Rath Freystein, als Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. verordnete Ober-Vormundschaffts-Commissarien.

Lit. I.

Præs Eißleben den 21. Oct. 1718.

P. P.

Dieselben seynd erinnert, was Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, nach eingelaufener Nachricht von Weyland Herrn Carls, Fürstens von Fondi und Grafens zu Mansfeld, erfolgten frühzeitigen Ableben in Ober-Vormundschafft, als Lehn- und Landes-Herrn, wegen Fortstellung der Expedition derer vor dieselben zeithero gehörig gewesenen Sachen und Besorgung, daß weder jenes unmündigen Herrn Sohne einig Nachtheil zugezogen, noch sonst was Widriges verhänget werden möchte, Ihnen unterm 20ten Julii verwichenhin allergnädigst anbefohlen, und was Ihnen unterm 26ten Augusti darauf vor besondere Commissarische Andeutung geschehen, auch was Sie sub eod. dato dargegen vorgestellet. Nachdem aber Allerhöchst gedachte Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. deroselben Einwenden vor erheblich nicht erkant, vielmehr, daß der auf Dero Chur- und Landes-Fürstlichen sonderbahren Befehl ergangenen Auflage, Sie die schuldige Parition nicht geleistet, zu ihrer künfftigen Verantwortung ausgestellet, und an Uns unterm dato den 16. hujus gemessenst rescribiret, dieselbe zu Folgeleistung dessen, was vorhin anbefohlen worden, anderweit vorzufordern: Als werden vigore Commissionis Sie mit Vorbehalt der gebührenden Ahndung, wegen vorigen nicht Erscheinens, hierdurch nochmahls bedeutet, vor unsere Personen aber ersuchet, morgenden 22. dieses um 10. Uhr in dem Ober-Aufseher-Amts-Hause allerseits nebst dem Secretario und übrigen Subalternen (denen Sie solches alsofort gebührend zu injungiren haben) zu erscheinen, und voriger Verordnung zu Folge weitere mündliche Eröffnung Sr. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Intention gewärtig zu seyn, auch durch ferners Aussenbleiben zu geschärffter Verfügung nicht Anlaß zu geben. Datum Eißleben den 21ten Octobr. 1717.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst verordnete Commissarii

und
Unserer hochgeehrten Herren
Dienstwillige
Johann Friedrich von Stammer,
Georg Gottlieb Ritter.

An die Fürstl. zur Grafschafft Mansfeld verordneten Herren Räthe.

Lit. K.

Carl Frantz, Reichs-Fürst, ꝛc.

P. P.

Liebe Getreue, Wir mögen euch nicht verhalten, was gestalt Wir Unserm bisherigen Rath Ehrn Dr. Johann Mühlmannen zu Unserm Seniorats-Cantzeley-Directore, Regierungs-Consistorial- und Berg-Rathe gnädigst bestellet; Nachdem nun derselbe die gewöhnliche Pflicht vor Uns bereits abgeleget, und seine Bestallung von Uns erhalten, Als befehlen Wir euch, gnädigst, Ihr wollet Ihn bey Unserer Regierung ad votum & sessionem immediate nach dem Cantzler admittiren, wie Er dann auch bey Unserer Seniorats-Cantzley als Director die dahin gehörigen Sachen zu expediren haben soll, ꝛc. und seynd euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen. Schloß Mansfeld den 21. Nov. 1716.

Carl F. zu Mansfeld.

An Cantzler und Räthe.

Lit. L.

Præs. den 15. Dec. 1717.

Friedrich Wilhelm König in Preussen, Hertzog ꝛc.

ꝛc. Nachdem Wir nunmehro die Ober-Vormundschafft des unmündigen Printzens von Fondi, und Grafen von Mansfeld bekanter massen angetreten, so befehlen Wir euch hierdurch Kraft sothanen Ober-Vormundschafftlichen Amts, keine andere Bediente in der Cantzley und dem Consistorio auch sonst in der Grafschafft Mansfeld Magdeb. Hoheit zu admittiren, als die Uns den Handschlag auf die Masse geleistet, wie solches von Euch ohnlängst geschehen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Magdeburg den 6. Decemb. 1717.

C. v. Dießkau,
J. E. Stripe.

An die Fürstl. zur Grafschafft Mansfeld verordneten Räthe zu Eißleben.

Lit. M.

Extract aus der Commissarischen Verordnung de dato Eißleben den 13. Nov. 1717. an die Mansfeldischen Collegia.

ꝛc. Dieselben sind erinnert, welcher Gestalt Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, als Lehn- und Landes-Herr der Grafschafft Mansfeld Chur-Sächsischer Hoheit, auf

auf erfolgtes Absterben Weyland Fürst Carls von Fondi, Grafens zu Manßfeld die Ober-Vormundschafft dessen hinterlassenen unmündigen Sohnes, und was dahin gehörig, respectu sothaner Grafschafft zu des Unmündigen Besten unlängst würcklich angetreten, und wie zu solchem Ende unter andern auch dieselbe vigore commissionis dahin angewiesen worden, daß sie forthin von Ober-Vormundschafft wegen, wie obgedacht, die expedition derer vorfallenden Sachen, so weit selbige zeithero für Sie gehörig gewesen, fortstellen, und die etwan zu erstatten habende Berichte an Ihro Königl. Majestät als Ober-Vormund zu Dero Chur-Sächsischen Landes-Regierung erstatten auch so viel die Grafschafft Chur-Sächsischer Hoheit betrifft, von Niemand anders, als Ihro Königl. Majestät Befehlen dependiren solten. Wann dann Unser Hochgeehrte Herren hierzu und sonst vermittelst geleisteten Handschlages an Eydes statt zu des Unmündigen Besten sich bereits verbindlich gemachet;

Als haben Wir auf ergangenen Allergnädigsten anderweiten Befehl, solches alles hierdurch nochmahls wiederhohlen, und sie zu fernerer Pflichtschuldigster gebührender Devotion, auch daß Sie sich daran durch der verwittibten Fürstin von Fondi bisherige und künfftige anmaßlich so genannte Ober-Vormundschafftliche Befehle und Verordnungen, als welche ohnedem gestalten Dingen nach vor null und nichtig zu achten, nicht irre machen lassen, noch an darinnen enthaltene Drohungen sich kehren, annehmen ꝛc.

Lit. N.

Præs. den 7ten Febr. 1718.

Eleonora Reichs-Fürstin ꝛc.

P. P.

Wir geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß, nachdem Wir, Unsern Vormundschafftlichen Pflichten gemäß, unsers ohnmündigen Sohnes gesamte Manßfeldische Archiva und Registraturen in ein ordentlich und vollständiges Inventarium bringen zu lassen, Uns gnädigst resolviret, Wir also vor nöthig befunden, Vorweisern dieses Unsern hieländischen Archivarium und lieben getreuen Friedrich August Neuendorffen zu solchem Ende auf Eißleben abzusenden, an Euch mit diesen gnädigst gesinnende, daß ihr ihme nicht nur allein die Zeit seines Anwesens in Unserer Fürstl. Cantzley Behausung das benöthigte Quartier anweisen und einräumen, sondern auch den Zutrit in das alldortige Archiv ohnweigerlich verstatten, und die Sach mit dem alldortigen Unsers sel. Herrn Ehegemahls hintergelassenen Archivario Stehfest dermassen veranstalten sollet, damit sie beede ein ordentlich und vollständiges Inventarium mit einander begreiffen, und bey dem alldortigen Archiv und Registraturen alles in solche Ordnung bringen mögen, auf daß dadurch Unsers ohnmündigen Sohnes Nutzen auf das beste befördert, und die demselben angehörige Documenta auf das treulichste

consignirt, und beybehalten werden mögen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, Wir aber verbleiben euch in Fürstl. Gnaden wohl beygethan. Datum Prag den 18. Jan. 1718.

Eleonora, Fürstin zu Manßfeld und Fondi, Wittib.

An
Die Manßfeldischen Herren Regierungs-Räthe.

Lit. O.

Actum Eißleben am 8. Febr. 1718.

Nachdem gestriges Tages der Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Eleonoren, Verwitbeten Reichs-Fürstin, und Fürstin zu Fondi, Gräfin und Frauen zu Manßfeld, ein Schreiben de dato Prag den 18. Januar. 1718. durch einen Archivarium Herrn Friedrich August Neundorffen bey hiesiger Cantzley übergeben, und derselbe zu Anhörung der Resolution acto beschieden worden, so erscheinet bemeldter Neuendorff, und wird ihm vorgetragen, wie man zwar obiges Schreiben von Ihro Hochfürstl. Gnaden der Frau Witbe mit behörigem Respect erhalten und erbrochen, auch dessen Innhalt daraus ersehen; Nachdem aber bekandt, es wäre auch hochgedachter Ihro Hochfürstl. Gnaden nomine Cancellariæ gehorsamst berichtet worden, wie daß so wohl Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als auch Ihro Königl. Majestät in Preussen die Ober-Vormundschafft über den unmündigen Printzen vor einiger Zeit angetreten, und nicht alleine von denen Herren Cantzley-Directore und Räthen, sondern auch von dem Consistorial-Præside und Assessoren, wie nicht weniger dem Cassirer und Secretario nebst übrigen Subalternen, keine andere Ober-Vormünder, als beyderseits Königl. Königl. Majest. Majest. zu agnosciren, auch gewisse hierzu verordnete Herren Commissarios an leibl. Eydesstatt vor einiger Zeit annehmen lassen, bey welcher Bewandniß ohne Dero allergnädigste Bewilligung man Deroselben zu deferiren nicht vermöchte, zumahln das Archiv durch einen Ober-Aufseher Amts-Bedienten, und den Gräflichen Archivarium obsigniret und man ohnedem darzu nicht gelangen könte, es solte aber sofort an Ihro Königl. Majestät in Preussen ein allerunterthänigster Bericht erstattet werden, und ihn von denen einkommenden allergnädigsten Resolutionibus Nachricht geben werden.

Herr Neuendorf wolte solches ad referendum annehmen und indessen hier verbleiben, verhoft aber, daß ihme in der Cantzley eine Stube eingegeben werden möchte.

Ex officio.

Man stelte das erstere dahin, und könte ihme auch wegen der Stube, zumahln keine sonderliche Gelegenheit in der Cantzley vorhanden, ohne allergnädigsten Befehl nicht gewillfahret werden, womit er sich wieder in sein Quartier,

tier, welches er bey dem Kaufmann Langen genommen, begeben. Actum ut supra.

Georg Lucas Reusch,
Secr.

Lit. P.

Friedrich, Wilhelm, König in Preussen, &c.

UNsern &c. Wir haben erhalten, was ihr wegen des von der Verwittibten Fürstin und Gräfin von Mansfeld aus Wien dorthin geschickten Archivarii Neuendorfs anhero berichtet; Gleichwie ihr nun wohlgethan, daß Ihr denselben gehörig beschieden, und dadurch dem an Eydesstatt neulichst abgestatteten Handschlage, keinen als uns vor Ober-Vormund Landes- und Lehns-Herren zu erkennen, ein Gnügen geleistet; So befehlen wir euch hiermit in Gnaden, darbey aber auch ernstlich, ihn weder zu denen dortigen Registraturen, Acten und Archiv zu admittiren, noch in der dortigen Cantzley Behausung ein Quartier anzuweisen; Seynd euch mit Gnaden gewogen; Datum Magdeburg den 14ten Februarii 1718.

I. H. Cocceji,
I. E. Stripe.

An Fürstl. zur Grafschafft Mansfeld verordnete Räthe.

Lit. Q.

P. P.

DJeselben sind erinnert, was auf Sr. Königl. Majestät in Pohlen und und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Meines allergnädigsten Herrn ergangenen Befehl, Ihnen deswegen, daß Sie, wenn ein oder anderer so genannter Vormundschafts-Rath von wegen der Fürstl. Londischen Frau Witbe sich einfänden, und bey der Gräflichen Cantzley oder sonst was anzuordnen anmassen wolte, demselben keine Folge zu thun, sondern dem, höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchl. an Eydesstatt gethanen Gelöbniß sich, bey Vermeidung ernsten Einsehens, gemäß zu bezeigen hätten, bereits unterm 21. Octobr. vorigen Jahres vor Commissarische Andeutung geschehen. Es ist ihnen auch ferner Krafft dieses nicht zu verhalten, was massen von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. darüber, daß der verwichenhin angekommene sogenannte Archivarius Neuendorf weder ins Cantzley-Haus aufgenommen noch auf Casse das Geld gezahlet, noch ihm der Zutritt zum Archiv gelassen worden, ein allergnädigstes Gefallen getragen werde. Wie ich denn dahero vigore Commissionis Meine Hochgeehrte Herren hiermit nochmahls beschieden haben will, mit dergleichen Bezeigen zu continuiren, und weder Neuendorfen, noch sonst jemand, der Ihnen solchergestalt sattsam bekannten hohen Königl. Intention zu wider etwas zu verhängen. Wolte ich melden, und diene Ihnen in übrigen gerne. Datum Eißleben den 18. Februarii, 1718.

Sr. Königl. Majest. in Poh-

len und Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. hierzu verordneter Commissarius. und

M. H. H.

ꝛc. ꝛc.

Johann F. von Stammer.

An Fürstl. zur Grafschafft Mansfeld verordnete Cantzley-Directorn und Räthe ꝛc.

Lit. R.

Extract aus dem von denen Königl. Herren Commissariis an das Mansfeldische Consistorium ergangene Rescript de dato Eißleben den 13 Nov. 1717.

ꝛc. Und weilen hiernechst nicht minder, Ihro Königl. Maj. allergnädigster Wille ist, daß in denen ordentlichen allgemeinen Kirchen-Gebethen die Worte: Ihro Hochfürstl. Gnaden, zu Mansfeld, geändert, und auf Maaß und Weise, wie in dem letztern Jubel-Gebet geschehen, eingerichtet, mithin in Zukunfft also: Ihr. Fürstl. Gnaden, den Herrn Grafen zu Mansfeld, gebethet, ingleichen anstatt: Prinzeßinnen, die Worte: Gräfl. Fräulein gebrauchet werden, nachdem bekant, daß in dem Käyserl. Fürsten-Diplomate ausdrücklich versehen, daß nur der primogenitus die Fürstl. Würde führen, die postgeniti aber sich mit dem Gräfl. Titul begnügen sollen, wie wohl Sr. Königl. Majestät Dero höchsten Orts an gedachten Fürsten-Briefe und dessen Innhalt, insonheit selbiger zu Schmählerung Dero Landes-Fürstl. Jurium gereichen kan, aus denen bekannten, in denen Kayserl. beschwornen Wahl-Capitulationen, und Reichs-Abschieden gegründeten tristigen Ursachen, nichts einzuräumen vermögen.

Als werden Unsere Hochgeehrte Herren, daß sothane Aenderungen des allgemeinen Kirchen-Gebets in der Grafschafft Chur-Sächsischer Hoh it, ohne Anstand erfolgen möge, behörig zu verfügen wissen ꝛc.

Lit. S.

Carl Frantz, Reichs-Fürst ꝛc.

OB wir zwar Uns gnädigst erinnern, daß wir Unserm Cassirer und Secretario Reuschen Befehl gegeben, aus der Casse ohne unsere Special-Ordre nichts abfolgen zu lassen, so haben Wir doch die Meynung nicht gehabt, daß gedachter Cassirer in Cameralibus & oeconomicis der Disposition sich allein anmassen und ohne subordination seyn soll, vielmehr aber ist unser gnädigster Wille, daß er deshalb von Unserer Regierung dependiren und nach derselben Anordnung sich allenthalben richten müsse, dahero wir euch gnädigst befehlen, Ihn dahin anzuweisen, und habt Ihr dieserhalb Unser Interesse auf eurer Pflicht zu beobachten, auch dahin zu sehen, damit bey unsern Cameralibus nichts möge negligiret werden, über Unsere Casse aber habt ihr ohne unsern special Befehl nicht zu disponiren, wir seynd euch mit Gnaden gewogen,

Schloß

Schloß Manßfeld den 23. Novembr. 1716.

Carl Fürst zu Manßfeld.

An die Manßfeldische Regierung.

Lit. T.

DEm Secretario Reusch ist erinnerlich, welcher gestalt an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen ꝛc. als Lehns- und Landes-Herren der Grafschafft Manßfeld Chur-Sächsischer Hoheit, Ober-Vormundschafts wegen zu des unmündigen Herren Grafens Besten unter andern er, als Cassirer den Handschlag an Eydesstatt verwichen abgestattet, und wessen er dabey beschieden worden. Wie nun derselbe sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten wissen wird. Also wird ihme insonderheit vigore Commissionis hiermit nochmahls angedeutet, daß von denen Gräfl. etwan vorhandenen und künftig eingehenden Geldern, ohne Ihro Königl. Majestät Vorbewust, er nichts weg schicken, sondern damit nicht etwa diese Gelder, den Unmündigen zum Nachtheil verwendet werden, alles beysammen halte, auch Wochentlich von den Bestand der Casse, und was einkommen, zuverläßige Extracte zur allergnädigst verordneten Commission einreiche, und von daraus fernere Verordnung erwarte. Signatum Eißleben den 29. Octobr. Anno 1717.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in Ober-Vormundschafft verordnete Commissarii

(L.S.) Johann Friedrich von Stammer.

(L.S.) George Gottlieb Ritter.

Lit. U.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhem, König in Preussen ꝛc.

UNsern ꝛc. Nachdem Wir nunmehro die Ober-Vormundschafft des minderjährigen Printzens von Fondi, und Grafen von Manßfeld bekanter Massen angetreten, und Wir Uns dahero für desselben Bestes, auf alle Weise zu sorgen verbunden achten, als befehlen Wir dir hierdurch, von denen gedachten unmündigen Printzen und Grafen zustehenden, und aus dem Magdeb. Antheil der Grafschafft erhobenen Geldern ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, niemanden etwas auszuzahlen, Datum Magdeburg den 6. Decembr. Anno 1717.

C. von Dießkau,
J. E. Stripe,

An den Manßfeldischen Secretarium Reuschen.

Lit. W.

Præs. den 4. Aug. 1718.

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.

WIr haben auf Eure allerunterthänigste Vorstell- und Erinnerung, an

an unsern Cammer-Herrn, Ober-Aufseher der Grafschafft Manßfeld, auch Hoff- und Justitien-Rathe dem von Stammer, unterm 13ten dieses, daß er zu des Manßfeldischen Pupillen Alimentation gestalten Dingen nach, die Summa von 2000. Fl. Meißnischen jährlich der verwittweten Fürstin, gegen ihre Quittung, aus der Sequestrations-Casse verabfolgen lassen, solches auch von der Zeit, des Absterbens weyl. Carl Franzens, Grafens zu Manßfeld angerechnet werden soll, Verordnung gethan, Euch aber von dieser Unsrer Entschliessung hiermit Nachricht ertheilen wollen, werdet auch also deshalben bey bemeldten Unsern Cammer-Herrn und Ober-Aufseher gebührend anzumelden wissen. Daran geschieht Unsere Meynung, Dat. Dreßden den 20. Jul. 1718.

H. von Bünau,
Johann Vogel, S.

An die Ober-Vormundschafftl. zur Grafschafft Manßfeld verordneten Fürstl. Cantzley Directorn und Räthen zu Eißleben.

Lit. X.

Auf derer von wegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen in Ober-Vormundschafft der Grafschafft Manßfeld wohlverordneten Fürstl. Herren Cantzley-Directoris und Räthe beschehenes Ansuchen, attestire hiermit zur Steuer der Wahrheit: Daß 1.) der Weyland Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Franz Reichs-Fürst, und Fürst zu Fondi, Graf und Herr zu Manßfeld ꝛc. Christmilden Andenckens, bey Dero letztern Hierseyn in Dero Grafschafft Manßfeld, so Mens. Nov. 1716. gewesen, so wohl dem Ober-Förster und übrigen Förstern und Schützen, alles geschossene und gejagte Wildpret, mit dem Cassirer alhier nacher Eißleben zu übersenden als auch mir, solches Wildpret an einen gewissen Tracteur zu verkauffen, und mit Ihme einen gewissen Accord zu schliessen, gnädig anbefohlen u. allerseits Förster darüber ihre Gegen-Rechnungen zu meinem Belege halten solten, womit es auch 2.) nicht alleine bey Dero Lebzeiten also beschehen, sondern auch nach Dero hochsel. Ableben auf solche Art continuiret, und 3.) das aus solchem Wildpret gelöste Geld in die herrschafftliche Rechnung unter das Caput: Vor Wildpret und Holtz: mit gebracht worden, das 4.) Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. in Ober-Vormundschafft hochverordnete Herren Commissarii Tit. Herr Johann Friedrich von Stammer und Herr George Gottlieb Ritter, resp. Königlich Pohlnis. und Churfürstl. Sächs. hochbestalter Cammer-Herr auch Ober-Aufseher der Grafschafft Manßfeld, auch Hof- und Justitien-Räthe in aufhabender Königl. Commission mir, daß von denen Gräflichen etwa verhandenen und künfftig eingebenden Geldern ohne Ihro Königl. Majestät Vorbewust nichts wegschicken, sondern damit nicht etwa diese Gelder dem

dem Unmündigen zum Nachtheil verwendet werden, alles beysammen halten solle, unterm 29ten Octobr. 1717. angedeutet, ingleichen auch 5.) Ihro Königl. Majestät in Preussen dergleichen Allergnädigsten Befehl, von denen des unmündigen Grafen zustehenden und aus dem Magdeburgischen Antheil der Grafschafft erhobenen Geldern ohne Dero allergnädigstes Vorwissen und Bewilligung niemanden etwas auszuzahlen, mir unterm 6. Decembr. & præs. den 15. ejusdem zugeschicket, ich auch 6.) nach solchen allergnädigsten Inhibitionibus mich allergehorsamst geachtet, und niemanden, vielweniger etwas zu Banqueten, ausser was auf die ordentliche Besoldungen und andere nöthige Ausgaben verwendet worden, gegeben habe.

Zu Uhrkund ist dieses Attestat der Wahrheit gemäß, und wie ich solches allemal jurato zu erhärten getraue, von mir unter meinem gewöhnlichen Petschafft und eigenhändiger Unterschrifft ausgefertiget worden. Datum Eißleben am 6. Decembr. 1718.

(L.S.) Georg Lucas Reusch, Ober-Vormundschaffts-Cassirer der Grafschaft Mansfeld.

Lit. Y.

Actum Eißleben den 5. Dec. 1718.

NAdem die von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen in Ober-Vormundschafft der Grafschafft Mansfeld wohlverordnete Fürstl. Herren Cantzley-Director und Räthe veranlasset, daß die Mansfeldische resp. Ober- und Förster, Johann Christoph Renner zu Leimbach, Martin Thecke zu Stangeroda, Johann Christoph Spengler zu Siebigkeroda, und Michael Oehmler zu Wiemelroda, zu einiger Nothdurfft über folgende Puncte, als:

1. Ob nicht der weyland Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Frantz, Reichs-Fürst und Fürst zu Fondi, Graf und Herr zu Mansfeld, &c. bey Dero Mens. Octobr. und Novembr. 1716. gewesenen hohen Hierseyn in der Grafschafft Mansfeld ihnen in Dero herrschafftlichen Forsten fernerweit das Wildpret zu schiessen und zu jagen, und solches an den Cassirer nach Eißleben zum Verkauff zu liefern, allerseits anbefohlen, und ob sie solches würcklich gethan, ingleichen, ob

2. Nach erfolgtem hochsel. Ableben hochgedacht Ihr Fürstl. Gnaden das Wildpret mehr, als vor diesem geschonet, Forst-mäßig und nur pfleglich geschossen worden, und ob die Wild-Bahn noch im gutem Stande sey, nicht weniger

3. Ob sie dieses alles von mehr hocherwehnten Fürstens Tode an, bis hieher beobachtet, darüber eine eigene Rechnung gehalten und solche von halben zu halben Jahren mehr erwehntem Cassirer zu seinem Belege mit überbracht und übergeben?

summarisch, iedoch præhabita admonitione de veritate dicenda, und wie sie solches allemal eydlich zu erhärten sich getraueten, vernommen worden: Worauf sie nachstehende Deposition gethan, und zwar

ad 1.) Es wäre ihnen noch gantz wohl bekant, daß hocherwehnte Ihr. Fürstl. Gnaden kurtz vor Dero Abreise, den Tag vorher, und des Morgens, da sie weggereiset, ihnen angedeutet, daß sie das Wild fernerweit, wie sonst vormahln, iedoch hauswirthlich und Forst-mäßig, auch der Jagd-Ordnung gemäß, schiessen und jagen, und solches nacher Eißleben an den Cassirer Reuschen übersenden solten, und hätten sie solchem gnädigen Befehl zu Folge solches treulich beobachtet; es saget zwar Martin Thecke, daß er diesen Befehl aus Ihr. Fürstl. Gnaden Munde nicht gehöret, es hätten ihme aber solches die übrigen Förster erzehlet, und ihme von solchem gnädigen Befehle Nachricht gegeben, wornach er sich seines Orts auch gerichtet.

ad 2.) Weiln nach der Forst- und Jagd-Ordnung das Wildpret geschossen würde, so wäre die Wildbahn in gutem Stande, zumaln von Satz-Wilde gar nichts geschossen würde, und gäbe der Augen-Schein, und merckte man es gar eben, daß ietzo von Rehen mehr als vormaln in denen Höltzern anzutreffen.

ad 3.) Könten sie solches betheuren, daß von mehr hocherwehnten Fürstens Tode an sie alles getreulich beobachtet, hätten auch darüber richtige Rechnungen geführet, solche zum Theil schon übergeben, und die noch rückständigen nach verflossener Zeit noch zu übergeben willens, worbey sie allerseits erinnern, daß, wenn ja etwa ein Rehe oder einige Haasen draussen verkauffet worden, so wäre es doch allemal mit Vorwissen des Cassirers geschehen, und sey nichts desto weniger das davor gezahlte Geld mit in die Rechnung gekommen.

Wie nun sie bey solcher Aussage, welche ihnen von Wort zu Wort wieder vorgelesen worden, darbey beharret, also erklären sie sich auch solche bedürffenden Falls zu beschweren.

Seynd dißmal dimittiret worden. Actum ut supra.

Johann Christoph Cellarius, Act. jur.

Lit. Z.

Extract aus des Cassirers, Secretarii George Lucas Reuschens übergebenen Rechnung über Einnahme und Ausgabe vor Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Carl Frantzen, Reichs-Fürsten und Fürsten zu Fondi &c. von Michaelis 1716. bis dahin 1717.

fol. 10. Einnahme aus verkauffter Wildpret:

Thlr.	Gr.	Pf.	
4.	1.	=	Vor verkauffte Wildpret, in solcher Zeit, laut Rechnung f. 69.

Thlr.

Thlr.	Gr.	Pf.	
6.	9.	‘	Vor verkauffties Wildpret nach der Rechnung fol. 73.
24.	18.	‘	Vor Wildpret aus solchem Forste in dieser Zeit, nach der Rechnung fol. 78.
178.	16.	‘	Vor verkaufftes Wildpret, so mir die Schützen geliefert, laut Büchleins vom Dec. 1716. bis Mich. c. a. fol. 79. usque 105.

Extract aus des Cassirers, Secretarii George Lucas Reuschens übergebenen Rechnung über Einnahme und Ausgabe vor den unmündigen Printzen, Herrn, Herrn Heinrich Frantzen ꝛc. auf Königl. Königl. Pohlnische und Preußische allergn. Ober-Vormundschafftliche hohe Verordnung von Mich. 1717. bis dahin 1718.

fol. 14 Einnahme aus verkauffttem Wildpret:

Thlr.	Gr.	Pf.	
90.	10.	‘	Vor verkaufftes Wildpret aus denen herrschafftlichen Forsten nach der Förster Rechnung fol. 2. seqq.
17.	2.	‘	Vor verkauffties Wildpret nach der Förster Rechnung fol 17 sqq
91.	23.	‘	Aus verkaufftem Wildpret nach denen Förster-Rechnungen fol. 18. & 19. seqq.

Lit. Aa.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester Rath, lieber Getreuer. Uns ist nicht nur gebührend vorgetragen worden, was ihr auf die von denen in Ober-Vormundschafft zur Grafschafft Mansfeld verordneten Fürstl. Räthen bey euch, wegen wieder Eröffnung des Gräfl. Brief-Gewölbes, gethane Instanz in Unterthänigkeit berichtet, sondern ihr ersehet auch aus der abschrifftlichen Beylage, was nur besagte Räthe dieserwegen bey Uns selbst in Unterthänigkeit angebracht und gebethen. Worauf Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet Krafft dieses, besagtes Brief-Gewölbe in Beyseyn derer Räthe hinwieder eröffnen, und die dazu gehörigen Schlüssel denenselben wieder übergeben, auch sie zugleich bedeuten, daß die noch ermangelnde vollständige Consignation derer verhandenen Acten, Documenten und Nachrichten, sobalde immer möglich, gefertiget, iedoch die Præcaution genommen werde, daß, bis man mit dieser Consignation völlig fertig, iederzeit, wenn etwas aufzusuchen oder herauszunehmen, iemand von denen Räthen selbst zugegen sey, nicht minder über das herausgenommene behörige Empfang-Scheine in das Local, wo die Acta und Nachrichten sich

befunden, geleget, die Schlüssel aber von dem vorsitzenden Rathe, oder in dessen Abwesen von dem nachfolgenden, in guter Verwahrung behalten, und mithin überall solche Vorsichtigkeit gebrauchet werde, damit auch daher dem Unmündigen kein Nachtheil erwachsen möge. An ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden am 17. Aug. 1718.

G. G. von Werther.

B. E. Huzech.

An Hrn. Ober-Aufseher von Stammer.

Wohlgegründete Anmerckungen bey dem sogenannten Scripto: Ohnumstößliches Vormundschaffts-Recht, so wegen der verwittibten Fürstin, Frauen Eleonoren, Gräfin zu Manßfeld, bey Sr. Kayſ. Majestät und dero hochpreißl. Reichs-Hof-Rath vor einiger Zeit übergeben worden, wodurch Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Hertzogen zu Magdeburg, Befugniß in der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit und Lehnschafft, den Pupillen zu bevormunden, nebst anderen hohen Gerechtsamen wider des Concipienten ungegründete Vorstellungen vindiciret, daneben auch dessen Unfug deutlich gezeiget wird.

Magdeburg 1719.

Ohnumstoßliches Vormundschaffts-Recht der von der R. Kayſ. Maj. aus allerhöchster Reichs-richterl. Kayſerl. Macht und Gewalt allergnädigst verordneten Fürstl. Manßfeldischen Vormundschafft, denen Chur-Sächsisch und Hertzoglich Magdeburgischen widrigen Anmuthungen entgegen gesetzt.

Exodi Cap. XXII. Versu 22. & seqq.

Ihr solt keine Wittwen und Waysen beleydigen, wirst du sie beleydigen, so werden sie zu mir schreyen, und ich werde ihr Schreyen erhören.

§. I.

Nachdeme weyland der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr CARL, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Manßfeld, Edler Herr zu Heldrungen,

gen, Seeburg und Schraplaw, Römisch Kayserlicher Majestät Cämmerer, jüngst-verstrichenen Jahres zu Prag den 9. Junii gantz unvermutheter Dingen, und in der besten Blühe seines Alters, in dem HErrn sanfft und selig entschlaffen, und neben vier unmündigen Töchtern, auch einen eintzigen fünffjährigen Sohn, den auch Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Manßfeld, ꝛc. hinterlassen, hat deren beeder hinterlassene respective Frau Wittib und Mutter, die Durchleuchtig Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Eleonora, des Heil. Römischen Reichs verwittibte Fürstin zu Manßfeld, und Regierende Fürstin zu Fondi, &c. &c. aus Mütterlichem Trieb, und gegen Ihre ohnmündige Kinder tragender Liebe, die deroselben von allen so Natürlich als Göttlich und menschlichen Gesetzen zukommende Vormundschafft übernommen, auch weilen obgedacht Ihr Herr Sohn, ratione der uhralten Reichs Grafschafft Manßfeld, auch anderer dahin incorporirten Graf- und Herrschafften, von Anbegin des Teutschen Reiches, bis auf diese Stunde, vor einen unmittelbahren Stand des Reichs je und je gehalten worden, nach dem Exempel Ihrer Vorfahren (welche bey jedesmahlig sich ereigneter Gelegenheit ein gleiches observiret) Sich sogleich an die Römisch Kayserliche Majestät, als des Heil. Römischen Reichs allerhöchstes Ober-Haupt und aller Pupillen Obristen Vormund allerdemüthigst gewendet, von Deroselben die allergnädigste Confirmationem Tutelæ Maternæ geziemend gesuchet, und in so weit erhalten, daß allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät dem ohnmündigen Fürsten nicht allein noch einen Vormund von dem Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst verordnet, sondern auch noch darzu, denen gesambten Manßfeldischen Vasallen und Unterthanen, Ihro Fürstlichen Gnaden und demjenigen, welchen Ihro Kayserliche Majestät Ihro hiernächst zum Mit-Vormund beysetzen würden, auf die Art und Weiß, wie selbige dem letztverstorbenen Fürsten Carl von Manßfeld geleistet worden, die Huldigung abzulegen, per Patentes ernstlich anbefohlen, nicht weniger, weilen Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, und Ihro Königliche Majestät in Preussen, als Herzog zu Magdeburg (ohngeacht deren mit dem Pupillo habenden schweren Processen, und demselben zu thun schuldiger Restitution, so vieler über die Gebühr vorenthaltender Herrschafften und Aemter, auch Berechnung vieler Millionen daraus gezogener, und zu eigenem Nutzen verwendeter Gelder) unter dem fürgeschobenen Prætext einer Landes-Hoheit, die Tutelam & Administrationem Rerum Pupillarium an sich zu ziehen verlanget, an höchstgedachte beede Königliche Majestäten, Dero Reichs-Väterliche Dehortatorias sub dato 17. Augusti dahin ergehen lassen, daß besagte beede „Majestäten nachdeme das Fürstliche

„Haus Manßfeld von vielen Seculis „her ein ohngezweifleter Stand des „Reichs und des Ober-Sächsischen „Creyses gewesen, und noch seye, mithin „Ihro Kayserlichen Majestät die Vor„mundschafft alleine zukomme, gleich„wie auch Dero Glorwürdigste Her„ren Vorfahrer dieselbe jederzeit, und „noch bey dem letzt verstorbenen Fürsten „exerciret haben, von diesem Vorneh„men abzustehen; und so wohl die Wit„tib, als diejenigen, welchen Ihro Kay„serliche, Ihro in der Vormundschafft „adjungiren würden, in dem Exercitio „derselben ohnbeeinträchtiget lassen sol„ten, damit Ihro Kayserliche Majestät „die in denen Rechten und Reichs-Con„stitutionen vorgeschriebene Mittel dar„gegen vorkehren zu lassen, entübriget „seyn mögen.„

Es ist vor weniger Zeit eine Schrifft in Druck heraus gekommen, und bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath übergeben worden, unter dem Titul: Ohnumstößliches Vormundschafts-Recht der von der Römisch-Kayserlichen Majestät aus allerhöchster Reichs Richterlicher Kayserlicher Macht und Gewalt, allergnädigst verordneten Fürstlich Manßfeldischen Vormundschafft, denen Chur-Sächsisch und Herzoglich Magdeburgischen widrigen Anmuthungen, entgegen gesetzet.

Ob nun wohl diese vornemlich zu Widerlegung einer Schrifft, so Chur-Sachsen in dieser Sache verfassen lassen, eingerichtet, und man daher auch Höchstgedachtem Chur-Hause überlässet, wie es selbige ansehen und welcher gestalt es seine Nothdurfft dargegen zu beobachten verfügen wolle, so hat man doch an Seiten Magdeburg nicht gantz und gar dazu stille schweigen können, damit es von der widrigen Parthey nicht vor eine Einwilligung und Beyfall, in die zumahl Magdeburg præjudicirliche asserta geachtet werden möchte. Weil aber in der gantzen Schrifft mehrentheils generalia juris enthalten, die in der Zueignung wegfallen, hierüber fast alles darinne offt wiederhohlte und gründlich angelehnte Dinge seyn, und viel wider die notorietæt und Acta selbst vorgebracht ist, als hat man unnöthig erachtet, sich darüber in grosse Weitläufftigkeit ferner einzulassen, besondern das Einige, was an Seiten Magdeburg dabey annoch zu erinnern gewesen ist, in nachfolgende kurtze Anmerckungen verfasset.

Ad §. I.

Wird negiret, und nicht eingeraumet, daß Manßfeld, so ferne es zur Magdeburgischen Hoheit gehöret, eine uhralte Reichs-Grafschafft, auch daß der Graf ratione dieser und anderer dahin incorporirten Graf- und Herrschafften, von Anbegin des Teutschen Reichs, biß auf diese Stunde, vor einen ohnmittelbahren Stand des Reichs, je und je gehalten worden, und daß die Grafen von Manßfeld bey jedesmahl sich ereigneter Gelegenheit observiret, daß sie sich so gleich an die Römische Kayserliche Majestät gewendet und die Confirmationes

derer

derer Vormundschafften, insonderheit wegen des Antheils der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit, dabey gesuchet und erhalten; daher man erwarten will, wie es erwiesen werden wird. Calumnien aber, und nimmer wahr zu machende Dinge seyn es, daß Seine Königliche Majestät in Preussen, als Hertzog zu Magdeburg, dem Fürstlichen Pupillo die restitution, so vieler über die Gebühr vorenthaltenen Herrschafften und Aemter, auch Berechnung vieler Millionen, daraus gezogener und zu eigenen Nutz verwendeter Gelder, schuldig seyn, auch daß Sie unter dem fürgeschobenen Prætext, einer Landes-Hoheit, die tutelam & administratio nem rerum pupillarium, an sich zu ziehen verlangen, und ob wohl man nicht in Abrede ist, daß einige des Pupilli Gräfliche Vorfahren, denen vorigen Magdeburgischen Landes-Fürsten ein- und andern Proceß, wegen der Landes-Hoheit und verschiedener dahin gehörigen Regalien, weniger denn mit Recht, moviret, einige aber dieses vermessene Unternehmen selbsten höchstens detestiret, denn auch wegen der zum Theil ex officio angeordnet gewesenen, zum Theil auch von ihnen vormahls gutwillig beliebten Sequestration, hernach denen Hohen Herren Sequestratoren viele ungegründete und wider die klaren Sequestrations-Abschiede lauffende Vexas gemacht, so müssen die letztern doch nunmehr cessiren, nachdem von Seiten Magdeburg die gedachte Sequestration völlig, und ohne einige Ausnahme, was auch vergeblich dargegen vorgegeben werden will, cassiret und aufgehoben worden, man auch von der Zeit, da das nunmehrige Hertzogthum Magdeburg an das Chur-Haus Brandenburg pleno jure gekommen, die rückständige Sequestrations-Rechnungen, so weit man denen Rechten nach dazu verbunden, ablegen zu lassen, sich nicht verweigern wird, so siehet man auch nicht, wie solche nichtige von der Gräfin Vorfahren entsponnene Processe, sie von der von GOtt und Rechts wegen, ihr in der Grafschafft ihrer Hoheit und Lehnschafft, vigore Superioritatis territorialis & dominii directi zukommenden Ober- und Lehens-Vormundschafft, vor dieses mahl zurück setzen können, da sie fundatam intentionem. auch so viel exempla ihrer Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Vorfahren vor sich haben, davon in folgenden ein und anders in mehrern auszuführen, es Gelegenheit geben wird.

§. II.

Ob nun wohlen auch ex post Facto höchstermeldt beede Königliche Majestäten, über und wider Eingangs gedachten jungen Fürsten von Manßfeld, in Ihren bey Höchstpreyßl. Reichs-Hof-Rath, den 2. Septembris eingekommenen, in verbis & substantia einander gantz conformen Exhibitis, Ihr prætendirendes Jus Superioritatis Territorialis weiter vorgeschützet, und in dessen Possession vel quasi zu seyn angegeben, mithin die Fürstliche Frau Wittwe an Sie, als prætendirte Ober-Vormunder pro Confirmatione Tutelæ zu ver-

verweisen gebetten, so haben dannoch allerhöchstgedacht Ihro Käyserliche Majestät, denenselben sub 14. Octobr. dahin allergnädigst geantwortet, daß dero allerhöchstes Kayserliches Amt erfordern wollen, mehrbesagten ohnmündigen Fürsten zu Manßfeld ohnverlängt zu bevormunden, und gleichwie solches auch bey andern Fällen, von dero in GOtt allerhöchst seligst ruhenden Herrn Vorfahren am Reich geschehen, zur Vormunderin obgedachten jungen Fürstens leibliche Mutter zu bestellen, welcher gleichwie sothane Tutel und einfolglich auch die Administration der Grafschafft Manßfeld, währender Ohnvogtbarkeit des Fürstlichen Pupillen, durch die gemeine Rechte selbst beygeleget werde, also lassen es auch allerhöchst gedacht Ihro Käyserliche Majestät, bey solchen von Deroselben ergangenen Käyserlichen Verordnungen nochmahligen bewenden, und nachdeme Ihro Käyserliche Majestät nicht gemeynet, beeden Königlichen Majestäten, qua Churfürsten zu Sachsen und Hertzogen zu Magdeburg in dero erwann habenden Rechten hierdurch einiges Præjudiz zuziehen zu lassen, so wollen allerhöchstgedacht dieselbe auch, wann von Seiten höchstbesagter Könige, die bey einigen bieher gehörigen Fällen, in dem Haus Manßfeld angeblich gesetzte Vormundschafften in Rechtsbeständiger Form beygebracht seyn werden, so fort hierunter schleunige Justiz wiederfahren zu lassen nicht ermangeln.

Ad §. II.

Hat man mit allen unterthänigstem Danck zu erkennen, daß Seine Käyserliche Majestät nicht gemeynet, beyden Königlichen Majestäten, qua Churfürsten zu Sachsen und Hertzogen zu Magdeburg in Dero etwan habenden Rechten, einiges præjudiz zuziehen zu lassen, vielmehr allerhöchst gedacht Dieselbe wollen, wenn von Seiten höchstbesagter Könige, die bey einigen hieher gehörigen Fällen, in dem Hause Manßfeld, angeblich gesetzte Vormundschaffren, in Rechtsbeständiger Form beygebracht werden, sofort hierunter schleunige Justiz wiederfahren zu lassen nicht ermangeln. Wie nun solches unterm 9. Novembr. 1717. a parte Magdeburg, bereits allergehorsamst bewerckstelliget worden, man auch, wenn es erfordert werden solte, noch ein mehrers beybringen kan, so zweiffelt man nicht, bittet auch allerunterthänigst darum, Seine Käyserliche Majestät wollen nunmehr die verwittwete Fürstin, mit ihrem unbilligen Gesuch, gäntzlich ab- und hingegen zu ihrer Schuldigkeit gegen Seine Königliche Majestät, als Hertzogen zu Magdeburg, allermildest und gerechtest anweisen lassen.

§. III.

Welcher allergerechtisten Resolution gleichwie Sich die Fürstliche Frau Mutter um so williger allerdemüthigst unterworffen, als hoch besagt Ihro Fürstliche

liche Gnaden Selbst, in allen Dero bey Höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath eingegebene Memorialien, Sich bey höchstgedacht beeden Königlichen Majestäten, fals denenselben über kurtz oder lang von Käyserlicher Majestät über die Manßfeldische Pupillen und Lande, einige Superioritas Territorialis zugesprochen werden würde, um die Confirmationem Tutelæ allenfalls gebührend anzumelden feyerlichst erkläret, also ist Sie auch in der guten getrösteten Hoffnung gestanden, daß höchstbesagt beede Königliche Majestäten, als gleichwohlen vornehme, der Röm. Käyserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich mit schweren Pflichten und Ayden zugethane Stände, Sich diesem allerhöchsten und zumahlen allergerechtigsten Ausspruch geziemend unterwerffen, mithin Ihro Fürstliche Gnaden zu der Vormundschafftlichen Administration besagter Manßfeldischen Graf- und Herrschafften ruhig würden kommen, und so Sie Sich einigen Rechtens annoch anzumassen gedächten wenigstens von allen Gewaltthätigkeiten abstrahiren, Sich des ordentlichen Außtrag Rechtens halten, und darmit um so mehr ersättigen lassen würden, als ja, falls die Mächtigere denen schwächern Ständen, potenti manu in dem Römischen Reich Gesetze vorzuschreiben befugt seyn solten, das gantze mit so unzehlichem Blutvergiessen, durch die allgemeine Reichs Ordnungen fest gesetzte Systema Imperii endlichen, und zwar in Kürtze zu Grunde gehen und zerfallen müste.

Ad §. III.

Hiebey hat man feyerlichst zu acceptiren, daß die Fürstliche Frau Wittwe sich erkläret, daß, falls beyden Königlichen Majestäten über kurtz oder lang von Käyserlicher Majestät über die Manßfeldischen Pupillen und Lande, einige Superioritas territorialis zugesprochen werden würde, Sie um die confirmationem tutelæ sich allenfalls gebührend anmelden wolte, wie sie auch wider Ihren Willen eingestehen müssen, daß das jus dandi & confirmandi tutores, und also nicht weniger die Ober-Vormundschafft selbst a Superioritate territoriali dependire, daß Sie aber vermeynet, es käme erstlich auf eine Käyserliche Sentenz an, Krafft welcher Magdeburg, die mehrgedachte Superioritas territorialis zugesprochen werden müsse, darinnen irret Sie nicht wenig; Denn wenn gleich Magdeburg, der Römischen Käyserlichen Majestät, als des Heil. Römischen Reichs allerhöchsten Ober-Haupts, allerhöchsten und gerechtesten Ausspruch, sich in aller geziemenden Devotion untergiebet, so ist doch aus denen Rechten zur Gnüge bekandt, quod lite pendente alles in statu quo zu lassen sey, und da nun Magdeburg, theils bereits dociret hat, theils noch in continenti mit vielen 100. actibus, wenn es nicht so notorisch wäre, beyzubringen vermag, daß es nicht nur von 1. 2. 3. 10. 20. 30 40. 100. und mehr, ja, von undencklicher Zeit und Jahren her, die Superiorität, in dem Antheile der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Lehnschafft, und vermittelst dessen auch,

das Recht Vormünder zu geben, und zu bestetigen gehabt, und nebst der Ober-Vormundschafft, über die unmündigen, minderjährigen und blöden Grafen, jederzeit exerciret, so ist man von Käyserlicher Majestät Welt-gepriesenen Liebe zur Gerechtigkeit gnugsam versichert, daß Selbige Magdeburg die Commoda possessionis nicht entziehen, besondern solches allenfalls darüber mit der verwittweten Fürstin genugsam hören, und diese darauf ein vor allemahl dahin verweisen lassen werden, daß, wenn Sie ja zu Ruhen nicht gemeynet, daß Sie Ihr und Ihres unmündigen Sohnes vermeynte Befugniß gegen Magdeburg gebührend ausführen und erweisen, dieses aber inzwischen, bey der wohlhergebrachten Possession, ruhig verbleiben lassen solle. Was von Gewaltthätigkeiten hin und wieder durch die gantze Schrifft angeführet, ist vormahls bereits zur Gnüge abgelehnet, und bleibet es dabey, daß derjenige, der sich seines Rechts gebrauchet, niemands Gewalt oder Unrecht thue.

§. IV.

Es haben derowegen Ihro Fürstliche Gnaden kein Bedencken getragen, denen von Dero hoch-seligen Herrn Ehgemahl constituirten, von demselben nachgelassene Manßfeldischen Cantzler, Regierungs- und Consistorial-Räthen das allergnädigste Käyserliche Tutorium und Patentes ad Subditos & Vasallos, zu dem Ende zuzusenden, und denenselben mitzugeben, diese an behörigen Orten zu affigiren und zu publiciren, um so dann zu anderwärtiger Bestellung der Vormundschafftlichen Administration und Einnahm der Huldigung das weitere vorkehren zu können, es haben aber diese anfänglich, unter dem Vorwand der in Casu Paritionis, sonsten zu befahren habenden empfindlichsten Thätlichkeiten, der Fürstlichen Frau Wittwe Gehorsam zu leisten geweigert, und da Sie (den alt erledten Cantzler Erfurt, als der vorhero resigniret, ausgenommen) nachgehends erfahren müssen, daß Ihre schon lange Jahr, zu gäntzlicher Unterdruckung des Hauses Manßfeld geführte Machinationes endlich entdecket werden, und ihnen zur Verantwortung kommen möchten, die Sachen dahin gekartet, daß Sie sich in beeder hohen Potenzien Schutz und Schirm geworffen, sich von denselben unter versprochener Indemnisation und wider allerhöchste Käyserliche Verordnungen erhaltener Protection, zu Vormundschafftlichen Räthen constituiren: Ihre bishero gehabte Salaria, dem gewissen Vernehmen nach augiren: Ihro Fürstliche Gnaden und die dem Fürstlichen Pupillen treue Dienerschafft aber, von denen Manßfeldischen Landen, und deren Vormundschafftlicher Administration excludiren; und dargegen ihre dem Hause Manßfeld so theuer geschwohrne Pflichten sich dergestalt aus dem Sinn und Gewissen kommen lassen, daß sie samentlich in Corpore, auf eine in dem Römischen Reiche wol nicht bald erhörte Weise, der Manßfeldischen uhralten notorischen Reichs-Standschafft und Immedietät nicht allein renun-

nunciret, die Kayſ. von ihnen bis dahin ſupprimirte Tutorium und Patentes an Chur-Sachſen transmittiret, und die ſo wol Sächſiſch als Magdeburgiſche an ſich ſelbſten nichtige und im Grunde falſche Landes-Hoheit agnoſciret, ſondern auch alle deren Fürſtlichen Frauen Mutter ſchuldige Correſpondenz und Bericht völlig aufgehoben, das Kirchen-Gebet geändert, den, einem ieden Manßfeldiſchen Primogenito, von Römiſch Kayſerlicher Majeſtät aus allerhöchſter Gewalt und Hoheit allergnädigſt verliehenen Fürſten-Titul gäntzlich abgeſchafft, und in einen Gräflichen verwandelt, der Frauen Wittib und ohnmündigen Sohn (deme doch zwey Fürſtliche Wittiben und vier Schweſtern zu erhalten oblieget) alle aus denen Manßfeldiſchen Landen fallende Einkünfften (unter dem nichtigen Prætext, die väterlichen Schulden damit zu bezahlen) entwendet, und Zeit ſeines ſeligen Herrn Vaters Tod (ohngeacht der junge Fürſt ex Pacto & Providentia Majorum in Comitatum Mansfeldicum ſuccediret, mithin de Jure zu Bezahlung der väterlichen Schulden, die man doch alle ſucceſſive mit gröſtem Danck abzuſtatten urbietig, nicht einmal verbunden) aus denen Manßfeldiſchen Renthen zu der Manßfeldiſchen Familie Alimentation nicht einen Heller abfolgen laſſen, herentgegen aber mit Banquetiren, Fällung des Wildprets in denen notoriſchen Reichs-Lehen, und Verwendung der Manßfeldiſchen Documentorum, auch an Chur-Sachſen geſchehener Eröffnung des auf ihre Seele gebundenen Archivi dergeſtalt unverantwortlich bis dato procediret, daß wann auch der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſte Reichs-Authorität gantz vernichtet, und der Fürſtlichen Frau Mutter von denen Chur-Sächſiſchen Räthen alſo intitulirte anmaßliche ſogenannte, ohnedem geſtalten Dingen nach vor null und nichtig zu achten ſeyende Vormundſchafftliche Befehl und Verordnungen, gar nicht attendiret werden müſten, man doch nicht ſiehet, wie dergleichen auſſerordentliches Beginnen vor GOtt und der ehrbaren Welt, auch allenfalls beeder Königlichen Majeſtäten ſelbſt eigenen ohnintereſſirten Dicaſteriis juſtificiret werden könte.

Ad §. IV.

Es ſeyn harte Beſchuldigungen, welche denen Manßfeldiſchen Räthen imputiret worden, wenn ſie aber mit ihrer Nothdurfft dargegen, wie billig, gehöret, werden ſie ſich ſonder Zweiffel juſtificiren können, wie man ihnen nun ſolches überläſſet, alſo widerſpricht man hingegen allen demjenigen, was der Magdeburgiſchen Hoheit zum Nachtheil dabey mit angeführet iſt, und raumet davon das geringſte nicht ein.

§. V.

Die Fürſtliche Frau Wittib und rechtmäßige Vormunderin kan ſich durchaus nicht bereden, daß dieſe, zu offenbarer Unterdruckung der allerhöchſten Kayſerlichen Vorrechten und eines ohnſchuldigen armen Pupillen auch no-

torischen Reichs-Standes, und deren demselben zu alimentiren obliegenden so vielen Fürstlichen Wittwen und Vater-losen Waysen abzweckende Machinationes beeder höchstgedachter Königlichen Majestäten gänzlich und ernstlicher Wille, ob dieselbe davon umständlich informiret seyen, sondern gelebet vielmehr der zuversichtlichen Hoffnung, daß wann dieses gesammte ausserordentliche Beginnen Ihro Majestäten durch dero erleuchte Herren Ministros gebührend repræsentirt werden solte, wo nicht in allen, wenigstens in denen so gar exorbitanten Passibus sogleich von selbsten die Christliche Remedur erfolgen würde, welches, da es durch Ihro Fürstliche Gnaden bey beeden Höfen (um Willen durch des Mannßfeldischen Hauses abgeneigte, beede Majestäten zur Verweigerung des Fürstl. Characters veranlasset: also dardurch dem jungen Fürsten von Mannßfeld und dessen Fürstlicher Vormundschafft aller Weg Rechtens und amicabilis Remonstrationis gleichsam begraben worden,) nicht wohl besorget werden kan, muß man sich alleinig der allerhöchsten Kayserlichen, in diesem Negotio auf viele Weg mit verwickelten, und per latus nothleidenden Reichs-Richterlichen Authorität, Hochheit und Respects trösten, und von dahero die endliche Hülffe hoffen, und allerunterthänigst ausbitten, in dem übrigen aber dieses gantze Werck, und die erleidende Trangsalen andern ohninteressirten des Heil. Röm. Reichs Ständen zu fernerem Nachdencken, der im Fall unterbleibender Remedur endlich auch andern schwächern Ständen in fine finali anscheinenden Folgereyen überlassen, keineswegs zweifflende, daß wann auch Ihro Fürstliche Gnaden allein auf der Restitutione ex Capite Spolii beharren, und vor wieder Einraumung der ententwendeten Fürstl. Mannßfeldischen Archiven und Intraden, Sich in denen Meritis Causæ im geringsten nicht einlassen wolten, Selbige dannoch aller Orten rechtliches Gehör finden, und die gegentheilige Einstreuungen ohnfehlbar ad Petitorium verwiesen werden würden.

Ad §. V.

Magdeburg ist sich keines Spolii bewust, und wäre zu wünschen, daß der Concipient die Sache mehr juristisch als oratorisch tractirte, denn die vielen Flosculi nichts anders, als eine Anzeige einer bösen Sache seyn, und können seine Kayserliche Majestät bey Dero höchsterleuchteten Verstande dadurch nimmer von dem geraden Weg Rechtens, auf unrechtmäßige Abwege verleitet werden.

§. VI.

Damit aber jedannoch die gantze ehrbare Welt von der Sach selbsten desto gründlicher informiret werde, bevorab da von Seiten Ihro Königlichen Majestät in Preussen, wider des Hauses Mannßfeld Reichs Immediatät schon vor einigen Jahren eine weitläufftige Schrifft hin u. her distribuiret: auch dieselbige so gar von dem Cassandro Thucelio seiner Actorum Publicorum

rum

rum Parti II. Capiti X. einverleibet: nächst verstrichener Tagen auch, eine andere Churſächsische Schrifft, darinnen desselben Hohen Chur-Hauses, zu der Ober-Vormundschafft ex Capite Superioritatis Territorialis vermeyndlich habende Jura, behauptet: und dadurch andere vor den ohnschuldigen Fürstlich Manßfeldischen Pupillen, aus Christlicher Comiseration sonsten wohl portirte Gemüther, von dero, in Faveur desselben hegenden guten Meynung abwendig gemachet werden wollen, von ohngefehr zur Hand gebracht worden, so hat man sich nicht überwinden können, auch zu der Zeit, da der Pupillus von seines seligen Herrn Vaters gewesten Räthen so ohnverantwortlich verlassen: auch dem Gegentheil die Archiv und Rentten in die Händ gespielet: oder wenigstens denenjenigen, welche etwa noch die Causam Pupillarem defendiren wollen, verschlossen worden, aus denen übrigen wenigen von dem letzt verstorbenen Hochsel Fürsten, grössesten Theils von frembden Leuten erkaufften Fragmentis, des so offtermahlen schon in ohngetreue Hände verfallenen Manßfeldischen Archivi, des ohnschuldigen Pupilli höchste Befugnuß, und der gegentheiligen Einstreuungen Ohngrund Sonnen-klar vor Augen zu stellen.

Ad §. VI.

Wie der Concipient des Pupilli Befugniß gegen Magdeburg und deren von diesen machenden Einstreuungen, Ungrund, Sonnen-klar vor Augen gestellet, das wird sich in folgenden zeigen.

§. VII.

Und zwar so viel die obgedachte Königliche Preußische Schrifft anbelanget, so hat man zwar solche bis dahero, mehristens auch der Ursachen Willen, vor Invincibel ausgegeben, weilen ex Parte des Fürstl. Hauses Manßfeld sich bis dato niemand gefunden, der solche refutiret hätte, man bittet aber allhier die gantze ohnpassionirte Welt, ja Ihro Königl. Majestät in Preussen, und dero in hac Causa ohninteressirte Hoch-Erleuchte Herrn Ministros selbsten, gantz gehorsamst, darumben nicht zu glauben, daß das Manßfeldische Stillschweigen ex diffidentia Causæ hergerühret habe, sondern festiglich versichert zu seyn, daß solche Schrifft, so grosse Sorge sich auch deren Compilator gegeben, mit geringer Mühe aus dem Grund könne refutiret werden, daß aber solches bis dato nicht geschehen, alleinig Ursach seye, der Ihro Königlichen Majestät in Preussen, als wegen des Hertzogthums Magdeburg seyenden Lehn-Herrn, ohngeacht aller erduldenden Calamitæten, von dem Hause Manßfeld ohnverändert zugetragene unterthänigste Respect, und die gute Hoffnung, daß nachdem Ihro Königliche Majestät, Krafft des mit dem allerglorwürdigsten Kayser Leopoldo getroffenen, in fine Extractive angeschlossenen Cron-Tractats sowohlen, als sonsten nach allen Rechten und Billigkeit, die so lang fürgewährte

währte Manßfeldische Sequestration aufzuheben, endlich condemniret, und derowegen auch die Execution Ihro Königlichen Majestät in Engelland, als Chur-Fürsten zu Hannover, und des Herrn Bischoffen zu Münster und Paderborn Hochfürstl. Gnaden längstens aufgetragen worden, sich bey dermahl einist einruckender Subdelegations Commission alles leichter ergeben: Und wo ja noch etwas Zweiffelhafftes übrig, solches sodann mit desto grösserer Bequemlichkeit aus dem Weg geraumet werden könte, welches gleichwie es bis dato noch angehoffet wird, auch Ihro Kayserliche Majestät hierunter, ex parte der Fürstlichen Frau Wittib und Vormunderin, um dero allergerechtigste Promotoriales, pro vel tandem suscipienda Executione allbereit schon längstens allerdemüthigst angeflehet worden, also wird man verhoffentlich diß Orts, ratione des bißherigen Stillschweigens vor entschuldiget gehalten werden, und will man auch dato obige Schrifft ausser denen, den gegenwärtigen Vormundschaffts-Streit anbetreffenden Passibus, auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lassen sich vergnügende, daß beede Hohe Häupter in diesem Fall einerley Principia und Argumenta führen, also auch durch Beantwortung und Widerlegung der Chur-Sächsischen Schrifft, gleichsam una fidelia duo parietes dealbiret werden können.

Ad §. VII.

Was die Königliche Preußische Schrifft ins besondre anbelangt, ob man gleich sonst nicht daran gedacht, oder sich dergleichen zu Sinne kommen lassen, so muß man doch nach des Concipienten præsuppositio, solche vor invincibel, oder vor unwiderleget, nunmehr so lange achten, biß er seinem mehrfältigen Versprechen nach, dieselbe, als eine Beantwortung und Ablehnung der Manßfeldischen bey seiner Kayserlichen Majestät übergebenen Deduction, von denen vorigen Graffen, rechts begründeter massen widerleget, so ihm aber so leicht, als er rühmet, nicht fallen wird. Man bittet aber die gantze unpassionirte Welt, ja Ihro Königliche Majestät in Preussen, und Dero in hac causa ohn interessirte Höchsterleuchtete Ministros selbsten, Sie wollen dem Concipienten keinen Glauben geben, wenn er contra notorietatem & Acta manifesta vorgiebet, daß solche mit geringer Mühe aus dem Grunde könne refutiret werden, und daß solches nicht geschehen, die alleinige Ursache sey, der Ihro Königlichen Majestät in Preussen, als wegen des Hertzogthums Magdeburg seyenden Lehen-Herrn quod acceptatur ohnverändert zugetragene unterthänigste Respect. Denn wie man von den letztern, ob es gleich die höchste Schuldigkeit erfordert, an Magdeburgischer Seiten, seit einigen Jahren her, wenig erfahren und weiß, so ist hingegen seiner Königlichen Majestät und Dero Magdeburgischen Regierung zur Genüge bekandt, wie operose der verstorbene Fürst und Graf, und seine Vorfahren, seit der Zeit, da diese Schrifft an Tag gekomen, sich bemühet, dieselbe enervi-

ren

ren zu lassen, davon das eintzige Exempel statt aller seyn kan, daß der erste noch s. d. Wien, den 15. Junii 1716. an seine so genante Cantzler und Räthe zu Eißleben rescribiret, die ehemahls verlangte refutation, des von Königlich Preußischer Seiten, in Druck edirten Scripti, worinnen die Herrschafftliche immediatät disputiret worden, derselben zu Widerlegung einzusenden ꝛc. Daß aber dieselbe s. d. dem 14 huj. ejusdem anni, darauf berichtet, wie solches mehrfältig überleget, aber nicht wohl practicabel erachtet, vielmehr davon eine prostitution besorget worden, ist aus der beyliegenden Copey sub signo Ⓓ. in mehrern zu ersehen. Das aber mag wohl seyn, daß man sich a parte des Hauses Mansfeld die Hoffnung gemachet, daß, wenn seine Königliche Majestät in Preussen die bekante Sequestration, zu allerunterthänigsten Ehren seiner Kayserlichen Majestät, und Krafft des, mit dem Glorwürdigsten Kayser LEOPOLDO getroffenen Cron-Tractats, würde aufgehoben haben, wie nunmehro vor einiger Zeit geschehen selbe eine Kayserliche Commission, auf Ihro Königliche Majestät in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, und des Herrn Bischoffs zu Münster und Paderborn Hochfürstliche Gnaden, ausbringen, und bey der sodann einrückender Subdelegations-Commission, auch die Magdeburgischen Jura superioritatis, über die Grafschafft leichte erörtern, und mit grosser Bequehmlichkeit, aus dem Wege räumen lassen wolle, alleine wie nach geschehener Aufhebung der Sequestration es in diesem Punct nicht einmahl einer Commission bedarff, vornemlich aber die Superiorität unter der Mansfeldischen Sequestration, keines Weges begriffen, vielmehr aber selbige beständig von dem Lehn- und Landes-Herrn beybehalten, und bey währender Sequestration so wohl, als vor derselben exerciret worden; So ist man auch von Seiner Kayserlichen Majestät æquanimität versichert, daß Sie dergleichen Commission nimmer decretiren werden. Wie nun der Concipient sich erkläret, daß man dato obige Schrifft, ausser denen, den gegenwärtigen Vormunds-Streit, anbetreffenden Pasibus, auf ihren Werth und Unwerth beruhen lasse; Also wird dieses a parte Magdeburg in so weit acceptiret, auch da man nicht in Abrede ist, daß man mit Chur-Sachsen, in diesem Fall, einerley principia und argumenta, doch reservatis reservandis führe, so wird man hoffendlich nicht zu verdencken seyn, wenn man des Concipienten Beantwortung und Widerlegung der Chur-Sächsischen Schrifft, so weit sie Magdeburg angehet, mit beleuchtet, und seiner Kayserlichen Majestät so wohl, als der gantzen ehrbaren Welt, vor Augen stellet, wie denn der Concipient seiner Einbildung und jactation nach, una fidelia duos parietes dealbiret habe.

§. VIII.

So viel aber die Königliche Pohlnische oder vielmehr Chur-Sächsische oberwehnte Schrifft concerniret, so will man dieselbe bona fide, so wie man sie

von

von guter Hand bekommen, allerforderist recensiren, hernach aber singulos Paragraphos gebührend beantworten, mit der jedoch ausdrücklichen Protestation, daß weilen man dato, längst geklagter massen, des Archivi Mannsfeldensis gäntzlich entsetzet ist, und Causam Pupillarem, als Causam Publicam & ubi omnibus Pupilli defensio permissa esse debet, allein ex Commiseratione, bestmöglich zu tractiren, nicht aber die Jura Pupilli zu intervertiren, sich vorgenommen hat, man durch diese Præliminar Refutation, denen Juribus Pupilli im geringsten nichts præjudiciren, vielweniger beeden Königlichen Majestäten in etwas zu nahe zu tretten sich unterfangen: sondern vielmehr bey Wiederhabhafftwerdung des Manßfeldischen Archivi alles noch mehrer zu erläutern, auch auf bedürffenden Fall zu extendirten, und zu emendiren sich vorbehalten haben wolle.

§. IX.

Vorläuffig dessen nun zu Widerlegung mehr besagter Schrifft selbst zu schreitten, achtet man nöthig um der Special Refutation desto mehrers den Weg zu bahnen, gewisse General-Lehr-Sätze und Fundamenta zu præmittiren, aus welchen hernacher die Decisio Causæ & Responsio ad singula Argumenta Saxonica mit desto grösserem Bestand wird können genommen werden, und also setzet man demenach zu einem ohnhintertreiblichen Fundament.

(I.) Daß weyland Fürst Carl zu Manßfeld hochseeligen Angedenckens ab intestato verstorben, und ausser seinem Einigen ohnmündigen Sohn, Fürst Heinrichen, keinen anderen Agnaten des Stammens und Nahmens der Fürsten und Graffen von Manßfeld hinter sich verlassen.

(II.) Daß demnach dessen Vormundschafft, nach Maaßgab aller Rechten auf Seine Fürstliche Frau Mutter gediehen.

(III.) Daß dieser Fürst Heinrich von Manßfeld wegen seiner Uhralten Manßfeldischen Graf- und Herrschafften ein ohngezweiffleter Stand des Reichs und Ober-Sächsischer Crayß-Mitstand seye.

(IV.) Daß die Tutela Materna der Fürstlichen Frau Mutter Ipso Jure angefallen, und Sie nach vieler Meynung nicht einmahl einer Confirmation nöthig habe.

(V.) Daß wann auch schon die Confirmation nöthig, solche dannoch niemand anders, als dem Judici omnium Superiori, nehmlich Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät zukomme.

(VI.) Daß Manßfeld weder unter Chur-Sächsischer noch Magdeburgischer Landes Hoheit dato mehr einige Güter besitze, derentwegen einen Tutorem zu bestellen, nöthig wäre.

(VII.) Daß wann auch solches schon nicht wäre, und das Fürstliche Haus Manßfeld einige Güter in der Landsasserey besitzen thäte, dannoch solches des jungen Fürsten Reichs-Immedietät quoad reliqua, neque quoad

quoad Personam, neque quoad Bona etwas præjudiciren könne.

(VIII.) Daß die Tutela nicht intuitu Bonorum, sondern intuitu Personæ, & quidem in Illustribus Immediatis, ratione der Reichs-Standschafft und davon dependirender Jurium principaliter gegeben werde.

(IX.) Daß neque ex Capite Feudalitatis, neque ex Capite Subjectionis jemahlen ein Tutor Dativus gegeben werde, es deficire dann die Tutela Legitima durchaus.

(X.) Daß wann auch schon ein oder ander Exempel, da deren Manßfeldischen Pupillen Frauen Müttern, oder auch anderen Gräfinnen, von dem Chur-Sächsischen oder Magdeburgischen Lehen-Hofe, ratione Personæ vel Bonorum Mediatorum beygebracht werden könte, ein Contutor oder auch Curator respective adjungiret und constituiret worden wäre, solches doch dem ietzigen allein ex Pacto & Providentia Majorum succedirenden Fürsten von Manßfeld nichts præjudiciren könne.

(XI.) Daß diejenige, welche sonsten auch de Jure Tutores seyn können, wenn sie sich ad alicujus Impuberis Tutelam mit Gewalt eindringen wollen, oder wann sie desselben Creditores vel Debitores, nicht minder wann sie demselben Quæstionem Status, vel Controversiam super maxima Parte Bonorum moviren, eo ipso a Tutela repelliret, und von dem Judice superiore andere an deren Stelle suggeriret werden. Und dann endlich

(XII.) Daß wann einem Impuberi die Quæstio Status moviret werden will, derselbe dannoch, hoc non attento, in die väterliche Erbschafft immittiret: Die Quæstio Status und ventilatio Causæ præjudicialis aber usque ad tempus Pubertatis verschoben werden müsse.

Ad §. VIII. & IX.

Kan man dem Concipienten diese Reservation wohl gönnen, nachdem aus allem seinem Vorbringen zur Genüge erscheinet, daß er weder eine halbe noch gantze Information von der Sache habe; Man kan auch geschehen lassen, daß er 12. General-Lehr-Sätze und Fundamenta præmittiret, an welchen man doch a parte Magdeburg nichts præjudicirliches einreumet, sondern ieden davon loco convenienti in nachfolgenden beantworten und seine Nothdurfft dabey gebührend beobachten wird.

§. X.

Diese also præmittirte zwölff Sätze und Grund-Regeln nun in etwas kürtzlich zu begründen und zu beleuchten, so ist der Erste und andere qua *Facti* gantz notorisch, folget demnach quoad *Jura* daraus gantz unwidertreiblich, daß ob zwar einige Doctores, præprimis Saxonici, der Meynung seyn wollen, daß in Lehn-Gütern die Vormundschafft denen proximis Agnatis Successionem

Feudi sperantibus vor der Mutter gebühre, & quidem his in pari gradu concurrentibus, wenigstens dem Seniori deferiret werden müsse, dannoch allhier niemand zugegen sey, welcher des unici in Familia Masculi Fürstlichen Frauen Mutter nur mit einigem Schein Rechtens circa Munus Tutelæ obeundum die geringste Controvers oder Præcedenz-Strittigkeit moviren könne, wie solches, cum Curia sat noscat Jura weitläuffig auszuführen ohnnöthig, und allein hier zu allegiren gnug seyn solle, was davon der weyl. berühmte Chur-Sächsich und Chur-Brandenburgische Geheime Rath und Professor Primarius, Samuel Stryke, *in Tractatu de Tutela Materna Principum Imperii Cap. II §. 15. 16. & 17.* exacte geschrieben hat in sequentibus:

Quod si vero Testamento de Tutela nihil disposuerit Pater, Tutelæ Legitimæ alias locum esse constat, ex L. II. pr. ff. de Testam. Tutel. quam Lex illis defert, ad quos successionis commodum pertinet L. 1. ff. de Legit. Tut. & quidem expeditum est, Agnatos intuitu Feudorum Cognatis præferri, si Feudum Masculinum sit, sed cum mater in Tutela Allodiali omnibus Agnatis & Cognatis præferatur, quæritur, an idem etiam in Feudis obtineat? Pro Agnatis quidem militare videtur, quod iis solis debeatur successio feudalis, adeo, ut omnes cognati in perpetuum maneant excluſi, hinc nec mater, quæ potius jus quam cognati non habet, admittenda multo minus Agnatis præferenda videtur, cum pariter nullum jus succedendi in Feudum habeat, nec matri ullo Juris Feudalis textu prospectum est. Verum cum ex II. Feud. 1. §. fin. notum sit, si casus circa Feuda occurrat, Jure Longobardorum non decisus, ad Jus Romanum recurrendum sit, hinc idem de Tutela hac Materna dicendum, cum enim nullo textu Juris Feudalis mater a Tutela Feudali excludatur, admittenda est eodem jure & eodem loco, quo Jus Civile illam vocat. Et omnino matris melior hic conditio est quam cognatorum, cum Jus Civile hanc omnibus his præferat. Auth. Matri & Aviæ. C. quando mulier, nec Agnati ob jus successionis matrem excludendi potestate gaudent, cum non ob successionem, sed connatam affectionem & tenerrimum amorem, quo liberos prosequuntur hoc Tutelæ jus matribus indultum sit. Ut taceam, nec Agnatis Tutelam Feudalem Jure Longobardorum unquam delatam fuisse, cum universim de Tutela ne verbulum quidem extet in Jure Feudali, ut hinc inde præsidium sui juris petere non possint Agnati, sed ad solam Juris Civilis regulam in L. 1. ff. de Legit. Tutor. ipsis recurrendum. Quod si itaque solo Jure Civili nituntur Agnati, idem jus etiam contra se valere permittant, hinc matrem & aviam ad Tutelam admittant necesse est. Unde communi Docto-

Doctorum calculo probata est sententia, matrem & aviam præ omnibus Agnatis ad Tutelam Feudalem admittendam esse. Schrader. de Feud. part. X. Sect. 19. 21. 24. & sqq. Rosenthal. de Feud. c. 12. Concl 10. n. 20. Albertus Brunus tr. de Statuto excludente fœminas. Artic. 5. Qu. 30. n. 124. Limn. Tom. V. Addit. ad Libr. 4. c. 8. n. 179. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cas. 150. n. 36 & seqq. Quam decisionem etiam ad proaviam extendit Schrader. de Feud. Sect. 19. n. 24. in fin. Tantum de Saxonia dubitant, an ibi Tutela Materna in Feudis sit admittenda? Negat hoc Carpzov. P. 2. Const. 11. Def. 1. n. 14. Alii illic loci Matrem & Aviam non aliter admittendam putant, quam omnibus Agnatis deficientibus, ad quod adducunt Gloss. in fin. Art. 11. Landr. lib. 1. Zobel. in Addit. ad Spec. Saxon. Art. 23. Landr. lib. 1. Verum hanc Decisionem Glossæ admodum dubiam, imo falsam esse judicat Schraderus de Feud. Part X. Sect. 19. n. 30. & contrariam sententiam communi usu & consvetudine receptam esse, ex Zobel. in Addit ad dict. Art. 23. Landr. adducit. De Praxi quidem in præsenti cum Zobelio & Schradero non disputabo, sed tantum videbo, an ipsum Jus Saxonicum Matrem a Tutela Feudali repellat? De Tutela Allodiali res in Saxonia extra controversiam esse videtur, quod mater ad illam admittenda sit, uti post Schneidewinum, Schultesium, Heigium testatur Carpzov. d. Def. 11. n. 8. videndum itaque, an Jus Saxonicum matrem a Tutela Feudali removeat. Præcipuus textus habetur in Weichbild Art. 49. & Landr. sive Speculo Saxonico lib. 1. art. 23. ubi Agnato Seniori tutela Feudalis committitur, & in fine subjicitur, quod hic Agnatus etiam viduæ seu matris pupilli tutor esse debeat; quod si hoc ipsa vidua a tutela remota videtur. Gloss. Lat. ad Art. 23 sub Lit. k. matri Tutelam concedit, per primum triennium. Glossa autem Germanica ad verb. Er ist auch der Wittwen Vormund. id limitat, wann sie solches haben will, subjiciendo: Mulier enim de Jure Provinciali suorum liberorum tutelam gerit quamdiu non ad secunda vota transit: & adducit Gloss. Lib. 2. Art. 6. 9. sed ibi hac de re nihil habetur, & Art. II. Lib. I. ubi matri post mortem patris tutela satis perspicue conceditur, ubi Gloss. Germ. sub n. 4. Es mag ein Weib wohl Vormund seyn, auf den Fall niemand anders von Schwerdt halben darzu gebohren, oder keiner des Orts wohnhafft; ubi in Additione habetur, quod maritus Testamento Tutelam liberorum conjugi commendare possit ita, ut hæc præferatur Tutori Legitimo seu Agnato. Ex quibus apparet, non penitus removeri matrem a Tutela Feudali sed Patrem Testamento ipsi Tutelam deferre posse, ita ut etiam præferatur Agnatis.

Gloss. ad d. Art. II. n. 4. & quod Agnati admittantur. si mater Tutelam gerere nolit. Gloss. Germ. ad d. Artic. 23. in fin. Et quamvis Gloss. Lat. ad Artic. Germ. 23. sub Lit. p dicat, per totum Jus Saxonicum non reperiri, quod mulier Tutelæ officio fungi possit; subjicit tamen postea, quod non obstante stricta illius articuli dispositione, secundum communem usum nihilominus mulieribus Tutela liberorum suorum, qui adhuc infantes sunt, permittatur usque ad Triennium, imo & aliorum impuberum, proximis tamen simul Agnatis adhibitis, donec ad secundas nuptias transierit.

Ad §. X.

Die erste und andere von den Concipienten præmittirte so genannte Sätze und Grund-Reguln, seyn weder in facto noch jure, so notorisch, als ohnwidertreiblich, wie vorgegeben werden will. Denn wie man zwar die Reichs-Fürsten-Würde, so von Seiner Käyserlichen Majestät dem Printz Heinrich mitgetheilet, dahin gestellet seyn, und das Käyserliche Reservat-Regal in der Masse, wie es die Käyserliche Wahl-Capitulation mit sich bringet, in hohem Werthe beruhen lässet, so ist man doch dabey versichert, daß solche die Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, nicht angehe, vielweniger Seiner Königlichen Majestät in Preussen dadurch præjudiciret werden wollen, daher man, wo der Concipient des Fürsten in gemein erwehnet, solches nicht anders verstehet, als salvo jure Magdeburgico. Denn ob gleich der Concipient sich sehr bemühet, aus denen Rechten zu behaupten, quod mater tutrix etiam feudales causas sibi concreditas habeat, so geschiehet doch solches vergeblich, gesetzt auch, daß es einiger Doctorum privat-Meynung seyn mag, so ist doch der andern ihre, Matris tutelam ad bona liberorum feudalia non pertinere, verior, & hæc doctrina in foro Saxonico, wohin die Grafschafft Mansfeld gehöret, servatur, dannenhero eine Mutter sich in ihres unmündigen Sohns Lehens-Sachen, daselbst nicht mischen kan noch darff. (a) Wie solches der Concipient aus dem allegirten Autore selbst agnosciret.

(a) *B. de Lynker. dec 5. ibique citat.*

§. XI.

Der Dritte Satz ist ebenmäßig richtig, und bezeugen solchen so viele Actus Superioritatis Territorialis, daß man davon allein ein gantzes Buch anfüllen könnte, alle Matriculæ Imperii, von der Ersten bis zu der Letzten setzen die Grafen von Mansfeld in den Numerum & Censum Immediatorum Comitum Imperii, und geben denenselben nicht allein Ihren gebührenden, bis auf diese Stund von denenselben bezahlenden so wohl Reichs- als Cammer-Gerichts Matricular-Anschlag, sondern es bezeugen auch die, nach der ohnseligen Anno 1570. vorgenommenen Lehen-Herrlichen Sequestration, errichtete neuere Reichs-Anschläge gantz deutlich, quo Jure & qua fide,

fide, so wohl Chur-Sachsen als Magdeburg bis dahero die mehreste Manßfeldische Lande besessen und administriret habe, nehmlich sub *Titulo Sequestri*, oder wie es die anfänglich errichtete Sequestrations-Recesse nennen, unter dem Nahmen, Einer bis zu Bezahlung der Manßfeldischen Schulden angesehenen wohlgemeynten vertraulichen Heymstellung, da gantz klar, daß gleichwie der Sequester, Depositarius, Conductor, Commodatarius und andere in Scientia rei alienæ constituirte Possessores & Detentatores, niemahlen etwas præscribiren können, cum non possideant Civiliter, id est Intentione rem possidendi tanquam suam *Voluntate Domini.*

Lauterbach *in Comment. Theor. Pract. Lib. 41. Tit. 3. §. 8.*

also auch Chur-Sachsen und Magdeburg bis dato die Manßfeldische, Ihnen als Lehen-Herrn Anno 1570. in vertraute Heymstellung gegebene Immediat-Reichs-Graf- und Herrschafften, nicht anderster, als alieno nomine, und zwar ad Effectum Solutionis Debitorum Mansfeldicorum possidiret; und die in obgedachtem Sequestrations-Recess Ihnen in hunc finem cedirte Regierung und Jura Territorialia, Nahmens der Grafen administriret, dadurch aber Sich Selbsten das Jus Proprietatis nicht acquiriret haben,

Juxta Clarissimam Disputationem *Leg. 9. ff. de Rei Vindic. Leg. 9. & Leg. 18. ff. de Acquir. vel Amitt. Poss. ff. & Leg. 13. ff. de Usurpat. & Usucap.*

und so wider die Matriculam Imperii etwa eine Exception gemacht, und daß aus derselben der Status Immedietatis nicht allzuwohl erwiesen werden könne, nach denen irrigen Lehren einiger Neotericorum vorgegeben werden wolte, so besehe man die Reichs und Ober-Sächsische Creyß-Tags Protocolla, so werden sich so viele Manßfeldische Subscriptiones und Actual-Contributiones finden, daß man an der Reichs- und Creyß-Standschafft den geringsten Zweiffel nicht mehr zu tragen Ursach finden wird, dismahl sollen aus denen in Handen habenden Archiv Fragmentis *Ratione* der Reichs-Tage folgende Excerpta gnug seyn.

Anno 1474. Erschienen auf dem Reichs-Tag in Augspurg der Grafen von Manßfeld Räth;

Anno 1526. Auf dem Reichs-Tag zu Speyer, von wegen der Grafen und Herrn in der Wetteraw, Schwaben, Francken, Thüringen-Hartz, und anderer haben Gewalt gehabt, Bernhard Graf zu Solms, Graf Georg zu Wertheim, Ulrich Graf zu Helffenstein, Hoyer Graf zu Manßfeld.

Anno 1529. In Comitiis Spirensibus iterum præsens erat Hoyer Graf zu Manßfeld, und wegen Graf Ernsten van Manßfeld, dessen Mandatarii Wilhelm und Ulrich von Rapoltstein.

Anno 1530. In Comitiis Augustanis comparuit, Hoyer Graf zu Manßfeld, vor Sich und Graf Ernsten von Manßfeld, Herrn zu Heldrungen.

Anno 1535. Recessui Wormatiensi

subscripserunt, von wegen Herrn Hoyers und Herrn Philippen Grafen und Herrn von Manßfeld, Hanß von Prettis der Jung.

Herrn Gebhards und Herrn Albrechts Gebrüdern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Johann Reynhard.

Anno 1541. Recessui Ratisbonensi subscripsit, von wegen Philppsen und Hanß Georgen Gebrüdern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Hanß von Prettis.

Anno 1542. Recessui Spirensi subscripserunt, von wegen Albrechten, Philipsen und Hanß Georgen, Grafen und Herren zu Manßfeld, Georg von Döttleben und Johann von Weymar.

Et Noribergensi ejusdem Anni, von wegen Albrechten, Philipsen und Hanß Georgen, Grafen und Herren zu Manßfeld, Johann Braun von Weymar und Hanß von Prettiß.

Anno 1543. Comitiis Noribergensibus subscripserunt, von wegen Philipsen und Hanß Georgen Gebrüder, Grafen zu Manßfeld, Philips von Rastenberg.

Von wegen Albrechts Grafen von Manßfeld Johann Braun von Weymar.

Anno 1544. Comitiis Spirensibus in Persona interfuit, & subscripsit Albrecht Graf zu Manßfeld. &
Philips Graf von Manßfeld.

Anno 1545. In Comitiis Wormatiensibus Recessui subscripserunt Albrecht Graf und Herr zu Manßfeld, samt seinen Söhnen Graf Vollraht und Graf Wolffen, und Hanß Georg Graf zu Manßfeld, Edler Herr zu Heldrungen, von wegen Philipsen Grafen und Herrn zu Manßfeld, Ewald von Baumbach.

Anno 1548. Recessui Comitiorum Augustanorum subscripsit, qui præsens aderat, Hanß Georg Graf zu Manßfeld.

Anno 1551. Recessui Augustano subscripsit Hanß Albrecht Graf zu Manßfeld.

Anno 1555. Recessui Augustano von wegen Albrechten Grafen und Herrn zu Manßfeld, Andreas Sawerer, von wegen Hanß Georgen und Hanß Albrechten Grafen zu Manßfeld Edlen Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Perschen.

Anno 1557. Comitiis & Recessui Ratisbonensi subscripsit, von wegen Hanß Georgen, und Hanß Albrechten, Gebrüder, Grafen und Herrn zu Manßfeld Edler Herrn zu Heldrungen.
Michael Nickel D. Cantzler.

Anno 1559. Recessui Augustano in Comitiis subscripserunt, Albrecht Graf und Herr zu Manßfeld, und von wegen Hanß Georgen uud Peter Ernsten für und deren Brüder, und Jungen ohnmündigen Vettern, Weyland Graf Philips seligen nachgelassene Söhnen, aller Grafen und Herren zu Manßfeld, Edler Herren zu Heldrungen, Wilhelm Parsch.

Anno 1560. Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg war gegenwärtig, Christoph Graf und Herr zu Manßfeld, von wegen

wegen Hanß Georgen, Hanß Albrechten, Hanß Hoyer und Ernsten Gebrüder, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edler Herren zu Heldrungen, Wilhelm Parsch.

Anno 1570. Comitiis Spirensibus subscripserunt, Vollraht und Carl der Aelter, Gebrüder Grafen und Herrn zu Manßfeld Persöhnlich, und von wegen Hanß Georgen Peter Ernstens, Hanß Hoyer und Hanß Ernsten vor sich und ihre abwesende Vettern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen.

Jacob Streytt, Licentiat,

Anno 1576. In Comitiis Ratisbonensibus comparuit, von wegen Hanß Georgen, Hanß Albrechten, Hanß Hoyer und Bruno, Gebrüdern und Vettern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Jacob Moser der Rechten Doctor.

Anno 1582. Comitiis Augustanis subscripserunt. Ernst Thumb-Herr zu Cölln und Straßburg, auch Christoph Caspar, und Heinrich, alle Grafen von Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, und von wegen Christophen, Hanß Albrechten, Hanß Hoyers, Bruno Hoyers, Christophen und Caspars Gebrüder und Vetter, Grafen zu Manßfeld, Edler Herrn zu Heldrungen, Wolffgang Schröter der Rechen Licentiat, Rath und Cantzler.

Anno 1594. Comitiis Ratisbonensibus subscripsit, von wegen Bruno, Gebharden, Hanß Günthern, Otten, Hanß Georgen und Vollrathen Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, und dann in Vollmacht, Ernst und Friedrich Christophen Gebrüder, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Christophorus Faber der Rechten Doctor, gemeiner Herrschafft Cantzler, und dann von wegen Davids Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edlen Herrns zu Heldrungen und Schrapplaw, Christophorus Faber der Rechten Doctor und gemeiner Herrschafft Cantzler.

Anno 1603. Comitiis Ratisbonensibus subscripsit, von wegen Ernsten und Friedrich Christophen Grafen zu Manßfeld, Edler Herrn zu Heldrungen, Erich Herrmann Fürstl. Lüneburgischer Rath.

Anno 1613. In Comitiis Ratisbonensibus comparuerunt, & subscripserunt, von wegen Brunen des Eltern, Hanß Georgen, Vollrathen, Jobsten, Friederichen Christophen und Davіden, aller Grafen von Manßfeld, Edler Herrn zu Heldrungen, und Schrapplaw, Wolff, Obrister, und Bruno beede Grafen zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen.

Anno 1654. Comitiis Imperii interfuit, & Recessui subscripsit, Carl Adam Graf und Herr zu Manßfeld, Edler Herr zu Heldrungen; sodann wegen dieses Carl Adams in Vollmacht Philippen Grafen und Herrns zu Manßfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, wie auch Christian Friedrichs Grafen und Herrns zu Manßfeld, Edlen Herrns zu Heldrungen, Seeburg und Schrapplaw,

law, Zacharias Victor Doctor, und Henricus Rothschied Syndicus.

Ad §. XI.

Der dritte Satz ist gantz und gar unrichtig, und will man mit Verlangen von dem Concipienten, die docirung derer Actum superioritatis, so die Grafen, und zwart in specie in der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit, davon er ein gantzes Buch anfüllen kan, exerciret, erwarten. Daß die Matriculæ imperii, die Graffen von Manßfeld, in den Censum & numerum immediatorum Comitum imperii setzen, ist falsch. Denn die Kayser und die Reichsstände, keine Matricul zu einem andern Ende verfertigen lassen, als daß die contribuirende, nicht aber die Reichs-, oder unmittelbahre Stände darinnen verzeichnet werden sollen. Wie denn der mittelbaren Stände nicht wenig darinnen zu befinden, auch es im Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation, nichts ungewöhnliches ist, daß diejenige so schlechterdinges Unterthanen, und keine Reichsstände seyn, von ihren Gütern, dem gemeinen Wesen, etwas beygetragen. (a.) Gantz unverschämt, und wider die klahren Sequestrations-Abschiede und Acta aber ist, daß Magdeburg biß dato die Manßfeldische, ihm als Lehn-Herrn, Anno 1570. in vertraute Heimstellung gegebene immediat Reichs-, Graff- und Herrschafften, nicht anderster, als alieno nomine und zwahrt ad affectum solutionis debitorum Mansfeldicorum possidiret, und die in obgedachten Sequestrations-Recess, ihnen in hunc finem cedirte Regierung, und Jura territorialia, nahmens der Graffen administriret habe.

Der Concipient considerire einmahl, wie wenig er von denen Manßfeldischen Sachen weiß, oder wissen will, es ist von der gantzen Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit nicht mehr denn $\frac{1}{4}$ sequestriret gewesen, die übrigen $\frac{3}{4}$ aber sind unsequestriret verblieben. Da sage er nun, quo jure denn Magdeburg die Regierung, und jura territorialia von Anno 1570. bis hieher, in denen unsequestrirten, so wohl als sequestrirten auf gleiche Arth und Weise, exerciret habe. Wenn er ichtens der Vernunfft und Wahrheit Raum geben will, so wird er leicht begreiffen können, daß Magdeburg die Hoheit längst vor der Sequestration in der Grafschafft seiner Lehnschafft gehabt, u. daß diese von jener hergerühret, und angeordnet worden, davon ihm zuförderst der Aschersleibische Abschied, so in der Graffen zu Manßfeld Schuld-Sachen, vor einer Kayserlichen Commission den 1. Septembr. 1566. und also 4. Jahr vor der Sequestration ergangen, in verb. zu Abzinsunge der Haupt-Summen, mit Verpfändung aller und jeder ihrer noch unverconsentirten, unverhaffteten und unversetzten Lehen-Stücke, und Aemter und Güter, samt derselben Werth, nichts ausgeschlossen, und also bey Vermeydung der Hülffe, deren der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, als der Lehens- und Landes-Fürst, alleine gemächtig, zu liefern, und zu gewehren, zugesaget. ꝛc. & paulo post, dazu Hochgedachter Ertz-Bischoff zu Magdeburg,

deburg, unser Ober-Herr, als der Lehens- und Landes-Fürste, gleichfalls ordnen, und ihnen, so offt es Noth thut, die würckliche verhülffliche Hand, so viel als sich gebühret, und wieder J. F. G. gegebene Consens nicht ist, reichen, und mittheilen wird, allda es auch die Glaubiger billig zu suchen, und den Bescheid zu erhalten. ꝛc. Wie auch die nachher erfolgte Sequestrations-Abschiede, gründliche Nachricht und Anzeige geben, als in dem Leipziger vom 13. Septembr. 1570. heisset es: Unsere Gnädigste, Gnädige und günstige Herren von Amts und Obrigkeit wegen. ꝛc. Dem Lehen-Herrn, dem es Obrigkeit wegen gebühret. ꝛc. von Amts- und hoher Obrigkeit wegen Im Hällischen Abschiede vom 10. Julii 1573. auf vorhergehende nochmahlige Austheilung und Anordnung unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren und Obern zu Eißleben s. d. den 1. Octobr. 1573 sich der Hülffe und Execution bey den Ober- und Lehens-Herrn, oder derselbigen dazu Verordneten, gebührend zu erhohlen haben. Im Leipziger s. d. den 11. Maj. 1575. das im Nahmen, und von wegen des Churfürstens zu Sachsen und Administratoris zu Magdeburg, unserer Gnädigsten Herren, Krafft ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Hoheit und Lehenschafft, anderweite Verordnung, zu geschehen, vonnöthen seyn will, ꝛc & paulo post: Immassen Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden, dißfalls ein jeder in seiner Hoheit und Lehen nochmals gebührliche Verordnung thun wollen. Im Eißlebischen Abschiede s. d. den 15. Aug. 1578. jedoch in allwege, einem jeden Herrn in seiner Hoheit, Jurisdiction, und Lehens-Gerechtigkeit, auch dem Sequestrations-Werck, und was dazu gehörig, ohnschädlich, & paulo post, So sie vermöge hoher Obrigkeit, der Verträge und gegebener Reverse haben, Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden zu keiner Einführung oder Abbruch gereichen soll. ꝛc. Und im Eißlebischen Abschiede vom 20. Maji 1588. aus hoher Obrigkeit tragenden Amte ꝛc. item in gedachtes Unsers gnädigsten Herrns, des Herrn Administratoris Hoheit gelegen ꝛc. Als Seine Fürstliche Gnaden Hoheit ꝛc. So Sie vermöge Hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit doch unbeschadet Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Regalien. ꝛc. Und wenn die Worte nicht so gar klar und deutlich wären, so spreche die Sache vor sich selbst, indem kein Sequester nisi a judice constituiret werden kan, dahero auch, als Fürst Peter Ernst, welcher der erste unter denen Grafen gewesen, so sich seiner Schuldigkeit entziehen wollen, s. d. Wien den 6. Junii 1712. eine Käyserl. Commission ausgebracht, daß die Irrungen und Zwiespalt der Grafen zu Manßfeld, Gebrüdern und Vettern von der beschehenen Sequestration und Zusamensetzung herrührend, nebst Chur-Sachsen und Magdeburg durch Hertzog Wilhelm zu Lüneburg und Hertzog Johann Albrechten zu Mecklenburg, als adjungirten Commissarien, in Verhör und Handlunge genommen werden solten, und aber solches Chur-Sachsen

und Magdeburg, keinesweges leidlich gewesen, sich mit solcher Commission zu beladen, als haben Sie Seiner Käyserlichen Majestät durch ein Schreiben, gegründete Vorstellung dargegen gethan; Worauf denn auch diese Commission cessiret. Es machet auch keine Folge; Er hat die Reichs- und Ober-Sächsische Creyß-Tages Protocolla und Abschiede unterschrieben, ergo ist er ein Stand des Reichs, oder hat die Hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, indem unter den Subscribenten, auch viele mediati zu befinden. (b)

(a) *Conring. de Civit. imp. §. 9. & de Comitiis Imp. Germ. §. 10.*

(b) *Conring. de Germ. imp. Civ. th. 42 A. Fritsch. Exerc. var. jur. publ. part. 3. exerc. 4. aphoris. 16. & 20. B. de Lynker. dissert. de Superiorit. territor. pag. 93.*

§. XII.

Von andern *Conventibus Imperii Publicis* finden sich nicht minder Exempla, als da zum Exempel Anno 1532. zwischen Kayser Carln dem Fünfften und denen Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen zu Nürnberg der Religions-Vergleich getroffen worden, haben Graf Albrecht und Graf Gebhard von Manßfeld, Ihren Legatum Johann Ruckel D. dahin mit abgesandt, der auch diesen Nürnbergischen Vergleich mit unterzeichnen helffen, ebenmäßig haben Anno 1555. den zu Augspurg errichteten Religions-Frieden mit unterzeichnen helffen, von wegen Albrechten, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Andreas Sawerer.

Von wegen Hanß Georgen und Hanß Albrechten, Grafen zu Mannßfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Perschen.

Und der Executions-Ordnung de dicto Anno & Loco, iidem qui supra.

So haben nicht weniger die Herren Churfürsten zu Sachsen, als Ober-Sächsische Cräyß-ausschreibende Fürsten, die iedesmalige Grafen von Manßfeld allezeit auf alle Cräyß- und Müntz Probations-Täge mit beschrieben, und können insonderheit davon die Subscriptiones des Zerbster Vertrags de Anno 1588. da

Von wegen der Sequestrirenden Grafen zu Manßfeld, Abel Straßburg D. und

Von wegen Graf Hansen zu Manßfeld nachgelassenen Wittwe (NB. Exemplum Matris Viduæ Mansfeldensis Tutelam Filiorum gerentis,) Daniel Gutthäter, D.

Wie ingleichen des Leipziger Crayß-Schluß de Anno 1620. welchen

Heinrich Schlittegrahl, Rath und Gemeiner Herrschafft Cantzler, mit unterzeichnet, genugsame Zeugniß geben.

In denen jüngeren Zeiten so hat Chur-Sachsen noch in Anno 1656 die Herrn Grafen von Manßfeld, als Reichs- und ohngezweifflete Ober-Sächsische Crayß-Stände auf den Leipzigischen Müntz-Probations-Tag vociret, diese auch dero Manßfeldischen Müntz-Meister Hanß Philipp Coburger daselbst offentlich beaydiget, und

und den Müntz-Probations Tags-Abschied, durch Ihren Gesamt-Rath D. Augustum Wyganden subscribiren und sigilliren lassen, wie dann ingleichem Anno 1658. von eben diesem Wyganden solches wiederum verrichtet, und Laut annoch zugegen seyender Instruction, in Bestellung des Crayß-Obristen Amts, auf Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen votiret worden. Den Creyß-Tags-Schluß de Anno 1662 hat wegen der Grafen zu Mannßfeld unterschrieben und gesiegelet, Johann Christoph Broseman, Consistorial-Rath und Cantzley-Director zu Eyßleben, wie nicht weniger den de Ao. 1658. bey welchem abermahlen und insonderheit zu notiren, daß dazumahl wegen angedrungener Türckischen Kriegs-Gefahr, und aufgestellter Creyß-Armatur, denen Herren Grafen zu Mannßfeld an Mannschafft 30. zu Roß und 135. Fuß, an Gelde aber 900. fl. Monathlich zugeschrieben, und Sie ratione præstandorum unter allen Creyß-Ständen, nach Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Pommern, quinto loco collectiret, auch ratione præstandorum höher als Sachsen-Gotha und Sachsen-Weymar, (von denen übrigen nicht zu gedencken,) in die Armatur-Concurrenz gezogen, und in der Repartition der Cavallerie mit Quedlinburg, Walckenried, Schwartzenburg, Stollberg, Hohenstein, Barby, Reussen und Schönburg Ihnen eine völlige Compagnia Reuther a 93. Pferd, sodann mit Quedlinburg und Hohenstein eine Compagnia Fuß-Volck a 189. auch bey denen Dragonern 21. Köpff unter eine, von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Altenburg und Mannßfeld zu stellen verordnete Compagnie, dergestalt zugetheilet worden, daß es Mannßfeld an Officieren bey der Cavallerie dazumahl einen Lieutenant, Cornet und Feldscherer, bey dem Fuß-Volck, einen Capitain, einen Fähnrich Fourier, Musterschreiber, Führer, Feldscherer, Sergeanten, zwey Corporal, einen Tambour und zwantzig Rottmeister, bey denen Dragonern aber, einen Wachtmeister, einen Corporal und sechs Rottmeister betroffen, die nach ermeldten Creyß-Tags Schluß Verbis Formalibus: Ein jeder Creyß-Stand in seinen Landen an ohntadelhafften geübten Völckern aufbringen, mit tüchtigem Gewehr und Ausrüstung versehen, und in gewisser Bereitschafft halten sollen. Und ist dieses alles Scientibus & Consentibus imo compaciscentibus Serenissimorum Electorum Saxoniæ & Brandenburgici Legatis, in præsentia & Facie totius Circuli, imo Imperii geschehen, so daß man sich anitzo nicht genung verwundern kan, wie man so freymüthig eine Landes-Hoheit über die Mannßfeldische Graf- und Herrschafften (welche Zeit dieses Creyß-Tags weder Ihren Situm noch Qualitatem geändert) prætendiren mögen.

Ad §. XII.

Und gleiche Beschaffenheit hat es mit anderen Conventibus Imperii publicis, und insonderheit mit den Creyß- und Müntz-Probations Tagen, wozu die

Grafen von Mansfeld beschrieben worden. Item der Vollziehung derer Creyß-Tages-Schlüsse, Aufbringung der Creyß-Armatur, und anderer Præstandorum. Denn wie es ingemein heisset: Distinctio in circulos respexit initio bona, non personas, indeque neque Statuum est nec Vasallorum. Nam Sabaudus & Montpelgardensis Status sunt, nec tamen sub circulo ullo continentur, sunt etiam possessores quidam bonorum immediatorum & Sub-Vasalli in circulos adscripti, neque tamen Status Imperii. Sic & præscriptione aut privilegio in Circulos cooptatos aliquos videmus, qui votum non habent in Comitiis. Also insbesondere, was die Vollziehung derer Creyß-Tages Schlüsse, Aufbringung derer Creyß-Armatur und anderer Præstandorum betrifft, ist kein Zweiffel, daß solche unter Direction der hohen Landes-Obrigkeit auch von mittelbaren Ständen und Landsassen bewerckstelliget werden könne, wie solches die Exempla derer Herren Grafen von Mansfeld, in der Grafschafft Magdeburgischer Hoheit sequestrirten und unsequestrirten Theils, es selbst bezeugen. (a)

(a) *B. de Lynker Analect. ad G. Schweder. introduct. in jus publ. p. 19. Joh. Strauch. Dissert. Exoter. Jur. publ. 1. § 6.*

§. XIII.

Und so es an diesem allem nicht genung, so könte man, wo es die Zeit leiden wolte, so viele schöne Exempla, deren von denen Römischen Kayserl denen Grafen von Mansfeld, vor ietziger Churfürstlichen Familie, auf die Chur-Sachsen gegebenen Expectanz, und aus diesem Gräflichen Geschlecht auf den Kayser-Thron gestiegener Personen, auch mit denen grösten Königen, Chur- und Fürstlichen Häusern gemachten sowohl Matrimonial- als Staats- und Kriegs-Allianzen, auch wider Sachsen und Magdeburg selbsten geführten Kriege, und wegen deren iederzeit abgeführten Reichs- und Creyß-Præstationen von denen Reichs-Pfenningmeistern und andern darzu bestellten Einnehmern empfangenen Quittungen, samt noch vielen dergleichen eine hohe Reichs-Immedietät per omnes Species Regalium ohnwidersprechlich nach sich führenden Zeugnissen anführen, die zu gröster Confusion der so neuerlich aufzustellen trachtenden Landes-Hoheit ohnfehlbar dienen müsten, man will aber solche dermalen wegen Kürtze der Zeit nicht berühren, sondern auf eine andere Gelegenheit, und so es nöthig, die Refutation des obangezogenen Königl. Preußischen Scripti verschieben, dißmalen aber in Begründung dieses dritten Grund-Satzes mit deme allein sich begnügen lassen, daß über die obangeführte ohnhintertreibliche Gründe beede Königliche Majestäten in Ihren bey Hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath eingekommenen Exhibitis und sonsten, die Immedietatem Mansfeldicam von selbst eingestanden haben, welches, gleichwie es eine Confessionem judicialem ab

Ad-

Adversario ipso factam involviret, also werden auch verhoffentlich allhier diejenige Rechte Platz greiffen, welche da disponiren,

Quod in Confitentem nullæ aliæ sint partes Judicis quam Condemnatio, teste JCto in Leg. 1. & 3. ff. de Confessis.

Ad §. XIII.

Da es nun an diesem allen nicht gnugsam, so kan der Concipient nur mit seinen Exemplis derer von denen Römischen Kayserrn, denen Grafen von Mansfeld, vor jetziger Churfürstlichen Familie, auf die Chur-Sachsen gegebenen expectanz, und aus diesen Gräflichen Geschlechte, auf den Kayser-Thron gestiegener Personen und andern mehrern Großsprechereyen, wovon man nicht das geringste einräumet, wenn er nicht lieber damit zurück halten will hiernächst ankommen, es soll ihm nicht mit lehren Worten, sondern Realitæten zu seiner Confusion gezeiget werden, daß alle diese Dinge zu Behauptung seiner Intention, das wenigste beytragen, sondern deren allen ohngeachtet die Magdeburgische Hoheit, in der Grafschafft Mansfeld, auf festen Fusse bestehen bleibe, daß man den Graffen von Mansfeld, vor ihre Personen, und wegen der wenigen vom heiligen Römischen Reich zu Lehen habenden Güther, in gewisser Maasse die immediætät zugestanden, ist man nicht in Abrede, daß es aber wegen der Grafschafft Mansfeld, Magdeburgischer Lehnschafft und Hoheit geschehen, ist falsch, und contra Acta.

§. XIV.

Damit nun aber diese beederseitige Confession deste mehrers herfür leuchten, und dem Vorwurff, als ob selbige nur qualificata & restricta sey, um so kräfftiger begegnet werden möge, so solle allerforderist aus denen gegentheiligen Schrifften und zwar des gedruckten Königlich Preußischen Scripti § II. ibi daß die Herrn Graffen von Mansfeld von vielen Sæculis her ita ut Memoria in Contrarium non extet, alte Reichs-Graffen gewesen, deme will man zwar nicht widersprechen. Et porro ibi. eodem §. **Man will auch nicht vermeinen, daß die Herrn Graffen von Mansfeld in allen Reichs** Matriculen, **alten und neuen verzeichnet zu befinden.** Et infinitis aliis Locis, Jungatur das Chur-Sächsische Exhibitum de præs. 2. Septembr. 1717. ibi. **Gleichwie Ihrer Königlichen Majestät Meynung im geringsten nicht dahin abgesehen, Euer Kayserlichen Majestät in demjenigen, was sie wegen Bevormundung des von Weyl. Fürst Carl Franzen hinderlassenen einigen ohnmündigen Sohn, in Betracht derer demselben in gewisser Maaß bey dem Reichs-Gräflichen** Collegio competirenden **Reichs und Crays-Standschafft's** Jurium **zu verordnen vor gut befinden möchten, einiges Ziel oder Maaß zu setzen.** Et his ad Amusim conformia, **in dem Königlich Preußischen** Exhibito de præsentato 7. Septembris ejusd. Anni. ibi. **Nun ist zwar seiner Königli-**

chen Majestät in Preussen Meynung ganz nicht, Euer Kayserl. Majestät was dieselbe wegen Bevormundung Weyland Herrn Fürsten Carl Franzen hinderlassenen einigen ohnmündigen Sohnes, in Betracht derer demselben in seiner Maaß bey dem Reichs-Gräflichen Collegio competirenden Reichs- und Crayß-Standschafft Jurium zu resolviren und anzuordnen vor gut befinden möchten, einiges Ziehl oder Maaß zu setzen, es können aber jedoch von Euer Kayserlichen Majestät Æquanimität und Justiz-Eyfer Seine Königliche Majestät anders nichts vermuthen, als daß dieselbe Sie auch bey ihren Landes und Lehen Herrlichen wohlhergebrachten Gerechtsamen und Befugnussen nicht beeinträchtigen lassen würden. Dieser beeden Hohen Herrn Contradicenten eigene Confession, daß nemlich das Haus Manßfeld ein ohnwidersprechlicher Reichs- und Creyß-Stand seye, utiliter acceptiret: ratione der Modification aber, daß nehmlich solche Reichs- Crayß-Immedietæt, auf die Gräfliche Manßfeldische, von Chur-Sachsen und Magdeburg zu Lehen rührende Graff und Herrschafften nicht extendirtet werden möge, dieses angemercket werden, das allerforderist die Reichs- und Crayß-Standschafft als eine Qualitas ordinaria, dem Hause Manßfeld von vielen Sæculis her, ita ut Memoria in Contrarium non extet, von dem Königlichen Preußischen Scriptore selbsten, obgedachter massen eingestanden werde, und daß deme nach vor das Haus Manßfeld omnis Præsumptio Libertatis & Immedietatis militiren thue, daß Secundo, nach Maaßgab aller Rechten, derjenige so eine Servitutem vel Qualitatem, Statui alicujus Rei ordinario, Contrarium præsupponiret, solches alles zu Recht beständig erweisen müssen, daß Tertio, dieses insonderheit in Materia Exceptionis ab Immediata Imperii Jurisdictione, also und dergestalt observiret werde, daß so lang dergleichen Exemptio nicht Probationibus luce Meridiana clarioribus probiret: mithin ein gewesener Status Imperii Immediatus, ex Libertate in die Landsaßische Servitut, durch einen ordentlichen Proceß und Kayserliche Definitiv-Urtheil condemniret: und resp. vindiciret worden, der Eximendus bis dahin omnem Præsumptionem Libertatis vor sich habe, und in dessen Possessione vel Quasi geschützet werden müsse, bevorab wenn ein solcher Eximendus jederzeit zu denen Reichs- und Crayß-Tagen beruffen: von Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich collectiret, und gemeiniglich pro Statu Imperii gehalten worden, man glaubet hier unnöthig zu seyn, ausser des berühmten Assessoris Cameræ, Andreæ Gailii Zeugnüß etwas mehres anzuführen, dieser aber redet zu Vorstand des Hauses Manßfeld in hoc passu also:

Lib. I. Observ. Practicar. XXI. Istis præmissis videndum de modo procedendi

cedendi in Causis Exemptionum: & ante omnia meminisse oportet, Fiscum habere intentionem suam fundatam ex Albo vel Matricula Imperii. Text. sing. in C. cum persona. de Privileg. in 6. & in C. cum delectus, de Relig. Domibus. nam semel in Matriculam relatus, tantisper Juris præsumptione pro Statu Imperii habetur, donec ab Eximente contrarium doceatur, in quem Exemptionis probatio rejicitur: Text. in dicto Cap. cum persona. & in L. non est verisimile. ff. de eo quod met. caus. Gloss. ibid. in verbo præsumptioni Text. in L. generaliter, si petitum; in fin. ff. de Fidei Commiss. Libert. & in L. sive possidetis C. de Probat. Dec. Consil. 400. num. 8. incip. Viso eligenti. Cephal. Consil. 171. num. 48. Volum. 2. Incip. multa adhuc. Roland. Consil. 49. num. 56. Vol. 1. incip. in præsenti. Quia ipsa Matricula confert Imperio (cujus nomine Procurator Fiscalis agit) quasi Possessionem Subjectionis, & Exemtio tanquam privatio, præsupponit subjectionem, tanquam habitum. Text. in L. decem ff. de Verb. Oblig. cum similibus. facit Text. in L. Matriculam C. de Agentibus in rebus. Lib. 12. Baldus ibi num. 3. & 4. quem ad hoc omnino vide, Text. in d. L. 1. & 2. de Albo scribendo. Gloss. in L. 3. verbo, Qui C. de Offic. Mag. Milit. dicens privatum censeri eum, qui in Matriculam relatus non est, sequitur Bald. in L. Petitionem. num. 1. C. de Advoc. diverf. Jud. inferens ex eo Notarios in Matriculam Notariorum non receptos, Instrumenta conficere non posse: quod quo ad Executionem Processuum notum est. Bald. in L. Scrinarios. Cod. de Testam. Milit. n. 1. ubi dicit, in dubio pro Matricula præsumendum, quia confert, quasi possessionem, facit Text. in L. si solemnibus. C. de Fide Instrum. Gloss. ibidem, in verbo. si aliis. Alciat. in Tract. de Præsumpt. Reg. 3. Præsumpt. 17. Bald. in L. non ignorat. num. 3. cum seqq. Cod. de iis, qui accus. non poss. ubi in simili dicit, quod in quo Habitu quis reperitur, talis esse præsumatur, donec contrarium probetur. Text. in L. item apud Labeonem. §. si quis virgines. ff. de Injuriis. Gloss. in L. si ignorans. in verbo, contemnit ff. pro Socio. Itaque Procurator Fiscalis in Causis Exemptionum hoc pacto Libellum Conceptis Articulis formare consvevit; Primo pono, & dico, quod N. Comes vel Baro eximendus, jam olim Matriculæ Imperii ut Status inscriptus sit. Secundo, quod Feuda, Dignitates & Regalia ab Imperatore & Imperio immediate habeat. & recognoscat. Tertio, quod ad Comitia & Conventus Imperii, perinde atque alii Status, vocetur, & vocatus comparuerit. Quarto, quod Sessionem & Votum in Consilio Imperiali habeat. Quinto, quod Indictiones, Contributiones & Collectas Imperii

pro

pro rata suo quolibet tempore solverit. Quæ omnia si Procurator Fisci probet, utique in Possessorio obtinere debet, cum habeat Præsumptionem Juris pro se: per Jura allegata. Adeoque in dubio potius pro Imperio ob publicam utilitatem, quæ merito præponderare debet, per Text. notab. in C. Imperialem. De Prohib. Feudi alienat & in L. ita vulneratus. §. multa. ff. ad L. Aquil. Text. in L. si quis gravem, § utrum. ff. ad Senatus Consult. Syllan. cum similibus, quam contra Imperium pronunciandum. Possunt autem ista facile probari, Primo per Matriculam Imperii, pro qua tantisper militat præsumptio Juris, donec contrarium probetur: Juribus supra allegatis. & Text. in d. L. 1. ff. de Albo scriben. faciunt ad hoc notata Bart. in L. fin. n. 1. & 2. Cod. de Rebus Creditis. & in L. Titiæ textores, n. 2. ff de Legat 1. Decius Consil. 483. n. 4. & 6. incip. pro resolutione. ubi dicunt, ex Matricula constare, quis in numerum Scholarium sit receptus, nec ne. Secundo per Edicta Cæsarea, sive Citationes quibus talis Comes ad Comitia Imperialia sæpius vocatus est; & quod Edicta Cæsarea acceptaverit: nam acceptans literas, censetur approbare Contenta earum, & confiteri se talem esse qualem literæ declarant. Text. in d. L. cum tabernam. §. idem quæsiit ff. de Pignoribus & Hypoth. Text. in L. Titius. ff. de Constit. Pecun. utrobique Bart. & Doct. L. Publia. §. fin. num. 2. ff. Depos. per illum Text. & in L. Filiusfamil. L. 2. ff ad SC. Macedon. num. 1. per illum Text. Bald. in L. si literas Cod. Mand. num. 3. Dec. Cons. 430. num. 9. in fine, incip. quod supra. Matthesil. Sing. 22. incip. nota mirabilem; Paris. Consil. 112. n. 44 cum seqq. Vol. 1. incip. si originem. Alexand. Consil. 8. num. 1. Volum. 1. incip. in causa & lite. Si igitur citatus ad Comitia Imperialia, ut Status sive Consors Imperii, acceptaverit Citationes & Edicta Imperatoria, eo ipso pro Consorte Imperii habetur, etiamsi taceat & non compareat, donec contrarium per eximentem probetur: Doct. ubi sup. Tertio probatur intentio Fiscalis per comparitionem citati, quod sæpius comparuerit ad Comitia Imperialia quia per talem comparitionem probatur Possessio obedientiæ: per Text. in C. 2. de Capell. Monach. Gloss. ibid. in verbo, sed vocatum. Panormit. num. 8. ibi dicit, unicam Vocationem non sufficere ad probandam veniendi licentiam, sed plures requiri. Bart. in L. 1. §. hoc interdictum. num. 1. ff. de Itinere Actuque privat. Item quod Sessionem & Votum in Consilio Imperii sine contradictione habuerit: quia nemo admittitur ad Consilium & Senatum Imperii, nisi sit Consors Imperii, & Par Curiæ Imperialis, & sic immediate Imperio subjectus, facit Text. in L. honores. §. is qui. ff. de

De-

Decurionibus & in L. 2. C. eodem titul. Quarto, probatur intentio Fisci per solutionem Collectarum Imperii, quia solutio Collectarum Imperii subjectionem immediate probat; Tect. in C. de Censib. Panor. ibid. num. 3. ibi hoc declarat. Textus in §. nulli §. quod si in viro. C. de Episc. & Cleric. Tex. in L. si quis igitur ex qualibet. Authent. quibus modis natural. effic. sui Gloss. ibid. in verbo, persolvat. Natta pulchre Cons. 63. n. 586. cum seq. Vol. 3. incip. multa sunt. quem omnino vide, Paris. Consil. 13. n. 11. Vol. 4. incip. circa præsentem. Gloss. in C. magnum. 11. Quæst. 1. in verbo subjecti. & in C. tributum, 23. q. 3. in verbo Ecclesia. Collectæ enim regulariter imponi non possunt, nisi personis subditis. Text in L. Rescripto. §. fin. ff. de Muneribus & honoribus. per multa allegata, infra Lib. 2. Observat. 52. Ideoque diligenter hujusmodi Citationes in Cancellaria Imperii conservandæ, & omnia alia Instrumenta eo pertinentia accurate custodienda sunt. Imo Procurator Fiscalis ab ipso eximente, licet Reo, Instrumenta petere potest, ad fundandam suam intentionem: quod singulariter in Fisco Actore receptum est, per Text. in L. ne quisquam. ff. de Edend. L. 2. §. Divus. ff. de Jur. Fisc. Alex. in L. fin. n. 15. C. de Edend.

Ad §. XIV.

Hier sehe man, was der Concipient vor Künste brauchet und wie ungleich er das Königlich Preußische Scriptum §. 2. und sonst allegiret. Denn wenn daselbst gedacht wird, daß die Herrn Grafen von Mansfeld von vielen Seculis her, ita ut memoria in contrarium non extet, alte Reichs-Grafen gewesen, dem will man zwar nicht widersprechen ꝛc. so folget immediate darauf, daß sie es aber wegen der Aemter Magdeburgischen Lehenschafft gewesen, das muß erwiesen werden, woraus denn die Confessio qualificata & restricta zur Genüge erhellet, und gleiche Beschaffenheit hat es auch an allen übrigen Orten, darauf der Concipient sich zu beziehen vermeynet. Daher er denn gar nichts dießfals zu acceptiren hat, welches er auch wohl siehet, darum fället er auf was anders, und giebet vor (1.) daß vor das Haus Mansfeld, Omnis præsumtio libertatis & immedietatis militiren thue. (2.) Nach Maaßgabe aller Rechten, derjenige so eine servitutem l. qualitatem Statui alicujus rei ordinario contrarium præsupponiret, solches alles zu recht beständig erweisen müste. (3.) Dieses insonderheit in Materia exemtionis ab immediata Imperii Jurisdictione also und dergestalt observiret werde, daß so lange dergleichen exemtio nicht probationibus luce meridiana clarioribus probiret, mithin ein gewesener Status Imperii immediatus ex libertate, in die Landsäßische Servitut, durch einen ordentlichen Proceß, und Käyserlichen Definitiv-Urthel condemniret, und respective vindiciret worden, der Eximendus bis dahin omnem præsum-

tionem libertatis vor sich habe, und in dessen Possessione vel quasi geschützet werden müsse, bevorab wenn ein solcher Eximendus jederzeit zu denen Reichs- und Creyß-Tagen beruffen, von Käyserlicher Majestät und dem heiligen Römischen Reich collectiret und gemeiniglich pro statu imperii gehalten worden. Alleine Consideriret man diese Reguln in Thesi, so siehet ein jeder voraus, daß sie ihre Limitationes admittiren; will man sie aber in Hypothesi auf die Grafen von Manßfeld, und deren Grafschafft appliciren, wird sich solches gar nicht practiciren lassen. Denn weñ man dargegen nur consideriret, daß Magdeburg in præsentanea antiqua, imo & immemoriali possessione vel quasi Juris Superioritatis bey der Graffschafft Manßfeld, Magdeburgischer Lehenschafft ist, auch solche durch viele 100. Actus theils bey der Magdeburgischen offt gedachten gedruckten Schrifft, bereits dociret, theils noch, wenn es die Nothdurfft erforderte, in continenti zu dociren bereit ist: so cessiret bey dem Hause Manßfeld nicht nur die libertatis & immedietatis præsumtio, sondern es mag auch Magdeburg, quod ipsi Jus superioritatis Territorialis debeatur, mit dem Beweise nicht beladen werden (a), und hat es dabey keine andere Beschaffenheit mit der Materia exemtionis ab immediata Imperii Jurisdictione, als mit den übrigen dergleichen hohen Juribus, wiewohl man auch a parte Magdeburg gäntzlich ableugnet, daß die Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Lehenschafft, jemahls immediate unter des heiligen Römischen Reichs Bothmäßigkeit gestanden, und also eximiret worden, einfolglich der Concipient solches gleichfals zu erweisen haben wird, das letztere aber will zur Sache gantz und gar nichts thun, wie vorher bereits vorgestellet. Die Bischöffe zu Trient und Brixen, anderer vielen Exempel zu geschweigen, seynd jederzeit zu denen Reichs- und Creyß-Tagen beruffen, von Käyserlicher Majestät und dem heiligen Römischen Reiche collectiret, und gemeiniglich vor Stände des heiligen Römischen Reichs gehalten worden, ob sie gleich unmittelbahre Güter im Reiche nicht besitzen, sondern von dem Durchlauchtigsten Ertz Hause Oesterreich vor Landsassen der Graffschafft Tyrol angesehen, und darunter gezehlet worden.

(a) *A. Faber III. c. 5. tit. 24. def. 8. Mev. VIII. dec. 744. B. de Lynker dec. 744. ibique citat.*

§. XV.

Und wañ auch ex parte **Chur-Sachsen und Magdeburg**, wider die bishero angeführte Immotam Veritatem, noch weiter dieses vorgeschützet werden wollte, daß man gleichwohlen solches alles auf die Sächsisch und Magdeburgische Lehen-Stücke nicht appliciren lassen könne, so möchte man doch endlich nicht ohne Grund fragen, quorum Bonorum intuitu dann, die Grafen von Manßfeld Immediati Status Imperii seyen? ratione deren Sie einen weit gröſſeren, als 4 sachen Fürsten Anschlag tragen, und zu des Reichs Nothdurfften, auch Cammer Gerichtlichem Unterhalt,

an

an Volck und Geld, so offt als es die Noth erfordert, collectiret werden, und wo Sie dann Ihre nach obigem Ober-Sächsischen Creyß-Tags-Schluß Ihnen auferlegte Reichs- und Creyß-Contingenten in Ihren Reichs-Landen werben, mustern und einquartiren sollen? und müste sodann die Antwort ohnfehlbar dahin ausfallen, daß, da niemand inter Status Imperii recensiret und collectiret wird, der nicht notorie immediate Reichs-Güter und Herrschafften besitzen thut, nothwendig solchem nach, dieser Herrn Grafen von Mansfeld Reichs-Güter, und dahin collectable Herrschafften, in dem Ober-Sächsischen Creyß gelegen seyn müssen, dann nachdeme in der, von dem Höchst-Ruhmwürdigen Käyser Maximiliano I. angerichteten Eintheilung des Heiligen Römischen Reichs in seine Creyse, die Grafen von Mansfeld specifice in den Ober-Sächsischen Creyß mit eingetragen worden, und bis auf diese Stund dahin referiret werden, so folget ja ohnwidersprechlich, daß Ihre darinn habende Graf- und Herrschafften auch Immediat seyn müssen, dann ohne dieses Sie ja niemahlen so hoch hätten angeleget, noch vielweniger aber von auswärtigen Königen, ja denen Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen Selbst, in weit aussehende Allianzen und Kriegs-Verbündnussen können gezogen werden, dieses alles ist so klar als die liebe Sonn an dem hellen Mittag, damit aber auch dieser Warheits-Sonne nicht der geringste Macul übrig bleibe, so will man Superpondii loco nur noch dieses anführen, daß alle Mansfeldische Lande von Rechtswegen so viel die Jura Superioritatis und hohe Regalia anbetrifft, von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, wie die noch vorhandene älteste, von Carolo IV. Sigismundo, Wenceslao, Friderico und andern nachfolgenden Römischen Käysern successive allergnädigst ertheilte Confirmations respective und Lehen-Briefe, solches klar besagen, nachdeme aber von diesen und andern Mansfeldischen Gütern und Herrschafften, theils, Munificentia Cæsarum an die Fürsten zu Sachsen, als Landgrafen zu Thüringen, theils, pro Salute Animarum, von denen Gottseligen alten Grafen, an die Stiffter Magdeburg und Halberstatt in alten Zeiten, per modum Oblationis dergestalt gedihen, daß vor geschehener Permutation keiner eigentlich mehr gewust, worinn seine Lehen und dero Jura præcise bestehen thuen, und dahero je einer dem andern, dann und wann Eingriff gethan, und die prætendirende Gerechtigkeiten accerrime contradiciret, so haben endlich die Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen, als Land-Grafen zu Thüringen Sich mit Magdeburg und Halberstatt, nach eingetrungener ohnglückseliger Sequestration, de Jure Tertii, Comitibus Vasallis acerrime contradicentibus, & ad Judicium Cameræ Imperialis provocantibus, alsö verglichen, daß dadurch endlich die Eintheilung der sämtlichen Mansfeldischen Lande, durante Sequestratione dergestalt gemachet worden, daß ausser gar wenigen Allodialien und Reichs-Lehen, auch fünff von dem Fürstl. Hause

Braunschweig-Lüneburg, Jure Feudi Hereditarii besitzenden, zum Theil öden Dörffern, Sich alles der Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Lehenschafft, und von denen alldortigen Cantzleyen nunmehro also intitulirender Landes-Hoheit hätte unterwerffen sollen.

Ad §. XV.

Und aus diesen vorhergehenden beantwortet sich die Frage, quorum bonorum intuitu, denn die Grafen von Mansfeld immediati Status Imperii seyn, von selbsten, daß sie nicht anders Reichs-Stände, als vor ihre Personen, und wegen dessen, so sie immediate vom Reich zu Lehn getragen, um so vielmehr, daß vor dem jüngern Reichs Abschiede de Anno 1654. ad qualitatem Status Imperii so nothwendig nicht die Besitzung immediater Reichs-Güter und Herrschafften erfordert worden. (a) In Summa die Grafen von Mansfeld, seyn und bleiben ratione ihrer Grafschafft Magdeburgischer Lehenschafft und Hoheit mediati, und bringen also mit Vorwissen, Genehmhaltung und unter Direction ihres Landes-Fürsten, die Reichs und Creyß-Steuern, auch Cammer Ziehler, in der gedachten Grafschafft auf Werben, Mustern, und Einquartiren, auch auf solche Art darinnen, und thut zur Sache nichts, daß die Grafschafft im Ober-Sächsischen-Creyß gelegen, denn die Jura territorii und Circuli unterschieden, und ist bekandt, daß auch mittelbahre Landsäßige Graf- und Herrschafften einem andern Creysse, als demjenigen, wozu die Provintz und das Territorium, welchem sie unterwürffig, gerechnet, zugeleget worden, wie davon unter andern die Exempel bey denen Grafschafften Diphold und Spiegelbergk, welche zum Westphälischen Creysse gezehlet, ob gleich die Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg, in deren Territorio sie gelegen, zum Nieder-Sächsischen gehören, u. die Grafschafft Erpach, so in Chur-Pfältzischem Territorio, so Nieder-Rheinischen Creysses ist, gelegen, und gleichwol dem Fränckischen Creysse einverleibet bleibet, bekandt seyn. Daß die Grafen von auswertigen Königen, ja denen Herren Churfürsten selbst in weit aussehende Allianzen und Kriegs-Verbindnisse gezogen worden, davon ist Magdeburg, zumal nach dem publicirten hochverpönten Land-Frieden, nichts bewust. Zielte es aber auf die vorhergehende alte Zeiten, da die Befehdungen in Ubung waren, und überhand genommen hatten, da ieder mediatus viribus instructus cum alio mediato & primoribus, prout occasio ferebat, in subsidium Juris manuarii fœdera iniret, so würde es dem Gräflichen Hause so wenig, als die vorigen Asserta des Concipienten, patrociniren können, von welchen wol diesem zu Gefallen niemand glauben wird, daß alles so klar sey als die liebe Sonne an dem hellen Mittage, und wenn er gleich sich äusserst bemühet, die Macul dieser Sonne zu verbergen, so will doch alle seine Schmincke bey weitem nicht zureichend seyn.

Denn

Denn ein Ungrund ist es, daß alle Mansfeldische Lande von Rechts-wegen, so viel die jura Superioritatis, und hohe Regalia anbetrifft, von dem heiligen Römischen Reiche zu Lehen rühren, und daß die noch vorhandene ältiste, von Carolo IV. Wenceslao, Sigismundo, Friderico, und anderen nachfolgenden Römischen Kayserm succesive allergnädigst ertheilte Confirmationes respective, und Lehen-Briefe, solches klar besagen, indem das Contrarium davon Magdeburg nunmehr allzu wohl bekant ist. Ein gleicher Ungrund ist, daß von denen Mansfeldischen Gütern und Herrschafften, theils pro salute animarum, von denen Gottseligen Alten Grafen an das Ertz Stifft Magdeburg, in alten Zeiten, per modum Oblationis dergestalt gediehen, daß vor geschehener permutation, Heu quantum mendacium! keiner eigentlich mehr gewust, worinnen seine Lehen und dero Jura præcise bestehen, und dahero je einer dem andern dann und wann Eingriffe gethan, und die prætendirende Gerechtigkeiten accerrime contradiciret, so hätten endlich die Herren Chur-Fürsten zu Sachsen, als Landgraffen zu Thüringen sich mit Magdeburg, nach eingetrungener unglückseligen Sequestration de jure tertii, Comitibus Vasallis acerrime contradicentibus, & ad judicium Cameræ Imperialis provocantibus also verglichen, daß dadurch endlich die Eintheilung der sämmtlichen Mansfeldischen Lande, durante Sequestratione, dergestalt gemachet worden, daß ausser gar wenigen allodialen und Reichs-Lehen, sich alles der Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Lehenschafft und Landes-Hoheit, hätte unterwerffen sollen. Man hat nicht nöthig solche figmenta weitläufftig zu refutiren, sondern beziehet sich lediglich auf den Chur-Sächsisch- und Magdeburgischen Permutations-Recess d. d. den 10. Junii 1579. und die von denen Herren Ertz-Bischöffen denen Grafen über die Grafschafft vor der Sequestration ertheilte alte Lehen-Brieffe, welche in allen klare Masse geben. Dessen aber ist man nicht in Abrede, daß einige Grafen damahls gegen diese Permutation protestiret, auch ihre Klagen deshalb bey den Kayserlichen und des heiligen Römischen Reichs-Cammer-Gericht angebracht haben, doch als ihnen in solchen höchsten Gerichten gebührend darauf geantwortet, auch ausser gerichtlich, und in offenen gedruckten Schrifften, die Nothdurfft dargegen vorgestellet, seynd sie bewogen worden, von 120. und mehr Jahren her, die angestellte Klage zu deseriren. (b) Wie nun causa in Judicium deducta wenn dabey in 40. Jahren nichts gethan, regulariter præscribiret wird (c) also ist diese zwischen denen gedachten 120. Jahren, wohl 3. mal verjährt, und hat sich also der Concipient mit der Grafen Contradiction dißfals gar nicht breit zu machen, vielmehr haben Chur-Sachsen und Magdeburg ein neu starck Fundament vor ihre Landes-Fürstliche Hoheit in der Grafschafft Mansfeld, aus dieser permuration erlanget. Denn da nach Ausweisung des darüber errichteten Re-

cessus, dieser Wechsel nicht so wohl die Aemter und Güther selbst, als welche denen Grafen und Creditorn billig verblieben, als die Lehenschafft und Hoheit darüber hauptsächtich betroffen, und die Grafen solches vel inviti, wo nicht öffentlich, doch tacite zustehen müssen, auch die permutation verschiedentlich agnosciret, so ergiebet sich daraus von selbst, daß die in denen vertauschten Manßfeldischen Aemtern und Güthern Chur-Sachsen und Magdeburg vorhin conpetirende Landes-Fürstliche Hoheit dadurch um so viel mehr bewahret und befestiget worden.

(a) *Cocceji J. Publ. cap. 19. §. 2.*

(b) *vid. Petr. Heig. qv. juris tam civil. quam Saxon. part. 1. qv. 19. n. 28. seqq.*

(c) *l. ult. C. de præscript. 30. l. 40. ann. l. 1. §. 1. C. de annal. præscr.*

§. XVI.

Wie wenig aber dannoch diese beede, um die Manßfeldische Reichs-Immedietät so starck anhaltende Competenten, Sich von Anfang bis daher miteinander verstehen, oder ratione des Juris Immedietatis, wie solches denen Grafen zu concediren oder zu restringiren, haben vergleichen können, das erhellet aus nachfolgender, von dem letzt-selig verstorbenen Fürsten, allererst wenig Zeit vor seinem Tod erhaltener Relation der Ertz-Bischofflich Magdeburgischen Räthen, daß nehmlich, als man wegen der unglückseligen, in die Sequestration verfallenen Grafen von Manßfeld, Sich gleich Anfangs nicht recht vereinbahren können, beede Lehen-Herrn endlich Ihre Räthe auf Jüterbock zusammen geschickt, um wo möglich der Manßfeldischen Reichs-Immedietät den Garaus zu machen, und daselbst Chur-Sachsen proponiren lassen, daß Ihre Chur-Fürstliche Gnaden die Jurisdiction nicht allein über der Grafen Persohn, sondern auch über dero gantze Grafschafft, und zwar aus nachfolgen- Ursachen gebühre, daß (1) die Grafschafft Manßfeld in Seiner Churfürstl. Gnaden Landen und Fürstenthum gelegen, damit auch bezircket wäre, daß (2) da sich die Chur- und Fürsten zu Sachsen getheylet, die Hartzgrafen auch mit in die Theilung geschlagen, und die Grafen zu Manßfeld, Hertzog Albrechten seliger in der Theilung zukommen.

(3) Darauf die Grafen von Manßfeld nicht allein die Lehns-Pflicht sondern auch Erbhuldigung gethan, da sie doch NB. einem Ertz-Bischoff zu Magdeburg nicht Erbhuldigung, sondern allein Lehens-Pflicht thäten.

Daß (4) die Chur-Fürsten von Sachsen, die Grafen von Manßfeld, von Kaysern zu Kaysern in ihren Lehen-Brieffen hätten.

(5) Die Grafen von Manßfeld eben sowohl Sächsische als Magdeburgische Lehn-Leut seyen.

(6) Die Fürsten von Sachsen die Regalien

galien über die Grafschafft Mannßfeld hätten. &c. Sich die damahlen auf der Conferenz gewesene Ertz-Bischöffliche Magdeburgische Räthe, ohngeachtet Sie ihrer erstatteten Kalation nach, dazumahlen zu dergleichen Objectionen nicht gefast gewesen, vielweniger die Acta bey sich gehabt, dannoch auf diese Chur-Sächsische Prætensiones so gleich ex Strepa vernehmen lassen, daß Ad primum der Augenschein das Widerspiel zeige, indeme die Grafschafft Mannßfeld an einer Seiten an das Stifft Halberstatt, darnach an das Fürstenthum Anhalt, folglich des mehrern Theils an das Stifft Magdeburg stosse, und fast mit beeden Aemtern Giebichenstein und Querfurt umzinglet seye, und obwohlen das Amt Sangerhausen an einem Ort daran stosse, seye doch nichts daran gelegen, indeme dasselbe keine Pertinenz noch Stuck des Landgrafthums Thüringen, sondern etwan eine eigene Herrschafft gewesen, und ein dem Hause Sachsen allein heimgefallen Lehen seye, da ja offt zu geschehen pflege, daß die Fürsten vielmahlen ausser ihren Fürstenthum heimgefallene Lehen bekomme. Worüber die Sächsische aber diesen Punct nicht sonderlich mehr gerühret.

Daß ferner Ad Secundum, Tertium & Quartum, wann sich schon alles so verhielte, wie doch Magdeburgenses nicht wissen, die Fürsten von Sachsen weiter nichts theilen können, als was Sie gehabt hätten, daß solche Theilung demenach wie auch die allegirte Lehen-Brieff denen Tertiis nichts præjudiciren könnten, bevorab da sie alle Zeit, Salvo Jure Tertii gegeben zu werden pflegen, daß Quinto die Grafen wegen der Sächsischen Lehen dem Chur-Hause Pflicht thäten, solches könnte dem Ertz-Stifft in seinen Lehen nichts præjudiciren.

Und soviel Sexto die Regalien anbetrifft, so wüsten sie solche Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden in der Grafschafft Mannßfeld nicht einzuraumen, es würde solches auch nicht bewiesen werden können, aber so stünden die Sachen, daß alle Regalien sammt dem Bergwerck etwan ohnmittelbar von dem Reich zu Lehen gegangen, bis bey Hertzog Albrechts Zeiten es dahin gerichtet worden, daß er die Affterlehen an dem Bergwerck bekommen, und dieselbige denen Grafen von Reichswegen bis dahin geliehen, aber dadurch hätte er dannoch keine Jurisdiction an dem Bergwerck, vielweniger an der Herrschafft Mannßfeld bekommen, so gehöre auch sonsten die Jurisdiction des Bergwercks vor das Berg-Gericht zu Eißleben, welches der Grafen seye, und hätte sich ein Chur-Fürst zu Sachsen weiter nicht einzulassen, dann wann des Bergwercks halber wider einen Graffen ohne Mittel hätte verholffen werden sollen, daß aber sonsten Seine Chur-Fürstliche Gnaden die Regalien über die Grafschafft Mannßfeld haben sollten, das könnten Sie Magdeburgische von des Ertz-Bischoffs wegen nicht einraumen, dann das Widerspiel wäre vor Augen, nemlich daß die Graffen selbst die Regalien hätten, weil Sie die Grafen Zoll, Gelait, Müntz, Steuer und anderes zu den Regalien

galien aehörig hätten, und NB. nicht von denen Chur-Fürsten, sondern von den Kayserm empfangen, und daß der Chur-Fürst die Regalien nicht hätte, das erscheine aus dem offentlich, daß wann seine Chur-Fürstliche Gnaden durch die Grafschafft Manßfeld kommen, so müssen sie umkehren, und unterstehen sich hernacher die Grafen des Geleits, welches die Fürsten von Sachsen nicht würden zu gegeben haben, wann Sie die Regalien hätten, so erscheine ferner dieses alles auch daraus, daß die Grafen von Manßfeld die Steuern, die sie dem Reich geben, nicht dem Chur-Fürsten, sondern des Reichs Einnehmern ohne Mittel erlegen, welches die Chur- und Fürsten zu Sachsen auch nicht würden nachgegeben haben, wann Ihro Chur- und Fürstlichen-Gnaden die Regalien zustünden, und daß auch noch zur Zeit die Grafen von Manßfeld die Regalien am Bergwerck haben, daß erscheine hieraus, daß eine Regel seye, wem die Regalien an einem Ort zu stehen, der nehme den Zehenden am Bergwerck, nun nehmen die Grafen den Zehenden selbst, und nicht der Chur-Fürst, darum gehören ihnen die Regalien des Bergwercks, aus welchem allem folge, daß sich hochgedachter Chur-Fürst keiner Regalien in der Grafschafft Manßfeld anzumassen, vielweniger Steuer zu fordern berechtiget seye, und ist dieser Articul soweit disputiret worden, daß die Sächsischen letzlich davon abgestanden, und allein hernacher fürgebracht, daß gleichwohl der Ertz-Bischoff die Regalien auch nicht hätte, welches dann (NB. quod probe notandum) die Magdeburgische endlich bleiben lassen, aber gleich wohlen angezeigt daß Ihro Fürstliche Gnaden nicht allein Lehen-Herr, sondern auch ordentlicher Richter in der Grafschafft wären ꝛc. Worauf die Sächsische fürgewendet, daß sie gleichwohlen Ihro Fürstliche Gnaden das gantze Corpus der Grafschafft nicht einraumen könten, dann obgleich Ihro Fürstliche Gnaden (Archiepiscopus) etzliche Lehen-Stück darinn hätten, so wäre er dannoch NB. nicht Dominus Territorii &c.

Ad §. XVI.

Wie diese beyde hohe Landes-Herren der Grafschafft Manßfeld, vom Anfang bis daher, sich mit einander verstanden haben, oder noch verstehen, darum hat sich der Concipient nicht zu bekümmern, denn es gehet dem Gräflichen Hause nichts an, und ist wohl eine seltsame Sache, daß er aus einer puren Scarteque, davon niemand nichts weiß, welche absque die & Consule und also auf keine Arth und Weise etwas probiret, so viel Wercks machen will, darum man auch nicht nöthig hat, sich darüber mit ihm einzulassen, inzwischen ist dieses gewiß, und unlaugbar, daß beyde Landes-Herren die Landes Hoheit jeder in seiner Lehenschafft behauptet, und bißher beständig exerciret haben.

§. XVII.

Welche Argumenta ob sie zwar nicht durch-

durchgehends die allerbeste, sondern zu seiner Zeit, mit noch weit stärckeren und ohnwidersprechlichen Gründen unterstützet werden sollen, so siehet man doch aus diesem kurtzen Verlauff gantz klar, wie schwach dazumahl das Chur-Sächsische angebende Jus Territoriale beschaffen gewesen, und wie gar leicht die damahlige Chur-Sächsische Räthe sich von denen Magdeburgischen haben in die Enge treiben, und zum Stillschweigen disponiren lassen, wie ein solches auch noch in dem Chur-Sächsischen Archiv, aus denen auf obgedachter Jüterbockischen Conferenz gehaltenen Protocollis des mehreren wird können erlernet werden, deme nach sich billig anjetzo zu verwundern, daß da dazumahl Chur-Sachsen so gar schlecht fundiret gewesen, Magdeburg aber noch weit besser berechtiget seyn wollen, der Chur Sächsische Historicus und bekannte Minister, Friederich Leutholff von Franckenberg in seinem Europæischen Herold, in der ersten Abhandlung und dessen ersten Absatzes neunten Puncten ohngescheuet schreiben dörffen, daß die Chur-Fürstliche Sächsische Lehen-Stück eine weit grössere Subjection bey sich haben, als die Aemter, Städt und Oertern, so unter der Magdeburgischen Hoheit stehen, denn die Grafen müssen einem Chur-Fürsten zu Sachsen, wie zur vollkommenen Land-Sasserey die Erbhuldigung leisten, und gestatte man ihnen dißfalls weder Cantzley noch Consistorium, so gar daß auch aus der Magdeburgischen Hoheit nacher Dreßden in Consistorial-Sachen die Appellationes ergehen, und das Jus Episcopale der gantzen Grafschafft, sequestrirt und ohnsequestritten Theils, nach der Reformation und Halberstädtischen Vergleich, von Chur-Sachsen als Landes-Fürsten, jedoch mit Vorbehalt einiger Actuum des Juris Episcopalis, welche dem Gräflichen Hause gehören, exerciret worden, zu dem Antheil der Grafschafft aber unter Magdeburgischer Hoheit, die Herrn Grafen die Jura eines Unter-Consistorii und Cancellariæ haben, und zu Verrichtung derselben dero Cantzler und Räthe setzen, da herentgegen in der Chur-Sächsischen Hoheit durch den Chur-Sächsischen Ober-Aufseher, alle dergleichen Dinge, was sonsten die Gräflichen Cantzler und Räthe zu thun hätten, expediret werden, da man doch vor jetzo Communia Principia obgedachter massen mit einander führet, ja quasi Uno Ore & Calamo über einem armen ohnschuldigen Pupillen gleiche Landes-Herrlichkeit prætendiret, an statt wann mit der Hülffe GOttes die Sache einmal Gerichtlich examiniret werden: Sich sodann also bald darlegen wird, daß dieselbe beederseitige affectirende Landes-Hoheit, so viel das Corpus der Grafschafft Manßfeld an und vor sich selbsten anbelanget, vor der ohnglückseligen Sequestration ein merum non Ens gewesen, nach derselben Ursprung aber, Juxta Formalia verba primi Recessus Sequestrationis de Anno 1570. dieser Grafschafft sequestrirten Antheils sämtlichen Aemter, Städte, Flecken, Dörffern, Vorwercken, Gehölze, Steuer,

Bergwerck und was allenthalben darzu gehörig, nichts ausgeschlossen, Abnutzung, in Chur-Sachsen und Magdeburgische (nicht Landes, sondern NB.) Lehen-herrliche Hände, zusamt deren Verwaltung, Regierung, Jurisdiction, Zwang und Bothmäßigkeit und allem anderem, so dem anhängig, allein bis zu Abtragung der Schulden, (so inner 15. Jahren hätte geschehen können und sollen,) als eine vertrauliche Heimstellung übergeben worden, also da inner anderthalb hundert Jahren solches noch nicht affectuiret, vielweniger das Sequestrum aufgehoben; sondern noch darzu, nach Absterben des ohnsequestrirten Gräfflichen Manns-Stammen, die ohnsequestrirt gebliebene zwey fünffte Theil denen rechtmäßigen Erben auch entzogen, und der Sequestration incorporiret; auf diese aber anitzo so hoch anrühmende Landes-Hoheit erbauet worden, ein ieder ohninteressirter Mensch die ohnglückselige Fata des Hauses Mannßfeld mitleidig ansehen; und verhoffentlich suo tempore Ihro Kayserliche Majestät, als der allerhöchste Richter, und darauf allergerechtist reflectiren, und diese zu Nachtheil Dero allerhöchsten Kayserlichen Authorität und des Reichs Hoheit abzweckende neuerliche Landes-Herrlichkeit gäntzlich destruiren werden.

Ad §. XVII.

Und fast gleichmäßige Beschaffenheit hat es mit dem, was der Concipient aus Friedrich Leutholffs von Franckenberg Europäischen Herold, in der ersten Abhandlung, und dessen ersten Absatzes 9ten Punct anführet; Denn es kan ja wol geschehen, daß ein Historicus, wenn ihm eine Sache ungleich vorgestellet worden, dieselbe also wieder referiret. Aufs wenigste ist es eine exceptio de jure tertiorum, darüber sich die Hohen Herren Interessenten, ohne des Concipienten Zuthun, leicht vergleichen werden. Wer ist aber Schuld daran, als die Grafen selber, daß die Sache nicht vor 100. Jahren und länger, schon gerichtlich examiniret worden. Man sehe die weitläufftigen Acta an, wie offt und hefftig sie ihre Klagten bey Seiner Käyserlichen Majestät und des Reichs höchsten Gerichten angebracht, wenn aber Magdeburg darauf geantwortet, auch verschiedentlich die Partheyen in causa concludiret haben sich die Grafen doch niemahls getrauet, ein Käyserlich Decret oder Sentenz zu urgiren, sondern viel lieber ex diffidentia die Sache ersitzen lassen, so daß Magdeburg fast Bedencken haben solte, sich weiter darüber mit ihnen einzulassen. Und weil der Concipient der Wahrheit keinen Platz giebet sondern die Commenta mehr liebet, so muß man ihme vergönnen, daß er sich damit belustiget, daß die Magdeburgische Landes-Hoheit, so viel das Corpus der Grafschafft Mannßfeld, welches doch aus nichts, als aus Magdeburgischen particulis, Aemtern und Gütern, mehrentheils zusammen gestücket ist, an und vor sich selbst belanget, vor der Sequestration ein merum non ens gewesen, ob ihm gleich die Acta in faciem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0438
DFG

ciem widersprechen, wie solches vorher bereits ausgeführet, auch da es nöthig, hiernächst noch in mehrern demonstriret werden kan. Im übrigen seyn Seine Käyserliche Majestät viel zu erleuchtet, und gerecht, als daß Sie auf solch ungegründetes Vorbringen des Concipienten reflectiren solten, in mehrer allergnädigsten Erwegung, daß der Allerhöchsten Käyserlichen Autorität, und des Reichs Hoheit, dadurch wenig oder nichts abgehet, es sey gleich die Grafschafft Mansfeld denenselben mediate oder immediate unterworffen.

§. XVIII.

Gleichwie nun aber aus dem bishiehero erzehlten Verlauff sattsam erhellet, daß über die Reichs-Grafschafft Mansfeld keine Landes-Hoheit prætendiret werden könne, also verhoffet man auch im Gegentheil ex parte des so hoch betrangten Fürstlichen Pupillen, daß ohngeacht die sequestrirte Grafen Sich durante Sequestratione gar nicht rühren dörffen, auch derentwegen denen Lehen-Herren Anno 1570. gewisse Reversales darüber auszustellen obligiret worden, dannoch da die andere, so offt dergleichen Attentata wider Sie herfürgebrochen, intrepide ad Imperatoriam Majestatem appelliret, weder Sachsen noch Magdeburg aber die Sache bey denen Höchsten Reichs Gerichten judicialiter auszuführen Sich jemahlen erkühnen dörffen, ja so gar die Sequestrirende Grafen sich Anfangs der Sequestration Selbst alle Ihre Jura Immedietatis ausdrucklich reserviret, solches auch insonderheit der Höchstlöbl. Käyser Maximilianus II. nach angefangener Sequestration in Anno 1572. dergestalt ausdrücklich widerholet, **Daß Er in diese Sequestration nicht anderst, als Ihro Käyserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich ohne Nachtheil willigen wollen, wie dessen allen beglaubte** Documenta produciret **werden können, benebenst aber** auch schon ehedessen die Glorwürdigste Römische Käyser, in Specie Maximilianus I. und Carolus V. nach der von Käyser Friderico an Hertzog Albrechten zu Sachsen beschehenen Mansfeldischen Bergwercks Ubertragung, dem Hause Mansfeld das Special-Privilegium, **daß weder Sie noch Ihre Nachkommen am Reich, Römische Käyser oder König, jetzo oder hinfüro, zu ewigen Zeiten, die obgemeldten Grafen und Herren zu Mansfeld und Ihre Erben, noch Ihre Herrschafften und Gütern, so Sie von denenselben und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen tragen und haben, von dem Heiligen Reiche vergeben, noch Sie mit Ihrer Lehenschafft auf andere verweisen wollen, allergnädigst zugesagt, solches auch alle nachgefolgte Römische Käyser, bis auf Leopoldum allermiltist confirmiret, und darzu die Clausulam Cassatoriam, daß ob Sie oder Ihre Nachkommen, bemelde Grafen oder Ihre Lehen-Güter, darwider von dem Reich anderwärts hin verwendet werden wolten, Sie die Grafen diesem keine**

Folge zu thun schuldig seyn, und deshalben wider Ihro Majestät und das Heilige Römische Reich nicht gefrevlet noch gethan haben sollen, ausdrücklich angehencket, daß derselbe noch fernerhin von jetzt glorwürdigst regierender Käyserlichen Majestät bey seiner wohl hergebrachten Possessione vel Quasi, Immedietatis allergerechtest manuteniret, und so weit Er, durch seines seligen Herrn Vaters eigener Bedienten ohnverantwortliche Facta daraus entsetzet, insonderheit in das ohndisputirlich ad Jura Statuum gehörige Mansfeldische Archiv und Regierung, brevi manu wider immittiret; diejenige aber, so beede Königliche Majestäten also wider alle Billichkeiten zu Verhängung deren obspecificirten, der Käyserlichen Allerhöchsten Reichs-Autorität so empfindlich nahe tretenden Bekränckungen veranlasset, zu seiner Zeit zu gebührender Verantwortung gezogen; und so jemand den ohnschuldigen jungen Fürsten ratione Immedietatis ferner Spruch und Forderung nicht erlassen wolte, solcher ad Petitorium allergerechtest werde verwiesen werden.

Ad §. XVIII.

Gleichwie nun aber aus dem bishero von dem Concipienten erzehlten Verlauff nicht erhellet, daß über die Grafschafft Mansfeld, Magdeburgischer Lehenschafft, dieses keine Landes-Hoheit habe; Also wird ein jeder Wahrheit und Gerechtigkeit Liebender, aus dem, was dargegen vorgestellet worden, zur Genüge anmercken, daß der Concipient sich gröblich an Magdeburg vergriffen, wenn er ratione dessen, den unmündigen Grafen einen hochbetrangten Fürstlichen Pupillen nennet; Wie denn auch, daß die sequestrirte Grafen sich durante sequestratione nicht rühren dürffen, eine wider so viele vorhandene Acta lauffende Assertion ist, gestalt sie auch derentwegen denen Lehen-Herren An. 1570. gewisse Reversales darüber auszustellen nicht obligiret worden. Daß attentata herfür gebrochen, das raumet man nicht ein, das aber ist bekant, daß sequestrirte und unsequestrirte Grafen nach eigenen Gefallen zu aller Zeit ad Cæsaream Majestatem appelliret, es ist ihnen auch, so wenig vormals als ietzo, von Seiten Magdeburg verwehret oder verboten gewesen. Daß aber weder Sachsen noch Magdeburg, die Sache bey denen höchsten Reichs-Gerichten judicialiter auszuführen, sich niemals erkühnen dürffen, ist captios gesetzet, denn was Chur-Sachsen hierin betrifft, so wird selbiges ihm hierinnen zu begegnen wissen; vermeynet aber der Concipient, daß Magdeburg hätte klagen sollen, so betreuget er sich gewiß, weil Magdeburg solches nicht nöthig gehabt, indem es sich nur bey seiner rechtmäßigen Possess von Zeit zu Zeit erhalten dürffen; Will er aber, daß es sich auf der Grafen geführte Beschwerden denen höchsten Gerichten zu entziehen gesuchet, ist es eine kundbare Unwahrheit, welche die Acta widerlegen. Dergleichen auch ist, daß die sequestrirende Grafen sich Anfangs der

Seque-

Sequestration selbst, alle ihre Jura im medietatis ausdrücklich reserviret; So ist auch des Hochlöblichen Kayſers Maximiliani nach angefangener Sequestration in Anno 1572. ertheilte Confirmation, in verbis, vor eine angegebene Wiederholung, als welche cessiret, wo ein Ding nicht existiret, in keine Wege, sondern vielmehr vor eine gewöhnliche Clausul, so bey allen Confirmationen gebrauchet wird, doch uns und dem H. Römischen Reiche und männiglich an seinen Rechten ꝛc. zu halten; Und was von derer Glorwürdigsten Römischen Kayser, in specie Maximiliani I. und Caroli V. nach der von Kayser Friedrich an Hergog Albrechten zu Sachsen beschehenen Manßfeldischen Bergwercks Ubertragung, dem Hause Manßfeld ertheilten Special-Privilegio gedacht, wenn man es gleich in seinem hohen Werth beruhen lässet, so siehet man doch weder aus der Veranlassung zu diesem Privilegio, noch auch aus der Intention höchstgedachter Kayser, vielweniger aber aus denen Worten selbst, daß höchstgedachte Kayser dem damahligen Ertz-Stiffte Magdeburg an Dero Hoheit dadurch præjudiciren wollen, besondern es erscheinet aus dem Diplomate klar, daß die Kayſ. Reversales und Begnadigung, auf der Grafen Hoyers, Günther, Ernst, Gebhards und Albrechts, Gebrüdere und Vettern zu Manßfeld Instanz ertheilet, welche die Beysorge gehabt, daß wie Kayser Friederich der III. Kayſers Maximiliani Herr Vater, bereits das vornehmste Stück der Reichs-Lehnen in der Grafschafft Manßfeld, nemlich die Bergwercke und Berg-Grentzen, an Churfürst Ernsten, und seinen Bruder, Hertzog Albrechten zu Sachsen, überlassen, also, daß wenige übrige auf gleiche Weise, durch die nachfolgende Kayser, an gewisse Landes-Fürsten concediret, und Sie die Grafen dadurch vom Heil. Röm. Reiche gantz abkommen, und andern völlig unterworffen werden dürfften. Daher es vergeblich ist, von ietzt Glorwürdigster Kayserlichen Majestät zu bitten, daß der unmündige Fürst und Graf bey seiner Possession manuteniret werde, die weder er, noch seine Vorfahren, iemals hergebracht, daß ihm aber das Manßfeldische Archiv und Regierung entzogen, davon weiß Magdeburg nichts, revociret sich vielmehr ad animum, daß ihm satis injurioſe beygemessen wird, wie es wider alle Billigkeiten, der Kayserlichen allerhöchsten Reichs Authorität so empfindlich nahe tretende Bekränckungen veranlassen, welches man an dem Concipienten zu seiner Zeit gebührend zu ahnden, sich per expressum vorbehält; Inzwischen zu Seiner Kayserlichen Majestät, welche man in der allergehorsamsten Devotion verehret, des allerunterthänigsten Vertrauens lebet, Sie werden, nach dem Exempel Dero Glorwürdigsten Vorfahren, Magdeburg bey seiner wohlhergebrachten Possessione vel quasi der Hoheit in der Grafschafft Manßfeld, Seiner Lehenschafft, allergerechtest ferner schützen, in mehrer allergnädigsten Erwegung, daß auf die Possession zu regardiren in Rechten

eine gäntzliche Nothwendigkeit gehalten wird, (a) und wenn die Fürst- und Gräflichen sich mit ihrer ungegründeten Prætension ratione Immedietatis ferner melden solten, Sie ad petitorium bey Dero Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath, selbiges daselbst rechtlichen Gebühr nach, auszuführen, allergütigst verweisen lassen.

(a) *L. 62. ff. de judic.*

§. XIX.

Da nun also die Manßfeldische Reichs- und Creyß-Standschafft so Sonnen-klar heiter vor Augen lieget, und anbey in Facto gantz ausgemacht, daß der gegenwärtige Manßfeldische Pupillus der unicus suæ illustrissimæ Familiæ seye, und auf der Welt keinen Agnatum mehr habe, so erbricht sich daraus der vierdte Grund-Satz von selbsten, Krafft dessen der hinterlassenen Fürstlichen Frauen Wittib die Vormundschafft über Ihre ohnmündige Pupillen, auch ohne Zuthuung einiger Obrigkeitlichen Confirmation gebühren solle, den Ersten Theil dieses Satzes giebt uns so wohl das göttliche als menschliche Gesetz, ja die Vernunfft selbsten an die Hand, daß nemlich, da über den mütterlichen kein zärterer Affectus zu finden, auch einer Mutter die Vormundschafft vor allen andern Personen über ihre ohnmündige Kinder solle anvertrauet werden, welches, daß es nicht nur allein bey Privat-Personen, sondern auch bey Personis Illustribus & Principali Axiomate ornatis Statt finde, bezeugen nicht nur allein die täglichen Exempla, sondern es führet auch quoad Alterum Membrum der obenbelobte tapffere Chur-Brandenburgische Jureconsultus, Samuel Strykius in mehrgedachter Dissertation *de Tutela Materna Principum Imperii Cap. III. §. 13.* ein und andere Præjudicia an, da dergleichen Fürstliche Mütter nicht einmal die Confirmationem Cæsaream begehret, also es allerdings das Ansehen gewinnen könnte, als ob diese Tutela Materna dergestalt privilegiret, daß eine Mutter nicht einmal einer Confirmation nöthig habe, nachdemmalen aber iedannoch das Sicherste ist, dergleichen Confirmationes allerunterthänigst auszubitten, auch Kayserlicher Majestät allerhöchstes Richter-Amt hierunter mit begriffen, so haben auch Ihro Fürstliche Gnaden zu Manßfeld Sich dahin gleich anfänglich allerdemüthigst zu wenden, um so weniger Anstand nehmen sollen, als dieselbe wohl vorhero gesehen, in was weitsichtige Proceß Dero arme ohnschuldige Kinder mit denen Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Regierungen würden verwickelt werden, und glaubt man daran, daß mit Beyseitsetzung der Lehen-Herrn, man sich immediate an die Römische Kayserliche Majestät gewendet, um so weniger ohnrecht gethan zu haben, als ja ohne dem ausgemachten Rechtens, daß in Casu, wo ein Pupillus einen oder mehr Judices hat, dessen Supremus Judex, omisso Judice Inferiore, den Tutorem allein bestellen, und mithin die Ober-Vormundschafft an sich ziehen könne, welches, gleichwie

es

es nicht allein der berühmte Sächsische Cantzler und Jureconsultus, Georgius Franzkius, *Resolut. XVII.* und der gleichfalls berühmte Chur-Brandenburgische Professor Francofurtensis, Johannes Brunnemann, *in Comment. ad ff. Lib. XXVI. Tit. 5. Leg. 1.* unanimiter behaupten, also hat es allhier in præsenti Casu um so weniger einen Anstand haben sollen oder können, als die Summa in Pupillum Jurisdictio Imperatoria gantz klar, und ausser aller Controvers, die von beeden Königlichen Majestäten zu Pohlen und Preussen aber über die Grafschafft Manßfeld affectirende Landes-Hoheit gantz ohnlauter und ohnrichtig, ja quod magis die Qualitas Immedietatis Pupillo competentis, der Qualitati Landsassiatus notorie præponderiret, also in diesem Fall die Qualitas dignior, die Qualitatem minus dignam (wann auch schon, so doch in Ewigkeit nicht probiret werden wird, beeden Majestäten über ein oder anderes Stück der Grafschafft Manßfeld einige Superioritas Territorialis zukäme) absorbiret hat, dessen zu geschweigen, daß die Tutoris Datio vel Confirmatio principaliter die Personam Pupilli, nicht aber dessen Bona respiciret, also da der ohnmündige Fürst wenig ratione suæ Personæ, secundum propria Adversariorum asserta ein notorischer Reichs-Stand, wann auch schon alle seine Güter anderwärts her von diversen Lehen-Höfen zu Lehen giengen und deren Landes-Hoheit unterworffen wären, dannoch der Römisch Kayserlichen Majestät, als quoad ipsius Principis Pupilli Personam alleinigem und ohndisputirlichem Richter, die Confirmatio Tutelæ Maternæ allein gebühren müste, wie ein solches der hochberühmte Teutsche Feudist, Henricus a Rosenthal, in Cap. XII. Conclus. X. num. 39. stattlich bewähren thut, ibi:

Videtur tamen mihi, si, quod dixi in Germania ut plurimum, & fere semper contingit, ut iidem dentur Tutores tam Feudalium quam Allodialium Bonorum, licet in Feudis, Pupillis non sint successuri, cujus Observantiæ inprimis inter Nobiles Germanos Imperio immediate subditos, & hæc maxima potest fuisse Causa, quod plerumque Tutores dandi, Jurisdictioni Dominorum Feudalium non sint subditi, ideoque plerumque ab Imperatore aut Camera Imperiali dari solent.

Ad §. XIX.

Wird vergeblich vorgegeben, daß die Manßfeldische Reichs- und Creytz-Standschafft, in der Grafschafft Magdeburgischer Lehenschafft, Sonnen-klar vor Augen liege, in facto aber wird eingeräumet, daß der Manßfeldische Pupillus, der Unicus suæ familiæ sey, und keinen Agnatum mehr habe, man ist auch in keiner Abrede, daß der Fürst- und Gräflichen Frau Mutter die Vormundschafft über ihre unmündige Pupillen, doch nicht ohne Zuthuung der Obrigkeitlichen Confirmation, in gewisser Masse gebühre, braucht es also

darüber

darüber keines controvertirens. Und hat dargegen nichts zu sagen, daß Sie die Confirmation zuförderst bey Seiner Kayserlichen Majestät allerdemüthigst gesuchet, daß ihre Kinder aber mit denen Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Regierungen in weitsichtige Processe verwickelt werden, ist, wann es dazu kommen solte, ihre eigene und ihrer bösen Rathgeber Schuld, und weiß man nicht, wie sie es hiernächst gegen dieselbe werden verantworten können. Daß in casu, wo ein Pupillus einen oder mehr Judices hat, dessen supremus judex omisso judice inferiore den Tutorem alleine bestellen, und mithin die Ober-Vormundschafft an sich ziehen könne, lässet man an seinen Ort gestellet seyn, wiewohl man an diesem asserto nichts einräumet, zumahl auch in præsenti casu die Frage nicht davon, noch weniger aber von der Summa in pupillum jurisdictione imperatoria, als welche man gerne zugestehet, sondern davon ist, daß Seiner Königlichen Majestät in Pressen Landes-Hoheit über die Grafschafft ihrer Lehnschafft, gantz ohnlauter und unrichtig, contra manifesta acta & ipsam notorietatem seyn solle. Ja die qualitas immedietatis, pupillo competens, der qualitati Landsassiatus zu præponderiren vorgegeben wird, da doch bekandt, daß una persona diverso respectu censeri possit, und also auch darnach dieselbe ihre Schuldigkeit zu beobachten habe. Und bekümmere sich der Concipient um den Magdeburgischen Gegen-Beweiß nicht, sondern sorge nur, wie er den Gräflichen Beweiß führen will indem bekandt, quod conditio possessoris semper sit melior, quam tertii, & inde immunis sit ab onere probandi, idque adversario incumbat. (a) Daß die Tutoris datio vel confirmatio principaliter die personam Pupilli, nicht aber dessen bona respicire, und der Römischen Kayserlichen Majestät die Confirmatio gebühre, ist ausser allen Streit, alleine es hat auch hie die in Schulen bekante Regul statt: Unius positio non est alterius exclusio. Was endlich H. a. Rosenthal in Cap. XII. Concl. X. n. 39. bewehren soll, will sich auf diesen Casum in keine Wege appliciren lassen; Denn gedachter Author am angezogenen Orte, fürnemlich von der Reichsfreyen Ritterschafft redet, es ist aber zwischen diesen und einen Landsäßigen seinen Landes-Fürsten und Lehen-Herren, unterworffenen Grafen ein grosser Unterscheid, wie das bekandt ist, hätte aber der Concipient sich etwas genauer in dem erwehnten Rosenthal umgesehen, so würde er præsentem casum anders von ihm decidiret gefunden haben. Cap. 5. Concl. 5. in not. ad n. 19. ibi: *Directus Dominus non potest pupillo, qui subjectus est Vasallo, tutorem dare. &c.* & paulo post, ubi idem dicit de Vasallo subfeuda habente, welchem auch andere Feudisten beystimmen. (b)

(a) *L. 2. C. de probat. l. fin. C. de R. V. B. de Lynker in Analect. ad Struv. Syntag. J. C. lib. 8. tit. 5. th. 59. Mev. p. 8. dec. 292.*

(b) *Stryk. J. Feud. c. 7. qu. 24. Kohl. de Subfeud. c. 4. n. 66.*

§. XX.

§. XX.

Und seyn die bey diesem Grund-Satz der Römisch Kayserlichen Majestät gehörige, Deroselben über Dero ohnmündigen Reichs-Stände Persohn, Haab und Güter zukommende, allerhöchste Vor-Rechte, bey dem Fürstlich Manßfeldischen Pupillo um so weniger einer Chur-Sächsisch oder Magdeburgischen trifftigen Contradiction unterworffen, als zu dem Sechsten Grund-Satz nunmehro auch zukommen, in Facto ausgemacht und gewiß ist, daß das Haus Manßfeld dato ausser seinen Reichs-Grafschafftlichen Limitibus, weder in dem Chur-Fürstenthum Sachsen, noch Hertzogthum Magdeburg, weiter einige solche considerable Herrschafften und Güter-Stücke in Possession habe, daß derentwegen einem Manßfeldischen Pupillo von alldortiger Hoher Landes-Obrigkeit wegen, ein Curator verordnet, oder auch seiner Frauen Mutter ein anderwärtiger Contutor obtrudiret: noch viel weniger aber vor dero eigene Persön, von dort aus die Confirmation zu suchen, sollte angemuthet werden können, denn obzwarwohlen sonsten in denen Rechten vorgesehen, daß wann eines Pupillen Vermögen, in weit von einander liegenden Landen situiret, demselben ratione talium Bonorum, præprimis si Patrimonium sit amplum & diffusum, wohl diverse Tutores gesetzet werden mögen, wie dergleichen Exempel *in Leg. 15. ff. de Testament. Tutela.* insonderheit auzutreffen, so ist doch das Manßfeldische Patrimonium soviel die Chur-Sächsisch und Magdeburgische Hoheit angehet, leyder dermahlen nicht mehr also beschaffen, daß man dermahlen istius intuitu, eines peculiaris Tutoris nöthig hätte, sintemahlen die alte Grafen von Manßfeld vorzeiten, als sie noch denen Chur-Sächsisch und Ertz-Bischoflich Magdeburgischen Höffen nachgefolget, und daselbst allerhand vornehme sowohl Civil- als Militar-Dienste versehen, in denen Städten zu Dreßden, Magdeburg und Halle Ihre ordentliche Höfe und Wohnungen gehabt, auch in specie in dem Chur-Sächsischen Amt Eulenburg, und um Halle herum viele Landereyen besessen, Sie haben aber solche theils gutwillig per Contractus Feudales an andere devolviret, und Sich allein das Dominium Directum reserviret, theils aber und zwar die notabelste Stuck seyn Ihnen von andern, und in specie dem Chur-Hause Sachsen und Magdeburg ohnjustificirlicher Weise entwehret worden, derentwegen also einen von der Chur-Sächsischen oder Hertzoglich Magdeburgischen Regierung dependirenden Tutorem, dem Pupillo zu verordnen, um soviel incompatibler, als man alle diese Corpora, wann man Sie über kurtz oder lang zu dem Manßfeldischen Patrimonio wieder vindiciren wolte, allererst mit Rechts-Processen evinciren muß, da die Fürstliche Frau Mutter allenfalls dieselbe dergestalt besorgen lassen wird, daß Sich des Hauses Manßfeld widerwärtige darob wenig zu erfreuen haben dörfften. Ohne ist zwar nicht, daß bey mehrbelobtem Strykio in obangerührter

führter Dissertation *de Tutela Materna. Cap. III. §. XV. & in Usu Modern. ff. ad Tit. de Confirm. Tut. §. XI.* ein Exemplum angeführet werde, da die Gräfin Barbara Magdalena von Mansfeld, in Vormundschafftlichem Nahmen Ihrer beeden Söhne, Grafen Hojers und Grafen Johann Georgen, wegen der in dem Magdeburgischen habenden Mediat-Güther, die Confirmation nicht von Ihro Kayserlichen Majestät sondern von dem damahligen Administratore Hertzog Augusto zu Sachsen-Hall, gebeten: dieser auch Ihro darinn willfahrt: und deroselben den Georg Heinrichen von Könitz adjungiret haben solle, allein wann man die Sach recht beym Licht besiehet, so ist allerforderst dieses, (wann man die Historie auch nimt, wie sie recensiret wird) eine res alterius Lineæ, & inter alios acta, da von dieses letzten Grafen Johann Georgen seinen gehabten Magdeburgischen Mediat-Güthern disseits nichts bekant, sondern die Gräfin Barbara Magdalena wohl durch eben so getreue Leut, als die jetzige Eißlebische, unter Chur-Sächsisch und Magdeburgischer Protection pro Tutoribus Sich gerirende Räthe seyn, dahin verleitet worden seyn mag, und ist zumahlen dieses in Facto zu mercken, daß dieser beeden Grafen Groß-Vater, Graf Justus von Mansfeld, um willen derselbe von dem dritten Jahr seines Alters Stock blind gewesen, an eine von Könitz verheyrahtet worden, also der gegenwärtige Georg Heinrich von Könitz dieser Pupillen nächster Blutsverwandter gewesen, welche Umstände, da sie, bey dem jetzigen jungen Fürsten von Mansfeld cessiren, dieses Exempel dessen Fürstlichen Frauen Mutter um so weniger anjetzo wird können objiciret werden als der selige Herr Stryk Selbst, von dieser Adjunction respective und Confirmation, als ein gewester cordater Jureconsultus sehr dubie redet, und allein sagt: *Quod si Pupillus Bona quædam Mediata habeat, alterius Principis Territorio subjecta, & hæc speciatim ejus Administrationi committenda veniat, non necessarium fore, Confirmationem ab Aula Cæsarea impetrare, sed eam a Principe cujus Territorio Bona subjecta, recte peti posse. arg. Leg. Unic. Cod. ubi pet.* mithin klar zu verstehen giebt, daß eben wegen dieser Bonorum Mediatorum, die Confirmatio Cæsarea nicht absolute nöthig, sondern wann man wolle, dergleichen Confirmation wohl von einem Domino Territorii könne begehret werden, nicht als wann solches eben præcise seyn müste, sondern allein, daß wann man will, solches v. gr. zu Erspahrung der Unkosten, schon geschehen könne, welcherley Confirmation von beeden Königlichen Majestäten, qua Chur-Fürsten zu Sachsen und Hertzogen zu Magdeburg ebenfalls zu erbitten, Ihro Fürstliche Gnaden die Frau Wittwe keines wegs entstehen wird, Sich auch Dieselbe, in denen an die Römisch Käyserliche Majestät allerdemüthigst übergebenen Exhibitis ultro dazu anheyschig gemachet, wann nur zuvor die Quæstio Præjudicialis, welche Güter dann eigentlich unter die Immediata vel Me-

Mediata zu rechnen, und quorum Intuitu Sie beede Königliche Majestäten, als Landes-Herren zu erkennen schuldig oder nicht, von der Römisch Käyserlichen Majestät allergerechtist ausgemessen seyn wird, bis dahin man dann ja wohl in Gedult stehen, und armen ohnschuldigen Wayſen und Wittwen nicht das Totum, damit man des Partis ja nicht verfehle, hätte entziehen sollen.

Ad §. XX.

Der Römisch Käyserlichen Majestät gehörige, und Deroselben über die ohnmündige Reichs-Stände Person, Haab und Güter, zukommende allerhöchste Vorrechte, sind allerdings keiner Magdeburgischen Contradiction unterworffen, in facto aber ist irrig, daß das Haus Manßfeld dato, weder in dem Churfürstenthum Sachsen, noch Hertzogthum Magdeburg, weiter einige solche considerable Herschafften und Güter, in Possession habe, daß derentwegen einem Manßfeldischen Pupillo ein Curator von der Hohen Landes-Obrigkeit verordnet, oder auch seiner Frau Mutter, vor Dero eigene Person, die Confirmation zu suchen, solte angemuthet werden können, hingegen hat man zu acceptiren, daß der Concipient gestehen müsse, daß in denen Rechten versehen, daß wenn eines Pupilli Vermögen in weit von einander liegenden Landen situiret, demselben ratione talium bonorum præprimis, si patrimonium sit amplum diffusum, wohl diversi tutores gesetzet werden mögen. (a) Und obwohl der Concipient wider die Wahrheit vorgiebet daß das Manßfeldische patrimonium, so viel die Chur-Sächsische und Magdeburgische Hoheit angehet, dermahlen nicht mehr also beschaffen, daß istius intuitu es eines peculiaris tutoris nöthig habe, so ist doch solches contra notorietatem und vergeblich. Was er auch von der alten Grafen von Manßfeld vormahligen Höfen und Wohnungen in denen Städten zu Dreßden, Magdeburg und Hall, item den Ländereyen in dem Amte Eulenburg, und um Halle, weitläufftiger erzehlet, seyn schlechte Dinge, welche bey und neben der Grafschafft Manßfeld niemahls in consideration gekommen, deshalben Sie solche sonder Zweiffel, per contractus Feudales an andere devoliret, und sich alleine das dominium directum reserviret, davon Magdeburg nichts weiß, auch sich niemahls darum bekümmert. Hierauf fället der Concipient wieder auf sein gewöhnliches calumniiren, indem er vorbringet, daß theils, und zwar die notabelsten Stücke denen Grafen von andern, und in specie Chur-Sachsen und Magdeburg, ohnjustificirlicher Weise entwendet worden wären, davon er aber nicht ein einiges benennet, damit man den Ungrund nicht so gleich sehen und demonstriren möge, gleichwol will er daraus inferiren, daß also einen von dem Chur Sächsisch oder Hertzoglich Magdeburgischen Regierung dependirenden Tutorem, dem Pupillo zu verordnen, um so viel incompatibler sey, als man alle diese Corpora, wenn man sie über kurtz oder lang zu dem

Manßfeldischen Patrimonio wieder vindiciren wolte, allererst mit Rechts-Processen evinciren müsse. Da doch non entis nullæ affectiones. Allein sit ut sit, er irret auch darinnen, da Principum & Ducum antiquissima consuetudo in Germania, ut in propria causa cognoscere & judicare possint, (b) so siehet man nicht, wie die datio tutoris incompatibel seyn soll; Denn da die Rechts-Processe selbst vor der Magdeburgischen Regierung in prima instantia geführet werden müssen, so siehet man kein erheblich impediment, warum der Vormund, der selbige führen soll, nicht auch daselbst bestellet, oder bestetiget werden könne. Um so viel mehr, wenn kein erheblicher Verdacht wider die Person des Vormundes vorhanden, und die remedia juris an Seine Römische Käyserliche Majestät und des Heil. Reichs höchste Gerichte, wie die in Ducatu Magdeburgico bekandt, statt haben, und zugelassen werden. Was wegen Besorgung der Rechts-Processe, von der Fürstlichen und Gräflichen Frau Mutter incidenter mit angeführet, dabey erinnert man sich der Worte des weisen Königs: *Nubes & ventus & pluviæ non sequentes vir glorioſus.* Der Concipient siehet wohl, daß er überall nicht fort kan, wie ihm denn das Exempel, so der Strykius in der Disputation de tutela materna Cap. III. §. 15. & in usu moderno ff. ad tit. de Confirm. tut. §. XI. angeführet, da die Gräfin Barbara Magdalena von Manßfeld, in vormundschaftlichen Nahmen, ihrer beyden Söhne, Grafen Hoyers, und Grafen Hanß Georgen, wegen der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, die Confirmation nicht von Ihro Käyserlichen Majestät, sondern von dem damahligen Administratore Hertzog Augusto zu Sachsen Hall gebehten, dieser auch Ihr darinn gewillfahret, und derselben George Heinrichen von Könitz adjungiret haben soll, in etwas irre machet, alleine er ist geschwind mit der Antwort fertig, und will lieber zu Anfang an der Historie zweiffeln, ob selbige gleich die vorhandene Acta publica bewehren, darnach giebet er vor, es sey res alterius lineæ, obgleich männiglich bekandt, daß die wohlermeldeten Grafen, Hoyer und Johann George, mit den Fürst- und Gräflichen Pupillen aus einer, und der sogenanten Förder-Oerthischen Linie entsprossen, und wann gleich es unterschiedene Special-Linien, also dem Ansehen nach res inter alios acta, so machet doch solches eine præsumtion, quæ onus probandi transfert in alium, auch rationis identitas idem jus. (c) Verwundern aber muß man sich, daß er von des Graf Johann Georgen seinen gehabten Magdeburgischen Mediat-Gütern nicht wissen will, da er doch sein Antheil an der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, notorie gehabt, als er auch nicht weiter kan, so fähret er seiner bösen Gewohnheit nach fort, zu calumniiren und vermeynet, die Gräfin Barbara Magdalena möchte wohl durch eben so getreue Leute, als die jetzige Eißlebische unter Chur-Sächsischer und Magdeburgischer Protection pro tutoribus sich gerirende Räthe wären,

wären, dahin verleitet worden seyn, allein es heisset: *Dolus non præsumitur, sed probandus, quia facti est; Et quilibet præsumitur bonus, nisi probetur contrarium, in primis ubi factum utramque interpretationem recipit, & officialis, vel Magistratus ratione officii.* (d) Er fähret fort, und mercket dieses, als etwas sonderbarliches, in facto an, daß dieser beyden Grafen Groß-Vater, Graf Jost von Mansfeld, um deswillen, daß derselbe von dem dritten Jahre seines Alters stock blind gewesen, an eine von Könitz verheyrathet worden, also der gegenwärtige von Könitz, dieser Pupillen nächster Agnat gewesen. Sit ita, aber warum sollen diese Umstände bey dem jetzigen jungen Fürsten und Grafen von Mansfeld cessiren? der von Könitz war tutor legitimus, wie die Fürstliche Frau Wittwe, gleichwohl muste er die confirmation von dem Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, als zeitigen Landes-Fürsten, der Grafschafft Mansfeld suchen, und ein mehrers verlanget man von der Fürstlichen Frau Wittwen auch nicht. Der Concipient stehet in denen Gedancken, Stryk rede von dieser Adjunction respective, und Confirmation sehr dubie, allegato loco, und gebe damit zu verstehen, daß eben wegen der bonorum mediatorum die confirmatio Cæsarea nicht nöthig, sondern wenn man wolle dergleichen confirmatio wohl von einem Domino territorii könne begehret werden. Alleine wenn er nicht præoccupiret wäre, so würde er wohl sehen, daß die angezogenen Worte des Strykii klar genug, welcher darinnen überflüßig zu verstehen giebet, daß die confirmation von einem Domino territorii solle begehret werden, und es also seyn müsse, ob es gleich nicht nöthig wäre, die höchste Käyserliche confirmation dabey zu suchen, welchem Ringler beytritt: (e) *Quod pupillo illustri, qui in diversis territoriis bona possidet, a quolibet territorii Domino tutor dari possit, ad res in illa provincia sitas administrandas*, und da der Concipient solches wohl weiß, und siehet, giebet er vor, daß die Confirmation von beyden Königlichen Majestäten, qua Churfürsten zu Sachsen und Hertzogen zu Magdeburg, ebenfalls zu erbitten, Ihro Fürstliche Gnaden die Frau Wittwe keinesweges entstehen würde, sich auch dieselbe in denen an die Römische Käyserliche Majestät allerdemüthigst übergebenen exhibitis ultro dazu anheischig gemachet, wenn nur zuvor die quæstio præjudicialis, welche Güter denn eigentlich unter die immediata vel mediata zu rechnen, und quorum intuitu. Sie beede Königliche Majestäten als Landes-Herren zu erkennen schuldig oder nicht, von der Römisch Käyserlichen Majestät allergerechtest ausgemessen wären. Wie man nun das erste acceptiret, also weiß man an Magdeburgischer Seite von keiner quæstione præjudiciali; Die Magdeburgische Hoheit in der Grafschafft Mansfeld, ist von vielen Jahren richtig vereinet, und versteinet, man befindet sich von undencklicher Zeit in deren Rechts- gegründeten, wie auch in der Possess denen Grafen, existente casu, Tutores und Curatores zu geben, und

zu confirmiren, wobey es auch so lange billig verbleiben muß, bis die Fürstliche Frau Wittwe wegen Ihres Pupillen ein anders in petitorio ausgeführet, dafür man ohne alle Sorge ist.

(a) L. 15. ff. de Testam. tut. (b) B. de Lynker dec. 882. Gail. l. I. Obs. I. n. 19. Umm. proc. Jud. Disp. 4. n. 51. Knichen. de Sublim. territ. jur. Cap I. n. 8. (c) Mev. Consil. 42. n. 24. (d) L. 51. ff. de Donat. int. vir. & Ux. l. 51. §. 1. ff. pro Socio. Oldendorp. Reg. 174. Cons. Marburg. Vol. 4. Cons. 10. Struv. Syntag. jur. Civil. Ex. 9. th. 9. in fin. (e) Tractat. de tutel. C. 6. §. 1. p. 229.

§. XXI.

Gleichwie nun aber diesem allem nach, es (wann ja auch noch einige Mediat-Güter in des pupilli Patrimonio, welches doch disseits nicht bewust, und dahero auch ad salvanda Jura Pupilli mit allem unterthänigsten Respect ex Officio muß contradiciret werden) circa Bonorum Mediatorum vel Immediatorum Quæstionem, annoch auf ein Judicium Finium Regundorum ankommen muß, und man, wofern einige Landsäßische, eines Contutoris oder auch nur Confirmationis benöthigte Stücke, in denen Sächsisch und Magdeburgischen Landen, ausgezeichnet werden können, Sich in allem zu aller schuldigen Gebühr und Gehorsam gantz willigst weisen lassen will, also verhoffet herentgegen die Fürstliche Frau Wittwe, daß wann auch schon dergleichen in der Landsässerey liegen sollende Güther und Stück denominiret werden solten, daß dannoch die derowegen movirende Controvers, Ihres ohnmündigen Herrn Sohns so notorischer, von dem Gegentheil tot infinitis Verbis & Factis Selbst eingestandener Reichs-Immedietät, und der, hochgedacht Ihro Fürstliche Gnaden von der Römisch-Käyserlichen Majestät allergnädigst deferirt, und confirmirt, und confirmirten Tutelæ Maternæ nichts in Weg legen, oder die würckliche Ubernahm der Manßfeldischen Regierung und Administration der dem Pupillo zukommenden Renten verhindern werde, dann dieses ist nunmehr der Siebende Haupt-Satz, der in denen Reichs-Rechten so fundiret, daß dawider mit Bestand nichts kan moviret werden, indeme in dem Heiligen Römischen Reich nichts neues, daß Immediate Reichs-Fürsten etwa auch in anderer Ständen Territoriis Gründe und Güter possidiren, dessen aber dannoch ohngeacht, quod reliqua Reichs-Stände bleiben, ja von denen Dominis Territoriorum nicht einmahl zu einer Landes-Huldigung angehalten werden, testante

Perillustri Barone de Lynker in Tr. de Gravam. Extra Judic. Cap. 9. p. 2. §. 56. p. 868.

vielweniger, wann sie nur die von solchen Güthern schuldige Real-Onera abtragen, in Personalibus anderstwo dann vor Kayserlicher Majestät Ihr Forum sortiren,

Schweder. de Foro Personarum Illustrium Imperio Romano immediate subjectorum. Q. 23. & seqq.

dahero

dahero auch, wann schon der junge Fürst von Manßfeld einige in Sächsischer und Magdeburgischer Landsaſſerey gelegene Güther zu haben und zu besitzen mit Recht überführet werden möchte, solches dannoch seiner Person und uhralt- notorisch immediaten Reichs-Grafschafft, so weit dero Limites gehen, wohlhergebrachter Libertät und Reichs-Immedität im geringsten nichts præjudiciren könte.

Ad §. XXI.

Ist sich höchlich zu verwundern, daß der Concipient nicht weiß, oder nicht wissen will, daß auch Mediat-Güter, in des Pupilli patrimonio seyn, da es doch nicht nur notorisch, sondern auch so viel bewehrte JCti, als G. Ritter, Schwanemann, A. G. Ertl. A. Knichen, S. Stryk. J. T. Sprenger. C. Manzius, J. A. Okel, Schroder. und andere mehr, solches in ihren gedruckten Schrifften längstens bewehret und ausgeführet haben, und da ihn sein Gewissen des unterthänigsten Respects erinnert, er dennoch dessen ohngeachtet, denselbigen in dieser scandaleusen Schrifft vielfältig violiret, und hindangesetzet. Etwas seltsames aber ist, daß es auf ein Judicium finium regundorum ankommen, soll, da er doch keine Grentzen anzuzeigen weiß, vielweniger daß eine turbation dabey geschehen, rechtlicher Gebühr nach erweisen kan; Inzwischen wird die abermahlige offerte, sich zu aller schuldigsten Gebühr und Gehorsam weisen zu lassen acceptiret, und weil die Landsäßische Stücke zur Genüge bekandt, so braucht es deshalben keiner Auszeichnung, besondern wie der Vasallus sich nicht entbrechen kan, seine zu Lehn habende Güter zu specificiren und zu erkennen, dem Concipienten auch nicht unbekandt seyn kan und muß, wie weit sich die Sächsische und Magdeburgische Hoheit erstrecke, und wider solche Hoheit nichts eingeraumet wird, so weiset sich von selbst, daß dieses eine unzuläßige nichtige Ausflucht sey. Die von der Römisch Kayserlichen Majestät allergnädigst deferirte und confirmirte tutelam maternam, hat man allemahl schuldigst agnosciret, und würde die würckliche Übernahme der Manßfeldischen Regierung und Administration der dem Pupillo in der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit zukommenden Renthen, nicht verringert werden, wenn die Fürstl. Frau Wittwe, sich zu ihrer Schuldigkeit einverstehen, und præstanda præstiren wolte, daher sie die Verhinderung sich selbst und nicht Magdeburg zu imputiren hat. Daß in dem Heiligen Römischen Reiche nichts Neues, daß Immediate Reichs-Fürsten, auch in anderer Stände Territoriis, Gründe und Güter possidiren, dessen aber ohngeachtet, quod reliqua, wenn sie Immediate Güter haben, oder auch sonsten vor ihre Personen Reichs-Stände bleiben, das giebet man gerne nach, daß sie aber von denen Dominis Territoriorum, nicht zu einer Landes-Huldigung angehalten werden, davon ist Magdeburg nichts, wohl aber von den Grafen zu Manßfeld ex Actis dis bewust, daß sie bey denen Magdeburgi-

schen

schen Landes-Huldigungen erscheinen, u. dieselbe denen zeitlichen Landes-Fürsten gleich andern Land-Ständen, Vasallen, und Unterthanen jedesmahl geleistet. Daß aber, wenn sie nur alleine die von solchen Güthern schuldige Real Onera abtragen, in personalibus niegends anders, denn vor Kayserliche Majestät ihr Forum sortiren, kan man nicht einräumen; denn es kan jemand, intuitu diversorum bonorum vel diversi respectus esse diversæ Jurisdictioni & superioritati obnoxius. Welches bey den Grafen von Mansfeld um so mehr statt, weil fast unzehlige Exempel testantibus Actis bey der Magdeburgischen Regierung vorhanden, daß sie auch vor ihre und der ihrigen Personen in Personalibus daselbst recht genommen und gegeben. Im übrigen ist es ein süsser Traum, den sich der Concipient immer von einer uhralten notorischen immediaten Reichs-Grafschafft und deren limitibus vorstellet, davon man ihm die Belustigung um so viel leichter gönnen kan, weil er dieselbe, in der Magdeburgischen Hoheit nicht finden, vielmehr das Widerspiel davon zeitig genung erfahren wird.

§. XXII.

Da nun wider diese fest gegründete Wahrheit nichts gründliches bey gebracht werden kan, so folget darauf generaliter der Achte Grund-Satz, daß nehmlich da die Datio Tutoris, abstrahendo etiam a Tutela Materna Legitima, bey allen und jeden Pupillen, nicht intuitu Bonorum, sondern vornehmlich intuitu Personæ, beschiehet, die Römisch-Kayserliche Majestät dem ohnmündigen, noch einig und allein übrigen Fürsten zu Mansfeld, wann auch seine Frau Mutter sich der Vormundschafft nicht hätte unterziehen wollen, einen Vormund zu setzen, und durch denselben dessen samtliche Bona administriren zu lassen, um so mehr berechtiget seye, als obgedachter massen die Grafschafft Mansfeld, noch darzu eine notorie Immediate, von dem Reich ratione Superioritatis Territorialis & Regalium, zu Lehen rührende Reichs-Grafschafft, und also Kayserliche Majestät, als das allerhöchste Reichs-Oberhaupt und Obrister Vormund aller im Reich befindlichen Pupillen, vor allen andern prætendirenden Landes oder Lehen-Herren, entweder die Tutel selbsten zu übernehmen, oder wenigst wegen anderwärtiger Bestellung das benöthigte hierunter von Amts wegen vorzukehren, verbunden, wie solches offtbelobter Herr Stryk in dicto Tractatu de Tutela Materna Princip. Imp. Cap. 1. §. 23. stattlich ausgeführet: auch bey denen dann und wann sich ereigneten Fällen, die jedesmahlich Regierende Kayserliche Majestät Ihr allerhöchstes Recht dergestalt kräfftig manuteniret: und würcklich exerciret hat, daß Anno 1568. der löbliche Kayser Maximilianus II. und Anno 1584 Kayser Rudolphus II. denen ohnmündigen Grafen von Mansfeld Curatores immediate ex officio verordnet, ein solches auch die Magdeburgische Regierung in dem offtangezogenen Scripto

§. VII.

§. VII. nicht in Abrede stellen können, sondern allein mit dem entschuldigen wollen, daß solches nicht auf die Magdeburgische Lehen zu verstehen gewesen, seye, und man de cætero denen Grafen von Manßfeld Ihre Reichs-Standschafft universaliter & absolute nicht zu laugnen begehre. Gleichwie aber diese Ausflucht um so weniger zu attendiren, als bekandter Massen die Tutores principaliter non Bonis, sed Personæ gegeben werden, also kan man sich auch einer solchen ex Capite Feudalitatis vel Subjectionis Territorialis von Magdeburg anmassenden Ober-Vormundschafft um so weniger submittiren, als auch ad recentiora tempora vorzugehen, hochbesagter Kayser Rudolphus noch Anno 1609. der damalig verwittibten Gräfin Annæ Sybillæ von Manßfeld einen Curatorem Ventris constituiret, auch weyland Maria Magdalena, Gräfin zu Manßfeld, ihrer mit Grafen Brunone erzeugten Söhnen, Grafen Francisci Maximiliani und Henrici Francisci Vormundschafft, ohne einmal eine Kayserliche, geschweige dann Lehen-herrlich Chur-Sächsische oder Hertzoglich Magdeburgische Confirmation darüber erhalten zu haben, allein geführet, und noch novissime weyland Kayser Leopoldus glorwürdigsten Angedenckens in Anno 1693. dem letzt selig verstorbenen Fürsten Carolo Francisco seinen Herrn Vetter, obgedachten Fürst Heinrich Frantzen, ohne die geringste Chur-Sächsische oder Hertzoglich Magdeburgische Contradiction darüber zu leiden, aus Römisch-Kayserlicher Majestät Macht und Ober-Vormundschafft zu einem Curatore verordnet: Dieser auch in hac Qualitate aller Orten bey denen Curiis Feudalibus dieses Pupilli Angelegenheiten besorget, sich pro tali publice exhibiret, und weder von Chur-Sachsen noch Magdeburg iemalen nur den allergeringsten Anstoß oder Exceptionem, *Tu non es Tutor*, erlitten hat, davon, weilen alle dortige Protocolla voll, man billig an beeden ein Exempel nehmen, und anietzo von dergleichen zu nichts anders als Schmählerung der allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und Betrübung armer ohnschuldiger darunter nothleidender Wittwen und Waysen abzweckenden Bezeugungen, abstrahiren solte.

Ad §. XXII.

Wenn nun seine vermeynte Wahrheit durch dasjenige, was dargegen gründlich vorgebracht, gäntzlich destruiret, so hat der Concipient daraus nichts zu folgern; Er fähret aber fort, und saget, daß die datio tutoris bey allen und ieden Pupillen nicht intuitu bonorum, sondern vornemlich intuitu personæ geschehe, welches man in seiner Masse einräumen kan, so sey die Römisch-Kayserliche Majestät berechtiget, dem unmündigen Fürsten und Grafen zu Manßfeld einen Vormund zu setzen, und durch denselben dessen sämtliche Bona zu administriren, und so mehr, als die Grafschafft Manßfeld eine notorie immediate von dem Reiche, ra-

tione Superioritatis Territorialis & Regalium, zu Lehen rührende Grafschafft sey. Ob man nun wohl dieses gerne zugiebet, daß Seine Kayserliche Majestät, als das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, obrister Richter, aller im Reiche befindlichen Pupillen sey, so folget daraus doch noch nicht, daß allerhöchste Kayserliche Majestät cum exclusione & præjudicio derer Landes- und Lehens-Herren entweder die Tutel selbsten zu übernehmen, oder wenigst wegen anderweitiger Bestellung das Benöthigte hierunter von Amts wegen vorzukehren verbunden, ja der angezogene Stryk, *de Tutela Materna Principis Cap. I. §. 23.* wenn er recht eingesehen wird, ist darunter mehr vor Magdeburg, als vor dem Concipienten, denn wenn das wegfället, daß die Grafschafft Manßfeld eine immediate von dem Reiche, ratione Superioritatis & Regalium, zu Lehen rührende Grafschafft, wie es denn eine notorische Unwahrheit ist, und Gräflicher Seits kein einiger Lehen-Brief wird vorgezeiget werden können, darinnen die Grafen von Kayserlicher Majestät mit einem Territorio oder Land und Leuten in der Grafschafft Manßfeld beliehen worden, so bleibet vor Magdeburg, als dem unstreitigen Lehen- und Landes-Herrn, nach Gelegenheit dieses Falles, was eben derselbige Stryk an angeführtem Orte, sowohl von der Tutel des Lehen-Herrns insgemein, als ins besondere circa finem ausführet, in verbis: *Imo si Jure dominii, extincto Vasallo, feudum ad dominum redit, dominium hoc tantæ efficaciæ erit, ut & administrandi Facultatem ad se trahere possit.* Daß Anno 1568. der löbliche Kayser Maximilianus II. und An. 1584. Kayser Rudolphus II. denen ohnmündigen Grafen von Manßfeld Curatores immediate ex officio verordnet, und solches die Magdeburgische Regierung in dem offt angezogenen Scripto §. 7. nicht in Abrede stellen können, ist nichtig, es seyn Facta, die noch bis diese Stunde probiret werden sollen, und wenn sie probiret, werden sie nicht von denen Magdeburgischen Lehnen zu verstehen gewesen seyn; Ein anders ist auch einem die Reichs-Standschafft niemals gäntzlich verneinen, ein anders dieselbe universaliter & absolute nicht zu leugnen. Ob nun gleich der Concipient vorgiebet, es wären die Magdeburgischen Exceptiones um so weniger zu attendiren, als bekandter Massen die tutores principaliter non bonis, sed personæ gegeben werden, so ist doch bekandt, daß, wenn ein Pupill an unterschiedenen Orten zugleich angesessen, der Judex rei sitæ einen absonderlichen Vormund constituiren könne. Etiamsi jam alius tutor datus sit. Hunc enim Judex rei sitæ non admittere tenetur, nisi ipsi eundem constituere aut confirmare velit. (a) Daß Kayser Rudolphus II. Anno 1609. der damaligen verwittibten Gräfin Annæ Sybillæ von Manßfeld einen Curatorem ventris constituiret, auch weyland Maria Magdalena, Gräfin zu Manßfeld, ihrer mit Grafen Brunone erzeugten Söhnen, Grafen Francisci Maximiliani und Henrici Francisci Vormund-

schafft

schafft ohne Confirmation darüber erhalten zu haben, alleine geführet, und noch novissime Kayser Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens, in A. 1693. dem letztverstorbenen Fürsten Carolo Francisco, seinen Vetter obgedachten Fürst Heinrich Frantzen, aus Römisch-Kayserlicher Macht und Ober-Vormundschafft, zu einem Curatore verordnet, dieser auch in hac Qualitate aller Orten bey denen Curiis feudalibus dieses Pupilli Angelegenheiten besorget, und sich pro tali publice exhibiret, und von Magdeburg niemals nur den allergeringsten Anstoß oder Exceptionem, Tu nos es Tutor, erlitten habe, davon alle Protocolla voll, davon weiß man gar nichts, und muß also von gräflicher Manßfeldischer Seite zuförderst probiret werden; denn, posito, sed non concesso daß dem so sey, desuper protestando, so würde es doch der gegentheiligen Intention wenig oder gar nichts zu statten kommen, einmal weil durch die Kayserl. Constitutiones und Confirmationes dem Juri Magdeburgico, Vormünder in der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, denen Grafen zu setzen, und dieselbe zu bestetigen, nicht præjudiciret, vielweniger dieses darneben excludiret worden, demnächst, was die gerühmten Vormundschafften der Gräfinnen Annæ Mariæ und Mariæ Magdalenæ belanget, dieselbe daher von Magdeburg keiner Confirmation bedurfft: (1) Weil alle die in Kayserlichen Diensten gestandene Grafen aus der Förder-Oerthischen Linie, welcher Güther insgesamt sequestriret gewesen, daß also zu der Zeit und ehe die unsequestrirte Mittel- und Hinter-Oerthische Linien mit Graf Christian Friederichen Anno 1666. abgestorben, und sie in dero Aemter und Güther succediret, auch eher Graf Frantz Maximilian das Amt Friedeburg von dem Capitul zu Magdeburg reluiret, so Anno 1666. geschehen, sie nicht einen Kloß Erden in der Grafschafft Manßfeld besessen, weßhalb es einer Curatel oder Administration, als worauf es hier lediglich angekommen, gebrauchet hätte. Es war auch (2) dieselbige um so vielweniger nöthig, weil die beyden Grafen Brunones Senior & Junior die Lehen an der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, gebührend nicht verfolget, und also unbelehnet verstorben waren, daß also nichts übrig, als die Privations-Klage anzustellen, und sententia declaratoria ihre Lehens-Erben von dem Feudo Mansfeldico zu excludiren. Und wenn novissime der hochselige Kayser Leopoldus Anno 1693. den Fürsten und Grafen Carl Frantzen seinen Patruum Heinrich Frantzen zum Curatore verordnet, siehet man nicht ab, warum Magdeburg contradiciren, und ihm in seiner Hoheit zur Administration nicht admittiren sollen. Er war proximus Agnatus, simultaneæ investitus, & Successor in des Vaters Testament, zur Curatela simplici, absoluta & per se subsistente, welche nach bewehrter Rechts-Lehrer Wahrheit keine Confirmation nöthig hat, (b) benennet, und war zwischen seiner und derjenigen Fürstlichen Wittwen Cura-

ratel fast in allen Stücken ein grosser und mercklicher Unterscheid, daß man also davon kein Exempel nehmen kan, daß aber diese Bezeugungen zu nichts anders als Schmählerung der allerhöchsten Kayserlichen Autorität und Betrübung armer unschuldiger darunter nothleidender Wittwen und Wayßen abzwecken, seyn ebenfalls grobe Injurien des Concipienten, die man sich billig ad animum revociret, und zu seiner Zeit gebührend zu ahnden wissen wird; qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

(a) *l. 27. ff. de tut. & curat. dat. l. 21. §. 2. ff. de excusat. l. un. C. ubi pet. tut. l. 15. de testam. tutel. Berger. Oecon. jur. lib. 1. tit. 4. §. 2.* (b) *Engelbrecht. comp. jur. pr. lib. 26. tit. 2. §. 5. Rosenth. tract. Jur. feud. cap. 12. concl. 10. n. 15. in fin.*

§. XXIII.

Es ist aber dermahlen auf dieses Principium Decidendi weitläufftig zu verfallen, um so unnöthiger, als nunmehro auf den Neunten Haupt-Satz, auch zu kommen, schon längst gedachter massen, nicht allein die Fürstliche Frau Mutter die Tutelam Legitimam zu übernehmen Sich entschlossen, also auch ex hoc solo Capite alle Tutela Dativa cessiren muß, sondern auch bey der Grafschafft Mannßfeld noch diese singulare Consideration hinzu kommet, daß Krafft eines annoch in vierfachem Originali zugegen seyenden, Anno 1452. von denen damahligen Grafen zu Mannßfeld, Günthern und Gebharden, mit Ihren Prælaten, Ritterschafft und Städten errichteten; von weyland Kayser Friederichen Anno 1453. allergnädigst confirmirten Legis Fundamentalis, die Herrschafft mit Ihrer Landschafft sich unter anderen Puncten auch dahin vereiniget und verglichen, daß in Casu Tutelæ allezeit der *Proximus Agnatus*, und in dessen Abmangel niemand Fremder, sondern allein zehen aus denen Prælaten, Ritterschafft und Städten, die Vormundschafft führen, mitnichten aber einige ausländische Fürsten darzu lassen sollen, zu einem ohnwidersprechlichem Zeugnüß, daß die Grafschafft Mannßfeld, ohngeachtet der hin und wider schon dazumahl gewesten Sächsisch, Magdeburgisch, Merseburgisch, Braunschweigisch und Halberstädtischen Lehenschafften, dannoch jederzeit a sua primæva Origine bis dahin, ein einig wohl zusammen gesetztes Corpus, und mit einer gleich vielen grossen Fürstenthümern, aus Prælaten, Ritterschafft und Städten bestandenen Landschafft, biß auf die ohnglückselige Sequestration versehen gewesen, und über dero ohnmündige junge Herrschafft kein auswärtiger Lehen-Herr einige Ober-Vormundschafft habe prætendiren können. Da nun alle Rechtsgelehrte darinnen einhellig übereinstimmen, daß die ex Capite Feudalitatis vel Superioritatis Territorialis anmassende Vormundschafft, allein ad Exemplum & Imitationem Legitimæ Patronorum Tutelæ in Subsidium, & deficiente omni alia Tutelæ Legitimæ Specie, introduciret worden,

den, so ergibt sich von selbsten, daß wann auch in præsenti Casu, die neuerlich aufstellende, und über alles was Manßfeldisch heisset, universaliter extendirende Chur Sächsisch und Magdeburgische Landes- und Lehen-Herrlichkeit, an und vor sich selbsten, (so doch nicht ist) ausser aller Widerrede gesetzet wäre, dannoch selbige in dem Manßfeldischen Haus kein Jus Tutelæ vel constituendæ vel confirmandæ prætendiren: weit weniger der von Kayserlicher Majestät allerhöchst angeordnet: und Authorisirten Tutelæ Legitimæ Maternæ etwas Abbruch thun könnte.

Ad §. XXIII.

Will der Concipient dafür halten, daß, weil die Fürstliche Frau Mutter die Tutelam legitimam über sich zu nehmen entschlossen, ex hoc solo capite alle Tutela dativa cessiren müsse, alleine es ist vorher schon ausgeführet, daß in Sachsen, worinnen die Grafschafft Manßfeld gelegen, der Mutter ihre Tutel, auf der Kinder Lehen-Güter, sich nicht erstrecke, und ist im gantzen Reiche bekandt, daß nicht leicht die Vormunderin, tanquam fœminæ zur Administration der Grafschafften und andere Feudorum regalium zugelassen werden (a), und da sie allenfalls nicht gantz zu excludiren, dennoch fürnehmlich demselben die Vormundschafft aufzutragen sey, ad quem successionis commodum pertinet (b). ja in defectu agnatorum & simultanee investitorum wird Tutela feudalis ad dominum devolviret, und deficientibus tutoribus legitimis feudalibus, alius est constituendus & quidem a Domino feudi immediato (c) Die singulare Consideration aber will nichts singulares hieher gehörendes sagen; Denn wenn gleich die angeregte Convention Anno 1452. zwischen denen damahligen Grafen zu Manßfeld Günthern und Gebharden, und ihren Prælaten Ritterschafft und Städten errichtet, auch von Kayser Friederichen weyland Anno 1453. confirmiret worden, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet, thut doch alles so viel als nichts zu dieser Sache, es concludiret auch nicht, daß die Grafschafft Manßfeld, a sua primæva Origine, biß dahin ein einig wohl zusammen gesetztes Corpus gewesen, nachdem bekandt, daß alle die Aemter in der Grafschafft, nach und nach durch Erb, Kauff, Heyrath oder sonsten zusammen gebracht worden, wie solches in der offt erwehnten gedruckten Magdeburgischen Information § 1. weitläufftiger ausgeführet, zu befinden. Und wenn die Grafschafft gleich hernach aus Prælaten, Ritterschafft und Städten bestanden, und guten Theils noch bestehet, und durch die Sequestration darunter nichts verändert worden, so folget doch nicht, daß solches gleich grossen und Immediaten Fürstenthümern sey, dantur enim territoria limitata & mediata, und deren nicht wenige, darinnen es gleichfalls Stände von Prælaten, Ritterschafft und Städten giebet, zumahl, wenn die Prælaten, wie hier in geringen Pröbsten, bey denen Klöstern bestehen. Daß auch Magdeburg unter den ausländi-

schen Fürsten zu verstehen, oder ein auswärtiger Lehen-Herr sey, wird von Gräflicher Seiten schwerlich erwiesen werden können. Daß alle Rechts-Gelehrte darinnen einhellig übereinstimmen solten, daß die ex capite feudalitatis vel superioritatis territorialis suchende Vormundschafft alleine ad exemplum & imitationem legitimæ patronorum tutelæ in subsidium & deficiente omni alia tutelæ legitimæ specie introduciret worden, davon weiß man nicht, hält es vielmehr vor irrig, falsch, und erdichtet, und muß der wohl einen schlechten Begriff haben, der den ausnehmenden Unterscheid unter dem jure superioritatis & Dominii an einem, und dem jure Patronatus an andern nicht finden kan, zu geschweigen, quod exempla non restringant regulam vel jus sed reddant illam manifestiorem (d). Dahero allerdings die Magdeburgische hohe Landes- und Lehens-Herrlichkeit in der Graffschafft, bey dem Manßfeldischen Hause, ein Jus tulelæ vel curatelæ & constituendæ & confirmandæ würcket, doch Kayserlicher Majestät allerhöchst angeordneten und authorisirten tutelæ legitimæ maternæ ohne Abbruch, separatorum enim diversa est ratio.

(a) *Carpz. p. 2. C. 11. def. 11. n. 14. & lib. 5. resp. 80. n. 16. seq. B. de Lynk. dec. 5. Struv. obs. feud. 5. Heig. 2. qu. 13. n. 42. Mod. Pistor. l. qv. 27. n. 7. Socin. sen. cons. 66. n. 16. Coccej. de tut. illust. S. 3. §. 12. Heig. p. 2. qv. 11.* (b) *arg. l. 1. pr. ff. de legit. tut. Stryk. c. 7. qv. 21.* (c) *Brukm. vol. 1. Cons. 77. n. 13. Stryk. Cap. 7. qv. 22.* (d) *l. 1. §. 25. ff. de vi & vi arm. l. 3. §. 2. ff. de collat. bon.*

§. XXIV.

Wann dannenhero auch schon einige Præjudicia, in Krafft deren, denen Manßfeldischen Frauen Müttern, oder auch andern Gräfinnen, von der Chur-Sächsisch und Magdeburgischen Lehenhoff, ratione Bonorum Mediatorum ein Contutor, oder auch Curator adjungiret und constituiret: oder auch wenigstens denen Frauen Müttern ihre übernommene Tutela legitima confirmiret worden seyn solle, vorhanden wären, so dienet doch wider alle diese Eingriff und Beeinträchtigungen hauptsächlich der Zehende Haupt-Satz, daß nehmlich diese Res inter alios Actæ dem anjetzo ex Pacto & Providentia Majorum succedirenden jungen Fürsten, an seiner Gerechtsame nichts præjudiciren können, und daß zumahlen, wann man die angebende Præjudicia recht ansehen: und examiniren wird, wie dann unten in Trutina Sexti Fundamenti Saxonici geschehen solle, entweder die jenige Personen, welchen Curatores ad Litem gestellet worden, in Foro Saxonico litigirende Weibs-Personen, oder solcher Grafen von Manßfeld, die in Chur-Sächsischen Diensten gestanden, und derowegen in Territorio Saxonico Ihr Domicilium gehabt, ohnmündige Kinder gewesen seyn, oder aber dergleichen Actus tempore Sequestrationis, da man alle Jura Territorii, occa-

occasione des obgedachten Erstern Sequestrations-Recess und darin übertragener Regierung, wider Rechtlich an Sich gezogen, exerciret worden seyn.

Ad §. XXIV.

Und daher rühren die præjudicia oder vielmehr Actus possessorii, so Magdeburg in dem Stücke vor sich hat, als daß Graf Friederich Christophen, welcher taub, übel beredt, und mit dem morbo splenetico geplaget gewesen, Anno 1616. Jacob Ritter zum Curatore bestellet worden; Dann denen Minderjährigen, Christian Friederichen und Johann Albrechten Grafen zu Mansfeld, Anno 1631. Jobst Ludolph von Stedern zu Bischoffenrode, und Hanß Heinrich Thyme von Rauchhaupt, zu Curatorn verordnet, ferner ist auf suppliciren Julianen Marien Gräfin zu Mansfeld, Dero Tochter, Fräulein Barbarn Magdalenen Anno 1635. zum Kriegischen Vormunde gegeben, Hanß Balthaser von Trebra zu Mittelhausen, und Breitleben, auch die Mutter selbst eodem anno ihren Kindern zur Mit-Vormunderin confirmiret, wovon das Curatorium, als es ohngefehr verlohren, Anno 1637. ausgefertiget worden. Noch ist Graf Hoyer Christophen zu Mansfeld, nach Absterben seines Vaters, Graf Johann Georgens Anno 1649. der Hofmeister Brand von Lindau auf Gaschwitz zum Lehens-Curator Anno 1650. aber sind eben demselben, Busso Heinrich von Bülau, zu Helmsdorff, Martin Christoph Steube, und Johann Caspar von der Schulenburg, zu Curatoren in genere gegeben. Auch ist Graf Johann Georgen zu Mansfeld, Fräulein Magdalenen, und Fräulein Julianen Gräfin zu Mansfeld, Anno 1655. George Heinrich von Könitz zu Schraplau, zum respective Tutorn und Curatorn bestellet, und confirmiret worden, mehrere vor jetzo zu geschweigen. Denen stehet nun nicht entgegen, daß es res inter alios actæ. Ubi enim eadem est factorum qualitas & ratio, ibi eadem quoque debet esse dispositio, & casus, quos nectit paritas, æquitas & identitas rationis, non sunt separandi, quoad juris dispositionem. & parium paria sunt judicia, & ubi diversitatis ratio reddi non potest, ibi diversum jus observari non debet (a). Daher sie denn allerdinges bey Bevormundung des jungen Fürsten in der Grafschafft Mansfeld mit Bestande anzuziehen, er succedire auf welcherley Art er wolle, als worvon die quæstion nicht ist. Man sehe auch die gegebene præjudicia an und examinire sie wie man wolle, so wird sich daraus zu Tage legen, daß dabey keine Curatores ad litem, deren sonst auch eine grosse Anzahl vorhanden sondern alle in genere bestellet worden, und würcklich die Administration gehabt, und geführet. Gleicher Gestalt ist bekandt, daß der bevormundeten Grafen und Gräfinen Väter, oder sie selbst nicht in Magdeburgischen Diensten gestanden, dieses aber räumet man ein, daß sie in territorio Magdeburgico, oder der Grafschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, welche jetzo gestritten werden

den will, ihr domicilium gehabt, es seyn auch allerdinges die mehresten ohnmündige und minderjährige Kinder gewesen, sonst sie keine Vormundere würden gebraucht haben. Und obwohl dergleichen Actus tempore Sequestrationis vorgangen, so seynd sie doch nicht bey denen sequestrirten Grafen alleine, sondern auch zugleich bey denen unsequestrirten Grafen exerciret worden, daß sie also gar keine effectus Sequestrationis gewesen. Im übrigen ist und bleibet eine offenbahre Calumnie, wie es schon mehrmahlen ausgeführet, daß Magdeburg alle jura territorii occasione des vorhergedachten erstern Sequestrations-Recessus u. darinen übertragener Regierung widerrechtlich an sich gezogen haben solle, indem am angezogenen Orte, wie die Worte, und der Context klärlich ausweisen, nicht von dem Regimine territorii, sed jurisdictionis, so weit es dem Grafen vor der Sequestration zugestanden, die Rede ist.

(a) *Barbosa lib. 14. Cap. 3. axiom. 8.*

§. XXV.

Man will Sich aber damit nicht länger aufhalten, sondern nunmehro zu dem Eylfften Grund-Satz fürgehen, und darinnen so viel sagen, daß wann auch schon, alle die obangeführte Fundamenta nicht wären, sondern Chur-Sachsen und Magdeburg, allein Sich ex Capite hujus prætensæ Superioritatis Territorialis zu der Ober-Vormundschafft zu ingeriren, und dem Pupillen eigene, Ihnen gefällige Tutores, zu verordnen, denenselben die Manßfeldische Regierung, Archiv und Renten zur Administration anzuvertrauen, und dessen Frau Mutter (wie dieses alles bis daher geschehen) zu excludiren, Sich anmassen thäten, dieselbe dannoch ex hisce solis Capitibus, von der Vormunschafft excludiret, und die Pupillen a Judice omnium Superiore bevormundet werden müsten, dann da ein vor allemahl in Jure gantz ausgemacht, daß alle Tutores sive Testamentarii sive Legitimi, se ipsos offerentes & ingerentes, Pupillo Status Controversiam moventes, vel super maxima Parte Bonorum cum ipsis Litigantes, entweder zur Vormundschafft gar nicht admittiret, oder auch si tales Causæ postea supervenerint, davon removiret werden sollen, und von allen diesen Dispositionibus nicht einmahl die proximi Parentes & Patroni, quorum tamen semper sancta & veneranda, Libertis & Liberis esse debet Persona, ausgeschlossen werden,

juxta claros Textus *Leg. 1. §. 5. & Leg. 9. ff. de Suspect. Tutor Leg. 8. §. 18. & Leg. 20. ff. de Excusat.* Stryk *in Tr. de Quæstione Status. Cap. IV. num. 21.* ubi ita notanter: Quæstio Status operatur Capitalem Inimicitiam, idem enim in Jure reputatur, Capitis accusare, aut de Statu Libertatis Quæstionem movere L. 14. princ. ff. de Bon. Libertor. Unde omnes Effectus qui Inimicitiæ Capitali in Jure tribuuntur, applicari possunt Controversiæ Status. Mascard. de Probat. Concluf. 900. n. 6. &c.

in

in Facto aber leyder mehr als allzuwahr ist, daß der Manßfeldische Pupill alle diese Lites & Controversias von Chur-Sachsen und Magdeburg dato würcklich erleyde, und so man alle wider diese beede præpotente Nachbarn, *in puncto Territorii, Immedietatis, Cassandæ Sequestrationis, Rationum Reddendarum, Violenter Ablatorum & cum Fructibus perceptis atque percipiendis restituendorum, denegatæ vel immutatæ Investituræ Feudalis, Separationis Feudorum ab Allodio, & Feudorum Imperialium a Saxonicis & Magdeburgicis horundemque rursus Separationem quoad Masculina a Fœmineis,* höchstberechtigte Befugnüssen und Actiones, (welche man doch, weilen die Manßfeldische Familie nunmehro durch die ohnselige Sequestration leyder bis auf einen einigen Surculum verderbet worden, und nunmehro auf dem Fall stehet, um bey erfolgendem Casu wenigst vor die arme Töchtern noch einige Tabulas ex hoc Naufragio zu salviren, sobald immer möglich anstellen und besorgen muß) auf einmahl introduciren solte, zu Deroselben Abthuung bald ein eigen Gericht erfodert werden würde, so verhoffet man nicht, daß Ihro Käyserliche Majestät jemahlen vor gut finden werden, denen beeden anmaßlichen Lands- und Lehen-Herrn die Ober-Vormundschafft über diese ohne das genug betrübte, ohnglückselige Wittwen und Wayßen zu überlassen, vielweniger zu gestatten, daß Sie die Manßfeldische Regierung, Archiv, und Einkünfften in Ihrer Disposition behalten, dieselbe solchen Leuten, welche von ihrem blossen Winck dependiren, und die dem Pupillo, und von Käyserlicher Majestät verordneten Fürstlichen Frauen Vormunderin trotziglich allen Gehorsam und Respect aufgesagt, ja gar die Alimenta bis dato denegiren, und dadurch dem Hause Manßfeld den Brodkorb dergestalt hoch zu hencken trachten, daß Sie die Administration allein behalten, und Ihre bisherige böse Machinationes unter die Manßfeldische Ruinas begraben werden mögen, anvertrauen, und dadurch die Jura Pupilli gäntzlich intervertiren können, ja es gelebet die Fürstliche Frau Wittwe zu beeden Königlichen Majestäten Selbsten der demüthigsten Zuversicht und Hoffnung, daß Höchst-Erleucht dieselbe als Christliche Fürsten und Hohe Potentaten, falls Ihnen alle diese Umstände behörig repræsentiret werden solten, wann Sie auch sonsten das gröste Recht und Besugnuß zu der affectirenden Ober-Vormundschafft hätten, dannoch in diesem gegenwärtigen Fall von Ihren vermeyntlichen Prætensionen, aus Christ-Fürstlicher Generosität von Selbsten gnädigst abstrahiren, herentgegen der Fürstlichen Frau Mutter die Besorgung Ihrer ohnmündigen Wayßen und Administration der denenselben zugehörigen Land, Leuten und Renten freywillig überlassen, mithin offentlich an den Tag legen würden, daß, wie ehedessen Ihro Königlichen Majestät in Preussen hochseliger Herr Vatter, bey Annahm der Königswürde, denen Fürsten und Ständen des Reichs höchst generos versprochen,

Höchst-gedacht beede Königliche Majestäten ohngeacht Dero habenden hohen Dignität, Respectu Dero vom Reich relevirenden Landen, in dem bisherigen gemeynsamen Vinculo, und der, denenselben derenthalb obliegenden Gebühr, ohnverruckt und beständig verbleiben, und niemahlen die geringste Aenderung machen wollen.

Ad §. XXV.

Daher dann da alles, was von Gräflicher Seite angeführet, gründlich widerleget worden, und alle Fundamenta vor Magdeburg seyn, so kan dasselbe ex capite superioritatis territorialis & Dominii directi competentis, in der Grafschafft Mansfeld, seines Antheils, sich der Ober-Vormundschafft billig annehmen, dem Pupillen deshalb einige Curatores verordnen, denenselben die Mansfeldische Regierung, Archiv und Renthen, zur Administration anvertrauen, und dessen Frau Mutter, so lange sie sich die Confirmation dazu bey Magdeburg zu nehmen, und præstanda zu præstiren verweigert, mit allem Recht davon ausschliessen, hingegen irret der Concipient gar sehr, wenn er vorgiebet, daß Magdeburg ex hisce solis capitibus von der Vormundschafft excludiret, und der Pupille a judice omnium superiore, bey der Grafschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft scil. denn sonst wird es nicht widersprochen, bevormundet werden müsse, daß in Jure ausgemacht, quod omnes tuores sive Testamentarii, sive legitimi, se ipsos offerentes & ingerentes Pupillo Status controversiam moventes, vel super maxima parte bonorum cum ipsis litigantes, entweder zur Vormundschafft gar nicht admittiret, oder auch, si tales causæ postea supervenerint, davon removiret werden sollen, und von allen diesen Dispositionibus nicht einmahl die proximi parentes & patroni, quorum tamen semper sancta & veneranda libertis & liberis debet esse persona, ausgeschlossen werden. Denn wenn gleich dieses alles in Thesi seine Richtigkeit hätte, wiewohl noch eines und das andere dabey zu erinnern und einzuwenden seyn möchte, so lässet es sich doch ad hypothesin, und den gegenwärtigen Casum in geringsten nicht appliciren. Denn was ein hoher Landes-Herr ratione Superioritatis & officii und ein Lehen-Herr ratione dominii Directi thun, davon kan nicht, wie von privatis gesaget werden, daß er sich offerire oder ingerire, und kan ihm die Gewalt sich seines Rechtens zu gebrauchen, in keine Wege entzogen werden (a). Falsch ist auch, daß Magdeburg dem Pupillo Status controversiam moviret, und in facto allzu unwahr, daß der Mansfeldische Pupill diese lites & controversias, von Chur-Sachsen und Magdeburg dato würcklich erleide, als in puncto Territorii immedietatis, cassandæ sequestrationis, rationum reddendarum, violenter ablatorum & cum fructibus perceptis atque percipiendis restituendorum, denegatæ vel immutatæ investituræ feudalis, separationis ab allodio, feudorum imperialium a Magdeburgicis horumdemque rursus sepa-

separationem, quoad Masculina a Fœmineis. Denn ob zwar ein Lehen- u. Landes-Herr, wann er mit dem Pupillo Processs hat, er sey Kläger oder Beklagter, deßhalb seines Juris constituendi & confirmandi tutores nicht zu priviren ist, so weisen doch die Acta zur Genüge aus, daß Magdeburg in keiner eintzigen von allen diesen Sachen, Klägers Stelle vertrete, sondern geschehen lassen müsse, daß es ohne Grund und wiederrechtlich dieserhalb entweder bereits actioniret worden, oder wie der Concipiente drohet, annoch actioniret werden solte, da es doch dessen gar nicht brauchte, wenn man die Billigkeit und das Recht von Fürstlich- und Gräflicher Seite admittiren wolte, weil Seine Königliche Majestät in Preussen als Hertzog zu Magdeburg, nach Dero bekandten Justiz Liebe niemands, geschweige dem Fürst- und Gräflichen Hause, dieselbe versagen würde. Man müste sich aber auch darinn finden, wenn die Fürstliche Frau Wittwe, auf Verleitung böser Rathgeber, lieber ihren Pupillen in der vorigen so lang gewährten Weitläufftigkeit erhalten, und noch dazu in neue und mehrere setzen, als etwan auf deren billigmäßige Abthuung zu sinnen, oder es dahin zu richten bemühet seyn wolle, daß währenden seinen unmündigen und minderjährigen Jahren alles in statu quo verbleiben, und nichts innoviret werden möge, es geschehe aber hierinnen was da wolle, so ist leicht zu erweisen, daß es Seiner Königlichen Majestät in hoc puncto tutelæ nicht præjudiciren könne, massen sonst ein ieder, der sich von seiner Lehns- und Unterthanen-Schuldigkeit losreissen wolte, nur eine Chicane ferner suchen, und dadurch seinen unziemenden Zweck zu erhalten Gelegenheit nehmen würde, so aber in Rechten keinen Beyfall finden muß. Wie irrig der Concipient auch sey, und wie wenig er von denen Manßfeldischen Sachen wisse, verräth er abermal dadurch, daß er mit nicht weniger Impudence schreiben darff, die Manßfeldische Familie wäre durch die Sequestration bis auf einen einigen Surculum verderbet worden, da er doch von dem weisen Könige lange solte gelernet haben: Generatio præterit, & generatio advenit; nicht weniger ihm die Sequestrations-Abschiede, darinnen denen Gräflichen statiliche Alimenta vermacht, wenn er sie nachgesehen, ein anders würden gezeiget haben; auch daß er vermeynet, durch den Process vor die Fürst- und Gräflichen Töchter viel zu erhalten. Ob er zu seinen unberechtigten Befugnissen und Actionen, und deroselben Abthuung, ein eigen Gerichte erfordere, darum bekümmert sich Magdeburg wenig. Hoffet aber und vertrauet zu Ihrer Kayserlichen Majestät Welt-gepriesenen Gerechtigkeit und höchsten Æquanimität, Sie werden dasjenige, was Rechtens, auch in dieser Sache allergnädigst verfügen, und Seiner Königlichen Majestät in Preussen als Hertzogen zu Magdeburg, auch unstreitigen Lehens- auch wohlgegründeten hohen Landes-Herrn der Grafschafft Manßfeld, seines Antheils, bey der von undencklichen Jahren bis dato ruhig erses-

senen Possels vel quasi des Rechts der Ober-Vormundschafft in der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Lehenschafft und Hoheit, wenn in der Gräflichen Familie Pupilli oder Minorennes, oder doch solche Subjecta, welche eines Curatoris benöthiget, vorhanden gewesen, nicht alleine lassen, sondern auch dabey kräfftig schützen. Denn wenn die Fürstliche Frau Wittwe betrübt, und ihre Kinder unglückselig werden, ist niemands daran Schuld, als ihre böse Rathgeber, und sie selbst, indem sie ihnen blindlings folget. Hat gleich Magdeburg wegen der Ober-Vormundschafft, so weit es dessen Hoheit betrifft, die Mansfeldische Regierung, vom Archiv weiß man nicht, und die Einkünffte in gewisser Masse zu seiner Disposition, so geschiehet doch alles zu des Fürst- und Gräflichen Pupillen Besten, und werden die Fürstliche zur Grafschafft Mansfeld von dem seligen Fürsten noch selbst bestellte Räthe von der ihnen anvertrauten Administration jedesmal, wenn es verlanget wird, und nöthig ist, gebührende Rechenschafft zu geben und abzulegen nicht ermangeln. Der Concipient aber solte sich billig entsehen, parcius ista viris objicienda momento, daß er mit solchen Injurien gegen ein Collegium und rechtschaffene Leute heraus bricht, welches nicht alleine impotentiam animi angezeiget, sondern man auch zu seiner Verantwortung ausgestellet seyn lässet. In welcher Meynung man mit so vielmehr von dem Concipienten verstärcket wird quod sibi non constet, weil, nachdem er notorische Unwahrheiten, entsetzliche Calumnien und Injurien, durch die gantze weitläufftige Schrifft evomiret, er es endlich, ex diffidentia causæ, aufs Bitten leget, und vorgiebet, es gelebe die Fürstliche Frau Wittwe zu beyden Königlichen Majestäten selbsten der demüthigsten Zuversicht und Hoffnung, daß Höchsterleuchtet Dieselbe, als Christliche Fürsten und hohe Potentaten, falls ihnen alle diese Umstände behörig repræsentiret werden sollten, wenn Sie auch sonsten das gröste Recht zu der affectirenden Ober-Vormundschafft hätten, quod bene notandum, dennoch in diesem gegenwärtigen Fall von Ihren vermeyntlichen Prætensionen, aus Christ-Fürstlicher Generosität von selbsten gnädigst abstrahiren, herentgegen der Fürstlichen Frau Mutter die Besorgung Ihrer unmündigen Wayfen und Administration der denenselben zugehörigen Land-Leuten und Renthen freywillig, quod iterum notandum, überlassen, wozu die angeführte Raison im geringsten nichts thut, daß Seiner Königlichen Majestät in Preussen Hochseliger Herr Vater, bey Annahme der Königs-Würde, Seiner Kayserlichen Majestät zuförderst, und dann denen Ständen des Reichs, höchst generos versprochen, daß Sie Dero obhabende hohe Dignität, respectu Dero vom Reich relevirenden Landen, in dem gemeinsamen Vinculo, und der demselben derenthalben obliegenden Gebühr, ohnverrückt und beständig verbleiben, und niemals die geringste Aenderung machen wolten. Denn obwol gegenwärtig

tig Glorwürdigst regierende Königliche Majestät dasselbige bis gegenwärtige Zeit in der That bezeuget, so kan es doch bey dieser Gelegenheit nicht weiter gehen, als auf das allerhöchste Kayserliche Richter-Amt, dem sich Seine Königliche Majestät, als Hertzog zu Magdeburg, niemals zu entziehen gemeynet.

(a) *l. 48. §. 1. ff. mandat. l. 26. ff. de damn. infect.*

§. XXVI.

Solches alles hoffet auch die Fürstliche Frau Wittib von beeden Königlichen Majestäten desto ehender zu erlangen, als Sie ohnedem Sich schon allbereit bey Kayserlicher Majestät allerdemüthigst und feyerlichst declariret, daß wofern ihrem Herrn Sohn über kurtz oder lang von Kayserlicher Majestät vel in Toto vel in Parte, wider alles Vermuthen die Reichs-Immediatät abgesprochen, und derselbe herentgegen zu einem Thüringischen oder Magdeburgischen Landsassen declariret werden solte, Sie sodann bey beeden Königlichen Majestäten die Confirmationem Tutelæ annoch demüthigst nachzusuchen, niemahlen ermangeln werde, welche Declaration, gleichwie sie allerseitigen Hohen Interessenten Ihre habende Jura in Salvo behält, also werden verhoffentlich auch höchstgedachte beede Königliche Majestäten darein um so ehender gnädigst zu condescendiren geruhen, als ohnedem, so auch nunmehro den Zwölfften Grund-Satz constituiret, abermalen ausgemachten Rechtens ist, daß wann einem Pupillo super Statu eine Controversia moviret, und demselben derowegen seine väterliche Erbschafft vorenthalten werden will, derselbe sodann ohne den geringsten Anstand in die väterliche Erbschafft immittiret, ihme unterdessen die Alimenta und cæteræ necessariæ Impensæ pro qualitate personæ ex hereditate paterna verschaffet, die Causa Status Controversiæ aber bis auf das tempus Pubertatis ausgesetzet werden solle. Dann also redet davon gar schön der

JCtus Ulpianus *in Leg. 1. Princip. ff. de Carbon. Edicto.* Si controversia fiet, an inter Liberos sit, & impubes sit, Causa cognita perinde Possessio datur, ac si nulla de ea re Controversia esset, & Judicium in Tempus Pubertatis, Causa Cognita, differtur.

Et Paulus *in Leg. 6. §. 5. ff. eod.* Non solum Alimenta Pupillo præstari debent, sed & in Studia & in cæteras necessarias Impensas debet impendi pro modo Facultatum.

welche Dispositionem Legum so auch iemanden ex hoc Capite impugniren wolte, daß sie nicht eben de præsenti Casu rede, so dienet doch darauf zu wissen, daß dannoch die Ratio & Causa Legis impulsiva *in Leg. 3. § 5. dicti Tituli* expressa: Ne scilicet Pupilli de Statu suo periclitentur, antequam se tueri possint, gantz general u. dahero auch die in *Leg. 32. ff. ad Leg. Aquil.* vorgeschriebene Ratio Decidendi: Quod scilicet, ubi eadem Legis Ratio, ibi eadem & Legis

Dispositio esse debeat, allhier um so mehr Platz greiffen müsse, als iederzeit die hochberühmteste Männer Teutschlandes das Remedium Possessorium Edicti Carboniani, auch auf andere in Edicto Prætoris specifice nicht begriffene Fälle, wie davon der öffters belobte Herr Stryk *in Usu Moderno ff. ad Tit. de Carbon. Edicto. §. 3.* Oldendorp *de Action. Forens. Class. V. Act. IX.* Hahn *ad Wesenb. d. 4.* genugsam zeugen, extendiret haben, und ohnedem dem Judici, mithin Kayserlicher Majestät vor allen andern, freystehet, in zweiffelhafften Fällen (welche, wann sie secundum Literam Legis solten decidiret werden, denen Ohnmündigen mehr Schaden als Vortheil bringen würden) aufs wenigste provisionaliter, die Decision ex Bono & Æquo, wie es die gesunde Vernunfft an die Hand giebt, daß dem Pupillen damit am besten geholffen seye, herzunehmen, deshalb auch die Decisio Causarum ad Tutelæ Materiam Spectantium ein Arbitrium genennet wird, *tot. Tit. Codicis. Arbitrium Tutelæ*, und allhier, wann es secundum Verba & Rigorem Legis allein gehen solte, denen Ohnmündigen dieses ohnvermeydliche Inconveniens daraus zuwachsen würde, daß annoch eine gute Zeit verfliessen, und der Ohnmündigen Sachen in Ohnrichtigkeit bleiben müsten, ehe die Tutoris Constitutio vel Confirmatio zu Stande käme, und die arme ohnschuldige Pupillen zu der hinweggenommenen Regierung, väterlichen Archiv, und zu ihrem Unterhalt höchstbenöthigten Einkünfften wiederum gelangen könten.

Ad §. XXVI.

Und eben so wenig kan der Fürstlichen Frau Wittbe zustatten kommen, oder sie darunter von seiner Königlichen Majestät in Preussen etwas erlangen, daß sie sich bereits bey Kayserlicher Majestät allerdemüthigst und feyerlichst erkläret, daß, woferne ihrem Herrn Sohn, über lang oder kurtz, von Kayserlicher Majestät vel in toto, vel in parte die Reichs Immedietät abgesprochen und derselbe zu einem Magdeburgischen Landsassen declariret werden solte, sie so denn die confirmationem tutelæ bey seiner Königlichen Majestät annoch demüthigst nachzusuchen, niemahls ermangeln wollen, als welche Declaration nichts weniger denn Magdeburg, seine habende hohe Jura in salvo behält, und deshalb mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät ohne Dero gröstes præjudiz nicht darein zu condescendiren vermögen. Denn wenn es gleich Rechtens, daß, wenn einem Pupillo super statu eine controversia moviret, und demselben derowegen sein väterlich Erbe, vorenthalten werden solte, derselbe so dann ohne dem geringsten Anstand, in die väterliche Erbschafft immittiret, ihme unterdessen die Alimenta und cæteræ necessariæ impensæ, pro qualitate personæ ex hæreditate paterna verschafft, die Causa status controversiæ aber bis auf das Tempus pubertatis ausgesetzt werden solle, so findet sich doch der Concipiente selbst, daß diese Dispo-

Dispositio legum de præsenti casu gar nicht rede, und ob er gleich solches aufs beste zu bemänteln suchet, geschiehet es doch vergebens. Denn hier auch die ratio & causa legis impulsiva, nicht einmahl statt hat, weil der Pupillus nicht de statu suo periclitiret, sondern Magdeburg alles lässet und lassen will, wie es zur Zeit seines Vaters und der Gräflichen Vorfahren gewesen, vielmehr treten Magdeburg die Rechte hierunter bey, daß alles lite pendente in dem Stande bleiben müsse, wie es vorher gewesen; Und also cessiret das remedium possessorium Edicti Carboniani nebst der extension gantz und gar. Es siehet solches der Concipient auch wohl, darum fället er auf was anders, und giebet vor, es stehe dem Judici frey, in zweiffelhafften Fällen, welche wenn sie secundum literam legis solten decidiret werden, denen Ohnmündigen mehr Schaden als Vortheil bringen würden, aufs wenigste provisionaliter, die decision ex bono & æquo, wie es die gesunde Vernunfft an die Hand giebet, daß dem Pupillen damit am besten geholffen sey, herzunehmen. Ist eben das, als wenn er sagte: Es siehet gar zweiffelhafft aus, vor dem Fürst- und Gräflichen Pupillen, wenn die Sache nach Recht entschieden werden soll; alleine der Judex kan ihm darunter wohl einen favorem erweisen, und das soll sein Fundament darinne haben, daß die decisio causarum ad tutelæ materiam spectantium ein arbitrium genennet zu werden pflege. Quia in his propter intricatas variorum negotiorum quæstiones arbiter potius quam judex desideratur (a). Sic arbitrium familiæ erciscund. l. 47. ff. familiæ erciscund. l. 17. C. eod. tit. Da es aber hierauf gantz und gar keine verworrene Fragen, sondern bloß darauf ankommt, daß Magdeburg wegen der Fürstlichen Frau Wittwe, oder vielmehr des Concipienten ungegründeten contradiction sein jus quæsitum nicht kan und will fahren lassen, so muß es billig nach denen im Heil. Römischen Reiche vorgeschriebenen und recipirten Gesetzen gehen, und wenn denen Ohnmündigen dieses inconveniens daraus zuwachsen solte, daß annoch eine gute Zeit verfliesse, und der Unmündigen Sachen, in Unrichtigkeit bleiben müssen, ehe die constitutio vel confirmatio des Vormundes zu Stande käme, so seyn allein diejenigen Schuld daran, und haben es zu verantworten, die zu solchen unnöthigen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben. Was von der hinweg genommenen Regierung, Väterlichen Archiv und der zu der Pupillen Unterhalt höchstbenöthigten Einkünfften angehangen wird, davon weiß Magdeburg nichts, vielmehr kan man versichern, daß es damit noch alles im vorigen Stande, ausser daß die Räthe und Bediente der Ober-Vormundschafft den Handschlag abgestattet, und die Vasallen und Unterthanen in gleicher masse die Pflicht geleistet, wobey sie allerseits angewiesen worden, des Fürst- und Gräflichen Pupilli jura und interesse, so viel jeden zukömmt, best-möglichst zu beobachten, und sich dadurch von aller sonst erfolgenden schweren

Ver-

Verantwortung zu befreyen. Und wie also die alten Räthe, Bediente und Einnehmer noch alles in Händen haben, und biß zu fernerer Verordnung administriren, so kan Magdeburg, daß von des Pupillen Einkünfften etwas hinweg genommen worden, mit Wahrheits-Grunde nicht nachgesaget werden. Es ist auch kein Zweiffel, daß, wenn die Fürstliche Frau Wittbe um einen proportionirten Beytrag zu Unterhaltung ihrer Pupillen, gebührende Ansuchung thun wollte, Seine Königliche Majestät in Preussen, als Hertzog zu Magdeburg und Ober-Vormund, Sie darunter nicht unerhört lassen würden.

(a) *l. 23. §. ult. juncta l. seq. de aq. & aq. pluv. arc.*

§. XXVII.

Nachdeme dann also die zu Widerlegung der Chur-Sächsischen Schrifft nöthige Grund-Sätze præmittiret: und verhoffentlich ausser aller Widerrede gestellet worden, so fället nunmehro desto leichter, dieselbe nach der oben beliebten Ordnung zu refutiren, und deren Ohnerheblichkeit der gantzen ehrbaren Welt vor Augen zustellen, allermassen dann so viel die Rubric, welche folgenden Innhalts,

Daß Ihro Königlichen Majestat in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen, das Befügnuß dem Manßfeldischen Pupillen einen Vormund zu setzen, ohnzweiffelhafftig zustehe, erhellet kürtzlich aus folgenden Fundamentis.

anbetrifft, ebensalls gleich generaliter zu præmittiren, daß gleichwie die Manßfeldische Frau Wittib in diesem Streit weder mit Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, qua König, noch Chur-Fürsten zu Sachsen etwas zu thun, sondern alle Ansprüche, die die Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen jedesmahlen an das Manßfeldische gehabt, oder noch haben können und wollen, von wegen der Land-Grafschafft Thüringen herrühret, also auch ihro Fürstliche Gnaden, wann man das Wort Chur-Sachsen biß dahero gebrauchet, oder in das Künfftige etwa noch brauchen wird, solches allein Improprie & Abusive, de cætero aber stricte loquendo allein von der Land-Grafschafft Thüringen, wollen verstanden haben, deren vornehmster Innhaber, gleichwie anjetzo Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen seyn, und derowegen über den Manßfeldischen Pupillen die Vormundschafft prætendiren, also contradiciret man herentgegen Deroselben auf das Feyerlichste, in geziemender Demuth und Bescheidenheit, daß Deroselben so wenig als andern Land-Grafen zu Thüringen jemahlen, einem regierenden Fürsten oder Reichs-Grafen von Manßfeld, Vormunder zu setzen, oder auch nur zu confirmiren, de Jure gebühret habe, oder noch gebühren thue, und gleichwie man solches in Antecedentibus pro Colorando Possessorio, und um die Welt nicht in die Gedancken, als ob man Fürstlich Manßfeldischer Seiten

etwas

etwas Ohngerechtes Neuerliches prætendire, und ohnruhige Consilia führe, verfallen zu lassen, per Thesin genungsam demonstriret zu haben verhoffet, also solle ein gleiches auch nunmehro per Antithesin, mittelst gründlicher Wiederholung der angeführten Chur-Sächsischen Fundamentorum geschehen, und dadurch die Fürstlich Manßfeldische, ohnedem offenbare Gerechtsame pro Informatione aller deren, denen es zu wissen nöthig, noch mehrers erläutert und befestiget werden.

§. XXVIII.

Und zwar so viel das Erste Fundamentum Saxonicum anbelangt, so ist selbiges nachfolgenden Innhalts:

§. I. Anfangs ist ausser allem Zweiffel, daß deren Grafen von Manßfeld Güthere, und Herrschafften, gröSten Theils, und was davon nicht unter Magdeburgischer Hoheit stehet, in Sächsischen Territorio gelegen, in denen Rechten aber ausdrücklich versehen, daß wann ein Pupill an unterschiedlichen Orten zugleich angesessen, der Judex Rei Sitæ einen absonderlichen Vormund constituiren könne. *L. 27. ff. de Tut. & Curat. dat. L. 21. ff. §. 2. de Excusat. L. un. C. ubipet. Tut. & plura alia Jura hic allegata.* Welches heut zu Tag insonderheit zu geschehen pfleget. *Mencken ad ff. p. 363.* und alsdann um soviel mehr gelten muß, wann die Bona nicht allein sub diversa Jurisdictione, sondern auch in unterschiedenen Territoriis gelegen, dahero Ringlerus von denen Vormundschafften deren Standes Personen, in dem *Tract. de Tutel. Illust. C. 6 §. I. p. 229.* mit gutem Recht statuiret, quod Pupillo Illustri, qui in diversis Territoriis Bona possideat, a quolibet Provinciæ seu Territorii Domino Tutor dari possit, ad res in illa Provincia sitas administrandas, und absonderlich der Judex Loci, ubi maximam bonorum Partem Pupillus possidet, der Vormundschafft-Bestätnuß vor anderem berechtiget seye, behauptet. *add. Franck. L. I. Resp. 17. n. 61.* es dienet aber darauf zu gegründeter Abfertigung, daß in Facto gantz irrig seye, als ob denen Grafen von Manßfeld Güter und Herrschafften gröSten Theils, und was davon nicht unter Magdeburgischer Hoheit stehe, in Sächsischem Territorio gelegen, dann nachdeme Ihro Königliche Majestät in dem Ober-Sächsischen Creyß, dahin die Reichs-Grafschafft Manßfeld gehörig, allein dreyerley Territoria haben, welche allhier in Consideration gezogen werden können, nehmlich die Chur-Lande, die Marggrafschafft Meyssen, und die Landgrafschafft-Thüringen, so erhellet ex Enumeratione Partium gantz klar, daß, obschon das Onus Probandi dem Hause Manßfeld nicht, sondern Chur-Sachsen obliget, dannoch leicht zu probiren, wie die Reichs-Grafschaft Manßfeld, in deren keinem gelegen seye, dann was al-

lerforderst die zu der Chur gehörige Lande anbetrifft, so seyn dieselbe von so geringer Importantz, und darzu so weit von einander entlegen und zerstreuet, daß selbige ohnmöglich ein Territorium clausum constituiren: weitweniger aber die noch viemahl grössere Reichs-Grafschafft Mansfeld in Sich fassen können, anerwogen die Chur-Sächsische Lehenbrieff, zu der Chur nicht weiter referiren, als den Chur-Crays mit dem Hertzogthum und Pfaltz-Grafschafft zu Sachsen, der Grafschafft Brena, Burggrafschafft und Grafen-Geding zu Magdeburg und Halle, oder wie solches der obangezogene, unter dem Nahmen des Franckenbergs verborgene Chur-Sächsische Minister, in seinem Europæischen Herold Part. I. in Zweyten Absatz und 3. Punct. pag. 241. noch deutlicher giebet, das Hertzogthum und die Chur zu Sachsen, zu welcher gerechnet werden, die Aemter, Städte und Schlösser, Wittenberg als die Hauptstadt, sodann Annenburg, Belzig, Bitterfeld, Brettin, Bruck, Grafen Heynichen, Herzberg, Jessen, Kemberg, Liebenwerde, Lichtenburg, Lochaw, Niemeck, Pretsch, Schlieben, Schmideberg, Schönenwald, Schweinitz, Seyda, Ubichaw, Wahrenbruck, Zana, ingleichem die Pfaltz-Grafschafft Sachsen, so auf dem Ort Schartaw, Magdeburg gegen über, und Alltstätt an der Unstrutt vormahls mitgehafftet, und die Grafschafft Brena, deme nach derjenige, der aus diesen hier und da zerstreueten Stücken ein Territorium Clausum machen, und die Reichs-Grafschafft Mansfeld darein setzen wolte, ein in Jure Publico, und der Teutschen Geographie gantz ohnbewanderter Mensch seyn müste, massen aus der weyland also genannten Pfaltz-Grafschafft Altstät, alle andere oben specificirte Oerter viele Meylen von dem Mansfeldischen abgelegen, diese aber von denen Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen, nachdeme sie an das Mansfeldische angräntzet, denen Grafen von Mansfeld vor alten Zeiten schon, als ein Reichs-Afterlehen zwar verliehen: hernachmahlen aber wiederum entzogen, und dem Hause Sachsen zugewendet worden, demenach also, ehe man Mansfeld ex hoc Capite zu einem Chur-Sächsischen Vasallen, geschweige Land-Sassen machen könnte, die Pfaltzgrafschafft diesem Haus vorhero restituiret und alsdenn allererst der Lehen-Brief quo Jure & quibus Conditionibus nemlich, an cum Utili Superioritatis Territorialis Dominio, an sine eo? diese Pfaltz-Grafschafft dem Hause Mansfeld zum Reichs-Afterlehen verliehen worden, Judicialiter ausgemachet werden müste. Welches alles gleichwie es eine Sach von weiterem Aussehen ist, und man Fürstlich Mansfeldischer Seiten, noch andere nähere und mehrers gravirende Obstacula aus dem Weg zu raumen hat, ehe man nur einmahl an Altstätt wird gedencken können, also will man auch Sich allhier nicht länger aufhalten, sondern allein

an

an dem begnügen, daß man gegenwärtig kurtz und ad Oculum gezeiget, wie die Reichs-Grafschafft Manßfeld von denen Sächsischen Chur-Landen toto cælo differiren thue.

§. XXIX.

So wenig nun aber die Reichs-Grafschafft Manßfeld gehörter massen denen Terris Electoralibus Saxonicis incorporiret ist, eben so wenig Connexion hat dieselbe auch, mit der Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen anderem Patrimonio, der Marggrafschafft Meyssen, dann dahin gehören nach Maaßgab der Chur-Sächsischen Uhralten Lehen-Briefen, und des obenangeführten Europæischen Herolds P. I. pag. 144. über Abzug der hohen Stiffter Meyssen, Merseburg und Naumburg (als über deren Zustand man sich allhier nicht einzulassen, vielweniger, ob sie in Territorio aliquo Saxonico clauso liegen oder nicht? zu inquiriren hat) die drey Crayse, der Meyßnische, Leipzigische und Ertzgebürgische, welche in nachfolgende Aemter und Stätte, deren einige respective vormals Graf- und Herrschafften gewesen, und zwar in dem Leipziger Creyß: Leipzig, Borna, Colditz, Döbeln, Düben, Eulenburg, Geitten, Geringßwalda, Granaten, Grimma, Harta, Lausig, Leyßnig, Mitweyda, Mügeln, Mutschen, Rochlitz, Waldheim, Wurtzen. In dem Meyßnischen: Bischoffswerda, Belger, Berggießhübel, Dippoltßwalda, Domitsch, Dona, Freyberg, Hayn, Hohnstein, Königstein, Lomatsch, Meyssen, Moritzburg, Mühlberg, Neustatt, Orttrand, Oschatz, Pirna, Rabenaw, Radeberg, Schandaw, Schlittaw, Sebnitz, Senfftenberg, Stolpen, Tharant, Torgaw, Wehlen. In dem Ertzgebürgischen aber Altenberg, Altengeyßing, Annaberg, Aue, Augustusburg, Buchholtz, Chemnitz, Ehrenfriedersdorff, Eybenstock, Elterley, Franckenberg, Geyer, Glaßhütten, Gottleube, Grimmitzschau, Grünhayn, Johann-Georgen-Stadt, Josephs-Stadt, Lauttenstein, Marienburg, Neustadt bey Wiesenthal, Nossen, Oedern, Roßweyn, Scheibenberg, Schellenberg, Schletta, Schmiedeberg, Schneeberg, Schönenwalde, Schwartzenberg, Sibenlehen, Stollberg, Thum, Werdau, Wölckenstein, Zöblitz, Schopaw, Zwickau, Zwönitz, eingetheilet seyn, und gleichwie in Situ, also auch in Appellatione Locorum, abermalen von denen Fürstlich Manßfeldischen Graf- und Herrschafften, wie der Tag von der Nacht, und Licht von der Finsterniß, notorie differiret, mithin auch wegen dieser Marggrafschafft von einem zeitlichen Herrn Churfürsten zu Sachsen an das Haus Manßfeld und dessen Lande die geringste Prætension nicht kan gemacht werden.

§. XXX.

Es ist demenach einig und allein noch Considerations-würdig die Landgraf-

grafschafft Thüringen, ratione deren dann auch der Europæische Herolds-Meister vor seines gnädigsten Churfürstens und Herrns Interesse p. 243. behaupten will, daß Chur-Sachsen über die Grafschafft Mannßfeld und dero incorporirte Herrschafften zu prætendiren habe, allein wann dieses Vorgeben ebenmäßig aus dem Grund examiniret wird, so befindet sich solches eben so ohngegründet, als die andere, dann von dem Veteri Landgraviatu Thuringiæ, wie weit solcher gereichet, und was der Landgraf über die übrige in Thüringen seßhaffte Grafen vor Jura gehabt, dermalen nichts zu gedencken, indeme solche Sachen und alten Traditiones von denen Herren Fürsten und Grafen zu Schwartzenburg längstens publice refutiret und zernichtet worden, so setzet man Fürstlich Mannßfeldischer Seiten zu einem disseitigen ohnbeweglichen Fundament, daß wann schon auch dem Hohen Chur-Sächsischen Hause als eine erwiesene und zu keiner Widerred unterworffene Sache eingestanden werden wolte, (so man doch in Præjudicium aliorum Statuum Imperii vornemlich der Herren Fürsten und Grafen zu Schwartzburg, Reussen und Stollberg, weder thun kan noch will,) daß die Landgrafen in Thüringen über die Thüringische Grafen eine Landes-herrliche Hoheit Antiquitus gehabt, mithin dieses Antecedens gantz richtig wäre, so ist doch das Consequens: Ergo haben sie solche Landes-Hoheit auch über die Grafen von Mannßfeld und Dero heut zu Tage noch besitzende Graf- und Herrschafften zu exerciren, im Grund falsch und irrig, und in Ewigkeit nicht zu erweisen, in reiffer Betrachtung dessen, daß die Herren Grafen von Mannßfeld mit denen Landgrafen qua Landgrafen von Anfang der Landgrafschafft bis auf diese Stunde, weder in Personalibus noch Realibus, die geringste Connexion niemalen gehabt haben, und obwolen dieses Assertum zu erweisen, abermalen nicht dem pro Libertate streitenden Theil, sondern dem Gegenpart zukommet, so ist doch dessen Wahrheit sogleich in Continenti darzuthun, daß man sich auch nicht scheuet, um den gegenseitigen Ohngrund der Welt desto klärer vor Augen zu legen, die Probationem Negativæ zu übernehmen, sintemalen man allhier nur diejenige Documenta ansehen und ohnpartheyisch erwegen darff, welche von Zeiten zu Zeiten von und zwischen denen Herren Hertzogen zu Sachsen, als Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen, unter sich selbsten errichtet worden, und deren Originalia ohne Zweiffel in denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Archiven noch heut zu Tag anzutreffen, und gar leicht aufzufinden seyn werden, da dann ein ieder Ohnpassionirter sogleich ersehen wird, daß der Anfang dieser Landgrafschafft, laut des vom Kayser Conrado dem Comiti Ludovico Barbato Anno 1039. gegebenen Diplomatis in einem sehr geringen, die Grafschafft Mannßfeld durchaus nicht berührenden, imo auch sogar von der

Mannß-

Manßfeldischen Herrschafft Leinungen (juxta formalia Verba dicti Diplomatis, ibi: Usque ad Bivium, ubi una via tendit Linungum.) entlegenen Distrikt ursprünglich bestanden, und allererst ex Beneficio des Hauses Manßfeld, da dieses Ludovici Barbati Sohn, gleiches Nahmens, um willen er Kayfers Lotharii Saxonis, eines Secundogeniti Mansfeldensis Tochter zur Ehe gehabt, von demselben, nachdem er auf den Kayserlichen Thron gestiegen, zum ersten Landgrafen in Thüringen gemacht worden, zu solcher Würde gelanget seye, nachdeme einige Zeit hernach, dieses Ludovici Mannliche Descendenz in dessen Uhr-Enckel Landgraf Heinrich erloschen, und demselben Marggraf Henricus Illustris aus Meyssen, Krafft einer vom Kayser Friderico II. Anno 1242. Ihme gegebenen Exspectanz succediret, die in dem Land zu Thüringen gesessene Grafen und Herrn ihne 1248. zwar vor einen Landgrafen in Thüringen erkannt, und Sich mit Ihme als Ihrem Lehn-Herrn verbunden darunter aber die Grafen von Manßfeld so gar nicht begriffen gewesen, daß wider solche vielmehr, um Willen Graf Hermann von Manßfeld mit einem Thüringischen Grafen, Nahmens Albrecht von Rabenßwald in offenbahrem Krieg gestanden, obgedachte gesamte Thüringische Grafen, des Landgrafen Assistenz, anbey aber auch, da Sie von dem Grafen von Manßfeld gefangen, oder Ihre Städt und Schlösser durch diesen Krieg solten verlustiget werden, die völlige Indemnisation, und daß vor deren Erhaltung, er mit dem Grafen von Manßfeld keinen Frieden machen wolle, ausdrücklich stipuliret haben, welches wann der Graf von Manßfeld dazumahlen mit der Landgrafschafft Thüringen einige Connexion gehabt und nicht vielmehr einen potenten Nachbar agiret hätte, auf solche Weise einzurichten, gar nicht nöthig gewesen wäre, und ob auch wohlen nach der Hand unter denen zeitlichen Landgrafen zu Thüringen viele Streitigkeiten und Sterbfälle erfolget, welche hernach wiederum verglichen, und Ihnen etwa heimgefallene Güter, Land und Leut, mit Rath und Assistenz der Vasallen und Land-Ständen getheilet worden, so findet sich doch in allen solchen bis dahero zu disseitiger Notiz gekommenen Diplomatibus nicht ein einiges, so der Grafen von Manßfeld und Ihrer Herrschafften mit Grund der Wahrheit nur die geringste Meldung thäte, vielmehr werden in der Erbtheilung, darinnen Sich Chur-Fürst Fridericus II. cognomine Placidus, mit seinen Herrn Brüdern, Hertzog Sigismundo und Wilhelmo wegen der Lande zu Meyssen und Thüringen vereiniget, und Anno 1436. einer Brüderlichen Erbtheilung auf Neun Jahr lang verglichen, alle denenselben auch nur mit Schutz und Lehenschafft zugewandte, zum Theil noch heut zu Tage actualiter seyende, notorische Reichs-Stände specifice benamset, der Grafen von Manßfeld aber mit keinem Wort gedacht, und seyn davon die Verba Pacti Divisorii so notabel, daß sie nachfolgender Massen

hiehero gesetzt zu werden, meritiren: h. m. Es ist auch ferner beredt, daß unsere Herrn die Bischöffe zu Meyssen, zu Uns Hertzog Friedrichen, und zu Naumburg, zu Uns Hertzog Wilhelmen, und von Mörseburg, zu Uns Hertzog Sigmunden Sich halten; und also miteinander in Schutz und Hülffe bleiben sollen. So sollen auch mit Nahmen diese hernach beschriebene Grafen und Herrn, der von Waldenburg, bey dem Ort zu Meyssen, der von Schönburg und der von Leysnick, bey dem Ort zu Altenburg, die Grafen, von Kirchberg, die von Schwartzenburg zu Leutenberg, der älter und jünger Herr von Gera, die Reussen zu Graits und die von Weyda, bey dem Ort zu Weißenfels bleiben. Woraus ja abermahl bis auf diese Zeit die Manßfeldische Total-Freyheit wider Thüringen und Meyssen ohnwidersprechlich erwiesen wird, und obwohlen auch in Weyland Hertzog Wilhelms zu Sachsen mit seinem Herrn Bruder Chur-Fürst Friedrich beschlossener Landes-Theylung, der Grafen zu Manßfeld als Thüringischer Lehen-Leuten, ad Annum 1445. auch mit einem einigen Worte gedacht wird, so machet doch dieses der Umstand sehr verdächtig, daß (tacendo antecedentia) in der sub eodem Anno 1445. von denen gesamten Thüringischen und Meyßnischen Land-Ständen, Schutz-Verwandten und Vasallen occasione des zwischen obgedachten beeden Brüdern entstandenen Krieges, errichteten Vereinigung, mit nahmentlicher Expression, alle dahin gehörige Bischöffe Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städte zu lesen, darunter aber der Grafen von Manßfeld nirgendwo einige Meldung zu finden ist, und allenfals auch auf nichts anders, als das Heckstättische Lehen, oder die Stadt Heckstätt, welche Hertzog Friederich zu Sachsen Anno 1439. dem Bischoff Burckharten von Halberstadt, ohngeacht dieser solche Jahrs zuvor, solche denen Grafen von Manßfeld zu Lehen gegeben, mit Kriegs-Gewalt genommen, und damit Grafen Vollrath von Manßfeld, gegen Erlegung 5000. fl. wieder belehnet hatte, oder Ratione der heut zu Tag dem Hause Manßfeld ebenmäßig entrissenen Herrschafft Heldrungen, welche die Grafen von Manßfeld von denen Grafen von Hohenstein erkaufft, diese aber solche kurtz vorhero Anno 1417. von Landgraf Friderico zu Thüringen (der solche dem letzten Immediaten Herrn, Friderichen von Heldrungen mit Krieges-Macht abgenommen) zu Lehen erhalten hatten, könte verstanden werden, indeme um diese Zeit die Grafen von Manßfeld sonsten lediglich nichts von dem Hause Sachsen, und Landgrafschafft Thüringen zu Lehen recognosciret haben.

§. XXXI.

Und obwohlen bey damahligen verwirrten Zeiten, und bald hernach, die Herren Landgrafen von Thüringen auch Reichs-Grafschafft Arnstein und Herrschafft Mohrungen, samt denen Bergwercken, welche die Grafen von Manßfeld

feld von dem Reich zu Lehen getragen, ohnvermerckt an Ihren Lehen-Hoff zu ziehen, Sich unterfangen, und endlich auch deren ettwelche Uberweisung bey denen Römischen Kayfern ausgebracht, oder auch nur hinterrucks derselben, von denen Grafen erhalten haben mögen, (wie Sich ein solches, wann diese Herrschafften dermahleinst zu dem Hause Manßfeld wieder vindiciret, oder die, so lang die Sequestration währet, unterbliebene Lehen-Brieff wiederum mitgetheilet werden solten, umständlicher ergeben muß) so seyn doch diese sämtliche Corpora, weder in dem Land zu Thüringen gelegen, noch vielweniger aber Thüringische Lehen, hat auch Kayser Friderich dem Hertzog Albrecht von Sachsen, als Landgrafen von Thüringen diese nicht anderster, als quoad Dominium Directum übertragen, dardurch aber der Grafen von Manßfeld in diesen Orten gehabten von dem Heiligen Römischen Reich Jure Dominii Utilis empfangenen Realien und Hoheiten, so gar nichts præjudiciren können, daß als die Grafen Sich Anfangs zu der Afterlehenschafft nicht verstehen, vielweniger Ihre Lehen von dem Hertzog Albrechten recognosciren wollen, Er in der sub dato Linz den 16. Jan. 1485. endlich geschehenen Uberweisung, denen Grafen alle ihre von dem Reich habende Regalien, Hoheit und Gerechtigkeiten, nichts destoweniger expresse reserviret, auch weil dessen ohngeacht diese von Kayser Friderico quoad Dominium directum geschehene Alienation, oder vielmehr allein gemachte Translation, die Grafen von Manßfeld sehr geschmertzet, und Sie solche nicht recht verdauen können, dessen Herr Sohn und Reichs-Nachfolger Kayser Maximilianus I. Ihnen noch über dieses, ein Privilegium de non ulterius alienando, schon oben in §. 18. angezeigter Massen allergnädigst verliehen hat, dahero dann auch Ratione dieser Reichs-Afterlehen, daß Sie in Thüringischem Territorio gelegen, mithin die Grafen von Manßfeld keine Jura Superioritatis zu genieſſen haben, um so weniger kan gesagt werden, als nicht einmahl die Römisch-Kayserliche Majestät Selbsten denen Ständen des Reichs, Ihre in denen von dem Reich immediate zu Lehen recognoscirenden Herrschafften und Landen, habende Jura Superioritatis & summa Regalia zu disputiren begehret auch dessen, wann man nach denen Reichs-Gesetzen reden solle, nicht einmahl berechtiget ist.

§. XXXII.

Nun kan man zwar nicht leugnen, daß nach diesem Vorgang die Grafen zu Manßfeld, certo Respectu Thüringische Lehen-Leut; auch Ratione dieser Lehen, dann und wann in der Chur- und Fürsten zu Sachsen Theilungen hernachmahlen gezogen, und zu dem Thüringischen Antheil referiret worden, allermassen dann solches in dem zwischen Chur-Fürst Ernesto und Hertzogen Alberto nach Bartholomæi Anno 1485. errichteten Brüderlichen Erbtheilungs-Tractat so gleich darauf geschehen, daß aber

aber solches Intuitu einer von dem Hause Sachsen dazumahlen etwa prætendirten Thüringischen Landes-Hoheit geschehen seyn solle, ist so weit von der Wahrheit entfernet, als offenbar mehr besagte Fürsten in diesen Theilungs-Tractat Selbsten bekennet, daß die Grafen von Mansfeld, mit Arnstein, dem halben Schloß Mohrungen und dessen Bergwercken, so Sie von Ihnen, den Fürsten zu Sachsen zu Lehen tragen. Mithin nicht wegen Ihrer gesamten Lande, sondern allein einigen darzu gehörigen Lehenbaren Stücken, und zwar nicht anderst als Ratione Dominii Directi, und wie die Theilungs-Formalia lauten, wegen Bestellung des Diensts, so viel Sich von solchen Gütern zu dienen gebühret, in die Theilung gebracht worden seyn, können diesemnach auch alle dergleichen vorgenommene Erbtheilungen des Hauses Mansfeld Juribus Territorialibus um so weniger præjudiciren, oder deren Graf- und Herrschafften der Landgrafschafft Thüringen incorporiren, als oben bereits in §. 16. angeregter Massen, die Herrn Hertzogen zu Sachsen und Landgrafen zu Thüringen nichts mehr, als was ihnen eigentlich zuständig gewest, haben theilen, von anderer Leute Gut aber nichts disponiren können.

§. XXXIII.

Gleichwie aber aus diesem bishiehero angeführten allbereit sattsam erhellet, daß die Grafen zu Mansfeld mit der Thüringischen Landsasserey niemahlen nichts zu thun gehabt, also erhellet dieses auch noch ferner aus dem Situ Provinciæ & Distantia Locorum, da diese Thüringer Landgrafschafft, der Grafschafft Mansfeld zwar nahe gelegen, davon aber jedoch durch die ehedessen gewesene, und zum Theil würcklich noch seyende Immediate Graf- und Herrschafften, Mohrungen, Sangerhausen, Pfaltzgrafschafft Sachsen und Herrschafft Heldrungen gäntzlich abgesondert ist, also auch, ne quidem ratione Situs, die Grafschafft Mansfeld in ihrem Territorio iemalen hat begreiffen können, und obzwar wolen nicht ohne ist, daß das Chur-Haus Sachsen schon viele Zeit her in Possessione der Grafschafft Sangerhausen stehet, die Pfaltz zu Sachsen auch, nebst denen Herrschafften Leynungen und Mohrungen samt Heldrungen, vor diesem denen Grafen zu Mansfeld nicht anders als Jure Dominii Utilis zuständig gewesen, und de Jure noch zugehörig seyn, so ist doch dieses alles nicht genug, daß auch die Freye Reichs Grafschafft Mansfeld dem Territorio Thuringico solle accensiret werden, da doch nicht einmal diese darzwischen liegende Herrschafften dahin gehörig seyn, zumalen oben §. 16. allbereit gedacht, und ex Ore der Magdeburgischen Räthe probiret worden, daß Sangerhausen weyland eine eigene Grafschafft gewesen, und allererst als eine heimgefallene Lehen von denen Marggrafen zu Landsberg, oder wie Zeillerus in Topographia Saxonica, voce Sangerhausen vermeynet, durch Kauff an die Landgraf-

grafschafft Thüringen gediehen, und obwolen hernach geschehen, daß als die Landgrafen auch das Dominium Directum über den halben Theil der Manßfeldischen Reichs-Herrschafft Mohrungen an sich gezogen, sie hernacher mit denen Grafen von Manßfeld, ratione Territorii & Limitum, in nachbarliche Streitigkeiten gerathen, so hat sich doch von denen Herren Landgrafen dazumal niemand einfallen lassen, die Prætensiones auch auf die Grafschafft Manßfeld und dero Hoheit zu extendiren, sondern man ist allein wegen der äusersten Gräntzen strittig verblieben, bis endlich auch diese Irrung Anno 1484. durch den famosen so genannten zu Leipzig auf den Donnerstag Johannis ante Portam Latinam errichteten Vertrag beygeleget; dadurch aber auch die Grafschafft Manßfeld von der Landgrafschafft zu Thüringen gäntzlich eximiret und abgesondert worden.

§. XXXIV.

Alldieweilen aber in diesem Tractat von denen, so dem Hause Manßfeld übel wollen, bis dahero ein sonderbares Palladium vor die affectirende Chur-Sächsische oder Thüringische Landes-Hoheit gesuchet und gegründet werden wollen, so achtet man auch nicht undienstlich zu seyn, dessen Contenta hiehero in Kürtze zu referiren, und in wieweit er dem Hause Manßfeld præjudicirlich, zu examiniren, und zwar so zu sagen allerforderist die Contrahentes, so da gewesen Churfürst Ernestus zu Sachsen und sein Bruder Albrecht, als Landgrafen zu Thüringen, nachdeme sich lange Zeit Irrungen zwischen ihren alten Vorfahren am Landgrafthum zu Thüringen und Ihnen selbst an einem, sodann denen Grafen von Manßfeld am andern Theil, um die Gräntzen, Gerichte, Bergwerck, Obrigkeit, Jagen, Gehöltze und andere Gerechtigkeiten des Orts bey Sangerhausen, gegen der Herrschafft zu Manßfeld stossend, zugetragen, und die Landgrafen von Thüringen vorgewandt, daß die Sangerhäusische Gräntz dergestalt sich an der Manßfeldischen enden solle, daß alles, was in nachfolgendem Gezirck gelegen, gen Sangerhausen solte gehören, nemlich an denen Steinen über der langen Wiesen anzuheben, und dann die lange Wiese hinab, der Wüstung Schaweßfelde, bis in das Dippelsdorffer Gehöltz, und an die Utenfelder Marck, und so förders nach der Brucken zu Dippelsdorff, und dann weiter den Grund das Flüßlein hernieder, durch Alßdorff immer dem Wässerlein nach bis gen Herichsdorff, und daselbst fürüber an dem Flüßlein hin bis gen Krebißfelde, und um den Kere hinweg bis gen Wimmelburg, und fürter den Grund hinauf durch Wullferode, und fort hinan bis an die Höhe zu den Steinen, und förter bis an die Blanckenheimische Marck, dargegen aber die Grafen von Manßfeld auch ihre Bewelsung eingebracht, und mit alten Briefen dargethan, daß längst zuvor, ehe Sangerhausen an die Landgrafen von Thüringen gekommen, die Hertzoge zu Braunschweig, (als denen obgedachter

Massen die Grafschafft Sangerhausen gehörig gewesen,) ihren Eltern die Dorffschafften und Wüstungen Wullferode, Kunrode, Gebhardsrode u. Bruder-Erwigsrode, in itztgedachtem Gezirck gelegen, gegeben und zu Lehen verschrieben hätten, die dann auch ihre Eltern und sie (mit andern erblichen Güthern zu ihrer Herrschafft Mansfeld gehörend,) in geruhigem Gebrauch gehabt und hergebracht, derentwegen sie auch begehret, die Fürsten sie dabey geruhiglich wolten bleiben lassen, darum auch die empfangene Braunschweigische Lehen-Briefe de Annis 1352. 1444 1446. 1481. & 1483. fürgeleget, (wie ein solches der Spangenberg in seiner Mansfeldischen Chronic. Part. I. Cap. 341. aus dem alldortigen Archiv umständlich angeführet,) Sie die Fürsten sich mit denen Grafen auf ewig dahin vereinbaret und verglichen daß in das künfftige NB. die Gränitz Ihres Fürstenthums zu Thüringen gegen der Grafschafft Mansfeld wärts also wenden solle, daß die Grafen und Ihre Erben vorgenannte vier Dörffer und Wüstungen, Wullferode, Kunrode, Gebhardsrode und Bruder-Erwigsrode, von denen Hertzogen von Braunschweig zu Lehen rührende, darzu die Dörffer und Wüstungen, Utenfelde, Dieppelsdorff, Hergersdorff, Allßdorff und das Closter Wimmelburg mit allen Güthern, als sie von denen Stifftern Magdeburg und Halberstatt zu Lehen tragen, und sonderlich der Fürsten Gerichte, Zinse und Gerechtigkeiten, so Sie bishero zu Krebissenfeld gehabt, alles in dem Crayß zwischen Sangerhausen und dem vorgedachten Wasser und Flüßlein gelegen, mit Bergwercken, Gerichten, obersten und niedersten, Jagen, Gerechtigkeit und allem Nutzen, wie Ihre der Grafen Eltern und Sie die vor gehabt und gebraucht, nun hinfürter innen haben, geniessen, nutzen und gebrauchen solten, doch denen Fürsten an Ihren sonderlichen Gehöltzen zu Schawesfeld, dem Closter Sittichenbach, und dem Dieppelsdorffischen Gehöltze, und ob sonst andere der Fürsten Unterthanen von Erbschafft und Güthern in solchem Crayß was im Gebrauch hätten, ohnvorgreifflich und ohne Schaden, auch mit dem Bescheid, so sich im Circul und Begriff dieses berittenen Crayses, darum die Irrthum gewesen, Bergwerck ereignen würden, da sich das Ertz im ersten Feuer, so man das zu gut machete, zu Gold oder Silber oder zu denen beeden ziehen würde, wann und wie offt das geschehe, daran wolten die Fürsten und Ihre Erben allezeit die Helffte des Zehenden haben, und die von Mansfeld und Ihre Erben die andere Helffte des Zehenden daran haben, nehmen und gebrauchen, was sich aber zu Kupffer, Bley, Zinn, Stahl, Eisen oder ander Metall, so es auch Silber oder Gold, oder die beeden inn hätt, das sich doch an sich selbst, ohne Abziehung oder Seigerung nicht zu Gold oder Silber ziehen würde, das solle denen Grafen zu Mansfeld allein zustehen, bleiben und folgen, daran die Fürsten zu Sachsen denen Grafen und Ihren Erben keinen Einhalt noch Verhinderung thun sollen

noch

noch wollen. Es solten aber die Grafen zu Manßfeld für sich und Ihre Erben die Helffte des Schlosses Mohrungen mit seiner Zugehör, darzu ihre Bergwerck, die Sie vorhero von dem Römischen Reich zu Lehen gehabt haben, auf die Verwilligung, Ihnen denen Fürsten von Ihrem gnädigsten Herrn, dem Römischen Kayser, darüber gegeben, von Ihnen und Dero Erben zu Mann-Lehen empfahen, und derentwegen denselben billiche Lehens Folge thun, dargegen Sie Fürsten und Ihre Erben die Grafen von Manßfeld und Ihre Erben, wegen Empfahung dieser Reichs-Lehen, gegen der Kayserlichen Majestät, und zukünfftigen Königen und Kaysern, und dem Heiligen Reich vertreten und Schad-los halten wolten. So es sich auch begäbe, daß in dem Mohrungischen District Bergwerck gefunden und aufbracht würden, solte es damit wie zuvor, von deme, so in dem Gezirck, darüber etwann Irrung gewesen, sich ereignete, vermeldet worden, gehalten werden, darzu sich die Fürsten zu Sachsen weiter verpflichtet, daß Sie und Ihre Erben wolten und solten die Grafen von Manßfeld und Ihre Erben zu Gleich und Recht, wo Sie Ihrer darzu mächtig, gnädiglich handhaben, schützen und vertheidigen, wann und wo Ihnen das Noth seyn würde, und Sie bey Ihren alten Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten bleiben lassen wolten, ohne alle Gefährde.

§. XXXV.

Ob nun dieser vergleich der Manßfeldischen Reichs-Immedietät im geringsten etwas præjudicire, oder man daraus mit Bestand eine Thüringische Landsasserey erzwingen könne, will man nunmehro abermahlen der gantzen Ehrbaren Welt ohnpartheyschem Judicio anheim gestellet seyn lassen, disseits ist man wenigst fest versichert, daß dieser Vergleich mehr vor, als wider das Haus Manßfeld militiren thue, dann da (1.) die Sächsische Fürsten selbst sagen, daß sich diese Streitigkeiten wegen des Land-Grafthums Thüringen Gräntzen erhoben, so wird eo ipso, die obige Tradition, daß nehmlich Ihro Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, weder als Chur-Fürst noch als Marggraf in Meyssen, etwas an die Grafschafft Manßfeld zu prætendiren haben, bestens bestättiget, und da sie (2.) in dem Vertrag selbst eingestehen, daß solcher Streit um der Thüringischen Gräntzen ꝛc. des Orts bey Sangerhausen gegen die Grafschafft Manßfeld stossend, Sich zugetragen, und daß die Sangerhäusische Gräntz dergestalt Sich an der Manßfeldischen enden solle, so folget ja abermahlen daraus gantz klar, daß Manßfeld nicht in Territorio Thuringico, sonder allein an demselbigen als ein Nachbar, und da es wohl heissen mag, Mantua væ miseræ nimium Vicina Cremonæ, gelegen seye, also ein Graff zu Manßfeld neque in, neque de Territorio Thuringico, sed plane extra illud constitutus seye, und

da (3.) die Grafen von Mansfeld mit so vielen alten Documentis erwiesen, solches auch die Hertzoge von Sachsen nicht contradiciren können, daß Sangerhausen von uhralten Zeiten der Hertzoge zu Braunschweig gewesen, so folget daraus abermahl, daß nicht einmahl die Land-Grafschafft Thüringen, sondern allein die Grafschafft Sangerhausen an die Grafschafft Mansfeld stosse, mithin es noch ohngereimter heraus kommen würde, wann man die vielmahl grössere Reichs-Grafschafft Mansfeld, in das kleine Sangerhäusische Territorium includiren wolte. Und da auch (4.) diese Fürsten wiederum ausdrücklich sagen, daß in das künfftige die Gräntz Ihres Fürstenthums zu Thüringen gegen der Grafschafft Mansfeld wärts also wenden sollen, so geben sie ja abermahlen der gantzen Welt zu verstehen, daß Mansfeld kein Pars integrans von dem Land-Grafthum Thüringen, sondern allein dessen Nachbar seye, hoffet man auch dahero, da diese Land-Grafen Sich selbsten certos Limites gegen die Grafschafft Mansfeld gesetzet, und innerhalb derselben, der Mansfeldische Pupill gegen Thüringen wärts nicht einmahl einen Tauben-Kobel in Besitz hat, man werde sich ex Parte der Land-Grafschafft auch begreiffen, und in reiffer Betrachtung, der von dem Allerhöchsten Selbst so hoch verbotenen Eingriff in eines andern Gräntzen, ultra Limites in hac Transactione expressos, sein Territorium in eines armen unschuldigen Pupillen Uhralt Väterliche Reichs-Lande nicht zu extendiren begehren. Bevorab da dero Vor-Eltern ausser dem von dem Römischen Kayser Friderico Ihnen übertragenen Jure Dominii Directi, gewisser in Transactione specificirter Lehen und davon rührender Lehens-Folge pro (5.) an die Grafschafft Mansfeld lediglich nichts zu prætendiren begehret, sondern vielmehr noch (6.) denen Grafen von Mansfeld und Ihren Erben allen Schutz und Schirm versprochen, auch Sie bey Ihren alten Reichs-Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeit bleiben zu lassen in sæpe dicta Transactione so heiliglich zugesagt und versichert haben.

§. XXXVI.

Man hoffet diesem nach den Ohngrund des Erstern Vorgeben, und daß Mansfeld in keinem Territorio Saxonico, nec Misnico nec Thuringico gelegen, sondern eine eigene a parte Reichs-Grafschafft und Ober-Sächsischen Creys-Mit-Stand constituire, genugsam erwiesen zu haben, alldieweilen aber bey dieser Gelegenheit man Sich auch erinnert, was der ehemahlige berühmte Fürstlich Schwartzenburgische Cantzler Ahasverus Fritschius von dieser Materie geschrieben, so hat man zu desto besserer dieser Sachen Erläuterung, solches Coronidis loco allhier beyzurucken nicht ermangeln wollen, es hat aber dieser in Additionibus ad Speculum Juridicum Speidelii, Voce Mansfeld, folgende Formalia:

Comi-

Comitatum Mansfeldicum Thuringiæ nullo modo annumerandum esse, multæ Rationes convincunt.

I.

Authoritas veterum Historicorum: qui omnes testantur, hunc Comitatum ad Saxoniam pertinere & Comites ac Dominos de Mansfeld esse Saxones: Sic Helmoldus dicit: Hojerum primum illum, alioqui Magnum dictum, in Saxonia esse natum. Urspergensis scribit, Saxones ejusdem Hojeri fuisse Compatriotas. Omnes consentiunt, Bellum istud Welphonicum in Saxonia esse commissum.

II.

Communis Sententia, & Judicium omnium per totum Orbem. Quemcunque enim in locum hactenus Comites Mansfeldici suis in peregrinationibus, Passagiis & itineribus pervenere, super & ubique pro Saxonibus sunt habiti & suscepti: Apud Venetos Romanos, Cyprios, Asiaticos, Gallos, Hispanos. Inde Autor Rythmorum de Hojero Ruffo hæc habet verba:

In Spanien war es wohl bekandt, wie daß er ein Sachse wäre.

III.

Neoterici Scriptores Mansfeldiam Thuringiæ annumerant, & ideo non concedunt hunc Comitatum esse Thuringicum, ut ne adjunctas quidem Præfecturas. (NB sub Præfecturis intelligit Allstädt, Heldrungen, Leynungen & Mohrungen, Arnstein) quarum quædam proxime Thuringiam, inter Thuringicas computent Provincias. Inde Sleidanus Lib. 5. scribit: Est oppidum Alstetum ad fines Thuringiæ, procul dubio eo respiciens, quod Alstadium in Speculo Saxonum & Chronicis vetustis: Civitatibus ad Palatinatum Saxoniæ pertinentibus annumeretur, und die Pfaltz-Sachsen fürnehmlich auf Allstädt gestifftet gewesen.

IV.

Limites & Termini Thuringiæ non admittunt Mansfeldenses esse Thuringos. Separant enim juxta veteres Geographos, Thuringiam & Saxoniam Onestra Fluvius & Montana Penina, vulgo das Finische Gebürge. Et hæc Montana (juxta Brotuffium) initia trahunt ab Eckartsperge per Comitatum Beichlingensem, & Dominium Heldrungensem usque ad Onestrum Fluvium, & ultra eum usque ad veterem Peninorum vel Venonum Curiam Benneleben. Inde etiam non immerito a Blondo & aliis Historicis etiam Magdeburgum Saxonicis Civitatibus annumeratur, & a quibusdam nominatur primaria in Saxonia Superiori urbs.

V.

Confirmat hanc distinctionem & ejus veritatem Arx Sachsenburg, & Historia de superato a Francis Ehrenfriede Thuringorum ultimo Rege. Ubi ante annos jam mille & 70. loco stipendii militaris dederunt Saxonibus totum illum tractum, qui est inter Onestrum Fluvium, sive Peninos aut Tinnos montes & sylvam Herciniam.

Hinc scribit Luitprandus Lib. 4. Rerum per Europam Gestarum, Cap. 7. de Heinrico Aucupe. Rex Heinricus in castello quodam quod est inter Thuringorum & Saxonum confinia, & dicitur Milevia, gravissima valetudine correptus migravit ad Dominum Idem ejusdem verbis & Urspergensis testatur.

VI.

Extat in Chronicis Thuringicis Antiquæ Thuringiæ descriptio Germanica, ubi in delineatione Circumferentiæ Thuringiæ quidem includitur Comitatus Hoensteinensis, sed inde Linea trahitur usque ad confluentiam Onestræ & Salæ, his verbis: Die Grafschafft Hohenstein lieget auf Thüringischer Erden, Sondershausen auch, und das von Querfurter Land, und da über die Gölefuhr, Schiplitz, biß an die Brücken hie disseit Freyburg, die Unstrut hinab, als sie in die Sala fället, und denn die Sala immer hinauf biß an den Wald. Inde patet, quantum absit, quod Comitatus Mansfeld non possit Thuringiæ adscribi.

VII.

Lingua non patitur id fieri. Constat enim adhuc nostro tempore in locis Mansfeldiæ & Islebiæ vicinis, præsertim in Præfecturis Arnsteinensi, Fridburgensi & Seeburgensi plebeis usitatum & patrium Idioma fuisse Saxonicum.

VIII.

Præterea maximam partem Feudi omnium Præfecturarum, ad Magdeburgensem aut Halberstatensem Episcopatus Saxonicos pertinuisse constat: Quomodo autem Arnsteinense ad Thuringiam pervenerit, testantur Historiæ. De proximis Feudorum Commutationibus nihil dicam. So weiß man auch wohl, wie und welche Gestalt die Berg-Lehen an Sachsen seynd kommen.

IX.

Omnibus notum est, Herciniam Sylvam eo loco, ubi specifice nominatur der Hartz ad Saxoniam pertinere. Cum autem Mansfeldenses non minus quam Stolbergici & Reinsteinenses vocentur Hartz-Grafen, quomodo igitur eos & eorum Territorium ad Thuringiam pertrahemus.

X.

Inter Familias illas Saxonicas, unde Tetrarchæ & Imperatores Bellici (quos tum Reges appellare solebant) eligebantur olim etiam Mansfeldensis, Arnsteinensis, Vipprensis, Wethinensis, Schraplensis numerantur.

XI.

In distributione Circulorum (ut vocant) Imperii, Comitatus Mansfeldicus Circulo Superioris Saxoniæ includitur.

XII.

Quid opus fuisse Illustrissimis Principibus Landgraviis Thuringiæ, singularia Fœdera pangere cum Comitibus Mansfeldicis, de ferendis invicem contra hostes communes auxiliis, si immediate ante illis fuissent subjecti Vasalli?

Ad

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0482
DFG

Ad §. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVI.

Weil diese ingesamt alleine zu Widerlegung einer Chur-Sächsischen Schrifft eingerichtet, so hat man nicht nöthig, dabey etwas anzumercken, nachdem höchstgedachtes Chur-Haus, Seine Jura genugsam selbst zu defendiren wissen wird. Solte aber auch daraus wider Verhoffen, über lang oder kurtz, zu Magdeburg præjudiz etwas angezogen werden wollen, so widerspricht man denselben hierdurch feyerlichst, und bedinget quævis juris competentia aufs beste dargegen.

§. XXXVII.

Nachdem dann also das Suppositum Primi Fundamenti Saxonici grundfalsch und irrig erfunden worden, so folget auch nunmehro vor sich selbsten, daß dessen Autor die daselbsten weitläufftig allegirte Jura übel appliciret habe, man will sich derowegen mit dero Refutation gar nicht aufhalten, sondern nunmehro ad *Secundum Fundamentum Saxonicum*

§. 2. Hiernächst ist auch ohnstreitig, daß alle diejenigen Güter, welche die Grafen von Manßfeld in denen Chur-Sächsischen Landen besitzen, zugleich Chur-Sächsische Lehen seynd, nachdeme vollends Kayser Friederich der III. Anno 1466. diese Grafen mit der Helffte des Schlosses Mohrungen, und mit denen Bergwercken, welche sie vorhin von dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen getragen, an das Haus Sachsen verwiesen, von dem Sie darauf Anno 1486. und folgends von Fällen zu Fällen, gleichwie mit Ihren übrigen Sächsischen Lehen, ohne einige Reservation einer Reichs-Immedietät, deßwegen beliehen worden, da dann bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach quoad Bona Feudalia einem Lehen-Herrn das Jus Constituendi & Confirmandi Tutorem gleichfalls zustehet. Schrad. d. Feud. P. 10. Sect. 19. n. 83. adeo ut etiam si Pupillus alibi domicilium habeat, tamen si alibi Bona Feudalia possideat, Tutor Confirmationem Tutelæ, quoad Bona Feudalia a Domino Feudi petere teneatur. Schrad. P. 10. Sect. 20. n. 228. Stryk Mod. Us. Tit de Confirm. Tut. §. 11. in Fin. p. 459. Mencken ad ff. p. 367. Daß also wann man gleich von der Notorischen Landsäßigkeit derer Grafen von Manßfeld vorjetzo abstrahiren wolte, dennoch Ihro Königlichen Majestät als Lehens-Herrn das Bevormundungs-Recht nicht in Zweiffel gezogen werden könnte.

übergehen, da man zwar den Nexum Feudalem, womit Sr. Königlichen Majestät in Pohlen, als Landgrafen zu Thüringen, das Haus Manßfeld verbunden, gar nicht zu leugnen begehret, sondern Sich vielmehr zu allen schuldigen Diensten, Gehorsam und

Respect

Respect von Selbsten anerbietet, und nichts mehres bedauret, als daß man in so langen Jahren nimmermehr einen Lehen-Brief erhalten, viel weniger dasjenige, was man Krafft der alten Investituren von dem Lehen-Hof zu fodern berechtiget, in ruhige Possess bekommen können, man hält aber nicht dafür, daß diese Lehenschafft also beschaffen, daß hujus Intuitu über den ohnmündigen Fürsten von Manßfeld einige Obervormundschafft könne prætendiret werden, dann zu geschweigen dessen, was schon allbereit oben in dem Neunten Haupt-Satz, gründlich demonstriret worden daß nemlich so lang ein Tutela Legitima Ordinaria vorhanden, dieserley Subsidiariæ Patronorum Tutelæ gäntzlich cessiren, so seyn auch die sämtliche von dem Hause Sachsen zu Lehen gehende Regalien und Herrschafften dermahlen also beschaffen, daß man nicht absehen kan, wie die Sächsischen oder Thüringische Lehen-Herrschafft, sich in die Manßfeldische Vormundschafft ingeriren könte, von dieser Sache aber einen jeden ohnpartheyischen Leser einen rechten Eindruck zu geben, so ist zu wissen nöthig, daß diejenigen Lehen, welche das Haus Manßfeld heut zu Tag von Chur-Sachsen recognosciret, in vierley Sorten bestehen, davon nun seyn die Erste die Reichs-Lehen, welche die Grafen anfänglich, und bis auf den letzten Fridericum von denen jedesmahligen Römischen Kayserrn empfangen haben, von diesem aber hernach an den Landgraf Albrecht zu Thüringen, *Salva Immedietate Comitum*, seyn übertragen worden, davon findet sich nun unter denen Manßfeldischen Fragmentis annoch die versicherte Nachricht, daß darzu die Bergwercke in dem Territorio Mansfeldico, zusamt dem halben Theil des Schlosses zu Mohrungen mit seiner Zugehörungen (da der übrige Theil von dieser Herrschafft, samt Leynungen der Grafen von Manßfeld Allodium ist) item die Reichs-Grafschafft Arnstein cum Appertinentiis gehören thun, alldieweilen nun die Bergwerck in die Chur-Sächsische Sequestration mitgezogen worden, Imo der fons & origo omnis Mali ex Sequestratione enati seyn, Mohrungen, Leynungen und Arnstein aber, an die alte Manßfeldische Creditores schon vor hundert und mehr Jahren, sub pacto Retrovendendi verkauffet worden, so wäre ja aller Vernunfft zuwider, wann derentwegen das Chur-Haus zu Sachsen einige Ober-Vormundschafft prætendiren wolte, da der Pupill Selbsten alldorten der Zeit wenig zu suchen hat, Gleichergestalten als bey der andern Specie, welche die warhaffte Thüringische Lehen seyn, die Stadt Heckstätt von Chur-Sachsen schon ehedessen wieder an das Stifft Halberstadt restituiret, die Pfaltz-Grafschafft zu Altstätt und Herrschafft Heldrungen aber, würcklich de Facto in Sächsischen Handel seyn, also wann solche der Pupill darinnen lassen will, Er derentwegen gar keines Tutoris vonnöthen, hat, in Casu Repetitionis vel Vindicationis aber, Chur-Sachsen oder die sämtliche Landgrafen von Thüringen ja nicht wider

sich

Sich Selbsten agiren, und zumahlen Tutorio Nomine Actores, proprio Nomine aber Reos werden abgeben können, demenach Seine Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen als Landgraf von Thüringen von Selbsten des Hocherleuchten und Christ-Fürstlichen Sinnes seyn werden dem Pupillen durch Anordnung einer, von deroselben dependirenden Vormundschafftlichen Regierung, die Jura Naturalia, in Persecutione & Defensione sui Juris consistentia, nicht benehmen zu lassen. Die Dritte und Vierdte Art Sächsischer Lehen, bestehet in denen Jure Permutationis von denen Hohen Stifftern Magdeburg und Halberstadt erhandlete Mansfeldische Lehen-Stücke, da nehmlich nach einmahl Anno 1570. eingetrungener ohnglückseligen Sequestration, man ex parte Chur-Sachsen getrachtet, die anderwärts gehabte weitentlegene, diesen beeden Stifften aber bequemere Lehen-Stücke, mit dero an Thüringen gräntzenden Mansfeldischen Lehen zu verwechseln, und dahero dem Stifft Halberstadt schon Anno 1574. die Hohensteinische Lehen, gegen einige Mansfeldische Städt, benahmentlich Eysleben, Heckstätt, Polleben, Wimmelburg, ꝛc. dem Ertz-Stifft Magdeburg aber Anno 1579. die in dem Ertz-Stifft gehabte zur Burggrafschafft Magdeburg gehörige Bona und Jura insonderheit aber den Bann, das Schultheyssen- und Saltz-Grafen-Amt zu Magdeburg und Halle, gegen die Mansfeldisch Magdeburgische Lehen, in Specie aber die 3. Vorstädt und die Neustadt zu Eißleben, samt einigen, in der Wahrheit, wie in Continenti zu erweisen, zu denen Reichs-Lehen gehörigen, also an sich selbsten inalienablen Stücken, in specie dem Amt Rammelburg, Wippra, und dem Wippischen Forst übertragen, respective und übernommen, darüber auch die Kayserliche Confirmation, (jedoch sub notabili Clausula, daß dieser Tausch Ihro Majestät und dem Heiligen Römischen Reich an dessen Regalien, Herrlichkeiten, Ober- und Gerechtigkeiten, denen Grafen und sonsten einem jeden an seinem gehörenden Rechten und Privilegien ohnschädlich seyn soll.) zwar ausgewürcket und erhalten haben, in dem übrigen aber die Chur-Sächsische Herrn Ministri in Ewigkeit, kein hiehero quadrirendes Exempel werden beybringen können, daß in diesen Ihnen cedirten Orten, von beeden Stifftern, ante Sequestrationem jemahlen einige Actus Superioritatis Territorialis exerciret; noch vielweniger aber denen ohnmündigen Grafen von Mansfeld, vi alicuius Superioritatis vel Dominii Directi, einige Tutores verordnet, oder auch nur confirmiret worden seyen.

Ad §. XXXVII.

In fine dessen wird gesaget, samt einigen in der Wahrheit, wie in continenti zu erweisen, zu denen Reichs-Lehen gehörigen, also an sich selbst, inalienablen Stücken, in specie dem Amte Rammelburg, Wippra und dem Wippischen Forst übertragen, respective

übernommen, darüber auch die Kayserliche Confirmation (jedoch sub notabli clausula, daß dieser Tausch Ihro Majestät und dem heiligen Römischen Reiche an dessen Regalien, Herrlichkeiten Ober- und Gerechtigkeiten, denen Grafen und sonst einen jeden an seinen gehörenden Rechten und Privilegien ohnschädlich seyn solte) zwar ausgewürcket und erhalten haben, in dem übrigen aber die Chur-Sächsischen Ministri in Ewigkeit kein hieher quadrirendes Exempel würden beybringen können, daß in diesen ihren cedirten Orten, von beeden Stifftern ante Sequestrationem, jemahlen einige Actus superioritatis territorialis exerciret, noch vielweniger aber denen ohnmündigen Grafen von Mansfeld, vi alicujus Superioritatis vel Dominii Directi einige Tutores verordnet, oder auch nur confirmiret worden ꝛc. Wem die Acta bekant, der kan sich über des Concipienten impudence nimmer gnugsam verwundern, denn von allen avancirten ist nicht ein Wort wahr, geschweige, daß wenn gleich Jahre darzu gebraucht würden, es solte erwiesen werden mögen, und wie hätte zu denen Reichs-Lehnen gehören können das Amt Rammelburg, Wippra, und der Wippr. sche Forst, so in allen alten Magdeburgischen Lehen-Brieffen, hisce formalibus das Schloß Wippra mit allen seinen Zugehörungen und dem Forste ꝛc. das Schloß Rammelburg mit aller seiner Zugehörungen ꝛc. specifice verlehnet worden. (a) Bey der Kayserlichen Confirmation findet man auch keine notabilem, sondern nur die consuetam clausulam, dadurch der permutation an und vor sich selbst so sie in Rechten gegründet, nichts abgehet, und ist nur gar zu bekandt, daß Magdeburg, wie in der gantzen Grafschafft Dero Lehenschafft, also auch in denen an Chur-Sachsen cedirten Orten, ante Sequestrationem die actus Superioritatis territorialis indistincte & plenarie exerciret, wird aber auch wohl darauf nunmehr nicht ankommen, nachdem das Haus Mansfeld, nun von 120. Jahren, und länger her, den hiebevor wegen der zwischen Chur-Sachsen, und Magdeburg, getroffenen permutation über die Hoheit und Lehenschafft einiger Aemter und Güter, in der Grafschafft Mansfeld angestellten Processs deseriret, und also beederseits Hoheiten, hierunter auch sonst unzehligmahl agnosciret hat, quod autem semel quis agnovit, in dubium amplius vocare nequit (b) gleichfalls, daß von Magdeburgischer Seite, denen Unmündigen Grafen zu Mansfeld, von uhralten Zeiten her, Vormünder constituiret und confirmiret worden, erscheinet unter andern auch daraus; daß der Ertz-Bischoff Ernestus, in einem zwischen denen Grafen zu Mansfeld, Anno 1495. aufgerichteten Recess Landes-Fürst, und Ober-Vormund genannt, und dafür erkandt wird, und daß Anno 1563. der Ertz-Bischoff Sigismundus, Graf Christophs von Mansfeld Gemahlin, Amalien Gabrielen von Döbelen, und Valtin von Uttenhoffen zum Vormundern verordnet, welche auch der Glorwürdigste Kayser Maximilianus II. Anno 1565. bey Confirmation eines

nes gewissen Contracts davor agnosciret. Und kan seyn, daß in dem Chur-Sächsischen Archiv, noch mehr dergleichen Exempel vorhanden seyn, auch andere sich in Magdeburgischen finden mögen.

(a) *Vid.* Ertzbischoffs *Sigismundi* Lehen-Brief, Graf Christophen von Mansfeld, *Anno 1559.* ertheilet. (b) *L. 4. C. de non num. pec.*

§. XXXVIII.

Gleichwie nun aber dieses alles auf einer ohnwiedersprechlichen Warheit beruhet, und man dahero ad Contrarii Probationem männiglich ohngescheuet provociren kan, also siehet man auch nicht, worzu diese Lehenschafft in Puncto einer, über einen Immediatum Imperii Statum prætendirenden Ober-Vormundschafft dienen solle, dazumahlen oben § XIX. allbereit gedacht, und aus dem Rosenthal und andern trefflichen Teutschen JCtis stattlich erwiesen worden, daß wann ein Pupill vielerley Lehen: oder auch Landes-Herren habe, demselben sodann, der Tutor (deficiente scilicet Tutela legitima, quæ omnem Dativam excludit) Dativus, a Judice omnium Superiore verordnet werden solle, und daß diese Rechtslehre in der Teutschen Praxi wahr, so will man sich allein bey dem Hause Mansfeld und dem Hohen Chur-Hause-Sachsen in etwas aufhalten, bey dem ersten nun den Anfang zu machen, so ist in Facto richtig, daß ein Regierender Herr von Mansfeld, neben denen beeden jetzt mahligen, zu der Ober-Vormundschafft, sub qualitate eines Land-Grafen von Thüringen und Hertzogen von Magdeburg aspirirenden beeden Königlichen Majestäten zu Pohlen und Preussen, annoch ferner von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät annoch heut zu Tag immediate, die wahrhaffte Grafschafft Mansfeld, und die deroselben anklebende Hoheit und Regalien, sodann weiter von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz, dem Durchlauchtigsten Hause der Herren Hertzogen zu Braunschweyg, und dem Hohen Stifft Mörseburg nicht geringe, der Grafschafft Mansfeld incorporirte Lehen empfangen, auch in der Marck Brandenburg, dem Fürstenthum Weissenfels, denen Sachsen Mörseburgischen Erblanden, dem Fürstenthum Anhallt, und Fürstenthum Sachsen Altenburg, bey Saalfeld annoch ansehnliche Güter-Stucke, wenigstens Jure Dominii Directi besitze, wer hat aber jemahlen gehöret, daß einer von diesen, obwohlen auch potenten Lehens- oder Landes-Herren, sich um die Dationem vel Confirmationem alicujus Tutoris Mannsfeldici angemeldet, und was würden vor entsetzliche Confusiones und Unkosten daraus entstehen, wann alle diese Lehen- und Landes-Herren bey der Mansfeldischen Vormundschafftlichen Regierung (von welcher nehmlich alle obige Lehen und Güter administriret werden müssen) concurriren wolten, würde nicht bald dieser bald jener, diesen oder jenen, ihme nicht nach seinem

Winck lebenden Rath und Diener removiret; oder wenigstens an sich, auch mit Cörperlichem Eyde angewiesen und verbunden wissen wollen, und würde dann nicht darüber ein solcher ohnglückseeliger Pupillus am allermehristen leyden, und zu Grunde gehen müssen, dieses glaubet man so inevitabel und klar zu seyn, als wahr dargegen ist, daß um alle dergleichen Inconvenientien zu vermeyden, von denen Rechts-Lehrern und Gesetz-Gebern das in der natürlichen Billigkeit und Vernunfft selbsten bestgegründete Expediens erfunden worden seye, daß, wie biß dahero bey dem Hause Manßfeld so vielmahlen practiciret worden, Ihro Kayserliche Majestät, als Judex Supremus dergleichen Pupillis alleinig die Vormunder zu verordnen und zu confirmiren pflege.

Ad §. XXXVIII.

Daher da dieses alles, was der Concipient vorgebracht, auf ohnwidersprechliche Unwahrheiten beruhet, und da die Præsumtio jederzeit contra hominem mendacem ist, so siehet man nicht, wie der gedachte Concipient ad contrarii probationem, wenn er nicht Schaam und Schande verlohren, männiglich provociren können. Was er hier sonst recoquiret, seyn alles vorhero weitläufftig und gründlich abgelehnte Dinge, dabey man es bewenden lässet. Was er aber weiter von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz, dem Durchlauchtigsten Hause der Herren Hertzogen zu Braunschweig, und dem hohen Stifft Merseburg angeführet, daß die Grafen von selbigen nicht geringe der Grafschafft incorporirte Lehnen empfange, davon weiß man aufs wenigste in der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit nichts, und noch vielweniger, daß das Fürst- und Gräfliche Haus Manßfeld auch in der Marck Brandenburg, dem Fürstenthum Weissenfels denen Sachsen Merseburgischen Erblanden, dem Fürstenthum Anhalt u. Fürstenthum Sachsen Altenburg, bey Saalfeld annoch ansehnliche Güter-Stücke, wenigstens jure dominii directi besitze. Wenn es sich aber auch also verhielte, so folget daraus noch lange nicht, was der Concipient inferiren will; Denn zu geschweigen, daß man nicht von allen Umständen informiret, und es eine exception de jure Tertiorum, so ist ein mercklicher Unterschied zwischen diesen geringen Lehen, und der Magdeburgischen ansehnlichen Lehenschafft und Hoheit, und mag davon gar wohl heissen: Minima a judice non curantur. Es mag auch deshalb Magdeburg sein jus quæsitum, nicht fahren lassen, daß andere dergleichen nicht haben, oder es sich nicht gebrauchen wollen, und wenn gleich noch mehr eingebildete Confusiones und Unkosten daraus entstehen solten, vielmehr inhæriret es seinem Juri firmiter, und da noch kein Exempel vorgebracht werden können, so sich in allen Stücken ad præsentem casum appliciren lasse, daß Ihre Kayserliche Majestät als Judex Supremus denen Gräflichen Pupillis, in der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, alleinig die Vormünder verordnet

net und confirmiret habe, so zweiffelt man um so viel weniger, allerhöchstgedachte Seine Kayserliche Majestät werden Magdeburg bey seiner wohl hergebrachten possess vel quasi des juris constituendi & confirmandi Tutores vel Curatores pro re nata in der Grafschafft Manßfeld seiner Hoheit und Lehenschafft darunter allergnädigst und kräfftigst handhaben und schützen.

§. XXXIX.

Die Warheit dieses bishero angeführten Asserti, ist so general daß man solche auch mit ein und andern, aus dem Durchleuchtigsten Chur-Hause Sachsen hergenommenen Exemplis illustriren kan, anerwogen Ihro Churfürstliche Durchleucht ja von dem Hause Manßfeld selbsten, das in dem Meyssnischen Amt Eulenburg gelegene Dorff Liehmena cum Appertinentiis zu Lehen empfangen, und solches durch dero Eulenburgischen Beamten bey dem Manßfeldischen-Lehen-Hoff ordentlich vermannen lassen welcher würde sich nun einfallen lassen zu statuiren, daß wann ein Chur Fürst zu Sachsen Minorennis. demselben der Regierende Herr von Manßfeld ratione dieses Feudi einem Tutorem setzen könne, oder wenigstens derjenige, so Vigore Aureæ Bullæ die Tutelam Electoralem führet, von einem zeitlichen Regierenden Fürsten von Manßfeld derentwegen auch seine Confirmation zu suchen nöthig habe? Gewißlich niemand, und kan auch niemand sagen, daß allhier ob differentiam Personarum, auch eine Differentia Legis & Potestatis seyn müsse, dann nachdeme diejenige Leges, welche de Vinculo inter Dominum & Vassallum constituto reden, durchgängig, so solte es billig alhier heissen: Majus & Minus non variant rem, zumahlen da grosse Herren an eben diejenige Gesetze, welche sie anderen vorschreiben, gebunden seyn sollen, man will sich aber auch mit diesem Exemplo einig und allein nicht behelffen, sondern wann solches von einem und anderem vor die Sächsische Ober-Vormundschafft Wohlgesinnten allzugering scheinen sollte, daß es eine Consideration meritiren möchte, so bittet man insonderheit die Chur-Sächsische erleuchte Herren Ministros, wohl zu erwägen, daß dieses Principium, daß der Lehen-Herr auch zugleich Ober-Vormund sey, ihrem Gnädigsten Herrn und dessen hohen Chur-Hause selbsten etwa mit der Zeit am allerschädlichsten seyn könte, sintemalen ja bekandt, daß Seine Churfürstliche Durchleucht, qua Churfürst, von dem Bischthum Bamberg, Wittenberg Stadt und Schloß, Trebitz und Mühlberg Stadt und Schloß, samt dem Schloß Duben und denen Dörffern Bornstätt, Alßendorff und Radegast, in ipso Electoratu Saxoniæ, von denen im Lande zu Thüringen gelegenen Fürstlich Anhaltischen Affter-Lehen, Burgscheydingen an der Unstrutt, und dem Closter Reimsdorff in des Freybergischen Amts-Gezirck, anietzo nichts zu gedencken,

cken, und von dem König in Böhmen das gantze Marggrafsthum Ober- und Nieder-Laußnitz, und so viele treffliche Lehen-Stücke in Sachsen und in dem Voygtlande zu Lehen empfangen, wer hat aber iemalen gehöret, daß ein zeitlicher König in Böhmen und Bischoff zu Bamberg sich eines ohnmündigen Sächsischen Chur-Printzens Ober-Vormundschafft angenommen, oder den Tutorem Electoralem Legitimum auch nur zu confirmiren begehret hätte, da doch die Marggrafschafft Ober- und Nieder-Laußnitz notorie zugleich de Territorio Coronæ Bohemicæ seyn, und Chur-Sachsen solche mit der Landes-Hoheit, Krafft der in medio liegenden Lehen-Briefen, nicht anders als Jure Dominii Utilis von der Cron Böhmen erhalten hat; man hoffet derowegen, daß man an Seiten des Chur-Sächsischen Ministerii diese höchstwichtige Umständ in der Forcht GOttes erwägen, dieses aus der Lehen-Herrschafft hergenommene andere Fundament wider einen ohnschuldigen Pupillen nicht mißbrauchen, sondern vielmehr allezeit ingedenck bleiben werde, quod quod quisque Juris in alterum statuerit, ut eodem ipsemet Jure utatur, omnino æquum sit, wie dann auch hierauf das Chur-Brandenburgische Ministerium, als deren Gnädigster Herr gleichfalls viele Feuda Bohemica besitzet, hocherleucht zu reflectiren, ebenmäßig angelegentlichst erbeten wird.

Ad §. XXXIX.

Das Chur-Brandenburgische Ministerium wird zu ieder Zeit vor ihres Gnädigsten Herrns Jur. und Interesse sorgen, und hat sich also der Concipient deshalb nicht zu bemühen.

§. XL.

Es folget demnach das Tertium Fundamentum Saxonicum, Krafft dessen die Manßfeldische Reichs-Immedietät gäntzlich supprimiret, und der Land-Sassiat völlig stabiliret werden solle, und ist folgenden Inhalts:

§. 3. Es beruhet aber auch in Notorietate, und kan iederzeit aus ohnlaugbaren Documenten in Continenti dargethan werden, daß die Churfürsten zu Sachsen, und vormalen die Landgrafen in Thüringen, von vielen Seculis her, nicht nur der Grafen von Manßfeld Lehen- sondern auch Landes-Fürsten gewesen, mit der Grafschafft Manßfeld, wie mit allen ihren übrigen Grafschafften, und noch absonderlich mit aller Landes-Fürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Jurisdiction und Bothmäßigkeit, darüber von Kayserlicher Majestät ausdrücklich in specie belehnet worden, und alle Jura Territorialia in denen Manßfeldischen Herrschafften, insonderheit die Jura circa Sacra, das Jus Legislatorium, Supremæ Jurisdictionis, recipiendæ Appellationis, exigendi Contributiones, das Jus Armorum &c. längst vor der Sequestration,

tion, als wodurch hierinnen keine Mutation geschehen, beständig exerciret, die Grafen auch sie selbst vor ihre Landes-Fürsten, natürliche Erb-Herren und ordentliche Richter agnosciret, und sich von Zeiten zu Zeiten zur Unterthänigkeit erkennet, nebst der Lehen-Pflicht, gleich andern Land-säßigen Grafen, die Erb-Huldigung abgeleget, und daß diejenige Lehen-Stücke, damit sie von dem Chur-Haus Sachsen beliehen worden, unter Chur-Sächsischer Hoheit gelegen, und denen Churfürsten zu Sachsen die Landes-Fürstliche Bothmäßigkeit darüber zustehe, ausdrücklich und vermittelst ausgestellter Reverse bezeuget, auf Land-Tägen erschienen, Auslösung dabey angenommen, in die uhralte Matricul der Land- und Schrifft-sassen gebracht, auch bey denen uhralten Lands-Theilungen, Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen mit vertheilet, bey allen Heerzügen und Aufgeboten, als worüber sie ratione modi, und wegen der Ordnung sich untereinander selbst bereits Anno 1563. besonders verglichen, mit erfordert, und sonst als Landsassen tractiret worden, daß deme nach das Jus Constituendi Tutores über sie, als Comites & Status Mediatos, allerdings dem Chur-Haus Sachsen nicht denegiret werden mögen. Non enim est ambigendum, quin ei, qui Mediatus est, in Territorio, etsi Persona Illustris sit, sed Supremæ Potestati Electoris aut Ducis subjaceat, Tutor dari possit, etiam ex Officio, a Regimine Electorali aut Ducali. Ringler de Tut. Illust L. C. P. 229.

Hier möchte nun einem der Sachen unerfahrnen gar leicht ein Schröcken ankommen, sich an dieses, mit so vielen, dem Schein nach ohnhindertreiblichen Gründen befestigste Werck zu machen und diesen Nodum Gordium suchen aufzulösen, bevorab da der Author dieses Chur-Sächsischen Vorgebens, so freymüthig in den Tag hineinschreibet, als wann solches alles sogleich in Continenti erwiesen, und als eine Himmlische Warheit dargethan werden könnte, allein wird dieses nur zu seiner grösseren Confusion dienen, wann ein gerechter Richter dermahleinst der Sach recht unter Augen sehen, und alle Umstände reifflich examiniren wird, dissеits könnte man dermahlen sich wohl mit dem Brocardico: Asserenti incumbit Probatio behelffen, und vorschützen, daß so lang man diese Documenta nicht gesehen, man dem gegenseitigen Vorgeben weder in noch extra Judicium einigen Glauben beyzumessen schuldig seye, damit aber dannoch die gantze ehrbare Welt sehe, wie ohnerschrocken diejenige, welche des ohnschuldig getruckten Pupillen Sach einmahl zu verfechten übernommen, in ihrem Gemüth und Gewissen seyen, so will man alle diese Facta, jedoch citra Præjudicium, sas aliquatenus Vera præsupponiren, und offentlich

lich an den Tag geben, was man denen gegenseitig angebenden Documentis zu opponiren, in dem Stande seye, nehmlich daß nach denen bereits oben weitläuff an- und ausgeführten Umständen (1) Ein Graf zu Manßfeld multiplicem Personam repræsentiren könne; (2) daß der Status Comitum Mansfeldensium dupliciter, nehmlich prout fuit Ante, & post introductam Sequestrationem, zu considerirn: (3) daß die Facta Saxonica, in Legitima & Illegitima: und (4) die Facta Comitum Mansfeldensium, in Transeuntia ad Heredes & non Transeuntia, zu distinguiren seyen, welche Distinctiones, so man denen ex Adverso angebenden Fatis & Diplomatibus dextre appliciren wird, wie man dann solches von Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Höchst-Preißlichem Reichs Hoff-Rath bestens versichert lebet, derjenige Gladius Alexandrinus, mit welchem der in diesem dritten Fundamento Saxonico stecken sollende Nodus Gordius, brevi manu aufgelöset werden kan, gar leicht zu finden seyn wird.

§. XLI.

Man will sich gegenwärtig bey denen meris Generalibus nicht allein aufhalten, sondern damit man der Welt die Manßfeldische Gerechtigkeit desto mehr unter die Augen lege, so wird nicht ohndienlich seyn, die obig angeführte vier Haupt-Distinctiones in etwas mehr zu erläutern, daß nemlich, wann man sagt, ein Fürst oder Graf zu Manßfeld repræsentire multiplicem personam, solches kürtzlich darin bestehe, daß derselbe nicht nur allein die Freye Reichs-Grafschafft Manßfeld, und die Freye Reichs-Grafschafft Arnstein, sondern auch die Freye Herrschafften Mohrungen und Leynungen, zusamt der Pfaltzgrafschafft zu Altstätt, und denen Freyen Herrschafften Heldrungen, Seeburg und Schrapplaw, (welche alle vorzeiten von immediaten Reichs-Ständen beherrschet worden) entweder dato noch besitze, oder wenigstens de Jure besitzen solle, gleichwie nun die beede letztere Herrschafften, Seeburg und Schrapplau, als an das Magdeburgische gräntzen, dato in keine Consideration kommen, also ist wegen der übrigen allbereit oben angezeiget worden, daß solche theils Feuda Imperialia, theils aber Feuda Thuringica stricte sic dicta seyn, zu der Erstern Claß gehören die Grafschafft Manßfeld, Grafschafft Arnstein, und der halbe Theil der Herrschafft Mohrungen, von denen gleichwie die Grafschafft Manßfeld noch heut zu Tage von Kayserlicher Majestät dem Hause Manßfeld ohnmittelbar geliehen wird, die übrige aber schon öffters gedachter Massen allererst zu Kayserl Friderici u. denen ohnglückseligen Faust-Rechts-Zeiten, als Reichs-Affter-Lehen, quoad Dominium Directum salva de cætero Immedietate, an Landgraf Albrechten in Thüringen übertragen worden, also möchte man bey diesen sämtlichen Corporibus gerne sehen, mit was Recht dieselbe, contra omnia supra deducta, zu dem Territorio Thuringico gezogen, und darinnen einig, vor der ohn-

ohnseligen Sequestration legaliter exercirter Actus Superioritatis Territorialis Thuringicæ demonstriret werden könte, und wird gewißlich dieses ohnmöglich zu probiren seyende Præsuppositum dessen Herrn Authorem mehr Mühe kosten, als da er solches so freymüthig und ohngegründet in den Tag hinein zu schreiben sich unterwunden hat. Zu der Andern Class gehöret die Pfaltzgrafschafft zu Altstätt, und die Frey-Herrschafften zu Heldrungen, welche die Grafen von Manßfeld von denen Herren Landgrafen zu Thüringen ehedessen originarie zu Lehen empfangen, und bis auf die ohnselige Sequestration, laut der Lehen-Brief, mit allen Hohen und Niedern Herrlichkeiten, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, besessen haben, da begehret man nun nicht in Abred zu stellen, daß die Durchl. Landgrafen in Thüringen diese beede ansehnliche Corpora dem Hause Manßfeld Jure Dominii Utilis, wiewol Titulo oneroso, zugehen lassen, man derentwegen auf sie iederzeit allen schuldigen Respect und Veneration getragen, und dahero auch auf Dero Erforderen mit andern Thüringischen Immediat-Reichs-Grafen wegen dieser Lehenbahren Herrschafften etwa auf Land-Tägen erscheinen, und alles gethan haben mag, was man von ihnen vel de Jure, vel de Consvetudine prætendiren können, kan auch gar wohl seyn, daß man respectu dieser Güther, ex parte derjenigen Grafen zu Manßfeld, so ehedessen zu Heldrungen ihre Residenz gehabt, die Herren Landgrafen zu Thüringen, ratione des habenden Dominii Directi, dann und wann Landes-Herren genennet, oder vielmehr diese selbsten sich dergleichen Prædicata beygeleget haben, wie ein solches, wann die ex Adverso jactirende Diplomata dermaleinist zum Vorschein kommen werden, bey deren Examine sich Sonnen-klar ergeben wird, allein ist bis dahin weiter etwas zu melden um so mehr unnöthig, als das Fürstliche Haus Schwartzenburg in seinen Impressis dieses Fundamentum Saxonicum schon längstens gründlich widerleget hat, es auch leider an deme ist, daß das Hohe Haus Sachsen diese beede Manßfeldische Herrschafften, durante Sequestratione, auf eine zu Recht keinesweges bestehende Art an sich gezogen, und dero Eigenthums-Herr nunmehro zu seyn prætendiret, also man allerforderist dem Pupillo die höchstbillige Restitution dieser Herrschafften angedeyhen lassen solle, ehe man derowegen über Ihme und seine übrige Immediat-Reichs-Herrschafften eine Superioritatem Territorialem weiters errichten kan.

§. XLII.

Neben deme so werden alle, von dem Gegentheil jactirende Facta & Diplomata (2) zu examiniren seyn, ob solche ante vel post introductam Sequestrationem Ihren Anfang genommen, da man abermahlen gewiß versichert ist, daß ante Sequestrationem Introductam, nicht ein einiges legales Exempel wird können produciret werden, was

aber die Præjudicia anbelangt, die post introductam Sequestrationem etwa geschehen seyn möchten, so gehen allerforderst dieselbe, die Zwey, de Jure ohnsequestrirt seyn sollende, von denen Sächsischen Ober-Aufsehern aber, dem Hause Manßfeld ebenmäßig de Facto entzogene, und von Anno 1666. bis auf diesen Tag widerrechtlich vorenthaltende Fünff Theil der Grafschafft Manßfeld gar nicht an, sondern solten diese dem Pupillo billig sogleich pleno Jure eingeraumet werden, so viel aber die andere Sequestrirte drey fünffte Theil anbelanget, so seyn dieselbige, Krafft des Sequestrations-Abschieds de Anno 1570. oben in §. XVII. deducirter Massen, in Chur-Sächsische Lehenherrliche Hände, bis zu Abzahlung der Manßfeldischen Schulden (so in 15. Jahren hätte geschehen sollen) als eine vertraute Heymstellung gegeben, und sub hoc etiam Titulo die Regierung von denen Herrn Grafen dorthin transferiret worden, wie man nun, die Administratorio nomine vorgenommene Actus, wider das Haus Manßfeld gebrauchen, und daraus contra Jura jam supra §. XI. adducta, eine Legitimam Possessionem & Bonam Fidem werde deduciren können, das lässet man aller ohnpartheyischen ehrlichen Leuten Dijudicatur gantz gerne anheim gestellet seyn, und abstrahiret von weiterer rigoroser Examination dieser durante Sequestratione, zu Præjudiz des Hauses Manßfeld vorgenommenen Actuum, und deren denenselben anklebenden Qualitäten, um so mehr, als der gegen dem Durchlauchtigsten Lehen-Herrn tragende unterthänigste Respect, das Kind mit seinem Rechten Nahmen zu nennen, verbieten thut, und man zumahlen der tröstlichen Hoffnung gelebet, daß bey gewissenhaffter Uberlegung der Manßfeldischen Gerechtsame, ein Hocherleuchtes Chur-Sächsisches Ministerium der Gottgefälligen Billigkeit endlich Platz zu geben, nicht abgeneigt seyn werde.

§. XLIII.

Man will derowegen die ob angeführte (3. & 4.) Distinction nicht so genau deduciren, sondern allein dieses melden, daß wann man, introducta semel Sequestratione, denen ohnglückseligen Grafen von Manßfeld, nichts mehrers als die blosse Häuser und daran liegende Gärten, zusamt einigen Jagden und Fischereyen in Besitz gelassen, von allen ihren Einkünfften aber, Ihnen zu Ihrem Jährlichen Unterhalt, nicht weiter als 2000. fl. nach Ausweiß des Erffurdischen Sequestrations-Abschieds de dato 19. Novembris 1571. ausgeworffen, solche aber auch Ihnen manchmahl zehen, sünffzehen bis zwantzig Jahr nicht einmahl gereichet, und Ihnen dadurch den Brodt-Korb so hoch gehencket, daß sie sich nicht rühren dörffen, ja wann ihnen nicht in des Allerdurchleuchtichsten Ertz-Hauses Oesterreich Diensten, aus dessen sonderbaren Gnaden ein Stück-Brodt zugewachsen wäre, sie schon längst elendiglich hätten zu Grunde gehen müssen, also bey diesem betrübten Zustand etwa

einer

einer oder der andere, die Lehen zu muthen verabsaumet, und hernach wann Er nicht gar völlig auf sein Lebtag excludiret, und noch ohnglückseliger gemacht werden wollen, Er, die Ihme von Chur-Sachsen, zugemuthete und vorgeschriebene Revers endlichen signiret und ausgestellet, diese dannoch, um Ihrer notorischen Ohngültigkeit willen, anietzo wider den ex Pacto & Providentia Majorum, absonderlich in denen Reichs-Lehen succedirenden Jungen Fürsten von Manßfeld, zu Recht beständig nicht allegiret werden könten, man möchte wohl wünschen, allhier einer Passage, deren man ohngern gedencket, überhoben zu seyn, nachdeme man aber Gegenseits, gewisser Reverse (Krafft deren die Grafen von Manßfeld die Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen vor Ihre Landes- und Lehen-Herrn erkeñen, Ihnen auch nicht allein die Lehen, sondern auch Erbhuldigungs-Pflicht geschworen, und also die Sächsische Landes-Herrlichkeit durchaus agnosciret haben sollen) Meldung thut, so muß man nothwendig auch entdecken, wie hart man bey Errichtung dieser Revers, mit des Pupilli Groß-Eltern umgegangen seye, und Sie darzu obligiret habe, daß nehmlich, als diese, wie gedacht, aus disseits ohnbekanten Ursachen, zweiffels ohne aber wegen anderwärtig obgehabten Legal-Impedimenten, etwa ein oder andermahl die Lehen debito tempore zu requiriren unterlassen, Ihnen hernach bey dem Lehen-Hoff die Investitur, ex Capite prætensæ Caducitatis so gleich geweigert, die aus der Sequestrations-Cassa zu præstiren versprochene Alimenta denegiret, und Sie dadurch, zu Ertheilung solcher Reversalien, die man mit Fug, Promissa bonis Moribus repugnantia nennen kan, getrungen worden seyen, wie dann dergleichen insonderheit der Graf Heinrich Frantz Anno 1667. in sein, seines Herrn Bruders Caroli Maximiliani, und Vettern Georg Albrechten, und nach deren Abgang, Anno 1698. in seinem eigenen Nahmen von Sich gegeben haben solle, allein stellen dessen äusserstes Nothstand und erlittenen Zwang die Verba Reversalium selbsten so klar an den Tag, daß man bis dato fest persuadiret gewesen, es würde ein Hocherleuchtes Chur-Sächs. Ministerium selbsten Bedencken tragen, dergleichen Reversales jemahlen in Publicum zu produciren, und dardurch selbst in denen Grafen von Manßfeld je und je angelegte, vor GOtt und der Welt ohnverantwortliche Betrangnussen, so offentlich an den Tag zu legen, nachdemmalen man aber auch darin einen so grossen Behelff suchet, so träget man disseits destoweniger Bedencken, deren Inhalt zu publiciren, daß nehmlich obgedachter Graf Heinrich Frantz, nachdeme von Ihme und seinen Herrn Vorfahrern, ein und anderer Lehen-Fall, wie sichs zu Recht und Gewohnheit eiget, nicht so genau observiret worden, noch dem Lehen gehörige Folge geschehen, zu Erhaltung der Investitur, sich resolviren müssen, gewissen von seinen Vorfahren (vielleicht in Pari Causa) sub datis 1. Martii

1602. & 24. Martii, nec non 6. Augusti 1609. ausgehändiget und eingegangene (dieser Seits zwar noch niemahlen zum Vorschein gekommene, also quoad tenorem ohnbekandte) Reversales zu confirmiren, sich aber selbsten, sowohl Proprio als Mandatario nomine dahin zu obligiren, daß sie in allen fürfallenden Sachen, welche sie vor Ihro Churfürstlichen Durchleucht, so wohl Active als Passive zu verrichten haben, auch sonsten von ihren Gütern, so von dem Churfürstlichen Hause zu Lehen rühren, oder dieselbe Lehen concerniren möchten, tam in Secularibus quam Ecclesiasticis, Seine Churfürstliche Durchleucht vor Ihren Landes-Herrn und ordentlichen Richter jederzeit achten, deroselben allen Gehorsam leisten und auf zutragende Fälle, die erledigte Pfarr-Stellen mit solchen Personen, welche in der wahren Christlichen Religion und deren Bekanntnuß, nehmlich dem allein seligmachenden Wort GOttes, wie solches in denen Prophetisch und Apostolischen Schrifften, in der Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ begriffen, bestellen, im Fall einiger Contravention aber der erhaltenē Investitur verlustiget seyn wollen. Welche gegen einem der Römisch Catholischen Religion zugethanen Reichs-Stand ausgeübte Procedur, ob sie zu Recht beständig oder nicht? man Kayserlicher Majestät künfftiger allerhöchster Dijudicatur überlässet, dissеits aber jedoch versichert ist, daß um eines schlechten Lehen-Fehlers, und etwa nicht in tempore requirirter Investitur, einen Vasallen seines Dominii Utilis sogleich zu entsetzen, und so Er darzu wieder gelangen will, Ihne in die Landsasserey zu stürtzen, und ex Numero Statuum Imperii vor sich und seine Lande zu expungiren, ja seinem Gewissen selbsten Zwang anzulegen, und daß Er, contra Principia Religionis suæ, die wahre Christliche Religion in dem allein selig machenden Wort GOttes, der von seiner Kirchen in Rebus Fidei gäntzlich verwerffenden Augspurgische Confession und Formula Concordiæ fundiret zu seyn, bekennen muß, zu obligiren, eine in Teutschland, nach desselben Grund-Gesätzen gantz ohnjustificirliche, und dahero auch, ausser diesem Casu, niemahlen erhörte Sache seye.

§. XLIV.

Gleichwie aber diese, die Pietatem, Verecundiam & Existimationem promittentis lædirende Reverse so beschaffen, daß solche sowohlen ex parte dantis, quam extorquentis billich suppriniret werden solten, also siehet man doch daraus wenigstens dieses, daß der Graf Heinrich Frantz dieselbe allein personalissime auf seine Person, nicht aber auf seine Erben und Nachkommen stylisiret, und darbey die Gedancken geheget habe, daß dergleichen contra Principia suæ Religionis, Libertatem Conscientiæ & Jura Imperii lauffende Promessen seine Successores mit nichten obligiren können, dahero dann auch der letzt

selig

selig verstorbene Fürst Carl sich zu Ausstellung dergleichen Reversalien niemalen bequemen wollen, und ex Parte der Vormundschafft auch anitzo zu Seiner Kayserlichen Majestät und dero allerhöchstem Reichs-Gericht das allerunterthänigste Vertrauen gesetzet wird, daß Falls Ihro Königliche Majestät in Pohlen, oder vielmehr Dero Chur-Sächsisches Ministerium, diese, wider die Principia Religionis Catholicæ und Jura Imperii lauffende Reversales noch weiter urgiren wolte, hierunter der Reichs-Fiscal seine Obliegenheit in Acht zu nehmen, und dem Pupillo zu assistiren, werde anerinnert werden.

§. XLV.

Es ist bey solcher der Sachen Beschaffenheit bey diesem dritten Chur-Sächsischen Schein-Grund nichts mehr übrig, als daß man auch noch mit wenigem gedencke, was es mit denen vorgebenden, von Römisch-Kayserlichen Majestät empfangenen Lehen-Briefen, darinnen an das Churfürstliche Haus Sachsen die Landes-Fürstliche Hoheit, Obrigkeit und Regalien über die Grafschafft Mansfeld aufgetragen, und dasselbe von Kayserm zu Kayserm damit belehnet worden seyn solle, in Facti Veritate vor eine Bewandniß habe, nehmlich daß, gleichwie schon oben gedacht, die von Chur-Sachsen Jure Dominii Directi besitzende Mansfeldische Lehen von vierfacher Art seyen, und daß die Erstere, tempore Friderici III. an die Land-Grafschafft Thüringen gekommene Reichs-Lehen, denen zeytigen Grafen von Mansfeld, Ihre Jura Superioritatis und Reichs-Immedietät so gar nicht benommen, daß vielmehr die jedesmahlige Römische Kayser, denen Grafen von Mansfeld, ohngeacht der Sächsischen Affter-Lehenschafft, alle diese Jura jederzeit in Salvo behalten wissen wollen, dann da einmahl klar und ausgemachten Rechtes ist, daß die Römisch-Kayserliche Majestät der Ursprung und Quelle aller Regalien, Hoheiten und Obrigkeiten in dem Römischen Reich seye, und kein einiger Status Imperii, dergleichen Jura als ein Allodium possidiren könne, so folget auch daraus nothwendig (bezeugen solches auch allerdings und durchaus die noch vorhanden seyende Uhralte Mansfeldische Investituren) daß auch die Grafen von Mansfeld, alle die Jura Statuum Immediatorum, vor der an die Land-Grafschafft Thüringen beschehenen Ubertragung, ohnmittelbarer Weise von Kayserlicher Majestät zu Lehen empfangen, und biß dahin allein Jure Dominii Utilis exerciret haben, gleichwie nun zu solcher Zeit, die Römische Kayser selbst, ohngeachtet des Ihnen zukommenden Dominii Directi, die Grafen an Ihrer ohnmittelbahren Reichs-Standschafft nichts gehindert, also hat auch die an die Land-Grafschafft Thüringen geschehene Ubertragung des Dominii Directi, nicht anders operiret, als daß die Land-Grafen in Thüringen, perpetui quasi Imperatoriæ Majestatis, in conferen-

dis hisce Feudis Mansfeldicis Commissarii, (an statt sonsten die alte Kayser von denen geringern Reichs-Ständen bald durch diesen, bald durch jenen Benachbarten Reichs-Stand, die Lehens-Pflicht abnemmen lassen, und davon in Specie bey Manßfeld, noch ein Exemplum de Anno 1457 da Kayser Friderich die Grafen Gebhart, Günther und Bussen von Manßfeld, zu Abstattung des Lehen-Eyds, an Graf Georgen von Anhalt gewiesen, vorgezeiget werden kan) und die Grafen von Manßfeld ratione dieser übertragenen Lehen, des Reichs-Affter-Lehen Leute geworden, dabey jedoch diese Affter-Lehenschafft Ihren, in der Grafschafft Arnsteyn und Frey-Herrschafft Mohrungen vorhero, Jure Dominii Utilis besessenen Regalien und Reichs Immedietät, das geringste nichts præjudiciren können, anerwogen in dem Heiligen Römischen Reich nichts neues ist, daß ein Geringerer von einem Höhern, seine Güther Jure Subfeudi Imperialis zu Lehen empfange, und dannoch seine Jura Immedietatis in Salvo behalte, wie ein solches insonderheit mit dem Exempel deren Herrn Hertzogen von Würtenberg, zu der Zeit, da sie Ihre Lande nicht mehr immediate von Kayserlicher Majestät, sondern von dem Hause Oesterreich zu Lehen empfangen müssen, wie nicht weniger dem Fürstlich und Gräflichen Hause Waldeck, in Continenti kan erwiesen werden.

Ad §. XL. XLI. XLII. XLIII. XLIV. XLV.

Allhier wird wiederholet, was vorad §. 27. 28. 29. & seqq. angemercket worden.

§. XLVI.

Gleichwie nun also diese Manßfeldische Reichs-Affter-Lehen, der Reichs-Immedietät, wann sie auch denen Chur-Sächsischen Lehen-Briefen specifice inseriret wären, nichts præjudiciren können, also gehöret die andere Art Sächsischer Lehen, oder die Feuda proprie sic dicta Thuringica, um deren schon eben in §. 37. bemerckten Ursachen willen, nicht hieher, so viel aber die Dritte und Vierte Art, nemlich die von beeden Hoch-Stifftern, Magdeburg und Halberstatt, gleich im Anfang der ohnseeligen Sequestration Jure Permutationis an Sachsen abgetretene Manßfeldische Lehen-Corpora concerniret, so hat sich, bey allergnädigst erlaubter Inspection des Kayserlichen Reichs-Archivi, unter denen Chur-Sächsischen Lehens-Actis etwas gefunden, so biß dato, und zwar sonder Zweiffel, von Anfang der Sequestration, bey anderthalb hundert Jahr hero, dem Hause Manßfeld verborgen geblieben, nemlich daß Chur-Fürst Augustus zu Sachsen, die von Magdeburg und Halberstatt, obgedachter massen erhandlete Manßfeldische Lehen-Stücke, und zwar wie die Formalia des Chur-Sächsischen Lehen-Briefs lauten, sammt aller Landes-Fürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Bergwercken, mit allen Zöllen, Geleiten, Herrlichkeiten, ꝛc. denen Kayserlichen Investituren habe inseriren

ren und dessen gesamte Nachfolger damit biß dato continuiren lassen, indem man nun ex Parte seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Sachsen, in diesen Investituren ein grosses Præsidium zu suchen, und zu finden vermeynet, so werden Hocherleuchte dieselbe auch gnädigst erlauben, daß pro Defensione Pupilli man auch dißeits die Nothdurfft darwider verfügen dörffe, da allersoderst zu præmittiren nöthig, daß bey der, Anno 1570. auf das Tapet gekommenen Sequestration, man weder an Seiten Chur-Sachsen noch Magdeburg und Halberstadt, das Geringste Wenigste von einer prætendirenden Landes-Hoheit jemahlen gedacht: sondern die anfänglich sequestrirende ohnglückselige Graffen von Manßfeld, besag des in dicto Anno errichteten ersteren Sequestrations-Recess beredet habe, als ob die ihnen vorgeschlagene vertrauliche Heimstellung Ihrer Regierung und Intraden, kaum etwan 15. Jahr währen: und allein zu Ihrer Lehen Herren Händen, geschehen solle, in welches als die Grafen zum Theil gewilliget, ist man alsobald auf andere Principia verfallen, und hat de Jure Tertii zu contrahiren angefangen, die Sach auch so weit getrieben, daß Comitibus invitis & reluctantibus in Anno 1574. & 1579. die bekannte Permutations-Tractaten errichtet: und vermittelst der Manßfeldischen Lehen-Stücken, deren allerseitigen Herrn Compaciscenten bessere Convenienz befördert worden, darüber zwar die Grafen von Manßfeld sich höchstens beschwähret, und bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, zwey verschiedene Cassations-Process, den einen, contra Sachsen und Magdeburg, den andern aber contra Sachsen und Halberstadt angestellet, auch darinnen das bey Introduction der ohnseligen Sequestration verborgen gehaltene Mysterium Iniquitatis klar an den Tag geleget, die Herrn Interessenten aber dannoch bey Kayser Maximiliano II. & Rudolpho II. die Sachen so weit zu treiben gewust, daß endlich über diese beederseitige Tausch-Handlungen die allerhöchste Kayserliche Confirmationes erfolget: denenselben aber jedoch obgedachter massen, die Clausula de non præjudicando Immedietati Comitum Mansfeldicorum, expresse angehencket worden ist, da nun ex post Facto sich ereignet, daß Chur-Sachsen diese, Jure Permutationis an sich gezogene Lehen seinem Reichs-Lehen-Brieff auch zu inseriren begehret, hat zwar die Kayserliche Curia Feudalis dieses Begehren in Ansehung der vorher gegangenen Confirmation nicht abschlagen wollen, es ist aber jedannoch denen ertheilten Lehen-Brieffen die Clausula Salvatoria de non præjudicando Immedietati Comitum Mansfeldensium, ohngeacht sie auch ohne Expression tacite mit angehencket zu seyn, de Jure verstanden wird, dannoch auch expresse jedesmahlen mit beygefüget worden, nachdeme man nun anietzo Fürstlich Manßfeldischer Seiten der Sache genauer nachgeforschet, so ist doch nicht ohnschwehr abzunehmen, daß die damahlige Kayserl. Majestät in

einem

einem irrigen præsuppositо, als ob nehmlich beede hohe Thumstiffter in Locis & Feudis Quæstionis, die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit und Regalien wohl hergebracht hätten, gestanden seyn müssen, anstatt alle Augenblick in Continenti zu erweisen, daß an besagten Oertern niemand anders, als die Grafen von Manßfeld die Landes-Obrigkeit und Regalien von dem Reich zu Lehen empfangen, und de Facto noch dato besitzen thun, dann es erhellet (1.) aus denen von Carolo IV. biß auf diese Zeit von denen Römischen Kayserн allergnädigst ertheilten Lehen-Brieffen, daß alle die von Magdeburg und Halberstadt an Chur-Sachsen transferirte Lehen, in der Manßfeldischen hohen Obrigkeit und Dero ohndisputirlichen Gräntzen gelegen seyen. (2.) So ergiebt sich auch, aus denen bey der Reichs-Cantzley befindlichen selbiger Zeiten ertheilten, so wohl Magdeburgisch- als Halberstädtischen Lehen-Brieffen, daß denen Erz- und Bischoffen respective zu Magdeburg und Halberstadt zwar die Weltlichkeit und Regalien in Ihren Stiffts-Landen generaliter verliehen: daß sie aber auch, ausserhalb Landes, in dem Manßfeldischen etwas besitzen, oder darinnen einige hohe Landes-Obrigkeit haben solten, dessen wird so gar nicht gedacht, daß auch aus Dero Lehen-Brieffen auf das Manßfeldische Territorium nicht eines Schuchs breit kan argumentiret: sondern vielmehr aus dem obangeführten, zwischen Thüringen und Manßfeld Anno 1484. getroffenen Vergleich, daß die Hertzoge von Sachsen, denen Grafen von Manßfeld, auf allen von Magdeburg und Halberstadt zu Lehen rührenden Oertern, die Landes-Herrlichkeit ultro eingestanden, und sie darinnen nullo modo zu turbiren, heiliglich versprochen, primo Intuitu kan demonstriret werden. Und wann man schon sagen wolte, es hätten die Erz- und Bischöffe zu Magdeburg und Halberstadt, diese Superiorität nicht ex Concessione Imperatoria, und von dem Reich, sondern von denen Grafen von Manßfeld ex Libera Subjectione & Oblatione Feudali, so militiret doch diß-fals und (3.) wider Sie, daß die Ober-Herrlichkeit und Regalien, über diese samtliche, beeden Stifften zuständige Lehen-Stuck, schon vorhero dem Reich zuständig gewesen, und die Vasalli die Jura Imperii nicht haben intervertiren können, und wann dieses auch schon, Consensu Imperatoris & Imperii erlaubet worden wäre, also die beede Thum-Stiffter einen Legitimum Possessionis Titulum hätten demonstriren: mithin auch Jure Permutationis auf Chur-Sachsen transferiren können, und in denen Magdeburgisch und Halberstädtischen Lehen-Brieffen, sub Clausula: diese vorbeschriebene Schloß, Städt mit samt denen Dörffern, mit allen Gerichten, Obersten und Niedersten, in Städten, Dörffern und Feldern mit aller Herrlichkeit, Strassen, Zöllen und Geleit Manschafft, Lehen, Geistlichen und Weltlichen, Obern und Niedern Beethen, Wild-Banen, Jagden

und

und Fischereyen, Güllten, Renten, Zinsen, Pachten, Aeckern, Wiesen, Wayden, Trifften, Wassern, Wasser-Gängen, und andern Nutzungen und Zugehörungen, ꝛc. die Landes-Herrliche Hoheit durchaus verstanden werden wolte, so würde daraus, zu Faveur Chur-Sachsen doch nichts anders folgen, als daß diese, von denen ehmahligen Grafen zu Mansfeld von dem Reich erhaltene Güther, Hoheit u. Regalien, an die Ertz- und Bischöffe zu Magdeburg und Halberstadt, zwar licite transferiret: und demnach die Grafen dasjenige, was Sie ehedessen von dem Kayser immediate zu Lehen empfangen, hernach mediate ab Ecclesiis Magdeburgensi & Halberstadiensi zu requiriren verbunden: diese aber, und ex Permutatione cum ipsis inita, hernacher auch das Chur-Haus Sachsen, Cessionario nomine, dadurch obgedachter massen, accedente præprimis Confirmatione Imperatoria, zu einem Domino Directo delegato gemacht: die Natur dieser Feudorum Imperialium aber, durch alle diese vorgegangene Veränderung weder mutiret: noch vielweniger aber durch diese Oblation der Grafen Reichs-Immediatät, in eine Chur-Sächsische oder Thüringische Landsasserey verwandelt: oder dadurch denen Herrn Land-Grafen ein Jus constituendi Tutores, und was der gleichen mehr, über der Grafen Personen und Güter eingeraumet worden seyen.

Ad §. XLVI.

Daß bey der Anno 1570. nicht aufs Tapis gekommenen, sondern würcklich angeordneten Sequestration, man weder an Seiten Chur-Sachsen noch Magdeburg und Halberstatt das geringste wenigste von einer prætendirenden Landes-Hoheit iemalen gedacht, sondern die anfänglich sequestrirende ohnglückselige Grafen von Mansfeld, besage des in dicto Anno errichteten ersten Sequestrations-Recesses beredet habe, als ob die ihnen vorgeschlagene vertrauliche Heimstellung ihrer Regierung und Intraden kaum etwa 15. Jahr wehren, und allein zu ihrer Lehen-Herren Händen geschehen solle, seyn kundbare Unwahrheiten, die sich bey der ersten Inspection derer Sequestrations-Abschiede von selbst widerlegen. Man sehe nur den ersten Sequestrations-Abschied s. d. Leipzig den 13. Sept. 1570. an, da heisset es: So haben endlich Hoch- und Wohlgedachte unsere Gnädigste, Gnädige und Günstige Herren, von Amts und Obrigkeit wegen, eine Inquisition in der Grafschafft Mansfeld anstellen, und Erkundigung nehmen lassen ꝛc. Ferner: Derowegen denn auch Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden und Gunsten vielerley Handlungen, Contract und Verträge, zwischen wohlbemeldteten Grafen, Ihren Gläubigern und Bürgen, unterschiedlich pflegen und aufrichten lassen ꝛc. Noch: Und sonsten vielfältigen Hülffen und Einweisungen in wohlbemeldter Grafen ꝛc. Güther, so von Ihro Chur- und Fürstlichen Gnaden und Gunsten auch gethan, würcklich vollstrecken

zu lassen, nicht haben übergehen mögen ꝛc. Weiter: So haben sich auch aus denen und andern rechtmäßigen erheblichen Ursachen Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden, Gnaden und Gunsten, Ihres, Ihnen von GOtt dem Allmächtigen befohlenen Amts erinnert, und nach Gestalt aller Umstände geschlossen, ex officio & æquitate darein zu greiffen, inmassen dann auf sonderlichen Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden, Gnaden und Gunsten Befehlich, dieser Abschied gegeben wird ꝛc. Denn: Denen Lehen-Herren insgesamt, wo die Sachen propter continentiam causæ rei vel personæ untheilbar: Da es aber eines Herrn Lehen-Stück abgesondert belanget, dem Lehen-Herrn, dem es Obrigkeit halben gebühret, die Einkommen der Partheyen Jura zu schicken, so soll der, oder die Lehen-Herren in Entstehung der Güte, förderlich rechtlich Erkäntniß und summariam causæ cognitionem ergehen lassen ꝛc. Und endlich so haben Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden, Gnaden und Gunsten, nach Gelegenheit angeregter Ursachen und Umstände, nicht vor unziemlich ermessen, Ihren Gnaden denen Grafen, samt derselben Ehgemahlin und Kindern, ziemliche Alimenta von Amts und Hoher Obrigkeit wegen zu verordnen ꝛc. Und wer daraus nicht die prætendirende sondern würcklich existirende Landes-Fürstliche Hohe und ordentliche Obrigkeit erkennet, der soll noch erst lernen, worinnen solche bestehet. Was es auch vor ein unverschämt Figmentum sey, daß man die anfänglich sequestrirende (durch ihre eigene Schuld und übel geführte Menage, unglückliche) Grafen von Mansfeld, besage des in dicto Anno errichteten ersten Sequestrations-Recesses beredet habe, als ob die ihnen vorgeschlagene vertrauliche) Heimstellung ihrer Regierung und Intraden, kaum etwa 15. Jahre währen solte, bezeuget dieser von dem Concipienten selbst allegirte erste Sequestrations-Recess in verbis: Und damit solches alles desto gewisser sey, und gehalten werde, so haben wohlbemeldete Grafen ausdrücklich gewilliget, daß Sie nunmehro hinfüro an, nach dato dieses Abschiedes, die Abnutzung solcher aller Ihrer Aemter, Städte, Flecken, Dörffer, Vorwercke, Höltzer, Steuern, Bergwercke, und was dazu allenthalben gehörig, nichts ausgeschlossen, in Unserer Gnädigsten, Gnädigen und Günstigen Herren, als der Lehenschafft Händen stellen, derselben Verwaltung, Regierung, Jurisdiction, Zwang, Bothmäßigkeit, und alles andern, so dem anhängig, ohne die Wohnungen, so Sie ietzo inne haben, und worein andern nicht verholffen, auch denen nächst an denen Häusern angelegenen Gärten, bis zu endlicher Befriedigung der Glaubiger, sich gäntzlich äussern und enthalten sollen und wollen; Wie denn dessen Ihre Gnaden einen sonderlichen Revers von sich gegeben, auch Ihrer Ehe-Gemahlin Leibgedinge halben, sich sonderlich erkläret haben ꝛc. & in fine: Wenn auch alle Gläubiger gebührlich bezahlet,

let, so sollen Ihre Gnaden dem Grafen alle Ihre Aemter, Güther, Bergwercke, und anders, wieder restituiret und eingereumet werden, und diese Handlung Ihren Gnaden an Ihren Gräflichen Ehren noch sonst einigen Nachtheil geben ꝛc. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem, daß, als die Grafen in die Sequestration zum Theil gewilliget, sey man alsobald auf andere Principia verfallen, und habe de Jure tertii zu contrahiren angefangen, die Sache auch so weit getrieben, daß Comitibus invitis & reluctantibus in Anno 1579. die bekandte Permutations-Tractaten errichtet, und vermittelst deren Manßfeldischen Lehen-Stücken, deren allerseitigen Herrn Compaciscenten bessere Convenienz befördert worden. Denn wenn man gleich das nachgeben kan, daß die Grafen in die Sequestration, doch mehr aus Noth, als aus eigener Bewegniß gewilliget, wie sie denn einer cessioni bonorum in vielen Stücken gar nahe kommet, auch wenig daran gelegen, ob die Grafen zum theil, nur darein consentiret, indem dieser Consens nicht anders als eine Cautela abundans anzusehen ja genug ist, daß des Fürst- und Gräflichen Pupillen Anherr, Graf Bruno zu Manßfeld, der ältere, solche sich mit gefallen lassen; So ist doch falsch und irrig, daß man bald auf andere Principia verfallen, und de Jure tertii zu contrahiren angefangen habe, denn der Magdeburgische Permutations-Contract gantzer 9. Jahr, nach der verhängten Sequestration errichtet, auch ist darinne von keinen andern Juribus, als denenjenigen, so Magdeburg eigen gewesen, nehmlich der Hoheit und Lehenschafft, über einige Aemter gehandelt worden, in übrigen mit denen vertauschten Aemtern und Gütern, es alles in vorigen Stande geblieben. Daß sonsten die höchsten Herren Compaciscenten dadurch ihre bessere Convenienz befördert, ist ohnschwehr zu vermuthen, daß aber die Grafen von Manßfeld darüber sich höchstens zu beschwehren Ursache gehabt, ist wenigsten ausgemacht, denn wenn sie schon bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte zu Speyer, auch einen Cassations-Process, contra Sachsen und Magdeburg angestellet, so ist doch bekandt, daß sie damit nicht fortkommen können, sondern denselben wenig Jahre hernach, ersitzen lassen müssen. Eine unerhörte Boßheit und grausame, mit der grossen Unwahrheit verknüpffte injurie gegen die Manes so wohl der seligen Grafen, welche viel zu verständig und honet dazu waren, als der Höchstlöblichen Chur- und Fürsten, deren Gedächtniß noch bey Hohen und Niedrigen durch gantz Europa in Segen ist, daß diese bey der Sequestration ein Mysterium iniquitatis verborgen gehalten, jene aber solches entdecket haben sollen. Man zweiffelt im geringsten nicht, Seine Kayserliche Majestät werden diesen Calumnianten deßhalb zu gebührender Straffe ziehen lassen, in mehrer allergnädigsten Erwegung, daß diese beyde grosse Chur- und Fürsten die Ehre haben, mit Ihro Kayserlichen Majestät so nahe anverwand, ja der erstere gar unter Deren Ahnherrn

mit zu setzen und gezehlet zu werden. Warum solten nun die Glorwürdigsten Kayser Maximilianus II. und Rudolphus II. bey der angeführten Beschaffenheit, und da contradictio ejus, cujus nihil interest, non attenditur, denen Herren Interessenten die allerunterthänigst gesuchte Confirmation über diese Tausch-Handlung allergnädigst nicht ertheilet haben, zumahlen derselben die Clausula de non præjudicando, nicht aber der immedietati Comitum Mansfeldicorum, als welche sie nicht gehabt, und der Concipient bloß fingiret, expresse angehencket worden, wie sich denn auch solches ohne dieß de Jure bey allen Confirmationen verstehet. Man forsche auch Fürst- und Gräflich Mansfeldischer Seite die Sache so genau nach, als man wolle, so wird man doch nimmer finden, daß die damahligen Kayserlichen Majestäten, in einem irrigen præsuppositio gestanden, wenn sie persuadiret gewesen: Daß das Ertzstifft Magdeburg, in locis & Feudis quæstionis, die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit und Regalien, wohl hergebracht haben, immassen es also und nicht anders sich verhalten. Und wird zu ewigen Zeiten nicht erwiesen werden, daß an besagten Oertern, niemand anders, als die Grafen von Mansfeld, die Hohe Landes-Obrigkeit und Regalien von dem Reiche zu Lehen empfangen, und de facto noch dato besitzen thun. Dennes erhellet (1) aus denen von Carolo IV. bis auf diese Zeit, von denen Römischen Kaysern allergnädigst ertheilten Lehen-Briefen, im wenigsten, daß alle die von Magdeburg, an Chur-Sachsen transferirte Lehne, in der Mansfeldischen Hohen Landes-Obrigkeit, und dero ohndisputirlichen Land-Grentzen gelegen seyn, als von welchen allen man nichts, vielmehr das Contrarium weiß. (2) So ergiebet sich auch, aus denen bey der Reichs-Cantzley, und in dem Magdeburgischen Archiv, befindlichen Magdeburgischen alten Lehen-Brieffen, daß denen Ertz-Bischoffen nicht nur die Weltlichkeit und Regalien, sondern zugleich Land und Leute generaliter verliehen, daß aber die Gräflich Mansfeldische Aemter Magdeburgischer Lehenschafft, extra territorium Magdeburgense gelegen, und daß die Grafen, darinnen ein eigen Territorium gehabt, auch noch haben, das braucht eines starcken Beweises. Der zwischen Thüringen und Mansfeld, Anno 1484. getroffene Vergleich gehet Magdeburg nichts an, und vermag demselben also im wenigsten zu præjudiciren und zu schaden. Im übrigen ist ein vergebliches Concept, welchen sich der Concipiente machet, als hätten die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg die Superiorität nicht ex concessione Imperatoria, u. von dem Reich, sondern von denen Grafen von Mansfeld, ex libera subjectione & oblatione Feudali, imo, sie haben sie allerdings von Kayserlicher Majestät und dem Reiche gehabt, gestalten sie nicht anders, denn von dem Kayser und dem Reiche alleine concediret werden kan, und haben die Grafen, was ihnen nicht zugehöret, andern nicht zu offeriren, auch die Jura Imperii, wo

keine

keine vorhanden gewesen, zu invertiren vermocht. Wenn man nun dabey consideriret, daß die Status Imperii cum Consensu Cæsaris, propter jus Superioritatis Territorialis, quod exercent, Landsassios & subditos etiam invitos alieniren können, (a) so brauchet es weiter keines Raisonnirens über dem Jure factæ permutationis zwischen Chur-Sachsen und Magdeburg.

(a) *de Rhez. lib 2. tit. 32. § 7. Schilter. instit. jur. publ. lib. 2. tit. 7. §. 1.*

§. XLVII.

Diese bishiehero in Facto & Jure best gegründete Erläuterung des dritten Chur-Sächsischen Haupt-Fundaments, bestärcket der berühmte Jure-Consultus Itterus mit ohnumstößlichen Zeugnüssen, wann er davon in Tractat. de Feud. Imperii Cap. XXII. nach folgender massen redet:

An autem Princeps Imp. Feudum suum quod ab Imperatore habet alteri ita offerre possit, ut in posterum pro Subvasallo habeatur? Quæritur: Et affirmat sane Antonius Qaetta. Conf. 6. sicut & multa ejusmodi Exempla in Imperio nostro reperire licet; nam, ut de Wurtenbergico Ducatu nunc taceamus. Ducem Brabantiæ, Comitem Hollandiæ, Comitem Clivensem & complures alios Ecclesiæ Trajectensis Vasallos Officiisque hæreditariis, Dapiferi scilicet, Mareschalli & Camerarii, ab eadem donatos fuisse, constat ex Diplomate Adelbodi Episcopi Trajectensis de Anno MXXI. quod extat apud Schop. Thes. Feud. Cap. 1. Sect. 3. p. 45. & Wilhelmum Hedam in Histor. Episcop. Ultraject. p. III. seq. sed eosdem Feuda sua quæ ab Imp. tenebant, Ecclesiæ Trajectensi in Beneficium hæreditarium obtulisse, & hac Lege ab eadem denuo recepisse, notat (si recte eum capio, obscurius enim loquitur) idem Schopius l. c. p. 44. Et fuisse sane Ecclesiasticis Imp. Statibus in more positum, ut quas Comites Principesve, de Territorio suo deceptas portiones ultro sibi in Feudum obtulissent, sub eadem conditione iisdem redderent. Bambergensis ut & Herbipolensis Episcopi Exemplo comprobavit Auctor Anonymus des Löwensteinischen Gegenberichtes contra Würtzburg Cap. I. in Princ. Consimilia Exempla plura reperiuntur, ubi tamen Cæsareæ Majestatis consensus interveniisse quandoque legitur: Ita cum superiori Seculo a Carolo Austrio & Ezardo Ostfrisio inter alias ineundæ Pacis conditiones, etiam hæc proponeretur, ut Comes Ezardus a Principe Carolo ejusque hæredibus Hollandiæ Comitibus Ostfrisiam ut Clientelare Beneficium h. e. Feudum agnosceret, diserte hæc conditio adjecta fuit modo Princeps Carolus legitimum, hac de re Avi sui Cæsaris & Germaniæ, Septemvirorum consensum impetrare posset, uti memorat Pontus Heuterus in Burgund. L. 7. ad Ann. 1517. Episcopus quoque Herbipo-

lensis, qui simultatibus quibusdam Wertheimensi cum Comite collidebatur, postea Anno 1502. hanc reducendæ concordiæ viam proposuit, ut Centenam in Præfectura Römlingen & Jus Conducendi, quæ jura, Feudali titulo ab Imp. recognoverat hactenus Comes, Episcopo in Feudum offerret, hac tamen, disertissimis verbis adjecta conditione, ut cuncta hæc Cæsareæ Majestatis consensu specialique desuper confecto Diplomate & ejusdem Sigillo roborentur, ubi ex ipso Protocollo Fidem facit modo laudatus Anonymus Auctor, Cap. III. p. 52 & p. 57. & Part. II. Num. 32. haud improbabili Argumento, ad validitatem Feudariæ ejusmodi Obligationis etiam Cæsaris consensum necessarium esse. Enim vero cum ex communibus Feudarii Juris Regulis satis constet quod Vasallus nec alienare Feudum, nec Proprietatis causam mutare ullove modo deteriorem reddere possit, consequens huic est, quod nec Imperii Principibus, deserto Cæsare, alium sibi Dominum eligere, eique inscio & invito novum obtrudere Vasallum liceat; quam Sententiam nobiscum tuetur, Nobiliss. D. Hertius, P. II. de Feud. Oblat. §. 9. quin & Menochius jam pridem docuit, quod Imp. Vasalli non ita Cæsaris Jurisdictioni se subducere possint, ut V. C. Oppida, quæ ab Imperio in Feudum tenent, postea ab alio sub eadem lege recognoscere incipiant. Lib. I. Cons. 32. n. I. seqq. jung. modo citatus Anonymus Auctor Cap. 3. p. 43. & P. II. n. 21 seqq. Quamvis autem in hujusmodi Pactionibus expresse quandoque caveri soleat, sicut in Wurtenbergica factum esse constat, quod Imperio pariter atque intermedio Vasallo pristina jura salva manere debeant; parum tamen abest, quin omne id dicis gratia adjectum plerumque, aut certe nihil utrinque actum nullumque prorsus jus ad recens electum Seniorem per hujusmodi Conventiones translatum censeri debeat, eo quod unum idemque Feudum a duobus tamen & diversis plane directis Dominis simul recognosci nequeat, nec adscititia illa Feudaria obligatio cum anteriori beneficiario vinculo consistere possit. Unde & doctissimus ICtus D. Jo. Strauchius per Cadamensem Transactionem; qua id inter alia cavebatur, ut Wurtenbergicus Princeps P. Ducatus sui possessionem P. Jure Beneficiario ab Austriaca Domo recognosceret, salvis tamen Duci pariter atque Imperio manentibus juribus suis, Ducatum illum, Archiducum Austriæ Feudum revera non constitutum, sed mandatum saltem ab Imp. investiendi potestatem una cum succedendi jure in casum aperti Feudi, tum temporis in Archiduces transiisse judicavit. Diss. Jur. Publ. X. Th. 21.

man glaubet aber dissеits festiglich, daß wann

wann schon auch alle diese höchstgegründete Jura und Erläuterungen nicht wären, man dannoch die wegen der Halberstädtischen Lehen, von Chur-Sachsen anietzo prætendirende nichtige Landes-Hoheit, durch einen zwischen Weyland dem Cardinal und Ertz-Bischoffen Alberto zu Mayntz und Magdeburg, als Administratore zu Halberstadt an einem: und Grafen Hoyer zu Manßfeld an andern Theil Anno 1563. ratione Limitum & Jurisdictionis getroffenen, und in Momento da dieses geschrieben worden, allererst gefundenen stattlichen Vergleich, Krafft dessen acht und funfftzig, mit beederseitiger Contrahenten Wappen und Namen bezeichnete Gräntz-Steine gesetzet: und was gegen Halberstadt gelegen, dem alldortigen Hochstifft, was aber gegen Manßfeld gelegen, mit allen Gerichten, Underen und hohen Obrigkeit denen Grafen von Manßfeld zugetheilet, und dardurch, zwischen dem Stifft und der Grafschafft eine ewige, beständige, und ohnverruckliche Granitz und Landscheidung getroffen worden, so gleich über einen Hauffen zu werffen, und dadurch die, hinterrucks der Grafen de Jure Tertii ignorantis & Inviti, errichtete Permutation, und darüber sub & obreptitie, Comitibus Mansfeldensibus hujus nomine, neque Citatis neque Auditis, erhaltene Kayserliche Confirmation, und darauf ohnstathafft gegründete Chur-Sächsische Investituren zu vernichten, in dem Stande seye, wie man dann dem Fürstlichen Pupillen derentwegen alle seine Jura competentia, omni meliori modo, will reserviret haben.

§. XLVIII.

Auf das Quartum Fundamentum Saxonicum nunmehro auch zu gelangen, so verhält sich dasselbe folgender massen,

§. 4. Nicht minder ist Reichskündig, daß die Grafen, die Chur-Fürsten zu Sachsen, so wohl in Causis Voluntariæ, als Contentiosæ Jurisdictionis, vor ihre Judices ordinarios erkannt, und in allen Sachen, auch in mere Personalibus, vor Ihren Regierungen und Hoff-Gerichten, als Schrifftsassen Recht genommen, so wohl Ihre Vergleich und Pacta so sie unter Sich, oder mit andern aufgerichtet, von denenselben confirmiren und bestätigen lassen. Nun ist aber kein Zweiffel, quod Jus dandi Tutores hodie Jurisdictioni Ordinariæ cohæreat. Carpz. P. 2. Const. 15. D. 26. und daß insonderheit in denen Chur-Sächsischen Landen die Schrifftsassen bey der Chur-Fürstlichen Landes-Regierung bevormundet werden.

es dienet aber darauf zur kurtzer, jedoch gründlicher Abfärtigung, daß von denen, bey Chur-Sachsen vorgekommen seyn sollenden Actibus Voluntariæ Jurisdictionis, wann deren auch Tausend wären, nicht ein einiges bündiges Argument könne gemachet werden, alldieweilen ja nach bestbekandten Rechten,

ten, die Voluntaria Jurisdictio allein in Volentes & Consentientes exerciret wird, dergleichen Actus Liberæ & meræ Facultatis aber niemahlen præscribiret werden können, welches gleich wie es eine ohnwidersprechliche Wahrheit, also hat man dieses Argument pro defensione Juris Saxonici gar fruchtloß angewendet, so viel aber die Actus Contentiosæ Jurisdictionis anbelanget, so möchte man wohl vorher die Præjudicia specifice allegiret sehen, da die Grafen von Manßfeld, ausser Lehens-Sachen die Jurisdictionem Saxonicam, etiam inviti & reluctantes agnosciret hätten, dann nachdeme ein vor allemahl richtig, daß die Grafen von Manßfeld Immediate Stände des Reichs seyn, und von dem Kayser Maximiliano I. Carolo V. und allen deren glorwürdigsten Reichs-Nachfolgern, noch darzu wider alle fremde Gericht, und dem Beneficio Appellandi ad Cameram ausdrucklich dergestalt privilegiret worden, daß ob sich begäbe, daß die gemelte Grafen von Manßfeld, oder Ihre Erben, da Sie vor einem oder mehr, es wären Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, oder andern, Geistlich oder Weltlich, gegen wem, oder wie, auch um was Sachen das wäre, zu Recht kähmen, und beschwähret würden, gut Fug und Macht haben sollen, an die Römische Kayserliche Majestät und Dero Cammer-Gerichte zu appelliren, so haben auch die Grafen von Manßfeld extra Causas Feudales niemahlen Ursach gehabt, vor denen Chur-Sächsischen Dicasteriis zu erscheinen, oder Dero Jurisdiction zu agnosciren, sondern obschon diese pro Interesse sui Domini allzu vigilante Leut, Sie die Grafen manchmahl citiret, und in Sachsen auch wider auswärtige Vasallen der Gebrauch introduciret werden will, daß sie juxta intra §. 24. latius deducenda in Omnibus Causis, etiam non Feudalibus, tam Personalibus quam Realibus, Feudum concernentibus von denen Dicasteriis Saxonicis procediren sollen, so seyn diese doch entweder gar nicht erschienen, oder da sie erschienen, ist solches cum Protestatione, und daß sie allein in honorem Judicis erscheinen, de cætero aber Declinatoriam Fori opponiret haben wolten, geschehen, also und dergestalt, daß wann ihnen hierin die Chur-Sächsische Dicasteria solche etwa aberkannt, Sie so gleich darvon ad Cameram appelliret, allda man alsdann denen Grafen jederzeit Citationes und Compulsoriales, ja gar offtermals auch Inhibitiones zu erkannt hat, wie solches in specie in Sachen, Manßfeld contra Stollberg, Manßfeld contra Döttleben und Daubenheym, und sonsten viel andern mehr geschehen. Ja wann auch schon die etwa in Chur-Sächsischen Diensten gestandene Grafen aus allzugrossem Respect, dann und wann ad Cameram nicht appelliret, sondern entweder an einen zeitlichen Chur-Fürsten qua Judicem Delegantem provociret, oder auch gar von denen Dicasteriis in Causa sprechen lassen, so ist doch solches allein per modum Prorogatæ Jurisdictionis geschehen, und

hat eine dergleichen Voluntaria Agnitio, Judicis alias Incompetentis, weder denen damahligen Grafen in andern Sachen, noch vielweniger aber deren Successori, dem heutigen Fürsten etwas præjudiciren können, indeme ausgemachten Rechten ist, daß der Judex prorogatus extra terminos Prorogationis seine Jurisdiction nicht extendiren könne.

§. XLIX.

Dergleichen Prorogationes Jurisdictionis seyn zu alten Zeiten, da die Judicia Imperii nicht so ordentlich als heut zu Tag bestellet waren, bey unsern Teutschen Vor-Eltern um so viel desto gemeyner gewesen, als bey damahlig regierender Teutscher Treu und Redlichkeit sich niemand einfallen lassen, daß dem Judici Prorogato, derowegen über den Prorogantem, extra Terminos Prorogationis suæ, einige Gerechtsame anwachsen könne, und dahero haben auch die Grafen von Manßfeld um so weniger Bedencken getragen, Ihre mit andern gehabte Rechtliche Angelegenheiten bißweilen Höhern, bißweilen Ebenbürttigen, ja auch Niedern-Standes-Personen zu Gerichtlicher Cognition und Dijudicatur zu übergeben, wie ein solches auf den Nothfall mit vielen Exempeln kan erwiesen werden. Nachdeme aber in denen näheren Zeiten die Herrschsucht und Begierde fremdes Guth an sich zu bringen, mehr und mehr zugenommen, und man aus dergleichen Actibus Prorogatæ Jurisdictionis endlichen gar auf eine Jurisdictionem Ordinariam & Subjectionem argumentiren wollen, so haben die Teutsche Jureconsulti das Remedium erfunden, daß die Status Imperii die Mediatos Imperii Subditos, wann sie eines Benachbarten Status Jurisdiction prorogiren wollen, als ihre Unterthanen per Mandata pœnalia zu avociren, und sie zu ihren ordentlichen Gerichten zu verweisen angefangen, so nun dieses denen Teutschen Fürsten erlaubet: und insonderheit in rebus majoris Momenti völlig recipiret ist, wie vielmehr wird solches auch Ihro Kayserliche Majestät, wann Dero Immediat Reichs-Stände Sich anderer Statuum Jurisdiction subjiciren wolten, erlaubet: und dergleichen, zu offenbahrer Unterdruckung des Reichs Richterlichen allerhöchsten Gewalts abziehlende Prorogationes, etiam ex Officio, (wie ehedessen der Kayser Friderich der III. als die Stadt Regenspurg sich denen Hertzogen von Bayern freywillig subjiciren wollen, practiciret) zu cassiren vergönnet seyn, werden also demenach auch dergleichen von denen ehemahligen Grafen von Manßfeld etwa allegirende Prorogationes & Agnitiones Jurisdictionis Saxonicæ, um so weniger attendiret werden, als Kayserliche Majestät dergleichen Imminutiones Imperii ejusque Immediatorum Statuum ohnmöglich zugeben kan, und dahero auch die jedesmahlig Römische Kaysere, in ihrem dem Hause Manßfeld ertheilten Privilegiis de non alienando ab Imperio, so viele notable Clausulas Cassatorias angehencket haben.

§. L.

Folget demenach das Fundamentum Saxonicum Quintum, wann man nemlich Chur-Sächsischer Seiten in §. dicti Scripti V. nach stehende Formalia von sich kommen lässet:

§. 5. Und daher haben auch die Grafen von Manßfeld die Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen, als Landgrafen in Thüringen, schon vor langer Zeit, als Ihre Ober-Vormundere erkennet und verehret, immassen allbereits Anno 1493. der Grafen von Manßfeld Vormundere Hertzog Geörgen vor Ihrer Mündel Obristen Vormunden und Landes-Herrn, vid. Beylage sub O. agnosciret, und zwey Jahr darauf Anno 1495. Hertzog Geörge in dem zwischen Graf Vollraten zu Manßfeld an einem, und Grafens Ernstens auch Graf Albrecht nachgelassenen Söhnen; worunter zugleich Graf Ernst der andere gewesen, von dem die gantze Bornstättische Linie, und also auch der ietzige Manßfeldische Pupill abstammet, andern Theils aufgerichteten Recess, wovon der Extract sub A. zu befinden, sich den Landes-Fürsten und Obristen Vormunder genennet, auch Graf Christoph von Manßfeld Churfürsten Augusto in der Beylag sub P. Anno 1559 sein liebes Weib, auch Söhne und Töchterlein, als dem Obristen Vormund zu Gnädigstem Schutz und Schirm unterthänig recommendiret, und diejenige Vormünde, welche Er in seinem Testament verordnet, zu gnädiger Handhabung befohlen, nicht minder Anno 1587. Graf Vollraths Wittwe Churfürst Christian I. demüthigst ersuchet, daß Er von Hoher Obrigkeit wegen, als der Obriste Vormund Ihr Mündlein bevormunden mögte.

allein es hat zu dessen Beantwortung nicht die geringste Schwürigkeit, dann obwohlen die allhier sub Signo O. & Lit. A. bemerckte Beylagen nicht zu Gesicht gebracht werden können, so ist es doch an deme, daß wann schon A. 1493. der Grafen von Manßfeld Vormunder, den Hertzog Georgen von Sachsen, Ihrer Pupillen Obrister Vormund und Landes-Herren genennet, und solches nicht ex Errore vel Metu, sondern wohlbedächtlich und zu Recht beständig gethan haben solten solches doch, da dieser dazumal dem Hause Manßfeld keine andere Lehen als Heldrungen zu verleihen gehabt, auch nicht weiter, als auf erstgedachte dem Hause Manßfeld heut zu Tag entrissene Herrschafft Heldrungen, und Dero Denen Landgrafen von Thüringen dazumal allein zugehörig gewestes Dominium Directum könte verstanden werden, allermassen dann auch das aus des Imhoffs *Notitia Procerum Imp. Lib. VI. Cap. X.* zu ersehen, daß derjenige Graf Ernst, den der Chur-Sächsische Scriptor insonderheit anziehet, zu seiner Erbs-Portion ingleichem die Herrschafft Heldrungen besessen, demenach auch hujus intuitu dem Hertzog Georgen den affectirten Titul eines Landes-Herrn und Obristen Vormundes um so mehr mag gegeben haben,

als

als er von demselben dazumal auch die dem Hause Mansfeld heimgefallene Herrschafft Querfurt zu suchen gehabt, daß aber Hertzog Georg quoad alia sich einen Mansfeldischen Landes-Herrn mit Fug und Recht habe nennen können solches ist von der Wahrheit so weit entfernet, als gewissen und ausgemachten Rechtens herentgegen ist, daß gleichwie sich niemand sua propria Scriptura einen Debitorem, also auch Hertzog Georg dadurch keinen Subditum hat acquiriren können, die übrige von Graf Christophen und Graf Vollraths Wittwe allegirte Exempla seyn dato zwar unbekandt, werden sich aber bey Erhaltung der Beylagen leichtlich refutiren lassen.

§. LI.

Man gehet aber weiter ad Fundamentum Saxonicum Sextum, so also lautet:

§. 6. Sie haben ferner zu mehrernmalen auch würcklich Sich und denen Ihrigen von denen Churfürsten zu Sachsen Vormundere und Curatores verordnen und bestätigen lassen, wie hiervon ausser denen bereits angezogenen, gar viele Exempel vorhanden, und um vor iezo nur einige anzuführen, absonderlich Churfürst Augustus nach der Beylage sub C. Anno 1574. Graf Hannß Georgens Gemahl und Töchtern Vormund bestellet, und die Confirmation solcher Vormundschafft in seiner Cantzley auszufertigen befohlen; ingleichen Churfürst Christian I. Graf Davids Anno 1587. einen Vormund constituiret, nachdeme vorhero nicht nur vorgedacht Seine Frau Mutter, Graf Vollraths Wittwe, darum beweglich angehalten, sondern auch Graf Carl des älteren verordneter Rath und Befelchhaber, in der Beylag sub D. solches gleichfalls gehorsamst gesuchet, und daß Sie nicht eher um die Bevormundung gebeten, bestens entschuldiget; Churfürst Johann Georg I. aber Anno 1628. der ohnmündigen Fräulein Barbara Magdalena zu fürhabender Theilung des Vater-Theils, vid. Beylag sub Lit. E. und Anno 1655. Graf Hannß Georgen, ingleichen dessen jüngster Schwester, Johann Christian Aeschartens, so wohl, als seines verstorbenen Vaters Schwester, Fräulein Agnes, Joh. Anton von Werthern zu Vormunden und respective Curatoren bestätiget, wie aus denen Tutoriis und Curatoriis sub F. und G. sowohl als aus denen Beylagen sub H. und I. zu ersehen, was Massen ermelter Aeschart darauf den Vormundschafftlichen Eyd abgeleget, und der Junge Graf von Mansfeld sich wegen solcher Bevormundung unterthänig bedancket nicht weniger Graf Davids Gemahlin Agnes Sibillen, Anno 1603. Graf Friderich Christophs Tochter Marien Sibillen Anno 1627. Graf Philipp Ernsts Gemahlin Anno 1628. und 1630. Fräulein Saaren eod. Anno 1630. und Frau Sophien Elenora Gräfin

von Manßfeld, Anno 1681. auf ihr, und ihrer Ehmännern, und Eltern unterthänigstes Ansuchen, von der Chur-Sächsischen Regierung Curatores verordnet worden, als die Beylagen sub K. L. M. N. O. und P. mit mehrern bestärcken, und ist diese Constitution derer Curatorum bey denen gebohrnen und verwittweten Gräfinnen nicht nur ratione Sexus, sondern auch zum Theil ratione Ætatis geschehen. Wiewohl ohndem die Verordnung derer Kriegischen Vormund, wann solche in genere constituiret worden, mit der Bevormundung derer Ohnmündigen auf einem Grunde der Jurisdictionis Ordinariæ beruhet.

da möchte man nun wunder meynen, wie treflich Chur-Sachsen in der Possessione vel Quasi, denen Comitibus Mansfeldensis Tutores & Curatores zu constituiren, fundiret seye, wann aber der Sache recht nachgesehen wird, so findet sich, nil nisi Umbra & Mera Allotria, dann soviel (1.) die bereits angeführte Exempla, deren in Introitu hujus §. wiederholte Meynung geschiehet, anbelangt, so ist darauf in præcedentibus schon geantwortet, so viel aber (2.) die allhier anführende concerniret, so ist wiederum generaliter zu præmittiren, daß man deren allhier allegirten Beylagen nicht habhafft werden, also auch dieselben nicht rigorose examiniren können, wann man aber jedoch die Narrata prout narrantur pro veris annimmet, welches man zwar citra Præjudicium Pupilli thun will, so ergiebt sich ex Inspectione Exemplorum, daß solche alle miteinander, allerforderist durante Sequestratione, da denen Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen, Krafft des ersten Sequestrations-Recessus Anno 1570. alle Regierung abgetreten, und übergeben werden müssen, und zwar mehresten theils in Cursu Belli Tricennalis, da die Evangelische Grafen mit dem Kayserlichen Hof keine Correspondenz gehabt, sondern sich an die Cron Schweden und Chur-Sachsen gehalten, geschehen; die Curatores auch nicht denen Regierenden Herrn, sondern denen Gräfin und Fräulen von Manßfeld, welche in Foro Saxonico zu thun gehabt mithin ad Legitimationem suæ Personæ einen Curatorem ad Litem haben müssen, constituiret worden seyen, von welcherley Kriegerischen Vormundern auf die Tutores & Curatores Comitum Impuberum Regentium, um so ohngeschickter argumentiret wird, als in Foro Saxonico einem auch 50. und 60. Jährigen Weib ein Curator ad Litem pflegt adjungiret zu werden.

§. LII.

Diese General Beantwortung nun, gleichwie Sie durchaus sufficient, um alle bey diesem Fundament in den Weg geworffene Sächsische Dubia völlig zu heben, also will man Sich gegenwärtig ad Specialiora um so weniger extendiren, daß obgedachter massen, man dato die von Chur-Sächsischer Seiten allegirte Beylagen noch nicht zu Gesicht bekommen, sondern man gehet nunmehro

mehro weitet, und zwar auf nachfolgendes Fundamentum Saxonicum Septimum:

§. 7. Hierzu kommet ferner, daß die Chur-Fürsten zu Sachsen allen andern übrigen Sächsischen, Thüringischen und Meyßnischen Grafen, als Ihren Land-Sassen gleichfalls von langen Zeiten her Vormund gesetzet, auch von diesem allen als Ober-Vormunder erkannt worden, wie hiervon, und was insonderheit die Grafen von Schwartzenburg betrifft, unterschiedene Documeta bereits in der Sachsen-Weymarischen Deduction contra Schwartzenburg-Arnstadt de Anno 1712. §. 41. p. 31. allegiret und in denen Beylagen sub F. F. F. n. 1. und 8. anzutreffen seynd. Welchem noch viel andere Exempel von diesen, und denen übrigen Grafen beygefüget werden könten, wann man hierbey sich einiges Widerspruchs zu besorgen hätte; dahero dann nicht abzusehen, aus was Fundament bey denen Mansfeldischen Pupillen dieses Jus dandi Tutores in Zweiffel gezogen werden möge, bevoraus da alle derer in Sächsischer Hoheit liegende Güter und Herrschafften, zugleich Sächsischer-Lehen, und sie also gewiß nicht weniger, als die übrige Grafen dem Chur-Haus verbunden seyn.

bey diesem nun, muß man allerforderist dasjenige wiederholen, was schon oben in §§. 28. & seqq. usque ad §. 37. ad longum & latum ausgeführet worden, daß nehmlich die Grafen von Mansfeld weder Meyßnisch- noch Thüringische, sondern vornehmlich dato, bey ihnen widerrechtlich entzogener Pfaltz-Grafschafft zu Altstätt und Frey-Herrschafft Heldrungen, Freye, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen mit nichts, als der Lehenschafft zugewandte, Immediate Reichs- und Hartz-Grafen seyen, dahero wann auch das erst-besagte Chur- und Fürstliche Haus bey denen Meyßnisch- und Thüringischen Grafen, in quieta Possessione Juris constituendi Tutores wäre, und 100. Præjudicia vor sich allegiren könte, solche dannoch insgesamt auf die Grafen von Mansfeld nicht appliciret werden möchten, sondern als Res inter alios, & quidem plane diversi Juris Homines, actæ, consideriret werden müsten, wiewohlen wann man auch die von dem Chur-Sächsischen Scriptore, aus der Fürstlichen Weymarischen Deduction entlehnete Beylagen recht bey dem Licht besiehet, sich aus denenselben nichts anders ergiebt, als daß weyland Graf Günther zu Schwartzenburg, den damahligen Chur-Fürsten zu Sachsen als einen Testamentarischen Tutorem Honorarium erbeten, welches gleichwie es in Libera Voluntate Patris Testatoris gestanden, also siehet man nicht einmahl, quo Juris Colore solches auf eine necessitatem Absolutam, ex Landsassiatu resultantem, wider Schwartzenburg geschweige dann wider Mansfeld haben können allegiret werden.

Ad §. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII.

Weil diese allerseits gleichfals nur wider die Chur-Sächsische Schrifft eingerichtet, so findet man nicht nöthig, demselben anderer gestalt zu widersprechen, als so ferne daraus etwas nachtheiliges contra Magdeburg angezogen werden wolle.

§. LIII.

Von gleichem, ja noch weit schlechterem Werth, ist das Fundamentum Saxonicum Octavum, wann in folgenden Formalibus,

§. 8. So dienet auch zu Behauptung dieses Chur-Sächsischen Befugnuß weiter, daß die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg denen Grafen zu Mantzfeld, welche doch von Ihnen nicht soviel, als dem Chur-Haus Sachsen zu Lehen tragen, ebenmäßig Vormunder constituiret, immassen schon Anno 1563. und also noch vor der Sequestration, der Ertz-Bischoff Sigmund, Graf Christophs von Mantzfeld Gemahlin Amalien, Gabrielen von Dobeln und Valentin von Uttenhoffen zu Vormündern verordnet, welche auch Kayser Maximilianus II. Anno 1565. bey Confirmation eines gewissen Contracts davor agnosciret, ingleichem nach Absterben Graf Johann Georgs, dessen hinterlassenen ohnmündigen Kindern, anfänglich Ihre Frau Mutter, die Wittwe, hernach aber, als dieselbe Anno 1655. sich anderweit verheyrathet, den von Könitz zum Vormund gestellet, und daß solches auch sonsten, insonderheit Anno 1610. 1649. und 1666. geschehen, unterschiedene Exempel in der Informatione Juris & Facti in Sachen, Magdeburg contra Mantzfeld, so wohl als beym Stryk Us. Mod. Tit. de Confirm. Tut. §. 17. angeführet worden, welche dem Chur-Haus Sachsen um so viel mehr zu statten kommen müssen, weil sie nicht allein ein gleiches Recht mit denen Ertz-Bischöffen zu Magdeburg haben, sondern auch durch den bekandten Permutations-Recess de An 1579. alle Jura, welche die Ertz-Bischöffe gehabt, und die völlige Landes Hoheit in denen abgetretenen Orten zugleich mit überkommen.

dem Hohen Chur-Hause Sachsen sein Ober-Vormundschaffts-Recht auch ex Jure ab Archiepiscopis Magdeburgensibus cesso, asseriret werden will, dañ obzwar wolen dieses dem gegẽseitigen Concipienten gerne eingestanden wird, daß Chur-Sachsen ratione denen von Magdeburg, titulo Permutationis acquirirten Mantzfeldischen Lehen-Stück, eben diejenige Jura, welche Magdeburg vorhero gehabt, zu exerciren habe, so muß man doch im Gegentheil dieses bedauren, daß man Chur-Sächsischer Seiten die von Magdeburg præsumptive acquirirte Jura, wider die Billigkeit allzuweit extendiren wolle, und sich solcher Prærogativen anmassen thue, welche denen vorigen Ertz-Bischöffen nicht einmahl zu Sinn gekommen, dann, manendo pro nunc

in

in Terminis Tutoris Dationis vel Confirmationis, gewißlich in Ewigkeit kein Exempel wird allegiret werden können, daß ein zeitlicher Ertz-Bischoff von Magdeburg, (und wo bleibt Halberstadt von deme man ja die vornehmste Manßfeldische Städt acquiriret, dessen Bischoff oder Capitul demenach ebenmäßig das Jus confirmandi Tutores gehabt haben müste?) einem Ohnmündigen, in Tutela Materna Legitima gestandenen Grafen von Manßfeld, mit Exclusion seiner leiblichen Mutter, einen Tutorem zu verordnen, sich niemahlen habe einfallen lassen, hat auch dessentwegen der sonsten, in Compilatione aller dem Hause Manßfeld schädlich zu seyn vermeynter præjudiciorum, höchstbeschäfftigte Auctor, des Eingangs erwehnten Königlichen Preussischen Scripti, kein einig zu diesem Casu gehöriges, vor der Sequestration geschehenes Exempel anzuführen vermöcht, sondern sich bloß mit denen jenigen, welche durante Sequestratione, & partim etiam tempore Belli Tricennalis etwa vorgeloffen, zu behelffen gewust, welche alle aber dem jetzigen Fürsten um so weniger Schaden thun können, als dergleichen, zu solchen Zeiten exercirte Actus, theils ipso Jure null und nichtig, andere aber durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ cassiret: und aufgehoben worden, mithin der Immedietati Pupilli nichts præjudiciren können, und ist insonderheit das in gegenwärtigem Fundamento angeführte Præjudicium um so viel weniger gültig, als nicht allein der Casus allein von einem Curatore ad Litem, Fœminæ adjuncto redet, und aus dem Diplomate selbsten, wie solches bey dem Lunig in seines Reichs-Archiv P. Spec. II. Cont. 8. in Supplementis Diplomate II. de verbo ad verbum recensiret wird, nicht abzunehmen, ob diese beede angebende Curatores von dem Ertz-Bischoffen, oder dem Grafen selbsten, seiner Gemahlin zugeordnet, oder auch nur simpliciter von dieser ad istum Actum specialiter seyen erbeten worden, demenach so lange ab Adverso die Constitutio vel Confirmatio horum Curatorum nicht besser probiret wird, die Sache nicht einmahl in Facto richtig, auch allenfalls, præsuppositâ Facti Veritate, dieses nur Curatores ad Litem gewesen, welche de Jure Saxonico demjenigen Actui so wegen der Gräfin Widumb, dem Magdeburgischen Lehenbahren Amt Seeburg dazumahl vorbey gegangen, nothwendig haben interveniren müssen, dahero dieses, wie nicht weniger das andere allhier allegirte Exempel, um der schon oben in §. præced angeführten Special-Ursachen willen, allhier keine Consideration meritiren thut.

Ad §. LIII.

Wenn der Concipient das eingestehet, daß Chur-Sachsen, ratione deren von Magdeburg, titulo permutationis acquirirten Manßfeldischen Lehen-Stück, eben diejenigen Jura welche Magdeburg vorher gehabt, zu exerciren habe, so kan mit Wahrheits-Grunde nicht gesaget werden, daß man von Chur-Sächsischer Seite, die von Magdeburg

deburg acquirirte Jura zu weit extendiren wolle; Denn wenn gleich von Magdeburg kein Exempel allegiret werden könnte, welches doch nicht eingeraumet wird, daß einem Unmündigen in tutela materna legitima gestandenen Grafen von Mansfeld, von einem zeitlichen Ertz-Bischoff zu Magdeburg, ein Curator in der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft verordnet worden, so wolte doch nicht folgen, Ergo hat Magdeburg vigore Superioritatis territorialis dergleichen Recht und Macht nicht gehabt, denn es kan dergleichen Exempel sich zu der Zeit, und vor der Sequestration nicht zugetragen haben, zudem auch bekandt: quod non exemplis, sed legibus judicandum. Die præjudicia, so dem Hause Mansfeld entgegen stehen, seyn bey weiten, in dem Preußischem Scripto nicht alle compiliret, besondern es finden sich derer täglich, bey fleißiger Nachsuchung mehr und mehr. Und obgleich zu der Zeit keine andere exempel, als welche durante Sequestratione, & partim etiam tempore belli tricennalis vorgelauffen, angeführet worden, so seyn doch die Grafen vor Ihrer Personen und Gräflichen Familien nicht sequestrirt gewesen, denn seyn auch unsequestrirte Grafen, unter denen, welchen Curatores von Magdeburg gegeben, zu befinden; Und was sollen doch die Kriegs-Zeiten darbey thun? es war darunter weder bey dem Kayserlichen Hofe, noch denen höchsten Reichs-Gerichten, noch bey Magdeburg ein Justitium. Daher man nicht begreiffen kan, warum dergleichen actus ipso jure null und nichtig, andere aber durch das instrumentum pacis Westphalicæ cassiret und aufgehoben seyn sollen, welches man doch dem Concipienten zu Gefallen nicht glauben kan, sondern von ihm das da demonstrandi verlanget. Wie weit sie nun der immedietati pupilli præjudiciren, solches zeiget sich von selbst, ubi enim rerum testimonia adsunt, quid opus est verbis? Es redet auch der Casus von gar keinem Curatore ad litem fœminæ adjuncto, sondern in genere. Und wenn es nöthig gefunden wird, so kan die constitutio vel confirmatio horum Curatorum allemahl, weiter der Gebühr nach, probiret werden, dem übrigen widersprechen die acta, hat man sich also dabey nicht aufzuhalten.

§. LIV.

Um aber von diesem weiter zu gehen, und mithin das Fundamentum Saxonicum Nonum, so folgenden Innhalts,

§. 9. Zu deme allem noch dieses kommet, daß Ihro Kayserliche Majestät selbst, Vermög der erhaltenen sicheren Nachricht, Respectu deren jenigen Güthern, welche das Haus Mansfeld in Dero Erblanden besitzet, absonderliche Vormundere constituiren lassen, als woraus man nach Dero, zu einer gleich durchgehenden Justiz, besonderem, bißhero bezeigten höchst-rühmlichen Eyffer, sich die sichere Hoffnung machen können, daß sie gleichfals nicht gestatten werden,

werden, daß andere, und sonderlich deren Chur-Fürsten Landsäßige Grafen dieses Recht der Bevormundung Ihnen in Zweiffel zu ziehen sich unterstehen möchten. Gestalt zwischen diesen Böhmischen und denen Chur-Sächsischen Lehen dißfalls kein Unterschied zu finden, sondern selbige beederseits Subfeuda Imperii seynd, und daher das Ius dandi Tutorem, bey beeden, niemand anders als dem Domino Directo, proximo & immediato zustehen kan, mit denen Sächsischen aber auch es noch darzu diese besondere Beschaffenheit hat, daß das Vasallagium die Subjection zugleich mit inferiret, deßwegen die Grafen von Mansfeld zu allerzeit, nebst der Lehens-Pflicht die ordentliche Unterthanen-Pflicht und Erbhuldigung, gleich andern Unterthanen geleistet, welches, ob es mit der Böhmischen Lehens-Herrschafft Doberschitz auch also bewandt seye, man vorjetzo dahin gestellet seyn lasset.

auch condigne abzufertigen, so kan man allhier wohl sagen, Quod a diversis male, imo pessima fiat illatio, dann soviel die Böhmische Herrschafften Doberzisch und Heiligenfeld concerniret, so ist deren gröster Theil Allodial, und seynd dieselbige dem Königreich Böhmen notorie ohn alle Contradiction dergestalt enclaviret, daß solche von der Böhmischen Landsasserey zu eximiren, Sich in Ewigkeit niemand, und ne per Somnium quidem einfallen lassen kan, alldieweilen nun der Pupill neben seinen vier ohnmündigen Schwestern daselbst gebohren und erzogen wird, die Fürstliche Frau Mutter auch ihr Domicilium daselbst hält, so hat man um so weniger Bedencken getragen, bey der Königlich Böhmischen Land-Taffel die Confirmationem Tutelæ zu suchen und desto besserer Besorgung der Vormundschafftlichen Angelegenheiten, noch zwey so genannte Assistenz-Räthe freywillig zu erbitten, es haben aber diese Umstände mit des ohnmündigen Fürsten Reichs-Vormundschafft so gar keine Connexion, daß man keineswegs absehen kan, wie dieselbe zu Vorstand der Sächsisch oder Magdeburgischen Vormundschafft können angezogen werden, anerwogen so klar dieser Böhmischen Herrschafften Landsäßische Qualität und Subjection, so ohnlauter herentgegen die über die Grafschafft Mansfeld affectirend Sächsisch und Magdeburgische Landes-Hoheit ist, und wann dieser, des Pupillen ohnmittelbahre Reichs-Standschafft entgegen gestellet wird, die Landsasserey dieser, als wie der Nebel der Sonnen weichen muß, zudeme so hat man in Böhmen mit dem König, ratione dieser Herrschafften lediglich nichts zu streiten, noch vielweniger aber mit Ihro Majestät, ratione der Böhmischen Lehenschafft die geringste Contradiction, herentgegen aber so prætendiren Sachsen und Magdeburg auf des Pupilli Person, Haab und Güther dergestalt, daß ein anderer daraus wohl Inimicitias Capitales abnehmen solte, gleichwie nun diesemnach die Fürstliche Frau Mutter gar kein Be-

dencken zu machen gehabt, sich bey dem notorischen Landes-Fürsten und König in Böhmen um die Confirmationem Tutelæ Maternæ geziemend anzumelden, also hat Sie herentgegen desto wichtigere und höchsttrifftige Ursachen, die sub prætextu Superioritatis affectirende Confirmation von Sachsen und Magdeburg nicht zu begehren, um Ihren ohnmündigen Wayfen nicht vollend von seiner Reichs-Immedietät zu vertreiben, und dessen Jura Immedietatis, bis zu seinen vogtbaren Jahren, sarta & tecta zu conserviren, es concurriret auch mit Ihro Königlichen Majestät in Böhmen, ratione der Herrschafften Doberzisch und Heiligenfeld, niemand, der solche ratione Superioritatis in Ansprach nehmen thäte, ratione der Grafschafft Manßfeld Landes-Hoheit aber concurriren mit Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Preussen nicht allein ratione Utilis Dominii die Manßfeldische Vormundschafft selbsten, sondern auch ratione Dominii Directi der Fiscus Imperii denen in derselben die Landes-Hoheit von Rechts wegen allein zuständig, kan es demenach nicht anders seyn als daß in Concursu diversarum Partium, imo Judicis Superioris cum Inferiore, der Inferior dem Superiori weiche, da bevorab schon oben in §. II & III. angeführter Massen Ihro Kayserliche Majestät nicht allein, daß diese Confirmatio Tutelæ Maternæ, denen Juribus beeder hohen Contradicentium, Falls sie zu Recht beständig erwiesen werden würden, nichts præjudiciren solle, allergnädigst declariret, sondern auch die Fürstliche Frau Wittib, Falls von Ihro Kayserlichen Majestät, Causa sufficienter cognita, Sie zu dem Landsassiat vel in Totum vel in Tantum condemniret werden solte, alsdann die Confirmationem Tutelæ bey beeden Königlichen Majestäten noch nachzusuchen, sich freywillig anerboten und obligiret, mithin ex Adverso gar keine Interesse, warum man der Fürstlichen Frauen Wittib noch ferner entgegen stehen solle, zu dociren hat, sondern iedermänniglich glauben müste, daß solches allein den Pupillen zu unterdrucken, und von der Verfolgung seines Rechtens abzutreiben, geschehen thue, welches, gleichwie die Römische Kayserliche Majestät, Krafft Dero allerhöchsten Reichs-Richterlichen Amts, nicht gestatten können, also auch endlich verhoffentlich die von allerhöchst Derofelben allergnädigst verordnet, und confirmirte Tutela Materna allen denen, welche sich der Administrationi Rerum Pupillarium ohngebeten unterzogen, ja gewaltthätig eingedrungen, wird prævaliren müssen.

Ad §. LIV.

Ist es ein Ungrund und wider die kundbaren Acta, daß die Magdeburgische Landes-Hoheit in der Grafschafft Manßfeld, selbiger Lehenschafft, ohnlauter sey. Und was kan doch ein nonens, als wie es des Pupillen affectirende ohnmittelbare Reichs-Standschafft in gedachter Grafschafft ist, hierwider operiren? Oder wie mag es einem

nem wahren Wesen entgegen gesetzet werden? Magdeburg prætendiret auf des Pupilli Person, Haab und Güter nichts neues, sondern suchet sich nur bey seinem a tempore immemoriali jure quæsito zu erhalten, und müste der wohl Sinn und Witz verlohren haben, der daraus Inimicitias capitales, zumahl bey so grosser Ungleichheit der Partheyen, abnehmen wolte. Wann nun die Fürstliche Frau Mutter keine andere und trifftigere Ursachen hat, die sub Jure superioritatis & dominii directi verlangende Confirmation der curatelæ maternæ in der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Lehenschafft und Hoheit von Magdeburg nicht zu begehren, als daß Sie Ihren unmündigen Wayssen nicht vollends von seiner Reichs-Immedietät vertreiben, sondern dessen Jura immedietatis, bis zu seinen vogtbaren Jahren, sarta tecta conserviren wolle, so syn sie in Wahrheit sehr schlecht; Denn es hat Magdeburg niemals verlanget, verlanget es auch noch nicht, einigen Grafen von Mansfeld, und vielweniger demjenigen Pupillen, die Reichs-Standschafft, so weit sie wohl hergebracht, im geringsten zu præjudiciren, vielmehr wird es in alle Wege, so viel an ihm ist, den Pupillen dabey zu erhalten suchen. Daß es aber auch geschehen lassen solte, daß die Fürstliche Frau Wittwe, auf böser Rathgeber Anstifften, solche Reichs-Immedietät, wider die Notorietät und alle Rechte, auf die Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft, es sey auf die angeführte oder eine andere Weise, extendiren wolle, solches wird es nimmer gestatten, vielmehr aller in Rechten zugelassenen Mittel pro retinenda possessione & conservando jure, sich dargegen zu bedienen wissen, immassen es dieselben zum Uberfluß sich hiermit in bester Form Rechtens vorbehalten haben will. Recht ungereimt ist auch, wenn vorgegeben wird, es concurriren mit Ihrer Königlichen Majestät in Preussen nicht alleine ratione utilis dominii die Mansfeldische Vormundschafft selbst, allein welche? ist die Fürstliche Frau Wittwe darunter gemeynet, so ist vorhero zur Genüge schon ausgeführet, daß sie in Lehen nicht Vormünderin seyn könne, und soll es ein ander seyn, so kan dem Domino directo mediato wider seinen Willen, wie aus dem Rosenthal oben bewehrt, zumal, da der Casus consolidationis so nahe, keiner aufgedrungen werden, sondern auch ratione dominii directi der Fiscus Imperii, denen in derselben die Landes-Hoheit von Rechts wegen alleine zuständig ꝛc. Es wird ein ieder hierbey gestehen müssen, daß Mens confusa des Concipienten nicht zu errathen, denn was soll des Reichs-Fiscals Concurrenz bey dem Dominio directo, da solches niemahls weder von Kayserlicher noch der Grafen Seite streitig gewesen, vielmehr die Fürstliche Frau Wittwe es noch in dieser Schrifft agnosciret und eingestanden hat, will er aber solche der Hoheit halben alleine verstanden haben, so wird mit leichter Mühe darzuthun seyn, daß die Römische Kayser, nebst denen Churfürsten, Fürsten und

Ständen des Reichs die Magdeburgische Superiorität in der vielgemeldeten Grafschafft mehr als einmal erkennet haben, und daher dem Reichs-Fiscal gar kein Jus noch actio competiret. Wiewol es von Gräflicher Seite injurioſe ſatis iſt, den hohen Landes- und Lehens-Herren gleichſam damit zu drohen. Man wüſte auch ſchon, wie man es ahnten ſolte, wenn man nicht Conſideration vor dem Pupillen hätte. Da nun die Præmiſſæ im Grunde falſch und irrig, ſo fället die daraus formirte Concluſion von ſelbſt hinweg. Man iſt auch von Seiner Kayſerlichen Majeſtät zu einer gleich durchgehenden Juſtiz, beſondern bishero höchſtrühmlich bezeugten Eyfer, in aller Unterthänigkeit zuverſichtlichen perſuadiret, daß die von derſelben ertheilte Confirmatio Tutelæ Maternæ denen Magdeburgiſchen Juribus zu keinem Præjudiz gereichen werde. Daß aber die Fürſtliche Frau Wittwe, Falls von Ihro Kayſerlichen Majeſtät cauſa ſufficienter cognita, ſie zu dem Landſaßiat vel in totum vel in tantum condemniret werden ſolte, alsdenn die Confirmationem Tutelæ bey Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, als Hertzogen zu Magdeburg nachſuchen wolle, iſt gar ein ſeltſam Zumuthen, und wird wohl keiner dem Concipienten zu gefallen glauben daß man ex adverſo gar kein Intereſſe weiter habe, warum man der Fürſtlichen Frau Wittwe ferner entgegen ſtehen ſolte, der nur einiger maſſen weiß: quod ſatius ſit rem intactam relinquere, quam poſt vulneratam cauſam remedia quærere. Zumahlen da es eine ausgemachte Sache, oder doch aufs wenigſte Magdeburg von undencklicher Zeit her in der Poſſeſſion der Hoheit, und Vermöge derſelben beſonders auch in Poſſeſſione ſich befindet, die Grafen in der Grafſchafft Seiner Hoheit und Lehenſchafft jederzeit vor Vaſallen und Landſaſſen zu haben, und dergeſtalt zu tractiren, auch ſo offt es nöthig geweſen, ihnen Curatores zu beſtellen, und zu confirmiren. Bey welcher Beſchaffenheit denn, der Fürſtlichen Frau Wittwe billiger gebühren will, die Curatelam in mehr gedachter Grafſchafft bey Seiner Königlichen Majeſtät zu ſuchen, und kan ſich dabey dem Pupillo, wenn er a Landſaſſiatu hiernechſt abſolviret werden ſolte, welches aber, ſo lange Recht Recht bleibet, nimmer geſchehen dürffte, ſeine Jura reſerviren. Die Injurien, daß ſolches von Magdeburg allein den Pupillen zu unterdrucken, und ihn von Verfolgung ſeines Rechtens abzutreiben geſchehe, revociret man ſich inzwiſchen ad animum, und wird ſie hiernechſt neben denen andern zu ſeiner Zeit gebührend zu ahnten wiſſen. In übrigen, da Seine Kayſerliche Majeſtät nicht nur wiſſen, ſondern auch zu Ihrem unſterblichen Nachruhm täglich practiciren; Quod juſtitia nihil inter homines unquam exiſtat robuſtius, aut pulchrius quodque Deum & Imperatorem placare conciliareque magis poſſit. (a) So iſt man um ſo viel weniger vor eine widrige Sentenz beſorget, und hat nicht nöthig, auf des Concipienten unzeitiges Gewäſche etwas weiter zu regeriren.

(a) Nov.

(a) *Nov. 30. Cap. 9.*

§. LV.

In dem übrigen so seynd die, melioris Comparationis gratia von Chur-Sächsischer Seiten allhier gemachte Præsupposita, als wann Dobrzisch eben so wohl als wie die Grafschafft Mannßfeld, ein Subfeudum Imperii seye, und bey denen Sächsischen Lehen es noch darzu diese Bewandnuß habe, daß das Vasallagium die Subjection zugleich mit inferire, und deßwegen die Grafen von Mannßfeld allezeit neben der Lehens-Pflicht die ordentliche Erb-huldigung und Unterthanen Pflicht mit abgeleget hätten, in dem Grund gantz ohnerfindlich, dann wegen des Erstern schon längst gedacht, daß Dobrzisch kein Feudum, sondern ein Allodium seye, wegen des andern Vorgebens aber, dieses zu notiren ist, daß zwar einige Sächsische Jure Consulti die Regulam daß in Saxonia ein Vasallus auch zugleich Subditus seye, mithin dem Domino beede Eyde, nempe Vasallagii & Homagii zugleich schwöhren thue, introduciren, und dadurch die Sächsische Hoheit zu amplificiren trachten wollen, diese Streit-Frage aber, der Mullerus in seinem Reichs-Tags-Theatro Part. I. Cap. 23. §. 50. zu Vorstand des Hauses Mannßfeld gar schön deduciret welchem dann als einem wohlerfahrnen vielfältigen Sächsischen Archivario hierunter der beste Glauben beyzumessen wann er also schreibet;

So viel die Erb-Huldigung, und Unterthanen Pflicht in Sachsen anlanget, so machet man respectu derer Vasallen diesen Unterschied, ob der Vasall das Lehen würcklich besitze, oder nur ein Mit-Belehnter seye? bey dem würcklichen Besitz eines Lehens distinguiret man ferner, ob das Lehen im Lande, oder ausserhalb des Landes gelegen? lieget das Lehen im Lande, und der Vasall wohnet zugleich darinnen, so ist selbiger ein völliger Unterthaner, (Subditus in omnibus & per omnia) also, daß er nicht allein die Lehens-Pflicht, sondern auch die Erb-Huldigungs oder Unterthanen-Pflicht ablegen, auch dahero in allen Sachen, nicht anders, als ein anderer Unterthaner, vor seinem Landes- und Lehn-Herrn stehen, und Recht nehmen muß, welche Subjection sich so gar auf des Vasalli selbst eigene Person dermassen erstrecket, daß selbige nach Beschaffenheit der Fälle, mit Leibs- ja Lebens-Straffen beleget werden kan, lieget das Lehen zwar im Lande, der Vasall aber hat sein Domicilium nicht darinnen, so muß derselbe wohl gleicher Gestalt, Krafft der im Sachsen üblichen Landsässerey nebst der Lehens-Pflicht, auch die Unterthanen-Pflicht ablegen, und vor denen Sächsischen Gerichten, in allen Personal- und Real Sachen, sie mögen das Lehen concerniren oder nicht, stehen, welchen Falls die Citation in dem Lehen insinuiret werden kan; jedoch erstrecket sich sothane Subjection auf des Vasallen Persohn nicht, es können auch daher die wider denselben ausgesprochene, und

zur Krafft Rechtens gediehene Urtheil nur in so weit, als das Lehen zureichet, zur Execution gebracht werden. Ist das Lehen ausserhalb Sachsen gelegen, welches ein Auswärtig Lehen genennet wird, so hat der Vasall, wenn er nicht sonst, wegen anderer in Sachsen gelegenen Güter, ein Unterthaner ist nur die Lehens-Pflicht abzulegen, wiewohl er, welches einer besondern Observanz der Sächsischen Lande zuzuschreiben, von denen Sächsischen Gerichten in allen Personal- und denenjenigen Real-Klagen, so das Lehen betreffen, belanget, und da er ungehorsamlich ausenbleibet, bey Verlust der Lehen, citiret werden, die Execution aber nicht weiter, als in das Lehen, wiewohl vermittelst Requisition des Judicis Ordinarii, vollstrecket werden kan.

da nun oben allbereit bestens erwiesen, daß das Haus Manßfeld dato keine Sächsische, in Territorio Misnico vel Thuringico gelegene Lehen mehr besitze, sondern die jetzige Lehen, entweder Reichs-Affter, oder Magdeburgisch und Halberstädtische Kirchen-Lehen seyen, so erbricht sich von selbsten, daß nach denen eigenen ob angeführten Principiis Saxonicis, der Grafen von Manßfeld Eyde alleine pro nudis Vasallagiis müssen gehalten werden, wiewohlen man zweiflet, ob die jetzige Lehen-Eyds-Formul mit der allererstern überein komme, auch allenfalls dergleichen Homagial-Pflichten allein auf die dem Hause Manßfeld längstens abhanden gekommene Pfaltzgrafschafft zu Alstät und Freyherrschafft Heldrungen, müssen restringiret, und auf die Weise solchen Falls interpretiret werden, wie das Fürstliche Haus Schwartzenburg dieselbe in seinen bisherigen Impressis deutlich und ohnwidersprechlich erläutert hat.

Ad §. LV.

Was der Müller in seinem Reichs-Tages-Theatro part. I. cap. 23. §. 50. geschrieben, und der Concipient von Wort zu Wort allhier eingerucket, das kan Magdeburg in seiner Masse wohl admittiren, denn ob er gleich die Verba: Jedoch erstrecket sich sothane subjection auf des Vasallen Person nicht, es können auch daher die wider denselben ausgesprochene und zur Krafft Rechtens gediehene Urtheil nur in so weit, als das Lehen zureichet, zur Execution gebracht werden, captiren möchte, so siehet man doch quoad præsentem casum nichts widriges darinnen, da Magdeburg ein mehrers nicht, als was ihm vermittelst Landes Fürstlicher Hoheit, und sonderlich wegen Einrichtung des Unmündigen Lehenschafft gebühret, und die Aufsicht als Ober-Vormund darüber zu haben verlanget. Insbesondere aber acceptiret man, daß von Manßfeldischer Seite, die an Sachsen vertauschte Aemter vor Magdeburgische Kirchen-Lehen agnosciret werden, daraus denn folget, daß die Aemter, so Magdeburg damahls zurücke behalten, von gleicher Qualität gewesen, und geblieben seyn müssen, bis auf die Zeit, da das Ertz-Stifft secularisiret

risiret worden, und sub Titulo Ducatus an das Durchlauchtigste Chur-Haus Brandenburg gekommen.

§. LVI.

Man gehet demenach fürter ad Fundamentum Saxonicum Decimum, wo der Chur-Sächsische Scriptor sich folgender massen heraus lasset:

§. Ob nun wohl wider dieses so klare Befügnus des Chur-Hauses Sachsen dem Verlaut nach, an Seiten der Manßfeldischen Frau Wittib angeführt werden wollen, daß die Grafen von Manßfeld von vielen Seculis her, besag deren Matriculen Reichs- und Ober-Sächsische Creyß-Stände gewesen und noch wären, und also die Vormundschaffts-Besetzung über sie, als Status Immediatos Ihrer Käyserlichen Majestät allein zustehe, auch die Glorwürdigste Kayserliche Herrn Vorfahrern solches Recht allezeit, und noch bey dem letztern Fall, so sich bey dem Haus Manßfeld ereignet, exerciret hätten, so ist doch dagegen hinwiederum gar wohl zu considerien, daß es (1) mit dem Voto und Sessione deren Grafen von Manßfeld eine gar besondere Beschaffenheit habe, und man in vorigen Zeiten, die Mittelbahre Stände von Reichs-Versamlungen nicht schlechterdinges excludiret, die Grafen von Manßfeld auch vor diesem, so wohl als andere Landsäßige Grafen, wann sie zu Reichs-Tägen erfordert worden, sich deßwegen vorhero bey dem Landes-Fürsten, wie aus dem Extract eines, dieserwegen abgelassenen Schreibens de Anno 1513. sub Q. zu ersehen, gemeldet, und nachgehends, als man die Status Mediatos nicht weiter in Comitiis admittiret, das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wegen ihrer derer übrigen Sächsischen Landsäßigen Grafen Exemtion nachdrückliche Vorstellung gethan, auch als sie hierauf nichts destoweniger wieder zu Reichs-Tagen verschreiben und in die Reichs-Matricul gesetzet werden wollen, darwider zum öfftern solenniter protestiren lassen.

allein ist auch dieses, und die noch fernershin usque ad finem nachfolgende Asserta von überaus schlechtem Gewicht, dann obschon der Chur-Sächsische Scriptor in denenselben sich die Mühe gegeben, die von der Frau Fürstin von Manßfeld in Ihren bey dem Höchst-Preißlichen Reichs-Hoffrath pro Confirmatione Tutelæ Maternæ übergebenen Schrifften angeführte Argumenta, durch diese zusammen geschriebene Persuasoria zu enerviren, so wird doch ein jeder ohnpassionirter, der Sachen verständiger, den sehr ringen Gehalt dieser wider das Manßfeldische Vormundschaffts-Recht zu Marckt gebrachten Responsionum gleich ersten Anblicks sehen können, in reiffer Betrachtung dessen, daß was allhier in Puncto Vocationis & Comparitionis ad Comitia gesagt wird, daß nehmlich vor Zeiten auch Mediati Imperii Subditi darzu seyen beruffen worden, und also per Consequens auch Manßfeld in hac

Qua-

Qualitate darauf erschienen seye, mehr Verachtens als Beantwortens würdig ist, man versiret hier gegenwärtig nicht in einem solchen Judicio, da man falsa pro veris annimmet, vielweniger ist man an einem Ort, wo man nur sagen, und quasi pro Cathedra defendiren kan, was man will, und da es etwa nach dem gemeinen Sprichwort, quod nulla sententia tam dubia sit, quæ non inveniat suos Fautores, gehen möchte, sondern man versiret coram Augustissimo, ejusque Excelsa Curia, quæ sat novit Jura, und welche so wohl die Jura Imperii zu defendiren als denen Fürsten und Ständen des Reichs, sie seyen darnach groß oder klein, schwach oder mächtig, ein gleichmäßiges Recht wiederfahren zu lassen, von dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt verpflichtet ist, dahero will man sich auch mit Sachen, die allein Ingenii ostentandi gratia beygebracht werden könten, nicht aufhalten, sondern sogleich ad rem gehen, da möchte man nun wissen, woher dieses kühne Assertum, daß in vorigen Zeiten auch die Mittelbare Stände zu Reichs-Versammlungen admittiret worden, könne erwiesen werden, zu Zeiten der Carolingorum war die Distinctio der mittelbaren und ohnmittelbaren Stände gantz ohnbekandt, und waren auch die gröste Reichs-Fürsten dem Kayser, als ihrem Souverain, eodem modo & nexu unterworffen, als die geringste andere Unterthanen, war also die Distinctio inter Subditum Mediatum & Immediatum gantz ohnbekandt; zu Zeiten der Ottonum & Henricorum wurden zwar die Ducatus & Comitatus ratione Officiorum erblich, die Jurisdictio aber war dannoch in solius Imperatoris Patrimonio, und dahero war auch dazumahlen diese Distinctio gantz ohnbekandt, noch vielweniger aber im Gebrauch, die Immediatos Imperii Subditos zu beruffen, wird also verhoffentlich diese Sächsische Tradition nicht bis auf solche alte Zeiten hinausgezogen und verstanden werden wollen, und gesetzt, es wären dazumal dergleichen Status Immediati gewesen, so werden doch die Grafen von Manßfeld, tam prioris quam posterioris Familiæ, darunter nicht können gezählet werden, es wird ja verhoffentlich in Sachsen annoch bekandt seyn, daß von der Erstern Manßfeldischen Familie Graf Hoyer um das Jahr Christi 1113. von Kayser Heinrich dem Fünfften, deme er dazumal wider die rebellirende Sachsen bis in seinen Tod treulich beygestanden, die Expectanz auf das Chur- und Fürstenthum Sachsen erhalten, und daß von dem andern heut zu Tag durch GOttes Gnade in dem jungen Fürsten von Manßfeld annoch grünenden Manßfeldischen Stammen, nach obbesagten Kayser Heinrich des Fünfften Tod, Lotharius, ein Edler Herr von Querfurt, sich um die Kayser-Würde angemeldet, und dieselbe vor drey andern starcken Competenten, Hertzog Friederichen zu Schwaben, Marggraf Leopolden zu Oesterreich und Grafen Carl zu Flandern, davon getragen, das Römische Reich auch wohl und glücklich regieret, und seinen Tochter-Mann, Fridericum

dericum III. davon Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen in Linea Recta abstammen, zum Ersten Landgrafen in Thüringen gemachet habe, wird dahero auch verhoffentlich ein ieder erkennen müssen daß die Grafen von Mansfeld zu jenen alten Zeiten keine Comites Mediati gewesen, noch vielweniger aber sub hac Qualitate in Comitiis erschienen, sondern als grosse, mächtige Herren und Reichs-Fürsten ie und ie consideriret worden seyen, und in Ihren Vor-Eltern dem Ihnen anitzo so schwer fallenden Landgrafiatui Thuringico seinen Anfang gegeben haben.

Ad §. LVI.

Daß die Grafen von Manßfeld als grosse mächtige Herren und Reichs-Fürsten ie und ie consideriret worden seyen, davon weiß man nicht, und widerspricht dem absonderlich, daß es nichtig sey in Ansehen der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft.

§. LVII.

So wenig nun aber die Manßfeldische Grafen bey solchen Zeiten Mediat-Grafen gewesen, so wenig seyn Sie es hernach worden, und noch vielweniger haben Sie hernach sub Imperatoribus Mixtarum Familiarum & Austriacis als Mediat-Grafen zu denen Reichs-Tägen erscheinen können, wohlbetrachtet ja der Sächsische Scriptor selbst gestehet, daß seine vorgebende Gewohnheit, die Mediatos Imperii Cives ad Comitia zu beruffen, in denen neuern Zeiten gäntzlich erloschen seye, da nun die Grafen von Manßfeld auf alle obige in §. XI. recensirte Reichs-Täge beruffen worden und erschienen, und sie also auch zu denen Zeiten, da die Jurisdictio mehrers Patrimonial, und die so genannte Superioritas Territorialis von Tag zu Tag mehrers introduciret zu werden angefangen, dannoch mit und neben denen Herren Churfürsten zu Sachsen ad Negotia Imperii Publica & Consultationes de Religione, Pace, Bello & Summa Rerum, inter Cæsarem & Status institutas, bis auf den heutigen Tag gezogen worden, so erbricht sich ja aus dem jenseitigen eigenen Præsuppositio, daß die Grafen von Manßfeld ie und allwegen als vornehme, denen Teutschen Kayßern allein, und sonsten keinem andern Reichs-Fürsten unterworffene Stände seyen consideriret worden, und noch dato in Possessione vel quasi, einer Freyen, niemands als GOtt und dem Kayser subordinirten Reichs-Standschafft leben thuen, erhellet auch die disseitige nunquam interrupta Possessio klärlich aus demjenigen, was sub Finem hujus Fundamenti von dem Gegentheil abermalen selbsten eingestanden wird, daß nemlich von der Zeit, da die Mediati Status schon nicht mehr ad Comitia beruffen worden, dannoch die Grafen von Manßfeld, aller Chur-Sächsischen Protestation ohngeacht, bis dahero darzu admittiret, und der Reichs-Matricul einverleibet worden seyn, zu einem ohnhintertreiblichen Beweisthum, daß die iedesmalig regierende Römische Kayser sowohlen, als gesammte des Heiligen

Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände die Sächsische Fundamenta und Protestationes (falls dergleichen iemalen geschehen,) niemalen vor sufficient gehalten daß sie derentwegen einen ansehnlichen Reichs-Stand aus der Reichs-Matricul expungiren, von der freyen Reichs-Immedietät in der Landsasserey verfällen, und dadurch das Reich an seiner Hoheit und Immediat-Gliedern notabiliter hätten schwächen sollen. Man will sich derowegen mit operoser Refutation dieser ohngegründeten Vorstellungen nicht länger aufhalten, noch vielweniger aber was es mit der, dissеits abermalen gantz unbekandten, sub Lit. Q. angegebenen Circumstanz vor eine Bewandniß habe, weitläufftig critisiren, sondern vielmehr, da dergleichen Dinge ohne das ad Petitorium gehören, deren Widerlegung bis dahin verschieben.

Ad §. LVII.

Daß die Grafen von Mannßfeld je- und allewege, als vornehme, denen Teutschen Kayserн alleine und sonsten keinen andern Reichs-Fürsten unterworffene Stände seyn consideriret worden, und noch dato in Possessione vel quasi einer freyen niemands als GOtt und den Kayser subordinirten Reichsstandschafft leben thun, das kan Magdeburg, so ferne als sie Reichs-Stände, keinesweges aber wegen der Grafschafft Mannßfeld Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft, intuitu welcher sie Landsassen seyn und bleiben, nachgeben, Diversitas enim bonorum & diversus respectus diversum habent judicium. Und da in fine der Concipient selbst anführet, daß die Jura ad petitorium gehören, so möchte er sich doch dergleichen auch gesaget seyn lassen, aufs wenigste hoffet man allerunterthänigst, daß Seine Kayserliche Majestät allermildeste und Dero Hoch-Preißliche Reichs-Gerichte gebührende Reflexiones darauf machen werden.

§. LVIII.

Von gleichmäßig, so schlechterem Nachdruck ist endlich auch das Fundamentum Saxonicum Undecimum, wann darinnen vorgegeben wird,

§. 11. Daß (2.) vorjetzo nicht von einer Bevormundung, welche wegen dieser Session und Voti, oder zu einer Legitimation auf Crayß- und Reichs-Tägen geschehen solle, die Frage seye, Gestalt man Ihro Kayserlichen Majestät in demjenigen, was sie wegen der Bevormundung des Mannßfeldischen Pupillen, in Betracht, der demselben in gewisser Maaß bey dem Reichs-Gräflichen Collegio competirenden Reichs- und Crays-Standschaffts Jurium zu verordnen vor gut befinden möchten, einig Ziel oder Maaß zu setzen nicht gemeynet, sondern das Chur-Haus Sachsen nur die Gerechtigkeit denen Mannßfeldischen Pupillen, als seinen Landsassen einen Vormund zu bestättigen prætendiret.

dann freylich nicht die Frage, wer den jungen Fürsten von Mannßfeld anjetzo

ratione

ratione Sessionis & Voti in Comitiis Imperialibus & Circularibus bevormunden solle? allein ist auch nicht die Frage, wer den jungen Fürsten ratione seiner Lehenbahren Güther, sie mögen darnach von dem Reich, Chur-Maynz, Magdeburg, Thüringen, Braunschweig, Mörseburg ꝛc. zu Lehen rühren, oder auch in eines und des andern Herrn Landen quoad unam vel alteram Particulam gelegen seyn, zu bevormunden habe? sondern die Haupt-Frag ist gegenwärtig diese, wer des jungen Fürsten von Manßfeld seine Frau Mutter, als Legitimam Tutricem zu confirmiren, und in Administratione Tutelæ zu manuteniren: auch deroselben auf allen Nothfall einen Contutorem zu adjungiren habe? darauf erbricht sich nun die Antwort von selbsten, daß, nachdeme der junge Fürst von Manßfeld, ratione Personæ, & si non omnium, ad minimum potissimæ Partis Bonorum, ein notorischer Immediater Stand des Reichs, derselbe auch die Grafschafft Manßfeld, samt allen davon dependirenden Regalien und Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten von dem Reich immediate zu Lehen trage, Chur-Sachsen und Magdeburg auch mit demselben super Immedietate & Statu, imo super Maxima Parte Bonorum in Streit stehen, und denselben mit allem Gewalt ihrer Landsasserey unterwerffen: sich demenach zu solchem Ende in die Tutelam intrudiren: die Legitimam Tutricem aber excludiren: dem Pupillo die Alimenta denegiren: seines Väterlichen Archivi sich bemächtigen und mithin ihme alle Media defensionis Naturalis abschneiden wollen; der Römisch-Kayserlichen Majestät, Krafft Dero allerhöchsten Reichs Richterlichen Amts obliegen thue, nach der in Leg. 36. pr. ff. de Excusat. Tut. enthaltenen Verordnung, diejenige, quos Pupillo Amicissimos & fidelissimos fore credit, zu admittiren, und cum nullus Affectus vincat Maternum. der Frau Mutter solche Vormundschafft vor allen Dingen allergnädigst zu conferiren, welche sodann gleichwie die Person, also auch das gantze Patrimonium Pupilli, und zwar ein jedes demselben angehöriges Stück, nach dessen Qualität und Eigenschafft also zu administriren, auch denen Lehen-Herren per Substitutos, die schuldige Lehen-Dienste auf erfordern, dergestalt præstiren zu lassen wissen wird, daß mit Fug Rechtens sich derentwegen niemand zu beschweren Ursach haben solle, wider welche Verordnung dann auch Chur-Sachsen und Magdeburg um so vielweniger etwas zu sagen, oder ratione prætensæ Superioritatis Territorialis, eine Dationem Tutoris zu affectiren haben, als (1.) der Casus Tutoris Dativi nicht vorhanden, sondern solcher von der Tutela Legitima Materna excludiret wird (2.) wann auch nur de Confirmatione Tutelæ Maternæ die Frag wäre, solche a Cæsarea Majestate, tanquam Judice, omnium Superiore, bey so vielen obgedachten, wider Chur-Sachsen und Magdeburg einschlagenden Exceptionibus, um so mehr gesehen müste, als (3.) dessen Jurisdictio notoria, der andern

dern affectirende Superioritatis Territorialis aber dubia, imo nulla, und allererst vor Kayserlicher Majestät, per viam Juris auszumachen, ob? und in wie weit ein Fürst von Manßfeld pro Landsassio zu condemniren seye, bevorab da (4.) dieser notorie in Possessione vel Quasi Immedietatis auf den heutigen Tag noch stehet, (5.) weder Chur-Sachsen noch Magdeburg Ihme die Jura Status Immediati simpliciter disputiret: sondern allein ad certum modum & Respectum restringiren wollen, dieser Modus und Respectus aber (6.) weder von dem Gegentheil dato benamset, noch von Kayserlicher Majestät und dem Reich approbiret worden, mithin (7.) dieses alles per Viam Juris & Processum in Petitorio instituendum muß decidiret und (8.) von Chur-Sachsen und Magdeburg, ad Supprimendam Libertatem, & imponendum Jugum Servitutis & Landsassiatus Probationes, Luce Meridiana clariores, allererst zu Recht beständig beygebracht: und vollführet werden müssen.

Ad §. LVIII.

Es ist allerdings die Frage, wer dem jungen Fürsten und Grafen ratione seiner Lehenbahren unter den Landsaßiat gehörigen Güther, so bey Magdeburg zu Lehen rühren, und in dessen Territorio gelegen seyn, zu bevormunden habe, und ergiebet sich von selbsten, daß solches von der Landes Fürstlichen Hoheit, die Magdeburg hat, nicht zu separiren sey, daher dasjenige, so hieher nicht gehöret, keiner Antwort gebraucht, man leugnet auch nicht, daß der junge Fürst und Graf von Manßfeld, ratione personæ ein Stand des Reichs sey. Dieses ist aber contra evidentiam actorum, und wider die kundbahre Wahrheit, daß er ratione si non omnium ad minimum potissimæ partis bonorum ein notorischer immediatus, derselbe auch die Grafschafft Manßfeld, samt allen davon dependirenden Regalien und Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten von dem Reiche immediate zu Lehen trage. Und wenn gleich die verwitbete Fürstin, wegen ihres Pupillen, nach dem Exempel einiger unruhigen Grafen, so vormals in Kayserlichen oder Spanischen Diensten gestanden, Magdeburg die Superiorität in der Grafschafft seiner Lehenschafft, anzufechten sich bemühet, so geschiehet doch solches vergeblich, und wird keinen bessern Succes als bey denen vorigen Contradicenten haben, die die Sache jedesmahl, wenn Magdeburg dargegen gehöret worden, hernach gerne ex diffidentia ersitzen lassen, und Magdeburgische Landsassen dieserhalb geblieben seyn. Denn Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle fromme Hertzen anhangen, Magdeburg also geschehen lassen muß, daß ihm ein unrechtfertiger Streit super medietate & statu, imo super certa parte bonorum in Ducatu Magdeburgico sitorum, erreget werde. Und wenn die Grafen nicht von undencklicher Zeit der Magdeburgischen Landsäßigkeit, wie so viel 100. ja 1000. Actus ausweisen, wegen der Lehenschafft unterworffen gewesen,

so

so möchten sie sich zu beschwehren Ursache haben, alleine so wird ein jeder vernünfftiger und Gerechtigkeit liebender leicht begreiffen, daß Magdeburg vielmehr sich höchlichst zu beklagen habe, daß man von Manßfeldischer Seite seiner Gebühr und Schuldigkeit sich wiederrechtlichen zu entziehen suche. Unwahrheiten, Calumnien, und Injurien aber sind es, daß Magdeburg zu solchem Ende sich in die Tutelam maternam intrudiren, die Legitimam tutricem hingegen excludiren wolle, daß es dem Pupillo die Alimenta denegiren, seines väterlichen Archivi sich bemächtigen, und mithin ihme alle media defensionis naturalis abschneiden wolle. Und siehet man daher gar nicht, was von mehr allerhöchst gedachter Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Krafft Dero allerhöchsten Reichs-Richterlichen Amts, weiter mit Fug prætendiret werden könne, nachdem sie der Fürstlichen Frau Mutter die Tutelam conferiret und confirmiret haben, daß diese aber das gantze Patrimonium Pupilli, wenn auch gleich ein und ander Stück davon ab- und unter anderer Hoheit gelegen, nach dessen qualität und Eigenschafft daher administriren, auch denen Lehen-Herrn per substitutos, die schuldige Lehen-Dienste auf Erfordern præstiren lassen wolle, daß mit Fug Rechtens sich derentwegen niemand zu beschweren Ursache haben solle, damit kan man nicht einig seyn, vielmehr hat Magdeburg gar viel dargegen zu sagen, und ratione competentis Superioritatis Territorialis, in der Grafschafft Manßfeld, seiner Lehenschafft, eine dationem Curatoris zu prætendiren, als (1.) der Casus Curatoris dativi allerdings vorhanden, und von der Tutela Legitima nicht excludiret wird, da die Mutter absque Confirmatione die letztere, oder vielmehr Curatelam nicht verwalten kan, und doch selbige bey dem hohen Landes- und Lehens-Herrn zu suchen, und zu nehmen, beständig verweigert. (2.) Ist von nichts anders die Frage, als de Confirmatione Curatelæ Maternæ, in der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft, und da ist vorher schon ausgeführet, warum solche a Cæsarea Majestate neque ut judice omnium Superiore, neque ut Domino feudi supremo, gestalten Sachen nach geschehen könne, dargegen die von Manßfeld, wider Magdeburg eingebrachte Exceptiones nicht das Geringste operiren. Denn wenn gleich die mit denen Unmündigen habende Processus, oder auch inimicitiæ capitales, privatos a Curatela arciren und excludiren können, man aber vorher mehrfältig erwehnet, was es mit denen zwischen Magdeburg und dem Pupillen abschwebenden Processen vor eine Bewandnuß habe, und daß inimicitiæ capitales, nicht præsumiret werden können, geschweige, daß sie würcklich vorhanden seyn solten, so hat es doch eine weit andere Beschaffenheit mit dem Domino Superioritatis, denn der verlieret dadurch sein Recht und Gerechtigkeit nicht, daß ihm quæstio status moviret oder einige Processe angehalset werden, und noch weniger, wenn sie,

wie hier, ohne Grund und widerrechtlich seyn. Behält er nun das exercitium Superioritatis, in dessen Possessor ist, biß er durch den ordentlichen Weg Rechtens daraus gesetzet worden, so muß er auch das Recht, Vormünder zu bestellen, quod hodie Jurisdictioni ordinariæ cohæret, haben. (a) Ja der Judex in feudis Curatorem dans & confirmans, ratione feudi Competens seyn muß, daher denn, si concurrit Dominus feudi mediatus & immediatus hic curatorem dabit, quia hic solus Jurisdictionem feudalem in Vasallum exercet. (b) So ist wohl offenbar, daß Magdeburg in seiner Lehenschafft der Grafschafft, als welche nicht einmahl streitig, alleine die Curatelam des Pupilli bestellen, und confirmiren müssen. Und das um so viel mehr, weil die vorigen Grafen, welchen Magdeburg Vormundere geordnet, und confirmiret, zum Theil gleichwohl Processe der Hoheit halben, und sonst mit Magdeburg gehabt, nichts destoweniger aber die geringste Ausflucht daher genommen, auch dem Pupillen gar kein pericul daraus erwachsen kan, indem Ihro Kayserliche Majestät, doch höchster Lehen-Herr und Oberster Richter im Römischen Reiche teutscher Nation, allezeit seyn und verbleiben. (3.) Ist unwahr und contra evidentiam actorum, daß Magdeburgs Superioritas Territorialis dubia, imo nulla und allererst von Kayserlicher Majestät per viam Juris auszumachen, ob und wie weit ein Fürst von Mansfeld, davon man in der Magdeburgischen Lehenschafft und Hoheit nicht weiß, pro Landsassio zu condemniren sey. Denn propter tuum contradicere non immutatur facti veritas. (4.) Und eben so eine grosse, ja wider besser Wissen und Gewissen angeführte Unwahrheit ist, daß der Pupillus notorie in possessione vel quasi immedietatis in der Grafschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft, auf den heutigen Tag noch stehe, da doch das Contrarium notorisch und aus denen Acten und sonst männiglich bekandt ist. (5.) Und ob ihm gleich Magdeburg die Jura Status Imperii nicht simpliciter disputiret, so kan sie ihm doch selbige an solchen Orten nicht gestatten, wo sie seine Vorfahren niemals gehabt. (6.) Und kan ja wohl keine Benahmsung von Magdeburg weiter verlanget werden, nachdem alles, so viel dieses sein Interesse belanget, auf die davon dependirende Hoheit und Lehenschafft in der Grafschafft Mansfeld so viel und offt restringiret worden. Daß es von Kayserlicher Majestät und dem Reiche nicht approbiret worden, ist eine exceptio de Jure tertiorum, an und vor sich selbst unwahr, welches hiernächst, wenn es nöthig, mit leichter Mühe erwiesen werden soll. Daß die Immedietät in der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Lehenschafft und Hoheit per viam juris & processum in petitorio von Gräflicher Seite instituendum, müsse decidiret werden, inzwischen aber alles in statu quo verbleiben, damit ist man einig. Daß aber (8) Magdeburg, das nichts weniger als ad Supprimendam libertatem Comitum, welche sie von Rechts

Rechts-wegen gehabt, item ad imponendum Landsassiatum, deme sie nicht allewege dieser Grafschafft halber unterworffen gewesen, gedacht, sondern nichts mehr, als sich bey seinem jure quæsito zu erhalten suchet, und nicht nur so viel Præsumtiones juris, sondern auch unzählige Actus ja titulatam possessionem Superioritatis in dem Comitatu quæstionis vor sich hat, erweisen solle, das ist was neues und in Rechten unbekandtes.

(a) *Carpz. p. 2. c. 15. d. 26.*
(b) *Rosenth. Cap. 12. concl. 10. n. 46. Schrad. p. 10. sect. 14 n. 94. & 159.*

§. LIX.

Nunmehro aber auch auf das Fundamentum Saxonicum Duodecimum zu gelangen, so verhält sich dasselbe zwar nachfolgender Gestalt:

§. 12. Daß 3) aus der Reichs-Matricul nicht einmal das Jus Sessionis & Voti in Comitiis auch nur Semiplene, aus beeden aber die Immedietät ratione Personæ in keine Wege erwiesen werden können, weil vormals auch mittelbahre Landsässige-Stände zu Zeiten auf Reichs-Tägen mit erschienen, und zu denen Reichs-Anlagen contribuiret, inmassen bekannt, daß insonderheit viele von deren Herrn Ertz Herzogen von Oesterreich Mediat-Stänten, Bischoffen, Abten, Grafen, und Herrn, als der Abt zu Murbach, die Grafen zu Kirchberg, die Grafen von Wolckenstein, und viele andere, welche das Haus Oesterreich zum Theil vor längst gäntzlich eximiret, vor dem in denen Reichs-Matriculn gestanden, und Sitz und Stimm in Comitiis gehabt, welche einige von denenselben, und insonderheit der Bischoff von Trient noch bis dato führet, ungeachtet das Ertz-Hertzogliche Haus über dieses Stifft, nur wegen seiner Grafschafft Tyrol von langen Zeiten her, sich die Jura Superioritatis Territorialis vindiciret, bey denen Grafen von Mansfeld aber aus dieser Session und dem Matricular-Anschlag die Immedietät um so viel weniger zu inferiren, da dieselbe, wie notorisch, keine Reichs-Grafschafft, ja fast gar keine, oder doch nur geringe Reichs-Lehen-Stücke, so aber auch nicht in Sächsischem Territorio gelegen, im übrigen aber lauter Landsäßige Güter und Herrschafften besitzen.

es ist aber zu dessen Erläuterung kürtzlich zu wissen, daß wann auch schon diese neuerlich, und zwar wider die Communem Sententiam, jam supra §. 14. relatam, introducirte Opinion, daß aus der Reichs-Matricul allein nicht einmahl das Jus Sessionis & Voti in Comitiis, auch nur semiplene erwiesen werden könne, dem jenseitigen Scriptori, um alles ohnnöthige Gezänck zu vermeyden, passiret werden wolte, dannoch auch diese Opinio Singularis bey dem Fürsten von Mansfeld, um der Ursachen willen nicht anschlagen könnte, weilen bey demselben, längst erwiesener massen, alle Requisita Status Immediati, *Regalia*

lia ab Imperatore in Feudum concessa, Relatio in Matriculam, Citatio & Comparatio ad Comitia, & alios Conventus Imperii Publicos, Actualis Contributio ad Collectas Imperii, Cameræ Imperialis Sustentatio, Jus Armorum & Fœderum, cum ipsis Saxoniæ Electoribus & Turingiæ Landgraviis, recentioribus adhuc temporibus initorum, Jus Armaturæ & conscribendi Militis, in Comitiis Circuli Saxoniæ Superioris ab ejusdem Statibus pro Defensione Reipublicæ decreti, & in Summa omnia alia Jura Superioritati Territoliali connexa, cumulative concurriren, da der Defensor Landsassiatus Saxonici wohl ein grosser Apollo seyn müste, wann er einen solchen Statum Mediatum noch heut zu Tag auftreiben könnte, der diese Jura conjunctim, vel de Jure vel de Facto exerciren thäte, und lassen sich insonderheit hiehero die von dem Allerdurchleuchtigsten Ertz-Hause Oesterreich allegirte Exempla nicht ziehen, in reiffer Betrachtung, daß solches Hohe Haus viele Herrschafften aus seinem eigenen Patrimonio nach und nach wiederum an andere transferiret, also bey der Alienation solche Leges denen noviter acquirentibus vorschreiben können, als Ihme zu thun beliebet hat, allermassen in Specie bey der an die Fugger geschehene Verpfändung, und darauf erfolgter völligen Ubertragung der Grafschafft Kirchberg geschehen, da wann das Haus Manßfeld dermahleinist etwas aus Liberalität des Hohen Chur-Sächsischen Hauses erhalten solte, man sich ebenfalls nicht würde entgegen seyn lassen, diejenige Conditiones anzunehmen, welche Ihme derenthalben würden angedinget werden. Die Grafen von Wolckenstein anlanget, ist dieser Irrthum sonder Zweiffel aus dem Europæischen Herolds-Meister, Part. I. pag. 993. gezogen, allein gleichwie dieser in andern Sachen sich gar offt verirret, und insonderheit bey Teutschland vieler, sonder Zweiffel ex Studio Partium hergeflossenen Fehler überführet werden könte, also ist Ihme insonderheit in Materia Exemtionis nicht zu trauen, und von denen nunmehro abgestorbenen Grafen von Wolckenstein zu wissen, daß sie zwar ratione originis aus Tyrol, und derentwegen Oesterreichische Landsassen, aber qua Grafen von Wolckenstein, niemahlen keine Stände des Reichs gewesen, in dem übrigen aber so haben dieselbe in dem Löblich Schwäbischen Crayß einen Theil von der Grafschafft Eberstein, zusamt der Immediaten Herrschafft Poltringen besessen, auch ratione der Erstern Sessionem & Votum in Collegio Comitum gehabt, ratione der letztern aber zu der Freyen Reichs-Ritterschafft gehöret, nirgendswo aber von Oesterreich eximiret worden, und ist auch zwischen der Gefürsteten Grafschafft Tyrol und denen in derselben gelegenen Bischthumern Trient und Brixen an einem, sodann der Landgrafschafft Thüringen, und der, nicht einmahl recht daran gräntzenden Reichs-Grafschafft Manßfeld, am andern Theil, keine Comparation anzustellen, im wenigsten aber des Chur-Sächsischen Scriptoris freyem Asserto, als ob Manßfeld keine

Reichs-

Reichs Grafschafft seye, ja fast keine, oder doch nur geringe Reichs-Lehen Stücke in sich halte, im übrigen aber lauter Landsäßige Güter begreiffe, einiger Glauben beyzumessen, sintemahlen ja männiglich bekandt, was vor ein mächtig Land die gefürstete Grafschafft Tyrol, (so daß auch der ob angezogene Europæische Herolds-Meister P. I. pag. 403 ob dieser Grafschafft an Reichthum, Grösse und Einkommen im ganzen Reich, oder in der Welt, so weit der Nahme der Grafschafften bekannt ist, eine zu vergleichen, zweiffiet, und dabey setzet, daß derjenige nicht verliehren würde, der darauf wetten wolte, daß selbige vor eines der gewaltigsten Hertzogthümer, ja vor ein kleines Königreich passiren möchte) wie dieselbe von der Natur selbsten zu einem Territorio Clauso gemacht, und die darinnen gelegene Stiffter von denen ehemaligen Landes-Herren fundiret, dotiret, darüber die Erb-Schutz und Castenvogtey reserviret, und endlich durch gewisse Pacta und Verträg, Salva de cætero Immedietate Imperii, die Concurrenz zu denen Landes-Herrlichen Præstationibus und Oneribus auf gewisse Art und Weise stipuliret worden, da herentgegen von der Landgrafschafft Thüringen, in respectu ad Comitatum Mansfeldi cum dergleichen Prædicata nicht können gesagt werden, diese Grafschafft auch nicht in Terra Thuringica gelegen, deren jedesmahlige Besitzer, denen alten Landgrafen potentia fere æquales & statu non inferiores gewesen, von Verträgen aber und andern Pactis, darinnen die Grafen von Mansfeld sich der Thüringischen Landsasserey unterworffen hätten, so gar nichts zu finden ist, daß vielmehr ob angeführter massen, die Mansfeldische Reichs-Immedietät und Total-Separation von der Landgrafschafft Thüringen, durch die mit denen Hertzogen zu Sachsen, qua Landgrafen zu Thüringen gemachte Erb-Verträg in Continenti kan dargethan u. erwiesen werden, ebnermassen als auch das ungegründete Suppositum wegen der Reichs-Lehen, aus denen dannoch in Handen habenden Uhralten Kayß. Lehen-Briefen mit leichter Mühe refutiret, und daß der Reichs-Grafschafft Mansfeld, qua Mansfeld, Territorium und hohe Landes-Obrigkeit von vielen Meilen groß, aus der gesalzenen See bis an das Dorff Hornburg, von Hornburg bis an das Dorff Schernbeck, von Schernbeck bis an das Closter Sittichenbach, von Sittichenbach bis an den Mönchshoff Schweinßwende, von Schweinßwende bis an den Wald Krummenhayn, von Krummenhayn alle um, bis an das Dorff Emptilo, bis an den Hoff Etzgerode, den Pusch, den Garten, und das Holz, Abtißin genannt, alle um, bis an die Dörffer zu Lichtenhayn die Dörffer alle um mit Gehöltzen, und mit Feldern die darzu gehören, bis an die Gretenmühl, und an das Wasser die Wippra, die Wippra hernieder bis an den Hoff Burg Oerner, von Burg Oerner bis an das Welphisholtz

alle um, bis an das Dorff Gerbstätt, von Gerbstätt bis an das Wasser die Schlentze, die Schlentze nieder bis an die Saal, die Saal auf und auf, bis an das Wasser die Saltze, die Saltze auf und auf, bis wieder an den gesaltzenen See gegangen, und noch gehe, in diesem District aber die heut zu Tag also genannte Chur-Sächsische, oder vielmehr Thüringische, von dem Heiligen Römischen Reich, und denen Stifftern Magdeburg und Halberstadt allererst neuerlich acquirirte Lehen-Stücke, sämtlich gelegen seyen, in Continenti ad oculum kan demonstriret werden, da wann diese District in des Chur-Sächsischen Scriptoris Augen ein so gar kleines ausmachet, er seinen gnädigsten Herrn ja nur destoehender zu dessen ohngesäumter Ubergab disponiren, und von der Fürstlichen Manßfeldischen Vormundschafft sich versichert halten solle, daß man zu der Immediaten Reichs-Grafschafft Manßfeld qua Manßfeld, nicht einen Fuß breit Erden weiter begehre, und wegen der übrigen an Sachsen habenden Prætensionen sich gantz gerne ad separatum Judicium werde verweisen lassen.

Ad §. LIX.

Regalia ab Imperatore in Feudum, absque Territorio concessa, Relatio in matriculam, citatio & comparitio ad Comitia & alios Conventus publicos Imperii, actualis Contributio ad collectas Imperii sub Directione Domini Territorii, item Cameræ imperialis sustentatio eodem modo, nec non jus conscribendi militis, in comitiis circuli Saxoniæ Superioris, ab ejusdem statibus pro defensione reipublicæ decreti, cum consensu Superioris, und dergleichen Jura, wenn sie gleich alle cumulative concurriren, machen noch lange keine Immedietät aus, und finden sich Mediat-Stände im Heiligen Römischen Reiche zur Genüge, die dergleichen exerciren, wie solches vorher in dieser Beantwortung, und dann in der Informatione Juris & facti, in Sachen Magdeburg contra Manßfeld, weitläufftiger an- und ausgeführet worden, daß aber die Grafen in und wegen der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, das Jus Armorum & fœderum, recentioribus adhuc temporibus, und nach dem im Heiligen Römischen Reiche promulgirten und bestätigten Land-Frieden, item das Jus Armaturæ, wie es der Concipient nennet, & in summa omnia alia jura Superioritati Territoriali connexa gehabt, und sich deren gebraucht, dazu wird ein starcker Beweiß gehören, wie ingleichen dazu, daß der Reichs-Grafschafft Manßfeld, von welcher doch kein Mensch weiß, qua Manßfeld Territorium und hohe Landes-Obrigkeit, von vielen Meilen groß, in denen specificirten Gräntzen gelegen gewesen, und noch liege oder gehe.

§. LX.

Es folget demenach nunmehr das Fundamentum Saxonicum Decimum Tertium & Quartum:

§. 13.

§. 13. Daß (4) wann man gleich die von Manßfeld auch wegen ihrer Person in gewisser Maaß pro Statibus Immediatis haben wolte, dannoch daraus weiter nichts folgen würde, als daß Ihro Kayserliche Majestät auch berechtiget seye, denenselben in so weit sich diese ohnmittelbare Reichs-Standschafft erstrecket, Vormünder zu constituiren, keineswegs aber sich daraus inferiren läst, daß solches deroselben alleine und privative zugeeignet, auch so gar auf besondere Chur- und Fürstliche Territoria extendiret werden müsse, allermassen ja

§. 14. (5) Solcher Gestalten wenigstens die Grafen mehr als eine Personam repræsentiren, und zwar in seiner Maasse Reichs-, aber auch des Königs in Böhmen, derer Churfürsten zu Sachsen und anderer Lands-Fürsten, Land-säßige Stände, also diverso respectu zugleich Mediati & Immediati Status seyn würden, folglich wie bey denen Pupillen, so einen duplex Domicilium haben, geschiehet, V. L. 27. ff. de Tut. & Curat. dat. Ihnen auch so wohl von Ihrer Kayserlichen Majestät wegen Ihrer Reichs-Standschafft, als von Ihren Landes-Fürsten wegen Ihres ohnstreitigen Land-Sassiats, Vormunde bestellet werden könten und müsten.

zu dessen Beantwortung genug seyn solle, daß da die Manßfeldische Reichs-Standschafft simpliciter nicht gelaugnet werden kan, ex parte Pupilli aber, daß er dermahlen etwas der Chur-Sächsisch- oder Magdeburgischen Landsasserey unterworffenes, einen eigenen Tutorem meritirendes Güther-Stück besitze, constantissime widersprochen; zumalen aber wider Chur-Sächsische und Magdeburgische affectirende Vormundschafftliche Administration, ex Capite Inimicitiarum Capitalium, und anderer höchstträfftigen Ursachen, auf das allerrechtmäßigste excipiret wird, die Tutel auch ein Personal-Werck ist, und die Administratio Bonorum allein per Consequens dahin gehöret, bey dieser aber die Bona Imperii Immediata tanquam digniora, die Mediata & Landsassica, si quæ darentur, tanquam minus digna nach sich ziehen thun, und da das Patrimonium Mansfeldense nicht so diffusum, daß es nicht ferner, wie vorhero, durch eine Vormundschafftliche Regierung könte besorget werden, anbenebens aber von keinem Tutore Dativo ab Ordinario Magistratu constituendo, sed de Tutela Legitima Materna solummodo confirmanda, dermalen die Frage ist, der Römisch-Kayserlichen Majestät, als dem allerhöchsten und ohngezweiffelten Richter, solches dermahlen zu thun, um so mehr zukomme, als die Reichs-Standschafft (ratione welcher das Jus Tutelæ weder von Sachsen noch Magdeburg disputiret werden kan) die darzu benöthigte Subsidia, ad Cancellariam & Ærarium pertinentia, ohnverneinlich nach sich ziehet, und ohne die Reditus kein Reichs-Stand in Acti-

vitate bleiben kan, also wann derselbe auch schon duplicem Personam Immediatam & Mediatam præsentiret, demselben dannoch die aus seinem Patrimonio Mediato percipirende Reditus, ad Dignitatem Immedietatis eo magis tuendam anzuwenden, von dem Domino Territorii nicht kan verwehret werden.

Ad §. LX.

Auf welche Art, und in welcher masse, die Manßfeldische Reichs-Standschafft nachgegeben werden kan, ist vorher mehrfältig schon berühret, dabey man es auch bewenden lässet, daß aber der Pupillus dermahlen kein der Magdeburgischen Landsasserey unterworffenes, einen eigenen Curatorem meriti rendes Gütherstücke besitze, ist contra notorietatem, und liegen männiglich so viel ansehnliche Aemter vor Augen. Dargegen das ungegründete Widersprechen nichts thut, welches der Concipient auch wohl siehet, darum kommt er mit andern Dingen, die doch aber eben so nichts würdig seyn, herfür, als: daß wider die Magdeburg competirende Vormundschaffts Administration ex Capite inimicitiarum capitalium, und andern höchst trifftigen Ursachen, welche aber nicht gemeldet, excipiret würde, worauf doch bereits geantwortet: „daß „ferner die Tutel ein Personal Werck „wäre, und die Administratio bono „rum alleine per consequens dahin ge„hörete, bey dieser aber die bona imme„diata Imperii tanquam digniora, die „Mediata & Landsasica, si quæ da„rentur tanquam minus digna nach „sich ziehen thäten„. Da doch hingegen a parte Magdeburg mehres nicht als was die Landes-Fürstliche Hoheit und Ober-Vormundschafft in der Grafschafft Manßfeld Magdeburgischer Lehenschafft und Hoheit mit sich bringet, prætendiret worden, von welcher bekandt genug, daß sie die Landsasserey daselbst obtinire, mit welcher also die bona immediata Imperii deren noch sehr wenig und darzu gar geringe seyn mögen, gantz und gar nichts zu thun, und sie also auch nicht nach sich ziehen können. Und ob gleich das Patrimonium Mansfeldense ziemlich diffusum, wie solches der Augenschein ausweiset, so hält Magdeburg doch dafür, daß es, wie vorhero bey des letztern Fürsten und Grafen Leben, durch die Vormundschafftliche Räthe zu Eißleben, ferner gar wohl versorget werden könne, auch ist von einem Curatore Dativo a Domino Directo & Principe immediate superiore constituendo allerdings die Frage, wenn die Mutter wegen der Tutelæ Legitimæ zu wider ihrer Schuldigkeit sich von selbsten nicht will confirmiren lassen. Der Römisch Kayserlichen Majestät verbleibet Dero allerhöchstes und ohngezweiffeltes Richter-Amt, es haben aber dieselbe solches dermahlen um so weniger zu exerciren Ursache, als weder die Reichsstandschafft suo modo dem Pupillen disputiret, vielweniger aber das Jus conferendæ & confirmandæ Tutelæ allerhöchst gedachter seiner Kayserlichen Majestät in Zweiffel gezogen wird. Was aber

das

das anbelanget, daß es die dazu benöthigte Subsidia ad cancellariam & ærarium pertinentia ohnverneinlich nach sich ziehe, und ohne die reditus kein Reich-Stand in activitate bleiben könne, und also wenn derselbe auch schon duplicem personam immediatam & mediatam præsentire, demselben dennoch, die aus seinem Patrimonio mediato percipirende reditus ad dignitatem immedietatis eo magis tuendam anzuwenden, von dem Domino Territorii nicht könne verwehret werden, so liesse man das an seinen Ort gestellet seyn, wenn man mit einem Grafen zu thun hätte, der seinen Sachen selbst vorstehen und das Seinige administriren kan, gestalt Magdeburg niemahls nachgefraget, wohin die unsequestrirte Grafen ihre revenuen aus der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit verwandt, da es aber jetzo auf einen Pupillen ankommt, vor dergleichen Magdeburg ratione officii und der obhabenden Ober-Vormundschafft halber zu sorgen hat, so ist es res alterioris indagi nis, und kan nichts erogiret werden, es sey denn Magdeburg von allen Umständen vorher plenarie informiret worden, und keine erhebliche Ursache vorhanden, warum es seinen Consens darein zu geben verweigere.

§. LXI.

Womit dann auch das Fundamentum Saxonicum Decimum Quintum so folgenden Innhalts:

§. 15. Ja daß auch (6.) so gar einem ohnmittelbahren Reichs-Stande, wann er Bona Mediata, welche in einer andern Hoheit gelegen, besitzet, von dem Domino Territorii, darunter er damit angesessen, ein absonderlicher Vormund verordnet werden möge, wiewohl die Grafen von Manßfeld eigentlich nicht einmal so schlechter Dings pro Statibus Immediatis gehalten werden können, sondern als jetztgedacht, wenigstens zugleich auch würcklich Status Mediati und Landsassii jederzeit gewesen, und noch seynd, die Reichs-Gesätze aber nicht verstatten, daß denen Statibus Mediatis, oder auch denen Reichs-Ständen, wegen ihrer mittelbahren, dem Land-Sassiat unterworffenen Güther, von denen Reichs-Gerichten, wider derer Lands-Herren Willen Vormundere gesetzet, und dadurch in die Lands-Fürstliche Hoheit gegriffen werden, als deßwegen Ihro Kayserliche Majestät selbst in dero Wahl Capitulation die in Art. 15. enthaltene Versicherung einrucken zu lassen, und vermittelst derselben zu verordnen beliebet, daß sie derer Stände Landes-Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, und keines Stand seine Landsassen, und mit Lands-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane eingesessene, und zum Land gehörige, von der Bottmäßigkeit, Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher Hoher Obrigkeit und sonsten hergebrachten Schuldigkeiten zu eximiren und befreyen, noch solches gestatten, gutheis-

sen, und zugeben, vielmehr auf den Fall, da jemand von denen Land-Ständen diesem zuwider bey Kayserl. Majestät oder Dero Reichs-Hoffrath, oder Cammer-Gericht etwas anzubringen, oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, daran seyn, und darauf halten wolten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Judicii ab, und zur schuldigen Parition an seinen Landes-Fürsten und Herren gewiesen werde, inmassen auch denen Ständen zugelassen, und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitution bey ihren hergebrachten habenden Lands-Fürstlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zubringen.

gäntzlich dahin fället, in reiffer Betrachtung dessen, daß der junge Fürst von Manßfeld, als ein ohngezweifleter Immediat-Reichs-Stand, neque ratione Personæ neque ratione Bonorum, biß hiehero demonstrirter massen, weder ein Thüringischer noch Magdeburgischer Landsasse ist, und zumahlen, wann ihme dergleichen Mediat-Güther über kurtz oder über lang demonstriret: und er derowegen von Römisch Kayserlicher Majestät dahin angewiesen werden solte, dessen Vormundschafft alle billige Landsäßliche Præstanda, beeden Königlichen Majestäten jederzeit ohnweigerlich zu præstiren, uhrbietig ist, demenach der Articulus Capitulationis Carolinæ XV. daß Sacra Cesarea Majestas der Stände Landes-Unterthanen zu schuldigen Gehorsam gegen Ihre Obrigkeit anhalten, und dieselbe von der Stände Jurisdiction nicht eximiren wolle, und daß dargegen denen Ständen sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, zugelassen seyn solle, auf gegenwärtigen Casum gar nicht quadriret, sondern wann ja, wie es dann allererst, billich, die Capitulatio Cæsarea in diesem Negotio etwas gelten solle, hiehero der Articul. I. in Verbis: Wir sollen und wollen auch der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemand einig Privilegium darwider ertheilen, sodann der Articulus IV. in Verbis: Nachdeme auch je zuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifftet, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befugnüß durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ohngelegenheiten höchst-beschwehret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem

dem Reich entzogen, und zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen, Versprechen wir nicht allein durch Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermelten ohnmittelbaren Fürstenthümern, Seifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allem Wir, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände samt Dero Land, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren, und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschwehren lassen wollen. Artic. X. weiters und insonderheit, wollen wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen, ohne Wissen, und Willen und Zulassen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände samentlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräussern oder beschwären. Artic. XVI. Wir wollen die Justiz nach Innhalt des Instrumenti Pacis ohnpartheyisch administriren, auch verfügen lassen, damit in Rechts hängigen Sachen und unter währender Litis pendenz kein Stand den andern, mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwehre. & Artic. XIX. in Verbis: was die zeithero einem Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder Dero Vorfahren und Vor-Eltern, Geist- oder Weltlichen Standes, ohne Recht, gewaltiglich genommen oder abgedrungen worden, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einen jeden der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion verhelffen. Und ob auch einiger Chur-Fürst, Fürst oder anderer Stand, seine Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und betruckt worden, mit seinem Gegentheil zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschafft beschleunigen, gezogen: und darnach denen betrangten Manßfeldischen Wayfen gegen alle widerrechtliche Beeinträchtigungen schleunige Justiz geschaffet werden solle.

Ad §. LXI.

Daß der junge Fürst und Graf von Manßfeld, wegen der Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Lehenschafft und Hoheit, ratione Prrsonæ

und

und ratione bonorum ein Landsasse sey, ist incontestabel, und alles was dargegen ohne Grund malitiose, oder wie man vielmehr aus Liebe præsumiret, ex ignorantia rerum Mansfeldicarum vorgebracht worden, sonder die geringste Erheblichkeit. Es ist auch der Vorschlag, daß wenn ihme dem Pupillen dergleichen Mediat-Güther, über kurtz oder lang demonstriret, und er derowegen von Römischer Kayserlicher Majestät dahin angewiesen werden solte, dessen Vormundschafft alle billige Landsäßige præstanda Seine Königliche Majestät jederzeit ohnweigerlich zu præstiren erböthig sey, in wenigsten hinlänglich und Magdeburg gar nicht anzumuthen, daß solches seine posses und jus quæsitum deshalb solle fahren lassen, wie oben weitläufftiger remonstriret, daher der articulus capitulationis Carolinæ auf gegenwärtigen Casum gar wohl quadriret, hingegen alles, was ex adverso aus höchstgedachter Capitulation allegiret, in Thesi zwar seine Richtigkeit hat, ad hypothesin aber in geringsten nicht appliciret werden, und denen Manßfeldischen Waysen, wenig zustatten kommen mag.

§. LXII.

Es ist also einig und allein noch überig, das Fundamentum Saxonicum Decimum Sextum, worinnen nach anleit der Verborum Formalium,

§. 16. Daß endlich dergestalt dem Chur-Haus Sachsen auch nicht præjudicirlich seyn könne, wann gleich dem Manßfeldischen Vorgeben nach, die Vormundschaffts-Bestätigung der ohnmündigen Grafen von Manßfeld ein oder das andermahl Immediate von dem Reich erlanget worden seyn solte, weilen doch solches nicht zu allen Zeiten, auch nicht allein daselbst geschehen, sondern als obgedacht, Chur-Sachsen, ingleichem die Ertz-Bischöffe von Magdeburg ebenmäßig denenselben Vormünder constituiret, und dabey in allwege als Ober-Vormündere consideriret worden, wie dann, was insonderheit das angezogene Exempel des letztverstorbenen Grafen Carl Frantzens a. belanget, die Kayserliche Vormundschaffts-Bestätigung keines Wegs in Ansehen derer im Churfürstl. Sächsischen Territorio gelegenen Gütern und Lehen geschehen, sondern mehrere Respectus wegē derselben vorhanden gewesen, indeme nicht ohnbekandt, daß er auch in Böhmen und Oesterreich unterschiedene Herrschafften, und Güter, ja gar in Wien selbst sein Domicilium gehabt, auch solche Vormundschafft, in dem unter Sächsischer Hoheit stehenden Antheil der Grafschafft Manßfeld, würcklich nicht gerühret worden, weniger dergleichen Intimationes, als jetzo intendiret werden wollen, damahls dahin ergangen, am allerwenigsten aber aus diesen Actibus eine Possessio Juris Prohibendi zu erzwingen seye, immassen kein einiger Actus vorhanden, da dem Chur-Haus zu Sachsen das Recht, in denen von Ihm zu Lehen gehenden Herrschafften

ten besondere Vormündere zu bestellen, geleugnet, oder in Zweiffel gezogen worden wäre. Und ihm also, wann es sich seines Rechtens nicht bey allen Gelegenheiten gebraucht, in keine Weg præjudicire. Inmassen es in dessen freyem Willen gestanden, ob und wie offt es wegen der in seinem Territorio gelegenen Herrschafften die ohnmündige Manßfeldische Pupillen besonders bevormünden wollen. Dahero man dann zu Ihro Kayserlichen Majestät Welt-gepriesener Æquanimität das zuversichtliche Vertrauen billig tragen muß, sie werden nach genauer Erwegung dieser wichtigen Umständen, und klaren Reichs-Gründen, die Frau Mutter des jetzigen Manßfeldischen Pupillen, mit Ihrem Gesuch abweisen, und das Befügnuß des Chur-Hauses Sachsen, Ihren ohnmündigen Vasallen und Landsassen, wegen der unter Ihro Hoheit liegender Lehen und Güter, und des hieraus fliessenden Land-Sassiats, Vormünder zu setzen, um so viel weniger streitig machen lassen, je gewisser und ohngezweiffelter es ist, daß dieses Recht auch nur einem blossen Lehen-Herrn und Judicio Inferiori, wegen der von Ihm verliehenen Lehen, oder unter seinen Gerichten liegenden Gütern nicht denegiret werden möge.

so viel irrige Præsuppositа cumuliret, und dadurch der Rechtsgegründeten Mütterlichen Vormundschafft, über einmahl so viel Obstacula in den Weg geworffen werden wollen, daß man die darinnen enthaltene Asserta specifice zu wiederlegen, sich letzlich gemüßiget siehet, und zwar wann der Chur-Sächsische Scriptor (1.) vorgiebet, daß wann schon ein und anderemahl die Manßfeldische Pupillen von Kayserlicher Majestät Immediate wären bevormundet worden, solches doch nicht zu allen Zeiten geschehen seye, demenach da Chur-Sachsen und Magdeburg, dann und wann auch ihrer Seits dergleichen constituiret, die Kayserliche Verordnungen dem Juri Saxonico nichts præjudiciren können, so dienet darauf zur Antwort, daß was von Kayserlicher Majestät in Bevormundung eines Immediaten Reichs-Standes geschiehet, Jure optimo maximo, wann aber ein anderer Judex dergleichen sich anmasset, solches illegaliter & nulliter geschehe, dahero auch dergleichen Actus in præjudicium Imperii & tertii alicujus innocentis nicht extendiret oder weiters allegiret werden können, dessen nicht zu gedencken, daß die Gegenseits angeführte Exempla mehristen Theils Fæminas, in Foro Saxonico litigantes, und Manßfeldische Kinder, derer Eltern in Chur-Sächsischen Diensten gestanden, betroffen haben, und die Curatores gemeiniglich nur ad unum vel alterum Actum, & quidem durante Sequestratione seyen gegeben worden. Und wann (2.) weiter gesaget wird, daß insonderheit das angezogene Exempel des letzt verstorbenen Fürst Carls von Manßfeld nicht zu attendiren, sondern solches auf

seine anderwarts in Böhmen und Oesterreich gehabte Güter zu verstehen seye, so dienet zur Antwort, daß die Constitutio & Confirmatio Tutelæ Legitimæ, auf den Fürst Heinrich Frantzen, testibus Actis, in dem Hochlöblichen Reichs-Hoffrath seye expediret worden, da nun der selig verstorbene Fürst, sich mit diesem Tutorio in Böhmen und Oesterreich auch legitimiret, ja so gar bey dem Sächsisch und Magdeburgischen Lehen-Hoff ohne das geringste Bedencken und Contradiction zugelassen, Ihme auch auf sein Ansuchen, vor seinen Vettern, Tutorio nomine die Lehens-Muthungen und Indulten ertheilet worden, mithin dazumal diese beede Curiæ die allerhöchste Kayserliche Verordnung in schuldigster Submission respectiret, wie man ein solches in alldortigen Protocollis gar leicht wird finden können, so wird gewünschet, daß der ietzig Glorwürdigst Regierenden Kayserlichen Majestät nicht minder Respect und Gehorsam bezeuget, mithin die von GOtt, der Natur und dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt ad Tutelam beruffene Fürstliche Frau Mutter nicht ferner excludiret, ja gar Dero unschuldige Kinder und Wayssen auf eine in dem Reich nicht leicht erhörte Weise des väterlichen Archivs und Einkommen gewaltthätig entsetzet, sondero deroselben solches, samt der Vormundschafftlichen Regierung, restituiret, und in das künfftige in ruhiger Administration gelassen werden möchte, hat man sich auch hisce præmissis, (3.) über die von Kayserl. Majestät derowegen ad Vasallos & Subditos Mansfeldenses ergangene Intimationes de præstando obsequio & Homagio, durchaus nicht zu beschweren, indeme darinnen die Manßfeldische Unterthanen zu keiner weiteren Pflicht, als welche sie ehedessen dem selig verstorbenen Fürsten Carl geleistet, anerinnert worden, daß man aber (4.) vorgeben will, Kayserliche Majestät könne aus denen vorhero in Constitutione Tutelæ exercirten Actibus wider Chur-Sachsen keine Possessionem Juris prohibendi erzwingen, kan man Fürstlich Manßfeldischer Seiten nicht begreiffen, wie dergleichen Expressiones in ordine ad Sacram Cæsaream Majestatem können oder sollen zu Papier geschrieben werden, dann Actus Possessorii und daraus entspringende Jura prohibendi können allein inter æquales, & a se invicem non dependentes, da also mithin einer dem andern etwas contra Libertatem Naturalem, Jure Servitutis aufbürden will, gebrauchet und allegiret werden; wann aber das Haupt seinen Gliedern, die allerhöchste Römische Kayserliche Majestät, Krafft Dero obhabenden Kayserlichen und Richterlichen Amts, denen Unterthanen des Reichs etwas befiehlet, so allen Rechten gemäß und convenabel ist, so hat man, um solches thun zu können, keine Actus Possessorios vonnöthen, und hat Kayserliche Majestät, als Fons omnis Jurisdictionis, Ihre allerhöchste Befugnissen, von denen Ständen und Reichs-Unterthanen allererst per Prohibitiones antecedentes, & Patientias Subsecutas zu acqui-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697276318/phys_0542
DFG

quiriren nicht nöthig, sondern dieselbe befiehlt und spricht das Recht, Krafft der einem Römischen Kayser zukommenden allerhöchsten Majestät und Vollkommenheit, man glaubet dahero bey solchen Umständen nicht, daß diese Termini irgendwo Approbation finden werden, bevorab da alle von Chur-Sachsen und Magdeburg an das Haus Manßfeld quocunque Titulo verleyhende Lehen, dem gegenseitigen eigenen Vorgeben nach, lauter Reichs-Affter-Lehen seyen, also wann inter Dominum & Vasallum, super constituenda Tutela vel aliis Juribus, ein Stritt entstehet, die Cognitio nothwendig niemand anders, als der Römisch Kayserlichen Majestät und Obristem Lehen-Herrn zukommen, Chur-Sachsen aber sich darüber um so weniger beklagen kan, als längst gehörter Massen alle dessen vermeyntliche Jura in Salvo bleiben, und also mit der Exceptione, Tua non interest, alle gegenseitige Prætensiones zurück getrieben werden können.

Ad §. LXII.

Wenn schon ein und andermahl die Manßfeldischen Pupillen von Kayserlicher Majestät immediate wären bevormundet worden, so ist doch solches, testibus Actis, nicht zu allen Zeiten geschehen, demnach da Magdeburgischer Seits auch dergleichen constituiret, so ist wohl zu ermessen, daß die Kayserliche Verordnungen dem Juri Magdeburgico nicht præjudiciret haben. Denn wenn gleich das, was von Kayserlicher Majestät in Bevormundung eines immediaten Reichs-Standes geschiehet, jure optimo maximo effectuiret wird, so ist doch deßhalb das, was ein ander Judex Dominus directus & superior, in eben der Masse bey seinem Vasallo, Landsassio & subdito verordnet, nicht illegal und null, und mögen dergleichen Actus, so jure permittente & citra injuriam alterius geschehen, in casu simili gar wohl allegiret, und sich darauf bezogen werden, zumahl da die von Magdeburg angeführte Exempla nicht fœminas in foro Magdeburgico litigantes, und Manßfeldische Kinder, deren Eltern in Magdeburgischen Diensten gestanden, betreffen, auch die Curatores nicht ad unum vel alterum actum, theils auch vor der Sequestration, und die durante Sequestratione dennoch denen sequestrirten Grafen nicht allein, sondern auch verschiedenen unsequestrirten Grafen gegeben worden. Denn wenn gleich die Constitutio & confirmatione tutelæ legitimæ des letzt verstorbenen Fürsten, und Grafen Carls von Manßfeld, vormahls Fürst Heinrich Frantzen, testibus actis in dem Höchstlöblichen Reichs-Hoffrath expediret worden, so ist doch vorher schon darauf geantwortet, und hat sich bis dato alles fleißigen Nachsuchens ohnerachtet, nicht finden wollen, daß der Graf Heinrich Frantz jedesmahls das erhaltene Curatorium bey der Magdeburgischen Regierung produciren lassen. Selbst die bey der Magdeburgischen Lehens-Cantzley verhandene Acta zeigen, daß bald der Graf Johann George, bald der Graf Heinrich Frantz, wegen des min-

derjährigen Graf Carls, auf seines Vaters Graf Frantz Maximilians erfolgtes Ableben, die Lehen an dem vierdten Theil der Grafschafft Mansfeld gemuthet, und um die Belehnung angehalten, welches sie auch wohl als agnati proximiores thun können, weil sich aber verschiedene Verhinderungen gefunden, der Graf auch selbst mehr denn einmahl um Indult gebethen, so hat sichs damit so lange verzogen, bis der Graf Majorennis, und erst den 6. Martii 1705. in der Person seines Gevollmächtigten, des Hoffraths Jacob Friederich Erfurths, auf dessen producirte Vollmacht s. d. Wien, den 10. Septembr. 1704. belehnet worden, wozu ins besondere, die ihm von dem höchstseligen Kayser Leopoldo ertheilte Intercessionales ein vieles contribuiret. Und wird Magdeburg, so viel nur immer möglich, der itzigen Glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät nicht minder allen schuldigen Respect und Gehorsam bezeugen, der allerunterthänigsten Zuversicht und des Vertrauens, Seine Kayserliche Majestät werden dasselbe bey Dero ruhigen possess vel quasi juris constituendi & confirmandi Curatores, in der Grafschafft Mansfeld, Dero Grafschafft und Lehenschafften, und andern darinnen wohlhergebrachten Rechten allergnädigst schützen, u. inaudita & non cognita causa derselben nicht entsetzen lassen. Wenn denn die Sache zuförderst der Vormundschafft halber ihre Richtigkeit hat, so wird es an Seiten Magdeburg ratione præstandi obsequii & homagii weiter keine besondere contradiction abgeben, daferne die Mansfeldischen Unterthanen zu keiner weitern Pflicht, als welche sie ehedessen dem selig verstorbenen Fürsten Carl geleistet, angehalten werden. Endlich so suchet Magdeburg nichts mehr zu behaupten, als daß bey und neben der von Seiner Kayserlichen Majestät confirmirten tutela materna ratione personæ Pupilli, wie im Königreich Böheim, ratione bonorum ibi sitorum, also auch im Hertzogthum Magdeburg, wegen der darinnen gelegenen Grafschafft Mansfeld, dessen Lehenschafft und Hoheit, ein Curator des Lehens und allodii halber von hohen Lehens- und Landes-Herrn verordnet, und da die Fürstliche Frau Wittwe die Confirmation darüber nicht nehmen, und præstanda præstiren wollen, die Curatel mit gutem Recht einen andern aufgetragen werde. In mehrer Erwegung der in dieser Beantwortungs-Schrifft angeführten verschiedenen triftigen Ursachen, und sonderlich daß Magdeburg von undencklicher Zeit bis hieher, wie vielfältig remonstriret, in præsentanea antiqua & immemoriali possessione vel quasi des juris dandi & confirmandi Tutores & Curatores sich befindet. Daß die an das Haus Mansfeld quocunque titulo, verleihende Lehne, lauter Reichs-Affter-Lehen seyen, dessen ist man im geringsten nicht in Abrede, aber eben daher hat man oben aus dem Schradero und Rosenthalio deduciret, daß bey Bestellung des Lehen-Vormundes der immediatus Dominus oder Subinfeudans dem Mediat- oder Ober-Lehen-Herrn

zu

zu præferiren sey. Dabey man gleichwohl gerne einraumet, daß, wenn inter Dominum & Vasallum super constituenda tutela vel aliis juribus ein Streit entstehet, die Cognitio endlich niemand anders, als der Römisch Kayserlichen Majestät wie Obersten Lehen-Herrn und Richter zukäme, welche man auch iedesmal und ietzo allergerechtest und mildest erwartet.

§. LXIII.

Man bittet demnach Fürstlich Manßfeldischer Seiten, und zwar, weilen wegen bisheriger Denegirung des dem ohnmündigen Fürsten zukommenden Fürsten-Tituls, bey keinem Lehen-Hof, ohne der allerhöchsten Kayserlichen Majestät und des ohnmündigen Fürsten gröstes Præjudiz, etwas exhibiret, vielweniger durch eigene Absendung an denen Königlichen Lehen-herrlichen Höfen etwas mündlich negotiiret werden kan, also aller Weg, seine Nothdurfft zu besorgen, dem Pupillo und dessen Fürstlichen Frau Mutter verschlossen ist, in diesem offenen Scripto öffters Höchstgedachte beede Königliche Majestäten und Dero Erleuchte Ministeria, daß sie doch diese des Hauses Manßfeld Gerechtsame in Hohen Königlichen Gnaden und Christlicher Æquanimität resp. erwägen, und gehöriger Orten repræsentiren mithin die ohne das genug betrangt und betrübte Fürstlich Manßfeldische Wittwen und Waysen, dermaleinst zu demjenigen wenigen, so ihnen durch die ohnselige Sequestration noch übrig geblieben, lassen, und in deren Administration, auch anderwärtiger Besorgung der Vormundschafftlichen Angelegenheiten, die Salva Immedietate zu allem Respect, Gehorsam und Devotion sich willigst anerbietende Fürstliche Frau Wittwe, und von Kayserlicher Majestät allergnädigst verordnete Vormünderin ferners nicht verhindern wollen, in ohnverhofftem dessen Unterbleibungs-Fall aber so gelebet man allerforderist zu der Römisch-Kayserlichen Majestät des allerunterthänigst demüthigsten Vertrauens, daß gleichwie sonder Zweiffel alle übrige des Heiligen Römischen Reichs in dieser Sach ohninteressirte Churfürsten, Fürsten und Stände, mit denen dem Hause Manßfeld nunmehr über anderthalb hundert Jahr zugestossenen, durch die demselben aufgedrungene ohnselige Sequestration verursachten Fatalitäten, ein Christliches Mitleiden haben, und Ihres Hohen Orts, daß der noch einzige übrige ohnmündige Fürst von seinem väterlichen Erb-Gut und uhralten Reichs-Immedietät nicht verdränget, sondern bey dem Heiligen Römischen Reich noch ferner beybehalten werden möge, diensamer Weise zu besorgen, sich in Gnaden werden gefallen, also auch allerhöchst Erleucht Ihro Kayserliche Majestät über die äusserist beträngte Fürstlich-Manßfeldische Wittwen und Waysen noch ferner Dero gnadenreiche Hände halten, und die schon längst allerunterthänigst ersuffzende Hülffe dermaleinigst mit allerhöchster Kayserlicher Authorität und

Würcklichkeit allergnädigst erscheinen lassen werden.

Ad §. LXIII.

Man hat dem ohnmündigen Fürsten den ihm von seiner Kayserlichen Majestät allergnädigst concedirten und also rechtmäßig zukommenden Fürsten-Titul, wenn er sich dessen in genere, als Reichs-Fürsten gebrauchet, zu keiner Zeit denegiret, wird es auch inskünfftige nicht thun, alleine wenn er seinen Fürsten-Stand indistricte über die Grafschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit und Lehenschafft extendiren, und sich Fürst zu Manßfeld, mit Auslassung des Grafens, schreiben will, kan Magdeburg solches ohne sein merckliches Nachtheil nicht geschehen lassen, indem kein status in statu zu formiren, man kein Fürstenthum, sondern eine Grafschafft, wie man von seiner Kayserlichen Majestät selbst infeudiret, dem Hause Manßfeld wieder subinfeudiret. Man hat auch aus einem Extract des Fürstlichen Diplomatis, so man erst zu sehen bekommen, wahrgenommen, daß die Glorwürdigsten Kaysere Leopoldus und Josephus allergnädigst verordnet, daß der Grafen zu Manßfeld, hinderlassende eheliche männliche Leibes-Erben, die de primogenito in primogenitum, oder in denen fidei Commiss-Güthern folgende primogeniti hinführo ewiglich als für dero und des Heiligen Römischen Reichs-Fürsten angenommen, geehret, gehalten, geschrieben, genannt und erkennet werden solten, dabey aber des Reichs-Fürsten von Manßfeld gar nicht gedacht, ist man also von seiner Kayserlichen Majestät höchsten æquanimität und Welt gepriesenen Liebe zur Justiz vollkommen versichert, daß sie auch ihres höchsten Orts durch die Standes-Erhöhung des Gräflichen Hauses Manßfeld, dem Hertzogthum Magdeburg nicht præjudiciren wollen, und wann auch solche Benennung geschehen wäre, so könnte doch selbige Magdeburg nicht præjudiciren, zumahlen da aus denen Rechten bekandt, quod sola nominatio nullum jus acquirat nominato, C. quod sicut. 28. x. de Elect. L. 12. ff. de jure patron. nec alteri nocere debeat L. 2. §. 8. ff. ad SC. Turpil. Seine Kayserliche Majestät haben auch solches gerechtest erkandt, und dahero den Titul der Manßfeldischen Räthe dergestalt reguliret, daß sie sich Fürstliche Cantzler und Räthe in der Grafschafft Manßfeld schreiben solten, zu einem ohnfehlbaren Kennzeichen, daß die Erhöhung der dignität nur personalis nicht aber realis sey, daß also weder dem Fürstlichen Pupillo noch der Frau Mutter, wenn man sich nur der Gebühr hierunter bescheiden will, ihre Nothdurfft an dem Königlichen Lehen-Hoffe zu besorgen, in wenigsten verschlossen ist. Im übrigen, wenn seine Königliche Majestät und Dero hohes Ministerium befänden, daß von der Fürstlichen Frau Wittwe, etwas mit guten Grunde und Beyfall der Rechte gesuchet worden, werden sie selbige nimmermehr unerhöret lassen, alleine da der Concipiente contra Acta & notorietatem, so viel unverschämte Unwahrheiten,

heiten, entsetzliche Calumnien und grobe, wider allen den Respect, so ein Vasall und Landsasse seinem Lehen- und Landes-Herrn schuldig, lauffende Injurien, durch die gantze Schrifft, einfliessen lassen, so kan man in gewisser masse hieher appliciren, was der Imperator sonst saget: Frustra legis beneficium auxiliumque invocat, qui committit in Legem. Wie es denn eine neue Unwahrheit ist, daß durch die ohnselige Sequestration denen Grafen ein Weniges übrig geblieben, da, wenn es die hohen Landes- und Lehens-Herren bey dem würcklich formirten Concurs derer Creditorum es damahls nicht dahin veranlasset, hätte die gantze sequestrirte Grafschafft sub hasta vereuserт werden müssen, und würde das Haus Manßfeld, nun nicht ein Dorff, geschweige ein Amt davon übrig haben. Man lebet also der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, seine Kayserliche Majestät werden bey der angeführten wahren Beschaffenheit, die Fürstliche Frau Wittwe, mit ihren ungegründeten und Widerrechtlichen Suchen allergerechtest ab und hingegen zu ihrer Schuldigkeit gegen Magdeburg anweisen zu lassen, allergnädigst geneigt seyn. Welches Magdeburg in allerunterthänigster Devotion gegen seine Kayserliche Majestät zu verdienen, jederzeit höchst geflissen und bemühet seyn wird. Alle des heiligen Römischen Reichs in dieser Sache ohne interessirte Chur Fürsten Fürsten und Stände, wie auch ein jeder Unpartheyischer aber, werden an Dero höchsten hohen, und jeden gebührenden Orten, hieraus, sonderlich wenn sie die Acten mit dargegen halten, höchst und hoch vernünfftig beurtheilen können: Ob Magdeburg den unmündigen Fürsten von seinem väterlichen Erb-Guth, und uhralten Reichs immedietät verdringen wolle? oder ob man von Manßfeldischer Seite nicht vielmehr suche, den Pupillen der Magdeburgischen Hoheit zur Ungebühr zu eximiren. Wie man denn die Censur der gantzen ehrbaren Welt, davon überlässet. Mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

S. D. G.

Adjunctum ad §. VII.

Extract des bey Erlangung der Königlich-Preußischen Würde geschlossenen Neben-Tractats mit Chur-Brandenburg, de dat. 27. Novembris 1700. betreffend die Herren Grafen zu Manßfeld.

Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht wollen auch Ihrer Seits, von nun an, die so lange gewährte Sequestration der Grafschafft Manßfeld aufheben, folglich die Grafen zu Manßfeld, so viel in Dero Kräfften, in den Stand restituiren, woraus dieselbe durch besagte Sequestration gesetzet worden; und weilen von geraumer Zeit her erwehnte Grafen in unterschiedenen anderen Stücken wider die Magdeburgische Regierung allerhand Gravamina führen, so verbinden Sich Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht jemanden von Dero Räthen, innerhalb vier Wochen a dato Ratificationis gegenwärtigen Articuls,

au-

anhero abzuschicken, welcher samt Dero hie anwesenden Ministro, in Beyseyn einiger Reichs-Hoff Räthe mit denen Manßfeldischen Deputirten zusammen treten, die Gravamina und allerseits Befügnüsse, secundum Normam der Lehen-Briefe, Verträge, gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen untersuchen, und denen gemäß amicabiliter zu conveniren gevollmächtiget, und befelcht seyn solle; daferne aber bey solcher Zusammenkunfft Sie sich eines Schlusses nicht vergleichen könnten, so solle vor Ihro Kayserlichen Majestät, die Sach ohne alle ohnnöthige Weitläufftigkeit, und zwar längst innerhalb anderthalb Jahren ordentlich ausgemacht, und darinn definitive gesprochen werden, auch beyde Theile bey dem Ausspruch zu acquiesciren schuldig seyn ꝛc. So geschehen Cölln an der Spree, den 27. Nov. 1700.

Friderich Chur-Fürst.

P. P.

EUre Hoch-Fürstliche Gnaden haben an Uns de dato Wien den 15. Junii, so Wir erst mit gestriger Post erhalten, gnädigste Erinnerung ergehen lassen, die ehemahls verlangte Refutation des von Königlicher Preußischer Seiten in Druck edirten Scripti, worinnen die Herrschafftliche Immedietät disputiret worden, Deroselben einzusenden, wie auch die in angeführter Specification enthaltene Documenta, copialiter successive hinaus zu fertigen, und hätten Eure Hoch-Fürstl. Gnaden inzwischen gleichfalls ein anders gelehrtes Subjectum alldort ausgefunden, dessen Sie sich zu obbemeldeten gegnerischen Impressi, Refutation, zu bedienen gemeynet. Ob nun zwar Wir nichts lieber sehen und wünschen mögen, als daß solche Widerlegung der so genannten Magdeburgischen Anno 1701. in offenen Druck ausgegeben informationis juris & facti allhier völlig elaboriret, und zum Stande gebracht werden können; So hat doch wie schon mehrmahlen unterthänigst vorgestellet, nicht allein bey des Hochseligen Herrn Graf Johann Georgs Lebzeit nach mehrfältiger Uberlegung mit dem Regierungs-Collegio solches consideratis considerandis nicht wohl practicabel erachtet, vielmehr davon einige Prostitution besorget, darneben auch dieses desideriret werden wollen, daß die Manßfeldische perstringirte Deduction in so wichtiger Causa communi vorher nicht communiciret, und mehr darin angeführet, als in Statu zu behaupten gewesen seyn, sondern es sind dabey nun hernach auch wegen der bekanten Fiscalischen Klage-Sache zu Halle und sonst noch mehrere Bedencklichkeiten fürgefallen, zumahl sich dahier keine zulängliche Documenta respective zur Behauptung, und Widerlegung haben finden lassen, und ist von Uns nach Wien, verschiedentliche Veranlassung ergangen, bey dem Kayserlichen Reichs-Gerichts Archiv, weyland Herr Fürst Peter Ernsts zu Manßfeld Anno funffzehen hundert etliche 80. pro fundando Jure immedietatis ac territo-

rio.

ritoriali Mansfeldensi, contra Chur-Sachsen, und Magdeburg, übergebene weitläufftige Deductiones mit allegirten Documentis, welche in forma probante damahls produciret seyn würden, auffsuchen zu lassen, davon aber, obs geschehen sey, wie bishero nichts erfahren, hingegen aus hiesigen Nachrichtungen, so viel wahrgenommen, daß hochgedachter Fürst, wie auch nach ihm die übrigen Herren Grafen zu Manßfeld, so gleichmäßige Jura zum Theil prætendiret, und an Kayserlichen Hoff anhängig gemachet, ex diffidentia causæ davon abstrahiret, und sich endlich submittiret. In dessen Betrachtung, und weil Herrschafftlicher Seiten man sich selbst bey Magdeburg und Sachsen mit præjudicirlichen Reversen und Bezeugungen je länger je mehr vergangen, auch bey etlichen Abschickungen nach Berlin und allda ausgebrachten Commission vermöge der dahin ablegirten Cantzler und Räthe von in- und ausländischen Herrschafften ertheilten Instruction und Vollmacht gantz moderate Principia geführet, und sich desto behutsamer zu halten, und lieber durch Kayserliche Autorität und Recommendation in Güte zu setzen, als per Extrema grösserer Gefahr cum Majori damno, eoque irreparabili, zu exponiren seyn möchte ꝛc.

Eißleben den 14. Augusti Anno 1716.

Beylage sub G.

Wien vom 13. Decembr. 1719.

GEstern Vormittags um 9. Uhr, wurde an dem Abt Todeschi, wegen seiner mit Spanien geführten gefährlichen Correspondence, die Execution vollzogen, zu welchem Ende er in seinem Kleid von feinem Tuch, mit Gold ausgemacht, aus dem Stockhauß auf die Schrane geführet, und ihme allda von dem Stadt-Richter apertis valvis sein Verbrechen, auch Urtheil vorgelesen wurde; Von dar hat man ihn auf einen hohen Wagen nach dem neuen Marck geführet, woselbsten er auf einer hohen Bühne von dem Hundeschläger angebunden worden, und also eine Stunde lang, wie eine Statua mit geschlossenen Augen, den Kopff niederhaltend gestanden, nach welcher ihme, in Zuschauung vieler 1000. sowohl vornehmer als geringer Personen, der Scharffrichter mit einer starcken Ruthe, einen gantzen Schilling von 30. Streichen auf den blossen Rücken gegeben, wobey er, als er die Helffte bekommen, sehr geschrien und sich gewunden, daß der starcke Kerl mit dem Strick genug an ihm zuhalten gehabt, gleich wie er dann auch eine lange ansehnliche Person ist, und wohl aussiehet. Nach diesen wurde er wieder auf den Wagen gesetzet, und, da er vorhero die Uhrphede abschwören müssen, aller Kayserl. Erbländer, verwiesen, auf welchen Wagen derselbe bis nach der Wieden hinaus geführet

wurde, allwo eine Land-Kutsche mit seiner ziemlich schwehren Reise-Truhe und galanten Bettstatt seiner gewartet hat, in welcher er bis an die venetianischen Grentzen gebracht werden soll.

Was den Grafen von Nimptsch betrifft, ist derselbe nunmehr aller Kayserl. Ehren und Würden degradirt, und von ihme vor 4. Tagen durch den Kayserl. Cammer-Fourier, so von dem obrist Cammerer, Nahmens Ihrer Kayserl. Majestät zu ihn geschicket, der Cammer Schlüssel geholet worden, worüber der Graf nicht allein sehr erschrocken, sondern auch mit weinenden Augen gemeldet: Er hätte ja nichts wieder Ihro Kayserl. Majestät unternommen ꝛc. Worauf ihm aber der Cammer-Fourier, so deshalb schon instruirt gewesen, geantwortet: Es seye genug, daß er das gantze Kayserl. Ministerium angegriffen hätte: So bald nun der Cammer-Fourier mit dem Schlüssel weg war, schickte der Reichs-Hoffraths-Præsident um das Reichs-Hoffraths Decretum zu ihm; weilen aber solches seine Frau Gemahlin mit sich genommen, wurde es von deroselben abgefordert; worüber sie aber bey 2. Stunden lang in Ohnmacht gelegen. Es hat auch gedachter Reichs-Hofraths-Præsident im Rath öffentlich angezeiget; welchergestalt Ihro Kayserliche Majestät zu manutenirung der Justiz bewogen worden wären, dero Cammer-Herrn und Reichs-Hoffrath, den Grafen von Nimptsch, wegen verschiedener begangenen Mißhandlungen, als ein putridum membrum, aus diesem hohen Collegio zuverstossen, jedoch hätten sie demselben die sonsten vor deme gewöhnliche solenne Degradirung, in Kayserl. Gnaden geschencket, mit dem Beyfügen, Ihro Kayserl. Majestät wolten verhoffen, daß wie bey ihrer Regierung dieser Casus der Erste wäre, also auch solcher der letzte seyn würde. Die übrige Straffe dieses Grafens bestehet in einer 2. jährigen Arrestirung auf dem Schloß zu Graitz, dahin er gestern in der Stille hat gebracht werden sollen, nachgehends aber soll derselbe sich der hiesigen Residenz und Burg-Frieden auf ewig enthalten.

Beylage sub H.

Wien vom 9. Decembr. 1719.

Weil die Türcken nunmehr nach und nach die teutschen Speisen gewohnen, so haben Ihre Durchl. der Printz Eugenius vorgestern den türckischen Bottschaffter mit seinen vornehmsten Bedienten auf das splendideste tractiret, und denselben Mittags mit Dero kostbahresten Wagen auch selbst eigenen Bedienten abhohlen lassen, da dann der Kayserl. Dolmetsch bey ihm in der Carosse, jedoch rückwerts, gesessen, des türckischen Bottschaffters Officiers aber, welche in rothen Sammet gekleidet gewesen, giengen nebst der hiesigen Stadt Garde mit

mit Ober, und Unter-Gewehr auf beyden Seiten, und begleiteten denselben bis in hochgedacht. Printzens Durchl. Quartier, woselbst er von dem Ihme zugegebenen Kayserl. Commissario, Grafen von Daun, in des Printzen Spiegel-Zimmer geführet worden; und weil auch damals in eben diesem Zimmer die von des Printzen Eugenii Durchl. nebst übrigen vornehmen Generals und Hof Krieges-Räthen angestellte Conferenz noch nicht gar zu End war; so hat man die türckische Ambassade ersuchet, nebst offerirung eines Sitzes, derselben Endschafft mit zu erwarten, so um 2. Uhr erfolgte. Nach diesem giengen sie allerseits zur Taffel, deren 3. waren, an der ersten aber sassen des Printzen Eugenii Durchl. und der türckische Bottschaffter oben an erster jedoch gerad gegen über, nebst denen andern in der Conferenz mit gewesten hohen Generals Personen, an der andern, noch 17. dahier anwesende Generals nebst dem Cöllnischen Gesanten, so ein Geistlicher, und dem Kayserl. Commissario, Grafen von Daun, und an der 3ten des türckischen Bottschaffters vornehmste Bediente wie auch einige türckische Officiers und andere subalterne Personen. Darauf fiengen des Printzen Eugenii Durchl. an des Groß-Veziers zu Constantinopel wie auch des türckischen Bottschaffters und zuletzt des Bottschaffters rechter Gemahlin Gesundheiten, zu trincken, auf welche letztere derselbe zur Antwort ertheilte: Er wolte daß seine Gemahlin mit bey dem Glaß zu gegen wäre. Als nun das Tractament, und zwar erst auf dem Abend zu End war, wurde offterwehnter türckische Bottschaffter, mit eben dem Gefolg wiederum in sein Quartier begleitet. Wie verlautet soll derselbe eine gar grosse Zufriedenheit darüber bezeiget, und sich folgenden Tages darauf aufs höflichste bedancket haben.

Beylage sub I.

Beschreibung der bey den Regierend- und Verwittibt-Kayserl. Majestäten von Ihr. Königl. Polnischen Majestät und Churfl. Durchl. zu Sachsen dahier anwesend- gevollmächtigtem Minister, Tit. Herrn Jacob Henrich, Grafen von Flemming, Königl. Poln. und Churfl. Sächsischem Feld-Marschall, dirigirendem Cabinets-Minister, würcklich geheimen Rath und des geheimen Kriegs-Raths Präsidenten ꝛc. den 13. Augusti 1719. erhalten solenner Audientz, und darinnen gethaner Ansuchung der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin Maria Josepha für Ihre Hoheit den Königlich Polnischen Printzen, und erfolgter Einwilligung.

GEgen neun Uhr, des Morgens, kame von dem Päbstlichen Nuntius, Monsignor Spinola, ein mit 6. Pferden bespannter Wagen, desgleichen auch einer von Ihro Hochfürstl. Guaden, dem Herrn

Bischoffen zu Wien, bey dem Graf-Stratmannisch schönen Hauß, mit einigen dero Edelleuten an, um Nahmens Ihrer Herren Principalen bey Ihro Excellentz, dem Herrn General, Grafen von Flemming, ein Compliment abzulegen;

Um 10. Uhr aber langten zwey Kayserliche, als ein Cammer- und ein Parada-Wagen, jeder mit 6. Pferden bespannet, in besagtem Logement Ihrer Excellentz an; In derer einem und zwar in dem Parada-Wagen Ihrer Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät würcklicher Cämmerer, Tit. Herr Vincentius, Graf von Oropesa, Tolledo und Portugall ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, gesessen, so von Allerhöchstgedacht-Ihrer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Allergnädigst ernennet worden, dieselbe zur Kayserlichen Audientz abzuhohlen;

Ihre Excellentz empfiengen ihn an dem Wagen gewöhnlicher massen, und, nachdem sie sich zusammen complimentiret, hatten sich dieselbe in besagten Hof-Wagen, wie gebräuchlich, oben an gesetzet, und nach der Kayserlichen Burg, als in welche sich die beyde Regierend-Kayserlich- und Königl. Catholische Majestäten eben diesen Morgen früh aus der Favorita eigends erhoben, auf nachfolgende Manier sich verfüget:

Erstlichen fuhre der Kayserliche Cammer-Wagen, mit 6. Pferden bespannet, darinnen die vier Königlich-Polnisch- und Churs Sächsische Cavalliers gesessen, als

1. Der Cammer-Herr, Graf von Wackerbarth.
2. Der Cammer-Herr, Graf von Hoym.
3. Der geheime Kriegs-Rath von Braun.
4. Der älteste Graf Schaniawski.

Andertens giengen 24. Laqvayen, in Perlenfarbnem Tuch und blauem Futter, wie auch Vesten, mit breit-goldenen und mit Seiden melirten Borden, derer Hüte mit goldenen Borden auch eingefaßt, und mit blauen Federn, wie ingleichen mit einem weissen Busch-Band geziehret waren.

Drittens giengen 8. Heyducken in eben dergleichen schönen Livery, und Federn auf den Hauben.

Viertens kam der Kayserliche Parada-Wagen, mit sechs Pferden bespannet, darinnen Ihre Excellentz oben allein, und gegen über der Herr Graf Oropesa gesessen.

Fünfftens giengen 4. Polnische Pagen, auf ihre Manier, mit langen Röcken gekleidet, welche von blauem Sammet und mit Gold bordiret: die Unterröcke aber von Goldstück gewesen.

Sechstens giengen 4. Sächsische Pagen, in ebenfalls blauem Sammet und über und über mit Gold bordiret, derer Vesten auch von Goldstück, und die Federn auf den Hüten blau gewesen.

Siebendens giengen Ihrer Excellentz 4. andere

4. andere Pagen, gleicher massen blau gekleidet, auch mit goldenen Borden bebrämt.

Achtens kam Ihrer Excellentz Leib-Wagen mit 6. Haupt-Pferden bespannet, so mit Carmosin-Sammet, auch reich mit Gold bordirt überzogen, und mit reichen Fürhängen versehen gewesen.

Neundtens kam des Päbstlichen Herrn Nuntius Wagen, und

Zehendens des Herrn Bischoffen zu Wien Wagen, in welchem iegtlichen 4. derer Edelleuten gesessen.

Eilfftens kamen noch Ihrer Excellentz drey Wagen, mit 6. Pferden bespannet, darinnen gesessen

1. Der jüngste Graf Schantawski.
2. Der Königliche Legations-Rath von Suhm.
3. Der Obrist-Leutenant von Harthausen.
4. Der von Ponikau.

Dann der Maestro di Camera Sr. Castellazo.

Der Capitain von der Königlichen Polnischen Cron-Garde von Suhm.

Der Capitain von der Königlich-Polnischen Cron-Garde von Wolfrinck.

Der von Suhm.

Der von Wanczoura.

Der Dupuis, als Stallmeister.

Das Pferd-Zeug dieser vier Zügen war gantz reich mit Gold und Silber ausgemacht, und ieder Zug von dem andern unterschieden sowol wegen der golden- als silbernen Borden, wie auch derer Bändern von allerhand Farben.

Der Zug gienge von besagt- Graf-Stratmannischen Hause durch die Herren-Gasse hinauf über den Schotten und Jesuiter-Platz, dann durch den Kohlmarck nach der Kayserlichen Burg, bey dasiger Anlangung die Wacht das Gewehr präsentirte.

Ihre Excellentz, nachdem sie unten bey der Stiegen durch Ihrer Römisch-Kayserlich und Königlich Catholischen Majestät würcklich geheimden Rath und Obristen Hof-Marschallen, Tit. Herrn Adam Frantz, des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Schwartzenberg ꝛc. Rittern des goldenen Vliesses, empfangen worden, giengen zwischen dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen, dann dem Kayserlichen Commissario, Herrn Cämmerern, Grafen von Oropesa, über die Stiegen durch die Hartschieren- und Trabanten-Stube, allda selbe auch zu beyden Seiten rangiret stunden.

Ihre Excellentz wurden bey der Ritter-Stuben von Ihrer Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät würcklich-geheimden Rath und Obrist-Hofmeister, Tit. Herrn Anton Florian, des H. R. Reichs Fürsten von und zu Lichtenstein ꝛc. Rittern des goldenen Vliesses und Grand von Spanien; bey der ersten Anticamera aber von Ihrer Römisch-Kayserlich- und Königlich Cathol. Majestät auch würcklich-geheimden Rath und Obrist-

Cämmerern, Tit. Herrn Sigmund Rudolph, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern, Grafen von Sinzendorff ꝛc. Rittern des goldenen Vliesses und Grand von Spanien ꝛc. empfangen, und zur Kayserlichen Audientz geführet;

Darinnen Ihre Römisch- Kayserlich- und Königlich- Catholische Majestät bey der obern Staffel Ihre Excellentz empfiengen, und, da sie sich näherten, den Hut was abnahmen; Ihre Excellenz stiegen auf die Staffel, und machten ihr Compliment bedecket, begehrten dabey die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin, Maria Josepha, für Ihre Hoheit den Königlichen Polnischen Printzen, präsentirten hierauf dero bey sich habende Cavaliers, so die Gnade gehabt, zum Kayserl. Hand-Kuß allergnädigst gelassen zu werden.

Ihre Excellentz hatten sich nächst deme mit Vorhergehung dero gantzem Gefolg, nach Machung drey Reverentzen, wie selbiges auch bey dem Eingang der Audientz geschehen, von dar zurück begeben, welche der Herr Obrist-Cämmerer bis an die Thür der kleinen Stiegen begleitet; Da dann der Kayserliche Cämmerer und Commissarius, Herr Graf von Oropesa, auf Ihrer Majestät der regierenden Kayserin Seiten Ihre Excellentz geführet, welche bey dem Eingang der Hartschieren- und Trabanten-Stuben Dero Obrist-Hofmeister, Ihrer Römisch- Kayserlich- und Königl. Catholischen Majestät würcklich- geheimer Rath, wie auch Präsident des Spanisch n Raths, Tit. Herr Joseph Folck, des Heil. Römischen Reichs Fürst von Cardona, und Admirant von Arragonien, empfangen, und folglichen zur Audientz eingeführet hatte; da dann Ihre Excellentz gewöhnlicher Massen dero Complimenten verrichtet, und Ihro Majestät der Kayserin ebenfalls dero Cavaliers präsentiret, welche folglichen die Gnade gehabt, zu Dero Kayserlichen Hand- Kuß allergnädigst zu gelangen.

Nachdem begab sich von dar Ihre Excellentz, in Begleitung bis an die Stiegen, wieder zurück, und zu Ihro Majestät der Verwittibten Römischen Kayserin, Eleonora Magdalena Theresia; Allda an der Stiege der Obrist-Kuchelmeister, und Ihrer Regierend- Kayserlich- und Catholischen Majestät würcklicher Cämmerer, Tit. Herr Anton Maria, des Heil. Römisch. Reichs Graf von Thurn und Valsaßina ꝛc. an statt Ihrer verwittibten Kayserlichen Majestät Obrist-Hofmeisters, und Ihr. Regiernd- Kayserlich- und Catholischen Majestät würcklich geheimden Raths, Tit. Herrn Maximilian Guidobald, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Martinitz ꝛc. so sich unpäßlich befindet, Ihre Excellentz empfangen, und zu Ihro Verwittibten Kayserlichen Majestät eingeführet hatte, bey welcher dieselben eben dergleichen sollenne Audientz gehabt.

Hierauf verfügten sich Ihre Excellentz zu Ihro Majestät der Verwittibt- Römischen Kayserin Amalia Wilhelmina, zu welcher Dero Obrist-Hofmeister, und Ihrer Regierend Kayserlich-

lich- und Königlich-Catholischen Majestät würcklich-geheimer Rath, Tit. Herr Joseph Ignatz, des Heil. Röm. Reichs Graf von Paar ꝛc. dieselbe eingeführet hatte; Nachdem nun Ihre Excellentz darin dero Compliment gemacht, thäten sie die Ansuchung wegen der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin, Maria Josepha; Dazu Ihre Majestät auch gewilliget, und die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin kommen lassen, auch deroselben solches Allergnädigst bedeutet welche dann mittelst einer Reverentz ebenfalls dazu eingestimmet; Folgsam hielten von Ihro Majestät der Kayserin Ihre Excellentz um Erlaubniß an, das Portrait der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin zu präsentiren, und, nachdem sie solche erhalten, ware dem Herrn Grafen von Wackerbarth zu verstehen gegeben worden, der das Portrait, so mit dem kostbarsten Diamanten besetzt gewesen, gehalten, sich herbey zu nahen.

Da dann derselbe solches Ihre Excellentz zustellete, welche der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin es alsobald anhiengen, und nochmahlen gegen Ihre Verwittibte Kayserliche Majestät auch Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin dero Compliment machten, und so wohl dero Cavalliers zum Kayserlichen, als Ertz-Hertzoglichen Hand-Kuß präsentirten, so fort in voriger Begleitung, wie bey den andern Kayserlichen Majestäten geschehen, sich zurück verfügten, welche der Kayserliche Cämmerer und Commissarius wieder in den Kayserlichen Wagen genommen, und in dero Logement mit eben den vorigen Ceremonien und Ordnung des Zugs durch den kürtzesten Weg der Herren-Gassen geführet; Alldort der Herr Graf Oropesa in das Audientz-Zimmer einbegleitet, von Ihro Excellentz die Danckſagungs Complimenten vollbracht, so dann wieder bis an den Kayserlichen Wagen zurück begleitet, und endlich wieder entlassen worden;

Ihre Excellentz waren eben diesen Tag von dem Kayserlichen Obrist-Hofmeister, Fürsten von Lichtenstein ꝛc. zum Mittagsmahl eingeladen worden, daselbst sie auch, samt denen Cammer-Herrn, Grafen von Wackerbarth und Grafen von Hoym sich eingefunden gehabt.

Gegen 6. Uhr Abends hatten die Trompeter und Paucker an den äussern Gängen des Graf-Stratmannischen Hauses zum weiß- und rothen Wein-Rinnen das Zeichen gegeben, da dann das Volck in ungemeiner Menge zugelauffen, unter welches auch ein Officier von Ihro Excellentz Geld ausgeworfen, und hatte diese Freudens-Bezeigung bis 11. Uhr Nachts, unter stäter und beyderseitiger Beleuchtigung des Graf-Stratmannischen Hauses gedauret.

Bey-

Beylage sub K.

Den 6. May 1720.

WIr bey denen in Sicilien stehenden Armeen zu Wasser und Land en Chef commandirende Generals haben, kraft der von unsern hohen Principalen zur Schliessung eines Stillstandes und eines Evacuations-Tractats der Königreiche Sicilien und Sardinien erhaltenen Vollmachten, uns nach verschiedenen Conferentzen verglichen, wie folget: 1) Soll zwischen beyderseits Armeen, Trouppen, Escadren und Schiffen, bis zur Evacuation beyder Königreiche und Transportirung der darinnen befindlichen Spanischen Trouppen nach Spanien, ein Stillstand, und alle Feindseligkeiten eingestellet seyn, so, daß alle von dato an im Mittelländischem Meer und im Ocean von Cap Vincent bis an die Strasse etwa genommene Schiffe ohne Unterscheid restituiret werden sollen. 2) Soll die Spanische Armee binnen 5. Tagen Palermo verlassen, das Castel a Mare, und den Hafen mit aller darinn befindlichen Artillerie und Ammunition ausliefern, und Tages vorher in guter Ordnung sich nach Termini und denen benachbarten Dörfern begeben, alwo sie sich für allen Excessen zu hüten haben. 3) Die Krancken und Bleßirten mögen bis zu ihrer Genesung auf eigene Kosten, mit ihren Chirurgis, nebst einer Wache von 1. Lieutenant und 20. Soldaten im Hospital zu Palermo bleiben. 4) Wie auch die Kriegs-Commissarien zur Regulirung ihrer Rechnungen. 5) Die Officiers können ihre Familien und Effecten frey mitnehmen, und sollen auf ihre Kosten mit Passeporten und Schiffen versehen werden. 6) Denen Spaniern soll ihr Vorrath an Provision, so sich in den Magazins zu Palermo befindet, abgefolget werden, zu welcher Zeit sie es für gut befinden werden. 7) In ihren Quartieren sollen sie, ausser das Heu, Stroh und Holtz, alles bezahlen, 8) So bald Palermo evacuiret seyn wird, soll mit Giorgenti desgleichen geschehen. 9) So bald die in den Magazins zu Palermo und zu Termini befindliche Artillerie und Ammunition wird eingeschiffet seyn, soll Agosta evacuiret und denen Kayserlichen überliefert werden, ohne etwas an denen Festungs-Wercken zu versehren: worauf die Trouppen, so Syracusa, Jazi-Reale und andere Plätze bloquiret halten, nach Termini contramandiret werden sollen. 10) Alle Matrosen, zur Spanischen Armee gehörende Officiers, und alle Spanische Unterthanen können sich mit embarquiren und nach Spanien gehen. 11) Die Spanischen Trouppen sollen mit ihrem Gewehr, Bagage, Fahnen und Standarten nach Catalonien oder nach Valentia gebracht werden. 12) Die Transport-Schiffe sollen auf ihre Kosten angeschaffet, und von denen Groß-Brittannischen Krieges-Schiffen escortiret werden. 13) Der Transport soll auf ein- oder zweymal geschehen, und so bald es möglich seyn wird. Und damit die Menschen bey der bevorstehen-

stehenden grossen Hitze nicht allzuviel auszustehen haben mögen, sollen sie nicht zu dichte gesetzet, und mit Lebens-Mitteln auf 40. Tage versehen werden. 14) Alle aus Spanien mitgekommene, und zu Palermo von fremden Metall gegossene Mörser und Canonen werden wieder mit dahin geschicket, die übrigen aber bleiben zurück. 15) Alle Spanische Schiffe und Galeren gehen mit ihrer Artillerie und Thau-Werck wieder mit nach Spanien. 16) Zu Palermo mögen Spanische Commissarii bleiben, die die Spanischen Magazins verkaufen, und die Krancken so gesund worden, auf ihre Kosten nach Spanien bringen lassen können. 17) Die Artillerie und Cavallerie soll zu Palermo; die Infanterie aber zu Termini oder zu Salento eingeschiffet werden. 18) Die Deserteurs soll man an beyden Seiten nicht reclamiren, auch keinen Mann anhalten, er sey, wer er wolle, und unter keinerley Prätext. 19) Die zu Wasser und Land gemachte Gefangene sollen insgesamt auf freyen Fuß gestellet werden. 20) Denen Spanischen Schiffen, sie mögen nach Spanien oder nach Italien wollen, wird man Passeporte geben, und erlauben, daß 6. Paquet-Bote nach Termini hin und her gehen. 21) Die Miethe der Transport-Schiffe soll um gewöhnlichen Preiß an Geld, oder an Wechsel-Briefen bezahlet werden. 22) Die in Sicilien angesessen sind, sollen 6. Monathe Zeit haben, mit dem Ihrigen zu disponiren, und sodann nach Spanien zu gehen. 23) Ein Obrister und 2. Commissarien sollen, als Geisseln, zu Palermo bleiben, bis die Schulden bezahlet sind, so die Officiers für sich, oder ihre Trouppen gemacht haben. 24) Was etwa zur Subsistentz oder Einschiffung der Trouppen an einem Orte mangeln möchte, soll von andern Orten der Insul beygeschaffet werden. 25) So bald die Letzten zu Schiffe gegangen seyn werden, soll man denen Kayserlichen die Stadt und Schloß Termini einräumen: und von dem Tage an, da Palermo evacuiret seyn wird, soll die Spanische Regierung in Sicilien ein Ende haben. 26) Wenn ein Transport geschehen soll, soll solches denen zu embarquirenden Trouppen etliche Tage vorher angezeiget werden. 27) Wenn Palermo evacuiret ist, sollen alle für den Marquis de Lede ankommende Schiffe paßiren, und ihm das Geld und andere Sachen, so sie etwa mitbringen, treulich ausgeliefert werden. 28) Von beyden Seiten giebt man einen Obristen und einen Major zu Geiseln, daß dieser Tractat in allen Stücken erfüllet werden soll. Geschehen im Lager bey Palermo den 6. May 1720. Der Graf von Mercy. Der Ritter Bing. Der Marquis de Lede.

Beylage sub L.

Palermo den 15. May.

NAchdem am 8. dieses der Evacuations-Tractat wegen Sardinien unterzeichnet worden, hat der Marquis de Lede dem daselbst commandirenden Spanischen General-Capitain Ordre zugeschicket, zur Evacuation selbigen Königreichs die nöthigen Anstalten zu machen, wie denn die beyden Savoyischen Regimenter, welche von selbiger Insul Possession nehmen sollen, schon eingeschiffet sind, um dahin transportiret zu werden, als vor deren Ankunfft alda, man die zu Termini versammlete, und in 10000. Mann zu Fuß und 6000. zu Pferde bestehende Spanische Armee nicht nach Catalonien abführen wird. Der General Mercy hat eine zahlreiche Garnison in diese Stadt geleget, und darauf einen öffentlichen Einzug mit grossem Pracht gehalten, auch gestern im Namen des Kaysers vom Rath und allen übrigen Collegiis die Huldigung eingenommen. Heute hat er die Vestungs-Wercke in Augenschein genommen, und sonderlich eine gewisse Höhe, auf welcher er mit Kayserl. Genehmhaltung eine Citadelle bauen lassen will. Der Obrist-Lieutenant vom Anspachischen Regiment, Herr von Müsling, ist mit einem Detachement nach Agosta geschicket worden, selbige Vestung in Besitz zu nehmen. Der Admiral Byng schicket seine schweresten Schiffe nach Hause, weil er zur Convoyirung der Spanier nach Catalonien nur die Leichtesten brauchet.

Beylage sub M.

Aus dem Kayserlichen Lager bey Pamo in Sicilien den 6. May.

DEn 19. April bey anbrechendem Tage griffen wir die Spanier unter der Höhe von St. Rosalia mit solchem Succeß an, daß sie die Posten verlassen, und sich hinter eine Caßina retiriren musten, alwo sie sich aufs neue gesetzet hatten. Nachdem wir sie aber bald auch da weg trieben, setzten sie sich hinter eine andere Caßina, so durch eine mit 6. Canonen besetzte Schantze defendiret wurde, welche wir des andern Tages mit 4. Canonen beschossen. Die Nacht darauf legten wir 3. neue Batterien an, und beschossen sie den 1. May mit 14. Canonen, worauf die Spanier tapffer antworteten. Gegen Abend stellte der Marquis de Lede seine gantze Armee in Schlacht-Ordnung, und ließ alle Canonen und Musqueten 3. mal abfeuren, weil es Philippi des V. Namens-Tag war. Den 2. May Nachmittags um 1. Uhr stürmeten wir auf die Spanische Schantz mit solchem Succeß, daß der Feind, mit Verlust 300. Tod-

Todten, ohne die Bleßirten, und 150. Gefangene, worunter ein Obrist-Lieutenant, und 20. andere Officiers, selbige verlassen muste. In der Nacht darauf ließ der Marquis de Lede notificiren, daß er Ordre hätte, Sicilien zu evacuiren, worüber zu tractiren, Kayserl. Seits der Herr von Seckendorf, der Graf Ottocar von Stahremberg, des Admiral Bings Sohn, und der Capitain Saunders: Spanischer Seits aber der General-Lieutenant Graf Climme und der General-Major d'Aponte, als Commissarii den 3. in einer benachbarten Caßina zusammen kamen, allwo sie ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt, und ihren Plan vorgezeiget, wie die Evacuation geschehen solte: womit sie endlich den 6. glücklich zum Schluß gekommen.

Beylage sub N.

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit
Amen!

KUnd und zu wissen sey allen denjenigen, die es angehet, oder einigen Antheil daran nehmen mögen, daß, nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Carl der VI. Römischer Kayser, König in Spanien, beyder Sicilien, Hungern und Böhmen, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. und der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Georg der II. König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, und Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, den veränderlichen und unruhigen Zustand der gegenwärtigen Affairen von Europa erwogen, haben dieselben wohlbedächtlich auf Mittel gedacht, deren man sich bedienen könnte, dem Unglück, welches in kurtzem und ohnfehlbar aus der Unruhe und Streitigkeiten, so von Tage zu Tage in demselben geheget werden, zu befahren, nicht allein vorzukommen, sondern auch die allgemeine Ruhe auf eine sichere, dauerhaffte und bequeme Art, so viel möglich, zu befestigen. In diesem Absehen haben Ihro oben besagte Majestäten und gedachte General-Staaten von einem eifrigen und auffrichtigen Verlangen an einem so heilsamen Wercke zu arbeiten, und selbiges zur Vollkommenheit zu bringen, angetrieben, vor rathsam erachtet, unter sich, wegen gewisser General-Conditionen einig zu werden, welche gleichsam zum Grunde dienen können, nach welchen man die Gemüther der fürnehmsten Printzen von Europa, so wider einander aufgebracht sind, vereinigen, und die Streitigkeiten, wegen welcher, da selbige unter ihnen so groß sind, man billig vor die allgemeine Ruhe in Furchten stehet, zu reguliren. Zu dem Ende sind auf Seiten Ihro Kayserl. und Catholischen Majestät, der Durchlauchtigste Fürst und Herr Eugenius, Printz von Sa-

voyen und Piemont, Ihrer oben besagten Kayserlichen Majestät würcklich geheimder Rath, Präsident des Raths derer Oesterreichischen Niederlande zu Wien, und Deroselben General-Lieutenant, des Heiligen Römischen Reichs Feld-Marschall, aller Königreiche und Länder des besagten heiligen Römischen Reichs in Italien General-Vicarius, Obrister über ein Regiment Dragoner, und Ritter des goldenen Vliesses; wie auch der Hochgebohrne Herr Philipp Ludewig, des heiligen Römischen Reichs Erb-Schatzmeister, Graf von Sinzendorf, Freyherr von Ernstbrunn, Herr derer Herrschafften Gfell, Ober-Selowitz, Portitz, Sabor, Mulsig, Loos-Zaan und Dreskau, Burggraf zu Rheineck, Ober-Erb-Stallmeister, Ritter des goldenen Vliesses, Ihro Kayserlichen Majestät Cammer-Herr, würcklich Geheimder Rath und Obrist-Hof-Cantzler ꝛc. ingleichen der Hochgebohrne Herr Gundacker Thomas, des heiligen Römischen Reichs Graf von Stahrenberg, Schaumburg und Warenburg, Herr derer Domainen Eschelberg, Lichtenhagen, Roteneck, Freystadt, Haus Oberwalse, Sentftenberg, Bodendorff, Hatwan, Ritter vom goldenen Vließ, Ihro Kayserlichen Majestät würcklich Geheimder Rath, des Ertz-Hertzogthums Ober- und Nieder-Oesterreich Erb-Marschall; und von Seiten Ihrer Majestät des Königs von Groß-Britannien der Herr Thomas Robinson, Ritter, des Parlements von Groß-Britannien Mitglied, und Deroselben Minister bey Ihrer mehr hochgedachten Kayserlichen Majestät; und von Seiten Ihrer Hochmögenden, der Staaten der vereinigten Niederländischen Provintzen . . . . . allerseits wohl und gehöriger Massen mit Vollmachten versehen, nachdem selbige mit einander conferiret, und ihre Creditiv-Schreiben und Vollmachten ausgewechselt, wegen nachfolgender Articul und Conditionen einig worden:

Art. I. Es soll von ietzo an und hinfüro zwischen Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät, Ihrer Majestät dem König von Groß-Britannien, denen Erben beyder Majestäten, und Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, eine beständige aufrichtige und unverbrüchliche Freundschafft seyn, zum allgemeinen Besten derer Provintzen und Unterthanen, so einem ieden derer contrahirenden Printzen zugehörig; und soll dieser Friede dergestalt feste seyn, daß ein ieder derer Contrahirenden verbunden sey, die Länder und Unterthanen derer andern zu beschützen und zu vertheidigen, den Frieden zu handhaben, die Vortheile derer andern Contrahirenden eben so, wie er vor sich selbst thun würde, zu befördern, kurtz, allem Schaden und Unrecht, von was es auch seyn möchte, so man ihnen zufügen könte, vorzukommen und abzuwenden. Zu diesem Ende sollen alle vorhergegangene Friedens-Freundschaffts- und Alliantz-Tractaten ihren völligen Effect haben, durchgehends und allenthalben ihre Krafft und Gültigkeit behalten; ja sol-

len

len als erneuert, und krafft gegenwärtigen Tractats, confirmiret, angesehen werden, ausgenommen nur in denen Articuln, Clausuln und Conditionen, darinnen man durch gegenwärtigen Tractat Aenderungen zu machen vor dienlich gehalten: Ferner haben sich krafft gegenwärtigen Articuls, die contrahirenden Partheyen ausdrücklich zu einer beyderseitigen Beschützung, oder wie man zu reden pfleget, einer beyderseitigen Guarantie, aller Königreiche, Herrschafften und Länder, welche eine jede von ihnen besitzen, ja derer Rechte und Immunitäten, deren jede geniesset oder geniessen soll, verbunden; dergestalt, daß man sich beyderseitig erkläret, und besagte contrahirende Partheyen einander versprochen haben, sich aus allen Kräfften denen Unternehmungen aller und eines jeden, so (welches man nicht hoffet) irgend einem derer Contrahirenden ihre Nachfolger oder Erben in dem geruhigen Besitz derer Königreiche, Staaten, Provintzen, Güther, Rechte und Immunitäten, deren eine jede derer contrahirenden Partheyen zur Zeit der Schliessung gegenwärtigen Tractats geniesset oder geniessen solte, stöhren wolte, zu widersetzen.

II. Um so viel mehr auch, weil von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät öffters remonstriret worden, daß die allgemeine Ruhe nicht lange bestehen und dauren, und man kein sicherer Mittel, das Equilibrium in Europa zu erhalten, finden könnte, als eine Vertheidigung, eine Verbindung, eine Gewähr, oder wie man zu sagen pfleget, eine General-Guarantie gegen Ihro Kayserliche Majestät, wegen der Ordnung ihrer Succeßion, wie selbige durch die Kayserliche Declaration von 1713. reguliret, und in dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich angenommen worden, so nehmen Ihro Majestät der König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, aus Antrieb eines eyfrigen Verlangens, die allgemeine Ruhe zu versichern, und das Equilibrium von Europa zu erhalten, wie auch in Ansehung derer in folgenden Articuln etablirten Conditionen, und die über alle massen dienlich sind, zu dem einen und andern Zweck zu gelangen, krafft des gegenwärtigen Articuls, die General-Garantie oben besagter Succeßions-Ordnung auf sich, und verobligiren sich, dieselbe allemahl, wenn es die Noth erfordert, wider wem es auch seyn möchte, zu soutteniren, und versprechen folglich auf die allernachdrücklichste Art, als immer möglich, diese Succeßions-Ordnung, welche Ihro Kayserliche Majestät durch eine solenne Acte vom 19. April 1713. nach Art eines ewigen, unzertrennlichen und untheilbaren Fidei Commissi, in Faveur der Erstgebohrnen vor alle Erben beyderley Geschlechts Ihrer Majestät, declariret und etabliret, aus allen Kräfften zu vertheidigen, zu mainteniren, und wie man sagt, zu garantiren, allemahl wem es die Noth erfordert, und wider wenn es auch seyn möchte. Von gedachter Acte, welche alsobald einhellig-

lich von allen Orden und Ständen aller Königreiche, Ertz-Hertzogthümer, Fürstenthümer, Provintzen und Domainen, so dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich Erbrechtlich zu gehören, angenommen wurde, wird man zu Ende dieses Tractats eine Copey beygefüget finden. Alle gemeldete Orten und Stände haben sich derselben in aller Demuth und mit Danckſagung unterworffen, und haben sie in die Protocolle getragen, als welche die Krafft eines Gesetzes, und einer Pragmatischen Sanction hat, welche auf ewig in aller ihrer Krafft bestehen soll. Und da vermöge dieser Regul und Succeßions-Ordnung falls GOTT nach seiner Barmhertzigkeit Ihrer Kayserlichen Mgjestät männliche Erben geben solte, der Erstgebohrne Ihrer Printzen, oder wenn dieser vor Ihro Kayserlichen Majestät mit Tod abgienge, des Erstgebohrnen ältester Sohn, und wenn nach Ihrer Kayserlichen Majestät keine von Deroselben herstammende männliche Linie übrig bliebe, die älteste Ihrer Printzeßinnen, die Durchlaucht. Ertz-Hertzoginnen von Oesterreich, nach der Ordnung und dem Rechte der Erstgeburth, welches man jederzeit unzertheilet beobachtet, Ihrer besagten Kayserlichen Majestät in allen Dero Königreichen, Provintzen und Domainen, so wie sie dieselben würcklich besitzet, ohne daß man jemahls befugt seyn könne, dieselben in Faveur der oder derer jenigen, welche sie seyn männlich oder weiblich, von der andern, dritten, oder weiter hinaus gesetzten Linie seyn werden, oder endlich aus was vor einer andern Ursache es sey, zu zertheilen oder zu zertrennen, succediren soll; und eben diese Ordnung und unzertheilbare Recht der Erstgeburth in allen Fällen und Altern, sowohl in der männlichen Linie Ihrer Kayserlichen Majestät, wenn Ihr GOTT dieselbe verwilliget, als auch in der weiblichen Linie Ihrer Kayserlichen Majestät, nach Absterben der männlichen, oder endlich in allen Fällen, da es auf die Succeßion derer Königreiche, Provintzen und Erb-Domainen des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich ankommen wird, auf ewig soll gehalten und beobachtet werden, so versprechen und verbinden sich in diesem Absehen Ihro Majestät der König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, denenjenigen oder diejenige, welcher oder welche nach der Regel und Ordnung, so man anjetzo vorgeleget, in denen Königreichen, Provintzen und Domainen, welche Kayserliche Majestät würcklich besitzet, succediren soll, zu mainteniren, und verpflichten sich, gedachte Regul und Ordnung wider alle diejenigen, welche diese Besitzung, auf waserley Art es sey, vielleicht möchten beunruhigen wollen, auf ewig zu defendiren.

III. Und weil Ihro Kayserliche Majestät von Seiten Ihrer Majestät des Königs von Groß-Britannien, und Ihrer Hochmögenden denen Herren General Staaten derer vereinigten Provintzen, öffters mit Freundschafftsvollen Expreßionibus repräsentiret worden,

den, daß eine allgemeine so lange Zeit gewünschte Ruhe wieder herzustellen, und aufs schleunigste, als möglich, darzu zu gelangen, kein sicherer Mittel wäre, als die dem Infanten Don Carlos zu denen Hertzogthümern Toscana, Parma und Piazenza destinirte Succeßion, durch unmittelbahre Einführung 6000. Mann Spanischer Trouppen, in die festen Oerter besagter Hertzogthümer, noch mehr zu versichern, so will besagte Ihro Kayserliche und Catholische Majestät, welche Verlangen tragen, denen Absichten und friedfertigen Verlangen Ihrer Groß-Britannischen Majestät und Ihrer Hochmögenden, der General-Staaten der vereinigten Provintzen, beyzupflichten, und darzu behülflich zu seyn, sich Ihrer Seits der friedlichen Einführung gemeldeten 6000. Spanier in die festen Oerter der Hertzogthümer Toscana, Parma und Piazenza, zu folge derer von mehr hochgedachter Groß-Britannischen Majestät und denen General-Staaten oben gethanen Vorsprechungen auf keinerley Weise widersetzen. Und demnach Ihro Kayserliche Majestät vor nöthig erachtet, daß das Reich auch darein consentire, so versprechen Dieselbe zu gleicher Zeit nichts zu versäumen, damit solches innerhalb zwey Monathen, oder wo möglich, eher erfolge; und denen Troublen, welche der allgemeinen Ruhe bevorstehen, desto schleuniger vorzukommen, versprechen Ihro Kayserliche Majestät ferner, daß, so bald man von beyden Seiten die Ratificationes wir ausgewechselt haben, sie die Einwilligung, welche Sie als Ober-Haupt des Reichs, wegen der besagten friedfertigen Einführung gegeben, dem Minister des Groß-Hertzogs von Toscana, wie auch dem Parmesanischen, als welche beyde an Ihrem Hofe residiren, und allenthalben, wo es vor zuträglich wird gehalten werden, notificiren wollen. Ihro Kayserliche Majestät versprechen ferner und versichern, daß sie so wenig gesonnen, directe als indirecte irgend ein Hinderniß zu erregen, oder beyzubringen, damit man die Spanischen Garnisonen in obbesagte Plätze nicht einnehme, daß sie im Gegentheil ihre gute Dienste anwenden, und sich Ihrer Autorität bedienen wollen, alle Hindernüsse, Schwierigkeiten, und alles dasjenige, was sich der gedachten Einführung opponiren könnte, aus dem Wege zu räumen, und folglich damit die 6000. Mann Spanischer Trouppen geruhiglich und ohne einigen Verzug in die Vestungen, sowohl des Groß-Hertzogthums Toscana, als auch derer Hertzogthümer Parma und Piazenza, können eingeführet werden.

IV. Es sollen alle Articul, welche also mit einer unwiderrufflichen Einwilligung derer contrahirenden Partheyen ausgemacht worden, vor so feste, und auf beyden Seiten bestätiget, und gäntzlich entschieden gehalten werden, daß denen contrahirenden Partheyen nicht vergönnet sey, auf einerley Weise davon abzugehen, sowohl in Ansehung derjenigen, welche ohne Verzug und sogleich nach der Auswechslung derer Ratificationen sollen vollzogen werden, als auch

in

in Ansehung derjenigen, welche zu allen Zeiten unverbrüchlich bleiben sollen.

V. Da es dem Zweck, welchen die contrahirenden Partheyen dieses Tractats sich vorgesetzet zu erreichen, nöthig geschienen, sogar die geringste Wurtzel der Zwiespalt und Zwistigkeit auszurotten, wie auch damit diese alte Freundschafft, durch welche die contrahirenden Partheyen ehemals vereiniget waren, nicht allein erneuert, sondern von Tag zu Tage fester werde, so versprechen Ihro Kayserliche Majestät und verbinden sich, krafft gegenwärtigen Articuls, ohne Verzug und auf ewig alles Commercium und Schiffahrt nach Ost-Indien in denen sämtlichen Oesterreichischen Niederlanden, und allen andern Landen, welche zur Zeit des Catholischen Königs in Spanien, Caroli II. unter der Cron Spanien stunden, aufzuheben, und es aufrichtig so zu veranstalten, daß weder die Ostendische Compagnie, noch irgend eine andere, es sey in denen Oesterreichischen Niederlanden, oder in den Landen, welche, wie gedacht, zu Zeiten Caroli II. ehemahligen Catholischen Könige unter Spanischer Herrschafft gestanden, dieser auf ewig aufgerichteten Regul niemahls weder directe noch indirecte handeln könne, ausgenommen, daß besagte Ostendische Compagnie noch einmahl nur zwey Schiffe wird absenden können, welche aus besagtem Hafen nach Ost-Indien auslauffen, und von dar nach Ostende zurück kommen, woselbst gedachter Compagnie die aus Indien gebrachten Waaren zum Verkauff auszustellen frey stehen soll, wenn sie es vor gut befindet. Und Ihro Majestät der König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen versprechen auch ihrer Seits, und verbinden sich, ohne Verzug einen neuen Tractat, das Commercium und die Impostten, insgemein Tarif genannt, betreffend, was die Oesterreichischen Niederlande anbelanget und nach dem Sinn des 26. Articuls des sogenannten Barriere-Tractats, mit Ihrer Kayserlichen Majestät zu schliessen, und werden deshalben die contrahirenden Partheyen, ohne Zeit-Verlust, Commissarien ernennen, welche innerhalb zwey Monathen, von dem Tage der Unterschreibung des gegenwärtigen Tractats anzurechnen, in Antwerpen zusammen kommen, mit einander schlüßig zu werden, wegen alles dessen, was die völlige Execution oben besagten Barriere-Tractats, so den 17. Novembr. 1725 zu Antwerpen geschlossen worden, und der seit dem im Haag den 22. Decembr. 1718. unterschriebenen Convention betrifft; und besonders noch einen neuen Tractat, wie man gesaget, wegen des Commercii und der Impostten, was die Oesterreichischen Niederlande anbelanget, und nach dem Sinn des 26. Articuls obbesagten Tractats daselbst zu schliessen. Man ist über dieses einig worden, und hat solenniter versprochen, daß alles, was man vor dienlich erachtet, denen Commissarien, so zu Antwerpen zusammen kommen sollen, zu ordiniren, so schleunig als immer möglich, nach allem Recht und

Billig-

Billigkeit, völlig soll zu Ende gebracht werden, dergestalt, daß dieses Werck zum allerlängsten in zwey Jahren zu Stande komme.

VI. Weil aber die Untersuchung und Erörterung der andern Puncte, welche theils zwischen denen contrahirenden Partheyen, theils unter einigen ihrer Conföderirten noch beyzulegen sind, viel mehr Zeit erfordern, als man bey gegenwärtigen im Brechen stehenden Zustande derer publiquen Affairen anwenden kan, ist man, alle Langwierigkeiten, welche dem gemeinen Besten nachtheilig seyn möchten, zu vermeiden, einig worden, und hat zugestanden, sich auf beyden Seiten zu declariren, daß alle Tractaten und Vergleiche, welche besagte contrahirende Partheyen mit andern Printzen oder Staaten, so wie sie sind, bestehen können, allein in so weit sie keinen derer durch den gegenwärtigen Tractat regulirten Puncten zuwider lauffen, und daß ferner alle Streitigkeiten, so zwischen denen contrahirenden Partheyen oder zwischen ihren Alliirten, wer sie auch seyn mögen, existiren, aufs eheste in der Güte sollen beygeleget werden; und in diesem Absehen werden sich die contrahirenden Partheyen beyderseitig bearbeiten, zu verhindern, daß keiner von denenjenigen, welche Streitigkeiten haben, seine Prätensiones zu behaupten, zur Thätlichkeit komme.

VII. Damit denen Unterthanen des Königs von Groß-Britannien und der Herrn General-Staaten, in Ansehung ihres Commercii nach dem Königreich Sicilien, nicht der geringste Zweiffel übrig bleibe, hat es Ihrer Kayserlichen Majestät beliebet, zu declariren, daß von letzo Sie dieselben eben so, und auf den Fuß, als sie zur Zeit Caroli II. Königs in Spanien, sind angesehen, oder angesehen haben sollen werden, und wie man gewohnet ist, eine Nation, mit der man durch eine genaue Freundschafft verbunden ist, zu betrachten ansehen wird.

VIII. Man wird unter diesen Friedens-Tractat alle diejenigen, welche innerhalb 6. Monathen, nach seiner Ratification, von einer oder andern derer contrahirenden Partheyen, mit allgemeinen Beyfall werden vorgeschlagen werden, begreiffen.

IX. Dieser gegenwärtige Tractat soll von Ihrer Kayserlichen Majestät, dem König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen approbiret, und ratificiret, und die Ratifications-Schreiben zu Wien innerhalb 6. Wochen, von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen, übergeben und ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben die Kayserlichen Commissarii, als Extraordinair-Gevollmächtigte, wie auch der Minister des Königs von Groß-Britannien, allerseits mit Vollmachten versehen, diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und ihre Siegel beygedrucket. Geschehen zu Wien in Oestereich, den 16. des Monaths Martii, im Jahr Christi 1731.

(L. S.) Eugenius von Savoyen.

(L. S.) Philipp Ludewig von Sinzendorf.
(L. S.) Gundacker Thomas von Starenberg.
(L. S.) Thomas Robinson.

Ob wohl durch den I. Articul des heute zwischen Ihrer Kayserl. Maj. Ihrer Maj. von Groß-Britannien, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlanden geschlossenen Tractats, die contrahirenden Partheyen sich unter einander beyderseitig versprochen daß sie sich denen Unternehmungen aller und eines jeden, die (welches man nicht hofft) irgend eine derer contrahirenden Partheyen ihre Nachfolger oder Erben in dem beruhigen Sitz ihrer Königreiche, Staaten, Länder, Güter, Rechte oder Immunitäten, deren ein jeder derer Contrahirenden in dem Augenblick der Schliessung des gegenwärtigen Tractats geniesset oder geniessen solte, möchte stöhren wollen, aus allen Kräfften widersetzen wolten; so sind unterdessen besagte contrahirende Partheyen, kraft des gegenwärtigen besondern Articuls einig worden daß, im Fall es mit der Zeit geschehen solte, daß Ihrer Kayserlichen und Catholischen Majestät Ihre Erben oder Nachfolger in dem geruhigen Besitz derer Königreiche, Staaten, Länder, Güther, Rechte oder Immunitäten, deren Ihro Kayserlichen Majestät geniesset oder geniessen solte, von denen Türcken beunruhiget würden die in besagtem I. Articul stipulirte Garantien, sich auf den Fall, wovon itzo Meldung geschehen, nicht erstrecken sollen. Dieser besondere Articul soll eben die Krafft haben.

Declaration, die Spanischen Garnisonen, welche man in die festen Plätze von Toscana, Parma und Piazenza einführen soll, betreffend.

Dieweil Ihre Kayserliche und Catholische Majestät völlig gesichert hat seyn wollen, bevor dieselbe Ihrer Seits in den dritten Articul des heute geschlossenen Tractats, welcher die unmittelbare Einführung derer Spanischen Garnisonen in die festen Plätze von Toscana, Parma und Piazenza, in Conformität derer wahrhafftigen Absichten und Meynungen, reguliret, so in denen Versprechen, welche in dem Tractat zu Sevilien den 21. Novembr. 1729. gethan, und unterschrieben worden, enthalten, consentiret; so haben Ihro Majestät der König von Groß-Britannien, und Ihro Hochmögende, die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, diese Versprechungen, so wie man sie hier beygefüget siehet, nicht allein Ihrer Kayserlichen Majestät aufrichtig vorgeleget, sondern auch kein Bedencken getragen, aufs kräfftigste zu versichern daß, wenn sie die Spanischen Garnisonen in die festen Plätze von Toscana, Parma und Piazenza einzuführen zugestanden haben, sie keinesweges gesonnen gewesen, worinnen es auch seyn möchte, von dem, was in dem V. Articul der Qvadruple-Alliantz, so zu London den 2. Augusti 1718. geschlossen wor-

worden, es sey in Ansehung der Rechte Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, oder wegen der Sicherheit derer Königreiche und Länder, welche Ihro Kayserliche Majestät würcklich in Italien besitzen, oder endlich die Ruhe und Würde dererjenigen, welche damahls rechtmäßige Besitzer dieser Hertzogthümer waren, zu erhalten reguliret findet, abzugehen. Zu diesem Ende haben sich Ihro Majestät der König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögende, die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande erkläret, und erklären sich, daß sie allerseits geneigt und bereit sind, Ihro Kayserl. Majestät wie sie durch gegenwärtige Acte thun, alle Versprechungen, Evictiones, oder wie man sagt, Guarantien zu geben, die so kräfftig und solenne sind, als man sie begehren kan, sowohl über die Puncte, so man oben angeführet, als auch alle die andern, welche noch in obbesagtem V. Articul des Tractats, die Quadruple-Alliantz genannt, enthalten. Diese Declaration soll eben die Krafft haben.

Declaration, die Succeßion von Parma betreffend.

Weil man besorget, es möchte das unvermuthete Absterben des Durchlauchtigsten Fürstens, Antonii Farnese, bey seinem Leben Hertzogs von Parma und Piazenza, welches sich eben zu der Zeit, da man im Begriff gewesen, diesen Tractat zu schlieffen, ereignet, denselben verzögern oder hindern, so declariret und verpflichtet sich Ihro Kayf. und Catholi: Majestät, krafft der gegenwärtigen Acte, daß allenfalls die Hoffnung, worinnen man stehet, daß die Durchl. Hertzogin, Wittwe des besagten Durchl. Hertzogs Antonii, gesegneten Leibes sey, confirmiret würde, und gemeldete verwittibte Hertzogin eines Printzens genesen solte, alles dasjenige, was in Ansehung der Einführung derer Garnisonen von Spanischen Trouppen in die festen Plätze von Parma und Piazenza, so wohl durch den III. Articul des heute geschlossenen Tractats, als auch durch die Acte der obangeführten Declaration reguliret worden, statt finden solle, eben so, als wenn der unvermuthete Todes-Fall des Hertzogs sich gar nicht ereignet hätte. Solte aber die Hoffnung, so man von der Schwangerschafft obbesagter verwittweten Hertzogin geschöpfft, zunichte werden, oder dieselbe einer Printzeßin genesen, alsdenn declariret und verbindet sich mehrgedachte Kayserliche Majestät, daß, an statt die Spanischen Garnisonen in die festen Plätze von Parma und Piazenza einzuführen, der Durchlauchtigste Infant von Spanien, Don Carlos, in Posseß besagter Hertzogthümer gesetzet werde, auf eben die Art, als man mit Genehmhaltung des Reichs mit dem Spanischen Hofe einig worden, und nach dem Inhalt derer Briefe einer eventuellen Investitur, welcher Inhalt, als in allen Articuln, Clausuln und Conditionen wiederholet, und confirmiret, betrachtet werden soll, auf gleiche Weise, unterdessen, daß der besagte Infant von Spanien, ingleichen der Spanische Hof allen vorhergegangenen Tractaten, von denen der Kayser, mit Genehmhaltung des Reichs eine contrahirende Parthey ist, ein Genügen leisten sollen. Ferner, da die Kayserl. Trouppen, nach dem Absterben obbesagten Hertzogs Antonii Farnese, nicht in dem Absehen, die eventuelle Succeßion, wie selbige dem Durchlauchtigsten Infanten, Don Carlos, durch den Tractat zu London, insgemein die Quadruple-Alliantz genannt, versichert wird, zu verhindern, sondern alle Unternehmungen, welche die Ruhe in Italien troubliren hätten können, abzuwenden, in die festen Plätze von Parma und Plazenz geleget worden, und Ihro Kayserliche Majestät siehet, daß durch den

heutiges Tages geschlossenen Tracat die allgemeine Ruhe, so viel möglich gewesen, nach ihren friedliebenden Verlangen, wieder hergestellet und befestiget ist, so declariret Sie nochmals, daß indem Sie ihre Trouppen in die festen Plätze von Parma und Plazenz geleget, Sie keine andere Absicht gehabt, als die Succeßion des Durchlauchtigsten Infanten Don Carlos, so wie dieselbe besagten Infanten durch den Tractat zu London versichert worden, so viel in ihrem Vermögen gestanden, zu versichern; und daß im Gegentheil sich der besagten Succeßion, im Fall die männliche Linie des Hauses Farnese gäntzlich abgehen solte, oder der Einführung der Spanischen Trouppen, wenn die verwittwete Hertzogin einer Printzeßin genesen solte, zu widersetzen, Ihro Kayserliche Majestät hiemit declariret und verspricht, expresse Ordre zu ertheilen, Ihre Trouppen heraus marschiren zu lassen, es mag nun seyn, damit der Infant Don Carlos von gedachten Hertzogthümern, nach dem Inhalt derer Briefe einer eventuellen Investitur, Posseß nehme, oder damit die Spanischen Garnisonen friedlich und ohne eintzigen Widerstand können eingeführet werden; diese Garnisonen aber sollen zu keinem andern Ende verstattet werden, als den Infanten Don Carlos die Succeßion zu versichern, im Fall die männliche Linie dieses Hauses Farnese gäntzlich abgehen solte. Gegenwärtige Declaration soll eben die Krafft haben.

Declaration, welche von denen Ministern des Königs von Groß-Britannien und derer Herren General-Staaten, Krafft ihrer Vollmachten unterschrieben worden.

Demnach unter vielen Articuln, wegen welcher man in dem Tractat zu Sevilien, so den 21. Novem. 1729. unterschrieben worden, in Faveur des Groß Hertzogthums Toscana, ingleichen derer Hertzogthümer Parma und Plazenza einig worden, man in demselben auch resolviret, daß, sobald der Durchl. Infant von Spanien, Don Carlos, oder derjenige, so ihm in seinem Rechte succediret, geruhiger Besitzer der Succeßion, welche ihm destiniret ist, seyn, sich wider alle Anfälle seiner Feinde, und gerechte Ursachen etwas zu befürchten, würde versichert haben, alsdenn Ihro Catholische Majestät Befehl ertheilen solte, ihre eigene, nicht aber des Infanten Don Carlos, oder desjenigen, welcher, wie schon gedacht, ihm in seinem Rechte succediren möchte, Trouppen aus gemeldeten Hertzogthümern zu ziehen, und die Endes unterschriebene Ministri des Königs von Groß-Britannien und derer Herren General-Staaten, krafft gegenwärtiger Acte declariren, da Ihro Majestät von Groß-Britannien, und die Hochmögende Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen gewohnet sind, alles was sie versprochen, unverbrüchlich zu halten; also beharren sie stets in der Intention und Willen, daß in denen oben besagten Fällen die Spanischen Trouppen ohne Verzug aus denen Hertzogthümern Toscana, Parma und Plazenza gezogen werden sollen. Diese Declaration soll geheim bleiben, unterdessen aber eben die Krafft haben.

Zweiter besonderer Articul, des zwischen dem Kayser und dem König von Groß-Britannien zu Wien geschlossenen Tractas:

Demnach der heutiges Tages zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Majestät dem König von Groß-Britannien, und Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande geschlossene Tractat, von dem besagten General-Staaten am Kayserl. Hofe residirenden Minister nicht hat können unterschrieben noch unterzeichnet werden, angesehen nach denen in der Republic recipirten Gebräuchen und ihrer Regiments-Form, dieselbe die Vollmachten, so bald es nöthig gewesen, ihm weder ausfertigen, noch der obbesagte Minister sie empfangen können; sind Ihro Kayserl. und Groß-Britannische Maj. einig worden, daß die besagten General-Staaten, sintemahl in bemeldeten Tractat, viele Conditiones, so dieselben besonders angehen und interessiren, enthalten, sollen als eine Haupt-contrahirende Parthey etabliret und angesehen werden, indem selbige sogar in besagtem Tractat in dieser Qualität erwähnet werden, der ungezweifelten Hoffnung, daß dieselben, so bald es ihre gewöhnliche Regiments-Form verstatten wird demselben beytreten werden; und weil der Eyfer, welchen die Republic, die allgemeine Ruhe herzustellen und zu versichern, bezeuget,

Ihro

Ihro oben besagte Maj. im geringsten nicht zweiffeln lässet, es wünsche besagte Republic mit ehesten eine Haupt-contrahirende Parthey gedachten Tractats zu werden, um dessen, was in demselben zu ihrer Avantage stipuliret worden, theilhafftig zu werden, derohalben werden J. Maj. alle beyde sich einhelliglich bearbeiten, damit dieser Tractat von Seiten derer besagten General-Staaten binnen Zeit von 3. Monathen von dem Tage der Unterschreibung gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, oder eher, wo möglich, im Haag unterschrieben und ratificiret werden könne. Denn es hat Ihren Kayserl. und Groß-Britannischen Majestäten den Zweck, so sich Dieselben in diesem Tractat, die allgemeine Ruhe zu versichern, vorgesetzet, zu erreichen nöthig geschienen, daß besagte General-Staaten eine Parthey seyn, und an oben besagten Conventionen gemeinschafftlichen Antheil haben sollen. Dieser besondere Articul soll eben die Krafft haben. ꝛc.

Declaration, Ost-Frießland betreffend.

Dieweil die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Ihrer Kayserl. Maj. in vielen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, welchergestalt, da ihnen daran gelegen, daß die Ruhe in ihrer Nachbarschafft, und folglich in der Provintz Ost-Frießland, als welche durch die seit einigen Jahren in derselben entstandene Troublen unterbrochen worden, wieder hergestellet und erhalten werde, sie niemahls gesonnen gewesen, der Dependentz, vermöge welcher diese Provintz unter dem Kayser und dem Reich stehet, im geringsten nicht Abbruch zu thun, so hat es Ihrer besagten Kayserl. Maj. denen General-Staaten eine neue Probe ihres Verlangens ihnen, in so weit es die Gerechtigkeit verstatten mag, zu Gefallen zu leben, zu geben beliebet, ihnen Ihre wahrhafftige Meynungen über diese Sache zu expliciren, und ihnen solchergestalt die Furcht, worinnen sie zu schweben scheinen, zu benehmen; in diesem Absehen hat man kein Bedencken getragen, ihnen von Seiten Ihrer durch gegenwärtige Acte zu declariren, daß Ihre Meinungen jederzeit gewesen und noch seyn: 1) Daß die Amnestie, welche Sie denen Einwohnern zu Embden und ihren Adhärenten allergnädigst ertheilet, ihren Effect völlig erreiche, und also die Straffen, so wider die Einwohner zu Embden und ihre Adhärenten, wegen ihrer Widerspenstigkeit, decretiret worden, nicht vollzogen werden, und in Ansehung derjenigen, welche seit der pretiösen Acceptation, der von denen Einwohnern zu Embden und ihren Adhärenten gethanen Submißion, schon möchten vollzogen worden seyn, alles wieder in den Stand, worinnen es bevor besagter Submißion acceptiret worden war, das heißt vor dem 3. May 1729. demjenigen, was unten wegen der Concurrentz bey der Schadloßhaltung wegen des Verlusts, welchen diejenigen, so währenden Troublen geplündert worden, erlitten, unbeschadet wider gesetzet werde. 2) Da J. Kayf. und Cathol Maj. durch die Resolution vom 12. Sept. 1729. denen Einwohnern der Stadt Embden und ihren Adhärenten allergnädigst verstattet, ihre Gravamina, indem, da sie sich durch die Decreta von 1721. und folgenden Jahren den Grund derer Affairen, worüber sie mit dem Fürsten Streitigkeiten gehabt betreffend, lädiret zu seyn vermeynen, von neuem zu deduciren, und besagte Gravamina nachgehends im November besagten Jahres dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst vorgeleget worden, hat Ihro besagte Majestät durch Ihre allergnädigste fernerweite Resolution vom 31. Augusti bereits ordiniret, daß diese Gravamina, so bald möglich, untersuchet werden; und ihr beständiger Wille, wie offt declariret worden, ist jederzeit gewesen, und ist noch, daß darüber mit aller Billigkeit, so bald immer möglich, nach denen Accorden, Conventionen und Decisionen, welche das besondere Recht der Provintz Ost-Frießland ausmachen, und in denen Reversal-Briefen des Fürsten, so bey seinem Antritt der Regierung eingegangen und beschworen worden, allegiret, wohl erwogen, nichts desto weniger, daß unter diesen Accorden, Conventionen und Decisionen diejenigen, welche durch die hohen Vorfahren ihrer Kayserlichen Majestät in dem Reiche cassiret, und annulliret worden, oder denen höchsten Rech-

ten des Kayſers und des Reichs, auf die Provintz Oſt-Frießland zuwider lauffen nicht können begriffen werden, decidiret und ſtatuiret werde, und hat ihro Kayſerliche Majeſtät Ihre allergnädigſte Meynung, die Unterſuchung der Gravaminum derer Einwohner von Embden und ihrer Adhärenten, ſo viel es die Gerechtigkeit vergönnet, kurtz zu faſſen, zu erkennen zu geben, durch ihre Reſolution vom 31. Auguſti abgewichenen Jahres bereits ordiniret, daß, ſo bald die Inſinuation an diejenigen, denen es nach dem Innhalt obbemeldter Reſolution zuſtändig, ergehen wird, dieſe letztern mit eheſtem und ein vor alle mahl darauf antworten ſollen; worauf Ihro Kayſerliche Majeſtät auf Gutachten Ihres Reichs-Hof-Raths, einer jeden Klage, welche ſich in denen obenangeführten Accorden gegründet befinden wird, Punct vor Punct abhelffen wird. 3) Wie nun vermöge der letztern Reſolution Ihrer Kayſerlichen Majeſtät vom 31. Auguſti 1730. ſchon verordnet worden, daß die Einwohner der Stadt Embden und ihre Adhärenten in die Aſſemblee derer Stände, welche über die Affairen, ſo ihnen zukommen, ohne Zwang zu deliberiren, convociret werden ſoll, admittiret werden ſollen, ſo wird Ihro Kayſerliche Majeſtät darüber halten, damit dieſe Reſolution ihren völligen Effect erreiche, und wider derſelben Innhalt niemand von denjenigen, welche derſelben beyzuwohnen berechtiget ſind, davon ausgeſchloſſen werde. 4) In Anſehung der Schadloßhaltung befinden Ihro Kayſerliche Majeſtät vor gut, daß ein Verzeichniß der Schaden, ſo nach dem Innhalt der am ; = = ; des 1728. Jahres publicirten Amneſtie und der Reſolution vom 12. Septembr. 1729. von denen Widerſpenſtigen ſollen gut gethan werden, aufgeſetzet, und ihnen communiciret werde, dasjenige, was ſie darwider einzuwenden haben, zu allegiren; worauf Ihro Kayſerliche Majeſtät den Streit in der Güte wird beylegen laſſen, oder in Ermangelung eines Vergleichs, nach aller Billigkeit wegen der Summa, welche den erlittenen Verluſt gut zu thun, wird erfordert werden, einen Ausſpruch thun wird. 5) Ihre Kayſerliche Majeſtät beſtehet bey der Intention, ſo dieſelbe jederzeit gehabt, eine beſondere Sorgfalt vor die Bezahlung derer Intereſſen der Summen, welche die Stände von Oſt-Frießland und die Stadt Embden, von denen Unterthanen derer vereinigten Provintzen aufgenommen, ingleichen vor die Bezahlung des Capitals, nach dem Innhalt derer in dieſem Abſehen ausgeſtellten Obligationen, zu tragen.

Beylage sub O.

Von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn Herrn wegen, haben Se. Hoch Fürſtl. Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand gefürſteter Land-Graf zu Fürſtenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, Ritter des güldenen Vlieſſes, der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät würcklicher geheimder Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Verſammlung gevollmächtigter höchſt anſehnlicher Kayſerlicher Principal-Commiſſarius, des heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen allhier verſammleten fürtrefflichen Räthen, Bothſchafften und Geſandten hiermit anzuzeigen: Es würden geſammte Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des heiligen Reichs aus allen dem, was von Ihro Kayſerliche Majeſtät nach Erheiſchung deren eine geraume Zeit hero ſo gefährlich zerrüttet geweſenen Welt-Läufften aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt, ſo gar mit Hintanſetzung Dero Durchlauchtigſten Ertz Hauſes eigener Gerechtſamen und angewendeten übergroſſen Koſten biß anhero gethan, gehandelt, und unternommen worden, ſonder Zweiffel, genugſam überwieſen ſeyn, daß allerhöchſt Dieſelbe bey allem dieſen keinen andern Endzweck gehabt, oder ſich vorgeſetzt hätten, als wodurch Ihre unter Bewilligung des geſammten Reichs mit einigen auswärtigen Machten errichtete feyerliche Bund-Schlüſſe und Verheiſſungen getreulich möchten erfüllet, mithin

der

der dadurch abgezielte allgemeine Friede und Ruhestand in der werthen Christenheit, soviel möglich, und auch auf künfftige Zeiten endlich wieder erhoben, hergestellet und befestiget werden, wie dann allerhöchst dieselbe sowohl bey Errichtung der bekannten Londinischen vierfachen Bündniß, als auch bey denen seithero geschlossenen Tractaten keinen andern Endzweck gehabt, und demselben Ihres Durchl. Ertz-Hauses eigene Gerechtsame in vielen Stucken nachgesetzet hätten, gestalten solches alles, und ein mehrers aus denen nach und nach an das gesammte Reich gebrachten Kayserl. Commißions-Decreten, als vom 19. Septembr. 1720. den 20. Junii 1725. den 25. Martii 1730. und darauf geschehenen nothwendigen Vorsehungen Chur-Fürsten, und Ständen selbst erinnerlich seyn würde: allerhöchst Dieselbe hätten auch aus eben dieser Ihrer friedfertigen Neigung zu gleicher Zeit, als sie die Ursachen überall kund thun lassen, warum Sie dem Sevilianischen Tractat und der darinnen ohne Dero, und des Reichs Vorwissen und Einwilligung ausbedungenen Aenderungen des einen im 5ten Articul der vierfachen Bündniß einkommenden Puncts nicht beystimmen könnten, dennoch zu gleicher Zeit beständig erkläret, daß Sie die dem Infanten Don Carlos gewidmete Erbfolge, wann anders derselbe, und der Spanische Hof auch ihrer Seits denen vorigen Tractaten ein Gnügen thun würden, und andurch zu einem dauerhafften Ruhestand zu gelangen stünde durchannehmliche Mittel mehrers zu versichern nicht abgeneigt, mithin derley Auswegen die Hände zu bieten willig und bereit wären, wodurch Ihro Kayserl. Maj dem Heil. Röm. Reich, und denen rechtmäßigen Besitzern der Toscanischen, Parmesanischen und Placentinischen Hertzogthümer über dem was vorbey gegangen, zulängliche Beruhigung verschafft würde; worinnen aber Ihro Kayserl. Maj gegen die Abänderung neutraler in Spanische Besatzung bißanhero billig gehabte Anstände bestanden, ein solches wäre aus allen, was seit dem Schluß des Sevilianischen Tractats verhandelt worden, und zumahl aus dem Kayserl. Commißions-Decret vom 27. Martii letztverflossenen Jahres sattsam bekannt, mithin sonder Zweiffel erinnerlich, daß es derosselben hierunter sowohl um die Art, als die Sache selbst zu thun gewesen sey, auch Ihre Beschwerden sich alleine darauf bezogen haben, daß eines Theils weder um Ihro, und des Reichs Einwilligung die behörige Sorge getragen worden, noch auch andern Theils wegen Kayserl. Majestät und des Reichs, in Ansehung gedachter Hertzogthümer habenden Gerechtsame, wegen Beruhigung dererselben rechtmäßigen Besitzer, und wegen Sicherheit Dero Italiänischen Erb-Königreich und Ländern zulängliche Vorsehung geschehen wäre. Wie nun bey so bewandten Umständen Ihro Kayserl. Majestät einem so unvermutheten Zufall sich billig widersetzet, und auf der klaren Verordnung des mehr angeführten Art. V. und der dem Infanten Don Carlos ertheilten Eventual-Investitur allein beharret wären; So seyn darauf von Seiten der Cron Spanien diejenigen bekannten Bewegungen und Rüstungen erfolget, wodurch Ihro Kayserl. Majestät zu standhaffter Vertheidigung Dero, und des heiligen Reichs Hoheit und Gerechtsamen, auch gemeiner Sicherheit nothwendig wären veranlasset worden, und hätten von höchsten Amts wegen mit fast unerschwindlichen Kosten an denen kräfftigsten Gegen-Anstalten mit aller Standhafftigkeit nichts erwinden lassen.

Nun hätte sich währenden diesen so Gefahrvollen als beschwerlichen Umständen gefüget, daß des Königs von Groß-Britannien Majestät, als Ihro und des Teutschen Vaterlandes alter Bund-Genoß, aus Ihro Kayserl. Majestät wiederholten offenhertzigen Erklärungen, sonder Zweiffel die Aufrichtigkeit ihres Willens und wahre Friedens-Neigung erkennend, aus gleicher höchst-ruhmwürdigen Absicht, und in reiffer Erwegung des gegenwärtig verwirret und ungewissen Zustandes von Europa mit Ihro Kayserl. Majestät für gut, ja nöthig angesehen hätten, in der gantz gegründeten Hoffnung, daß die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande oberwähnter heil-

heilsamer Absicht ehestens beytreten würden, unter gemeinsamen Rath und That solche Mittel vorzukehren, wodurch das unter der Asche glimmende und fast ausbrechende Feuer zuversichtlich möge gedämpffet, und der allgemeine Ruhestand, so viel immer thunlich, auf eine leichte und geschwinde Art, und zugleich auf einen beständigen festen Grund fürs künfftige hergestellet werden können, und folgsam ein so heilsames Vorhaben auf das eifrigste zu befördern, und zu vollkommenen Stand zu bringen, hätten Ihro Kayserl Majestät sich willigst finden lassen, und sofort unter dem 16. letzt verflossenen Monaths Martii, vermittelst Ihren hiezu bevollmächtigten Ministern über die hierneben liegende Pacification und Bedingnüssen sich verstanden und verbunden, durch deren Grund und Richtschnur von GOtt zu hoffen wäre, daß die Gemüther der fürnehmsten Machten von Europa in Frieden und guter Verständniß wieder vereiniget, und die eine Zeithero mit der allgemeinen grösten Gefahr eingeschlichene Streite und Mißhelligkeiten auf einmahl aus dem Wege möchten geräumet werden; zuförderst aber wäre aus dem dritten Tractats-Articul, und darzu gehörigen beyden Declarationen zu ersehen, daß, als Ihro Kayserl. Majestät von des Königs von Groß-Britannien Majestät um Ihre Einwilligung in die Spanischen Besatzungen auf das freundlichste begrüsset worden, allerhöchst Dieselbe vor allem auf Ihre, und des Reichs Hoheit Ansehen und Gerechtsame, auf die Beruhigung und Würde derer rechtmäßigen Besitzer viel gedachter Hertzogthümer, und auf die Festsetzung eines sichern und dauerhafften Ruhestandes in Europa ihre Reichs-Väterliche Sorgfalt gerichtet haben; gleichwie nun eine so heilsame als billige Absicht mit befördern zu helffen, des Königs von Groß-Britannien Majestät sich gantz bereitwillig hätten erfinden lassen; als hätten hiernächst Ihro Kayserliche Majestät in reiffem Bedacht aller der Sachen, der Welt, und der Zeiten Umstände aus Liebe des Friedens, und zur Abwendung der gemeinen Gefahr, welche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf dem allgemeinen Reichs-Tag eben also in tieffe Betracht zu ziehen beständig hätten zu erkennen gegeben, denen in vorberührtem Articulo tertio angeführten Umständen sich endlichen zu fügen, räthlich angesehen, mithin nach Ihro tragenden Kayserlichen allerhöchsten Amt, und Reichs-Väterlichen Sorgfalt, gleichwie in dem Articulo quinto Fœderis Quadruplicis über die neutrale, als über die in hoc Articulo tertio bedungene Einführung der Spanischen Besatzung, mit Vorbehalt des gesammten Reichs Bewilligung darüber einzuholen sich friedfertig erkläret, und anheischig gemacht, und zwar mit so wenigerem Anstand oder Bedencken, als denen vorhin wegen der Spanischen Besatzung geschöpfften Besorgnissen nunmehro theils durch die ausbedungene vorläuffige Begrüssungen des Reichs, und theils durch die neuerliche in Declaratione super Præsidiis Hispanis enthaltene Engelländische kräfftigste Verbürgung, oder Guarantie zulänglich abgeholffen worden, folgsam nach dieser von Ihro Kayserlichen Majestät mit so ergiebiger Frucht angewandter Reichs-Väterlicher Sorgfalt nichts hierunter beschehen sey, als worzu allerhöchst denenselben zufolge derer bißherigen Aeusserungen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs bereits von selbsten wohlmeynend eingerathen haben. Dahero dann auch J. Kayf Majestät alles dieses, und sonderlich, was die Abhandlung der Spanischen Besatzung betrifft, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtreffl. Räthe, Bothschafften und Gesandte, gnädigst mittheilen, anbey Derenselben Gutachten und Einwilligung um so ehender und unzweiffentlicher erwarten wolten, ie mehr dadurch nebst der allgemeinen Sicherheit, auch insonderheit des Röm. Reichs, und des werthen gantzen Teutschen Vaterlandes Ruhestand und Sicherheit befördert, und mit GOttes Gnade auf das neue befestiget würde worden. Womit höchstermeldete J. Hochfürstl. Gnaden, des H. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, mit Freund-geneigt- und gnädigem Willen wohl zugethan verbleiben. Signat. Regenspurg, den 19. May 1731.

(L. S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

)o(

lig soll zu Ende gebracht
estalt, daß dieses Werck
sten in zwey Jahren zu
ne.

ber die Untersuchung und
r andern Puncte, welche
n denen contrahirenden
heils unter einigen ihrer
noch beyzulegen sind, viel
rdern, als man bey gegen-
Brechen stehenden Zustan-
quen Affairen anwenden
lle Langwierigkeiten, wel-
einen Besten nachtheilig
zu vermeiden, einig wor-
zugestanden, sich auf bey
declariren, daß alle Tra-
Vergleiche, welche besagte
Partheyen mit andern
Staaten, so wie sie sind,
en, allein in so weit sie kei-
h den gegenwärtigen Tra-
Puncten zuwider lauffen,
ner alle Streitigkeiten, so
en contrahirenden Par-
wischen ihren Alliirten, wer
nögen, existiren, aufs eheste
sollen beygeleget werden;
n Absehen werden sich die
en Partheyen beyderseitig
verhindern, daß keiner von
, welche Streitigkeiten ha-
prätensiones zu behaupten,
eit komme.

nit denen Unterthanen des
Groß-Britannien und der
ral-Staaten, in Ansehung
nercii nach dem Königreich
Sicilien, nicht der geringste Zweiffel übrig bleibe, hat es Ihrer Kayserlichen Majestät beliebet, zu declariren, daß von letzo Sie dieselben eben so, und auf den Fuß, als sie zur Zeit Caroli II. Königs in Spanien, sind angesehen, oder angesehen haben sollen werden, und wie man gewohnet ist, eine Nation, mit der man durch eine genaue Freundschafft verbunden ist, zu betrachten ansehen wird.

VIII. Man wird unter diesen Friedens-Tractat alle diejenigen, welche innerhalb 6. Monathen, nach seiner Ratification, von einer oder andern derer contrahirenden Partheyen, mit allgemeinen Beyfall werden vorgeschlagen werden, begreiffen.

IX. Dieser gegenwärtige Tractat soll von Ihrer Kayserlichen Majestät, dem König von Groß-Britannien und Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen approbiret, und ratificiret, und die Ratifications-Schreiben zu Wien innerhalb 6. Wochen, von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen, übergeben und ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben die Kayserlichen Commissarii, als Extraordinair-Gevollmächtigte, wie auch der Minister des Königs von Groß-Britannien, allerseits mit Vollmachten versehen, diesen Tractat eigenhändig unterschrieben, und ihre Siegel beygedrucket. Geschehen zu Wien in Oestereich, den 16. des Monaths Martii, im Jahr Christi 1731.

(L. S.) Eugenius von Savoyen.